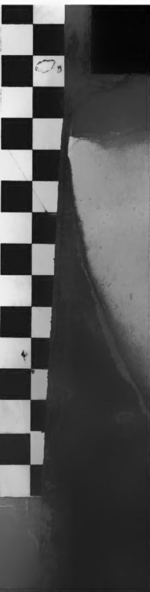
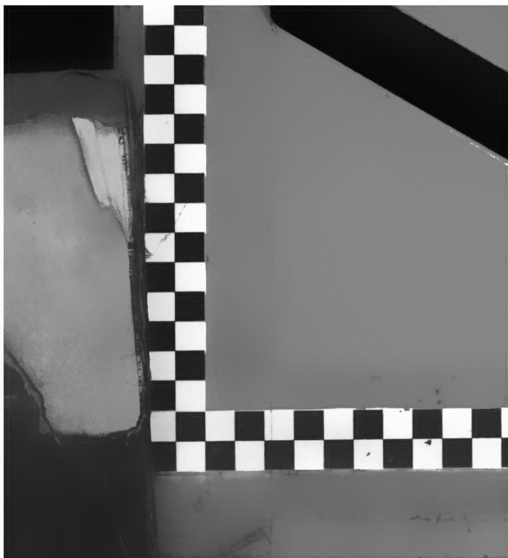










Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cöslin.

1857.

Zweiundvierzigster Jahrgang.



Cöslin,
gedruckt bei Carl Gottlieb Hendeß.

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin vom Jahre 1857 enthaltenen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
1856.			
25. Octbr.	General Commando des 2. Armeekorps u. Oberpräsidium von Pommern	Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Pommern.	Besondere Beilage zum Amtsblatt No. 1.
10. Novbr.	Direktion der Rentenbank in Stettin	Verloosung von Pommerschen Renbriefen .	16 97
8. Decbr.	Regierung zu Cöslin	Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Musik-Institut	2
19. Decbr.	Kreis-Gericht zu Lauenburg	Abhaltung der Gerichtstage in Leba u. Osseken	4
22. Decbr.	Regierung zu Cöslin	Verordnung zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind . . .	11
29. Decbr.	Ober-Postdirection in Cöslin	Besetzung der Postboten-Stelle in Varzin .	3
29. Decbr.	Dieselbe	Desgleichen in Silkow	4
30. Decbr.	Ministerien des Innern und der Finanzen	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze	1

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
5. April	Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc.	Frankatur der Kreuz- und Streifbandsendungen mit Marken	148
6. April	Regierungs-Präsidium	Ordens-Verleihung	141
11. April	Regierung zu Cöslin	Geschenk eines silbernen Altarkelches an die Kirche in Pirbstow, ferner eines werthvollen Kronleuchters und einer Taufsteindecke an die Kirche zu Alten-Schlawe, einer Kanzelbekleidung an die Kirche zu Stemnitz und endlich einer Altardecke an die Kirche zu Freetz .	148
17. April	Appellationsgericht in Cöslin	Verzeichniß der in dem Zeitraume vom 1. Januar 1857 bis Ende März 1857 gefällten resp. rechtskräftig gewordenen Strafurtheile .	153
22. April	Regierung zu Cöslin	Ein Etablissement auf der Pollnower Feldmark erhält den Namen Sobrhof	164
23. April	Regierung zu Cöslin	Holzflößerei auf der Wipper und der Grabow .	163
23. April	Dieselbe	Marktverlegung in Stolp	164
24. April	General-Commission für Pommern	Eigenthums-Ansprüche der Inhaber bäuerlicher Stellen auf Eigenthums-Verleihung resp. Entschädigungs-Ansprüche wegen Entziehung solcher Stellen	173
24. April	General-Post-Amt in Berlin	Verpackung, Signirung ꝛc. der mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen	177
27. April	Regierung in Cöslin	Ein Vorwerk auf der Feldmark des adlichen Guts Peest a Schlawer Kreises erhält den Namen Eichenrode .	164
28. April	Schul-Collegium der Provinz Pommern	Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht	171
28. April	Dasselbe	Prüfung solcher Präparanden welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben	172

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
25. Juni	Kriegsministerium	Statut der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts	246
25. Juni	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	Vorkommen falscher Zins-Coupons von Staatspapieren	248
25. Juni	Prv. Steuer-Direktion in Stettin	Verzeichniß von Steuer-Straßen für den Verkehr mit Bier und Brantwein zwischen den Hohenzollernschen Landen und den angrenzenden Vereinsstaaten	252
26. Juni	Regierung zu Cöslin	Aufforderung zur Bewerbung und Verleihung einer Unterrichts-Freistelle bei dem Königl. Gewerbe-Institut in Berlin . . .	239
26. Juni	Ober-Postdirektion	Einrichtung einer Posterpedition in Gr. Möllen während der Badezeit	240
—	Dieselbe	Aufforderung zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen	241 364
27. Juni	Prv. Steuer-Direktion in Stettin	Uebergangs-Straßen für den Getränke-Verkehr durch verschiedene Grenzorte . . .	265
29. Juni	Regierung zu Marienwerder	Aufforderung zur Uebernahme der Kreisthierarztstelle für den Kreis Flatow . .	270
30. Juni	Prv. Steuer-Direktion in Stettin	Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup-Zucker	266
2. Juli	Regierung zu Cöslin	Aufhebung der angeordneten Verkehrs-Beschränkungen zur Abwehr der Rinderpest . .	249
3. Juli	Regierung zu Cöslin	Ergänzung des Reglements wegen Erhebung der Marsch-Competenz an Heerespflichtige .	248
3. Juli	Dieselbe	Verlust des Gewerbescheins des Pferdehändlers Jakob Kohls zu Rummelsburg . .	262
3. Juli	General-Direktion der allgem. Wittwenverpflegungs-Anstalt	Einsendung der Wittwen-Kassen-Beiträge durch die betreffenden Königl. Cassen, Commissarien oder Agenten ꝛc.	306
5. Juli	Regierung zu Cöslin	Bewilligte Prämien für Schutzpocken-Impfung	273

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
7. Juli	Ober-Postdirektion in Cöslin	Entfernungen bei der Personenpost zwischen Bütow und Stolp bis zum Haltpunkte Borntuchen	262
13. Juli	Regierung zu Cöslin	Aufforderung zur Unterstützung der Abgebrannten in Labuhn	261
14. Juli	Regier. zu Stettin	Betr. den Lehrgang pro 1857/58 der Provinzial-Gewerbeschule zu Stettin . .	274
15. Juli	Regierung zu Cöslin	Betrifft das von den Zöglingen im Gewerbe-Institut zu zahlende Honorar für chemische Arbeiten ꝛc.	273
17. Juli	Ober-Postdirektion in Cöslin	Postverkehr zwischen Cöslin und Möllen während der Badesaison	275
18. Juli	Regierung zu Cöslin	Beschenkung der Kirche in Lenzen . .	280
18. Juli	Dieselbe	Belobungen für Lebensrettung . . .	280 281
18. Juli	Appellationsgericht zu Cöslin	Nachweisung der in dem Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni 1857 von den Kreis-Gerichten des Departements gefällten resp. rechtskräftig gewordenen Strafurtheile .	281
21. Juli	Ober-Postdirection in Cöslin	Coursveränderungen im Ober-Post-Direktionsbezirk	290
23. Juli	Neumärk. General-Feuer-Societät	Betr. die in den Monaten Januar bis incl. Juni 1857 vorgekommenen Brände so wie die ausgeschriebenen Beiträge . . .	300
27. Juli	Regierung zu Cöslin	Abtrennung eines von dem Lederfabrikant Alsleben in Stolp an den Domainen-Fiskus abgetretenen Grundstücks von dem Gemeinde-Bezirk der Ortschaft Ritzow . . .	298
27. Juli	Dieselbe	Benennung eines Vorwerks auf der Feldmark Callies mit dem Namen Georgsruh .	306
27. Juli	Provinzial-Steuer-Direktion	Uebergangsstraße für Bier- und Branntweintransporte auf der Eisenahnstrecke von Minden nach Cassel	299

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
30. Juli	Regierung zu Cöslin	Anderweite Einlösungsfrist für Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausensche Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 rtl.	298
31. Juli	Dieselbe	Spiritus von geringerem Alkohol-Gehalte als 80° Tralles gehört nicht zu den geistigen Getränken, welcher in kleinern Gebinden verkauft werden darf ohne die erforderliche Concession zum Klein-Handel zu besitzen	306
4. August	Regierung zu Cöslin	Beschenkung der Schloßkirche zu Stolp	306
7. August	Dieselbe	Belohnung desjenigen welcher den muthwilligen Urheber eines Waldbrandes in Königlichen Forsten zur Anzeige bringt mit 50 rtl.	312
8. August	Regierung zu Cöslin	Ernennung des Kaufmanns K. Graedener in Greifswald zum Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul	306
8. August	Dieselbe	Die Bestimmung des Königl. Kriegs-Ministerii vom 16. Septbr. 1839 betr. das Verfahren bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten wird in Erinnerung gebracht	311
10. August	Westpreuß. Landgestüt zu Marienwerder	Brennen der nach Königl. Landbeschälern gefallenen Füllen	313
11. August	Ober-Postdirektion in Cöslin	Posthaltepunkte zwischen Polzin und Cörlin und zwischen Polzin und Stargard	313
17. August	Regierung zu Cöslin	Betr. ein muthmaßlich beim Hinübertragen über die Eisdecke der Weichsel bei Dirschau verloren gegangenes Packet	326
17. August	Westpreuß. Landgestüt in Marienwerder	Das Brennen der Füllen in Raddatz — nicht Galow	329
18. August	Haupt-Bankdirektorium zu Berlin	Die Eröffnung einer Bank-Commandite in Cöslin	329
20. August	Regierung zu Cöslin	Submission auf Licht- und Oellieferung zum Bedarf der Königl. Regierung	328

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
17. Octbr.	Ministerium des Innern	Verbot der in London in Russischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „die Glocke"	380
20. Octbr.	Regierung zu Cöslin	Das bei der Absendung von Geldern und geldwerthen Papieren zu beobachtende Verfahren	392
20. Octbr.	Regierung zu Cöslin	Uebertragung des Bezirks-Commissariats der allgemeinen Landesstiftung „National-Dank" und des Kreis-Commissariats derselben für den Fürstenthumer Kreis an den Major Freiherrn Nickisch von Rosenegk in Cöslin	380
20. Octbr.	Reg. Haupt-Casse zu Cöslin	Rückempfang der Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahr 1853	387
21. Octbr.	Ober-Postdirektion zu Cöslin	Betreffend das Landbriefträger-Institut	384
24. Octbr.	Gericht der 4. Division in Bromberg	Erklärung des Seefahrers Dreyer aus Leba als Deserteur	388
28. Octbr.	Regierung zu Cöslin	Aufhebung des Verbots der Einfuhr von rohen Rinderhäuten ꝛc. vermittelst Seetransports aus russischen Häfen	380
29. Octbr.	Regierung zu Cöslin	Nachricht für Seefahrer von dem Sinken eines Schooners in der Tromper Wieck	392
31. Octbr.	Regierung zu Cöslin	Empfehlung einer Schrift des Dr. Esse über die Anlage ꝛc. von Krankenanstalten	395
31. Octbr.	Regierung zu Cöslin	Verzeichniß der Landes-Baumschule bei Potsdam	396
2. Novbr.	Dieselbe	Ernennung des nordamerikanischen Bürgers Glantz in Stettin zum nordamerikanischen Consul	396
3. Novbr.	Dieselbe	Verleihung des rothen Adler Ordens 4. Kl. an den von Heydebreck	396
4. Novbr.	Dieselbe	Prüfungs-Commissionen für Handschuhmacher und Beutler	396
6. Novbr.	Gericht der 2. Garde-Division	Ausstoßung des Garde-Cürassier August Bischoff aus dem Soldatenstande und Bestrafung desselben mit 8jähriger Zuchthausstrafe	397
7. Novbr.	Ministerium für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten	Gebrauch der 4 Zoll breiten Radfelgen auf der Chaussee von Tempelburg über Falkenburg und Dramburg nach Wangerin	400

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
№ 1.

Cöslin, den 7. Januar 1857.

Das 65ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4578. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 1. Dezember 1856; und unter

" 4579. die Verordnung, betreffend die Großherzoglich sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Kassen-Anweisungen. Vom 22. Dezember 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Pferde-Ausfuhr-Verbot.

No. 1) Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 28. d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staates und nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78) angedrohten Strafen, verboten.

Berlin, den 30. Dezember 1856.

Der Minister des Innern. von Westphalen. — Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

Betr. das Vorkommen falscher Zins-Coupons zu Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1854.

2) In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I. No. 4. zu Schuld-Verschreibungen der Preuß. Staats-Anleihe vom Jahre 1854. a 100 rtl. über den am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsbetrag von 2 rtl. 7 sgr. 6 pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1. der Druck sehr incorrekt, und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons,

2. die zum Unterdruck angewandten Farben: rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3. der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publikum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Coeslin, den 2. Januar 1857.

Der Regierungs - Präsident.
In Vertretung.
v. Schwarzhoff.

Betr. die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Musikinstitut.

3) Das Königl. Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrer-Seminarien auszubilden. Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel, 2) Vortrag über die Construktion der Orgel, 2) Unterricht im Clavierspiel, 4) Theorie der Musik, bestehend
a) in der Harmonielehre,
b) in der Lehre vom doppelten Contrapunkt und der Fuge.
5) Gesangunterricht, 6) Instrumental- und Vokal-Uebungen zur Aufführung klassischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, oder von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:
1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren;
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe, oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniß aus einem Schullehrerseminar entlassen sei;
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe;
4) daß, obgleich sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeltlich ertheilt werden, derselbe die Kosten seines Aufenthaltes in Berlin bestreiten könne;
5) daß derselbe außer den erforderlichen vorgenannten Attesten, einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung über seine Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musi-

kalischer Hinsicht 4 Wochen vor der Aufnahme an das Königliche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einreiche, von welchem er den weitern Bescheid zu erwarten hat;

6) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des unterzeichneten Direktors unterziehe.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Instituts sich nur auf 20 erstrecken darf, jedoch mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums noch 6 angehenden Musikern, die nicht zu Organisten und Cantoren sich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretischen Lektionen gestattet werden kann.

Berlin, den 20. Juli 1833.

gez. A. W. Bach,
Direktor des Königl. Musik-Institutes.

Vorstehende Bekanntmachung wird, auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Excellenz hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Meldung zur Aufnahme in das Institut von jetzt ab nicht mehr an das Königl. Ministerium, sondern an uns, und zwar drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (resp. Ostern und Michaelis), also im Juni und Dezember des Jahres zu richten ist.

Cöslin, den 8. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

4) Bei der Post-Expedition in Varzin ist zum 20. Januar k. Js. eine Postboten-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 Thlrn. jährlich verbunden ist. — Besetzung einer Postboten-Stelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 15. Januar k. Js. bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rtl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Cöslin, den 29. December 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Besetzung einer Landbriefträgerstelle.

5) Bei der Post-Expedition in Silkow ist zum 20. Januar k. Js. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 Thlrn. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 15. Januar k. Js. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rtl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Coeslin, den 29. December 1856.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bankagentur in Colberg.

6) Mit Bezugnahme auf unsere Publikation vom 15. April 1852 machen wir hierdurch bekannt, daß der Kaufmann und Rathsherr, Herr Ferd. Mundt zum Agenten bei der Königlichen Bank-Agentur zu Colberg ernannt worden ist, und die Verwaltung der Agentur mit dem heutigen Tage übernommen hat.

Stettin den 2. Januar 1857.

Königliches Bank-Komtoir.

Gerichtstage in Leba und Osseken.

7) Im Jahre 1857. werden in unserem Bezirke Gerichtstage abgehalten werden:

1, in Leba in dem Locale der verwittweten Gastwirth Staucke an denjenigen aufeinander folgenden Donnerstagen, Freitagen und Sonnabenden jeden Monats mit Ausnahme des August, welche sämmtlich die letzten des betreffenden Monats sind, jedesmal von Donnerstag Mittags bis Sonnabend Mittags,

2, in Osseken in dem dort eingerichteten Gerichtszimmer an dem ersten Freitage jeden Monats mit Ausnahme des August, und dem darauf folgenden Sonnabende, an beiden Tagen von Morgens 8 Uhr ab.

Lauenburg den 19. December 1856.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. (Amtsblatt No. 53) wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Rittergutsbesitzer Herrn Kannenberg auf Schloß Pollnow die polizeianwaltlichen Funktionen in den im Gerichts-Bezirk Pollnow belegenen Ortschaften Gerbin und Schloß Pollnow vom 1sten Januar 1857 übertragen worden sind.

Coeslin, den 6. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der bisherige Verwalter der zweiten Kreissekretairstelle hieselbst, Militair-Anwärter Flemming, ist als Kreissekretair definitiv angestellt worden. Cöslin, den 31. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Verwalter der Kreissekretairstelle zu Neustettin, Militair-Anwärter Siewert, ist als Kreissekretair daselbst definitiv angestellt worden. Cöslin, den 31. Dezember 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

des Königlichen Appellationsgerichts.

Der Gerichts-Assessor Kirchhoff zu Stolp ist an die Königliche Kreisgerichts-Commission in Tempelburg als Hülfsrichter abgeordnet worden.

Der Civil-Supernumerar, Actuar Ernst Ludwig Oskar Troeger I. zu Schivelbein ist zum Schiedsmanne für den ersten Bezirk der Stadt Schivelbein und der Mühlenbesitzer Ludwig Hemptenmacher auf der Walkmühle zu Schlawe zum Schiedsmanne für den zweiten Bezirk der Stadt Schlawe gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Coeslin, den 3. Januar 1857.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

Der Militair-Intendantur-Rath von Koschitzki von der Militair-Intendantur des 2ten Armee-Corps, ist zu derjenigen des 1sten Armee-Corps, und in dessen Stelle der Intendantur-Rath Henry vom 3ten zu dem diesseitigen Armee-Corps versetzt worden.

Als besondere Beilage erfolgt:

Reglement zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Pommern.

Hierbei ein Anzeiger.

Besondere Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin No. 1.

vom 7. Januar 1857.

Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde in der Provinz Pommern.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1834 in der Gesetzsammlung pro 1834, sowie durch das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851, §. 14. (Gesetzsammlung No. 20. pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armee-Mobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, nachdem ferner durch das Gesetz vom 12. September 1855 (Gesetzsammlung de 1855 Nr. 36.) die Vergütigung der zur Mobilmachung auszuhebenden Pferde anderweit geregelt worden ist, so werden nach den in dem Abschnitt 3. der zuerst erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen mit Aufhebung des zuletzt unter dem 12. Mai 1854 erlassenen und unter dem 29. ejusd. mens. et an. von den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges genehmigten, durch das Amtsblatt publizirten Provinzial-Reglements mit Berücksichtigung der Allerhöchst genehmigten Ausführungs-Grundzüge des Königlichen Staats-Ministeriums folgende für die Provinz Pommern geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungspferde, hierdurch erlassen.

I. Im Allgemeinen.

§. 1.

Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegsdienstes aufzubringenden Mobilmachungspferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der

4.

Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18. August 1853 zur sorgsamen Beachtung hingewiesen.

§. 2.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungspferde.

Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a) für die Garde und Linie einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde mit obigen Ausnahmen, gegen Bezahlung des Taxwerthes aus der Staatskasse, auszuheben (Verordnung vom 24. Februar 1834 §§. 1. und 2.); dagegen

b) für die Provinzial-Landwehr aus den Landwehr-Bataillons resp. Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen. (Nach derselben Verordnung zu 11.)

II. Vorbereitungs-Maßregeln während des Friedens.

§. 3.

Repartition der Mobilmachungspferde auf die Regierungs-Bezirke, Kreise u. Aushebungs-Bezirke.

Die nach Maßgabe des Bedürfnisses, so wie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der Regierungsbezirke an Mobilmachungs-Pferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren und zwar:

a) die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie nach Maßgabe des aus den statistischen Tabellen ersichtlichen Pferdestandes im Allgemeinen, jedoch mit Berücksichtigung des Pferdeschlages und der Gestellungsfähigkeit der einzelnen Kreise rücksichtlich der verschiedenen Bestimmungen der Pferde, wobei die zu 5 dieses Reglements erwähnten Jahres-Uebersichten die vorhandenen diensttauglichen Pferde als Anhalt mit benutzt werden können (Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 3.).

b) die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr nach Maßgabe der gesammten Bevölkerung. (Nach derselben Verordnung zu 11. und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17. Septbr. 1831 zu 3. Gesetzsammlung No. 16. pro 1831.)

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungspferden, werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4. dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke zu a und b in besonderen Rubriken, mit möglichster Gleichmäßigkeit, nach Maßgabe der vorhandenen diensttauglichen Pferde vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirks-Vorständen bekannt machen. Die

Pferde für Provinzial-Landwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den zu 2 b freigestellten Ankauf nach dem zu §. 11. erforderlichen Beschlusse nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft, und dann mit dem Tarwerthe aus Kreisfonds bezahlt werden können.

§. 4.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze u. Vorstande in jedem Bezirke.

Zur möglichst schnellen, gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde sind in den Kreisen Aushebungs-Bezirke einzurichten, deren Umfang zur vollständigeren Erreichung ihres Zweckes nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungs-Bezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a) einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde beim Eintritt einer Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weiteren Bestimmungsortes zu wählende Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahmeort der Mobilmachungspferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungsbezirk:

b) ein Bezirks-Vorstand, aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen, und stets vollzählig zu erhalten.

Die Mitglieder dieses Bezirks-Vorstandes müssen neben der nothwendigen Lokalkenntniß und Befähigung als unpartheiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegsdienstes nach den zu §. 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Annahme zu gestellenden Mobilmachungspferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie und Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirks-Vorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zwecks erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Kommunal- und Ehrenamtes auf einstweilige Entbin-

dung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags verpflichtet.

Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, so wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armee-Mobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Perde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes insbesondere bei dem Eintritte einer Armee-Mobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu §. 29. dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung, Folge zu leisten.

Jahres-Uebersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

§. 5.

Von diesen Bezirksvorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1. Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach den Bestimmungen zu §. 1. dieses Reglements als diensttauglich zu erachtenden Pferde einzureichen und zwar nach folgenden Rubriken:

a) Reitpferde von und über	5	Fuß	3	Zoll,
dieselben kleiner, jedoch nicht unter	5	=	—	=
b) Packpferde nicht unter	4	=	11	=
c) Stangenpferde nicht unter . . .	5	=	2	=
d) Vorderpferde nicht unter . . .	5	=	—	=

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird.

Außer dem repartirten Kontingent ist eine Reserve von 33⅓ Prozent, mithin auf 3 das 4. Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden sowohl für Garde als Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve zu berücksichtigen ist, jährlich bis zum 1. März an die Regierungen, wobei sie sich in Bezug auf die Deckung ihres Kreis-Kontingents gutachtlich zu äußern haben.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1. Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium eingesandt, um daraus sowohl von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungs-Pferde Ueberzeugung nehmen, als auch im

Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Um für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Jahres-Uebersichten die möglichste Garantie zu erlangen, wird es den Königlichen Regierungen, den Landräthen und den Bezirks-Vorständen zur besonderen Pflicht gemacht, sich in unausgesetzter Kenntniß von dem Pferdebestande der Kreise resp. Aushebungs-Bezirke, unter spezieller Berücksichtigung der in der Beilage A. dargelegten Grundsätze zu erhalten. Es wird von dem gemeinsamen Ermessen des Königlichen General-Kommandos und des Ober-Präsidiums abhängig sein, in einzelnen Kreisen, wo nach dem Gutachten der betreffenden Regierung über die Aufbringung des repartirten Kontingents an Mobilmachungs-Pferden erhebliche Zweifel obwalten, bei der, den Bezirks-Vorständen obliegenden jährlichen Ermittelung des Bestandes an diensttauglichen Pferden in den Aushebungs-Bezirken einen von dem ersteren zu ernennenden Offizier ausnahmsweise mitwirken zu lassen.

§. 6.

Abnahmeorte und eventuell erforderliche Kreissammel-Plätze.

Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit dem Königlichen General-Kommando der Abnahme-Ort für die Mobilmachungs-Pferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht. Insofern dieser Abnahme-Ort

a) in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Contingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises, bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahme-Ort

b) in einem benachbarten Kreise, gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, in dem gestellenden Kreise durch den Landrath ein auf dem Wege nach dem Abnahme-Orte auszuwählender geeigneter Kreis-Sammelplatz zu ermitteln sein, um dort die Kontingente der einzelnen Aushebungs-Bezirke zusammenzuziehen und von da aus das gesammte Pferde-Contingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke seines Kreises nebst der zu §. 5. dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungs-Falle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirks-Vorständen zu §. 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

§. 7.

Zusammensetzung der für jeden Abnahme-Ort zu bildenden Abnahme-Kommission. Obliegenheiten und Befugnisse derselben.

Für jeden Abnahme-Ort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungs-Pferde, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr, imgleichen zur Leitung und Beaufsichtigung ihrer Abschätzung — soweit solche für die Landwehr-Pferde nach den Anordnungen zu §. 11. dieses Reglements erforderlich werden sollte — gebildet, bestehend aus:

einem Militair-Kommissarius, in der Person eines von dem Königlichen General-Kommando zu ernennenden Offiziers,

und aus

einem Civil-Kommissarius, in der Person des Landraths des gestellenden Kreises, oder seines Stellvertreters.

Zu den Obliegenheiten dieser Abnahme-Kommission gehört:

a) die Musterung, Auswahl und Abnahme der für die verschiedenen Kategorien des Militairdienstes tauglichen Mobilmachungs-Pferde, welche der betreffende Kreis nebst 33⅓ Prozent Reserve zu gestellen hat. Der Militair-Kommissarius ist für die Diensttauglichkeit der von ihm ausgewählten Pferde verantwortlich, hat darüber also auch endgültig zu entscheiden.

Der Civil-Kommissarius hat hierbei nur eine berathende Stimme, indem ihm bei abweichender Ansicht die Berufung auf die in der Anlage A. enthaltenen Qualifikations-Bestimmungen zusteht, worauf der Militair-Kommissarius die Gründe anzugeben verpflichtet ist, aus welchen eine Zurückweisung von Pferden nöthig erscheint;

b) die Leitung und Beaufsichtigung des Abschätzungs-Verfahrens in Bezug auf die Pferde für die Garde und Linie, event. auch für die Landwehr, welche insbesondere zur Obliegenheit des Civil-Kommissarius gehört.

In beiden Beziehungen zu a. und b. kann bei der Dringlichkeit der Umstände ein Rekurs-Verfahren gegen die von der Abnahme-Kommission sofort zu treffende Entscheidung als zulässig nicht erachtet werden.

Der Abnahme-Kommission werden im Falle einer Mobilmachung beigegeben, und zwar:

dem Militair-Kommissarius:

ein Kurschmidt, oder in Ermangelung desselben ein anderer Sachverständiger,

ein Schreiber,

ein Unteroffizier,

und ferner:

dem Civil-Kommissarius, außer den nach dem folgenden Abschnitte

zu ernennenden Taratoren, welche die Abschätzungs-Kommission bilden,

ein zuverlässiger vereideter Civil-Beamter zur Anfertigung der Abnahme-Nationale, sowie zu der hierin erforderlichen Notirung und Durchschnitts-Ermittelung der Tare der abgenommenen Pferde, zur Anfertigung der Vergütungs-Anerkenntnisse für die Pferde-Besitzer und zu sonstiger Schriftführung, und

der Kreis-Thierarzt oder ein sonstiger Sachverständiger.

§. 8.

Ernennung sachverständig. Abschätzungs-Kommissarien (Taratoren).

Die zur Abschätzung der ausgehobenen Pferde zu bestellenden drei sachverständigen Kommissarien (§§. 7. und 8. der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834) haben die Landräthe nach Publikation dieses Reglements binnen 6 Wochen, späterhin aber bei vorkommender Vacanz 6 Wochen nach dem Eintritt derselben, dem Regierungs-Präsidenten in Vorschlag zu bringen, dem die Ernennung resp. Bestätigung derselben zusteht.

Bei der Auswahl dieser Abschätzungs-Kommissarien ist es den Landräthen unbenommen, sich mit den Kreisständen hierüber in Vernehmung zu setzen. Die Regierungs-Präsidenten werden aber nur solche Personen als Kommissarien bestätigen, von denen mit Zuverlässigkeit angenommen werden kann:

daß sie ohne sich auf ideelle Preise oder auf die durch bald vorübergehende außerordentliche Zeitereignisse hervorgerufenen Preissteigerungen einzulassen, die in den Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr durchschnittlich stattfindenden Preise, also den ordentlichen wahren Werth der abzuschätzenden Pferde zu beurtheilen verstehn, auch den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit, so wie das öffentliche Vertrauen besitzen.

§. 9.

Abnahme-Nationale.

Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Tare der Mobilmachungs-Pferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem beiliegenden Formular C. in dreien Exemplaren resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde C.

a) der Garde und Linie;

für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde

b) der Provinzial-Landwehr,

sowie auch für die zur etwanigen nachträglichen Aushebung (zu §. 23. dieses Reglements)

c) zu designirenden Reserve-Pferde

stets bereit zu halten.

Abnahme-Brenneisen u. Mähnen-Täfelchen.

§. 10.

Die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie
und für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde sind den Landräthen ꝛc. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Anleitung der Anlage A. dieses Reglements bereits zugefertigt worden. Außerdem sind auch die erforderlichen Mähnentäfelchen und zwar in der Zahl der auf jedem Abnahme-Orte zu gestellenden Pferde nebst 10 Prozent Zuschlag von den Landräthen bis zum militairischen Gebrauche aufzubewahren, resp. für Rechnung des Militair-Fiskus stets neu zu ergänzen.

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungsart der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, sowie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

§. 11.

Zu §. 2 b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14. des Gesetzes vom 11. Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letzteren Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu §. 4. oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahmeorte zu §. 6. dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsenzuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen, sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferdebesitzer bei einer Mobilmachung.

§. 12.

Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die nach §. 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatze für die aus ih-

rem Bezirke zu gestellenden Mobilmachungspferde zu begeben und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst 33⅓ Prozent Reserve aufzubringenden Mobilmachungspferde wiederholt bekannt zu machen, sowie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Kontingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Jedem Bezirks-Vorstande ist für die Musterung der Pferde in den Bezirks-Sammelorten, soweit möglich, ein Thierarzt beizugeben, dessen Entschädigung in derselben Weise erfolgt, wie dies zu §. 26. dieses Reglements bestimmt ist. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und die Kommunal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber mit alleiniger Ausnahme der Hengste und der unzweifelhaft tragenden Stuten, sowie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut §. 4. dieses Reglements, schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armee-Mobilmachung einschließlich der erwähnten Reserve auszuheben ist.

Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege möglichst durch Gensdarmen oder Unterbediente zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungs-Geschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreis-Sammelplatz oder Abnahme-Orte zu begleiten.

§. 13.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungsbezirken und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu §. 1. dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungs-Pferden abgesondert aufgestellt.

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche von den Bezirks-Vorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer, wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armee-Mobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehr-Pferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das aus ihrem Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungs-Pferden für die Garde- und Linien-Truppen aus, so wie event. auch das Kontingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nach der zu §. 2 b dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebung aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ Prozent des repartirten Kontingents, also auf jede drei Pferde ein viertes als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Kontingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1 bis 7 des zu §. 9 dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7 gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets zu halten sein.

Um in dem Interesse der Eigenthümer jede Verwechselung der in Bezirken vorläufig ausgewählten und zur Aushebung abzusendenden Pferde zu verhüten, wird jedes dieser Pferde vorher auf einem ihm anzuhängenden Täfelchen mit dem Namen des Bezirks-Sammelplatzes, so wie auch mit der Haupt- und laufenden Nummer des betreffenden Bezirks-Nationals zu versehen sein. Die hierzu erforderlichen Täfelchen sind von den Bezirks-Vorständen bereit zu halten und den Pferden bis nach der militairischen Abnahme, Abschätzung und Nationalisirung zu belassen.

Die als diensttauglich ausgewählten Pferde sind von ihren Eigenthümern zum weiteren Transport mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden noch brauchbaren Hufbeschlage um so mehr versehen zu lassen, als dies demnächst Erfordernisse der Abnahme sind, welche die Abnahme-Taxe mit einschließt. Wenn daher bei der Abnahme insbesondere der Hufbeschlag nach militairischer Beurtheilung untauglich befunden und für den Militair-Etatspreis erneuert werden sollte, so ist der Kostenbetrag dafür im Falle der Abwesenheit oder Weigerung des Pferde-Eigenthümers aus Kreismitteln vorzuschießen und demnächst bei der Auszahlung des Taxwerths der betreffenden Pferde dem Eigenthümer in Anrechnung zu bringen.

§. 14.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-

An dem, auf die Auswahl folgenden, oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den §. 16. und 19. dieses Reglements näher

zu bestimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu §. 13. dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr unter Begleitung der Bezirks-Vorstände durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder in sofern solcher außerhalb desselben liegt, event. zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu §. 13. dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, von demselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes oder eines sonstigen Sachverständigen sorgfältig gemustert, nöthigenfalls durch schleunige Nachgestellung vervollständigt, demnächst aber zur Abnahme-Musterung dirigirt, und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Kommissarius, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt. Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte, resp. Sammelplatz des Kreises.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrath ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirke noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

§. 15.

Falls in denjenigen Kreisen, deren Abnahmeort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, nach §. 6 b. dieses Reglements, auf dem Wege dahin, von dem Landrathe ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Kontingente der Aushebungs-Bezirke bestimmt werden sollte, nimmt der Landrath auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Kontingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Komplettirung der Kontingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Kontingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militair-Abnahme-Kommissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath oder im dringenden Behinderungsfalle, dessen Stellvertreter, begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes, der drei Taxatoren seines Kreises und des zu §. 7. dieses Reglements erwähnten vereideten Civilbeamten mit der ersten Abtheilung des Pferde-Kontingents nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Kommissarius nach dem Inhalte dieses Reglements als Civil-Abnahme-Kommissarius mitzuwirken. Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht und daher ein Kreissammelplatz erforderlich ist.

§. 16.

Zusammentritt der Abnahme-Kommissionen in den Abnahme-Orten und Beginn ihrer Wirksamkeit.

Die nach dem §. 7. dieses Reglements schon im Frieden ernannter Militair-Kommissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach den betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Kommissarien fungirenden Landräthen der dahin gewiesenen Kreise resp. schriftlich und mündlich in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit denselben die Wirksamkeit der Abnahme-Kommissionen pünktlich an den dazu im Voraus bestimmten Tagen nach folgenden Grundsätzen:

§. 17.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen u. Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und unmittelbar darauf die Pferde derselben für die Provinzial-Landwehr abgenommen; bevor die Pferde aus dem folgenden Kreise zur Abnahme gelangen.

§. 18.

Vorstellung u. Vereidigung der Taxatoren.

Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Kommission und vor dem Anfange des Abnahme-Geschäfts stellt der Civil-Kommissarius die für seinen Kreis ernannten drei Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer Obliegenheiten auf die in dem §. 20. dieses Reglements angeführten Abschätzungs-Grundsätze und bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem sub B. beigefügten Formular. Die Vereidungs-Verhandlung ist nach der in der Beilage C. enthaltenen Anleitung dem von der Abschätzungs-Kommission mit zu vollziehenden Abnahme-Nationale Behufs ihrer Legitimation beizufügen.

B.

§. 19.

Minimum der tägl. abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

Da die Musterung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde mit der nothwendigen Sorgfalt und Zuverlässigkeit erfolgen muß, so läßt sich die Zahl der von jeder Kommission täglich abzunehmenden Pferde nicht unbedingt limitiren, vielmehr variirt dieselbe nach Maßgabe der Tageslänge. Es liegt jedoch im allseitigen Interesse, das Abnahme-Geschäft, ohne die Leistungs-Fähigkeit der Kommission zu beeinträchtigen, möglichst zu beschleunigen, und muß auch an den kürzesten Tagen des Jahres jedenfalls die Zahl von 80 Pferden abgenommen werden.

§. 20.

Grundsätze der Abschätzung, sowie Auswahl

Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich, wie das Formular B. ergiebt, nach den im gewöhnlichen Friedens-

Verkehr stattfindenden Pferde-Preisen, und nicht nach den augenblicklichen Preis-Steigerungen, welche im Mobilmachungs-Falle unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden einzutreten pflegen.

der diensttauglichen Pferde mit Rücksicht auf das militairische und finanzielle Staats-Interesse.

Vorschriftsmäßig sollen von den als tauglich anerkannten Pferden die am niedrigsten tarirten Pferde zuvörderst ausgehoben werden. Die Abnahme-Kommission muß daher die Gesammtmasse des zur Musterung gestellten Kreis- resp. Bezirks-Kontingents, inkl. der Reserve von $33\frac{1}{3}$ Prozent, durchmustern, alle für den Militairdienst tauglichen Pferde herausziehen und dieselben innerhalb der verschiedenen Kategorien in derjenigen Reihefolge aufstellen, welche ihrem voraussichtlichen Tarwerthe entsprechen wird, so daß in jeder Kategorie:

die Reihe mit den voraussichtlich wohlfeilsten Pferden beginnt; und im Tarpreise allmälig aufsteigend, mit den theuersten Pferden schließt.

§. 21.

Sofortige Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

Sollte die Musterung bei aller Rücksicht auf die in der Beilage A. bedingt nachgegebene Beschränkung der Qualifikations-Anforderungen dennoch nicht so viele diensttaugliche Pferde ergeben, als auf den betreffenden Kreis repartirt worden sind, so hat die Abnahme-Kommission nach den Abschnitten 4. und 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 für die möglichst schleunige Deckung dieses Manquements nach pflichtmäßiger Erwägung des wahrscheinlichen Erfolges zu sorgen, und zu dem Ende entweder:

auf gewöhnlichem Wege die sofortige Nachgestellung einer angemessenen Anzahl diensttauglicher Pferde aus den Aushebungs-Bezirken des betreffenden Kreises unter Mitwirkung der Bezirksvorstände,

oder äußersten Falles:

die Gestellung aller der Aushebung unterworfenen Pferde dieses Kreises nach den Bezirks-Sammelplätzen desselben anzuordnen,

um die brauchbarsten Pferde selbst auszuwählen und nachträglich abzunehmen.

Sowohl über die Nothwendigkeit solcher Nachgestellungen, als auch über ihre Ergebnisse hat der Civil-Abnahme-Kommissarius nicht nur der zuständigen Regierung, sondern auch dem Ober-Präsidenten Anzeige zu machen, um event. auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements durch den nach der Bestimmung im letzten Alinea des §. 14. dieses Reglements zu ermittelnden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden anderer Kreise, Bedacht zu nehmen.

§. 22.

Berücksichtigung landwirthschaftl. Interessen bei der Pferde-Aushebung.

Mit Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft soll die Abnahme-Kommission zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein, in dem Falle, daß Besitzer notorisch edler Zucht-Stuten oder hoch taxirter Pferde, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen wünschen, hierauf einzugehen, wenn dieser Ersatz sofort an dem Abnahme-Orte, den Erfordernissen des Kriegsdienstes entsprechend, geleistet werden kann.

§. 23.

Auswahl und Reservirung eines Zuschusses von 3 Prozent des Kriegs-Kontingents an Mobilmachungspferden.

Aus dem nach erfolgter Deckung des repartirten Kontingents des betreffenden Kreises verbleibenden Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ist noch ein Zuschlag von 3 Prozent vorläufig auszuwählen und ohne sofortige Abnahme in der Art zu reserviren:

daß die Eigenthümer dieser auf jeden Fall sogleich abzuschätzenden Reserve-Pferde in einer von der Abnahme-Kommission mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung verpflichtet werden, dieselben nach der näheren Bezeichnung in dem dieser Verhandlung beizufügenden besondern Nationale nebst Taxe, vom Tage der Designirung und Verpflichtung abgerechnet, drei Wochen lang zur etwaigen nachträglichen Aushebung und Abnahme disponibel zu halten. (Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 22. Dezember 1855 zu I. c.)

Diese Verpflichtungs-Verhandlung nebst dem Nationale und der Taxe der Reserve-Pferde ist von dem Landrathe des betreffenden Kreises aufzubewahren, beglaubigte Abschrift davon aber dem Militair-Kommissarius auszuhändigen.

§. 24.

Verfahren bei Abschätzung der abzunehmenden Mobilmachungspferde, Anfertigung der Abnahme-Nationale, Taxnotirung und Durchschnittsberechnung.

Nach diesen Vorbereitungen sind unter der Aufsicht der Abnahme-Kommission die als diensttauglich anerkannten Mobilmachungs-Pferde in der zu §. 20. dieses Reglements angegebenen Ordnung und Reihenfolge, nämlich von jeder Kategorie zunächst die wohlfeilsten und zuletzt die kostspieligeren Pferde Stück vor Stück nach einander der Abschätzungs-Kommission vorzuführen, soweit dies zur Deckung des wirklich abzunehmenden Kontingents des betreffenden Kreises an Mobilmachungs-Pferden der einzelnen Kategorien und nach der Bestimmung zu §. 23. dieses Reglements zu reservirenden 3 Prozent erforderlich ist.

Gleichzeitig wird jedes vorgeführte, für brauchbar befundene Pferd durch den dem Civil-Kommissarius beigegebenen vereidigten Civilbeamten mit Benutzung des zu §. 13. zu liefernden Bezirks-Nationals in das betreffende der abgesondert zu führenden drei Abnahme-Nationale, nämlich

a) für die Garde und Linie,

b) für die Landwehr und
c) für die Reservepferde

nach dem Schema C. bis einschließlich der Rubrik 7. vollständig eingetragen, wobei in der letzteren Rubrik der Nationale a. und b. die genaue Angabe der Truppentheile, für welche die Pferde bestimmt sind, nicht fehlen darf.

Ein jeder der drei Abschätzungs-Kommissarien hat hierauf seine Taxe des vorgeführten und notirten Pferdes dem erwähnten Civilbeamten abgesondert und geheim abzugeben, welcher unter der Aufsicht des Civil-Kommissarius jede einzelne Taxangabe sofort in das betreffende Nationale in einer besonderen Kolonne einträgt, aus den nebeneinander stehenden drei Taxbeträgen demnächst die Durchschnittstaxe — wobei der Groschenbetrag von einem halben Thaler und darüber mit einem vollen Thaler anzunehmen, unter einem halben Thaler aber wegzulassen ist — ermittelt und ebenfalls in dem betreffenden Nationale in Zahlen und Worten sogleich notirt. Diese Durchschnittstaxe wird dann mit Geheimhaltung der einzelnen Taxangaben von dem Civil-Kommissarius bekannt gemacht, wogegen dem Besitzer des solchergestalt abgeschätzten Pferdes nach der zu §. 7. dieses Reglements getroffenen Bestimmung keine Einwendung weiter zusteht.

Insofern die zu §. 11. dieses Reglements aus Kreismitteln zu beschaffenden Pferde für die Provinzial-Landwehr durch Ankauf beschafft worden sind, fällt das Abschätzungs-Verfahren für dieselben weg.

Sobald das Abnahme- und Abschätzungsgeschäft für den betreffenden Kreis beendigt ist, werden die beiden Abnahme-Nationale a. und b. desselben in den Rubriken 7. für die Garde und Linie, sowie event. für die Landwehr auch wegen der Durchschnittsbeträge zu §. 8. durch den damit beauftragten Civilbeamten summirt und abgeschlossen, von der Abnahme-Kommission geprüft und sowohl wegen der Anzahl und durchschnittlichen Taxe der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, als auch wegen der etwaigen Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als 100 Rthlr. abgeschätzter Pferde in derjenigen Form bescheinigt, welche in der Beilage C. angegeben worden ist.

Diese Bescheinigung ist nicht allein von beiden Abnahme-Commissarien, sondern auch von allen dreien Mitgliedern der Abschätzungs-Kommission unter Beifügung der zu §. 18. dieses Reglements aufzunehmenden Verhandlung über die Vereidigung der Letztern sofort eigenhändig zu vollziehen. Das Nationale C. der Reservepferde nebst Taxe wird jedoch ohne Abnahmebescheinigung ebenfalls sowohl von der Abnahme- als auch von der Abschätzungs-Kommission vollzogen.

§. 25.

Ausstellung von Anerkenntnissen des Civil-Kommissarius über den Taxwerth der Pferde.

Auf Grund des solchergestalt bescheinigten Abnahme-Nationals werden den Eigenthümern der für die Garde und Linie ausgehobenen Pferde zur Verhütung von Verwechselungen und Irrungen von dem Civil-Kommissarius sofort einstweilige Anerkenntnisse über den aus Staatsfonds zu vergütenden Taxwerth derselben ausgestellt und ausgehändigt. Zu diesen Anerkenntnissen, nebst den der Einfachheit wegen unmittelbar darunter stempelfrei auszustellenden Quittungen der Empfangsberechtigten, hat der Civil-Kommissarius gedruckte Blanquets nach dem sub Litt. D. beiliegenden Formular bereit zu halten.

D.

Ist in Betreff der zu gestellenden Pferde für die Provinzial-Landwehr von den betreffenden Kreisen in Gemäßheit der Bestimmung zu §. 11. dieses Reglements deren Beschaffung im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe beschlossen, so hat der Civil-Kommissarius auch den Eigenthümern der für die Provinzial-Landwehr ausgehobenen Pferde Anerkenntnisse nach dem resp. für die Provinzial-Landwehr und auf die Kreis-Kommunalfonds lautend abzuändernden Formular auszustellen und auszuhändigen. Die nöthigen Blanquets sind daher auch in diesem Falle bereit zu halten.

§. 26.

Liquidation u. Vergütigung des Taxwerths der Pferde, sowie auch der Remuneration der bei dem Abnahmegeschäft mitwirkenden Sachverständigen 2c.

Damit nach der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 9. die Bezahlung der für die Garde und Linie ausgehobenen Mobilmachungspferde nach ihrem abgeschätzten Durchschnittswerthe aus den bereitesten Staatsmitteln sofort erfolge, ist das mit dem Abnahme-Attest versehene Abnahme-Nationale über diese Pferde (zu §. 24. dieses Reglements) durch den Landrath des betreffenden Kreises baldigst an die Regierung zur Prüfung, Feststellung und Anweisung einzusenden.

Die aus Kreismitteln zu leistende Zahlung für die Mobilmachungspferde der Provinzial-Landwehr wird aber auf den Grund des besonderen Abnahme-Nationals darüber von Seiten des Landraths aus den geeigneten Beständen der Kreis-Kommunalkasse zu veranlassen sein.

Die Gebühren-Liquidationen der bei dem Abnahme-Geschäft zugezogenen drei Abschätzungs-Kommissarien, sowie des Kreis- oder sonstigen Thierarztes, in den Grenzen der für die letztern allgemein festgestellten Sätze (Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17. Januar 1851 und der Königlichen Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten, des Innern und des Krieges vom 15. September 1856), nöthigenfalls auch für den von dem Civil-Kommissarius zuzuziehenden vereideten Beamten, hat der Landrath an die Regierung zur Feststellung und Anweisung einzureichen.

§. 27.

§. 27.

Auszahlungs-Nachweisung über den Taxwerth der aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für Garde u. Linie.

Ueber den hiernächst von der Regierung aus Staatsfonds zu assignirenden Taxwerth der Pferde für die Garde und Linie ist von der zahlenden Kasse für jeden Kreis eine besondere Auszahlungs-Nachweisung unter folgenden Rubriken anzufertigen:

1. Laufende Nr.,
2. Nr. des beiliegenden Abnahme-Nationals,
3. Vor- und Zunamen des Pferdebesitzers,
4. Wohnort desselben,
5. Anzahl der für die Garde und Linie abgenommenen Pferde,
6. Betrag des ausgezahlten Taxwerths derselben,
7. Nr. der beiliegenden Anerkenntnisse nebst Quittungen der Empfänger.

In dieser Auszahlungs-Nachweisung sind die ZahlungsEmpfänger in der Reihefolge des derselben gleich zu Anfange beizufügenden Abnahme-Nationals aufzuführen, welches die Sollzahlung angiebt und justifizirt. In derselben Reihefolge sind daher auch die quittirten Anerkenntnisse derselben beizufügen.

Die unter diesen Anerkenntnissen stempelfrei auszustellenden Quittungen sind:

a) bei der Unterkreuzung von Schreibens-Unkundigen, oder auch
b) bei der Unterschrift derer, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind,

durch Schreibzeugen gehörig zu beglaubigen; ferner ist

c) die Empfangsberechtigung derjenigen Personen, welche von den Eigenthümern der Pferde in Behinderungsfällen mit der Quittungsleistung und Gelderhebung beauftragt worden, vollständig nachzuweisen, und
d) am Schlusse der Auszahlungs-Nachweisung die Richtigkeit derselben von dem Landrath des Kreises nach vorheriger Prüfung noch im Allgemeinen anzuerkennen und zu bescheinigen.

§. 28.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde u. Transport derselben nach den Mobilmachungsorten.

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armee-Corps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L. dergestalt auf die Keule des linken Hinterschenkels eingebrannt, daß der Brand zur Bezeichnung des Regiments u. s. w., mit welcher die Pferde erst nach der Ankunft bei dem Truppentheil versehen werden, noch darunter angebracht werden kann.

Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungs-Orten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu §. 13. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militair-Fonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehr-Mannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende Koppelknechte.

Den zu diesem Zwecke auf militairische Requisition zu gestellenden Koppelknechten, wie den lediglich zum Pferdetransport etwa einzubeordernden Mannschaften des beurlaubten Standes, ist für die Dauer dieses Dienstes der ortsübliche Lohn, nach Angabe des gestellenden Landraths, zu gewähren, für den Hinmarsch unter Rückrechnung der Marschverpflegungskosten von 5 Sgr. pro Tag und Mann. Auf dem Rückmarsch erhalten diese Hülfstransportmannschaften für die mit 3 Meilen pro Tag abzumessende Zeit der Rückkehr den erwähnten Lohn zu ihrer beliebigen Unterbringung und Verpflegung. Dieser bedungene Lohn wird von den betreffenden Civil-Kassen vorschußweise gezahlt und auf die von dem betreffenden Landrath an die Corps-Intendantur einzusendende, gehörig belegte und bescheinigte Liquidation erstattet. Sind diese Hülfsmannschaften durch den Kommandoführer engagirt, z. B. unterweges, und in diesem Falle von demselben auch bezahlt, so hat dieser die Liquidation durch den zuständigen Truppentheil zu veranlassen.

Sollten bei dem Beginne des Abnahme-Geschäfts an den Militair-Abnahme-Orten, die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

§. 29.

Strafbestimmungen.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armee-Mobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14. des bereits allegirten Gesetzes vom 11. Mai 1851, sowie auch der Verordnung vom 24. Februar 1834 zu 1 und 10, und des §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 268, nicht nur:

a) zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch

b) wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10. enthaltenen Strafvorschrift entweder durch vorläufige Straffest-

setzung nach dem Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesetz-Sammlung Seite 245, oder in dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizei-Anwalte zur Strafe zu ziehen.

§. 30.

Schluß.

Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armee-Mobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem §. 29. dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Stettin, den 25. Oktober 1856.

Der kommandirende General des 2. Armee-Korps.
v. Grabow.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
Senfft v. Pilsach.

Vorstehendes Reglement wird bis auf Weiteres hierdurch genehmigt.

Berlin, den 22. Dezember 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

Der Kriegs-Minister.
Graf Waldersee.

Beilage A.

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a) für Kürassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b) für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
   c) Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linie und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben; wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen. Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern des Armee-Corps-Bezirks und des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L.

Berlin, den 18. August 1853.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: gez. v. Manteuffel.

Beilage B.

Eides-Formular

für die Abschätzungs-Kommissarien (Taxatoren) der Behufs einer Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Abschätzungs-Kommissarius für die zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei Ausführung dieses Auftrages ohne Rücksicht auf den Einfluß bald vorübergehender, durch außerordentliche Zeitereignisse herbeigeführter Preis-Steigerungen, lediglich nach den in Zeiten allgemeinen Friedens im gewöhnlichen Verkehr stattfindenden Preisen, also nach dem ordentlichen wahren Werthe der abzuschätzenden Pferde, nach meinem besten Wissen, pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, Keinem zu Liebe oder zu Leide, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen.

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-Pferde

aus dem Kreise

Regierungs-Bezirks

(und zwar sind

1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und

2. über die aus Kreisfonds für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme-Bescheinigungen zu versehen).

№	1. Vor- und Zuname des Besitzers.		2. Wohnort.	3. Geschlecht der Pferde.		4. Alter.	5. Farbe und Abzeichen.	6. Größe.	
				Wallach.	Stute.	Jahr.		Fuß.	Zoll.
								Summa	

7.					8.					9.
Sind abgenommen als: *)					Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
Reit-	Pack-	Stangen-	Vorder-	Für welchen Truppentheil.	1ste	2te	3te	Durchschnitts-Betrag in Zahlen.	Durchschnitts-Betrag in Worten.	
Pferde.					Taxator.					
					rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.	
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7: „Sind ausgewählt als:"

 Darunter

Darunter ist folgendes Attest zu setzen:

Daß sowohl

1. die Ablieferung der vorstehend spezifizirten Anzahl von . . . geschrieben . . . . Mobilmachungs-Pferden an den mitunterzeichneten Militair-Kommissarius, als auch
2. die Abschätzung derselben zu den obigen Beträgen überhaupt von . . . . . . Rthlrn. geschrieben . . . . Thalern, bestimmungsmäßig erfolgt ist,

so wie endlich

3. die Abnahme der über 100 Rthlr. abgeschätzten Pferde zur Deckung des repartirten Kreis-Kontingents unvermeidlich gewesen ist, solches bescheinigt hierdurch.

. . . ., den . . ten . . . .

Die Abnahme-Kommission.

(Unterschriften.)

(Militair-Kommissarius.) (Civil-Kommissarius.)

Die Abschätzungs-Kommission,

legitimirt durch die beiliegende Verhandlung über ihre Vereidigung.

(Unterschriften der 3 Abschätzungs-Kommissarien.)

Beilage D.

No.
des Abnahme-
Nationals.

Anerkenntniß.

Daß der . . . .
zur Armee-Mobilmachung für die) Garde
) Linie
Ein . . . . Pferd .
von Geschlecht . . . .
„ Alter . . . Jahren
„ Farbe und Abzeichen . . . .
„ Größe . . Fuß . . Zoll
heute abgeliefert hat, wofür demselben der durchschnittliche Tarwerth von . . . Rthlrn. geschrieben . . . . Thalern, gegen Zurückgabe dieses Anerkenntnisses und die nachfolgend auszustellende Quittung aus der . . . . Kasse zu zahlen ist, bescheinigt hierdurch.

. . . ., den . . ten . . . .

Der Civil-Annahme-Kommissarius.

(Stempelfrei.)

Quittung.

Vorstehende . . Rthlr. geschrieben . . . . Thaler habe ich aus der . . . . Kasse zu . . . . baar und richtig erhalten, und quittire hiermit.

. . . ., den . . ten . . . .

(Unterschrift des Empfängers.)

(Attestirung:)

Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 1.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 7. Januar 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1) **Steckbrief.**

Der wegen Unterschlagung zur Untersuchung gezogene Schuhmachergesell Wilhelm Heldt, gebürtig aus Colberg, von bleicher Gesichtsfarbe, hellem Haar und hellem Schnurr- und Backenbarte, schlanker Statur, von ungefähr 5 Fuß 3 bis 4 Zoll Größe und mit einem blauen Tuchtwine, schwarzen Hosen und schwarzem Hute bekleidet, hat sich am 9. d. Mts. von hier entfernt und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt.

Alle Behörden werden daher ersucht, auf den Wilhelm Heldt zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle hierher transportiren und an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen.

Zugleich wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des 2c. Heldt Kenntniß hat, aufgefordert, denselben der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Cöslin den 11. Dezember 1856.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

2) **Bekanntmachung.**

Der unterm 15ten d. Mts. hinter den Bäckergesellen Carl Ernst Christian Boisson erlassene Steckbrief ist durch die Wiederergreifung desselben erledigt.

Schlawe den 29. Dezember 1856.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

3) **Steckbriefs-Erledigung.**

Der hinter den desertirten Füsilier Parpart der 11. Compagnie 2. Infanterie-Königs-Regiments unterm 7. d. Mts. erlassene Steckbrief hat durch dessen Ergreifung seine Erledigung gefunden.

Stettin den 20. Dezember 1856.

Königliches 2te Infanterie-Königs-Regiment.

4) **Steckbriefs-Erledigung.**

Der hinter den Arbeitsmann Martin Friedrich Zessin, auch Kalff genannt, unterm 29. Oktober d. J. erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt. Stolp den 26. Dezember 1856.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

---

5) Der hinter dem Gastwirthssohn Otto Dahlke von hier in No. 29. des Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt erlassene Steckbrief vom 28. Juni 1856 ist durch Wiederergreifung des Dahlke erledigt.

Bublitz den 29. Dezember 1856.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

---

6) **Bekanntmachung.**

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle detinirt gewesene am 3. d. M. entlassene und mittelst Reiseroute nach seiner Heimath gewiesene Schuhmachergeselle Thomas Tulitzka 30 Jahr alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin den 23sten December 1856.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.
(gez.) Lenz.

---

7) **Bekanntmachung.**

Es sind vom unterschriebenen Magistrat zwei carirte wollene Pferdebecken die eine von hellerer, die andere von dunklerer Färbung, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. Der Bestohlene hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen und wird deshalb die Beschlagnahme dieser Decken mit dem Ersuchen mitgetheilt, uns baldigst davon Kenntniß zu geben, wo und unter welchen Umständen Pferdebecken gestohlen sind.

Tempelburg den 12. Dezember 1856.

Magistrat.

---

8) **Nothwendiger Verkauf.** Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 4. November 1856. Die den Hinterbliebenen des Töpfers Friedrich Wilhelm Nest gehörigen Grundstücke No. 156 und 157 hieselbst im großen Maulbeergarten, namentlich: Ein Wohnhaus, Töpferofen und sonstige Gebäude, nebst Gärten und Weidegerechtigkeit, geschätzt auf 1161 rtl. 22 sgr. 11 pf., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm dritten Büreau einzusehenden Taxe, sollen

am 11ten März 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen

Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzuzeigen.

---

9) Die den Stellmacher Scheunemannschen Erben hierselbst gehörige, auf hiesiger Feldmark in der Kuhmage belegene Wiese, soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 21. Februar 1857 V. M. 11 Uhr

in unserm Geschäftslokale verkauft werden. Belgard, den 22. December 1856.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

10) **Subhastations-Patent.**

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Neustettin.

Das der verehelichten Kanzlist Nettling gehörige Büdnergrundstück No. 8. des Hypothekenbuchs von Thurow nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1335 rtl. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in dem Büreau 1 einzusehenden Taxe, soll

am 4. April 1857 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

---

11) **Nothwendiger Verkauf.**

Die der Kaufmann Ely Behrendschen Koncursmasse und dem Hauptmann Schiemann gehörige auf dem Kietz hieselbst gelegene Wiesenparcelle No. 244 des Hypothekenbuches von Neustettin, angeblich 155 []Ruthen groß, abgeschätzt auf 262 rtl. 15 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen einzusehenden Taxe, soll

am 6. April 1857 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle theilungshalber subhastirt werden.

Neustettin den 20. December 1856.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

12) **Nothwendiger Verkauf.**

Der dem Halbbauer August Kuske gehörige, in Sagerke belegene Vol. 1. sub No. 3. des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauerhof, abgeschätzt auf 1433 rtl. 23 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. April k. J. Vorm. um 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen

Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp den 20. December 1856.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

13) Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst in der langen Straße belegene Wohnhaus unter No. 84 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 1173 rtl. 8 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12. Februar 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Rügenwalde den 29. Oktober 1856.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

14) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlaß der verstorbenen verwittweten Schuhmacher Johann Gottlieb Müller gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke:

1. der Ackerplan zum Flächeninhalt von 2 Morgen 55 []Ruthen abgeschätzt auf 243 rtl. 10 sgr.
2. der Wiesenplan zum Flächeninhalt von 4 Morgen 151 []Ruthen abgeschätzt auf 311 rtl. 10 sgr.
3. der Garten vor dem neuen Thor No. 243. des Hypothekenbuchs abgeschätzt auf 86 rtl. 20 sgr.
4. der 1/8 Gerbehof No. 6. des Hypothekenbuchs abgeschätzt auf 14 rtl.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3. einzusehenden Taxen sollen in Termino

den 11. April 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung Befriedigung suchen, haben sich bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich in diesem Termine zur Vermeidung der Präclusion zu melden.

Rügenwalde den 1. December 1856.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

15) Nothwendiger Verkauf. Das hierselbst in der Papen- und Wendestraße unter No. 258. des Hypothekenbuchs belegene Haus nebst Zubehör

abgeschätzt auf 965 rtl. 13 sgr. $1\frac{1}{2}$ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 15. April 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedignng suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Rügenwalde den 24. November 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

---

16) **Nothwendiger Verkauf.** Das zu dem Nachlasse des Einwohners Johann Stremlow gehörige Ackerstück No. 356. der Separations-Karte zum Flächeninhalte von 1 Morgen 134 []Ruthen, gerichtlich abgeschätzt zu 59 rtl. 9 sgr. 4 pf. soll

am 16. März 1857 Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Real-Interessenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Rummelsburg den 8. October 1856.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission 1.

---

17) Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der Reppowschen, eine und eine halbe Meile von Tempelburg, Neustettiner Kreises in Hinterpommern belegenen Mühlengrundstücke habe ich im Auftrage des Besitzers, Herrn Baron von Arnim auf Heinrichsdorff einen Bietungstermin auf

den 8. Juli 1857 Vormittags 10 Uhr

zu Tempelburg im Pingelschen Gasthofe angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Zustandsbeschreibung, die Kaufbedingungen, die Karte, das Vermessungsregister und der Hypothekenschein der zu veräußernden Grundstücke in meinem Büreau einzusehen sind, der Hofmeister Scherbeil auf dem Mühlenhofe zu Reppow aber den Kaufliebhabern die zu veräußernden Grundstücke an Ort und Stelle vorzeigen wird.

Baerwalde i. P. den 12. December 1856.

Der Rechts-Anwalt **Manteuffel.**

---

18) Meinen hieselbst vor dem Cösliner Thore belegenen Gasthof bin ich willens veränderungshalber zu verkaufen resp. zu verpachten. Die Uebergabe kann bei Anzahlung der Hälfte des Kaufpreises sofort erfolgen und ertheilt auf portofreie Anfragen Auskunft

Zanow, Decbr. 1856. Der Gastwirth **Friedrich Köhn.**

19) Ein in der Stadt Belgard belegenes Haus, nahe dem Markte, in dem bisher die Bäckerei, Restauration und Schankwirthschaft betrieben wurde, soll baldigst aus freier Hand verkauft werden. Nähere Mittheilung hierüber wird Hr. Theodor Bauer in Belgard zu machen die Güte haben.

---

20) Mein Wohnhaus, Bergstraße No. 9, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen, oder den Laden daselbst, welcher sich zu jedem Geschäfte eignet, nebst Wohnstube und Zubehör zu Ostern 1857 zu vermiethen.

Cöslin den 3. Januar 1857. Pfaelzer, Barbier.

---

21) Am 15. Januar werde ich auf Rügenwalder Münde das von dem gestrandeten Schiffe Johanne Caroline geborgene Schiffsinventar, bestehend aus Tauwerk, Segeln, Ketten, Anker und dergleichen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

C. Nüske.

---

22) Eine bei dem Vorwerk Hammer, 1½ Meile von Neustettin belegene, circa 150 Morgen große Waldfläche, welche mit Birken bestanden und zur Umschaffung in Acker bestimmt ist, soll an den Meistbietenden unter der Bedingung, daß die Stämme ausgerodet werden müssen, verkauft werden. — Hiezu habe ich einen Termin

auf den 25. Februar a. f. Vormittags 10 Uhr

zu Hammer in der Wohnung des Pächters Schulz anberaumt. Die dem Verkauf zu Grunde gelegten Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden, können aber auch schon vorher auf portofreie Anfrage mitgetheilt werden.

Bahrenbusch bei Ratzebuhr, den 30. Dezbr. 1856.

Der Landschafts-Deputirte
v. Hertzberg.

---

23) Ein mit glaubwürdigen Attesten über seine Tüchtigkeit und sittliche Führung versehener unverheiratheter Gärtner, der die Aufwartung auch übernehmen muß, findet zu Marien a. f. hier ein Unterkommen.

Bahrenbusch bei Ratzebuhr, den 30. Dezbr. 1856.

v. Hertzberg.

---

24) Trocknes Büchnes Klobenholz stets vorräthig in Cörlin bei Moritz Meyer und in Romahn beim Förster Knoll.

25) **Holz-Verkauf**
in der Oberförsterei Altkrakow.

Zum öffentlichen Verkauf von Holz aus dem Einschlage pro 1857, sind für die Monate Januar und Februar a. f. nachfolgend aufgeführte Termine anberaumt.

1. für den Schutzdistrikt Kugelwitz:
   den 9. Januar und 6. Februar, Morgens 9 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst;
2. für den Schutzdistrikt Schwolow:
   den 16. Januar und 13. Februar, Morgens 10 Uhr bei der Försterei Buchhorst;
3. für den Schutzdistrikt Masselwitz:
   den 23. Januar und 20. Februar, Morgens 10 Uhr, am sogenannten Kubbetzower Scheidewege;
4. für die Schutzdistrikte Krakow und Coccejendorf:
   den 30. Januar und 27. Februar, Morgens 9 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst.

In allen diesen Terminen wird Nutz- und Brennholz verschiedener Qualität, soweit die jedesmal eingeschlagenen Vorräthe ausreichen, am 6. Februar aus dem Jagen 11 des Schutzdistrikts Kugelwitz mehrere Nutz-Eichen, darunter einige von ganz besonderer Stärke, zum Verkauf gestellt werden.

Altkrakow, den 27. Dezember 1856.

Der Oberförster Gadow.

---

26) **Bekanntmachung.**

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Bau- und Nutzholz, sowie auch von kleinen Quantitäten Brennhölzern in dem Königlichen Forstreviere Borntuchen, sind für das 1. Quartal 1857 folgende Termine anberaumt:

1, für alle Reviere in dem hiesigen Büreau am 30. Januar, 27. Februar und 27 März c.
2, für den Forstbelauf Mellin am 26. Januar, 16. Februar und 16. März c.
3, - - do. Damerow am 28. Jan., 18. Febr. u. 18. März c.
4, - - do. Neuhütten am 4. Febr. und 5. März c.
5, - - do. Camenzin am 10. Jan., 10. Februar u. 10. März c.
6, - - do. Camenz am 15. Jan., 12. Febr. u. 12. März c.
7, - - do. Wussecken am 20. Jan., 26. Febr. u. 24. März c.
8, - - do. Lupowke am 26. März c.

Die Versammlung für die Termine ad 1. findet im hiesigen Forstbüreau, für die Termine ad 2—8 jedesmal bei der Wohnung der betreffenden Schutzbeamten Vormittags 9 Uhr, oder in dem Holzschlage Vormittags 10 Uhr Statt.

Bei vorhandener Concurrenz und Vorrath von Holz, wird nach dem Er-

messen der versteigernden Beamten, auch in den ad 2—8 anberaumten Terminen Holz aus allen Revieren zum Verkaufe gestellt werden.

Die betreffenden Förster sind angewiesen, den Käufern auf Verlangen auch schon vor den Terminen, die qu. Hölzer an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Borntuchen, den 2. Januar 1857.

Der Königl. Oberförster Seeling.

27) Bekanntmachung.

Für die Königliche Oberförsterei Oberfier sind im 1. Quartal 1857 folgende Holztermine angesetzt worden:

pro Januar.

1. am 5. Nachmittags 2 Uhr zu Bublitz, im Lokale der Königlichen Forstkasse.
2. am 19. wie ad 1.
3. am 26. Vormittags 11 Uhr zu Hasselhof, Ausbau Frensch.

pro Februar.

4. am 5. wie ad 1.
5. am 16. wie ad 1.
6. am 23. wie ad 3.

pro März.

7. am 5. wie ad 1, doch um 3 Uhr Nachmittags.
8. am 16. wie ad 7.
9. am 30. wie ad 3.

Die Bedingungen sind die gewöhnlichen, und werden vor jedem Termine nochmals bekannt gemacht.

Oberfier, den 30. Dezember 1856.

Jungklaaß, Königl. Oberförster.

28) Bekanntmachung.

Der am 17. Januar k. J. Vorm. 11 Uhr anstehende Auctionstermin zum Verkauf 1 Secretairs, 6 Rohrstühlen, 1 Sophas, 1 Schreibtisches, 1 Sophatisches und 1 Pfeifentisches, wird hierdurch aufgehoben.

Stolp, den 30. Dezember 1856.

Königl. Kreis-Gericht. 1. Abthlg.

29) Edictal-Citation. Zum Zwecke der Besitztitelberichtigung von dem hierselbst auf der Geldervorstadt sub No. 26. cat. belegenen Wohnhause nebst Zubehör auf den Namen des jetzigen Besitzers, des pensionirten Windkunstwärters Wilhelm Müller, werden alle unbekannten Realprätendenten und namentlich die ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Erben resp. Rechts-

nachfolger der verwittweten Visitier Johann Helftmann, Eleonore gebornen Haensel, sowie des Raschmachermeisters Johann Müller und dessen Ehefrau, Marie Elisabeth gebornen Helftmann, des Johann Christoph Dieckow und dessen Erben aufgefordert, ihre Ansprüche auf das gedachte Grundstück spätestens in dem auf den 6. April k. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Borns anberaumten Termin anzumelden, resp. zu bescheinigen, widrigenfalls den bekannten Personen die Verfolgung ihrer Ansprüche im besondern Prozesse vorbehalten und der Besitztitel für den genannten gegenwärtigen Besitzer berichtigt, alle übrigen Realprätendenten aber mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.
Colberg, den 16. December 1856. Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

---

30) Offenes Patent.

Bei einem Theile des hierselbst im Sellnowschen Stadtfelde sub No. 2 cat. belegenen und Vol. XXIV. Fol. 7 No. 2 verzeichneten Ackerstücks von 7½ Morgen Pommerschen Maaßes steht Rubrica II. sub No. 1 des Hypothekenbuchs auf Grund des Kaufkontrakts vom 24. Juni 1778 eine Vorkaufsberechtigung für die Kindeskinder der Wittwe des Lorenz Oldehoff, Anna Regine gebornen Hoeltzner, nämlich für:

den Senator Johann Friedrich Rübner,
die verehelichte Traeder, Dorothea Sophia geborne Rübner,
die unverehelichte Charlotte Elisabeth Rübner,
und
für die Erben der vorstehend namentlich aufgeführten drei Personen intabulirt.

Der gegenwärtige Besitzer dieses Ackerstücks, Gutsbesitzer Karl Benger auf Karlsberg, hat auf Löschung dieses Vorkaufsrechts, und da ihm die dazu berechtigten Personen ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannt sind, zugleich auf deren öffentlichen Aufruf Behufs Geltendmachung ihres Rechts angetragen und werden demgemäß und auf Grund der §§. 644, 610 seq. Tit. 20 Thl. I. A. L. R. die nachbenannten Personen:

1. der Senator Johann Friedrich Rübner,
2. die verehelichte Traeder, Dorothea Sophia geborne Rübner,
3. die unverehelichte Charlotte Elisabeth Rübner,

wie auch die Erben dieser Personen davon in Kenntniß gesetzt, daß das Ackerstück No. 2 cat. im Sellnowschen Stadtfelde nach Constituirung des Vorkaufsrechts zuerst von den Enkeln der verwittweten David Valentin Wachs, Katharine Sophie gebornen Beggerow, namentlich der verwittweten Garnison-Prediger Teicken gebornen Gailen und ihrem Stiefbruder, dem Kaufmann Johann Georg Auerhan laut gerichtlichen Vertrages vom 19. April 1799 für 1725 rtl. an den Bürger und Ackersmann Martin Henke verkauft worden ist, — und gleichzeitig hierdurch aufgefordert, sich zur Ausübung ihres Vorkaufsrechts in 2 Mo-

naten, und spätestens in dem auf dem hiesigen Gerichtszimmer No. 1

am 4. Februar 1857 Vormittags 10 Uhr

vor dem Kreis-Gerichts-Rath Plüddemann anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls ihr Recht für verloren angesehen werden und die Löschung desselben aus dem Hypothekenbuche erfolgen wird.

Kolberg, den 15. November 1856.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

31) Oeffentliche Vorladung.

Die verehelichte Pallas, Caroline geborne Sellke, hat wider ihren Ehemann, den Einwohner Carl Pallas aus Jerskewitz, auf Trennung ihrer Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf

den 9. März 1857 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Zernin in unserm Gerichtszimmer No. 15 anberaumt, wozu der verklagte Ehemann, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, öffentlich unter der Warnung vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die Ehe getrennt und er für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Bütow den 26. November 1856.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

32) Oeffentliche Aufforderung.

Auf der Landung No. 95 hierselbst, Bd. 6 S. 121 des Hypothekenbuchs haften Rubr. 3 zwei Darlehnsforderungen a. No. 1 von 33 rtl. 10 Sgr., zu 6% verzinslich, aus der Schuldverschreibung vom 11. September 1786 für die Wittwe Meißner, Eva Rosine geb. Zengkieu; b. No. 2 von 100 rtl. nebst 4% Zinsen aus der Schuldverschreibung vom 25. Juni 1792 für den Prediger Heinrich Gottlob Lochmann zu Colziglow.

Die unbekannten Inhaber dieser beiden, angeblich getilgten, Posten sowie deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in die Rechte derselben getreten sind, werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf spätestens

den 4. März 1857 Vormitt. 11 Uhr

unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf diese Posten werden präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bütow den 7. November 1856.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

33) Oeffentliche Vorladung.

Der Kalkbrenner Johann Friedrich Hollatz zuletzt in Ubedel wohnhaft, 39 Jahre alt, evangelischer Confession, ist Inhalts des Beschlusses des Criminal-

Senats des Königl. Appellationsgerichts hieselbst vom 26. und der Anklageschrift der Königl. Staatsanwaltschaft hieselbst vom 27. September d. J. angeklagt:

nach dreimal erfolgter Bestrafung wegen Diebstahls in der Zeit vom 15. zum 16. Juli d. J. dem Tagelöhner Zemke zu Pribbargen von dessen Hausboden verschiedene Eßwaaren, Säcke, Wäsche und Wolle in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben und zwar:

a, mittelst gewaltsamen Erbrechens des die Bodenluke verschließenden Vorhängeschlosses
b, in einem bewohnten Gebäude
c, zur Nachtzeit und
d, gemeinschaftlich mit einer zweiten Person.

Der ɪc. Hollatz wird demnach aufgefordert, binnen einem Monate vor unserm Untersuchungsrichter in dessen Terminszimmer No. 22. des Collegienhauses hieselbst zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für gestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Cöslin den 24. December 1856.

Königl. Kreisgericht; 1. Criminal-) Abtheilung.

---

34) **Oeffentliches Aufgebot.**

Am 18. November d. J. ist am Gvershagener Strande, etwa $1\frac{3}{4}$ Meilen westlich von Stolpmünde, das Wrack eines Schoonerschiffs ohne Mannschaft, Masten und Takelage bemerkt worden. Ein Namen ist nicht aufzufinden gewesen, dagegen war an der großen Deckluke das Dänische Wappen eingebrannt. Die Größe beträgt circa 43 Dänische Lasten. Von der Ladung sind 4077 Stück kieferne Dielen von 8 bis $20\frac{1}{4}$ Fuß Länge, 6 bis 10 Zoll Breite und 1 bis $1\frac{3}{8}$ Zoll Stärke geborgen. Das Wrack dagegen ist von den Meereswogen zertrümmert und die Trümmer sind versteigert worden.

Die Eigenthümer des Schiffs und der Ladung, resp. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem am 3. Juli 1857 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Kreisrichter Kutscher anberaumten Termin geltend zu machen, widrigenfalls der für das Wrack erzielte Auctions-Erlös und das Eigenthum der Ladung dem Fundo und dem Fiscus, resp. sonst Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen werden wird.

Stolp den 22. December 1856.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

35) **Bekanntmachung!**

Die unbekannten Eigenthümer eines am 23. v. Mts. aus der Ostsee beim

Dorfe Vitte an den Strand geworfenen und daselbst geborgenen Bootes Mercurius von 11 Fuß Länge und 5 Fuß Breite zum ungefähren Werthe von 2 rtl. werden hierdurch aufgefordert, spätestens am

11. Februar 1857 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslocale ihre Ansprüche auf jenes Boot bei Vermeidung des Verlustes derselben geltend zu machen.

Rügenwalde den 5. December 1856.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

---

36) Bekanntmachung. Der Halbbauer Ferdinand Steinkrauß aus Sohrenbohm und die separirte Eigenthümer Boesel, Dorothea geborne Ott daselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Coeslin den 17ten December 1856.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

37) Bekanntmachung. Die Ehefrau des Einwohners Christian Dubberke, Catharine geborne Pramschieffer zu Groß Soldekow hat laut gerichtlicher Verhandlung vom 24. v. M. bei erreichter Großjährigkeit erklärt, mit ihrem Ehemanne Christian Dubberke außer der Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes leben zu wollen.

Zanow den 13. November 1856.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

---

38) Bekanntmachung.

Laut Vertrages vom heutigen Tage haben der Gutsbesitzer Rudolph Fronhoefer und das Fräulein Marie Caroline Henriette Buchholz beide zu Damerow in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Zanow den 2. Januar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

---

39) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Koenig zu Schloß Callies beabsichtigt eine Melioration des in der Spiegelschen Haide belegenen Bruches, wozu das zur Berieselung nöthige Wasser aus dem Mühlenfließe entnommen werden soll. Ein Situationsplan, der in meinem Büreau zur Einsicht ausliegt, ergiebt hierüber das Nähere.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des §. 21. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monate vom Tage

des Erscheinens der ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts angerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls dieselben in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchs-Rechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde, oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchs-Recht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung haben. Dramburg den 12. December 1856.

Der Landrath. v. Knebel.

---

40) Der Rittmeister a. D. Rittergutsbesitzer von Wurmb auf Brutzen beabsichtigt eine zu seinem Gute gehörige Wiesenfläche von 26 Morgen 96 [] Ruthen zu berieseln und das hierzu erforderliche Wasser aus

dem Damitzbach und

dem Carzinbach

zu entnehmen, welches des Näheren aus dem in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausgelegten Situationsplane ersichtlich ist.

Dies wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts angerechnet, bei mir anzumelden,

widrigenfalls dieselben

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen,

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Belgard, den 18. December 1856.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

---

41) Der Rittergutsbesitzer Herr v. Heydebreck-Parnow beabsichtigt auf seinem westlich von dem Coeslin-Konickower Wege belegenen Acker der diesseitigen Feldmark einen Ziegelbrennofen anzulegen.

Dies Unternehmen wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen praeclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Zeichnung und Situationsplan können in unserer Registratur eingesehen werden. Coeslin den 24. Dezember 1856.

Der Magistrat.

42) **Bekanntmachung.**

Der Schmiedemeister Vehlow zu Natzmershagen beabsichtigt auf seinem Ackerstücke, 30 Ruthen von der Rügenwalde-Stolpmünder Landstraße, und 4³/₄ Ruthen von den nachbarlichen Ackerstücken, eine Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen zu erbauen.

Dies wird nach §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Amt Rügenwalde den 25. December 1856.

Königl. Domainen Rentamt.

---

43) **Bekanntmachung.**

Die mit einem Gehalte von 220 rtl. incl. Wohnung verbundene Lehrerstelle an der Mädchenklasse hiesiger Stadtschule ist erledigt und soll schleunigst besetzt werden. Geeignete Lehrer, welche mit guten Zeugnissen versehen sind, wollen sich baldigst unter Einreichung derselben um diese Stelle bei uns bewerben. Cörlin den 30. Decbr. 1856.

Der Magistrat.

---

44) Eine erfahrene Landwirthschafterin findet gegen Marien ein Engagement und gutes Gehalt auf dem Dominio zu Grumsdorf bei Bublitz.

---

45) **Vorläufige Anzeige.**

Das Dominium Cramp dicht bei Stolp hat eine Bairisch-Bier-Brauerei etablirt, und seit einiger Zeit in Betrieb gesetzt.

Mit den besten Einrichtungen und Kellereien versehen, von bewährter Hand geleitet, wird dieselbe im Stande sein, ein vorzügliches Bier zu liefern und den Bedarf hiesiger Gegend zu decken. Der Verkauf der Biere wird um Mitte Januar beginnen, und indem das consumirende Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt wird, bleibt die definitive Anzeige vorbehalten.

Cramp im December 1856.

Die Brauerei-Verwaltung.

---

46) Moldauer und Fahnenhafer ist zu haben in Casimirsburg bei Cöslin.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
№ 2.

Cöslin, den 14. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 8) Auf Ansuchen des Pfarrers Fliedner zu Kaiserswerth ist demselben höheren Orts die Sammlung einer Hauskollekte in den östlichen Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Provinz Preußen, zum Besten der dortigen Diakonissen-Anstalt mit der Maaßgabe gestattet worden, daß die Beiträge durch von der Anstalt selbst hierzu beauftragte Personen erhoben werden. Indem wir im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten dieß mit dem Bemerken vorläufig zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Sammlung der gedachten Hauskollekte in der Provinz Pommern im Monat Februar d. J. und den folgenden Monaten stattfinden wird, behalten wir uns vor, sobald die zur Einsammlung derselben bestimmten Personen von dem Pfarrer Fliedner uns namhaft gemacht und mit der erforderlichen Beglaubigung von uns versehen sein werden, die Namen derselben auf diesem Wege bekannt zu machen, und empfehlen die zu sammelnde Kollekte im Voraus der thätigen und lebendigen Theilnahme der Bewohner unseres Verwaltungs-Bezirkes. Betr. die Sammlung einer Hauskollecte.

Cöslin den 3. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) Bekanntmachung
des Königl. Appellationsgerichts zu Coeslin
vom 3. Januar 1857.

Mit Bezug auf die in No. 34 des Amtsblatts pro 1841. Seite 156. seq. bekannt gemachte Instruction vom 1. Mai 1841 werden sämmtliche Schiedsmänner unsers Departements angewiesen, die im §. 21. dieser Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit nach dem jener Instruction beigefügten Schema, oder, wenn gar keine Geschäfte vorgekommen sind, die erforderliche Vacat-Anzeige, resp. an die landräthlichen oder städtischen Behörden, soweit dies noch nicht geschehen, unver- Betr. die Einreichung der Schiedsmanns-Uebersichten.

B

Ortschaft Clannin vom 1. Januar 1857 ab übertragen worden sind.
Coeslin den 10. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Herr Rittergutsbesitzer v. Below auf Gatz ist auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Funktionen in dem ritterschaftlichen Antheil der Ortschaft Nitzlin, Gerichtsbezirks Schlawe, entbunden und sind diese Funktionen dem Kreissekretair Hoppe zu Schlawe übertragen worden.
Coeslin, den 12. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Die Stadtverordneten zu Schivelbein haben den Maurermeister Bernhardt und den Brauer Buchterkirch daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre gewählt und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden. Cöslin, den 3. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Briefträger Barz in Schivelbein und Eisermann in Bütow sind als solche in ihren Stellen bestätigt worden.
Cöslin, den 5. Januar 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Des Königs Majestät haben unterm 25. Dezember 1856 dem Proviantmeister Kelterborn in Colberg den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen geruht.

Der Pastor Schultze in Neustettin ist zum Pastor und der Diaconus und Rector Neumann in Lassan zum Diaconus in Bergen auf Rügen erwählt und beide sind in ihre neuen Aemter eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Vogel ist zum Diaconus bei der St. Marienkirche in Stargard erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Patent-Verleihungen.

Dem „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahl-Fabrication" ist unter dem 28. Dezember 1856 ein Patent

auf einen Formkasten zum Gießen von Gegenständen aus Gußstahl, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 2.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 14. Januar 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr.
zu zahlen.

No. 47) Steckbrief.

Der vormalige Gastwirth Samuel Gustav Eduard Alexander Dahlke aus Bublitz, 56 Jahre alt, evangelischer Confession, 5 Fuß 8 Zoll groß mit blonden Haaren, freier Stirne, blonden Augenbraunen, langer Nase, kleinem Munde, defekten Zähnen, länglicher Gesichtsbildung, gesunder Gesichtsfarbe, von großer Gestalt, deutsch sprechend und besonders kenntlich an Schwerhörigkeit und einer kahlen Platte — hat sich vor Vollstreckung einer wider ihn wegen Duldung von Hazardspielen in seinem öffentlichen Gastlokale rechtskräftig festgesetzten 6monatlichen Gefängnißstrafe von seinem bisherigen Wohnorte entfernt und ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Alle resp. Behörden werden ersucht, den Dahlke im Betretungsfalle zu verhaften und uns davon schleunigst Mittheilung zu machen. Zugleich wird ein Jeder, der von dem Aufenthalte des p. Dahlke Kenntniß hat aufgefordert, darüber sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Cöslin den 19. Dezember 1856.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

48) Steckbriefs-Erneuerung.

Der von uns hinter dem Fleischergesellen Ludwig Ferdinand Schmidt aus Praust bei Danzig unterm 19. September 1856 erlassene Steckbrief (No. 39 des Amtsblatts pro 1856) wird hierdurch mit dem Bemerken erneuert, daß derselbe hinsichtlich des Schleiferlehrlings Rau durch dessen freiwillige Gestellung erledigt ist.

Reetz den 5. Januar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

49) Steckbrief.

Die unverehelichte Auguste Therese Rohde, welche hier wegen vielfacher Betrügereien eine 1½jährige Gefängnißstrafe verbüßte, ist gestern von der

Außenarbeit entsprungen und heute früh in Lusino gewesen.

Die Rohde soll aufs Schleunigste wieder zur Haft gebracht werden und ersuchen die resp. Polizeibehörden und Gensdarmen wir ergebenst, auf dieselbe genau Acht zu haben und sie im Betretungsfalle verhaften und in unser Gefängniß einliefern zu lassen. Neustadt, den 8. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement
der Auguste Rhode.

1) Beschreibung der Person:

Größe 4 Fuß 10 Zoll. Haar schwarz. Stirn bedeckt. Augenbraunen schwarz. Augen dunkelgrau. Nase klein. Mund klein. Zähne vollzählig. Kinn rund. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund, stark roth. Statur untersetzt. Füße gesund und klein.

2) Besondere Kennzeichen:

Gegenwärtig am rechten Fuß die Hacke wund.

3) Persönliche Verhältnisse:

Alter 24 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Dienstmädchen. Sprache deutsch und polnisch. Geburtsort Strzebielino. Aufenthaltsort Strzebielino.

4) Bekleidung:

Rock braun Kattun verschiedenartig geblümt. Jacke grau Kasinet mit rothem Kattun gefüttert. Unterrock grau wollener von selbst gemachtem Zeuge. Unterrock gelb gestreift watirt. Strümpfe schwarz wollene alt gestopft. Schuhe Lederkorken. Tuch, braunes Umschlagetuch alt, Halstuch roth kattun weiß geblümt. Hemde weiß leinene gezeichnet St. A. Schürze, blau leinene roth gestreift. Mütze, trägt nur eine sammet Rolle in den Haaren.

---

50) Steckbrief.

Der oft bestrafte und wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle in erster Instanz zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilte Arbeitsmann Ferdinand Ludwig Schulz, dessen Signalement unten angegeben, ist heute aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Alle Behörden werden ersucht, auf den Schulz zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn sofort festzunehmen, an die nächste Gerichtsbehörde gefesselt abzuliefern und uns davon Mittheilung zu machen.

Falkenburg den 8. Januar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Signalement
des Arbeitsmannes Schulz.

Familien-Namen Schulz. Vornamen Ferdinand Ludwig. Geburtsort Quiram, Aufenthaltsort Dieck bei Dt. Crone. Religion evangelisch. Alter 37 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn niedrig und runzlich. Augenbraunen blond. Augen blaugrau. Nase aufgeworfen. Mund gewöhnlich. Bart

dunkelblond. Zähne vollständig. Kinn rund. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Der Zeigefinger der linken Hand fehlt.

Bekleidung: 1) grauer Düffelrock mit Hornknöpfen. 2) grau gestreifte wollene Hosen (geflickt). 3) blau leinene Weste mit rothen Streifen. 4) weiß leinenes, mit dem Gerichtssiegel schwarz gestempeltes Hembe. 5) geblümtes Halstuch. 6) dunkelblaue Mütze mit Lederschirm. 7) ein Paar Schuhe.

---

51) Steckbrief.

Der Schneidergesell Rudolph Michel, welcher wegen Vagabondirens mittelst Reiseroute vom 14. d. M. behufs Detention in der Landarmen-Anstalt zu Neustettin, von uns dahin abgesandt worden, ist daselbst nicht eingetroffen.

Die resp. Polizei-Behörden werden ersucht, auf den p. Michel zu vigiliren und im Betretungsfalle in die gedachte Anstalt zu befördern.

Falkenburg, den 22. Decbr. 1856.

Der Magistrat.

Signalement.

Familienname Michel, Vorname Rudolph, Geburtsort Murowannu (Joslina), Religion jüdisch, Alter 25 Jahre, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn flach und bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase länglich, Mund, starke Lippen, Bart blond, Zähne fehlerhaft, Kinn spitz, Gesichsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittler, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine, Schreibens unkundig.

---

52) Offene Requisition.

Der Tagelöhner Carl Lünser aus Zechendorff ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 30. September cr. wegen fünf einfacher Diebstähle und Führung eines falschen Namens zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Die Strafe hat bis jetzt nicht vollstreckt werden können, weil der p. Lünser sich aus seinem Wohnorte entfernt hat und sein neuer Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den p. Lünser zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung hiermit ersucht wird, zu überliefern.

Gleichzeitig wird Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Lünser Kenntniß hat, hierdurch aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizeibehörde seines Wohnorts anzuzeigen.

Neustettin den 31. Dezember 1856.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

53) **Offenes Ersuchungsschreiben.**

Der Wirthschafter von Natzmer in Groß Pomeiske ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Königlichen Kreis-Gerichts vom 16. Juni 1856 wegen unbefugten Ablederns abgestandenen Viehes zu einer Geldstrafe von 1 rtl. event. 24stündigem Gefängniß verurtheilt.

Vor Vollstreckung der Strafe hat sich derselbe von Groß Pomeiske entfernt und da keine Nachricht von dem jetzigen Aufenthalte desselben ist, ersuchen wir sämmtliche Gerichtsbehörden, im Betretungsfalle von dem Natzmer 1 rtl. Geldstrafe einziehen event. an denselben eine 24stündige Gefängnißstrafe vollstrecken und uns von dem Geschehenen in Kenntniß setzen zu lassen.

Bütow, den 3. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, Erste Abtheilung.

---

54) **Steckbrief.**

Am 6. Dezember v. J. hat ein unbekanntes Frauenzimmer aus dem Laden des Kaufmanns J. Gronau hierselbst einen schwarzen Kamlott-Mantel mit braunem Futter zur Ansicht entnommen und sich heimlich damit entfernt.

Dieselbe hat bei dem Schneidermeister Kuhn hierselbst in Diensten gestanden, sich für die Louise Auguste Frost, Tochter des Schneiders Frost zu Mahnwitz bei Stolp ausgegeben, und ein auf diesen Namen lautendes Gesinde-Dienstbuch zu ihrer Legitimation bei sich geführt. Den angestellten Nachforschungen zufolge ist aber sowohl die Frost als ihr angeblicher Vater zu Mahnwitz ganz unbekannt.

Es wird demnach ersucht, auf die Frost zu achten, sie im Betretungsfalle verhaften und hierher bringen zu lassen.

Colberg den 6. Januar 1857.

Der Königl. Staats-Anwalt.
gez. Sack.

---

55) **Steckbrief.**

Der Schuhmachergesell Wilhelm Krüger von hier ist von uns unterm 9. Mai 1856 wegen Holzdefraudation zu einer eintägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Krüger nicht hat ermittelt werden können, so werden die resp. Gerichts- und Polizei-Behörden ersucht, auf den Krüger vigiliren und im Betretungsfalle die eintägige Gefängnißstrafe an ihm vollstrecken zu lassen, uns auch davon Nachricht zu geben.

Polzin, den 31. December 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

---

56) **Bekanntmachung.**

Das zum Nachlasse der Schulz Friedrich Durbelschen Eheleute gehörige in Groß-Nossin belegene Büdner-Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einer Scheune mit Stallung und wozu:

1) an Hof- und Baustellen . .	—	"	36 []R.
2) an Gärten	3	Morgen	58 "
3) Acker	2	"	— "
4) eine zweischnittige Wiese von .	—	"	90 "
überhaupt	6	Morgen	4 []Ruthen

gehören und welches auf 500 rtl. abgeschätzt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termine

den 27. Februar k. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Wibelitz im Geschäftszimmer No. 8. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kaufluſtige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Kaufbedingungen in unserem 2ten Büreau jederzeit eingesehen werden können.

Buetow den 29. Dezember 1856.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

57) **Nothwendiger Verkauf.** Das der verwittweten Büdner Gottfried Mews, Charlotte geborne Sellke zugehörige Büdneretablissement No. 4. des Hypothekenbuchs von Neuenhagen am See abgeschätzt auf 100 rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3. einzusehenden Taxe soll in Termino

den 18. April 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Rügenwalde den 5. Dezember 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

---

58) **Freiwilliger Verkauf.** Königliche Kreisgerichts-Kommission. Callies den 20. Dezember 1856. Das den Erben der verehelichten Arbeitsmann Reinke, Wilhelmine geb. Homke gehörige Wohnhaus zu Callies nebst Weideabfindung abgeschätzt auf 199 rtl. 25 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Gerichtslokal einzusehenden Taxe soll am 23. April k. J. V. M. 11 Uhr subhastirt werden.

---

59) **Nothwendiger Verkauf.** Der auf hiesiger Feldmark belegene, sub No. 210 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Ackerbürger Carl Lawin

hierselbst gehörige Ackerplan, abgeschätzt auf 182 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. März f. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Pollnow den 24. November 1856.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

---

60) Meinen in Teschendorf bei Falkenburg belegenen Halbbauerhof beabsichtige ich aus freier Hand nebst todtem u. lebendem Inventario jetzt gleich oder zu Marien d. J. zu verkaufen.

Teschendorf, den 8. Januar 1857. Carl Achterberg.

---

61) Bekanntmachung. Im Auftrage der Königl. Kreis-Gerichts-Kommission hierselbst werde ich am

Mittwoch den 21. Januar cr. Vormittags 11 Uhr auf der Kuhlbarsmühle bei Pölen

a, eine schwarze Kuh taxirt 35 rtl.
b, eine tragende Stärke taxirt 35 rtl.
c, eine Stärke taxirt 16 rtl.

öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkaufen.

Tempelburg den 5. Januar 1857.

Horn, Auctions-Kommissar.

---

62) Bekanntmachung. Am Mittwoch den 21. Januar cr. Nachmittags 1 Uhr sollen auf dem Gute Pommershoff

ein Schafbock, ein Kaleschwagen, ein Windhund, ein Jagdschlitten, eine Uhr, ein Sopha, Spiegel, Großvaterstühle, ein Bildniß, Schreibsecretaire und Tischgedecke

im Wege der Auktion gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Tempelburg den 9. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 1.

---

63) Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von Bau- und Nutzholz, sowie auch von kleinen Quantitäten Brennhölzern in dem Königlichen Forstreviere Borntuchen, sind für das 1. Quartal 1857 folgende Termine anberaumt:

1, für alle Reviere in dem hiesigen Büreau am 30. Januar, 27. Februar und 27 März c.

2, für den Forstbelauf Mellin am 26. Januar, 16. Februar und 16. März c.

3, für den Forstbelauf Damerow am 28. Jan., 18. Febr. u. 18. März c.
4, = = do. Neuhütten am 4. Febr. und 5. März c.
5, = = do. Camenzin am 10. Jan., 10. Februar u. 10. März c.
6, = = do. Camenz am 15. Jan., 12. Febr. u. 12. März c.
7, = = do. Wussecken am 20. Jan., 26. Febr. u. 24. März c.
8, = = do. Lupowke am 26. März c.

Die Versammlung für die Termine ad 1. findet im hiesigen Forstbüreau, für die Termine ad 2—8 jedesmal bei der Wohnung der betreffenden Schutzbeamten Vormittags 9 Uhr, oder in dem Holzschlage Vormittags 10 Uhr Statt.

Bei vorhandener Concurrenz und Vorrath von Holz, wird nach dem Ermessen der versteigernden Beamten, auch in den ad 2—8 anberaumten Terminen Holz aus allen Revieren zum Verkaufe gestellt werden.

Die betreffenden Förster sind angewiesen, den Käufern auf Verlangen auch schon vor den Terminen, die qu. Hölzer an Ort und Stelle vorzuzeigen.

Borntuchen, den 2. Januar 1857.

Der Königl. Oberförster Seeling.

---

64) Bekanntmachung.

In Folge einer Verfügung der Königl. Regierung zu Coeslin soll der, auf 402 rtl. veranschlagte Reparaturbau der Brücke über das Mühlenfließ zu Alt Körtnitz bei Märk. Friedland an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden.

Das unterzeichnete Amt hat hierzu einen Termin auf

den 26. dieses Monats Vormittags 10 Uhr

in seinem Geschäftszimmer hier angesetzt und ladet hierzu Bauunternehmer mit dem Bemerken ein, daß dem Bau die, Seite 93 bis 97 des Cösliner Amtsblatts pro 1840 abgedruckten allgemeinen Bedingungen vom 11. April 1840 zum Grunde gelegt werden sollen, die sonstigen speciellen Licitations-Bedingungen aber, so wie der Kosten-Anschlag hier auf dem Amtslokal in dem Termin, und auch schon vorher in den Dienststunden eingesehen werden können.

Tempelburg den 6. Januar 1857.

Königl. Domainen = Rentamt.

---

65) Bekanntmachung.

Es soll das Dach des hiesigen Landwehr-Zeughauses umgeändert, gelattet und neu eingedeckt werden, und haben wir Behufs Verdingung der in dem Anschlage speciell verzeichneten Arbeiten und Lieferungen einen Submissions-Termin auf

den 26. Januar 1857 Vormittags 10 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause angesetzt, wozu wir Unternehmungslustige hiermit einladen. Der Anschlag, welcher mit 1050 rtl. abschließt, so wie die Bedin-

gungen, können schon vor dem Termine bei uns eingesehen werden.

Schivelbein den 8. Januar 1857. Der Magistrat.

---

66) Aufgebot eines verlorenen Instruments. Belgard den 22. October 1856. Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung. Im Hypothekenbuch des Grundstücks No. 16 zu Buchhorst steht Rubrica 3 No. 1 aus der gerichtlichen Obligation des Eigenthümers Christian Friedrich Freyse vom 25. Februar 1843 laut Verfügung vom 16. Februar 1844 ein Darlehn von Achthundert Thalern nebst Zinsen zu 4 Prozent jährlich und Kosten für den Bauer Heinrich Münchow zu Coesternitz eingetragen. Der Gläubiger hat über die Bezahlung der Post quittirt; das darüber ertheilte Hypothekendokument ist dem Besitzer des Grundstücks, Schulzen Freyse, verloren gegangen. Auf den Antrag desselben werden nun alle diejenigen, welche an die zu löschende Post der 800 rtl. nebst Zinsen und Kosten, sowie über das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Anspruch zu machen haben, hiermit vorgeladen, ihre Anforderungen in dem anberaumten Termin auf

den 16. Februar 1857 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die bezeichnete Post und das darüber ertheilte Document werden präkludirt, das Dokument für amortisirt erklärt und die Post ohne Beibringung desselben im Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

---

67) Oeffentliche Vorladung.

1. Auf dem hierselbst belegenen, den Töpfermeister Buschschen Erben gehörigen, sub No. 266 des Hypothekenbuchs verzeichneten Wohnhause stehen Rubr. 3 No. 6 aus der Obligation vom 29. August 1825 200 rtl. Darlehn zu 5% verzinslich für den jetzt verstorbenen Töpfermeister Heinrich Schulz in Stolp zufolge Verfügung vom 28. Dezember 1825 eingetragen. Das Capital nebst Zinsen ist darauf dem Töpfermeister Ferdinand Schulz als Erbtheil übereignet und an diesen von dem Töpfermeister Busch bezahlt worden.

   Das Dokument ist angeblich verloren gegangen.

2. Auf den, dem Drechsler Johann Schlanke zugehörigen, hierselbst belegenen Grundstücken: dem Hause No. 214, dem Garten No. 206, dem Marcuswerder No. 46, der Rußwiese No. 30, dem Südlande No. 30, steht aus der gerichtlichen Obligation de dato Schlawe den 16. Oktober 1822 eine Darlehnsforderung von 100 rtl. nebst Zinsen Rubr. 3 No. 3 für die verstorbene Wittwe Burow, Christliebe geb. Beinke eingetragen.

   Diese Post, welche durch Cession auf den Pächter Johann Wilhelm Burow zu Bosens und durch Erbgang auf den Daniel Roggatz und von

diesem auf dessen Wittwe Caroline geb. Burzlaff, jetzt verehelichte Gutsbesitzer Meißner zu Rathsdamnitz übergegangen sein soll, ist an diese letztere bezahlt.

Es werden hierdurch die ihrem Wohnorte nach unbekannte verehelichte Inspektor Zerbe, Henriette geb. Beinke, so wie alle unbekannten Interessenten, welche an dem vorstehend ad 1 gedachten Instrumente, sowie der ad 2 gedachten Post als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder Briefinhaber oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zu dem

am 13. Februar 1857 V. M. 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale vor dem Herrn Kreisrichter Stiege anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Posten sub 1 und 2 werden präcludirt, die letzteren im Hypothekenbuche werden gelöscht werden, das Dokument ad 1 auch für ungültig erklärt werden wird. Schlawe den 1. Oktober 1856.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

---

68) **Edictal-Citation.**

Der Schuhmacher Friedrich Müller aus Pustamin, welcher nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe in der Königl. Strafanstalt zu Wartenburg am 6. November 1855 nach Pustamin dirigirt, daselbst bis jetzt nicht eingetroffen ist, wird hierdurch aufgefordert, in dem

am 30. April 1857 V. M. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle zur Beantwortung der von seiner Ehefrau Dorothea geb. Radtke gegen ihn wegen böslicher Verlassung angestrengten Ehescheidungsklage sich einzufinden, widrigenfalls derselbe der böslichen Verlassung für geständig erachtet, die Ehe getrennt und Verklagter unter Auferlegung der Kosten für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Schlawe den 16. December 1856.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

69) **Aufgebot.**

Etwa gegen Ende Oktober curr. ist in der Packkammer der hiesigen Postexpedition ein goldener Ring mit den Buchstaben A K gefunden.

Der Eigenthümer wird aufgefordert, seine Rechte binnen 4 Wochen bis zu dem am 11. Februar 1857 Vormittags 11 Uhr hierselbst anstehenden Termine bei Verlust derselben und gegen Gewärtung des Zuschlages an den Finder bei uns anzumelden.

Polzin den 30. Dezember 1856.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

70) **Oeffentliche Vorladung.**

Der Kalkbrenner Johann Friedrich Hollatz zuletzt in Ubekel wohnhaft, 39 Jahre alt, evangelischer Confession, ist Inhalts des Beschlusses des Criminal-Senats des Königl. Appellationsgerichts hieselbst vom 26. und der Anklageschrift der Königl. Staatsanwaltschaft hieselbst vom 27. September d. J. angeklagt:

nach dreimal erfolgter Bestrafung wegen Diebstahls in der Zeit vom 15. zum 16. Juli d. J. dem Tagelöhner Zemke zu Pribbargen von dessen Hausboden verschiedene Eßwaaren, Säcke, Wäsche und Wolle in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben und zwar:

a, mittelst gewaltsamen Erbrechens des die Bodenluke verschließenden Vorhängeschlosses
b, in einem bewohnten Gebäude
c, zur Nachtzeit und
d, gemeinschaftlich mit einer zweiten Person.

Der rc. Hollatz wird demnach aufgefordert, binnen einem Monate vor unserm Untersuchungsrichter in dessen Terminszimmer No. 22. des Collegienhauses hieselbst zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für gestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden wird.

Cöslin den 24. December 1856.

Königl. Kreisgericht; 1. Criminal-) Abtheilung.

---

71) **Proclama.**

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des pensionirten Boten, Exekutors und Gefangenwärters Jobst in Bublitz an die von demselben bestellte Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 29. April 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des p. Jobst praecludirt werden müssen und diese letztere dem Jobst zurückgezahlt werden wird.

Coeslin, den 5. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abthl.

---

72) **Koncurseröffnung.**

Königliches Kreisgericht zu Neustettin, Erste Abtheilung den 2. Januar 1857 Mittags 12 Uhr.

Ueber den Nachlaß des zu Lübgust verstorbenen Handelsmanns Josua Loewendorff ist der Koncurs eröffnet worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Justizrath Just hier be-

stellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 28. Januar cr. Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtslokal vor dem Kommissar, Gerichtsassessor Hilbebrandt, anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche an ihn etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 1. Februar cr. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Koncursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 28. Januar cr. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals auf

den 11. Februar cr. Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtslokal vor dem Kommissar, Gerichtsassessor Hilbebrandt, zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Mehring und Henschel hier zu Sachwaltern vorgeschlagen.

---

73) Aufforderung der Konkursgläubiger.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Stryck zu Schlawe werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 7. Februar cr. einschließlich

bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der

sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals

auf den 27. Februar cr. Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtslokal, vor dem Kommissar, Kreisrichter Leistikow zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich erreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte v. Wilmowski hierselbst und Taureck zu Rügenwalde zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Schlawe den 10. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

74) **Ediktal-Citation.**

Auf den Antrag des Eigenthümers Ernst Bobtke zu Saleske wird der Seefahrer Johann Bobtke aus Saleske, welcher seit etwa 18 Jahren verschollen ist, oder dessen etwanige unbekannte Erben, vorgeladen, sich spätestens in dem

auf den 12. September 1857 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Seefahrer Johann Bobtke für todt erklärt und sein nachgelassenes Vermögen seinen Erben verabfolgt werden wird.

Schlawe den 22. November 1856.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

---

75) **Bekanntmachung!**

Während des Jahres 1857 werden in dem Bezirke des unterzeichneten Königl. Kreisgerichts folgende Gerichtstage abgehalten werden:

I. zu Schmolsin in dem bisherigen Gerichtslokale

1, am 5. Januar
2, am 2. März
3, am 27. April
4, am 6. Juli
5, am 7. September
6. am 9. November;

II. in Glowitz in dem zu dem Bauerhofe No. 10 gehörigen Wohnhause

1, am 23. Februar
2, am 25. Mai

3, am 21. September
4, am 14. Dezember;

III. in Lupow

1, am 16. Februar
2, am 11. Mai
3, am 14. September
4, am 7. Dezember

und den folgenden Tagen, und ist der abgeordnete Gerichtstagskommissar eben so berechtigt als verpflichtet, von denjenigen Personen, welche sich melden, Anträge, Klagen, letztwillige Verordnungen und sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, letztere auch in schleunigen Fällen sofort ausfertigen zu lassen.

Stolp, den 2. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht.

---

76) Bekanntmachung! Der Maurermeister Moritz Julius Krause und dessen Ehefrau Lida Franziska geborne Sperling haben laut Vertrages d. d. Ragnit den 19. November 1855 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Dauer ihrer Ehe ausgeschlossen, was hierdurch veröffentlicht wird, da die Krause'schen Eheleute ihren Wohnsitz von Memel hierher verlegt haben.

Stolp den 24. December 1856.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

77) Bekanntmachung. Die verehelichte Glasermeister Friedrich Theodor Schmidt, Karoline Sophie geborne Martin hat bei erreichter Großjährigkeit für die Dauer der Ehe mit ihrem genannten Ehemann die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 15. Dezember v. J. ausgeschlossen. Kolberg, den 3. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

78) Bekanntmachung. Der Handelsmann Jacob Jacobssohn zu Bütow und die Johanne Jacobssohn aus Tuchel haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 28. Octbr. v. J. ausgeschlossen.

Bütow den 3. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

79) Bekanntmachung. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 5ten Januar 1857. Der Kutscher Carl Dahlke hieselbst und die unverehelichte Auguste Hesse aus Kerstin haben für die Dauer der zwischen

ihnen einzugehenden Ehe die unter Personen ihres Standes sonst gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut heutigen Vertrages ausgeschlossen.

80) Bekanntmachung. Der Viehhändler Christlieb Ludwig Eduard Barz und dessen Braut, die unverehelichte Sophie Henriette Eckardt in Balfanz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 16. d. Mts. ausgeschlossen.

Bärwalde den 19. December 1856.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

81) Bekanntmachung. Der Hofmeister Carl Nimz zu Schneidemühl bei Juchow und die unverehelichte Henriette Louise Voigt aus Kucherow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 8. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

82) Auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer v. Braunschweig in Dolgenow auf seinem Gute Klötzin, 170 Ruthen vom Dorfe entfernt, auf der rechten Seite des Weges von Klötzin nach Nelep einen Ziegelbrenn-Ofen und eine Ziegelscheune zu erbauen beabsichtigt. — Etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage müssen in Vier Wochen hier angemeldet werden. — Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Schivelbein, den 3. Januar 1857.

Der Landes-Director
Frh. v. d. Goltz.

83) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Neumann auf Kl. Sillkow beabsichtigt, auf der dortigen Gutsfeldmark durch Benutzung des Wassers des sogenannten Mellinno Mühlenbaches eine Berieselungs-Anlage und die Ueberstauung einer Wiese auszuführen, wie dies die in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausgelegten Situationspläne näher darthun.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage etwanige Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts

sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, diejenigen aber, welche ihr Widerspuchsrecht auf das zu bewässernde, oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jede Einwendung gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präclusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coeslin.

Stolp, den 7. Januar 1857.

Der Landrath. (gez.) v. Gottberg.

---

84) Bekanntmachung.

Der Mühlenbauer Oeffner zu Klein Rossin beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst eine Wassermühle anzulegen, wie dies die in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegenden Zeichnungen und Beschreibungen näher darthun.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und sind Einwendungen dagegen, soweit solche nicht privatrechtlicher Natur sind, in 4 Wochen bei mir anzumelden und zu begründen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 5. Januar 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

---

85) Bekanntmachung.

Die Registrator- und Kalkulator-Stelle des Magistrats, mit welcher auch die Rendantur der Eichungs-Kasse und der Asservaten-Kasse verbunden ist, soll bei dem eingetretenen Uebergange des bisherigen Beamten in eine andere Stellung anderweitig wieder besetzt werden. Bewerber um diese Stelle können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse über Befähigung und Würdigkeit innerhalb 4 Wochen melden. Die jährliche Besoldung beträgt einschließlich der auf 60 rtl. normirten Remuneration für Kalkulatur-Arbeiten 460 rtl. und hat der Anzustellende eine Caution von 200 rtl. zu erlegen.

Stolp den 2. Januar 1857.

Der Magistrat.

---

86) Für Brennerei Lernende.

Der 2te Lehrcursus fängt mit diesem Monat an und können Eleven sich noch melden, das Honorar ist 6 Friedrd'or. und 12 rtl. monatliches Kostgeld excl. Bett, die Zahlungen praen., Cursus 3 Monate; gelehrt wird die Kartoffel-

Theilnehmern den ihnen, durch Brandunglück an ihren Gebäuden, so wie an ihren Mobilien entstandenen Schaden.

An die Herren Mühlen-Eigenthümer und Mühlen-Pächter ergeht die Einladung, sich bei dem für sie so höchst vortheilhaften Unternehmen durch Versicherung ihrer Mühlen, Gebäude, Mobilien, ihres Viehes, Getreides, so wie sonstigen Eigenthums zu betheiligen, und können Antrags-Formulare bei der unterzeichneten Direction, große Wollweberstraße No. 44. entgegengenommen werden.

Stettin den 31. December 1856.

Die Direktion
der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.
gez. Vogel. Hentschel. Stoltenburg.

92) 2 oder 3 junge Leute, die das hiesige Gymnasium besuchen wollen, finden zu Ostern d. J. Wohnung und Kost bei R. G. Eger.

93) Eine schöne Ziegelei 1 Meile von Neustettin und ¼ Meile von der Chaussee belegen, mit 10 bis 12 Morgen dicht dabei liegendem schönen Gerstboden, und sehr schöner Dachstein-Erde, soll zu Marien d. J. verpachtet werden. Nähere Auskunft ertheilt R. G. Eger in Neustettin.

94) Privat-Anzeige.

Der Unterzeichnete hat sich in Colberg als Zimmermeister niedergelassen und empfiehlt sich als solcher den Hohen Gutsbesitzern und dem übrigen geehrten Publicum der Umgegend Colbergs ganz ergebenst.

Colberg den 12. Januar 1857. Baermann.

95) Nothwendiger Verkauf.

Das am hiesigen Orte auf der Coesliner Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche unter No. 68. verzeichnete Haus nebst folgenden Pertinenzien:

1) einem hinter dem Hause belegenen Gartenfleck,
2) dem Garten No. 10. auf dem sogenannten Lauseberge,
3) dem Plan No. 53 b. im neuen Teiche,
4) dem Torfmoor No. 82.,

abgeschätzt auf zusammen 777 rtl. 15 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der diesseitigen Registratur einzusehenden Taxe soll

am 22. April d. J. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Coerlin, den 2. Januar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

96) Steckbrief.

Der Arbeitsmann Theodor Heinrich, gebürtig aus Groß-Massow bei Lauenburg, welcher in letzter Zeit bei dem Gasthofsbesitzer Dürre hierselbst als Ofenheizer beschäftigt wurde, hat sich am 12. Januar d. J. Abends mit einer ihm von einem Reisenden zum Wechseln anvertrauten Summe Geldes von 150 rtl. heimlich entfernt, und vermuthlich seinen Weg nach Danzig genommen.

Alle Königlichen Behörden werden ersucht, auf den rc. Heinrich zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Gefangen-Inspektion des hiesigen Königlichen Kreisgerichts abzuliefern.

Gleichzeitig wird Jedermann, welcher von dem Aufenthalte des rc. Heinrich Kenntniß erhält, aufgefordert, sofort hiervon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Kenntniß zu geben.

Das Signalement, soweit solches sich hat feststellen lassen, erfolgt anbei:
Name: Theodor Heinrich, Geburtsort: Groß-Massow bei Lauenburg, Größe: zwischen 5 und 6 Zoll, Haare: blond, Augen: blaugrau, Nase: proportionirt, Gesicht: rund und voll, Stirn: frei, Statur: schlank, Besondere Kennzeichen: legt beim Sprechen die Zunge, jedoch nur wenig, an den Oberkiefer.

Bekleidung:

grüne Tuchmütze mit Lederschirm, brauner Rock von Sommerbuckskin mit schwarzem Futter, schwarze Sammetweste, bunt karirte Hosen.

Cöslin, den 13. Januar 1857.

Der Staatsanwalt
v. Dewitz.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 3.

Cöslin, den 21. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 18) Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. Dezember v. Js. — Die Invaliden-Pension d. Inhaber des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen betreffend.

Nachdem durch Meine Ordre vom 17. April dieses Jahres den in den Invalidenhäusern und Invaliden-Compagnien befindlichen Inhabern des eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen die Gehalts- und Servis-Competenz eines Unteroffiziers gewährt worden ist, genehmige Ich, daß nunmehr den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhabern des eisernen Kreuzes von demselben Stande, die Invaliden-Pension eines Unteroffiziers angewiesen werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu verfügen.

Charlottenburg den 11. December 1856.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die betheiligten Veteranen Behufs ihrer Anerkennung zur Invaliden-Pension eines Unteroffiziers unter Einreichung eines Zeugnisses über den Besitz des eisernen Kreuzes sich an das Kommando desjenigen Landwehr-Bataillons zu wenden haben, in dessen Bezirk ihr Wohnort belegen ist.

Coeslin, den 12. Januar 1857.

Königliche Regierung.

19) Vom 1. Januar d. J. ab hat die vollständige Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem statistischen Bureau in Berlin stattgefunden, und sind demgemäß sämmtliche, auf das Kalenderwesen bezügliche Mittheilungen nicht mehr an die Kalender-Deputation, sondern an das Königliche statistische Bureau zu richten. — Betr. die Vereinigung der Kalender-Verwaltung mit dem Kgl. statistisch. Bureau in Berlin.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, veranlassen

wir die Unterbehörden, hiernach sich vorkommenden Falls zu achten.

Cöslin, den 11. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerker durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

20) Nachstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coeslin, den 22. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung

zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind.

Zur Verhütung des selbstständigen Betriebs der Bauhandwerke durch Personen, welche dazu nicht befugt sind, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch, was folgt:

§. 1.

Bei allen Neu- oder Reparaturbauten, zu welchen nach den bestehenden Bestimmungen die Erlaubniß der Orts- oder Kreis-Polizei-Behörde oder unsere Genehmigung erforderlich und ertheilt ist, hat der Bauherr oder der von diesem beauftragte Unternehmer, bevor mit der Ausführung begonnen werden darf, für diejenigen Arbeiten, welche zu den Verrichtungen der

Zimmerleute, Maurer, Steinhauer (Steinmetze), Schiefer- oder Ziegeldecker, Mühlenbauer oder Brunnenbauer

gehören, die Bescheinigung eines zum selbstständigen Betriebe des betreffenden Handwerks befugten Meisters:

„daß dieser die bei dem Baue vorkommenden Arbeiten seines Gewerbes übernommen habe,“

der Polizei-Behörde des Ortes, wo der Bau ausgeführt werden soll, einzureichen.

Eine solche Bescheinigung muß für jedes der vorstehend bezeichneten Bauhandwerke, zu dessen Verrichtungen die vorkommenden Arbeiten gehören, eingereicht werden, soweit nicht etwa der zugezogene Meister des einen Handwerks auch die Befähigung zum Betriebe des Andern nachgewiesen hat, oder der Unternehmer selbst zum Betriebe der betreffenden Bauhandwerke befugt ist.

Bei jedem Wechsel eines, bei dem Baue zugezogenen Meisters ist der Bauherr oder der Unternehmer verpflichtet, eine nach vorstehenden Bestimmungen ausgestellte Bescheinigung des Meisters, welcher die Fortsetzung der Arbeit übernimmt, der Polizei-Behörde einzureichen.

Derselben Behörde hat der Meister, welcher von der Ausführung einer übernommenen Arbeit zurücktritt, sein Ausscheiden von der Bethei-

ligung bei dem Baue innerhalb der nächsten drei Tage schriftlich anzuzeigen.

§. 2.

Der Meister (§. 1.) ist verpflichtet, die in seinem Auftrage mit Bauarbeiten beschäftigten Arbeiter (Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge) entweder fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder die Ausführung der übernommenen Arbeiten auf jeder Baustelle je einem Gesellen oder Polirer durch einen Arbeitsschein zu übertragen.

Dieser Arbeitsschein muß die Erklärung enthalten:

„daß der Aussteller dem (in dem Scheine genannten) Gesellen (Polirer) die Ausführung der von ihm (dem Aussteller) übernommenen (nach dem Gegenstande und dem Orte des Baues zu bezeichnenden) Arbeit, und — sofern noch andere Arbeiter (Gesellen, Gehülfen oder Lehrlinge) desselben Meisters mitwirken sollen — die Beaufsichtigung seiner dabei beschäftigten Arbeiter übertragen habe."

Arbeitsscheine, welche den betreffenden Bau nicht bestimmt bezeichnen, sind ungültig.

Der Aussteller des Arbeitsscheins ist dafür verantwortlich, daß der Gesell oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit fortdauernd auf der Baustelle verweilt. Dieser hat den Arbeitsschein jedem, die Baustelle besuchenden Polizei-Beamten, Gendarmen, Gemeinde-Vorsteher und Königlichen Baubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 3.

Hinsichtlich der Bestrafung derjenigen, welche einen Neu- oder Reparaturbau ausführen, oder durch Andere ausführen lassen, bevor die dazu erforderliche polizeiliche Erlaubniß ertheilt ist, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Wird mit der Ausführung eines genehmigten Baues vorgegangen, bevor die im §. 1. dieser Verordnung vorgeschriebene Bescheinigung des Meisters, welcher die angefangene Arbeit leitet, der Polizei-Behörde eingereicht ist, so trifft den Bauherrn, oder, sofern dieser den Bau einem Unternehmer übertragen hat, den Letztern eine Geldbuße bis zu zehn Thalern.

Eine gleiche Strafe trifft den Bauherrn oder den Unternehmer, wenn derselbe bei eintretendem Wechsel der Meister den Bau fortsetzen läßt, ohne vorher die, am Schlusse des §. 1. erforderte Bescheinigung des Meisters, welcher die Arbeit fortsetzt, der Polizei-Behörde eingereicht zu haben.

§. 4.

Der Aussteller der im §. 1. vorgeschriebenen Bescheinigung ist, wenn er von der Ausführung der darin bezeichneten Arbeit freiwillig oder auf Verlangen des Bauherrn oder des Unternehmers zurücktritt und hiervon nicht innerhalb der nächsten drei Tage bei der Polizei-Behörde des Orts, wo der Bau geführt wird, Anzeige macht, mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu bestrafen.

Eine gleiche Strafe trifft den Aussteller einer solchen Bescheinigung, wenn ihm die Ausführung der darin bezeichneten Arbeit von dem Bauherrn oder dem Unternehmer überhaupt nicht übertragen war.

§. 5.

Wer bei dem Betriebe eines Bauhandwerks (§. 1.) Arbeiten durch Gesellen, (Gehülfen) oder Lehrlinge ausführen läßt, ohne dieselben fortdauernd persönlich auf der Baustelle zu beaufsichtigen, oder solche mit dem vorschriftsmäßigen Arbeitsschein (§. 2.) versehen zu haben, ist mit Geldbuße bis zu zehn Thalern zu belegen.

Eben diese Strafe trifft den Aussteller eines solchen Arbeitsscheins, wenn der Geselle oder Polirer, welchem er die Beaufsichtigung der außerdem zugezogenen Arbeiter übertragen hat, während der Arbeit nicht auf der Baustelle angetroffen wird und die Abwesenheit desselben nicht durch den Nachweis besonderer unvorhergesehener Hinderungsgründe entschuldigt werden kann.

§. 6.

Die Befähigungs-Zeugnisse (§. 45. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845) derjenigen Bauhandwerker, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwidergehandelt haben, deshalb wiederholt bestraft worden sind und dadurch zu erkennen gegeben haben, daß ihnen die, bei Ertheilung dieser Zeugnisse vorausgesetzte Zuverlässigkeit fehle, werden in Anwendung der Bestimmung des §. 71. der Gewerbe-Ordnung zurückgenommen werden.

§. 7.

Wer gegen Entgelt Arbeiten eines Bauhandwerks (§. 2.) ausführt, ohne zum selbstständigen Betriebe desselben befugt, oder als Gesell, Gehülfe oder Lehrling eines Meisters von diesem mit der Ausführung der Arbeit beauftragt zu sein, verwirkt die, im §. 177. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. bestimmte Strafe.

Wieweit die unter den Bauhandwerken begriffenen Verrichtungen auch von andern Personen, als von geprüften Meistern ausgeübt werden dürfen, ist durch die Verordnung vom 24. Juni 1856 den Betrieb der Bauhandwerke betreffend, bestimmt.

§. 8.

Die Bestimmungen der Amtsblatt-Verordnungen vom 26. Octbr. 1816, 22. August 1819, 19. May 1828 und vom 3. Septbr. 1833 werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Coeslin den 22. December 1856.

Königliche Regierung.

21) Wir haben genehmigt, daß die bei Gumenz, Rummelsburger Kreises, errichtete Glasfabrik den Namen „Marienhütte" erhält. Benamung.

Coeslin, den 11. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

22) Von dem Herrn Appellations-Gerichts-Rath Kosmann in Stettin sind die Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflicte zusammengestellt und herausgegeben. Empfehlung eines Werks.

Da diese Zusammenstellung der fräglichen Erkenntnisse sehr zweckmäßig ist, und sich für Verwaltungs-Behörden besonders eignet, so werden sämmtliche Verwaltungs-, Communal- und Polizei-Behörden auf dieses Werk, von welchem der erste Theil bereits erschienen ist, hierdurch besonders aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 9. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

23) Bei der Post-Expedition in Bärwalde ist zum 7. Februar d. Js. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 Thlrn. jährlich verbunden ist. — Besetzung einer Landbriefträgerstelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 1. Februar d. Js. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rtl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Coeslin, den 13. Januar 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen.

24) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 11. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden.

Littr. A. à 1000 rtl.

37. 96. 331. 476. 763. 991. 1452. 1503. 2031. 2050. 2578. 2882. 2953. 3002. 3394. 3518. . . . . // 16 Stück über 16000 rtl.

Littr. B. à 500 rtl.

236. 753. 866. . . . . // 3 Stück über 1500 rtl.

Littr. C. à 100 rtl.

13. 228. 921. 1797. 1883. 1954. 2557. 4431. 4543. 4846. . . . . . . // 10 Stück zu 1000 rtl.

Littr. D. à 25 rtl.

59. 158. 276. 286. 395. 1407. 2033. 3167. . . . . // 8 Stück zu 200 rtl.

Littr. E. à 10 rtl.

425. 721. 1343. 1518. 2008. 2233. 2434. 2567. 2661. 2770. 2912. 3428. 3520. 3776. 4118. 4321. . . . . // 16 Stück zu 160 rtl.

Indem wir vorstehend näher bezeichnete 53 Stück Pommersche Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . // 18860 rtl. hierdurch zum 1. April 1857 kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 14 bis 16 sowie gegen Quittung, — wozu die Rentenbankkasse Blanquets unentgeltlich verabfolgen wird, — vom 1. April 1857 ab, auf unserer Rentenbank-Kasse gr. Ritterstraße No. 5 an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1857 hört jede fernere Verzinsung auf, und wird für die bei der Zahlung des Kapitals etwa nicht abgelieferten Zins-Coupons Serie I. No. 14 bis 16 incl. der Betrag nach §. 45. l. c. vom Kapital zurückbehalten werden.

Stettin den 10. November 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Termine zur Prüfung zum einjähr. Milit. Dienst.

25) Den Militairpflichtigen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch machen, sowie deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten wird von

der unterzeichneten Commission hiermit bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr die diesfälligen Prüfungs-Termine auf

den 28. März und
den 28. November 1857

anberaumt worden sind. An diesen Tagen haben die betreffenden Jünglinge sich ohne weitere Vorladung Vormittags 9 Uhr im Locale der Königlichen Regierung hierselbst persönlich zu gestellen, nachdem von ihnen, ihren Eltern oder Vormündern unfehlbar 4 Wochen früher, also bis

zum 28. Februar und
„ 28. October d. J.

fogende Zeugnisse uns eingereicht worden sind, als:

1. das Taufzeugniß, welches darthut, daß der Nachsuchende nicht unter 17 und nicht über 20 Jahr alt ist;
2. der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder;
3. das Zeugniß der Unterrichts-Behörde über die wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung des Nachsuchenden, nach den in der Instruction vom 28. September 1818 §. 16 Littr. A. bis D. (Amtsblatt pro 1826 Seite 46) und den in der Instruction vom 21. Januar 1822 §. 13 enthaltenen besonderen Bestimmungen;
4. eine Erklärung, ob und in welcher Art der Nachsuchende seine Equipirung selbst zu beschaffen gedenkt.

Die kunstgerechten Arbeiter haben überdies ein Zeugniß der betreffenden Ersatz-Kommission darüber beizubringen:

daß die örtlichen Gewerbe-Verhältnisse sie zu einer besondern Berücksichtigung geeignet machen, und daß gegen ihre Sittlichkeit nichts einzuwenden ist.

Diejenigen, welche es verabsäumen, die vorberegten Zeugnisse vollständig in den festgesetzten Terminen bei uns einzureichen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in den zunächst anstehenden Terminen der persönlichen Gestellung zum einjährigen Militairdienste nicht zugelassen werden.

Zugleich wird bemerkt:

daß kein Militairpflichtiger zum einjährigen Dienste im stehenden Heere zugelassen werden darf, der nicht spätestens bis zum 1. Mai des Jahres, in welchem er sein 20. Lebensjahr vollendet, bei der unterzeichneten Commission unter vollständiger Beibringnng aller obengenannten Zeugnisse sich meldet.

Letztere Bestimmung sowie die anberaumten Prüfungs-Termine nebst dem Erfordernisse der vorgängigen Einreichung der Zeugnisse, wollen die

Herren Directoren der Gymnasien zu Coeslin und Neustettin und der höheren Bürgerschulen zu Stolp nnd Colberg, sowie die Vorsteher der Pensions-Anstalten ihren Zöglingen baldigst bekannt machen. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß von einer besondern, wissenschaftlichen Prüfung außer den mit dem Zeugniß der Reife studirenden Jünglingen nur die Schüler aus den drei ersten Klassen der Gymnasien, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirection nachweisen, daß sie sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen werden, und die für Prima reifen Secundaner den zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigten höhern Bürger- und Realschulen entbunden werden können.

Cöslin, den 13. Januar 1857.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

Der Militair-Vorstand. von Nickisch, Major und Bataillons-Kommandeur.

Der Civil-Vorstand. Schede, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Sitzungen des Schwurgerichts in Neustettin.

26) Die Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts werden im Jahre 1857. am

9. Februar,
15. Juni
und 26. October

und den folgenden Tagen im hiesigen Gerichtslocale abgehalten werden; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Neustettin, den 11. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Betr. Thier- u. Produktenschau.

27) Es ist in der Sitzung des Belgarder Vereins der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft, am 15. Decbr. pr. beschlossen worden, im Monat Mai a. c. in Belgard eine Thier- und Productenschau, mit Gewerbe-Ausstellung und Pferderennen, abzuhalten.

Indem ich dies hiermit bekannt mache, und alle Landwirthe, Künstler, Gewerbtreibende und sonstige Freunde und Beförderer der Industrie und Gewerbe, ersuche, sich an dieser Schau zu betheiligen und sich bei Zeiten darauf vorzubereiten, bemerke ich, daß weitere bezügliche Mittheilungen, so wie die Festprogramme seiner Zeit durch das Fest-Commitee bekannt gemacht werden sollen. An der Schau können sich auch außerhalb des Vereins-Bezirks wohnende Aussteller anderer Kreise, mit denselben Rechten der im Vereins-Bezirk wohnenden, betheiligen und weil die Höhe und Menge der zu vertheilenden Prämien wesentlich von der Theilnahme des Publicums an dem Schaufeste abhängen wird, so lade

ich schon jetzt, zu einer recht zahlreichen Betheiligung, hierdurch ein.

Warnin, den 2. Januar 1857.

Der Direktor des Belgarder Zweig-Vereins der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

v. Kleist.

28) Unter den Schaafen in Barnow Rummelsburger Kreises ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden. Sperre.

Cöslin, den 12. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem der Herr Rittergutsbesitzer Werkmeister auf Zowen von den polizeianwaltlichen Funktionen in den Ortschaften Alt-Zowen nebst Pertinenzien, Neu-Zowen und Friedensdorf, im Zanower Gerichts-Bezirk auf seinen Wunsch entbunden worden ist, sind diese Funktionen in den gedachten Ortschaften dem bisherigen Polizei-Anwalt, Bürgermeister Gottgetreu in Zanow, für das Jahr 1857. übertragen worden. Personal-Chronik.

Coeslin, den 17. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Kaufmann C. F. W. Neumann zu Stettin ist zum Kaiserlich-Russischen Vice-Consul für Stettin ernannt, und demselben zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden.

Cöslin, den 15. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der invalide Postillon Johann Gottlieb Martin Wille ist in der bei dem Post-Amte zu Cöslin ihm übertragenen Stelle als Briefträger bestätigt worden.

Cöslin, den 16. Januar 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Der bisherige Provinzialvicar von Lühmann ist zum Diaconus und Rector in Lassan erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

Versetzt wurde:

Der Grenzaufseher Schulz im Haupt-Amts-Bezirke Cavelpaß als Haupt-Amts-Diener nach Rügenwalde.

Dem Kämmerer Redieß in Schlawe ist die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft an Stelle des bisherigen

D

Agenten, Kaufmann Neitzke daselbst übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 9. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Destillateur Richter in Colberg ist die Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 9. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann R. G. Eger in Neustettin ist die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. W. Nipkow in Lauenburg ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 9. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Otto Schmalz in Lauenburg ist die Agentur der Lebens-Versicherungsbank zu Gotha übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coeslin, den 11. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreis-Gerichts-Sekretair Schulz in Dramburg ist die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt worden.

Cöslin, den 14. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Bank-Rendanten G. R. Meyer in Stolp ist an Stelle des Kaufmanns Köpke daselbst die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 14. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur Woltersdorff zu Dramburg hat die ihm übertragene Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, welches wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 11. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Verwalter Friedrich Everoz zu Caldenhausen bei Uerdingen ist unter dem 2. Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Auflockern der Runkelrübenschnitte und anderer Pflanzentheile, behufs der Branntwein-Destillation, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Vital Daelen zu Hoerde ist unter dem 5. Januar 1857 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine, insoweit ihre Zusammensetzung nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 3.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 21. Januar 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 97) Steckbrief.

Der Schumachergeselle Friedrich Wenzel ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 23. Oktober 1856 wegen Gewerbe-Polizei-Contravention zu einer Geldstrafe von 1 rtl. oder im Unvermögensfalle zu 24 Stunden Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Der p. Wentzel hat den hiesigen Ort verlassen und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, weshalb wir alle Behörden ersuchen, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche wir bitten, obige Strafe zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Stolp den 2. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

98) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Kellner Friedrich Wilhelm Jootzer, der wie hier bekannt, keinen festen Wohnsitz hat und in der letzten Zeit im hiesigen Kreise als Landstreicher aufgegriffen ist, ist von uns mittelst Erkenntnisses vom 19. Dezember 1856 wegen wiederholten Diebstahls und Landstreichens im Rückfalle zu einer 6monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und ist aus dem Gefangenhause in Jassen entwichen.

Alle resp. Behörden werden demgemäß ersucht, auf den p. Jootzer zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und denselben an die nächste Gerichtsbehörde, Behufs Vollstreckung der Strafe abzuliefern, uns aber hiervon Kenntniß zu geben.

Bütow, den 13. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, Erste Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort Braunsberg. Vaterland Preußen. Religion evangelisch. Alter 21 Jahre. Stand, Gewerbe Barbier. Größe 5 F. 4 Zoll. Haare blond schwarz.

Stirn flach. Augenbraunen grau. Augen grau. Nase, Mund gewöhnlich. Zähne gesund. Bart rasirt. Kinn rund. Gesichtsfarbe gesund. Gesichtsbildung länglich. Statur mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: bei dem rechten Auge einen schwarzen kleinen Flecken.

Bekleidung.

Jacke, grau Drillich. Hosen, grau Drillich. Schuhe, Holzpantoffeln. Mütze braune Tuch-. Blaubuntes wollenes Tuch.

---

99) Steckbrief.

Der nachfolgend näher bezeichnete Einwohner Nicolaus v. Wentok Rekowski aus Abbau Klein Melno, welcher des Verbrechens des wiederholten Diebstahls angeklagt worden, ist am 11. Februar v. J. von dem Hofe des hiesigen Gerichtsgebäudes entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gericht oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schlochau den 7. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haar hellblond. Stirn niedrig. Augenbraunen hellblond. Augen grau. Nase, Mund gewöhnlich. Bart spärlich und hellblond. Zähne gesund. Kinn spitz. Gesichtsbildung länglich, vorstehende Backenknochen. Gesichtsfarbe bleich. Statur groß und sehr hager. Füße gesund. Besondere Kennzeichen: scheint an der Brust leidend zu sein, was man beim Sprechen bemerkt.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 27 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Arbeiter. Sprache polnisch. Geburtsort, früherer Aufenthaltsort Klein Melno.

Bekleidung.

Rock alter blau wollener, geflickt. Hosen grau leinene, zerrissen. Stiefeln alte geflickte Schmierstiefel. Mütze alte Tuchmütze mit grauem Pelzbesatz. Hemde weiß leinen, zerrissen.

---

100) Steckbrief.

Der wegen Diebstahls zu 10 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilte, unten signalisirte Schornsteinfegersohn Carl Fielitz ist in der verwichenen Nacht aus unserm Gefängniß gewaltsamer Weise ausgebrochen und entflohen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf den p. Fielitz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die Strafanstalt in Naugard abzuliefern, auch daß dies geschehen, dem Königl. Kreisgericht in Coeslin Nachricht zu geben.

Signalement.

Familienname Fielitz. Vorname Carl. Geburts- und Aufenthaltsort Polzin. Religion evangelisch. Alter 19 Jahre. Größe 5 Fuß 3½ Zoll. Haare blond. Stirn rund. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase und Mund mittel. Bart rasirt. Zähne unten vorne fehlt einer. Kinn breit. Gesichtsbildung voll. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittler. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Auf der Stirne eine auffallende Narbe. Auf dem Arm roth tätovirt: C. F.

Bekleidung alt schwarze Tuchmütze mit Lederschirm, roth und weiß karirtes Halstuch, roth und grün karirte Weste, heller klein karirter Sommerrock, graue 4schäftige Leinwandshosen, schwarz und grau gestreifte Unterhosen, weiße Strümpfe, braun lederne Schnürstiefeln, zwei graue Leinwandshemben.

Belgard den 2. Januar 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

---

101) Steckbrief.

Die Zuchthäusler Töpfer Peter Thiel und Arbeitsmann August Strauß aus Lauenburg sind in vergangener Nacht aus dem hiesigen Rathhausgefängnisse entwichen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf die Genannten zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und sicher gefesselt an unsere Gefängnißinspektion abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 8. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Thiele.

Familienname Thiele. Vornamen Peter. Geburtsort Trautnau. Religion katholisch. Alter 37 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Statur untersetzt. Haar dunkelblond. Stirn bedeckt. Augenbraunen dunkelblond. Augen blau. Nase, Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart dunkelblond (Backenbart). Kinn, Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Strauß.

Familienname Strauß. Vornamen August. Geburtsort Jeshagen bei Schlawe. Religion evangelisch. Alter 25 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Statur mittel. Haar blond. Stirn bedeckt. Augenbrauen blond. Augen grau. Nase

spitz. Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart blond (Backenbart). Kinn, Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekeibung.

Thiele.

Braune Kalmuckjacke, schwarz Kalmuckhose, blaue Tuchjacke, graue Plüschmütze, grau Halstuch, wollene Strümpfe, Pantoffeln, leinen Hembe, graubunte Unterjacke.

Strauß.

Grau Drillichjacke, dergl. Hose, leinen Hembe, wollene Strümpfe, Pantoffel.

102) Steckbrief.

Die unverehelichte Wilhelmine Schoen aus Valm bei Neustettin, deren Signalement beigefügt wird, ist dringend verdächtig, sich hier mittelst Betruges in den Besitz von 11 wollenen Shawls gesetzt zu haben.

Die resp. Behörden werden ersucht, die p. Schoen wo möglich festnehmen und mit den bei ihr gefundenen Sachen an das hiesige Königl. Kreisgericht transportiren zu lassen, und Jeder, der von dem Aufenthalte der p. Schoen Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon mir, oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Conitz den 16. Januar 1857.

Der Staats-Anwalt.

Signalement.

Familiennamen Schoen, Vornamen Wilhelmine, Geburtsort Neu Valm bei Neustettin, Aufenthaltsort Conitz, Religion evangelisch, Alter 25 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval (erscheint mehr rund), Gesichtsfarbe gesund, Gestalt mittel, Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

103) Die hinter den Klempnergesellen August Wilhelm Malbranc aus Treptow a. R. erlassene offene Requisition vom 3. Dezember 1855 — Stück 50. No. 2206. 1855 und 43 No. 1880. 1856 — ist durch die in Stettin erfolgte Ergreifung desselben erledigt.

Landsberg a. W. den 10. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

104) Nothwendiger Verkauf.

Das Miteigenthum der Büdner Martin Pollerschen Erben an der auf Schmolsiner Fundo belegenen, im Hypothekenbuch Vol. 2 Tom 9 sub No. 53. verzeichneten, Wiese — das große Rumniblott genannt — sowie an dem im

Schmolsiner Bruch belegenen Kathen nebst Garten Vol. 2 Tom 4 sub No. 6. des Hypothekenbuchs, abgeschätzt beziehungsweise auf 75 rtl. und 205 rtl. 10 sgr. laut der im Büreau 1 b nebst Hypothekenscheinen anzusehenden Taxen, soll im Termin

den 1. Mai 1857 Vormitt. 11 Uhr

an der Gerichtsstelle in Schmolsin subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch beim unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp den 15. Dezember 1856.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

105) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 26. September 1856.

Das den Eheleuten Mühlenbesitzer Karl August Steffenhagen und Mathilde Steffenhagen, geborenen Klütz, gehörige Mühlengrundstück zu Roggow, bestehend aus einer Wassermahl-, Oel- und Schneidemühle nebst Pertinenzen, abgeschätzt auf 19,761 rtl. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll am 29. April 1857 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

---

106) Patent. Die den Erben der Bauer Krauseschen Eheleute in Clempin gehörige, auf Belgardscher Feldmark belegene, Pommersche Wiesenkavel No. 81. abgeschätzt auf 210 rtl., soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 2. Mai d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtshause verkauft werden.

Belgard, den 13. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

---

107) Die den Stellmacher Schennemannschen Erben hierselbst gehörige, auf hiesiger Feldmark in der Kuhmage belegene Wiese, soll im Wege der freiwilligen Subhastation

am 21. Februar 1857 V. M. 11 Uhr

in unserm Geschäftslokale verkauft werden. Belgard, den 22. December 1856.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

108) Ich beabsichtige, mein auf dem sogenannten Schloßgrunde, unmittelbar am Zahne-Flusse, dicht an hiesiger Stadt gelegenes Grundstück, worin seit

langen Jahren die Lohgerberei betrieben wird, nebst dazu gehörigem Acker und Garten von circa 9 Morgen mit allem todten und lebenden Inventarium, so wie dem Handwerkszeuge aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich dieserhalb bei mir melden.

Hammerstein, den 29. Dezember 1856.

Der Lohgerbermeister J. Jacobsohn.

---

109) Ich beabsichtige mein in Schievelbein ganz neu erbautes massives Wohnhaus, welches sich seiner Lage, sowie bequemer Einrichtung, bestehend aus großem Laden, 6 heizbaren Stuben, Küche, bedeutendem Keller und guten 2stöckigen Hofgebäuden zum Geschäftshause eignet, aus freier Hand baldmöglichst mit einer Anzahlung von etwa 25 Proz. zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen außer mir, der Handelsmann C. Caspary in Schievelbein. Regenwalde den 4. Januar 1857.

Hirsch Michels, Kaufmann.

---

110) Den mir zugehörigen, in Rügenwalde in der Wallgrund belegenen Garten von 1 Morgen 79 []Ruthen Größe, nebst dem darauf erbauten Wohnhause No. 446 b und Stallgebäuden, so wie eine Hütungsabfindung von 1 Morgen 143 []Ruthen, bin ich Willens aus freier Hand öffentlich meistbietend zu verkaufen, und habe hierzu einen Termin auf den 16. Februar cr. Vormittags 10 Uhr in dem Hause No. 446 b in Rügenwalde angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen zu jeder Zeit bei mir zu erfahren sind.

Rügenwaldermünde am 17. Januar 1857.

Gottlieb Lemm.

---

111) Am 11. Februar d. J. V. M. 9 Uhr an soll in dem Hause des Kaufmanns Waldauer zu Bütow aus dem Nachlasse der verstorbenen Wittwe Schilling verschiedenes Mobiliar, insbesondere Betten, Wäsche, Silberzeug, Mobilien, Haus- und Küchengeräthe 2c. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Im Fall der Verkauf der Sachen an jenem Tage nicht beendigt werden kann, so erfolgt die Fortsetzung der Auktion am 18. Februar d. J. um 9 Uhr V. M.

Bütow am 12. Januar 1857.

---

112) Der auf den 21. d. M. Vormittags 11 Uhr auf der Kuhlbarsmühle bei Pöhlen zum Verkauf einer schwarzen Kuh und zweier Stärken angesetzte Auktionstermin ist wieder aufgehoben.

Tempelburg den 15. Januar 1857. Horn v. C.

113) **Berichtigung.**

Um Irrthümern zu begegnen, wird die in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 1 sub No. 22 befindliche Annonce dahin berichtigt, daß nicht die zu dem Vorwerk Hammer gehörige circa 150 M. große Waldfläche, sondern nur das auf derselben befindliche Holz verkauft werden soll und ist der Verkaufs-Termin nicht auf den 25. Februar c. sondern

auf den 2. k. M. Vormittags 10 Uhr

anberaumt. Bahrenbusch den 13. Januar 1857.

v. Hertzberg.

---

114) **Bekanntmachung.**

Am 28. Januar cr. Vorm. 9 Uhr wird der Mobiliar-Nachlaß der Schlosserwittwe Weißgerber im Sterbehause hieselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Zum Verkaufe kommt auch ein vollständiges Schlosserhandwerkszeug.

Coerlin, den 10. Januar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

---

115) **Bekanntmachung.**

Am 28. Januar cr. Vormittags 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe, ein großer Spiegel, ein Sopha, ein Spind, ein Pfeifentisch, ein hollsteiner Wagen und ein Schreibsecretair im Wege der Auktion gegen Baarzahlung verkauft werden.

Dramburg den 6. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

116) **Bekanntmachung.**

Am 7. Februar cr. Vm. 11 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe:

1 Sopha, 1 Sophatisch, 1 Spieltisch, 1 Schreibtisch, 1 Waschtisch, 1 Pfeifentisch, 1 Klavier, 6 Bilder, 6 Rohrstühle, 2 Fenstergardinen

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Stolp den 5. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

---

117) **Edikal-Citation.**

Der Privatmann Olberg hieselbst hat gegen den Privatschreiber Neudahl früher hier wegen folgender durch Cession an ihn gediehener Forderungen:

1, wegen 300 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für den Bauern Johann Schubbring zu Flackenheide vom 22. Juni d. Js.

2, wegen 100 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für den Pächter Johann Hinz zu Wurchower Busch vom 18. Februar 1855.

3, wegen 100 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für die Altsitzer Wittwe Schülke in Knacksee vom 12. Mai 1856.
4, wegen 50 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für den Schulzen Bogs zu Trabehn vom 18. April 1855.
5, wegen 50 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für den Pächter Carl Müller zu Wurchower Busch vom 18. Februar 1855.
6, wegen 8 rtl. aus der Liquidation des Dr. Nickse hieselbst vom 12ten August 1856, und
7, wegen 200 rtl. nebst Zinsen aus dem Wechsel vom 29. März 1856 für den Karl Lemke in Soltnitz

geklagt. Zur Beantwortung der Klage haben wir einen Termin auf

den 23. Mai 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichtsrath Berndt anberaumt, zu welchem der Beklagte, dessen jetziger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben gegen ihn in contumaciam angenommen werden wird, er gestehe die eingeklagten Forderungen als richtig zu, wonächst seine Verurtheilung zur Zahlung derselben erfolgen wird.

Neustettin den 24. Oktober 1856.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

118) Aufgebot eines Hypotheken-Instruments. Belgard, den 27. Oktober 1856. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung. Aus dem Erbrezeß vom 11. September 1824 ist ein Ausgelübde von 312 rtl., zinsbar jährlich zu 5 Procent, auf dem Hause No. 311, Rubrica 3 No. 5, den Ackerstücken No. 281 in den Kämpen, No. 179 vor dem Kuhbrückenholz, No. 271 im Felde Böhmchen, hieselbst, überall Rubrica 3 No. 1, gehörig dem Ackerbürger Christoph Jeske, für Ludwig Johann Christian und August Ferdinand, Brüder Jeske, laut Verfügung vom 16. November 1832 gleichzeitig eingetragen. Dem Kupferschmidt Ferdinand Jeske ist am 10. Januar 1845 von dem vormaligen hiesigen Königlichen Land- und Stadtgericht ein Zweigdokument über seine Erbrate von 156 rtl. nebst Zinsen ertheilt, von ihm am 12. Januar 1855 über den Empfang der Theilpost löschungsfähig quittirt, das ihm ausgereichte Dokument aber verloren gegangen. Auf den Antrag des Ackerbürgers Christoph Jeske werden nun alle diejenigen, welche an die dem Ferdinand Jeske gebürende, zu löschende Theilpost von 156 rtl. nebst Zinsen und das darüber sprechende Zweigdokument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefinhaber noch Ansprüche zu glauben haben, hiermit aufgefordert, dieselben in dem anberaumten Termin auf

den 21. Februar 1857 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzumelden und zu

bescheinigen. Die Ausbleibenden sollen mit allen Ansprüchen auf die gedachte Post und das darüber ertheilte Dokument präkludirt, das Dokument selbst für amortisirt erklärt und die Post ohne dessen Beibringung im Hypothekenbuch der verpfändeten Grundstücke gelöscht werden.

---

119) Oeffentliche Aufforderung.

Die Hypothekendokumente:

1. Die Schuldverschreibung der Bauer Martin Borgmannschen Eheleute vom 21. April 1841, aus welcher zufolge Verfügung vom 23. dess. Monats auf den Bauerhof No. 2 zu Pöppeln Rubr. 3 No. 1 für den pensionirten Amtswachtmeister Karl Fabricius ein zu 5 Prozent verzinsliches Darlehn von 150 rtl. mit dem Bemerken eingetragen ist, daß die Hypothek nur für 109 rtl. 16 sgr. 5½ pf. hafte,
2. Die Schuldverschreibung der verehel. Bauer Blankschin Anna, geb. Eichendorff und ihres Ehemannes Georg Blankschin vom 11. Mai 1848, aus der laut Verfügung vom 18. Oktober 1849 auf dem Bauerhofe No. 7 zu Strussow Rubr. 3 No. 2 für Wilhelmine Albertine Skibbe, jetzt verehel. Bauer Bach, eine Forderung von 50 rtl. nebst 5 Prozent Zinsen und 2 aufgemachten Betten eingetragen steht.
3. Der Erbrezeß vom 12. Novbr. 1824 mit Nachträgen vom 25. Februar, 28. August, 26. November 1825 und 24. Februar 1826, aus denen der Rittmeister Franz Karl Ludwig Alexander von Puttkammer seiner Schwester Antoinette Maria von Puttkammer einen zufolge Verfügung vom 9ten März 1826 auf das Rittergut Lindenbusch Rubr. 3 No. 15 und die davon abgezweigten Bauerhöfe No. 1 u. 2 zu Antonswalde Rubr. 3 No. 1 b eingetragenen Erbtheil von 666 rtl. 27 sgr. nebst 5 Prozent Zinsen verschuldet,
4. Die Schuldverschreibung der Eheleute Johann Gottlieb König und der Johanna Charlotte geb. Fett vom 30. Juni 1847, aus welcher auf dem Bauerhofe No. 6 zu Turzig für den Ziegler Martin Wrutz ein zu 5 Prozent verzinsliches Darlehn von 100 rtl. eingetragen ist,

sind verloren gegangen. Alle Diejenigen, welche an diese Posten und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, solchen bei uns spätestens in dem auf

den 4. März 1857 V. M. 11 Uhr

anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt und die Hypothekendokumente für amortisirt erklärt werden müssen.

Bütow den 7. November 1856.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

120) **Bekanntmachung.**

Das Hypothekenbuch der Stadtfeldmark Tempelburg soll auf Grund des von der Königlichen General-Commission für Pommern unterm 20. Dezember 1855 bestätigten Rezesses über die Gemeinheitstheilung der gedachten Feldmark, so wie der darüber bei der unterzeichneten Gerichts-Commission vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden.

Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Wer sich binnen der angegebenen Zeit meldet, wird nach dem Alter und Vorzugsrechte seines Realrechts eingetragen; diejenigen, welche sich nicht melden, können ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Besitzern nachstehen.

Tempelburg den 5. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 1.

---

121) **Oeffentliche Vorladung.**

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungsbehörden aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1856 erheben zu können, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche binnen drei Monaten und spätestens bis zum

15ten May d. J.

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1, 2tes combinirtes Reserve-Bataillon und die demselben attachirte Straf-sektion.

2, 5tes Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) und dessen Eskadrons.

3, 3te 12pfdge Batterie
3te und 4te 6pfdge do.
Haubitz-Batterie
3te Festungs-Kompagnie } 2ten Artillerie-Regiments.

4, 2tes Bataillon (Coeslin) und 3tes Bataillon (Schivelbein) 9ten Landwehr-Regiments.

5, 2tes Bataillon (Stolp) und 3tes Bataillon (Neustettin) 21. Landwehr-Regiments.

6, 5tes Landwehr-Husaren-Regiment.

7, Königliche Garnison-Verwaltung und Garnison-Lazareth zu Colberg.
8, Magistratualische Garnison-Verwaltungen und Königliche Garnison-Lazarethe zu Belgard, Coeslin, Schlawe und Stolp sowie des Kantonnements-Lazareths zu Coerlin.
9, Magistratualische Garnison-Verwaltungen zu Coerlin, Schivelbein und Neustettin, sowie an die zur Uebungszeit dieser Bataillone bestandenen Kantonnements-Lazarethe.
10, Proviant-Amt zu Colberg.
11, Depot-Magazin-Verwaltungen zu Coerlin, Stolp und Belgard.
12, Invalidenhaus zu Stolp.
13, Artillerie-Depot zu Colberg.
14, Festungs-Dotirungs- / Festungs-Revenüen- / Extraord. Festungs-Bau- } Kassen daselbst.
15, Kasse des Belagerungs-Lazareths-Depots daselbst.

Stettin, den 8. Januar 1857.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

---

122) Edictal-Citation.

Auf dem Halbbauerhofe des Ewald Knappert No. 11. zu Zernin, steht aus der Obligation vom 17. März 1855 für den Mühlenbesitzer Fischer zu Buggenthin ein Kapital von 300 rtl. zu 5 pro Cent verzinslich eingetragen. — Da dies Instrument verloren gegangen ist, so werden alle Diejenigen, welche an diese Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 27. April d. J. V. M. 12 Uhr

im Zimmer No. 4. angesetzten Termin, vor dem Deputirten, Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden, das verlorene Instrument amortisirt und über die noch gültige Post dem Mühlenbesitzer Fischer eine neue Obligation ausgefertigt werden wird.

Colberg den 3. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

---

123) Bekanntmachung. Der Spediteur Fedor Alexander zu Stolpmünde und das Fräulein Hermine Mickley daselbst haben laut Vertrages vom 30. December 1856 für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stolp, den 7. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

124) Bekanntmachung. Der Hofmeister Carl Rimz zu Schneidemühl bei Juchow und die unverehelichte Henriette Louise Voigt aus Kucherow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 8. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

125) Bekanntmachung. Die verehelichte Glasermeister Friedrich Theodor Schmidt, Karoline Sophie geborne Martin hat bei erreichter Großjährigkeit für die Dauer der Ehe mit ihrem genannten Ehemann die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 15. Dezember v. J. ausgeschlossen. Kolberg, den 3. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

126) Bekanntmachung. Der Tischlermeister August Dürr und die unverehelichte Bertha Zinneke, beide hierselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 3. d. Mts. ausgeschlossen.

Kolberg, den 7. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

127) Bekanntmachung. Der Schmiedegesell Friedrich Rackow in Bartin und dessen Braut, Karoline Wilhelmine Kempf in Seefeld haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Kolberg, den 12. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

128) Bekanntmachung. Der Viehhändler Christlieb Ludwig Eduard Barz und dessen Braut, die unverehelichte Sophie Henriette Eckardt in Balfanz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 16. d. Mts. ausgeschlossen.

Bärwalde den 19. December 1856.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

129) Bekanntmachung. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 5ten Januar 1857. Der Kutscher Carl Dahlke hieselbst und die unverehelichte Auguste Hesse aus Kerstin haben für die Dauer der zwischen ihnen einzugehenden Ehe die unter Personen ihres Standes sonst gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut heutigen Vertrages ausgeschlossen.

130) Bekanntmachung. Der Handelsmann Jacob Jacobssohn zu Bütow und die Johanne Jacobssohn aus Tuchel haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 28. Octbr. v. J. ausgeschlossen.

Bütow den 3. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

131) Bekanntmachung! Der Maurermeister Moritz Julius Krause und dessen Ehefrau Lida Franziska geborne Sperling haben laut Vertrages d. d. Ragnit den 19. November 1855 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Dauer ihrer Ehe ausgeschlossen, was hierdurch veröffentlicht wird, da die Krause'schen Eheleute ihren Wohnsitz von Memel hierher verlegt haben.

Stolp den 24. December 1856.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

132) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Neumann auf Kl. Sillkow beabsichtigt, auf der dortigen Gutsfeldmark durch Benutzung des Wassers des sogenannten Mellinno Mühlenbaches eine Berieselungs-Anlage und die Ueberstauung einer Wiese auszuführen, wie dies die in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausgelegten Situationspläne näher darthun.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage etwanige Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, diejenigen aber, welche ihr Widerspuchsrecht auf das zu bewässernde, oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jede Einwendung gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präclusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coeslin.

Stolp, den 7. Januar 1857.

Der Landrath. (gez.) v. Gottberg.

133) Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Gustav Rückwarth beabsichtigt, auf seinem Grundstücke in Alt-Damerow eine Bockwindmühle anzulegen, wie dies der in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausgelegte Situationsplan näher ergiebt.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung

vom 17. Januar 1845 zur allgemeinen Kenntniß und sind Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen bei mir anzumelden und zu begründen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage der Erscheinung des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 13. Januar 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

134) Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Meißner zu Raths-Damnitz beabsichtigt die Erweiterung seiner Papierfabrik, wie dies die in meinem Büreau ausliegenden Zeichnungen und Beschreibungen näher darthun.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle Diejenigen, welche begründete Einwendungen gegen dies Unternehmen zu haben vermeinen, hierdurch auf, mir solche, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, in vier Wochen anzuzeigen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coeslin.

Stolp, den 16. Januar 1857.

Der Landrath. (gez.) v. Gottberg.

135) Bekanntmachung!

Der Rittergutsbesitzer Herr v. Klitzing zu Zuchow beabsichtigt auf dem Entwässerungsgraben des Mellen-Sees die Anlage einer Schneidemühle bei Springe.

Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere etwanige Widerspruchs-Berechtigte auf, ihre Einwendungen innerhalb vier Wochen bei mir anzubringen.

Zeichnungen und Beschreibungen von der Anlage liegen in meinem Büreau zur Einsicht. Die vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben ist.

Dramburg den 10. Januar 1857.

Der Landrath. v. Knebel.

136) Moldauer und Fahnenhafer ist zu haben in Casimirsburg bei Cöslin.

137) Wrukensamen, gr. weiße schwedische (bei gehörig. Cult. 15 Pfd. schwer)
" " gelbe " (ebenfalls so schwer)
" neue rothgrauhäut. glatte gelbe engl. Riesen-

Runkelrübensamen gr. lange gelbe, aus der Erde wachsende
" " " rothe, " " " " "
so wie sämmtliche Gemüse-Samen sind bei mir in bester Qualität zu haben.
Coeslin. Schaeffer, Vereinsgärtner.

---

138) **Erledigte Schulstellen.**

Bei der hiesigen evangelischen Stadtschule soll schleunigst eine 7te Lehrerstelle eingerichtet werden. Mit dem Lehr-Amte sind die Küster-Verrichtungen bei der evangelischen Kirche verbunden; das Einkommen ist auf 166 rtl. 25 sgr. normirt. Bewerber haben sich bei dem Magistrate in Jastrow zu melden.

---

139) ═══ Hauslehrer, ═ Oeconomie-Inspectoren, ═ Handlungs-Commis, ═ Rechnungsführer, ═ Revierjäger, ═ Gärtner und Landwirthschafterinnen können vortheilhafte Stellen erhalten durch

W. E. Seidel in Neustadt-E./W.

---

140) ═══ Ein tüchtiger Stellmacher, gleichviel ob verheirathet oder unverheirathet, findet zu Marien dieses Jahres einen Dienst auf dem Gute Standemin. Hierauf Reflektirende mögen sich daselbst melden.

---

141) **Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.**

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha wird dieselbe, nach vorläufiger Berechnung, ihren Theilnehmern für 1856

ca. 60 Procent

ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben können.

Die genaue Berechnung der Dividende für jeden Theilnehmer der Anstalt, so wie der vollständige Rechnungsabschluß derselben für 1856 wird, wie gewöhnlich, zu Anfang Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank bin ich jederzeit bereit. Coeslin den 13. Januar 1857.

C. F. Spattscheck, Agent.

---

142) Die Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin hat nach der nunmehr erfolgten landesobrigkeitlichen Bestätigung ihrer Statuten und nachdem bei ihr Mühlengrundstücke im Werthe von über einer Million Thaler zur Versicherung angemeldet worden sind, ihre Wirksamkeit begonnen und vergütet ihren Theilnehmern den ihnen, durch Brandunglück an ihren Gebäuden, so wie an ihren Mobilien entstandenen Schaden.

An die Herren Mühlen-Eigenthümer und Mühlen-Pächter ergeht die Ein-

ladung, sich bei dem für sie so höchst vortheilhaften Unternehmen durch Versicherung ihrer Mühlen, Gebäude, Mobilien, ihres Viehes, Getreides, so wie sonstigen Eigenthums zu betheiligen, und können Antrags-Formulare bei der unterzeichneten Direction, große Wollweberstraße No. 44. entgegengenommen werden.

Stettin den 31. December 1856.

Die Direktion
der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.
gez. Vogel. Hentschel. Stoltenburg.

143) **Für Brennerei Lernende.**

Der 2te Lehrcursus fängt mit diesem Monat an und können Eleven sich noch melden, das Honorar ist 6 Friedrb'or. und 12 rtl. monatliches Kostgeld excl. Bett, die Zahlungen praen., Cursus 3 Monate; gelehrt wird die Kartoffel-Brennerei prakt. u. theoret., außerdem das Kornbrennen u. Hefenfabrikation; es wird in hiesiger Brennerei nach dem neuesten Verfahren mit 30—35 Prozent Malzersparniß gearbeitet. Zarnekow p. Gr. Tychow.

Böhm, Brennerei-Vorsteher u. Techniker.

144) Hierdurch beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß ich mein unter der Firma:

Volgersche Buchhandlung

in Cöslin seit dem Jahre 1848 bestehendes Geschäft an Herrn E. Seiler aus Lissa verkauft habe.

Für das mir in hohen Grade geschenkte Wohlwollen statte ich allen Betreffenden meinen verbindlichsten Dank ab und bitte auch meinen Herrn Nachfolger damit zu beglücken.

Dresden den 1. Januar 1857. Fr. Volger.

Auf vorstehende Anzeige des Herrn Volger Bezug nehmend, gebe ich mir die Ehre hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß ich dessen Buchhandlung käuflich erworben und von jetzt ab für meine eigene Rechnung unter der Firma:

Volgersche Buchhandlung
Eduard Seiler

fortführen werde, mit der Bitte, das meinem Herrn Vorgänger geschenkte Vertrauen auch auf mich zu übertragen.

Durch die mit dem gesammten deutschen Buchhandel angeknüpften Verbindungen, gelange ich in den Besitz aller neuen literarischen Erscheinungen und bin sehr gern bereit, dieselben den geehrten Literaturfreunden zur Ansicht und Auswahl mitzutheilen. Auch halte ich ein Lager gangbarer Bücher aus allen Wissenschaften. Sämmtliche in öffentlichen Blättern angekündigten Bücher und

Journale sind auch durch mich zu beziehen und wird alles nicht Vorräthige in möglichst kürzester Zeit besorgt.

Gleichzeitig halte ich die hiermit verbundene

Leihbibliothek

einer gütigen Beachtung mit dem Bemerken empfohlen, daß alle neuen besseren Erscheinungen im Fach der Belletristik sofort nach Erscheinen angeschafft werden. Der Wechsel der Bücher findet, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich von des Morgens 8 Uhr bis des Abends 7 Uhr ununterbrochen Statt.

Indem ich mir noch auf die ebenfalls mit Obigem verbundene

Musikalien-Leihanstalt

aufmerksam zu machen erlaube, gebe ich die Versicherung, daß ich Alles aufbieten werde durch prompte Erfüllung der mir gütigst zu Theil werdenden Aufträge mir die Zufriedenheit der mich Beehrenden zu erwerben.

Cöslin im Januar 1857. Eduard Seiler.

---

145) Colberg, den 1. Januar 1857.

S. T.

Hiermit mache ich Ihnen die ergebene Anzeige, daß ich das hierselbst seit einer Reihe von Jahren unter meiner Firma betriebene

Getreide- Commissions- und Speditions-Geschäft

mit heutigem Tage meinem Sohne und bisherigem Mitarbeiter Moritz Meyer für dessen alleinige Rechnung übergeben habe.

Indem ich für das mir geschenkte Vertrauen bestens danke, bitte ich Sie, solches auch auf meinen Sohn gütigst übertragen zu wollen.

Mit Hochachtung unterzeichne

ergebenst

S. L. Meyer.

Colberg, den 1. Januar 1957.

Auf vorstehendes Circulair meines Vaters Bezug nehmend, erlaube ich mir Ihnen mein

Getreide- Commissions- und Speditions-Geschäft,

welches ich von heute ab unter meiner Firma

Moritz Meyer

hier fortführen werde, angelegentlichst zu empfehlen.

Ich werde mich bemühen, das meinem Vater in so reichem Maaße geschenkte Vertrauen durch die reellste und pünktlichste Ausführung der an mich gerichteten Aufträge ebenfalls zu verdienen, und zeichne

mit aller Hochachtung und Ergebenheit

Moritz Meyer.

---

146) **Pensions-Eröffnung.**

Unterzeichnete empfiehlt sich den geehrten Eltern, welche Ihre Kinder zur Ausbildung nach Berlin schicken wollen, und ist bereit, auf schriftliche frankirte Anfragen jegliche Auskunft zu geben. Die französische Sprache ist Umgangssprache und englische Sprache ertheilt eine Engländerin im Hause.

Marie Stollé
Puttkammerstraße No. 9. parterre Berlin.

147) Privat-Anzeige.

Der Unterzeichnete hat sich in Colberg als Zimmermeister niedergelassen und empfiehlt sich als solcher den Hohen Gutsbesitzern und dem übrigen geehrten Publicum der Umgegend Colbergs ganz ergebenst.

Colberg den 12. Januar 1857. Baermann.

148) St. Nicolaus, Goldfuchs von Amurath und der Corvuella, 5′ 5″ groß und ohne alle Abzeichen, deckt in Wend.-Tychow bei Schlawe auf dem herrschaftlichen Hofe vom 1. Februar cr. ab fremde Stuten für 5 rtl. 20 sgr. und 10 sgr. in den Stall. Die Deckzeit ist des V. M. v. 9 — 11, N. M. v. 3—5 Uhr. Das Deckgeld wird beim ersten Zulassen bezahlt. Anmeldungen beim Rechnungsführer Rauch daselbst.

149) Verpachtungs-Anzeige.

Gemäß Bestimmung der Oberaufsichts-Behörde der katholischen Kirchen- und Pfarrgüter im hiesigen Amtsbezirk, Capitular-Vicariat-Amt von Culm zu Pelplin vom 24. December v. J., im Einverständnisse und Genehmigung der Patronatsbehörde, Königlichen Regierung zu Coeslin vom 14ten cr., ist die anderweite Verpachtung des mit Marien dieses Jahres pachtlos werdenden Pfarrhofes der als Erloschen erklärten katholischen Kirche zu Garzigar, auf den Zeitraum vom 25. März 1857 bis Ausgangs Juni 1869 gegen Meistgebot angeordnet, hierzu ein Termin auf den 30. dieses Monats Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Domainen-Rent-Amts-Geschäftszimmer angesetzt und werden dazu geeignete und der Landwirthschaft kundige Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen, daß:

1, zu diesem Pfarrhof ein Areal von 325 Morgen 7 []R. in der Feldmark des genannten Dorfs belegen, gehört;
2, zur Sicherung der Pachtung, eine bei der Kasse des bischöflichen Stuhls zu deponirende dem jährlichen Pachtbetrage gleichkommende Kaution entweder in Staatspapieren oder in sichern Hypotheken-Dokumenten, beim Zuschlage, welcher dem Capitular-Vicariat-Amte vorbehalten bleibt, bestellt werden muß;

3, die näheren Pachtbedingungen auch schon vor Eintritt des obigen Licitations-Termins, sowohl in der hiesigen katholischen Pfarr- als Domainen-Amts-Registratur eingesehen werden können.

Lauenburg den 17. Januar 1857.

Die Vertreter der

Oberaufsichts- und Königl. Patronats-Behörde.

Weber Kopplin

Pfarrer und Dekan. Domainen-Rentmeister.

---

150) Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Strafgefangene Arbeitsmann Johann Wilhelm Gottlieb Saeger, wegen Diebstahls zu 15jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, hat heute morgen Gelegenheit gefunden, aus der hiesigen Anstalt zu entweichen.

Alle resp. Polizei- und Militair-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den p. Saeger vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort verhaften und an mich gefesselt per Transport abliefern zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten werden sofort zurückerstattet werden.

Naugard den 20. Januar 1857.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt.

In Vertretung. (gez.) Lünenburg.

Signalement.

Familienname Saeger. Vornamen Johann Wilhelm Gottlieb. Geburtsort Geigniß. Aufenthaltsort Strafanstalt Naugard. Religion evangelisch. Alter 36 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare dunkelbraun. Stirn rund. Augenbraunen schwärzlich. Augen grau. Nase länglich. Mund aufgeworfen. Bart rasirt. Zähne gut. Kinn u. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kenntzeichen: am rechten Ringfinger eine Warze auf dem Knöchsel.

Bekleidung.

1 braune Tuch-Jacke, 1 do. do. Kniehose, 1 do. do. Weste, 1 do. do. Mütze; 1 Paar schwarz melirte und weiß wollne Strümpfe, 1 leinenes Hemde, 1 roth weißcarirtes Halstuch, 1 blau do. do. Schnupftuch, 1 Paar Lederschuhe, mit No. 16 gezeichnet.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 4. —

Cöslin, den 28. Januar 1857.

Das erste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4580. die Bestätigungsurkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Louisenthaler Actien-Gesellschaft für Druckerei, Weberei und Spinnerei" mit dem Domizil zu Mülheim an der Ruhr errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16ten Dezember 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 29) Nachtrag zu dem Reglement für außergerichtliche Auktionen vom 15. August 1848.

Außergerichtliche Auktionen betr.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 20. in dem Reglement vom 15. August 1848 wird dahin ausgedehnt, daß den Auktionatoren die Leistung von Vorschüssen auf Auktions-Kaufgelder, die cessionsweise Erwerbung von Forderungen solcher Kaufgelder und überhaupt jede Betheiligung bei Auktionen untersagt sind, dieselben mögen von ihnen selbst oder von einem Dritten geleitet oder betrieben werden.

Berlin, den 21. Dezember 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Vorstehender Nachtrag wird mit Bezug auf das in unserm Amtsblatt pro 1848, No. 36 enthaltene Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coeslin, den 19. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Sammlung einer Haus-Collecte betr.

30) Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 3. d. M. (Amtsblatt d. J. No. 2, Seite 7,) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Direction des Rheinisch-Westphälischen Diaconissen-Vereins nachstehende Personen:

C. Peick,
Wilhelm Horn,
Friedrich August Dölling

mit der Sammlung der im Monat Februar d. J. beginnenden Hauskollecte zum Besten der Diakonissen-Anstalt in Kaiserswerth im hiesigen Regierungsbezirke beauftragt, und mit der erforderlichen Legitimation als Agenten des Vereins versehen sind, die letztere auch von uns beglaubigt worden ist.

Wir begleiten diese Anzeige mit dem wiederholten Wunsche, daß die allgemeine Theilnahme dieser Sammlung sich zuwenden und ihr Erfolg ein reichgesegneter sein möge.

Cöslin, den 19. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Einreichung von Interims-Quittungen.

31) Die von unserer Hauptkasse über die im 3. Quatal 1856 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen, ausgestellten Quittungen sind nunmehr nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug den Hypothekenbehörden übersandt werden können. Coeslin, den 14. Januar 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern,
Domainen und Forsten.

Sperre-Aufhebung.

32) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Sommin, Bütower Kreises, ist erloschen und die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 20. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

33) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Waldow, Rummelsburger Kreises, ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 20. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

34) Nachstehende in dem Zeitraume vom 1sten Oktober 1856 bis Ende Dezember 1856 von den Königl. Kreisgerichten des diesseitigen Departements gefällte, resp. rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als: Strafurtheile betr.

No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard.			
1	Radünz, Carl Friedrich Maurer aus Zemmin	ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	6. Juni 1856 in 1. Instanz, 24. Septbr. 1856 in 2ter Instanz	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	2. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow.			
2	Horn, Ferdinand Knecht in Gr. Tuchen	schwerer Diebstahl	6. Juni 1856 in 1. Instanz, 3. Decbr. 1856 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
3	Fließ, Carl Käthner in Borrecz	Diebstahl im 2. Rückfalle	21. November 1856	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	3. Bei dem Königl. Kreisgerichte zu Colberg.			
4	Koeller, Johann Wilhelm Arbeitsmann aus Colberg	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	25. November 1856	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
5	Fischer, Christian Tagelöhner aus Rabuhn	schwerer Diebstahl	23. Octbr. 1856 in 1. Instanz, 15. Novbr. 1856 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
	4. Bei dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg.			
6	Balke, verwittwete Arbeitsmann, Caroline geb. Kühl aus Philippshoff	einfacher Diebstahl nach vorangegangener 2maliger rechtskräft. Verurtheilung wegen Diebstahls	23. Octbr. 1856 in 1. Instanz, 19. Nov. 1856 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
7	Stresow, Johann Friedrich Maurerlehrling aus Schivelbein	einfacher Diebstahl nach vorangegangener 2mal. rechtskräft. Verurtheilung wegen Diebstahls und Hehlerei	30. Octbr. 1856 in 1. Instanz, 1. Decbr. 1856 in 2. Instanz	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahr.
	5. Bei dem Königl. Schwurgericht zu Neustettin.			
8	Wudtke, Johann Tagelöhner zu Eulenburg	schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 21. Oct. 1856	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
9	Knop, Carl Tagelöhner zu Tarmen	schwerer Diebstahl	desgl.	desgleichen.
10	Schmidt, August Wilhelm Gottfried Rentier zu Zicker	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit seiner Pflegebefohlenen	Urtel d. Schwurgerichts v. 22. Decbr. 1856	2 Jahre Zuchthaus.
11	Engser Gottlieb, Tagelöhner aus Lottin	2 einfache Diebstähle und Versuch eines schweren Diebstahls im 1. Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 23. Octbr. 1856.	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
	6. Bei dem Königl. Kreisgerichte zu Schlawe.			
12	Radtke Wilhelm, Eigenthümer zu Breitenberg	schwerer Diebstahl	3. Octbr. 1856 in 1. Instanz, 1. Decbr 1856 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
	7. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp.			
13	Rodemerk Henriette unverehel. aus Schmolsin	wiederholter einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	18. Octbr. 1856	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

№	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
14	Kaup Martin, Tischlermeister in Grasbruch	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl, sowie Unterschlagung	11. Novbr. 1856	2 Jahre u. 3 Monate Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
15	Stenzel Johann August, Einwohner in Polezen	wiederholte Meuterei mit Gewaltthätigkeiten an Sachen, 4 schwere, 2 qualificirte u. 2 einfache Diebstähle im 5. Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 9. Octbr. 1856	15 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
16	Mobigell Wilhelm Heinrich, früher Schulze aus Sorchow	Meuterei mit Gewaltthätigkeiten an Sachen, 2 schwere Diebstähle und einfache Hehlerei	desgl.	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
17	Marschke Friedrich, Knecht zu Stolp	an der unverehel. Hoffrank aus Strickershagen mit Gewalt verübte auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlungen	Urtel d. Schwurgerichts vom 6. Octbr. 1856	3 Jahre Zuchthaus.
18	Kopittke Carl, Tagelöhner aus Schweslin	schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle	desgl. vom 7ten Octbr. 1856	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.

No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
19	Glaubitz Wilhelm, Tischler zu Bütow	wiederholte Wechselfälschung	desgl. vom 8ten Octbr. 1856	3 Jahre Zuchthaus u. eine Geldstrafe von 200 rtl. oder im Unvermögensfalle Zuchthaus auf 3 Monate.
20	Klick Michael, Büdner zu Virchenzin	1 schwerer u. 1 ausgezeichneter Diebstahl, beide im 1. Rückfalle	desgl. vom 10ten October 1856	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
21	Wietzke Georg Heinrich, Dienstknecht zu Niepoclowitz	schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 10ten October 1856	4 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
22	Wenzel Friedrich, Weber zu Lauenburg	vorsätzliche Brandstiftung	Urtel d. Schwurgerichts v. 11. Octbr. 1856 u. Urtel des Ober-Tribunals vom 26. Nov. 1856	12 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.
23	Strauß August, Arbeitsmann zu Lauenburg	schwerer Diebstahl im 2ten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 6ten Octbr. 1856 u. Urtel des Ober-Tribunals vom 14. Nov. 1856	5 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
24	Thiele Peter, Töpfer aus Lauenburg	schwerer Diebstahl u. Widerstand gegen einen Beamten im Dienst, ausgeübt durch Drohungen u. wörtliche Beleidigungen	Urtel d. Schwurgerichts v. 6ten October 1856	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

Lfde. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	8. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Coeslin.			
25	Redmann Christian Arbeitsmann zu Cöslin	einfacher Diebstahl im 3ten Rückfalle	1. Instanz 24. Octbr. 1856 2. Instanz 12. Novbr. 1856	2½ Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 2 Jahre.
26	Potrykus Johann, Seilergesell aus Neustadt	einfacher Diebstahl im 1sten Rückfalle u. 2 neue einfache Diebstähle	23. Decbr. 1856	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.
27	Pineke Friederike, genannt Stolpmann, unverehelichte aus Boissin	wissentlicher Meineid u. einfacher qualificirter Diebstahl	Urtel d. Schwurgericht vom 28. Octbr. 1856	2 Jahre 14 Tage Zuchthaus.
28	Radtke, verehelichte Kupferschmiedgeselle, Johanne geb. Henseling aus Polzin	1 schwerer, 1 einfacher u. 1 qualificirter Diebstahl, wissentlicher Gebrauch einer falschen Urkunde in gewinnsüchtiger Absicht u. gewerbsmäßige Unzucht	Urtel d. Schwurgerichts v. 3ten Novbr. 1856	4 Jahre Zuchthaus und 10 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle weitere 4 Tage Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.
29	Jeske Carl, Handarbeiter aus Zerrehne	neuer schwerer Diebstahl	desgl. vom 4ten Novbr. 1856	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.
30	Last August, Tagelöhner aus Rötzenhagen	schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle	desgl. 27. Octbr. 1856	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.

Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
31	Baumann August Daniel Ludwig, Dienstknecht zu Belgard	1 fortgesetzter schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 30. Octbr. 1856	5 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.
32	Kirchhoff Johann Heinrich, Knecht aus Alt-Schleps	mit Gewalt auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlungen	desgl. 4. Novbr. 1856	2 Jahre Zuchthaus.
33	Henseling, verehelichte Maurer, Friederike geb. Ponath aus Polzin	Gattenmord	Urtel d. Schwurgerichtshofes v. 1. Nov. 1855 u. Allerh. Confirmationsordre vom 11. Novbr. 1856	Todesstrafe u. Verlust der bürgerlichen Ehre.
34	Falkenstein, verwittwete Fleischer, Ernestine geb. Kleisner aus Polzin	Theilnahme am Gattenmorde	desgl.	Todesstrafe, Allerhöchsten Orts in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.
35	Völz, separirte Arbeitsmann, Wilhelmine Friederike geb. Franz aus Polzin	schwere Kuppelei im Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 3ten Novbr. 1856	2½ Jahre Zuchthaus, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
36	Kühl Johann David, Pächter aus Neu-Cölpin	drei neue schwere u. zwei neue einfache Diebstähle	desgl. vom 28sten Octbr. 1856 u. Urtel des Ober-Tribunals vom 28 Nov. 1856	10 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
37	Kühl Friedrich Wilhelm, Pächtersohn aus Neu-Cölpin	3 schwere und 2 einfache Diebstähle, sämmtlich im 1. Rückfalle	desgl.	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
38	Berg Carl Friedr. Wilhelm, Tagelöhner aus Neu-Cölpin	desgl. desgl.	desgl.	desgleichen.
39	Zastrow Christine Friederike, unverehelichte, aus Neu-Cölpin	desgl. desgl.	desgl.	desgleichen.
40	Treichel, verehel. Hebamme, Charlotte Sophie geb. Moll aus Cöslin	vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht einer Schwangern	Urtel d. Schwurgerichts v. 3ten Octbr. 1856 u. Ober-Trib. Erkenntniß v. 5ten Decbr. 1856	3 Jahre Zuchthaus.
41	Müller Wilhelm, Fleischerlehrling aus Cöslin	schwerer Diebstahl im 1sten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 3ten Octbr. 1856 u. Ober-Trib. Erkenntniß v. 10. Decbr. 1856	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.
42	Filitz Karl, Schornsteinfeger aus Polzin	2 neue schwere, u. 1 neuer versuchter schwerer Diebstahl unter Freisprechung von der Anklage eines fernern neuen schweren Diebstahls	Urtel d. Schwurgerichts v. 1sten Nov. 1856 u. Ober-Trib. Erkenntniß v. 17. Decbr. 1856	10 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851. auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8ten März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coeslin, den 16. Januar 1857.

Königl. Appellationsgericht; Criminal-Senat.

Ciala.

Besetzung einer Landbriefträgerstelle.

35) Bei der Post-Expedition in Denzin ist eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 Thlrn. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 15. Februar d. Js. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rtl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Coeslin, den 21. Januar 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Besetzung einer Postboten-Stelle.

36) Bei dem Post-Amte zu Coeslin ist zum 15. Februar cr. eine Post-Boten-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 100 Thlrn. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 10. Februar cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rtl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Coeslin, den 22. Januar 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

37) Bei der Post-Expedition in Silckow ist zum 15. Februar cr. eine Post-Boten-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 60 Thlrn. jährlich verbunden ist. — Besetzung einer Postboten-Stelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 10. Februar cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rtl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Coeslin, den 22. Januar 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

38) Bei der Post-Expedition in Coesternitz ist zum 15. Februar cr. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 Thlrn. jährlich verbunden ist. — Besetzung einer Landbriefträgerstelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 10. Februar cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rtl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Coeslin, den 22. Januar 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Besetzung einer Exekutor-Stelle.

39) Ein Civilversorgungsberechtigter, welcher lesen, schreiben und rechnen, sich auch über seine gute Führung ausweisen kann, wird als Executor für den Bütower Kreis gesucht. Derselbe erhält für Ausführung der ihm überwiesenen Aufträge die vorschriftsmäßigen Gebühren. Die Annahme geschieht nur auf Kündigung.

Hierauf Reflectirende fordere ich auf, sich bei mir unter Vorzeigung der nöthigen Atteste persönlich zu melden.

Bütow, den 2. Januar 1857.

Der Landrath v. Puttkammer.

Personal-Chronik.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J. (Amtsblatt No. 53) wird hierdurch ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die polizeianwaltlichen Functionen im Gerichts-Bezirk Bütow nachbenannten Personen vom 1. Januar d. J. ab, übertragen worden sind:

1. dem Rittergutsbesitzer Herrn v. Reibnitz auf Buchwalde, für die Ortschaft Buchwalde,
2. dem Rittergutsbesitzer Herrn Weise auf Gersdorf, für die Ortschaften Gersdorf u. Petersdorf,
3 dem Rittergutsantheilsbesitzer und Hauptmann a. D. Herrn v. Wittken auf Gr. Gustkow für die Ortschaft Gr. Gustkow,
4. dem Rittergutsbesitzer Herrn Landrath v. Puttkammer in Bütow, für die Ortschaft Kl. Gustkow,
5. dem Rittergutsbesitzer Herrn Kette auf Jassen für die Ortschaft Jassen,
6. dem Rittergutsbesitzer Herrn Meißner auf Jellentsch, für die Ortschaft Jellentsch,
7. dem Rittergutsantheilsbesitzer v. Prondczinski auf Adelich Oslawdamerow für die Ortschaft Abl. Oslawdamerow,
8. dem General-Bevollmächtigten Herrn Hartkopf in Groß Pomeiske, für die Ortschaft Gr. Pomeiske,
9. dem Rittergutsantheilsbesitzer Herrn Brir auf Polezen für die Ortschaft Polezen.

In den übrigen ritterschaftlichen Ortschaften des Bütower Kreises, nament-

lich Czarndamerow, Abl. Kloncken, Reckow, Abl. Stübnitz, Trzebiatkow und Zemmen werden die polizeianwaltlichen Funktionen, im Jahre 1857, nach wie vor, von dem Bürgermeister Wille in Bütow ausgeübt.

Coeslin, den 21. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Nachdem der Herr Rittergutsbesitzer v. Manteuffel auf Collatz von den polizeianwaltlichen Funktionen in der zum Gerichts-Bezirk Polzin gehörigen Ortschaft Collatz auf seinen Wunsch entbunden worden ist, sind diese Funktionen dem Herrn Bürgermeister Meier in Polzin für das Jahr 1857 übertragen worden.

Cöslin, den 22. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Die bisher mit der interimistischen Verwaltung von Revierförsterstellen beauftragten Förster:

1, Benn zu Karnkewitz, Oberförsterei Neukrakow,
2, Polehn zu Schweßlin, Oberförsterei Zerrin, und
3, Schulze zu Clanzig, Oberförsterei Claushagen

sind zu Königlichen Revierförstern ernannt worden.

Cöslin, den 16. Januar 1857.

Königliche Regierung.

Der Bürgermeister Fuhrmann zu Bärwalde in Pommern ist in seinem Amte auf fernere zwölf Jahre, vom 1. Oktober v. J. ab gerechnet, von uns bestätigt worden.

Coeslin, den 18. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Kandidat Mehring ist zum Diakonus an der St. Gertrudkirche zu Stettin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Dem Justiz-Actuarius Heldt in Zanow ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt übertragen und die Uebernahme von uns unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt worden. Agenturen.

Coeslin, den 14. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur Woltersdorf in Dramburg hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und ist diese Agentur dem Apotheker Lautherius daselbst übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Johannes Kolbe in Polzin ist die Agentur der Vaterländischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coeslin, den 21. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Holder-Egger zu Bütow hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 21. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Holder-Egger zu Bütow hat die ihm übertragene Agentur der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 21. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

Dem Mechaniker Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 4. Januar 1857 ein Patent

auf eine Verbesserung an dem ihm unterm 31. Mai 1855 patentirten Webestuhle, wie solche durch eine Zeichnung und Beschreibung erläutert ist, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 4.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 28. Januar 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 151) Steckbriefs-Erneuerung.

Der von uns steckbrieflich verfolgte Jakob Formella, Sohn des Einliegers Anton Formella aus Mechoczyn ist noch nicht eingeliefert. Wir bringen deshalb unsern in dem Anzeiger des Amtsblatts vom 5. Juli 1854. sub No. 1380 inserirten Steckbrief allen Civil- und Militair-Behörden wiederholt in Erinnerung.

Carthaus, den 11. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Bekanntmachung.

152) Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens im Rückfalle detinirt gewesene, und mittelst Reiseroute vom 3. d. M. seinem Aufenthaltsorte Rochow im Kreise Rummelsburg zugewiesene Tagelöhner Casper Friedrich Plath, 60 Jahr alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin, den 19. Januar 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

(gez) Lenz.

---

153) Der hinter den Arbeitsmann August Strauß und Töpfer Peter Thiele unterm 8. d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch deren Wiederergreifung erledigt. Stolp, den 17. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

154) Steckbriefs-Erledigung.

Der in No. 2 des diesjährigen Amtblatts-Anzeigers enthaltene Steckbrief vom 8. d. Mts. hinter dem Arbeitsmann Ferdinand Ludwig Schulz aus Dieck bei Dt. Crone ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Falkenburg, den 19. Januar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

---

155) Steckbriefs-Erledigung! Der hinter der Louise Auguste Frost unterm 6. d. Mts. in No. 2 dieses Amtsblattes erlassene Steckbrief ist durch deren Ergreifung erledigt.

Colberg, den 22. Januar 1857.

Der Königl. Staats-Anwalt: (gez.) Sack.

156) Bekanntmachung.

Der Schornsteinfegergeselle Johann Wittstock aus Flatow ist durch Erkenntniß der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Kommission vom 12. November 1856 wegen Bettlens unter Drohungen zu einer sechs wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Sein gegenwärtiger Aufenthalt hat nicht ermittelt werden können. Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden hierdurch ersucht, auf den p. Wittstock Acht zu haben, denselben im Betretungsfalle an die nächste Civilbehörde zur Vollstreckung der Strafe abzuliefern und uns zu benachrichtigen.

Ratzebuhr, den 10. Januar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

157) Nothwendiger Verkauf.

Das den Maurer Henselingschen Erben gehörige Haus No. 178 b in der Bergstraße hierselbst nebst Hofraum, Stallung und Garten, und der Weideabfindungsplan im Tempelburger Felde hierselbst von circa 1½ Morgen Größe, abgeschätzt auf 575 rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und ist der am 6. Februar d. J. angesetzte Lizitationstermin aufgehoben.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden.

Polzin, den 17. Januar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

158) Nothwendiger Verkauf.

Der den Erben des verstorbenen Bauer Albrecht Pilott (oder Pilat) zugehörige Bauerhof zu Wierschutzin, hiesigen Kreises, dessen Hypothekenfolium bisher nicht berichtigt worden, ist auf den Antrag eines der Miterben zum Zweck der Auseinandersetzung zur nothwendigen Subhastation gestellt. Abgeschätzt auf 2707 rtl., zufolge der in unserm Büreau 4 einzusehenden Taxe, soll derselbe

am 4. März k. J. VM. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden. Alle unbekannten Real-

prätendenten werden hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine sich zu melden.

Lauenburg den 14. November 1856.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

159) **Holz-Verkauf in der Oberförsterei Alt Krakow.**

Die durch den öffentlichen Anzeiger als Beilage zu No. 1. des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 7. Januar 1857, unterm 27. December 1856 anberaumten Holz-Verkaufs-Termine, als:

ad 2, für den Schutzdistrikt Schwolow,
auf den 13. Februar c. bei der Försterei Buchhorst,

ad 3, für den Schutzdistrikt Masselwitz,
auf den 20. Februar c. am Kuddetzower Scheidewege,

werden an den gedachten Tagen zur größeren Bequemlichkeit der Käufer, mehr in der Nähe der Holzschläge, und zwar:

ad 2. statt bei der Försterei Buchhorst im Jagen 5. des Schutzdistrikts Schwolow, in der Nähe von Scharfenstein,

ad 3, statt am Kuddetzower Scheidewege, im Jagen 47. des Schutzdistrikts Masselwitz, am sogenannten steilen Schuß,

abgehalten werden.

Alt Krakow 20. Januar 1857.

Der Oberförster Gadow.

---

160) **Bekanntmachung!**

Die im Culmer Kreise, 2½ Meilen von der Stadt Culm, 1 Meile von der Weichsel und 4 Meilen von der Ostbahn belegene Domaine Unislaw mit Vorwerk Grzybno soll vom 31. Mai 1857 ab auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden, und steht dazu ein nochmaliger Termin auf

den 19. Februar 1857 Vormitt. 11 Uhr

in unserem Konferenz-Zimmer an.

Zum Vorwerk Unislaw gehören:

Hof- und Baustellen	7	Morg. 90	□R.
Gärten	30	- 165	-
Acker	1113	- 112	-
Wiesen	148	- 147	-
Hütung	291	- 89	-
Wege 2c.	45	- 117	-
zusammen	1638	Morg.	

und zum Vorwerk Grzybno

Hof- und Baustellen . . .	3	Morg.	157 []R.
Gärten	36	"	15 "
Acker	1747	"	1 "
Wiesen	101	"	176 "
Hütung	37	"	17 "
Wege rc.	51	"	90 "
zusammen	1977	Morg.	96 []R.

Auf dem Vorwerk Grzybno befindet sich eine Brennerei.

Mit der Pachtung ist auch die Fischerei in dem Skrzynka See, den beiden Seen bei Cziste und in dem Weichselarm bei Neptowo verbunden.

Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Registratur zur Einsicht und können solche auch gegen Zahlung der Kopialien in Abschrift mitgetheilt werden.

Das Pachtgelderminimum beträgt 5000 rtl. incl. ⅓ in Golde. Jeder Bieter hat im Termin ein disponibles Vermögen von 20,000 rtl. glaubhaft nachzuweisen.

Unter den drei Bestbietenden bleibt die Auswahl vorbehalten.

Marienwerder, den 12. Januar 1857.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bossart.

---

161) Ein Vorwerk mit 800 Morgen gutem Mittelboden ist zu Marien d. J. zu verpachten.

Rummelsburg 20. Januar 1857. A. L. Geiß.

---

162) Zur anderweitigen Verpachtung des Pfarrguts Poppow auf 18 Jahre an den Meistbietenden von Johannis 1857 ab, steht ein Termin Montag den 9. März c. Vormittags 10 Uhr im Pfarrhause zu Labuhn bei Lauenburg an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vor dem Termine bei dem Pfarrer Herzberg in Labuhn bei Lauenburg zu erfahren sind.

---

163) Edictal-Citation.

Zum Zweck der Besitztitelberichtigung

des halben Morgens neue Wiese No. 232 hieselbst, bei welcher Christian Dettbarn, ein Schuhmacher, als Eigenthums- und der Müller Martin Grantzow, sowie die Müllerwittwe Grantzow, als Pfandbesitzer eingetragen sind,

werden auf den Antrag des jetzigen Naturalbesitzers, Mühlenbesitzers Bandemer,

die Erben der bereits verstorbenen, im Hypothekenbuch dieses Grundstücks eingetragenen Besitzer, sowie alle übrigen unbekannten Real- und Eigenthums-Prätendenten zu dem an ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 5ten Mai c. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Schrader anberaumten Termine vorgeladen, um spätestens in demselben ihre Ansprüche anzumelden, und ihr Widerspruchsrecht zu bescheinigen, und zwar die unbekannten unter der Verwarnung, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludirt werden sollen, und ihnen deswegen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, die bekannten unter der, daß die Eintragung des Besitztitels für den Extrahenten erfolgen wird, und ihnen überlassen bleibt, ihre Ansprüche in einem besonderen Prozesse zu verfolgen.

Rügenwalde den 10. Januar 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

164) Bekanntmachung.

Das Hypothekenbuch der Stadtfeldmark Tempelburg soll auf Grund des von der Königlichen General-Commission für Pommern unterm 20. Dezember 1855 bestätigten Rezesses über die Gemeinheitstheilung der gedachten Feldmark, so wie der darüber bei der unterzeichneten Gerichts-Commission vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden.

Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten Gericht zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Wer sich binnen der angegebenen Zeit meldet, wird nach dem Alter und Vorzugsrechte seines Realrechts eingetragen; diejenigen, welche sich nicht melden, können ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Besitzern nachstehen.

Tempelburg den 5. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 1.

165) Offenes Patent.

Bei einem Theile des hierselbst im Zellnowschen Stadtfelde sub No. 2 cat. belegenen und Vol. XXIV. Fol. 7 No. 2 verzeichneten Ackerstücks von 7½ Morgen Pommerschen Maaßes steht Rubrica II. sub No. 1 des Hypothekenbuchs auf Grund des Kaufkontrakts vom 24. Juni 1778 eine Vorkaufsberechtigung für die Kindeskinder der Wittwe des Lorenz Oldehoff, Anna Regine gebornen Hoeltzner, nämlich für:

den Senator Johann Friedrich Rübner,

die verehelichte Traeder, Dorothea Sophia geborne Rübner,
die unverehelichte Charlotte Elisabeth Rübner,
und
für die Erben der vorstehend namentlich aufgeführten drei Personen intabulirt.

Der gegenwärtige Besitzer dieses Ackerstücks, Gutsbesitzer Karl Benger auf Karlsberg, hat auf Löschung dieses Vorkaufsrechts, und da ihm die dazu berechtigten Personen ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannt sind, zugleich auf deren öffentlichen Aufruf Behufs Geltendmachung ihres Rechts angetragen und werden demgemäß und auf Grund der §§. 644, 610 seq. Tit. 20 Thl. I A. L. R. die nachbenannten Personen:

1. der Senator Johann Friedrich Rübner,
2. die verehelichte Traeder, Dorothea Sophia geborne Rübner,
3. die unverehelichte Charlotte Elisabeth Rübner,

wie auch die Erben dieser Personen davon in Kenntniß gesetzt, daß das Ackerstück No. 2 cat. im Sellnowschen Stadtfelde nach Constituirung des Vorkaufsrechts zuerst von den Enkeln der verwittweten David Valentin Wachs, Katharine Sophie gebornen Beggerow, namentlich der verwittweten Garnison-Prediger Teicken gebornen Gailen und ihrem Stiefbruder, dem Kaufmann Johann Georg Auerhan laut gerichtlichen Vertrages vom 19. April 1799 für 1725 rtl. an den Bürger und Ackersmann Martin Henke verkauft worden ist, — und gleichzeitig hierdurch aufgefordert, sich zur Ausübung ihres Vorkaufsrechts in 2 Monaten, und spätestens in dem auf dem hiesigen Gerichtszimmer No. 1

am 4. Februar 1857 Vormittags 10 Uhr

vor dem Kreis-Gerichts-Rath Plüddemann anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls ihr Recht für verloren angesehen werden und die Löschung desselben aus dem Hypothekenbuche erfolgen wird.

Kolberg, den 15. November 1856.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

166) Bekanntmachung.

Am 26. Januar d. J. und den folgenden Tagen werden hieselbst in dem Albrechtschen Saale vor dem Schmiedethore die Schwurgerichtssitzungen abgehalten werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu denselben sind unerwachsene Personen und solche, welche sich nicht im Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Stolp den 14. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

167) Bekanntmachung! Der Maurermeister Moritz Julius Krause und dessen Ehefrau Lida Franziska geborne Sperling haben laut Vertrages d. d. Ragnit den 19. November 1855 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Dauer ihrer Ehe ausgeschlossen, was hierdurch veröffent-

licht wird, da die Krause'schen Eheleute ihren Wohnsitz von Memel hierher verlegt haben.

Stolp den 24. December 1856.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

168) Bekanntmachung. Der Pferdehändler Ernst Cassel und die unverehelichte Sarah Scheidemann hierselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 27. Juni v. J. ausgeschlossen.

Bütow den 20. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

169) Bekanntmachung. Der Handelsmann Jacob Jacobsohn zu Bütow und die Johanne Jacobsohn aus Tuchel haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 28. Octbr. v. J. ausgeschlossen.

Bütow den 3. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

170) Bekanntmachung. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 5ten Januar 1857. Der Kutscher Carl Dahlke hieselbst und die unverehelichte Auguste Hesse aus Kerstin haben für die Dauer der zwischen ihnen einzugehenden Ehe die unter Personen ihres Standes sonst gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut heutigen Vertrages ausgeschlossen.

---

171) Bekanntmachung. Der Viehhändler Christlieb Ludwig Eduard Barz und dessen Braut, die unverehelichte Sophie Henriette Eckardt in Balfanz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 16. d. Mts. ausgeschlossen.

Bärwalde den 19. December 1856.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

---

172) Bekanntmachung. Der Schmiedegesell Friedrich Rackow in Bartin und dessen Braut, Karoline Wilhelmine Kempf in Seefeld haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Kolberg, den 12. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

173) Bekanntmachung. Der Tischlermeister August Dürr und die unverehelichte Bertha Zinneke, beide hierselbst haben für die Dauer der mit

einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 3. d. Mts. ausgeschlossen.

Kolberg, den 7. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

174) Bekanntmachung. Die verehelichte Glasermeister Friedrich Theodor Schmidt, Karoline Sophie geborne Martin hat bei erreichter Großjährigkeit für die Dauer der Ehe mit ihrem genannten Ehemann die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 15. Dezember v. J. ausgeschlossen. Kolberg, den 3. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

175) Bekanntmachung. Der Hofmeister Carl Nimz zu Schneidemühl bei Juchow und die unverehelichte Henriette Louise Voigt aus Kucherow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 8. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

176) Bekanntmachung. Der Spediteur Fedor Alexander zu Stolpmünde und das Fräulein Hermine Mickley daselbst haben laut Vertrages vom 30. December 1856 für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stolp, den 7. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

177) Der Ziegeleibesitzer Müller beabsichtigt auf seinem zur diesseitigen Feldmark gehörigen Ziegeleigrundstück einen neuen Ziegelbrennofen, westlich von dem jetzigen, zu errichten.

Dieses Unternehmen wird mit der Aufforderung hierdurch öffentlich bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Zeichnung und Situationsplan können in unserer Registratur eingesehen werden.

Coeslin den 19. Januar 1857.

Der Magistrat.

---

178) Der Erbpächter Barz in Mocker beabsichtigt, auf seinem daselbst an der Pollnower Landstraße belegenen Acker eine Bockwindmühle anzulegen.

Dies Unternehmen wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, die etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4

Wochen präclusivischer Frist von dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, bei uns anzumelden.

Zeichnung und Situationsplan können in unserer Registratur eingesehen werden. Coeslin den 15. Januar 1857.

Der Magistrat.

179) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Neumann auf Kl. Sillkow beabsichtigt, auf der dortigen Gutsfeldmark durch Benutzung des Wassers des sogenannten Mellinno Mühlenbaches eine Berieselungs-Anlage und die Ueberstauung einer Wiese auszuführen, wie dies die in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausgelegten Situationspläne näher darthun.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage etwanige Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, diejenigen aber, welche ihr Widerspuchsrecht auf das zu bewässernde, oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jede Einwendung gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präclusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coeslin.

Stolp, den 7. Januar 1857.

Der Landrath. (gez.) v. Gottberg.

180) Auf dem Dominium Barkotzen und Sophienthal b. Bütow wird ein tüchtiger und unverheiratheter Gärtner zu Marien d. J. gesucht.

181) Auf dem Dominium Papenzin bei Rummelsburg wird jetzt gleich ein Oekonomie-Lehrling gesucht. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Unterzeichnete.

W. Sonnenschmidt Oberinspektor.

182) = Hauslehrer, = Oeconomie-Inspectoren, = Handlungs-Commis, = Rechnungsführer, = Revierjäger, = Gärtner und Landwirthschafterinnen können vortheilhafte Stellen erhalten durch

W. E. Seibel in Neustadt-E./W.

183) **Für Brennerei Lernende.**

Der 2te Lehrcursus fängt mit diesem Monat an und können Eleven sich noch

melden, das Honorar ist 6 Friedrd'or. und 12 rtl. monatliches Kostgeld excl. Bett, die Zahlungen praen., Cursus 3 Monate; gelehrt wird die Kartoffel-Brennerei prakt. u. theoret., außerdem das Kornbrennen u. Hefenfabrikation; es wird in hiesiger Brennerei nach dem neuesten Verfahren mit 30—35 Prozent Malzersparniß gearbeitet. Zarnekow p. Gr. Tychow.

Böhm, Brennerei-Vorsteher u. Techniker.

---

184) St. Nicolaus, Goldfuchs von Amurath und der Corvuella, 5′ 5″ groß und ohne alle Abzeichen, deckt in Wend.-Tychow bei Schlawe auf dem herrschaftlichen Hofe vom 1. Februar cr. ab fremde Stuten für 5 rtl. 20 sgr. und 10 sgr. in den Stall. Die Deckzeit ist des V. M. v. 9 — 11, N. M. v. 3—5 Uhr. Das Deckgeld wird beim ersten Zulassen bezahlt. Anmeldungen beim Rechnungsführer Rauch daselbst.

---

185) Bekanntmachung.

Nach dem Beschluß der ökonomischen Versammlung sind die von der Commission proponirten 6 Rennen genehmigt, und werden solche am ersten Tage der Thierschau, welche vorläufig auf den 4ten Mai cr. festgesetzt ist, stattfinden. — Dies Unternehmen findet einen erfreulichen Anklang, und konnten vom Herrn Präses der Commission schon ansehnliche Zeichnungen vorgelegt werden. Es wird hiermit zur weitern zahlreichen Theilnahme aufgefordert, und bemerkt, daß Zeichnungen für die nachverzeichneten fünf Rennen ad 1. 2. 3. 5 und 6 bis zum 1. Mai c. für das Rennen mit Bauerpferden jedoch bis zum letzten Augenblick beim Präses der Commission Herrn Rittmeister von Bandemer-Gambin anzumelden sind.

1stes Rennen. ¼ Meile freie Bahn. Herrenreiten; einfacher Sieg. 1 Friedrichsd'or Einsatz. Ganz Reugeld. Ehrenpreis eine Peitsche! 1stes Pferd gewinnt noch die Hälfte der Einsätze. 2tes Pferd die 2te Hälfte. 3tes Pferd rettet den Einsatz. Ohne Gewichtsausgleichung.

2tes Rennen. Trabreiten ¼ Meile. 1 Friedrichsd'or Einsatz. Die Hälfte Reugeld. Reiter Gentlemen. 2tes Pferd rettet den Einsatz. Ohne Gewichtsausgleichung. Der Reiter, dessen Pferd in Galopp fällt, reitet eine Volte.

3tes Rennen. ½ Meile freie Bahn. Reiter Gentlemen. 2 Friedrichsd'or Einsatz. Die Hälfte Reugeld. Ehrenpreis ein Schottischer Sattel. 1stes Pferd gewinnt außerdem die Hälfte der Einsätze. 2tes Pferd die andere Hälfte derselben. 3tes Pferd rettet den Einsatz. 170 Pfd. Normalgewicht incl. Sattel und Zaum.

4tes Rennen. Bauer-Rennen. ¼ Meile. 1stes Pferd gewinnt 15 rtl. 2tes Pferd gewinnt 10 rtl. ausgesetzte Prämie von der landwirthschaftlichen Gesellschaft.

5tes Ponnyrennen. ⅛ Meile Jockey-Reiten. 2 rtl. Einsatz. Ganz Reugeld. 2tes Pferd rettet den Einsatz.

6tes Rennen mit Hindernissen neben der freien Bahn. Reiter Gentlemen. 1 Friedrichsd'or Einsatz. Ganz Reugeld. Ehrenpreis ein silbernes Pferd und dergl. 1stes Pferd gewinnt außerdem die Hälfte der Einsätze. 2tes Pferd die andere Hälfte. Bei großer Theilnahme erhält das 3te Pferd den Einsatz. Unter den Hindernissen sollen 4 Gräben zu 6 bis 8 Fuß breit und 6 Hürden zu 3 bis 3½ Fuß hoch sein. 170 Pfd. Normalgewicht incl. Sattel und Zaum.

Rennplatz auf der Reitzer Feldmark bei Reiderzin.

Mit der Anmeldung zu den Rennen qu. wird der Einsatz gezahlt.

Wobesde den 14. Januar 1857.

Der Vorstand des Stolper ꝛc. landwirthschaftl. Vereins.

Kutscher.

---

186) Schweine außerordentlich fett zu machen.

In Baiern lebte ein Müller, dessen Schweine stets die fettesten in der ganzen Gegend waren; kein einziger seiner Nachbaren und wenn sie auch noch so tüchtig fütterten, hatte solche Schweine aufzuweisen und dabei konnte Niemand hinter das Geheimniß kommen. — Durch einen ganz besonderen Zufall haben jetzt wir das Mittel erfahren und theilen gegen portofreie Einsendung von 1 Thlr. die genaue Beschreibung mit, wonach man sich dasselbe überall und billig verschaffen kann.

Direktion des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin.

---

187) Verpachtungs-Anzeige.

Gemäß Bestimmungen der Oberaufsichts-Behörde der katholischen Kirchen- und Pfarr-Güter im Domainen-Rent-Amts-Bezirk Lauenburg, Capitular-Vicariat-Amt von Culm zu Pelplin vom 24. December v. J. und der Patronats-Behörde Königlichen Regierung zu Coeslin vom 15. cr., ist die anderweite Verpachtung des mit Marien dieses Jahres pachtlos werdenden Pfarrhofes der als erloschen erklärten katholischen Kirche, zu Belgardt, auf den Zeitraum vom 25. März 1857 bis Ausgangs Juni 1869 gegen Meistgebot angeordnet, ein Termin hierzu auf den 7. Februar cr. Vormittags 10 Uhr im hiesigen Domainen-Rent-Amts-Geschäftszimmer angesetzt und werden geeignete und der Landwirthschaft kundige Pachtunternehmer mit der Bemerkung eingeladen, daß

1, eine specielle Flächen-Vermessung des ungefähr 160 bis 200 Morgen betragenden Areals nicht vorliegt.

2, zur Sicherung der Pachtung eine, bei der Kasse des bischöflichen Stuhls, zu deponirende, dem jährlichen Pachtbetrage gleichkommende Kaution, entweder in Staatspapieren oder in sichern Hypotheken-Dokumenten beim

Zuschlage, welcher dem Capitular-Vicariat-Amte vorbehalten bleibt, bestellt werden muß.

3, die nähern Pachtbedingungen auch vor Eintritt des obigen Licitations-Termins, sowohl in der hiesigen katholischen Pfarr- als Domainen-Rent-Amts-Registratur eingesehen werden können.

4, Theilnehmer an der öffentlichen Ausbietung des Pfarrhofes sowohl die Grundbesitzer zu Belgardt, als auch die den Pachtländereien angränzenden auswärtigen Nachbarn ausgeschlossen bleiben.

Lauenburg den 24. Januar 1857.

Die Vertreter der Oberaufsichts- und Königl. Patronats-Behörde.

Weber, Pfarrer und Dekan. — Kopplin, Domainen-Rentmeister.

188) Für die unterzeichnete Anstalt sind etwa 8 bis 9 Centner gutes raffinirtes Rüböl, frei hierher, erforderlich. Lieferungslustige wollen ihre Offerten bis zum 15. Februar cr. francirt hierher gelangen lassen.

Rügenwalde den 27. Januar 1857.

Die Inspection der Irren- und Siechen-Bewahr-Anstalt.

189) Edictalcitation.

Auf dem in dem Dorfe Groß Croessin belegenen im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 121 No. 19 verzeichneten Bauerhofe stehen in Rubrica 3 No. 1 60 rtl. für die Altsitzer Peter Goedeschen Eheleute zinsfrei gemäß Verfügung vom 9ten Juny 1812 eingetragen. Diese Forderung soll bereits getilgt sein. Es hat jedoch weder eine Quittung des letzten unstreitigen Inhabers der Forderung vorgezeigt, noch dieser Inhaber oder dessen Erben nachgewiesen werden können.

Der unbekannte Inhaber der Post, sowie alle diejenigen, welche an dieselbe und das darüber ausgestellte Instrument als Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, in dem zur Geltendmachung ihrer Rechte vor dem Herrn Kreisrichter Lerche auf

den 4. May 1857 Vormittags 11½ Uhr

anberaumten Termine in unserm Gerichtslocale zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Bärwalde den 16. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

190) Offenes Gesuch um Strafvollstreckung.

Die Einwohner Martin Westphalschen Eheleute, welche sich von ihrem bisherigen Wohnorte Nitzlin entfernt haben und deren gegenwärtiger Aufenthalt

nicht hat ermittelt werden können, sind durch rechtskräftiges Erkenntniß in der Holzdefraudationssache von Alt Krakow pro Januar 1856 zum Ersatz des Werths des entwendeten Holzes mit 6 pf., jeder zu einer Strafe von 10 sgr., jeder zu 5 sgr. Kosten verurtheilt. Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden, sowie jeden, welcher von dem Aufenthalt der Westphalschen Eheleute Kenntniß hat, solche der nächsten Gerichtsbehörde anzuzeigen, welche um Vollstreckung der Strafe ersucht wird.

Schlawe den 21. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht;
Kommissarius für Forstrügesachen.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 5.

Cöslin, den 4. Februar 1857.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4581. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der in Dortmund domizilirten „Harpener Bergbau-Actien-Gesellschaft.“ Vom 16. Dezember 1856.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4582. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederüttfeld über Winterspelt nach Steinebrück, im Kreise Prüm des Regierungs-Bezirks Trier; unter

" 4583. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von der Versmold-Borgholzhauser Chaussee bei Stratmannsbrücke über Bockhorst, im Regierungs-Bezirk Minden, nach der Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Dissen; unter

" 4584. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: a) von Salzwedel bis zur Landesgrenze gegen Hannover bei Hoyersburg; d) von der Warthe bei Salzwedel nach Diesdorf; c) von der Magdeburg-Lüneburger Staatsstraße bei Mahlsdorf; über Brunau bis zur Grenze des Osterburger Kreises; b) von Rohrberg bis Cheinitz; unter

" 4585. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der Notte, Kreis Teltow, im Betrage von 200,000 Rthlrn. Vom 29. Dezember 1856; unter

G

No. 4586. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 22. Dezember 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Deutsch-Holländischer Actienverein für Hüttenbetrieb und Bergbau" mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 31. Dezember 1856; unter

" 4587. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Benennung: „Union" gebildeten Actien-Gesellschaft für See- und Fluß-Versicherungen in Stettin. Vom 31. Dezember 1856; unter

" 4588. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des unter der Benennung „Königs-Wusterhausen-Berliner Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Aktienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Königs-Wusterhausen über Waltersdorf, Rudow und Rixdorf. Vom 12. Januar 1857; und unter

" 4589. die Bekanntmachung über die unterm 29. Dezember 1856 erfolgte Bestätigung der Ergänzung des §. 18 und Abänderung des §. 22 des Statuts der Berlin-Glasower Chausseebau-Gesellschaft. Vom 14. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mortifizirte Staatspapiere betr.

No. 40) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1856 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

1. Staatsschuldscheine.

Lit. B. a 500 rtl. No. 2371.

Lit. C. a 400 rtl. No. 765. 3161. 5674. 6005.

Lit. D. a 300 rtl. No. 603. 604. 1301.

Lit. E. a 200 rtl. No. 12578. 13998. 14403. 17838.

Lit. F. a 100 rtl. 1685. 1905. 3352. 5182. 5183. 5184. 5185. 5186. 5188. 10313. 17733. 33920. 33921. 33922. 33925. 39976. 53114. 68909. 68910. 80377. 88136. 165141. 165142. 165143. 165144. 169228. 187434. 187480. 196270. 210776. 210777. 210938. 213296.

Lit. G. a 50 rtl. No. 2209. 2210. 4455. 15043. 24456. 33089. 33477. 40569.

Lit. H. a 25 rtl. No. 1153. 38876. 38877. 38878. 38879. 48341. 51704. 52560. 60114.

2. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. a 1000 rtl. No. 3486. 3844.

Lit. B. a 500 rtl. No. 240. 351. 352. 5247.

Lit. C. a 100 rtl. No. 1456. 1457. 2066. 2067. 3382. 3539. 8463. 8464. 8465. 8473. 8474. 8475. 8476. 11971. 11972. 19515. 22084. 22085. 22803. 23027. 23105. 23106. 23107. 23108. 23110. 26882. 26883. 26884. 30847. 40364. 41938. 45938. 45939. 47195. 47196. 47197. 52058. 52059. 52060. 52061.

Lit. D. a 50 rtl. No. 917. 1191. 5088. 5089. 5090. 5094. 5095. 5179. 5180. 5181. 5186. 5325. 6081. 7882. 8771. 10511. 10583. 10668. 18134. 19195. 19196. 19197. 19198. 19471. 19504. 19640. 22905.

Lit. E. a 20 rtl. No. 3814. 3815. 3989. 4006. 6241. 12952. 18260.

Lit. F. a 10 rtl. No. 684. 3053. 3101. 5284. 5357. 11564. 14260. 14324.

3. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850.

Lit. D. a 100 rtl. No. 1242. 1247.

4. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. 1. a 100 rtl.

No. 4933. 6243.

5. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Ser. 2. a 50 rtl.

No. 3970. 4825. 4826. 17803.

Berlin, den 8. Januar 1857.

Kontrolle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste von den im Jahr 1856 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren, wird hiermit, in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Seite 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coeslin, den 30. Januar 1857.

Königliche Regierung.

Den Schluß der diesjährig. niedern Jagd betr.

41) Da die milde Witterung, welche in der ersten Hälfte des Winters geherrscht hat, eine größere Schonung des Wildes nothwendig erscheinen läßt, so bestimmen wir hierdurch auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. November 1841. beigelegten Befugniß, daß der Schluß der niedern Jagd im laufenden Jahre nicht erst mit dem 1. März, sondern schon mit dem 15. Februar eintreten soll.

Cöslin, den 2. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Landbeschälung betr.

42) Landbeschälstations-Angelegenheit.

Zur Benutzung Seitens der Herrn Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Königliche Landbeschäler aufgestellt und dahin so abgesendet werden, daß sie die von hier fernste Station am 2. März c. erreichen, insofern der Uebergang über die Weichsel das Eintreffen um einige Tage früher oder später nicht bedingt.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten März und April des Morgens um 8, Abends um 5 Uhr — in den Monaten Mai u. Juni dagegen Morgens 7, Abends 6 Uhr. Außer dieser Zeit darf der nachtheiligen Aufregung der Beschäler wegen, weder eine Stute probirt noch gedeckt werden. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder nicht lange vorher geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Herrn Stationshalter müssen der Königlichen Landgestütkasse für die Sprunggelder aufkommen, an sie sind daher solche bei dem ersten Sprunge zu berichtigen; dagegen wird der betreffende Herr Stationshalter für jede von dem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute dem resp. Besitzer einen Sprungschein ausstellen und einhändigen, in welchem gleichzeitig die Bezahlung des Sprunggeldes ausgedrückt ist. Bevor dieser Beschälzettel dem Gestütwärter vorgezeigt ist, wird die Stute nicht gedeckt. — Der Herr Stationshalter ist berechtiget für jeden ausgestellten Beschälschein 2 sgr. 6 pf. Schreibgebühren — außer dem Sprunggelde — von den Stuten-Besitzern zu erheben. Da die Aufnahme der Hengste und die damit verbundene Mühewaltung, insbesondere die Ausfertigung der Deckscheine ausschließlich im Interesse der Pferdezüchter geschieht, so liegt eine mäßige Entschädigung des Stationshalters dafür in der Billigkeit.

Um den früher laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte, den Gestütwärtern verabreichten, oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königl. Ministerium für landwirthsch. Angelegenheiten angeordnet, daß mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch fünf Silbergr. als Trinkgeld von den Stuten-Besitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche mit Landbeschälern stationirt gewesenen Gestütwärter, vornämlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, den Gestütwärtern keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise fernern Mißbräuchen vorgebeugt und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Endlich wird noch bemerkt, daß in früherer Zeit Fälle vorgekommen, wo bei Gelegenheit der Bedeckung auf den Beschälstationen einzelne Stuten durch den Hengst mehr oder weniger verletzt wurden, oder gar so verunglückten, daß Seitens der Besitzer Entschädigungs-Ansprüche erhoben wurden. Von Seiten der Gestüt-Verwaltung kann jedoch in keiner Weise irgend eine Entschädigung für dergleichen Nachtheile gewährt werden, da die Zuführung der Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stuten-Besitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deck-Acte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder den 21. Januar 1857.

Königlich Westpreuß. Landgestüt.

Nachweisung
der Beschälstations-Orte im Regierungs-Bezirk Coeslin pro 1857.

Kreis	Stationsort	Daselbst werden decken Beschäler à				
		4 rtl.	3 rtl.	2 rtl.	1 rtl.	Sa.
Bütow	Bütow			2		2
Lauenburg	Chinow		1	1	1	3
Stolp	Dammen	1		1		2
Schlawe	Dünnow			2		2
Fürstenthum	Mallnow	2				2
"	Casimirsburg			1	1	2
"	Repkow			2		2
"	Manow			1	1	2
"	Goldbeck				2	2
Dramburg	Wusterwitz			2	1	3
Neustettin	Lucknitz		1	1		2
"	Crangen			2		2

Vorstehende

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung publizirt.

Coeslin, den 27. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Marktverlegung.

43) Der erste diesjährige Kram- und Viehmarkt der Stadt Bütow, welcher irrthümlich auf den 8. März d. Js. angesetzt worden ist, wird hierdurch auf Mittwoch den 11. März d. Js. verlegt.

Cöslin, den 25. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

44) Bekanntmachung

des Königlichen Appellationsgerichts vom 29. Januar 1857, die an die praktischen Aerzte Dr. von Bünau zu Colberg und Dr. Litten zu Bublitz ertheilte Ermächtigung zur Ausstellung gerichtsärztlicher Atteste betreffend.

Dem praktischen Arzte Dr. von Bünau zu Colberg und dem praktischen Arzte Dr. Litten zu Bublitz ist in Folge der Autorisation der Herren Minister der Justiz und der Medizinal-Angelegenheiten von dem Königlichen Appellationsgerichte im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung hieselbst die Ermächtigung ertheilt, gerichtsärztliche Atteste, Behufs Abwendung der Untersuchungs-, Straf- oder Schuld-Haft, mit gleicher Wirkung, wie den Attesten der Medizinalbeamten beigelegt ist,

dem Dr. von Bünau für den Bezirk des Königlichen Kreisgerichts zu Colberg,

dem Dr. Litten für den Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Bublitz,

auszustellen. Dieselben sind in Beziehung auf diese denselben übertragenen Funktionen eidlich verpflichtet worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Coeslin, den 29. Januar 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Empfehlung zweier theologischer Werke.

45) Im Verlage von Theodor Fischer zu Cassel sind im Verlauf der letzten Jahre zwei Schriften erschienen, denen mit Rücksicht sowohl auf den Gegenstand, als auch auf dessen Behandlung, die thunlichste Verbreitung unter den evangelischen Geistlichen zu wünschen ist. Es sind dies:

1, das Ehescheidungsrecht nach Gemeinem und insbesondere nach Hessischem Recht, und

2, der Christliche Eid, nach Entstehung, Entwickelung, Verfall und Restauration,

beide von F. G. L. Strippelmann, Kurfürstlich Hessischem Obergerichts-Rath.

Indem wir die Herren Geistlichen auf diese Schriften aufmerksam machen, bemerken wir, daß der Verleger um den evangelischen Geistlichen in Preußen die Anschaffung beider Bücher zu erleichtern, den Debit derselben zu einem um ein Viertel ermäßigten Preise der Besserschen Buchhandlung (W. Hertz) in Berlin übertragen hat, von welcher demgemäß auf Franco-Bestellung das Exemplar für 2 rtl. 18 sgr. 9 pf. bezogen werden kann.

Stettin, den 9. Januar 1857.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

46) Die zur Einziehung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848, deren Empfang wir bis incl. den 10. d. Mts. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die Schuldverschreibungen nebst den neuen Zinscoupons Ser. 3. von uns zurück empfangen sind," von der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Rückempfang von Schuldverschreibungen betr.

Coeslin den 31. Januar 1857.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Marck. Kammer.

47) In der zweiten Hälfte des Jahres 1856 sind in dem Bereiche der Land-Feuer-Sozietät der Neumark 39 Brände vorgekommen, und zwar:

Neumärkische Feuerkassen-Beiträge betr.

im	Kreise	Königsberg . . .	6.
=	=	Landsberg . . .	3.
=	=	Friedeberg . . .	3.
=	=	Arnswalde . . .	1.
=	=	Dramburg . . .	2.
=	=	Schievelbein . . .	2.
=	=	Sternberg . . .	6.
=	=	Crossen	3.
=	=	Züllichau-Schwiebus	3.
=	=	Cottbus	10;

wogegen der Kreis Soldin von Bränden verschont geblieben ist.

Es sind hierdurch theils total eingeäschert, theils beschädigt worden:

in Klasse 1. 2 Wohnhäuser, 2 Ställe, 2 Kirchen und 2 Fabrikgebäude;
= = 2. 2 Wohnhäuser, 4 Scheunen, 20 Ställe, 3 Nebengebäude, 1 Kirche und 1 Papiermühle;
= = 3 A. 1 Scheune;
= = 3 B. 69 Wohnhäuser, 59 Scheunen, 81 Ställe, 10 Nebengebäude, 1 Roßmühle, 1 Brennerei und 1 Ziegelscheune;
= = 4. 7 Wohnhäuser, 5 Scheunen, 4 Ställe u. 1 Ziegelscheune.

Fünf der Brände sind durch Blitzschlag, einer durch einen Blödsinnigen und 3 durch unvorsichtigen Umgang kleiner Kinder mit Zündhölzern herbeigeführt worden, die Entstehungsart der übrigen aber unermittelt geblieben.

Die Gesammtausgaben betragen:

A. An Brandentschädigungsgeldern.

a. in Klasse 1.	1779 rl.	12 sg.	6 pf.		
b. " " 2.	12451.	15.			
c. " " 3 A.	100.				
d. " " 3 B.	40638.	26.	7.		
e. " " 4.	2831.	24.	4.		
				57801 rl. 18 sg. 8 pf.	

B. An Nebenkosten.

a. Prämien für Spritzen und Wasserwagen	777 rl.			
b. Prämien für persönliche Thätigkeit	47.			
c. Entschädigungen für unversicherte Gegenstände . .	151.			
d. Abschätzungskosten für Brandschäden	33.	10 sg.		
e. 30 Prozent Bonifikation für 2 neue Spritzen . .	114.			
f. Meilengelder für Feststellung der Brandschäden .	99.	27.	6 pf.	
g. Gehälter und Nebenentschädigungen der Beamten	1377.	15.		
h. Druckkosten rc. . . .	177.	19.	2.	
i. Taxrevisionskosten . . .	303.	23.	1.	
k. Kopialien für Kataster und deren Nachträge . . .	81.	20.		
				3162. 9. 9.
zusammen				60963 rl. 28 sg. 5 pf.
Hiervon gehen ab an Zinsen der Activ-Kapitalien, Eintrittsgeldern, einigen Gutschreibungen und an Guthaben nach dem Ausschreiben pro 1. Semester 1856				8445. 6. 10.
Der Gesammtbedarf beträgt daher				52518 rl. 21 sg. 7 pf.

Am Jahresschlusse waren versichert:

in Klasse	1. . .	7,642,550	rl.
" "	2. . .	8,382,175	rl.
" "	3 A. . .	191,150	rl.
" "	3 B. . .	10,498,075	rl.
" "	4. . .	447,275	rl.
zusammen		27,161,225	rl.

wovon jedoch nur 26,858,450 rtl. beitragspflichtig sind, da die Hälfte der Versicherungssummen der Kirchen und deren Thürme beitragsfrei ist.

Zur Deckung des Gesammtbedarfs sind an Beiträgen ausgeschrieben worden:

Klasse	1.	2 Sgr.	pro Hundert Thaler,
"	2.	3 Sgr.	
"	3 A.	9 Sgr.	
"	3 B.	11 Sgr.	
"	4.	16 Sgr.	

wodurch 54,485 rtl. 27 sgr. 8 pf. aufkommen.

Das Beitragsverhältniß der einzelnen Klassen zu einander ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. April 1854 (Gesetzsammlung Seite 159) geordnet.

Treppeln, bei Crossen a. O. den 19. Januar 1857.

Neumärk. General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

v. Zychlinski.

48) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Karnkewitz, Schlawer Kreises, hat aufgehört und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Sperre-Aufhebung.

Cöslin, den 29. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

49) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Labenz, Schivelbeiner Kreises, hat aufgehört und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 29. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

50) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Oslav Damerow, Kreis Bütow, ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 31. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

51) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Groß Pomeiske, [illegible] Bütow, ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 31. Jannar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

H

Personal-Chronik.

Der Gutspächter Lewrenz zu Lottin D., welcher zum Polizei-Anwalt für die ritterschaftliche Ortschaft Lottin D, Gerichts-Bezirks Ratzebuhr, ernannt ist, hat diesen Ort verlassen und es sind demnach die polizeianwaltlichen Functionen dem Bürgermeister Kroll in Ratzebuhr übertragen worden.

Coeslin, den 22. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Nachdem der Herr Rittergutsbesitzer Freiherr von Puttkammer auf Wollin von den polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Wollin auf seinen Wunsch entbunden worden ist, sind die gedachten Functionen dem Bürgermeister Kauffmann zu Lauenburg von jetzt ab übertragen worden.

Coeslin, den 26. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung v. Schwarzhoff.

Die polizeianwaltlichen Functionen in Adl. Oslawdamerow, im Gerichts-Bezirk Bütow, sind vom Jahre 1857 ab, dem Herrn Bürgermeister Wille in Bütow, übertragen worden.

Coeslin, den 29. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Von dem Amte eines Polizei-Anwalts sind auf ihren Wunsch entbunden worden:

1, der Herr Rittergutsbesitzer Wilhelm v. Hertzberg auf Bahrenbusch für die zum Gerichts-Bezirk Ratzebuhr gehörigen Ortschaften Bahrenbusch A. B. u. D., Neu-Hertzberg und Strümmelkamp und Barken,
2, der Herr Rittergutsbesitzer Theodor v. Hertzberg auf Lottin, für die zu demselben Gericht-Bezirk gehörige Ortschaft Lottin A.,
3, der Herr Rittergutsbesitzer Gründler auf Plagow für die zum Gerichtsbezirk Falkenburg gehörige Ortschaft Hundskopf.

Es sind demzufolge die polizeianwaltlichen Functionen in den ad 1. u. 2. genannten Ortschaften dem Herrn Bürgermeister Kroll in Ratzebuhr und in der ad 3. genannten Ortschaft dem Herrn Bürgermeister Banks in Falkenburg übertragen worden.

Cöslin, den 30. Januar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Seine Majestät der König haben den Landraths-Amts-Ver[illegible]r, Regierungs-Assessor von Woedtke auf Breitenberg B. mittelst Allerhöchst

vollzogener Bestallung vom 19. Januar cr. zum Landrathe des Schlawer Kreises zu ernennen geruht.

Coeslin, den 31. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Zeit während welcher der Landrath von Hellermann als Mitglied des Hauses der Abgeordneten fungirt, ist die Verwaltung des hiesigen Landrathsamts nach der Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern dem Regierungs-Rath Schoenemann übertragen worden.

Cöslin, den 25. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Förster Steffen zu Niederheide, Oberförsterei Neustettin, ist zum 1. April d. J. pensionirt und von demselben Zeitpunkte ab der bisherige Forstaufseher Zimmermann zu Zwölfhufen, Oberförsterei Neukrakow, unter Ernennung zum Königlichen Förster auf die Försterstelle zu Niederheide versetzt worden.

Die vorgedachte Forstaufseherstelle zu Zwölfhufen ist dem bisherigen Dünenaufseher Bauck auf Probe übertragen.

Cöslin, den 22. Januar 1857.

Königliche Regierung.

Der Predigtamts-Kandidat Backe ist zum Rector und Frühprediger bei der St. Marienkirche in Belgard erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

Der Prediger Hanisch bisher in Bublitz ist zum Diaconus in Belgard erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Privat-Patronats-Pfarrstelle Wusseken (Pfarrsitz Schwerinsburg) Synode Anclam, ist durch Versetzung des bisherigen Pastors erledigt worden und sogleich wieder zu besetzen.

Dem Kaufmann Salomon Behrend in Neustettin ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Coeslin, den 21. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Salomon Behrend in Neustettin ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coeslin, den 21. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Steindrucker R. Tietz zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1857 ein Patent

auf einen Schwärz-Apparat für Steindrucker, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Büreau-Vorsteher A. Glückmann zu Berlin ist unter dem 23. Januar 1857 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Kämmen und Reinigen von Wollhaaren, Flachsfasern und dergleichen Materialien in der durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 5.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 4. Februar 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 191) **Steckbrief.**

Der früher zu Steinburg bei Lottin, zuletzt bei dem Gutsbesitzer v. d. Osten in Lümzow dienende Knecht Dorow, welcher wegen Körperverletzung des Hofmeisters Pommerening zu Steinburg unter Anklage gestellt ist, hat sich von Steinburg und Lümzow entfernt und kann dessen jetziger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden.

Alle Civil- resp. Militair-Behörden werden deshalb ergebenst ersucht, auf den Dorow zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und demnächst hierher transportiren zu lassen. Die dadurch entstandenen Kosten sollen sofort wieder erstattet werden.

Auch wird Jeder, welcher von dem jetzigen Aufenthaltsorte des p. Dorow Kenntniß hat, aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde Anzeige zu machen.

Neustettin den 23. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

192) **Steckbriefserledigung.**

Der hinter den ehemaligen Posterpeditionsgehülfen August Ferdinand Schewe unterm 2ten Januar 1856 erlassene Steckbrief ist durch dessen Gestellung erledigt.

Stettin, den 23. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht; Abtheilung für Strafsachen.

193) **Bekanntmachung.**

Der hinter den Strafgefangenen Johann Wilhelm Gottlieb Saeger, unterm 20. d. Mts. erlassene Steckbrief, ist durch dessen Wiederergreifung erledigt.

Naugard den 27. Januar 1857.

Der Director der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt.

In Vertretung. gez. Lünenburg.

194) **Steckbrief.**

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt detinirte Habersammler Ferdinand Plamp, aus Bansekow Stolpschen Kreises gebürtig, 32 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, welcher blonde Haare, blaue Augen, dicke Nase, blonden Bart, (rasirt), gesunde Gesichtsfarbe und eine kräftige Gestalt hat, ist gestern Abend aus der Anstalt entwichen.

Bekleidet war derselbe bei seinem Abgange mit einer grauen Tuchjacke, grauen bis zum Knie reichenden Tuchhosen, grauwollenen langen Strümpfen, groben ledernen Schuhen, grautuchener Weste, flacher spitziger Mütze von grauem Tuch ohne Schirm, einem groben leinenen Hemde, welches im Schlitz mit L. A. H. und der No. 62. in schwarzer Drucker-Farbe bezeichnet ist.

Als besonderes Kennzeichen des Plamp ist eine starke Narbe auf der linken Hand, und eine kleinere auf der Unterlippe zu bemerken.

Im Betretungsfalle ist der Entwichene gefesselt der hiesigen Landarmen-Anstalt zuzuführen. Neustettin den 30. Januar 1857.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

---

195) **Freiwillige Subhastation.**

Der, den Erben der zu Sanskow verstorbenen Bauer Georg Friedrich Bolduanschen Eheleute gehörige, in Sanskow sub No. 4. des Hypothekenbuchs belegene Bauerhof, abgeschätzt auf 2194 rtl. 13 sgr. 4 pf., soll im Termine

den 20. Mai d. J. Vorm. 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schultz im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und Bedingungen sind im Büreau 3. einzusehen.

Stolp den 22. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

196) **Nothwendiger Verkauf.**

Der dem Halbbauer August Kuske gehörige, in Sagerke belegene Vol. 1. sub No. 3. des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauerhof, abgeschätzt auf 1433 rtl. 23 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. April k. J. Vorm. um 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp den 20. December 1856.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

197) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 4. November 1856. Die den Hinterbliebenen des Töpfers Friedrich Wilhelm Nest gehörigen Grundstücke No. 156 und 157 hieselbst im großen Maulbeergarten, namentlich: Ein Wohnhaus, Töpferofen und sonstige Gebäude, nebst Gärten und Weidegerechtigkeit, geschätzt auf 1161 rtl. 22 sgr. 11 pf., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm dritten Büreau einzusehenden Taxe, sollen

am 11ten März 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei uns anzuzeigen.

---

198) Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Neustettin.

Das der verehelichten Kanzlist Nettling gehörige Büdnergrundstück No. 8. des Hypothekenbuchs von Thurow nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1335 rtl. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in dem Büreau 1 einzusehenden Taxe, soll

am 4. April 1857 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

---

199) Nothwendiger Verkauf. Das hierselbst in der Papen- und Wendestraße unter No. 258. des Hypothekenbuchs belegene Haus nebst Zubehör abgeschätzt auf 965 rtl. 13 sgr. 1½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 15. April 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Rügenwalde den 24. November 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

---

200) Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der Reppowschen, eine und eine halbe Meile von Tempelburg, Neustettiner Kreises in Hinterpommern belegenen Mühlengrundstücke habe ich im Auftrage des Besitzers, Herrn Baron von Arnim auf Heinrichsdorff einen Bietungstermin auf

den 8. Juli 1857 Vormittags 10 Uhr

zu Tempelburg im Pingelschen Gasthofe angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Zustandsbeschreibung, die Kaufbedingungen, die Karte, das Vermessungsregister und der Hypothekenschein der zu veräußernden Grundstücke in meinem Büreau einzusehen sind, der Hofmeister Scherbel auf dem Mühlenhofe zu Reppow aber den Kaufliebhabern die zu veräußernden Grundstücke an Ort und Stelle vorzeigen wird.

Baerwalde i. P. den 12. December 1856.

Der Rechts-Anwalt Manteuffel.

---

201) Ich wünsche, mein hier in der Börsenstraße, in der Nähe des Marktes belegenes Wohnhaus, in welchem seit vielen Jahren ein kaufmännisches Geschäft betrieben wird, baldmöglichst zu verkaufen.

Colberg, den 27. Januar 1857.

Die verwittwete Kaufmann Hackstock.

---

202) Im Termine

den 18. Februar c. Vormittags 9 Uhr

sollen vor dem hiesigen Gerichtshause verschiedene Sachen, als Sophas, Tische, Stühle, Wanduhren, Kleider, Küchengeräth und Betten, sowie ein Klavier meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade. Lauenburg den 22. Januar 1857.

Zaborowski, Auktionscommissar.

---

203) Am 11. Februar d. J. V. M. 9 Uhr an soll in dem Hause des Kaufmanns Waldauer zu Bütow aus dem Nachlasse der verstorbenen Wittwe Schilling verschiedenes Mobiliar, insbesondere Betten, Wäsche, Silberzeug, Mobilien, Haus- und Küchengeräthe rc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Im Fall der Verkauf der Sachen an jenem Tage nicht beendigt werden kann, so erfolgt die Fortsetzung der Auktion am 18. Februar d. J. um 9 Uhr V. M.

Bütow am 12. Januar 1857.

---

204) Nutz- und Brennholz-Verkäufe.

In dem Königlichen Forstrevier Balster bei Kallies sollen meistbietend gegen gleich baare Zahlung an den im Termine anwesenden Forstkassenbeamten verkauft werden:

1. im Belauf Wildforth aus dem Jagen 9 und der Totalität am 11. Februar c. von 12 Uhr an in dem Forsthause zu Wildforth

einzelne Büchen- und Birken-Nutzholzstücke, eine größere Quantität Kiefern-

Bauholzstämme verschiedener Dimensionen und circa 100 Klaftern Buchen- und Kiefern-Scheit- und Knüppelholz.

2. im Belauf Balster aus den Jagen 2. u. 3. und der Totalität

am 14. Februar c. von 11 Uhr an im Kruge zu Balster

eine kleine Quantität schwaches Kiefern-Bauholz und circa 100 Klaftern Erlen- und Kiefern-Scheit- und Knüppelholz.

Die zum Verkaufe kommenden Hölzer können Kauflustigen auf Verlangen 8 Tage vor dem Termine von den betreffenden Förstern nachgewiesen werden.

Forsthaus Balster den 28. Januar 1857.

Wegner.

---

205) Zur anderweitigen Verpachtung des Pfarrguts Poppow auf 18 Jahre an den Meistbietenden von Johannis 1857 ab, steht ein Termin Montag den 9. März c. Vormittags 10 Uhr im Pfarrhause zu Labuhn bei Lauenburg an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vor dem Termine bei dem Pfarrer Herzberg in Labuhn bei Lauenburg zu erfahren sind.

---

206) Ein Vorwerk mit 800 Morgen gutem Mittelboden ist zu Marien d. J. zu verpachten.

Rummelsburg 20. Januar 1857. A. L. Geiß.

---

207) Publicandum.

Der Ausbau der Kreis-Chaussee von Goldbeck (im Anschlusse an die Chaussee Cöslin-Bublitz) bis zur Fürstenthum-Belgarder Kreisgrenze (im Anschlusse an die von hier nach Belgard erbaute Chaussee) soll in Termino

den 2. März cr. Vormittags um 11 Uhr

im landräthlichen Büreau zu Cöslin an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Die Lizitationsbedingungen so wie die Zeichnungen und Kostenanschläge sind in den Dienststunden im landräthlichen Büreau einzusehen.

Coeslin, den 28. Januar 1857.

Die Kreis-Chausseebaukommission des Fürstenthumer Kreises.

---

208) Oeffentliche Vorladung.

Der Chausseearbeiter Friedrich Mundt in Manow geboren und zuletzt in Seidell wohnhaft, 24 Jahre alt, ist angeklagt: im December 1855 dem Fleischermeister Asmuß hierselbst eine Geldkatze mit circa 80 rtl. Inhalt, welche dieser auf dem Wege von Bublitz hierher verloren hatte und zu deren Wiederauffindung Mundt und andere Personen herbei geholt war, in Gemeinschaft

mit diesen Personen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und es ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 27sten October v. J. die Untersuchung wegen einfachen Diebstahls wider den Mund u. Comp. eröffnet.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 31. März c. Vormittags 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreis-Gerichts hieselbst angesetzt und wird der rc. Mundt, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Als Belastungszeugen sind die Fleischermeister Asmuß und Rostock von hier, der Gastwirth Maaß und Chausseearbeiter Abraham aus Wilhelmhoff, der Schachtmeister Splitt aus Manow, der Schulzensohn Krengel und Arbeitsmann Radtke aus Seydell, der Schneider Rexelius aus Schwessin, der Zimmerpolier Strehlow und die verehelichte Krüger Fauck aus Brückenkrug geladen.

Im Falle des Ausbleibens wird gegen den Mundt mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Cöslin den 27. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Criminal-) Abtheilung.

---

209) Oeffentliche Aufforderung.

Auf der Landung No. 95 hierselbst, Bd. 6 S. 121 des Hypothekenbuchs haften Rubr. 3 zwei Darlehnsforderungen a. No. 1 von 33 rtl. 10 Sgr., zu 6% verzinslich, aus der Schuldverschreibung vom 11. September 1786 für die Wittwe Meißner, Eva Rosine geb. Zengkieu; b. No. 2 von 100 rtl. nebst 4% Zinsen aus der Schuldverschreibung vom 25. Juni 1792 für den Prediger Heinrich Gottlob Lochmann zu Colziglow.

Die unbekannten Inhaber dieser beiden, angeblich getilgten, Posten sowie deren Erben, Cessionarien, oder die sonst in die Rechte derselben getreten sind, werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf spätestens

den 4. März 1857 Vormitt. 11 Uhr

unter der Warnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf diese Posten werden präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bütow den 7. November 1856.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

210) Oeffentliche Vorladung.

Die verehelichte Pallas, Caroline geborne Sellke, hat wider ihren Ehe-

mann, den Einwohner Carl Pallas aus Jerskewitz, auf Trennung ihrer Ehe wegen böslicher Verlassung geklagt. Zur Beantwortung der Klage ist ein Termin auf

den 9. März 1857 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Zernin in unserm Gerichtszimmer No. 15 anberaumt, wozu der verklagte Ehemann, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, öffentlich unter der Warnung vorgeladen wird, daß im Falle seines Ausbleibens die Ehe getrennt und er für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Bütow den 26. November 1856.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

211) Oeffentliche Aufforderung.

Der versilberte Nachlaß des hieselbst am 20. März v. J. verstorbenen Unteroffiziers Carl Hoyer mit 5 rtl. 3 sgr. 2 pf. befindet sich in unserm Depositorium und es werden die Erben aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden, widrigenfalls die Masse zur Justiz-Officianten-Wittwenkasse abgeführt werden wird.

Stolp, den 20. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

212) Edictal-Citation. Das Duplicat des zwischen dem Bauer Peter Pagel zu Büssow und den Vormündern seiner 7 Kinder erster Ehe, dem Bauern Wilhelm Buntrock und Jacob Vollmer, am 21. März 1844 abgeschlossenen Erbrezesses, auf Grund dessen nach dem Atteste des ehemaligen Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst vom 7. May 1844 auf dem Bauerhofe No. 3. zu Büssow für jedes der 7 Kinder erster Ehe des Peter Pagel ein Erbtheil von 200 rtl., für sämmtliche Kinder 1400 rtl. nebst 4 Procent Zinsen vom 18. Lebensjahre jedes Kindes ab zur künftigen Eintragung notirt worden sind, ist verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an diese Post und das darüber sprechende Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem am 11. May d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns in unserm Zimmer No. 4. anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden präkludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und gedachter Erbrezeß nebst dem Notirungs-Atteste für amortisirt erklärt werden wird. — Colberg den 22. Januar 1857. — Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

213) Auf dem, jetzt dem Eigenthümer Hallmann gehörigen, in Schoenfeld belegenen, und unter No. 17. des Hypothekenbuchs verzeichneten Bauer-

hofe stehen Rubr. 3. No. 14. aus der Schuldverschreibung des Büdners Christian Zülsdorff und des Knechts Karl Wegner vom 1. September 1847 — 350 rtl. und fünf Prozent Zinsen für den Eigenthümer Michael Wolf zu Kietz zufolge Verfügung vom 7. December 1847 eingetragen.

Ebenso steht auf dem Bauerhofe der Karoline Wilhelmine Manthey später verehelichten Grünwald No. 13. des Hypthekenbuchs von Herzberg aus der unterm 8. September 1849 gerichtlich rekognoscirten Punktation vom 6ten desselben Monats ein im §. 4. näher bezeichnetes Leibgedinge Rubr. 2. No. 3. zufolge Verfügung vom 17. April 1850 für den Kreisboniteur Karl Manthey zu Herzberg und auf demselben Grundstück aus der Obligation vom 14. Januar 1847 für den Arbeitsmann Ferdinand Mattke zu Neuhoff und dessen Bruder Johann Ludwig Mattke Rubr. 3, No. 3. zufolge Verfügung vom 15. April 1847 ein Darlehn von 426 rtl. zu fünf Prozent verzinslich eingetragen, wovon dem erstern durch Attest der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Callies vom 24. Februar 1851 die Summe von 213 rtl. und Zinsen seit 14. Januar 1848 überwiesen und darüber ein Zweigdokument gefertigt worden ist, eingetragen. — Letzteres Zweigdokument, das Dokument über obengedachte 350 rtl. und das Leibgedingsdokument sind verloren gegangen, die resp. Kapitalien nebst Zinsen aber bezahlt und wegen des qu. Altentheils der Bauerhof No. 13. aus dem Schuldverbande entlassen. Es werden deshalb alle unbekannten Interessenten, welche an den resp. Posten und darüber ausgestellten Instrumenten als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inhaber, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in

dem am 16ten Mai cr. V. M. 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf obige Posten werden präkludirt und diese in den Hypothekenbüchern gelöscht werden.

Falkenburg den 26. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

---

214) **Bekanntmachung.**

Das Hypothekenbuch der Stadtfeldmark Tempelburg soll auf Grund des von der Königlichen General-Commission für Pommern unterm 20. Dezember 1855 bestätigten Rezesses über die Gemeinheitstheilung der gedachten Feldmark, so wie der darüber bei der unterzeichneten Gerichts-Commission vorhandenen und der von den Besitzern der Grundstücke einzuziehenden Nachrichten regulirt werden.

Es wird daher ein Jeder, welcher dabei ein Interesse zu haben vermeint und seiner Forderung die mit der Ingrossation verbundenen Vorzugsrechte zu verschaffen gedenkt, aufgefordert, sich binnen 2 Monaten bei dem unterzeichneten

Gericht zu melden und seine etwanigen Ansprüche näher anzugeben.

Wer sich binnen der angegebenen Zeit meldet, wird nach dem Alter und Vorzugsrechte seines Realrechts eingetragen; diejenigen, welche sich nicht melden, können ihr vermeintes Realrecht gegen den dritten im Hypothekenbuche eingetragenen Besitzer nicht mehr ausüben, und müssen in jedem Falle mit ihren Forderungen den eingetragenen Besitzern nachstehen.

Tempelburg den 5. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 1.

215) Bekanntmachung. Der Knecht Carl Ludwig Neuenfeldt und die unverehel. Johanne Charlotte Henriette Abel aus Parnow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 29. Januar cr. ausgeschlossen.

Coeslin den 29. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

216) Bekanntmachung. Der Spediteur Fedor Alexander zu Stolpmünde und das Fräulein Hermine Mickley daselbst haben laut Vertrages vom 30. December 1856 für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stolp, den 7. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

217) Bekanntmachung. Der Tischlermeister August Dürr und die unverehelichte Bertha Zinneke, beide hierselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 3. d. Mts. ausgeschlossen.

Kolberg, den 7. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

218) Bekanntmachung. Der Schmiedegesell Friedrich Rackow in Bartin und dessen Braut, Karoline Wilhelmine Kempf in Seefeld haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Kolberg, den 12. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

219) Bekanntmachung.

Laut Vertrages vom heutigen Tage haben der Gutsbesitzer Rudolph Fronhoefer und das Fräulein Marie Caroline Henriette Buchholz beide zu Damerow

in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Zanow den 2. Januar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

---

220) Bekanntmachung. Der Pferdehändler Ernst Cassel und die unverehelichte Sarah Scheidemann hierselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 27. Juni v. J. ausgeschlossen.

Bütow den 20. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

221) Der Mühlenmeister Lambrecht zu Strachmin beabsichtigt auf seinem von dem Bauer Christian Behling in Pumlow gekauften Ackerplane 32 Ruthen 5 Fuß von der Belgard-Silesener Landstraße eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Belgard, den 29. Januar 1857.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

---

222) Der Rittergutsbesitzer Heyse auf Battin beabsichtigt auf seiner Feldmark 500 Fuß vom Dorfe Battin und 50 Fuß von der Battin-Kl. Rambiner Landstraße einen Kalkofen und einen Ziegelofen zu erbauen.

Dies Vorhaben bringe ich mit Bezug auf den §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Belgard, den 29. Januar 1857.

Der Landrath Frhr. v. d. Reck.

---

223) Ein tüchtig. unverh. Wirthschafts-Inspektor, der Zeugnisse längeren Seins auf einer Stelle vorzuzeigen vermag, und außerdem sich ganz seinem Beruf widmet, wie auch nicht nur einen feinen Herrn spielen will, findet ein Engagem. zum 1. April d. J. beim Unterzeichneten. Anfragen Port. fr.

Alt-Carven b. Lupow. J. Lange.

224) **Bekanntmachung.**

Die zum 1. April d. J. offen werdende Stelle eines Polizei-Sergeanten, welche ein jährliches Gehalt von 180 rtl. trägt, soll durch einen mit Civil-Versorgungs-Schein versehenen Invaliden besetzt werden und können sich Bewerber, unter Einreichung ihrer Zeugnisse über Fähigkeit und Führung bis zum 1. März d. J. melden.

Stolp den 27. Januar 1857. Der Magistrat.

225) Auf dem Dominium Chorow wird zu Marien d. J. ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Gärtner u. Jäger gesucht.

226) Auf dem Dominium Papenzin bei Rummelsburg wird jetzt gleich ein Oekonomie-Lehrling gesucht. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Unterzeichnete.

W. Sonnenschmidt Oberinspektor.

227) **Saat-Lupinen**

erwarte ich in 8—14 Tagen von Schlesien u. nehme jetzt schon Bestellungen entgegen. — Franz Kahlenberg in Coeslin.

228) **Saamen-Verkauf.**

1. Große weiße grünköpfige Möhren à Pfd. 15 Sgr.
2. Rothe lange Möhren à Pfd. 12 Sgr.
3. Gelbe lange Runkelrüben à Pfd. 7 Sgr.
4. Weiße Flaschen-Wrucken à Pfd. 16 Sgr.
5. Gelbe rothgrauhäutige Wrucken à Pfd. 20 Sgr.
6. Zweijährige Spargelpflanzen à Schock 8 Sgr.

sind in guter keimfähiger Waare bei dem Kunstgärtner Krüger in Groß-Reichow bei Körlin zu haben.

229) Molbauer und Fahnenhafer ist zu haben in Casimirsburg bei Cöslin.

230) **Saamen-Anzeige.**

Möhren, große lange, weiße grünköpfige Riesen- à Pfund	15 sgr.	
Möhren, große lange rothe à Pfund	15 -	
Wruken, à Pfund	15 -	
Turinrübe, zum Futtern à Pfund	7 -	6 pf.
Spargelpflanzen, à Schock	7 -	6 pf.

Podewils, im Januar 1857.

Manke, Kunstgärtner.

231) Das concessionirte höhere Lehr- u. Erziehungs-Institut auf dem

Gute Ostrowo b. Filehne a. d. Ostbahn, zugleich Gymnasium und Realschule in 14 gesonderten Klassen mit 19 Lehrern, hat jetzt mit 250 Zöglingen seinen vollen Umfang erreicht. In die Sekunden und Tertien kann kein neuer Schüler mehr eintreten, die Quarten bieten nur wenig Vakanzen, in die Quinten, Sexten und Septima finden jedoch noch einige Zöglinge Aufnahme. Sittlich gefährliche Kinder werden nicht zugelassen, oder bald zurückgeschickt. — Die Anstalt nimmt am liebsten junge Zöglinge auf, und da ihr aus weitesten Fernen vertrauensvoll Knaben bereits vom 7ten Lebensjahre an zugeführt werden, so ist sie durch neuerdings getroffene Einrichtungen darauf bedacht gewesen, den jüngeren Zöglingen ein vollkommenes Familienleben zu schaffen, in welchem sie auch weibliche, mütterliche Pflege finden. — Die sonstige Tendenz der Anstalt ist bekannt; sie will lehren und erziehen, und hat für beide Zwecke in der ländlichen Stille und Zurückgezogenheit die geeignetsten Mittel.

Der Sommerkursus beginnt 8 Tage nach Ostern. Die jährliche Pension beträgt inclus. Schulgeld 200 rtl. Gedruckte Nachrichten und Programme sind unentgeldlich zu beziehen vom

Dirigenten der Anstalt
Dr. Beheim-Schwarzbach.

232) **Anlehne jeder Größe,** auf ländliche u. städtsche Hypothek besorgt möglichst schnell, das große Gütercomtoir zu Danzig, im Metzlaffschen Hause.

---

184) St. Nicolaus, Goldfuchs von Amurath und der Corvuella, 5′ 5″ groß und ohne alle Abzeichen, deckt in Wend.-Tychow bei Schlawe auf dem herrschaftlichen Hofe vom 1. Februar cr. ab fremde Stuten für 5 rtl. 20 sgr. und 10 sgr. in den Stall. Die Deckzeit ist des V. M. v. 9—11, N. M. v. 3—5 Uhr. Das Deckgeld wird beim ersten Zulassen bezahlt. Anmeldungen beim Rechnungsführer Rauch daselbst.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 6.

Cöslin, den 11. Februar 1857.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4590. die Bestätigungsurkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Aktien-Verein", mit dem Domizil zu Dortmund errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 29. Dezember 1856; unter

" 4591. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend den Anschluß des Gemeindebezirks der Stadt Eilenburg an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Halle und der Saalörter im Regierungsbezirk Merseburg, und unter

" 4592. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Dezember 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Zell, Trarbach und Cochem, Regierungsbezirks Coblenz.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4593. das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Tilsiter Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 rtl. Vom 16. Dezember 1856; unter

" 4594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Januar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Ortschaft Liebenau, im Kreise Züllichau des Regierungsbezirks Frankfurt; unter

" 4595. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Posen über Gnesen nach Bromberg. Vom 12. Januar 1857; unter

" 4596. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Emission vierprozentiger Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe, sowie die Umschreibung drei ein halbprozentiger in

vierprozentige Pfandbriefe; unter

No. 4597. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Schuldverschreibungen der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. Oktober 1855 in Gemäßheit des Gesetzes vom 21 Mai 1855 aufzunehmenden Staats-Anleihe und unter

" 4598. das Gesetz, betreffend die Declaration der Vorschriften der §§. 75, 87 und 422 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung. Vom 26. Januar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Unterthans-Gesetzgebung betr.

No. 52) Zwischen der Königlich Preußischen Regierung einerseits und den beiden Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen andererseits ist die Vereinbarung getroffen worden, daß zur Beseitigung von Ungleichheiten, welche aus der Mecklenburgschen Unterthansgesetzgebung in Bezug auf die Ausführung des Vertrages wegen Uebernahme von Ausgewiesenen d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Ges. Samml. S. 711) sich ergeben, folgender Grundsatz zur Anwendung komme:

Eheliche Kinder (Descendenten ersten Grades) müssen von dem Staate, welchem zur Zeit ihrer Geburt der Vater als Unterthan angehörte, auch dann, wenn nach der inneren Gesetzgebung dieses Staates die Unterthanschaft des Vaters auf die Kinder nicht übergegangen sein sollte, ebenso übernommen werden, als ob dieselben durch die Geburt die Unterthans-Eigenschaft des Vaters erworben hätten (§. §. 1 und 4 des Vertrages vom 15. Juli 1851), es sei denn, daß sie etwa Unterthanen eines der übrigen kontrahirenden Staaten geworden wären.

Dasselbe gilt von unehelichen Kindern (Descendenten ersten Grades) in Beziehung auf deren Mutter (§. §. 1 und 5 Alinea 1 a. a. O.).

Dieses Uebereinkommen wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht, daß demselben alle übrige bei dem Vertrage vom 15. Juli 1851 betheiligte Regierungen, mit Ausnahme der Königlich Baierischen Regierung, beigetreten sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister des Innern.

gez. von Westphalen.

53) Nachdem von den Herrn Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern unterm 14. Januar d. Js. erlassenen Rescripte, ist unter Abänderung des unterm 14. October 1852 veröffentlichten Ministerial-Erlasses vom 19. September 1852 das darnach auf 100 Pfund beschränkte Gewichts-Maximum der auf inländischen Eisenbahnen zu transportirenden Kisten mit Phosphor auf 180 Pfund erweitert worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Betr. Eisenbahngewicht für Phosphor.

Cöslin, den 4. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

54) Die neu erbaute Chausseestrecke Coeslin-Bublitz ist dem öffentlichen Verkehr übergeben und die Erhebung des Chausseegeldes auf derselben angeordnet worden. Chausseegelderhebung betr.

Coeslin, den 3. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

55) Das von dem Rittergutsbesitzer Kratz auf Wintershagen, Stolper Kreises, auf der Feldmark von Wintershagen neu angelegte Vorwerk ist mit dem Namen „Sommerhagen" belegt und diese Benennung von uns genehmigt worden. Benennung.

Coeslin, den 1. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

56) Die Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1854. (Gesetz-Sammlung No. 10) schreibt vor: Betr. die Trauung von Ausländern mit einer Inländerin.

„daß Ausländer, welche in den Preußischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben."

Wir bringen diese gesetzliche Bestimmung hierdurch den Geistlichen in Erinnerung, indem wir sie darauf aufmerksam machen, daß sie bei ihrer Mitwirkung zur Schließung einer solchen Ehe, ohne daß ihnen das gedachte Attest vorgelegt oder die nach §. 2 des oben gedachten Gesetzes in einzelnen Fällen zulässige, von den Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern zu ertheilende Dispensation von demselben ihnen nachgewiesen worden ist in eine Geldbuße bis zu 100 rtl. verfallen und sich außerdem einer Verantwortung gegenüber den Armenverbänden aussetzen.

Schließlich weisen wir darauf hin, daß ein Fremder, seines auch

längeren Aufenthalts und selbst Wohnsitzes in den Preußischen Landen ungeachtet, so lange als Ausländer betrachtet werden muß, bis er nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1842. (Gesetz-Samml. von 1843. S. 15) die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 21. Januar 1857.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Aufforderung.

57) Oeffentliche Vorladung.

Wider die Garde-Reservisten Friedrich Abenbroth und Albert Hübner zur Zeit dem 3. Bataillon (Neustettin) des 21. Landwehr-Regiments angehörig, welche vor 3 Jahren auf 1 Jahr nach Amerika beurlaubt worden, bis jetzt aber noch nicht zurückgekehrt sind, ist wegen erster Desertion im Frieden die Untersuchung festgesetzt und zu ihrer Verantwortung ein Termin auf

den Sechsten Juni d. J. des Vormittags um 10 Uhr

anberaumt worden.

Der ꝛc. Abenbroth und der ꝛc. Hübner werden hiermit aufgefordert, sich zu demselben in unserem Gerichtslocale über der hiesigen Hauptwacht persönlich einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen und sie durch kriegsrechtliches Erkenntniß in contumaciam für Deserteure erklärt und zu einer Geldstrafe von mindestens Funfzig Thalern verurtheilt werden werden.

Stettin, den 30. Januar 1857.

Königliches Corps-Gericht 2. Armee-Corps.

Postverkehr.

58) In dem Dorfe Coesternitz, Kreis Schlawe, tritt am 15. Februar c. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung neben der wöchentlich dreimaligen Personen-Post zwischen Cöslin und Rummelsburg noch durch eine wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Cöslin und Cösternitz erhalten wird.

Die Botenpost wird abgefertigt:

aus Cöslin am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,

aus Cösternitz am Mittwoch, Freitag und Sonntag um 7 Uhr früh

und wird in 4 Stunden befördert werden.

Cöslin, den 2. Februar 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Landbeschälung betr.

59) Landbeschälstations-Angelegenheit.

Zur Benutzung Seitens der Herrn Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Königliche Landbeschäler aufgestellt und dahin so abgesendet werden, daß sie die von hier fernste Station am 2. März c. erreichen, insofern der Uebergang über die Weichsel das Eintreffen um einige Tage früher oder später nicht bedingt.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten März und April des Morgens um 8, Abends um 5 Uhr — in den Monaten Mai u. Juni dagegen Morgens 7, Abends 6 Uhr. Außer dieser Zeit darf der nachtheiligen Aufregung der Beschäler wegen, weder eine Stute probirt noch gedeckt werden. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder nicht lange vorher geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Herrn Stationshalter müssen der Königlichen Landgestütkasse für die Sprunggelder aufkommen, an sie sind daher solche bei dem ersten Sprunge zu berichtigen; dagegen wird der betreffende Herr Stationshalter für jede von dem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute dem resp. Besitzer einen Sprungschein ausstellen und einhändigen, in welchem gleichzeitig die Bezahlung des Sprunggeldes ausgedrückt ist. Bevor dieser Beschälzettel dem Gestütwärter vorgezeigt ist, wird die Stute nicht gedeckt. — Der Herr Stationshalter ist berechtiget für jeden ausgestellten Beschälschein 2 sgr. 6 pf. Schreibgebühren — außer dem Sprunggelde — von den Stuten-Besitzern zu erheben. Da die Aufnahme der Hengste und die damit verbundene Mühewaltung, insbesondere die Ausfertigung der Deckscheine ausschließlich im Interesse der Pferdezüchter geschieht, so liegt eine mäßige Entschädigung des Stationshalters dafür in der Billigkeit.

Um den früher laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte, den Gestütwärtern verabreichten, oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuhelfen und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königl. Ministerium für landwirthsch. Angelegenheiten angeordnet, daß mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch fünf Silbergr. als Trinkgeld von den Stuten-Besitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämmtliche mit Landbeschälern stationirt gewesenen Gestütwärter, vornämlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Indem dies den betheiligten Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, den Gestütwärtern keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise fernern Mißbräuchen vorgebeugt und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Endlich wird noch bemerkt, daß in früherer Zeit Fälle vorgekommen,

wo bei Gelegenheit der Bedeckung auf den Beschälstationen einzelne Stuten durch den Hengst mehr oder weniger verletzt wurden, oder gar so verunglückten, daß Seitens der Besitzer Entschädigungs-Ansprüche erhoben wurden. Von Seiten der Gestüt-Verwaltung kann jedoch in keiner Weise irgend eine Entschädigung für dergleichen Nachtheile gewährt werden, da die Zuführung der Stuten zu den Königlichen Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stuten-Besitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deck-Acte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder den 21. Januar 1857.

Königlich Westpreuß. Landgestüt.

Nachweisung
der Beschälstations-Orte im Regierungs-Bezirk Coeslin pro 1857.

Kreis	Stationsort	Daselbst werden decken Beschäler à				
		4 rtl.	3 rtl.	2 rtl.	1 rtl.	Sa.
Bütow	Bütow			2		2
Lauenburg	Chinow		1	1	1	3
Stolp	Dammen	1		1		2
Schlawe	Dünnow			2		2
Fürstenthum	Mallnow	2				2
"	Casimirsburg			1	1	2
"	Repkow			2		2
"	Manow			1	1	2
"	Goldbeck				2	2
Dramburg	Wusterwitz			2	1	3
Neustettin	Lucknitz		1	1		2
"	Crangen			2		2

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung publizirt.

Coeslin, den 27. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Königl. Regierungs-Präsidenten, Freiherrn von Senden auf seinen Antrag in

den Ruhestand zu versetzen, und ihm den Stern zum rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allergnädigst zu verleihen.

Der Herr Rittergutsbesitzer von Francois auf Priebkow ist auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Priebkow entbunden und sind diese Functionen dem Herrn Bürgermeister Fuhrmann in Bärwalde übertragen worden.

Cöslin, den 4. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Kreisrichter Johann Conrad Carl Loewe zu Lübben ist zum Appellationsgerichts-Rathe und Mitgliede des Königlichen Appellationsgerichts ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Plüddemann zu Colberg, der Kreisgerichts-Sekretair Schroeder zu Schivelbein und der Bote und Exekutor Berwald in Belgard sind gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Behmer zu Coeslin ist an das Königliche Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Der Auskultator Friedrich Julius Feige in Stolp ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 25. Dezember 1856 ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Friedrich Adoph Leopold Menshausen zu Berlin ist an das Königliche Appellationsgericht hierselbst versetzt worden.

Der Civil-Supernumerar und Actuar erster Klasse, Dollmetscher Maximilian Zaborowski zu Lauenburg ist zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst und der invalide Wachtmeister und Actuar erster Klasse Julius Schilling in Stolp zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Neustettin ernannt worden. Coeslin, den 31. Januar 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Der Prediger Wilde in Ueckermünde ist zum Pastor in Liebenow, Synode Bahn, erwählt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Heyn ist zum Pastor in Cantreck, Synode Naugard erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Agenturen.

Der Kaufmann Eduard Stryck in Schlawe hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist diese Agentur dem Kaufmann A. Neitzke daselbst übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Stryck in Schlawe hat die ihm übertragene Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt niedergelegt und ist diese Agentur dem Kaufmann A. Neitzke daselbst übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Stryck in Schlawe hat die ihm übertragene Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Cöln niedergelegt und ist diese Agentur dem Kaufmann A. Neitzke daselbst übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann S. M. Behrend in Neustettin ist die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Maaß in Cöslin ist die Haupt-Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Privat-Sekretair Pieper in Belgard ist die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. Januar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

Dem Fabrikanten August May in M. Gladbach bei Crefeld ist unter dem 27. Januar 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, das Aufbäumen des Gewebes auf den Zeugbaum zu regeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 6.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 11. Februar 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 234) **Bekanntmachung.**

Der Kathenmann Lemke aus Hyendorff ist ergriffen und bereits zur Haft gebracht worden.

Der unter dem 12. Dezember v. J. erlassene Steckbrief ist daher erledigt.

Bütow den 29. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

235) **Nothwendiger Verkauf.** Das hier im Sellnowschen Felde sub No. 38, 74 und 92 c catastri belegene, im Hypothekenbuche Vol. 24 Fol. 301 verzeichnete, dem Töpfer Karl Rautenberg gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1158 rtl. 15 sgr. 4½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. Mai 1857 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer Nr. 4 vor Herrn Kreisgerichtsrath Borns subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 28. Januar 1857. Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

---

236) **Nothwendiger Verkauf.** Der auf hiesiger Feldmark belegene, sub No. 210 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Ackerbürger Carl Lawin hierselbst gehörige Ackerplan, abgeschätzt auf 182 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24. März f. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Pollnow den 24. November 1856.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

237) Nothwendiger Verkauf.

Das am hiesigen Orte auf der Coesliner Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche unter No. 68. verzeichnete Haus nebst folgenden Pertinenzien:

1) einem hinter dem Hause belegenen Gartenfleck,
2) dem Garten No. 10. auf dem sogenannten Lauseberge,
3) dem Plan No. 53 b. im neuen Teiche,
4) dem Torfmoor No. 82.,

abgeschätzt auf zusammen 777 rtl. 15 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der diesseitigen Registratur einzusehenden Taxe soll

am 22. April d. J. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Coerlin, den 2. Januar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

---

238) Bekanntmachung.

Das zu Pustamin belegene, zum Nachlaß der verstorbenen Inspektor Carl Ferdinand Bahrfeldt Eheleute gehörige Grundstück, aus

einem halben Wohnhause, einem Stallgebäude, einem Morgen Garten und drei Morgen Acker

bestehend, soll in termino

den 9. Mai d. J. V. M. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Grützmacher öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Taxe und Kaufbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden, können auch zuvor in unserm 2. Büreau eingesehen werden.

Schlawe den 27. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

239) Bekanntmachung.

Am 4. März 11 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause drei Kühe an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Pollnow den 30. Januar 1857.

Im Auftrage der Königl. Kreisgerichts-Commission

Goetzke, Gerichts-Actuar.

---

240) Auktion. Am 18. Februar d. J. und die folgenden Tage V. M. von 9 Uhr ab werde ich im Hause No. 3 auf der Friedrich-Wilhelms-Vorstadt den Nachlaß des Geheimen Justiz-Rath v. Zschock, bestehend in Leinenzeug und

Betten, Meubles und Hausgeräth, Bücher, Silberzeug u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Cöslin, am 3. Februar 1857. Fandre, Auctionator.

---

241) Ich beabsichtige aus freier Hand Montag den 16. d. Monats an Ort und Stelle

125 Klafter Fichten Kloben,
300 Stamm kantiges Bauholz und
100 Schock Latten

meistbietend gegen gleich baare Zahlung in Auktion zu verkaufen, wozu Kaufliebhaber hiermit einlade. —

Schwessin den 6. Februar 1857. Friedr. Saenger.

---

242) Ein Fortepiano für 25 rtl. und ein Sopha stehen zum Verkauf Cöslin Bergstraße No. 25.

243) 100 bis 150 sehr gute neue Spiritusfässer hat zu verkaufen der Böttchermeister L. Conradt in Cöslin.

---

244) Zur anderweitigen Verpachtung des Pfarrguts Poppow auf 18 Jahre an den Meistbietenden von Johannis 1857 ab, steht ein Termin Montag den 9. März c. Vormittags 10 Uhr im Pfarrhause zu Labuhn bei Lauenburg an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pachtbedingungen vor dem Termine bei dem Pfarrer Herzberg in Labuhn bei Lauenburg zu erfahren sind.

---

245) Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zum Betriebe der Schwellentränkungsanstalt soll im Wege der Submission in 4 Loosen die Lieferung von

Loos 1.	65	Klafter Kiefern-Klobenholz		abzuliefern franco Colberg bis zum 15. April cr.
„ 2.	92	do.	do.	abzuliefern franco Cörlin bis zum 1. Juni cr.
„ 3.	112	do.	do.	abzuliefern franco Belgard bis zum 1. August cr.
„ 4.	48	do.	do.	abzuliefern franco Cöslin bis zum 1. September cr.

vergeben werden, wozu ein Termin zum

23. Februar cr. Vormittags 10 Uhr im Abtheilungs-

Büreau zu Belgard anberaumt worden ist.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt unter der Aufschrift „Submission auf Kiefern-Brennholz" und unter Angabe des Looses vor dem Beginn des Termin's einzusenden oder abzugeben, wonach sie in Gegenwart der im Termine erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Die Bedingungen zu dieser Lieferung liegen im Abtheilungs-Büreau hierselbst aus, und können von den Unternehmungslustigen in den Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge gegen Entrichtung von 5 sgr. Copialien übersandt werden.

Belgard, den 22. Januar 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister
Kloht.

---

246) **Edictal-Citation.**

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des seit dem 1. Januar 1857 aus dem Justizdienst geschiedenen Gerichtsdieners Riehn zu Pollnow an die von demselben bestellte Amtskaution von 50 rtl. einen bisher unbekannten Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, sich spätestens in dem

am 16. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Appellationsgerichts-Referendarius Hemptenmacher anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf Befriedigung aus der Kaution präcludirt werden sollen und die Kaution an den ꝛc. Riehn zurückgezahlt werden wird.

Schlawe den 27. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

---

247) **Oeffentliche Vorladung.**

Der Chausseearbeiter Friedrich Mundt in Manow geboren und zuletzt in Seidell wohnhaft, 24 Jahre alt, ist angeklagt: im December 1855 dem Fleischermeister Asmuß hierselbst eine Geldkatze mit circa 80 rtl. Inhalt, welche dieser auf dem Wege von Bublitz hierher verloren hatte und zu deren Wiederauffindung Mundt und andere Personen herbei geholt war, in Gemeinschaft mit diesen Personen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und es ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 27sten October v. J. die Untersuchung wegen einfachen Diebstahls wider den Mund u. Comp. eröffnet.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 31. März c. Vormittags 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreis-Gerichts hieselbst angesetzt und

wird der rc. Mundt, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Als Belastungszeugen sind die Fleischermeister Asmuß und Rostock von hier, der Gastwirth Maaß und Chausseearbeiter Abraham aus Wilhelmhoff, der Schachtmeister Splitt aus Manow, der Schulzensohn Krengel und Arbeitsmann Radtke aus Seydell, der Schneider Rexelius aus Schwessin, der Zimmerpolier Strehlow und die verehelichte Krüger Fauck aus Brückenkrug geladen.

Im Falle des Ausbleibens wird gegen den Mundt mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Cöslin den 27. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Criminal-) Abtheilung.

---

248) **Edictal-Citation.**

Der Schuhmacher Friedrich Müller aus Pustamin, welcher nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe in der Königl. Strafanstalt zu Wartenburg am 6. November 1855 nach Pustamin dirigirt, daselbst bis jetzt nicht eingetroffen ist, wird hierdurch aufgefordert, in dem

am 30. April 1857 V. M. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle zur Beantwortung der von seiner Ehefrau Dorothea geb. Radtke gegen ihn wegen böslicher Verlassung angestrengten Ehescheidungsklage sich einzufinden, widrigenfalls derselbe der böslichen Verlassung für geständig erachtet, die Ehe getrennt und Verklagter unter Auferlegung der Kosten für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Schlawe den 16. December 1856.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

249) **Aufforderung.**

Ueber den Nachlaß des am 25. Februar 1856 in Berlin verstorbenen Kalkbrenners Joachim Friedrich Mertens aus Bublitz ist das erbschaftliche Liquidationsverfahren eröffnet worden.

Es werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum 28. Februar d. J. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Die Erbschaftsgläubiger, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige

halten können, was nach vollständiger Befriedigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen übrig bleibt.

Die Abfassung des Präclusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf

den 2. März d. J. Vorm. 11 Uhr

in unserm Audienzzimmer No. 7 anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Cöslin, den 24. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

250) Edictalcitation.

Auf dem in dem Dorfe Groß Croessin belegenen im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 121 No. 19 verzeichneten Bauerhofe stehen in Rubrica 3 No. 1 60 rtl. für die Altsitzer Peter Goebeschen Eheleute zinsfrei gemäß Verfügung vom 9ten Juny 1812 eingetragen. Diese Forderung soll bereits getilgt sein. Es hat jedoch weder eine Quittung des letzten unstreitigen Inhabers der Forderung vorgezeigt, noch dieser Inhaber oder dessen Erben nachgewiesen werden können.

Der unbekannte Inhaber der Post, sowie alle diejenigen, welche an dieselbe und das darüber ausgestellte Instrument als Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, in dem zur Geltendmachung ihrer Rechte vor dem Herrn Kreisrichter Lerche auf

den 4. May 1857 Vormittags 11½ Uhr

anberaumten Termine in unserm Gerichtslocale zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Bärwalde den 16. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

---

251) Edictal-Citation. Zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels von dem sub Nr. 27 b cat. im Klosterfelde hierselbst gelegenen Ackerstück auf den Namen der jetzigen Besitzer des Steuermanns Johann Gottlieb Müller und seiner Ehefrau Johanne Sophie Wilhelmine gebornen Borchardt werden alle unbekannte Real- und Eigenthumsprätendenten, insbesondere die ihrem Leben und Aufenthalt nach unbekannten Erben des Gutsbesitzers Johann Christoph Müller zu Fritzow und des Gerichtsmanns Christian Strehlow zu Buggenthin resp. deren Nachfolger, für welchen Erstern der Besitztitel eingetragen steht und auf welchen Letztern dies Ackerstück demnächst in Folge antichretischer Verpfändung übergegangen ist, aufgefordert, ihre Ansprüche daran spätestens in dem am 7. May cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Borns im Terminszimmer Nr. 4 anstehenden Termin anzumelden, resp. ihr Widerspruchsrecht zu bescheinigen, widrigenfalls die unbekannten Real-Interessenten

mit ihren etwaigen Ansprüchen präkludirt werden soll.n, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel für die Provokantin berichtigt, den bekannten Interessenten aber überlassen werden wird, ihre Ansprüche in einem besondern Prozesse zu verfolgen. — Colberg, den 30. Januar 1857. — Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

252) Proclama.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des pensionirten Boten, Exekutors und Gefangenwärters Jobst in Bublitz an die von demselben bestellte Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 29. April 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des p. Jobst praeclubirt werden müssen und diese letztere dem Jobst zurückgezahlt werden wird.

Coeslin, den 5. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abthl.

253) Bekanntmachung.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation zu Rügenwalde.

Der Rechts-Anwalt Taureck hieselbst ist zum definitiven Verwalter der Kaufmann Julius Dahlheim'schen Conkurs-Masse ernannt.

254) Bekanntmachung.

In dem Concurse über das Vermögen der verwittweten Handelsmann Meyer, Hanna gebornen Frank in Baerwalde ist zur Anmeldung der Forderungen der Concurs-Gläubiger noch eine zweite Frist bis zum 12. März cr. einschließlich festgesetzt worden.

Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 14. Januar cr. bis zum Ablaufe der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf den 2. April cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Commissar, KreisRichter Schilling, in unserm Gerichtslokal anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat,

muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Rechts-Anwälte Henschel und Mehring hier zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Neustettin den 31. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

---

255) Bekanntmachung. Der Knecht Carl Ludwig Neuenfeldt und die unverehel. Johanne Charlotte Henriette Abel aus Parnow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 29. Januar cr. ausgeschlossen.

Coeslin den 29. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

256) Bekanntmachung. Der Seefahrer Wilhelm Holz und die verwittwete Büdner Fiß, Charlotte geborne Raasch zu Funkenhagen, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Coeslin den 22. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

257) Bekanntmachung. Der Pferdehändler Ernst Cassel und die unverehelichte Sarah Scheidemann hierselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 27. Juni v. J. ausgeschlossen.

Bütow den 20. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

258) Bekanntmachung. Der Oeconom Johann Gottlieb Mausolf aus Hammerstein und die verwittwete Oeconom Lewerenz, Henriette Justine geborne Münchow, aus Thurow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 26. Januar d. Js. ausgeschlossen.

Neustettin den 4. Februar 1857.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

259) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Ramthun auf Klein-Satope beabsichtigt die Anlage eines Eisenhammers nach Maaßgabe der im landräthlichen Büreau einzusehenden Zeichnungen.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Coeslin, den 2. Februar 1857.

Der Landrath. Schönemann v. c.

---

260) Bekanntmachung!

Aus unserem General-Depositorio können 40,000 rtl. in Beträgen von 1000 rtl. ab, oder auch in einem Betrage von 40,000 rtl. geliehen werden. Bedingung der Anleihe ist:

1) Sicherstellung durch hypothekarische Eintragung auf ein im Kösliner Regierungs-Bezirk belegenes Landgut innerhalb $^2/_3$ des aus landschaftlicher Taxe hervorgehenden Werths und zur ersten Stelle;
2) Verzinsung zu vier $^1/_2$ pro Cent bey Darlehnen unter 10,000 rtl. und zu vier pro Cent über diesen Betrag in halbjährlichen Raten am 1sten Januar und 1sten July jeden Jahres;
3) halbjährliche Kündigung, die jedoch bei prompter Zinszahlung innerhalb der ersten 10 Jahre unserer Seits nicht stattfindet.

Anmeldungen hierzu sind bey uns, unter Ueberreichung der Taxe und des Hypothekenscheins des zu verpfändenden Landguts zu machen.

Kolberg den 5ten Februar 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

---

261) Ein tüchtig. unverh. Wirthschafts-Inspektor, der Zeugnisse längeren Seins auf einer Stelle vorzuzeigen vermag, und außerdem sich ganz seinem Beruf widmet, wie auch nicht nur einen feinen Herrn spielen will, findet ein Engagem. zum 1. April d. J. beim Unterzeichneten. Anfragen Port. fr.

Alt-Carven b. Lupow. J. Lange.

---

262) Ein tüchtiger Gärtner, welcher Gewächshäusern und Ananastreibereien vorstehen kann, sucht sogleich oder zum 1. April c. eine Stelle. Näheres bei Albert Krüger in Cöslin.

---

263) Auf dem Dominium Papenzin bei Rummelsburg wird jetzt gleich ein Oekonomie-Lehrling gesucht. Nähere Auskunft hierüber ertheilt der Unterzeichnete.

W. Sonnenschmidt Oberinspektor.

---

264) **Saat-Lupinen**
erwarte ich in 8—14 Tagen von Schlesien u. nehme jetzt schon Bestellungen entgegen. — Franz Kahlenberg in Coeslin.

265) **Saamen-Verkauf.**
1. Große weiße grünköpfige Möhren à Pfd. 15 Sgr.
2. Rothe lange Möhren à Pfd. 12 Sgr.
3. Gelbe lange Runkelrüben à Pfd. 7 Sgr.
4. Weiße Flaschen-Wrucken à Pfd. 16 Sgr.
5. Gelbe rothgrauhäutige Wrucken à Pfd. 20 Sgr.
6. Zweijährige Spargelpflanzen à Schock 8 Sgr.

sind in guter keimfähiger Waare bei dem Kunstgärtner Krüger in Groß-Reichow bei Körlin zu haben.

266) **Ein Rittergut**
wo möglich im Regierungs-Bezirk Cöslin wünsche ich mit etwa 30,000 rtl. Anzahlung zu kaufen. Offerten derart bitte ich im Laufe d. M. unter Zusicherung der größten Verschwiegenheit an mich gütigst gelangen zu lassen, Postrestante Danzig. Berlin. Der Major v. Wulfen.

267) Ein Vorwerk mit 800 Morgen gutem Mittelboden ist zu Marien d. J. zu verpachten.
Rummelsburg 20. Januar 1857. A. L. Geiß.

268) **Für Landwirthe.**
Wir empfehlen unser Lager von Sämereien und Düngungsstoffen und bitten wir Herrn Wilhelm Segler in Coeslin als unserm Vertreter Ihrer Gegend die uns zugedachten Aufträge so bald als möglich zu ertheilen, damit wir im Stande sind, solche aufs prompteste und Beste zu effectuiren.

Unsere ersten Zufuhren von frischem amerikanischen Mais erwarten wir mit dem Dampfschiffe Borussia, welches am 15. Febr. von New-York abgeht und sind wir dadurch in der Lage die eingehenden Aufträge frühzeitiger wie je auszuführen. Berlin den 23. Januar 1857. J. F. Poppe u. Co.

In Bezug auf vorstehende Anzeige der Herren J. F. Poppe u. Co. bitte ich die Herren Landwirthe ihre Bestellungen baldigst einzureichen. Preiscourante und Prospecte über Guano, Chili-Salpeter, Möhren- und Mais-Cultur gebe auf Verlangen aus. Coeslin den 3. Febr. 1857. Wilhelm Segler.

269) ☞ Die anerkannt besten Brillen und optische Gegenstände zu haben in der Papier-Handlung und lithographischen Anstalt von J. Rosenberg u. Co. in Cöslin.

270) Die Samenbau-Anstalt und Kunst- und Handelsgärtnerei von

Heinrich Mette in Quedlinburg

offerirt sämmtliche Sorten Gemüse-, Oekonomie-, Gras-, Holz- und Blumen-Sämereien ꝛc. eigener Cultur, erlaubt sich besonders die Herren Landwirthe, Zucker- und Cichorien-Fabrikanten auf nachstehenden Auszug aus ihrem reichhaltigen Preisverzeichnisse aufmerksam zu machen und bittet um werthe Aufträge per Post, mit dem Bemerken, daß große und kleine Aufträge prompt und mit größter Pünktlichkeit und Sorgfalt erledigt werden, und daß für Echtheit und Keimfähigkeit der Sämereien vollste Garantie geleistet wird.

Samen der echtesten Zucker-Runkelrübe, der anerkannt vorzüglichsten zur Zuckerfabrikation und Spiritusbrennerei . .	a Pfd. 4 Sgr.	a 100 Pfd.	12 Thlr.
" " großen langen rothen Futter-Runkelrübe oder Turnips	a Pfd. 3 Sgr.	a 100 Pfd.	8 Thlr.
" " großen langen gelben dergl. . .	a Pfd. 3 Sgr.	a 100 Pfd.	8 Thlr.
" " großen dicken runden gelben dergl. oder Klumpe	a Pfd. 3 Sgr.	a 100 Pfd.	8 Thlr.
" " großen dicken runden rothen dergl. dergl.	a Pfd. 3 Sgr.	a 100 Pfd.	8 Thlr.
" " sehr großen weißen grünköpfigen Riesen-Möhre	a Pfd. 8 Sgr.	a 100 Pfd.	25 Thlr.
" " großen dicken gelben Saalfelder Möhre	a Pfd. 8 Sgr.	a 100 Pfd.	25 Thlr.
" " großen rothen Feld-Möhre . .	a Pfd. 8 Sgr.	a 100 Pfd.	25 Thlr.
" " großen gelben Engl. Riesen-Steckrübe oder Wrucke	a Pfd. 12 Sgr.	a 100 Pfd.	38 Thlr.
" " großen weißen Riesen-Steckrübe od. Wrucke	a Pfd. 12 Sgr.	a 100 Pfd.	38 Thlr.
" " dicken Braunschweiger und langen glatten Magdeb. Cichorienwurzel	a Pfd. 8 Sgr.	a 100 Pfd.	22 Thlr.
" von 12 der vorzüglichsten Sorten großer Englischer Futter-Rüben, welche nach der Erbsen- oder Roggen-Ernte in die Stoppel gesäet werden	a Pfd. 12—14 Sgr.	a 100 Pfd.	40 Thlr.

u. s. w.

Vollständige Preis-Verzeichnisse werden auf Verlangen franco und gratis übersandt.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 7.

Cöslin, den 18. Februar 1857.

Nachdem mir so eben aus der lieben Heimath die Nachricht zugegangen, daß Se. Majestät der König auf meinen Allerunterthänigsten Antrag meiner geschwächten Gesundheit halber mir den Abschied Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, drängt es mich, — wenn auch aus weiter Ferne — allen Bewohnern des mir so theuer gewordenen Cösliner Regierungs-Bezirks ein herzliches Lebewohl zuzurufen und den innigsten Dank zu sagen für alle Beweise des Vertrauens, durch welche ich von verschiedenen Seiten während meiner 11jährigen amtlichen Stellung im dortigen Departement beglückt worden bin. Zugleich spreche ich die innige und dringende Bitte aus, mir, der ich nach meiner Rückkehr dem geliebten Pommerlande auch in meiner Zurückgezogenheit angehören werde, ein freundliches Andenken bewahren zu wollen.

Der Allmächtige Gott wolle den Cösliner Regierungs-Bezirk in in Seinen besondern gnädigen Schutz nehmen und seinen Bewohnern den braven Sinn, der sich bisher in der Liebe zur Kirche und zu unserem theuren geliebten Könige überall bewährt hat, bis in ewige Zeiten erhalten.

Bex, Canton de Vaud in der Schweiz den 12. Februar 1857.

von Senden.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 60) Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das durch die Bekanntmachung vom 30. Dezember v. J. angeordnete Verbot der Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze hierdurch dergestalt wieder aufgehoben, daß es mit dem 16. d. M. außer Wirksamkeit tritt. *Aufhebung des bestehenden Pferdeausfuhr-Verbots.*

Berlin, den 7. Februar 1857.

Der Minister des Innern. von Westphalen. — Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershaus. Kassenanweisungen zu 1 rtl. u. 5 rtl. betr.

61) In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 1. April und 18. October pr. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen zu 1 und 5 rtl. nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen über die zu deren Umtausch gestellte, mit dem Schlusse des Jahres 1856 abgelaufene Präclusivfrist hinaus noch bis zu Ende dieses Monats bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen Ersatz geleistet wird.

Cöslin, den 14. Februar 1857.

Königliche Regierung.

Klassen- und Gewerbesteuer Reclamationen u. Recursgesuche betr.

62) Da die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen pro 1856 den Herrn Landräthen resp. Magisträten zur Publication bereits zugegangen sind, so machen wir das betheiligte Publicum darauf aufmerksam, daß die gegen die festgesetzten Steuer-Sätze etwa zu erhebenden Beschwerden einzelner Steuerpflichtiger unfehlbar während der ersten 3 Monate nach Bekanntmachung der Heberollen, und zwar in Betreff der Klassensteuer und hinsichtlich der Gewerbesteuer in allen Ortschaften der vierten Abtheilung bei dem Landrath des Kreises, in Ansehung der Gewersteuer in den Städten der zweiten und dritten Abtheilung aber bei den Magisträten angebracht, später eingehende aber unberücksichtigt zurückgewiesen werden müssen.

Die etwa gegen diese gesetzliche Bestimmung bei uns, jedoch rechtzeitig, eingehenden Reclamationen werden nach §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 zunächst ohne weitere Bescheidung an die competenten Behörden abgegeben werden.

Recursgesuche gegen die von uns auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reclamationen erlassenen Entscheidungen sind, insofern sie sich auf die Klassensteuer und auf die Gewerbesteuer in den Ortschaften der vierten Abtheilung beziehen, dem Kreis-Landrathe, sofern sie die Gewerbesteuer in den Städten der drei ersten Abtheilungen betreffen, den Magisträten einzureichen. Die Recurs-Gesuche müssen übrigens bei Vermeidung der Zurückweisung innerhalb der im §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgeschriebenen Präclusivfrist von 6 Wochen nach Empfang des Bescheides angebracht werden und sind denselben die Reclamations-Bescheide jedesmal beizufügen. Bei uns direct eingehende Recursgesuche werden gleich den Reclamationen, den competenten Behörden zugefertigt werden.

Cöslin, den 12. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung fur die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

63) Unter den Schaafen in Dämsdorf, Kreis Bütow, sind die Pocken ausgebrochen und deshalb die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden. Sperre.

Cöslin, den 13. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

64) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Bernsdorf, Kreis Bütow, ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 13. Februar 1857. Sperre-Aufhebung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

65) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Klein Gustkow, Kreises Bütow, ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Rittergutsbesitzer Ramelow auf Todenhagen ist auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Todenhagen entbunden und sind diese Functionen dem Herrn Polizei-Commissarius Ruhnke in Cöslin übertragen worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 10. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Herr Rittergutsbesitzer v. Mitzlaff auf Großendorff ist auf seinen Wunsch von der Ausübung der polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaften Großendorff und Dochow entbunden und sind diese Functionen dem Herrn Justiz-Actuar Büttner in Stolp übertragen worden.

Cöslin, den 16. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Versetzt wurde:
der Grenzaufseher Borck im Hauptamtsbezirke Tribsees als Steueraufseher nach Stolp.

Dem Lehrer Mann in Bärwalde ist die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann R. G. Eger in Neustettin ist die Agentur der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 6. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Buchdrucker Kühn in Schivelbein ist die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 4. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Thierarzt Beetz in Bütow ist die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 4. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann von Domarus in Colberg ist die Agentur der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 1. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Louis Maatz in Schlawe ist die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 4. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer Carl Schmidt zu Breslau, ist unter dem 30. Januar 1857 ein Patent

auf eine Schiebevorrichtung für Cylindergebläse, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 10. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Bohr- und Nuth-Maschine,

ist erloschen.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 14. Juni 1856 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse

ist aufgehoben.

Der heutigen Nummer ist die General-Uebersicht der Verwaltung der Landarmen-Anstalt zu Neustettin für das Jahr 1856 beigefügt.

Hierbei ein Anzeiger.

General-Uebersicht der Verwaltung

I. Anzahl der in der A

Am 31. Dezbr. 1855 blieben Bestand			Im Jahre 1856 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1856 sind aus der Anstalt entlassen			Am letzten Dezbr. 1856 befanden sich in der Anstalt			Im Jahre 1856 sind, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen		
männl. Gefangene.	weibl. Gefangene.	Sma. Gefangene.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	Sma. Gef.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	Sma. Gef.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	Sma. Gef.	männl. Gef.	weibl. Gef.	Sma. Gef.
68	22	90	163	47	210	123	29	152	108	40	148	33268	10376	43638

männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	Davon sind:
—	—	—	—	—	—	von dem Vergehen des Landstreichens und Betteln völlig freigesprochen
						Verurtheilte zu Gefängniß oder Strafarbeit:
1	—	1	1	1	2	bis zu 6 Wochen
9	2	11	79	20	99	von 6 Wochen bis zu 3 Monaten
13	2	15	53	13	66	von 3 bis zu 6 Monaten
35	14	49	27	8	35	über 6 Monate
—	—	—	—	—	—	vor der Verurtheilung gestorben oder entwichen
—	—	—	—	—	—	zur Correction
—	—	—	—	—	—	bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und der Besserung
6	1	7	3	5	8	wegen Krankheit, Heimaths- oder Erwerbslosigkeit oder als Landarme
—	—	—	—	—	—	Behufs der Kriminal-Untersuchung
—	—	—	—	—	—	deren Verurtheilung am Schluß des Jahres noch nicht erfolgt war.
64	19	83	163	47	210	
4	3	7	—	—	—	Kinder.
68	22	90	163	47	210	Summa.

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeitsverdienstes ab				Es bleiben also noch arbeitsfähige Personen				Oder zum vollen Pensum	Diese
	Kranke und physisch Unfähige	Kinder	Arrestanten und Gefangene, welche nicht arbeiten	Summa	zum vollen Pensum für 306½ Arbeitstage	zum halben Pensum für 306½ Arbeitstage	zum viertel Pensum für 306½ Arbeitstage	Summa		durch Arbeiten fürs Publikum
Köpfe										Thlr. Sgr. Pf.
119	17	6	—	23	66	26	3	95	80	2499 8 10

III. Nachweisung der allg

A. Kosten der Speisung.

Für 104 Gesunde oder 38017 Tage			Für 9 Kranke oder 3334 Tage			Für die Unterhaltung und den Unterricht der außerhalb der Anstalt untergebrachten Kinder		Ueb
überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich	beträgt auf den Kopf täglich	überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich	beträgt auf den Kopf täglich	Kostenbetrag überhaupt	beträgt auf den Kopf	
Thlr. Sgr. Pf.								
3675 17 7	35 11 7	— 2 11	384 29 —	42 7 10	— 3 6	164 17 6	26 10 2	835

Cöslin, den 11. Februar 1857.

…er Landarmen-Anstalt zu Neustettin pro 1856.

…lt unterhaltenen Personen.

…trägt die tägliche …chschnittszahl der …er Anstalt gewe…enen Personen			Von den aus der Anstalt Entlassenen sind											
			gestorben		entwichen		als Ausländer über die Grenze gebracht		nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		an andere Anstalten oder Behörden abgeliefert		Summa	
…l.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.
Gef.			Gef.		Gef.		Gef.		Gef.		Gef.		Gef.	
…	28	119	4	1	1	—	1	—	112	28	5	—	123	29

…n arbeitsfähigen Personen haben verdient:

…haben verdient in den festgesetzten 306½ Arbeitstagen									Davon geht ab									Verbleibt Antheil der Anstalt			Von diesem Antheil kommen					
…urch Arbeiten …r die Anstalt incl. …r für die Deconomie nöthig gewesenen Arbeiten			durch Arbeiten für das Lager oder zum Debit			Summa des Verdienstes			der Werth des Materials			für Arbeits-Utensilien			der Ueberverdienst der Detinirten						auf jeden Detinirten mit Ausschluß der Kinder im Durchschnitt von 113 Köpfen			auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum		
…99	19	6	1362	7	—	4861	5	4	1343	14	—	92	1	9	309	19	5	3116	—	2	27	17	3	39	1	10

…einen Unterhaltungskosten.

		B. Bekleidungskosten.												Generalkosten.								
…haupt		Davon sind zu rechnen nach Abzug der Kinder												Alle übrigen Kosten, an Gehältern, Pensionen, für Heizung, Erleuchtung und Transportkosten 2c.			Summa sämmtlicher Unterhaltungskosten			Beträgt auf den Kopf		
		für 88 Männer						für 25 Frauen														
		überhaupt			für den Kopf			überhaupt			für den Kopf											
…27	—	672	3	—	7	20	1	163	24	—	6	13	10	5670	20	8	10731	21	9	90	—	3

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 7.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 18. Februar 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 271) **Steckbrief.**

Der unten näher bezeichnete Kesselflicker Johann Christian Kieckebusch aus Buchholz Dt. Croner Kreises, welcher sich wegen mehrerer Diebstähle, deren er sich dringend verdächtig gemacht, hier in Untersuchung befand und auch schon früher wegen Diebstahls mehrfach, das letztemal mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft worden ist, ist in der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem nächsten Gerichte oder Polizeibehörde anzuzeigen, und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an das Königl. Kreis-Gericht zu Dt. Crone gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schloppe, den 12. Februar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

Signalement

des Inculpaten Kesselflicker Johann Christian Kieckebusch.

Beschreibung der Person: Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haar blond. Stirn frei. Augenbraunen hellblond. Augen blau. Nase u. Mund gewöhnlich. Bart blondlichen kleinen Schnurr-, Kinn- und Backenbart. Zähne fehlerhaft. Kinn u. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersetzt. Füße gewöhnlich.

Besondere Kennzeichen: Auf dem linken Auge anscheinend blind; in den Braunen des rechten Auges eine Warze.

Persönliche Verhältnisse: Alter 50 Jahr. Religion evang. Gewerbe Kesselflicker. Sprache deutsch. Geburtsort Kolonie Theresien bei Schönlanke. Aufenthaltsort Buchholz.

Bekleidung: Rock grauer Sommerrock. Jacke karirt schwarz u. gelb von Nessel. Weste grau Baumwolle mit kleinen Streifen. Hosen blau u. grau gestreifte Baumwolle. Stiefeln kurze fahlledern. Mütze schwarzes Tuch mit schwar-

zem Pelz besetzt. Halstuch grau buntes Baumwolltuch. Hemde Leinwandshemde mit einem schwarzen Gerichtssiegelaldruck.

272) Steckbrief.

Der Einwohner Joseph Plomin, welcher wegen Diebstahls durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 14. März v. J. zu einer Woche Gefängnißstrafe verurtheilt ist und schleunigst zur Haft gebracht werden soll, hat sich aus seinem letzten Wohnorte Rhamel heimlich entfernt, und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Die resp. Polizeibehörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Joseph Plomin gefälligst zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern.

Transportkosten werden vergütigt.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Neustadt den 26. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

273) Steckbrief.

Am 8. d. Mts. wurde in dem Dorfe Wulfshagen ein fremder legitimationsloser Mensch aufgegriffen, welcher sich Abermann nannte, aus Wollinshagen, einer Vorstadt von Wollin, gebürtig und dort ortsangehörig sein wollte, weshalb derselbe mittelst beschränkter Reiseroute dorthin dirigirt wurde.

Nach der Anzeige des Magistrats zu Wollin ist der Abermann daselbst jedoch nicht eingetroffen, auch dort gänzlich unbekannt.

Die Ortspolizeibehörden, Gendarmen und Ortsschulzen werden deshalb ersucht resp. angewiesen, auf den ꝛc. Abermann, der sich auch die Namen Müller und Adam beigelegt, auch noch angegeben hat, daß er seiner Profession ein Färber sei, dies Gewerbe jedoch nicht mehr ausübe, zu vigiliren und gegen ihn im Betretungsfalle nach Vorschrift zu verfahren, da anzunehmen ist, daß er sich ferner zweck- und legitimationslos umhertreibt.

Das Signalement erfolgt hierunter.

Cöslin, den 26. Januar 1857.

Der Landrath. (gez.) Schönemann v. c.

Signalement.

Religion evangelisch. Alter, geb. am 24. October 1833. Größe 5 Fuß 4½ Zoll. Haare blond. Stirn rund. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase, Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart blond. Kinn, Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur kräftig. Besond. Kennz. fehlen.

274) Der Tagelöhner Graßmann aus Neulobitz, der wegen Diebstahls seit einigen Monaten unter Polizeiaufsicht steht, hat sich von hier entfernt. Die

Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, den Graßmann, dessen Signalement beiliegt, im Betretungsfalle anzuhalten und mir von seinem Aufenthaltsort Nachricht zu geben.

Dramburg den 28. Januar 1857.

Der Landrath. v. Knebel.

Signalement.

Familienname Graßmann. Vornamen Johann Peter Joseph. Geburtsort Butow bei Jacobshagen. Aufenthaltsort Neu Lobitz (zuletzt Pastamin). Religion evangelisch. Alter 31 Jahr. Größe 5′ 6″. Haare blond. Stirn hoch. Augenbraunen blond. Augen blaugrau. Nase, Mund gewöhnlich. Bart rasirt. Zähne vollständig. Kinn spitz. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

---

275) Steckbriefserneuerung.

Der unter dem 12. August pr. hinter den Knecht August Gerson aus Rietzig erlassene Steckbrief, öffentlicher Anzeiger Seite 519, wird als bisher unerledigt erneuert.

Naugard den 6. Februar 1857.

Der Königl. Staatsanwalt.

---

276) Der von mir wider den Strafgefangenen Christian Friedrich Erdmann Stark erlassene Steckbrief vom 30. Oktober pr. hat durch die Wiederergreifung des Stark seine Erledigung gefunden.

Gollnow den 13. Februar 1857.

Der Inspektor der Königlichen Hülfsstraf-Anstalt.

Hencker.

---

277) Steckbriefserledigung.

Der unterm 10. September v. J. hinter dem ehemaligen Privatschreiber Robert Ferdinand Weier von hier von uns erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Cöslin den 7. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

278) Die unterm 16. Januar cr. steckbrieflich verfolgte Wilhelmine Schön aus Balm ist ergriffen.

Conitz den 9. Februar 1857.

Der Staatsanwalt.

---

279) Bekanntmachung.

Der Fleischergesell Emil Michaelis aus Pölitz hat das ihm von dem

Königl. Landrathsamt zu Stettin ertheilte noch bis zum 6. April c. gültige Wanderpaßbuch auf dem Wege von Simötzel nach Gr. Jestin verloren.

Dem Michaelis ist eine Reiseroute in die Heimath ertheilt und wird das verlorene Wanderbuch desselben hiermit für ungültig erklärt.

Cörlin den 7. Februar 1857.

Polizei-Verwaltung.

280) Bekanntmachung.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll der den Dummerschen Geschwistern gehörige Bauerhof No. 18 in Redlin

am 14. März d. J. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisgerichtslokal verkauft werden. Die Bieter haben im Termin eine Caution von 500 rtl. zu bestellen. Die Bedingungen sind in unserm zweiten Büreau einzusehen.

Belgard, den 9. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht; zweite Abtheilung.

281) Am 25. d. M. von Vormittag 9 Uhr und Nachmittag von 2 Uhr ab, sowie am folgenden Tage, werde ich den Nachlaß des verstorbenen Fräuleins Tettenborn, bestehend in Betten, Kleidungsstücken, Meubel (worunter 1 Flügel), Wäsche, Bücher, Hausgeräth, 1600 Stück Torf, sowie verschiedene Gold- und Silbersachen, (im Sterbehause, Hohethorstraße bei der Wittwe Brüssow) öffentlich an den Meistbietenden verkaufen.

Cöslin, den 12. Februar 1857.

Der Auktions-Commissarius des Königl. Kreisgerichts.

Puschendorff.

282) Lizitation.

Die Instandsetzung der Küster- und Schulgebäude in Alt-Belz soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

den 24. Februar cr. V. M. 11 Uhr

im landräthlichen Büreau hieselbst anberaumt, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kostenanschlag im Büreau eingesehen werden kann.

Cöslin, den 9. Februar 1857.

Der Landrath. Schönemann v. c.

283) Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zum Betriebe der Schwellentränkungsanstalt soll im Wege der Submission

in 4 Loosen die Lieferung von

Loos 1. 65 Klafter Kiefern-Klobenholz abzuliefern franco Colberg bis zum 15. April cr.

" 2. 92 do. do. abzuliefern franco Cörlin bis zum 1. Juni cr.

" 3. 112 do. do. abzuliefern franco Belgard bis zum 1. August cr.

" 4. 48 do. do. abzuliefern franco Cöslin bis zum 1. September cr.

vergeben werden, wozu ein Termin zum

23. Februar cr. Vormittags 10 Uhr im Abtheilungs-Büreau zu Belgard

anberaumt worden ist.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt unter der Aufschrift „Submission auf Kiefern-Brennholz" und unter Angabe des Looses vor dem Beginn des Termin's einzusenden oder abzugeben, wonach sie in Gegenwart der im Termine erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Die Bedingungen zu dieser Lieferung liegen im Abtheilungs-Büreau hierselbst aus, und können von den Unternehmungslustigen in den Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge gegen Entrichtung von 5 sgr. Copialien übersandt werden.

Belgard, den 22. Januar 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister

Kloht.

---

284) Oeffentliche Vorladung.

Der Chausseearbeiter Friedrich Mundt in Manow geboren und zuletzt in Seidell wohnhaft, 24 Jahre alt, ist angeklagt, im December 1855 dem Fleischermeister Asmuß hierselbst eine Geldkatze mit circa 80 rtl. Inhalt, welche dieser auf dem Wege von Bublitz hierher verloren hatte und zu deren Wiederauffindung Mundt und andere Personen herbei geholt war, in Gemeinschaft mit diesen Personen und in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und es ist durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 27sten October v. J. die Untersuchung wegen einfachen Diebstahls wider den Mundt u. Comp. eröffnet.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 31. März c. Vormittags 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreis-Gerichts hieselbst angesetzt und wird der ꝛc. Mundt, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung

dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Als Belastungszeugen sind die Fleischermeister Asmuß und Rostock von hier, der Gastwirth Maaß und Chausseearbeiter Abraham aus Wilhelmshoff, der Schachtmeister Splitt aus Manow, der Schulzensohn Krengel und Arbeitsmann Radtke aus Seydell, der Schneider Rerelius aus Schwessin, der Zimmerpolier Strehlow und die verehelichte Krüger Fauck aus Brückenkrug geladen.

Im Falle des Ausbleibens wird gegen den Mundt mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Cöslin den 27. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Criminal-) Abtheilung.

---

285) Oeffentliches Aufgebot.

Am 18. November d. J. ist am Goershagener Strande, etwa 1¾ Meilen westlich von Stolpmünde, das Wrack eines Schoonerschiffs ohne Mannschaft, Masten und Takelage bemerkt worden. Ein Namen ist nicht aufzufinden gewesen, dagegen war an der großen Deckluke das Dänische Wappen eingebrannt. Die Größe beträgt circa 43 Dänische Lasten. Von der Ladung sind 4077 Stück kieferne Dielen von 8 bis 20¼ Fuß Länge, 6 bis 10 Zoll Breite und 1 bis 1⅜ Zoll Stärke geborgen. Das Wrack dagegen ist von den Meereswogen zertrümmert und die Trümmer sind versteigert worden.

Die Eigenthümer des Schiffs und der Ladung, resp. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem am 3. Juli 1857 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Kreisrichter Kutscher anberaumten Termin geltend zu machen, widrigenfalls der für das Wrack erzielte Auctions-Erlös und das Eigenthum der Ladung dem Fundo und dem Fiscus, resp. sonst Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen werden wird.

Stolp den 22. December 1856.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

286) Edictal-Citation.

Auf dem Halbbauerhofe des Ewald Knappert No. 11. zu Zernin, steht aus der Obligation vom 17. März 1855 für den Mühlenbesitzer Fischer zu Buggenthin ein Kapital von 300 rtl. zu 5 pro Cent verzinslich eingetragen. — Da dies Instrument verloren gegangen ist, so werden alle Diejenigen, welche an diese Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 27. April d. J. V. M. 12 Uhr

im Zimmer No. 4. angesetzten Termin, vor dem Deputirten, Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden, das verlorene Instrument amortisirt und über die noch gültige Post dem Mühlenbesitzer Fischer eine neue Obligation ausgefertigt werden wird.

Colberg den 3. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

---

287) **Aufgebot von Erben.**

Am 19. April 1856 ist am hiesigen Orte die Wittwe des Tischlermeisters Buchert, Anna Catharine geb. Petermann, in einem Alter von fast 79 Jahren verstorben. Zu ihren Erben, als welche sich bis jetzt die Kinder und resp. Kindeskinder ihrer (neun) Geschwister gemeldet haben, gehören auch zwei ihrer Brüder resp. die Nachkommen dieser, nämlich:

1, der Unteroffizier Johann Adam Petermann, welcher zu Potsdam verstorben sein soll,
2, der Gottlieb Petermann, welcher aus Stargordt bei Regenwalde gebürtig, angeblich bereits im Jahre 1804 als Soldat im Felde gestorben ist.

Da diese Personen resp. deren Nachkommen ihrem derzeitigen Aufenthalte nach unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens bis zum Termine

den 3. April d. J. Vormittags 10 Uhr

bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Cörlin, den 1. Februar 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

288) **Bekanntmachung.** Der Seefahrer Wilhelm Holz und die verwittwete Büdner Fiß, Charlotte geborne Raasch zu Funkenhagen, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Coeslin den 22. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

289) **Bekanntmachung.** Der Knecht Carl Ludwig Neuenfeldt und die unverehel. Johanne Charlotte Henriette Abel aus Parnow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 29. Januar cr. ausgeschlossen.

Coeslin den 29. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

290) **Bekanntmachung.** Mittelst Vertrages von 19. d. Mts. haben

der Kaufmann Eduard Bisewski und das Fräulein Elise Bisewski beide von hier in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Lauenburg den 20. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

291) Bekanntmachung. Der Oeconom Johann Gottlieb Mausolf aus Hammerstein und die verwittwete Oeconom Lewerenz, Henriette Justine geborne Münchow, aus Thurow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 26. Januar d. Js. ausgeschlossen.

Neustettin den 4. Februar 1857.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

292) Bekanntmachung. Die unverehelichte Caroline Schröder zu Ubedel und der Einwohner Heinrich Köhn aus Casimirsburg haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 13. Januar cr. ausgeschlossen.

Bublitz, den 3. Februar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

---

293) Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Zepernick hieselbst beabsichtigt die Anlage eines Töpferbrennofens in dem hinter seiner Wohnung befindlichen Garten, nach Maßgabe des uns vorlegten Bauplans. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4wöchentlicher Frist hier anzumelden und begründen sind.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Bublitz den 10. Februar 1857.

Der Magistrat.

---

294) Bekanntmachung.

Die für die hiesigen Elementarschulen gegründete Rektorstelle, mit welcher das Amt des Frühpredigers und ein jährliches Einkommen von 500 rtl. verbunden ist, soll sofort besetzt werden, weshalb wir der Bewerbung um dies Amt, unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 4 Wochen entgegensehen. Treptow a. R. den 7. Februar 1857.

Der Magistrat.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 8. —

Cöslin, den 25. Februar 1857.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4603. den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen einer zwischen Bitterfeld und Leipzig zu erbauenden Eisenbahn, und wegen einiger Abänderungen der am 6. März 1848 über die Jüterbogk-Risaer und Weißenfels-Leipziger Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge. Vom 12. Dezember 1856; und unter

" 4604. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Januar 1857, betreffend die Bestimmung, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften auch auf die genehmigte Chaussee von Groß-Strehlitz über den Eisenbahnhof zu Gogolin nach Krappitz zur Anwendung kommen soll.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 66) **Nachtrag**
zu den Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen,
vom 18. März 1855.

An die Stelle dieses Paragraphen tritt folgende Bestimmung: Zu §. 6.

§. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

a) eine Situations-Zeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigener Aufnahme. Die Situations-Zeichnung muß bauliche Anlagen und Terrainzeichnung und bei einem Maaßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll, eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf

eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maaßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

b) eine Zeichnung von einem alten Bauwerke oder von einer Maschine nach eigener Aufnahme;

c) die nach dem Nachtrage von heutigem Tage zu §. 7. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18ten März 1855 zu 1. ad a. b. c. d. e. g., sowie zu 3. speziell angegebenen Zeichnungen und Entwürfe;

d) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungs-Bericht zu einem kleinen Wohnhause, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namens-Unterschrift versehen.

Bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beschränken, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet. Die Zeichnungen ad a. und b. müssen von dem Kandidaten unter Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Ausführung in der Regel entweder von dem betheiligten Lehrer der Bau-Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namens-Unterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen werden. Diejenigen Kandidaten, welche ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der zweijährigen Studienzeit auf der Bau-Akademie zu Berlin dispensirt werden (§. 5. ad c.), haben Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung gleichfalls die vorstehend unter a. b. c. und d. angeführten Arbeiten anzufertigen, und der Königlichen Technischen Bau-Deputation einzureichen. Hinsichtlich der Beglaubigung dieser Arbeiten gilt das, was in Betreff der Beglaubigung der Zeichnungen ad a. und b. oben bestimmt ist.

Der obige §. 6. tritt für diejenigen Kandidaten, welche seit Oktober 1856 in die Bau-Akademie eingetreten sind, sofort in Kraft. Den Kandidaten, welche vor diesem Termin in die Bau-Akademie aufgenom-

men sind, bleibt es freigestellt, die betreffenden Arbeiten noch nach §. 6. der Vorschriften vom 18. März 1855 anzufertigen und der Königlichen Technischen Bau-Deputation Behufs Zulassung zur Bauführer-Prüfung einzureichen.

An die Stelle dieser Paragraphen treten nachfolgende Bestimmungen: Zu §. 33. und §. 35.

§. 33.

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie A.
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung, insoweit solche ihn nicht an der Ablegung der Baumeister-Prüfung behindert, Folge zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, die Zurückweisung von der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst zu gewärtigen.

§. 35.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

Derselbe ist verpflichtet:

1. eine Nachweisung seiner Beschäftigung nach anliegendem Schema am Schlusse jedes Jahres bei dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzureichen, sowie B.
2. jeder Aufforderung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Uebernahme einer Beschäftigung oder einer festen Anstellung zu leisten,

und hat, falls er diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, zu gewärtigen, bei Besetzung der Staats-Bau-Beamten-Stellen unberücksichtigt zu bleiben. Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

A.

Nachweisung

der Beschäftigung des Bauführers N. N. im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburtsort.	Datum der Ernennung zum Bauführer.	(Wenn derselbe Feldmesser) Datum des Feldmesser-Zeugnisses.	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Art der Beschäftigung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen.	Bemerkungen.

B.

Nachweisung

der Beschäftigung des Baumeisters N. N. seit seiner letzten Prüfung und im Laufe des Jahres 18 . .

Vornamen.	Geburts-Jahr.	Geburts-ort.	Datum der Ernennung zum Feldmesser und zum Bauführer.	Datum der Ernennung zum Baumeister für den		Hat die Befähigung zur Anstellung als:	Zeitiger Aufenthalts-Ort.	Beschäftigung seit der letzten Prüfung und voraussichtliche Dauer der gegenwärtigen Beschäftigung.	Bemerkungen.
				Wege-, Wasser- und Eisenbahnbau.	Landbau.				

Nachtrag
zu den Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855.

Zu §. 7. In dem Lehrgange für künftige Bauführer werden fortab von den Studirenden die nachfolgenden Arbeiten gefordert, von deren Ausführung die Ertheilung der Testate über die regelmäßige Benutzung der betreffenden Unterrichts-Stunden (§. 34.) abhängig ist:

Zu 1. Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen:

ad a. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Bau-Konstruktions-Lehre in jedem Semester zwei Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad b. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in der Projektions-Lehre und Perspektive ein Blatt Zeichnungen aus der Projektions-Lehre und eine perspektivische Zeichnung, aus welcher zu ersehen sein muß, daß der Studirende mit den Regeln der Linear-Perspektive und der perspektivischen Schatten-Konstruktion vertraut ist;

ad c. in dem mit Zeichnen-Uebungen verbundenen Unterrichte in den wichtigsten Formen der antiken Baukunst, in jedem Semester ein Blatt Zeichnungen, also zusammen vier Blatt;

ad d. in dem Unterrichte über die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, in jedem der ersten beiden Semester zwei Blatt Bauzeichnungen, und in jedem der zwei folgenden Semester ein Projekt zu einem einfachen Gebäude, also zusammen vier Blatt Bauzeichnungen und zwei Bauprojekte;

ad e. in dem Unterrichte über landwirthschaftliche Baukunst, in jedem Semester ein Projekt zu einem landwirthschaftlichen Gebäude, also zusammen zwei Projekte;

ad g. in dem Unterrichte über Ornamenten-Zeichnen, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen vier Blatt Zeichnungen, von denen zwei auf Tonpapier getuscht sein müssen.

Zu den ad d. und e. vorgeschriebenen Bauprojekten darf der Maaßstab in der Regel nicht kleiner sein, als hinsichtlich der Grundrisse und Balkenlagen $1/_{120}$, hinsichtlich der Ansichten und Durchschnitte $1/_{60}$ und hinsichtlich der Details $1/_{48}$ der wirklichen Längen. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten.

Zu 3. Maschinen-Bau: in dem Unterrichte über Maschinenbau, in jedem Semester ein Blatt, also zusammen zwei Blatt Zeichnungen, von denen das Eine Maschinen-Details, das Andere eine der auf Baustellen gebräuchlichen Hülfsmaschinen darstellen muß.

Die Anfertigung der Zeichnungen und Entwürfe erfolgt nach An-

weisung der Lehrer, welche auch deren Reihefolge bestimmen. Sämmtliche Zeichnungen und Entwürfe sind unter Angabe des Datums und der Jahreszahl ihrer Vollendung von dem Verfertiger zu unterschreiben und hinsichtlich der eigenen Anfertigung durch denselben von dem betreffenden Lehrer zu beglaubigen. Sie müssen in der Regel in den dazu bestimmten Unterrichtsstunden gefertigt werden; es darf jedoch mit Beistimmung der Lehrer auch außer den Unterrichtsstunden daran gearbeitet werden. Ergeben sich bei dem Lehrer Zweifel über die eigenhändige Anfertigung der Zeichnungen durch den Studirenden, so hat der Lehrer seine Beglaubigung zu versagen.

Die sämmtlichen vorstehend angegebenen Zeichnungen und Entwürfe müssen demnächst bei der Meldung zur Bauführer-Prüfung durch den Kandidaten der Königlichen Technischen Bau-Deputation eingereicht werden, und treten fortab an Stelle der Arbeiten, welche nach §. 6. c. d. e. f. g. und h. der Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, vom 18. März 1855, seither vorzulegen gewesen sind.

Berlin, den 22. Januar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehende Nachträge werden mit Bezug auf die besondere Beilage zum Amtsblatt pro 1855 No. 19 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die Verheirathung und Ansäßigmachung militairpflichtiger Personen.

67) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 10 Juli 1844 und 12. Februar 1855 bringen wir in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. September 1831 abermals hiermit zur öffentlichen Kenntniß:

daß diejenigen jungen Männer in dem Alter von 20—25 Jahren, welche vor Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen oder Grundstücke erwerben, dadurch der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden, und bei der Militair-Ersatz-Aushebung weder auf ihre Verheirathung noch auf ihre Ansäßigkeit Rücksicht genommen werden darf.

Zugleich werden sämmtliche Herrn Geistliche unseres Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, den Militairpflichtigen der vorgedachten Altersklassen bei Nachsuchung des Aufgebots jene Bestimmung in Erinnerung zu bringen und darüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarr-Archiv aufzubewahren ist.

Cöslin, den 20. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kostgelderzahlung bei dem Schullehrer-Seminar zu Cöslin betr.

68) Die Zeitumstände haben eine Erhöhung der von den Zöglingen des Schullehrer-Seminars zu Cöslin zu entrichtenden Kostgelder nothwendig gemacht. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat demnach bestimmt, daß das bis zu Ostern v. J. jährlich gezahlte Kostgeld im Betrage von neun Thalern auf zwanzig Thalern jährlich, jedoch unter Vorbehalt definitirer Festsetzung, erhöht werden soll. In Folge dessen ist von den zu Ostern v. J. in die Anstalt zugelassenen Zöglingen die genannte höhere Kostgeldssumme bereits eingezogen worden, und ein Gleiches wird, bis zu etwanigen weitern Entschließungen des Herrn Ministers in dieser Sache, in Absicht aller von jetzt an zur Aufnahme gelangenden Zöglinge geschehen. Die Einrichtung ist indeß getroffen, daß, wenn eine entschiedene Bedürftigkeit einzelner Familien und Zöglinge es nothwendig macht, eine Unterstützung derselben durch theilweise Kostgeldserlassung bewilligt werden kann. Die Angehörigen der Seminaranwärter haben von nun an bei deren Entscheidung zur Vorprüfung für die Anstalt ihnen eine dem Herrn Seminar-Director zu behändigende schriftliche Erklärung mitzugeben, daß sie die obige Summe für beide Jahre des Seminarcursus an Kostgeld herzugeben im Stande und bereit sind, oder aus welchen Gründen sie einen theilweisen Erlaß derselben und zu welchem Betrage glauben in Anspruch nehmen zu können. Die Summe von zwanzig Thalern muß übrigens in Theilen von 5 rtl. vierteljährlich praenumerando an den Herrn Seminar-Director gezahlt werden.

Stettin, den 11. Februar 1857.

Königliches Schul-Collegium der Provinz Pommern.

Oeffentliches Anerkenntniß.

69) Der Kirche zu Groß Garde, Königl. Patronats, Synode Lauenburg, sind nachstehende Gegenstände, als:

1, ein neues 7′ hohes, 5′ breites, schönes Oelgemälde, die Auferstehung des Herrn, in reicher Einrahmung,
2, ein Paar silberplattirte Altarleuchter,
3, eine neusilberne Weinkanne,
4, eine schwarzsammetne Kanzeldecke mit Fischschuppen-Stickerei,
5, eine schwarz atlassene Kelchdecke mit Stickerei in weißer Seide,
6, eine Altardecke von lilas Sammet, mit weißer Stickerei,
7, eine Kanzeldecke - - do. - do. do.
8, eine Lesepultdecke - - do. - do. do.
9, ein Fußteppich vor dem Altare (Rehfell mit in Wolle gestickter Borte),
10, ein neusilbernes Taufbecken,

zum Geschenke gemacht worden.

In Anerkennung der von den Gebern hierdurch bestätigten erfreu-

lichen Theilnahme an dem Gotteshause, bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 15. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

70) In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16. Januar 1856 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direktion der Hülfskasse des communalständischen Verbandes der Neumark auch für das laufende Jahr, den Landrath des Königsberger Kreises von Humbert, zu ihrem Vorsitzenden gewählt hat. Communal-Wahl betr.

Potsdam den 6. Februar 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister
(gez.) Flottwell.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

71) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Bauer Korth in in Grössin, Schivelbeiner Kreises, hat aufgehört und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Sperre-Aufhebung.

Cöslin, den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

72) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Bauer Zitzke in Cusserow, Schivelbeiner Kreises hat aufgehört und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 17. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Hauptmann von Manteuffel zu Burzlaff ist auf seinen Wunsch von der Ausübung der polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaften Burzlaff und Mandlatz des Gerichts-Bezirks Belgard entbunden und sind diese Functionen dem Herrn Bürgermeister Baehr zu Belgard übertragen worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 19. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident,
In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Herr Revierverwalter Wegner zu Balster ist provisorisch zum Polizei-Anwalt für den Bezirk der Oberförsterei Balster ernannt.

Cöslin, den 23. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. v. Schwarzhoff.

M.

Der Herr Rittergutsbesitzer Baron von Puttkammer auf Grumbkow ist auf seinen Wunsch von der Ausübung der polizeianwaltlichen Functionen für die zum Gerichts-Bezirk Stolp gehörigen Ortschaften Grumbkow und Dombrowe entbunden und sind diese Functionen dem Polizei-Anwalt, Justiz-Aktuar Büttner zu Stolp übertragen worden.

Cöslin, den 21. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Die Dünen- und Forstaufseher-Stelle zu Scholpin bei Stolp, welche zum ersten April cr. durch die Versetzung des bisherigen Inhabers vacant wird, ist von dem gedachten Termine ab dem bisherigen Forsthilfsaufseher Wohlnick interimistisch übertragen worden.

Cöslin, den 14. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Hülfsprediger Schütze in Greifswald ist zum Pastor in Wieck, Landsynode Greifswald und der Pastor Patzig bisher in Wieck zum Pastor in Dersekow, Landsynode Greifswald, erwählt und in das neue Amt eingeführt worden.

Der Pastor Dreist in Tempelburg ist zum Pastor in der Parochie Baumgarten-Güntershagen erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Lattéle-Hintze ist zum Pastor in Eggesin und zum Diaconus in Ueckermünde erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Kaufmann S. Kastner in Pollnow ist die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 16. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Amtmann F. W. Eichholz in Tempelburg ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 16. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 6. Februar 1857 ein Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier, in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen, in der durch

Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Dr. A. Rose zu Schöningen im Braunschweigschen sind unter dem 11. Februar 1857 zwei Einführungs-Patente und zwar:

1) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Chlorbarytium darzustellen,

und 2) ein Patent auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Gypsgebilde zu härten,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hütten-Direktor Kayser zu Gleiwitz ist unter dem 11. Februar 1857 ein Patent

auf einen Bewegungs-Mechanismus für Schiebe-Steuerungen an Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 26. Februar 1856 ertheilte Patent

auf eine Lochmaschine für Papiere zu Jacquard-Maschinen

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 8.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 25. Februar 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 303) **Offene Requisition.**

Der Knecht August Kuchenbecker aus Casimirshoff bei Bublitz ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 9. December pr. wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe von drei Thalern, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe von drei Tagen zu substituiren, verurtheilt worden.

Die wegen der Geldstrafe versuchte Exekution hat nicht gehaftet und hat die Gefängnißstrafe bis jetzt nicht vollstreckt werden können, weil der ꝛc. Kuchenbecker sich aus seinem Wohnorte entfernt hat und sein neuer Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen ist.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Kuchenbecker zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Vollstreckung der dreitägigen Gefängnißstrafe hiermit ersucht wird, zu überliefern.

Gleichzeitig wird Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des ꝛc. Kuchenbecker Kenntniß hat, hierdurch aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes anzuzeigen.

Neustettin den 10. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

304) **Steckbrief.**

Der unten näher bezeichnete Bäckermeister Ferdinand Harder, aus Teterow in Mecklenburg-Schwerin gebürtig, und in Treten bei Rummelsburg wohnhaft, welcher der Wechselfälschung dringend verdächtig ist, und deshalb zur Untersuchung und Haft gezogen werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt.

Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, ihn hierher transportiren und an unsern Gefängnißinspektor abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalt des Harder Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Stolp den 3. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Name Ferdinand Heinrich Harder. Geburtsort Teterow (Meckl. Schwerin). Vaterland Meckl. Schwerin. Aufenthaltsort Treten. Religion evangelisch. Alter 36 Jahr. Stand und Gewerbe Bäcker. Größe 5′ 3″. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase, Mund gewöhnlich. Zähne vorne vollzählig. Bart rasirt. Kinn rund. Gesichtsfarbe bleich. Gesichtsbildung länglich. Statur mittel. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

Rock schwarztuch. Jacke keine. Weste bunte baumwollene. Hemde baumwollen. Hosen blautuch. Stiefeln halbledern. Kopfbekleidung grün Tuch. Halstuch keins.

---

305) Offene Requisition.

Der Zimmergeselle Johann Carl Friedrich Stahl, Sohn des Maurers Johann Stahl aus Gollnow ist durch das am 25. April 1856 wegen einer im Januar 1856 in der Gollnower Forst begangenen Holzdefraudation zu 2 rtl. 8 sgr. 3 pf. Ersatzgeld und Strafe eventuell zu 2tägiger Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Der 2c. Stahl hat sich von hier entfernt und da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so ersuchen wir alle Civilbehörden ganz ergebenst, auf den 2c. Stahl zu vigiliren und im Betretungsfalle der nächsten Gerichtsbehörde von seinem Aufenthalts-Orte Kenntniß zu geben, welche um Vollstreckung der obigen Strafe ersucht wird.

Gollnow, den 5. Februar 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission 1.

---

306) Der Müllergeselle Heinrich Lohff, 24 Jahre alt, aus Schulzenhagen bei Colberg gebürtig und zu Valm bei Bärwalde eingesegnet, ist durch Erkenntniß vom 22. December v. J. wegen Theilnahme an einer Schlägerei, bei welcher einem Menschen eine erhebliche Körperverletzung zugefügt worden, rechtskräftig zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Derselbe hat bis in den August v. J. auf der Mühle zu Groß Popplow in Arbeit gestanden, dieselbe aber verlassen, und ist sein jetziger Aufenthalts-Ort nicht zu ermitteln. Wir ersuchen daher alle Behörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle verhaften und zur Vollstreckung der ihm zuerkannten dreimonat-

lichen Gefängnißstrafe an das nächste Gericht befördern zu wollen, an welches das Ersuchen ergeht, uns von dem Strafantritte des ꝛc. Lohff sofort zu benachrichtigen.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthalt des Lohff bekannt ist, aufgefordert, hievon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen.

Ein Signalement des Lohff kann nicht angegeben werden.

Belgard, den 13. Februar 1857.

Königliches Kreis-Gericht, Erste Abtheilung.

---

307) **Steckbrief.**

Der ehemalige Hilfsjäger Gustav Adolph Lewin der Oberförsterei Eisenbrück, aus Adl. Briesen, Schlochauer Kreises, zu Insterburg geboren und 28 Jahre alt, auf welchen der Verdacht eines in einem Gasthofe hierselbst am 4. August v. J. verübten Kleiderdiebstahls fällt, und dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an ihre zunächst vorgesetzte Behörde abzuliefern, welche ganz ergebenst ersucht wird, von der Festnahme schleunige Mittheilung hieher zu machen, den Transport dagegen bis auf Weiteres zu unterlassen.

Konitz, den 16. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

308) **Erledigung.**

Der unterm 29. November v. J. hinter dem Chausseearbeiter Friedrich Mundt aus Manow erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger zu No. 51.) so wie die unterm 27. Januar d. J. erlassene Edictal-Citation sind durch die Verhaftung des Mundt erledigt.

Cöslin den 7. Februar 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Criminal-) Abtheilung.

---

309) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung zu Schlawe
den 12. Februar 1857.

Die dem Kaufmann Eduard Stryck gehörige, in Schlawe belegene, sub No. 246. des Hypothekenbuchs der Schlawer Häuser verzeichnete Hausbaustelle nebst den auf derselben befindlichen, aus dem Brande geretteten Materialien und

dem Speicher, zusammen abgeschätzt auf 1080 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a. einzusehenden Taxe, sollen

am 29. Mai d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

---

310) Nothwendiger Verkauf.

Das vor dem Schmiedethor hierselbst belegene, Vol. 4 Tom 4 No. 6 des Hypothekenbuchs verzeichnete, den Zimmergesell Friedrich Meschke'schen Eheleuten gehörige Grundstück, bestehend aus: Wohnhaus, Stall, Hof- und Baustelle und Garten, abgeschätzt auf 1512 rtl. 18 sgr. $1\frac{1}{2}$ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juni d. J. Vm. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Stolp, den 14. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

311) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 26. September 1856.

Das den Eheleuten Mühlenbesitzer Karl August Steffenhagen und Mathilde Steffenhagen, geborenen Klütz, gehörige Mühlengrundstück zu Roggow, bestehend aus einer Wassermahl-, Oel- und Schneidemühle nebst Pertinenzen, abgeschätzt auf 19,761 rtl. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll am 29. April 1857 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

---

312) Nothwendiger Verkauf.

Das den Maurer Henselingschen Erben gehörige Haus No. 178 b in der Bergstraße hierselbst nebst Hofraum, Stallung und Garten, und der Weideabfindungsplan im Tempelburger Felde hierselbst von circa $1\frac{1}{2}$ Morgen Größe, abgeschätzt auf 575 rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden.

Polzin, den 17. Januar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

---

313) Bekanntmachung.

Im Wege der freiwilligen Subhastation soll der den Dummerschen Geschwistern gehörige Bauerhof No. 18 in Redlin
am 14. März d. J. Vormittags 11 Uhr
im hiesigen Kreisgerichtslokal verkauft werden. Die Bieter haben im Termin eine Caution von 500 rtl. zu bestellen. Die Bedingungen sind in unserm zweiten Büreau einzusehen.

Belgard, den 9. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht; zweite Abtheilung.

---

314) Bekanntm. Ich beabsicht. meine mir eigenthüml. zugeh. sehr gut eingerichtete Brauerei hier, mit den erforderl. Utensilien, unter annehmbaren Bedingungen aus freier Hand sofort zu verkaufen, wozu ich Kauflustige hierdurch ergeb. einlade.

Krojanke in Westpr. den 16. Februar 1857.

E. F. Weyland.

---

315) Bekanntmachung. Ich bin Willens mein hierselbst in der Paplakstraße belegenes Wohnhaus No. 61. nebst 2 Morgen 68 []Rth. Land, 144 []Rth. Torfmoor und einem Garten aus freier Hand sofort zu verkaufen und wollen sich Kaufliebhaber baldigst bei mir melden.

Cörlin den 14. Febr. 1857.

Verwittwete Rathsdiener Dallmann.

---

316) Bekanntmachung.

Das Waarenlager der Materialien-Handlung B. H. Jahnke's Erben werde ich am 2., 3. und 6. März cr. von 9 Uhr Morgens ab, meistbietend verkaufen.

Rügenwalde. Laureck, Verwalter der Masse.

---

317) Bekanntmachung.

Von Ostern d. J. ab, beabsichtige ich meine hierselbst dicht am Strome belegene Färberei nebst Walkmühle und 3 Häusern zu verkaufen oder nebst den

nöthigen Räumlichkeiten zu verpachten. Kauf- oder Pachtliebhaber können sich bei mir mündlich oder schriftlich melden.

Lauenburg, den 19. Februar 1857.

F. W. Schimmelpfennig.

318) Am 6. März c. beabsichtige im frühern Königl. Forstrevier zu Schwessin 150 Klafter fichten Kloben, 300 Stamm beschlagenes Bauholz, 200 Bütten Strauchholz und 100 Schock Latten in Auction zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Schwessin, den 18. Februar 1857. Friedrich Gänger.

319) Die zu Lindenbusch gehörige, sogenannte Poltermühle wird zu Marien d. J. pachtlos. Es gehört hiezu eine Mahl- u. Schneidemühle, so wie ein Graupengang und circa 90 Morgen Acker u. Wiesen. — Pachtliebhaber wollen sich dieserhalb persönlich oder in frankirten Briefen baldigst bei mir melden.

H. Maaß in Cöslin.

320) Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung hat mich beauftragt, den Bau des neuen Kreisgerichtsgebäudes hieselbst an den Mindestfordernden auszubieten. Ich habe hierzu einen Termin auf

den 4. März d. J. Vormittags 11 Uhr

im landräthlichen Bureau hieselbst anberaumt und lade dazu Unternehmungslustige mit dem Bemerken ein, daß die Ausbietung zunächst Vormittag im Einzelnen nach den verschiedenen Titeln des Anschlags, sodann aber Nachmittag von 2 Uhr ab im Ganzen nach allen diesen Titeln zusammen erfolgen wird, so jedoch, daß auch Nachmittag die Abgabe von Geboten im Einzelnen nicht ausgeschlossen ist. Der Anschlag nebst Zeichnungen, so wie die Bedingungen werden im Termine vorgelegt werden; sind auch schon vorher im landräthlichen Bureau einzusehen.

Schlawe den 18. Februar 1857.

Der Landrath v. Woedtke.

321) Lizitation.

Auf Anordnung der Königlichen Regierung soll das alte Pfarrgebäude zu Alt-Belz zum sofortigen Abbruch nochmals öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 3. März cr. Vormittags 11 Uhr im hiesigen landräthlichen Büreau

anberaumt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Cöslin, den 12. Februar 1857.

Der Landrath. Schönemann v. c.

---

322) Konkurseröffnung und Aufforderung der Konkursgläubiger.

Königl. Kreisgericht zu Stolp, 1. Abtheilung, den 21. Februar 1857 Vormittags 11 Uhr.

Ueber das Vermögen der Putzmacherin Adelheid Kleber hierselbst ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet, und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 20. Februar 1857 festgesetzt worden. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der hiesige Rendant Bliesener bestellt. Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin werden aufgefordert, in dem auf

den 27. März cr. Vormittags 10½ Uhr

vor dem Kommissar Kreisrichter Kutscher im Terminszimmer No. 2 anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche von der Gemeinschuldnerin etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihr etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an dieselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr vom Besitz der Gegenstände bis zum 21. März d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Koncursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleich berechtigte Gläubiger der Gemeinschuldnerin haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 21. März cr. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen auf

den 17. April d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Kommissar zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt,

werden die Rechtsanwalte Drews, Justizräthe von Eichmann, Henkel und Dr. Köhler zu Sachwaltern vorgeschlagen.

323) Edictalcitation.

Der Rentier Carl Hoefs zu Wangerin hat unterm 7. November 1856 wider den ehemaligen Gutsbesitzer C. Joedecke, seinem Aufenthalte nach unbekannt, zuletzt in Patzig wohnhaft, auf Zahlung von 1000 rtl. in Sächsischen Rentenbriefen nebst Coupons vom 1. Oktober 1855 und einem Darlehnsvertrage geklagt. In dieser Sache steht ein Termin zur Klagebeantwortung

am 20. April 1857 Vormittags 10 Uhr

vor dem Kreisrichter Lerche an, zu welchem der Verklagte unter der Warnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Contumacialverfahren gegen ihn dahin eintritt, daß alle in der Klage angegebenen Thatsachen für zugestanden erachtet werden müssen.

Bärwalde den 17. Februar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

324) Edictalcitation.

Auf dem in dem Dorfe Groß Croessin belegenen im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 121 No. 19 verzeichneten Bauerhofe stehen in Rubrica 3 No. 1 60 rtl. für die Altsitzer Peter Goedeschen Eheleute zinsfrei gemäß Verfügung vom 9ten Juny 1812 eingetragen. Diese Forderung soll bereits getilgt sein. Es hat jedoch weder eine Quittung des letzten unstreitigen Inhabers der Forderung vorgezeigt, noch dieser Inhaber oder dessen Erben nachgewiesen werden können.

Der unbekannte Inhaber der Post, sowie alle diejenigen, welche an dieselbe und das darüber ausgestellte Instrument als Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, in dem zur Geltendmachung ihrer Rechte vor dem Herrn Kreisrichter Lerche auf

den 4. May 1857 Vormittags 11½ Uhr

anberaumten Termine in unserm Gerichtslocale zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Bärwalde den 16. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

325) Ediktal-Citation.

Auf den Antrag des Eigenthümers Ernst Bodtke zu Saleske wird der Seefahrer Johann Bodtke aus Saleske, welcher seit etwa 18 Jahren verschollen ist, oder dessen etwanige unbekannte Erben, vorgeladen, sich spätestens in dem

auf den 12. September 1857 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu

melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Seefahrer Johann Bodtke für todt erklärt und sein nachgelassenes Vermögen seinen Erben verabfolgt werden wird.

Schlawe den 22. November 1856.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

---

326) Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des unterzeichneten Gerichts soll die Curatel über den Garde-Dragoner Carl Heinrich Müller, geboren am 5. Januar 1833, bis zu seinem vollendeten 30sten Lebensjahre auf Grund der §§. 699 seq. und 956 II. 18. A. L. Rechts fortgesetzt werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cöslin den 6. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

327) Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Ferdinand Sommer von hier und der Arbeitsmann August Ziebell von hier sind wegen Holzdefraudation Jeder zu einer zweitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, welche jetzt vollstreckt werden soll. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Sommer und Ziebell unbekannt ist, so wird ein Jeder, der von demselben Kenntniß hat, aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte darüber Mittheilung zu machen.

Cöslin den 8. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

328) Bekanntmachung.

Gegen Mitte dieses Monats ist das Erbbegräbniß des Rittmeisters von Podewils auf dem Kirchhofe zu Coseeger durch Ausschneiden des Schlosses geöffnet, und der Deckel eines der darin stehenden Särge von ruchloser Hand abgeschroben und umgestürzt worden.

Ein Jeder, welcher zur Entdeckung der Thäter dieser Schandthat etwas beitragen kann, wird aufgefordert, darüber dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen. Zugleich wird Demjenigen, welcher den Thäter so zur Anzeige bringt, daß derselbe zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine Belohnung von „Zwanzig Thalern" hiermit zugesichert.

Colberg den 20. Februar 1857.

Der Staatsanwalt. gez. Sack.

---

329) Bekanntmachung! Am 11. d. Mts. hat Jemand zu Belgard einen grauen Tuchmantel unter verdächtigen Umständen verkauft, weshalb vermuthet wird, daß dieser Tuchmantel gestohlen ist. Der unbekannte Eigenthümer, wel-

Der qu. Löffel ist muthmaßlich gestohlen und wird daher der Eigenthümer aufgefordert, bei dem unterzeichneten Gerichte seine Eigenthumsansprüche anzumelden. Bemerkt wird, daß Kosten dadurch nicht entstehen.

Der Löffel liegt in unserm Untersuchungs-Büreau zur Ansicht bereit.

Stolp, den 5. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht.

Der Untersuchungsrichter.

332) Bekanntmachung.

Als vermuthlich gestohlen ist in Steinborn eine rothbunte Bettdecke in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer dieser Bettdecke, wie Jeder, der von einem daran verübten Diebstahle Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Conitz den 13. Februar 1857.

Der Staatsanwalt.

333) Bekanntmachung. Der Seefahrer Wilhelm Holz und die verwittwete Büdner Fiß, Charlotte geborne Raasch zu Funkenhagen, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Coeslin den 22. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

334) Bekanntmachung.

Laut Verhandlung vom 31. Januar d. J. haben der Knecht Gustav Petsch früher in Friedrichshoff bei Groß Damerkow jetzt in Zackenzin im Dienst und die mit ihm seit dem 13. Mai 1856 ehelich verbundene Caroline geborene Falk zu Friedrichshoff bei Groß Damerkow von dem ihnen nach §. 392 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Landrechts zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und die Absonderung ihres bisher gemeinschaftlichen Vermögens bewirkt.

Lauenburg den 3. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

335) Bekanntmachung. Die unverehelichten Marie Luttschwager von hier und der Schaefer Albert Zemcke aus Kl. Pancknin haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 5. Februar 1857.

Cöslin den 5. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

336) Bekanntmachung. Der Knecht Heinrich Wilhelm Schwichten-

berg und die verwittwete Bauer Rieck, Dorothea Maria geborene Granzow zu Höhenstein haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp den 11. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

337) Bekanntmachung. Die Friederike Caroline Johanne Wilhelmine Backe, verehelichte Kaufmann Wilhelm Albrecht von hier hat bei erreichter Großjährigkeit laut gerichtlicher Verhandlung vom 9. Februar 1857 erklärt, mit ihrem Ehemanne, Kaufmann Wilhelm Albrecht hieselbst nicht in Gütergemeinschaft leben zu wollen.

Belgard, den 14. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht; 2. Abtheilung.

338) Bekanntmachung. Mittelst Vertrages von 19. d. Mts. haben der Kaufmann Eduard Bisewski und das Fräulein Elise Bisewski beide von hier in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Lauenburg den 20. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

339) Bekanntmachung. Der Oeconom Johann Gottlieb Mansolf aus Hammerstein und die verwittwete Oeconom Lewerenz, Henriette Justine geborne Münchow, aus Thurow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 26. Januar d. Js. ausgeschlossen.

Neustettin den 4. Februar 1857.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

340) Bekanntmachung. Die unverehelichte Caroline Schröder zu Ubedel und der Einwohner Heinrich Köhn aus Casimirsburg haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 13. Januar cr. ausgeschlossen.

Bublitz, den 3. Februar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

341) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1855 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs und im Interesse des Publikums, außer den Depositen gegen Obliga-

tionen und auf Giro-Conto Gelder auch in laufender Rechnung gegen sechsmonatliche Kündigung, verzinslich annehmen werden.

Der Zinsfuß für solche Einzahlungen auf laufende Rechnung ist auf ein pro Cent unter dem jederzeitigen Preußischen Bank-Disconto festgestellt, so daß derselbe in diesem Verhältnisse steigt und fällt; als Minimum aber werden wir drei pro Cent pro Anno an Zinsen vergütigen.

Die Rückzahlung der deponirten Gelder kann nach Wahl der Deponenten ganz oder theilweise, jedoch, wie schon oben bemerkt, nur nach zuvoriger sechsmonatlicher Aufkündigung, welche andererseits auch der Bank zu jeder Zeit freisteht, gefordert werden. Ausnahmen hiervon werden nicht gestattet.

Gekündigte Kapitalien, welche bei Verfall nicht abgehoben oder prolongirt werden, bleiben von da ab unverzinsbar.

Die aufgelaufenen Zinsen von den ungekündigten Kapitalien können halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli erhoben werden.

Stettin am 16. Februar 1857.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Riebe. Hindersin.

---

342) **Kleesamen**

in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, echte neue Französische Luzerne, Sandluzerne, Spörgel, echt Engl., Franz., Ital. und Deutsches Ryegras, Knaulgras, Wiesenfuchsschwanz, Schaaf- Wiesen- Manna-, harten und rothen Schwingel, Hain- Wiesen-, rauhes und spätes Rispengras, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Zitter-, Rohrglanz-, Fiorin- und Kamm-Gras, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schaafgarbe, Wegebreit, Bibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue Lupinen, Serabella, Kümmel, Mais, Futter- und Thiergartenmischung, Möhren-, Rüben- und Wald-Samen in den verschiedenen Sorten, echten neuen Pernauer, Rigaer, Libauer und Memeler Kron-Säe-Leinsaamen, sowie auch Chili-Salpeter und echt Peruanischen Guano von Anthony Gibbs u. Sons in London

billigst bei

Karkutsch & Co.,

Stettin. gr. Oberstr. No. 13.

---

343) Saat-Lupinen aus der Altmark, rothen und weißen Kleesaamen, Thymothee, Schaafschwingel, Ital. Raygras, so wie alle anderen Sämereien sind vorräthig bei

Ely Wolff.

344) Frische Rapp- und Leinkuchen bei Ely Wolff.

345) **Aechter Patent Portland-Cement.**

In Folge eines neuen Arrangements haben wir mit Herrn E. A. Lindenberg in Danzig — unserm alleinigen Agenten für Ost- und Westpreußen, Polen, Rußland ꝛc. — eine Uebereinkunft getroffen, derzufolge demselben auch der alleinige und ausschließliche Verkauf unsers **Patent Portland-Cements** für die Provinzen **Hinterpommern**, Schlesien und Posen übertragen worden ist.

London, great Scotland Yard, Whitehall.

Robins & Co.

Mit Bezugnahme auf obiges Circulair der Herren Robins u. Co. erlaube ich mir diesen so berühmten Cement bestens zu empfehlen. Derselbe ist zu fast allen großen Bauten vorzugsweise verbraucht und die Erfahrung hat seine Ueberlegenheit über alle Concurrenz genügend dargethan, so daß ich glaube einer Aufzählung seiner Eigenschaften, so wie der Menge Bauten, bei denen er ausschließlich zur Anwendung kam, überhoben zu sein. Engl. Dachschiefer, Asphalt und andre Baumaterialien, empfehle gleichzeitig bestens.

Danzig. E. A. Lindenberg.

Comtoir: Jopengasse 66.

346) Von Guano erwarte wieder im ersten Frühjahr frische Zufuhr.

E. A. Lindenberg.

347) Die anerkannt besten Brillen und optische Gegenstände zu haben in der Papier-Handlung und lithographischen Anstalt von J. Rosenberg u. Co. in Cöslin.

348) Familienverhältnisse wegen beabsichtige ich mein in Hinterpommern, Kr. Lauenburg, gelegenes Rittergut Schimmerwitz im Wege des Meistgebots zu verkaufen. Dasselbe hat außer den nöthigen Gebäuden eine Fläche von 1348 M. Acker, 21 M. Gärten, 196 M. Hütung, 23 M. Wiesen (nach dem Regulirungsrezeß) die mit wenigen Kosten, auf 30—40 M. vermehrt werden können. Das ganze Areal hat 1598 M. Der Torf ist sehr gut, auch ist Backholz vorhanden. Baare Gefälle sind 180 rtl. Außer 5223 rtl. deponirte Rentenbriefe ist die gerichtliche Taxe 21321 rtl. Frankirte Briefe werde ich sogleich beantworten. Der Verkaufstermin steht an, den 3. April d. J. hier im Ort.

Schimmerwitz den 21. Februar 1857.

v. Hohendorff.

349) Dienstag den 10. März, von Morgens 8 Uhr ab, sollen in der Pfarrwohnung zu Neu-Buckow folgende Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verauctionirt werden: eine frischmelkende Kuh, Schinken u. Speck, Betten, Kessel, Porzellain, Glas, Spiegel, Topfgeschirr von Eisen u. Steingut, Möbel, allerlei Haus- u. Küchengeräth, eine Zeugrolle u. s. w., wozu Kaufliebhaber einladet

Neu-Buckow den 25. Februar 1857. Walter
emeritirter Prediger.

---

350) Ein gebildetes junges Mädchen sucht eine Stelle als Gesellschafterin und Gehülfin in der Wirthschaft. Näheres im Amtsblatts-Comtoir in Cöslin.

---

351) Steckbriefs-Erledigung.

Der durch unsern Steckbrief vom 19. December v. J. verfolgte vormalige Gastwirth Samuel Gustav Eduard Alexander Dahlke aus Bublitz ist inzwischen zur Haft gebracht.

Cöslin den 11. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 9.

Cöslin, den 4. März 1857.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4605. die Verordnung zur Ausführung der Ordre vom 30sten August 1820, die Abtragung der Bergwerkssteuer in der Rheinprovinz betreffend. Vom 21. Januar 1857; und unter

" 4606. das Gesetz, betreffend die Einführung des westpreußischen Provinzialrechts in der Stadt Danzig und deren Gebiet. Vom 16. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 73) Auf Grund des Regulativs vom 7. November 1846. und dessen Nachtrag über die Verwaltung des von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Fonds von 300,000 rtl. zu Bewilligung von Meliorationen wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in diesem Jahre Prämien für kleinere Grundstücksbesitzer, welche die Flachskultur mit Auszeichnung betreiben, im Betrage von 200 rtl. ausgesetzt sind. Betr. die Bewerbung um Prämien für die Flachskultur.

Es sollen:

a, fünf Prämien zu je 20 rtl. diejenigen Grundstücksbesitzer erhalten, welche in diesem Jahre mindestens fünf Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität erzielen;

b, zehn Prämien zu je 10 rtl. den Grundstücksbesitzern ertheilt werden, welche in diesem Jahre mindestens einen Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität gewonnen haben.

Was die Bedingungen betrifft, unter welchen die Bewerbung um die Prämien zuläßig ist, so findet folgendes Verfahren Statt:

1, Die Anmeldungen müssen bis spätestens den 1. November bei

dem Königl. Landraths-Amte erfolgen.

2, Dieselben werden von den Königl. Landraths-Aemtern bis zum 15. November der betreffenden Kreis-Commission vorgelegt, und wird von Letzterer dasjenige angeordnet, was zur thatsächlichen Aufklärung etwa erforderlich ist.

3, Bis spätestens den 10. Dezember hat die Kreis-Commission die Liste der zur Concurrenz zugelassenen Bewerber nebst ihrem motivirten Gutachten über die produzirten Leistungen durch den Kreis-Landrath der Königl. Regierung vorzulegen.

4, Prämiirt werden diejenigen, welche die im Verhältniß zum ganzen ihnen gehörigen Areal größte Masse, nach Pfunden gerechnet, selbst gebauten, gut geschwungenen Flachses zu produziren vermögen, so bedingt jedoch, daß bei gleicher Masse die bessere Qualität entscheidet. Durch die von den Ortspolizei-Behörden bescheinigten Atteste resp. der Gemeinde-Vorstände und Schulzen wird festgestellt, einestheils, welche Flächen von dem Bewerber mit Flachs bestellt worden sind, und andererseits, daß darauf der produzirte Flachs gewonnen ist. Flachs, welchen die Kreis-Commission als nicht gut bearbeitet, wird von der Concurrenz ausgeschlossen. Cöslin, den 25. Februar 1857.

Königliche Regierung.

Bewilligte Prämien für Flachskultur.

74) Von den Bewerbern um die für betriebsame Flachskultur ausgesetzte Prämie haben im vorigen Jahre

a, im Lauenburger Kreise:

1) der Schulz Leike in Bresin,
2) " Bauer Martin Knack in Neuendorf,
3) " Bauer Daniel Knack daselbst,
4) " Schulz Putzke daselbst,
5) " Bauer Martin Schuth daselbst,

b, im Neustettiner Kreise:

6) der Lehrer Schulz in Zemmin,
7) " Eigenthümer Zemke in Neu-Liepenfier,
8) " do. Boeck in Alt-Liepenfier,
9) " Schulze Schivelbein Zemmin,

die Bedingungen erfüllt, welche für die Gewährung der Prämie in der Amtsblattsbekanntmachung vom 25. Februar 1856 aufgestellt worden sind.

Jedem von ihnen ist aus dem von des Königs Majestät Allergnädigst gestifteten Meliorationsfonds von der dazu berufenenen Plenar-Versammlung eine Prämie von 10 rtl. bewilligt worden.

Cöslin, den 25. Februar 1857.

Königliche Regierung.

75) Die in Stolp im Verlage von Hermann Koelling erschienene „Sammlung von 80 Kirchenliedern nach den drei preußischen Regulativen vom 1. 2. 3. Oktober 1854." eignet sich nicht zum Gebrauch in Schulen oder zum Confirmanden-Unterricht, und es wird den Lehrern und Geistlichen deshalb der Gebrauch dieser Sammlung hiermit untersagt, auch wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht und vor dem Ankauf gewarnt. Verbot.

Stettin und Cöslin den 2. März 1857.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern. Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

76) Die höhere Knabenschule zu Demmin ist als Progymnasium anerkannt. Die Schüler, welche dort die Vorbereitung für ein Gymnasium suchen, werden bis zur Reife für die Secunda geführt. Diejenigen welche von dem Progymnasium unmittelbar zu einem praktischen Berufe übergehen wollen, werden statt des Unterrichtes im Griechischen, im Rechnen und Schreiben geübt und im Englischen, in Physik und Chemie unterrichtet. Das Lehrer-Collegium besteht aus dem Director Schmeckebier, Prorector Dr. Schmidt, Conrector Kotelmann, Subrector Dr. Weichelt, Collaborator Leltmann, Lehrer Lewerentz, dem Conrector der höhern Töchterschule Hoppe, dem Musikdirector Wagner und einem Zeichenlehrer. In den für das Progymnasium vorbereitenden Elementarklassen unterrichten die Lehrer Will und Pehl. Letzterer ertheilt auch den Turnunterricht. Anerkennung der Knabenschule zu Demmin als Progymnasium.

Stettin den 19. Februar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

77) Unter Aufhebung der in den Bekanntmachungen vom 28. März und 6. Juli 1822 enthaltenen Anordnung in Betreff der Anwendung von drei verschiedenen Gattungen von Stempelpapier wird bestimmt, daß fortan alles Stempelpapier außer, wie bisher mit dem Schwarzstempel, mit dem trockenen Stempel, welcher die Figur der Borussia darstellt, versehen werden soll. Die Anwendung von Stempel-Papier betr.

Das noch vorräthige, in anderer Weise bezeichnete Stempelpapier (Prozeß- und Helm-Stempel) bleibt gültig und darf ohne weitere Unterscheidung nach der Art der stempelpflichtigen Verhandlung verwendet werden.

Berlin, den 16. Februar 1857.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin den 21. Februar 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

Marktverlegung.

78) Der nach unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 1. Oktober v. J. auf den 14. März d. J. festgesetzte Vieh- und Perdemarkt in Colberg ist auf den 16. März d. J. verlegt worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 23. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Thierschau, Gewerbeausstellung rc. zu Stettin betr.

79) Programm

zu der

am 18. Mai 1857 beginnenden

Thierschau, den land- und forstwirthschaftlichen Schaustellungen, der Gewerbeausstellung und einem Pferde-Rennen

zu Stettin.

Nach einem Beschlusse der General-Versammlung der pommerschen ökonomischen Gesellschaft soll zu Stettin in ähnlicher Weise wie im Jahre 1852, am 18. und 19. Mai dieses Jahres

eine Thierschau

stattfinden, und mit derselben am 18., 19. und 20. Mai eine Ausstellung

land- und forstwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe, Produkte und Erzeugnisse des Gartenbaues,

so wie eine am 18. Mai beginnende, etwa 6 Wochen währende

Gewerbe-Ausstellung

und am 20. Mai Nachmittags ein

Pferderennen

verbunden werden. Am 20sten Vormittags wird ein

allgemeiner Markt von Luxus-Pferden und anderen Thieren

abgehalten werden.

Das Programm für das Pferderennen wird später durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

Während für die Beschickung der land- und forstwissenschaftlichen Schaustellungen die größte Ausdehnung nicht allein auf ganz Pommern, sondern auch auf andere Provinzen des preußischen Staates und auf andere Länder gewünscht wird, soll die Gewerbe-Ausstellung auf Erzeugnisse des pommerschen Gewerbefleißes beschränkt werden. —

Für die Gewerbe-Ausstellung hat sich zu Stettin eine Central-Commission gebildet, welche für jetzt aus dem Direktor der Gewerbeschule daselbst, Herrn Eickſen, dem Kaufmann Herrn Gust. A. Toepffer und dem Tischlermeister Herrn Piest besteht. Diese Commission wird in

Beziehung auf die Gewerbe-Ausstellung das Nähere bekannt machen.

Für die forstwirthschaftlichen Gegenstände ist ein besonderes Comite unter dem Vorsitze des Herrn Oberforstmeisters Crelinger zu Stettin zusammengetreten.

Hinsichts der Thierschau, der Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Produkte, so wie der Erzeugnisse des Gartenbaues, hat die spezielle Geschäftsleitung der Vorstand des Stettiner Zweig-Vereines, unter dem Vorsitze des Herrn Ober-Regierungsrathes Triest zu Stettin, übernommen.

Dieser Theil der Schaustellungen zerfällt in 6 Abtheilungen:

1. der Pferde,
2. des Rindviehes,
3. der Schafe,
4. der Schweine und anderer Hausthiere,
5. der landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthe und Werkzeuge,
6. der Produkte der Landwirthschaft und des Gartenbaues.

Es wird die Schaustellung von Thieren der verschiedensten Racen und Länder, mannigfacher Körper-Constitutionen und sonstiger Eigenschaften gewünscht, und wird nicht allein die Hinstellung des Vorzüglichen, sondern auch die der Eigenthümlichkeit verschiedener Gegenden, wenn auch bei geringerer Qualität, willkommen sein.

Es wird gebeten, daß landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe und Werkzeuge zahlreich Seitens der Herren Fabrikanten, außerdem aber auch von den Herren Landwirthen zugeführt werden, welche dergleichen bereits in Gebrauch gehabt haben.

Für die sechste Abtheilung wird die Zuführung von Sämereien, Pflanzen, Früchten, Blumen, Wollfließen, Hanf, Flachs, Seide, Honig, Wachs, Bernstein, Erdarten, Kalk, Mergel, Torf, Braunkohle, Eisenerz, auch landwirthschaftlichen Rohprodukten, als: Ziegelsteinen, Drainröhren, Hausgespinnst, Leinewand, Kartoffelstärke, Kartoffelsyrup, Rohzucker u. a. gewünscht.

Für jede Abtheilung wird eine besondere Commission gebildet, theils aus Mitgliedern der pommerschen ökonomischen Gesellschaft, theils aus anderen Sachverständigen. Die Mitglieder dieser Commissionen, deren Namen bei Beginn des Schaufestes bekannt gemacht werden sollen, beschäftigen sich je für ihre Abtheilung mit der Annahme, der Aufstellung, der Beaufsichtigung und Rücklieferung, so wie mit der Beurtheilung und Behufs der Verloosung mit dem Ankaufe der Schaugegenstände.

Die Commission für die fünfte Abtheilung leitet auch die Prüfung der Maschinen und Geräthe.

Die Anmeldung

erfolgt Hinsichts der landwirthschaftlichen Gegenstnäde wie der des Gartenbaues an den Vorstand des Stettiner Zweig-Vereines, z. H. des Herrn Ober-Regierungsrathes Triest, Hinsichts der forstwirthschaftlichen an das Comite für die forstwirthschaftliche Schaustellung, z. H. des Herrn Oberforstmeisters Crelinger.

Sie wird möglichst bald erbeten.

Die nach dem 15. April angemeldeten Gegenstände werden zwar nicht zurückgewiesen, doch kann für sie nicht mit Sicherheit auf nummerirte Plätze und auf Aufnahme in den Catalog gerechnet werden, welcher vor dem Beginn der Schaustellungen gedruckt werden soll.

Bei der Anmeldung wird um Angabe ersucht, ob die Schaugegenstände zum Verkaufe, aus freier Hand oder im Wege der Auction, bestimmt sind, ferner um Angabe der Verkaufspreise hinsichts der Thiere der Race, der Abstammung, des Geschlechtes, Alters, der Farbe und Abzeichen, der Größe, bei edlen Pferden des Namens und der Abkunft des Vaters und der Mutter, hinsichts der Maschinen und Geräthe der Fabrik oder Werkstatt, aus der sie hervorgegangen sind, der Produkte des Erzeugungsortes, überall des Namens und Wohnortes der Besitzer.

Die Einlieferung

land- und forstwirthschaftlicher Maschinen, Geräthe und Produkte erfolgt vom 1. Mai ab an die Personen, welche in dem unter Leitung des Herrn Rentenbank-Buchhalters Kurtz stehenden Ausstellungsbüreau zu erfragen sein werden. — Es wird gewünscht, daß die Einlieferung soviel als möglich, am 11. Mai beendet sei.

Die Maschinen und Geräthe sollen, sofern es von den Besitzern nicht abgelehnt wird, bereits am 15. und 16. Mai einer Vorprüfung unterworfen werden.

Die Ergebnisse derselben werden in der unten zu erwähnenden Versammlung am 18ten bekannt gemacht, worauf die Prüfung in Gegenwart der Mitglieder dieser Versammlung am 18ten und vielleicht am 19ten Nachmittags wiederholt wird.

Die Aufstellung der Thiere

findet am 18ten, Morgens 7 Uhr, und am 19ten um dieselbe Zeit statt, die der Pferde auf dem Königsplatze, der anderen Thiere auf dem Platze am Berliner Thore. Schafe finden bereits am 17ten Nachmittags Unterkommen auf dem Ausstellungsplatze.

In Beziehung auf Transport-Vergütigung sind etwanige Wünsche bis zum 15. April dem Vorstande des Stettiner Zweig-Vereines vorzutragen und werden sofort Erwiederungen erfolgen. Als leitendes Princip dient, daß bei Entfernungen unter 6 Meilen die Trans-

port-Vergütigung fortfällt, bei Entfernungen über 6 Meilen auf Verlangen die Hälfte der baaren Transportkosten ersetzt werden kann, vorbehaltlich ausnahmsweiser Bewilligung der gesammten Transportkosten für Gegenstände, deren Schaustellung besonders wünschenswerth erscheint.

Gegenstände, die während der Schauzeit verkauft werden, sind von der Transport-Vergütigung ausgeschlossen.

Aussteller, welche nicht selbst erscheinen, wollen bei der Anmeldung Commissionaire namhaft machen, welche die Einlieferung wie die Rücknahme bewirken, auch zu etwanigem Verkaufe zu ermächtigen sind. — Auf Verlangen wird der Vorstand des Stettiner Zweig-Vereines dergleichen Commissionaire bezeichnen.

Maschinen, Geräthe und Produkte werden, soweit sie Schutz gegen die Witterung erfordern, in bedeckten Räumen untergebracht. — Sie werden gegen Feuersgefahr versichert werden.

Für Stallräume und Futter wird zu angemessenen Preisen gesorgt werden. Auskunft darüber ertheilt das Ausstellungsbüreau unter Adresse des Rentenbank-Buchhalters Herrn Kurtz, z. Z. große Ritterstraße 5 in Stettin, auf portofreie Anfragen.

Dasselbe wird auf Verlangen auch Wohnungen für die Zeit der Schaustellung nachweisen. —

Am 18. und 19. Mai findet durch die von uns zu errichtenden Commissionen der

Ankauf von Schaugegenständen, Behufs der Verloosung

statt. Die Verloosung erfolgt am 20sten. Soweit die Gewinnenden nicht zur Stelle sind, werden die verloosten Gegenstände von den Commissarien im Namen des Vorstandes des Stettiner Zweig-Vereines angenommen und von letzterem auf Kosten und Gefahr der Gewinner aufbewahrt und erhalten. Die Gewinne werden sofort durch die Stettiner und einige Berliner Zeitungen bekannt gemacht. Sofern sie binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung nicht unter Vorzeigung der Loose abgefordert sind, wobei eine Prüfung der Ligitimation nicht stattfindet, werden sie zum Besten der Ausstellungs-Kasse verkauft.

Nummerirte Loose zu 10 Sgr.

gewähren zugleich den Eintritt für einen Tag der Thierschau und land- und forstwirthschaftlichen Schaustellung, nicht aber zu den Räumen der Gewerbe-Ausstellung und des Pferderennens, sowie der land- und forstwirthschaftlichen Versammlungen, für welche besondere Eintritts-Billets ausgegeben werden.

Diese nummerirten Loose sind theils für den 18., theils für den 19. Mai ausgefertiget. Ein jedes Loos gewährt auch am 20sten Zutritt

zu den Räumen der Ausstellung der Maschinen, Geräthe und Produkte.

Die Loose sind im Büreau für die Ausstellung zu erhalten, und an den Tagen der Schau an verschiedenen noch bekannt zu machenden Verkaufsstellen. Außerdem werden sie den Herren Landräthen, den Magisträten, den Domainenämtern und den Herren Vorstehern der landwirthschaftlichen Vereine mit dem Ersuchen zugesendet werden, den Absatz derselben zu befördern.

Die zur Bewachung und Pflege der Ausstellungs-Gegenstände erforderlichen Wärter und Aufseher erhalten im Ausstellungs-Büreau Karten zum freien Eintritt, ebenso auf Verlangen die Herren Aussteller für ihre Person.

Am 19. Nachmittags werden zum öffentlichen Verkaufe im Wege der

Auction

die Schaugegenstände gestellt, welche von den Besitzern für einen solchen bestimmt werden möchten. Am 20sten Vormittags

allgemeiner Markt von Luxus-Pferden und anderen Thieren

in den Räumen der Thierschau gegen ein Eintrittsgeld von 5 Sgr. für die Person.

Mit Ausnahme edler Schafe werden für ausgezeichnete Gegenstände der Schau, soweit es nicht abgelehnt werden sollte,

Ehrenpreise

ertheilt, welche in silbernen und ehernen Medaillen und anderen Auszeichnungen bestehen.

Für ausgezeichnete Thiere, welche aus eigener Zucht bäuerlicher Wirthe hervor gegangen sind, (was durch Ursprungs-Zeugnisse nachzuweisen ist,) werden

Geldpreise

gewährt. Die ertheilten Prämien werden öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorführung der prämiirten Thiere findet am 19ten Vormittags statt.

In Versammlungen der Land- und Forstwirthe (an denen sich zu betheiligen alle Freunde der Land- und Forstwirthschaft eingeladen werden,) sollen die Schaugegenstände der Erörterung unterworfen werden.

In einer Versammlung, die am 18ten um 12 Uhr Vormittags stattfindet, werden die Ergebnisse der Vorprüfung der land- und forstwirthschaftlichen Maschinen und Geräthe mitgetheilt, in einer Versammlung am 20. Mai um 11 Uhr Vormittags die Beurtheilungs-Referate über die gesammte Ausstellung vorgetragen. Das Eintrittgeld zu diesen Versammlungen beträgt im Ganzen einen Thaler.

Für gemeinsame Diners und für gesellige Unterhaltung der Mitglieder der Versammlungen wird mit Benutzung gütiger Anerbietungen der Herren Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin und mehrerer Vereine durch ein besonderes Comite gesorgt werden. Unter andern wird für die Mitglieder der Versammlungen am 19. Mai Nachmittags eine Dampfschifffahrt nach Frauendorf veranstaltet werden. Während und nach der Schau wird zur Besichtigung benachbarter Fabriken und Güter Gelegenheit gegeben. Nach dem Schlusse der land- und forstwirthschaftlichen Schaustellungen soll für die Mitglieder der Versammlung eine Dampfschifffahrt nach Swinemünde zur Besichtigung der Forsten in der Nähe dieser Stadt und des Swinemünder Hafens statt finden.

Die Zeiteintheilung

ist hiernach folgende:

bis 15. April so viel möglich, Anmeldung der Schaugegenstände,
vom 1. Mai ab Einlieferung der Maschinen, Geräthe und Produkte,
bis 11. Mai wo möglich, Beendigung der Einlieferung derselben,
am 15. Mai Vorprüfung der Geräthe und Maschinen,
am 16. Mai dergleichen,
am 18. Mai Eröffnung der Gewerbe-Ausstellung, Beginn der Thierschau, sowie der Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Geräthe und Produkte.
Beurtheilung durch die Commissionen Behufs der Prämiirung.
Ankauf der zur Verloosung bestimmten Gegenstände.
Um 12 Uhr Versammlung der Land- und Forstwirthe.
Nachmittags Prüfung der Geräthe und Maschinen vor dieser Versammlung.
Am 19. Mai Fortsetzung der Thierschau und der Schaustellungen.
Fortsetzung des Ankaufes zur Verloosung.
Bekanntmachung der Prämien.
Um 12 Uhr Vorführung der prämiirten Thiere.
Nachmittags Fortsetzung der Prüfung der Geräthe und Maschinen.
Auction von Schaugegenständen.
Dampfschifffahrt nach Frauendorf.
Am 20. Mai Fortsetzung der Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe.
Verloosung angekaufter Schaugegenstände.
Allgemeiner Markt für Luxuspferde und andere Thiere.
Um 11 Uhr Versammlung der Land- und Forstwirthe, in der die Beurtheilungs-Referate vorgetragen werden.

Nachmittags Pferderennen auf dem großen Exercierplatze bei Krekow. In den Tagen nach der Ausstellung Exkursionen.

Stettin, den 11. Februar 1857.

Haupt-Direktorium der pommerschen ökonomischen Gesellschaft.
A. v. Hagen.

Forstwirthschaftliche Ausstellung zu Stettin.

80) **Einladung**
zur
Beschickung der forstwirthschaftlichen Ausstellung
in Stettin.

Nach dem Programm des Haupt-Directorii vom 11. d. Mts. beginnt die hiesige land- und

forstwirthschaftliche Ausstellung
am 18. Mai d. J.

Die Absicht gehet dahin, eine möglichst ausgedehnte Schaustellung zu gewähren, von:

1. forstwirthschaftlichen Geräthschaften und Erzeugnissen, namentlich von Pflanzen, Sämereien, Holzsammlungen und seltenen Holzwüchsen,
2. Jagdgeräthen, starken oder seltenen Hirschgeweihen, Rehbocks-Gehörnen, mit oder ohne Köpfe oder Rosetten,
3. lebendem Wilde. — Auch ist
4. beschlossen, die Aufstellung der eingehenden
Torfsoden und Braunkohlen
der forstlichen Abtheilung zu überweisen.

Wir ersuchen deshalb die Herren Guts- und Grundbesitzer, die Verwalter Königlicher und Privatwaldungen, sowie Alle, welche für das Forst- und Jagdwesen Sich interessiren, Sich an dieser Ausstellung zu betheiligen.

Die Schaugegenstände sind

anzumelden bis zum 15. April d. J.,

bei uns, unter Adresse des mitunterzeichneten Oberforstmeisters, mit Beifügung eines Verzeichnisses, welches enthalten muß: No., Bezeichnung des Gegenstandes, Werth für die Feuer-Versicherung, Preis für den Fall, daß der Verkauf gewünscht wird.

Die Einlieferung erfolgt vom 1. bis 11. Mai d. J. im
Ausstellungs-Raume im Exercier-Schuppen
an die mit der Annahme beauftragten Mitglieder des Vorstandes, unter Abgabe einer Abschrift des Anmelde-Verzeichnisses, auf Kosten der Herren Einsender, sofern wegen ausnahmsweise zu bewilligender Transportkosten nicht ein besonderes Abkommen mit uns getroffen ist.

Die sorgfältigste Behandlung und Aufstellung der Gegenstände, sowie

deren Rückgabe an die dazu zu bezeichnenden Personen, wird ein Ehrenpunkt für uns sein.

Wir wünschen, daß eine recht zahlreiche Beschickung der Ausstellung Kunde gebe von dem regen Leben und der nachhaltigen Thätigkeit in Pommerns Waldungen, von der noch immer erhaltenen Jagdliebe und Pflege, von dem bedeutenden Verkehr in den Torfstichen und von dem Beginn der Auffindung reicher Braunkohlen-Lager.

Stettin, den 15. Februar 1857.

Der Vorstand der forstlichen Abtheilung für Pommerns land- und forstwirthschaftliche und Gewerbe-Ausstellung.

Crelinger, Oberforstmeister. Olberg, Forstmeister. Müller, Mangold, Forst-Inspectoren.

Der Dr. Klempin ist zum Königlichen Provinzial-Archivar von Pommern ernannt und in sein Amt eingeführt worden. Personal-Chronik.

Stettin, den 17. Februar 1857.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. v. Werthern.

Nachdem der Herr Rittergutsbesitzer Graf von Sparr auf Coelpin von der Ausübung der polizeianwaltlichen Funktionen für die Ortschaft Coelpin, Colberger Gerichts-Bezirks, auf seinen Wunsch entbunden worden ist, sind diese Funktionen für die gedachte Ortschaft dem Polizeianwalt und Rathsherrn Herrn Zunker in Colberg übertragen worden.

Cöslin, den 23. Februar 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Collaborator Baesam ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Stettin ernannt worden.

Stettin den 28. Januar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Kandidat des höheren Schulamts, Dr. Eugen Briegleb ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Anclam angestellt worden.

Stettin, den 17. Februar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Bäckermeister Mann zu Bärwalde in Pommern, ist auf sechs Jahre zum Rathmann erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 20. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 9.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 4. März 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 352) Der wegen Diebstahls zu 10 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilte Schornsteinfegersohn Carl Filitz ist in der verwichenen Nacht gewaltsamer Weise aus unserm Gefängniß ausgebrochen. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und an die Strafanstalt in Naugard abzuliefern.

Schivelbein den 24. Februar 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement

des von der Polizei-Verwaltung zu Polzin mittelst Transport-Zettels vom 23. Februar 1857 (sub No. 5.) auf den Transport nach Naugard gegeben.

Familiennamen Filitz. Vornamen Carl. Geburtsort und Aufenthaltsort Polzin. Religion evangelisch. Alter 19 Jahr. Größe 5 Fuß 3½ Zoll. Haare blond. Stirn rund. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase und Mund mittel. Bart schwach. Zähne, unten vorne fehlt einer. Kinn breit. Gesichtsbildung voll. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Narbe auf der Stirn.

Bekleidung:

1. schwarz grüner Tuchrock,
2. graue engl. lederne Hosen,
3. carirte Sommerweste mit blanken Knöpfen,
4. rothen Shawl,
5. schwarze mit Pelz besetzte Mütze,
6. Schuhe und weiße Strümpfe.

---

353) Steckbriefserledigung.

Der am 13. Oktober v. J. hinter den Arbeitsmann Johann Rucks von hier erlassene Steckbrief ist durch die Gestellung des Rucks erledigt.

Polzin den 16. Februar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

354) **Steckbrief.**

Der Arbeiter August Wilhelm aus Neu-Anspach bei Driesen, 27 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 2 Zoll groß, mit schwarzbraunem Haar, schmalem blassen Gesicht, ohne Bart, mit vollständigen Zähnen, und von schwächlichem Körperbau, Sprache hochdeutsch, — neumärkisch — ohne besondere Kennzeichen, bekleidet mit:

1) einer zerrissenen grauen Leinwandschürze,
2) einem abgetragenem grauen Sommerrocke,
3) einem blaugestreiften baumwollenen Hembe,
4) einem schwarzbraunen wollenen Shawle,
5) einer alten Zengweste, roth und weiß gestreift,
6) einem Paar neuen Zeugbeinkleidern,
7) einer alten schwarzgrauen runden Tuchmütze mit einem Lederschirm,
8) einem Paar alten einnäthigen Stiefeln,

ist dringend verdächtig, in der Nacht vom 6. zum 7. Februar cr. bei dem Hofmeister Poch in Vellin einen schweren Diebstahl verübt zu haben.

Alle Behörden werden ersucht, den rc. Wilhelm, welcher sich von seinem Aufenthaltsorte Vellin heimlich entfernt hat, im Betretungsfalle gefälligst festnehmen und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Wilhelm Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Schlawe den 26. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

---

355) **Bekanntmachung.** Am 11. d. Mts. sind der Dienstmagd Auguste Dubbermann zu Belgard folgende Sachen mittelst Einbruchs entwendet worden:

ein blauwollener Unterrock, ein hellblau geblümter Twill-Unterrock, ein rothwollener Unterrock, ein weißgeblümter Cambree-Unterrock, eine gestreifte blaue Warpschürze, ein schwarzbuntes großes Wienertuch, ferner eine Kiste mit verschiedenen kleinen Gegenständen, namentlich: 4 weißen Nachtmützen, 4 weißen Kragen, ein Paar weißen Unterärmeln, einem blauseidenen Halstuch, einem Kamme, einem Spiegel, einem wollenen karirten Tuch, einem weißen Tüllatz.

Der Verdacht der Verübung dieses Diebstahls ruht auf der Dienstmagd Auguste Müller aus Polzin, welche sich seit dem 11. d. Mts. heimlich aus Belgard entfernt hat. Ueber ihren gegenwärtigen Aufenthalt hat bisher nichts ermittelt werden können.

Demnach werden alle Polizei-Behörden dienstergebenst ersucht, auf die Müller achten und im Betretungsfalle Nachsuchung nach den gestohlenen Sachen bei ihr halten zu lassen.

Zugleich wird Jedermann ersucht, welcher von dem Aufenthalte der Müller Kenntniß hat, darüber der nächsten Polizei-Behörde Mittheilung zu machen.

Colberg den 25. Februar 1857.

Der Staats-Anwalt. gez. Sack.

356) Steckbrief.

Der Kanonier Zemke der 4ten Festungs-Compagnie, welcher seit dem 16ten October v. J. dient, wird seit dem 16. dieses Monats Nachmittags 4 Uhr vermißt und muß angenommen werden, daß derselbe desertirt ist.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den rc. Zemke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher abliefern zu lassen.

Stettin den 18. Februar 1857.

Königliche Festungs-Abtheilung zweiten Artillerie-Regiments.

Signalement.

Familien-Name Zemke. Vornamen Johann Julius Carl. Geburtsort Salzbrunn im Fürstenthumer Kreise. Aufenthaltsort Stettin. Religion evangelisch. Alter 24 Jahr 5 Monat. Größe 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich. Haare blond. Stirn hoch. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart, blonden Schnurrbart. Zähne gut. Kinn spitz. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt untersetzt. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1 alte Dienstmütze. 1 alten Waffenrock. 1 Pr. alte Tuchhosen. 1 Pr. Stiefeln. 1 wollenes Hemde. 1 Pr. Tuchhandschuhe.

357) Nothwendiger Verkauf.

Der dem Halbbauer August Kuske gehörige, in Sagerke belegene Vol. 1. sub No. 3. des Hypothekenbuchs verzeichnete Halbbauerhof, abgeschätzt auf 1433 rtl. 23 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17. April k. J. Vorm. um 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp den 20. December 1856.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

358) Freiwillige Subhastation.

Der, den Erben der zu Sanskow verstorbenen Bauer Georg Friedrich **Bolduanschen Eheleute** gehörige, in Sanskow sub No. 4. des Hypothekenbuchs **belegene Bauerhof**, abgeschätzt auf 2194 rtl. 13 sgr. 4 pf., soll im Termine

den 20. Mai d. J. Vorm. 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schultz im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und Bedingungen sind im Büreau 3. einzusehen.

Stolp den 22. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

359) Bekanntmachung.

Königl. Kreis-Gericht zu Coeslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 6. Februar 1857.

Das den Erben der Zimmermann Heinrich Naßschen Eheleute gehörige sub No. 16. zu Altbanzin belegene Kathengrundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 666 rtl. 23 sgr. soll theilungshalber im Termine

den 10. Juni 1857, Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1sten Büreau einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

---

360) Bekanntmachung.

Der dem Gutsbesitzer und Lieutenant Wilhelm Erich Bogislav von Münchow und dem Schneider Christoph Gottlieb Bunde gemeinschaftlich gehörige, sub No. 1. zu Nassow belegene Kossäthenhof nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt, laut der nebst Hypthekenschein in unserm Büreau 1. einzusehenden Taxe, auf 1300 rtl. 20 sgr. soll

am 17. Juni cr. Vorm. 11 Uhr

zum Zweck der Theilung an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Coeslin, den 23. Februar 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

---

361) Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Neustettin.

Das der verehelichten Kanzlist Nettling gehörige Büdnergrundstück No. 8. des Hypothekenbuchs von Thurow nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1335 rtl. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in dem Büreau 1 einzusehenden Taxe, soll

am 4. April 1857 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastatiensgericht anzuzeigen.

362) Nothwendiger Verkauf. Das hierselbst in der Papen- und Wendestraße unter No. 258. des Hypothekenbuchs belegene Haus nebst Zubehör abgeschätzt auf 965 rtl. 13 sgr. 1½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 15. April 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Rügenwalde den 24. November 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

---

363) Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der Reppowschen, eine und eine halbe Meile von Tempelburg, Neustettiner Kreises in Hinterpommern belegenen Mühlengrundstücke habe ich im Auftrage des Besitzers, Herrn Baron von Arnim auf Heinrichsdorff einen Bietungstermin auf

den 8. Juli 1857 Vormittags 10 Uhr

zu Tempelburg im Pingelschen Gasthofe angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Zustandsbeschreibung, die Kaufbedingungen, die Karte, das Vermessungsregister und der Hypothekenschein der zu veräußernden Grundstücke in meinem Büreau einzusehen sind, der Hofmeister Scherbeil auf dem Mühlenhofe zu Reppow aber den Kaufliebhabern die zu veräußernden Grundstücke an Ort und Stelle vorzeigen wird.

Baerwalde i. P. den 12. December 1856.

Der Rechts-Anwalt Manteuffel.

---

364) Das dem verstorbenen Kaufmann F. Blank in der Stolper Straße No. 48 belegene neu erbaute Haus mit 5 Stuben, Laden, Alkoven, Kammern, 2 massiven Kellern und Stallung; worin seit 25 Jahren die Material- rc. Waaren-Handlung, Restauration und Fleischerei mit dem besten Erfolge betrieben worden, beabsichtigen die hinterbliebenen Erben theilungshalber in Termino den 18. März cr. an Ort und Stelle meistbietend zu verkaufen.

Die nähern Bedingungen können hier in Lauenburg im Verkaufshause selbst sowie in Danzig beim Restaurateur C. Blank 2. Damm No. 2. eingesehen werden. Die Hinterbliebenen.

---

365) Das in der Maikuhle belegene, mir gehörige Kaffeehaus, verbunden mit einer Restauration, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Schriftlichen Anfragen sehe ich portofrei entgegen.

Colberg den 2. März 1857. C. A. Schubert.

---

366) Wegen Altersschwäche bin ich willens, meinen Ackerplan von 20 Morgen gutem tragbarem Boden, und 7 Morgen zweischnittiger Wiesen, worauf 1 Haus mit 4 Stuben nebst Scheune und Stallung vor einigen Jahren erbaut ist, zu verkaufen.

Die Besitzung liegt nahe an der Stadt, unmittelbar auf der alten Cösliner-Bublitzer Straße belegen, und kann die Hälfte des Kaufpreises, wenn es gewünscht wird, zur 1. Stelle darauf eingetragen werden.

Bublitz den 24. Februar 1857. Der Ackerbürger Scheewe.

367) Bekanntm. Ich beabsicht. meine mir eigenthüml. zugeh. sehr gut eingerichtete Brauerei hier, mit den erforderl. Utensilien, unter annehmbaren Bedingungen aus freier Hand sofort zu verkaufen, wozu ich Kauflustige hierdurch ergeb. einlade.

Krojanke in Westpr. den 16. Februar 1857.

E. F. Weyland.

368) Nutz- und Brennholz-Verkäufe.

In dem Königlichen Forstrevier Balster bei Kallies sollen meistbietend gegen gleich baare Zahlung an den im Termine anwesenden Forstkassenbeamten verkauft werden:

1, im Belauf Wildforth aus den Jagen 9 und 21 Abthl. b.
am 18. März von Vormittags 12 Uhr an im Forsthause zu Wildforth

eine größere Quantität starkes, mittleres und schwaches Kiefern-Bauholz, sowie circa 150 Klftr. Kiefern Scheit- und 50 Klftr. desgl. Knüppelholz.

2, im Belauf Balster aus den Jagen 2. 3. und 7.
am 25. März c. von Vormittags 11 Uhr an im Kruge zu Balster

einige Erlen Nutzenden, eine größere Quantität Kiefern-Mittel- und Klein-Bauholz, Spaltlatten, Rundlatten und Hopfenstangen, circa 40 Klftr. Kiefern Böttcherholz, 20 Klftr. Erlen- und 200 Klftr. Kiefern-Scheit-, sowie 20 Klftr. Erlen- und 50 Klftr. Kiefern-Knüppelholz.

Die zum Verkauf kommenden Hölzer können in den letzten 8 Tagen vor dem Termine Kauflustigen auf Verlangen von den betreffenden Förstern nachgewiesen werden.

Forsthaus Balster den 27. Februar 1857.

Der Revier-Verwalter. Wegner.

369) Holz-Verkauf
in der Oberförsterei Altkrakow.

Zum öffentlichen Verkauf von Buchen Brennholz, sowie einiger anderer

Brennholz-Sortimente von geringerem Werth, stehen jedesmal von 10 Uhr Morgens ab folgende Termine an:

1. Für den Schutzdistrikt Schwolow
Freitag den 20. März c. auf dem Schlage im Jagen 22.
2. Für den Schutzdistrikt Masselwitz
Freitag den 27. März c. am steilen Schuß im Jagen 47.
3. Für den Schutzdistrikt Krakow
Freitag den 3. April c. auf dem Schlage im Jagen 49.

Altkrakow 28. Februar 1857.

Der Oberförster Gabow.

---

370) Am 6. März c. beabsichtige im frühern Königl. Forstrevier zu Schwessin 150 Klafter fichten Kloben, 300 Stamm beschlagenes Bauholz, 200 Bütten Strauchholz und 100 Schock Latten in Auction zu verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Schwessin, den 18. Februar 1857. Friedrich Gänger.

371) Bekanntmachung.

Von Ostern d. J. ab, beabsichtige ich meine hierselbst dicht am Strome belegene Färberei nebst Walkmühle und 3 Häuseru zu verkaufen oder nebst den nöthigen Räumlichkeiten zu verpachten. Kauf- oder Pachtliebhaber können sich bei mir mündlich oder schriftlich melden.

Lauenburg, den 19. Februar 1857.

F. W. Schimmelpfennig.

---

372) Die zu Lindenbusch gehörige, sogenannte Poltermühle wird zu Marien d. J. pachtlos. Es gehört hiezu eine Mahl- u. Schneidemühle, so wie ein Graupengang und circa 90 Morgen Acker u. Wiesen. — Pachtliebhaber wollen sich dieserhalb persönlich oder in frankirten Briefen baldigst bei mir melden.

H. Maaß in Cöslin.

---

373) Bekanntmachung.

Es soll die Fischerei-Nutzung, sowie der Gras-, Rohr- und Schilfwuchs in dem fiscalischen Dratzig-, Sarewen-, Blatt-, Groß-Schwarzsee-See, den 3 Igelpfühlen, dem Mutrow-, Mittel-, Neblin-, Tütz-, Rothaugenpfuhl-, Bastian-, Hunde-, Schulz-, Schlei-, Großen Kämmerer-, Kleinen Kämmerer-, Krümelin-, Kars-, Krumme-, Glöckchen-, Bars-, Lubow-, Rackow-, Flacksee-, Rapkapken-, Klein-Schwarzsee-, Zebs-, Schulz-, Kuhlbars-, Gr. Liepen-, Klockow-, Reuter-, Prössin-, Schlei-, Kannen- und dem Kleinen Liepen-See, sämmtlich im vormaligen Amtsbezirke Draheim belegen, soweit dem Fiscus

diese Nutzungsrechte zustehen, für die Zeit von Trinitatis 1857 bis dahin 1863 im Wege der öffentlichen Licitation anderweitig verpachtet werden.

Der Unterschriebene hat hierzu einen Termin auf

den 19. März dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

in seinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt und es werden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken hierdurch eingeladen, daß nach dem Ermessen des Beamten eine verhältnißmäßige Caution von dem Meistbietenden in dem Termine zu deponiren ist, die übrigen, der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, auf Verlangen aber auch schon vorher auf dem Amtslokale eingesehen werden können.

Tempelburg den 21. Februar 1857.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bartolomäus.

---

374) Lizitation.

Der Bau eines Torfgelasses bei der Schulstelle in Neu-Buckow, veranschlagt auf 75 rtl., soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Hierzu ist ein Lizitationstermin auf

den 9. März cr. V. M. 11 Uhr

im landräthlichen Büreau hieselbst anberaumt, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnung und Kostenanschlag im Büreau eingesehen werden können.

Cöslin, den 17. Februar 1857. Der Landrath.

Schönemann v. c.

---

375) Edictal-Citation. Das Duplicat des zwischen dem Bauer Peter Pagel zu Büssow und den Vormündern seiner 7 Kinder erster Ehe, dem Bauern Wilhelm Buntrock und Jacob Vollmer, am 21. März 1844 abgeschlossenen Erbrezesses, auf Grund dessen nach dem Atteste des ehemaligen Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst vom 7. May 1844 auf dem Bauerhofe No. 3. zu Büssow für jedes der 7 Kinder erster Ehe des Peter Pagel ein Erbtheil von 200 rtl., für sämmtliche Kinder 1400 rtl. nebst 4 Procent Zinsen vom 18. Lebensjahre jedes Kindes ab zur künftigen Eintragung notirt worden sind, ist verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an diese Post und das darüber sprechende Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem am 11. May d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns in unserm Zimmer No. 4. anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden präkludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und gedachter Erbrezeß nebst dem Notirungs-

Atteste für amortisirt erklärt werden wird. — Colberg den 22. Januar 1857. — Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

376) Auf dem, jetzt dem Eigenthümer Hallmann gehörigen, in Schoenfeld belegenen, und unter No. 17. des Hypothekenbuchs verzeichneten Bauerhofe stehen Rubr. 3. No. 14. aus der Schuldverschreibung des Büdners Christian Zülsdorff und des Knechts Karl Wegner vom 1. September 1847 — 350 rtl. und fünf Prozent Zinsen für den Eigenthümer Michael Wolf zu Kietz zufolge Verfügung vom 7. December 1847 eingetragen.

Ebenso steht auf dem Bauerhofe der Karoline Wilhelmine Manthey später verehelichten Grünwald No. 13. des Hypthekenbuchs von Herzberg aus der unterm 8. September 1849 gerichtlich rekognoscirten Punktation vom 6ten desselben Monats ein im §. 4. näher bezeichnetes Leibgedinge Rubr. 2. No. 3. zufolge Verfügung vom 17. April 1850 für den Kreisboniteur Karl Manthey zu Herzberg und auf demselben Grundstück aus der Obligation vom 14. Januar 1847 für den Arbeitsmann Ferdinand Mattke zu Neuhoff und dessen Bruder Johann Ludwig Mattke Rubr. 3, No. 3. zufolge Verfügung vom 15. April 1847 ein Darlehn von 426 rtl. zu fünf Prozent verzinslich eingetragen, wovon dem erstern durch Attest der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Callies vom 24. Februar 1851 die Summe von 213 rtl. und Zinsen seit 14. Januar 1848 überwiesen und darüber ein Zweigdokument gefertigt worden ist, eingetragen. — Letzteres Zweigdokument, das Dokument über obengedachte 350 rtl. und das Leibgedingsdokument sind verloren gegangen, die resp. Kapitalien nebst Zinsen aber bezahlt und wegen des qu. Altentheils der Bauerhof No. 13. aus dem Schuldverbande entlassen. Es werden deshalb alle unbekannten Interessenten, welche an den resp. Posten und darüber ausgestellten Instrumenten als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inhaber, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in

dem am 16ten Mai cr. V. M. 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf obige Posten werden präkludirt und diese in den Hypothekenbüchern gelöscht werden.

Falkenburg den 26. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

377) Aufgebot eines verlorenen Instruments. Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 3. Februar 1857. Im Hypothekenbuch des Ritterguts Heyde a im Kreise Belgard steht Rubrica 3 No. 3 laut Verfügung vom 3. Mai 1830 eine dem Major v. Mellenthin von seiner Gattin, Auguste geborenen v. Kleist, geschenkte, von ihm seinen fünf Söhnen: Otto Heinrich Ju-

rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Dt. Crone vom 14. Juni 1855 unter der Bezeichnung Christoph Lorenz Janth alias Ganke für todt erklärt.

Der Stellmachermeister Johann Friedrich Gotthilf Schade hat die Berichtigung des Besitztitels von diesem Grundstück auf seinen Namen beantragt, weshalb alle unbekannten Realprätendenten dieses Wohnhauses aufgefordert werden, ihre Ansprüche an dasselbe nebst Pertinenzien spätestens in termino

den 2. Mai 1857 V. M. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Herrn v. Köppen anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt werden.

Dramburg den 17. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

379) **Edictalcitation.**

Der Rentier Carl Hoefs zu Wangerin hat unterm 7. November 1856 wider den ehemaligen Gutsbesitzer C. Joedecke, seinem Aufenthalte nach unbekannt, zuletzt in Patzig wohnhaft, auf Zahlung von 1000 rtl. in Sächsischen Rentenbriefen nebst Coupons vom 1. Oktober 1855 und einem Darlehnsvertrage geklagt. In dieser Sache steht ein Termin zur Klagebeantwortung

am 20. April 1857 Vormittags 10 Uhr

vor dem Kreisrichter Lerche an, zu welchem der Verklagte unter der Warnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Contumatialverfahren gegen ihn dahin eintritt, daß alle in der Klage angegebenen Thatsachen für zugestanden erachtet werden müssen.

Bärwalde den 17. Februar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

---

380) **Proclama.**

Der von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst am 29. September 1854 unter No. 720 ausgestellte, und dem Kaufmann August Hoeppner zu Zanow ertheilte Pfandschein, Inhalts dessen Letzterer, gegen Empfang eines von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse für Rechnung des Königlichen Bank-Comtoirs Stettin an ihn gezahlten Darlehns von 550 rtl. dem gedachten Bank-Comtoir Westpreußische Pfandbriefe zum Werthe von 1000 rtl. nebst Zinscoupons verpfändet und übergeben hat, ist angeblich verloren gegangen. — Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diesen Pfandschein zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in dem

auf den 10. Juni 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Referendarius Minzlaff anberaumten Termine geltend zu machen, wi-

drigenfalls sie damit präcludirt und der gedachte Pfandschein für amortisirt erklärt werden wird.

Cöslin, den 21. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

381) Bekanntmachung.

Der Rechtsanwalt Julius hierselbst ist zum definitiven Verwalter in der Kaufmann Louis Gottschalkschen Concurssache ernannt worden.

Dramburg, den 17. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

---

382) Bekanntmachung. Die unverehelichten Marie Luettschwager von hier und der Schaefer Albert Zemcke aus Kl. Panckain haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 5. Februar 1857.

Cöslin den 5. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

383) Bekanntmachung.

Laut Verhandlung vom 31. Januar d. J. haben der Knecht Gustav Petsch früher in Friedrichshoff bei Groß Damerkow jetzt in Zackenzin im Dienst und die mit ihm seit dem 13. Mai 1856 ehelich verbundene Caroline geborene Falk zu Friedrichshoff bei Groß Damerkow von dem ihnen nach §. 392 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Landrechts zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und die Absonderung ihres bisher gemeinschaftlichen Vermögens bewirkt.

Lauenburg den 3. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

384) Bekannntmachung. Mittelst Vertrages von 19. d. Mts. haben der Kaufmann Eduard Bisewski und das Fräulein Elise Bisewski beide von hier in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Lauenburg den 20. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

385) Bekanntmachung. Die unverehelichte Caroline Schröder zu Ubedel und der Einwohner Heinrich Köhn aus Casimirsburg haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 13. Januar cr. ausgeschlossen.

Bublitz, den 3. Februar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

386) Bekanntmachung. Die Friederike Caroline Johanne Wilhelmine Backe, verehelichte Kaufmann Wilhelm Albrecht von hier hat bei erreichter Großjährigkeit laut gerichtlicher Verhandlung vom 9. Februar 1857 erklärt, mit ihrem Ehemanne, Kaufmann Wilhelm Albrecht hieselbst nicht in Gütergemeinschaft leben zu wollen.

Belgard, den 14. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht; 2. Abtheilung.

---

387) Bekanntmachung. Der Knecht Heinrich Wilhelm Schwichtenberg und die verwittwete Bauer Rieck, Dorothea Maria geborene Granzow zu Hohenstein haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp den 11. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

388) Der Kaufmann Albert Ludwig Theodor Grünwald und dessen Ehefrau, Bertha Friedericke Caroline geborne Rosenow, welche von ihrem bisherigen Wohnsitz Callies jetzt hierher gezogen sind, haben, die nach Lübischem Recht hier gültige Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für ihre Ehe laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Neustettin den 24. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

389) Bekanntmachung.

Laut Vertrages vom heutigen Tage haben der Gutsbesitzer Rudolph Fronhoefer und das Fräulein Marie Caroline Henriette Buchholz beide zu Damerow in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Zanow den 2. Januar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

---

390) Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Schlutius zu Neblin beabsichtigt die Anlage einer Mahl- und Schneidemühle auf seinem Grundstücke zu Zerrehne nach Maaßgabe der im landräthlichen Bureau hierselbst einzusehenden Situations- und Nivellementspläne.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem

das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Cöslin, den 19. Februar 1857.

Der Landrath. Schönemann v. c.

391) **Bekanntmachung.**

Der Eigenthümer Kelde in Gellin beabsichtigt auf seinem Ackerplane, 280 Fuß von seinen Wohngebäuden entfernt, nach Maaßgabe der eingereichten Zeichnungen einen Ziegelofen anzulegen.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Widerspruchsberechtigte ihre etwanigen Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen hier einzureichen haben. Die vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Neustettin, den 23. Februar 1857.

Königl. Domainen Rent-Amt.

392) **Bekanntmachung.**

Es soll an der hiesigen Elementarschule eine neue Lehrerstelle, der das Rectorat über die ganze Schulanstalt eingeräumt werden soll,

gegründet, und vom 1. April d. J. mit einem Literaten besetzt werden. Die Lehrgegenstände, in welchen der Lehrer vorzugsweise zu unterrichten haben wird, sind Mathematik, Französisch, Geschichte und Geographie. Wünschenswerth erscheint, daß der Lehrer auch des Englischen mächtig ist, um solches der hiesigen Jugend, welche sich größtentheils dem Seefach widmet, lehren zu können. Das jährliche Gehalt beträgt Fünfhundert Thaler.

Diejenigen, welche in den bezeichneten Lehrgegenständen die Prüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bestanden haben, fordern wir hierdurch auf, sich binnen 14 Tagen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Stolpmünde, den 26. Februar 1857.
Der Ortsvorstand.

393) Ein Bursche, welcher Lust hat die Gärtnerei zu erlernen, schreiben und lesen kann, findet sofort Gelegenheit hierzu bei dem Gärtner Maaß in Natzlaff.

394) Ein in Zanow etablirter Maurermeister bittet das geehrte Publikum um gefälligen Zuspruch. Palm, Maurermeister.

395) **Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.**

Diese Anstalt vertheilt im Jahre 1857 an ihre Versicherten den Ueberschuß des Jahres 1852, welcher 295076 Thlr. 15 Sgr. beträgt und eine Dividende von

30 Prozent

ergibt.

Durch diese bedeutende Zurückerstattung ermäßigt sich für alle Mitglieder, welche der Anstalt schon 5 Jahre und darüber angehören, der Jahresbeitrag auf je 100 Thlr. lebenslänglicher Versicherung für den Beitritt im

30. Jahre	von	2 Thlr.	19 Sgr.	— Pf.	auf	1 Thlr.	25 Sgr.	4 Pf.
35.	"	2 "	29 "	1 "	"	2 "	2 "	4 "
40.	"	3 "	11 "	7 "	"	2 "	11 "	1 "
45.	"	3 "	28 "	10 "	"	2 "	23 "	2 "
50.	"	4 "	22 "	— "	"	3 "	9 "	5 "
55.	"	5 "	22 "	3 "	"	4 "	— "	7 "

und für die Zwischenstufen nach Verhältniß.

Außer den tarifmäßigen Prämien resp. nach Abzug der Dividenden sind keinerlei Nebenkosten zu entrichten.

Neben der dadurch gewährten Billigkeit bieten die auf pupillarische Sicherheit ausgeliehenen Fonds der Bank jede wünschenswerthe Garantie dar.

Das abgelaufene Geschäftsjahr 1856 hat sich durch einen reichen Zugang an neuen Versicherungen (1314 Personen mit 2,183100 Thlr.) und durch eine unter der rechnungsmäßigen Erwartung gebliebene Sterblichkeit (400 Personen mit 692000 Thlr.) als recht günstig erwiesen.

Zahl der Versicherten 20100 Personen,
Versicherungssumme 32,000000 Thlr,
Bankfonds . . . 8,500000 "

Versicherungen werden vermittelt durch

C. F. Spattscheck in Cöslin
C. W. Reinholtz in Colberg
E. Hemptenmacher in Rügenwalde
Herm. Küster in Stolp
C. F. Henning in Treptow a. R.

396) Saat-Lupinen aus der Altmark, rothen und weißen Kleesaamen, Thymothee, Schaafschwingel, Ital. Raygras, so wie alle anderen Sämereien sind vorräthig bei Ely Wolff.

397) Frische Rapp- und Leinkuchen bei Ely Wolff.

398) Die Bleichwaaren auf die wirkliche Natur-Rasenbleiche bei Friedrichshuld sind zum 1. Mai abzugeben; zur zweiten Bleiche anfangs Juli, und verbinde mit dieser Anzeige die Bitte an ein hochgeehrtes Publikum, mich mit recht zahlreichen Aufträgen zu beehren, deren reelle und prompte Ausführung ich hiermit verspreche. Friedrichshuld den 24. Februar 1857.

Carl Longère Damastweber u. Bleicher.

399) Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät.

Es findet die diesjährige ordentliche General-Versammlung unserer Gesellschaft

Sonnabend den 28. März cr. Vormittags 11 Uhr
im Saale des Herrn D. Kiepke zu Alt-Torney bei Stettin

statt, zu welcher wir sämmtliche Interessenten auf Grund des §. 10 unserer Statuten hierdurch ergebenst einladen.

Die Tages-Ordnung ist folgende:

1, Neuwahl der nach §. 17 der Statuten ausscheidenden 2 Mitglieder des Verwaltungsraths und eines Stellvertreters derselben,
2, Neuwahl der ausscheidenden beiden Directionsmitglieder,
3, Beschluß über die mit den Mitgliedern der Direction abzuschließenden Contracte,
4, die durch §. 11 der Statuten vorgeschriebene Rechnungslegung, Kassen-Revision, Prüfung und Ertheilung der Decharge,
5, Beschluß über vorliegende Petitionen von Mühlenbesitzern benachbarter Länder und Provinzen, sich der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät anschließen zu dürfen, und die damit zusammenhängende Abänderung des §. 4 der Statuten,
6, Beschluß über eine anderweitige Fassung der §§. 49, 52 und 60 der Statuten,
7, Beschluß über Gründung einer Darlehnskasse für Mühlenbesitzer aus den Fonds der Gesellschaft.

Stettin den 24. Februar 1857.

Der Verwaltungs-Rath
der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.
Gerbitz. Olwig. Küster. Stumpff. Uhlhorn.

400) Bekanntmachung.

Nach dem Beschluß der ökonomischen Versammlung sind die von der Commission proponirten 6 Rennen genehmigt, und werden solche am ersten Tage der Thierschau, welche vorläufig auf den 4ten Mai cr. festgesetzt ist, stattfinden. —

Dies Unternehmen findet einen erfreulichen Anklang, und konnten vom Herrn Präses der Commission schon ansehnliche Zeichnungen vorgelegt werden. Es wird hiermit zur weitern zahlreichen Theilnahme aufgefordert, und bemerkt, daß Zeichnungen für die nachverzeichneten fünf Rennen ab 1. 2. 3. 5 und 6 bis zum 1. Mai c. für das Rennen mit Bauerpferden jedoch bis zum letzten Augenblick beim Präses der Commission Herrn Rittmeister von Bandemer-Gambin anzumelden sind.

1stes Rennen. ¼ Meile freie Bahn. Herrenreiten; einfacher Sieg. 1 Friedrichsd'or Einsatz. Ganz Reugeld. Ehrenpreis eine Peitsche! 1stes Pferd gewinnt noch die Hälfte der Einsätze. 2tes Pferd die 2te Hälfte. 3tes Pferd rettet den Einsatz. Ohne Gewichtsausgleichung.

2tes Rennen. Trabreiten ¼ Meile. 1 Friedrichsd'or Einsatz. Die Hälfte Reugeld. Reiter Gentlemen. 2tes Pferd rettet den Einsatz. Ohne Gewichtsausgleichung. Der Reiter, dessen Pferd in Galopp fällt, reitet eine Volte.

3tes Rennen. ½ Meile freie Bahn. Reiter Gentlemen. 2 Friedrichsd'or Einsatz. Die Hälfte Reugeld. Ehrenpreis ein Schottischer Sattel. 1stes Pferd gewinnt außerdem die Hälfte der Einsätze. 2tes Pferd die andere Hälfte derselben. 3tes Pferd rettet den Einsatz. 170 Pfd. Normalgewicht incl. Sattel und Zaum.

4tes Rennen. Bauer-Rennen. ¼ Meile. 1stes Pferd gewinnt 15 rtl. 2tes Pferd gewinnt 10 rtl. ausgesetzte Prämie von der landwirthschaftlichen Gesellschaft.

5tes Ponnyrennen. ⅛ Meile Jockey-Reiten. 2 rtl. Einsatz. Ganz Reugeld. 2tes Pferd rettet den Einsatz.

6tes Rennen mit Hindernissen neben der freien Bahn. Reiter Gentlemen. 1 Friedrichsd'or Einsatz. Ganz Reugeld. Ehrenpreis ein silbernes Pferd und dergl. 1stes Pferd gewinnt außerdem die Hälfte der Einsätze. 2tes Pferd die andere Hälfte. Bei großer Theilnahme erhält das 3te Pferd den Einsatz. Unter den Hindernissen sollen 4 Gräben zu 6 bis 8 Fuß breit und 6 Hürden zu 3 bis 3½ Fuß hoch sein. 170 Pfd. Normalgewicht incl. Sattel und Zaum.

Rennplatz auf der Reitzer Feldmark bei Neiderzin.

Mit der Anmeldung zu den Rennen qu. wird der Einsatz gezahlt.

Wobesde den 14. Januar 1857.

Der Vorstand des Stolper rc. landwirthschaftl. Vereins.

Kutscher.

---

401) Sofort sind von mir, C. J. Zech auf Bärwalde B. bei Bärwalde in Pommern zu cediren:

Zwei auf ein Mühlengrundstück in der Nähe von Bublitz eingetragene 5prozentige Obligationen a 1500 rtl. zur ersten Stelle und 3monatlichen Kündigung, 1616 rtl. zur zweiten Stelle und 6monatlichen Kündigung; das Grundstück hat

circa 200 M. des schönsten kleefähigen Ackers und Wiesen, dabei ein bedeutendes Kalklager und ist im vorigen Jahre für 11,500 rtl. verkauft. Auch ist der Commissionair Mancke in Cöslin bereit, auf portofreie Anfragen noch nähere Auskunft zu ertheilen.

402) **Schweine außerordentlich fett zu machen.**

In Baiern lebte ein Müller, dessen Schweine stets die fettesten in der ganzen Gegend waren; kein einziger seiner Nachbaren und wenn sie auch noch so tüchtig fütterten, hatte solche Schweine aufzuweisen und dabei konnte Niemand hinter das Geheimniß kommen. — Durch einen ganz besonderen Zufall haben jetzt wir das Mittel erfahren und theilen gegen portofreie Einsendung von 1 Thlr. die genaue Beschreibung mit, wonach man sich dasselbe überall und billig verschaffen kann.

Direktion des landwirthschaftlichen Industrie-Comtoirs in Berlin.

403) St. Nicolaus, Goldfuchs vom Amurath und der Coronella, 5 Fuß 5 Zoll groß und ohne alle Abzeichen, deckt in Wendisch-Tychow bei Schlawe auf dem herrschaftlichen Hofe fremde Stuten für 5 Rthlr. 20 Sgr. Crt. und 10 Sgr. in den Stall. Die Deckzeit ist des V. M. von 9 — 11, N. M. von 3 — 5 Uhr. Das Deckgeld wird beim ersten Zulassen bezahlt. Anmeldungen beim Rechnungsführer Rauch.

404) Verkauf von Zug-Ochsen.

Wegen Veränderung des Wirthschaftsbetriebes zu Lübchow, werden zwanzig Stück gesunde größtentheils junge Hak-Ochsen von dort,

Sonnabend den 21. März cr. Vormittags 11 Uhr auf dem Stallhofe zu Cörlin, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

405) Bekanntmachung.

Es ist für nothwendig und nützlich erachtet, nachstehende Grundstücke:

1, eine Forstparcelle am See Möncke von 210 Morgen, mit Fichten und Eichen bestanden, ½ Meile von der Stadt gelegen, abgeschätzt auf 7897 rtl. 13 sgr., die sich wegen des in derselben befindlichen bedeutenden Mergellagers ganz besonders zur Anlegung einer Kalkbrennerei eignet.

2, eine Forstparcelle von 137 Morgen, genannt Todtschlag, mit jungen Fichten bestanden, ½ Meile von der Stadt entfernt, abgeschätzt auf 1278 rtl. 15 sgr. 4 pf.

3, ein 2stöckiges Wohnhaus in der Marktstraße sub No. 2 cat. nebst Weideabfindung und Hausparcelle, abgeschätzt auf 1082 rtl. 17 sgr. 9 pf.

zu verkaufen. Hierzu haben wir einen Termin auf Donnerstag den 23. April

Vormittags 10 Uhr zu Rathhause angesetzt und laden hierzu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen in unserem Polizei-Büreau einzusehen sind. Rummelsburg, den 25. Februar 1857.

Der Magistrat.

406) Bekanntmachung. Die Frau Gutsbesitzer Timreck, Bertha Charlotte Florentine geborne Neitzke zu Klein Borkow hat nach zurückgelegter Großjährigkeit laut Verhandlung vom 12. d. Ms. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer Ehe mit dem Gutsbesitzer Ferdinand Gottlob Timreck zu Klein Borkow ausgeschlossen.

Lauenburg, den 18. Februar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

407) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Bestimmung des Königl. Appellations-Gerichts hierselbst die zweite diesjährige Schwurgerichtssitzung nicht, wie unterm 1. Dezember v. Js. bekannt gemacht worden, am 22. Juni, sondern am

Montag den 29. Juni cr. und den folgenden Tagen

stattfinden wird.

Cöslin den 26. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 10.

Cöslin, den 11. März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 81) Auf dem 28sten Kommunal-Landtage von Altpommern ist an Stelle des ausgeschiedenen Landtagsabgeordneten Gutsbesitzers Ruchholz, der Landtagsabgeordnete des Standes der Landgemeinden in den Kreisen Anklam, Demmin und Usedom-Wollin, Schulze Bandelow zu Pribsleben bei Demmin, zum Mitgliede der Landstube gewählt worden. — Wahl betr.

Stettin, den 17. Februar 1857.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. v. Werthern.

82) Zur Beförderung des Seidenbaues im diesseitigen Regierungsbezirke sind von der zur Entscheidung berufenen Plenar-Versammlung über die Verwendung der Mittel aus dem von des Königs Majestät für den hiesigen Regierungsbezirk Allergnädigst gestifteten Meliorationsfonds alljährlich 100 rtl. zu Prämien bis zum vorbehaltenen Widerruf ausgesetzt, welche in dem Betrage von je 20 rtl. an diejenigen 5 Personen vertheilt werden sollen, welche den Seidenbau in Ansehung der Quantität und der Qualität mit Auszeichnung betrieben haben. — Prämien für Beförderung des Seidenbaues.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Anträge auf Gewährung dieser Prämien an die Königlichen Kreislandräthe zu richten, und von diesen bis zum 1sten Oktober jeden Jahres an uns einzureichen sind.

Cöslin, den 28. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

83) Das Militair-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre in den gewöhnlichen Zeitabschnitten zur Ausführung kommen. Die Termine werden in jedem Kreise seiner Zeit von den betreffenden Königlichen Landraths-Aemtern bekannt gemacht und sind demnächst auch bei jeder Ortsbehörde zu erfahren. — Die diesjähr. Ersatzaushebung rc. betr.

Es haben sich den betreffenden Ersatz-Commissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1, die in den Jahren 1833, 1834, 1835 und 1836 gebornen Jünglinge, über welche von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist, mit Ausnahme der von der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission als augenscheinlich zum Militairdienste unbrauchbar befundenen, und von derselben daher schon definitiv ausgemusterten Individuen, und

2, sämmtliche im Jahre 1837 gebornen zum ersten Male bei der Aushebung concurrirende und daher zur Loosung gelangende Jünglinge.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die hiernach militairpflichtige junge Mannschaft und deren Eltern und Vormünder auf die Bestimmung des §. 73. der Ersatz-Instruction vom 30. Juni 1817 und §. 36 der Instruction vom 1. April 1825 aufmerksam, nach welcher jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reclamations-Ansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, da auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reclamations-Anträge, die mit Uebergehung der Kreis-Ersatz-Commission, obschon zur Zeit ihrer Versammlung der Reclamationsgrund bereits vorhanden war, unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht Rücksicht genommen werden kann.

Die Magisträte und Ortsschulzen haben die armen, erwerbsunfähigen Eltern von Militairpflichtigen auf diese Vorschrift von Amtswegen aufmerksam zu machen, und nicht erst deren Meldung abzuwarten.

Gleichzeitig bringen wir hierdurch die Anordnung in Erinnerung, wonach kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission untersucht resp. zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung tauglich befunden worden ist.

Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werden kann, fordern wir die Lehrprincipale der im laufenden Jahre die Lehrzeit beendigenden Jägerlehrlinge auf, den vorgeschriebenen Anmelde-Termin bei der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen bis zum 1. April d. J. pünktlich inne zu halten, ferner die Lehrlinge zur rechtzeitigen Gestellung vor der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission anzuhalten, und endlich darauf zu sehen, daß die Lehrlinge bei der Vorstellung vor der Ersatz-Commission die Lehr-Annahme-Genehmigung des Ober-

forstbeamten produciren und sich damit als Jägerlinge vorschriftsmäßig ausweisen.

Cöslin, den 20. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

84) Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Cöslin wird für diejenigen, welche ihre Aufnahme in dasselbe zu Ostern 1858 nachsuchen wollen, am 3. November dieses Jahres (Dienstag nach dem 21sten post trinit.) und den folgenden Tagen abgehalten werden. Die Aufnahmeprüfung für das Cösl. Seminar betr.

Die Bewerber um Aufnahme, welche die nothwendigen Erfordernisse dafür nachweisen können, haben sich am 2. November cr., Nachmittags 4 Uhr dem Herrn Seminar-Direktor Josephson in Cöslin persönlich vorzustellen, demselben aber ihre Zeugnisse 2c. mindestens acht Tage vorher einzuschicken. Die Zeugnisse und sonst nöthigen Schriftstücke sind in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1846 (Amtsblatt de 1846 No. 24 Seite 103), auf welche hiemit ausdrücklich verwiesen wird, angegeben. Der Nachweis ad 3. bezieht sich, wie bemerkt wird, auf das Jahr 1858.

Stettin, den 21. Februar 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

85) Bei der letzten General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten ist ein anderweites „Amtliches Waaren-Verzeichniß zu den vom 1. Januar 1857 an im Zollverein **beim Verkehr mit Oesterreich** gültigen Tarifbestimmungen" aufgestellt worden, welches nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei zu Berlin zum Preise von 20 sgr. für das Exemplar bezogen werden kann. Anderweites amtl. Waaren Verzeichniß.

Dem betheiligten Publikum wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Stettin den 26. Februar 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

86) Bei der Post-Expedition in Brückenkrug ist zum 1. April c. eine Landbriefträgerstelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 Thlrn. jährlich verbunden ist. — Besetzung einer Landbriefträgerstelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere zur Uebernahme dieser Stelle späte-

P 2

stens bis zum 20. März d. Js. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rtl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Coeslin, den 3. März 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

87) Königliches Berg-Amt zu Rüdersdorf.

Betr. den Debitsvertrag mit dem Handlungshause A. O. Fähndrich et Comp. in Berlin.

Um den Ankauf der rohen Kalksteine zum Bauen und Brennen, so wie des gebrannten Kalkes aus den hiesigen Kalksteinbrüchen und Kalkbrennereien dem Publicum zu erleichtern, haben wir uns fernerweit mit dem Handlungshause A. O. Fähndrich et Comp. zu Berlin (Wallstraße No. 16) dahin vereinigt, daß dasselbe für alle diejenigen, welche es wünschen, die Verdingung der Frachten an die Schiffer nach den billigsten Sätzen, die Befrachtung der Fahrzeuge und die Bezahlung der entnommenen Producte, für Rechnung der Entnehmer besorgt, ohne von denjenigen Committenten, welche in Berlin und Potsdam und in einem Umkreise von vier Meilen von diesen Städten und von Rüdersdorf wohnen, für seine desfallsigen Bemühungen irgend eine Provision, Entschädigung oder dergleichen zu verlangen und anzunehmen.

Dagegen ist es dem Handlungshause A. O. Fähndrich et Comp. gestattet, solchen Committenten, welche in einer größeren Entfernung als vier Meilen im Umkreise von den genannten Orten wohnen, und sich der Vermittelung desselben zur Verschiffung und Bezahlung der hiesigen Producte bedienen, für die Bemühungen und etwaigen Auslagen eine Speditions-Provision von 1 rtl. bis höchstens 1 rtl. 10 sgr. für die Kahnsladung zu berechnen.

Wir bringen dieses Uebereinkommen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Diejenigen, welche Kalksteine oder gebrannten Kalk von hier entnehmen wollen, wenn sie nicht vorziehen dieserhalb direct mit uns in Verbindung zu treten, und die entnommenen Producte unmittelbar zur Königlichen Kasse zu bezahlen, auf, sich an das Handlungshaus A. O. Fähndrich et Comp. in Berlin mündlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Wir machen unsere Abnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir selbst mit der Annahme von Schiffern und mit der Befrachtung von Schiffsgefäßen uns nicht befassen, daß außer mit dem gedachten Hand-

lungshause wir mit Niemanden in einem ähnlichen Vertragsverhältniß stehen, und daß die von dem letzteren ausgestellten Frachtbriefe stets mit einem von uns abgegebenen Attest über die von den Schiffern geladenen Klaftern oder Tonnenzahl versehen werden.

Rüdersdorf den 3. März 1857.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

88) Am 8. Januar d. J. sind die Fischer Dietrich Falk und August Suchors aus Groß-Garde auf einer dünn zugefrorenen Stelle des dortigen Seees eingebrochen und in Lebensgefahr gerathen. Sie wurden durch die Fischer Johann Jost, Heinrich Judaske und Martin Jost aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, was wir hierdurch belobend zur allgemeinen Kenntniß bringen. Belobung.

Cöslin, den 28. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

89) Wir haben genehmigt, daß dem dem Lieutenant von Malottki zu Abbau Porst, Kreis Fürstenthum, gehörigen Vorwerke der Name Hammer beigelegt werde. Benennung.

Cöslin, den 24. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

90) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Barnow, Rummelsburger Kreises, ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Sperre-Aufhebung.

Cöslin, den 3. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

91) Der auf den 6. und 7. April d. J. festgesetzte Jahrmarkt in Bärwalde ist auf den 21. und 22. April cr. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marktverleg. in Bärwalde.

Cöslin, den 5. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

92) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre Pferdemarkt in Königsberg.

am 25., 26. und 27. Mai

stattfinden wird.

Königsberg, den 12. Februar 1857.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

93) Der in den Kalendern auf den 6. April d. Js. in hiesiger Stadt angesetzte Kram- und Viehmarkt ist auf den 30. März d. Js. verlegt, wovon das marktreisende Publikum hierdurch benachrichtigt wird. Marktverleg. in Pollnow.

Pollnow den 4. März 1857.

Der Magistrat.

Personal-Chronik.

Der Herr Rittergutsbesitzer Lange auf Carwen ist auf seinen Wunsch von der Ausübung der polizeianwaltlichen Funktionen für die zum Gerichtsbezirk Stolp gehörige Ortschaft Carwen entbunden und sind diese Funktionen dem Polizeianwalt Justizaktuar Herrn Büttner zu Stolp übertragen worden. Cöslin, den 3. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Die durch den Tod des Försters Sellenthin erledigte Försterstelle in Grünewald ist vom 1. April cr. ab dem Förster Simson in Sommin; die Försterstelle in Sommin aber dem Forstaufseher Klützke in Prondzonka unter Ernennung zum Förster von demselben Zeitpunkte ab übertragen worden.

Cöslin, den 3. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts.

Der Kreisrichter von Stiern zu Ratzebuhr ist als Mitglied an das Königliche Kreisgericht zu Colberg versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Herrmann Johann Friedrich Ludwig Haken ist zum Gerichtsassessor mit der Anciennität vom 18ten August 1856 ernannt worden.

Der Auskultator Johann Ernst Wilhelm Stettin zu Neustettin ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit der Anciennität vom 12. Januar 1857 ernannt worden.

Der Kreisgerichtssekretair und Depositalkassen-Rendant, Rechnungsrath Mende in Neustettin ist mit Pension in den Ruhestand und an dessen Stelle der Kreisgerichtssekretair Roemer zu Bärwalde an die Hauptabtheilung des Königlichen Kreisgerichts zu Neustettin versetzt und zum Depositalkassen-Rendanten bestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer Zarnke in Peest b ist zum Schiedsmanne für den 1sten Landbezirk des Schlawer Kreises und der Rentier Reyne in Stolp zum Schiedsmanne für den 3ten Schiedsmannsbezirk der Stadt gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 2. März 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Agenturen.

Dem Gastwirth Hüttner in Cörlin ist die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gastwirth Hüttner in Cörlin ist die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kommissionair Hintze in Stolp ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 24. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gastwirth Hüttner in Cörlin ist die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Fabrikgeschäftsführer W. Beckmann zu Berlin ist unter dem 28. Februar 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahnfahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 10.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 11. März 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 408) **Steckbrief.**

In der Nacht vom 27. und 28. Februar d. J. ist die hiesige Königliche Steuerkasse mittelst Einbruchs bestohlen worden.

Des Diebstahls dringend verdächtig sind die in der Nacht auf den 17ten Februar d. J. aus dem Gefängnisse des Königl. Kreisgerichts zu Greifenhagen in Pommern entsprungenen Bäckergesell Carl Heinrich Ludwig Naß aus Cöslin, 28 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit blonden Haaren, grauen Augen, spitzer Nase und von schlanker Gestalt, und Arbeitsmann Joachim Paul aus Treptow a. R., 33 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, mit blonden struppigen Haaren, blauen Augen, stumpfer Nase, und von starker Statur.

Der rc. Paul ist wahrscheinlich mit ganz neuen Kleidern, nämlich grauen englisch ledernen (oder blau carirten dunkeln) Sommerbeinkleidern, einem Paar weißen Parchent-Unterbeinkleidern und einer blauen Weste mit eingewirkter Guirlande bekleidet, während die Bekleidung des rc. Naß nicht angegeben werden kann. Doch ist aus dem Kassenlocal auch ein blauschwarzer Kalmuckrock mit gelbgeranktem Futter und Hornknöpfen, sowie eine tombachene Taschenuhr, auf deren Rückseite sich sonnenartige Strahlen als Verzierung befinden, entwendet.

Alle Behörden werden um Ergreifung der Verfolgten und Ablieferung an uns ersucht, und wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen. Cöslin, den 4. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.
Der Untersuchungsrichter.

---

409) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 26. Februar 1857.

Der zu Wulfshagen unter No. 7. belegene, dem Kossäthen Johann Lüdtke daselbst gehörige Kossäthenhof, gerichtlich abgeschätzt auf 1575 rtl. 18 sgr.

4 pf. soll im Termine

den 18. Juni 1857, Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

---

410) Nothwendiger Verkauf. Das hier im Sellnowschen Felde sub No. 38, 74 und 92 c catastri belegene, im Hypothekenbuche Vol. 24 Fol. 301 verzeichnete, dem Töpfer Karl Mautenberg gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1158 rtl. 15 sgr. 4½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. Mai 1857 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer Nr. 4 vor Herrn Kreisgerichtsrath Borns subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 28. Januar 1857. Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

---

411) Nothwendiger-Verkauf.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission 1. zu Rummelsburg.

Nachstehende den Fleischermeister Ferdinand Krauseschen Eheleuten gehörigen Realitäten:

1. das hierselbst in der Bergstraße unter No. 48 des Hypothekenbuchs der Häuser belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zusammen abgeschätzt auf 1753 rtl. 19 sgr. 2½ pf.
2. die in hiesiger Feldmark unter No. 239 des Hypothekenbuchs der Landungen belegenen Grundstücke,
   a. No. 333 b der Karte, Acker, groß 3 Morgen 132 []Ruthen, abgeschätzt auf 85 rtl. 11 sgr.
   b. No. 48 der Karte, Acker, groß 143 []Ruthen, abgeschätzt auf 31 rtl. 23 sgr. 4 pf.

zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen

am 13. Juni 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Rummelsburg, den 15. Februar 1857.

412) Nothwendiger Verkauf.

Das am hiesigen Orte auf der Coesliner Vorstadt belegene, im Hypothekenbuche unter No. 68. verzeichnete Haus nebst folgenden Pertinenzien:

1) einem hinter dem Hause belegenen Gartenfleck,
2) dem Garten No. 10. auf dem sogenannten Lauseberge,
3) dem Plan No. 53 b. im neuen Teiche,
4) dem Torfmoor No. 82.,

abgeschätzt auf zusammen 777 rtl. 15 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der diesseitigen Registratur einzusehenden Taxe soll

am 22. April d. J. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Coerlin, den 2. Jannar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

---

413) Bekanntmachung. Das zu Neu-Quetzin sub No. 20 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdner-Grundstück, mit einem Flächeninhalte von 14 Morgen 86 []Rth. soll im Wege der freiwilligen Subhastation in Termino

den 12. Mai 1857 V. M. 12 Uhr an Ort und Stelle in Neu-Quetzin

verkauft werden.

Die nähern Bedingungen, sowie die Taxe des Grundstücks sind in unserm 2. Geschäftsbüreau einzusehen. Colberg, den 28. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

414) Mein in der Mühlenstr. No. 11. belegenes Wohnhaus, wozu Auffahrt und ein Hinterhaus gehörig, und worin seit vielen Jahren die Bäckerei betrieben ist, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber erfahren die näheren Bedingungen bei mir selbst.

Cöslin, den 7. März 1857.

Der Bäcker-Mstr. Riwalske senior.

---

415) Bekanntm. Ich beabsicht. meine mir eigenthüml. zugeh. sehr gut eingerichtete Brauerei hier, mit den erforderl. Utensilien, unter annehmbaren Bedingungen aus freier Hand sofort zu verkaufen, wozu ich Kauflustige hierdurch ergeb. einlade.

Krojanke in Westpr. den 16. Februar 1857.

E. F. Weyland.

---

416) Das dem verstorbenen Kaufmann F. Blank in der Stolper Straße No. 48 belegene neu erbaute Haus mit 5 Stuben, Laden, Alkoven, Kammern, 2 massiven Kellern und Stallung; worin seit 25 Jahren die Material- rc. Waaren-Handlung, Restauration und Fleischerei mit dem besten Erfolge betrieben worden, beabsichtigen die hinterbliebenen Erben theilungshalber in Termino den 18. März cr. an Ort und Stelle meistbietend zu verkaufen.

Die nähern Bedingungen können hier in Lauenburg im Verkaufshause selbst sowie in Danzig beim Restaurateur C. Blank 2. Damm No. 2. eingesehen werden.

Die Hinterbliebenen.

---

417) Bekanntmachung.

Die zum Nachlasse des hier verstorbenen Senators Elten gehörigen Gebäude und Grundstücke

1, das in der langen Straße hierselbst sub No. 52 belegene Wohnhaus — massiv und zweistöckig — nebst Weide-Parzelle
2, das in der Kohm-Straße hierselbst sub No. 255 u. 256 belegene Wohnhaus nebst Weide-Parzelle
3, die vor dem Colberger Thore hierselbst sub No. 24 belegene Scheune
4, eine zwischen den Regen vor dem Colberger Thore belegene Wiese a 6 M. 49 []Rth. nebst darneben belegenen Acker a 177 []Rth.
5, einige Kohlrücken

sollen aus freier Hand verkauft werden.

Kaufliebhaber können sich — Auswärtige durch frankirte Briefe — an mich, als Vollstrecker des Testaments des Senators Elten, wenden.

Treptow a. R. den 5. März 1857.

v. Steinkeller, Justiz-Rath.

---

418) Bekanntmachung.

Mittwoch, den 25. März d. J. von Vormitt. 9 Uhr ab, werde ich die Mobiliar-Nachlaßstücke des verstorbenen Rechts-Anwalts Kelzig, in dessen vor dem Stolper Thore hierselbst belegenen Wohnhause, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen. Unter den Nachlaßstücken befinden sich, außer:

mehreren juristischen Büchern, — worunter das Landrecht von Koch, — eine Doppelflinte mit Zubehör, eine Vogelbüchse, mehrere Kleidungsstücke, eine große Rolle, und andere Meubles u. Hausgeräthe rc.

Schlawe, den 3. März 1857.

Küntzel,
Auctions-Kommissarius des hiesigen Königlichen Kreisgerichts.

---

419) Bekanntmachung.

Am 23. März 1857 von Vormittags 9 Uhr an soll zu Neu Quetzin

der Nachlaß der Eigenthümer Friedrich Wilhelm Rhaeterschen Eheleute, bestehend in 3 Kühen, 2 Haupt Jungvieh, 1 Sau mit Ferkel, 1 Schaf, Betten, Kleidungsstücke, Haus und Wirthschafts-Geräth an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden. Colberg, den 28. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

420) Am Donnerstag den 19. d. M. beabsichtige ich mein auf hiesigem Gute vorhandene Inventarium, als Ochsen, Kühe, Pferde, Jungvieh, so wie auch sämmtliches Acker- und Hausgeräth, öffentlich meistbietend zu verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dom. Kartlow bei Schivelbein, den 3. März 1857.

C. Heller.

---

421) Auf dem Dominium Damen bei Polzin sollen am 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

20 Ochsen,
1 Bolle und
3 Ackerwagen

in öffentlicher Auction verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

---

422) Verkauf von Zug-Ochsen.

Wegen Veränderung des Wirthschaftsbetriebes zu Lübchow, werden zwanzig Stück gesunde größtentheils junge Hak-Ochsen von dort,

Sonnabend den 21. März cr. Vormittags 11 Uhr auf dem Stallhofe zu Cörlin, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft.

---

423) Holz-Verkauf.

Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz aus den diesjährigen Schlägen der Königl. Oberförsterei Linichen sind für das 2. Quartal 1857 folgende Lizitations-Termine anberaumt:

1, Am 16. April cr. zu Forsthaus Herzberg
2, Am 30. April cr. zu Forsthaus Kienhof
3, Am 14. Mai cr. zu Forsthaus Herzberg
4, Am 18. Juny cr. zu Forsthaus Kienhof.

Die Termine beginnen um 10 Uhr Vormittags und werden in denselben eingeschlagene Hölzer je nach dem Ermessen der versteigernden Beamten aus verschiedenen Beläufen des diesseitigen Reviers zum Verkauf gestellt.

Linichen, den 25. Februar 1857.

Der Königl. Oberförster Tramnitz.

424) Zur nochmaligen Ausbietung des Baues eines neuen Schulhauses und Stallgebäudes in Czarnowsky diesseitigen Kreises an den Mindestfordernden habe ich einen Termin auf

den 20. d. M. V. M. 10 Uhr

in meinem hiesigen Geschäftslocale angesetzt, zu welchem ich qualificirte Unternehmungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die Anschlagssumme 1277 rtl. — sgr. 11 pf. beträgt und der Anschlag, Zeichnung und Bedingungen in meinem Büreau hierselbst zur Einsicht offen liegen. — Nach dem um 6 Uhr Abends stattfindenden Schlusse des Termins werden Nachgebote nicht mehr angenommen.

Der Königl. Regierung ist der Zuschlag unter den Mindestfordernden vorbehalten. Lauenburg den 4. März 1857.

Der Landrath. v. Bonin.

---

425) Edictal-Citation.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des seit dem 1. Januar 1857 aus dem Justizdienst geschiedenen Gerichtsdieners Riehn zu Pollnow an die von demselben bestellte Amtskaution von 50 rtl. einen bisher unbekannten Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, sich spätestens in dem

am 16. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Appellationsgerichts-Referendarius Hemptenmacher anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf Befriedigung aus der Kaution präcludirt werden sollen und die Kaution an den rc. Riehn zurückgezahlt werden wird.

Schlawe den 27. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

---

426) Edictal-Citation.

Der Schuhmacher Friedrich Müller aus Pustamin, welcher nach Verbüßung einer Zuchthausstrafe in der Königl. Strafanstalt zu Wartenburg am 6. November 1855 nach Pustamin dirigirt, daselbst bis jetzt nicht eingetroffen ist, wird hierdurch aufgefordert, in dem

am 30. April 1857 V. M. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle zur Beantwortung der von seiner Ehefrau Dorothea geb. Radtke gegen ihn wegen böslicher Verlassung angestrengten Ehescheidungsklage sich einzufinden, widrigenfalls derselbe der böslichen Verlassung für geständig erachtet, die Ehe getrennt und Verklagter unter Auferlegung der Kosten für den allein schuldigen Theil erachtet werden wird.

Schlawe den 16. December 1856.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

427) Edictal-Citation. Zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels von dem sub Nr. 27 b cat. im Klosterfelde hierselbst gelegenen Ackerstück auf den Namen der jetzigen Besitzer des Steuermanns Johann Gottlieb Müller und seiner Ehefrau Johanne Sophie Wilhelmine gebornen Borchardt werden alle unbekannte Real- und Eigenthumsprätendenten, insbesondere die ihrem Leben und Aufenthalt nach unbekannten Erben des Gutsbesitzers Johann Christoph Müller zu Fritzow und des Gerichtsmanns Christian Strehlow zu Buggenthin resp. deren Nachfolger, für welchen Erstern der Besitztitel eingetragen steht und auf welchen Letztern dies Ackerstück demnächst in Folge antichretischer Verpfändung übergegangen ist, aufgefordert, ihre Ansprüche daran spätestens in dem am 7. May cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Borns im Terminszimmer Nr. 4 anstehenden Termin anzumelden, resp. ihr Widerspruchsrecht zu bescheinigen, widrigenfalls die unbekannten Real-Interessenten mit ihren etwaigen Ansprüchen präkludirt werden soll.n, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel für die Provokantin berichtigt, den bekannten Interessenten aber überlassen werden wird, ihre Ansprüche in einem besondern Prozesse zu verfolgen. — Colberg, den 30. Januar 1857. — Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

428) Edictal-Vorladung.

Wider den vom Garde-Schützen-Bataillon zur Reserve entlassenen und heimlich nach Amerika ausgewanderten Schützen Friedrich Wilhelm Schmoll ist, wegen erster Desertion im Frieden, die Untersuchung festgesetzt und zu seiner Verantwortung ein Termin auf den 18. — Achtzehnten — Juni d. J. des Vormittags um 10 Uhr anberaumt worden.

Der ꝛc. Schmoll wird hiermit aufgefordert, sich zu demselben in unserem Gerichtslocale über der hiesigen Hauptwacht persönlich einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen und er durch kriegsrechtliches Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von mindestens „Funfzig Thalern" verurtheilt werden wird.

Stettin den 27. Februar 1857.

Königliches Corpsgericht 2. Armeecorps.

429) Aufforderung der Konkursgläubiger.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Struck zu Schlawe ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis

zum 15. April d. J. einschließlich,

festgesetzt worden.

Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtsanhängig sein oder nicht, mit dem

dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 7. Februar cr. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf

den 8. Mai d. J. V. M. 10 Uhr

vor dem Kommissar, Kreisrichter Leistikow, im Terminszimmer anberaumt, und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte v. Wilmowski hierselbst und Taureck in Rügenwalde zu Sachwaltern vorgeschlagen. Schlawe, den 4. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

430) Oeffentliche Kündigung der pommerschen Landschaft.

Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 8. December 1856 hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 1. July 1857. Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 5. No. 2. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1857 fälligen Zinsen am 1. July 1857 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15. May 1857, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Ankündigung fügen wir die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. May 1857 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zin-

sen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. August 1857 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefs-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zintermins 1857 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$- und resp. $3\frac{1}{3}$prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigem baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 27. Februar 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gr. v. Eickstedt-Peterswald.

Spezifikation

der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Drawehn, Fürstenthums-Kreises, No. 23. à 100 rtl.
Ehrenberg, Pyritzer-Kreises, No. 130. à 25 rtl.
Güstow, Randowschen-Kreises, No. 76. à 100 rtl.
Kankelfitz, Borken-Kreises, No. 35. à 25 rtl.
Klein-Machmin, Stolper-Kreises, No. 49. à 50 rtl., No. 52. à 50 rtl., No. 61. à 25 rtl.
Schimmerwitz E., Lauenburgschen-Kreises, No. 8. à 100 rtl.

---

431) Proclama.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des pensionirten Boten, Exekutors und Gefangenwärters Jobst in Bublitz an die von demselben bestellte Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 29. April 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des p. Jobst praeclubirt werden müssen und diese letztere dem Jobst zurückgezahlt werden wird.

Coeslin, den 5. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abthl.

432) Inserendum.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 21. Februar 1857.

Militair-Oeconomie-Departement, Abtheilung für das Etats- und Kassen-Wesen.

433) Bekanntmachung. Die unverehelichte Marie Luettschwager von hier und der Schäfer Albert Zemcke aus Kl. Pancknin haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 5. Februar 1857 ausgeschlossen.

Cöslin den 5. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

434) Bekanntmachung. Der Knecht Heinrich Wilhelm Schwichtenberg und die verwittwete Bauer Rieck, Dorothea Maria geborene Granzow zu Hohenstein haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp den 11. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

435) Der Kaufmann Albert Ludwig Theodor Grünwald und dessen Ehefrau, Bertha Friedericke Caroline geborne Rosenow, welche von ihrem bisherigen Wohnsitz Callies jetzt hierher gezogen sind, haben, die nach Lübischem Recht hier gültige Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für ihre Ehe laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Neustettin den 24. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

436) Bekanntmachung. Die Friederike Caroline Johanne Wilhelmine Backe, verehelichte Kaufmann Wilhelm Albrecht von hier hat bei erreichter Großjährigkeit laut gerichtlicher Verhandlung vom 9. Februar 1857 erklärt, mit ihrem Ehemanne, Kaufmann Wilhelm Albrecht hieselbst nicht in Gütergemeinschaft leben zu wollen.

Belgard, den 14. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht; 2. Abtheilung.

437) Bekanntmachung.

Laut Verhandlung vom 31. Januar d. J. haben der Knecht Gustav Petsch früher in Friedrichshoff bei Groß Damerkow jetzt in Zackenzin im Dienst und die mit ihm seit dem 13. Mai 1856 ehelich verbundene Caroline geborene Falk zu Friedrichshoff bei Groß Damerkow von dem ihnen nach §. 392 Tit. 1 Theil 2 des allgemeinen Landrechts zustehenden Rechte Gebrauch gemacht und die Absonderung ihres bisher gemeinschaftlichen Vermögens bewirkt.

Lauenburg den 3. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

438) Bekanntmachung. Die Frau Gutsbesitzer Timreck, Bertha Charlotte Florentine geborne Neitzke zu Klein Borkow hat nach zurückgelegter Großjährigkeit laut Verhandlung vom 12. d. Ms. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer Ehe mit dem Gutsbesitzer Ferdinand Gottlob Timreck zu Klein Borkow ausgeschlossen.

Lauenburg, den 18. Februar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

---

439) Bekanntmachung.

Der Papierfabrikant Herr Dahlheim zu Neu-Zitzmin beabsichtigt, nach den hier zur Ansicht in den Dienststunden, ausliegenden Zeichnungen, in einem Anbau an seine Papiermühle, und in Verbindung mit derselben, zum wechselseitigen Betriebe, eine Mahlmühlemit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Dies wird nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen Vier Wochen hier anzumelden sind.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Amt Rügenwalde den 2. März 1857.

Königl. Domainen-Rentamt.

---

440) Bekanntmachung.

Das Dominium Schwuchow beabsichtigt auf dortiger Gutsfeldmark die Anlegung einer Ziegelei nach Maaßgabe der in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegenden Zeichnung und Beschreibung.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche Einwendungen gegen die Anlage zu haben vermeinen, auf, mir solche, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, in 4 Wochen präclusivischer Frist

anzuzeigen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 27. Februar 1857. Der Landrath.

v. Gottberg.

441) Bekanntmachung. Der Bauer Wilhelm Reichow zu Alt-Belz beabsichtigt, einen Ziegel-Brennofen in seiner Koppel und zwar 120 Fuß von seiner Trockenscheune entfernt, neu zu errichten.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen in einer 4wöchentlichen präklusivischen Frist hier anzubringen und zu begründen sind.

Cörlin den 2. März 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

442) Bekanntmachung. Der Halbbauer Carl Nörenberg zu Boissiner Abbau beabsichtigt, einen Ziegelbrennofen 30 Fuß vom Feldwege und 800 Fuß von seiner Hoflage entfernt, neu zu errichten.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen in einer 4wöchentlichen präklusivischen Frist hier anzubringen und zu begründen sind.

Cörlin den 2. März 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

443) Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Jeske in Alt-Jershagen beabsichtigt auf der von dem Hütungsplan No. 10. in Grupenhagen erworbenen Fläche von 4 Morgen den Bau einer Bockwindmühle.

Gemäß §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind Einwendungen gegen gedachten Mühlenbau binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Rügenwalde den 24. Februar 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

---

444) Sofort sind von mir, C. J. Zech auf Bärwalde B. bei Bärwalde in Pommern zu cediren:

Zwei auf ein Mühlengrundstück in der Nähe von Bublitz eingetragene 5prozentige Obligationen a 1500 rtl. zur ersten Stelle und 3monatlichen Kündigung, 1616 rtl. zur zweiten Stelle und 6monatlichen Kündigung; das Grundstück hat circa 200 M. des schönsten kleefähigen Ackers und Wiesen, dabei ein bedeutendes Kalklager und ist im vorigen Jahre für 11,500 rtl. verkauft. Auch ist der

Commissionair Mancke in Cöslin bereit, auf portofreie Anfragen noch nähere Auskunft zu ertheilen.

445) Bekanntmachung.

Es soll an der hiesigen Elementarschule eine neue Lehrerstelle, der das Rectorat über die ganze Schulanstalt eingeräumt werden soll,

gegründet, und vom 1. April d. J. mit einem Literaten besetzt werden. Die Lehrgegenstände, in welchen der Lehrer vorzugsweise zu unterrichten haben wird, sind Mathematik, Französisch, Geschichte und Geographie. Wünschenswerth erscheint, daß der Lehrer auch des Englischen mächtig ist, um solches der hiesigen Jugend, welche sich größtentheils dem Seefach widmet, lehren zu können. Das jährliche Gehalt beträgt Fünfhundert Thaler.

Diejenigen, welche in den bezeichneten Lehrgegenständen die Prüfung vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bestanden haben, fordern wir hierdurch auf, sich binnen 14 Tagen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Stolpmünde, den 26. Februar 1857.
Der Ortsvorstand.

446) Ein thätiger zuverlässiger Wirthschafts-Inspektor, den ich bestens empfehlen kann, sucht baldigst eine Anstellung. Nähere Auskunft zu ertheilen, bin ich gerne bereit.

Mersin per Cöslin. Frehsee.

447) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1855 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs und im Interesse des Publikums, außer den Depositen gegen Obligationen und auf Giro-Conto Gelder auch in laufender Rechnung gegen sechsmonatliche Kündigung, verzinslich annehmen werden.

Der Zinsfuß für solche Einzahlungen auf laufende Rechnung ist auf ein pro Cent unter dem jederzeitigen Preußischen Bank-Disconto festgestellt, so daß derselbe in diesem Verhältnisse steigt und fällt; als Minimum aber werden wir drei pro Cent pro Anno an Zinsen vergütigen.

Die Rückzahlung der deponirten Gelder kann nach Wahl der Deponenten ganz oder theilweise, jedoch, wie schon oben bemerkt, nur nach zuvoriger sechsmonatlicher Aufkündigung, welche andererseits auch der Bank zu jeder Zeit freisteht, gefordert werden. Ausnahmen hiervon werden nicht ge-

-stattet.

Gekündigte Kapitalien, welche bei Verfall nicht abgehoben oder prolongirt werden, bleiben von da ab unverzinsbar.

Die aufgelaufenen Zinsen von den ungekündigten Kapitalien können halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli erhoben werden.

Stettin am 16. Februar 1857.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Riebe. Hindersin.

448) **Aechter Patent Portland-Cement.**

In Folge eines neuen Arrangements haben wir mit Herrn E. A. Lindenberg in Danzig — unserm alleinigen Agenten für Ost- und Westpreußen, Polen, Rußland ꝛc. — eine Uebereinkunft getroffen, derzufolge demselben auch der alleinige und ausschließliche Verkauf unsers **Patent Portland-Cements** für die Provinzen **Hinterpommern,** Schlesien und Posen übertragen worden ist.

London, great Scotland Yard, Whitehall.

Robins & Co.

Mit Bezugnahme auf obiges Circulair der Herren Robins u. Co. erlaube ich mir diesen so berühmten Cement bestens zu empfehlen. Derselbe ist zu fast allen großen Bauten vorzugsweise verbraucht und die Erfahrung hat seine Ueberlegenheit über alle Concurrenz genügend dargethan, so daß ich glaube einer Aufzählung seiner Eigenschaften, so wie der Menge Bauten, bei denen er ausschließlich zur Anwendung kam, überhoben zu sein. Engl. Dachschiefer, Asphalt und andre Baumaterialien, empfehle gleichzeitig bestens.

Danzig. E. A. Lindenberg.

Comtoir: Jopengasse 66.

449) Von Guano erwarte wieder im ersten Frühjahr frische Zufuhr.

E. A. Lindenberg.

450) **Kleesamen**

in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, echte neue Französische Luzerne, Sandluzerne, Spörgel, echt Engl., Franz., Ital. und Deutsches Rygras, Knaulgras, Wiesenfuchsschwanz, Schaaf- Wiesen- Manna-, harten und rothen Schwingel, Hain- Wiesen-, rauhes und spätes Rispengras, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Zitter-, Rohrglanz-, Fiorin- und Kamm-Gras, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schaafgarbe, Wegebreit, Bibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue Lupi-

nen, Serabella, Kümmel, Mais, Futter- und Thiergartenmischung, Möhren-, Rüben- und Wald-Samen in den verschiedenen Sorten, echten neuen Pernauer, Rigaer, Libauer und Memeler Kron-Säe-Leinsaamen, sowie auch Chili-Salpeter und echt Peruanischen Guano von Anthony Gibbs u. Sons in London
billigst bei

Karkutsch & Co.,
Stettin. gr. Oberstr. No. 13.

---

451) Roth und weiß Kleesaamen, beste schönste keimfähige Waare, habe ich stets vorräthig und verkaufe zu den billigsten Preisen.
Pollnow den 22. Februar 1857. August Konitz.

---

452) Saat-Lupinen aus der Altmark, rothen und weißen Kleesaamen, Thymothee, Schaafschwingel, Ital. Raygras, so wie alle anderen Sämereien sind vorräthig bei Ely Wolff.

---

453) Frische Rapp- und Leinkuchen bei Ely Wolff.

---

454) Roth und weiß Kleesaat in verschiedenen Qualitäten, sowie Thymothee, gelbe und blaue Lupinen und alle sonstigen Klee- und Gras-Sämereien sind vorräthig und empfiehlt C. F. Spattscheck.

---

455) 100 Ctr. bestes weißes keimfähiges rothes schlesisches Kleesaat, sowie weiß Kleesaat und Thimothee offerirt billigst
Joh. Heinr. Klein in Rügenwalde.

---

456) Die Bleichwaaren auf die wirkliche Natur-Rasenbleiche bei Friedrichshuld sind zum 1. Mai abzugeben; zur zweiten Bleiche anfangs Juli, und verbinde mit dieser Anzeige die Bitte an ein hochgeehrtes Publikum, mich mit recht zahlreichen Aufträgen zu beehren, deren reelle und prompte Ausführung ich hiermit verspreche. Friedrichshuld den 24. Februar 1857.
Carl Longère Damastweber u. Bleicher.

---

457) Die anerkannt besten Brillen und optische Gegenstände zu haben in der Papier-Handlung und lithographischen Anstalt von J. Rosenberg u. Co. in Cöslin.

---

458) Ahorn (Acer platanoides) Alleebäume sind noch in größeren Quantitäten zu haben in der Baumschule von Albert Krüger in Cöslin.

459) **Vorbereitung für das Fähndrich-Examen.**

Unterzeichneter gedenkt seine Vorbereitungs-Anstalt für Fähndriche und für Aspiranten der höhern Klassen von Gymnasien zum 1. April cr. nach Berlin, Holzmarktstr. No. 60, zu verlegen. Bis jetzt ist es ihm geglückt, 6 junge Leute für das Abiturienten-Examen, 50 für das Militair-Freiwilligen-Examen, 46 für das Fähndrich-Examen und circa 20 für die Secunda oder Prima von Gymnasien vorzubereiten.

Diejenigen, welche sich bis zum 31. März bei mir zum Eintritt in meine Anstalt melden, zahlen nur die sehr niedrige Summe von 30 rtl. pro Monat.

Dr. J. Killisch in Bromberg, Danziger Ch. No. 51.

Attest.

Dem Candidaten der Theol., Dr. d. Philosophie ꝛc. Herrn Julius Killisch bescheinige ich, daß er während der Monate April, Mai u. Juni d. J. die folgenden 3 zu meiner Escadron gehörigen Offizier-Aspiranten, nämlich (3 Namen) für das Portepee-Fähndrich-Examen, in der Geschichte, Geographie, Mathematik, dem Deutschen, Lateinischen und Französischen mit entsprechendem Erfolge vorbereitet hat. Herr ꝛc. Killisch hat sich dem gedachten Unterricht **mit großer Lust und Liebe zur Sache, mit strengster Regelmäßigkeit, ungewöhnlichem Eifer und mit größter Anstrengung und Ausdauer** unterzogen, so daß ich denselben für ähnliche Verhältnisse nicht anders als sehr empfehlen kann.

Bromberg den 16. Oktober 1852. L. S. Freyherr v. Schleinitz,
Rittm. u. Escadron-Chef im 3. Dragoner-Rgt.

Auch von mir hat der Herr Doctor Killisch 2 Söhne in kurzer Zeit zum Fähnrichs-Examen ausgebildet, welche jetzt Offiziere beim 21. Infanterie-Regiment sind. Cöslin den 7. März 1857. v. Petersdorff.

---

460) Von heute ab decken zu Rötzenhagen bei Schlawe, der hellbraune, Englische Vollblut-Hengst Bendigo, mit Stern, 5 Fuß 7 Zoll groß, 5 Jahr alt, (von Snyders aus der Bonna) für 3 rtl. Deckgeld und 10 sgr. in den Stall. Das Deckgeld, sowie das in den Stall, wird bei der ersten Zulassung gezahlt.

Unter denselben Bedingungen deckt der Rapp-Hengst Hercules, mit Stern, 5 Fuß 6 Zoll groß, 3 Jahr alt, eigene Zucht.

Rötzenhagen den 2. März 1857. L. Kunde.

---

461) St. Nicolaus, Goldfuchs vom Amurath und der Coronella, 5 Fuß 5 Zoll groß und ohne alle Abzeichen, deckt in Wendisch-Tychow bei Schlawe auf dem herrschaftlichen Hofe fremde Stuten für 5 Rthlr. 20 Sgr.

Crt. und 10 Sgr. in den Stall. Die Deckzeit ist des V. M. von 9—11, N. M. von 3—5 Uhr. Das Deckgeld wird beim ersten Zulassen bezahlt. Anmeldungen beim Rechnungsführer Rauch.

---

462) Bekanntmachung.

Vom 1. April cr. ab ist auf der dem öffentlichen Verkehr übergebenen Kreis-Chaussee von Cöslin nach Bublitz eine Chausseeaufseherstelle zu besetzen. Für diese Stelle ist ein monatliches Gehalt von 15 rtl. bestimmt und erfolgt die Besetzung gegen ¼jährliche Kündigung.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind und zu der gedachten Stelle die erforderliche Qualification nachzuweisen vermögen, werden aufgefordert, sich bei dem Unterzeichneten persönlich oder schriftlich unter Vorlegung ihrer Papiere zur Uebernahme dieser Stelle zu melden. Cöslin, den 4. März 1857.

Der Landrath. Schönemann v. c.

---

463) Bekanntmachung.

Der Schulze Krüger zu Zillmitz beabsichtigt auf der westlichen Seite seiner Hoflage, etwa 71 Ruthen von seiner Bockwindmühle und 28 Ruthen von seinem Backhause, eine Ziegelscheune und einen Ziegelbrennofen neu zu erbauen. Die zu diesem Vorhaben gehörenden Pläne sind in den Dienststunden hier einzusehen.

Dies wird nach §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen Vier Wochen hier anzumelden sind.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Amt Rügenwalde, den 6. März 1857.

Königl. Domainen Rent-Amt.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 11.

Cöslin, den 18. März 1857.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4610. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Heilsberg nach Guttstadt im Ermelande; unter

" 4611. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wirsitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 26. Januar 1857; unter

" 4612. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend das der Stadt Teltow verliehene Recht zur Chausseegeld-Erhebung; unter

" 4613. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Simmern, Regierungsbezirks Koblenz; unter

" 4614. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Sinzig, Regierungsbezirks Koblenz; unter

" 4615. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Remagen, Regierungsbezirks Koblenz; unter

" 4616. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Februar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Arenbergsche Actiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb" mit dem Domizil zu Essen. Vom 19. Februar 1857; und unter

No. 4617. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Medio Rhein" in Duisburg gebildeten Bergbau-Actiengesellschaft. Vom 27. Februar 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. die Prinz von Preußen Dienst-Jubiläums-Stiftung.

No. 94) Mit freudig bewegtem Herzen habe Ich von den Einleitungen Kenntniß genommen, welche das Kuratorium der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur würdigen Feier Meines durch Gottes Gnade erlebten 50jährigen Dienstjubiläums getroffen hatte. Schon am Tage dieses Meines Dienstjubel-Festes habe ich Ihnen und den anwesenden Organen der Stiftung* Meinen herzlichsten Dank für die zum ewigen Gedächtniß dieses Festes gegründete besondere Stiftung zum Zwecke der Unterstützung alter hülfsbedürftiger Krieger, unter dem Namen: „Prinz von Preußen Dienst-Jubiläums-Stiftung" ausgesprochen. Ich gebe den dankbaren Empfindungen Meines Herzens hierdurch wiederholt Ausdruck, und da es Mir nicht vergönnt ist, allen Denjenigen, welche sich bei dieser Stiftung durch Bewilligung von einmaligen Geschenken oder dauernden jährlichen Renten betheiligt haben, für die Beweise treuer Anhänglichkeit und liebevoller Theilnahme selbst zu danken, so ersuche Ich Sie, diesen Meinen herzlichsten Dank allen Organen der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank, sowie allen Gönnern und Freunden der Stiftung in Meinem Namen auszusprechen.

Die Mir vorgelegte Urkunde über die errichtete neue Stiftung, wonach dieselbe für jetzt mit einem Kapital von 15,605 rtl. 23 sgr. 7 pf. geschrieben Funfzehntausend sechshundert und fünf Thaler, drei und zwanzig Silbergroschen sieben Pfennige, und einer fortlaufenden jährlichen Rente von 147 rtl. dotirt worden ist, habe Ich genehmigt und bestätigt und lasse Ihnen solche zur weiteren Veranlassung hierbei wieder zugehen. Möge Gottes reichster Segen auf dieser Stiftung ruhen und dieselbe für ewige Zeiten von der Dankbarkeit der Nation gegen die alten wackeren Vaterlandsvertheidiger Zeugniß geben.

Berlin den 23. Februar 1857.

Prinz von Preußen.

An den Präsidenten des Kuratoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank, General-Major von Maliszewski in Berlin.

Vorstehende Höchste Ordre Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von

* Höchsteigenhändiger Zusatz Sr. Königl. Hoheit.

Preußen bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus unserem Regierungsbezirke zu jener Stiftung folgende Summen beigetragen worden sind:

1,	von dem Major a. D. Grafen von Herzberg auf Lottin	100 rtl.
2,	vom Bezirks-Commissariate, einschließlich eines Beitrages aus dem Stolper Kreis-Commissariate von 18 rtl. 15 sgr. . .	20 rtl. 15 sgr.
3,	vom Kreis-Commissariate Lauenburg . .	53 rtl. 28 sgr.
	in Summa	174 rtl. 13 sgr.

Cöslin den 8. März 1857.

Der Bezirks-Commissarius der Allgemeinen Landes-Veteranen-Stiftung.
gez. von Ledebur.

95) Die Bestimmung im §. 47 des auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassenen Reglements vom 27. Mai 1856, wonach *Betr. die Bezeichnung des Gepäcks der Postsendungen.*

das Gepäck der Postreisenden mit einer Signatur versehen sein muß, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält,

wird hierdurch dahin abgeändert, daß die Bezeichnung mit dem Namen des Reisenden und dem Reiseziel bei solchen Gepäckstücken, deren Werth nicht declarirt ist, nicht ferner verlangt werden soll.

Das Passagiergepäck, für welches ein bestimmter Werth declarirt wird, muß den für andere, mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten.

Berlin den 8. März 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

96) Durch Verfügung des Königl. Staats-Ministerii vom 27 Januar cr. ist bestimmt worden, daß die unterm 4. September 1850 im Stück 37. des Amtsblatts pro 1850 publizirten Vorschriften über die Behandlung militairpflichtiger Civilbeamten im Falle einer Mobilmachung auch auf die zur Complettirung der Artillerie in den Jahren 1854, 1855 und 1856 einberufenen Beamten Anwendung finden sollen. *Ausdehnung von Militair-Vorschriften auf die Artillerie betr.*

Cöslin, den 6. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verweisung. 97) Der Arbeiter Friedrich Karres aus Sachsen ist durch Erkenntniß des Königlichen Kreis-Gerichts zu Schlawe aus den Königl. Preußischen Staaten verwiesen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 10. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Marktverleg. in Falkenburg. 98) Die auf den 29. und 30. April und auf den 19. und 20sten Mai d. J. anberaumten beiden Vieh- und Krammärkte der Stadt Falkenburg sind auf den 26. und 27. März und auf den 13. und 14ten Mai d. J. verlegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin, den 17. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Güter-Verkehr über Bremen betr. 99) Bei dem Verkehr, welcher vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande über Bremen stattfindet, kommt es noch häufig vor, daß die betreffenden Güter ohne Deklarationsscheine die Grenze gegen das Bremische Gebiet überschreiten und daher beim vereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen ohne diese Bezettelung eintreffen. Um den Weiterungen vorzubeugen, welche hieraus erwachsen, mache ich das betheiligte Publikum darauf aufmerksam, daß

Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet die im §. 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten müssen, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll, daß daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen ist.

Stettin, den 9. März 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

100) Königliches Berg-Amt zu Rüdersdorf.

Betr. den Debitsvertrag mit dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. in Berlin. Um den Ankauf der rohen Kalksteine zum Bauen und Brennen, so wie des gebrannten Kalkes aus den hiesigen Kalksteinbrüchen und Kalkbrennereien dem Publicum zu erleichtern, haben wir uns fernerweit mit dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. zu Berlin (Wallstraße No. 16) dahin vereinigt, daß dasselbe für alle diejenigen, welche es wünschen, die Verdingung der Frachten an die Schiffer nach den billigsten Sätzen, die Befrachtung der Fahrzeuge und die Bezahlung der entnommenen Producte, für Rechnung der Entnehmer besorgt, ohne von

denjenigen Committenten, welche in Berlin und Potsdam und in einem Umkreise von vier Meilen von diesen Städten und von Rüdersdorf wohnen, für seine desfallsigen Bemühungen irgend eine Provision, Entschädigung oder dergleichen zu verlangen und anzunehmen.

Dagegen ist es dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. gestattet, solchen Committenten, welche in einer größeren Entfernung als vier Meilen im Umkreise von den genannten Orten wohnen, und sich der Vermittelung desselben zur Verschiffung und Bezahlung der hiesigen Producte bedienen, für die Bemühungen und etwaigen Auslagen eine Speditions-Provision von 1 rtl. bis höchstens 1 rtl. 10 sgr. für die Kahnsladung zu berechnen.

Wir bringen dieses Uebereinkommen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Diejenigen, welche Kalksteine oder gebrannten Kalk von hier entnehmen wollen, wenn sie nicht vorziehen dieserhalb direct mit uns in Verbindung zu treten, und die entnommenen Producte unmittelbar zur Königlichen Kasse zu bezahlen, auf, sich an das Handlungshaus A. D. Fähndrich et Comp. in Berlin mündlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Wir machen unsere Abnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir selbst mit der Annahme von Schiffern und mit der Befrachtung von Schiffsgefäßen uns nicht befassen, daß außer mit dem gedachten Handlungshause wir mit Niemanden in einem ähnlichen Vertragsverhältniß stehen, und daß die von dem letzteren ausgestellten Frachtbriefe stets mit einem von uns abgegebenen Attest über die von den Schiffern geladenen Klafter oder Tonnenzahl versehen werden.

Rüdersdorf den 3. März 1857.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

101) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 11. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen worden. Ausgelooste Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 rtl.

37. 96. 331. 476. 763. 991. 1452. 1503. 2031. 2050. 2578. 2882. 2953. 3002. 3394. 3518. . . . // 16 Stück über 16000 rtl.

Littr. B. à 500 rtl.

236. 753. 866. . . . . // 3 Stück über 1500 rtl.

Littr. C. à 100 rtl.

13. 228. 921. 1797. 1883. 1954. 2557. 4431. 4543. 4846. . . . . . // 10 Stück zu 1000 rtl.

Littr. D. à 25 rtl.

59. 158. 276. 286. 395. 1407. 2033.
3167. . . . . // 8 Stück zu 200 rtl.

Littr. E. à 10 rtl.

425. 721. 1343. 1518. 2008. 2233.
2434. 2567. 2661. 2770. 2912. 3428.
3530. 3776. 4118. 4321. . . . // 16 Stück zu 160 rtl.

Indem wir vorstehend näher bezeichnete 53 Stück Pommersche Rentenbriefe im Gesammtbetrage von . . // 18860 rtl. hierdurch zum 1. April 1857 kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwerth gegen Zurücklieferung der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe in koursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie I. No. 14 bis 16 sowie gegen Quittung, — wozu die Rentenbankkasse Blanquets unentgeltlich verabfolgen wird, — vom 1. April 1857 ab, auf unserer Rentenbank-Kasse gr. Ritterstraße No. 5 an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1857 hört jede fernere Verzinsung auf, und wird für die bei der Zahlung des Kapitals etwa nicht abgelieferten Zins-Coupons Serie I. No. 14 bis 16 incl. der Betrag nach §. 45. l. c. vom Kapital zurückbehalten werden.

Stettin den 10. November 1856.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Feuersocietäts-Angelegenheit.

102) Summarische Uebersicht

des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Kasse der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät pro 1855.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Einnahme.			
1. Bestand aus dem Jahre 1854 . . .	49160	19	9
2. Defecte	78	22	—
3. Ausgeschriebene Beiträge pro 1855 . . .	92183	13	6
4. Insgemein	788	6	—
Summa	142211	1	3
II. Ausgabe.			
1. Reste pro 1853 A retro	12719	2	—
2. do. - 1854	28732	11	11
3. Brandvergütigungen, Untersuchungskosten und Spritzenprämien pro 1855	68336	14	4
4. Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen . .	996	—	—
5. Verwaltungskosten	3080	7	7

6. An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse	127	18	–
7. Insgemein	76	20	—
Summa	114068	13	10

A b s c h l u ß.

1. Einnahme	142211	1	3
2. Ausgabe	114068	13	10
Bestand	28142	17	5

Stettin den 26. Februar 1857.

Die Ständische General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

v. Schöning. D. v. Ramin.

Die Stadtverordneten zu Bublitz haben den Lederfabrikanten Malbrandt und den Hauptmann a. D. Diehne zu unbesoldeten Rathmännern auf einen sechsjährigen Zeitraum gewählt und diese Wahlen sind von uns bestätigt worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 28. Februar 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Inspector Fahland zu Borntin ist auf seinen Wunsch von der Ausübung der polizeianwaltlichen Functionen für die im Gerichtsbezirk Bärwalde belegene Ortschaft Borntin entbunden und sind diese Functionen dem Herrn Bürgermeister Fuhrmann in Bärwalde übertragen worden Cöslin, den 8. März 1857

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Herr Jochmuß auf Rowen auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Fuktionen für die im Gerichts-Bezirk Stolp belegene Ortschaft Rowen entbunden worden ist, sind diese Funktionen dem Polizei-Anwalt, Justiz-Aktuarius Herrn Büttner in Stolp, übertragen worden.

Cöslin, den 13. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Herr Rittergutsbesitzer von Braunscheig auf Sorchow ist auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Funktionen für die Ortschaften Sorchow und Brenkenhofsthal im Gerichts-Bezirk Stolp und für die Ortschaft Rumcke im Gerichtsbezirk Lauenburg entbunden, und sind die gedachten Fuktionen für Sorchow und Brenkenhofsthal, dem Polizei-Anwalt Justiz-Aktuarius Herrn Büttner zu Stolp, und für Rumcke

dem Polizei-Anwalt Herrn Bürgermeister Kauffmann zu Lauenburg übertragen worden.

Eben so ist der Rittergutsbesitzer Herr Vandemer auf Sochow auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Fuktionen für die Ortschaft Sochow, Gerichts-Bezirk Stolp, entbunden und sind diese Funktionen dem Herrn Polizei-Anwalt Büttner in Stolp übertragen worden.

Cöslin, den 14. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

In Gemäßheit des §. 21. der Instruktion vom 31. December 1839 über das Privatschulwesen (Amtsblatt von 1840 Seite 119) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

den Schulamtsbewerbern Wilhelm Lüllwitz, Carl Friedrich Bräunlich und Johann Wilhelm Friedrich Carl Krahn,

die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer ertheilt worden ist. Cöslin, den 5. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Magistrats-Büreau-Assistent Strömberg zu Colberg hat das Amt eines außergerichtlichen Auctionators, seiner anderweiten Stellung wegen, niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 5. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Proviantamts-Assistent Bokelmann in Berlin ist vom 1. April d. J. ab zum Depot-Magazin-Verwalter in Stolp ernannt worden. Stettin den 6. März 1857.

Königliche Intendantur des 2. Armee-Corps.

Versetzt wurden:

Der Zollbootsmann Burrmeister zu Barth als Hauptamtsdiener nach Schievelbein.

Der Hauptamts-Assistent von Münchow zu Johannisburg in gleicher Eigenschaft nach Schievelbein.

Agenturen. Dem Kaufmann Rudolph Müller in Schivelbein ist die Agentur der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

General-Uebersicht der Straf- u. Besserungs-Anstalt zu Naugard und der Strafanstalten zu Anclam u. Gollnow pro 1856. (Siehe Anlage.)

Verzeichniß

Verzeichniß
der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1857 vom 20. April 1857 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in das Neue Testament, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Erklärung der Psalme, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung der Genesis, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Biblische Theologie des Alten Testamentes, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Das Evangelium Matthäi, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der Brief des Ap. Paulus an die Galater, Prof. Vogt, Mittwochs von 11—1, öffentlich.

Der Brief an die Hebräer, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Zweiter Theil der Kirchengeschichte, Prof. Reuter, sechsmal von 8—9 und zweimal von 9—10, privatim.

Erster Theil der Dogmengeschichte, Prof. Gaß, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Kirchliche Statistik der außereuropäischen Länder, Derselbe, einmal von 10—11, öffentlich.

Erster Theil der evangelischen Dogmatik, Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Testamentes, Prof. Hahn, einmal wöchentlich, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten Sonnabends von 2—3; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter Donnerstags von 5—7; in der Dogmatik und Dogmengeschichte von Prof. Gaß Freitags von 4—6 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Institutes leitet der Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Häberlin; vier-

tags von 3—4, öffentlich.

Mikroskopische Anatomie mit Demonstrationen, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, privatim.

Physiologie des Menschen in Verbindung mit vergleichender Anatomie und Physiologie, Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Schultze, wöchentlich 8 Stunden, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 und 10—11, privatim.

Physiologie mit Experimenten und Demonstrationen, Prof. Budge, täglich von 12—1, privatim.

Praktisch-physiologischer Cursus, Derselbe, an den ersten 3 Wochentagen von 7—9, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Haeser, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, privatim.

Allgemeine pathologische Anatomie, Prof. Pohl, 2stündlich früh von 6—7, privatim.

Pathologische Histologie mit Uebungen, Derselbe, 2stündlich Nachmittags von 3—4, privatim.

Praktische Uebungen in der physikalischen Diagnostik am Krankenbette, Dr. Ziemssen, Dienstags und Freitags Nachmittags von 5—7, privatim.

Spezielle Pathologie und Therapie, Prof. Niemeyer, sechsmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber die Krankheiten der Harnorgane, Derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten, Prof. Eichstedt, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Epidemiologie, oder die Lehre von den epidemischen Krankheiten, Prof. Haeser, viermal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden.

Ueber Sumpffieber, Dr. Bengelsdorff, zweimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Ueber Vergiftungen, Dr. Häckermann, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber medizinische Polizei, Derselbe, Dienstags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Prof. Bardeleben, Donnerstags von 7—9, öffentlich.

Augenheilkunde, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—9, privatim.

Uebungen in den chirurgischen Operationen, sobald Cadaver vorhanden sind, Derselbe, täglich Morgens von 7—9 und Nachmittags von 5—7, privatim.

Die chirurgische Verbandlehre mit Uebungen, Prof. Pohl, zweistündlich, privatim.

Ueber die Krankheiten der Wöchnerinnen, Prof. Eichstedt, Dienstags und Donnerstags von 2—3, privatim.

Ueber geburtshülfliche Operationen mit Uebungen am Phantom, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Medizinische Klinik, Prof. Niemeyer, täglich von 9 — 10½, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12, privatim.

Die geburtshülfliche Poliklinik, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie.

Psychologie, Prof. Stiedenroth, zweimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Allgemeine Metaphysik, Derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Ueber das Verhältniß der Kirche zum Staat, Prof. Baier, einmal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Logik, Derselbe, dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Rechtsphilosophie, Derselbe, dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Psychologie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie, Derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber Religionsunterricht, Derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Theorie der Kegelschnitte oder der Linien des zweiten Grades, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Analytische Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Differentialrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von

12—1, privatim.

Die Differential- und Integralrechnung wird Prof. Tillberg in noch zu bestimmenden Stunden zu erklären fortsetzen, öffentlich.

In der mathematischen Gesellschaft wird Prof. Grunert die allgemeine Theorie der algebraischen Gleichungen entwickeln, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Naturwissenschaft.

Zweiter Theil der allgemeinen Experimental-Physik, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Statik und Mechanik der festen und flüssigen Körper, Prof. von Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Ueber Wellenbewegungen, besonders die des Schalles und Lichtes, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Geognosie und Geologie, Prof. Hünefeld, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Theoretisch-praktische anorganische Chemie, Derselbe, viermal wöchentlich um 12 Uhr, privatim.

Analytische Chemie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends um 12 Uhr, privatim.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber die am und im lebenden menschlichen Körper beobachteten thierischen und pflanzlichen Parasiten, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Flora von Pommern, erläutert auf botanischen Excursionen und an den im botanischen Garten cultivirten Gewächsen, Derselbe, Sonnabends Nachmittags von 2 Uhr ab, öffentlich.

Ueber Pflanzengeographie, Dr. Jessen, einmal wöchentlich, Dienstags von 5—6, gratis.

Pflanzensystematik mit Demonstrationen und Uebungen im Bestimmen der einheimischen Pflanzen, als zweiten Theil der allgemeinen Botanik, Derselbe, dreistündig, Dienstags von 4—5, Donnerstags von 4—6, privatim.

Zu Privatissimis über Botanik und Mikroskopie erklärt Derselbe sich bereit.

Geschichte.

Geschichte des Mittelalters, zweiter Theil, vom Jahre 1250—1493, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte des preußischen Staats vom Jahr 1763 bis 1815, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Erklärung der Geschichte Kaiser Friedrich I. von Otto von

Freisingen, Derselbe, zweistündig, privatissime.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheitspolizei, nebst Einleitung in die Polizeiwissenschaft, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Wirthschaftspolizei, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Die lateinische Wortbildungslehre, als zweiten Theil seiner Grammatik, lehrt Prof. Höfer, drei oder viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Den zweiten Theil der lateinischen Syntax trägt Prof. Schömann vor, Montags und Donnerstags von 9—10, privatim.

Plutarch's Leben des Solon erklärt Derselbe, Dienstags und Freitags von 9—10, privatim.

Die Gnomen des Theognis erklärt Derselbe im philologischen Seminar Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Die Episteln des Horatius erklärt Derselbe Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Die Antigone des Sophokles erklärt Prof. Hertz, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags und Donnerstags von 7—8 privatim.

Horaz Satiren erklärt Derselbe, dreimal wöchentlich, Montags, Dienstags und Donnerstags von 8—9, privatim.

Im philologischen Seminar läßt Derselbe die Satiren des Juvenal erklären und leitet die sonstigen Uebungen in gewohnter Art Mittwochs von 7—9 öffentlich.

Ciceros erstes Buch vom Wesen der Götter erklärt Prof. Susemihl, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Der griechischen Litteraturgeschichte zweiten Theil trägt Derselbe viermal wöchentlich von 12—1 privatim vor.

Die Anfänge des Sanskrit lehrt mit steter Berücksichtigung der verwandten Sprachen Prof. Höfer, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Der Nibelunge Nôt erklärt Derselbe, Montags Mittwochs und Freitags von 12—1, öffentlich.

Archäologische Encyclopädie, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—12, gratis.

Christliche Archäologie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, gratis.

Geschichte der dramatischen Kunst, Derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Archäologische Gesellschaft, Derselbe, einmal wöchentlich von 12

—1, privatissime, aber gratis.

Conversatorium über neue Kunstgeschichte, Derselbe, einmal wöchentlich von 12—1, privatissime, aber gratis.

Unterricht im Arabischen nach seiner Grammatik, Prof. Kosegarten, Mittwochs um 2 Uhr, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Die Syntax der französischen Sprache trägt der Lector Dr. Schmitz nach seinem Lehrbuche (Berlin 1847) vor, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Massilon's Petit Carême erklärt Derselbe in französischer Sprache, mit einer Einleitung über die französische Litteratur des 18. Jahrhunderts, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Macaulay's History of England (Th. I.) erklärt Derselbe mit einer vorangehenden Anleitung zum Studium der englischen Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe privatissime.

Ariosto's Orlando Furioso erklärt Derselbe privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Als Fortsetzung der Harmonielehre, die Lehre vom reinen Satze und der Modulation, Musikdirector Bemmann, zweimal wöchentlich von 6—7, öffentlich. — Die Uebungen des akademischen Singvereins leitet Derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich. — Contrapunkt und Compositionslehre, Derselbe, einmal wöchentlich, privatim. — Zum Gesangunterricht ist Derselbe privatissime erbötig.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand die Proff. Gaß, Windscheid, Häser, v. Feilitzsch und Höfer.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Proff. Beseler und Windscheid.

Das anatomische Theater. Directoren Professor Schulze und Prof. Budge.

Das anatomische und zootomische Museum. Directoren Prof. Schulze und Prof. Budge.

Medicinisches Klinikum. Direktor: Prof. F. Niemeyer, Assistenz-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Prof. Pohl.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut, int. Director: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Direktor: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe H. Schilling.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Zabel.

Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent Zabel.

Mineraliencabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Direktoren: Dieselben.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Prof. Grunert.

Die Uebungen der prädagogischen Gesellschaft leitet der Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahr 1857 an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, in 10 bis 12 Stunden.
2) Wirthschaftspolizei, insbesondere Landculturgesetzgebung, Derselbe, Montags und Mittwochs von 2 bis 4 Uhr.
3) Landwirthschaftliche Statistik, Prof. Dr. Segnitz, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9 Uhr.
4) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4 bis 6 Uhr.
5) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2 bis 4 Uhr.

6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6 bis 8 Uhr, Morgens.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Gutsadministrator Rohde, Freitags und Sonnabends von 6 bis 8 Uhr, Morgens.
8) Wiesenbau, Derselbe, Donnerstags von 8 bis 9 Uhr.
9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen, Garten-Inspector Jühlke, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr.
10) Practische Uebungen im Bonitiren, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an.
11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Gutsadministrator Rohde, Freitags von 4 Uhr an.
12) Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8 bis 9 Uhr.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, Derselbe, Freitags von 8 bis 9 Uhr.
14) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6 bis 8 Uhr, Morgens.
15) Forstwirthschaftliche Productions-Lehre, Königl. academischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Donnerstags von 2 bis 4 Uhr.
16) Forstwissenschaftliche Excursionen, Derselbe, Sonnabends von 3 Uhr an.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9 bis 11 Uhr.
18) Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Derselbe, Sonnabends von 9 bis 11 Uhr.
20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9 bis 11 Uhr.
21) Pflanzengeographie, Derselbe, Freitags von 10 bis 11 Uhr.
22) Botanische Excursionen, Derselbe, Sonnabends von 3 Uhr an.
23) Feldmessen und Nivelliren, Prof Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr.
24) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre mit Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Königl. academischer Baumeister Müller, Mittwochs von 4 bis 6 Uhr.
25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Derselbe, Freitags von 2 bis 4 Uhr.

Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1857.

An hiesiger Königl. Academie werden die Vorlesungen für das nächste Sommersemester am 20. April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1, Ein- und Anleitung zum academischen Studium, 2, Wirthschaftspolizei, insbesondere Landesculturgesetzgebung; Director Professor Dr. Baumstark. 3, Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 4, landwirthschaftliche Statistik, 5, Practische Uebungen im Bonitiren; Professor Dr. Segnitz. 6, Besonderer Acker und Pflanzenbau; 7, Wiesenbau; 8, Practische landwirthschaftliche Demonstrationen; Gutsadministrator Rohde. 9, Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst mit Demonstrationen und Uebungen Garten-Inspector Jühlke. 10, Forstwirthschaftliche Productionslehre und forstwissenschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 11, Bodenkunde; 12, Organische Experimental-Chemie; 13, Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 14, Physik; Professor Dr. Trommer. 15, Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 16, Pflanzengeographie; 17, Botanische Excursionen; Dr. Jessen. 18, Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht; 19, Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 20, Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 21, Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 22, Feldmessen und Nivelliren; Professor Dr. Grunert. 23, landwirthschaftliche Bauconstructionslehre; 24, Wege- und Wasserbau für Landwirthe; Academischer Baumeister Müller.

Eldena im Februar 1857.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie
Geheime Regierungsrath
Dr. E. Baumstark.

Als besondere Beilage erfolgt: Reglement zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Colberg.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 11.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 18. März 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 464) **Steckbrief.**

Der nachfolgend näher bezeichnete Sträfling Carl Friedrich Mischke auch Müller genannt, welcher des Verbrechens des gewaltsamen Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt worden, ist am 9. März cr. aus der hiesigen Gefangen-Anstalt entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an die hiesige Gefangenanstalt oder an die des Königl. Kreisgerichts zu Lauenburg gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Carthaus den 10. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3½ Zoll. Haar dunkelblond. Stirn gewölbt. Augenbraunen dunkelblond. Augen blaugrau. Nase groß. Mund gewöhnlich. Bart blond, rasirt. Zähne fehlerhaft. Kinn gegrübt. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: Das Vordergelenk am rechten Zeigefinger etwas kürzer.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 31 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Arbeiter. Sprache deutsch. Geburtsort Junkerhoff. Früherer Aufenthalt Sophienhoff bei Mickrow, zuletzt im Zuchthause zu Naugard.

Bekleidung:

Jacke von braun wollenem Zeuge. Hosen grau leinene. Schuhe lederne. Ohne Kopfbedeckung. Hemde weiß leinenes.

465) **Steckbrief.**

Der unten signalisirte wegen Urkundenfälschung angeschuldigte Schuhmachermeister Johann Gläser aus Bischofstein hat sich am 8. d. Mts. heimlich aus hiesiger Stadt entfernt.

Sämmtliche Civil- wie Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen flüchtigen Angeschuldigten wachsam zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben uns mittelst Transports überweisen zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist hieselbst gebürtig, 37 Jahre alt, katholischer Confession, 5 Fuß und Paar Zoll groß, untergesetzter Statur, hat dunkelbraune Haare, dunkelblonde Braunen und einen rasirten Bart, braune Augen, rundes Gesicht, gesunde und vollzählige Zähne und an Kleidung dunkelgrünen Tuchrock, buntseidene Weste, graue Tuchbeinkleider, schwarzseidenes Halstuch, dunkelgrüne Tuchmütze und lederne Stiefel.

Bischofstein den 24. Februar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

---

466) **Steckbrief.**

Der frühere Privat-Ober-Förster Scheffer, welcher sich hier geschäftslos aufgehalten, ist der Urkundenfälschung dringend verdächtig und soll zur Untersuchungshaft gebracht werden. Er hat sich der Gefangennehmung durch die Flucht zu entziehen gewußt und da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle festnehmen und an unsere Gefangeninspektion abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthaltsort des ꝛc. Scheffer Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Der Scheffer, etwa 40 bis 50 Jahre alt, 8 bis 9 Zoll groß, gewöhnlich mit einem braunen Rock bekleidet, hat bisher einen Backen- und Schnurrbart getragen und am 16. Oktober 1855 einen Auslandspaß nach Copenhagen auf 1 Jahr gültig, erhalten, den er vermuthlich auf seiner Flucht gebrauchen wird.

Dramburg, den 12. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.
Der Untersuchungsrichter.

---

467) **Steckbrief.**

Der Maurer Albert Vogler, welcher sich in der letzten Zeit vorübergehend in Ratzebuhr und Konitz aufhielt, befindet sich hier wegen Unterschlagung in Untersuchung und soll zur Haft gebracht werden.

Es werden daher die Polizeibehörden ersucht, auf den Albert Vogler, dessen Signalement beigefügt wird, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu

verhaften und der Gefangeninspektion des hiesigen Kreisgerichts zuführen zu lassen. Neustettin, den 11. März 1857.

Der Staatsanwalt.

Signalement.

Familienname Vogler. Vorname Albert. Geburtsort Groß Born. Aufenthaltsort Konitz. Religion evangelisch. Alter 30 Jahre. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare schwarz. Stirn hoch. Augenbrauen schwarz. Augen grau. Nase u. Mund gewöhnlich. Bart schwarz. Zähne fehlerhaft. Kinn u. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur stark. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Verstümmelung des Zeigefingers linker Hand und der rechten Schulter.

Bekleidung.

Blau wollener Rock, schwarze Weste, rothes Halstuch, graue Tuchhosen, blaubunte Unterhosen, Stiefeln, blaue Tuchmütze, weißes Hemde von Nessel, Fußlappen.

---

468) Steckbrief.

Die Chausseearbeiter Gebrüder Wilhelm und August Rüpke (auch Roepke) aus Kowalk bei Belgard in Pm., ersterer 36 Jahr und letzterer 34 Jahr alt, evangelischen Glaubens, früher beim Chausseebau zu Lippehne beschäftigt, sind durch Erkenntniß vom 11. Dezember v. J. wegen einfachen Diebstahls rechtskräftig ein Jeder von ihnen zu Einem Monat Gefängniß verurtheilt worden, und soll diese Strafe nunmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort der Gebrüder Rüpke seither nicht zu ermitteln gewesen ist, so ersuchen wir alle Civil- und Militairbehörden auf dieselben vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde, die gleichfalls um Strafvollstreckung requirirt wird, abliefern, uns aber sofort Nachricht zugehen zu lassen.

Soldin den 4. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

469) Der unter dem 12. August 1856 erlassene, unter dem 6. Februar cr. erneuerte Steckbrief hinter den Knecht Gerson aus Rietzig ist erledigt.

Naugard den 11. März 1857.

Der Königliche Staatsanwalt.

---

470) Offene Requisition.

Der Schlossergeselle Christian Wilhelm Galander aus Cörlin, 31 Jahr alt, und evangelisch, ist durch unser Erkenntniß vom 16. Januar dies. J. wegen Störung des Gottesdienstes zu sechs Wochen Gefängniß rechtskräftig verurtheilt worden; er ist auf Wanderschaft und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt, weshalb wir alle Civil- und Militairbehörden ergebenst ersuchen, auf den ꝛc.

Galander vigiliren, im Betretungsfalle ihn festnehmen und an die nächste Königl. Gerichtsbehörde gefälligst abliefern zu lassen, an welche hiermit das ergebene Ersuchen gerichtet wird, jene Freiheitsstrafe an demselben zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen.

Friedeberg N. M. den 7. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

471) Steckbrief.

Der (einäugige) Arbeitsmann August Müller, im Dienste des Mechanikus Wilhelm Schneider aus Culm, dessen Signalement jedoch nicht näher angegeben werden kann, welcher des Verbrechens der vorsätzlichen Vermögensbeschädigung und Mißhandlung angeklagt worden, soll Behufs seiner verantwortlichen Vernehmung verhaftet werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des rc. Müller Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Schlochau den 7. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

472) Nachtrag zum Steckbrief vom 10. März 1857.

Mit Bezug auf den unterm 10. d. M. hinter den Sträfling Carl Friedrich Mischke erlassenen Steckbrief wird bekannt gemacht, daß der rc. Mischke die in dem Steckbriefe angegebenen Kleider wahrscheinlich mit andern, die er mittlerweile gestohlen, gewechselt haben und

1, mit einem blauen Tuchmantel mit rothem Boy gefüttert,
2, mit einem dunkelgrünen wattirten Ueberrock,
3, mit einer grünen Tuchmütze mit schwarzem Pelz besetzt und
4, mit einem Paar hohen Stiefeln

bekleidet sein wird.

Carthaus den 12. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

473) Nothwendiger Verkauf!

Das hierselbst in der Kirchstraße belegene, sub No. 30. des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Pertinenzien, zusammen abgeschätzt auf 2162 rtl. 3 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18 Juni d. J. Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin verwittwete Frau Apotheker Frey geborne Krenkel, wird hierdurch zum Termine vorgeladen.

Cörlin, den 7. März 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

474) Wegen Altersschwäche bin ich willens, meinen Ackerplan von 20 Morgen gutem tragbarem Boden, und 7 Morgen zweischnittiger Wiesen, worauf 1 Haus mit 4 Stuben nebst Scheune und Stallung vor einigen Jahren erbaut ist, zu verkaufen.

Die Besitzung liegt nahe an der Stadt, unmittelbar auf der alten Cösliner-Bublitzer Straße belegen, und kann die Hälfte des Kaufpreises, wenn es gewünscht wird, zur 1. Stelle darauf eingetragen werden.

Bublitz den 24. Februar 1857. Der Ackerbürger Scheewe.

475) Das dem verstorbenen Kaufmann F. Blank in der Stolper Straße No. 48 belegene neu erbaute Haus mit 5 Stuben, Laden, Alkoven, Kammern, 2 massiven Kellern und Stallung; worin seit 25 Jahren die Material- rc. Waaren-Handlung, Restauration und Fleischerei mit dem besten Erfolge betrieben worden, beabsichtigen die hinterbliebenen Erben theilungshalber in Termino den 18. März cr. an Ort und Stelle meistbietend zu verkaufen.

Die nähern Bedingungen können hier in Lauenburg im Verkaufshause selbst sowie in Danzig beim Restaurateur C. Blank 2. Damm No. 2. eingesehen werden. Die Hinterbliebenen.

476) Auf dem Dominium Damen bei Polzin sollen am 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr

20 Ochsen,
1 Bolle und
3 Ackerwagen

in öffentlicher Auction verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

477) Am Montage nach dem Sonntage Judica den 30. März d. J. sollen in dem Predigerhause zu Wurchow meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden: „2 Pferde, 2 frischmilche Kühe und 2 Stärken, ein Halbwagen mit Schwungfedern, ein leichter holsteiner Wagen, 2 Beschlag-

Ackerwagen, ein Reise- und ein Ackergeschirr, ein Jagdschlitten und Schlittengeläute, Holzschlitten u. s. w.; verschiedenes Hausgeräth, als Tische, Stühle, ein Webetau, eine Zeugrolle, einige Bohl- und Lattstämme, so wie einige ausgearbeitete Stücke Eichen-Nutzholz 2c.

478) Am Donnerstag den 19. d. M. beabsichtige ich mein auf hiesigem Gute vorhandene Inventarium, als Ochsen, Kühe, Pferde, Jungvieh, so wie auch sämmtliches Acker- und Hausgeräth, öffentlich meistbietend zu verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Dom. Kartlow bei Schivelbein, den 3. März 1857.

C. Heller.

479) Edictal-Citation.

Auf dem Halbbauerhofe des Ewald Knappert No. 11. zu Zernin, steht aus der Obligation vom 17. März 1855 für den Mühlenbesitzer Fischer zu Buggenthin ein Kapital von 300 rtl. zu 5 pro Cent verzinslich eingetragen. — Da dies Instrument verloren gegangen ist, so werden alle Diejenigen, welche an diese Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, hiermit vorgeladen, sich in dem auf

den 27. April d. J. V. M. 12 Uhr

im Zimmer No. 4. angesetzten Termin, vor dem Deputirten, Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden, das verlorene Instrument amortisirt und über die noch gültige Post dem Mühlenbesitzer Fischer eine neue Obligation ausgefertigt werden wird.

Colberg, den 3. Januar 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

480) Aufgebot von Erben.

Am 19. April 1856 ist am hiesigen Orte die Wittwe des Tischlermeisters Buchert, Anna Catharine geb. Petermann, in einem Alter von fast 79 Jahren verstorben. Zu ihren Erben, als welche sich bis jetzt die Kinder und resp. Kindeskinder ihrer (neun) Geschwister gemeldet haben, gehören auch zwei ihrer Brüder resp. die Nachkommen dieser, nämlich:

1, der Unteroffizier Johann Adam Petermann, welcher zu Potsdam verstorben sein soll,

2, der Gottlieb Petermann, welcher aus Stargordt bei Regenwalde gebürtig, angeblich bereits im Jahre 1804 als Soldat im Felde gestorben ist.

Da diese Personen resp. deren Nachkommen ihrem derzeitigen Aufenthalte nach unbekannt sind, so werden dieselben hierdurch öffentlich aufgefordert, sich

spätestens bis zum Termine

den 3. April d. J. Vormittags 10 Uhr

bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Cörlin, den 1. Februar 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

481) **Proclama.**

Von dem Wohnhause Vol. 4 Fol. 201 No. 122 nebst folgenden Pertinenzien:

1, einer Kavelwiese
2, einem Garten
3, dem Plan No. 229 von 73 []Ruthen
4, einer Bleichstelle mit 3 []Ruthen

des Hypothekenbuchs von Dramburg ist der Besitztitel für den Seifensieder Christoph Lorenz Janth berichtigt.

Dieses Grundstück hat der Stellmachermeister Johann Friedrich Gotthilf Schade zu Dramburg durch gerichtlichen Vertrag vom 7. Juni 1827 von seiner Mutter, Elisabeth geb. Haese gekauft und letztere dasselbe aus dem Nachlasse ihres Ehemannes des Stellmachers Friedrich Schade im Wege der freiwilligen Subhastation erstanden.

Der eingetragene Besitzer Seifensieder Christoph Lorenz Janth ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Dt. Crone vom 14. Juni 1855 unter der Bezeichnung Christoph Lorenz Janth alias Ganke für todt erklärt.

Der Stellmachermeister Johann Friedrich Gotthilf Schade hat die Berichtigung des Besitztitels von diesem Grundstück auf seinen Namen beantragt, weshalb alle unbekannten Realprätendenten dieses Wohnhauses aufgefordert werden, ihre Ansprüche an dasselbe nebst Pertinenzien spätestens in termino

den 2. Mai 1857 V. M. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Herrn v. Köppen anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt werden.

Dramburg den 17. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

482) **Edictalcitation.**

Der Rentier Carl Hoefs zu Wangerin hat unterm 7. November 1856 wider den ehemaligen Gutsbesitzer C. Joedecke, seinem Aufenthalte nach unbekannt, zuletzt in Patzig wohnhaft, auf Zahlung von 1000 rtl. in Sächsischen Rentenbriefen nebst Coupons vom 1. Oktober 1855 und einem Darlehnsvertrage geklagt. In dieser Sache steht ein Termin zur Klagebeantwortung

am 20. April 1857 Vormittags 10 Uhr
vor dem Kreisrichter Lerche an, zu welchem der Verklagte unter der Warnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben das Contumacialverfahren gegen ihn dahin eintritt, daß alle in der Klage angegebenen Thatsachen für zugestanden erachtet werden müssen.

Bärwalde den 17. Februar 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

---

483) **Proclama.**

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des pensionirten Boten, Exekutors und Gefangenwärters Jobst in Bublitz an die von demselben bestellte Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 29. April 1857 Vorm. 11 Uhr
vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des p. Jobst praeclubirt werden müssen und diese letztere dem Jobst zurückgezahlt werden wird.

Coeslin, den 5. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abthl.

---

484) **Bekanntmachung.**

Es sind gefunden:

1, im Juni v. J. bei der Neuendorfer Ziegelei ein goldener Uhrschlüssel an einem Gummibande, tarirt 25 sgr.

2, im August v. J. in der Neuendorfer Straße hierselbst 16 unechte Uhrketten, werth 2 rtl. 20 sgr.,

3, am 19. September v. J. in einem unserer Terminszimmer ein rothbunt bedrucktes baumwollenes Taschentuch.

Die Verlierer werden aufgefordert, bei Verlust ihres Rechts dasselbe spätestens in dem

am 18. April d. J. V. M. 11½ Uhr
im Directorialzimmer unseres Gerichtshauses anstehenden Termine anzumelden.

Lauenburg, den 6. März 1857.

Königliches Kreisgericht 1. Abthl.

---

485) **Bekanntmachung.**

Es ist auf dem heutigen Viehmarkte ein schwarzes Stutpferd von etwa 4 Fuß 9 bis 10 Zoll groß, lang geschwänzt, mit Stern und Schrammblesse, anscheinend 7 bis 8 Jahre alt und nach äußeren Zeichen am Dummkoller leidend, ohne Legitimation angehalten worden.

Nach Anleitung des Gesetzes vom 13. Februar 1843 wird zur Anmeldung

der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthumsansprüche in Zeit von 4 Wochen hierdurch öffentlich aufgefordert.

Bütow, den 11. März 1857.

Der Magistrat.

486) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Heinrich Totzke und die unverehelichte Louise Friederike Pett zu Poganitz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe durch Vertrag vom 28. vor. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Stolp, den 5. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

487) Der Kaufmann Albert Ludwig Theodor Grünwald und dessen Ehefrau, Bertha Friedericke Caroline geborne Rosenow, welche von ihrem bisherigen Wohnsitz Callies jetzt hierher gezogen sind, haben, die nach Lübischem Recht hier gültige Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für ihre Ehe laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Neustettin den 24. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

488) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Wilhelm Wacker und die Louise Wehr, Beide zu Bramstädt, haben für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch gerichtlichen Vertrag vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Polzin den 11. März 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

489) Bekanntmachung. Die Frau Gutsbesitzer Timreck, Bertha Charlotte Florentine geborne Reitzke zu Klein Borkow hat nach zurückgelegter Großjährigkeit laut Verhandlung vom 12. d. Ms. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer Ehe mit dem Gutsbesitzer Ferdinand Gottlob Timreck zu Klein Borkow ausgeschlossen.

Lauenburg, den 18. Februar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

490) Bekanntmachung.

Der Grundbesitzer Reinicke zu Loncken beabsichtigt auf seinem dort belegenen Grundstücke in der Nähe des Dorfes, 30′ von der Chaussee und dem nach der Königl. Forst führenden Wege entfernt, eine Ziegelei neu anzulegen, welches hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte in

einer wissenschaftlichen Prüfungs-Commission bestanden haben, fordern wir hierdurch auf, sich binnen 14 Tagen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Stolpmünde, den 26. Februar 1857.
Der Ortsvorstand.

494) Ein durch gute Zeugnisse empfohlener unverheiratheter, militairfreier Oekonom, Mitte der Zwanziger alt, sucht zu Marien d. J. eine Stelle als Inspektor, Rechnungsführer oder Polizeiverwalter.

Gefällige Offerten nimmt die Redaction dieses Blattes an.

495) Zum 1sten April dieses Jahres suche für meine Apotheke einen Lehrling.

Neustettin den 10. März 1857. Fr. Fischer.

496) Ein unverheiratheter mit guten Attesten versehener Bediente kann zu jeder Zeit bei dem Unterzeichneten in Dienst treten.

v. Kameke auf Varchmin.

497) Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät.

In Gemäßheit des §. 15 des obrigkeitlich bestätigten Statuts unserer Societät theilen wir den Herren Mitgliedern derselben hierdurch mit, daß

zum Rendanten der Gesellschaft

Herr Johann Gottfried Ehrlich

ernannt ist und Seitens der Königlich Hochlöblichen Regierung bis jetzt als Agenten für unser Institut bestätigt sind:

1, Herr Mühlenbesitzer F. Gerbitz zu Gollnow,
2, - - J. F. Olwig - Ueckermünde,
3, - Güter-Agent Hintze - Stolp.

Stettin, den 10ten März 1857.

Die Direction
der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.
gez. Vogel.

498) Sofort sind von mir, C. J. Zech auf Bärwalde B. bei Bärwalde in Pommern zu cediren:

Zwei auf ein Mühlengrundstück in der Nähe von Bublitz eingetragene 5prozentige Obligationen a 1500 rtl. zur ersten Stelle und 3monatlichen Kündigung, 1616 rtl. zur zweiten Stelle und 6monatlichen Kündigung; das Grundstück hat circa 200 M. des schönsten kleefähigen Ackers und Wiesen, dabei ein bedeuten-

des Kalklager und ist im vorigen Jahre für 11,500 rtl. verkauft. Auch ist der Commissionair Mancke in Cöslin bereit, auf portofreie Anfragen noch nähere Auskunft zu ertheilen.

499) **Güter betreffend.**

Diejenigen Herren Besitzer, welche zum Verkaufe oder Verpachtung ihrer Güter geneigt sind, erlaubt sich, in Folge mannigfacher, insbesondere auswärtiger, Kaufaufträge, um gefällige, eheste Mittheilung des Näheren ergebenst zu ersuchen.

Danzig. T. Tesmer — Langgasse No. 29.

500) Von heute ab decken zu Rötzenhagen bei Schlawe, der hellbraune, Englische Vollblut-Hengst Bendigo, mit Stern, 5 Fuß 7 Zoll groß, 5 Jahr alt, (von Snyders aus der Bonna) für 3 rtl. Deckgeld und 10 sgr. in den Stall. Das Deckgeld, sowie das in den Stall, wird bei der ersten Zulassung gezahlt.

Unter denselben Bedingungen deckt der Rapp-Hengst Hercules, mit Stern, 5 Fuß 6 Zoll groß, 3 Jahr alt, eigene Zucht.

Rötzenhagen den 2. März 1857. L. Kunde.

501) St. Nicolaus, Goldfuchs vom Amurath und der Coronella, 5 Fuß 5 Zoll groß und ohne alle Abzeichen, deckt in Wendisch-Tychow bei Schlawe auf dem herrschaftlichen Hofe fremde Stuten für 5 Rthlr. 20 Sgr. Crt. und 10 Sgr. in den Stall. Die Deckzeit ist des V. M. von 9—11, N. M. von 3—5 Uhr. Das Deckgeld wird beim ersten Zulassen bezahlt. Anmeldungen beim Rechnungsführer Rauch.

502) Wrukensaamen, gr. weiße u. gelbe (bei gehörig. Cult. 15 Pfd. schwer), neue rothgrauhäutige glatte gelbe engl. Riesen-, Runkelrübensaamen, gr. lange gelbe u. rothe, aus der Erde wachsende, so wie sämmtliche Gemüse-Saamen, sind bei mir in bester Qualität zu haben.

Cöslin. Schaeffer, Vereinsgärtner.

503) Roth und weiß Kleesaamen, beste schönste keimfähige Waare, habe ich stets vorräthig und verkaufe zu den billigsten Preisen.

Pollnow den 22. Februar 1857. August Konitz.

504) Roth und weiß Kleesaat in verschiedenen Qualitäten, sowie Thymothee, gelbe und blaue Lupinen und alle sonstigen Klee- und Gras-Sämereien sind vorräthig und empfiehlt C. F. Spattscheck.

General-Uebersicht der Verwaltung der Königl. Straf- u. Besserungs-Anstalt[en]

I. Anzahl der in den Anst[alten]

Am 31. Dezbr. 1855 waren Bestand männl. Gefangene	weibl.	Sma.	Im Jahre 1856 sind eingeliefert mnl. Gef.	wbl.	Sma.	Im Laufe des Jahres 1856 sind aus den Anstalten entlassen mnl. Gef.	wbl.	Sma.	Am letzten Dezbr. 1856 befanden sich in den Anstalten mnl. Gef.	wbl.	Sma.	Unter den am letzt. Dez. 1856 im Bestande verbliebenen Gef. befand. sich a. in der Hülfsstrafanstalt zu Gollnow männl. Gef.	wbl.	b. in dem evang. Asyl zu Roman mnl. Gef.	wbl.	Es sind im Jahr[e] … vollen Tagen … überhaupt in den … gewesen männl. Gef.	weibl.
1245	236	1481	367	91	458	372	85	457	1240	242	1482	179	—	10	—	453284	88041

männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	
												Darunter sind verurtheilt:
41	23	64	3	2	5	3	2	5	41	23	64	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	über 30 Jahre.
28	3	31	2	—	2	—	—	—	30	3	33	von 20 bis 30 Jahren.
203	18	221	17	3	20	7	2	9	213	19	232	= 10 = 20 =
368	30	398	59	6	65	31	2	33	396	34	430	= 5 = 10 =
385	50	435	55	41	96	116	45	161	324	46	370	= 3 = 5 =
220	110	330	231	39	270	215	34	249	236	115	351	= 1 = 3 =
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	unter 1 Jahr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	= 6 Monaten.
												Darunter wurden:
11	—	11	1	—	1	5	—	5	7	—	7	von den verschiedenen Militairgerichten der Pro[vinz]
1234	236	1470	366	91	457	367	85	452	1233	242	1475	von den verschiedenen Criminalgerichten der Prov[inz]

II. Die in den Anstalten vorhanden[en] …

Es waren überhaupt in den Anstalten	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen	nach Roman detachirten Personen	b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit, oder da sie angelernt werden müssen, z. halb. Pensum	Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab: Arrestanten welche nicht arbeiten	Es bleiben also arbeitsfähige Personen zum vollen Pensum	zum halben Pensum	Summa der arbeitsfähigen Personen	Oder zum vollen Pensum	a. …
1479	39	9	1368	63	1431	2	1366	63	1429	1397	rtl. 272…

III. Nachweisung der …

A. Es sind überhaupt 1479 Personen in den Anstalten gewesen und zwar 1434 Gesunde, 45 Kranke.
Die Speisung hat betragen:

für Gesunde überhaupt rtl. sgr. pf.	beträgt auf den Kopf jährlich	täglich	für Kranke überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich	täglich	B. Bekleidungskosten. Betrag überhaupt	Davon sind zu rechnen für die männlichen Gefangenen	für die weiblichen Gefangenen	Es … für … Ge…
66577 20 11	46 12 10	— 3 10	2466 25 4	54 24 7	— 4 6	15008 16 8	13281 18 1	1726 28 7	10 …

IV. Berg…

Personenzahl.		Beköstigung rtl.	sgr.	pf.	Bekleidung			Sonstige Unterhaltungskosten			…
männliche	1212 Gesunde	56270	20	8	13002	20	—	42611	25	9	1118
	26 Kranke	1425	8	8	278	28	1	914	3	6	26
weibliche	222 Gesunde	10307	—	3	1590	24	1	7805	4	3	197
	19 Kranke	1041	16	8	136	4	6	668	—	3	18
Summa	1479 Personen . . .	69044	16	3	15008	16	8	51999	3	9	1360
Mithin	1 Person	46	20	6	10	4	5	35	4	9	

Stettin, den 27. Februar 1857.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

…n Naugard u. der Königl. Hülfs-Straf-Anstalten zu Anclam u. Gollnow für das Jahr 1856.

…ten unterhaltenen Personen.

…856 nach …rechnet …Anstalten	Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in den Anstalten gewesenen Personen			Von den aus den Anstalten entlassenen Personen sind													
				a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gebracht		d. in ihre Heimath zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summa	
Sma.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	Sma.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	mnl. Gef.	wbl. Gef.	mnl. Gef.	wbl. Gef.
541328	1238	241	1479	23	4	1	—	2	—	304	70	6	—	36	11	372	85

…ng eingeliefert.
…ng eingeliefert.

…gewesenen Personen haben verdient.

…irklich …bar	Diese haben verdient									Summa der Einnahme			Hiervon ab den Verlag für Material., Abrechnung des Mehrwerths der Materialienbestände gegen 1855			Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst			Davon trifft auf jeden der 1397 Arbeitsfähigen jährlich		
	b. durch Arbeiten für die Anstalt, excl. der für die Dekonomie nöthig gewesenen Arbeiten			c. Idealer Arbeitsverdienst für Dekonomie-Arbeiten, und für die in Gollnow detachirten			d. durch die in vorräthig. Fabrikaten u. ausgearbeiteten Material. steckenden Arbeitslöhne														
…sgr. pf.																					
…23 —	25324	12	2	13544	27	—	3700	—	—	69776	2	2	15075	24	11	54700	7	3	39	4	8

…allgemeinen Ausgaben.

…trägt hiernach die …bildung jährlich		C. Alle übrigen Kosten, als: Gehälter der Offizianten, Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgl. Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager-, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizinkosten, ferner an Transport-Kosten, extraordinaire Verpflegung, Bau- und Reparaturkosten, sowie zufällige Ausgaben, betragen															Gesammtbetrag der Administrations-Kosten		
		inclusive																	
…nen …inl. …ng.	für eine weibl. Gefang.	Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeitsutensilien			extraordinaire Verpflegung			überhaupt			auf den Kopf					
…1 10	7 5 —	7039	2	9	5598	2	8	3077	13	8	51999	3	9	35	4	9	136052	6	8

…richung.

K o s t e n.

…tto-Summa		Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summa			Davon treffen auf den Kopf					
								jährlich			täglich		
6	5	46232	—	1	65653	6	4	54	5	1	—	4	5
10	3	—	—	—	2618	10	3	100	21	2	—	8	3
28	7	8468	7	2	11234	21	5	50	18	2	—	4	2
21	5	—	—	—	1845	21	5	97	4	3	—	8	—
6	8	54700	7	3	81351	29	5	—	—	—	—	—	—
29	8	36	29	6	55	—	2	55	—	2	—	4	6

Naugard, den 10. Februar 1857.

Der Direktor der Königlichen Straf- und Besserungs-Anstalt.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin No. 11.

vom 18. März 1857.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministeriums kommt vom 1. April d. Jrs. ab das bisherige Regulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Colberg außer Anwendung und es tritt von demselben Tage an das hier folgende Regulativ in dessen Stelle, was dem betheiligten Publikum zur entsprechenden Beachtung hierdurch bekannt gemacht wird. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Colberg betr.

Stettin den 12. Februar 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Sethe.

* * *

Regulativ

zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Colberg.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

A. des Stadtbezirks.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirke von Colberg.

Dieser Bezirk wird begrenzt durch eine Linie, welche, in gerader Richtung, die nachgenannten, mit in den erwähnten Bezirk fallenden äußersten Punkte desselben unter einander verbindet:

Diese Linie fängt an: auf der Gelder-Vorstadt bei dem äußersten zum Gradirwerke gehörigen Ueckerschen Hause, geht, das grüne Haus oder Brußsche Etablissement ausschließend, auf das Warnkesche Etablissement in der Maikuhle, läuft von hier, die Schiffswerfte und die dazu gehörigen Schuppen des Schiffsbaumeisters Mögenburg einschließend,

über die Persante nach dem Moekschen Hause auf der Münde, geht, das Bonneßsche Badehaus am Strande einschließend, über das Münderfeld auf das äußerste (Spechtsche) Haus in Stubbenhagen, läuft von dort längs der, auf der auf der Lauenburger Vorstadt befindlichen Scheunen und Gärten, solche einschließend, zum Fuhrmann Ziebellschen Hause, dann weiter nach dem Hospital St. George und nach dem Fuhrmann Hackelbeckschen Hause, überschreitet bei diesem die Cörliner Chaussee, geht um den Zimmermann Sieglaffschen Garten und über die Persante nach der Treptower Chaussee, überschreitet diese beim weißen Kruge oder Herrmannschen Gehöft und läuft von hier auf das zuerst erwähnte Ueckersche Haus.

§. 2.

In dem engeren Stadtbezirk liegen demnach gegenwärtig:

a, die innerhalb der Festungswerke belegene Stadt Colberg, einschließlich der in den Festungswerken selbst und bis zum äußersten Rande des Glacis liegenden Wohnungen und sonstigen Gebäude.

b, die ganze östlich der Stadt belegene Lauenburger Vorstadt, jetzt bestehend aus den Häusern von No. 1 bis 87, einschließlich des St. Georg-Hospitals und des Schulhauses; ferner:

1, des Gartens und Hauses des Rosenmeier No. 96,
2, des Gartens und Hauses der Wittwe Ducherow No. 97,
3, des Gartens und Hauses des Buchdruckers Leschke No. 98,
4, des Gartens und Hauses des Zimmergesellen Carl Sieglaff No. 101,
5, des Gartens und Hauses des Maurergesellen Wilhelm Sieglaff No. 102,
6, des Gartens und Hauses des Zimmergesellen Lübtke No. 103,
7, der St. Georg-Kirche nebst Kirchhof so wie des hart neben letzterem stehenden Brachhauses zum Hospital St. Georg gehörend,
8, der Leichenwagen-Remise auf demselben,
9, der Scheune des Fuhrmanns Gottlieb Schulz,
10, der do. - Ackerbürgers Banselow,
11, der do. - do. Kloß,
12, der do. - Fuhrmanns Hermann Haenke,
13, der do. - Ackerbürgers Friedrich Maaß,
14, der do. - Arbeitsmanns Sturm,
15, der do. - Ackerbürgers Carl Maaß,
16, der do. - Leinwebers Hackelbeck,
17, der do. - Ackerbürgers Gottfr. Haenke,
18, der do. - do. C. G. Haenke,

19, der Scheune des Gastwirths Schwartz,
20, der do. - Ackerbürgers Ludwig Radmann,
21, der do. - Fuhrmanns Kabbe,
22, der do. - Ackerbürgers Hellwig,
23, der do. der Wittwe Boehm,
24, der do. des Fuhrmann Firzlaff,
25, der do. - do. Zibell,
26, der do. - Ackerbürgers Hancke,
27, der do. - Tischlers Hoffmann,
28, der do. - Ackerbürgers G. H. A. Otto,
29, der do. - do. H. Marten,
30, der do. - Fuhrmanns F. Lange,
31, der do. - do. Wilhelm Firzlaff,
32, der do. - do. L. Giese,
33, der do. - do. Bindemann,
34, der do. - Ackerbürgers Bunde,
35, der do. - Schmidt Geocke,
36, der do. - Ackerbürgers Carl Marth,
37, der do. - Maurermeisters Sülfflow,
38, der do. der Fleischerwittwe Baggert,
39, der do. des Ackerbürgers Heinr. Marten,
40, der do. - Eigenthümers Strelow,
41, der do. - Fuhrmanns Christ. Zibell,
42, der do. - Gärtners Matter,
43, der beiden Scheunen des Thierarzt Frank,
44, der Scheune des Bäckermeisters Masch,
45, der do. - Consul Hackbarth,
46, der do. der Fuhrmann Ottoschen Erben,
47, der do. des Stellmachers Wulff,
48, der do. - Bäckermeisters Wilke,
49, der do. - Schmidt Vanselow,
50, der do. - Dieners Behling,
51, der do. - Gastwirths Wilke,
52, der do. - Brauers Teßmer,

c, die nördlich der Stadt gelegene Vorstadt Stubbenhagen, welche jetzt die Häuser von No. 1 bis 28 umfaßt, nebst
1, dem Hause und Garten des Arbeitsmannes Dreyer,
2, der Scheune des Ackerbürgers Stieg,
3, der do. - Steuermanns M. Heydemann,
4, der do. - Zimmermanns J. Weiß,

5, der Scheune des Gärtners Specht,
6, der " des Ackerbürgers Busch,
und 7, der " des Zimmermanns Heidemann

d, die nordwestlich der Stadt belegene Vorstadt Pfannschmieden, jetzt bestehend aus den Häusern von No. 1 bis 85 nebst
1, der Scheune des Fuhrmanns Böhm,
2, der " des Ackerbürgers Firzlaff,

e, die nordwestlich der Stadt gelegene Vorstadt Colberger-Münde, welche zur Zeit die Häuser von No. 1 bis 102 umfaßt, einschließlich des neuen Gesellschaftshauses. Außerdem liegen auf derselben noch das Badehaus des Bonneß, die St. Nicolai-Kirche, der Militair-, Juden- und der Kirchhof für die St. Nicolai-Kirchen-Gemeinde, auch vier Bretterschuppen der Reepschlägerbahnen so wie die Scheune des Bäckermeisters Schütz.

f, die westlich der Stadt gelegene Saline, auch Salzberg genannt, einschließlich der dazu gehörigen Beamtenwohnungen und der längs dem Gradirwerke liegenden vier Gradir-Häuser.

g, die südwestlich der Stadt gelegene Gelder-Vorstadt, umfassend die Häuser von No. 1. bis 36 und außerdem das Gesellschaftshaus in der Maikuhle, die beiden Arbeitsschuppen der Schiffsbaumeister Linke und Mögenburg, den Bretterschuppen auf dem Turnplatze und den Gelder-Vorstadt-Kirchhof; ferner
1, die Scheune des Gastwirths Mansch,
2, die " des Zimmergesellen Klampe,
3, die " des Gastwirths Herrmann,
4, die " des Ackerbürgers Gottfr. Abraham,
5, die " des Gastwirths L. H. Rottsahl,
6, die " des Ackerbürgers Wilh. Krubke,
7, die beiden Scheunen des Stellmachers Kiel,
8, die Scheune des Schumachers M. F. Semmerow,
9, die " des Zimmergesellen A. Müller,
10, die " des Maschinenwärters Herrmann,
11, die " des Naschmachers Schäffer,
12, die " des Ackerbürgers Otto,
13, die " des Zimmergesellen Holz,
14, die " des Fuhrmann Schneider,
15, die " des Mühlenbesitzers Dettloff,
16, die " der Fleischerwittwe Baggert,
17, die " des Schenkwirths Holz,
18, die " des Fuhrmanns Block,
19, die " des Ackerbürgers Radtke,

20, die Scheune des Ackerbürgers J. Zibell,
21, die " des " A. Henke,
22, die " des " Schmeling,
23, die " des Brauers Umpfenbach,
24, die " des Fleischermeisters Bolduan,
25, die " des Gastwirths Rammberg,
26, die " des Schlössermeisters Lucht,
27, die " des Brettschneiders Lembke,
28, der Bretterschuppen des Zimmermeisters Brandrop, und
29, die Scheune des Schumachers Kaspardi.

Zum Stadtbezirke werden auch alle innerhalb desselben künftig etwa neu entstehenden baulichen Anlagen gehören.

§. 3.

B. des äußeren Stadtbezirks.

Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelnen Etablissements, deren Anfangspuncte von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des inneren Stadtbezirks in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem inzwischen liegenden Raume den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:

a, vor dem Lauenburger Thore:
1, die Stadt-Ziegelei,
2, die Blancksche Anlage in der scharfen Heide,
3, das städtische Forsthaus des Försters Otto,
4, Erdmannsdorf,
5, der Darkowsche Ausbau,
6, das Teßmannsche Gehöft,
7, der Martensche Ausbau,
8, das Dorf Bullenwinkel,
9, die Müllersche Ziegelei,
10, das Steinkampsche Mühlen-Etablissement,
11, die Stegersche Ziegelei,
12, die Gehrksche Tabagie,
13, das Töpfer Glinowsche Etablissement,
14, das Schwerdtfegersche do.
15, die Keutelsche Ziegelei,
16, das Dorf Neknin,
17, das Collatzsche Mühlengehöft,

18, die Sülfflowsche Ziegelei,
19, das Dorf Altstadt,
20, die Maagersche Ziegelei,

b, **vor dem Gelber Thore:**

1, das Kühnsche Etablissement,
2, das Töpfer Schröbersche Etablissement,
3, das Etablissement Carlsberg,
4, das Buschsche Mühlen-Etablissement,
5, das Wolffsche Etablissement,
6, das Dorf Sellnow,
7, der Ausbau Neu-Gelbern,
8, Neu-Werder,
9, Griebow,
10, der Neurothsche Ausbau,
11, das grüne Haus oder Brußsche Etablissement,
12, das Siederland mit Ausschluß der im §. 2f. angeführten Saline Salzberg).

II. Beamte.

1, zur Aufsicht.

§. 4.

Beide Bezirke (§. 1—3) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen, stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter der Aufsicht der Steuerbeamten.

2, zur Abfertigung und Erhebung.

§. 5.

Mit der Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände sind beauftragt:

a, das in der Baustraße belegene Steueramt,

b, die Thorexpeditionen am Münder-, Gelber- und Lauenburger Thore.

Die unter b bemerkten drei Thorabfertigungsstellen dürfen die Steuer nur in Beträgen bis 2 rtl. einschließlich des Communalzuschlages von einer einzelnen Post erheben.

Größere Transporte unterliegen jedoch ihrer Vorabfertigung und werden mittelst Thoranmeldescheins entweder unter amtlicher Begleitung oder gegen Pfandlegung, oder gegen Bestellung anderer, von der Bestimmung der Steuerbehörde abhängiger Sicherheit an das zu a bezeichnete Steueramt zur schließlichen Abfertigung überwiesen.

III. Erlaubte Ein- und Ausgänge. Steuerstraßen.

§. 6.

Die Einbringung von Gegenständen, welche der Mahl- und Schlacht-Steuer unterworfen sind, in den Stadtbezirk (§. 1) so wie ihr zu erweisender oder zu controlirender Ausgang aus demselben (§. 68) ist nur erlaubt:

a, durch das Lauenburger Thor,
b, durch das Münder Thor,
c, durch das Gelder Thor,

und zwar auf nachbenannten Steuerstraßen:

1, zum Lauenburger Thore:

a, von der Cörliner Chaussee in gerader Richtung auf der großen Straße durch die Lauenburger Vorstadt bis zu diesem Thore.

b, für die Bewohner der Stranddörfer Bodenhagen, Henkenhagen, der Weg vom Busche her durch die Straße „kleine Wolfsgängel" bis dahin, wo diese in die große Straße der Lauenburger Vorstadt einmündet, demnächst auf der letztgedachten Straße in gerader Richtung zum Lauenburger Thore.

2, zum Münder Thore:

a, von den Stranddörfern Bodenhagen, Henkenhagen, der Weg durch Stubbenhagen, welcher von dort um das Glacis der Festung bis zum ersten Pfannschmieden und hiernächst links ab in das Münder Thor läuft;

b, von Colbergermünde aus, die sogenannte Chaussee in gerader Richtung durch die Pfannschmieden in das Münder Thor.

3, zum Gelder Thore:

a, von der Treptower Chaussee aus in gerader Richtung durch die Gelder-Vorstadt bis zu diesem Thore;

b, vom Strande her, der Weg beim Gradirwerke vorbei durch das Sieberland über die Kuhbrücke bis zum letztgenannten Thore.

Die Abfertigung und beziehungsweise Vorabfertigung (§. 5.) geschieht bei der Steuerstelle des Thores, durch welches die Ein- und Ausfuhr erfolgt.

Die Benutzung aller sonstigen Ein- und Ausgänge in Bezug auf den Transport von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen ist verboten.

§. 7.

Der Transport derjenigen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände, welche bei den Hebestellen an den Thoren nur Vorabfertigung (§. 5.) erhalten haben, muß ohne Aufenthalt oder Abweichung und ohne Veränderung der Ladungen auf nachbestimmten Straßen, nämlich

a, vom Lauenburger Thore durch die Baustraße,
b, vom Münder Thore durch die Münderstraße gerade zu über den Markt, durch die Sattlerstraße und durch die Baustraße, und
c, vom Gelder Thore über die Mühlenpost, Schleusenbrücke und durch die Neustadt auf gerader Straße, zum Steuer-Amte (§. 5a.)

bewirkt werden.

IV. Meldung und Vorführung bei den Abfertigungsstellen.

§. 8.

Wer mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in den Stadtbezirk einbringen will, oder wem daran liegt, zur Begründung der Steuerfreiheit, oder aus einem anderen Grunde den Ausgang derselben nachzuweisen, ist verpflichtet, vor der betreffenden Thor-Abfertigungsstelle unaufgefordert anzuhalten, die ein- oder auszuführenden Gegenstände nach Menge und Gattung genau und richtig anzumelden und solche mit den darüber etwa vorhandenen Papieren dem Beamten zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen (cfr. §. 60.)

§. 9.

Auch solche von außerhalb kommende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche für Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks bestimmt sind, müssen zuvörderst unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 5 bis 8. zu der betreffenden Hebestelle gebracht und daselbst zur weiteren Abfertigung angemeldet werden. Vor erfolgter Versteuerung dürfen diese Gegenstände nicht in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen oder innerhalb des inneren oder äußeren Stadtbezirks gewerbsweise verkauft oder feilgehalten oder darin niedergelegt werden.

V. Zeit für Eingang und Abfertigung.

§. 10.

Alle diese Abfertigungen finden täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage statt:

a, in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 — 12 und Nachmittags von 1 — 5 Uhr.

b, in den übrigen Monaten des Vormittags von 7 — 12 und des Nachmittags von 2 — 5 Uhr.

Es können daher mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände nur während dieser Dienststunden in den Stadtbezirk ein- und beziehungsweise ausgeführt werden und müssen zum Durchgange bestimmte Gegenstände so zeitig eingeführt werden, daß sie noch vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Dienststelle eintreffen können, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat (§§. 64 bis 68). Jedoch kann auch während der für die Abfertigung geschlossenen Mittagszeit und des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Eingang nachgelassen werden; die eingebrachten Gegenstände müssen dann aber unverändert bis zum Beginn der Dienststunden bei der Abfertigungsstelle verbleiben. Jedenfalls können Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht die gründliche Revision derselben gestattet.

Mit dieser Beschränkung haben jedoch die Thorkontroleure diejenigen Abfertigungen, zu denen sie nach §. 5 und den sonstigen Bestimmungen dieses Regulativs ohne Concurrenz des Steueramts selbstständig

befugt sind, so lange zu ertheilen, als die Thore geöffnet sind.

§. 11.

VI. Allgemeine Controlen zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer Entrichtung.

Ein jeder, der sich mit Fuhrwerk oder anderen Transportmitteln, mit Behältnissen oder Geträgen in den engeren Stadtbezirk begiebt, ist, auch wenn er keine mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände transportirt, verpflichtet, bei den Abfertigungsstellen an den Eingängen (§. 5 b) anzuhalten, sobald er dazu von dem Wache haltenden Steuerbeamten aufgefordert wird. Er hat alsdann dem Beamten über die Gegenstände, welche er mit sich führt, Auskunft zu geben und dieselben mit Oeffnung der Transportmittel und deren Behältnisse der amtlichen Revision zugänglich zu machen.

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

§. 12.

I. Aufsicht über die Mühlen.

A. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

Unter der besonderen Aufsicht der Steuerbeamten stehen:

a, die große Wasser- oder sogenannte Stadtmühle } in der Stadt;
b, die sogenannte Bäckermühle }

ferner die Roßmühlen der Grützmüller;

c, Hermann Greymann,
d, Reinhold Andrée,
e, August Andrée,
f, Gustav Ehrlich, –

ebenfalls in der Stadt.

Für die vorstehend unter a und b genannten beiden Mühlen bleiben die mit höherer Genehmigung erlassenen besonderen Regulative auch ferner in Kraft. In so weit jedoch durch die betreffenden Spezial-Regulative nicht besondere Vorschriften für diese beiden Mühlen ertheilt sind, finden auf letztere und deren Besitzer die Bestimmungen des gegenwärtigen Ortsregulatives ebenfalls Anwendung.

§. 13.

B. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

Unter allgemeiner Aufsicht stehen alle im äußeren Stadtbezirke jetzt vorhandenen und etwa künftig noch entstehenden Mahlmühlen.

Es bleibt jedoch vorbehalten, auch diese Mühlen, sofern sich dazu eine Veranlassung ergeben sollte, unter besondere Aufsicht zu stellen und dies besonders bekannt zu machen.

Für jetzt unterliegen der allgemeinen Aufsicht

1, die Windmühle des Steinkämp bei Colberg,
2, die - des Collatz - Altstadt,
3, die - des Busch - Carlsberg,
4, die - des Leist - Neuwerder.

§. 14.

C. Mühlen für andere Zwecke.

Mühlen im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Getreide zu vermahlen oder andere Fabrikate daraus zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuerbehörde nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen alsdann unter Aufsicht der Steuer-Beamten nach den dieserhalb ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften.

§. 15.

D. Neu entstehende Mühlen.

Es ist verboten, neue Mühlen im Stadtbezirk und im äußeren Stadtbezirk ohne Vorwissen der Steuerbehörde anzulegen; diese wird eintretenden Falles vorher bestimmen, wie sie nach Maaßgabe ihres Zweckes und ihrer Einrichtung, entweder lediglich nach diesem Regulative oder nach den für solche Anlagen etwa nöthigen besonderen Vorschriften, in Bezug auf Mahlsteuer behandelt werden sollen.

§. 16.

II. Form der Steuer-Entrichtung.

Soll steuerpflichtiges Mahlgut auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen bereitet werden, so ist jederzeit, soweit nicht besondere Ausnahmen hierunter ausdrücklich gestattet werden, die Körnersteuer nach §. 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 zu entrichten.

Bei Benutzung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen müssen:

a, die Gewerbtreibenden des äußeren Stadtbezirks gleichfalls vor Beschickung der Mühlen die Körnersteuer entrichten, unter Beobachtung der für die Mühlen unter besonderer Aufsicht gegebenen Vorschriften. Jedoch kann die Ertheilung des Mahlscheines auf bloße Deklarationen und ohne Gestellung der Körner und des Mahlgutes (§§. 18 und 20) erfolgen.

b. Die Bewohner des Stadtbezirks haben dagegen von dem Mahlgute, welches sie auf einer der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen haben bereiten lassen, beim Einbringen desselben nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und nach den besonderen Vorschriften dieses Regulativs (§§. 8. und 60.) die Eingangssteuer zu entrichten.

§. 17.

III. Abfertigung z. Mühle. A. Allgemeine Vorschriften. Bezettelung des Getreides.

Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen und beziehungsweise (§. 16 a) auch auf denjenigen, welche unter allgemeiner Aufsicht stehen, muß

a, alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein, welche von dem Steuer-Amte (§. 6 a) ertheilt worden.

b, Ueber mehr als 24 Centner und über weniger, als ¼ Centner

Getreide, wird ein Mahlschein nicht ertheilt. Wer daher gleichzeitig mehr als 24 Centner zur Mühle gehen lassen will, muß mehrere Mahlscheine entnehmen.

c, Diejenigen, welche mehr als 3 Ctr. zur Mühle bringen wollen, können nach ihrer Wahl mehrere Mahlscheine erhalten, den einzelnen jedoch nicht über weniger als 3 Ctr.

d, Für Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden gemeinschaftliche Mahlscheine nicht ausgegeben. Will Jemand Körner von verschiedenen Steuersätzen vermischt mahlen lassen, so muß er von dem ganzen Gemenge den höheren Steuersatz entrichten. Getreide zu verschiedenen Steuersätzen.

e, Diejenige Getreidemenge, auf welche ein Mahlschein lautet, muß unmittelbar nach Ausstellung des Mahlscheins auf directem Wege zusammen zur Mühle gebracht werden. Transport zur Mühle.

f, Die Mahlscheine gelten nur vier Tage. Deshalb muß das Getreide in der Regel innerhalb 4 Tagen nach der Annahme als fertiges Mahlgut auf directem Wege zusammen wieder aus der Mühle und zur Waage geschafft werden. Frist für den Rücktransport d. Mahlgutes.

Wenn dies in einzelnen Fällen nicht möglich ist, so muß der Müller bei dem Steuer-Amte die Erlaubniß zur späteren Abfuhr nachsuchen; wird diese ertheilt, was jedesmal schriftlich geschieht, so muß sie dem Mahlscheine beigefügt werden.

g, Alle Säcke, welche Mahlgut enthalten, müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen und Wohnorte des Mahlgastes in großen schwarzen Buchstaben, mit unauslöschlicher Farbe deutlich gezeichnet sein. Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht nur in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben. Bezeichnung der Säcke.

h, Bei der Rückverwiegung des fertigen Mahlgutes, wobei der Steuerpflichtige die erforderlichen Handleistungen selbst zu leisten oder auf seine Kosten leisten zu lassen hat, gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Fabrikat, im Vergleich zu den versteuerten Körnern, und zwar ohne Rücksicht auf etwa vorhergegangene Anfeuchtung: Rückverwiegungssätze.

1, von einem Centner Weizen:
geschrootet 109 Pfd. Schroot,
gebeutelt 92 Pfd. Mittelmehl,
12 Pfd. Kleie,
$2\frac{1}{2}$ Pfd. Steinmehl;

2, von einem Centner Roggen:
geschrootet 109 Pfd. Schroot,
94 Pfd. Mehl,
11 Pfd. Kleie,
3 Pfd. Steinmehl;

3, von einem Centner Gerste:
geschrootet 108 Pfd. Schroot,
91½ Pfd. Mehl,
13 Pfd. Kleie,
2 Pfd. Steinmehl;

von einem Centner Gerste zu Graupen:
a, 14 Pfd. feine Graupen, 36 Pfd. Mehl, 40 Pfd. Futterschroot,
b, 45 Pfd. mittlere do. 15 Pfd. do. 40 Pfd. do.
c, 66 Pfd. gewöhnliche do. 10 Pfd. do. 24 Pfd. do.
d, 40 Pfd. gerissene do. 8 Pfd. Grütze, 20 Pfd. Spelsen,

4, von einem Centner Hafer:
geschrootet 108 Pfd.

Mehr Fabrikat, als diesen Sätzen gemäß, darf nicht vorhanden sein. Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot, Mehl, Kleie und Steinmehl oder Graupen mit dem Abgange, das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht übersteigt, Strafverfahren ein.

B. Besondere Vorschriften für das steuerpflichtige Mahlgut. Anmeldung u. Vorführung der Körner.

§. 18.

Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle bereiten lassen will, muß dasselbe innerhalb der für die Abfertigung festgesetzten Dienststunden (§. 10) der mit dem Steuer-Amte verbundenen Mühlenwaage-Expedition vorführen und hat derselbe mündlich anzumelden:

a, den Namen des Eigenthümers der zur Mühle zu bringenden Körner,
b, die Gattung derselben,
c, die Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
d, die Mühle, wohin sie bestimmt sind,
e, was daraus bereitet werden soll.

Ausfertigung des Waagescheins und Steuer-Entrichtung.

§. 19.

Nach amtlicher Revision und Verwiegung der Körnerpost wird ein Waageschein ausgefertigt, auf dessen Grund die Steuer erhoben wird. Den Waageschein behält die Erhebungsstelle zum Registerbelag an sich, dem Steuerpflichtigen wird dagegen die vom Waageschein getrennte Quit-

tung (der Mahlschein) eingehändigt, womit die Mahlpost zur Mühle gelangen muß.

§. 20.

Vorführung des fertigen Mahlguts.

Das fertige Mahlgut aus den versteuerten Körnern darf nur in den bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt werden und muß dann mit dem dazu gehörigen Mahlscheine unmittelbar auf direktem Wege und ohne allen Aufenthalt zu der Abfertigungsstelle zurückgelangen. Von dieser wird das Mahlgut nachgesehen und verwogen und soweit es sich mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 17 h in Richtigkeit befunden hat, mit dem Mahlscheine dem Steuerpflichtigen überlassen.

Ist der Mahlgast ein unter Buchcontrole stehender Gewerbtreibender des äußeren Stadtbezirks (§§. 69 seq.) so muß derselbe gleichzeitig sein Steuerbuch, Behufs Anschreibung des Zuganges an Gemahl vorlegen.

§. 21.

C. Besondere Vorschriften für das steuerfreie Mahlgut.

Frei von der Mahlsteuer ist das Mahlgut der zur Entrichtung dieser Steuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks und der weiteren Umgegend desselben (Landgemahl) so wie dasjenige, welches zur Branntwein- und Bier-Fabrikation verwendet werden soll.

§. 22.

Landgemahl.

Das Landgemahl muß, wenn es zu einer unter besonderer Aufsicht stehenden Mühle gelangen soll, der Abfertigungsstelle (§. 5 a) vorgeführt und nach den Vorschriften (§. 18) mündlich angemeldet werden. Nach dieser Anmeldung erfolgt die Revision und Verwiegung, so wie die Ausfertigung des Waagescheins und nachdem der Mahlgast die Steuer durch ein zureichendes Pfand sicher gestellt hat, erhält er einen Mahlfreischein, mit welchem das Mahlgut nach der Bestimmung im §. 17 c zur Mühle und demnächst das Gemahl nach der Bestimmung im §. 20 der Abfertigungsstelle zurückgebracht werden muß.

Wenn sich bei der Revision und Rückwiegung nichts zu erinnern gefunden, so wird das Gemahl nach Zurückerstattung des Pfandes, gegen Einziehung des Mahlfreischeins unter Aufsicht zur Ausfuhrbescheinigung, nach der betreffenden Thorexpedition abgelassen, wohin ohne Abweichung oder Aufenthalt unterweges, die betreffende Steuerstraße (§. 7) einzuschlagen und zu verfolgen ist.

Die pfandweise Hinterlegung der Gefälle kann unterbleiben, wenn der Mühlenbesitzer für das zur Mühle abgefertigte Landgemahl die Verpflichtung übernimmt, daß die Fabrikate aus dem Getreide vorschriftsmäßig Behufs der Rückverwiegung der Steueramtswaage und demnächst Behufs der Ausgangsbescheinigung der betreffenden Thorexpedition gestellt werden, für jeden Fall aber, wo dies nicht geschieht, die Gefälle

zu berichtigen. Letztere werden alsdann durch das Steueramt sofort von ihm ohne Weiteres eingezogen.

Getreide und Malz zur Bier- und Branntwein-Fabrikation.

a, zur Branntweinfabrikation.

§. 23.

Getreide und Malz zur Branntwein-Fabrikation wird eben so behandelt, wie das Landgemahl, nur muß dasselbe, wenn es für Einwohner des engeren Stadtbezirks bestimmt ist, der Abfertigungsstelle schriftlich nach Art und Menge angemeldet und kann von einer Gefälle-Hinterlegung abgestanden werden.

Auch muß und zwar schon vor der Abfertigung zur Mühle

a, rohes Getreide zu Branntweinschroot mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern und

b, alles nicht zum Brauen bestimmte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein.

Von dieser Mischung bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches zu Branntweinschroot für Kartoffelbrennereien bestimmt ist.

Endlich wird das geschrootete Getreide nach erfolgter Revision (§. 24) in das Schrootbuch eingetragen und hiernächst in die Betriebsanstalt gebracht.

b, Malz zur Bier-Fabrikation.

Für Malz zur Bier- und Essigfabrikation in der Stadt Colberg wird höherer Genehmigung zufolge die Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer erhoben.

Es wird darüber nach den Vorschriften der §§. 18 und 19 des gegenwärtigen Regulativs ein Mahlversteuerungsschein auf vorgängige Entrichtung der Braumalzsteuer, in Stelle der Mahlsteuer ausgefertigt und die Gestellung und Rückverwiegung des Malzschrootes erfolgt, wie bei dem steuerpflichtigen Mahlgute nach den Vorschriften im §. 20.

In soweit den in Colberg befindlichen Brauern Schrootmühlen in ihren Braulokalen bewilligt worden, bewendet es in Bezug auf dieselben bei dem Verfahren, welches durch die in den für die betreffenden Brauer besonders erlassenen Regulativen enthaltenen Controlvorschriften geregelt worden ist.

IV. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

A. im Allgemeinen.

Abtheilung der Mühlenräume.

§. 24.

Die Inhaber der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) sind für die Befolgung der Vorschriften im §. 17 a, b, c, f und g, und dafür, daß das fertige Mahlgut nur in den bestimmten Dienststunden aus der Mühle verabfolgt wird, mit verhaftet. Außerdem haben sie Folgendes zu beachten:

1, In den Mühlenräumen müssen unter Zuziehung des Oberkontroleurs verschiedene Abtheilungen bestimmt und durch angehängte Tafeln bezeichnet werden

a, für steuerpflichtiges Getreide nach dem Steuersatze von 20 sgr.

für den Centner (Weizen),

b, für dergleichen Getreide nach dem Satze von 5 sgr. für den Centner (Roggen, Gerste und andere Getreidearten),

c, für Getreide auf Freischeine,

d, für Fabrikat aus den Körnern unter a,

e, für dergleichen unter b,

f, für dergleichen unter c,

g, für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

An anderen Orten, als in diesen Räumen darf der Müller Getreide und Fabrikate der Mahlgäste unter keinen Umständen aufbewahren. So lange diese Räume nicht hergestellt sind, hat sich der Müller jeder anderen Controle zu unterwerfen, welche die Steuerbehörde bestimmen wird.

2, Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge und zu welchen Fabrikaten der eine oder der andere Mahlgang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume und deren Abtheilungen nach der Bestimmung sub 1 wird eine kurze und soweit es darstellbar ist, durch eine linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung aufgenommen, in welcher auch anzugeben ist, ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten treibt, wo dieses geschieht und wenn solches in der Mühlenanlage der Fall ist, wo die Bestände aufbewahrt werden. Beschreibung der Mühlenräume.

Diese Beschreibung wird, von dem Müller und dem Ober-Controleur unterzeichnet, an einem von letzterem zu bestimmenden Orte in der Mühle aufgehängt. Ein zweites Exemplar wird bei dem Steueramte aufbewahrt. Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steueramte schriftlich anzuzeigen.

3, Sobald die Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein in Empfang nehmen und nachsehen, an welchem Tage derselbe ausgestellt ist. Aeltere Mahlscheine als vom Tage der Einbringung zur Mühle darf er nicht annehmen. Vergleichung des Mahlgutes mit den Mahlscheinen.

Sodann hat der Müller zu prüfen, ob die Säcke richtig gezeichnet sind, (§. 17 g) und ob das Mahlgut nach Art und Menge, so wie nach Zahl der Säcke mit dem Mahlschein übereinstimmt.

Findet sich hierbei irgend eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlgutes verweigern oder dasselbe sofort auf den für Confiskate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Steueramte zur weiteren Untersuchung Mittheilung machen.

Verfahren mit den Mahlscheinen.

4, Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I II III und IV bezeichneten Abtheilungen müssen bei folgenden Handlungen von dem Müller abgeschnitten werden:

a, die mit I bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht wird und in Bezug auf Gattung und Menge richtig befunden worden ist;

b, die mit II bezeichnete Abtheilung, sobald die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;

c, die mit III bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist und

d, die mit IV bezeichnete Abtheilung, wenn das Fabrikat aus der Mühle abgelassen wird.

5, Sobald die erste Abtheilung abgeschnitten worden ist, muß der Mahlschein dem Kropfe eines der dazu gehörigen Säcke angebunden werden. Die Säcke, soweit sie zu einem Mahlschein gehören, müssen so lange zusammengestellt bleiben, als während der Bereitung selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

6, Wenn die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt und die zweite Abtheilung von dem Mahlscheine abgeschnitten ist, muß dieser an den Gang geheftet werden und dort während der Bereitung verbleiben. Diese darf niemals durch Zwischenposten und sonst auch nur wegen nothwendigen Stillstandes des Mühlenwerkes unterbrochen werden.

7, Ist das Mahlgut fertig und von dem Mahlscheine die dritte Abtheilung abgeschnitten, so wird derselbe wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke gebunden, woran er so lange verbleiben muß, bis die Post aus der Mühle geht.

8, Geht endlich das Gemahl aus der Mühle, so muß es, nachdem von dem Mahlscheine die vierte Abtheilung abgeschnitten ist, mit demselben begleitet werden.

Anzeige vorkommender Besitzveränderungen.

9, Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Steueramte schriftliche Anzeige zu machen.

B. In Betreff des eigenen Mahlgutes.

§. 25.

Das eigene Mahlgut der Müller ist im Allgemeinen den Bestimmungen der §§. 17 und 20 unterworfen, jedoch mit der Modifikation, daß für sie nur auf einen Tag gültige Mahlscheine ausgestellt werden, so daß am Tage der Lösung die Zubereitung vollendet und das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß. Doch kann für die Graupen-

und Griesbereitung je nach dem Bedürfnisse eine längere Gültigkeitsfrist der Mahlscheine durch das Steueramt bewilligt werden.

§. 26.

Mit den Mahlscheinen wird auf der Mühle eben so verfahren, wie in dem §. 24 von 4—8 vorgeschrieben ist.

§. 27.

C. In Betreff der eigenen Getreidebestände.

Die Getreidebestände des Müllers durch eigene Gewinnung oder Ankauf unterliegen keiner besonderen Controle, wenn sie nicht in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen. Ist dies aber der Fall, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens ohne Mahlschein (§. 19) niemals etwas im Mühlenraume sich befinden darf, der Controle unterworfen und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des Haupt-Zoll-Amtes über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken, auch den revidirenden Steuerbeamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreidebestände ausreichend Hülfe zu gewähren.

§. 28.

Wird der Mahllohn in Getreide entrichtet, so muß dies sofort nach Eingang des Getreides in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten geschüttet und bei der von Zeit zu Zeit stattfindenden Leerung dieses Kastens zu den übrigen Beständen des Müllers gebracht werden.

§. 29.

Die Mahlmetze wird in der Regel als unversteuert angenommen, wo indessen der Mahllohn ohne Ausnahme in Körnern gegeben wird, können dem Müller auf angemessene Mengen mit Berücksichtigung des Freigemahls dann Mahlfreischeine ertheilt werden, wenn das aus der Mühle zurückgehende Fabrikat um den Betrag der Mahlmetze weniger ausgemessen wird.

§. 30.

D. In Betreff des Stein- u. Staubmehls.

Das Stein- und Staubmehl darf gewöhnlich in der Mühle nicht aufbewahrt, muß vielmehr aus derselben entfernt werden. Auf besonderen Wunsch des Müllers kann indessen auch damit, wie mit der Mahlmetze (§. 28) verfahren werden.

§. 31.

E. In Betreff der Vorräthe an Mahlgut zum eigenen Bedarf.

Der eigene Bedarf an Mühlenfabrikaten derjenigen Müller, welche keinen Handel damit treiben, darf in den Mühlenräumen nicht aufbewahrt werden und kann das Hauptamt, je nach den Umständen, bestim-

men, welche Mengen davon in den mit den Mühlenanlagen im Zusammenhange stehenden Häusern nur gehalten werden dürfen.

§. 32.

F. In Betreff der Vorräthe an Mahlgut zum Handel.

Diejenigen Müller, welche Mühlen-Fabrikate zum Verkaufe oder Tausche bereiten, mögen sie Vorräthe halten oder auf Bestellung arbeiten, so wie diejenigen, welche mit fremdem Mahlgut Handel treiben wollen, müssen dies dem Steuer-Amte (§. 5 a) schriftlich anzeigen und zugleich angeben, wo der Vorrath zum Handel aufbewahrt werden soll.

In den Fabrikations-Räumen der Mühle darf dieser Handel und die Aufbewahrung der Vorräthe so wenig, als wie in dem §. 31 erwähnten Falle stattfinden.

Soll ein von der Mühlen-Anlage entferntes Lokal hierzu benutzt werden, so wird die Steuerbehörde die etwa erforderliche weitere Controlirung des Verkaufs bestimmen.

Soll der Vorrath in dem Mühlengebäude selbst aufbewahrt werden, so müssen die Räume, die mit den Fabrikations-Räumen in durchaus keiner Verbindung stehen dürfen, unter Genehmigung des Hauptamtes dazu bestimmt werden.

Der Müller muß über die bereiteten und verkauften Mengen ein Buch führen und darin jeden Zugang, so wie er bereitet und aus der Mühle geschafft ist, unter Bezugnahme auf den Mahlschein anschreiben. Zugänge fertiger Mühlenfabrikate von außen sind, sobald sie erfolgen, zu buchen und die hierüber empfangenen Steuerquittungen als Beläge des Contobuches aufzubewahren.

Zugänge durch Uebernahme versteuerter Quantitäten von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen können nur durch das Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- und Abschreibung in den betreffenden Büchern zu bewirken hat. Bevor Seitens desselben die Zuschreibung bewirkt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

Den Abgang aber muß er bei Verkäufen von ¼ Ctr. und mehr, unter namentlicher Angabe der Empfänger, gleich bei der Verabfolgung, bei kleineren Verkäufen dagegen täglich summarisch eintragen und muß diese summarische Eintragung an jedem Tage bis spätestens Abends 6 Uhr erfolgt sein. Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung zu jeder Tages-Zeit verpflichtet, wenn solche behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird.

Der Verkauf darf übrigens nur nach dem Gewichte, nicht nach dem Gemäß gebucht werden.

Das Contobuch des Müllers, welches gehörig gebunden und mit

einer auf dem Titelblatte amtlich anzusiegelnden Schnur durchzogen und follirt sein muß, ist in der Mühle, beziehungsweise in dem Lokale, in welchem die zum Verkaufe bestimmten Mühlenfabrikate sich befinden, an einem geeigneten von dem Oberkontroleur zu bestimmenden und auf dem Titelblatte zu bezeichnenden Orte aufzubewahren.

§. 33.

G. In Betreff des Mühlenbetriebes u. dessen Revision.

Der Betrieb in der Mühle ist Tag und Nacht zulässig.

Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen müssen aber für die Steuerbeamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets und dergestalt geöffnet sein, daß die Beamten weder zu klopfen, noch zu klingeln haben, um in die Mühle zu gelangen. Außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühlen gestattet, so lange dieselben im Gange sind. Wird am Abend oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen können. Auf das von ihnen gegebene Zeichen ist ungesäumt zu öffnen. Wohnt der Müller entfernt von der Mühle, so kann letztere zur Zeit des Stillstandes zwar auch bei Tage geschlossen werden. Der Müller hat jedoch, sobald die revidirenden Beamten solches in seiner Wohnung begehren, die Oeffnung der Mühle alsbald zu bewirken.

Die Müller und ihre Leute haben den Beamten über Alles Auskunft zu ertheilen, worüber sie des Dienstes wegen solche fordern; auch haben sie die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen für erforderlich geachteten Nachwiegungen nöthig finden.

§. 34.

Mühlen-Register.

Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register, das Mühlenregister, zu führen. Wird die Mühle auch durch Landgemahl (§. 21) beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das Stadtgemahl, die andere für das Landgemahl bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins einzutragen und der Abgang sogleich nach Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

§. 35.

Mühlen-Revisions-Buch.

Die Steuerbehörde läßt für jede Mühle ein Mühlen-Revisions-Buch führen, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten der Zeitfolge nach niedergeschrieben wird. Dieses Buch, so wie auch das Mühlenregister (§. 34) wird an dem

vom Ober-Beamten dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß diese Bücher reinlich und unbeschädigt und an der bestimmten Stelle stets vorhanden sind.

§. 36.

V. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

Für die Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen, gelten ebenfalls die Vorschriften der §§. 17 g 24 ad 1, 2, 9, so wie der §§. 32, 33 und 35 jedoch mit der Maaßgabe, daß die Abtheilung der Mühlenräume (§. 24 unter 1) nur nach den beiden Unterabtheilungen erfolgt

a, für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,
b, für dergleichen ohne Mahlscheine,

wonach sich auch die Mühlenbeschreibung (§. 24 No. 2) ändert.

§. 37.

Wird jedoch auf solchen Mühlen Mahlgut gegen Entrichtung der Körnersteuer vermahlen, so kommen alle Bestimmungen des §. 17 und auch die Vorschriften des §. 24 ad 3 bis 8 zur Anwendung.

§. 38.

VI. Verschluß der Mühlen.

Mühlen, welche auf längere Zeit außer Betrieb gesetzt werden sollen, können unter amtlichen Verschluß genommen werden.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

§. 39.

I. Viehcontrole.
A. Deren Ausdehnung.

Zur Sicherung der Schlachtsteuer steht

a, im Stadtbezirke alles zu den der Schlachtsteuer unterworfenen Viehgattungen gehörige Vieh der Schlächter, Viehhändler, Viehmäster und überhaupt solcher Gewerbtreibenden, welche ihres Gewerbes wegen dergleichen Vieh halten,
b, im äußeren Stadtbezirk aber nur das Vieh der Schlächter,

unter Controle der Steuerbeamten.

§. 40.

B. Deren Ausübung über das Vieh der Schlächter.

Ein jeder Schlächter, welcher Vieh hält, und deshalb der Viehkontrole unterworfen ist, hat Folgendes zu beobachten:

Deklaration des Zu- u. Abgangs.

1, Er ist verpflichtet, den Bestand so wie jeden Zu- und Abgang an steuerpflichtigem Vieh dem Steuer-Amte (§. 5 a) mündlich oder schriftlich anzumelden.

Zugang durch Ankauf oder Erzeugung.

2, Wenn der Zugang durch Ankauf im Stadtbezirke oder durch Erzeugung von eigenem Vieh erfolgt, so muß die Anmeldung bei dem Steueramte mit Vorlegung des Revisions- und Versteuerungs-Buches (§. 43 unter 7) geschehen und zwar im ersten Falle unmittelbar vor Uebernahme des Viehes, im letzteren Falle binnen 24 Stunden.

3, Wenn der Zugang durch Einbringung anderwärts aufgestellten oder angekauften Viehes entsteht, so muß die Anmeldung unmittelbar bei derjenigen Thor-Expedition erfolgen, über welche dasselbe in die Stadt eingeführt wird und zwar gegen Lösung eines Thor-Anmeldescheins mit Hinterlegung eines Pfandes, oder, wenn es vorgezogen wird, gegen sofortige Abfertigung zum Schlachten nach den weiterhin folgenden Bestimmungen (§. 44). Zugang durch Einbringung.

Der Thoranmeldeschein ist dem Steuer-Amte zur Versteuerung resp. Vermerkung in dem mit vorzulegenden Schlachtversteuerungs- und Revisions-Buch noch an demselben Tage, im Fall aber der Eingang Abends nach dem Schlusse der Dienststunden erfolgt, am nächsten Tage bis Vormittags 12 Uhr vorzulegen und hierauf spätestens am dritten Tage nach dessen Ausstellung, bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thorkontrole zurückzustellen.

4, Jeder Abgang durch Schlachtung wird bei Gelegenheit der Anmeldung zur Schlachtung (§. 48) von dem Steuer-Amte abgeschrieben. Dagegen muß der Abgang durch Verkauf nach auswärts oder an Bewohner des Stadtbezirks die nicht unter Viehkontrole stehen, dem Steuer-Amte unter Vorlegung des Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buches besonders deklarirt werden. Abgang durch Schlachtung, Verkauf oder Versendung nach auswärts.

Das Steuer-Amt, welches die Abschreibung bewirkt, kann die zuverlässige Nachweisung des Käufers verlangen und wird den wirklichen Ausgang kontroliren lassen.

5, Jeder Sterbefall muß dem Steueramte (§. 5 a) sofort angemeldet werden und dieses wird durch den Augenschein davon Ueberzeugung nehmen lassen. Abgang durch Absterben.

6, Soll ein Viehstand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger, als einen Tag gehen, so ist zuvor dem Steueramte davon Anzeige zu machen, welches den Austrieb kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Versteuerungs- resp. Vieh-Revisionsbuche bemerkt. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

7, Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- und Vieh-Revisionsbuche bei dem Aus- und Wiedereingange demjenigen Thorkontroleur nach Gattung und Stückzahl angemeldet, bei welchem solches vorübergeht; der Thorkontroleur überzeugt sich von der Richtigkeit der Angabe, zu welchem Ende der Transportant den zur näheren Revision dienenden Anordnungen Folge zu leisten hat. Täglicher Austrieb zur Hütung.

Wer erklärt hat, seinen Viehstand täglich zur Weide zu

treiben, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

Veränderungen. 8, Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt, werden vorkommenden Falles durch die Beamten bei ihrer Revision festgestellt werden.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel, werden als solche nur den ersten Sommer hindurch und zwar bis zum 1sten Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr hindurch erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Frist tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Fersen.

C. Deren Ausübung über das Vieh der Nichtschlächter. Viehbestands-Register. Viehrevisions-Buch.

§. 41.

Zur Controle des Viehes der übrigen im §. 39 bezeichneten Bewohner des Stadtbezirks werden Vieh-Bestands-Register geführt. Jeder dieser Viehbesitzer muß deshalb seinen Bestand an Vieh, den Ort der Aufstellung desselben so wie jeden Zu- und Abgang bei dem Steuer-Amte anmelden; er hat in dem von diesem zu führenden Vieh-Bestands-Register sein eigenes Conto, in diesem, so wie in der in seinen Händen befindlichen Abschrift desselben (Vieh-Revisions-Buch) wird sein Bestand und jede eintretende Veränderung genau nachgewiesen.

Das Vieh-Revisionsbuch ist stets reinlich zu halten und muß den Revisionsbeamten, so wie bei An- und Abmeldungen der Amtsstelle vorgelegt werden.

Deklaration des Zu- u. Abganges.

§. 42.

Im Uebrigen gelten auch für die unter Controle stehenden Nicht-Schlächter die Vorschriften des §. 40 zu 2—8 und §. 43 zu 5. Dieselben haften gleich wie die Schlächter (§. 43 ad 7) für die jederzeitige Richtigkeit ihrer Viehbestände nach dem Inhalte der Bücher. Sie haben sich daher jedesmal sofort zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle eines Irrthums aber auf der Stelle auf Abänderung anzutragen.

Ergiebt sich später bei den Revisionen der Viehbestände Seitens der Beamten mehr oder weniger Vieh, als das Soll nach dem Buchabschlusse beträgt, so wird auf die Behauptung eines Irrthums in der An- und Abschreibung keine Rücksicht genommen.

II. Gewerbl. Schlachten. A. Allgem. Bestimmungen.

§. 43.

Wer das Schlächtergewerbe betreiben will, muß

1, dem Steuer-Amte (§. 5 a) hiervon schriftliche Anzeige machen.

2, Aus dieser Anzeige muß hervorgehen

Anmeldung des Gewerbebetriebs. Anzeige der Gewerbsräume.

a, wo er sein Schlacht-Vieh,
b, wo er sein Mast- oder sonstiges Bestands-Vieh aufstellt;
c, wo er die Schlachtung vollzieht,
d, wo er seine Fleischwaaren zum Verkaufe aufstellt,
e, wo er die Fleischbestände und Felle aufbewahrt,

3, An die genaue Beachtung dieser Deklaration sind die Schlächter gebunden und jede Abänderung bedarf vorgängiger Anzeige bei dem erwähnten Steuer-Amte.

4, In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und daß dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

Deren Zugänglichkeit für die Steuerbeamten.

5, Die angegebenen Räume sind täglich von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr der Revision der Steuerbeamten unterworfen und müssen denselben während dieser Zeit stets zugänglich sein (§. 45). Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision der Beamten.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

6. Wenn die Beamten, im Zweifel über die Richtigkeit des angewendeten Steuersatzes, Nachverwiegung auf der amtlichen Waage verlangen, so ist der Schlächter verpflichtet, das geschlachtete Vieh zur Steuerwaage zu schaffen.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

Schlacht-, Revisions- und Versteuerungsbücher, Notizbücher.

7, Den Schlächtern werden auf Grund ihrer Deklaration fur jedes Kalender-Vierteljahr, Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher, gegen Abgabe der alten unentgeldlich verabreicht und sie sind gehalten, solche in den Gewerbsräumen an einem von der Steuerbehörde zu bestimmenden auf dem Titelblatte zu vermerkenden Orte beständig aufzubewahren, sofern sie nicht etwa gerade der Abfertigungsstelle übergeben sind.

Sind die Gewerbsräume örtlich getrennt, so werden in den abgelegenen Räumen besondere mit dem Steuerstempel versehene Notizbücher hinterlegt, aus denen sich eine Uebersicht der dort be-

ruhenden Bestände ergeben muß und in welche die revidirenden Beamten den Befund einzutragen haben.

Der Schlächter hat die Verpflichtung, alle diese Bücher reinlich zu halten; er darf nichts selbst darin schreiben oder abändern und ist dafür verantwortlich, daß solches auch nicht durch seine Leute geschieht.

Bezüglich der in diesen Büchern enthaltenen Eintragungen finden die Vorschriften des §. 42 ebenfalls Anwendung.

§. 44.

Erlaubniß zum Schlachten.

Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der betreffenden Hebestelle geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser, im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet. Die Anzeige der Schlachtungen ist bei dem Steuer-Amte (§. 5 a) zu bewirken, jedoch kann diese Anmeldung und resp. die Erlaubniß zum Schlachten in Bezug auf das von außerhalb zur unmittelbaren Schlachtung eingehende Vieh auch bei der betreffenden Thor-Abfertigungsstelle (§. 5 b) mit Entrichtung der Steuer bei der Einbringung erfolgen, insofern die Versteuernng nach dem Stücksatze stattfindet und der Betrag der Steuer nicht die Summe von 2 rtl. übersteigt. In diesem Falle unterbleibt die Ausfertigung eines Thoranmeldescheins, vielmehr erfolgt sofort bei der Thorkontrole die Abfertigung zum Schlachten auf den Grund des mitvorzulegenden Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuches, in welchem Seitens des Thorkontroleurs Tag und Stunde der Schlachtung so wie die geschehene Versteuerung unter Berichtigung des Zu- und Abganges vermerkt wird.

§. 45.

Schlachtzeit.

Das Schlachten darf der Regel nach und in den Stunden von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit ist die besondere schriftliche Erlaubniß des Ober-Controleurs oder des Steuer-Amtes resp. eines der Mitglieder des letzteren oder der zuständigen Abfertigungsstelle mit Bestimmung der Nachtsstunde in dem Revisionsbuche resp. im Schlachtscheine, erforderlich. Es muß dann aber den Steuerbeamten das Schlachthaus bis zur beendigten Schlachtung offen stehen.

§. 46.

B. Deklaration und Versteuerung. Wahl u. Anzeige der Versteuer.-Weise.

Zuvörderst ist jeder Schlächter verpflichtet, drei Tage vor Eintritt eines jeden Kalender-Vierteljahres dem Steuer-Amte (§. 5 a) im Allgemeinen schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichtsatze versteuern oder ob und für welche Viehgattungen er Versteuerung nach den Stücksätzen leisten will. Diese Erklärung ist dann

während des betreffenden Vierteljahres für denselben verbindlich, so daß er in einzelnen Fällen nicht davon abweichen kann. Von denjenigen Gewerbetreibenden, welche in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben haben, wird angenommen, daß sie von der Zulassung zu der Versteuerung nach dem Stücksatze keinen Gebrauch machen wollen.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten wollen, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- und Stücksatzs-Versteuerung der betreffenden Viehgattung eine gemeinschaftliche Erklärung abgeben.

§. 47.

Verlust des Rechtes zur Versteuerung nach dem Stücksatze.

Das Recht zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht für immer verloren:

1, Wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach dem Gewichte steuert, zur Gewichts-Versteuerung, oder

2, wenn er umgekehrt ein Stück von einem Schlächter, welcher nach dem Gewichte versteuert auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In diesen beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden hierbei behülflich gewesen ist, oder sich desselben bedient hat, von der Versteuerung nach dem Stücksatze ausgeschlossen werden.

§. 48.

Anzeige der Schlachtung.

Wenn ein Schlächter zu einer Schlachtung schreiten will, so hat er der Abfertigungsstelle (§. 44) zuvor mündlich unter Vorlegung des Revisions- und Versteuerungs-Buches nicht nur die Zahl und Art der zu schlachtenden Viehstücke, sondern auch den Tag und die Stunde, wenn die Schlachtung vorgenommen werden soll, anzuzeigen. Die Schlachtzeit darf nicht über 24 Stunden nach der Deklaration hinaus bestimmt und die angemeldete Stunde muß genau inne gehalten werden.

§. 49.

Steuer-Entrichtung.

a, nach dem Stücksatze.

Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt die Zahlung der Steuer sofort bei der Anmeldung zum Schlachten. Die Versteuerungs-Nummer, die Schlachtzeit so wie der Viehabgang werden in das Versteuerungsbuch eingetragen.

b, nach dem Gewichte.

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so unterbleibt die Gefälle-Entrichtung bei der Anmeldung zur Schlachtung, es steht

jedoch der Abfertigungsstelle zu, die pünkliche Abtragung der Gefälle durch Einforderung eines angemessenen Pfandes zu sichern.

Nach vollzogener Schlachtung muß das ausgeschlachtete Stück (das kleine Vieh ungetheilt, das große allenfalls in zwei Hälften) ohne Eingeweide und Darmfett, das Rindvieh auch ohne Füße und ohne Kopf, jedoch mit der Zunge und mit dem Netzfette, das kleinere Vieh mit einer Pfote, die jedoch nicht mitgewogen, sondern auf der Waage abgeschnitten wird, zur Waage gebracht werden und hiernächst wird die Steuer berechnet und entrichtet.

Die verwogenen Viehstücke erhalten eine von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung. Die Verwiegung des ausgeschlachteten Viehes und die Entrichtung der Steuer muß am Tage der Schlachtung erfolgen; eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn die Schlachtung so spät am Nachmittage oder Abende stattfindet, daß die Verwiegung des Viehes nicht mehr in den im §. 10 vorgeschriebenen Abfertigungsstunden erfolgen kann, in welchen Fällen solches dann gleich am folgenden Vormittage geschehen muß.

Verpflichtungen zu den erforderlichen Handleistungen.

§. 50.

Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet den Anordnungen der Waagebeamten wegen der zur beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Verrichtungen, so wie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen.

Gemeinschaftliches Schlachten.

§. 51.

Wenn Mehrere ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so hat derjenige, welcher die Versteuerung bewirkt, außer der im §. 48 vorgeschriebenen Meldung auch die übrigen Theilnehmer, so wie auch ferner anzuzeigen, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll.

Bevor die Theilnehmer das Fleisch übernehmen, müssen sie den Zugang des Fleisches von dem Steuer-Amte in ihre Steuerbücher gehörigen Orts eintragen lassen.

C. Fleisch-Uebertragungen.

§. 52.

1, Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise, von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das geschlachtete Stück Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlachtversteuerungsbüchern sich bei dem Steuer-Amte gemeldet und die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher

nachgesucht und erhalten haben.

Eine gleiche Meldung muß geschehen wenn ein Schlächter Fleisch von andern Personen kauft und es muß in diesem Falle der Schlacht-Versteuerungsschein (§. 54) und das Steuerbuch vorgelegt werden.

2, Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei dem Steuer-Amte erfogt ist.

3, Wer nach Stücksatz steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen zur Hälfte oder zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe anmelden und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag, als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4, Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art überläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

§. 53.

III. Nicht-gewerbliches Schlachten. Anmeldung der Schlachtung.

Wer eine Schlachtung zum eigenen Bedarf beabsichtigt, hat dies, unter Angabe der Stückzahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, so wie des Tages und der Stunde, um welche die Schlachtung stattfinden soll, ingleichen des Ortes der Schlachtung, auch ob nach dem Gewichte oder nach dem Stücksatze versteuert werden soll, der betreffenden Abfertigungsstelle (§. 44) anzumelden. Steht sein das Schlachtstück liefernde Vieh, oder das Vieh desjenigen, von dem er das zu schlachtende Stück erkauft hat, unter Controle (§. 39) so muß diese Anzeige unter Vorlegung des Versteuerungsscheins- oder Vieh-Revisions-Buches bei dem Steueramte (§. 5 a) erfolgen.

§. 54.

Versteuerung nach dem Stücksatze.

Soll die Versteuerung nach dem Stücksatze erfolgen, so ertheilt das Steueramt, der Anmeldung gemäß, gegen Erlegung der Steuer einen sogleich vollständig ausgefertigten, die Quittung enthaltenden Schlachtschein.

Versteuerung nach dem Gewichte.

Soll die Versteuerung nach dem Gewichte erfolgen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des §. 49 unter b und des §. 50 Anwendung.

Verfahren bei der Schlachtung.

§. 55.

Niemand darf eine solche Schlachtung verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben und es muß nach Inhalt desselben verfahren werden.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlächter den Schlachtschein von oben nach unten bis über die Hälfte einreißen. Die eingerissenen Schlachtscheine ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

Die Steuer-Beamten können der Schlachtung beiwohnen und finden die Bestimmungen der §§. 43 unter 5 und 45 auf das Schlachten zum eigenen Bedarf ebenfalls Anwendung.

IV. Behandlung des zum Verkauf eingehenden Viehes.

§. 56.

Wer Vieh zum Verkauf in die Stadt bringt, muß solches bei der Abfertigungsstelle, bei welcher der Eingang erfolgt, anmelden und ein die Steuer sicherndes Pfand hinterlegen.

§. 57.

Für den Fall des Verkaufs erfolgt die Rückgabe dieses Pfandes auf Grund der Anzeige des Ankäufers bei dem Steueramte (§. 5 a) und falls dessen Bestand unter Controle steht (§. 39) unter Vorlegung des Schlacht- und resp. Vieh-Revisions-Buches, in welchem das Stück in Zugang gestellt werden muß.

§. 58.

Wird das Vieh entweder gar nicht oder nach außerhalb verkauft, so erfolgt die Rückgabe des Pfandes, sobald das Vieh einer der in §. 5 b genannten Abfertigungsstellen wieder vorgeführt und unter deren Aufsicht aus dem Stadtbezirk hinausgetrieben ist.

In allen Fällen kann die Rückgabe des Pfandes nur gegen Wiederaushändigung des Pfandscheines erfolgen.

V. Behandlung des durchgehenden Viehes.

§. 59.

1, Vieh, welches mit der Bestimmung durchgeführt zu werden, sei es im Angespann oder nicht, eingeht, ist bei der Abfertigungsstelle des Eingangs anzumelden und die Wiederausfuhr durch Pfandlegung sicher zu stellen.

Der Führer ist verpflichtet, das Vieh innerhalb der im Pfandscheine bestimmten Frist und auf dem daselbst vorgezeichneten Wege durchzutreiben und empfängt bei der Thorabfertigungsstelle des Ausgangs, bei welcher er sich mit Vorführung des Viehes zur

Controle der Ausfuhr zu melden hat, das Pfand gegen Rückgabe des Pfandscheins zurück.

2, Auch derjenige, welcher Ochsen oder Kühe angespannt einführt, um sie auf demselben Wege wieder auszuführen, hat solche der Thor-Abfertigungs-Stelle unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes so wie der ungefähren Dauer seines Aufenthaltes in der Stadt anzumelden. VI. Behandl. des im Angespann eingehenden Zugviehes.

Es muß auf Erfordern die Steuer durch ein angemessenes Pfand sicher gestellt und die dem Einbringer zu ertheilende Karte, beziehungsweise der Pfandschein, muß bei Vermeidung der Steuerentrichtung oder des Pfandverlustes bei dem Wiederausgange des Viehes zurückgegeben werden.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mahl-, Back- und Fleischwaaren.

§. 60.

I. Eingang. Vorführung und Versteuerung.

Bei der Einbringung steuerpflichtiger Gegenstände in den Stadtbezirk ist im Allgemeinen dasjenige zu beachten was in den §§. 5 bis 11 vorgeschrieben ist.

Auch solche Mahl-, Back- und Fleischwaaren, welche die im äußeren Stadtbrzieke wohnenden Gewerbtreibenden in den Stadtbezirk einführen, unterliegen, obschon ihre Versteuerung bereits stattgefunden haben muß, der Entrichtung der Eingangssteuer nach den allgemeinen Vorschriften.

Nach erfolgter Revision und Verwiegung, deren Resultat in den Waageschein eingetragen wird, erlegt der Einbringer, welchem es obliegt, die bei der Abfertigung erforderliche Handleistung nach Anweisung der Abfertigungs-Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen, die Steuer und erhält die darüber ausgefertigte Quittung, der daran befindliche Waageschein wird abgeschnitten und bleibt bei der Abfertigungsstelle.

§. 61.

Behandlung des zur Bier- oder Branntweinfabrikation eingehenden Schrootes.

Für das eingehende zur Bier- und Branntweinfabrkation bestimmte Schroot tritt dasselbe Verfahren mit der Maaßgabe ein, daß vom Mulzschroot zur Bier- und Essigfabrikation die Braumalzsteuer statt der Eingangs-Mahlsteuer, (§. 23), und von dem Schroote zur Branntweinfabrikation keine Steuer erhoben wird, der Waageschein mit seinem Anschlusse bei der Abfertigungsstelle (§. 5 a) verbleibt und auf Grund desselben die Eintragung in das Material-Conto erfolgt.

Behandl. der aus einer andern steuerpflichtigen Stadt kommenden Gegenstände.

§. 62.

Wird der steuerfreie Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände in Anspruch genommen, weil dieselben aus einer andern, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt kommen, so muß bei der Einfuhr und Anmeldung der von der Steuerstelle des Versendungsortes ausgestellte Versendungsschein vorgelegt werden.

Behandlung der aus dem Auslande kommenden Gegenstände.

§. 63.

Ein Anspruch auf steuerfreien Eingang solcher Gegenstände auf Grund ihrer Einfuhr aus dem Auslande muß bei der Einbringung und Anmeldung durch Vorlegung der vollständigen Bezettelung, namentlich des von dem Grenz-Zoll-Amte ertheilten Versendungsscheines und der Zollquittung begründet werden. Die schließliche Abfertigung erfolgt in diesem und in dem vorhergehenden Falle bei dem Steueramte (§. 5 a).

II. Durchgang. Anmeldung beim Eingange und Deponirung der Steuer.

§. 64.

Auch die zum Durchgange durch den Stadtbezirk bestimmten steuerpflichtigen Gegenstände müssen bei der Eingangs-Abfertigungsstelle (§. 5 b) zu diesem Behufe angemeldet, von derselben revidirt und verwogen und nach baarer Deponirung der Eingangssteuer mit einem Thoranmeldescheine bezettelt werden, in welchem die Wiederausgangsstelle und die Transportfrist, so wie die einzuhaltenden Straßen innerhalb des Stadtbezirks angegeben sind.

Steuer-Verschluß.

§. 65.

Hält die Abfertigungsstelle den Verschluß der Gegenstände für nothwendig, so ist sie befugt, auch diesen eintreten zu lassen und wird sie alsdann das Erforderliche in dem Thoranmeldeschein vermerken.

Meldung bei der Ausgangs-Stelle.

§. 66.

Der Ausgangs-Abfertigungsstelle werden die Gegenstände und zwar ohne Aufenthalt, wenn ein solcher nicht etwa besonders angemeldet und in dem Thoranmeldescheine ausdrücklich verstattet ist, zur Ausgangs-Revision zugeführt. Wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet, wird solches bescheinigt und die bei der Eingangsstelle deponirten Gefälle können zurückerstattet werden.

Wird jedoch der als erledigt bescheinigte Thor-Anmeldeschein nicht bis zum dritten Tage nach der Ausstellung an die Eingangs-Abfertigungsstelle geliefert, so verrechnet diese den deponirten Gefällebetrag.

Verschlossene Packete und Kisten, die angeblich zur Post befördert werden sollen, erhalten die Abfertigung nach Vorschrift der §§. 64 und 65. Der Einbringer hat den empfangenen Thoranmeldeschein von

der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldbescheines das eingelegte Pfand zurück.

§. 67.

Behandl. der mit Versend.- oder Begleitscheinen versehenen Gegenstände.

Sind die zur Durchfuhr bestimmten Gegenstände mit Versendungs- oder Begleitscheinen versehen, so wird damit ganz nach Vorschrift der §§. 64 bis 66 verfahren, nur kann die Pfanderlegung beim Eingange der Regel nach unterbleiben.

§. 68.

III. Ausgang.

Wenn Gegenstände, von welchen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, aus dem Stadtbezirk nach einer andern mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt versendet werden sollen, so müssen dieselben, um dort den steuerfreien Eingang, soweit er überhaupt gewährt werden kann, zu erlangen, dem Steuer-Amte (§. 5 a) unter Angabe der Art und Gattung, der Menge, der Zahl, der Frachtstücke und des Bestimmungsortes, vorgeführt werden.

Der Versender empfängt hierauf auf Grund vorgängiger specieller Revision und nachdem der amtliche Verschluß angelegt worden, einen Versendungsschein, mit welchem er die Gegenstände der Thor-Expedition des betreffenden Ausgangs-Thores zu gestellen hat.

Das Steuer-Amt kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis fordern und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache verlangen.

Vom Thorkontroleur des Ausgangsthores ist der mit unverletztem amtlichen Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines zu bescheinigen.

§. 69.

IV. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor dem Thore belegenen Theile des Stadtbezirks.

Wer aus dem vor den Thoren der Stadt liegenden Theile und des Stadtbezirks mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, wozu auch Teig zum Verbacken gehört, in die Stadt bringen will, muß solche dem Thorkontroleur des Eingangsthores anmelden, zur Revision und Verwiegung stellen und die geschehene Versteuerung nachweisen. Geschieht dieser Nachweis genügend, so wird der Gegenstand steuerfrei eingelassen und der Eingang auf dem beigebrachten Steuer-Ausweise bemerkt. Ist letzterer zweifelhaft, so wird der Gegenstand mit Anmeldschein an das Steuer-Amt zur näheren Untersuchung gewiesen.

Kann die Steuer-Entrichtung auch dort nicht zuverlässig dargethan werden, so wird die Eingangssteuer erhoben und derjenige, von dem der

Gegenstand kommt, in Anspruch genommen, weil er unversteuertes Gut nicht besitzen darf.

Sollen dergleichen Gegenstände aus der Stadt in den vor den Thoren belegenen Theil des Stadtbezirks gehen, um wieder zurück zu kommen (z. B. Schinken zum Räuchern) so muß zum steuerfreien Wiedereingange ein für allemal oder in jedem einzelnen Falle zuvor Erlaubniß des Steuer-Amtes nachgesucht werden. Ist diese ertheilt, so werden die Gegenstände bei dem Ausgange dem Thorkontroleur zur Ansicht und Verwiegung gestellt und von ihm in ein besonderes Notizbuch eingetragen, bei der Rückkunft, welche durch dasselbe Thor erfolgen muß, ist der Gegenstand wieder bei der Thorcontrole anzumelden und wird steuerfrei eingelassen, wenn er für den, welcher ausgegangen war, erkannt wird.

§. 70.

V. Verkehr zwischen dem Stadtbezirk u. dem äußeren Stadtbezirk.

Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche Steuerpflichtige im äußern Stadtbezirke (§. 3) in den Stadtbezirk (§. 1) einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben gegebenen Regeln (§. 60) eben so, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorangegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Den Bewohnern des äußern Stadtbezirks kann nach Ausweis des Bedürfnisses von dem Seueramte nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, welcher zum Verbacken bei den Bäckern des Stadtbezirks bestimmt ist, steuerfrei einzubringen. Der Teig muß jedoch der betreffenden Thorcontrole am Eingangsthore zur Verwiegung gestellt und sodann die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewicht niedergelegt werden.

Beim Wiederausgange des Brodes oder Kuchens muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thorcontrole eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen, das eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheins zurückgegeben wird.

§. 71.

IV. Transport im Stadtbezirk, und Marktverkehr daselbst.

Wer im Stadtbezirk Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen.

Namentlich haben alle, welche hausirend oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsstellen steuerbare Gegenstände feil bieten, über die

geschehene Entrichtung der Gefälle, auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben, angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Handel- und Gewerbetreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

§. 72.

A. Gewerbetreibende im äußeren Stadtbezirke. Anmeldung des Betriebes und der Gewerbsräume.

Wer sich im äußeren Stadtbezirke als Bäcker oder Schlächter etabliren oder überhaupt mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen einen Handel treiben will, ist, er mag nun das Geschäft erst neu anfangen, oder dasselbe schon vorher anderwärts betrieben haben, verpflichtet, solches vorher schriftlich oder mündlich in eigener Person dem Steuer-Amte anzumelden, welches ihm über sein steuerliches Verhältniß nähere Anweisung ertheilt.

Dieser Amtsstelle muß sodann der Gewerbetreibende eine schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume nach näher zu ertheilender Vorschrift übergeben und ist diese Anmeldung für ihn so lange verbindlich, als solche nicht durch eine anderweite schriftliche Anzeige abgeändert worden.

Hierbei gelten für die Schlächter die Bestimmungen des §. 43 unter 2—6.

§. 73.

Transport-Controle.

Ueber den Transport steuerpflichtiger Gegenstände von der Abfertigungsstelle und resp. von der Mühle zu den Gewerbslokalen müssen die Gewerbetreibenden sich durch den erhaltenen Steuerschein legitimiren und dem zur Controle angeordneten Aufsichtspersonal auf Erfordern über die stattgefundene Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung Auskunft geben.

§. 74.

Buch- und Lager-Controle.

Die Gewerbsräume und die darin vorhandenen Vorräthe an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen unterliegen der Aufsicht und Revision der Steuerbeamten. Die Schlächter stehen außerdem noch unter Buchcontrole und es finden auf sie die Bestimmungen des §. 43 unter 6 und 7 volle Anwendung. Diese Buchkontrole kann nach dem Ermessen des Hauptamtes, auch auf die im äußern Stadtbezirk wohnenden Bäcker und solche Personen angewendet werden, welche mit mahl- oder schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen Handel treiben. Dieselben erhalten alsdann ebenfalls ein Revisions- und Versteuerungsbuch, worin

der Zu- und Abgang an steuerpflichtigen Gegenständen nachgewiesen wird.

§. 75.

Empfängt ein solcher Gewerbtreibender steuerpflichtige Gegenstände von außerhalb, sei es unversteuert oder versteuert, mit Versendungsscheinen oder aus dem Stadtbezirke, so muß er, bei der auch sonst erforderlichen Anmeldung, der betreffenden Abfertigungsstelle sein Steuerbuch mit vorlegen um den Zugang darin anschreiben zu lassen.

§. 76.

Will ein solcher unter Buchcontrole stehender Gewerbtreibender steuerpflichtige Gegenstände in Mengen, welche den steuerfreien Gewichtssatz übersteigen, versenden, so muß er sie in dem Steuerbuche unter Angabe des Empfängers abschreiben und, wenn die Versendung in den Stadtbezirk, also die Versteuerung erfolgen soll, für den Transport zur Eingangs-Abfertigungsstelle mit einer Verkaufsbescheinigung versehen.

§. 77.

Auch den Detail-Verkauf muß er täglich summarisch abschreiben, wobei die im §. 32 ertheilten Vorschriften zur Anwendung kommen.

§. 78.

Die unter Buchkontrole stehenden Bäcker sind noch besonders verpflichtet, die zum Verbacken bestimmte Quantität Mehl, sobald das Einbringen in die Backstube erfolgt, jedesmal besonders in Abgang zu stellen.

§. 79.

Wollen Gewerbtreibende, welche der Buchkontrole unterworfen sind, sich gegenseitig steuerpflichtige Gegenstände ablassen, so müssen sie gleichzeitig der Abfertigungsstelle, an welche der Ablassende mit der Steuer-Entrichtung gewiesen ist, ihre Steuerbücher vorlegen, welche den Ab- und Zugang darin vermerkt.

§. 80.

Schlachten und Mahlen für eigene Rechnung.

Wenn die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden selbst mahlen oder schlachten, so unterliegen solche im Allgemeinen denselben Vorschriften, welches die Gewerbtreibenden des engeren Stadtbezirks unterworfen sind. Ueberdies haben sie die von der Abfertigungsstelle auf der Steuerquittung festgesetzte Transportfrist genau einzuhalten.

§. 81.

B. Gewerbtreibende im Stadtbezirk.

Die im Stadtbezirk wohnenden oder sich künftig daselbst etablirenden Bäcker und Händler, welche Mehl, Fleisch- und Fettwaaren, so wie Mühlenfabrikate aller Art verkaufen, können nach dem Ermessen der

Lokal-Steuerbehörde mit diesseitiger Genehmigung ebenso unter Buch-Controle gestellt werden, wie dies vorstehend in Betreff der Gewerbtreibenden im äußern Stadtbezirke angeordnet ist. Die im Vorstehenden ertheilten Vorschriften finden alsdann auch auf jene Anwendung.

Sechster Abschnitt.

§. 82.

Strafbestimmungen.

Defraudationen der Mahl- oder Schlachtsteuer ziehen die im §. 17 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 festgesetzten Strafen nach sich.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 rtl. geahndet.

Pfänder, welche zur Sicherung der Mahl- und Schlachtsteuer nach diesem Regulativ bestellt werden, verfallen der Staatskasse, wenn sie nicht binnen drei Tagen nach erfolgter Einlegung ausgelöst werden.

Stettin den 12. Februar 1857.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Sethe.

Uebersicht des Inhalts.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Handel- resp. Gewerbtreibenden im Stadtbezirk und im äußern Stadtbezirk.

Sechster Abschnitt.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 12. —

Cöslin, den 25. März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 103) Nachstehende Bekanntmachung: Betr. die Verloosung von Schuldverschreibungen.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons Ser. 3. No. 3 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1. k. Mts. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zins-Coupons No. 2 bis 8 baar vergütet werden. Wird jedoch eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis 1. October d. J. präsentirt, so ist der an dem letzerem Tage fällige Zins-Coupon No. 2. davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche

T

Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihen von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A, welche bis zum Monat März 1856 ausgelooset und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt, und daher nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. September 1856 ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen wird auf das am 8. September v. J. bekannt gemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt- und Kreis-Steuer-Kassen zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 12ten März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen, bei den Landraths-Aemtern, der Regierungs-Hauptkasse, den Kreis-Kassen, den Forst-Kassen, Kämmerei-Kassen, den Domänen-Rent-Aemtern und Magisträten zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 20ten März 1857.

Königliche Regierung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4618. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen zwischen Wohlau und Winzig über Polgsen und von Polgsen nach dem Posen-Breslauer Eisenbahnhofe Göllendorf; unter

" 4619. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Ziegenrück über Eßbach bis zur Meiningenschen Landesgrenze in der Richtung auf Eßmannsdorf; unter

" 4620. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz

vom 15. Mai 1856 an die Stadt Ahrweiler, Regierungs-Bezirks Koblenz; unter

No. 4621. die Bekanntmachung über die unter dem 26. Januar 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Lebensversicherungs-Actiengesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 17. Februar 1857; unter

" 4622. das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige. Vom 2. März 1857; unter

" 4623. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35 der Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse mit Sachsen-Altenburg vom $\frac{\text{18. Februar}}{\text{14. Januar}}$ 1832 (Gesetz-Sammlung S. 105). Vom 4. März 1857; unter

" 4624. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 35. der Uebereinkunft mit Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitiger Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{5.}{21.}$ Juli 1834 (Gesetzsammlung S. 124). Vom 4ten März 1857; unter

" 4625. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 34 der Uebereinkunft mit Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom $\frac{\text{12. August}}{\text{23. September}}$ 1840 (Gesetzsammlung S. 239.) Vom 4. März 1857; und unter

" 4626. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 10. Februar 1857, betreffend die Erweiterung des Art. 32 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege mit Sachsen-Weimar vom $\frac{23.}{29.}$ März 1852 (Gesetz-Sammlung S. 125). Vom 4. März 1857.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4627. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Zweig-Chaussee von der Wollin-Swinemünder Staatsstraße bei Neukrug nach Misdroy durch den Usedom-Wolliner Kreis; unter

" 4628. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra. Vom 23. Februar 1857; unter

No. 4629. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt St. Goar, Regierungsbezirks Koblenz; und unter

" 4630. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Boppard, Regierungsbezirks Koblenz.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4631. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des berenter Kreises im Betrage von 64,000 Rthlrn. Vom 9. Februar 1857; und unter

" 4632. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Alflen, im Kreise Cochem des Regierungs-Bezirks Koblenz. Vom 2. März 1857.

Die Verkehrs-Verhältnisse zwischen Bremen und dem Zollverein btr.

No. 104) In den Artikeln 9 und 13 des Vertrages zwischen dem Zollvereine und Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 26. Januar 1856 (Gesetzsammlung für 1856, S. 661 ff.) ist verabredet worden:

1, daß die den kontrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbtreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in demjenigen Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen kontrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen;

2, daß die Angehörigen des einen der Kontrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des andern beziehen, daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich zu behandlen sind.

ꝛc.

Berlin, den 12. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.	Der Finanz-Minister.
(gez) von der Heydt.	(gez) v. Bodelschwingh.

Nach Maaßgabe dieser Bestimmungen werden wir diesseitigen Gewerbtreibenden fortan zum Verkehr im Gebiet der freien Stadt Bremen

Gratis-Legitimationen ertheilen, zu deren Erlangung die Meldungsgesuche an die Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden zu richten sind.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, daß in Bremen einige Zünfte das Recht in Anspruch nehmen, Gewerbetreibende vom Verkauf gewisser Waaren auf Messen und Märkten ausschließen zu dürfen, und daß der Staatsvertrag an diesen Rechten nichts geändert hat.

Cöslin, den 14. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

105) Königliches Berg-Amt zu Rüdersdorf.

Betr. den Debitsvertrag mit dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. in Berlin.

Um den Ankauf der rohen Kalksteine zum Bauen und Brennen, so wie des gebrannten Kalkes aus den hiesigen Kalksteinbrüchen und Kalkbrennereien dem Publicum zu erleichtern, haben wir uns fernerweit mit dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. zu Berlin (Wallstraße No. 16) dahin vereinigt, daß dasselbe für alle diejenigen, welche es wünschen, die Verdingung der Frachten an die Schiffer nach den billigsten Sätzen, die Befrachtung der Fahrzeuge und die Bezahlung der entnommenen Producte, für Rechnung der Entnehmer besorgt, ohne von denjenigen Committenten, welche in Berlin und Potsdam und in einem Umkreise von vier Meilen von diesen Städten und von Rüdersdorf wohnen, für seine desfallsigen Bemühungen irgend eine Provision, Entschädigung oder dergleichen zu verlangen und anzunehmen.

Dagegen ist es dem Handlungshause A. D. Fähndrich et Comp. gestattet, solchen Committenten, welche in einer größeren Entfernung als vier Meilen im Umkreise von den genannten Orten wohnen, und sich der Vermittelung desselben zur Verschiffung und Bezahlung der hiesigen Producte bedienen, für die Bemühungen und etwaigen Auslagen eine Speditions-Provision von 1 rtl. bis höchstens 1 rtl. 10 sgr. für die Kahnsladung zu berechnen.

Wir bringen dieses Uebereinkommen hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern alle Diejenigen, welche Kalksteine oder gebrannten Kalk von hier entnehmen wollen, wenn sie nicht vorziehen dieserhalb direct mit uns in Verbindung zu treten, und die entnommenen Producte unmittelbar zur Königlichen Kasse zu bezahlen, auf, sich an das Handlungshaus A. D. Fähndrich et Comp. in Berlin mündlich oder in portofreien Briefen zu wenden.

Wir machen unsere Abnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam, daß wir selbst mit der Annahme von Schiffern und mit der Befrachtung von Schiffsgefäßen uns nicht befassen, daß außer mit dem gedachten Handlungshause wir mit Niemanden in einem ähnlichen Vertragsverhältniß stehen, und daß die von dem letzteren ausgestellten Frachtbriefe stets mit

einem von uns abgegebenen Attest über die von den Schiffern geladenen Klafter oder Tonnenzahl versehen werden.

Rüdersdorf den 3. März 1857.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Oeffentliches Anerkenntniß.

106) Von zwei Mitgliedern der Parochie Altkrakow sind der dortigen Kirche geschenkt worden:

1, Ein gußeisernes Crucifix mit stark vergoldetem Corpus, 2 Fuß 3½ Zoll hoch,

2, Eine Altarbibel in 4to. mit kostbarem Einbande und Goldschnitte.

3, Eine werthvolle Vase mit künstlichen Blumen.

Wir bringen diesen Beweis erfreulicher Theilnahme am Gotteshause hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 12. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wahlen betr.

107) Seine Majestät der König haben die von der General-Versammlung der zum vorjährigen Provinzial-Landtage einberufen gewesenen Abgeordneten der associirten Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz vorgenommenen Wahlen:

1, des Kaufmanns und Stadtverordneten-Vorstehers Betge zu Brandenburg zum zweiten, und

2, des Bürgermeisters Ahlemann zu Guben zum dritten Feuer-Societäts-Director der bezeichneten Städte

für die Dauer von 6 Jahren, vom 1. Januar c. an gerechnet, mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. Februar d. J. zu bestätigen geruhet, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 6. März 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg;

Staats-Minister gez. Flottwell.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Herr Modrow auf Pammin ist auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Pammin Gerichts-Bezirks Callies, entbunden und sind diese Functionen dem Polizei-Anwalt, Herrn Bürgermeister Schartow in Callies übertragen worden. Cöslin, den 18ten März 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der bisherige englische Vice-Consul in Lübeck, Joseph Andrew Blackwell ist zum englischen Consul für Stettin und Swinemünde ernannt und demselben zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur ertheilt worden. Cöslin, den 19. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr Rittergutsbesitzer Kratz auf Cosemühl ist von den polizeianwaltlichen Functionen
1. für die Ortschaft Globdow, Stolper Gerichts-Bezirks,
2. " " " Kl. Rakitt, Bütower " " und
3. " " Ortschaften Cose und Cosemühl, Lauenburger Gerichts-Bezirks
auf seinen Wunsch entbunden und sind diese Functionen
ad 1. dem Polizei-Anwalt, Justiz-Actuarius Büttner in Stolp,
ad 2. " Bürgermeister Wille in Bütow und
ad 3. " " Kauffmann in Lauenburg
übertragen worden.

Cöslin, den 22. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.
In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Die Königliche Patronatspfarre Stöwen Land-Synode Stettin, ist durch den am 19. Februar d. Js. erfolgten Tod des Pastors Jobst erledigt worden.

Der Diakonus Pippow in Anclam ist zum Pastor adjunctus an der dortigen St. Marienkirche ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Kreisgerichts-Secretair Schulz in Dramburg ist die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt worden.

Cöslin, den 19ten März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Lautherius in Dramburg ist die Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hermann Kasiske in Zanow ist die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Ueberbernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 12. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Stoltzmann in Schlawe ist die Agentur der „Germania" Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Woltersdorf in Dramburg ist die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kanzlisten Steuer in Bärwalde ist die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecurenz-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Woltersdorf in Dramburg ist die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 13. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Maschinen-Fabrikanten A. Fesca zu Berlin ist unter dem 13. März 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Centrifugal-Maschinen zum Beschicken und Entleeren derselben während des Ganges, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. März 1857 ein Patent

auf ein Geschütz in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 12.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 25. März 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 509) Steckbrief.

Der wegen Landstreichens bestrafte Arbeitsmann Carl Friedrich Schulz aus Wobser ist Behufs seiner Detention mittelst Reiseroute vom 3. d. Mts. in die Landarmen-Anstalt zu Neustettin gewiesen, dort aber nicht eingetroffen. Die Polizei-Behörden und Beamten werden dienstergebenst ersucht, den ꝛc. Schulz im Betretungsfalle verhaften und mittelst Transports in die Landarmen-Anstalt zu Neustettin dirigiren zu lassen.

Signalement.

Vor- und Zunamen Carl Friedrich Schulz. Stand Arbeitsmann. Wohnort Wobser. Geburtsort Quakenburg. Religion evangelisch. Alter 29 Jahre. Größe fünf Fuß zwei Zoll. Haare schwarzbraun. Stirn flach, halbbedeckt. Augenbraunen schwarzbraun. Augen schwarzbraun. Nase kurz, eingebogen. Mund aufgeworfen. Zähne etwas fehlerhaft. Bart rasirt. Kinn länglich. Gesicht länglich, nach unten gespitzt. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein und untersetzt. Sprache deutsch.

Schlawe den 11. März 1857.

Die Polizeiverwaltung.

---

510) Steckbrief.

Gegen den Bäckergesellen August Wilhelm Abelt, angeblich 23 Jahr alt und aus Schrimm gebürtig, ist wegen Verübung groben Unfugs die Anklage erhoben worden.

Da derselbe seinen hiesigen Aufenthalt verlassen und über Neustettin nach Ballenstein weiter gewandert, sein jetziger Wohnsitz aber nicht zu ermitteln ist, so ersuchen wir sämmtliche resp. Polizeibehörden, auf den ꝛc. Abelt zu achten und uns seinen Wohnort sofort bekannt zu machen.

Schlochau den 16. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

511) **Steckbrief.**

Der nachstehend näher bezeichnete Schneidergeselle Gustav Moritz Heinrich Liebig ist in der Nacht vom 13./14. d. M. nach Verübung eines Diebstahls von hier entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an das nächste Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen, auch uns unverzüglich von der Ergreifung Mittheilung zu machen.

Konitz den 14. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haare braun. Stirn frei. Augenbraunen braun. Augen braun. Nase und Mund gewöhnlich. Bart fehlt. Zähne gut. Kinn oval. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittlere. Besondere Kennzeichen keine.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 27 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Schneider. Sprache deutsch. Geburtsort Ober-Harpersdorf. Früherer Aufenthaltsort Konitz.

---

512) **Steckbrief.**

Der frühere Trainsoldat, spätere Bediente Friedrich Berg, ist mehrfacher Unterschlagungen verdächtig, und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Außerdem wird ein Jeder, dem der gegenwärtige Aufenthalt des Berg bekannt ist, aufgefordert, davon sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Bediente Friedrich Berg ist übrigens am 15. Mai 1833 in Lebwitz, Kreis Lebwitz geboren, evangelischen Glaubens und 4 Zoll groß und hat sich am 3. November vorigen Jahres von hier heimlich entfernt.

Belgard, den 12. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht; Untersuchungs-Richter.

513) **Bekanntmachung.**

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen betrüglichen Bettelns, unter Vorspiegelung der Stummheit detinirt gewesene am 10. v. M. entlassene und mittelst Reiseroute nach seinem Aufenthaltsorte Neumartinshagen, Kreis Schlawe gewiesene Tagelöhner Joachim Krey, 48 Jahr alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin den 17. März 1857.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

---

514) **Steckbriefs-Erledigung.**

Der in No. 3. des öffentlichen Anzeigers des diesjährigen Amtsblatts von der Polizeiverwaltung in Belgard verfolgte Schornsteinfegerlehrling Fielitz aus Polzin ist ergriffen und an die Strafanstalt in Naugard eingeliefert worden.

Cöslin den 11. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Criminal-) Abtheilung.

---

515) Der durch das Erkenntniß des Königl. Kreis-Gerichts zu Belgard vom 8. August 1856, wegen Diebstahls zu einer 6monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilte Knecht Ernst Siegfried Rohde aus Claushagen soll, nachdem er diese Strafe bereits verbüßt hat, noch Ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt werden, ist aber in Claushagen, wohin er sich nach seiner Entlassung aus der Haft hat begeben wollen, weder angekommen, noch ist sein zeitiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen, hat indeß vor seiner Verhaftung angeblich in Gr. Dubberow Belgardtschen Kreises bei dem Bauer Gomoll gedient.

Es werden daher die resp. Behörden, Gensd'armen und Schulzenämter ersucht, auf den rc. Rohde zu vigiliren, und wo er sich betreten lassen sollte, seine Anwesenheit der dortigen Ortsbehörde anzuzeigen, zugleich davon aber auch dem unterzeichneten Amte Mittheilung zu machen.

Tempelburg, den 12. März 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

516) **Diebstahls-Anzeige.**

In der Nacht vom 18. zum 19. Februar d. J. sind aus dem Wohnhause des Predigers Birkenfeld zu Wusterhanse vermittelst Einbruchs nachstehende Gegenstände:

ein Dutz. silb. Eßlöffel, wovon 6 mit W. B., 6 mit M. B. gezeichnet, ein Dutz. silb. Theelöffel, theils mit A. W. B., theils mit 1832 gez., ein schwerer silb. inwendig vergoldeter Suppenlöffel gez. W. B., ein silb. inwendig vergoldeter Streulöffel, ein silb. inwendig vergoldeter Becher gez. M. B., ein Paar silb. Messer und Gabeln gez. M. B.,

zwei silberne Zuckerzangen, eine gez. Preuß, die andere ohne Zeichen, ein Paar silb. Handschuhknöpfe, ein silb. Schaustück, ungefähr 5 rtl. Geld, 9 feine Bettlaken gez. W. B. und W. P., zwei weiße Bettbezüge, ein Dutz. feine Handtücher gez. C. B. u. W. B., 2½ Dutz. feine Servietten gez. W. B., 3 Paar ganz neue noch nicht gebrauchte brochirte Fenster-Gardinen, 1 Dutz. feine noch ungesäumte Schnupftücher, 30 Ellen weißes Zeug zu Bettdecken, 2 Atlas-Mantillen, 2 Taffet-Mantillen, ein schwarzseidener Kinder-Kragen, ein buntseidener neuer Kragen, ein Paar desgl. Aermel, 2 Pelz-Pelerinen, eine schwarz und weiße Blondenhaube, eine weiße Blondenhaube, eine Haube mit blauem Bande, ein Paar Handschuhe, 2 Stücke lilas gefärbte Wolle, gestohlen worden.

Dieser Diebstahl wird mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, im Falle des Vorkommens des einen oder andern der gestohlenen Gegenstände sofort dem Unterzeichneten oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen. Neustettin, den 17. März 1857.

Der Staats-Anwalt. Düsterberg.

---

517) **Nothwendiger Verkauf.**

Das vor dem Schmiedethor hierselbst belegene, Vol. 4 Tom 4 No. 6 des Hypothekenbuchs verzeichnete, den Zimmergesell Friedrich Meschke'schen Eheleuten gehörige Grundstück, bestehend aus: Wohnhaus, Stall, Hof- und Baustelle und Garten, abgeschätzt auf 1512 rtl. 18 sgr. 1½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Juni d. J. Vm. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Stolp, den 14. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

518) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung zu Schlawe, den 11. März 1857.

Das im Hypothekenbuche von Malchow unter No. 233 verzeichnete, dem Rieseler Martin Balfanz aus Succow gehörige, in Malchow belegene Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 355 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a. einzusehenden Taxe, soll

am 2. Juli cr. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen

Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

519) Nothwendiger Verkauf.
Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung zu Schlawe
den 12. Februar 1857.

Die dem Kaufmann Eduard Stryck gehörige, in Schlawe belegene, sub No. 246. des Hypothekenbuchs der Schlawer Häuser verzeichnete Hausbaustelle nebst den auf derselben befindlichen, aus dem Brande geretteten Materialien und dem Speicher, zusammen abgeschätzt auf 1080 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a. einzusehenden Taxe, sollen

am 29. Mai d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

520) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 26. September 1856.

Das den Eheleuten Mühlenbesitzer Karl August Steffenhagen und Mathilde Steffenhagen, geborenen Klütz, gehörige Mühlengrundstück zu Roggow, bestehend aus einer Wassermahl-, Oel- und Schneidemühle nebst Pertinenzen, abgeschätzt auf 19,761 rtl. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll am 29. April 1857 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

521) Nachstehendes Subhastationspatent.
Nothwendiger Verkauf.
Kreis-Gerichts-Kommission 2. zu Tempelburg.

Die dem Färber Karl August Kopelke gehörige zu Neuwuhrow belegene Parzelle No. 36, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau 2. einzusehenden dorfgerichtlichen Taxe auf 225 rtl., soll am

4. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem oben genannten Gerichte zu melden.

522) **Nothwendiger Verkauf.**

Das in Leba, Lauenburger Kreises belegene, den Kaufmann Wilhelm Hoffmeierschen Eheleuten zugehörige, und sub No. 98. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, an Gärten, Wiesen und Acker gerichtlich abgeschätzt auf 3265 rtl. 12 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe soll

am 26. Juni cr. V.M. 9 Uhr bis Abends 6 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle in Leba subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lauenburg, den 14. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

523) **Subhastations-Patent.**

Das im Stadtwaldfelde hierselbst belegene, aus den Weideabfindungs-Parzellen No. 673, 674 und 679 gebildete Etablissement von zusammen 8 Morgen 101 []Ruthe, von welchem ein Theil der Parzelle No. 679 mit einem Wohnhause bebaut und welches im Ganzen auf 1108 rtl. abgeschätzt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Goehde auf

den 11. Mai d. Js. V. M. 11 Uhr

in unserm Terminszimmer No. 1. anstehenden Termin meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen können in unserm 2. oder Vormundschafts-Büreau eingesehen werden. Colberg den 14. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

---

524) **Nothwendiger Verkauf.**

Das den Maurer Henselingschen Erben gehörige Haus No. 178 b in der Bergstraße hierselbst nebst Hofraum, Stallung und Garten, und der Weideabfindungsplan im Tempelburger Felde hierselbst von circa 1½ Morgen Größe, abgeschätzt auf 575 rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden.

Polzin, den 17. Januar 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

525) Bekanntmachung. Der am 17. April d. J. Vormittags 10 Uhr angesetzte Verkaufstermin des dem Halbbauern August Kuske in Sagerke gehörigen Halbbauerhofes wird hierdurch aufgehoben.

Stolp, den 12. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

526) Etablissements-Verkauf.

Mein hier belegenes Etablissement, bestehend aus zwei massiven Wohnhäusern, verdeckter Kegelbahn, einem Gewächshause, so wie Stallung und Kellereien; ferner aus ungefähr 3 Morg. großen Gärten, bestanden mit den feinsten Sorten Obstbäumen und im besten Kulturzustande, so wie 3 M. 129 []R. Häuserpertinenzien, welche hier mit von den besten Wiesen sind, beabsichtige ich zu verkaufen, entweder im Ganzen oder getrennt, und habe hierzu einen Termin auf den 17. April d. J. des Vormittags um 10 Uhr in meiner Wohnung anberaumt, zu welchem ich Kaufliebhaber einlade und diesen die Bedingungen dann bekannt machen werde; auch bin ich erbötig, diese auf portofreie Anfragen vorher bekannt zu machen, so wie auch vorher in Unterhandlung zu treten. In dem Etablissement ist seit einer Reihe von Jahren eine Restauration betrieben worden und ist fast ausschließlich als Ressourcen-Lokal benutzt worden, wo eine derartige Gesellschaft auch noch gegenwärtig besteht. Dasselbe eignet sich seiner Räumlichkeit wegen auch zu jeder großartigen Anlage, so wie seiner angenehmen Lage wegen auch für einen Rentier oder Pensionair.

Rügenwalde den 17. März 1857. Ch. Schattschneider.

---

527) Bekanntmachung.

Der Nachlaß des vormaligen Schullehrers Martin Krause, bestehend aus Haus- und Küchengeräth, Betten, Leinenzeug und Kleidungsstücken, einer Kuh und fünf Stöcken Bienen, soll im Termine

den 3. April d. J. Vorm. 10 Uhr

zu Ritzow in der Wohnung des Zimmergesellen Martin Ludwig Wilhelm Krause im Wege der Auktion meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Stolp, den 13. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

528) Auction. Am 1. April d. J. werde ich vor dem hiesigen Rathhause eine Diamantnadel, eine silberne Cigarrenbüchse und zwei Gypsfiguren, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Neustettin den 16. März 1857.

Der gerichtliche Auktions-Commissarius.

Jaeschke.

529) Am 7. April c. (Cörliner Börse) sollen auf dem Stallhofe zu Cörlin, eine edle Stute zum Reiten und Fahren brauchbar, mit Fohlen und wieder bedeckt — zwei egalisirende Wagen- resp. Ackerpferde — und ein einzelner brauner 6jähriger Wallach aus Kerstin gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Auch stehen in Kerstin 6 frischmilchende Kühe zum Verkauf. —

530) Auf dem Dominium Wendisch-Tychow bei Schlawe stehen 6 Zugrinder, dreijährig und echter Ayreshire-Race zum Verkauf.

531) Bekanntmachung.

In der Königlichen Oberförsterei Oberfier sind für das 2. Quartal 1857 folgende Holztermine anberaumt worden:

pro April:

1) am 6. Nachmittags 3 Uhr, im Lokale der Königlichen Forstkasse zu Bublitz.
2) am 20. wie ad 1.
3) am 27. Vormittags 11 Uhr auf Hasselhof, Ausbau Frensch.

pro Mai:

4) am 4. wie ad 1.
5) am 18. wie ad 1.
6) am 25. wie ad 3.

pro Juni:

7) am 4. wie ad 1.
8) am 15. wie ad 1.
9) am 29. wie ad 3.

Die Bedingungen sind die gewöhnlichen, und werden vor jedem Termine nochmals bekannt gemacht.

Oberfier den 17. März 1857.

Jungklaaß,
Königlicher Oberförster.

532) Nutz- und Brennholz-Verkauf.

In dem Königlichen Forstrevier Balster bei Callies sollen aus dem Jagen 21 des Belaufs Wildforth einige Eichen-Nutzenden und circa 200 Klafter Eichen- und Kiefern-Nutz- und Brennholz

am 1. April Mittags 12 Uhr

im Forsthause zu Wildforth gegen baare Zahlung öffentlich meistbietend verkauft werden. Forsthaus Balster den 17. März 1857.

Wegner.

533) Zum Verkauf von Brennholz und schwachen Nutzholzsortimenten sind

in der Königlichen Oberförsterei Claushagen für das 2te Quartal 1857 folgende Lizitationstermine anberaumt worden:

1, für die Forstbeläufe Clanzig und Gramzow
den 21. April und den 26. Mai Vormittags 9 Uhr.
Der Verkauf des Holzes findet auf der Försterei Gramzow statt.

2, für den Forstbelauf Rackow
den 8. April und den 13. Mai Vormittags 10 Uhr.

3, für den Forstbelauf Grunewald
den 18. April, den 23. Mai und den 20. Juni Vormittags 11 Uhr.

4, für den Forstbelauf Wuhrow
den 11. April und den 16. Mai Vormittags 9 Uhr.

5, für den Forstbelauf Fünfsee und zwar:
a, für die Schläge bei Fünfsee
den 11. April und den 16. Mai Nachmittags 1 Uhr;
b, für die Schläge bei Claushagen
den 18. April, den 23. Mai und den 20. Juni Vormittags 9 Uhr.

Die Versammlung der Holzkäufer findet auf den Försteretablissements der betreffenden Beläufe und bei den Terminen ad 5 b. beim Hochmuthsberge statt.

Claushagen den 12. März 1857.

Der Königl. Oberförster. Dossow.

---

534) **Ediktal-Citation.**

Der Privatmann Olberg hieselbst hat gegen den Privatschreiber Neudahl früher hier wegen folgender durch Cession an ihn gediehener Forderungen:

1, wegen 300 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für den Bauern Johann Schubbring zu Flackenheide vom 22. Juni d. Js.
2, wegen 100 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für den Pächter Johann Hinz zu Wurchower Busch vom 18. Februar 1855.
3, wegen 100 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für die Altsitzer Wittwe Schülke in Knacksee vom 12. Mai 1856.
4, wegen 50 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für den Schulzen Bogs zu Trabehn vom 18. April 1855.
5, wegen 50 rtl. nebst Zinsen aus dem Schuldschein für den Pächter Carl Müller zu Wurchower Busch vom 18. Februar 1855.
6, wegen 8 rtl. aus der Liquidation des Dr. Nickse hieselbst vom 12ten August 1856, und
7, wegen 200 rtl. nebst Zinsen aus dem Wechsel vom 29. März 1856 für den Karl Lemke in Soltnitz

geklagt. Zur Beantwortung der Klage haben wir einen Termin auf

den 23. Mai 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichtsrath Berndt anberaumt, zu wel-

des ehemaligen Patrimonialgerichts Klein-Pobel verbrannten Litt. H. No. 20618 über 25 rtl.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese Preußischen Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert sich spätestens in dem auf den 18. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Hermanni im hiesigen Stadtgerichtsgebäude Jüdenstraße No. 58 Zimmer No. 13 anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu Auswärtigen die Herrn Justizrath Dr. Amelang, Landgerichtsrath Bauer und Justizrath Becher in Vorschlag gebracht werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, und die gedachten Staatsschuldscheine werden für amortisirt erklärt werden.

Berlin den 9. Februar 1857.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen, Deputation für Credit- rc. und Nachlaßsachen.

---

538) **Bekanntmachung!**

In unserem Depositorio befinden sich

1. aus der Gutsbesitzer von Schmudde-Langeboeseschen Vormundschaftsmasse 1 rtl. — 7 pf. für den Eigenthümer Carl Friedrich von Schmude,
2. aus der Hofmeister Christian Kischnickschen Vormundschaftsmasse 2 rtl. 7 sgr. 6 pf. für den Knecht Johann Ludwig Kischnick,
3. aus der Kuhhirt Herbonschen Curatelmasse 13 sgr. 6 pf. für den am 30. November 1852 großjährig gewordenen Friedrich Herbon,
4. aus der Ackerbürger Christian Languschschen Nachlaßmasse für den Böttcher Wilhelm Schipploch 2 rtl. 25 sgr.,
5. eine der unverehelichten Ernestine Magunna gehörige Masse von circa 90 rtl., welche ihr aus dem Nachlasse des Predigers Magunna zugefallen ist.

Da der Aufenthaltsort der genannten Personen nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden sie oder ihre Erben benachrichtigt, daß die gedachten Gelder bei ferner unterbleibender Abforderung nach 4 Wochen zur allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwenkasse werden abgeliefert werden.

Lauenburg, den 13. März 1857.

Königliches Kreisgericht.

---

539) **Bekanntmachung.** In unserm Deposito befinden sich seit länger als 56 Jahren

a, das Testament des Arrendators Johann Friedrich Bohl und seiner Ehefrau, aufgenommen am 5. Juli 1800.

b, das Testament des Bürgers und Tischlermeisters Johann Heinrich Adam deponirt am 9. März 1801.

Nach Vorschrift des §. 218. A. L. R. I. 12 werden alle diejenigen, welche ein Recht auf Publikation dieser letztwilligen Dispositionen nachzuweisen vermögen, aufgefordert, solche bei uns nachzusuchen.

Lauenburg den 12. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

540) Proclama.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des pensionirten Boten, Exekutors und Gefangenwärters Jobst in Bublitz an die von demselben bestellte Amtekaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 29. April 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des p. Jobst praecludirt werden müssen und diese letztere dem Jobst zurückgezahlt werden wird.

Coeslin, den 5. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abthl.

541) Der heerespflichtige Kolonistensohn Johann Gottlieb Marquardt, zuletzt in Gauerkow bei Polzin, ist angeklagt, im Laufe der jüngst verflossenen Jahre ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande verlassen und dadurch sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 13. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

hieselbst im Gerichtsgebäude an und wird der Johann Gottlieb Marquardt zu diesem Termin hierdurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können und unter der Warnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden soll.

Belgard, den 3. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

542) Oeffentlicher Aufruf.

Der Kanonier Karl August Perlick am 4. April 1829 zu Neu Damerow Kreis Stolp geboren, am 1. April 1829 zu Neu Damerow Kreis Stolp geboren, am 1. April 1853 bei der 3. Festungs-Kompagnie des 1. Artillerie-Re-

giments eingestellt und am 25. September nach seinem Geburtsort zur Reserve entlassen, ist bis jetzt aber daselbst nicht eingetroffen.

Der Kanonier Karl August Perlick wird hierdurch aufgefordert, sich innerhalb von sechs Wochen (bis spätestens den 26. April 1857) mündlich oder schriftlich beim unterzeichneten Bataillon zu melden.

Unterläßt er dieses, so hat er zu gewärtigen, daß er als Deserteur betrachtet wird. Stolp den 11. März 1857. v. Dewitz

Major und Kommandeur

des 2. Bataillon (Stolp) 21. Landwehr-Regiments.

---

543) Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des unterzeichneten Gerichts soll die Curatel über den Garde-Dragoner Carl Heinrich Müller, geboren am 5. Januar 1833, bis zu seinem vollendeten 30sten Lebensjahre auf Grund der §§. 699 seq. und 956 II. 18. A. L. Rechts fortgesetzt werden, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Cöslin den 6. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

544) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Heinrich Totzke und die unverehelichte Louise Friederike Pett zu Poganitz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe durch Vertrag vom 28. vor. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Stolp, den 5. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilang.

---

545) Bekanntmachung. Der Bauer Martin Hoffmeister und die unverehelichte Elisabeth Gatz zu Horst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 12. d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 14. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

546) Bekanntmachung. Der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Heinrich Steffenhagen aus Poppenhagen und die unverehel. Wilhelmine Friedericke Thom daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe laut Vertrages d. d. Cöslin den 9. März 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Cöslin den 9. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

547) Bekanntmachung. Der Kaufmann Nathan Lewinthal von hier

und die unverehelichte Johanne Herrmann aus Preuß. Friedland haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 2. Februar cr. ausgeschlossen.

Bublitz, den 13. März 1857.

Königl. Kreisgerichtskommission 1.

548) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Wilhelm Wacker und die Louise Wehr, Beide zu Bramstädt, haben für die Dauer der von ihnen einzuhenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch gerichtlichen Vertrag vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Polzin den 11. März 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

549) Bekanntmachung.

Der Bauer Friedrich Görs zu Vangerow beabsichtigt, auf dem sogenannten Gurenberge und 40 Ruthen von dem Vangerow-Zanower Wege entfernt eine neue Bockwindmühle zu errichten.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen in einer 4wöchentlichen präclusivischen Frist hier anzumelden und zu begründen sind.

Cörlin, den 20. März 1857.

Königliches Domainen Rentamt.

550) Der Mühlenbesitzer Neumann zu Meseritz beabsichtigt, auf seinem Grundstücke in Meseritz in Stelle der alten abgebrochenen eine neue Schneidemühle nach Maaßgabe der im landräthlichen Bureau hierselbst einzusehenden Situations- und Nivellementspläne zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Schivelbein, den 15. März 1857.

Der Landesdirector. v. d. Goltz.

551) Der Müller Ferdinand Zahn in Grössin beabsichtigt auf seinem Grundstücke in Grössin eine neue Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Schivelbein, den 15. März 1857.

Der Landes-Director.

Frh. v. d. Goltz.

552) **Bekanntmachung.**

Der Mühlenbauer J. Büttner hieselbst beabsichtigt, auf seinem zur hiesigen Feldmark gehörigen an der Chaussee nach Falkenburg belegenen Ackerplan eine holländische Windmühle anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen bei uns angemeldet werden können.

Dramburg den 17. März 1857.

Der Magistrat.

553) **Bekanntmachung.**

Auf Grund eines Beschlusses des landwirthschaftlichen Zweig-Vereins Neustettiner Kreises sollen alljährlich in der unmittelbaren Nähe von Neustettin neben einer Thierschau mehrere Pferderennen abgehalten werden.

Die Thierschau fällt in diesem Jahre aus, dagegen finden nachfolgende bereits proponirte Pferderennen am 10. Juni d. J. Statt:

1stes Rennen, um einen vom landwirthschaftlichen Verein gegebenen Ehrenpreis. 1/4 Meile. Freie Bahn. Herrenreiten ohne Gewichtsausgleichung. 1 Frd'or Einsatz. Ganz Reugeld. Das 1ste Pferd erhält außer dem Ehrenpreise die Hälfte der Einsätze. Das 2te Pferd die andere Hälfte derselben.

17 Unterschriften.

2tes Rennen, mit Hindernissen. 1/3 Meile. Herrenreiten. 160 Pfund Normalgewicht incl. Sattel. 2 Frd'or Einsatz. Ganz Reugeld. Der Sieger erhält sämmtliche Einsätze, nur das 2te Pferd rettet den seinigen. 2 Pferde beim Ablauf oder kein Rennen.

13 Unterschriften.

3tes Rennen, von Pferden im Besitz bäuerlicher Wirthe, kleiner Pächter und Eigenthümer. 1/4 Meile auf freier Bahn. 1stes Pferd erhält 15 Thlr., 2tes Pferd 10 Thlr., 3tes Pferd 5 Thlr.

Anmeldungen zu den Rennen, sowie fernere Propositionen nimmt der Schatzmeister des Vereins, Herr F. A. Eckstein, Buchhändler in Neustettin

jedoch nur bei gleichzeitiger Einzahlung oder Anweisung des Einsatzes, bis zum Tage des Rennnens hier entgegen.

Die bereits gezeichneten Einsätze werden bis zum 15. April d. J. hier unter genannter Adresse erbeten, später durch Postvorschuß eingezogen.

Galow, den 1. März 1857.

Der Vorstand
des landwirthschaftlichen Zweigvereins Neustettiner Kreises.
F. Peterssen.

554) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 15. Januar 1855 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir zur Erleichterung des Geschäfts-Verkehrs und im Interesse des Publikums, außer den Depositen gegen Obligationen und auf Giro-Conto Gelder auch in laufender Rechnung gegen sechsmonatliche Kündigung, verzinslich annehmen werden.

Der Zinsfuß für solche Einzahlungen auf laufende Rechnung ist auf ein pro Cent unter dem jederzeitigen Preußischen Bank-Disconto festgestellt, so daß derselbe in diesem Verhältnisse steigt und fällt; als Minimum aber werden wir drei pro Cent pro Anno an Zinsen vergütigen.

Die Rückzahlung der deponirten Gelder kann nach Wahl der Deponenten ganz oder theilweise, jedoch, wie schon oben bemerkt, nur nach zuvoriger sechsmonatlicher Aufkündigung, welche andererseits auch der Bank zu jeder Zeit freisteht, gefordert werden. Ausnahmen hiervon werden nicht gestattet.

Gekündigte Kapitalien, welche bei Verfall nicht abgehoben oder prolongirt werden, bleiben von da ab unverzinsbar.

Die aufgelaufenen Zinsen von den ungekündigten Kapitalien können halbjährlich am 2. Januar und 1. Juli erhoben werden.

Stettin am 16. Februar 1857.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.
Riebe. Hindersin.

ich stets vorräthig und verkaufe zu den billigsten Preisen.
Pollnow den 22. Februar 1857. August Konitz.

556) Wrukensaamen, gr. weiße u. gelbe (bei gehörig. Cult. 15 Pfd. schwer), neue rothgrauhäutige glatte gelbe engl. Riesen-, Runkelrübensaamen, gr. lange gelbe u. rothe, aus der Erde wachsende, so wie sämmtliche Gemüse-Saamen, sind bei mir in bester Qualität zu haben.
Cöslin. Schaeffer, Vereinsgärtner.

557) Den Herrn Besitzern von Dampfkesseln empfehle ich mich zur Einrichtung rauchverz. Feuerungen für jedes Brennmaterial schlechtester Qualität, bes. nassen Torf u. Torfmüll bei c. 20 — 30 % Ersparn. Für die z. Z. des Wollmarktes oder sonst hier anwes. Herrn befindet sich eine derart. Feuerung in der Brennerei des H. Gutsbes. Wollank, dicht vorm Rosenthaler Thor zur näheren Ansicht u. Erkundigung; auch sind in den Provinzen bereits seit einigen Jahren eine bedeut. Zahl solcher Feuerungen von mir eingeführt worden. Gleichzeitig liefere ich Zeichnungen zu Spiritus-Brennereien nach den neusten Erfahrungen, wie auch zu Kalk- u. Ziegelöfen bes. Construct., deren Vortheile in bedeut. Ersparung u. Anwendung jeden Brennmat., u. Herstellung eines vorzügl. Fabrikats bestehen. Ein günstiger Erfolg wird in allen Fällen garantirt.
W. Langerbeck, Architekt. Berlin, Belle-Alliance-Pl. No. 15.

558) **Gegen jeden veralteten Husten,** gegen Brustschmerzen, langjährige Heiserkeit, Halsbeschwerden, Verschleimung der Lungen, ist der von dem Medizinal-Rath Herrn Dr. Magnus, Kreis-Physikus in Berlin,

Preis: die 1/1 Flasche 2 Thlr. die halbe 1 Thlr.	**approbirte Brust-Syrup**	Preis: die 1/1 Flasche 2 Thlr. die halbe 1 Thlr.

ein Mittel, welches noch nie, und zwar in zahlreichen Fällen, ohne das befriedigendste Resultat in Anwendung gebracht worden ist. — Dieser Syrup wirkt gleich nach dem ersten Gebrauch auffallend wohlthätig, zumal bei Krampf- und Keuchhusten, befördert den Auswurf des zähen, stockenden Schleimes, mildert sofort den Reiz des Kehlkopfes und beseitigt in kurzer Zeit jeden noch so heftigen, selbst den schlimmen Schwindsuchthusten und das Blutspeien. —

Für **Cöslin** haben wir Herrn **August Stieler** die alleinige Niederlage übergeben. —

Wilh. Mayer u. Co. in Breslau.

559) European and American Steam Shipping Company.

(Unter Direction der Herren Croskey u. Co. in London und Southampton.)

Die unterzeichnete General-Agentur bringt hiermit zur Anzeige, daß
vier große prachtvolle Dampfschiffe
dieser Gesellschaft eine regelmäßige, halbmonatliche Verbindung zwischen
Bremen und New-York,
Southampton anlaufend,
unterhalten und diese Linie von Bremen am 25. April eröffnen werden.

Diese prachtvollen Dampfschiffe verbinden mit außerordentlicher Schnelligkeit die größeste Sicherheit und bieten unübertroffene Bequemlichkeiten für Passagiere in deren Cajüten und Zwischendecken.

Ausgezeichnete englische Officiere und Maschinisten sind mit der Führung der Schiffe betraut, während die Bewirthung und Bedienung der Passagiere auf deutsche Weise und durch deutsche Angestellte geschieht.

Mit der Annahme der Passagiere und Güter ist der beeidigte Schiffsmakler

Fr. Wm. Böbeker jun., H. Aug. Heineken Nachfolger,

beauftragt, welcher, gleich uns, jede nähere Auskunft ertheilt.

Bremen, März 1857. Die General-Agentur der
European and American Steam Shipping Company.
C. A. Heineken u. Co. Louis Delius u. Co.

Regelmäßige Dampfschifffahrt
zwischen
Bremen-Newyork.

Die nachstehenden, neuen, prachtvollen, vorzüglich bequem eingerichteten, der European and American Steam Shipping Company gehörenden colossalen Dampfschiffe, sollen eine regelmäßige Verbindung
zwischen Bremen und Newyork,
Southampton anlaufend, unterhalten und alle 14 Tage pünktlich von hier expedirt werden:

Dampfschiff	Queen of the South,	Capt. Beal	2221	Tons groß.
do.	Indiana	„ Baker,	2364	„ „
do.	Argo	„ Benson,	2315	„ „
do.	Jason	„ Britton,	2667	„ „

Abfahrt von Bremerhafen:

Queen of the South am Sonnabend den 25. April,
Indiana . . . . „ Sonnabend den 9. Mai,
Argo . . . . . . „ Sonnabend den 23. Mai,

Jason . . . . . . am Sonnabend den 6. Juni,
und ferner regelmäßig alle 14 Tage.

Güter und Passagiere müssen spätestens drei Tage vor Abfahrt des betreffenden Dampfschiffs hier eintreffen.

Passage-Preise
einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte: (Oberen Salon 125 Thaler Gold) (Unteren Salon 100 " ") Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.

Zweite Cajüte: mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen 65 Thaler Gold,

Zwischendeck: mit Kammern zu 24 Personen, pr. Erwachsenen 55 Thaler Gold.

Für Kinder unter 10 Jahren in beiden letzteren Plätzen 10 Thaler Gold weniger.

Für Säuglinge unter ein Jahr 3 Thaler Gold.

Güter-Fracht:

Achtzehn Dollars pr. Ton von 40 Cubicfuß mit 5 pCt. Primage einschließlich der Kahnfracht von Bremen bis Bremerhaven.

Juwelen, Gold, Silber und Contanten Ein Halb pCt.

Kleine Packete werden zu billiger Vergütung mitgenommen.

Anmeldungen zur Ueberfahrt von Passagieren sind möglichst zeitig bei mir oder meinen Herren Geschäftsfreunden zu machen, woselbst die Ueberfahrts-Bedingungen unentgeltlich zu haben sind. Die Güter sind bei mir aufzugeben.

Jede weitere Auskunft ertheilt bereitwilligst

Bremen, 1857. Fr. Wm. Böbeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
Schiffsmakler.

---

560) In Karsin können 30 Arbeiter beim Roden und Wiesenbau beschäftigt werden. Tagelohn 10 sgr., außerdem Kartoffeln, Brod und Milch zu billigen Preisen. Poegel, Wiesenbauer.

---

561) Güter in allen Größen
weiset zum Ankauf nach und nimmt zum Verkauf in Auftrag, wobei bemerkt wird, daß große Besitzungen für hochgestellte Leute noch von mir gesucht werden. R. G. Eger in Neustettin.

---

562) Rapp- und Leinkuchen sind noch vorräthig bei
Wm. Fischer in Cörlin.

---

563) Gutes Rohr zum Putzen und Decken offerirt
Moritz Michaelis.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 13. —

Cöslin, den 1. April 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 108) Nachstehende Bekanntmachung:

Die Ausreichung von Zins-Coupons betr.

Die den Zeitraum vom 1sten April 1857 bis dahin 1861 umfassenden Zins-Coupons Ser. 2 zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853 werden vom 1. k. Mts. ab, täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage und der drei letzten Tage jedes Monats, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92 ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeltlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Abnahme-Büreau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 zur Beifügung neuer Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern dann auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel ein-

lassen, und werden alle derartige Schreiben, welche dessenungeachtet bei uns eingehen sollten, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 21. März 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlicher Kenntniß gebracht, daß die Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1853, welche die Ausreichung der neuen Zins-Coupons durch die hiesige Königliche Regierungs-Haupt-Kasse wollen bewirken lassen, ihre Schuldverschreibungen begleitet von einem zweifach gefertigten Verzeichniß derselben, worin die Nummer und Littr. der Schuldverschreibungen, der Betrag derselben, der Name und Stand des Vorlegers und der Wohnort desselben mit genauer und deutlicher Schrift aufzuführen, und, wenn mehrere Schuldverschreibungen eingereicht werden, am Schluß die Summe der einzelnen Beträge zu ziehen ist, an die Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzureichen haben.

Von dieser können demnächst auch die Schuldverschreibungen mit den neuen Zins-Coupons, sobald solche von Berlin hier wieder eingetroffen sind, zurückempfangen werden. Die Einlieferer der Schuldverschreibungen werden das Duplicat des Verzeichnisses von der Regierungs-Haupt-Kasse, mit Quittung derselben versehen, zurückerhalten; dieses quittirte Verzeichniß muß demnächst beim Wiederempfang der Schuldverschreibungen zurückgegeben, und darunter über den Empfang quittirt werden.

Formulare zur Anfertigung der Verzeichnisse können bei unserer Haupt-Kasse in Empfang genommen werden.

Cöslin, den 26. März 1857.

Königliche Regierung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4633. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Actien-Gesellschaft für Seidenzwirnerei zu Crefeld." Vom 23. Februar 1857; unter

„ 4634. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856, wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 25. Februar 1857; unter

„ 4635. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Bacharach, Regierungsbezirks

Koblenz, und unter

No. 4636. das Gesetz, betreffend die Abänderung der im Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 5. §§. 198 ff. enthaltenen Bestimmungen über Sklaven. Vom 9. März 1857.

---

109) Zur Ergänzung des, mit der Circular-Verfügung vom 23ten August v. J. zugefertigten Regulativs zur Ausführung des Gesetzes vom 7. Mai 1856, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, bestimme ich, daß die Untersuchung der, den Königlichen Eisenbahn-Verwaltungen angehörenden stehenden Dampfkessel, von den, den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen untergebenen Technikern auszuführen ist, welche die, nach §. 9. des Regulativs anzufertigenden Nachweisungen durch die vorgesetzte Direction der Königlichen Regierung einzureichen haben. Den Betrieb der Dampfkessel betr.

Berlin, den 11. Februar 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Vorstehendes Reskript wird mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 8. November v. J. (besondere Beilage zu No. 47 des Amtsblattes pro 1856) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 25. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

110) Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Zollvereinsstaaten einerseits und der freien Stadt Bremen andererseits unter dem 26. Januar v. J. abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Gesetzsammlung pro 1856, Seite 661 seq.) ist nach einer unter den kontrahirenden Theilen getroffenen Verabredung am 1. Januar c. in Wirksamkeit getreten. Da nun auch diejenigen Bestimmungen dieses Vertrages in Vollzug zu setzen sind, welche sich auf die gegenseitige Behandlung der See-Schifffahrt beziehen, so bringen wir auf Veranlassung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß: Die Erleichterung des Schifffahrts-Verkehrs betr.

I. Die Bestimmungen in den §. §. 1—3. des Vertrages wiederholen nur den Inhalt derjenigen Verabredungen, welche in den Artikeln 1—4 des zwischen Preußen und den Hanse-Städten bestehenden Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 4. October 1828 (Gesetzsammlung, S. 135.) getroffen sind.

II. In einem Separat-Artikel zu den erwähnten Artikeln des Vertrages vom 26. Januar v. J. ist Folgendes vereinbart:

1, Den Führern und Rhedern von Schiffen, welche der freien Stadt Bremen angehören, stehen in Bezug auf Besorgung der

mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse wie den Preußischen Rhedern und Schiffsführern dergestalt zu, daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Einkassiren der Frachtgelder keine Verpflichtung zur Annahme von Correspondenten, Mäklern, oder anderen Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit auch den Preußischen Angehörigen eine solche nicht obliegt.

2, Die in den Artikeln 1 bis 3 zugesicherte Gleichstellung hinsichtlich der Flußschifffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die Zulassung der Schiffe von Angehörigen der Stadt Bremen zur Binnen-Schifffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung als von Preußischen Schiffen zu entrichten sind.

3, Das sub No. 1 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländischen Rhederei (Gesetzsammlung pro 1822, Seite 177) erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze (Cabotage) durch ausländische Seeschiffe ist fernerhin gegen Bremische Schiffe nicht mehr in Anwendung zu bringen.

Cöslin, den 26. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Confirmandenunterricht betr.

111) Wir sehen uns veranlaßt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, wie wir unter dem 11. Juni v. J. verfügt haben, daß die sämmtlichen Geistlichen unseres Aufsichtskreises den ihnen obliegenden Confirmanden-Unterricht sowohl im Sommer, als im Winter, das ganze Jahr hindurch ertheilen, und nach jeder Einsegnung spätestens binnen vierzehn Tagen wiederum anfangen sollen.

Wir hoffen, daß die Gemeinden unserer Provinz erkennen, wie die vorbemerkte Anordnung nur ans ernstlicher Fürsorge für das Beste der zu konfirmirenden Kinder hervorgegangen ist, und daß sie den Bemühungen der Herren Geistlichen auch ihrerseits mit Bereitwilligkeit entgegen kommen werden.

Stettin, den 27. Februar 1857.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Wirksamkeit der Schiedsmänner betr.

112) Bekanntmachung

des Königlichen Appellations-Gerichts, die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Cösliner Departement pro 1856 betreffend.

Bei den im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts angestellten 159 Schiedsmännern sind im Jahre 1856 überhaupt 9970

Streitsachen anhängig gewesen. Von denselben sind 6432 durch Vergleich beendet, 797 zurückgenommen, 2655 an die Gerichte verwiesen und 86 unbeendet geblieben. Es hat sich hiernach auch im Jahre 1856 eine erfreuliche Thätigkeit des Schiedsmanns-Instituts herausgestellt, indem im Jahre 1856 überhaupt 802 Streitsachen mehr als im Jahre 1855 bei den Schiedsmännern des Departements anhängig gewesen und 576 Vergleiche mehr als im Jahre 1855 erzielt worden sind. Besonders rühmend müssen wir die Thätigkeit der nachstehenden Schiedsmänner:

1, des Kaufmannes Fauck in Belgard, welcher von den 476 bei ihm anhängigen Sachen 451,
2, des Kaufmannes Gützlaff in Tempelburg, welcher von den 334 bei ihm anhängigen Sachen 321,
3, des Lehrers Hinze zu Pinnow, welcher von den 245 bei ihm anhängigen Sachen 222,
4, des Schulzen Manthey in Eschenriege, welcher von den 295 bei ihm anhängigen Sachen 219,
5, des Gastwirthes Wilke zu Bublitz, welcher von den 255 bei ihm anhängigen Sachen 196,
6, des Kaufmannes Sawallisch in Stolp, welcher von den 234 bei ihm anhängigen Sachen 176,
7, des Ackerbürgers Mielke zu Tempelburg, welcher von den 180 bei ihm anhängigen Sachen 172,
8, des Sattlers Schwantes zu Alt-Valm, welcher von den 196 bei ihm anhängigen Sachen 166,
9, des Superintendenten a. D. Dr. Maaß zu Colberg, welcher von den 185 bei ihm anhängigen Sachen 144,
10, des Gerichtsmannes Zell zu Gr. Küdde, welcher von den 149 bei ihm anhängigen Sachen 139,
11, des Schönfärbers Hartmann zu Bütow, welcher von den 166 bei ihm anhängigen Sachen 134,
12, des Kaufmannes Ludwig zu Polzin, welcher von den 196 bei ihm anhängigen Sachen 132,
13, des Schuhmachers Hove zu Colberg, welcher von den 171 bei ihm anhängigen Sachen 123,
14, des Bürgermeisters a. D. Neitzel zu Lauenburg, welcher von den 230 bei ihm anhängigen Sachen 122,
15, des Tabacksfabrikanten Zander zu Callies, welcher von den 136 bei ihm anhängigen Sachen 111,
16, des Kaufmannes Eschenbach zu Zanow, welcher von den 118 bei ihm anhängigen Sachen 110,
17, des Geheimen Justiz-Rathes a. D. Bredow zu Dramburg, welcher

von den 165 bei ihm anhängigen Sachen 107,
18, des Bäckermeisters Munckel in Colberg, welcher von den 220 bei ihm anhängigen Sachen 105,
19, des Putzhändlers Callam zu Stolp, welcher von den 177 bei ihm anhängigen Sachen 104,
20, des Protokollführers Kley zu Schivelbein, welcher von den 199 bei ihm anhängigen Sachen 102,
21, des Musikus Kunde zu Augustin, welcher von den 119 bei ihm anhängigen Sachen 92,
22, des Küsters Bartelt zu Stemnitz, welcher von den 99 bei ihm anhängigen Sachen 90,
23, des Kämmerers Knappe zu Falkenburg, welcher von den 108 bei ihm anhängigen Sachen 88,
24, des Brauers Erdguth zu Neustettin, welcher von den 95 bei ihm anhängigen Sachen 76,
25, des Mühlenbesitzers v. Domarus zu Groß-Tuchen, welcher von den 109 bei ihm anhängigen Sachen 75,
26, des Schuhmachers Zwick zu Neustettin, welcher von den 129 bei ihm anhängigen Sachen 75,
27, des Bäckermeisters Bromby zu Rummelsburg, welcher von den 136 bei ihm anhängigen Sachen 73,
28, des Bürgermeisters Sassenhagen in Leba, welcher von den 84 bei ihm anhängigen Sachen 72,
29, des Kaufmannes Falk zu Cörlin, welcher von den 129 bei ihm anhängigen Sachen 72,
30, des Gutsbesitzers Andrae zu Romahn, welcher von den 102 bei ihm anhängigen Sachen 71,

durch Vergleich beendet hat, anerkennen und ertheilen denselben hierdurch unsere Belobigung.

Indem wir diese Erfolge zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir den Wunsch aus, daß auch die übrigen Schiedsmänner ähnliche Resultate erzielen und unsere Gerichts-Eingesessenen bei vorkommenden Streitigkeiten sich zur gütlichen Schlichtung derselben vertrauensvoll an die bestellten Schiedsmänner wenden mögen.

Cöslin, den 20. März 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Straf-festsetzung.

113) Bekanntmachung

des Königlichen Appellations-Gerichts vom 24. März 1857, betreffend die gegen Verklagte, welche auf die Vorladung der Schiedsmänner ohne vorherige Anzeige ausbleiben, festzusetzende Strafe.

Durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für das Herzogthum

Pommern und das Fürstenthum Rügen vom 27. December 1845 ist bereits für die Pommerschen Landestheile unsers Departements bestimmt:

daß bei den Verhandlungen der Schiedsmänner der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von fünf Silbergroschen an die Orts-Armenkasse entrichten soll.

Eine gleiche Anordnung haben Seine Majestät der König auf eine Petition der zum vorjährigen Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz versammelt gewesenen Stände durch Allerhöchsten Erlaß vom 2. März d. J. auch für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz zu genehmigen geruhet.

Die Schiedsmänner und Eingesessenen in den zu unserm Departement gehörigen Neumärkischen Landestheilen (den Kreisen Dramburg und Schivelbein) werden von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß gesetzt und die Schiedsmänner werden angewiesen, in den Fällen, wo der Verklagte auf ihre Vorladung ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher anzuzeigen, der Polizeibehörde des Ortes Nachricht davon zu geben und der letzteren die Einziehung der verwirkten Geldbuße von 5 sgr. zur Orts-Armen-Kasse zu überlassen.

Werden von dem Verklagten Beschwerden dagegen erhoben, so sind dieselben uns einzusenden; wir werden solche prüfen und das Weitere darauf verfügen.

Cöslin, den 24. März 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

114) Das Landbriefbestellungs-Institut im hiesigen Regierungs-Bezirk ist in seiner Vervollkommnung nunmehr so weit vorgeschritten, daß die zur Bestellung auf das platte Land gehörigen Postsendungen durch die Landbriefträger von jeder Postanstalt aus in dem ihr zugewiesenen Bestellungsbezirke täglich mit Ausnahme der Sonntage ausgetragen und am Tage der Uebergabe durch die Landbriefträger den Empfängern zugeführt werden. Dessenungeachtet wird das Institut noch immer nicht in dem gewünschten Grade vom Publikum benutzt, weshalb sich die unterzeichnete Ober-Post-Direktion veranlaßt findet, über die Einrichtung desselben und die sich mit der Benutzung verbindenden Vortheile Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Das Landbriefbestell-Institut betr.

Die Landbriefträger werden auf Contrakt angenommen, sie werden auf ihr Dienstverhältniß zur Postverwaltung vereidigt, stehen unter der Disciplinar-Gewalt der Ober-Post-Direktion und haften für durch sie etwa entstehenden Schaden und Nachtheil mit einer Caution von 50 Thalern.

Es gilt als Regel, daß durch die bestellenden Boten der Postanstalt den Adressaten ins Haus gesandt werden:

a, gewöhnliche: Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,

b, Formulare zu Ablieferungsscheinen über recommandirte Briefe u. s. w. mit dem recommandirten Gegenstande zugleich,

c, vollzogen zurückgekommene Ablieferungsscheine über recommandirte Briefe u. s. w.,

d, Briefe mit Insinuations-Documenten,

e, Formulare zu Ablieferungsscheinen über Briefe mit declarirtem Werthe und die dazu gehörigen Briefe selbst, die letzteren insoweit, als deren Werth einzeln nicht über 50 rtl. und zusammen nicht mehr, als die Höhe der von dem Boten bestellten Caution beträgt,

f, Formulare zu Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Briefe selbst nebst den baaren Beträgen insoweit, als die letzteren zusammen mit andern Werthsachen die Höhe der von dem Boten bestellten Caution nicht übersteigen,

g, Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth und die dazu gehörigen Packete, die letztern insoweit, als solche einzeln nicht über 5 Pfund wiegen, sämmtlich in der Tasche gegen Nässe u. s. w. geschützt unterzubringen sind und das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammtinhalte nicht über 20 Pfund schwer ausfällt,

h, Formulare zu Ablieferungsscheinen über Packete mit declarirtem Werthe und die dazu gehörigen Packete selbst, die letzteren insoweit, als deren Werth einzeln nicht über 50 rtl. und zusammen mit andern Werthsachen nicht mehr, als die Höhe der von dem Boten bestellten Caution beträgt, ferner die Werthpackete einzeln nicht über 5 Pfd. wiegen, sämmtlich in der Tasche gegen Nässe u. s. w. geschützt unterzubringen sind und das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammtinhalte nicht schwerer, als 20 Pfd. ausfällt.

Die übrigen Gegenstände müssen bei der Postanstalt des Bestimmungsortes abgeholt werden.

Zeitungen und Journale werden nur auf besonderes Verlangen durch die Landbriefträger bestellt.

Während der Landbriefträger seinen Umgang im Landbezirke macht, ist er verpflichtet, von dem Publikum gewöhnliche portofreie und portopflichtige Briefe zur dienstmäßigen Besorgung anzunehmen und diejenigen Briefe, welche an Adressaten nach solchen Orten im Landbezirk gerichtet sind, die er auf seinem Umgange berührt, zu bestellen, Briefe aber, die nach der Postanstalt des Orts gerichtet sind oder von dort aus mit der

Post befördert werden sollen, an die erstere abzuliefern.

Sollen dergleichen Briefe frankirt werden, so muß dies entweder durch Verwendung von Freimarken oder Franko-Couverts oder durch sofortige Entrichtung des Betrages in Gelde geschehen.

Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß Freimarken und Franko-Couverts nicht allein bei jeder Postanstalt zu kaufen sind, sondern daß auch die Landbriefträger mit einem angemessenen Vorrathe an Freimarken und Freicouverts zum Verkaufe an das Publikum versehen sind.

Die in einzelnen größeren Ortschaften ausgestellten Briefkasten, auf deren Vermehrung nach Maaßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses Bedacht genommen werden wird, hat der Landbriefträger bei jedesmaligem Eintreffen im Orte zu leeren und mit den vorgefundenen Briefen so, wie mit den vom Publikum unmittelbar angenommenen zu verfahren.

Bei der Bestellung an die Adressaten durch die Landbriefträger wird an Landbriefbestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes von 1 Sgr.:

a, für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,

b, für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 rtl.,

c, für Briefe mit Insinuations-Documenten,

d, für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, insofern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

der doppelte Satz des Bestellgeldes von 2 Sgr.:

a, für Briefe und Packete über 16 Loth,

b, für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 rtl. enthalten,

c, für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,

d, für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen wird erhoben:

1, wenn solche nur 2 oder 3mal wöchentlich bestellt werden, 12 Sgr. für jedes Exemplar jährlich,

2, wenn solche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden, 20 Sgr. für jedes Exemplar jährlich,

3, für die Gesetzsammlung, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden,

jährlich 5 Sgr. für jedes Exemplar.

Gewöhnliche portofreie und portopflichtige Briefe, welche an Adressaten im Landbezirk gerichtet sind, werden mit einem Bestellgelde von 1 Sgr. pro Stück, welches auch frankirt werden kann, belegt, für Briefe dagegen, welche mit der Post weiter zu befördern sind, ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Im Uebrigen ist es zulässig, daß Behörden und Einwohner im Landbezirke statt des für die einzelnen Gegenstände sich ergebenden Landbriefbestellgeldes eine demselben entsprechende Aversional-Vergütung entrichten. Dergleichen Aversional-Vergütungen werden in der Regel auf 2/3 der Summe der nach dem Tarife sich ergebenden Bestellgelder bemessen, und es wird bei der desfallsigen, nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Berechnung über die Höhe der Gebühr für Bestellung der Briefe ein mäßiger Durchschnittssatz zum Grunde gelegt. Anträge auf Umwandlung der tarifmäßigen Briefbestellgelder in Aversionalzahlungen nimmt jede Postanstalt des Bezirks an, auch können dieselben unmittelbar bei der Ober-Post-Direction angebracht werden.

Da die noch weitere Ausbildung und Vervollkommnung des Landbriefbestellungs-Instituts wesentlich von dem Umfange, in welchem dasselbe künftig benutzt werden wird, und von den aus demselben erzielten Erträgen abhängt, so wird das dabei betheiligte Publikum ersucht, von den Landbriefträger-Anstalten den möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen, und dagegen die weniger Sicherheit bietende Abholung der Correspondenz von den Post-Anstalten durch Privatboten einzustellen.

Cöslin, den 20. März 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Postengang.

115) Vom 1. April cr. ab erhalten die nachstehend aufgeführten Posten folgenden Gang:

1, die tägliche Personen-Post zwischen Dramburg und Wangerin,
aus Dramburg um 6 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Wangerin um 11 Uhr 50 Minuten Abends,

2, die tägliche Personen-Post von Tempelburg nach Wangerin,
aus Tempelburg um 4 Uhr 30 Minuten früh,
durch Falkenburg um 6^{5} — 6^{20} Uhr früh,
durch Dramburg um 7^{40} — 8 Uhr früh,

in Wangerin um 10 Uhr Vormittags zum Anschluß an die 1. Neustettin-Stargarder Personen-Post um 10[30] Uhr Vormittags,

3, die tägliche Kariol-Post zwischen Reinfeld und Schivelbein,

aus Reinfeld um 5 Uhr früh,

aus Schivelbein um 1 Uhr Nachmittags,

4, die wöchentlich sechsmalige Boten-Post zwischen Reinfeld und Wusterwitz,

aus Reinfeld um 3 Uhr Nachmittags,

aus Wusterwitz um 6 Uhr Abends.

Cöslin, den 24. März 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Taxpreis der Blutegel.

116) Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 21. d. Mts. den Taxpreis für einen Blutegel für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 sgr. 9 pf. festgesetzt.

Cöslin, den 30. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den in Stettin mit der Thierschau zu verbind. Viehmarkt betr.

117) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten in Verbindung mit der am 18. Mai cr. in Stettin beginnenden Thierschau am 20. Mai cr. Vormittags in den mit Bewährungen versehenen Räumen der Thierschau ein Viehmarkt, gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes von 5 sgr. für jede Person, die zur Zeit des Marktes diese Räume betritt, abgehalten werden wird.

Stettin, den 16. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Rückempfang von Schuldverschreibung.

118) Die zur Einziehung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, deren Empfang wir bis incl. den 10. d. Mts. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die Schuldverschreibungen nebst den neuen Zins-Coupons Ser. 3. von uns zurückempfangen sind," von der unterzeichneten Kasse erhoben werden, und ersuchen wir dies Letztere um so mehr recht baldigst zu bewirken, als die für diese Sendungen bewilligte Portofreiheit nur bis zum 1. Mai cr. fortdauert. (Amtsblatt pro 1856 No. 33 Pag. 350.)

Cöslin, den 28. März 1857.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Marck. Kammer.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den seitherigen Regierungs-Vice-Präsidenten Herrn Naumann zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen.

Cöslin, den 25. März 1857.

Königliche Regierung.

Dem Königlichen Domainen-Rentmeister Böttger in Cörlin ist der Character als Königlicher Domainen-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Cöslin, den 25. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Vewaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Bekanntmachung im 12. Stück des diesjährigen Amtsblatts Seite 117 vom 22. März c. wird dahin berichtigt, daß die polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Globbow, da diese nicht zum Stolper, sondern zum Lauenburger Gerichts-Bezirk gehört, nicht dem Herrn Polizei-Anwalt Büttner in Stolp, sondern dem Herrn Bürgermeister Kauffmann in Lauenburg zu übertragen sind.

Cöslin, den 28. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Herr von Zitzewitz auf Budow auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Functionen für die im Stolper Gerichts-Bezirk belegenen Ortschaften Kottow und Jamrin entbunden worden ist, sind diese Functionen dem Polizei-Anwalt Herrn Justiz-Actuarius Büttner zu Stolp übertragen worden.

Eben so ist der Rittergutsbesitzer Herr von Rhaden auf Funkenhagen von den polizeianwaltlichen Functionen für die im Cösliner Gerichts-Bezirke belegenen Ortschaften Funkenhagen, Parpart und Kiepersdorff entbunden und sind diese Functionen dem Polizei-Anwalt Herrn Ruhnke in Cöslin übertragen worden.

Cöslin, den 26. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Die Forstaufseherstelle zu Neuhütten, Oberförsterei Borntuchen, ist vom 1. Juli cr. ab dem bisherigen Forsthülfsaufseher Keßner unter Ernennung zum Königlichen Forstaufseher, verliehen worden.

Cöslin, den 19. März 1857. Königliche Regierung.

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Müller erledigte Forstaufseherstelle zu Bismark, Oberförsterei Zerrin, ist vom 1. Mai cr. dem forstversorgungsberechtigten Jäger Görisch unter Ernennung zum Königl. Forstaufseher verliehen worden.

Cöslin, den 20. März 1857. Königliche Regierung.

Der Diaconus und Rector Graffunder in Rummelsburg ist zum Pastor adj. in Pielburg, Synode Neustettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden

Der Kaufmann J. Behrend in Neustettin hat die ihm übertragene Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld niedergelegt, und ist diese Agentur dem Kaufmann W. A. Berlin in Neustettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 19. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1857 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geh. Regr. Rath Heinrich.
2. Specieller Pflanzen- und Wiesenbau.
3. Schafzucht.
4. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Wirthschaftsbetrieb mit Demonstrationen.

Oeconomie-Rath Settegast.

5. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde.
6. Ueber Trockenlegung der Felder.

Lehrer Stengel.

7. Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen.
8. Krankheiten der Pflanzen.
9. Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen.
10. Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landw. Kulturpflanzen.

Professor Dr. Heinzel.

11. Organische Chemie.
12. Technologie.
13. Analytische Chemie.
14. Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorio.

Professor Dr. Krocker.

15. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.
16. Landwirthschaftliche Baukunde.
17. Waldbau und Forstschutz. Oberförster Wagner.
18. Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere.

19. Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende.

Departements-Thierarzt Lüthens.

20. Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 20. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, (Oberschlesien) den 18. März 1857.

Der Director der Königl. höheren landwirthsch. Lehranstalt, Geheime Regierungs-Rath

(gez.) Heinrich.

Hierbei ein Anzeiger.

dem Guße noch ein mal gehärtet, daß der Stahlzapfen Widerstand findet, und keine Reibung bei 60 Ctr. schweren Steinen, das Fett in der Pfanne nie zur Flamme anzünden kann. Solches Spur kostet 3 rtl. 10 sgr. und ist lange zu benutzen, bei Großheim Glockengießer in Frankfurt a./O.

618) Neue dauerhafte Ackerwagen von Ein- bis Dreispänner sind bei mir wieder fertig, sowie auch alle andere Sorten Wagen zu empfehlen sind.

Zanow den 24. März 1857. H. Hildebrandt.

619) P. P.

Freistadt, Niedersch., Datum des Post-Stempels.

Ausführliche Anweisung

Maulwürfe, Ratten und Mäuse

auch ohne Gift und Fangzeuge zuverläßig und gründlich zu vertilgen, ertheilt für 15 Silbergroschen = 45 Kr. — das landwirthschaftliche Industrie-Comtoir in Freistadt, Nieder-Schlesien.

Schweine-Mast.

Es ist auffallend, in welch kurzer Zeit man aus mageren Schweinen — Haupt-Speck-Schweine, durch richtige Anwendung und Abwechselung mit einigen, diesen Thieren sehr willkommenen, bisher denselben aber fast ausschließlich nicht gewährten Futtermitteln, mit wahrem Vergnügen, und bedeutend billiger als nach der alten Schlendrian-Methode, machen kann. Diese rationell-praktische Anweisung mit vielen diesseitigen Mitteln und Rathschlägen ertheilt ebenfalls für nur 15 Silbergroschen = 45 Kr., das landwirthschaftliche Industrie-Comtoir in Freistadt, Nieder-Schlesien.

620) Bekanntmachung.

Mit dem 1. April d. Js. wird hier die erste Polizeidiener-Stelle vakant und soll bald wieder besetzt werden, daher wir civilversorgungsberechtigte Personen hierdurch ersuchen, sich mit ihren Zeugnissen bei uns zu melden. Die Stelle hat incl. Dienstwohnung und Feuerholz ein Gehalts-Einkommen von 150 rtl. Pollnow den 27. März 1857.

Der Magistrat.

621) Bekanntmachung.

Die zur Concurs-Masse der Putzmacherin Adelheid Kleber hierselbst gehörigen Waarenvorräthe, bestehend in Sammet-, Seiden-, Plüsch-, Roßhaar- und Strohhüten, Hauben, Coiffüren, gestickten Kragen und Aermeln, Blonden, Spitzen, Kanten, seidnen Bändern und andern zum Damenputz gehörigen Gegenständen sollen

Montag den 27. April cr. Vormittags um 9 Uhr und den folgenden Tagen

in dem Saale des hiesigen Gerichtshauses öffentlich meistbietend gegen gleic baare Zahlung in Courant verkauft werden, wozu Kauflustige hierdurch ein geladen werden.

Sämmtliche Gegenstände sind modern, geschmackvoll und wohl erhalten.

Stolp, den 28. März 1857. Bliesener,
als Verwalter der Concurs-Masse.

---

622) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Matrose 3. Klasse, Reinhard Julius Johann Fabricius, welcher vom 8. Februar c. bis 8. d. Mts. nach Colberg beurlaub war, nach Anzeige der dortigen Königlichen Kommandantur sich Behufs Rückreise nach Danzig abgemeldet hat, am 5. Abends mit der Post abgereist und hier bis jetzt nicht eingetroffen ist, hat sich dadurch einer Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Fabricius gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das Kommando der Matrosen-Division hier abliefern lassen zu wollen.

Danzig den 23. März 1857.

Der Marine-Commandant.
D. Donner,
Kapitain zur See.

Signalement
des Matrosen 3. Klasse, Reinhard Fabricius.

Geboren zu Colberg, Provinz Pommern, Kreis Fürstenthum. Datum der Geburt 13. April 1838. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Religion evangelisch. Haare rothbraun. Augenbraunen desgl. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart fehlt. Zähne vollzählig. Kinn und Gesichtsbildung proportionirt. Gestalt klein. Sprache deutsch. Gesichtsfarbe bleich. Besondere Kennzeichen: am Mittelfinger der rechten Hand fehlt das erste Glied.

Bekleidet war derselbe bei seiner Abreise mit: 1 schwarzen Frack, 1 do. Hose, 1 do. seidener Weste, 1 dunkelbraunen Düffel-Ueberzieher, 1 seidenen Shlips, 1 schwarzen Hut.

Außerdem hat ꝛc. Fabricius an Königlichen Montirungsstücken mitgenommen: 1 blaues wollenes Hembe, 1 Hut nebst Band, 1 Paar blaue Tuchhandschuhe, 1 schwarz seidenen Shawl, 1 Paar weiße wollene Unterhosen.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 13.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 1. April 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 564) **Steckbrief.**

Der wegen Landstreichens inhaftirte Handlungsgehülfe August Feige aus Beuthen, 20 Jahr alt, mosaisch, 5 Fuß 1 Zoll groß, schwarzkrauses Haar, schlanker Statur, ist heute früh von unserem Gefängnißhofe entwichen. Bekleidet war derselbe mit dunkelbraunem Rock, grauen Bukskinhosen, Weste, leinenem Hemde und kalbledernen einbälligen Halbstiefeln.

Alle verehrlichen Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften, an die nächste Gerichtsbehörde abliefern und uns davon Nachricht zugehen zu lassen.

Bärwalde den 24. März 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

565) **Steckbrief.**

Der Bauführer August Friedrich Samuel Mengert aus Lenz Kreis Saatzig gebürtig und ortsangehörig, 36 Jahr alt, welcher der Unterschlagung dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung und Haft gezogen werden soll, hat sich aus seinem Wohnort entfernt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen. Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefängnißinspektion abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalt des Mengert Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Naugard den 17. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

566) **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die von der Königlichen Staatsanwaltschaft hierselbst unter dem 3. d. Mts. erlassene, im öffentlichen Anzeiger zum 11. Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königl. Regierung in Stralsund abgedruckte Bekanntmachung, betreffend den im Kruge zu Samtens von einem unbekannten Fremden am 11. v. Mts. Morgens verübten Diebstahl bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das in derselben sub 1. aufgeführte silberne Armband mit demjenigen indentisch ist, was nach einer Bekanntmachung der Polizei-Verwaltung zu Pasewalk vom 23. v. Mts. von einem Unbekannten in einem dortigen Gasthofe zurückgelassen ist, und der sich daselbst auch noch des Diebstahls eines krauntuchenen Oberrocks schuldig gemacht hat. — Wegen einer gleichfalls zurückgelassenen Bescheinigung, ausgestellt von dem Hofgärtner zu Schwerin und lautend auf den Carl Eduard Ehrlich, haben Ermittelungen stattgefunden, denen zufolge der Unbekannte wahrscheinlich der mehrfach wegen Diebstahls verfolgte Gärtner Carl Julius Palte aus Potsdam ist. —

Mit dem Bemerken, daß der rc. Palte im Sommer 1855 in der Gegend des Dorfes Samtens im Dienste gestanden und dieser Umstand die Vermuthung, daß Palte der Dieb in Samtens sei, noch an Wahrscheinlichkeit gewinnen läßt, ersuche ich auf denselben vigiliren und mich von seiner anderweit angeordneten Verhaftung benachrichtigen zu lassen.

Bergen den 24. März 1857.

Der Landrath. gez. von Platen.

---

567) **Bekanntmachung.**

Der am 29. Januar c. aus der hiesigen Landarmen-Anstalt entwichene Habersammler Ferdinand Plamp ist bis jetzt noch nicht wieder eingeliefert.

Der hinter demselben erlassene Steckbrief vom 30. ej. wird daher hiemit in Erinnerung gebracht. Neustettin den 24. März 1857.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

---

568) **Bekanntmachung.**

Der dem Gutsbesitzer und Lieutenant Wilhelm Erich Bogislav von Münchow und dem Schneider Christoph Gottlieb Bunde gemeinschaftlich gehörige, sub No. 1. zu Nassow belegene Kossäthenhof nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt, laut der nebst Hypthekenschein in unserm Büreau 1. einzusehenden Taxe, auf 1300 rtl. 20 sgr. soll

am 17. Juni cr. Vorm. 11 Uhr

zum Zweck der Theilung an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Coeslin, den 23. Februar 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

569) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreis-Gericht zu Coeslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 6. Februar 1857.

Das den Erben der Zimmermann Heinrich Naßschen Eheleute gehörige sub No. 16. zu Altbanzin belegene Kathengrundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 666 rtl. 23 sgr. soll theilungshalber im Termine

den 10. Juni 1857, Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1sten Büreau einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

---

570) **Bekanntmachung.**

Das den Lordschen Erben gehörige in der Hohen-Thorstraße hierselbst belegene Haus No. 365 soll

am 29ten April V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Kaufbedingung, Hypothekenfolien und Taxe sind in unserm 4. Bureau einzusehen.

Cöslin, den 25. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abthl.

---

571) Bekanntmachung. Das zu Neu-Quetzin sub No. 20 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdner-Grundstück, mit einem Flächeninhalte von 14 Morgen 86 []Rth. soll im Wege der freiwilligen Subhastation in Termino

den 12. Mai 1857 V. M. 12 Uhr an Ort und Stelle in Neu-Quetzin

verkauft werden.

Die nähern Bedingungen, sowie die Taxe des Grundstücks sind in unserm 2. Geschäftsbüreau einzusehen. Colberg, den 28. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

572) **Freiwillige Subhastation.**

Der, den Erben der zu Sanskow verstorbenen Bauer Georg Friedrich Bolduanschen Eheleute gehörige, in Sanskow sub No. 4. des Hypothekenbuchs belegene Bauerhof, abgeschätzt auf 2194 rtl. 13 sgr. 4 pf., soll im Termine

den 20. Mai d. J. Vorm. 10 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Schultz im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und Bedingungen sind im Büreau 3. einzusehen.

Stolp den 22. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

573) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Belgard 1. Abtheilung, den 29. Januar 1857.

Das den Eheleuten Wilhelm Lemke gehörige Grundstück No. 106 zu Denzin nebst Pertinenzien, geschätzt auf 357 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Büreau 3. einzusehenden Taxe, soll am 27ten Mai 1857 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, werden aufgefordert, ihren Anspruch bei uns anzumelden.

---

574) Wegen Altersschwäche bin ich willens, meinen Ackerplan von 20 Morgen gutem tragbarem Boden, und 7 Morgen zweischnittiger Wiesen, worauf 1 Haus mit 4 Stuben nebst Scheune und Stallung vor einigen Jahren erbaut ist, zu verkaufen.

Die Besitzung liegt nahe an der Stadt, unmittelbar auf der alten Cösliner-Bublitzer Straße belegen, und kann die Hälfte des Kaufpreises, wenn es gewünscht wird, zur 1. Stelle darauf eingetragen werden.

Bublitz den 24. Februar 1857. Der Ackerbürger Scheewe.

---

575) Mein hierselbst in der langen Straße sub No. 133 belegenes Wohnhaus, n welchem seit vielen Jahren die Brauerei mit bestem Erfolg betrieben worden ist, sowie einer vor dem Wipperthore belegenen Scheune nebst Stallgebäuden, bin ich Willens unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen, und wollen sich Kaufliebhaber bis zum 1. Mai d. J. bei mir melden.

Rügenwalde, den 23. März 1857.

August Fritsch.

---

576) In Termino Dienstag als den 14. April c. Vormittags 10 Uhr werde ich mein mir zugehöriges in klein Poppenhagen belegenes Büdnergrundstück sowie Haus und Wirthschaftsgeräthe und eine Kuh an den Meistbietenden in Poppenhagen verkaufen, wozu Kaufliebhaber einlade.

Zewelin bei Cöslin, den 25. März 1857.

Der Eigenthümer Friederich Belde.

---

577) **Bekanntmachung.**

Am 8ten April cr. von des Vormittags 9 Uhr ab soll der gesammte Mobiliar-Nachlaß des Bäckermeisters Johann Heinrich Müller von unserm Auctions-Commissarius gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden im Sterbehause verkauft werden, wozu wir hierdurch zahlungsfähige Kaufliebhaber einladen. Zanow, den 28. März 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

578) **Lizitation.**

Der Bau eines Torfgelasses bei der Schulstelle in Neu-Buckow, veranschlagt auf 75 rtl. soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Hierzu ist ein Licitations-Termin auf

den 18. April cr. V. M. 11 Uhr

im landräthlichen Büreau hierselbst anberaumt, zu welchem qualificirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnung und Kostenanschlag im Büreau eingesehen werden können.

Cöslin, den 11. März 1857. Der Landrath.

---

579) **Proclama.**

Der von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst am 29. September 1854 unter No. 720 ausgestellte, und dem Kaufmann August Hoeppner zu Zanow ertheilte Pfandschein, Inhalts dessen Letzterer, gegen Empfang eines von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse für Rechnung des Königlichen Bank-Comtoirs Stettin an ihn gezahlten Darlehns von 550 rtl. dem gedachten Bank-Comtoir Westpreußische Pfandbriefe zum Werthe von 1000 rtl. nebst Zinscoupons verpfändet und übergeben hat, ist angeblich verloren gegangen. — Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diesen Pfandschein zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in dem

auf den 10. Juni 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Referendarius Minzlaff anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt und der gedachte Pfandschein für amortisirt erklärt werden wird.

Cöslin, den 21. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

580) **Oeffentliches Aufgebot.**

Am 18. November d. J. ist am Goershagener Strande, etwa 1¾ Meilen westlich von Stolpmünde, das Wrack eines Schoonerschiffs ohne Mannschaft, Masten und Takelage bemerkt worden. Ein Namen ist nicht aufzufinden gewesen, dagegen war an der großen Decklucke das Dänische Wappen eingebrannt. Die Größe beträgt circa 43 Dänische Lasten. Von der Ladung sind 4077 Stück kieferne Dielen von 8 bis 20½ Fuß Länge, 6 bis 10 Zoll Breite und 1 bis 1⅜ Zoll Stärke geborgen. Das Wrack dagegen ist von den Meereswogen zertrümmert und die Trümmer sind versteigert worden.

Die Eigenthümer des Schiffs und der Ladung, resp. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem am **3. Juli 1857 Vormittags 11 Uhr** im hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Kreisrichter Kutscher anberaumten Termin geltend zu machen, widrigenfalls der für das

Wrack erzielte Auctions-Erlös und das Eigenthum der Ladung dem Fundo und dem Fiscus, resp. sonst Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zuge schlagen werden wird.

Stolp den 22. December 1856.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

581) Edictal-Citation. Das Duplicat des zwischen dem Bauer Peter Pagel zu Büssow und den Vormündern seiner 7 Kinder erster Ehe, dem Bauern Wilhelm Buntrock und Jacob Vollmer, am 21. März 1844 abgeschlossenen Erbrezesses, auf Grund dessen nach dem Atteste des ehemaligen Königl. Land- und Stadtgerichts hieselbst vom 7. May 1844 auf dem Bauerhofe No. 3. zu Büssow für jedes der 7 Kinder erster Ehe des Peter Pagel ein Erbtheil von 200 rtl., für sämmtliche Kinder 1400 rtl. nebst 4 Procent Zinsen vom 18. Lebensjahre jedes Kindes ab zur künftigen Eintragung notirt worden sind, ist verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an diese Post und das darüber sprechende Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, solche spätestens in dem am 11. May d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns in unserm Zimmer No. 4. anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden präkludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und gedachter Erbrezeß nebst dem Notirungs-Atteste für amortisirt erklärt werden wird. — Colberg den 22. Januar 1857. — Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

---

582) Aufgebot eines verlorenen Instruments. Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 3. Februar 1857. Im Hypothekenbuch des Ritterguts Heyde a im Kreise Belgard steht Rubrica 3 No. 3 laut Verfügung vom 3. Mai 1830 eine dem Major v. Mellenthin von seiner Gattin, Auguste gebornen v. Kleist, geschenkte, von ihm seinen fünf Söhnen: Otto Heinrich Julius; Heinrich Wilhelm Emil Nestor; Heinrich Eduard Emil; Alexander Wilhelm Sylvius und Otto Bogislav, Brüdern v. Mellenthin geschenkte Forderung von Achttausend Thalern, zinsbar jährlich zu fünf Procent, zufolge der Verhandlungen vom 17. November 1818, 3. Mai und 9. Juni 1827 eingetragen. Einem der Cessionarien, dem jetzigen Gutsbesitzer Nestor von Mellenthin zu Claushagen, ist am 26. Februar 1843 ein Zweigdokument über seinen Antheil an dieser Forderung, lautend über Sechzehnhundert Thaler Kapital nebst Zinsen zu fünf Prozent und bestehend aus einer beglaubten Abschrift des Hauptdocuments mit angehängtem Abzweigungsattest, von dem vormaligen Königlichen Pupillen-Collegium zu Cöslin ertheilt worden. Die darin verbriefte Theilforderung von 1600 rtl. nebst Zinsen hat der Gutsbesitzer Nestor v. Mellenthin am 25. Juli

1856 seinem Bruder Otto Bogislav v. Mellenthin notariell cedirt, das ihm ausgereichte Theildocument aber verloren. Auf den Antrag des Gutspächters Otto Bogislav v. Mellenthin werden nun alle diejenigen, welche an die ihm abgetretene noch gültige Theilforderung von 1600 rtl. nebst Zinsen, sowie an das darüber sprechende Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche machen, hiemit aufgefordert, diese in dem anberaumten Termin auf

den 9. Juni 1857 Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzuzeigen und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die erwähnte Post von 1600 rtl. nebst Zinsen und das darüber ertheilte Zweigdocument werden ausgeschlossen, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Theildocument für amortisirt erklärt und dem letzten Cessionar, Otto Bogislav v. Mellenthin, ein neues Document gegeben werden soll.

---

583) Auf dem, jetzt dem Eigenthümer Hallmann gehörigen, in Schoenfeld belegenen, und unter No. 17. des Hypothekenbuchs verzeichneten Bauerhofe stehen Rubr. 3. No. 14. aus der Schuldverschreibung des Büdners Christian Zülsdorff und des Knechts Karl Wegner vom 1. September 1847 — 350 rtl. und fünf Prozent Zinsen für den Eigenthümer Michael Wolf zu Kietz zufolge Verfügung vom 7. December 1847 eingetragen.

Ebenso steht auf dem Bauerhofe der Karoline Wilhelmine Manthey später verehelichten Grünwald No. 13. des Hypthekenbuchs von Herzberg aus der unterm 8. September 1849 gerichtlich rekognoscirten Punktation vom 6ten desselben Monats ein im §. 4. näher bezeichnetes Leibgedinge Rubr. 2. No. 3. zufolge Verfügung vom 17. April 1850 für den Kreisboniteur Karl Manthey zu Herzberg und auf demselben Grundstück aus der Obligation vom 14. Januar 1847 für den Arbeitsmann Ferdinand Mattke zu Neuhoff und dessen Bruder Johann Ludwig Mattke Rubr. 3, No. 3. zufolge Verfügung vom 15. April 1847 ein Darlehn von 426 rtl. zu fünf Prozent verzinslich eingetragen, wovon dem erstern durch Attest der Königlichen Kreis-Gerichts-Kommission zu Callies vom 24. Februar 1851 die Summe von 213 rtl. und Zinsen seit 14. Januar 1848 überwiesen und darüber ein Zweigdokument gefertigt worden ist, eingetragen. — Letzteres Zweigdokument, das Dokument über obengedachte 350 rtl. und das Leibgedingsdokument sind verloren gegangen, die resp. Kapitalien nebst Zinsen aber bezahlt und wegen des qu. Altentheils der Bauerhof No. 13. aus dem Schuldverbande entlassen. Es werden deshalb alle unbekannten Interessenten, welche an den resp. Posten und darüber ausgestellten Instrumenten als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inhaber, oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in

dem am 16ten Mai cr. V. M. 10 Uhr
im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf obige Posten werden präkludirt und diese in den Hypothekenbüchern gelöscht werden.

Falkenburg den 26. Januar 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

---

584) Proclama.

Von dem Wohnhause Vol. 4 Fol. 201 No. 122 nebst folgenden Pertinenzien:

1, einer Kavelwiese
2, einem Garten
3, dem Plan No. 229 von 73 []Ruthen
4, einer Bleichstelle mit 3 []Ruthen

des Hypothekenbuchs von Dramburg ist der Besitztitel für den Seifensieder Christoph Lorenz Janth berichtigt.

Dieses Grundstück hat der Stellmachermeister Johann Friedrich Gotthilf Schade zu Dramburg durch gerichtlichen Vertrag vom 7. Juni 1827 von seiner Mutter, Elisabeth geb. Haese gekauft und letztere dasselbe aus dem Nachlasse ihres Ehemannes des Stellmachers Friedrich Schade im Wege der freiwilligen Subhastation erstanden.

Der eingetragene Besitzer Seifensieder Christoph Lorenz Janth ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu Dt. Crone vom 14. Juni 1855 unter der Bezeichnung Christoph Lorenz Janth alias Ganke für todt erklärt.

Der Stellmachermeister Johann Friedrich Gotthilf Schade hat die Berichtigung des Besitztitels von diesem Grundstück auf seinen Namen beantragt, weshalb alle unbekannten Realprätendenten dieses Wohnhauses aufgefordert werden, ihre Ansprüche an dasselbe nebst Pertinenzien spätestens in termino

den 2. Mai 1857 V. M. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Herrn v. Köppen anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludirt werden.

Dramburg den 17. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

585) Proclama.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des pensionirten Boten, Exekutors und Gefangenwärters Jobst in Bublitz an die von demselben bestellte Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 29. April 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des p. Jobst praecludirt werden müssen und diese letztere dem Jobst zurückgezahlt werden wird.

Coeslin, den 5. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abthl.

586) Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des pensionirten Boten und Executors Martin Heinrich Köhn hierselbst an die von demselben bestellte Amts-Caution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 6. Juli cr. Vorm. 11 Uhr

in unserm Gerichtslocal vor dem Kreis-Gerichts-Director Reitzenstein anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amts-Caution des Köhn präkludirt werden müssen und diese letztere dem Köhn zurückgezahlt werden wird.

Neustettin, den 26. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

587) Bekanntmachung.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Stryck zu Schlawe ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin

auf den 18. April d. J. Vormittags 9 Uhr

in unserem Gerichtslokal, vor dem unterzeichneteten Commissar anberaumt worden. Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Schlawe, den 25ten März 1857.

Königl. Kreisgericht. Der Kommissarius des Konkurses.

Leistikow.

588) Königliches Kreisgericht Neustettin den 21. März 1857.

Es sind folgende Sachen gefunden worden:

1, im August 1856 zwei Gewehre auf der Feldmark Eschenriege,
2, im Sommer 1855 eine Axt,
3, im Winter 1855 eine Wintermütze von grauem Tuch mit schwarzem Pelz und seidenem Unterfutter,
4, am 4. September 1856 eine Geldbörse mit 1 rtl. 7 sgr. 6 pf.,

5, im November 1856 ein Paar rothwollene Kinderstrümpfe auf der Straße in Neustettin und

6, eine Pelzmütze auf dem Hausflure der Wohnung des Kürschners Kreuter in Neustettin.

Die Eigenthümer obiger Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich bei Verlust ihres Rechts in dem

am 18. April cr. Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtslocale vor dem Gerichtsassessor Hildebrand anberaumten Termine zu melden.

589) Bekanntmachung.

Der frühere Mühlenpächter Friedrich Dahlke zu Laubecker Mühle und seine Ehefrau haben sich von dort heimlich entfernt und 5 kleine Kinder hülflos zurückgelassen.

Die verehrten Polizeibehörden werden daher ersucht, im Fall der Aufenthaltsort der Dahlkeschen Eheleute etwa bekannt werden sollte, sie anzuweisen, sofort ihre Kinder von Laubecker Mühle abzuholen, widrigenfalls gegen sie die gesetzliche Strafe eintreten müßte. Jedenfalls wird aber in diesem Falle um sofortige gefällige Mittheilung ersucht.

Baldenburg, den 23. März 1857.

Königl. Domainen Rent-Amt.

590) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende Gegenstände, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen sind:

1 schwarzer Rohrstock, 1 Herren-Ueberziehrock, 1 Paar Glace-Handschuhe, 1 kleines baumwollenes Tuch, 1 grün- und 1 grauseidener Sonnenschirm, 4 Stücke farbige Wolle, 1 schwarzseidener und 1 baumwollener Regenschirm, 1 schwarzer Stock (Weinrebe);
in Stolp im December pr. theils in der Passagierstube, theils in verschiedenen Postwagen aufgefunden;

1 Reisetasche, 1 Hutschachtel, 1 Fächer, 1 Cigarrenpfeife, 5 verschiedene Stöcke, 1 Stock mit verschiedenen Maaßen, 1 schwarzbaumwollener Regenschirm, 1 alter Klapphut, 1 altes seidenes Taschentuch, 1 Paar grünwollene Handschuhe, einige Theile einer Kaffee-Maschine, 1 Paar baumwollene Strümpfe, 1 Damenhaube;
im Januar c. in der Passagierstube in Cörlin aufgefunden;

1 Paar Gummiüberschuhe; am 18. Februar in dem Plathe-Colberger Postwagen aufgefunden;

1 buntwollener Shawl; am 5. Februar cr. in der Passagierstube in Ristow aufgefunden.

Die resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction in Empfang zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist werden diese Gegenstände, insoweit solche nicht inzwischen abgefordert worden sind, zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Cöslin, den 27. März 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

---

591) Bekanntmachung. Die verehelichte Einwohner Friedrich Schwanke, Caroline Wilhelmine Ulricke geborene Saß zu Neu Kösternitz hat nach ihrer am 18. Februar cr. erreichten Großjährigkeit mit ihrem Ehemanne, dem Einwohner Friedrich Schwanke, in der Verhandlung d. d. Cöslin den 18. März 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 18. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

592) Bekanntmachung. Der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Heinrich Steffenhagen aus Poppenhagen und die unverehel. Wilhelmine Friedericke Thom daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe laut Vertrages d. d. Cöslin den 9. März 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Cöslin den 9. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

593) Bekanntmachung!

Die am 4. März 1833 geborne Charlotte Friedericke Klitschke verehelichte Tagelöhner August Lenz zu Gambin hat nach erlangter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Tagelöhner August Lenz ausgeschlossen.

Stolp den 18. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

594) Bekanntmachung!

Die am 4. März 1833 geborene Wilhelmine Henriette Noffke verehelichte Stellmacher Ludwig Kubitz zu Selesen hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Stellmacher Ludwig Kubitz ausgeschlossen.

Stolp den 18. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

595) Bekanntmachung. Der Bauer Martin Hoffmeister und die

unverehelichte Elisabeth Gatz zu Horst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 12. d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 14. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

596) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Heinrich Totzke und die unverehelichte Louise Friederike Pett zu Poganitz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe durch Vertrag vom 28. vor. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Stolp, den 5. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

597) Bekanntmachung. Der Kaufmann Nathan Lewinthal von hier und die unverehelichte Johanne Herrmann aus Preuß. Friedland haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 2. Februar cr. ausgeschlossen.

Bublitz, den 13. März 1857.

Königl. Kreisgerichtskommission 1.

598) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Wilhelm Wacker und die Louise Wehr, Beide zu Bramstädt, haben für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch gerichtlichen Vertrag vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Polzin den 11. März 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

599) Bekanntmachung. Der Seilermeister Johann Lilienthal und dessen verlobte Braut, die verwittwete Seilermeister Gehrke, Marie Dorothee geborne Mundt hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 9. März 1857 ausgeschlossen.

Bärwalde den 9. März 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

600) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Johann Falk zu Proessin und die unverehelichte Albertine Dittberner zu Alt-Liepenfier, haben in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbs durch gerichtlichen Vertrag vom 21. März 1857 ausgeschlossen.

Tempelburg den 24. März 1857.

Königliche Kreis-Gerichs-Kommission 2.

601) Der Eigenthümer Dewitz in Steglin beabsichtigt, daselbst am Zammerbach eine Mahlmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange anzulegen.

Dieses Unternehmen wird mit der Aufforderung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Zeichnung sowie Situations- und Nivellementsplan können in unserer Registratur eingesehen werden.

Cöslin den 19. März 1857. Der Magistrat.

---

602) **Programm zur Thierschau.**

Mit Bezug auf die bereits unterm 13. September pr. erlassene Bekanntmachung wird nunmehr angezeigt, daß am 4. und 5. Mai cr. eine Thierschau, Gewerbeausstellung, öffentliche Verloosung und ein Pferderennen in Stolp stattfinden werden.

Zur Theilnahme beehrt sich der unterzeichnete Vorstand nicht allein die Mitglieder des Vereins, sondern auch alle benachbarten Vereine, sowie alle Landwirthe, Freunde der Landwirthschaft und Gewerbtreibende einzuladen.

Es wird gebeten Thiere aller Art, Ackergeräthe, Maschinen, Leinwand, Garn, Flachs und gewerbliche Erzeugnisse recht zahlreich zu stellen.

Das Schaufest nimmt den 4. Mai c. Morgens 9 Uhr seinen Anfang und müssen die Thiere und sonstigen Gegenstände spätestens um 8 Uhr auf dem Wollmarkt vor dem Neuenthor aufgestellt sein. Die Gewerbeausstellung findet in verschlossenen Räumen statt, und sind die Gewerbesachen bis spätestens den 1. Mai einzuliefern, wenn die zusammengetretene Commission nicht einen frühern Termin bestimmt.

I. Die Thierschau

zerfällt in 4 Abtheilungen: 1) Pferde, 2) Rindvieh, 3) Schaafe, 4) a. Schweine und andere Hausthiere, b. landwirthschaftliche Maschinen, Geräthe, Werkzeuge, c. Leinwand, Garn, Flachs und sonstige Producte der Landwirthschaft.

Für jede Section ist eine Commission ernannt, welche die Ausstellung anordnet, und die zur Prämiirung würdigen Thiere und Gegenstände auswählt und der Prämiirungs-Commission bezeichnet.

Prämien werden ausgesetzt für:

1.	den besten Deckhengst		50	Thlr.
2.	die beste Mutterstute	30 bis	40	=
3.	das beste 2 bis 3jährige Fohlen . . .	15 =	20	=
4a.	das beste Paar selbstgezogene Ochsen . .		30	=
4b.	die beste Kuh		20	=
5.	die zweitbeste Kuh		10	=
6.	die besten 1 bis 2jährigen Stärken . .		15	=

7.	den besten 1 bis 2jährigen Bullen . . .	15 bis 20	Thlr.
8.	den besten Zuchteber	5 „ 10	„
9.	die beste Zuchtsau	5 „ 8	„
10.	das feinste und bestgewebte Ende Leinwand	3 „ 5	„
11.	das beste Stück Wollsackleinwand . . .	3	„
12.	die feinsten 6 Stücken Garn	2 „ 3	„
13.	den am besten zubereiteten geschwungenen 1 Stein Flachs	3 „ 5	„
14.	die besten 100 Stück Drainröhren verschiedener Größe	5	„
15.	die besten 100 Stück Dachsteine	5	„
16.	die besten 100 Stück Mauersteine . . .	5	„
17.	den besten Wruckenschneider, der mindestens 150 Schffl. im Tage schneidet	5	„
18.	den besten Pflug	5	„
19.	das beste Vorhängeschloß	2	„
20.	die besten Wasserstiefeln	2	„
21.	das am besten gegerbte Rindleder	3	„
22.	das beste Ochsengeschirr	4	„

Pferde, im Besitz bäuerlicher Wirthe und kleiner Pächter:

1.	die beste Mutterstute mit Fohlen, oder von einem guten Hengst gedeckt	20	Thlr.
2.	die zweitbeste desgl. desgl. . . .	10	„
3.	die drittbeste desgl. desgl. . . .	5	„

Die Prämiirung erfolgt nur an Besitzer im Vereinsbezirk, welche als Thierzüchter oder Verfertiger der Gegenstände angesehen werden können.

Die Anmeldungen

hinsichts der landwirthschaftlichen Gegenstände ad I. erfolgen bei unserm Commissarius, Herrn Landschafts-Rendanten Sommer in Stolp, und werden sowohl diese, als die unter ad II. bemerkten möglichst bald erbeten. Die nach dem 25. April erfolgenden werden zwar nicht zurückgewiesen, doch kann nicht mit Sicherheit für diese auf nummerirte Plätze und Aufnahme in den Katalog gar nicht gerechnet werden.

II. Der Gewerbeausstellung

steht eine besondere Commission vor, und sind die Anmeldungen für diese an den Vorsitzenden, Herrn Kaufmann E. G. Meyer in Stolp zu richten. Die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände sind mit dem Namen des Verfertigers und dem Verkaufspreise zu bezeichnen. Es werden alle Fabrik- und Handwerks-Erzeugnisse, soweit sie hierher gehören, angenommen.

III. Das Pferderennen

wird am 5. Mai Nachmittags 1 Uhr bei Reitz stattfinden und wird in Betreff

desselben auf die bereits erlassene Bekanntmachung Bezug genommen.

Ein Platz auf der Tribüne kostet 10 Sgr., und die Karte zur Betretung des Innern der Rennbahn 20 Sgr.

IV. Die Verloosung

angekaufter Thiere und Gewerbeerzeugnisse ꝛc. findet am 5. Mai statt, und beginnt um 8 Uhr. Die lebenden Gewinne werden gleich nach beendeter Verloosung und die andern Gewinne am darauf folgenden Donnerstag überwiesen. Soweit die Gewinnenden in gehöriger Zeit nicht zur Stelle sind, werden die verloosten Gegenstände von der Commission angenommen, und auf Kosten und Gefahr der Gewinner aufbewahrt. Die Gewinne werden durch das Stolper Wochenblatt bekannt gemacht. Sofern sie binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung nicht unter Vorzeigung der Loose abgefordert sind, wobei eine Prüfung der Legitimation nicht stattfindet, werden sie zum Besten der Ausstellungskasse verkauft.

Nummerirte Loose zu 10 Sgr.

gewähren zugleich den Eintritt in die zur Schau bestimmten Räume, nicht aber zu dem Raume der Gewerbeausstellung, in welchen der Eintritt für 2 Sgr. 6 Pf. freisteht. Die von diesem zuletzt erwähnten Eintrittsgeld verbleibenden Ueberschüsse sollen zur Prämiirung von Gewerbeerzeugnissen verwandt werden.

Die Loose sowie auch die zum Pferderennen sind beim Kaufmann Herrn Stryck und Herrn Rendant Sommer vom 1. April c. ab, und später an verschiedenen andern Verkaufsstellen zu haben.

Die zur Bewachung und Pflege der Ausstellungsgegenstände erforderlichen Wärter und Aufseher haben freien Zutritt.

Gemeinschaftliches Mittagsessen findet bei Herrn Albrecht um 3 Uhr Nachmittags am 4. Mai und am 5. nach dem Wettrennen statt, wozu die Subscriptionslisten im Casino und beim Kaufmann Herrn G. Albrecht am Markt rechtzeitig ausliegen werden.

Die Ordnung wird auf dem Schau- und Rennplatze durch die Kommissionsmitglieder, welche durch weiße Binden am Arm kenntlich, sowie durch die Gensdarmen und die Polizei der Stadt Stolp aufrecht erhalten.

Die Zeiteintheilung ist hiernach folgende:

Bis zum 25. April Anmeldung der Schaugegenstände.

Bis zum 1. Mai vollständige Ablieferung der Gewerbesachen.

Am 4. Mai 9 Uhr Morgens Eröffnung der Schau und Gewerbeausstellung.

Beurtheilung der Commission Behufs der Prämiirung.

Ankauf der zur Verloosung bestimmten Gegenstände.

Um 1 Uhr Mittags, Vorführung der prämiirten Thiere und Vertheilung der Prämien.

Um 3 Uhr gemeinschaftliches Essen.

Am 5. Mai 8 Uhr Morgens beginnt die Verloosung.

Um 1 Uhr Pferderennen.

Nach dem Pferderennen 5 Uhr Nachmittags Mittagsessen bei Herrn Albrecht.

Stolp, den 10. März 1857.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Zweigvereins für Stolp, Rummelsburg und Schlawe. Kutscher.

---

603) Bekanntmachung.

Die ordentliche Versammlung der Actionaire der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern wird bestimmungsmäßig auch in diesem Jahre am 25. April Vormittags 10 Uhr hieselbst Statt finden.

Indem ich die geehrten Herren Theilnehmer hiervon in Kenntniß setze und Sie zum zahlreichen Besuche der Versammlung ergebenst einlade, erlaube ich mir zugleich auf den §. 10 der Geschäfts-Instruction für das Kuratorium aufmerksam zu machen, wonach alle an die Versammlung gelangenden Vorträge spätestens 14 Tage vor Anfang derselben an das Kuratorium der Bank eingereicht werden müssen, und bitte, die Stimmkarten nach zuvoriger Legitimation von dem Syndikus der Bank in Empfang zu nehmen.

Stettin den 20. März 1857.

Der Präsident des Kuratoriums der Ritterschaftl. Privatbank in Pommern.
Schillow.

---

604) Bekanntmachung.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. September v. J. fordern wir die Besitzer unserer Anerkenntnisse über neue Actien unseres Instituts hierdurch auf, die ihnen zustehenden neuen Actien nebst 3 Coupons und 1 Dividendenschein zu jeder Actie, vom 30. d. Mts. ab gegen Rückgabe der Anerkenntnisse bei uns in Empfang zu nehmen. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Anerkenntnisse, welche in den Besitz eines Anderen übergegangen sind und auf dessen Namen auch die neuen Actien ausgefertigt werden sollen, mit einem dem entsprechenden Giro versehen sein müssen.

Zu größerer Bequemlichkeit der Herren Actionaire können die Anerkenntnisse zur kostenfreien Besorgung der neuen Actien auch den Herren Mendelssohn u. Co. und Breest u. Gelpcke in Berlin übergeben werden.

Stettin, den 19. März 1857.

Directorium der Ritterschaftl. Privatbank in Pommern.
Riebe. Hindersin.

---

605) Mobiliarbrandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel.

Wir theilen unsern Mitgliedern hierdurch mit: daß zur Deckung der Mo-

biliarbrandschäden und Kosten für das 2. Halbjahr (2. September 1856 bis 2. März 1857) ein Beitrag von 6 sgr. vom Hundert der beitragspflichtigen Summe erforderlich ist.

Jedem Interessenten wird eine besondere Beitragsberechnung zugefertigt werden.

Die Einzahlungsfrist endet mit dem 1. May d. J.

Obiger Beitrag auf 100 rtl., der wirklich genommenen und vertretbaren Versicherungssumme zurückgerechnet, würde nur etwa 5 sgr. betragen; der Durchschnittsbeitrag aus den letzten 11 Halbjahren aber nur 4 sgr. 11 pf.

Bei diesem gewiß günstigen Resultate laden wir daher zum Beitritt hiermit ergebenst ein.

Brandenburg den 15. März 1857.

Die Hauptdirection.

von Höbe. Friese. Gieseler. Wolff.

---

606) **Aechter Patent Portland-Cement.**

In Folge eines neuen Arrangements haben wir mit Herrn E. A. Lindenberg in Danzig — unserm alleinigen Agenten für Ost- und Westpreußen, Polen, Rußland ꝛc. — eine Uebereinkunft getroffen, derzufolge demselben auch der alleinige und ausschließliche Verkauf unsers **Patent Portland-Cements** für die Provinzen **Hinterpommern**, Schlesien und Posen übertragen worden ist.

London, great Scotland Yard, Whitehall.

Robins & Co.

Mit Bezugnahme auf obiges Circulair der Herren Robins u. Co. erlaube ich mir diesen so berühmten Cement bestens zu empfehlen. Derselbe ist zu fast allen großen Bauten vorzugsweise verbraucht und die Erfahrung hat seine Ueberlegenheit über alle Concurrenz genügend dargethan, so daß ich glaube einer Aufzählung seiner Eigenschaften, so wie der Menge Bauten, bei denen er ausschließlich zur Anwendung kam, überhoben zu sein. Engl. Dachschiefer, Asphalt und andre Baumaterialien, empfehle gleichzeitig bestens.

Danzig. E. A. Lindenberg.

Comtoir: Jopengasse 66.

---

607) Von Guano erwarte wieder im ersten Frühjahr frische Zufuhr.

E. A. Lindenberg.

---

608) Auf dem Dominium Wendisch-Tychow bei Schlawe stehen 6 Zugrinder, dreijährig und echter Ayreshire-Race zum Verkauf.

609) **European and American Steam Shipping Company.**

(Unter Direction der Herren Croskey u. Co. in London und Southampton.)

Die unterzeichnete General-Agentur bringt hiermit zur Anzeige, daß
vier große prachtvolle Dampfschiffe
dieser Gesellschaft eine regelmäßige, halbmonatliche Verbindung zwischen
Bremen und New-York,
Southampton anlaufend,
unterhalten und diese Linie von Bremen am 25. April eröffnen werden.

Diese prachtvollen Dampfschiffe verbinden mit außerordentlicher Schnelligkeit die größeste Sicherheit und bieten unübertroffene Bequemlichkeiten für Passagiere in deren Cajüten und Zwischendecken.

Ausgezeichnete englische Officiere und Maschinisten sind mit der Führung der Schiffe betraut, während die Bewirthung und Bedienung der Passagiere auf deutsche Weise und durch deutsche Angestellte geschieht.

Mit der Annahme der Passagiere und Güter ist der beeidigte Schiffsmakler
Fr. Wm. Bödeker jun., H. Aug. Heineken Nachfolger,
beauftragt, welcher, gleich uns, jede nähere Auskunft ertheilt.

Bremen, März 1857. Die General-Agentur der
European and American Steam Shipping Company.
C. A. Heineken u. Co. Louis Delius u. Co.

Regelmäßige Dampfschifffahrt
zwischen
Bremen-Newyork.

Die nachstehenden, neuen, prachtvollen, vorzüglich bequem eingerichteten, der European and American Steam Shipping Company gehörenden colossalen Dampfschiffe, sollen eine regelmäßige Verbindung
zwischen Bremen und Newyork,
Southampton anlaufend, unterhalten und alle 14 Tage pünktlich von hier expedirt werden:

Dampfschiff	Queen of the South,	Capt.	Beal	2221	Tons groß.
do.	Indiana	„	Baker,	2364	„ „
do.	Argo	„	Benson,	2315	„ „
do.	Jason	„	Britton,	2667	„ „

Abfahrt von Bremerhafen:

Queen of the South	am	Sonnabend den 25. April,
Indiana	„	Sonnabend den 9. Mai,
Argo	„	Sonnabend den 23. Mai,

Jason . . . . . . am Sonnabend den 6. Juni,
und ferner regelmäßig alle 14 Tage.

Güter und Passagiere müssen spätestens drei Tage vor Abfahrt des betreffenden Dampfschiffs hier eintreffen.

Passage-Preise
einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte: (Oberen Salon 125 Thaler Gold) (Unteren Salon 100 " ") Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.

Zweite Cajüte: mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen 65 Thaler Gold,

Zwischendeck: mit Kammern zu 24 Personen, pr. Erwachsenen 55 Thaler Gold.

Für Kinder unter 10 Jahren in beiden letzteren Plätzen 10 Thaler Gold weniger.

Für Säuglinge unter ein Jahr 3 Thaler Gold.

Güter-Fracht:

Achtzehn Dollars pr. Ton von 40 Cubicfuß mit 5 pCt. Primage einschließlich der Kahnfracht von Bremen bis Bremerhaven.

Juwelen, Gold, Silber und Contanten Ein Halb pCt.

Kleine Packete werden zu billiger Vergütung mitgenommen.

Anmeldungen zur Ueberfahrt von Passagieren sind möglichst zeitig bei mir oder meinen Herren Geschäftsfreunden zu machen, woselbst die Ueberfahrts-Bedingungen unentgeltlich zu haben sind. Die Güter sind bei mir aufzugeben.

Jede weitere Auskunft ertheilt bereitwilligst

Bremen, 1857. Fr. Wm. Bödeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
Schiffsmakler.

---

610) Bergstr. 10. E. Jüttner, Uhrmacher in Cöslin, Bergstr. 10.
empfiehlt sein Lager von Uhren, als: goldene und silberne Cylinderuhren, Spindel-, Stutz-, Rahm-, transparente Nacht- und Nipp-Uhren, so wie Schwarzwalder-Uhren von 1 rtl. an.

Das Reinigen einer Spindeluhr kostet bei mir 7½ sgr., die gründliche Reparatur einer solchen 15 sgr., das Reinigen einer Cylinderuhr 15 sgr.

Alte Uhren werden gekauft und in Zahlung angenommen.

---

611) In Karfin können 30 Arbeiter beim Roden und Wiesenbau beschäftigt werden. Tagelohn 10 sgr., außerdem Kartoffeln, Brod und Milch zu billigen Preisen. Poegel, Wiesenbauer.

---

612) Gutes Rohr zum Putzen und Decken offerirt
Moritz Michaelis.

---

613) **Kleesamen**

in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, echte neue Französische Luzerne, Sandluzerne, Spörgel, echt Engl., Franz., Ital. und Deutsches Ryegras, Knaulgras, Wiesenfuchsschwanz, Schaaf- Wiesen- Manna-, harten und rothen Schwingel, Hain- Wiesen-, rauhes und spätes Rispengras, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Zitter-, Rohrglanz-, Fiorin- und Kamm-Gras, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schaafgarbe, Wegebreit, Bibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue Lupinen, Serabella, Kümmel, Mais, Futter- und Thiergartenmischung, Möhren-, Rüben- und Wald-Samen in den verschiedenen Sorten, echten neuen Pernauer, Rigaer, Libauer und Memeler Kron-Säe-Leinsaamen, sowie auch Chili-Salpeter und echt Peruanischen Guano von Anthony Gibbs u. Sons in London

billigst bei

Karkutsch & Co.,

Stettin. gr. Oderstr. No. 13.

---

614) Roth und weiß Kleesaat, Thymothee, Rheigras, Honiggras rc., desgl. gelbe Lupinen, Spörgel, Rigaer Saeleinsaat und ächten Guano offerirt

Franz Kahlenberg in Cöslin.

615) Das Rittergut Mötzlin, 2 Meilen von Colberg, 1½ Meile von Cörlin gelegen, soll verpachtet oder administrirt werden. Pächter, die ein baares Vermögen von 12,000 rtl. besitzen, Administratoren, welche eine Caution von 1000 rtl. bestellen können, erfahren gegen portofreie Anfragen die Bedingungen zu Colberg vom Rechts-Anwalt Plato.

---

616) Mit dem 1. k. M. beginne ich auf der hier neu eingerichteten Papierfabrik des Herrn Landrath von Kleist mit Fabrikation von Dachpappen und bin von da ab im Stande, den Centner guter Pappen zu 3 rtl. 25 sgr. frei ab Nemitz zu liefern. — Indem ich dies hiermit gehorsamst anzeige, bitte ich um geneigtest zahlreiche Aufträge.

Auf besondere Bestellung besorge ich auch das Eindecken der Pappdächer, sowie die Lieferung der erforderlichen Nägel, letztere zum Fabrikpreise, und übernehme dann zugleich die Garantie über Dauerhaftigkeit der resp. Dächer.

Nemitz bei Panknin den 23. März 1857.

C. G. Knopp.

---

617) Mühlen vor Feuer-Schaden zu schützen. Geheimniß, Mühlen-Spure vom feinsten Glockenmetall mit 16löth. Silber versetzt zu gießen, die nach

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 14.

Cöslin, den 8. April 1857.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4637. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Verlängerung der von Swinemünde nach dem Golmberge auf der Insel Usedom führenden Chaussee nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom bei Carnin; unter

- 4638. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Februar 1857, betreffend die Genehmigung der veränderten Richtung für den Chausseebau von Alsleben im Mannsfelder Seekreise bis zur Anhalt-Bernburgischen Landesgrenze; unter

- 4639. die Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 27. Oktober 1856, wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs durch die beiden Häuser des Landtages. Vom 28. Februar 1857; unter

- 4640. das Statut für den Ferchland-Klitznicker Deichverband. Vom 2. März 1857; unter

- 4641. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Aufhebung der im Codex Augusteus, Fortsetzung 2, Th. 3 S. 111 pag. 1—14 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen der Feuerordnung für das Markgrafenthum Oberlausitz vom 8. Februar 1777 und die Regelung der Baupolizei in den Städten der Provinz Schlesien; und unter

- 4642. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Andernach, Regierungsbezirks Coblenz.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

W

No. 4643. das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Ostpreußischer und Ermländischer Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 23. März 1857; und unter

" 4644. das Privilegium wegen Emission von 1,270,000 Rthlrn. Prioritäts-Obligationen 2. Serie der Dortmund-Soester Eisenbahn. Vom 23. März 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

Die Herzogl. Anhalt-Dessauischen, auf 5 rl. lautenden Staatskassen-Scheine betr.

No. 119) Nach einer Benachrichtigung des Herzoglich Anhaltschen Staatsministeriums zu Dessau werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1. März 1857 bis dahin 1858 die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen, auf fünf Thaler lautenden Staatskassenscheine eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Cöslin den 4. April 1857.

Königliche Regierung.

Die Verhaftung und Auslieferung entwichener Seeleute betr.

120) In Gemäßheit einer zwischen Preußen und Belgien unter dem 30. Oktober v. Js. geschlossenen Declaration, betreffend die Verhaftung und Auslieferung entwichener Seeleute, bringen wir folgende, bis auf Weiteres in Kraft tretende Bestimmungen zur Kenntniß und Nachachtung der Polizeibehörden:

die General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln Sr. Majestät des Königs der Belgier können die von Belgischen Schiffen in einen Preußischen Hafen entwichenen Seeleute verhaften lassen und entweder an Bord, oder in ihre Heimath zurückschicken. Zu diesem Ende haben sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden zu wenden und mittelst Darlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder anderer amtlicher Dokumente im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift nachzuweisen, daß diejenigen, welche sie in Anspruch nehmen, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf die so begründeten Anträge haben die Polizeibehörden Behufs der Ermittelung und Verhaftung der qu. Entwichenen jeden Beistand zu leisten und dieselben event. auf Antrag und Kosten der Consuln in ihren Gefängnissen so lange festzuhalten und bewachen zu lassen, bis die Consuln Gelegenheit zu deren Wegsendung gefunden haben. Wenn sich diese Gelegenheit nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, darbietet, so sollen die Entwichenen in Freiheit gesetzt und wegen derselben Veranlassung nicht wieder verhaftet werden. Hat sich der

Entwichene jedoch in Preußen eines Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, so soll seine Auslieferung verschoben werden, bis der zuständige Gerichtshof darüber erkannt hat und das Urtheil vollstreckt worden ist.

Selbstverständlich sind von dieser Anordnung die Seeleute ausgenommen, welche Preußische Unterthanen sind.

Cöslin, den 14. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

121) Unter dem Namen „Stettiner Schiffsversicherungs-Verein" hat sich im vorigen Jahre in Stettin ein auf Gegenseitigkeit beruhender Verein gebildet, welcher den Zweck hat, den Eigenthümern von Schiffen in unserer Provinz Gelegenheit zu verschaffen, ihre Schiffe zu geringeren Kosten, als dies bei Assecuranz-Compagnien der Fall ist, gegen Seegefahr unter Versicherung zu halten. Den Stettiner Schiffsversicherungs-Verein betr.

Die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit dieses Vereins, dessen Statuten von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz bestätigt sind, ist nicht zu verkennen, und wird daher das Schifffahrt treibende Publikum hiemit auf denselben aufmerksam gemacht.

Cöslin den 4. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

122) Der Lumpensammler Carl Wittenberg zu Königl. Groß Tuchen im Bütower Kreise, hat seinen von der unterzeichneten Regierung unterm 1. December pr. für das Jahr 1857 zum Lumpensammeln ausgefertigten Hausir-Gewerbeschein No. 343 a 12 rtl. auf dem Wege von Sägemühl nach Lubben im Rummelsburger Kreise verloren. Nachdem dem ꝛc. Wittenberg ein Duplicat-Gewerbeschein ertheilt worden ist, wird die erste Ausfertigung des Gewerbescheins hierdurch für ungültig erklärt. Cöslin, den 2. April 1857. Gewerbeschein-Verlust.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

123) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Sonnenwalde und Gröbenzin, Kreis Bütow, ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin den 30. März 1857. Sperre-Aufhebung.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

124) Bekanntmachung Bankverkehr.

betreffend

I. die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847,

II. den Umtausch der Interims-Scheine über die Einzahlungen für neue Bankantheile gegen Bank-Antheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen.

I.

Zu den alten Bankantheil-Scheinen vom Jahre 1847 sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1857—1861 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der alten Bankantheil-Scheine werden daher aufgefordert, diese Scheine mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1857 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das miteinzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheil-Scheine einzeln nach deren Reihenfolge die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnortes deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplikat den Empfang der Bankantheil-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück.

Die Bankantheil-Scheine werden mit den neuen Dividendenscheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächstfolgenden Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplikats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser und der Quittungen zu II unten zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu.

Diejenigen Inhaber von Bankantheilscheinen, welche die neuen Dividendenscheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Direktorium in Breslau oder bei einem Bank-Comtoir oder einer Bank-Commandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1857 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheilsscheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier zuzusendenden neuen Dividendenscheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheilsscheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank-Kasse in Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse in Berlin und jede Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheil-Scheine zur Beifügung der neuen Dividendenscheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheil-Scheine den Absendern ohne

Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bank-Verwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

II.

Der Umtausch der Interims-Scheine gegen Bankantheil-Scheine erfolgt in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai d. J. in den Vormittagsstunden eines jeden Werktages von 9 bis 12 Uhr. Hierbei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

1. Interims-Scheine, welche sich noch im Besitz der darin benannten Eigenthümer befinden.

Diese Interims-Scheine sind von dem Eigenthümer derjenigen Bankstelle, bei welcher deren Ausstellung erfolgt ist, zu übergeben, und dagegen die Bankantheil-Scheine nebst den Dividenden-Scheinen für die Fünf Jahre von 1857 bis 1861 gegen Quittung in Empfang zu nehmen. Formulare zu der Quittung wird die betreffende Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

2. Interims-Scheine, welche sich **nicht** im Besitze des darin benannten Eigenthümers befinden, oder an Erben ertheilt sind, welche sich als solche noch nicht legitimirt haben.

Diese Interims-Scheine müssen ohne Unterschied, ob sie von der Haupt-Bank oder einer Provinzial-Bankstelle ausgefertigt sind, bei der Haupt-Bank ebenfalls in der Zeit vom 15ten April bis 30. Mai d. J. mit einem schriftlichen Gesuche um Umschreibung auf den Namen des jetzigen Eigenthümers und um Ausreichung der Bankantheils-Scheine nebst Dividenden-Scheinen eingereicht werden. Diesem Gesuche sind die, den Uebergang des Eigenthums auf den einzutragenden Eigenthümer nachweisenden Dokumente, in welcher Beziehung die sub 3 bis 6 auf den Interims-Scheinen abgedruckten Bedingungen zu beachten sind, beizufügen. Jeder Einsender wird dann auf sein Gesuch besonders beschieden werden.

Berlin, den 16. März 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

gez. v. Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Personal-Chronik.

Der Herr Rittergutsbesitzer und Oberstlieutenant a. D. von Diezelski auf Mersin ist auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Functionen

1, für die Ortschaft Mersin, im Gerichtsbezirk Lauenburg und

2, für die Ortschaft Chottschow im Gerichts-Sprengel Osseken, desselben Gerichts-Bezirks

entbunden, und sind diese Functionen für die Ortschaft ab 1 dem Herrn Bürgermeister Kauffmann in Lauenburg und für die Ortschaft ab 2 dem Herrn Polizei-Anwalt, Förster Bohlen in Osseken übertragen worden.

Cöslin, den 2. April 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Herr Rittergutsbesitzer Michaelis auf Neuhoff bei Gr. Rakitt ist auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Gr. Rakitt, Gerichtsbezirk Lauenburg, entbunden und sind diese Functionen dem Polizei-Anwalt, Herrn Bürgermeister Kauffmann zu Lauenburg übertragen worden. Cöslin, den 31. März 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Die Bekanntmachung im 11. Stück des diesjährigen Amtsblattes Seite 99 vom 14. v. M., wird dahin berichtigt, daß die polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Rumke, da diese zum Gerichtssprengel Leba gehört, nicht dem Herrn Bürgermeister Kauffmann in Lauenburg, sondern dem Herrn Bürgermeister Sassenhagen in Leba übertragen sind. Cöslin, den 1. April 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

In Stelle des Rittergutsbesitzers v. Wenden auf Griebnitz ist der Rittergutsbesitzer von Wenden auf Dargen zum Special-Director der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Fürstenthumer Kreis gewählt und die Wahl von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 26. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Dem Gerichts-Assessor Haken ist die Verwaltung der Richterstelle bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Ratzebuhr übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Alexander Wilhelm Herrmann Schmalz ist zum Gerichts-Assessor mit der Anciennität vom 9. December 1856 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Naumann zu Cöslin ist gestorben.

Der Büreau-Assistent Karl August Fritsche zu Lauenburg ist zum Secretair bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Dramburg ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Karl Gottlieb Ludwig Puber zu Stolp ist unter Verleihung des Titels als Kanzlei-Secretair mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kanzlei-Diätar, invalide Feldwebel Adolph Puschendorff hierselbst ist zum Kanzlisten bei dem hiesigen Königlichen Kreis-Gerichte, der Kanzlei-Diätar, invalide Wachtmeister Julius Oesterreich in Belgard zum Kanzlisten bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Stolp ernannt und der invalide Unterofficier Herrmann Hobus in Schlawe mit der Verwaltung der Kanzlei-Diätarien-Stelle bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Belgard beauftragt worden.

Die Kreisgerichtsboten und Executoren August Hempert in Rummelsburg und Johann Michael Villwock in Bublitz sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Kaufmann August Gützlaff zu Tempelburg ist wiederum zum Schiedsmann für den ersten und zweiten Stadtbezirk daselbst und der Gutspächter Edelbüttel zu Schwartz-Damerkow zum Schiedsmanne für den 18. ländlichen Bezirk des Stolper Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 1. April 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Kandidat des höheren Schulamtes A. W. M. Crain ist als Adjunct am Pädagogium zu Putbus fest angestellt worden

Stettin, den 18 März 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Kandidat des höhern Schulamtes F. F. L. Kalmus ist als Adjunct am Pädagogium zu Putbus fest angestellt worden.

Stettin, den 19. März 1857.

Königliches Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1, der Regierungsrath v. Sack ist zur Königlichen General-Commission zu Berlin versetzt;
2, der Sekretair Moritz mit dem 1. April d. J. in den gewünschten Ruhestand versetzt;
3, der Kassenschreiber Kober zum 6ten Sekretair,
4, der Assistent Dürmeyer zum Kassenschreiber,
5, der Diätarius Koblitz zum Assistenten ernannt.
6, Der Gutsbesitzer Staats zu Breitenberg b ist als Kreisverordneter des Schlawer Kreises,
7, der Posthalter Henning zu Bütow als Kreisboniteur des Bütower Kreises,

8, der Oberamtmann Burmeister zu Diedrichshagen als Kreisboniteur des Greifswalder Kreises,
9, der Gutspächter Tiburtius zu Möndhenborf,
10, der Rentier Kühl zu Bergen,
11, der Gutspächter Wichmann zu Ummanz Hof als Kreisboniteur des Rügenschen Kreises,
12, der Pensionair Harder zu Grimmen,
13, der Schulze Beerbaum zu Papenhagen,
14, der Schulze Kiesow zu Vorbein,

als Kreisboniteure des Grimmer Kreises, ernannt und vereidet.

Agenturen.

In Stelle des Kaufmanns Brewing zu Schivelbein ist dem Glasermeister Koch in Schivelbein die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 28. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann W. Strey in Schivelbein ist die Agentur der Germania, Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte, in Berlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Fedor Alexander in Stolpmünde ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Erlöschungen.

Das dem Civil-Ingenieur Nauen zu Berlin unterm 23. Juni 1856 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern,

ist erloschen.

Das den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg unter dem 27. Dezember 1855 verliehene Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preß-Cylindern,

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 14.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 8. April 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 623) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Matrose 3. Klasse, Reinhard Julius Johann Fabricius, welcher vom 8. Februar c. bis 8. d. Mts. nach Colberg beurlaubt war, nach Anzeige der dortigen Königlichen Kommandantur sich Behufs Rückreise nach Danzig abgemeldet hat, am 5. Abends mit der Post abgereist und hier bis jetzt nicht eingetroffen ist, hat sich dadurch einer Desertion dringend verdächtig gemacht.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Fabricius gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an das Kommando der Matrosen-Division hier abliefern lassen zu wollen.

Danzig den 23. März 1857.

Der Marine-Commandant.
D. Donner,
Kapitain zur See.

Signalement
des Matrosen 3. Klasse, Reinhard Fabricius.

Geboren zu Colberg, Provinz Pommern, Kreis Fürstenthum. Datum der Geburt 13. April 1838. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Religion evangelisch. Haare rothbraun. Augenbraunen desgl. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart fehlt. Zähne vollzählig. Kinn und Gesichtsbildung proportionirt. Gestalt klein. Sprache deutsch. Gesichtsfarbe bleich. Besondere Kennzeichen: am Mittelfinger der rechten Hand fehlt das erste Glied.

Bekleidet war derselbe bei seiner Abreise mit: 1 schwarzen Frack, 1 do. Hose, 1 do. seidener Weste, 1 dunkelbraunen Düffel-Ueberzieher, 1 seidenen Shlips, 1 schwarzen Hut.

Außerdem hat 2c. Fabricius an Königlichen Montirungsstücken mitgenommen: 1 blaues wollenes Hemde, 1 Hut nebst Band, 1 Paar blaue Tuchhandschuhe, 1 schwarz seidenen Shawl, 1 Paar weiße wollene Unterhosen.

624) Steckbrief.

Der Arbeitsmann Johann Lutz aus Gr. Tuchen, welcher bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Stolp eine Strafe wegen Diebstahls verbüßt hat und von dieser Behörde nach Gr. Tuchen entlassen worden, hat sich dort nicht eingefunden. Da er unter polizeiliche Aufsicht gestellt werden soll, so werden alle Behörden ersucht, dem unterzeichneten Amte den zeitigen Aufenthaltsort des ꝛc. Lutz bekannt zu machen.

Sein Signalement wird untenstehend mitgetheilt.

Bütow, den 24. März 1857.

Königl. Domainen Rent-Amt.

Signalement des Arbeitsmannes Johann Lutz.

1, Name: Lutz Johann. 2, Geburtsort: Gr. Tuchen bei Bütow. 3, Vaterland: Preußen. 4, Aufenthaltsort: Klössen. 5, Religion: evangelisch. 6, Alter: 27 Jahre. 7, Stand u. Gewerbe: Arbeitsmann. 8, Größe: 5 Fuß 2 Zoll. 9, Haare: blond. 10, Stirn: frei. 11, Augenbraunen: blond. 12, Augen: blau. 13, Nase: breit. 14, Mund: gewöhnlich. 15, Zähne: vollständig. 16, Bart: keinen. 17, Kinn: oval. 18, Gesichtsfarbe: blaß. 19, Gesichtsbildung: völlig. 20, Statur: klein, mittelmäßig. 21, Besondere Kennzeichen: eine Schnittnarbe am linken Zeigefinger.

625) Steckbrief.

Der unten signalisirte Lumpensammler Ferdinand Hamann ist dringend verdächtig, am 13. März cr. bei dem Büdner Christian Peter in Alt Bewersdorff einen Diebstahl verübt zu haben.

Alle Behörden werden ersucht, den ꝛc. Hamann, welcher sich heimlich von seinem letzten Aufenthaltsorte Neu Bewersdorff entfernt hat, im Betretungsfalle gefälligst festzunehmen und an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Hamann Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Schlawe, den 30. März 1857.

Königliches Kreisgericht; Untersuchungsrichter.

Signalement.

1, Familien-Name, Hamann. 2, Vornamen, Ferdinand. 3, Geburtsort, Neustadt i/Pr. 4, Aufenthaltsort, Zanow und Neu Bewersdorff. 5, Religion, evangelisch. 6, Alter, 32 Jahre. 7, Größe, 5 Fuß 10¼ Zoll. 8, Haare, dunkelblond. 9, Stirn, frei. 10, Augenbraunen, dunkelblond. 11, Augen, blau. 12, 13, Nase u. Mund gewöhnlich. 14, Bart, blond. 15, Zähne gesund. 16, 17, Kinn u. Gesichtsbildung oval. 18, Gesichtsfarbe, gesund. 19, Gestalt, stark. 20, Sprache, deutsch. 21, Besondere Kennzeichen keine.

Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

626) Steckbrief.

Der Maurergesell Albert Vogler, welcher als bestrafter Bettler in der Landarmen-Anstalt Neustettin detinirt werden sollte, und von uns mittelst Reiseroute vom 6. d. Mts. dorthin dirigirt wurde, ist daselbst nicht eingetroffen.

Die resp. Polizei-Behörden werden ersucht, auf den Vogler zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und in die gedachte Anstalt zu befördern.

Falkenburg, den 16. März 1857.

Magistrat.

Signalement.

Familien-Name Vogler, Vornamen Albert, Aufenthaltsort Conitz, Religion evangelisch, Alter 30 Jahre, Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Bart dunkelblond, Kinn und Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittelmäßig, Besondere Kennzeichen, der rechte Schulterknochen ragt hervor.

---

627) Steckbrief.

Dem Knecht Johann Gottlieb Boldt, welcher wegen schwerer Diebstähle mit 5 Jahren Zuchthaus durch das Königliche Kreisgericht zu Stettin bestraft ist, ist es gelungen aus dem hiesigen Hülfs-Straf-Gefängniß zu entspringen.

Indem wir ein Signalement beifügen, ersuchen wir sämmtliche Civil- und Polizei-Behörden ergebenst, auf den Boldt strenge vigiliren zu lassen und bei dessen Ergreifung entweder uns, oder dem Königlichen Kreisgericht in Stettin zuzuführen und an die Gefängniß-Inspection abliefern lassen.

Jeder, der von dem Aufenthalte des Boldt Kenntniß hat, wird angewiesen, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Pyritz, den 2. April 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Signalement.

Familien-Name Boldt. Vor- und Zunamen Johann Gottlieb. Geburtsort Möhringen, Aufenthaltsort Ramin, Randower Kreis. Religion evangelisch. Alter 23 Jahre. Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich. Haare dunkelblond. Stirn niedrig. Augenbraunen dunkelblond. Augen braun. Nase u. Mund gewöhnlich. Bart rasirt. Zähne vollständig. Kinn rund. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt gedrungen. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Eine grau leinen Jacke, Kopfbekleidung 1 graue Tuchmütze, bunter Shawl, Weste braun bunte, Hosen grau Düffel, 1 weiß leinenes Hembe.

---

628) Steckbrief.

Der 28 Jahr alte Tagelöhnerknecht August Henning ist mehrerer Dieb-

stähle dringend verdächtig und hat sich von seinem letzten Aufenthaltsort Bolckow entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen versichert.

Ausserdem wird ein Jeder, dem der gegenwärtige Aufenthalt des Henning bekannt ist, aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Ein Signalement des Hennig kann nicht gegeben werden.

Belgard, den 28. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht; Untersuchungs-Richter.

---

629) **Steckbrief.**

Der umstehend näher bezeichnete Bäckergeselle Wilhelm Otte, Sohn des zu Cöslin verstorbenen Schuhmachermeisters Ludwig Otte, ist des gewerbsmäßigen und betrüglichen Harzardspiels verdächtig. Otte ist am 15 März d. J. mit seinem hier verhafteten Complicen Steinhauer Schaller aus Greifenberg in der Uckermark hier angekommen und hat sich nach mehrtägigem Aufenthalte von hier über Cörlin nach Treptow a. R. entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist

Es werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Aufenthaltsorte des Otte Kenntniß haben, hiermit aufgefordert, sofort der nächsten Behörde darüber Anzeige zu machen.

Belgard, den 2. April 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Signalement
des Bäckergesellen Wilhelm Otte.

Alter 24 Jahre. Religion evangelisch. Geboren zu Cöslin. Größe 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich. Haare blond. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe blaß. Bart rasirt. Zähne lückenhaft. Gestalt schmächtig. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen zwei Leistenbrüche.

Bekleidet war derselbe mit einem Ueberrock von schwarzem Tuch, hellgrauen Hosen, langen Stiefeln, einer weißen aufgestülpten Filzmütze.

630) Bekanntmachung.

Der Schornsteinfegergeselle Johann Wittstock aus Flatow ist ergriffen und bei uns zur Haft gebracht, weshalb der in No. 4 des öffentlichen Anzeigers des Amtblatts sub No. 156 erlassene Steckbrief erledigt ist.

Ratzebuhr, den 24. März 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

631) Bekanntmachung.

Der Schuhmachergeselle Johann Friedrich Hagendorf aus Gommern bei Magdeburg hat sein von dem Königlichen Landrathsamte des Jerichowschen Kreises unterm 9. Mai 1855 ausgestelltes Wanderbuch auf der Reise zwischen Polzin und Bärwalde am 11. dieses Monats verloren, und wird dasselbe hiermit für ungültig erklärt.

Bärwalde, den 12. März 1857.

Der Magistrat.

632) Bekanntmachung.

Der aus Bienau, Kreis Salzwedel, gebürtige, unten signalisirte Schuhmachergesell Herrmann Ferdinand Dittmann hat angeblich seinen, von dem Königlichen Landrathsamte zu Salzwedel unterm 31. Januar 1857 ausgefertigten, zuletzt in Lauenburg am 6. d. M. in die Heimath visirten Wanderpaß nebst Lehrbrief und Militairpapieren auf der Landstraße zwischen Colberg und Cörlin verloren, weshalb demselben hier eine Reiseroute zur Rückkehr in die Heimath ertheilt worden ist.

Colberg, den 23. März 1857.

Königliches Polizei-Direktorium.

Signalement.

Alter 21 Jahr. Religion evangelisch. Größe 5 Fuß $9^1/_2$ Zoll. Haare blond.

633) Nothwendiger Verkauf. Das hier im Sellnowschen Felde sub No. 38, 74 und 92 c catastri belegene, im Hypothekenbuche Vol. 24 Fol. 301 verzeichnete, dem Töpfer Karl Rautenberg gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 1158 rtl. 15 sgr. $4^1/_2$ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 11. Mai 1857 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer Nr. 4 vor Herrn Kreisgerichtsrath Borns subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen

Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 28. Januar 1857. Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

---

634) **Nothwendiger-Verkauf.**

Königl. Kreis-Gerichts-Commission 1. zu Rummelsburg.

Nachstehende den Fleischermeister Ferdinand Krauseschen Eheleuten gehörigen Realitäten:

1. das hierselbst in der Bergstraße unter No. 48 des Hypothekenbuchs der Häuser belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zusammen abgeschätzt auf 1753 rtl. 19 sgr. $2\frac{1}{2}$ pf.
2. die in hiesiger Feldmark unter No. 239 des Hypothekenbuchs der Landungen belegenen Grundstücke,
   a. No. 333 b der Karte, Acker, groß 3 Morgen 132 []Ruthen, abgeschätzt auf 85 rtl. 11 sgr.
   b. No. 48 der Karte, Acker, groß 143 []Ruthen, abgeschätzt auf 31 rtl. 23 sgr. 4 pf.

zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen

am 13. Juni 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Rummelsburg, den 15. Februar 1857.

---

635) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung zu Schlawe den 25. März 1857.

Das im Hypothekenbuche von Dünnow Vol. 2. pag 241 No. 121 verzeichnete Kathengrundstück von $5\frac{3}{4}$ []R. an Hof und Baustellen und $10\frac{1}{2}$ []R. an Gartenland, abgeschätzt auf 160 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau III. a. einzusehenden Taxe, soll

am 17. Juli cr. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem Termine zu melden.

---

636) **Subhastations-Patent.**

Das im Stadtwaldfelde hierselbst belegene, aus den Weideabfindungs-

Parzellen No. 673, 674 und 679 gebildete Etablissement von zusammen 8 Morgen 101 []Ruthe, von welchem ein Theil der Parzelle No. 679 mit einem Wohnhause bebaut und welches im Ganzen auf 1108 rtl. abgeschätzt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Goehde auf

den 11. Mai d. Js. V. M. 11 Uhr

in unserm Terminszimmer No. 1. anstehenden Termin meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen können in unserm 2. oder Vormundschafts-Büreau eingesehen werden. Colberg den 14. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

637) Nothwendiger Verkauf.

Das im hiesigen Stadtwaldfelde belegene, den Altsitzer Strelowschen Erben zugehörige und sub No. 83 cat. verzeichnete Ackerstück von 2 Morgen 42 []R. gerichtlich abgeschätzt auf 131 rtl. 25 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau III. a. einzusehenden Taxe soll

am 6. Juli d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 24. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht. 1. Abtheilung.

638) Bekanntmachung.

Das den Lordschen Erben gehörige in der Hohen-Thorstraße hierselbst belegene Haus No. 365 soll

am 29ten April V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Kaufbedingung, Hypothekenfolien und Taxe sind in unserm 4. Bureau einzusehen.

Cöslin, den 25. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abthl.

639) Bekanntmachung.

Das zum Nachlaß der verwittweten Hauptmann v. Tesmar, Barbara geborne v. Tesmar gehörige in Groß Gustkow sub No. 10 belegene Grundstück, bestehend aus

1, einem Wohnhause nebst einer Scheune und Stallgebäude,

2, dem sogenannten Krüger-Garten nebst Wiesen von 3 Morgen 162 []R.

3, dem Hausgarten von 45 []Ruthen
4, einem Wurthlande von 1 Morgen,
überhaupt 5 Morgen 27 []Ruth.
und welches auf 1010 rtl. 2 sgr. abgeschätzt ist, soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termine
den 13. Mai cr. V. M. 10 Uhr
vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Wibelitz im Geschäftszimmer No. 8 öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Kaufbedingungen in unserm 2. Büreau eingesehen werden können.

Bütow, den 19. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

640) Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der Reppowschen, eine und eine halbe Meile von Tempelburg, Neustettiner Kreises in Hinterpommern belegenen Mühlengrundstücke habe ich im Auftrage des Besitzers, Herrn Baron von Arnim auf Heinrichsdorff einen Bietungstermin auf
den 8. Juli 1857 Vormittags 10 Uhr
zu Tempelburg im Pingelschen Gasthofe angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Zustandsbeschreibung, die Kaufbedingungen, die Karte, das Vermessungsregister und der Hypothekenschein der zu veräußernden Grundstücke in meinem Büreau einzusehen sind, der Hofmeister Scherbell auf dem Mühlenhofe zu Reppow aber den Kaufliebhabern die zu veräußernden Grundstücke an Ort und Stelle vorzeigen wird.

Baerwalde i. P. den 12. December 1856.

Der Rechts-Anwalt Manteuffel.

---

641) Ich beabsichtige mein Wohnhaus mit eingerichteter Bäckerei, Scheune, Stallung, Obstgarten, 2 Wiesen zu 5 Fuder Heu, 88 Morg. Acker u. zwei vor der Stadt belegene Gärten aus freier Hand zu verkaufen. Käufer, welche hierauf reflectiren, wollen sich bis Johannis d. J. bei mir melden. Die Verkaufsbedingungen sind bis dahin jeder Zeit bei mir zu erfahren.

Baldenburg, den 2. April 1857.

Der Bäckermeister Gustav Nitz.

---

642) Meine hierselbst belegene Windmühle mit zwei Gängen nebst Oelschlag, sowie das dazu gehörige Wohnhaus mit Nebengebäuden und 68 bis 70 Morgen Acker will ich aus freier Hand sofort verkaufen, und wollen Kauflustige sich persönlich an mich wenden.

Funkenhagen, den 26. März 1857. Jähnke.

643) Mein hierselbst in der langen Straße sub No. 133 belegenes Wohnhaus, in welchem seit vielen Jahren die Brauerei mit bestem Erfolg betrieben worden ist, sowie einer vor dem Wipperthore belegenen Scheune nebst Stallgebäuden, bin ich Willens unter vortheilhaften Bedingungen zu verkaufen, und wollen sich Kaufliebhaber bis zum 1. Mai d. J. bei mir melden.

Rügenwalde, den 23. März 1857.

August Fritsch.

---

644) Bekanntmachung.

Ich beabsichtige mein auf dem hiesigen Territorio belegenes Vorwerk „Karolewo" genannt, enthaltend 464 Morgen Weizen- und guten Roggenboden incl. 60 M. Wiesen, nebst Wirthschaftsinventarium aus freier Hand sofort zu verkaufen. Die Gebäude befinden sich in gutem Zustande und das freie Brennholz liefert die Dobrojewer und Kluczewer Forst. Zu diesem Vorwerke kann auch eine angrenzende Parzelle von 97 M. zugekauft werden. Außerdem ist hierorts noch ein Grundstück von 188 M. incl. 20 M. Wiesen nebst Gebäuden und Wirthschaftsinventarium, oder 113 M. incl. 12 M. Wiesen, ebenfalls aus freier Hand sofort zu verkaufen, und es wird bemerkt, daß die hiesige Stadt Scharfenort von Samter und Wronke, also vom Bahnhofe und Warthaflusse, nur eine Meile entfernt liegt.

Scharfenort bei Samter 1. April 1857. Kleczynski.

---

645) Bekanntmachung.

Am 20. April cr. V. M. 11 Uhr sollen in der Wohnung des Mühlenbesitzers Hildebrandt in Rexin öffentlich gegen gleich baare Bezahlung 4 Kühe, 1 Ochs, 1 Kleidersekretair, 1 Kasten, 1 Wanduhr, 1 Tisch, 5 Stühle, 1 Sopha verkauft werden.

Lauenburg den 25. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

646) Bekanntmachung.

Am 14. April d. J. Vormittags 11 Uhr werde ich im Auftrage des Königlichen Kreis-Gerichts hierselbst 2 Kühe, eine Stärke, 9 Schaafe, ein Kleiderspind, einen Tisch, einen Kasten und 6 Stühle in Buckowin meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Lauenburg, den 25. März 1857.

Fischer, Executions-Inspector.

---

647) Bekanntmachung. Der gesammte Mobiliarnachlaß der Büdner und Maurer Carl Schulzschen Eheleute zu Abbau Eventhin soll

am 16. April cr. von Vormittags 10 Uhr ab

von unserm Auktions-Commissarius meistbietend gegen gleich baare Bezahlung im Sterbehause verkauft werden, wozu zahlungsfähige Käufer hierdurch mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dazu auch 2 Kühe und anderes Vieh gehören.

Zanow den 3. April 1857. Kgl. Kreisgerichts-Commission.

648) Holzverkauf
in der Oberförsterei Altkrakow.

Für die Monate April und Mai c. sind in hiesiger Oberförsterei folgende Holzverkaufstermine anberaumt:

1. Freitag den 17. April c. Morgens 9 Uhr
für die Schutzdistrikte Coccejendorf und Palow, in dem Geschäftszimmer hieselbst;
2. Freitag den 24. April c. Morgens 10 Uhr
für den Schutzdistrikt Kugelwitz
an der steinernen Brücke im Jagen 97;
3. Freitag den 1., 15. und 29. Mai c. Morgens 9 Uhr
für sämmtliche Schutzdistrikte, in dem Geschäftszimmer hieselbst.

In dem Termine ad 1 werden kleine Nutzhölzer, in dem ad 2 und 3 Nutz- und Brennhölzer verschiedener Art, soweit die Vorräthe ausreichen, zum Verkauf gestellt werden.

Altkrakow 4. April 1857.

Der Oberförster Gabow.

649) Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von Brennholz und, soweit die Bestände ausreichen, von Bauholz sind für das 2. und 3. Quartal c. die nachstehenden Termine anberaumt:

Donnerstag den 16. April c.
Montag - 11. Mai c.
Montag - 8. Juni c.
Montag - 6. Juli c.
Montag - 3. August c.
jedesmal 10 Uhr früh in dem hiesigen Forstbüreau;
Donnerstag den 27. August
Donnerstag - 24. September
Nachmittags 3 Uhr im Gasthofe des Herrn Albrecht in Bütow.

In jedem dieser Termine wird nach Maaßgabe der vorhandenen Vorräthe Holz aus sämmtlichen Schutzdistrikten zum Ausgebote kommen.

Forsthaus Zerrin, den 26. März 1857.

Der Königliche Oberförster
Clausius.

650) **Edictal-Citation.**

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des seit dem 1. Januar 1857 aus dem Justizdienst geschiedenen Gerichtsdieners Riehn zu Pollnow an die von demselben bestellte Amtskaution von 50 rtl. einen bisher unbekannten Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, sich spätestens in dem

am 16. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Appellationsgerichts-Referendarius Hemptenmacher anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf Befriedigung aus der Kaution präcludirt werden sollen und die Kaution an den 2c. Riehn zurückgezahlt werden wird.

Schlawe den 27. Januar 1857.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

---

651) **Edictal-Citation.** Zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels von dem sub Nr. 27 b cat. im Klosterfelde hierselbst gelegenen Ackerstück auf den Namen der jetzigen Besitzer des Steuermanns Johann Gottlieb Müller und seiner Ehefrau Johanne Sophie Wilhelmine gebornen Borchardt werden alle unbekannte Real- und Eigenthumsprätendenten, insbesondere die ihrem Leben und Aufenthalt nach unbekannten Erben des Gutsbesitzers Johann Christoph Müller zu Fritzow und des Gerichtsmanns Christian Strehlow zu Buggenthin resp. deren Nachfolger, für welchen Erstern der Besitztitel eingetragen steht und auf welchen Letztern dies Ackerstück demnächst in Folge antichretischer Verpfändung übergegangen ist, aufgefordert, ihre Ansprüche daran spätestens in dem am 7. May cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Borns im Terminszimmer Nr. 4 anstehenden Termin anzumelden, resp. ihr Widerspruchsrecht zu bescheinigen, widrigenfalls die unbekannten Real-Interessenten mit ihren etwaigen Ansprüchen präkludirt werden soll.n, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt und der Besitztitel für die Provokantin berichtigt, den bekannten Interessenten aber überlassen werden wird, ihre Ansprüche in einem besondern Prozesse zu verfolgen. — Colberg, den 30. Januar 1857. — Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

---

652) **Oeffentliche Vorladung.**

Die Ehefrau des Postboten Eduard Jamm, Adelheid, geborne Belde zu Konikow, hat die Trennung ihrer Ehe aus dem Grunde nachgesucht, weil ihr Ehemann sich der Urkundenfälschung, sowie der Unterschlagung eines Geldbriefes schuldig gemacht habe. Zur Beantwortung der Klage steht ein Termin

am 15. Juli d. J. V. M. 11 Uhr

vor dem Kreisgerichtsrath Protz in unserem Gerichtshause an.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Verklagte wird zum persönlichen Erscheinen in dem Termine unter dem Eröffnen vorgeladen, daß bei seinem

scheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können und unter der Warnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden soll.

Belgard, den 3. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

656) Bekanntmachung.

In dem über das Vermögen der Putzmacherin Adelheid Kleber hierselbst eröffneten Concurse ist der Depositalkassen-Rendant Bliesener zum definitiven Verwalter ernannt worden.

Stolp, den 27. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

657) Bekanntmachung. Die verehelichte Einwohner Friedrich Schwanke, Caroline Wilhelmine Ulricke geborene Saß zu Neu Kösternitz hat nach ihrer am 18. Februar cr. erreichten Großjährigkeit mit ihrem Ehemanne, dem Einwohner Friedrich Schwanke, in der Verhandlung d. d. Cöslin den 18. März 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 18. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

658) Bekanntmachung. Der Bauerhofsbesitzer Wilhelm Heinrich Steffenhagen aus Poppenhagen und die unverehel. Wilhelmine Friedericke Thom daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe laut Vertrages d. d. Cöslin den 9. März 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Cöslin den 9. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

659) Bekanntmachung!

Die am 4. März 1833 geborne Charlotte Friedericke Klitschke verehelichte Tagelöhner August Lenz zu Gambin hat nach erlangter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Tagelöhner August Lenz ausgeschlossen.

Stolp den 18. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

660) Bekanntmachung!

Die am 4. März 1833 geborene Wilhelmine Henriette Noffke verehelichte Stellmacher Ludwig Kubitz zu Selesen hat bei erreichter Großjährigkeit die Ge-

meinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Stellmacher Ludwig Kubitz ausgeschlossen.

Stolp den 18. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

661) Bekanntmachung. Der Bauer Martin Hoffmeister und die unverehelichte Elisabeth Gatz zu Horst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 12. d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 14. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

662) Bekanntmachung. Der Feldwebel Hermann Barschke vom Königlichen 2. Artillerie-Regiment hieselbst und dessen Braut Ulrike Amalie Brandes, Tochter des hiesigen Particuliers Brandes, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Kolberg, den 27. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

663) Der Schuhmachermeister Heinrich Ludwig Schramm und die unverehelichte Auguste Caroline Giese, beide hieselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Neustettin den 28. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

664) Bekanntmachung. Der Kaufmann Nathan Lewinthal von hier und die unverehelichte Johanne Herrmann aus Preuß. Friedland haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 2. Februar cr. ausgeschlossen.

Bublitz, den 13. März 1857.

Königl. Kreisgerichtskommission 1.

665) Bekanntmachung. Der Seilermeister Johann Lilienthal und dessen verlobte Braut, die verwittwete Seilermeister Gehrke, Marie Dorothee geborne Mundt hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 9. März 1857 ausgeschlossen.

Bärwalde den 9. März 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

666) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Johann Falk zu Proessin und die unverehelichte Albertine Dittberner zu Alt-Liepenfier, haben in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbs durch gerichtlichen Vertrag vom 21. März 1857 ausgeschlossen.

Tempelburg den 24. März 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission 2.

---

667) Bekanntmachung. Laut Vertrages vom 25. d. Mts. haben der Knecht Carl Plaeger und die unverehelichte Wilhelmine Charlotte Friederike Frenz, welche nach ihrer bevorstehenden Verheirathung hierselbst ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, in ihrer künftigen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Zanow den 30. März 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

668) Bekanntmachung.

Der Ziegler Villmann zu Schmolsin beabsichtigt auf seinem Grundstücke, ungefähr einachtel Meile von dem Dorfe entfernt, einen Ziegelofen anzulegen, wie dies der in meinem Büreau ausliegende Situationsplan nebst Erläuterungsbericht näher ergiebt.

Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen gegen dasselbe binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Es nimmt diese Frist mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Stolp, den 29. März 1857. Der Landrath.

---

669) Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Pieske zu Abbau Knacksee beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst eine neue Bockwindmühle nach Maaßgabe der im landräthlichen Büreau hierselbst einzusehenden Situationspläne und Zeichnungen zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin, den 31. März 1857.

Der Landrath. v. Busse.

670) Bekanntmachung.

Die nach §. 24 der Statuten des Bade-Vereins im April jedes Jahres stattfindende General-Versammlung der Actionaire, ist für dieses Jahr

auf Donnerstag den 30. April Vormittags 10 Uhr
auf dem hiesigen Rathhause

festgesetzt, wozu sämmtliche Herren Actionaire mit dem Bemerken eingeladen werden, daß in derselben, dem Statut entsprechend, Rechenschaft über die Verwaltung, das Kassenwesen und die Bilanz des Jahres 1856 gegeben, die Ersatzwahl eines mit dem 1. May c. ausscheidenden Mitgliedes der Direction und eines Stellvertreters, sowie der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter vorgenommen und daß außerdem über die von der Direction projectirte Veräußerung des Gesellschaftshauses an Privat-Unternehmer, berathen und beschlossen, auch über die etwa sonst eingehenden Anträge einzelner Mitglieder der Beschluß gefaßt werden soll. Colberg, den 31. März 1857.

Die Bade-Direction.

---

671) Ein tüchtiger, unverheiratheter Stellmacher findet sofort bei mir ein Unterkommen. Roßnow den 30. März 1857. Büttner.

---

672) Eltern, welche ihre Söhne dem hiesigen Gymnasio übergeben wollen, finden eine zweckmäßige und billige Pension nebst der angemessensten Nachhülfe bei dem Pastor Sonnenburg in Neustettin.

---

673) Für mein Material-Waaren-Geschäft mit Destillation verbunden, suche ich sofort einen Lehrling, mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen.

Schivelbein den 3. April 1857. C. L. Achilles.

---

674) Unterzeichneter wünscht einen gut empfohlenen, unverheiratheten Inspector zu sofortigem Eintritt zu engagiren.

Coprieben b. Bärwalde i. Pom. E. von Reckow.

---

675) Bekanntmachung.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. September v. J. fordern wir die Besitzer unserer Anerkenntnisse über neue Actien unseres Instituts hierdurch auf, die ihnen zustehenden neuen Actien nebst 3 Coupons und 1 Dividendenschein zu jeder Actie, vom 30. d. Mts. ab gegen Rückgabe der Anerkenntnisse bei uns in Empfang zu nehmen. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Anerkenntnisse, welche in den Besitz eines Anderen übergegangen sind und auf dessen Namen auch die neuen Actien ausgefertigt werden sollen, mit einem dem entsprechenden Giro versehen sein müssen.

Zu größerer Bequemlichkeit der Herren Actionaire können die Anerkennt-

nisse zur kostenfreien Besorgung der neuen Actien auch den Herren Mendelssohn u. Co. und Breest u. Gelpcke in Berlin übergeben werden.

Stettin, den 19. März 1857.

Directorium der Ritterschaftl. Privatbank in Pommern.
Riebe. Hindersin.

---

676) Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Herren Socii unserer Gesellschaft, daß für die Versicherungsperiode pro 2. September 1856 bis 2. März 1857 wiederum nur ein Beitrag von 6 Pf. pro Hundert der Versicherungssumme zu entrichten ist.

Stolp den 19. März 1857.

Das Hauptdirectorium der Mobiliar-Brand-Versicherungsgesellschaft.
G. Kratz.

---

677) Mit dem 1. k. M. beginne ich auf der hier neu eingerichteten Papierfabrik des Herrn Landrath von Kleist mit Fabrikation von Dachpappen and bin von da ab im Stande, den Centner guter Pappen zu 3 rtl. 25 sgr. frei ab Nemitz zu liefern. — Indem ich dies hiermit gehorsamst anzeige, bitte ich um geneigtest zahlreiche Aufträge.

Auf besondere Bestellung besorge ich auch das Eindecken der Pappdächer, sowie die Lieferung der erforderlichen Nägel, letztere zum Fabrikpreise, und übernehme dann zugleich die Garantie über Dauerhaftigkeit der resp. Dächer.

Nemitz bei Panknin den 23. März 1857.

C. G. Knopp.

---

678) Auf dem Dominium Wendisch-Tychow bei Schlawe stehen 6 Zugrinder, dreijährig und echter Ayreshire-Race zum Verkauf.

---

679) Auf dem Dominio Kreitzig b. Schivelbein stehen feine, sehr ausgeglichene und wollreiche Sprungstöhre zum Verkauf, welche dort jetzt in der Wolle besichtiget und nach der Schur abgeholt werden können.

---

680) Aecht Peruan. Guano,
Chile Salpeter,
Engl. Steinkohlentheer und
ächt Engl. Hydraul. Portland und Bath. Cement
aus Bridgewater, nicht von Robins u. Co.

offerirt
C. F. Hackbarth in Colberg.

681) Kleesaamen in allen Sorten, Thymothee, Honiggras, sowie alle andern Sämereien bei Gottschalk Jacoby in Belgard.

682) Vorzüglich schöne große und kleine Gerste, Hafer, Wicken und Lupinen zur Saat bei Gottschalk Jacoby in Belgard.

683) Trockenes Eichen Kloben- und Knüppelholz in bedeutender Quantität in der Alt Buckower Forst verkauft sehr billig um damit zu räumen, und ist der dortige Förster ebenfalls von mir beauftragt, solches zu verkaufen.

Gottschalk Jacoby in Belgard.

684) Landgüter all. Art kauft u. Anlehne jed. Größe besorgt stets möglichst schnell u. sicher d. große Güteragentur zu Danzig, in Metzlafs Haus.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 15.

Cöslin, den 15. April 1857.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4645. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Allgemeine Gas-Actien-Gesellschaft zu Magdeburg" mit dem Domizil zu Magdeburg errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 16. März 1857; und unter

" 4646. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Einführung der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 in der Stadt Tecklenburg, Regierungsbezirks Münster.

No. 125) Die Direktion der Provinzial-Hülfskasse von Alt-Pommern hat bei der in Gemäßheit des §. 31 des Statuts vom 27. September 1852 vorgenommenen Wahl ihres Vorsitzenden, den bisherigen Vorsitzenden, Landschafts-Director von der Marwitz zu Greifenberg, für das laufende Jahr wieder gewählt. Wahl betr.

Stettin, den 2. April 1857.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. v. Werthern.

126) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Secretair Schwantes den rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen. Cöslin, den 6. April 1857. Ordens- rc. Verleihungen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

127) Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs- und Medizinal-Rath Dr. Pitsch hierselbst den Charakter eines Geheimen Medizinal-Raths zu verleihen.

Cöslin, den 13. April 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

Die Erzielung einer größeren Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste betr.

128) Nachstehender Ministerial-Erlaß:

Mittelst Erlasses vom 9. Januar v. Js. habe ich die Königlichen Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst veranlaßt, sich gutachtlich über Maaßregeln zu äußern, durch welche eine größere Zuverlässigkeit ärztlicher Atteste zu erzielen sein dürfte.

Nach genauer Erwägung des Inhalts dieser, so wie der über denselben Gegenstand von dem Herrn Justiz-Minister eingeforderten Berichte der Appellationsgerichte, des Kammergerichts und des General-Procurators zu Cöln, erachte ich, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, für nothwendig, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten eine Form vorzuschreiben, durch welche der Aussteller einerseits genöthigt wird, sich über die thatsächlichen Unterlagen des abzugebenden sachverständigen Urtheils klar zu werden und letzteres mit Sorgfalt zu begründen, andererseits aber jedesmal an seine Amtspflicht und an seine Verantwortlichkeit für die Wahrheit und Zuverlässigkeit des Attestes erinnert wird.

Zu diesem Zweck bestimme ich hierdurch, daß fortan die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1, die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2, die etwanigen Angaben des Kranken, oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3, bestimmt gesondert von den Angaben zu 2. die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4, die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5, das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports, oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6, die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Die Königliche Regierung hat dies sämmtlichen Medicinalbeamten in Ihrem Bezirk zur Nachachtung bekannt zu machen, diese Bekanntmachung jährlich zu wiederholen und Ihrerseits mit Strenge und Nachdruck darauf zu halten, daß der Vorschrift strenge genügt werde.

Um die Königlichen Regierungen hiezu in den Stand zu setzen, wird der Herr Justizminister die Gerichtsbehörden anweisen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden ärztlichen Attesten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Gerichte, resp. die Staatsanwaltschaften Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der vorstehend angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Unrichtigkeiten vermuthen, der betreffenden Königlichen Regierung, resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst beglaubigte Abschrift mitzutheilen. Die Königliche Regierung hat alsdann diese, so wie die auf anderem Wege bei ihr eingehenden ärztlichen Atteste, sorgfältig zu prüfen, jeden Verstoß gegen die vorstehend getroffene Anordnung im Disciplinarwege ernstlich zu rügen, nach Befinden der Umstände ein Gutachten des Medicinal-Collegiums der Provinz zu extrahiren, resp. wegen Einleitung der Disciplinar-Untersuchung an mich zu berichten.

Da über die Unzuverlässigkeit ärztlicher Atteste vorzugsweise in solchen Fällen geklagt worden, in denen es auf die ärztliche Prüfung der Statthaftigkeit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft ankam und auch ich mehrfach wahrgenommen habe, daß in solchen Fällen die betreffenden Medicinal-Beamten sich von einem unzulässigen Mitleid leiten lassen, oder sich auf den Standpunkt eines Hausarztes stellen, welcher seinem in Freiheit befindlichen Patienten die angemessenste Lebensordnung vorzuschreiben hat, so veranlasse ich die Königliche Regierung, bei dieser Gelegenheit die Medicinalbeamten in Ihrem Bezirk vor dergleichen Mißgriffen zu warnen. Nicht selten ist in solchen Fällen von dem Medicinalbeamten angenommen worden, daß schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder der Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Schuldhaft, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht

ausgesetzt, resp. nicht für unstatthaft erklärt werden. Der Medicinal-Beamte kann die Aussetzung &c. vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, daß von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist. Eine andere Auffassung der Aufgabe des Medicinalbeamten gefährdet den Ernst der Strafe und lähmt den Arm der Gerechtigkeit und ist daher nicht zu rechtfertigen. Dies ist den Medicinalbeamten zur Beherzigung bringend zu empfehlen.

Berlin den 20. Januar 1853.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.
M. 5947. II.

und die in dem Cirkular-Rescripte vom 11. Februar pr. M. 819 gemachten Zusatz-Bestimmungen

daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal außer dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen,

und

daß die Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medicinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Sind solche Atteste der Medicinalbeamten zum Gebrauch vor anderen Behörden bestimmt, und nicht in der durch die Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853 vorgeschriebenen Form ausgestellt, so bleibt dem Ermessen der Königlichen Regierungen überlassen, in geeigneten Fällen die Ausstellung eines, der allegirten Verfügung entsprechenden Attestes zu verlangen. Im Uebrigen verbleibt es bei der Cirkular-Verfügung vom 20. Januar 1853.

werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht und die sämmtlichen Herren Medicinalbeamten zur strengsten Befolgung derselben angewiesen.

Cöslin, den 26. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

129) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Gutspächters Ditz in Drawehne, Fürstenthumer Kreises, hat aufgehört, und ist daher die bisher bestandene Sperre für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter aufgehoben. Sperre-Aufhebung.

Cöslin, den 8. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

130) Auf den ausdrücklichen Wunsch des Herrn Bank-Directors Peterßen, seines vorschreitenden Alters wegen die Leitung des Bank-Comtoirs zu Stettin mit einem zweiten Beamten zu theilen, hat der Chef der Bank die weitere Verwaltung dieses Bank-Comtoirs dem Herrn Director Peterßen als ersten und dem Bank-Buchhalter Barsekow 1. als zweiten Vorstandsbeamten übertragen, deren gemeinschaftliche Unterschrift vom 1. April c. ab bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Comtoirs erforderlich und gültig ist. Die Verwaltung d. Bank-Comtoirs in Stettin betr.

Berlin, den 21. März 1857.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Die Realschule zu Treptow a. R. ist in ein Gymnasium umgewandelt und diesem die Führung des Namens „Bugenhagensches Gymnasium" gestattet worden. Personal-Chronik.

An demselben sind definitiv als Oberlehrer angestellt: Prorector Dr. Robert Geier, Dr. Ferdinand Bredow, Dr. Moritz Friedemann, als ordentliche Lehrer: Carl Ludwig Ziegel, Dr. Bernhard Todt, Albert Heintze, als Schreib- und Zeichenlehrer Ferdinand Schulz, als Gesanglehrer, der Cantor Wilhelm Gesch, als Turnlehrer Reinhard Nicolas. Provisorisch wird der Predigtamts-Candidat Lic theol. Julius Tauscher an der Anstalt beschäftigt. Die Direction derselben führt interimistisch der Prorector Dr. Geier. Mit dem Gymnasium ist eine Vorschule verbunden, in welcher die genannten Lehrer Schulz und Nicolas unterrichten.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Umwandelung der Realschule zu Stolp in ein Gymnasium ist genehmigt.

Zum Director desselben ist der Director des Gymnasiums in Guben, Professor Dr. Theodor Kock, berufen worden.

Stettin, den 30. März 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Prediger Reimer in Fehrbellin ist zum Diaconus in Pölitz und Messenthin erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Es wurde neu angestellt:

Der invalide Sergeant Wettstädt als Steueraufseher in Stolp.

Agenturen. Dem Destillateur J. H. Richter in Colberg ist die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 2. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann von Chamier in Bütow ist die Agentur der Lebens-Versicherungsbank in Gotha übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kämmerers Redieß in Schlawe ist dem Rentier Friedrich Block in Schlawe die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 3. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kämmerers Redieß in Schlawe ist dem Rentier Friedrich Block in Schlawe die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 3. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen. Dem Wilhelm Hasemann zu Mühlberg an der Elbe ist unter dem 28. März 1857 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Cigarren, so weit dieselben nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Otto Stephan zu Steinau in Schlesien ist unter dem 1. März 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Ofenkacheln, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung einzelner Theile zu beschränken,

auf fünf nach einanderfolgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 15.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 15. April 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 685) **Steckbrief.**

Der wegen wiederholten Betruges zu einer 9monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilte und wegen mehrerer schwerer Diebstähle, sowie wegen Meuterei in Untersuchung sich befindende Arbeitsmann Martin Friedrich Zessin aus Pustamin ist in vergangener Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse mittelst Ausbruchs entsprungen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf diesen sehr gefährlichen Verbrecher zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften, und sicher gefesselt an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 8. April 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name Zessin. Vornamen Martin Friedrich. Geburtsort Pustamin bei Schlawe. Religion evangelisch. Beschäftigung Arbeitsmann. Alter 24 Jahr. Größe 5 Fuß 8 Zoll 2 Strich. Statur groß und kräftig. Haar blond (kurz geschoren.) Stirn frei. Augenbrauen blond. Augen blau. Nase kurz und dick. Mund gewöhnlich. Zähne gesund. Bart rasirt. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Hände groß und stark. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: graue Drillichjacke, graue Drillichhose, leinen Hembe, Strümpfe, Pantoffeln.

---

686) Der Einwohner Mielke, welcher sich von seinem bisherigen Wohnorte Rötzenhagen entfernt hat und dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht hat ermittelt werden können, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß in der Holzdefraudationssache von Alt Krackow pro Februar 1855 zum Ersatz des Werthes des entwendeten Holzes mit 5 Sgr. und zu einer Strafe von 15 Sgr., welcher im Unver-

mögensfalle eine eintägige Gefängnißstrafe substituirt ist, verurtheilt.

Wir ersuchen alle Civil- und Militair-Behörden so wie Jeden, welcher von dem Aufenthalte des ꝛc. Mielke Kenntniß hat, solchen der nächsten Gerichtsbehörde anzuzeigen, welche um Vollstreckung der Strafe ersucht wird.

Schlawe, den 6. April 1857.

Königl. Kreis-Gericht, Kommission für Forstrügesachen.

---

687) Bekanntmachung.

Der Seidenwirkergeselle Wilhelm August Himburg von hier, welcher von der Polizei-Verwaltung zu Birnbaum mittelst Reise-Route hierher dirigirt und von der Polizei-Verwaltung zu Neustadt i. Pr. wegen Abweichens von der Tour bestraft worden, ist unterm 23. v. Mts. von der Polizei-Verwaltung zu Cöslin wegen wiederholten Abweichens von der ihm vorgeschriebenen Tour, mittelst einer, auf 14 Tage gültigen und die Stelle des Transports vertretenden Reise-Route, hierher gewiesen, bis heute hierselbst aber nicht eingetroffen. Derselbe treibt sich muthmaßlich vagabondirend umher und machen wir daher auf denselben hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß er sich wahrscheinlich in dem Besitz einer auf den aus der Strafanstalt zu Naugard am 26. v. Mts. entlassenen Arbeitsmann Johann Joachim Friedrich Schröder aus Sieben-Bollenthin ausgestellten Reise-Route befinden wird, da dieser die Reise-Route des ꝛc. Himburg seiner Ortspolizei-Behörde überreicht und dabei erklärt hat, daß er dieselbe statt der seinigen von einem Gastwirthe, bei dem er übernachtet, zurückerhalten habe.

Bernau, den 9. April 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement des ꝛc. Himburg.

Religion evangelisch. Alter, 5. Juni 1832 geboren. Größe 5 Fuß. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase lang. Mund mittel. Zähne gut. Bart blond. Kinn rund. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein. Besondere Kennzeichen: Blatternarben.

Signalement des ꝛc. Schröder.

Religion evangelisch. Alter 64 Jahre. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen dunkelblond. Augen blau. Nase gebogen. Mund gewöhnlich. Zähne unvollständig. Bart rasirt. Kinn spitz. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe blaß. Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: das rechte Fußgelenk steif, hat einen Bruch.

---

688) Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Schlössergesellen Julius Germann unterm 6. März v. J. erlassene Steckbrief ist durch die in Danzig erfolgte Verhaftung desselben erledigt.

Stolp, den 28. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

689) **Bekanntmachung.**

Das den Lordschen Erben gehörige in der Hohen-Thorstraße hierselbst belegene Haus No. 365 soll

am 29ten April V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Kaufbedingung, Hypothekenfolien und Taxe sind in unserm 4. Bureau einzusehen.

Cöslin, den 25. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abthl.

---

690) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 26. Februar 1857.

Der zu Wulfshagen unter No. 7. belegene, dem Kossäthen Johann Lüdtke daselbst gehörige Kossäthenhof, gerichtlich abgeschätzt auf 1575 rtl. 18 sgr. 4 pf. soll im Termine

den 18. Juni 1857, Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

---

691) **Nothwendiger Verkauf!**

Das hierselbst in der Kirchstraße belegene, sub No. 30. des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Pertinenzien, zusammen abgeschätzt auf 2162 rtl. 3 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18 Juni d. J. Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin verwittwete Frau Apotheker Frey geborne Krenkel, wird hierdurch zum Termine vorgeladen.

Cörlin, den 7. März 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

---

692) **Nothwendiger Verkauf.**

Die dem Müller Ludwig Denzin und dessen Ehefrau gehörige bei dem Dorfe Darsen belegene und im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. 1 No. 14 pag. 105 verzeichnete Wassermühle von etwa 110 Morgen magdeburgisch Flä-

cheninhalt, gerichtlich abgeschätzt auf 3003 rtl. 20 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im fortgesetzten Bietungs-Termine am 17. July 1857 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Waldenburg, den 1. April 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

---

693) Bekanntmachung.

Ich beabsichtige mein auf dem hiesigen Territorio belegenes Vorwerk „Karolewo" genannt, enthaltend 464 Morgen Weizen- und guten Roggenboden incl. 60 M. Wiesen, nebst Wirthschaftsinventarium aus freier Hand sofort zu verkaufen. Die Gebäude befinden sich in gutem Zustande und das freie Brennholz liefert die Dobrojewer und Kluczewer Forst. Zu diesem Vorwerke kann auch eine angrenzende Parzelle von 97 M. zugekauft werden. Außerdem ist hierorts noch ein Grundstück von 188 M. incl. 20 M. Wiesen nebst Gebäuden und Wirthschaftsinventarium, oder 113 M. incl. 12 M. Wiesen, ebenfalls aus freier Hand sofort zu verkaufen, und es wird bemerkt, daß die hiesige Stadt Scharfenort von Samter und Wronke, also vom Bahnhofe und Warthaflusse, nur eine Meile entfernt liegt.

Scharfenort bei Samter 1. April 1857. Kleczynski.

---

694) Mein am Markt hierselbst belegenes Wohnhaus, bestehend aus 6 heizbaren Stuben, 7 Kammern, Stallung und Hofraum, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen und lade Kauflustige hiermit ergebenst ein.

Schlawe, den 5. April 1857.

Wappnitz, Klempnermeister.

---

695) Bekanntmachung.

Es ist für nothwendig und nützlich erachtet, nachstehende Grundstücke:

1, eine Forstparcelle am See Möncke von 210 Morgen, mit Fichten und Eichen bestanden, ½ Meile von der Stadt gelegen, abgeschätzt auf 7897 rtl. 13 sgr., die sich wegen des in derselben befindlichen bedeutenden Mergellagers ganz besonders zur Anlegung einer Kalkbrennerei eignet,

2, eine Forstparcelle von 137 Morgen, genannt Todtschlag, mit jungen Fichten bestanden, ½ Meile von der Stadt entfernt, abgeschätzt auf 1278 rtl. 15 sgr. 4 pf.

3, ein 2stöckiges Wohnhaus in der Marktstraße sub No. 2 cat. nebst Weideabfindung und Hausparcelle, abgeschätzt auf 1082 rtl. 17 sgr. 9 pf.

zu verkaufen. Hierzu haben wir einen Termin auf Donnerstag den 23. April

Vormittags 10 Uhr zu Rathhause angesetzt und laden hierzu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen in unserem Polizei-Büreau einzusehen sind. Rummelsburg, den 25. Februar 1857.

Der Magistrat.

---

696) Bekanntmachung.

In Sachen der nothwendigen Subhastation des hiesigen Hauses No. 68 wird in Folge Antrags des Extrahenten derselben der auf den 22. d. Mts. angesetzte Bietungstermin hierdurch aufgehoben und das Subhastationsverfahren überhaupt eingestellt.

Cörlin, den 10. April 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

697) Der Neubau des evangelischen Pfarrhauses zu Buckowin soll nach Maßgabe der in meinem Büreau hierselbst einzusehenden Zeichnungen und Anschlags, welcher letzterer mit 1349 rtl. 10 pf. ausschließlich der freien Hand- und Spanndienste abschließt, und den daselbst ebenfalls einzusehenden Bedingungen an den Mindestfordernden ausgethan werden.

Unternehmungslustige fordere ich auf, ihre Gebote in dem zu deren Entgegennahme auf den 20. April d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäfts-Büreau hierselbst anstehenden Termine abzugeben, und bemerke, daß die Bietenden bis zu dem der Königlichen Regierung zu Cöslin vorzubehaltenden Zuschlage an ihr Gebot gebunden bleiben.

Lauenburg, den 26. März 1857.

Der Landrath. von Bonin.

---

698) Zur Aufnahme von Weidevieh für den Sommer 1857 sind in der Oberförsterei Altkrakow folgende Termine anberaumt:

1. Freitag den 1. und 22. Mai, Morgens 8—11 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst,
2. Montag den 11. Mai, Vormittags 10—12 Uhr in dem Forsthause zu Buchhorst.

Krieger und Invaliden, welche freie Weide für eine resp. eine halbe Kuh beanspruchen, wollen ihre in gehöriger Form ausgestellten, von den Königlichen Landraths- oder Domainen Rent-Aemtern beglaubigten Armuthsatteste in den Terminen übergeben.

Altkrakow 9. April 1857.

Der Oberförster Gadow.

---

699) Bekanntmachung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung

des bei uns angestellt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamten-Dienste ausgeschiedenen Hülfsboten und Hülfsgefangenwärters Wilhelm Schönholz an dessen Caution von 100 rtl. Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem Schönholz zurückgezahlt werden wird.

Stolp, den 24. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

700) Oeffentliche Vorladung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte ist auf die Amortisation nachbezeichneter angeblich abhanden gekommener Preußischer Staatsschuldscheine angetragen worden nämlich:

1, des angeblich zum Nachlasse des Fräuleins Wilhelmine von Schwertzell und der Klein-Kinderschule in Willingshausen im Kurfürstenthum Hessen gehörigen Litt. B. No. 16734 über 500 Thaler;
2, des angeblich der Kirche zu Labezin Mogilnower Kreise gehörigen Litt. F. No. 176,055 über 100 Thaler;
3, des angeblich zur Holzwärter Friedrich Wilhelm Mielkeschen Vormundschaftsmasse gehörigen, und angeblich bei dem Brande des Depositoriums des ehemaligen Patrimonialgerichts Klein-Podel verbrannten Litt. H. No. 20618 über 25 rtl.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese Preußischen Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert sich spätestens in dem auf den 18. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Hermanni im hiesigen Stadtgerichtsgebäude Jüdenstraße No. 58 Zimmer No. 13 anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu Auswärtigen die Herrn Justizrath Dr. Amelang, Landgerichtsrath Bauer und Justizrath Becher in Vorschlag gebracht werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, und die gedachten Staatsschuldscheine werden für amortisirt erklärt werden.

Berlin den 9. Februar 1857.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen, Deputation für Credit- rc. und Nachlaßsachen.

701) Bekanntmachung. Die verehelichte Einwohner Friedrich Schwanke, Caroline Wilhelmine Ulricke geborene Saß zu Neu Kösternitz hat nach ihrer

am 18. Februar cr. erreichten Großjährigkeit mit ihrem Ehemanne, dem Einwohner Friedrich Schwanke, in der Verhandlung d. d. Cöslin den 18. März 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 18. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

702) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Herrmann Ludwig Bösel und die unverehel. Charlotte Elwine Albertine Holz zu Kaltenhagen haben durch Vertrag vom 18. März d. J. für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin, den 20. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

703) Bekanntmachung!

Die am 4. März 1833 geborene Wilhelmine Henriette Noffke verehelichte Stellmacher Ludwig Kubitz zu Selesen hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Stellmacher Ludwig Kubitz ausgeschlossen.

Stolp den 18. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

704) Bekanntmachung!

Die am 4. März 1833 geborne Charlotte Friederike Klitschke verehelichte Tagelöhner August Lenz zu Gambin hat nach erlangter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Tagelöhner August Lenz ausgeschlossen.

Stolp den 18. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

705) Bekanntmachung.

Die am 3. Februar 1833 geborne Dorothea Ernestine Friederike Krüger, verehelichte Arbeitsmann Ott aus Arnhausen hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Arbeitsmann Ferdinand Ott ausgeschlossen.

Belgard, den 31. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

706) Bekanntmachung. Der Feldwebel Hermann Barschke vom Königlichen 2. Artillerie-Regiment hieselbst und dessen Braut Ulrike Amalie Brandes, Tochter des hiesigen Particuliers Brandes, haben für die Dauer der

mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Kolberg, den 27. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

707) Bekanntmachung.

Die verehelichte Müllergesell Ernst Römer, Emilie Ulrike geborne Müller zu Ritzlin hat bei erreichter Großjährigkeit laut gerichtlicher Verhandlung vom 28. März 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der gedachten Ehe mit dem Ernst Römer ausgeschlossen.

Schlawe, den 30. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

708) Der Schuhmachermeister Heinrich Ludwig Schramm und die unverehelichte Auguste Caroline Giese, beide hieselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Neustettin den 28. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

709) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Johann Falk zu Proessin und die unverehelichte Albertine Dittberner zu Alt-Liepenfier, haben in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbs durch gerichtlichen Vertrag vom 21. März 1857 ausgeschlossen.

Tempelburg den 24. März 1857.

Königliche Kreis-Gerichs-Kommission 2.

---

710) Bekanntmachung. Der Seilermeister Johann Lilienthal und dessen verlobte Braut, die verwittwete Seilermeister Gehrke, Marie Dorothee geborne Mundt hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 9. März 1857 ausgeschlossen.

Bärwalde den 9. März 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

---

711) Bekanntmachung.

Der Rittergutsantheilbesitzer Busch in Groß-Gustkow beabsichtigt auf seinem Fundum ⅛ Meile von der alten Bütow-Stolper Landstraße entfernt, eine Ziegelei, bestehend aus einem gewöhnlichen offenen Ziegelofen, einer Ziegelscheune und einem Wohnhause zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845

wird dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, sofern solche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer vierwöchentlichen präclusivischen Frist und zwar vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amts- und resp. Kreisblatts angerechnet, bei mir angebracht und begründet werden müssen.

Bütow, den 29. März 1857.

Der Landrath.
von Puttkammer.

---

712) Auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Schramm zu Briesen auf seinem Gute, 163 Ruthen vom Cussenower Wege und 938 Fuß vom Vorwerk Ilsenbruch einen Ziegelbrenn-Ofen und eine Ziegelscheune zu erbauen beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage müssen in vier Wochen hier angemeldet werden. — Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind präklusivisch.

Schivelbein, den 7. April 1857.

Der Landes-Director.
Freiherr v. d. Goltz.

---

713) Bekanntmachung.

Der Bauer Ludwig Döring in unserm Kämmereidorfe Alt-Börck beabsichtigt auf seinem, auf der Dorfsfeldmark von Alt-Börck belegenen Ackerplan No. 12, auf dem sogenannten hohen Felde, 300 Ruthen von Alt-Börck, und 80 Ruthen von dem, von Alt-Börck nach Alt-Weder führenden Wege entfernt, nach der, bei uns darüber eingereichten Zeichnung einen Ziegelbrenn-Ofen zu erbauen.

Dies Vorhaben des 2c. Döring wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29 seq. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen bei uns anzubringen.

Die 4wöchentliche Bekanntmachung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechlicher Natur sind, präclusivisch. Colberg, den 6. April 1857.

Der Magistrat.

---

714) Bekanntmachung.

Das Dominium Nemitz beabsichtigt, die dasige Stärkefabrik ohne Verän-

derung des Wasserbaues in eine Dachpappenfabrik umzuändern, wie dies die hier ausliegende Zeichnung nebst Situationsplan und Beschreibung näher ergeben. Ich mache dies mit der Aufforderung bekannt, etwanige Einwendungen gegen den erwähnten Umbau binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage abgerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, hier anzumelden.

Schlawe, den 2. April 1857.

Der Landrath. von Woedtke.

---

715) Bekanntmachung.

Der Fabrikbesitzer Grützmacher beabsichtigt, seine mit der Wollgarnspinnerei verbundene Mahlmühle durch Anlegung eines neuen Mahlganges zu erweitern.

Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen, nicht privatrechtlicher Natur, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, bei uns angemeldet werden müssen.

Rummelsburg, den 8. April 1857.

Der Magistrat.

---

716) Ich warne hiermit einen Jeden, meinen Kindern Namens: Wilhelmine, Carl, Emilie u. Julius auch nicht das Geringste im Hinblick auf meine Bezahlung, zu verabreichen, da ich für dieselben nichts mehr bezahle.

Wendisch Puddiger, den 5. April 1857.

Theodor Barz, Wiesenwärter.

---

717) Eltern, welche ihre Söhne dem hiesigen Gymnasio übergeben wollen, finden eine zweckmäßige und billige Pension nebst der angemessensten Nachhülfe bei dem Pastor Sonnenburg in Neustettin.

---

718) Ein tüchtiger, unverheiratheter Stellmacher findet sofort bei mir ein Unterkommen. Roßnow den 30. März 1857. Büttner.

---

719) Bekanntmachung.

Die ordentliche Versammlung der Actionaire der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern wird bestimmungsmäßig auch in diesem Jahre am 25. April Vormittags 10 Uhr hieselbst Statt finden.

Indem ich die geehrten Herren Theilnehmer hiervon in Kenntniß setze und Sie zum zahlreichen Besuche der Versammlung ergebenst einlade, erlaube ich mir zugleich auf den §. 10 der Geschäfts-Instruction für das Kuratorium aufmerksam zu machen, wonach alle an die Versammlung gelangenden Vorträge spätestens 14 Tage vor Anfang derselben an das Kuratorium der Bank ein-

gereicht werden müssen, und bitte, die Stimmkarten nach zuvoriger Legitimation von dem Syndikus der Bank in Empfang zu nehmen.

Stettin den 20. März 1857.

Der Präsident des Kuratoriums der Ritterschaftl. Privatbank in Pommern.
Schillow.

720) Bekanntmachung.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 19. September v. J. fordern wir die Besitzer unserer Anerkenntnisse über neue Actien unseres Instituts hierdurch auf, die ihnen zustehenden neuen Actien nebst 3 Coupons und 1 Dividendenschein zu jeder Actie, vom 30. d. Mts. ab gegen Rückgabe der Anerkenntnisse bei uns in Empfang zu nehmen. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Anerkenntnisse, welche in den Besitz eines Anderen übergegangen sind und auf dessen Namen auch die neuen Actien ausgefertigt werden sollen, mit einem dem entsprechenden Giro versehen sein müssen.

Zu größerer Bequemlichkeit der Herren Actionaire können die Anerkenntnisse zur kostenfreien Besorgung der neuen Actien auch den Herren Mendelssohn u. Co. und Breest u. Gelpcke in Berlin übergeben worden.

Stettin, den 19. März 1857.

Directorium der Ritterschaftl. Privatbank in Pommern.
Riebe. Hindersin.

721) Die in der Sitzung des Belgardter Zweigvereins der Pommersch-öconomischen Gesellschaft vom 15. December 1856 für den Monat März d. J. beschlossene, und in Belgard statt finden sollende Thier- und Producten-Schau, so wie Gewerbeausstellung u. Pferderennen, findet nicht statt.

Rebel, den 6. April 1857.

Für den Director
A. v. Manteuffel, Rittmeister.

722) Mit dem 1. k. M. beginne ich auf der hier neu eingerichteten Papierfabrik des Herrn Landrath von Kleist mit Fabrikation von Dachpappen und bin von da ab im Stande, den Centner guter Pappen zu 3 rtl. 25 sgr. frei ab Nemitz zu liefern. — Indem ich dies hiermit gehorsamst anzeige, bitte ich um geneigtest zahlreiche Aufträge.

Auf besondere Bestellung besorge ich auch das Eindecken der Pappdächer, sowie die Lieferung der erforderlichen Nägel, letztere zum Fabrikpreise, und übernehme dann zugleich die Garantie über Dauerhaftigkeit der resp. Dächer.

Nemitz bei Pankuin den 23. März 1857.

C. G. Knopp.

723) Auf dem Dominio Kreitzig b. Schivelbein stehen feine, sehr ausgeglichene und wollreiche Sprungstöhre zum Verkauf, welche dort jetzt in der Wolle besichtiget und nach der Schur abgeholt werden können.

724) Roth und weiß Kleesaat, Thymothee, Rheigras, Honiggras ꝛc., desgl. gelbe Lupinen, Spörgel, Rigaer Saeleinsaat und ächten Guano offerirt
Franz Kahlenberg in Cöslin.

725) Aecht Peruan. Guano,
Chile Salpeter,
Engl. Steinkohlentheer und
ächt Engl. Hydraul. Portland und Bath. Cement
aus Bridgewater, nicht von Robins u. Co.
offerirt
C. F. Hackbarth in Colberg.

726) Die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin,
genehmigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. October 1845 mit einem Grund-Capital von 3,000,000 rtl. und bedeutenden Reserven empfiehlt der unterzeichnete Agent derselben zu Versicherungen gegen Feuersgefahr auf Mobiliar, Gebäude, Waaren, Vieh u. Feldfrüchte, überhaupt auf alle bewegliche und unbewegliche Gegenstände, gegen billige feste, jede Nachschuß-Verbindlichkeit ausschließende Prämien, worin sie keiner andern soliden Gesellschaft nachsteht.

Bei Gebäude-Versicherungen gewährt die Gesellschaft den Hypothek-Gläubigern vollkommene Sicherheit.

Alle Auskünfte und Antragformulare werden von dem Unterzeichneten bereitwilligst und unentgeldlich ertheilt.

Cöslin, April 1857. Wilhelm Segler,
Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft.

727) **Regelmäßige Dampfschifffahrt**
zwischen
Bremen und Newyork
durch die neuen, prachtvollen, colossalen Dampfschiffe erster Classe

Queen of the South	groß 2221	Tons
Indiana	" 2364	"
Argo	" 2315	"
Jason	" 2667	"

mit unübertroffenen Bequemlichkeiten für Passagiere.

Abfahrt von Bremerhaven alle 14 Tage:

Sonnabends früh Morgens, und zwar den 25. April, 9. und 23. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 18. Juli, 1., 15. und 29. August, 12. und 26. September, 10. und 24. October, 7. und 21. November, 5. und 19. December.

Passagiere und Güter müssen drei Tage vor der Abfahrt in Bremen sein.

Passage-Preise einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte . .	Oberer Salon . . . . 125 Thaler Gold, Unterer Salon . . . . 100 „ „
	für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.
Zweite Cajüte . .	mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen . . 65 Thaler Gold.
Zwischendeck . .	mit Kammern zu 24 Personen pr. Erwachsenen . . . . . . 55 „ „

Für Kinder unter 10 Jahren in den beiden letzten Plätzen 10 Thaler Gold weniger. Für Säuglinge unter einem Jahr 3 Thaler Gold.

Die Anmeldungen zur Ueberfahrt sind möglichst zeitig bei mir zu machen.

Bremen 1857. Fr. Wm. Böbeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
beeidigter Schiffsmakler.

---

728) Zur Anfertigung von Pumpen, Reparaturen derselben, sowie Röhrenleitungen ꝛc. empfiehlt sich Unterzeichneter. Pumpen von 40 bis 60 Fuß Länge, welche zu ihrem Gange eine bedeutende Kraft erfordern, werden von mir so gefertigt, daß ein Knabe von 12 Jahren bequem pumpen kann.

Colberg den 9. April 1857. A. Massur
wohnhaft in der Lindenstraße beim Tuchscheerermstr. Hrn. Krätsch.

---

729) Steckbrief.

Am 26. d. Mts. Abends hat sich bei dem Büdner Christian Braun in Konikow ein unbekannter Mensch, angeblich ein Gelbgießergeselle, eingefunden, der um Nachtquartier bat, welches ihm gewährt wurde. Am andern Morgen früh war derselbe jedoch verschwunden, indeß vermißte der ꝛc. Braun gleich beim Erwachen seinen in einem grau leinenen Beutel befindlichen Geldbestand von etwa 10 rtl., den er unter dem Kopfkissen verwahrt hatte, während jener Mensch schon in der Stube war, so daß der Verdacht der Thäterschaft auf denselben fällt.

Er hat angegeben, seiner Profession nach Gelbgießer und aus der Stargarder Gegend her zu sein und nach Danzig gehen zu wollen, sich aber auch nach der nach dem Strande abgehenden Chaussee erkundigt.

Die Dominien, Schulzen-Aemter und Gendarmen des Kreises werden daher ersucht, resp. angewiesen, auf den gedachten Menschen, welcher etwa 5 Fuß 4—

5 Zoll groß, von starkem Körperbau ist, schwarze Haare und einen gleichen kleinen Schnurrbart hat, von rother gesunder Gesichtsfarbe ist und anscheinend auf dem linken Fuße ein wenig hinkt, ferner bekleidet war: mit einem dunkeln Rocke, hellgrauen Hosen, einem rothbunten wollenen Shawl, einer rothbunten Weste, Lederstiefeln und einer dunkeln Mütze, sowie einen gefüllten leinenen Beutel bei sich führte, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und dann der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft Anzeige machen zu wollen.

Cöslin, den 27. März 1857.

Der Landrath. Schönemann v. c.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 16.

Cöslin, den 22. April 1857.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4647. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Dortmund unter dem Namen „Dortmunder Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4648. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Stettiner Maschinenbau-Aktiengesellschaft Vulcan" mit dem Domizil in Stettin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. März 1857; unter

- 4649. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. März 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Magdeburg über Diesdorf bis zur Grenze der Diesdorfer Feldmark in der Richtung auf Niederdodeleben; unter

- 4650. das Gesetz, betreffend die Präklusion von Ansprüchen auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung. Vom 16. März 1857; unter

- 4651. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Soldiner Entwässerungs-Verbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 16. März 1857; unter

- 4652. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die Verlängerung der Frist für die Zulassung normalwidrig gebauter Fahrzeuge zur Befahrung der Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree; und unter

- 4653. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1857, betreffend

die Abhaltung der ordentlichen Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank und die Termine zur Auszahlung der Dividende.

Betr. die Frankatur der Kreuz- und Streifbandsendungen mit Marken.

No. 131) Zur Beseitigung der Erschwernisse, welche dem Annahme- und Abfertigungs-Dienste der Post-Anstalten bei Behandlung der meist in größeren Mengen zugleich zur Post kommenden Kreuz- und Streifbandsendungen entstehen, wenn das Franko dafür bei der Einlieferung baar erhoben werden muß, werden vom 1. Mai d. J. ab nur solche Kreuz- und Streifbandsendungen zur Frankatur mit baarem Gelde zugelassen werden, bei denen, weil sie entweder nach Staaten außerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins gerichtet sind, oder das Maximal-Gewicht des einfachen Briefes überschreiten, der Absender die Höhe des zu entrichtenden Franko nicht im Voraus mit Sicherheit beurtheilen kann. Alle, dem Frankosatze von 4 Pf. pro Stück unterliegenden Kreuz- und Streifbandsendungen, mithin alle unter 1 Zollloth schwere Sendungen dieser Art, die nach Orten des Preußischen Post-Bezirkes oder nach Orten der übrigen Bezirke des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereines bestimmt sind, müssen dagegen vom gedachten Tage ab mit Marken frankirt und für gewöhnlich in die Briefkasten der Post-Anstalten gelegt werden. Berlin, den 5. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

Öffentliches Anerkenntniß.

132) Von einem Mitgliede der evangelischen Kirchen-Gemeinde in Seebuckow, Synode Rügenwalde, ist der Kirche in Pirbstow ein silberner, inwendig vergoldeter Altarkelch zum Geschenk gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis anerkennungswerther Gesinnung hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 5. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

133) Es sind:

1, der Kirche zu Altenschlawe von der Gemeinde ein werthvoller Kronleuchter und von einem Gemeindegliede eine schwarz sammetne, mit Schmelzen versehene Tauffstein-Decke;
2, der Kirche zu Stemnitz von einem Gemeindegliede eine roth sammetne, mit goldnen Frangen versehene, Kanzel-Bekleidung;
3, der Kirche zu Freetz von der Gemeinde eine feine schwarz tuchene Altardecke

geschenkt worden.

Wir bringen diese Beweise kirchlicher Gesinnung hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 11. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

134) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Aufforderung zur Uebernahme von Landbriefträgerstellen.

Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. die Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme kontraktlicher Stellen gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Nachdem der Herr Appellations-Gerichts-Referendarius von Wangenheim zu Neulobitz die Uebernahme der polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Neulobitz, Gerichts-Bezirks Dramburg, abgelehnt hat, sind diese Functionen dem Polizei-Anwalt, Herrn Bürgermeister Meyer in Dramburg übertragen worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 8. April 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Nachdem der Herr Rittergutsbesitzer v. Krockow auf Rumbske auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaften Rumbske und Zedlin, Stolper Gerichts-Bezirks, entbunden worden ist, sind diese Functionen dem Polizei-Anwalt Herrn Büttner zu Stolp übertragen worden.

Cöslin, den 11. April 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Nachdem der Herr Wirthschafts-Inspector Reinke zu D. Fuhlbeck auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft D. Fuhlbeck, Gerichtsbezirks Falkenburg, entbunden worden ist, sind diese Functionen dem Herrn Bürgermeister Banks in Falkenburg übertragen worden.

Cöslin, den 15. April 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Predigtamts-Kandidat Cremer ist zum Pastor adjunkt. zu Manow Synode Cöslin erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Agenturen. Dem Kämmerer Müller in Dramburg ist die Agentur der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. E. Brückner in Cöslin ist die Agentur der „Germania" Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Segler in Cöslin ist die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 3. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Falck in Cörlin ist die Agentur der Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Falck in Cörlin ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gustav Falck in Cörlin ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hermann Zimmermann in Stolp ist die Agentur

der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 24. März 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Justiz-Actuarius Tröger in Schivelbein ist die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Justiz-Actuarius Tröger in Schivelbein ist die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rentier Wilhelm Küsell in Glowitz, Kreises Stolp, ist die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 7. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Walter Clauß in Leipzig ist unter dem 6. April 1857 ein Patent

auf eine Reinigungs-Vorrichtung für Streich-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Erlöschungen.

Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 2. Juni 1854 ertheilte Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 1. Juli 1856 ertheilte Patent

auf eine Ziegelpresse

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 16.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 22. April 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 730) Steckbrief.

Der Knecht Ferdinand Luedtke aus Laatzig bei Cöslin, welcher wegen Diebstahls sich hier in Haft befand, ist während der vergangenen Nacht aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den Luedtke zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle an die unterzeichnete Behörde auszuliefern. Ratzebuhr, den 14. April 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Signalement.

Familienname Luedtke. Vorname Ferdinand. Geburts- und Aufenthaltsort Laatzig bei Cöslin. Religion evangelisch. Alter 34 Jahre. Größe 5 Fuß 7 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen dunkelblond. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart — Schnurr- und Backenbart röthlich. Zähne vollzählig, einige Zähne des Unterkiefers sind schief. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt groß und kräftig. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: eine schwarze Tuchweste mit weißen Knöpfen, blau gestreifte Sommerhosen, ein wollener blaubunter Shawl, ein wollenes und ein leinenes Hemde, eine Tuchmütze, ein Paar wollene Strümpfe und ein Paar Holzpantoffeln.

---

731) Steckbrief.

Der unten signalisirte Schmiedegesell Dumroese, welcher nach Anordnung der Königl. Regierung zu Cöslin in der Landarmenanstalt zu Neustettin detinirt werden soll und von uns mittelst Reiseroute vom 3. d. M. dorthin dirigirt worden, ist dort bisher nicht eingetroffen, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort auch nicht bekannt. Die sämmtlichen Behörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Dumröse zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde zur Beförderung an die gedachte Landarmen-Anstalt abliefern zu lassen, uns auch hiervon zu benachrichtigen.

Außerdem wird ein jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort des rc. Dumroese bekannt ist, aufgefordert, dies der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Belgard den 11. April 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement des Schmiedegesellen Carl Dumroese aus Stolp.

Geburtsort Dtsch. Buckow, Alter 29 Jahr, Größe fünf Fuß fünf Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund proportionirt, Zähne vollständig, Bart: blonder Schnurrbart, Kinn spitz, Gesicht länglich, Gesichtsfarbe bleich, Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: fehlen. Belgard den 11. April 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

---

732) Bekanntmachung.

Der Schumachergesell Jakob Kerber aus Nieder-Sartowitz, dessen Signalement unten nachfolgt, hat sich am 20. Februar heimlich aus der hiesigen Herberge, wo er Schulden gemacht, entfernt und seinen Wanderpaß, verlängert von dem Königl. Landrathsamt zu Schwetz unterm 21. März 1855, hier zurückgelassen. Da er in seiner Heimath nicht eingetroffen und er daher legitimationslos ist, so wird auf den rc. Kerber aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß er sich nach Pommern begeben haben soll.

Schlochau, 31. März 1857.

Der Magistrat. Polizeiverwaltung.

Signalement des rc. Kerber.

Name Jakob Kerber. Gewerbe Schuhmacher. Geburtsort Nieder-Sartowitz Kr. Schwetz. Aufenthaltsort wandert. Religion evangelisch. Alter: geboren am 5. März 1830. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase länglich. Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart rasirt. Kinn länglich. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Bes. Kennzeichen keine.

---

733) Steckbrief.

Der Knecht Wilhelm Thomas, welcher früher in Heinrichswalde (hiesigen Kreises) dann in Königl. Zamborst (Neustettiner Kreises) und dann in Kampscher Mühle (Dt. Croner Kreises) in Diensten gewesen, ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung eines Menschen und Beschädigung fremden Eigenthums unter Anklage gestellt.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Angeklagten nicht zu ermitteln ist, so werden sämmtliche Polizei-Behörden und Gensdarmen ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Ende April 1855 ist der Angeklagte aus dem Gefängnisse in Dt. Crone

nach Lümzow (Neustettiner Kreises) entlassen, dort aber nicht angekommen.

Die Transportkosten werden gleich erstattet, und kann ein Signalement nicht beigefügt werden. Schlochau den 7. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

734) Steckbriefs-Erledigung, resp. Erneuerung.

Der unterm 4. März d. J. erlassene Steckbrief in Betreff des Bäckergesellen Naß aus Cöslin, ist durch dessen Wiederergreifung erledigt, dagegen wird der hinter dem Arbeitsmann Paul mit dem ꝛc. Naß zu gleicher Zeit erlassene Steckbrief hierdurch in Erinnerung gebracht mit dem Bemerken, daß Paul muthmaßlich über Treptow a. R. und Berlin nach Hamburg gegangen und mit folgenden Kleidungsstücken bekleidet ist:

1, einer blauen Mütze,
2, einem schwarz blauen Kalmuckrock mit Hornknöpfen und gelbgeronktem Futter,
3, einem Paar hellgrauen englisch ledernen Hosen,
4, einer blauen Weste mit Guirlande,
5, einem Paar neuen Stiefeln.

Cöslin den 9. April 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.
Der Untersuchungs-Richter.

---

735) Steckbriefserneuerung.

Der unter dem 14. November 1856 hinter den Schneidergesellen Koglin aus Pörst (Oeffentlicher Anzeiger zu No. 47 Seite 718 No. 2024) erlassene Steckbrief wird hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht.

Königsberg N. M. den 11. April 1857.

Der Staats-Anwalt.

---

736) Steckbrief.

Der von hier entwichene und steckbrieflich verfolgte Knecht Karl Kassin aus Groß Lüblow ist bisher nicht zur Haft gebracht. Der hinter demselben erlassene Steckbrief vom 17. September v. J. (Amtsblatt No. 41) wird daher erneuert.

Lauenburg, den 7. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

737) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung zu Schlawe
den 12. Februar 1857.

Die dem Kaufmann Eduard Stryck gehörige, in Schlawe belegene, sub No. 246. des Hypothekenbuchs der Schlawer Häuser verzeichnete Hausbaustelle

nebst den auf derselben befindlichen, aus dem Brande geretteten Materialien und dem Speicher, zusammen abgeschätzt auf 1080 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a. einzusehenden Taxe, sollen

am 29. Mai d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

738) Nothwendiger Verkauf.

Das in Leba, Lauenburger Kreises belegene, den Kaufmann Wilhelm Hoffmeierschen Eheleuten zugehörige, und sub No. 98. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, an Gärten, Wiesen und Acker gerichtlich abgeschätzt auf 3265 rtl. 12 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe soll

am 26. Juni cr. V.M. 9 Uhr bis Abends 6 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle in Leba subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lauenburg, den 14. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

739) Bekanntmachung. Das zu Neu-Quetzin sub No. 20 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdner-Grundstück, mit einem Flächeninhalte von 14 Morgen 86 []Rth. soll im Wege der freiwilligen Subhastation in Termino

den 12. Mai 1857 V. M. 12 Uhr an Ort und Stelle in Neu-Quetzin

verkauft werden.

Die nähern Bedingungen, sowie die Taxe des Grundstücks sind in unserm 2. Geschäftsbüreau einzusehen. Colberg, den 28. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

740) Subhastations-Patent.

Das im Stadtwaldfelde hierselbst belegene, aus den Weideabfindungs-Parzellen No. 673, 674 und 679 gebildete Etablissement von zusammen 8 Morgen 101 []Ruthe, von welchem ein Theil der Parzelle No. 679 mit einem Wohnhause bebaut und welches im Ganzen auf 1108 rtl. abgeschätzt worden, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Goehde auf

den 11. Mai d. Js. V. M. 11 Uhr
in unserm Terminszimmer No. 1. anstehenden Termin meistbietend verkauft werden.

Die Bedingungen können in unserm 2. oder Vormundschafts-Büreau eingesehen werden. Colberg den 14. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

741) Nothwendiger Verkauf. Das dem Eigenthümer Martin Ludwig Krüger gehörige, zu Naugarten sub Nr. 4 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 19 verzeichnete Büdnergrundstück (abgeschätzt auf 579 rtl. 6 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer Nr. 4 vor Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden. Colberg, den 7ten April 1857. Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

742) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Bütow, 1. Abtheilung,
Bütow den 3. April 1857.

Das zu Klein Tuchen belegene, im Hypothekenbuche Band 17. S. 481 No. 37 verzeichnete, dem Eigenthümer Ferdinand Reetz gehörige Grundstück, welches mit dem darauf lastenden Altentheile auf 450 rtl. und ohne denselben auf 550 rtl. gerichtlich abgeschätzt ist, soll

am 5. August 1857 Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

743) Nothwendiger Verkauf. Das unter No. 58 des Hypothekenbuchs auf Eventhiner Feldmark belegene Büdner-Grundstück der Maurer Carl Schulz Erben, mit einem Areal von 4 Morgen Acker, taxirt auf 566 rtl. 8 sgr. 4 pf. soll

am 17. Juli cr. VM. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den

Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Zanow den 18. April 1857. Kgl. Kreis-Gerichts-Commission.

744) Bekanntmachung.

Ich beabsichtige mein auf dem hiesigen Territorio belegenes Vorwerk „Karolewo" genannt, enthaltend 464 Morgen Weizen- und guten Roggenboden incl. 60 M. Wiesen, nebst Wirthschaftsinventarium aus freier Hand sofort zu verkaufen. Die Gebäude befinden sich in gutem Zustande und das freie Brennholz liefert die Dobrojewer und Kluczewer Forst. Zu diesem Vorwerke kann auch eine angrenzende Parzelle von 97 M. zugekauft werden. Außerdem ist hierorts noch ein Grundstück von 188 M. incl. 20 M. Wiesen nebst Gebäuden und Wirthschaftsinventarium, oder 113 M. incl. 12 M. Wiesen, ebenfalls aus freier Hand sofort zu verkaufen, und es wird bemerkt, daß die hiesige Stadt Scharfenort von Samter und Wronke, also vom Bahnhofe und Warthaflusse, nur eine Meile entfernt liegt.

Scharfenort bei Samter 1. April 1857. Kleczynski.

745) Mein am Markt hierselbst belegenes Wohnhaus, bestehend aus 6 heizbaren Stuben, Kammern, Stallung und Hofraum, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen und lade Kauflustige hiermit ergebenst ein.

Schlawe, den 5. April 1857.

Wappnitz, Klempnermeister.

746) Mein in der Hohenthorschen Vorstadt belegenes Fabrikengrundstück nebst Dampfmaschine und vollständiger Einrichtung zum Oelschlagen, auch den dabei befindlichen großen Garten, beabsichtige ich zu verkaufen. Kaufliebhaber belieben sich persönlich oder brieflich an mich zu wenden.

N. Jespersen in Cöslin.

747) Eine Parthie fein gemahlenes Knochenmehl zum Düngen hat abzulassen N. Jespersen in Cöslin.

748) Bekanntmachung. Am 12. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr sollen bei dem Eigenthümer Joachim Kurth in Ueberlauf eine Kuh und eine Wanduhr öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 4. April 1857.

Konigl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

749) Bekanntmachung. Sonnabend den 9. Mai 1857 Vormittags von 10 Uhr ab sollen in dem in der Proviantstraße hierselbst belegenen Artille-

rie-Zeughause mehrere zum Königlichen Dienst nicht mehr geeignete Geschirr- und Stallsachen, worunter auch 37 wollene Pferdedecken, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Colberg, den 18. April 1857.

Königliches Artillerie-Depot.

---

750) Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe nachstehender Hölzer, als p. p.

10	Klafter	3'	Eichen	Böttcherholz
123	"	"	do.	Kloben
42½	"	"	do.	Knüppel
11	"	"	Birken	Kloben
164	"	2'	Buchen	Kloben
110½	"	3'	Buchen	Kloben
27	"	"	do.	Knüppel
40½	"	"	Espen	Kloben
268	"	"	Kiefern	Kloben
106	"	"	do.	Knüppel

habe ich einen Licitations-Termin auf

Dienstag den 28. April c. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gasthofe anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gemacht werden sollen, vorher aber auch im hiesigen Büreau einzusehen sind, und wird in Bezug hierauf nur noch bemerkt, daß bei größeren Quantitäten mindestens der vierte Theil des gebotenen Steigerpreises, bei geringeren Quantitäten bis zu 50 rtl. Werth, derselbe dagegen ganz, sofort an den anwesenden Rendanten bezahlt werden muß.

Auch werden nach der Versteigerung des Brennholzes noch einige Bau- und Nutzhölzer, sowie Buchen Schlittbäume versteigert werden.

Borntuchen den 15. April 1857.

Der Königl. Oberförster Seeling.

---

751) Holzverkäufe.

Für das Königliche Forstrevier Balster sind die Termine zum Verkauf kleinerer Holzquantitäten im 2. Quartal d. J. auf folgende Tage festgesetzt:

1, für den Unterforst Balster auf den 29. April, den 13. Mai und 17ten Juni;

2. für den Unterforst Wildforth auf den 9. Mai und 10. Juni,

und beginnen dieselben für den Unterforst Balster Vormittags 11 Uhr im Kruge zu Balster und für Wildforth Mittags 12 Uhr im Forsthause zu Wildforth.

Forsthaus Balster den 13. April 1857. Wegner.

752) Der heerespflichtige Kolonistensohn Johann Gottlieb Marquardt, zuletzt in Gauerkow bei Polzin, ist angeklagt, im Laufe der jüngst verflossenen Jahre ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande verlassen und dadurch sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht ein Termin

am 13. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr

hierselbst im Gerichtsgebäude an und wird der Johann Gottlieb Marquardt zu diesem Termin hierdurch mit der Aufforderung zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können und unter der Warnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden soll.

Belgard, den 3. März 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

753) Für die hier am 13. April 1824 geborne Juliane Caroline Friederike Heise, deren letzter bekannter Aufenthaltsort Altona gewesen, befinden sich in unserm Depositorio 30 rtl. nebst Zinsen, zu deren Erhebung sie oder ihre legitimirten Erben mit einer Frist von 4 Wochen hierdurch unter der Verwarnung aufgefordert werden, daß nach fruchtlosem Ablauf derselben das Geld aus der Depositenkasse zur allgemeinen Justizofficianten-Wittwenkasse abgeliefert werden muß. Rügenwalde den 6. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

---

754) Bekanntmachung. Das über den Nachlaß des am 25. Februar 1856 zu Berlin verstorbenen Kalkbrenners Joachim Friedrich Maertens aus Bublitz von dem unterzeichneten Gerichte eröffnete erbschaftliche Liquidations-Verfahren ist, nachdem das am 2. März d. J. gesprochene Präclusionserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, nunmehr beendigt. Dies wird mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar d. Js. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin den 9. April 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

755) Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse des unterzeichneten Gerichts soll die Curatel über den Garde-Dragoner Carl Heinrich Müller, geboren am 5. Januar 1833, bis zu seinem vollendeten 30sten Lebensjahre auf Grund der §§. 699 seq. und 956 II. 18. A. L. Rechts fortgesetzt werden, was hiermit zur Kenntniß des Publi-

tums gebracht wird.

Cöslin den 6. Februar 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

756) Nachdem die Königl. Regierung zu Cöslin unterm 2. März d. J. die Statuten für die Zieglerinnung des Schievelbeiner Kreises bestätigt hat, ist diese Innung an dem heutigen Tage konstituirt worden. Indem wir dies unsern Gewerbsgenossen mittheilen, fügen wir gleichzeitig hinzu, daß die nächste Innungsversammlung am Montage den 9. November d. J. Vormittags um 11 Uhr hierselbst stattfindet, in welcher die Aufnahme neuer Innungsmeister und das Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge erfolgen wird. Die Anmeldungen müssen jedoch 8 Tage vorher gemacht werden.

Schievelbein den 15. April 1857.

Der Vorstand der Ziegler-Innung des Schievelbeiner Kreises.

Schröder, Obermeister.

757) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Herrmann Ludwig Bösel und die unverehel. Charlotte Elwine Albertine Holz zu Kaltenhagen haben durch Vertrag vom 18. März d. J. für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin, den 20. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

758) Der Schuhmachermeister Heinrich Ludwig Schramm und die unverehelichte Auguste Caroline Giese, beide hieselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Neustettin den 28. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

759) Bekanntmachung.

Die verehelichte Müllergesell Ernst Römer, Emilie Ulrike geborne Müller zu Nitzlin hat bei erreichter Großjährigkeit laut gerichtlicher Verhandlung vom 28. März 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der gedachten Ehe mit dem Ernst Römer ausgeschlossen.

Schlawe, den 30. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

760) Bekanntmachung. Der Feldwebel Hermann Barschke vom Königlichen 2. Artillerie-Regiment hieselbst und dessen Braut Ulrike Amalie

Brandes, Tochter des hiesigen Particuliers Brandes, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Kolberg, den 27. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

761) Bekanntmachung.

Die am 3. Februar 1833 geborne Dorothea Ernestine Friederike Krüger, verehelichte Arbeitsmann Ott aus Arnhausen hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Arbeitsmann Ferdinand Ott ausgeschlossen.

Belgard, den 31. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

762) Bekanntmachung.

Der Vorwerksbesitzer Priem hieselbst, beabsichtigt auf seinem zur Feldmark der hiesigen Stadt gehörigen Vorwerke einen Ziegelofen zu erbauen, wie dies der in unserm Büreau ausliegende Situationsplan näher ergiebt. In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird das Vorhaben des ꝛc. Priem mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen bei uns anzumelden. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Callies den 10. April 1857. Der Magistrat.

---

763) Ein tüchtiger, unverheiratheter Stellmacher findet sofort bei mir ein Unterkommen. Roßnow den 30. März 1857. Büttner.

---

764) Tüchtige Steinhauer finden fortdauernde Beschäftigung bei dem Dominio Grumsdorf bei Bublitz.

---

765) **Regelmäßige Dampfschifffahrt**

zwischen

Bremen und Newyork

durch die neuen, prachtvollen, colossalen Dampfschiffe erster Classe

Queen of the South . . .	groß 2221 Tons
Indiana	2364 "
Argo	2315 "
Jason	2667 "

mit unübertroffenen Bequemlichkeiten für Passagiere.

Abfahrt von Bremerhaven alle 14 Tage:

Sonnabends früh Morgens, und zwar den 25. April, 9. und 23. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 18. Juli, 1., 15. und 29. August, 12. und 26. September, 10. und 24. October, 7. und 21. November, 5. und 19. December.

Passagiere und Güter müssen drei Tage vor der Abfahrt in Bremen sein.

Passage-Preise einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte . .	Oberer Salon . . . . . 125 Thaler Gold,
	Unterer Salon . . . . . 100 " "
	für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.
Zweite Cajüte . .	mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen . . 65 Thaler Gold.
Zwischendeck . .	mit Kammern zu 24 Personen pr. Erwachsenen . . . . . 55 " "

Für Kinder unter 10 Jahren in den beiden letzten Plätzen 10 Thaler Gold weniger. Für Säuglinge unter einem Jahr 3 Thaler Gold.

Die Anmeldungen zur Ueberfahrt sind möglichst zeitig bei mir zu machen.

Bremen 1857.

Fr. Wm. Bödeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
beeidigter Schiffsmakler.

---

766) Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld.

Das Protokoll der 36. General-Versammlung betrifft den Jahres-Bericht und die Wahlen.

Der Geschäftsstand der Gesellschaft war am 1. Januar 1857 folgender:

Das laufende Versicherungs-Kapital beträgt	Thlr. 273,260,802	—	Sgr.
Die dagegen stehende Prämien-Reserve beträgt	" 352,350	19	"
In 1856 hatte die Gesellschaft an Brandschaden zu tragen . .	" 401,624	—	"
Das Gewährleistungs-Kapital der Gesellschaft beträgt	" 2,000,000	—	"

Die Gesellschaft gewährt nach §. 7 ihrer Bedingungen den Hypothekar-Forderungen Schutz. Das Statut der Gesellschaft, deren Bedingungen, die Jahres-Abschlüsse, überhaupt Alles, was Verfassung und Geschäftsführung betrifft und Interesse für ein verehrliches Publikum haben könnte, liegt bei dem unterzeichneten Haupt-Agenten zur Einsicht offen; auch wird derselbe so wie die Agenten seiner Haupt-Agentur:

768) Auf dem Dominio Kreitzig b. Schivelbein stehen feine, sehr ausgeglichene und wollreiche Sprungstöhre zum Verkauf, welche dort jetzt in der Wolle besichtiget und nach der Schur abgeholt werden können.

769) Cramper Bairisch Bier-Niederlage sowohl in Fässern als in Flaschen (als vorzüglich anerkannt) bei F. Berndt, Mühlenstraße No. 15.

770) Aecht Peruan. Guano,
Chile Salpeter,
Engl. Steinkohlentheer und
ächt Engl. Hydraul. Portland und Bath. Cement aus Bridgewater, nicht von Robins u. Co.
offerirt
C. F. Hackbarth in Colberg.

771) Roth und weiß Kleesaat, Thymother, Rigaer Krön-Säe-Leinsaamen, gelbe Lupinen in schöner reinster Qualität empfiehlt zu den billigsten Preisen
Pollnow den 16. April 1857. August Konitz.

772) Nachdem unsre Zufuhren ächt Am. Mais, pr. Dampfschiff von New-York bezogen, hier eingetroffen sind, empfehlen wir denselben, sowie unser Lager von Süddeutschem hier zur Reife kommenden Mais.

Bestellungen hierauf, so wie auf alle anderen Sämereien nimmt Herr Wilhelm Segler in Cöslin für uns entgegen.

Berlin, 15. April 1857. J. F. Poppe u. Co.

773) Steckbrief.

Der am 23. August 1856 von der Außenarbeit in Greifenberg entsprungene und von dem Königl. Kreisgerichte in Greifenberg i. P. bereits durch die Steckbriefe vom 23. August und 15. December v. J. verfolgte Knecht Herrmann Carl Laatsch aus Greifenberg, welcher 22 Jahre alt, 5′ 7″ Zoll groß ist, blondes Haar und graue Augen hat, ist der Theilnahme an einem in der Nacht vom 28. zum 29. August v. J. an der hiesigen Königl. Steuer-Kasse verübten schweren Diebstahl dringend verdächtig.

Da man des Laatsch bisher nicht hat habhaft werden können, so werden auch unsererseits alle Behörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an unsere Gefangeninspektion gegen Erstattung der Transportkosten abzuliefern.

Auch wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Laatsch Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde An-

zeige zu machen.

Laatsch soll sich übrigens im Besitz eines auf „den Bäckergesellen Berbig aus Schlieben" lautenden Passes befinden.

Cöslin den 18. April 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.
Der Untersuchungsrichter.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
№ 17.

Cöslin, den 29. April 1857.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4654. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Bestätigung der in Danzig unter dem Namen „Danziger Privat-Aktienbank“ zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

No. 135) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Wocknin, Rummelsburger Kreises, ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Cöslin, den 18. April 1857. Aufgehobene Sperre.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellationsgerichts.

136) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1857 bis Ende März 1857 von den Königlichen Kreisgerichten des diesseitigen Departements gefällte, resp. rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als: Strafurtheile betr.

Lfde. No.	Vor- und Zuname, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	I. bei dem Königlichen Kreis- und Schwurgerichte zu Neustettin			
1	Schmidt, Johann, Maurergesell zu Zicker	schwerer Diebstahl	23. Sept. 1856 in 1. Instanz, 1. Decbr. 1856 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
2	Dehnel, Carl Albert, Tagelöhner aus Schivelbein	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 10. Febr. 1857	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre

Lfd. No.	Vor- und Zuname, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
3	Benner, Johann Carl Friedrich, Tagelöhner aus Schivelbein	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts v. 10. Febr. 1857	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
4	Block, August Wilhelm Friedrich, Schiffsknecht aus Suckowshoff bei Treptow a. R.	9 schwere und 7 einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 11. Febr. 1857	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
5	Witte, Friedrich, Kürschnermeister aus Schivelbein	versuchter Betrug und Meineid	Urtel d. Schwurgerichts vom 12. Febr. 1857	4 Jahre Zuchthaus
	II. bei dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg			
6	Schulz, Ferdinand Ludwig, Arbeitsmann aus Dieck bei Dt. Crone	einfacher Diebstahl und Landstreichen im wiederholten Rückfalle, sowie vorsätzl. Körperverletzung	4. Dezbr. 1856 1. Instanz, 7. Jan. 1857 in 2. Instanz	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
	III. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Colberg			
7	Krischhoff, August Ferdinand, Arbeitsmann zu Colberg	neuer einfacher Diebstahl nach voraufgegangener 8maliger rechtskräftiger Verurtheilung wegen Diebstahls	18. Nov. 1856 in 1. Instanz, 22. Dec. 1856 in 2. Instanz	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
	IV. bei der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Rügenwalde			
8	Stach, Wilhelmine, unverehel. zu Rügenwalde	zwei einfache Diebstähle im 2 Rückfalle	5. Febr. 1857 in 1. Instanz, 16. März 1857 in 2. Instanz	2¼ J. Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

Lfe. No.	Vor- und Zuname, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	V. bei dem Königl. Kreis- und Schwur-Gericht zu Stolp			
9	Gallas, separirte Bertha, geborne Uczinska aus Stolp	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Erkenntnisse 1. Instanz vom 24. Okt. 1856 u. v. 28. Nov. 1856. Erk. 2. Instanz v. 11. März 1857 u. 21. Januar 1857	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
10	Sorgatz, verwittwete Schuhmacher Louise Franziska, geb. Selchow aus Turzig	Todtschlag	Urtel d. Schwurgerichts vom 4. Juni 1856. Erkenntniß des Ober-Tribunals v. 11. Juli 1856, durch die Allerh. Kabin. Ordre v. 9. Feb. cr. bestätigt	lebenslängliche Zuchthausstrafe
11	Grabbel Matthias, Schachtmeister aus Turzig	desgl.	desgl.	desgl.
12	Trzebiatowski, Heinrich Wilhelm Schmiedemeister aus Zackenzin	wissentlich falsch geschworener Eid	Urtel d. Schwurgerichts vom 26. Jan. 1857	3 Jahre Zuchthaus
13	Klondzinsky Simon, verwittwete Einwohner aus Klein Platenheim	vorsätzliche Brandstiftung	Urtel d. Schwurgerichts vom 31. Jan. 1857	10 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

Lfe. No.	Vor- und Zuname, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
14	v. Rekowsky-Wantoch, verehel. Kolonist, Magdalena geb. Werra aus Klein Platenheim	Theilnahme an der Brandstiftung der Wittwe Klondzinsky	Urtel d. Schwurgerichts v. 31. Januar 1857	10 Jahre Zuchthaus
15	Wolff, Ernst Ludwig, Knecht zu Roggatz	wissentlich falsch geschworener Eid	Urtel d. Schwurgerichts vom 26. Jan. 1857	2 Jahre Zuchthaus
16	Natzke, verwittw. Invalide, Charlotte geb. Natzke	schwere Kuppelei	desgleichen vom 27. Jan. 1857	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
17	Knopke, Karl, Dienstknecht aus Gliesnitz	drei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle	desgl. v. 29. Jan. 1857	3 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
18	Kowalke, Friedrich, Arbeitsmann zu Gr. Massowitz	schwerer Diebstahl im dritten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 29. Jan. 1857. Erk. des Kgl. Ober-Tribunals v. 4. März 1857	6 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

VI. bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin

19	Milich, Joachim Jakob Ferdinand, aus Schlawe	neuer einfacher Diebstahl	2. Dezbr. 1856 in 1. Instanz, 22. Dez. 1856 in 2. Instanz,	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre

Lfe. No.	Vor- und Zuname, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
20	Wodtke, Peter Wilhelm Ferdinand, Tagelöhner aus Zeblin	schwerer Diebstahl	6. Jan. 1857 in 1. Instanz, 4. Febr. 1857 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
21	Bahr, Johanne, unverehelichte aus Bublitz	neuer einfacher Diebstahl	24. Febr. 1857 in 1. Instanz, 23. März 1857 in 2. Instanz	desgleichen
22	Dumoulin, Julius, Arbeitsmann	wissentlich geleisteter Meineid	Urtel d. Schwurgerichts v. 16. Febr. 1857	2½ Jahre Zuchthaus
23	Boisson, Carl Ernst Christian, Arbeitsmann aus Altschlawe	zwei neue einfache Diebstähle	desgl. vom 18. Febr. 1857.	2½ Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
24	Lübkow, Johann Carl Eduard, Arbeitsmann aus Bärwalde	ein schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
25	Nünke, August, Knecht aus Ristow	Straßenraub	desgl.	10 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
26	Hoffmann, Wilh., Pantoffelmacher aus Belgard	drei schwere und ein einfacher Diebstahl im ersten Rückfall	Urtel d. Schwurgerichts v. 17. Febr. 1857	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
27	Gruschinsky verehel. Pantoffelmacher, Karoline geb. Hoffmann aus Belgard	ein schwerer Diebstahl, zweimalige schwere und einmalige einfache Hehlerei	desgl.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

Lfd. No.	Vor- und Zuname, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
28	Gumz, Ludwig Christoph, Eigenthümer aus Ubedel	schwere Hehlerei	Urtel d. Schwurgerichts v. 18. Febr. 1857	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auf Grund des Justizministerial-Reskripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, 17. April 1857.

Königliches Appellationsgericht; Kriminal-Senat.

Ciala.

Personal-Chronik.

Der Ackerbürger Tonn zu Zanow ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum unbesoldeten Rathmann für die Ersatz-Periode bis zum 1. Januar 1860 gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 9. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

Dem Privatsekretair Klein in Belgard ist die Agentur der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Justiz-Actuarius Lundberg in Colberg ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Glasermeister Koch in Schivelbein ist die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Weimar übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Sekretair **Adolph Glückmann** in Berlin ist unter dem 18. April 1857 ein Einführungs-Patent Patent-Verleihungen.

auf eine Knetmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinisten **Friedrich Schulz** zu Finkenheerd bei Frankfurt a. O. ist unter dem 14. April 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Wäschrolle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann **J. H. F. Prillwitz** in Berlin unterm 7. April 1856 ertheilte Einführungs-Patent Erlöschungen.

auf neue und für eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 17.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 29. April 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 774) **Steckbrief.**

Der der Verübung eines Diebstahls verdächtige Müllergeselle Ferdinand Müller hat sich im März vorigen Jahres aus seinem Dienste bei dem Müller Baumann zu Camissow entfernt und es ist sein demnächstiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen, wobei die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen versichert wird.

Außerdem wird ein Jeder, der von dem jetzigen Aufenthaltsort des Müller Kenntniß hat, aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

Belgard, den 16. April 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

775) **Steckbrief.**

Der Schmiedegeselle Albert Häring, zuletzt in Sorchow wohnhaft, 25 Jahr alt, aus Klenzin gebürtig und dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, ist eines Diebstahls angeschuldigt und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Alle Behörden des In- und Auslandes werden daher dienstergebenst ersucht, auf den Schmiedegesellen Albert Häring vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften, mit sicherer Begleitung hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch erwachsenen Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit. Stolp, den 16. April 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

chow und dem Schneider Christoph Gottlieb Bunde gemeinschaftlich gehörige, sub No. 1. zu Nessow belegene Kossäthenhof nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt, laut der nebst Hypthekenschein in unserm Büreau 1. einzusehenden Taxe, auf 1300 rtl. 20 sgr. soll

am 17. Juni cr. Vorm. 11 Uhr

zum Zweck der Theilung an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Coeslin, den 23. Februar 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

---

781) Wegen Todesfall soll eine in Baumgarten ½ Meile von Dramburg freundlich gelegene Landwirthschaft von 240 Morgen Acker, Weizen- und Roggenboden, 12 M. guten Wiesen, 6 M. Torfmoor, mit vollständigem Inventarium unter vortheilhaften Bedingungen sofort verkauft werden. Die Gebäude sind ganz neu, das Haus mit sieben heizbaren Stuben aufs freundlichste und bequemste eingerichtet.

Nähere Auskunft erhalten reelle Selbstkäufer auf frankirte Anfragen durch die Wittwe E. Mieske und Hrn. Bäwert in Baumgarten bei Dramburg.

---

782) Mein am Markt hierselbst belegenes Wohnhaus, bestehend aus 6 heizbaren Stuben, Kammern, Stallung und Hofraum, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen und lade Kauflustige hiermit ergebenst ein.

Schlawe, den 5. April 1857.

Wappnitz, Klempnermeister.

---

783) Bekanntmachung. Sonnabend den 9. Mai 1857 Vormittags von 10 Uhr ab sollen in dem in der Proviantstraße hierselbst belegenen Artillerie-Zeughause mehrere zum Königlichen Dienst nicht mehr geeignete Geschirr- und Stallsachen, worunter auch 37 wollene Pferdedecken, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Colberg, den 18. April 1857.

Königliches Artillerie-Depot.

---

784) Bekanntmachung. Die Lieferung des Brennmaterials für unsere Geschäftslokalien auf das Jahr vom 1. Oktober 1857 bis dahin 1858 von etwa 20,000 Stücken Torf und 6 Klafter Kiehnen Klobenholz soll

am 30. Mai cr. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle an die Mindestfordernden öffentlich ausgeboten werden, daher wir Lieferungslustige dazu hierdurch mit dem Bemerken einladen, wie die Bedingungen in unserer Registratur während der Dienststunden zu erfahren, auch auf Verlangen gegen Erlegung der Copialien in Abschrift zu erhalten sind. Von dem zu liefernden Torfe, der trocken, fest und schwarz sein

muß, auch nicht übel riechen darf, haben die Lieferungslustigen zum Termin ein Stück als Probe mitzubringen. Zanow den 6. April 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

785) Oeffentliche Vorladung.

Die Ehefrau des Postboten Eduard Jamm, Adelheid, geborne Belde zu Konikow, hat die Trennung ihrer Ehe aus dem Grunde nachgesucht, weil ihr Ehemann sie böslich verlassen, sich auch der Urkundenfälschung, sowie der Unterschlagung eines Geldbriefes schuldig gemacht habe. Zur Beantwortung der Klage steht ein Termin am 27. August d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisgerichtsrath Protz in unserem Gerichtshause an. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Verklagte wird zum persönlichen Erscheinen in dem Termine unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die bösliche Verlassung als erwiesen, dagegen die Beschuldigung der Urkundenfälschung und der Unterschlagung des Geldbriefes als bestritten angenommen werde.

Belgard, den 25. April 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

786) Oeffentliche Vorladung.

Der Knecht Ludwig Radtke zu Rackow ist angeklagt, den Dienst des Gutsbesitzers von Görne zu Wallbruch wiederholt ohne gesetzmäßige Ursache verlassen zu haben.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 4. Juli d. J. 10½ Uhr Vormittags

im Terminszimmer der unterzeichneten Gerichts-Commission anberaumt und wird der Angeklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Als Belastungszeuge ist der Gutsbesitzer von Görne zu Wallbruch vorgeladen.

Im Fall des Ausbleibens wird gegen den ꝛc. Radtke mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Tempelburg den 20. April 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

787) Bekanntmachung.

In dem Zeitraum vom 18. März v. J. bis 7. April d. J. sind die nachstehend verzeichneten Sachen gefunden worden: ein Schirm von schwarzbraunem Camlot, eine mit Band durchzogene gehäkelte blaue Mütze, ein weißleinenes Schnupftuch gez. E. L., ein Portemonai ohne Inhalt, ein schwarzseide-

ner Schleier, vier Schlüssel an einem kleinen eisernen Ringe, eine Radbuche mit Linse, zwei Schlüssel an einem flächsenen Bande, ein Portemonai mit 1 Sgr. 1 Pf., eine Linsenstange mit Kette, 1 Schlüssel, ein Schlüssel, ein Schlüssel, ein Gummi-Cigarrenschlag, ein Zuschlagemesser, ein Stubenthürschlüssel, ein desgl., ein Bernstein-Perlenschnur, ein schwarzer Kamlotschirm, ein kleiner Spindschlüssel, ein Stubenthürschlüssel, ein kleiner Spindschlüssel, ein kleines Medaillon an einer seidenen Schnur, ein brauncamlottener Regenschirm, ein Stubenthürschlüssel, ein Portemonai mit 4 Sgr., ein goldener Ohrring, eine schwarze Mütze, ein weißer Kragen, vier Paar Unterbeinkleider, eine Broche, ein Stück eichen Bauholz von 12 Fuß Länge, ein weißes Schnupftuch gez. H. M. 3, ein grauer Filzhut, ein weißes Batisttuch mit gestickter Kante, eine Damengalosche, ein rundes Schloß mit dem Namen Karlsbad, ein schwarzer Schleier, ein weißes Taschentuch gez. L. R., ein Portemonai mit 7 Sgr., ein Zuschlagemesser, ein goldener Ring mit Platte, ein blauer Regenschirm, ein schwarzlackirter lederner Riemen mit Schnallen, ein weißes Taschentuch, ein Damen-Gummischuh, ein grünwollener Fingerhandschuh für die rechte Hand, ein grün und gelbwollener Shawl, ein Stubenthürschlüssel, eine Fußtasche von Schaafpelz mit blauer Leinewand überzogen, drei Schlüssel an einer Schnur, ein Gamaschenstiefel von Zeug, eine Halfterkette, ein Federmesser mit zwei Klingen, vorn eine zerbrochen, ein großer anscheinend Speicherschlüssel, ein desgl. Hausschlüssel, ein kleiner, an einem Brette befestigter Schlüssel, ein kleiner Schlüssel, eine Boa, ein kleiner Schlüssel, eine roth- und weißgestreifte Schürze, ein Tischtuch gez. E. Z. 4, ein Notizbuch, ein weißes Taschentuch gez. L. M. 6, ein baumwollener Regenschirm. Die Verlierer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, spätestens aber in dem am 25. Mai c. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Borns hier im Gerichtszimmer No. 4 anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls die Sachen den Findern werden zugeschlagen werden. Colberg, den 8. April 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

788) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Herrmann Ludwig Bösel und die unverehel. Charlotte Elwine Albertine Holz zu Kaltenhagen haben durch Vertrag vom 18. März d. J. für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin, den 20. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

789) Bekanntmachung. Der Kaufmann Isidor Stern hierselbst und die Doris Herrmann, Tochter des Kaufmanns David Herrmann in Dirschau haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter

und des Erwerbes laut gerichtlichen Vertrages vom 29. Decbr. 1856 ausgeschlossen. Bütow den 20. April 1856.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

790) Bekanntmachung. Der Tischlermeister Theodor Heiter und dessen Ehefrau Dorothee Regine geborne Kortbein, welche früher in Neu Latzig, Kreis Dramburg, gewohnt haben, haben in Folge ihres Umzuges nach Zicker die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 22. April cr. ausgeschlossen. Tempelburg den 22. April 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission 1.

---

791) Bekanntmachung.

Die verehelichte Müllergesell Ernst Römer, Emilie Ulrike geborne Müller zu Nitzlin hat bei erreichter Großjährigkeit laut gerichtlicher Verhandlung vom 28. März 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der gedachten Ehe mit dem Ernst Römer ausgeschlossen.

Schlawe, den 30. März 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

792) Bekanntmachung.

Die am 3. Februar 1833 geborne Dorothea Ernestine Friederike Krüger, verehelichte Arbeitsmann Ott aus Arnhausen hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Arbeitsmann Ferdinand Ott ausgeschlossen.

Belgard, den 31. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

---

793) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Karl Scheunemann und dessen Braut Marie Ziemer, beide in Tramm, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 17. d. M. ausgeschlossen.

Colberg den 22. April 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

794) Das Dominium Volkow beabsichtigt auf der dortigen Gutsfeldmark 150 Fuß von dem nach Bergen führenden Wege und 500 Fuß von der dortigen Mühle nach dem in meinem Burcau ausgelegten Situationsplan einen Kalkofen anzulegen.

Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die beabsichtigte neue

Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Belgard den 19. April 1857.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

---

795) **Pommersche Mühlen-Assekuranz-Societät**
in Stettin.

Auf Grund des §. 15 unseres Gesellschafts-Statuts wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß

1, die Direction der Societät aus
a, dem Betriebs-Direktor Vogel
b, dem Königlichen Gerichts-Assessor Gehlen und
c, dem Königlichen Kreisrichter Pabst
} zu Stettin
besteht;

2. den Verwaltungsrath die Mühlenbesitzer
a, E. Küster in Möhringen
b, F. Uhlhorn zu Pommerensdorfer Anlage in Stettin
c, F. Gerbitz zu Neumühl bei Gollnow
d, H. Fick in Wussow und
e, G. Bock in Damitzow
bilden;

3. zu deren Stellvertretern die Mühlenbesitzer
a, Ruchholz zu Reckow bei Cammin
b, Leuen zu Stolp
c, Schmidt in Gollnow
gewählt worden sind;

4. als Rendant der Gesellschaft
E. A. H. J. Lehr
fungirt und endlich

5, als Agenten der Gesellschaft die Herren
a, J. F. Olwig in Ueckermünde
b, T. Gerbitz in Neumühl bei Gollnow
c, Güteragent Hintze in Stolp
d, Zimmermeister Schulz in Pölitz
e, Kreis-Gerichts-Canzlist Ziechmann zu Cammin und
f, Mühlenbesitzer Grimm in Swinemünde

von den betreffenden Königlichen Regierungen bestätigt worden sind.

Stettin den 18. April 1857. Die Direktion.

796) # Regelmäßige Dampfschifffahrt
zwischen
Bremen und Newyork

durch die neuen, prachtvollen, colossalen Dampfschiffe erster Classe

Queen of the South . . .	groß	2221 Tons
Indiana	"	2364 "
Argo	"	2315 "
Jason	"	2667 "

mit unübertroffenen Bequemlichkeiten für Passagiere.

Abfahrt von Bremerhaven alle 14 Tage:
Sonnabends früh Morgens, und zwar den 9. und 23. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 18. Juli, 1., 15. und 29. August, 12. und 26. September, 10. und 24. October, 7. und 21. November, 5. und 19. December.

Passagiere und Güter müssen drei Tage vor der Abfahrt in Bremen sein.

Passage-Preise einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte . .	Oberer Salon	125 Thaler Gold,
	Unterer Salon	100 " "
	für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.	
Zweite Cajüte . .	mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen . .	65 Thaler Gold.
Zwischendeck . .	mit Kammern zu 24 Personen pr. Erwachsenen	55 " "

Für Kinder unter 10 Jahren in den beiden letzten Plätzen 10 Thaler Gold weniger. Für Säuglinge unter einem Jahr 3 Thaler Gold.

Die Anmeldungen zur Ueberfahrt sind möglichst zeitig bei mir zu machen.

Bremen 1857.

Fr. Wm. Bödeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
beeidigter Schiffsmakler.

---

797) # Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nachdem am 19. März c. die vorgeschriebene Revision des Abschlusses und der Geld- und Dokumenten-Bestände der Anstalt stattgefunden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß beim Jahresschlusse 1856 das Vermögen der Anstalt

7,694,259 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.

mithin 282,839 Thlr. 16 Sgr. 5 Pf. mehr als beim Jahresschlusse 1855 betragen hat. Die näheren Details ergiebt der so eben erschienene 18te Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1856, welcher bei den Haupt- und Spezial-Agenten zur Einsicht offen liegt.

Die vom 2. Januar 1858 ab zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1857 betragen:

für die Jahres-Gesellschaft	in Klasse																	
	I.			II.			III.			IV.			V.			VI.		
1839.	3	29	6	4	17	6	5	4	6	5	25	—	8	—	6	14	9	—
1840.	3	26	—	4	14	—	4	28	—	5	16	6	6	28	—	11	22	—
1841.	3	24	6	4	11	6	4	25	—	5	8	6	6	9	—	11	28	—
1842.	3	25	6	4	13	—	4	27	6	5	14	—	7	2	—	11	22	6
1843.	3	28	6	4	12	6	4	27	—	5	17	—	7	1	6	12	16	—
1844.	4	3	—	4	19	—	5	5	6	5	17	—	7	23	—			
1845.	3	21	6	3	28	—	4	16	—	5	8	—	6	6	—			
1846.	3	19	6	4	1	—	4	8	6	4	23	6	6	8	6			
1847.	3	20	—	4	2	6	4	15	6	5	4	6	4	28	—			
1848.	3	22	6	3	27	6	4	22	6	5	17		7	17	6			
1849.	3	20	—	4	5	—	4	12	6	5	—	—	4	27	6			
1850.	3	19	6	3	28	6	4	6	6	4	21	—	5	12	—			
1851.	3	20	6	4	3	6	4	7	—	4	17	—	5	5	—			
1852.	3	21	6	4	—	6	4	13	—	4	16	6	5	21	—			
1853.	3	22	6	4	—	—	4	6	6	4	23	—	5	13	6			
1854.	3	20	6	4	2	6	4	8	6	4	17	6	5	5	6			
1855.	3	18	—	4	5	—	4	6	6	4	17	—	5	17	—			
1856.	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—			

Berlin, 3. April 1857.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Blesson. Tiede.

Wie aus der vorstehenden Bekanntmachung erhellt, gewinnt die Anstalt immer mehr an Ausdehnung. Wir erlauben uns auf ihre Bedeutung und Nützlichkeit in Kürze hierbei aufmerksam zu machen.

Die Anstalt ist — von jeder Spekulation fern — lediglich dem Gemeinwohl gewidmet und allen Personen ohne Unterschied des Standes, des Alters und der Gesundheitsbeschaffenheit zugänglich und gewährt Allen gleiche Vortheile. Sie bildet einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Erbverein und sichert den Theilnehmern eine steigende Jahresrente, welche den Betrag von jährlich 150 Thlr. pro Einlage erreichen kann und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der Rechenschafts-Bericht nachweist.

Der Betrag einer vollständigen Einlage ist 100 Thlr. Es ist indessen auch weniger Bemittelten die Theilnahme dadurch ermöglicht, daß es gestattet ist, unvollständige Einlagen von 10 Thlr. ab, zu machen und sich daraus, entweder

durch ratenweise Nachzahlungen in beliebiger Höhe (jedoch in vollen Thalern), sowie durch den Hinzutritt der berechneten Rente, oder auch durch Letztere allein, ein vollständiges Renten-Kapital zu bilden. Bei dem Tode oder der Auswanderung eines Mitgliedes geht das eingelegte Geld den Interessenten nicht verloren, es wird vielmehr bei unvollständigen Einlagen die ganze eingezahlte Summe zurückerstattet, bei vollständigen Einlagen nur der Betrag der baar bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Es erhellt, wie segensreich diese Anstalt für Alle ist, welche die Zeit der Jugend und Erwerbsfähigkeit benutzen, sich durch kleine Einlagen nach und nach ein Kapital zu bilden, das ihnen im Alter eine sorgenfreie Existenz zu sichern vermag. Mit demselben Nutzen können aber auch ältere Personen bei der Anstalt sich betheiligen, da sie von Anbeginn an eine höhere Rente beziehen. — Es ist auch gestattet, daß eine Person für eine beliebige andere Einlagen macht, und sich dabei den Bezug der Rente und Rückgewähr vorbehält.

Die Statuten, sowie die ausführlichen Prospekte können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden. Auch sind wir autorisirt, den neuesten Rechenschafts-Bericht, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu verabfolgen. Jede weitere wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, sowie Meldungen zum Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen sind wir jederzeit bereit.

L. Lewisson, Haupt-Agent.

---

798) **Gold- und Silberstickereien**

jeder Art, namentlich zu Militair- und Civil-Uniformen, sowie auf Kanzel- und Altardecken, auf Leichentücher und Gewerksschilder mit den betreffenden Emblemen der Gewerbe verziert, werden kunstgerecht auf geschehene Bestellung verfertigt. Von wem weiset nach Herr C. G. Hendeß in Cöslin.

---

799) Tüchtige Steinhauer finden fortdauernde Beschäftigung bei dem Dominio Grumsdorf bei Bublitz.

---

800) Cramper Bairisch Bier-Niederlage

sowohl in Fässern als in Flaschen (als vorzüglich anerkannt) bei F. Berndt, Mühlenstraße No. 15.

---

801) Die Mühlenstein-Vorräthe

an der Netze bei Filehne an der Ostbahn, zu denen in Kurzem noch ein Transport neuer Steine kömmt, bestehend aus Böhmischen, Mansfelder grauen und Schlesischen Steinen in allen Dimensionen, zusammen über 100 Stück, beabsichtige ich, um die Niederlage zu räumen, am 3. Juni a. c. Vormittags 9 Uhr im Einzelnen gegen Baarzahlung öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Schloß Filehne d. 19. April 1857. J. C. Briese.

802) **Friedrichs-Seebad zu Rügenwalder Münde**
bestehend aus dem daselbst unter No. 13 belegenen Badehause, worin in 8 Badezellen bisher warme, so wie in den, in der Nähe aufgestellten 8 hölzernen Badezellen, kalte Bäder mit Erfolg genommen sind, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen.

Dasselbe enthält unten 6 Gesellschaftszimmer, 1 großen Saal, geräumige Küche, oben 4 Stuben, mehrere Dachkammern und großen Bodenraum, auf dem Hofe einen besonderen Keller, Ställe, Scheune, Kegelbahn und vor dem Hause seit dem Jahre 1843 neu angelegte Pflanzung zu Promenaden. Das mit zu verkaufende Inventarium besteht in: Badewannen, 1 großen kupfernen Kessel, mehrere Kupferröhren und 1 kupferne Dusche, Billard, so wie zu der darin ununterbrochen fortgeführten Gastwirthschaft gehörige Mobiliar, Gedecke, Flaschen, Gläser und Geschirr.

Der Kaufpreis ist 8000 rtl. und belieben Käufer, welche eine Anzahlung von 4000 rtl. zu leisten im Stande sind, in frankirten Briefen oder persönlich sich bei mir zu melden, und kann die Uebergabe zu jeder Zeit stattfinden.

Rügenwalder Münde den 21. April 1857.

Ferdinand Gohrbandts Wittwe.

---

803) Zu Barkotzen Rummelsburger Kreises wird ein Schullehrer, mit dem Zeugniß der Anstellbarkeit versehen, gesucht. Das Einkommen dieser Schulstelle beläuft sich mit Veranschlagung der Wohnung, Acker 2c. und einer Zulage auf circa 57 rtl.

---

804) Den Herren Besitzern von **Dampfkesseln**
empfehle ich mich zur Einrichtung rauchverz. Feuerungen für jedes Brennmaterial schlechtester Qualität, bes. nassen Torf u. Torfmüll bei c. 20—30 % Ersparniß. Für die z. Z. des Wollmarktes oder sonst hier anwesenden Herren befindet sich eine derart. Feuerung in der Brennerei des H. Gutsbes. Wollank, dicht vorm Rosenthaler Thor zur näheren Ansicht u. Erkundigung; auch sind in den Provinzen bereits seit einigen Jahren eine bedeut. Zahl solcher Feuerungen von mir eingeführt worden. Gleichzeitig liefere ich Zeichnungen zu **Spiritus-Brennereien** nach den neuesten Erfahrungen, wie auch zu **Kalk- u. Ziegelöfen** bes. Construct., deren Vortheile in bedeut. Ersparung u. Anwendung jeden Brennmat., u. Herstellung eines vorzügl. Fabrikats bestehen. Ein günstiger Erfolg wird in allen Fällen garantirt.

W. Langerbeck, Architekt. Berlin, Belle-Alliance-Pl. No. 15.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 18. —

Cöslin, den 6. Mai 1857.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4656. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1857, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke; unter

- 4657. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Kasseler Staats-Chaussee; unter

- 4658. das Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 8. April 1857; unter

- 4659. das Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln. Vom 8. April 1857; unter

- 4660. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Actien-Gesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf" gebildeten Actien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857; unter

- 4661. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 32 des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Cöthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 465) betreffend. Vom 19. April 1857; unter

- 4662. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857, die Erweiterung des Artikels 34 der Uebereinkunft

mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{25. November}}{\text{10. Dezember}}$ 1845 (Gesetz-Sammlung S. 819) betreffend. Vom 19. April 1857; und unter

No. 4663. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direction der Wilhelmsbahn.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4664. den Vertrag zwischen Preußen und Lippe wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 18. März 1857; und unter

- 4665. das Gesetz wegen nachträglicher Ersatzgewährung für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassen-Anweisungen und Darlehnskassenscheine. Vom 15. April 1857.

Remonte-Ankauf.

No. 137) **Bekanntmachung,**

den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.

Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	3. September	in	Treptow a/R.
-	5. do.	-	Cörlin
-	8. do.	-	Schlawe
-	10. do.	-	Lauenburg
-	12. do.	-	Neustadt.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage heraus stellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurück gesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) von Schüz. Mentzel. v. Vegesack.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

138) In dem §. 11. des Reglements über die Holzflößerei auf der Wipper und Grabow vom 27. November 1849 (Beilage zum Amtsblatt pro 1849 Stück 50) ist vorgeschrieben: *Die Holzflößerei auf der Wipper und Grabow betr.*

die auf der Wipper und Grabow befindlichen Schleusen sind verpflichtet, dem Flößholz gegen das unten näher bestimmte Schleusengeld den Durchgang zu gestatten. Der Durchgang muß aber mindestens 24 Stunden vorher angekündigt und ohne Unterbrechung so schnell als möglich beendet werden. Bei verbundenen Hölzern müssen die Flöße von einander getrennt und es darf immer nur ein einziges Floß durch die Schleuse gelassen werden.

Diese Bestimmungen sind mehrfach unbeachtet geblieben und es wird daher auf deren Uebertretung in Gemäßheit des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 267) eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von 10 rtl. festgesetzt.

Cöslin, den 23. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

139) Mittelst Verfügung vom 6. April 1820 (Amtsblatt 1820 Seite 138) ist von uns angeordnet worden, daß die Rechnnng der Kirchenkassen bei allen evangelischen Kirchen Königlichen Patronats über das abgelaufene Jahr von den betreffenden Rendanten zum 1. April jährlich an das Königl. Domainen-Rent-Amt und von diesem zum 1sten Mai jährlich an uns eingereicht und das die nicht pünktliche Einhaltung dieses Termins Seitens des Rendanten mit einer Ordnungsstrafe von 2 rtl. geahndet werden soll. *Betr. die Einreichung der Rechnung der Kirchenkassen.*

Wir bringen diese Verordnung bei Vermeidung der angedrohten Ordnungsstrafe zur pünktlichsten Nachachtung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß ebenmäßig auch die Kirchen-Vermögens-Tabellen über das abgelaufene Jahr von allen Kirchen-Patronats bei Vermeidung der oben festgesetzten Strafe zum 1. April jährlich an den betreffenden Superintendenten der Synode und durch diesen zum 1. Mai jährlich an uns einzureichen sind.

Cöslin, den 9. April 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 30. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Benennung neuer Etablissements.

140) Wir haben genehmigt, daß das auf der Pollnower Feldmark im Schlawer Kreise belegene, an die sogenannten Sohrberge angrenzende Etablissement den Namen: „Sohrhof" erhält.

Cöslin, den 22. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

141) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark des Adelichen Gutes Peest a, Schlawer Kreises, neu angelegte Vorwerk den Namen „Eichenrode" erhält.

Cöslin, den 27. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Marktverlegung.

142) Der auf den 30. Juni d. J. festgesetzte Krammarkt der Stadt Leba wird, weil derselbe mit dem Krammarkte in Stolp zusammenfällt, auf den 7. Juli c. hierdurch verlegt.

Cöslin, den 23. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Sperre.

143) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen der Gutsherrschaft in Grumsdorff, Fürstenthumer Kreises, hat aufgehört und ist daher die bisher bestandene Sperre für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter aufgehoben.

Cöslin, den 23. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die durch die Versetzung des Forstaufsehers Klützke zu Forsthaus Lippe erledigte Forstaufseherstelle für den Schutz-District Prondzonka ist vom 1. April cr. ab dem Forstaufseher Müller verliehen worden.

Cöslin, den 24. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Kreisrichter Müller in Cöslin zum Kreisgerichts-Rathe zu ernennen, ferner

dem Rechtsanwalte und Notar Drews in Stolp den Charakter als Justiz-Rath,

dem Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten Weise in Bütow den Charakter als Rechnungs-Rath und

dem Kreisgerichts-Secretair March in Cöslin den Charakter als Kanzlei-Rath zu verleihen.

Der Gerichts-Assessor Johann Christian Herrmann Buhrow zu Falkenburg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in

Neustettin vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Gustav Müller ist zum Gerichts-Assessor mit der Anciennität vom 22. November 1856 ernannt und an das Königliche Kreisgericht zu Belgard als Hülfsrichter abgeordnet worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Carl Friedrich von Wenden ist zum Gerichts-Assessor mit der Anciennität vom 28. November 1856 ernannt worden.

Die Auskultatoren Otto Carl Kiesler und Wilhelm Carl Ernst Brümmer sind zu Appellationsgerichts-Referendarien, beide mit der Anciennität vom 18. März 1857 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Neustettin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kanzlei-Diätar, Actuar 2. Klasse August Fischer in Lauenburg ist zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor George August Soyke in Tempelburg ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Carl Ludwig Lohaus zu Cöslin ist aus seinem Amte als Bote und Executor im Disciplinarwege entlassen und der Hülfsbote, invalide Unteroffizier Johann Fehlberg zu Cöslin ist zum Boten und Executor bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Schulz auf Lojow ist zum Schiedsmanne für den 10. ländlichen Bezirk des Stolper Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 1. Mai 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Der Ober-Post-Director Peterssohn ist vom 1. Mai d. Js. ab nach Oppeln versetzt, und wird die Verwaltung der dortigen Ober-Post-Direction übernehmen, wogegen die Verwaltung der Ober-Post-Direction in Cöslin vom genannten Termine ab auf den Post-Rath Braune aus Breslau übergeht. Cöslin, den 30. April 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die Berufung des ordentlichen Lehrers an der Realschule zu Colberg Dr. Carl Georg Probsthan zum Prorector am Gymnasium zu Stargard ist genehmigt worden.

Stettin, den 17. April 1857.

Königliches Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

Der Pastor Reichelt in Rahnwerder ist zum Pastor in Kietzig, Synode Stargard, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Kaufmann H. Rothenberg in Ratzebuhr ist die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns A. Prey in Colberg ist dem Kaufmann Ferdinand Mundt daselbst die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gastwirth Ludwig Pumplun in Cörlin ist die Agentur der „Germania" Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 25. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Gohrband in Bütow ist die Agentur der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 27. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmann Fränkel in Cörlin ist dem Apotheker W. Domann in Cörlin die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 27. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 18.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 6. Mai 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit grösseren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 805) Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt detinirte Arbeiter August Wank aus Trzebiatkow bei Bütow ist gestern von seiner Arbeitsstelle entwichen.

Derselbe ist 18 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, blaue Augen, dicke Nase und eine Narbe auf dem Zeigefinger linker Hand.

Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit grauen bis an das Knie reichenden Tuchhosen, grauer Tuchjacke, grauer flacher Tuchmütze ohne Schirm, mit Schuhen, grauen wollenen langen Strümpfen, einem weiß leinenen Halstuche und einem leinenen Hemde, welches vorn im Schlitz mit L A H. No. 113 in schwarzer Farbe bedruckt ist.

Im Betretungsfalle ist rc. Wank gefesselt der hiesigen Landarmen-Anstalt zuzuführen. Neustettin den 26. April 1857.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt. (gez.) Lenz.

806) Steckbrief.

Die unverehelichte Johanna Horn früher in Stojenthin, zuletzt in Stolp ist dringend verdächtig, sich eines Diebstahls schuldig gemacht zu haben und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen. Alle Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf die unverehelichte Johanna Horn, deren Signalement nicht näher angegeben werden kann, ihr Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle verhaften, mit sicherer Begleitung hierher transportiren und an uns abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch erwachsenen Auslagen.

Alle diejenigen, welche etwa Kenntniß von dem Aufenthalte der unverehelichten Horn haben, werden ersucht, denselben ungesäumt dem unterzeichneten Gericht anzuzeigen. Stolp, den 29. April 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

807) Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Militairsträfling Ludwig Nahorn ist heute

Vormittag 10½ Uhr vom Arbeitsposten entwichen.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten der unterzeichneten Kommandantur abliefern zu lassen. Colberg den 2. Mai 1857.

Königliche Kommandantur.

Signalement.

Familiennamen Nahorn. Vornamen Ludwig. Geburtsort Klein Tetzleben Kreis Demmin. Aufenthaltsort Stolp. Religion evangelisch. Profession Knecht. Alter 27 Jahr 5 Monat. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare hellblond. Stirn schmal. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase, Mund gewöhnlich. Bart, kleiner Schnurrbart (blond). Zähne regelmäßig. Kinn spitzig. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe bleich. Gestalt schwächlich. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: überm linken Zeigefinger eine Narbe.

Bekleidung.

Ein paar graue Tuchhosen, eine blaue Mütze mit rothem Streifen und Schirm, eine schwarztuchene Halsbinde, ein weiß leinenes Hemde, ein Paar Kommisstiefeln; sämmtliche Sachen sind mit St. C. gestempelt.

Außerdem eine blau und weiß karrirte Unterziehjacke.

---

808) Steckbriefserledigung. Der hinter den Tagelöhnerknecht August Henning erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Belgard den 25. April 1857.

Königliches Kreisgericht, Untersuchungsrichter.

---

809) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Ferdinand Lübtke ist am 28. d. Mts. wieder ergriffen und zur Haft gebracht, weshalb der im öffentlichen Anzeiger No. 16 unter No. 730 erlassene Steckbrief vom 14. April c. erledigt ist. Ratzebuhr den 28. April 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

---

810) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung zu Schlawe
den 20. April 1857.

Der hierselbst belegene, den Erben des verstorbenen Rechtsanwalt Kelzig gehörige, sub No. 8 und 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten nebst dem darauf erbauten Wohnhause und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 3221 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a einzusehenden Taxe, soll

am 14. August d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

---

811) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreis-Gericht zu Coeslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 6. Februar 1857.

Das den Erben der Zimmermann Heinrich Naßschen Eheleute gehörige sub No. 16. zu Altbanzin belegene Kathengrundstück nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 666 rtl. 23 sgr. soll theilungshalber im Termine

den 10. Juni 1857, Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1sten Büreau einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präklusion vorgeladen.

---

812) **Nothwendige Subhastation.**

Der den Erben der hier verstorbenen verwittweten Böttchermeister Johann Peter Pickruhn gehörige Wiesen- und Ackerplan No. 207, abgeschätzt auf 6763 rtl. 10 sgr., hervorgegangen aus:

1, den ¼ Hufen No. 150, 55, 78a, 60, 61, 167a, 157b, und 78b.
2, der Kavel No. 12 in den Hopfenhöfen
3, der alten Wiese No. 193 und 230
4, der neuen Wiese No. 190
5, des Würdelandes No. 180 und 242

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unterm Bureau 3 einzusehenden Taxe soll

am 11. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche aus einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden. Rügenwalde den 2. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

813) **Nothwendige Subhastation.**

Das dem Schornsteinfegermeister August Fabricius gehörige hierselbst belegene Wohnhaus No. 194 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 393 rtl. 22 sgr.

6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 5. August cr. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Rügenwalde den 9. April 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

---

814) Nothwendiger-Verkauf.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission 1. zu Rummelsburg.

Nachstehende den Fleischermeister Ferdinand Krauseschen Eheleuten gehörigen Realitäten:

1. das hierselbst in der Bergstraße unter No. 48 des Hypothekenbuchs der Häuser belegene Wohnhaus nebst Zubehör, zusammen abgeschätzt auf 1753 rtl. 19 sgr. 2½ pf.
2. die in hiesiger Feldmark unter No. 239 des Hypothekenbuchs der Landungen belegenen Grundstücke,
   a. No. 333 b der Karte, Acker, groß 3 Morgen 132 []Ruthen, abgeschätzt auf 85 rtl. 11 sgr.
   b. No. 48 der Karte, Acker, groß 143 []Ruthen, abgeschätzt auf 31 rtl. 23 sgr. 4 pf.

zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxen sollen

am 13. Juni 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden. Rummelsburg, den 15. Februar 1857.

---

815) Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der Reppowschen, eine und eine halbe Meile von Tempelburg, Neustettiner Kreises in Hinterpommern belegenen Mühlengrundstücke habe ich im Auftrage des Besitzers, Herrn Baron von Arnim auf Heinrichsdorff einen Bietungstermin auf

den 8. Juli 1857 Vormittags 10 Uhr

zu Tempelburg im Pingelschen Gasthofe angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Zustandsbeschreibung, die Kaufbedingungen, die Karte, das Vermessungsregister und der Hypothekenschein der zu veräußernden Grundstücke in meinem Büreau einzusehen sind, der Hofmeister Scherbeil auf dem Mühlenhofe zu Reppow aber den Kaufliebhabern die zu veräußernden

Grundstücke an Ort und Stelle vorzeigen wird.

Baerwalde i. P. den 12. December 1856.

Der Rechts-Anwalt Manteuffel.

---

816) Bekanntmachung. Es soll eine hinter dem Consul Fritzschen Speicher in Stolpmünde belegene Fläche von 90 []Rth. der besseren Benutzung wegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu wir einen Termin

auf den 18. Juni d. J. VM. um 10 Uhr

in dem Gasthause des Herrn Wirth zu Stolpmünde angesetzt haben. Die Verkaufs-Bedingungen können 14 Tage vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden.

Stolp den 28. April 1857. Der Magistrat.

---

817) Wegen Todesfall soll eine in Baumgarten ½ Meile von Dramburg freundlich gelegene Landwirthschaft von 240 Morgen Acker, Weizen- und Roggenboden, 12 M. guten Wiesen, 6 M. Torfmoor, mit vollständigem Inventarium unter vortheilhaften Bedingungen sofort verkauft werden. Die Gebäude sind ganz neu, das Haus mit sieben heizbaren Stuben aufs freundlichste und bequemste eingerichtet.

Nähere Auskunft erhalten reelle Selbstkäufer auf frankirte Anfragen durch die Wittwe E. Mieske und Hrn. Bäwert in Baumgarten bei Dramburg.

---

818) Meinen hier in der Belgarder Straße belegenen, seit einer Reihe von Jahren wohl bestandenen Gasthof bin ich willens sofort aus freier Hand unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verkaufen. Nähere Auskunft hierüber bin ich sehr gerne bereit auf portofreie Anfrage Auswärtigen zu ertheilen.

Neustettin im Mai 1857. Johann Erbguth, Gastwirth.

---

819) Ich bin Willens, mein in der Badstüberstraße (Ecke der Mauerstraße) belegenes Wohnhaus, aus 4 kleinen Familienwohnungen mit hinreichendem Hofraum und vieler Stallung bestehend, nebst guter Hausparzelle, aus freier Hand zu verkaufen.

Cöslin, im Mai 1857. Bürger Post.

---

820) Bekanntmachung. Am 27. Mai d. J. Vormitt. 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause ein Schreibsecretair, ein mahagoni Sopha, ein mahagoni Kleiderspind und 2 mahag. Stühle öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Bütow den 21. April 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

821) Bekanntmachung. Im Termine
den 11. Mai d. J. VM. 10 Uhr
werde ich vor dem hiesigen Gerichtshause folgende Gegenstände
1. ein Pferd
2. einen Spazierwagen
3. einen Arbeitswagen
4. einen Handwagen
5. einen Spazierschlitten
6. einen Arbeitsschlitten
öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkaufen.
Lauenburg den 23. April 1857. Zaborowski.

822) Zu sehr annehmbaren Preisen stelle ich zum Verkauf
Eine Droschke mit Verdeck, ein Jagdwagen auf Druckfedern, ein Arbeitswagen, zwei Paar Sielen und eine Schneidelade.
Cöslin, v. Holly, Major.

823) Proclama.

Der von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst am 29. September 1854 unter No. 720 ausgestellte, und dem Kaufmann August Hoeppner zu Zanow ertheilte Pfandschein, Inhalts dessen Letzterer, gegen Empfang eines von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse für Rechnung des Königlichen Bank-Comtoirs Stettin an ihn gezahlten Darlehns von 550 rtl. dem gedachten Bank-Comtoir Westpreußische Pfandbriefe zum Werthe von 1000 rtl. nebst Zinscoupons verpfändet und übergeben hat, ist angeblich verloren gegangen. — Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diesen Pfandschein zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in dem

auf den 10. Juni 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Referendarius Minzlaff anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt und der gedachte Pfandschein für amortisirt erklärt werden wird.

Cöslin, den 21. Februar 1857.
Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

824) Oeffentliche Vorladung.

Bei dem unterzeichneten Gerichte ist auf die Amortisation nachbezeichneter angeblich abhanden gekommener Preußischer Staatsschuldscheine angetragen worden nämlich:

1, des angeblich zum Nachlasse des Fräuleins Wilhelmine von Schwertzell und der Klein-Kinderschule in Willingshausen im Kurfürstenthum Hessen

gehörigen Litt. B. No. 16734 über 500 Thaler;

2, des angeblich der Kirche zu Lubczin Mogilnower Kreise gehörigen Litt. F. No. 176,055 über 100 Thaler;

3, des angeblich zur Holzwärter Friedrich Wilhelm Mielkeschen Vormundschaftsmasse gehörigen, und angeblich bei dem Brande des Depositoriums des ehemaligen Patrimonialgerichts Klein-Pobel verbrannten Litt. H. No. 20618 über 25 rtl.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese Preußischen Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert sich spätestens in dem auf den 18. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichtsrath Hermanni im hiesigen Stadtgerichtsgebäude Jüdenstraße No. 58 Zimmer No. 13 anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu Auswärtigen die Herrn Justizrath Dr. Amelang, Landgerichtsrath Bauer und Justizrath Becher in Vorschlag gebracht werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, und die gedachten Staatsschuldscheine werden für amortisirt erklärt werden.

Berlin den 9. Februar 1857.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen, Deputation für Credit- rc. und Nachlaßsachen.

---

825) Aufgebot eines verlorenen Instruments. Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 3. Februar 1857. Im Hypothekenbuch des Ritterguts Heyde a im Kreise Belgard steht Rubrica 3 No. 3 laut Verfügung vom 3. Mai 1830 eine dem Major v. Mellenthin von seiner Gattin, Auguste gebornen v. Kleist, geschenkte, von ihm seinen fünf Söhnen: Otto Heinrich Julius; Heinrich Wilhelm Emil Nestor; Heinrich Eduard Emil; Alexander Wilhelm Sylvius und Otto Bogislav, Brüdern v. Mellenthin geschenkte Forderung von Achttausend Thalern, zinsbar jährlich zu fünf Procent, zufolge der Verhandlungen vom 17. November 1818, 3. Mai und 9. Juni 1827 eingetragen. Einem der Cessionarien, dem jetzigen Gutsbesitzer Nestor von Mellenthin zu Claushagen, ist am 26. Februar 1843 ein Zweigdokument über seinen Antheil an dieser Forderung, lautend über Sechzehnhundert Thaler Kapital nebst Zinsen zu fünf Prozent und bestehend aus einer beglaubten Abschrift des Hauptdocuments mit angehängtem Abzweigungsattest, von dem vormaligen Königlichen Pupillen-Collegium zu Cöslin ertheilt worden. Die darin verbriefte Theilforderung von 1600 rtl. nebst Zinsen hat der Gutsbesitzer Nestor v. Mellenthin am 25. Juli 1856 seinem Bruder Otto Bogislav v. Mellenthin notariell cedirt, das ihm ausgereichte Theildocument aber verloren. Auf den Antrag des Gutspächters Otto Bogislav v. Mellenthin werden nun alle diejenigen, welche an die ihm ab-

getretene noch gültige Theilforderung von 1600 rtl. nebst Zinsen, sowie an das darüber sprechende Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche machen, hiemit aufgefordert, diese in dem anderaumten Termin auf

den 9. Juni 1857 Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzuzeigen und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die erwähnte Post von 1600 rtl. nebst Zinsen und das darüber ertheilte Zweigdocument werden ausgeschlossen, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das Theildocument für amortisirt erklärt und dem letzten Cessionar, Otto Bogislav v. Mellenthin, ein neues Document gegeben werden soll.

---

826) **Edictal-Citation.**

Es sind hypothekarisch eingetragen:

1. auf dem in der Wendestraße hieselbst unter No. 377 belegenen Wohnhause l. Cess. vom 23. Oktober 1779, not. den 24. November 1779 . . . . 18 rtl. für Jac. Wulf und dessen Frau Reg. Fuhrmanns, ohne daß die Cession, das ursprüngliche Dokument und der Name des Ausstellers ermittelt werden kann, —
2. auf dem in Sackshöhe belegenen Büdner-Etablissement No. 20/65. aus einer von den Schulze Johann Bluhmschen Eheleuten ausgestellten Obligation vom 12. Januar 1848 für den Erbpächter Johann Hoffmeister daselbst laut Verfügung vom 4. Februar ejsd. a . . . . . 100 rtl.
3. auf dem hieselbst unter No. 279 belegenen Wohnhause für Schiffer Brandrup Kinder aus dem Schuldbekenntniß der verwittweten Schiffer Johann Brandrup, Louise Sophie geb. Wittstock vom 17. September 1807, laut Verfügung vom 15. Juli 1811 . . . . 38 rtl.
4. auf der alten Wiese No. 168 und dem Kieslande No. 225, die auf der hiesigen Feldmark belegen sind, für den Baumann Gottlieb Daehling aus der Obligation des Casper Diedrich vom 21. März 1797, laut Verfügung vom 14. Mart. d. a . . . . 140 rtl.
5. auf der in hiesiger Feldmark belegenen alten Wiese No. 44 für den Knecht Daniel Schmidt aus Rußhagen aus der Obligation der Baumann Plathschen Eheleute vom 15. Dezember 1806, laut Verfügung vom 16ten ejusdem . . . . 300 rtl.
6. auf dem Hause No. 409 hieselbst für den Baumann Gottlieb Daehling aus der Obligation der Frachtfuhrmann Wernerschen Eheleute vom 5. August 1822, laut Verfügung vom 25. April 1823 . . . . . 200 rtl.
7. auf der ¼ Bandhufe No. 83 in hiesiger Feldmark für den Instmann Peter Vegelahn in Köpnitz aus der Obligation der Baumann Friedrich

Gottlieb Grothschen Eheleute vom 2. Dezember 1794, laut Verfügung de eod. . . . . 124 rtl.

8. auf dem Hause No. 166 B./614. hieselbst für den Lohgerber Philipp Salomon in Pollnow aus dem zwischen ihm und dem pensionirten Invaliden Peter Iblitz am 12. Januar 1841 abgeschlossenen Kaufkontrakt laut Verfügung vom 14. ejsd. m. et a. . . . . 55 rtl.

9. auf dem halben Würdelande No. 250 in hiesiger Feldmark für den Kossäthen Stüwe in Dörsenthin aus der Pfandverschreibung des Tagelöhner Höpner vom 13. April 1813 laut Verfügung de eodem . . . 100 rtl.

10. auf dem Hause No. 36/16 an hiesiger Münde, der alten Wiese No. 111 b. und der neuen Wiese No. 216 b. in hiesiger Feldmark für Gottlieb Zühlke 3 Kinder, Daniel Heinrich, Wilhelmine Henriette und Dorothea Florentine aus dem Theilungs-Protokoll vom 13. August 1809, laut Verfügung vom $\frac{\text{15. August}}{\text{13. October}}$ d. a. . . . . 241 rtl. 2 gr.

11. auf der neuen Wiese No. 209 in hiesiger Feldmark für den Einwohner Friedrich Rathke von der Münde aus der Obligation des Böttcher Michael Friedrich Meibow vom 22. Januar 1788, laut Verfügung de eodem . . . . 60 rtl.

die darüber den Gläubigern ausgefertigten Instrumente aber verloren gegangen, auch die Erben jener zum Theil unbekannt.

Alle diejenigen, welche auf die bezeichneten Forderungen resp. die darüber ausgefertigten Instrumente aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, namentlich die genannten Gläubiger, deren Erben, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder diejenigen, welche sonst in deren Rechte getreten sind, werden daher aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 15. August d. Js. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Schrader im hiesigen Gerichtslokal angesetzten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie die Präclusion mit ihren Ansprüchen zu gewärtigen haben, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden und die Löschung der eingetragenen Posten, unter Amortisation der Instrumente darüber, erfolgen wird.

Rügenwalde den 10. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

---

827) **Edictalladung.**

Folgende Dokumente

1, die von dem Mühlenbesitzer Gustav Rodenwald am 19. Juli 1849 für die Johanne Elise Amalie Klaetsch ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung über 150 rtl. und 5% Zinsen, eingetragen durch Verfügung

widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem Schwan zurückgezahlt werden wird.

Stolp den 17ten April 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

830) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Christoph Friedrich Schulz von hier und die verwittwete Eigenthümer Bumcke Emilie geborne Reiß zu Sohrenbohm, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 8. April cr. ausgeschlossen. Cöslin den 8. April 1857.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

831) Bekanntmachung. Der Kaufmann Isidor Stern hierselbst und die Doris Herrmann, Tochter des Kaufmanns David Herrmann in Dirschau haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut gerichtlichen Vertrages vom 29. Decbr. 1856 ausgeschlossen. Bütow den 20. April 1856.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

832) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Karl Scheunemann und dessen Braut Marie Ziemer, beide in Tramm, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 17. d. M. ausgeschlossen.

Colberg den 22. April 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

833) Der Gutsbesitzer Adolph Frederich auf Friedrichshoff und das Fräulein Marie Mengdehl zu Steinthal haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 21. d. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 30. April 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

834) Bekanntmachung. Laut Vertrages vom 25. d. Mts. haben der Knecht Carl Plaeger und die unverehelichte Wilhelmine Charlotte Friederike Frenz, welche nach ihrer bevorstehenden Verheirathung hierselbst ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, in ihrer künftigen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Zanow den 30. März 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

835) Bekanntmachung. Der Tischlermeister Theodor Heiter und dessen

Ehefrau Dorothee Regine geborne Kortbein, welche früher in Neu Latzig, Kreis Dramburg, gewohnt haben, haben in Folge ihres Umzuges nach Zicker die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 22. April cr. ausgeschlossen. Tempelburg den 22. April 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission 1.

836) Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Hoffmann zu Ancrow beabsichtigt auf seinem Territorio, 480 Schritt von dem Röstenbergschen Wege und 800 Schritt von seinen Ge- Gebäuden entfernt, einen neuen überwölbten Kalkofen anzulegen, was in Gemäßheit der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte angebracht werden müssen.

Tempelburg, den 24sten April 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bartolomäus.

837) Bekanntmachung.

Der Bauerhofsbesitzer Schmeling zu Neuenhagen bei Gönne beabsichtigt auf seinem Ackerplane in einer Entfernung von 300 Fuß von den nächsten Gebäuden, einen Kalkofen anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen.

Tempelburg, den 24. April 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bartolomäus.

838) Die hiesige Tuchmacher-Innung beabsichtigt circa 25 Ruthen oberhalb der jetzigen Spinnfabrik eine neue Walkmühle zu erbauen und wie jene durch den Hammerbach in Betrieb zu setzen. Situations- und Nivellementsplan liegen in unserm Büreau zur Einsicht offen. Etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage müssen uns nach §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 binnen vier Wochen, präclusivischer Frist, angemeldet werden.

Polzin, den 29. April 1857. Die Polizei-Verwaltung.

839) Der Kaufmann Carl Rux in Groß-Möllen beabsichtigt mit Genehmigung der höhern Behörden, auf dem Guts-Fundo Groß-Möllen, nach eingereichtem Situationsplan einen Kalkofen anzulegen. Derjenige, welcher gegen

dieses Unternehmen einen rechtlichen Einspruch zu machen vermeint, hat sich innerhalb 4 Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, der zuständigen Behörde zu melden. — Groß-Möllen den 1. May 1857.

Das Dominium. v. Schmeling.

840) Der Bauer Ferdinand Manke zu Gr. Panknin beabsichtigt eine zu seinem Bauerhofe gehörige Wiesenfläche zu berieseln und das hierzu erforderliche Wasser

aus dem Grenzgraben zwischen der Feldmark Belgard u. Gr. Panknin zu entnehmen,

welches des Näheren aus dem in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht ausgelegten Situationsplane ersichtlich ist.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts angerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls dieselben in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchs, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain, ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Belgard, den 1. Mai 1857.

Der Landrath. Freiherr v. d. Reck.

841) Königl. Sächs. conf. Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig

hat einen solchen segensreichen Fortgang und so lebhafte Theilnahme gefunden, daß sich ihr Wirkungskreis von der deutschen Schweiz über ganz Süd- und Norddeutschland bis an die Grenzen von Polen und Rußland ausdehnt. Unstreitig gehört die Einführung dieser Versicherungsart zu den wohlthätigsten Ergebnissen der neuern Zeit. Mittelst derselben kann Jemand sich gegen Entrichtung jährlicher unbedeutender Geldbeiträge ein gewisses Capital, dessen Höhe von der eignen Bestimmung abhängt, in der Art erwerben und sichern, daß dieses Capital sofort nach seinem Tode an die Hinterbliebenen baar ausgezahlt wird. Wie wohlthätig für Kinder und Wittwen es aber ist, wenn ihr Ernährer beim Tode ein Capital hinterläßt, wodurch sie vor drückendem Mangel geschützt werden, bedarf wohl keiner Erwähnung.

Der unterzeichnete Agent der Gesellschaft ladet seine Mitbürger zur

Benutzung dieses wohlthätigen Instituts ein, und ist gern bereit, jede zu wünschende Auskunft über dasselbe zu geben und Statuten unentgeltlich auszutheilen.

Für das Jahr 1856 wird eine Dividende von 21 pro Cent gewährt.

Niels Jespersen in Cöslin.

---

842) Bekanntmachung.

Nach dem Beschluß der diesjährigen General-Versammlung der Herren Actionaire der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern sollen von dem Ueberschusse für die Zeit vom 1. Januar 1856 bis dahin 1857 Ein und dreißig Thaler Courant für jede Actie als Dividende vertheilt werden. Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß sowohl diese Dividende, als die am 1. Mai d. J. fällig werdenden halbjährigen Zinsen gegen Ausreichung der betreffenden Dividendescheine und Coupons in der Zeit vom 1. bis ult. Mai c. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, gezahlt werden:

1. hier in Stettin bei der Casse der unterzeichneten Bank.
2. in Berlin,
   a. bei den Herren Mendelssohn u. Co.
   b. bei den Herren Breest u. Gelpcke.
3. in Leipzig,
   a. bei den Herren Frege u. Co.
   b. bei den Herren Becker u. Co.
4. in Hamburg, bei den Herren J. H. u. G. F. Baur in Altona.
5. in Magdeburg, bei dem Herrn H. L. Banck.
6. in Danzig, bei den Herren Th. Behrend u. Co.
7. in Königsberg i. Pr., bei den Herren O. Stahl u. Co.
8. in Anclam, bei dem Herrn A. F. Wendorff.
9. in Stralsund, bei dem Herrn F. T. Musculus.
10. in Stolp, bei dem Herrn Joh. Stryck.
11. in Cöslin, bei dem Herrn Bernhard Behrend.

Stettin den 25. April 1857.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

Riebe. Hindersin.

---

843) Die Vaterländische

Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld

gegründet mit einem Capital von einer Million Thaler versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung er-

folgen kann, sämmtliche Bodenerzeugnisse, sowie Fensterscheiben gegen Hagelschaden.

Nähere Auskunft unter Gratisbehändigung der Antragsformulare ertheilt

Zanow den 28. April 1857. Hermann Kasiske.

---

844) **Regelmäßige Dampfschifffahrt**

zwischen

Bremen und Newyork

durch die neuen, prachtvollen, colossalen Dampfschiffe erster Classe

Queen of the South . . .	groß	2221 Tons
Indiana	"	2364 "
Argo	"	2315 "
Jason	"	2667 "

mit unübertroffenen Bequemlichkeiten für Passagiere.

Abfahrt von Bremerhaven alle 14 Tage:

Sonnabends früh Morgens, und zwar den 9. und 23. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 18. Juli, 1., 15. und 29. August, 12. und 26. September, 10. und 24. October, 7. und 21. November, 5. und 19. December.

Passagiere und Güter müssen drei Tage vor der Abfahrt in Bremen sein.

Passage-Preise einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte . .	Oberer Salon	125 Thaler Gold,
	Unterer Salon	100 " "
	für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.	
Zweite Cajüte . .	mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen . .	65 Thaler Gold.
Zwischendeck . .	mit Kammern zu 24 Personen pr. Erwachsenen	55 " "

Für Kinder unter 10 Jahren in den beiden letzten Plätzen 10 Thaler Gold weniger. Für Säuglinge unter einem Jahr 3 Thaler Gold.

Die Anmeldungen zur Ueberfahrt sind möglichst zeitig bei mir zu machen.

Bremen 1857.

Fr. Wm. Bödeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
beeidigter Schiffsmakler.

---

845) Frischgebrannter Kalk
Dom. Kln. Dewsberg bei Polzin.

---

846) Im Verlage von Th. von der Nahmer in Stettin ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

---

und in anhaltenden Gebrauch zu nehmen. Mit Freuden kann ich jetzt öffentlich erklären, daß ich sowohl von der Kopfkolik wie von der Gicht an den Füßen, wo ich eben die Kissen auflegte, gänzlich befreit bin und meinen leidenden Mitmenschen dies ausgezeichnete Heilmittel aufrichtig empfehlen.

Greifswald in Pommern, Februar 1857.

Wittwe Friederike Gabbe geb. Prüß.

Die von mir erfundenen Heilkissen sind bei mir und in meinen bekannten Niederlagen stets vorräthig. Betty Behrens in Cöslin.

Böttcherstraße 8. beim Tischlermstr. Millradt.

---

849) Proclama.

Das zu dem Nachlaß der Sophie Louise Gräber gehörige Haus No. 165 hieselbst, sowie der Ackerplan No. 45 auf städtischer Feldmark sollen

am 27. Juni V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Kaufbedingungen und Hypothekenfolien der gedachten Grundstücke sind in unserm Büreau 4 einzusehen.

Cöslin den 22. April 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 19.

Cöslin, den 13. Mai 1857.

No. 144) **Bekanntmachung,**
betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1845 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreissteuer-

Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemter von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Cöslin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Wegen Beförderung der Verkehrsverhältnisse mit Bremen.

145) **Bekanntmachung.**

In Beziehung auf den Vertrag vom 26. Januar 1856 mit der freien Hansestadt Bremen, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetzsammlung Seite 661) welcher nach der Bekanntmachung vom 30. November v. Jrs. seit dem 1. Januar d. J. bereits in Wirksamkeit getreten ist, wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Durch den Artikel 10 des genannten Vertrages ist für gewisse, daselbst namhaft gemachte Gegenstände, wenn sie aus dem Bremischen Gebiete, mit Ausschluß der Aemter Vegesack und Bremerhaven, in den Zoll-Verein eingehen, die Zollfreiheit zugestanden worden.

Wenn diese Gegenstände auf dem Landwege oder auf der Oberweser nach dem Zollvereine eingeführt werden, so bedarf es bis auf Weiteres und so lange sich kein Mißbrauch ergiebt, Behufs der zollfreien Zulassung keiner Nachweisung darüber, daß sie aus dem bezeichneten Bremischen Gebiete kommen.

Werden dagegen diese Gegenstände die Unterweser abwärts nach dem Zollvereinsgebiete gesendet, so ist die die Zollfreiheit begründende Nachweisung dadurch zu erbringen, daß die den Gegenständen beizugebenden Frachtbriefe oder sonstigen Ladungspapiere von der Bremischen Accise-Behörde (an der Wichelnburg) mit einem Bremischen Stempel versehen werden.

II. Das vereinsländische Haupt-Zoll-Amt, welches in Gemäßheit des Artikels 6 des Vertrages vom 26. Januar 1856 zu Bremen errichtet worden ist, hat nach der Bestimmung der hierüber abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 678) und den weiter getroffenen Verabredungen die Ermächtigung erhalten:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn

1, zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, so wie zur Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II, ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Deklarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,

2, zur Erhebung des Eingangszolles
a, von Effecten der Passagiere der Eisenbahnen, einschließlich kleiner Waarenmengen, welche Reisende mit sich zu führen pflegen und der Waarenmuster der Handelsreisenden,
b, von allen Gütern, welche mit keinem höheren Eingangszolle, als 15 sgr. für den Centner belegt sind;
3, zur Erhebung des Durchgangszolles,
4, zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr.

B. Für den Verkehr auf der Oberweser
stehen dem Haupt-Zoll-Amte die unter A. erwähnten Befugnisse gleichfalls zu. Die Abfertigung auf Ladungsverzeichnisse und Ansagezettel ist jedoch hier ausgeschlossen. Auch findet die Befugniß zur Erhebung des Eingangszolles von den unter A. 2. a. erwähnten Passagiereffecten nur in Betreff der Effecten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur in so fern statt, als der Eingangszoll für die Effecten eines Passagiers nicht mehr als 5 rtl. beträgt.

C. Für den Verkehr von und über Bremen auf anderen Wegen als auf der Eisenbahn und der Oberweser, stehen dem vereinsländischen Haupt-Zoll-Amte zu Bremen nur die vorstehend unter A. No. 1 und 3 erwähnten Befugnisse zu.

Die Abfertigung auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel kann jedoch auch hier nicht eintreten.

D. Außerdem ist das gedachte Haupt-Zoll-Amt ermächtigt:
1, zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten nach dem Zollvereinsgebiete versendet werden, bis zum Betrage von zehn Thalern für eine Sendung, und
2, zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zollvereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

E. Das Haupt-Zollamt zu Bremen ist innerhalb der ihm ertheilten Befugnisse als Grenz-Eingangs- und Ausgangs-Amt des Zollvereins anzusehen und demgemäß zu verfahren.

Hiernach finden bei Versendungen von und nach Bremen, soweit sie den durch die vorgedachten Befugnisse bedingten Zollabfertigungen unterliegen, die im Allgemeinen für die betreffenden Abfertigungen ertheilten Vorschriften und diejenigen besonderen Bestimmungen Anwendung, welche durch die örtlichen Verhältnisse in Bremen erforderlich geworden sind. Diese besonderen Bestimmungen sind in dem Regulative für das Abfertigungs-

Verfahren bei dem zollvereinsländischen Hauptzollamte zu Bremen enthalten, von welchem bei jedem Hauptzoll- und Hauptsteuer-Amte ein Exemplar niedergelegt ist, und daselbst eingesehen werden kann.

Insbesondere wird noch auf Nachstehendes aufmerksam gemacht:

1, Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des Inlandes nach einem Orte des Zollvereins mit Berührung des Gebiets der freien Hansestadt Bremen versendet werden, müssen in allen Fällen, namentlich auch dann, wenn sie auf der Eisenbahn oder Weser befördert werden sollen, ebenso wie Gegenstände, welche mit dem Anspruche auf zollfreie Zurückführung des unverkauften Theiles zu den Bremer Märkten gehen, vor Ueberschreitung der Grenze gegen das Bremische Gebiet, die im §. 76 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebene Abfertigung erhalten, sofern für sie der zollfreie Wiedereingang aus dem Bremischen Gebiete gesichert werden soll. Es ist daher, wenn das Letztere beabsichtigt wird, diese Abfertigung bei einem zu derselben befugten Amte jedesmal nachzusuchen.

2, Da das Haupt-Zollamt zu Bremen nur in dem zu D. 2 erwähnten Falle zur Erhebung des Ausgangszolles befugt ist, so verbleibt es hinsichtlich der Versendung ausgangszollpflichtiger Gegenstände, soweit sie nicht für die Niederlage in Bremen bestimmt sind, bei den Bestimmungen in den §§. 33 bis 35 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 und beziehungsweise bei den dieserhalb für den Verkehr auf Eisenbahnen ertheilten Vorschriften. Wenn im Falle der Versendung solcher Gegenstände auf der Weser der Ausgangs-Zoll nicht bei einem zu dessen Erhebung befugten Amte im Innern, namentlich an der Weser entrichtet worden ist, so kann dessen Berichtigung bei dem Königl. Hannoverschen Neben-Zoll-Amte erster Klasse zu Dreye erfolgen, welches in Beziehung auf den Ausgangszoll die Obliegenheiten eines Grenzausgangs-Amtes zu erfüllen hat.

III. Die nach der Bekanntmachung vom 30. November v. Jrs. noch ausgesetzt gebliebene Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrages vom 26. Januar 1856 erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen, hat auch bis jetzt noch nicht eintreten können, weshalb in Betreff des bei Versendungen nach und aus dieser Niederlage zu beobachtenden Verfahrens die Bestimmung vorbehalten bleibt.

Berlin den 17. April 1857.

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 6. Mai 1857.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Schmidt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betr. die Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht.

146) Zur nächsten Prüfung weiblicher Personen über ihre Tüchtigkeit zur Ertheilung von Schulunterricht haben wir im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Cöslin den 17. August d. J. Montag nach dem 10. post. trinit. und die folgenden Tage, anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden oder eine Privatschule einzurichten, oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen.

Die Prüfungs-Commission besteht zur Zeit aus unserm Commissarius dem Herrn Regierungs- und Schulrath Bogen zu Cöslin, dem Herrn Seminar-Director Josephson, den Lehrern des Schullehrerseminars und dem Gymnasial-Lehrer Dr. Zelle.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königl. Regierung Abtheilung des Innern zu Cöslin spätestens 14 Tage vor dem genannten Termine einzusenden. Es ist unzulässig eins oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung also am 16. August d. J., Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des vorgenannten Herrn Seminar-Directors zu Cöslin persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

1. der Anmeldebogen auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr, Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben, in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen und

2. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie von dem Königl. Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin, den 28. April 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Betr. die Prüfung solcher Präparanden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben.

147) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementarschulamt, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist von uns im Einverständnisse mit der Königl. Regierung zu Cöslin der 20. August cr. Donnerstag nach dem 10. p. tr. für das laufende Jahr angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 19. August cr. Nachmittags 3 Uhr in dem Gebäude des Königl. Schullehrerseminars zu Cöslin einzufinden, wo sie von dem Herrn Seminar-Direktor Josephson die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung empfangen werden. Zu derselben werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Befähigung im Gebiete des Elementarunterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen.

Die Bewerber um Zulassung haben sich bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1. ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand
2. den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben
3. ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste oder zur Ertheilung des Privatunterrichts
4. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts
5. das Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten und in beglaubigter Abschrift, und
6. einen von ihm selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses der Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

In sofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig, dagegen wird zu dem von der Königl. Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 sgr. verwendet.

Die Herrn Superintendenten werden die ihnen vorgelegten Zeugnisse prüfen, die Aspiranten einer Prüfung unterwerfen und den Ausfall der Königl. Regierung unter Ueberreichung der Atteste und in Beglei[t] eines gutachtlichen Urtheiles über die Reife der Vorgeprüften für das Schulamt berichten.

Die Bewerber werden demnach über ihre Zulassung zur Prüfung von der Königlichen Regierung beschieden werden.

Stettin den 28. April 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Betr. Eigenthumsansprüche bei Regulirungen.

148) Das Gesetz vom 16. März 1857 (Gesetzsammlung pro 1857 No. 19 Fol. 235) setzt Folgendes fest:

„Ansprüche auf Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse an Stellen Behufs der Eigenthumsverleihung nach Maaßgabe des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850, oder Entschädigungsansprüche wegen der Entziehung solcher Stellen, müssen, sofern sie nicht bereits durch den §. 78 a. a. O. ausgeschlossen sind, in dem Zeitraume vom Erlasse des gegenwärtigen Gesetzes ab bis spätestens am 31. Dezember 1858 bei der Auseinandersetzungsbehörde des Bezirks, in welchem die Stelle liegt, anhängig sein oder angemeldet werden, widrigenfalls solche Ansprüche präkludirt sein sollen."

Indem wir diejenigen Inhaber bäuerlicher Stellen, welche Eigenthumsansprüche auf Eigenthumsverleihung derselben nach Maaßgabe des dritten Abschnitts des Gesetzes vom 2. März 1850 oder Entschädigungs-Ansprüche wegen Entziehung solcher Stellen, insofern sie nicht schon durch den §. 78 des letztgedachten Gesetzes ausgeschlossen sind, zu haben glauben, auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. März 1857 besonders aufmerksam machen, verweisen wir sie darauf: daß alle dergleichen Ansprüche bis spätestens den 31. Dezember 1858 bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Betheiligten auf immer präkludirt werden.

Stargard den 24. April 1857.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Rückempfang von Schuldverschreibung.

149) Die zur Einziehung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848, deren Empfang wir bis incl. den 30. v. Mts. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die Schuldverschreibungen nebst den neuen Zins-Coupons Ser. 3 von uns zurückempfangen sind“, von der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Coeslin den 9. Mai 1857.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Personal-Chronik.

Der Förster Bohlen zu Osseken ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Polizei-Anwalts für den Gerichtssprengel Osseken im Kreisgerichtsbezirk Lauenburg entbunden und sind diese Functionen dem Förster Jaenert zu Osseken commissarisch übertragen worden.

Cöslin, den 6. Mai 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Die Stadtverordenten-Versammlung zu Ratzebuhr hat den Tuchmachermeister Klützke und den Gerbereibesitzer J. Fastlabend zu unbesoldeten Rathmännern auf 6 Jahre gewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden. Cöslin, den 27. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Kandidat Krause ist zum Pastor bei der Gemeinde Wittenfelde, Synode Greifenberg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Schornsteinfegermeister Günther in Schlawe ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 29. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schornsteinfegermeister Günther in Schlawe ist die Agentur der Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütigung in Leipzig übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 29. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kämmerer Hönisch in Stolp ist die Agentur der „Germania“ Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 19.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 13. Mai 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr.
zu zahlen.

No. 850) Nachstehender Steckbrief:

Der seinem jetzigen Aufenthaltsorte nach unbekannte Töpfergeselle, jetzige Chaussee-Arbeiter Albert Wethke aus Dramburg, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 3. April 1856 wegen vorsetzlicher Mißhandlung eines Menschen zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt, und soll diese Strafe nunmehr vollstreckt werden.

Das Signalement des ꝛc. Wethke kann nicht angegeben werden.

Alle Civil- und Militair-Behörden ersuchen wir ergebenst, auf den ꝛc. Wethke vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an unser Gefängniß abliefern zu lassen. Soldin, den 17. Mai 1856.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

wird hiermit erneuert.

Soldin, den 28. April 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

851) Steckbrief.

Der Uhrmachergehülfe Robert Retzlaff aus Daber, Kreis Naugard, dessen Signalement unten angegeben ist, hat sich des Diebstahls resp. der Unterschlagung verdächtig gemacht, und ist gegen ihn die Voruntersuchung eingeleitet worden.

Derselbe hat den Ort heimlich verlassen, und ist dessen jetziger Aufenthalt unbekannt. Es werden deshalb sämmtlich Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf den ꝛc. Retzlaff zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns einzuliefern.

Pollnow, den 11. April 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Signalement.

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Statur schlank. Haare blond. Bart Backenbart unbedeutend, von röthlicher Farbe, und fast nur unter dem Kinn. Alter 29. Jahr 7 Monat. Geburtsort Radem Kreis Regenwalde. Besondere Kennzeichen: das

Gesicht stark pockennarbig und der rechte Fuß verunstaltet, die Zehe in ungehöriger Lage, oberhalb des linken Daumen eine Narbe.

Bekleidung
zur Zeit der Entweichung.

Ueberrock von grauem Kassinet. Beinkleider grau, kleinkarirt von baumwollenem Stoff. Halbstiefeln. Eine schwarze Serge de Berry-Weste. Mütze: muthmaßlich schwarze Sommermütze.

852) Steckbrief.

Der Tagelöhner Carl Kuske aus Sageritz, 33 Jahr alt, evangelischen Glaubens und dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, ist dringend verdächtig, sich eines Diebstahls schuldig gemacht zu haben und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den 2c. Kuske zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, ersucht, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 5. Mai 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

853) Steckbriefs-Erledigung.

Der am 2. d. Mts. von hier desertirte Militairsträfling Ludwig Nahorn ist bei Cöslin wieder ergriffen und hier abgeliefert worden.

Colberg, den 5. Mai 1857.

Königliche Kommandantur.

854) Bekanntmachung.

Der hinter dem aus hiesieger Landarmen-Anstalt entwichenen Habersammler Ferdinand Plamp erlassene Steckbrief vom 30. Januar cr. ist erledigt, indem 2c. Plamp heute hier eingebracht worden ist.

Neustettin, den 7. Mai 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.
(gez.) Lenz.

855) Bekanntmachung.

Der Knecht August Schilling aus Freist, gegen welchen eine Geldstrafe von 1 rtl. ev. eine 24stündige Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt ist, hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt hat ermittelt werden können.

Die resp. Behörden werden ergebenst ersucht, die Strafe gegen den 2c.

Schilling, da wo er betroffen wird, zu vollstrecken und, daß es geschehen, hierher gefällige Mittheilung zu machen.

Stolp, den 7. Mai 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

---

856) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 7. Mai 1857. Das Grundstück No. 36 zu Zizeneff (Zizenow) im Kreise Belgard, bestehend aus den zusammengelegten Grundstücken No. 14 und 25 daselbst und gehörig dem ehemaligen Schulzen Gottlob Trapp, resp. dessen Cessionar, dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, geschätzt auf 11,561 rtl. 1 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3. einzusehenden Taxe, soll

am 28. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion in diesem Termin spätestens zu melden und alle unbekannten Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Der gegenwärtige Besitzer dieses Grundstücks, Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, sowie die Realinteressenten: die Matthias Döring von Somnitz'schen Wiederkaufprätendenten und die Martin Trapp'schen Erben, deren Aufenthalt unbekannt, werden zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

---

857) Nothwendiger Verkauf!

Das hierselbst in der Kirchstraße belegene, sub No. 30. des Hypothekenbuchs verzeichnete Haus nebst Pertinenzien, zusammen abgeschätzt auf 2162 rtl. 3 sgr. 4 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 18 Juni d. J. Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubigerin verwittwete Frau Apotheker Frey geborne Krenkel, wird hierdurch zum Termine vorgeladen.

Cörlin, den 7. März 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

---

858) Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 26. Februar 1857.

Der zu Wulfshagen unter No. 7. belegene, dem Kossäthen Johann

Lüdtke daselbst gehörige Kossäthenhof, gerichtlich abgeschätzt auf 1575 rtl. 18 sgr. 4 pf. soll im Termine

den 18. Juni 1857, Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

---

859) **Nothwendiger Verkauf.**

Die dem Müller Ludwig Denzin und dessen Ehefrau gehörige bei dem Dorfe Darsen belegene und im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. 1 No. 14 pag. 105 verzeichnete Wassermühle von etwa 110 Morgen magdeburgisch Flächeninhalt, gerichtlich abgeschätzt auf 3003 rtl. 20 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im fortgesetzten Bietungs-Termine am 17. July 1857 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Baldenburg, den 1. April 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

---

860) **Bekanntmachung.**

Das den Erben des Herrn Landschaftsrendanten Krüger zugehörige Haus No. 132 allhier soll meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 30. Juni 1857 V. M. 9 Uhr

in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu dem ich Bietungslustige einlade. — Die Bedingungen können werktäglich eingesehen werden.

Schlawe, den 1. Mai 1857.

Der Notar von Werner.

---

861) Wegen Todesfall soll eine in Baumgarten ½ Meile von Dramburg freundlich gelegene Landwirthschaft von 240 Morgen Acker, Weizen- und Roggenboden, 12 M. guten Wiesen, 6 M. Torfmoor, mit vollständigem Inventarium unter vortheilhaften Bedingungen sofort verkauft werden. Die Gebäude sind ganz neu, das Haus mit sieben heizbaren Stuben aufs freundlichste und bequemste eingerichtet.

Nähere Auskunft erhalten reelle Selbstkäufer auf frankirte Anfragen durch die Wittwe E. Mieske und Hrn. Bäwert in Baumgarten bei Dramburg.

862) Mein hier an der Hauptstraße belegenes Wohnhaus bestehend aus 8 Stuben und einer eingerichteten Bäckerei nebst Hofgebäuden, Speicher und Scheune beabsichtige ich veränderungshalber zu verkaufen oder von Johanni d. Js. ab zu verpachten. Auch kann ein unweit der Stadt belegener Ackerplan dazu verkauft, resp. verpachtet werden. Der Kaufpreis, die Anzahlung resp. die Pachtbedingungen sind bei mir zu erfahren.

Neustettin, den 7. Mai 1857.

Büttner, Bäckermeister.

---

863) Bekanntmachung.

Am 23. dieses Monats Vormittags 10 Uhr werde ich vor dem hiesigen Kreisgerichtshause verschiedene im Wege der Execution abgepfändete Gegenstände, worunter namentlich: ein Schreibsecretair, einige Kleidersecretaire, eine Kommode, ein Sopha, ein großer Spiegel, eine Stutzuhr, ein Glasspind, diverse Tische, 5 große Bilder 2c. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Belgard, den 5. Mai 1857.

Der gerichtliche Auctions-Kommissarius.
Hobus.

864) Bekanntmachung. Im Termin den 18. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr werde ich vor dem hiesigen Gerichtsgebäude ein Paar Pfrede in sehr gutem Stande sowie einen Wagen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Lauenburg den 7. Mai 1857. Zaborowski.

---

865) Die städtischen Steindammarbeiten sollen vom 1. Januar k. J. ab anderweitig vergeben werden.

Wir fordern qualifizirte Steinarbeiter auf, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, zur Uebernahme dieser Arbeiten zu melden und demnächst die weitere Unterhandlung über die Preise und Bedingungen zu gewärtigen.

Cöslin den 4. May 1857.

Der Magistrat.

---

866) Oeffentliches Aufgebot.

Am 18. November d. J. ist am Goershagener Strande, etwa 1¾ Meilen westlich von Stolpmünde, das Wrack eines Schoonerschiffs ohne Mannschaft, Masten und Takelage bemerkt worden. Ein Namen ist nicht aufzufinden gewesen, dagegen war an der großen Deckluke das Dänische Wappen eingebrannt. Die Größe beträgt circa 43 Dänische Lasten. Von der Ladung sind 4077 Stück kieferne Dielen von 8 bis 20¼ Fuß Länge, 6 bis 10 Zoll Breite und 1 bis

1⅜ Zoll Stärke geborgen. Das Wrack dagegen ist von den Meereswogen zertrümmert und die Trümmer sind versteigert worden.

Die Eigenthümer des Schiffs und der Ladung, resp. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem am 3. Juli 1857 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Kreisrichter Kutscher anberaumten Termin geltend zu machen, widrigenfalls der für das Wrack erzielte Auctions-Erlös und das Eigenthum der Ladung dem Fundo und dem Fiscus, resp. sonst Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen werden wird.

Stolp den 22. December 1856.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

867) Oeffentliche Vorladung.

Die Ehefrau des Handelsmannes Joseph Krämer Henriette geb. Lublinski aus Zanow hat auf Trennung der Ehe geklagt.

Wir fordern den Verklagten, Handelsmann Joseph Krämer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, daher auf, hierher zurückzukehren und die Klage in dem auf

den 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath von Schmiedseck in dem hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termin zu beantworten.

Wenn derselbe nicht erscheint, wird der von der Klägerin angegebene Ehescheidungsgrund der böslichen Verlassung als zugestanden angenommen, die Ehe getrennt und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erachtet werden.

Cöslin, den 25. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

868) Bekanntmachung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung des bei uns angestellt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamten-Dienste ausgeschiedenen Hülfsboten und Hülfsgefangenwärters Wilhelm Schönholz an dessen Caution von 100 rtl. Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem Schönholz zurückgezahlt werden wird.

Stolp, den 24. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

869) Oeffentliche Vorladung.

Der Knecht Ludwig Radtke zu Rackow ist angeklagt, den Dienst des Guts-

besitzers von Görne zu Wallbruch wiederholt ohne gesetzmäßige Ursache verlassen zu haben.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 4. Juli d. J. 10½ Uhr Vormittags

im Terminszimmer der unterzeichneten Gerichts-Commission anberaumt und wird der Angeklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Als Belastungszeuge ist der Gutsbesitzer von Görne zu Wallbruch vorgeladen.

Im Fall des Ausbleibens wird gegen den ꝛc. Radtke mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Tempelburg den 20. April 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

---

870) **Bekanntmachung.**

Auf dem Folio des unter No. 6. des Hypothekenbuchs verzeichneten Bauerhofes in Gohren stehen in Rubrica 3. No. 1. aus der Schuldverschreibung des Bauern Kruggel vom 2. November 1841 zufolge Verfügung vom 3. November 1841 — 150 rtl. — für den Gastwirth Köpke in Stojenthin eingetragen. Er hat diese Forderung am 29. März 1851 an den Schmidt Bluhm cedirt, und dieser hat über den Empfang des Kapitals nebst Zinsen quittirt. Das über die Forderung ausgefertigte Dokument ist angeblich verloren gegangen, und werden, da die Post gelöscht werden soll, alle diejenigen, welche an dieselbe und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Anspruch zu machen haben, aufgefordert, solchen bei uns, spätestens in dem

am 2. September d. J. V. M. 11½ Uhr

im Directorialzimmer unseres Gerichtshauses anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls ihre Präklusion erfolgt und das Instrument für amortisirt erklärt werden soll.

Lauenburg den 27. April 1857.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

---

871) **Proclama.**

Der von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst am 29. September 1854 unter No. 720 ausgestellte, und dem Kaufmann August Hoeppner zu Zanow ertheilte Pfandschein, Inhalts dessen Letzterer, gegen Empfang eines von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse für Rechnung des Königlichen Bank-Comtoirs Stettin an ihn gezahlten Darlehns von 550 rtl. dem gedachten

Bank-Comtoir Westpreußische Pfandbriefe zum Werthe von 1000 rtl. nebst Zinscoupons verpfändet und übergeben hat, ist angeblich verloren gegangen. — Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diesen Pfandschein zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in dem

auf den 10. Juni 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Referendarius Minzlaff anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt und der gedachte Pfandschein für amortisirt erklärt werden wird.

Cöslin, den 21. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

872) Bekanntmachung. Der Tagelöhnersohn Wilhelm Kuvow und die unverehelichte Caroline Kabbe zu Ziegnitz haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. April cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 2. Mai 1857. Königliches Kreisgericht.

---

873) Der Kaufmann Ely Moses Behrend hieselbst und die unverehelichte Minchen Bodtki zu M. Friedland haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 22. v. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 5. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

874) Bekanntmachung. Laut Vertrages vom heutigen Tage haben der Tischlermeister Carl Ludwig Pahlow und die unverehelichte Charlotte Louise Wierke aus Panknin in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Zanow, den 8. Mai 1857. Königl. Kreisgerichts-Kommission.

---

875) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Christoph Friedrich Schulz von hier und die verwittwete Eigenthümer Bumcke Emilie geborne Reiß zu Sohrenbohm, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 8. April cr. ausgeschlossen. Cöslin den 8. April 1857.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

---

876) Bekanntmachung. Der Kaufmann Isidor Stern hierselbst und die Doris Herrmann, Tochter des Kaufmanns David Herrmann in Dirschau haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter

und des Erwerbes laut gerichtlichen Vertrages vom 29. Decbr. 1856 ausgeschlossen. Bütow den 20. April 1856.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

877) Bekanntmachung. Der Tischlermeister Theodor Heiter und dessen Ehefrau Dorothee Regine geborne Kortbein, welche früher in Neu Latzig, Kreis Dramburg, gewohnt haben, haben in Folge ihres Umzuges nach Zicker die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 22. April cr. ausgeschlossen. Tempelburg den 22. April 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission 1.

878) Der Gutsbesitzer Adolph Frederich auf Friedrichshoff und das Fräulein Marie Mengdehl zu Steinthal haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 21. d. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 30. April 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

879) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Karl Scheunemann und dessen Braut Marie Ziemer, beide in Tramm, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 17. d. M. ausgeschlossen.

Colberg den 22. April 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

880) Der Bauer Ferdinand Manke zu Gr. Panknin beabsichtigt eine zu seinem Bauerhofe gehörige Wiesenfläche zu berieseln und das hierzu erforderliche Wasser

aus dem Grenzgraben zwischen der Feldmark Belgard u. Gr. Panknin zu entnehmen,

welches des Näheren aus dem in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausgelegten Situationsplane ersichtlich ist.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts angerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls dieselben in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchs, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain, ihr

Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Belgard, den 1. Mai 1857.

Der Landrath. Freiherr v. d. Reck.

Bekanntmachung.

881) Der Rittergutsbesitzer von Borgstede auf Leppin beabsichtigt eine Bruchfläche von 30 Morgen, die hohle Grund genannt, mit dem, aus dem dieselbe durchlaufenden Fließe zu entnehmenden und letzterem demnächst wieder zuzuführenden Wasser zu berieseln.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 21, des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 mit der Aufforderung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

etwanige Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage der Ausgabe des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, hier anzumelden.

Diejenigen, welche sich innerhalb der obigen Frist nicht gemeldet haben, verlieren

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihr Widerspruchsrecht als den Anspruch auf Entschädigung

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage und behalten nur einen Anspruch auf Entschädigung.

Der Berieselungsplan und Zeichnung liegen in meinem Büreau zur Einsicht offen. Cöslin den 29. April 1857.

Der Landrath. Schoenemann v. c.

882) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Heyse in Jatzthum beabsichtigt die Anlage einer Ziegelei auf seinem Grundstücke in Jatzthum nach Maßgabe des im landräthlichen Büreau hierselbst einzusehenden Situations-Planes.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Cöslin den 25. April 1857. Der Landrath.

gez. Schoenemann v. c.

883) Bekanntmachung.

Der Freischulzenhofsbesitzer von Colmar in Gr. Sabin beabsichtigt auf seinem Ackerplane, 130 Ruthen vom Dorfe Gr. Sabin, 875 Fuß von dem Acker des nächsten Nachbarn, 670 Fuß von dem Tempelburger Wege und 454 Fuß von dem nächsten Feldwege entfernt, eine Ziegelei, bestehend aus einem Brennofen (sogenannten Erdofen) und einer Trockenscheune, anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen.

Tempelburg, den 2. Mai 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Bartolomäus.

---

884) Aufforderung!

Es ist die Absicht, an der hiesigen Stadtschule

a, einen Prorector, der Literat und Philologe sein muß, mit 300 rtl. Gehalt,

b, einen Cantor, welcher gute musikalische Kenntnisse, außerdem aber auch die Fähigkeiten besitzen muß, in den Anfangsgründen des Lateinischen und Französischen, so wie in andern Wissenschaften unterrichten zu können, mit 200 rtl. Gehalt und

c, einen Lehrer für die Elementar-Armen-Schule mit 180 rtl. Gehalt,

sofort anzustellen. Befähigte, zugleich in ihrer Führung tadelfreie, loyal gesinnte Männer werden ersucht, sich des Schleunigsten unter Zusendung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Bütow den 8. Mai 1857. Der Magistrat.

885) Die Stelle eines zweiten evangelischen Lehrers an der hiesigen Stadtschule ist zu besetzen. Mit derselben ist ein Gehalt von a. 150 rtl., b. freier Wohnung oder 40 rtl., freiem Brennmaterial oder 30 rtl. verbunden, und wir ersuchen Bewerber, sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Junicr., möglichst persönlich, bei uns zu melden. Wir bemerken, daß der bisherige Lehrer durch Privat-Unterricht, namentlich in fremden Sprachen, eine bedeutende Nebeneinnahme gehabt hat.

Schlochau, den 8. Mai 1857.

Der Magistrat.

---

886) Die Mühlenstein-Vorräthe

an der Netze bei Filehne an der Ostbahn, zu denen in Kurzem noch ein Transport neuer Steine kömmt, bestehend aus Böhmischen, Mansfelder grauen und

Schlesischen Steinen in allen Dimensionen, zusammen über 100 Stück, beabsichtige ich, um die Niederlage zu räumen, am 3. Juni a. c. Vormittags 9 Uhr im Einzelnen gegen Baarzahlung öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Schloß Filehne d. 19. April 1857. J. C. Briese.

887) **Die Union,**

allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital 3 Millionen Thaler,

wovon 2,509,500 Thlr. in Aktien emittirt sind.

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Jede Auskunft über dieselbe wird ertheilt und Versicherungen werden vermittelt durch die unterzeichneten Agenten, welche gleichzeitig Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sind, die mit der Union in engster Verbindung steht:

in Belgard	durch den	Administrator C. H. Schulz,
" Bütow	" "	Kaufmann F. W. Chamier,
" Cörlin	" "	Oekonom G. Scheunemann,
" Cöslin	" "	Kaufmann Franz Kahlenberg,
" Colberg	" "	Kaufmann O. von Domarus,
" Dramburg	" "	Apotheker G. Lautherius,
" Lauenburg	" "	Kaufmann F. A. Hennings,
" Neustettin	" "	Kaufmann R. G. Eger,
" Pollnow (Schloß)	"	Rittergutsbesitzer Kannenberg,
" Polzin	" "	Goldarbeiter W. Bastian,
" Rügenwalde	" "	Steuerreceptor W. Krohn,
" Rummelsburg	" "	Kaufmann A. L. Geiß,
" Schivelbein	" "	Glasermeister Koch,
" Schlawe	" "	Kämmerer Redies,
" Tempelburg	" "	Kaufmann C. W. Gützlaff.

Die Haupt-Agentur der Union zu Stolp.
C. W. Dalcke.

888) **Bekanntmachung.**

Die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft,

Grundkapital:

Eine Million Thaler,

empfiehlt sich den Herren Landwirthen bei beginnendem Frühjahr zur Versicherung ihrer Feldfrüchte gegen Hagelschlag.

Sie übernimmt die Versicherung gegen **feste Prämie**, wobei niemals eine Nachschußzahlung zu leisten ist.

Die Regulirung der eintretenden Schäden geschieht nach den, in ihrer 34jährigen Wirksamkeit anerkannten liberalen Grundsätzen. Nach Feststellung des Verlustes erfolgt die Auszahlung der Entschädigungsgelder prompt und vollständig.

Im Jahre 1856 hat die Gesellschaft wieder 3685 Hagelschäden mit 336702 Thalern 16½ Silbergr. unverkürzt ausbezahlt. Die bei ihr versicherte Summe betrug 29¼ Millionen Thaler.

Die nachstehenden Agenten sind zur Vermittelung von Versicherungen jederzeit bereit, und sind die näheren Versicherungs-Bedingungen bei denselben zu erfahren. Berlin im April 1857.

Direction der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft.

Herren H. Maaß u. Co. in Cöslin,
Herr Hauptmann Ritter in Colberg,
" Moritz Meyer in Cörlin,
" Kreissekretair Klein in Belgard,
" Ascher Levy in Polzin,
" Stadtsekretair Wilke in Neustettin,
" Hirsch Manasse in Dramburg,
" Gustav Koepke in Stolp,
" J. Blau in Rummelsburg,
" F. W. Klitzke in Pollnow.

889) Die

Leipziger Hagelversicherungs-Gesellschaft,

begründet 1824,

bezahlte während dieser Zeit für Hagelschäden

über 3,000,000 Thaler,

im Jahre 1856 allein 222,736 Thaler 19 Silbergr. an 2219 Interessenten. Ihr Reservefonds beträgt gegenwärtig 13,778 Thaler. —

Dieselbe übernimmt Versicherungen auf Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschäden und berechnet

für Halmfrüchte 20 sgr. % } Prämie.
für Oelfrüchte 30 sgr. % }

Police und Eintrittsgelder werden nicht berechnet.

Die Schäden werden voll vergütet. Die Kosten für Abschätzung der Schäden trägt die Gesellschaft allein. Versicherungen auf mehrere Jahre erlan-

gen besondere Vortheile.

Antragformulare gratis bei dem General-Agenten

J. C. Dieren in Stettin,
große Oderstraße No. 11.

sowie bei den Spicial-Agenten

Herrn Rentier Kleinschmidt in Bublitz
" Kaufmann Eduard Gohrband in Bütow
" Schornsteinfegermeister Hoppe in Belgard
" Kaufmann M. Jacobi in Baldenburg
" " Hermann Hobus in Cöslin
" " Reinhold Imgart in Colberg
" " G. Falk in Cörlin
" " H. Joseph in Dramburg
" Getreidehändler Nipkow in Lauenburg
" Gasthofsbesitzer J. Eckert in Labes
" Lehrer A. Hoffmeister in Neustettin
" Glasermeister A. Ilgen in Polzin
" Lehrer F. F. Freese in Schivelbein
" Kaufmann T. F. Daegelow in Stolp
" Apotheker C. Gützlaff in Treptow a. R.

Der vorstehenden Empfehlung trete ich aus eigener Wahrnehmung bei, denn ich bin zu der im März d. J. stattgehabten Rechnungslegung zugezogen worden und habe mich von der Ordnung, Pünktlichkeit und Rechtlichkeit der ganzen Geschäftsverwaltung, sowie davon überzeugt, daß durch Führung genauer statistischer Uebersichten immer erfolgreicher dahin gestrebt wird, die Prämiensätze der Gefährlichkeit anzupassen. Auch sind die Versicherungsbedingungen für die Interessenten weit vortheilhafter als bei vielen andern Anstalten und dies, so wie die höchst liberalen Grundsätze bei den Schädenfeststellungen rechtfertigen den Wunsch, daß die Herren Landwirthe dieser Gesellschaft recht zahlreich beitreten.

F. Bohlke,
Amtmann auf Klein-Reinckendorf Kreis Randow
Reg. Bezirk Stettin.

---

890). Den 26. v. M. ist von dem Dominio Lübgust bei Gramenz ein schwarzer Windhund mit weißer Brust, auf den Namen „Prinz" hörend, entlaufen; wer denselben so nachweist, daß der Unterzeichnete wieder in den Besitz des Hundes gelangt, erhält zwei Thaler Belohnung.

Der Administrator Rabant.

---

891) **Frischgebrannter Kalk**
Dom. Kln. Dewsberg bei Polzin.

892) **Regelmäßige Dampfschifffahrt**
zwischen
Bremen und Newyork
durch die neuen, prachtvollen, colossalen Dampfschiffe erster Classe

Queen of the South . . .	groß	2221	Tons
Indiana	"	2364	"
Argo	"	2315	"
Jason	"	2667	"

mit unübertroffenen Bequemlichkeiten für Passagiere.

Abfahrt von Bremerhaven alle 14 Tage:
Sonnabends früh Morgens, und zwar den 23. Mai, 6. und 20. Juni, 4. und 18. Juli, 1., 15. und 29. August, 12. und 26. September, 10. und 24. October, 7. und 21. November, 5. und 19. December.

Passagiere und Güter müssen drei Tage vor der Abfahrt in Bremen sein.

Passage-Preise einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte . .	Oberer Salon . . . . . 125 Thaler Gold,
	Unterer Salon . . . . . 100 " "
	für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.
Zweite Cajüte . .	mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen . . 65 Thaler Gold.
Zwischendeck . .	mit Kammern zu 24 Personen pr. Erwachsenen . . . . . 55 " "

Für Kinder unter 10 Jahren in den beiden letzten Plätzen 10 Thaler Gold weniger. Für Säuglinge unter einem Jahr 3 Thaler Gold.

Die Anmeldungen zur Ueberfahrt sind möglichst zeitig bei mir zu machen.

Bremen 1857. Fr. Wm. Bödeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
beeidigter Schiffsmakler.

---

893) Den Herren Besitzern von **Dampfkesseln**
empfehle ich mich zur Einrichtung rauchverz. Feuerungen für jedes Brennmaterial schlechtester Qualität, bes. nassen Torf u. Torfmüll bei c. 20—30 % Ersparniß. Für die z. Z. des Wollmarktes oder sonst hier anwesenden Herren befindet sich eine derart. Feuerung in der Brennerei des H. Gutsbes. Wollank, dicht vorm Rosenthaler Thor zur näheren Ansicht u. Erkundigung; auch sind in den Provinzen bereits seit einigen Jahren eine bedeut. Zahl solcher Feuerungen von mir eingeführt worden. Gleichzeitig liefere ich Zeichnungen zu

---

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 20.

Cöslin, den 20. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

No. 150) Auf Grund des §. 5. der Verordnung vom 27. März 1836 wegen Abwendung der Viehseuche wird hiermit die Einfuhr: — Verbot wegen Abwendung der Viehseuche.

von rohen d. h. grünen, gesalzenen und trockenen Rinderhäuten (im Sinne des Zolltarifs) und allen übrigen Abfällen von Rindvieh (Haare nach dem Zolltarif, Abtheilung 2 Pos. 11 d; Blut, Flechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne; Klauen und Knochen) nicht minder auch die Einfuhr von Schaaf- und Ziegenfellen vermittelst Seetransports aus Russischen Häfen in die Häfen unseres Verwaltungsbezirks,

bis auf Weiteres hiermit verboten.

Zuwiderhandlungen dieses Verbots werden mit den gesetzlichen Strafen geahndet.

Cöslin, den 13. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

151) Wir haben genehmigt, daß dem von dem Rittergutsbesitzer Berg auf Birkholz, Kreis Dramburg, auf der Feldmark Birkholz neuangelegten Vorwerk der Name „Marienau" beigelegt werde. — Benennung.

Cöslin, den 1. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

152) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen der Gutsherrschaft in Manow, Fürstenthumer Kreises, hat aufgehört, und ist daher die bisher bestandene Sperre für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter aufgehoben. — Sperre-Aufhebung.

Cöslin, den 8. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. ausgezahlte Darlehne aus dem Meliorations-Fond.

153) In Gemäßheit des §. 20 des Regulativs vom 7. November 1846 über die Verwendung des von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Fonds von 300,000 rtl. zur Unterstützung für Meliorationen innerhalb des Regierungsbezirks Cöslin, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds vom 1. Mai vorigen bis dahin dieses Jahres an Darlehnen ausgezahlt worden sind:

I. aus dem Fonds A.

1,	im Bütower Kreise	250 rtl.		
2,	= Schlawer =	4750 =		
3,	= Fürstenthumer =	2275 =		
4,	= Neustettiner =	1500 =		
5,	= Belgarder =	900 =		
6,	= Rummelsburger	1800 =		
			11475 rtl.	

II. aus dem Fonds B.

1,	im Belgarder Kreise	2500 rtl.	
2,	= Fürstenthumer =	2500 =	
3,	= Bütower =	2100 =	
4,	= Dramburger =	600 =	
5,	= Schlawer =	900 =	
6,	= Lauenburger =	3000 =	
7,	= Neustettiner =	3000 =	
8,	= Stolper =	8400 =	
			23000 rtl.

III. aus dem Fonds C.

1,	im Bütower Kreise	575 rtl.	
2,	= Fürstenthumer =	600 =	
			1175 rtl.
	zusammen also		35650 rtl.

Außerdem sind an Prämien für ausgezeichneten Betrieb des Seidenbaues und für besonders gute Flachsproduction . . 80 rtl. gezahlt worden.

Cöslin, den 12. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Einhändigung von Interims-Quittungen.

154) Die von unserer Hauptkasse über die im 4. Quartal 1856 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die zuständigen

Hypothekenbehörden zugefertigt worden. Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interimsempfangsbescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

2) anderer Behörden.

155) Wir bringen hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß der Pferdemarkt in der Stadt Königsberg in diesem Jahre am 25sten, 26sten und 27sten Mai stattfinden wird. Pferdemarkt in Königsberg.

Königsberg, den 2. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

156) In Neustettin ist eine Königliche Bank-Agentur errichtet worden, welche den Zweck hat, die Beleihung von Waaren und öffentlichen Papieren, die Discontirung und Einziehung von Wechseln, die Ertheilung und Einlösung von Anweisungen und sonstige Geschäftsanträge bei dem unterzeichneten Bank-Comtoir zu vermitteln. Betr. die Errichtung einer Bankagentur in Neustettin.

Die Verwaltung derselben ist dem Hauptmann a. D., Bankagenten Schiemann zu Neustettin übertragen.

Stettin, den 12. Mai 1857.

Königliches Bank-Comtoir.

Peterßen. Barsekow.

157) In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle vorgekommen, daß nach Rußland bestimmte Packetsendungen ihrer mangelhaften Verpackung wegen von der betreffenden Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zur Weiterbeförderung nicht angenommen worden sind, dieselben daher nach dem Aufgabeorte haben zurückgesandt werden müssen. Betr. die Verpackung, Signirung ꝛc. der mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen.

Das General-Post-Amt nimmt hieraus Veranlassung, das Publicum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bei den mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen ganz besondere Sorgfalt auf die Verpackung zu verwenden ist, und daß alle Sendungen, welche nicht völlig haltbar und dem Inhalte, sowie der Weite des Transports angemessen verpackt sind, von der Kaiserlich Russischen Grenz-Post-Anstalt zurückgewiesen werden.

In der Regel müssen zur Verpackung Kisten verwendet werden. Dieselben dürfen jedoch nicht aus dünnen, leicht zerbrechlichen Holzbrettchen bestehen, die nur durch Leim oder schwache Stifte zusammengehalten werden, sondern es müssen die Kisten aus haltbaren Brettern ge-

fertigt, und die Seitenwände, sowie der Deckel und der Boden durch starke Nägel oder Schrauben mit einander verbunden sein, so daß durch festes Packen, Drücken und Stoßen die Kiste nicht eingedrückt werden oder auseinander gehen kann. Außerdem dürfen die Kisten nicht bloß (ohne Emballirung) gelassen werden, sondern es müssen dieselben in ein haltbares Leinen oder Wachstuch eingenäht, und mit starken Schnüren fest umbunden sein. Außer starken und haltbaren Kisten darf zur Verpackung nur Segeltuch, starke Leinewand oder festes, noch nicht gebrauchtes Wachsleinen verwendet werden. Eine Verpackung ohne Kisten ist jedoch nur für solche Gegenstände zulässig, welche durch bloße Emballirung in Segeltuch, Leinewand oder Wachsleinen vor Beschädigung hinlänglich gesichert werden.

Gleich wie die Verpackung muß auch die Signirung mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt erfolgen. Ein jedes Packet muß mit einer deutlichen und durchaus dauerhaften Signatur versehen sein, welche durch den Transport weder abgescheuert oder verwischt, noch abgerissen werden kann. Bei den Versendungen in Kisten empfiehlt es sich, daß die Signatur nicht bloß auf der vorgeschriebenen Umhüllung der Kiste, sondern auch auf dem Deckel derselben gemacht werde, damit, wenn die Umhüllung etwa beim Transport zerscheuert und die darauf gefertigte Signatur dadurch unleserlich werden möchte, sich noch eine zweite Signatur auf der Kiste selbst vorfindet.

Endlich müssen alle mit der Post nach Rußland zu befördernden Packetsendungen von einer Declaration in zweifacher gleichlautender Ausfertigung begleitet sein, in welcher Inhalt und Werth, so wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenstände genau anzugeben ist. Den durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen nach Rußland aus Ländern, welche nicht zum deutschen Zollvereine gehören, muß eine dreifache, gleichlautende Declaration beigegeben werden.

Alle aus der Nichtbeachtung der obigen Vorschriften entspringenden nachtheiligen Folgen, namentlich die Rücksendung der betreffenden Packete und die alsdann vergebliche Zahlung des Hin- und Rückportos haben die Absender sich selbst beizumessen.

Bei dieser Gelegenheit wird noch bemerkt, daß nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen zur Beförderung mit der Post nur Packetsendungen angenommen werden, welche das Gewicht von 100 Pfund Russisch (82 Pfund Zollgewicht) nicht überschreiten und welche keine größeren Dimensionen haben, als eine Länge von 4½ Fuß, eine Breite von 1 Fuß 2 Zoll und eine Höhe von 1 Fuß. Nur für wollene und seidene Stoffe, namentlich für Tuche, Umschlagetücher, Shawls, Sammet ꝛc. werden ausnahmsweise größere Verpackungen, und zwar bis

zur Höhe von 3 Fuß und bis zur Breite von 2½ Fuß zugelassen. Die Maximal-Länge von 4½ Fuß, so wie das Maximal-Gewicht von 100 Pfd. Russisch (82 Pfund Zollgewicht) dürfen jedoch auch Sendungen dieser Art nicht überschreiten. Da diese Sendungen ihrer Größe wegen auf den Russischen Posten in die Packetfelleisen nicht aufgenommen werden können, so müssen dieselben besonders fest und dauerhaft verpackt werden, damit ihre Beförderung, ohne Nachtheil für den Inhalt, außerhalb der Felleisen stattfinden kann. Für Beschädigungen, welche bei derartigen Sendungen in Folge mangelhafter Emballirung entstehen, wird von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung keine Verantwortung übernommen.

Gänzlich ausgeschlossen von der Versendung mittelst der Post sind, nach den in Rußland bestehenden Bestimmungen, alle Flüssigkeiten, so wie alle solche Gegenstände, welche Feuchtigkeit oder Fett von sich geben, wie z. B. Austern, Fische, frisches Obst u. s. w., ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenstände. — Außer den eben bezeichneten Gegenständen dürfen natürlich auch solche mittelst der Post nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland nach den dort geltenden Zollvorschriften verboten ist. Sich darüber Kenntniß und Gewißheit zu verschaffen, ob die zu versendenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht, bleibt lediglich Sache der Absender.

Berlin, den 24. April 1857.

General-Post-Amt.

Der Herr Rittergutsbesitzer von Klitzing auf Zuchow ist auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Funktionen für die Ortschaften Gr. Spiegel, Zuchow und Springe im Gerichtsbezirk Callies entbunden, und sind diese Funktionen dem Herrn Bürgermeister Schartow zu Callies übertragen worden. Cöslin, den 16. Mai 1857. Personal-Chronik.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. v. Schwarzhoff.

Der Doctor Friedrich Wilhelm Pitsch hat sich in Cöslin niedergelassen, und ist am 16. d. Mts. in der Eigenschaft als praktischer Arzt und Wundarzt vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Cöslin, den 18. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Von den Kreisständen Schivelbeiner Kreises ist der Rittergutsbesitzer Bütow auf Klützkow zum Kreis-Deputirten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 9. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Förster Ristow zu Fünfsee, Oberförsterei Claushagen, ist vom 1. Juli cr. ab mit Pension in den Ruhestand und der Förster Helm zu Wuhrow, in derselben Oberförsterei, vom gleichen Zeitpunkte ab als Förster nach Fünfsee versetzt worden.

Die hierdurch erledigte Försterstelle zu Wuhrow ist dem Forstaufseher Otto zu Laatzig, Oberförsterei Linichen, unter Ernennung zum Königlichen Förster von demselben Zeitpunkte ab und die Forstaufseherstelle zu Laatzig dem unterm 19. März cr. zum Forstaufseher für Neuhütten, Oberförsterei Borntuchen, ernannten Forstaufseher Keßner verliehen worden.

Cöslin, den 7. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Der Landrath von Woedtke zu Schlawe ist von Sr. Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zum Kreis-Commissarius der Nationaldankstiftung für den Schlawer Kreis ernannt worden.

Cöslin, den 1. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Folgende Lehrer sind definitiv angestellt worden:

der Küster und Lehrer Julius Korth in Gellen,
der do. do. Gustav Hermann Wilhelm Ponath in Zizeneff,
der do. do. Wilhelm Otto Bohl in Kathkow,
der Lehrer Carl Braun in Zillmitz,
= do. August Wilhelm Gibbe in Lantow,
der Cantor und Lehrer Friedrich Ludwig Gützkow in Cörlin,
der Cantor, Küster und Lehrer Johann Ludwig Boesel in Persanzig,
der Lehrer Ludwig Friedrich Müller an der Stadtschule in Zanow,
= do. Johann Gottlieb Fuhrmann in Gellin,
= do. Ernst Wilhelm Witte in Hohenfelde,
= do. Ferdinand Renn in Gatz,
= do. Ernst Waldow in Kroßnow,
= do. Johann Friedrich Eichmann in Gr. Schwichow.

Cöslin, den 7. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Prediger Lutsch, bisher an der Straf- und Besserungs-Anstalt in Naugard, ist zum Pastor adj. in Dölitz, Synode Jacobshagen, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Splittgerber ist zum Pastor adjunct. in Wurchow, Synode Bublitz, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Möller ist zum Pastor in Netzelkow, Synode Usedom, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Brandshagen, Synode Grimmen, Privatpatro-

nats, ist durch Versetzung ihres bisherigen Inhabers erledigt und bald wieder zu besetzen.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten

1, Ernst Gottlieb Barts
2, Johann Richard Baltzer
3, Reimer Georg Karl Theodor Holm
4, Hermann Rudolph Theodor Kalbfleisch
5, Karl August Heinrich Klamroth
6, Ludwig Martin Schenck
7, Karl Paul Möhr
8, Gustav Adolph Reinhard Pompe
9, Franz Johann Wilhelm Splittgerber
10, Karl Otto Heinrich Spreer
11, Karl Friedrich Wilhelm Wegener

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 7. Mai 1857.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Grenzaufseher Zander im Hauptamts-Bezirke Demmin, ist als Steueraufseher nach Rummelsburg versetzt worden.

Dem Schornsteinfegermeister Günther in Schlawe ist die Agentur der Hamburger Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 29. April 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rentier Frey in Goldbeck, Kreis Fürstenthum, ist die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 6. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rentier Frey in Goldbeck ist die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 9. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Cantor Neitzke in Neustettin ist die Agentur der „Germania" Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 4. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmann Prochnow zu Rügenwalde ist dem Justiz-

Actuar Firson daselbst die Agentur der Hamburger Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Fabriken-Kommissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Ziegelmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Carl Bautz in Breslau ist unter dem 3. Mai 1857 ein Patent

auf eine Wächter-Kontrole-Uhr in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 20.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 20. Mai 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 894) **Steckbriefs-Erneuerung.**

Der wegen Beleidigung eines Beamten im Dienste zu einer 6wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilte Arbeitsmann Heinrich Poller von hier ist bisher zur Verbüßung der gegen ihn erkannten Strafe nicht eingeliefert worden. Er ist von uns unterm 23. August 1856 steckbrieflich verfolgt und ist der Steckbrief in No. 37. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin aufgenommen worden.

Diesen Steckbrief bringen wir hierdurch in Erinnerung.

Stolp, den 8. May 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

---

895) Der unten näher bezeichnete Knecht Johann Hanisch ist von dem unterzeichneten Gericht wegen mehrerer Diebstähle zur Untersuchung gezogen und hat sich der Bestrafung durch heimliche Verlassung seines bisherigen Wohnsitzes Heynersdorff bei Landsberg a./W. entzogen.

Wir ersuchen die Wohllöblichen Behörden hierdurch ergebenst, auf den rc. Hanisch vigiliren und denselben im Ergreifungs-Falle per Transport hierher befördern und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Jeder, der von dem Aufenthalte des rc. Hanisch Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde sofort Nachricht zu geben.

Die entstandenen Kosten werden wir bei der Einlieferung erstatten.

Pyritz, den 12. Mai 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Signalement.

Vorname Johann. Geburtsort Vietz. Aufenthaltsort bisher Balz und Heynersdorff bei Landsberg a./W. Religion evangelisch. Alter 28 Jahre. Nicht Soldat gewesen.

Kennzeichen: über der Nase eine circa 2 Zoll lange Narbe.

Nähere Bezeichnung der Person und der Bekleidung kann nicht mitgetheilt werden.

896) Bekanntmachung.

Der von uns unterm 8. April d. J. in Betreff des Arbeitsmanns Martin Friedrich Zessin aus Pustamin erlassene Steckbrief ist, da derselbe bereits hier eingeliefert worden, erledigt.

Stolp, den 14. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

897) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung zu Schlawe, den 4. Mai 1857.

Die im Hypothekenbuche von Schlawe verzeichneten Grundstücke:

1. der vor dem Stolper Thore belegene Garten No. 108. mit Wohnhaus und Stallgebäude, abgeschätzt auf 447 rtl. 29 sgr.
2. die Rustwiese No. 79.

abgeschätzt auf 151 Rthlr. 15 Sgr. 2 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a. einzusehenden Taxe, soll

am 1. September cr. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

898) Bekanntmachung.

Das den Erben des Herrn Landschaftsrendanten Krüger zugehörige Haus No. 132 allhier soll meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 30. Juni 1857 V. M. 9 Uhr

in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu dem ich Bietungslustige einlade. — Die Bedingungen können werktäglich eingesehen werden.

Schlawe, den 1. Mai 1857.

Der Notar von Werner.

899) Der dem Cossäth Peter Pinzke und dessen Frau bisher gehörige Cossäthenhof No. 11. zu Ballenthin, soll nach dem Tode der Besitzer von den Erben durch den Unterzeichneten

am 4ten Juni dieses Jahres Vormittags 10 Uhr

in Ballenthin meistbietend verkauft werden; ebenso der bewegliche Nachlaß derselben. Schlawe, den 11. Mai 1857.

von Wilmowski, Rechtsanwalt.

900) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 13. May 1857.

Die beiden, dem Bäckermeister Ernst Friedrich Wilhelm Riwalski hierselbst gehörigen Wohnhäuser No. 246. und 269. des Hypothekenbuchs nebst Hausparzelle und Weiderente, ersteres gerichtlich abgeschätzt auf 3210 rtl. 4 sgr. 8 pf., letzteres auf 643 rtl. 28 sgr. 8 pf. sollen im Termine

den 3. September 1857, Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

---

901) **Nothwendiger Verkauf.**

Das in Leba, Lauenburger Kreises belegene, den Kaufmann Wilhelm Hoffmeierschen Eheleuten zugehörige, und sub No. 98. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, an Gärten, Wiesen und Acker gerichtlich abgeschätzt auf 3265 rtl. 12 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe soll

am 26. Juni cr. V.M. 9 Uhr bis Abends 6 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle in Leba subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lauenburg, den 14. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

902) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreis-Gericht zu Bütow, 1. Abtheilung,
Bütow den 3. April 1857.

Das zu Klein Tuchen belegene, im Hypothekenbuche Band 17. S. 481 No. 37 verzeichnete, dem Eigenthümer Ferdinand Reetz gehörige Grundstück, welches mit dem darauf lastenden Altentheile auf 450 rtl. und ohne denselben auf 550 rtl. gerichtlich abgeschätzt ist, soll

am 5. August 1857 Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

903) Nothwendiger Verkauf. Das dem Eigenthümer Martin Ludwig Krüger gehörige, zu Naugarten sub Nr. 4 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 19 verzeichnete Büdnergrundstück (abgeschätzt auf 579 rtl. 6 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer Nr. 4 vor Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden. Colberg, den 7ten April 1857. Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

---

904) Nothwendiger Verkauf. Das unter No. 58 des Hypothekenbuchs auf Eventhiner Feldmark belegene Büdner-Grundstück der Maurer Carl Schulz Erben, mit einem Areal von 4 Morgen Acker, taxirt auf 566 rtl. 8 sgr. 4 pf. soll

am 17. Juli cr. VM. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Zanow den 18. April 1857. Kgl. Kreis-Gerichts-Commission.

---

905) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Kommission Zanow. Die den Erben des Bäckermeisters Johann Heinrich Müller gehörigen und unter No. 116. des Hypothekenbuchs hierselbst belgene Grundstücke, als:

1, das Haus No. 116. nebst Zubehörungen und Pertinenzien, mit der dazu gehörigen Hausweide und Torfkavel taxirt 810 rtl. 1 sgr. 9 pf.
2, die Koppel Littr. C. 1. No. 13. a 143 []Rth. 46 rtl. 20 sgr. —
u. 3, der Plan No. 85. in den langen Kämpen, a 2 Morg. 44 []Rth. . . . . . 196 rtl. 28 sgr. 4 pf.

sollen am 17. August cr. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

---

906) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Kommission 2. zu Tempelburg. Der dem Schulzenhofsbesitzer Gustav Herrmann v. Brockhausen

zugehörige, zu Rackow belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete Schulzenhof, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 10572 rtl., soll am

1. December cr. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem obengenannten Gerichte zu melden.

---

907) Bekanntmachung.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Schankwirths und Schneidermeisters Gottlieb Beck gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche Vol. 4. Pag. 145. No. 131. verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termine

den 30. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Wibelitz im Geschäftszimmer No. 8. öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen in unserm 2. Büreau jederzeit einzusehen sind.

Bütow den 1. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

---

908) Bekanntmachung. Am 17. Juni c. V. M. 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause verschiedene Porzellan- und Glassachen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Bütow den 10. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

909) Bekanntmachung. Im Termin den 28. Mai cr. V. M. 11 Uhr werde ich im Gasthause zu Neuhoff bei Groß Rakitt verschiedene Wäsche, 1 Kleiderspind, 1 Glasspind, 1 Kasten und eine Kuh öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Lauenburg den 12. Mai 1857.

Zaborowski, Auctionscommissarius.

---

910) Mein hier an der Hauptstraße belegenes Wohnhaus bestehend aus 8 Stuben und einer eingerichteten Bäckerei nebst Hofgebäuden, Speicher und Scheune beabsichtige ich veränderungshalber zu verkaufen oder von Johanni d. Js. ab zu verpachten. Auch kann ein unweit der Stadt belegener Ackerplan dazu verkauft, resp. verpachtet werden. Der Kaufpreis, die Anzahlung resp. die

Pachtbedingungen sind bei mir zu erfahren.
Neustettin, den 7. Mai 1857.
Büttner, Bäckermeister.

911) Nothwendiger Verkauf.
Mittwoch den 10. Juni cr. Vormittags 11 Uhr sollen in dem Dorfe Treten verschiedene Mobilien, eine Kuh und eine Stärke, sowie ein Holsteiner und ein Ackerwagen und außerdem 1 Paar Holzschlitten im Wege der Execution gegen gleich baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.
Rummelsburg, den 2. Mai 1857.
Königl. Kreis-Gerichts-Commission 2.

912) Proclama.
Der von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst am 29. September 1854 unter No. 720 ausgestellte, und dem Kaufmann August Hoeppner zu Zanow ertheilte Pfandschein, Inhalts dessen Letzterer, gegen Empfang eines von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse für Rechnung des Königlichen Bank-Comtoirs Stettin an ihn gezahlten Darlehns von 550 rtl. dem gedachten Bank-Comtoir Westpreußische Pfandbriefe zum Werthe von 1000 rtl. nebst Zinscoupons verpfändet und übergeben hat, ist angeblich verloren gegangen. — Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diesen Pfandschein zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in dem
auf den 10. Juni 1857 Vorm. 11 Uhr
vor dem Referendarius Minzlaff anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt und der gedachte Pfandschein für amortisirt erklärt werden wird.
Cöslin, den 21. Februar 1857.
Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

913) Proclama!
Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können:
im Regierungs-Bezirk Cöslin:
1. im Dramburger Kreise:
a. die Ablösung der der Pfarre und den bäuerlichen Wirthen zu Balster in der Königlichen Balsterschen Forst zustehenden Streuberechtigung,
b. die Reallasten-Ablösung der Stadt Callies.
2. im Fürstenthumer Kreise:
a. die Gemeinheitstheilung in Gülz

b. die Reallasten-Ablösungen in Groß Moellen und Todenhagen B,
c. die Servituten-Ablösung in Goldbeck.

3. im Lauenburger Kreise:

die Gemeinheitstheilung und Servituten-Ablösung zwischen den Gütern Ober- und Nieder-Lowitz.

4. im Neustettiner Kreise:

a. die Gemeinheitstheilung in Pinnow,
b. die Ablösung der Weide- und Streuberechtigungen in der Königl. Claushagenschen Forst,
c. die Ablösung der gegenseitigen Leistungen zwischen dem Besitzer der Schmiede und den übrigen Grundbesitzern in Groß Schwarzsee.
d. die Ablösung der Reallasten im Gemeindeverbande Barkenbrügge und die Gemeinheitstheilung der dortigen Feldmark nebst Ablösung der Streuberechtigung in der Gutsforst Grünhoff,
e. die Ablösung der Reallasten, welche dem Fiscus von den Grundbesitzern in Beverdick zustehen.

5. im Rummelsburger Kreise:

a. die Ablösung des Junkerthalers in der Stadt Rummelsburg,
b. die Ablösung der Holzberechtigung der Mühle zu Boernen aus der herrschaftlichen Forst zu Brotzen,
c. die Ablösung der Reallasten in Boernen.

6. im Schlawer Kreise:

a. die Gemeinheitstheilung in Beßwitz,
b. die Gemeinheitstheilung der Stadt Rügenwalde und die damit verbundenen Servitut-Ablösungen, sowie die Theilung der Abfindung der Hausbesitzer zu Rügenwalder Münde,

7. im Stolper Kreise:

a. die Wiesenservituts-Ablösung von Groß und Klein Crien,
b. die Reallasten-Ablösungen in Neu-Warbelow und Arnshagen,
c. die Gemeinheitstheilung in Neu-Darsin.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste von den in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten:

1. des von Boninschen Geschlechts zu dem Lehngute Grünhoff, Neustettiner Kreises.
2. des von Zitzewitzschen Geschlechts zu dem Lehngute Boernen, Rummelsburger Kreises,
3. des von Zitzewitzschen Geschlechts zu dem Lehngute Brotzen, Rummelsburger Kreises,

4. des von Zitzewitzschen Geschlechts zu den Lehngütern Groß Gansen, Goschen und Muttrin, Stolper Kreises,

welche Güter zur Zeit theils außer dem Lehnsgange, theils wiederkäuflich besessen werden, und theils im Besitze von nicht mit lehnsfähiger Descendenz versehenen Agnaten sind, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 30. Juni cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungs-Rath Sauerhering in unserm Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1. folgenden, auf der im Hypothekenbuche von Morgenstern, Bütower Kreises, Seite 33. No. 3 verzeichneten Schneidemühle eingetragenen Gläubigern resp. deren Rechtsnachfolgern, und zwar:
   a. dem Rubrica 3 No. 2 und 3 mit resp. 2400 rtl. und 600 rtl. eingetragenen Rentier Karl Busch in Starkow,
   b. dem Rubrica 3 No. 5 mit einer Forderung von 2000 rtl. eingetragenen Gutsbesitzer Trabant zu Polnisch Hammer,
   c. den Rubrica 3 No. 7 mit einer Forderung von zusammen 1037 rtl. 23 sgr. 9 pf. eingetragenen minorennen Geschwistern Kornmesser, Namens:
      Wilhelmine Louise Julie Emma Ida
      Johanne Emma Marie und
      Ernst Albert Eugen.
   d. dem Rubrica 3 No. 8 mit einer Forderung von 1262 rtl. 6 sgr. 3 pf. eingetragenen Karl Wilhelm Albert Kornmesser und dessen Ehefrau Marie geb. Zbylika in Borntuchen,

daß dem Besitzer gedachter Schneidemühle ein Dienst-Ablösungs-Kapital von 53 rtl. 15 sgr. zusteht.

4. den folgenden, auf dem Gute Crolow, Schlawer Kreises, eingetragenen Gläubigern, resp. deren Rechtsnachfolgern und zwar:
   a. dem Rubr. 3. No. 5 mit einer Forderung von 2000 rtl. und Rubr. 3 No. 6. 7. 8. u. 9. mit je 4000 rtl. eingetragenen Gutsbesitzer Ernst Benjamin Kratz und dessen Ehefrau Karoline Louise geb. Ott.
   b. dem Rubr. 3 No. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21 mit je 3000 rtl. und No. 22. mit 2500 rtl. eingetragenen Gutsbesitzer Ferdinand Krüger früher in Crolow,
   c. den Rubr. 3 No. 23 mit einer Forderung von 5000 rtl. eingetragenen Erben des Lotterie-Inspectors David Levy, namentlich:

aa. der verehelichten Kaufmann J. H. Marcus, Zoerchen geb. Levy in Rehna,

bb. der verehelichten Kaufmann A. N. Marcus, Philippine geb. Levy in Rehna,

cc. der verehelichten Dr. Weiß, Fanny geb. Levy in Oranienburg,

dd. der verehelichten Kaufmann Louis Itzig, Henriette geb. Levy in Prenzlau,

ee. der verehelichten Kaufmann Heymann Hirsch, Wilhelmine geb. Levy in Güstrow,

ff. Hannchen, gg. Ricka, hh. Leo, ii. Therese — Geschwister Levy —

d. dem Rubr. 3 No. 24 mit einer Forderung von 5000 rtl. eingetragenen Gutsbesitzer Dreher zu Haseleu,

daß dem Besitzer des Gutes Crolow aus der dort stattgehabten Reallasten-Ablösung ein Rentenbrief-Kapital von 4130 rtl. zusteht, und solches gerichtlich deponirt ist;

mit der Aufforderung, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären, ob sie gemäß §. 460 sq. Titel 20 Thl. 1 A. L. R. wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer Forderungen auf die Ablösungs-Kapitalien Anspruch machen, andernfalls werde angenommen werden, dieses sei nicht der Fall, sie leisteten vielmehr auf ihr Pfandrecht Verzicht, und willigten darin, daß jene Ablösungs-Kapitalien den Berechtigten ausgehändigt werden.

Stargard, 27. April 1857.

Königliche General-Commission für Pommern.

Schäffer.

---

914) **Ediktal-Citation.**

Auf den Antrag des Eigenthümers Ernst Bodtke zu Saleske wird der Seefahrer Johann Bodtke aus Saleske, welcher seit etwa 18 Jahren verschollen ist, oder dessen etwanige unbekannte Erben, vorgeladen, sich spätestens in dem

auf den 12. September 1857 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Seefahrer Johann Bodtke für todt erklärt und sein nachgelassenes Vermögen seinen Erben verabfolgt werden wird.

Schlawe den 22. November 1856.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

---

915) **Bekanntmachung.**

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung

trages vom 15. April cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 2. Mai 1857. Königliches Kreisgericht.

921) Der Bauer Ferdinand Manke zu Gr. Panknin beabsichtigt eine zu seinem Bauerhofe gehörige Wiesenfläche zu berieseln und das hierzu erforderliche Wasser

aus dem Grenzgraben zwischen der Feldmark Belgard u. Gr. Panknin zu entnehmen,

welches des Näheren aus dem in meinem Bureau zu Jedermanns Einsicht ausgelegten Situationsplane ersichtlich ist.

Dies wird hierdurch in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 28. Febr. 1843 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts angerechnet, bei mir anzumelden, widrigenfalls dieselben in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchs, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain, ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Belgard, den 1. Mai 1857.

Der Landrath. Freiherr v. d. Reck.

Bekanntmachung.

922) Der Rittergutsbesitzer von Borgstede auf Leppin beabsichtigt eine Bruchfläche von 30 Morgen, die hohle Grund genannt, mit dem, aus dem dieselbe durchlaufenden Fließe zu entnehmenden und letzterem demnächst wieder zuzuführenden Wasser zu berieseln.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 21. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 mit der Aufforderung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

etwanige Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage der Ausgabe des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, hier anzumelden.

Diejenigen, welche sich innerhalb der obigen Frist nicht gemeldet haben, verlieren

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihr Widerspruchsrecht als den Anspruch auf Entschädigung

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zur benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage und behalten nur einen Anspruch auf Entschädigung.

Der Berieselungsplan und Zeichnung liegen in meinem Büreau zur Einsicht offen. Cöslin den 29. April 1857.

Der Landrath. Schoenemann v. c.

923) Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Schramm bei Bütow beabsichtigt, bei der vorhabenden Vergrößerung des Wohn- und Mühlengebäudes eine Veränderung des Triebwerks seiner oberschlächtigen Wassermühle zu unternehmen.

Indem wir dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 unter dem Bemerken: daß Zeichnung, Situationsplan und Beschreibung bei uns eingesehen werden können, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir diejenigen, welche Einwendungen dagegen zu haben vermeinen sollten, auf, solche binnen 4 Wochen bei uns anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt mit dem Tage der Ausgabe dieses Blatts ihren Anfang und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Bütow den 15. Mai 1857. Der Magistrat.

924) Bekanntmachung.

Da der Mühlenbesitzer Herr Mielke zu See-Buckow auf dem Freiwasser des Mühlen-Canals, und ohne Veränderung des Fachbaums, eine Schneidemühle mit einem Gatter erbauen will, so wird dies Verfahren gemäß §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß etwanige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen hier anzumelden sind.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Der Bau- und Situations-Plan kann in den Dienststunden hier eingesehen werden. Amt Rügenwalde den 9. Mai 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

925) Bekanntmachung.

Der Kaufmann J. F. Riensberg hierselbst beabsichtigt bei seinem unfern der Wipper belegenen Eisenhammer und zwar zwischen dem Wege von Rügenwalde nach Grupenhagen und dem nach der Seeblänke einen Kalkbrennofen anzulegen.

Dies Vorhaben wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung anzubringen.

Rügenwalde den 12. Mai 1857. Die Polizei-Verwaltung.

926) Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Splittstoeßer hierselbst beabsichtigt, nach Maaßgabe der hier einzusehenden Zeichnung seinen Töpferbrennofen zu erneuern.

In Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen dagegen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen bei Vermeidung deren Ausschließung bei uns anzumelden.

Belgard den 9. Mai 1857. Der Magistrat.

927) Bekanntmachung.

Auf Grund eines Beschlusses des landwirthschaftlichen Zweig-Vereins Neustettiner Kreises sollen alljährlich in der unmittelbaren Nähe von Neustettin neben einer Thierschau mehrere Pferderennen abgehalten werden.

Die Thierschau fällt in diesem Jahre aus, dagegen finden nachfolgende bereits proponirte Pferderennen am 3. Juni d. J. Statt:

1stes Rennen, um einen vom landwirthschaftlichen Verein gegebenen Ehrenpreis. 1/4 Meile. Freie Bahn. Herrenreiten ohne Gewichtsausgleichung. 1 Frd'or Einsatz. Ganz Reugeld. Das 1ste Pferd erhält außer dem Ehrenpreise die Hälfte der Einsätze. Das 2te Pferd die andere Hälfte derselben.

17 Unterschriften.

2tes Rennen, mit Hindernissen. 1/3 Meile. Herrenreiten. 160 Pfund Normalgewicht incl. Sattel. 2 Frd'or Einsatz. Ganz Reugeld. Der Sieger erhält sämmtliche Einsätze, nur das 2te Pferd rettet den seinigen. 2 Pferde beim Ablauf oder kein Rennen.

13 Unterschriften.

3tes Rennen, von Pferden im Besitz bäuerlicher Wirthe, kleiner Pächter und Eigenthümer. 1/4 Meile auf freier Bahn. 1stes Pferd erhält 15 Thlr., 2tes Pferd 10 Thlr., 3tes Pferd 5 Thlr.

Anmeldungen zu den Rennen, sowie fernere Propositionen nimmt der Schatzmeister des Vereins, Herr F. A. Eckstein, Buchhändler in Neustettin, jedoch nur bei gleichzeitiger Einzahlung oder Anweisung des Einsatzes, bis zum Tage des Rennens hier entgegen.

Galow, den 12. Mai 1857.

Der Vorstand
des landwirthschaftlichen Zweigvereins Neustettiner Kreises.
F. Petersen.

928) Die

Leipziger Hagelversicherungs-Gesellschaft,

begründet 1824,

bezahlte während dieser Zeit für Hagelschäden
über 3,000,000 Thaler,
im Jahre 1856 allein 222,736 Thaler 19 Silbergr. an 2219 Interessenten.
Ihr Reservefonds beträgt gegenwärtig 13,778 Thaler. —

Dieselbe übernimmt Versicherungen auf Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschäden und berechnet

für Halmfrüchte 20 sgr. % } Prämie.
für Oelfrüchte 30 sgr. % }

Police und Eintrittsgelder werden nicht berechnet.

Die Schäden werden voll vergütet. Die Kosten für Abschätzung der Schäden trägt die Gesellschaft allein. Versicherungen auf mehrere Jahre erlangen besondere Vortheile.

Antragformulare gratis bei dem General-Agenten

J. C. Dieren in Stettin,
große Oberstraße No. 11.

sowie bei den Spicial-Agenten

Herrn Rentier Kleinschmidt in Bublitz
" Kaufmann Eduard Gohrband in Bütow
" Schornsteinfegermeister Hoppe in Belgard
" Kaufmann M. Jacobi in Baldenburg
" " Hermann Hobus in Cöslin
" " Reinhold Imgart in Colberg
" " G. Falk in Cörlin
" " H. Joseph in Dramburg
" Getreidehändler Nipkow in Lauenburg
" Gasthofsbesitzer J. Eckert in Labes
" Lehrer A. Hoffmeister in Neustettin
" Glasermeister A. Ilgen in Polzin
" Lehrer F. F. Freese in Schivelbein
" Kaufmann T. F. Daegelow in Stolp
" Apotheker C. Gützlaff in Treptow a. R.

Der vorstehenden Empfehlung trete ich aus eigener Wahrnehmung bei, denn ich bin zu der im März d. J. stattgehabten Rechnungslegung zugezogen worden und habe mich von der Ordnung, Pünktlichkeit und Rechtlichkeit der ganzen Geschäftsverwaltung, sowie davon überzeugt, daß durch Führung genauer statistischer Uebersichten immer erfolgreicher dahin gestrebt wird, die Prämiensätze der Gefährlichkeit anzupassen. Auch sind die Versicherungsbedingungen für die In-

teressenten weit vortheilhafter als bei vielen andern Anstalten und dies, so wie die höchst liberalen Grundsätze bei den Schädenfeststellungen rechtfertigen den Wunsch, daß die Herren Landwirthe dieser Gesellschaft recht zahlreich beitreten.

F. Bohlke,
Amtmann auf Klein-Reinckendorf Kreis Randow
Reg. Bezirk Stettin.

929) Die Vaterländische
Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,

gegründet mit einem Kapital von einer Million Thaler, versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung erfolgen kann, sämmtliche Bodenerzeugnisse, sowie Fensterscheiben gegen Hagelschaden.

Nähere Auskunft unter Gratisbehändigung der Antrags-Formulare ertheilen die Agenten:

Herr Kaufmann W. A. Berlin in Neustettin,
" do. Herm. Kasiske in Zanow,
" do. S. Kastner in Pollnow,
" do. Johannes Kolbe in Polzin,
" do. Louis Maaß in Schlawe,
" Lehrer Mirow in Lauenburg,
" Lehrer Mann in Bärwalde,
" Kreis-Cassen-Sekretair Pieper in Belgard,
" Hauptm. a. D. Ritter in Colberg,
" Gasthofsbesitzer A. Woltersdorf in Dramburg,

sowie der Unterzeichnete, zur Vollziehung der Policen ermächtigte Haupt-Agent
Cöslin im May 1857. H. Maaß.

930) Die Magdeburger Hagelversicherungs-
Gesellschaft

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854,
Grund-Capital: Drei Millionen Thaler Preuß. Cour.
in 6000 Stück Actien à 500 Thaler,
von welchen bis jetzt 3001 emittirt sind,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräsereien und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Oel- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen und Wein.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Der bedeutende Umfang, welchen die Gesellschaft gewonnen hat, und die erhöhete Sicherheit, welche sie in Folge ihrer weiten Verbreitung gewährt, ergiebt sich am besten aus der Zahl der bei ihr Versicherten; es wurden nämlich seit dem dreijährigen Bestehen der Gesellschaft abgeschlossen:

im Jahre 1854 —	10,058	Versicherungen und	73,316	Thlr.	Entschäd.	gezahlt,
" " 1855 —	25,562	" "	375,182	"	"	"
" " 1856 —	56,980	" "	616,062	"	"	"
in Summa	92,600	Versicherungen u.	1,064,560	Thlr.	Entsch.	gezahlt.

Der unterzeichnete Agent nimmt Versicherungsanträge gern entgegen, und wird über die Grundsätze und Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Tempelburg den 14. Mai 1857.

Milczewsky,
Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,
zugleich Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft.

931) **Regelmäßige Dampfschifffahrt**

zwischen

Bremen und Newyork

durch die neuen, prachtvollen, colossalen Dampfschiffe erster Classe

Queen of the South . . .	groß 2221	Tons
Indiana	2364	"
Argo	2315	"
Jason	2667	"

mit unübertroffenen Bequemlichkeiten für Passagiere.

Abfahrt von Bremerhaven alle 14 Tage:

Sonnabends früh Morgens, und zwar den 6. und 20. Juni, 4. und 18. Juli, 1., 15. und 29. August, 12. und 26. September, 10. und 24. October, 7. und 21. November, 5. und 19. December.

Passagiere und Güter müssen drei Tage vor der Abfahrt in Bremen sein.

Passage-Preise einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte . .	Oberer Salon	125 Thaler Gold,
	Unterer Salon	100 " "
	für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.	
Zweite Cajüte . .	mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen . .	65 Thaler Gold.

Zwischendeck . . { mit Kammern zu 24 Personen pr. Erwachsenen . . . . . 55 Thaler Gold.

Für Kinder unter 10 Jahren in den beiden letzten Plätzen 10 Thaler Gold weniger. Für Säuglinge unter einem Jahr 3 Thaler Gold.

Die Anmeldungen zur Ueberfahrt sind möglichst zeitig bei mir zu machen.

Bremen 1857. Fr. Wm. Bödeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
beeidigter Schiffsmakler.

---

932) Frischgebrannter Kalk
Dom. Kln. Dewsberg bei Polzin.

---

933) = 50,000 =

Funfzig Tausend bestgebrannte Mauersteine 1. Classe, sowie 10,000 gutgebrannte Dachziegel habe ich billigst zu überlassen.

M. L. Meyer in Cörlin.

---

934) Wollsack-Leinen offerire ich billigst
M. L. Meyer in Cörlin.

---

935) **Spörgelsamen** offerirt Wilhelm Segler in Cöslin.

---

936) **Zur Saat**

Hafer und Gerste bei H. Vallentin in Belgard.

---

937) Vorzüglich schöne keimfähige gelbe Lupinen sind noch zu haben bei
H. Vallentin.

---

938) Die Unter-Etage meines Neben-Hauses No. 23 in der Hohenthorstraße ist zu Michaeli c. miethsfrei und möchte sich diese der günstigen Lage wegen zu einem Ladengeschäft besonders eignen. —

August Stieler.

---

939) **2 Kalt=Färbe=Küfen** mit allem Zubehör, so gut wie neu, sind billig zu verkaufen in Cöslin Neuethorstraße No. 24.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 21.

Cöslin, den 27. Mai 1857.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 4666. das Gesetz über das Münzwesen. Vom 4. Mai 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

Die Trennung ꝛc. von Grundstücken betr.

No. 158) Die früher zum Domainen-Vorwerk Güntershagen, Dramburger Kreises, gehörige, sogenannte Küsterwiese von 1 Morgen 42 []Ruthen, welche gegen eine dem Bauer Krüger in Güntershagen gehörige Wurth von 1 Morgen 124 []Ruthen verkauft worden, ist von dem Gutsbezirk des Domainen-Vorwerks Güntershagen getrennt und dem Gemeindebezirke Güntershagen einverleibt; die dagegen eingetauschte Wurth des Bauers Krüger von 1 Morgen 124 []Ruth. ist von dem Gemeindebezirk Güntershagen getrennt und mit dem Gutsbezirke des genannten Vorwerks vereinigt; was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 19. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Wegen rechtzeitiger Abgabe der Declarationen über die mit Taback bepflanzten Ackerflächen.

159) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu decklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegegenzunehmem. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt

werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äussere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde, nicht schützen kann.

Stettin, den 2. Mai 1857.

Die Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Schmidt.

Betr. die Vernichtung von Pomm. Rentenbriefen.

160) Verhandelt Stettin, den 11. Mai 1857.

Bei Gelegenheit der heutigen zwölften öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen übergab der Kommissarius der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Stärck Behufs der in den §§. 46—48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooseten an die Rentenbank, gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten nicht fällig gewordenen Zins-Coupons, die von der Königlichen Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung des Regierungs-Assessors a. D. von Ramin auf Günnitz und des Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Wegener, sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath von Dewitz von hier wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

1. aus der 2. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. October 1852

1 Rentenbrief Littr. E. zu 10 rtl. mit Zins-Coupons Serie 1. No. 5 bis 16 . . . . . . 12 Stück

2. aus der 3. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. April 1853

1 Rentenbrief Littr. D. à 25 rtl. nebst Zins-Coupons Serie 1. No. 6 bis 16 . . . . . 11 Stück

3. aus der 4. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. October 1853

1 Rentenbrief Littr. C. zu 100 rtl.
1 dito Littr. E. zu 10 rtl.

2 Stück nebst Zins-Coupons Serie 1. No. 7 bis 16 20 Stück

4. aus der 5. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. April 1854

1 Rentenbrief Littr. E. zu 10 rtl. nebst Zins-Coupons Serie 1. No. 8/16 . . . . 9 Stück

5. aus der 6. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. October 1854

1 Rentenbrief Littr. A. à 1000 rtl. nebst den Zins-Coupons Serie 1 No. 9/16 . . . . . . 8 Stück

6. aus der 7. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. April 1855

2 Rentenbriefe Littr. C. à 100 rtl.
1 dito Littr. D. à 25 rtl.

3 Stück nebst Zins-Coupons Serie 1. No. 10/16 . 21 Stück

7. aus der 8. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. October 1855

1 Rentenbrief Littr. A. à 1000 rtl.
3 dito Littr. C. à 100 rtl.
2 dito Littr. E. à 10 rtl.

6 Stück nebst Zins-Coupons Serie 1. No. 11 bis 16 36 Stück

8. aus der 9. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. April 1856

14 Rentenbriefe Littr. A. à 1000 rtl.
3 dito Littr. B. à 500 rtl.
18 dito Littr. C. à 100 rtl.
11 dito Littr. D. à 25 rtl.
8 dito Littr. E. à 10 rtl.

54 Stück nebst Zins-Coupons Serie 1. No. 12 bis 16 270 Stück

69 Stück . . . . Latus . . . . . 387 Stück

69 Stück . . . . Transport . . . . 387 Stück

9. aus der 10. Verloosung — Fälligkeitstermin den 1. October 1856

16 Rentenbriefe Littr. A. zu 1000 rtl.
1 dito Littr. B. zu 500 rtl.
12 dito Littr. C. zu 100 rtl.
10 dito Littr. D. zu 25 rtl.
24 dito Littr. E. zu 10 rtl.

63 Stück nebst Zins-Coupons Serie 1. No. 13/16 . 252 Stück
(Der Coupons No. 15 des realisirten Rentenbriefes Littr. A. No. 426 ist nicht mit zurückgeliefert) . = 251 Stück

zusammen also

132 Ein hundert zwei und dreißig Pommersche Rentenbriefe mit den dazu gehörigen . . . . . 638 Stück

wörtlich Sechshundert acht und dreißig Stück Zins-Coupons, demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt, und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

V. G. U.

gez. Starck. O. v. Ramin. Wegener. v. Dewitz.

a. u. s.

gez. Woltersdorff, Rentenbanksecretair.

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch mit Bezug auf §. 48 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11. May 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Betr. die Verloosung von Pomm. Rentenbriefen.

161) In der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich bewirkten 12ten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie 1. No. 15 bis 16. vom 1. October cr. ab, bei unserer Rentenbankkasse gr. Ritterstraße No. 5 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. October cr. ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Pommersche Rentenbriefe zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2. Verloosung, welche zum 1. October 1852 gekündigt sind:
Littr. D. a 25 rtl. No. 89.

b. aus der 3. Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 rtl. No. 1168 und 1608.
Littr. D. a 25 rtl. No. 571.

c. aus der 4. Verloosung, welche zum 1. October 1853 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 rtl. No. 56.
Littr. D. a 25 rtl. No. 29. 521.
Littr. E. a 10 rtl. No. 158. 610. 807. 1525.

d. aus der 5. Verloosung, welche zum 1. April 1854 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 rtl. No. 1216.
Littr. E. a 10 rtl. No. 1077. 2019. 2202.

e. aus der 6. Verloosung, welche zum 1. October 1854 gekündigt sind:
Littr. A. a 1000 rtl. No. 1424.
Littr. C. a 100 rtl. No. 502. 573. 2301. 2722.
Littr. D. a 25 rtl. No. 504.
Littr. E. a 10 rtl. No. 1935.

f. aus der 7. Verloosung, welche zum 1. April 1855 gekündigt sind:
Littr. A. a 1000 rtl. No. 345.
Littr. C. a 100 rtl. No. 402. 693. 739. 1110.
Littr. D. a 25 rtl. No. 1052. 1713. 1730.
Littr. E. a 10 rtl. No. 1111.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Verzeichniß

der in der 12. Verloosung am 11. Mai 1857 ausgeloosten am 1. October 1857 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefen mit Zins-Coupons Serie 1. No. 15 bis 16.

Littr. A. a 1000 Rthlr.

No. 176. 281. 502. 708. 1288. 1349. 1488. 1546. 2023. 2294. 2430. 2591. 2852. 3190. 14 Stück a 1000 rtl. = 14000 rtl.

Littr. B. a 500 Rthlr.

No. 323. 584. 993. 1039. 4 Stück a 500 rtl. = 2000 rtl.

Littr. C. a 100 Rthlr.

No. 59. 248. 488. 532. 678. 792. 1295. 1323. 1494. 1624. 1927. 2256. 3005. 3058. 3200. 3262. 3695. 3720. 4603. 5187.

20 Stück a 100 rtl. = 2000 rtl.

Littr. D. a 25 Rthlr.

No. 121. 406. 630. 662. 741. 939. 1072. 1203. 1626. 1776. 2025. 2657. 2682. 2690. 2763. 3264. 3356.

17 Stück a 25 rtl. = 425 rtl.

Littr. E. a 10 Rthlr.

No. 4. 9. 10. 13. 29. 45. 51. 67. 70. 77. 80. 81. 84. 94. 95. 103. 104. 113. 114. 125. 133. 145. 149. 154. 155. 162. 180. 203. 209. 219. 222. 251. 259. 273. 287. 297. 299. 308. 318. 319. 345. 347. 363. 368. 377. 384. 402. 405. 429. 432. 467. 470. 480. 482. 487. 488. 508. 513. 517. 528. 534. 555. 581. 586. 589. 594. 603. 605. 615. 616. 618. 628. 631. 641. 646. 649. 650. 651. 678. 679. 688. 693. 717. 727. 732. 733. 742. 762. 765. 781. 784. 787. 788. 795. 804. 813. 815. 818. 833. 836. 847. 851. 868. 873. 885. 898. 904. 913. 916. 917. 918. 936. 950. 955. 961. 969. 974. 980. 1000. 1003. 1004. 1011. 1021. 1023. 1031. 1051. 1059. 1069. 1072. 1082. 1083. 1091. 1101. 1108. 1117. 1122. 1132. 1140. 1144. 1148. 1149. 1152. 1154. 1157. 1175. 1179. 1181. 1198. 1211. 1219. 1226. 1239. 1243. 1244. 1246. 1256. 1257. 1270. 1271. 1281. 1290. 1296. 1303. 1305. 1306. 1323. 1337. 1348. 1367. 1368. 1376. 1378. 1418. 1426. 1435. 1441. 1445. 1448. 1458. 1461. 1468. 1479. 1481. 1488. 1499. 1500. 1508. 1513. 1557. 1579. 1581. 1586. 1593. 1617. 1633. 1658. 1669. 1683. 1684. 1701. 1702. 1704. 1707. 1721. 1726. 1727. 1728. 1730. 1747. 1748. 1751. 1752. 1780. 1786. 1818. 1847. 1854. 1867. 1879. 1885. 1888. 1893. 1899. 1900. 1912. 1933. 1958. 1972. 1979. 1981. 1987. 1992. 2005. 2007. 2014. 2049. 2081. 2085. 2088. 2092. 2093. 2101. 2109. 2126. 2127. 2133. 2139. 2140. 2157. 2163. 2166. 2181. 2183. 2184. 2207. 2212. 2229. 2239. 2241. 2243. 2257. 2261. 2267. 2268. 2276. 2296. 2297. 2301. 2302. 2312. 2329. 2333. 2334. 2342. 2347. 2352. 2355. 2362. 2368. 2372. 2382. 2395. 2400. 2412. 2417. 2430. 2432. 2437. 2471. 2477. 2481. 2483. 2485. 2516. 2531. 2532. 2551. 2555. 2580. 2598. 2599. 2608. 2514. 2615. 2623. 2638. 2647. 2660. 2662. 2668. 2676. 2677. 2687. 2692. 2700. 2709. 2721. 2724. 2732. 2745. 2750. 2761. 2763. 2765. 2769. 2773. 2779. 2784. 2789. 2796. 2834. 2838. 2843. 2847. 2850. 2854. 2862. 2880. 2881. 2885. 2904. 2930.

2931. 2951. 2964. 2968. 3003. 3005. 3011. 3028. 3030. 3057. 3070. 3103. 3131. 3146. 3154. 3161. 3166. 3178. 3179. 3187. 3201. 3203. 3205. 3208. 3209. 3218. 3246. 3247. 3253. 3285. 3291. 3298. 3309. 3314. 3321. 3330. 3333. 3338. 3349. 3354. 3382. 3384. 3385. 3400. 3402. 3411. 3419. 3426. 3457. 3469. 3477. 3487. 3502. 3503. 3509. 3512. 3519. 3529. 3543. 3547. 3549. 3556. 3558. 3562. 3584. 3587. 3608. 3609. 3615. 3622. 3627. 3651. 3675. 3679. 3694. 3695. 3706. 3710. 3730. 3745. 3764. 3765. 3771. 3775. 3780. 3791. 3798. 3801. 3805. 3810. 3815. 3828. 3841. 3847. 3851. 3857. 3873. 3892. 3896. 3898. 3911. 3920. 3928. 3929. 3943. 3944. 3956. 3958. 3960. 3977. 3979. 4002. 4015. 4020. 4039. 4042. 4045. 4069. 4076. 4089. 4096. 4102. 4104. 4123. 4124. 4148. 4156. 4158. 4160. 4193. 4197. 4198. 4212. 4228. 4230. 4255. 4256. 4270. 4271. 4304. 4320. 4327. 4330. 4334. 4338. 4340. 4359. 4372. 4380. 4389. 4418. 4421. 4427. 4435. 4449. 4456. 4460. 4471. 4480.

501 Stück a 10 rtl. = 5010 rtl.

Recapitulation:

Littr.	A.	a 1000 rtl.	14	Stück	über	14000	rtl.
„	B.	a 500 rtl.	4	Stück	über	2000	rtl.
„	C.	a 100 rtl.	20	Stück	über	2000	rtl.
„	D.	a 25 rtl.	17	Stück	über	425	rtl.
„	E.	a 10 rtl.	501	Stück	über	5010	rtl.
	Summa		556	Stück	über	23435	rtl.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Trieſt.

162) Die mit einem jährlichen Gehalte von 100 rtl. verbundene Kreisthierarztstelle für den Bezirk Siegen-Wittgenstein ist erlediget. Bewerbungsgesuche um diese Stelle sind unter Beifügung des Fähigkeits-Zeugnisses als Kreis-Thierarzt, eines Sittenzeugnisses und des Curriculum vitae binnen 4 Monaten portofrei an uns einzureichen. Erledigte Kreisthierarzt-stelle.

Arnsberg, den 3. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

163) Zur Nachachtung für Auswanderer. Für Auswanderer.

Die Erfahrung hat in zahllosen Fällen gelehrt und bestätigt noch täglich, daß Auswanderer einer möglichst sorgfältigen Berathung vor der Ausführung ihres Vorhabens nicht entbehren können. Das Büreau des Central-Vereins für die Deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit hat auch mit anerkanntem Erfolge

den Auswanderern, welche sich an dasselbe bei Zeiten wandten, mit Rath und Auskunft zur Seite gestanden. Die Anfragen werden indessen oft so spät, bisweilen erst so kurz vor der bereits vorbereiteten Abreise gestellt, daß eine Benutzung der ertheilten Rathschläge nicht mehr möglich ist.

Der unterzeichnete Verwaltungsrath hält es daher für seine Pflicht, alle Diejenigen, welche sich zur Auswanderung anschicken, dringend aufzufordern, sich zunächst und ehe sie einen festen Entschluß fassen, namentlich, ehe sie mit Agenten wegen Schiffsgelegenheit in Unterhandlung treten, an das Büreau des Vereins, Oberwallstraße No. 4, zu wenden, welches auf mündliche sowie frankirte briefliche Anfragen unentgeltliche Auskunft auf's Vollständigste ertheilen wird. Berlin, den 1. April 1857.

Der Verwaltungsrath des Central-Vereins für die Deutsche Auswanderungs- und Colonisations-Angelegenheit.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben geruht, dem Königlichen General der Infanterie und kommandirenden General des 2. Armee-Corps Herrn von Grabow Excellenz unter Ernennung zu Allerhöchst Ihrem General-Adjutanten den erbetenen Abschied zu bewilligen und den Königlichen Generallieutenant Herrn von Wussow Excellenz zum kommandirenden General des 2. Armee-Corps zu ernennen.

Cöslin, den 19. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Pfarrstelle in Järshagen, Synode Rügenwalde, Königlichen Patronats, wird zum 1. Juli d. J. durch Emeritirung erledigt.

Der Predigtamts-Kandidat Eichmann ist zum Hülfsprediger in der Parochie Rappin, Synode Bergen a. R. erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Pastor Strohe bisher in Verchen, Synode Demmin, ist zum Pastor in Crien, Synode Anclam, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Bluth in Neustettin ist zum Pastor adjunctus in Lassehne, Synode Cöslin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Kaufmann August Streeck in Tempelburg ist die Agentur der „Germania", Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Stadtsecretair Wilcke in Neustettin ist die Agentur der neuen

Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 9. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer W. Dumstrey in Bütow ist die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 19. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Gasthofsbesitzer W. Dumstrey in Bütow ist die Agentur der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 19. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Herrn Lübbecke auf Wutzkow ist der Herr von Zitzwitz auf Muttrin, Stolper Kreises, zum stellvertretenden Special-Director der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Stolper Kreis ernannt und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 15. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr von Puttkammer auf Barnow, Kreises Rummelsburg, ist zum Special-Director der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Rummelsburger Kreis gewählt und die Wahl von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schulzen Hildebrand in Malchow, Schlawer Kreises, ist die Special-Direction (Agentur) der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Brandenburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 15. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem R. Theod. Wuppermann zu Barmen ist unter dem 14. Mai 1857 ein Patent

auf eine Flechtmaschine (Korbel- und Riemengang), in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 21.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 27. Mai 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr.
zu zahlen.

No. 940) **Steckbrief!**

Der Untersuchungsgefangene Knecht Wilhelm Utecht ist in der Nacht vom 7. auf den 8. huj. aus unserm Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und die Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Dt. Crone den 12. May 1857.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

Signalement!

a. Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare schwarz. Stirn hoch. Augenbraunen schwarz. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart dunkelblond. Zähne vollzählig. Kinn und Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe brünett. Statur schlank.

b. Besondere Kennzeichen:

An der linken Hand fehlt der Daumen.

c. Persönliche Verhältnisse:

Alter 26 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Knecht. Sprache deutsch. Geburtsort u. Aufenthaltsort Schrotz.

d. Bekleidung:

Jacke, grauer Drillich. Weste, grauer Casimir. Hosen, grauer Drillich. Schuhe, 1 Paar Holzpantoffeln. Halstuch, karirter Nessel. Hemde, weiße Leinewand gez. J. C.

---

941) **Steckbrief!**

Der Untersuchungsgefangene Arbeitsmann Carl Weske ist in der Nacht

vom 7. auf den 8. huj. aus unserm Gefängnisse mittelst gewaltsamen Ausbruchs entwichen.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und ihn im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Dt. Crone den 12. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

Signalement!

a. Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare schwarz. Stirn hervorstehend. Augenbraunen schwarz. Augen braun. Nase und Mund gewöhnlich. Bart dunkelblond. Zähne, an der linken Seite fehlen zwei Zähne. Kinn und Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein.

b. Besondere Kennzeichen:

Ueber dem rechten Auge eine Narbe.

c. Persönliche Verhältnisse:

Alter 25 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Arbeitsmann. Sprache deutsch. Geburtsort M. Friedland. Aufenthaltsort Dt. Crone.

d. Bekleidung:

Jacke, grauer Drillich. Weste, grau gestreiftes Sommerzeug. Hosen, grauer Drillich. Schuhe, ein Paar Holzpantoffeln. Strümpfe, weißbaumwollene. Hemde, weißleinen gez. J. C.

---

912) Steckbrief.

Die verehelichte Tagelöhner Jeschke, Ernestine geb. Eichendorff aus Bessin und die verehel. Tagelöhner Greinke, Johanna geb. Vossn aus Saulin, deren Signalement nicht näher angegeben werden kann, sind eines Banden- resp. schweren Diebstahls mit Einbruch und zwar die verehelichte Greinke im ersten Rückfalle angeklagt, und haben sich der weitern Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Indem wir bemerken, daß zur schwurgerichtlichen Verhandlung der Sache Termin auf den 10. Juni V. M. 9 Uhr vor dem Schwurgericht hies. ansteht, werden sämmtliche Militair- und Civil-Behörden ersucht, auf die beiden Angeklagten zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften, und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 18. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

943) **Steckbrief.**

Die unverehelichte Johanne Müller ist des Diebstahls verdächtig und hat sich von Buslar bei Polzin, ihrem letzten Aufenthalte, entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen versichert.

Außerdem wird ein Jeder, dem der gegenwärtige Aufenthalt der ꝛc. Müller bekannt ist, aufgefordert, davon sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Die ꝛc. Müller ist übrigens 22 Jahre alt, in Külz bei Naugard geboren und evangelischen Glaubens.

Belgard, den 19. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

944) **Bekanntmachung.**

In die hiesige Anstalt ist ein scheinbar taubstummer Mensch eingeliefert, der im Februar cr. bei Woldenberg angehalten worden war.

Bisher hielt man hier sein Gebahren für simulirt, es scheint indeß doch, obwohl seine Sprachorgane ꝛc. normal sind, als könne er wirklich nicht hören und sprechen.

Es werden daher nunmehr alle resp. Behörden um gefällige Auskunft ergebenst ersucht, ob irgendwo die im anliegenden Signalement näher beschriebene Mannsperson bekannt und vermißt ist, und dessen Abholung von hier anheimgestellt.

Wir bemerken ebenmäßig, daß derselbe außerdem, als auf beiden Füßen etwas gelähmt, sich nur an Stöcken forttragen kann, und er die Zeichen macht, als sei er in der Jugend von einem Pferde geschlagen worden, wovon er die große Narbe am Kopfe hat.

Landsberg a./W., den 20. May 1857.

Die Inspektion des Landarmenhauses.

Signalement.

Alter einige 20 Jahr. Größe 5 Fuß, etwa noch 1 Zoll. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase dick, mit großen Oeffnungen. Mund breit, dicke Unterlippe. Kinn rund. Zähne vollständig. Bart im Entstehen. Gesichtsfarbe blaß. Gesichtsbildung voll. Statur mittel. Besondere Kennzeichen: an der linken Seite der Schläfe eine große Narbe. Am Leibe Schröpfnarben und der linke Daumen- desgl. der linke Zeigefinger-Nagel verkrüppelt.

945) Steckbrief.

Der Altsitzer Christian Heinrich Schmidt, auch Fock oder Vauck genannt, ist der Unterschlagung dringend verdächtig und soll zur Haft gebracht werden. Er hat sich von seinem Wohnorte Panzerin entfernt und da sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, so ersuchen wir sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden, den 2c. Schmidt im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion abzuliefern.

Dramburg, den 20. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht; Erste Abtheilung.

---

946) Der Bäckergeselle Friedrich Wilhelm Robert Mesow, 24 Jahr alt, gebürtig aus Beeckow und in Polzin Kreises Belgard ortsangehörig, soll in einer Untersuchungssache wegen Kindesmordes in dem am 1. Juli d. J. vor dem hiesigen Schwurgerichte anstehenden Audienztermine als Zeuge erscheinen, hat dazu aber wegen Nichtermittelung seines gegenwärtigen Aufenthaltsorts bisher nicht vorgeladen werden können. Er ist mit einem am 16. Dezember v. J. in Greifenhagen nach Berlin visirten Wanderpasse versehen, welcher das Ersuchen an die resp. Polizei-Behörden enthält, der Polizei-Verwaltung zu Greifenhagen von seinem jedesmaligen Aufenthalte Nachricht zu geben. Zuletzt hat er in Schlawe am 23. Januar d. J. über Stolp nach Bromberg visiren lassen. Da sein persönliches Erscheinen vor dem Schwurgerichtshofe dringend erforderlich ist, so ersuchen wir alle resp. Polizei-Behörden ergebenst, auf ihn zu vigiliren, uns von seinem bekannt gewordenen Aufenthaltsorte schleunigst Nachricht zu geben, den Wanderpaß ihm abzunehmen und denselben bis auf weitere Requisition von uns einzubehalten. Stargard in Pommern 4. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

---

947) Bekanntmachung.

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens und Bettelns detinirt gewesene am 2. v. M. entlassene und mittelst Reseroute nach seiner Heimath gewiesene Kellner Leopold Croß, 26 Jahre alt, ist am Bestimmungs-nicht eingetroffen. Neustettin den 18. Mai 1857.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

---

948) Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 4. März d. J. hinter die Chausseearbeiter Gebrüder Wilhelm und August Roepke (Rüpke) aus Kowalk bei Belgard wegen Strafvollstreckung erlassene Steckbrief, ist nunmehr auch in Betreff des August Roepke erledigt.

Soldin den 14. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

949) Steckbriefserledigung.

Der in No. 16. des öffentlichen Anzeigers des Amtsblatts unter No. 731. hinter den Schmidtgesellen Dumröse erlassene Steckbrief ist durch Wiederergreifung des ꝛc. Dumröse erledigt.

Belgard, den 9. Mai 1857. Die Polizei-Verwaltung.

950) Der frühere Oekonom, jetzige Eisenbahnarbeiter Friedrich Czech zu Czapielken Kreis Carthaus gebürtig, hat den ihm vom Magistrat zu Graudenz am 19. Juni v. J. ertheilten Reise-Paß auf der Tour von Cörlin nach Gr. Rambin verloren.

Dieser Reise-Paß wird hierdurch für ungültig erklärt.

Belgard, den 9. Mai 1857. Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

951) Eine holländische Windmühle an der Cörliner Chaussee belegen, $1/8$ Meile von Cöslin mit zwei Mahl- und einem Graupengang, 16 Morgen Weiz-Acker nebst Wohngebäuden und Bäckerei, bin ich willens, wegen Krankheit aus freier Hand zu verkaufen.

F. Goerth, Mühlenbesitzer.

952) Nach der Schur sollen auf dem Dominium Gramenz 400 Mutterschafe verkauft werden. Das Schurgewicht ergab im vorigen Jahr bei starker Aufzucht ($1/4$ der Gesammtkopfzahl) durchschnittlich 12 $1/2$ Stein pro Hundert bei einem Preise von 85 rtl.

Gramenz den 20. Mai 1857. Die Gutsverwaltung.

953) Auction. Für Rechnung wen es angeht werde ich am 3. Juni c. Vormittags 10 Uhr hier lagernde:

circa 1360 Scheffel Leinsaat

aus dem bei Bauerhufen gestrandeten Schiff „Lucinde" Capt. Stahnke öffentlich verkaufen lassen.

Cöslin den 15. Mai 1857. C. F. Spattscheck.

954) Auction. Für Rechnung wen es angeht werde ich am 4. Juni c. Vormittags 11 Uhr das bei Bauerhufen gestrandete, jetzt in Rügenwaldermünde liegende Sloop-Schiff „Lucinde" Capt. Stahnke mit Inventarium bei Herrn J. Rubow daselbst öffentlich verkaufen lassen.

Cöslin den 15. Mai 1857. C. F. Spattscheck.

955) Bekanntmachung. Der auf den 27. d. Mts. Vormittags 10 Uhr vor dem Rathhause hierselbst anstehende Auktionstermin wird hiermit aufgehoben. Bütow, den 17. Mai 1857. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

956) **Bekanntmachung.**

Zum Verkaufe der noch vorhandenen geringen Vorräthe an Eichen-, Buchen- und Kiefern-Bau-, Nutz- und Brennhölzern, habe ich für den Zeitraum bis zum 1. Oktober c. folgende Lizitations-Termine im hiesigen Geschäftszimmer, Vormittags 10 Uhr, anberaumt:

1) am 12. Juni,
2) „ 10. Juli,
3) „ 14. August,
4) „ 11. September,

zu welchem Kaufliebhaber eingeladen werden.

Borntuchen den 21. Mai 1857.

Der Königl. Oberförster. Seeling.

---

957) **Bekanntmachung.**

Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst habe ich zur Verdingung des auf 859 rtl. veranschlagten Neubaues einer Scheune auf dem Pfarrhofe in Bast an den Mindestfordernden einen Lizitationstermin auf

den 6. Juny cr. V. M. 11 Uhr

in meinem Büreau anberaumt, wozu ich qualifizirte Bau-Unternehmer mit dem Bemerken einlade, daß Kostenanschlag und Zeichnung in meinem Büreau täglich zur Einsicht ausliegen und auch im Termin werden vorgelegt werden.

Cöslin, den 14. Mai 1857. Der Landrath.

Schönemann v. c.

---

958) **Oeffentliche Vorladung.**

Bei dem unterzeichneten Gerichte ist auf die Amortisation nachbezeichneter angeblich abhanden gekommener Preußischer Staatsschuldscheine angetragen worden nämlich:

1, des angeblich zum Nachlasse des Fräuleins Wilhelmine von Schwertzell und der Klein-Kinderschule in Willingshausen im Kurfürstenthum Hessen gehörigen Litt. B. No. 16734 über 500 Thaler;
2, des angeblich der Kirche zu Lubczin Mogilnower Kreise gehörigen Litt. F. No. 176,055 über 100 Thaler;
3, des angeblich zur Holzwärter Friedrich Wilhelm Mielkeschen Vormundschaftsmasse gehörigen, und angeblich bei dem Brande des Depositoriums des ehemaligen Patrimonialgerichts Klein-Podel verbrannten Litt. H. No. 20618 über 25 rtl.

Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese Preußischen Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert sich spätestens in dem auf den 18. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Stadtgerichtsrath

Hermanni im hiesigen Stadtgerichtsgebäude Jüdenstraße No. 58 Zimmer No. 13 anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu Auswärtigen die Herrn Justizrath Dr. Amelang, Landgerichtsrath Bauer und Justizrath Becher in Vorschlag gebracht werden, zu melden und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, und die gedachten Staatsschuldscheine werden für amortisirt erklärt werden.

Berlin den 9. Februar 1857.

Königliches Stadtgericht, Abtheilung für Civilsachen, Deputation für Credit- ꝛc. und Nachlaßsachen.

959) **Edictal-Citation.**

Die verehelichte Zimmergeselle Ragowsky, Henriette geborne Bielke zu Emilienhoff bei Schivelbein, hat gegen ihren Ehemann, den Zimmergesellen Wilhelm Ragowsky, aus dem Grunde der böslichen Verlassung Klage erhoben und ihren Klage-Antrag dahin gerichtet:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den schuldigen Theil zu erachten und ihm die Prozeßkosten aufzuerlegen.

Da der verklagte Ehemann, Zimmergeselle Wilhelm Ragowsky, der seinen letzten bekannten Wohnort zu Schivelbein hatte, schon seit dem Jahre 1853 die Klägerin verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe zur Beantwortung der Klage hiermit zu dem auf

den 8. September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisgerichts-Direktor Schadenberg angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben in contumaciam der böslichen Verlassung für geständig erachtet und demgemäß erkannt werden soll.

Dramburg den 7. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

960) **Proclama.**

Der von der Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst am 29. September 1854 unter No. 720 ausgestellte, und dem Kaufmann August Hoeppner zu Zanow ertheilte Pfandschein, Inhalts dessen Letzterer, gegen Empfang eines von der hiesigen Königl. Regierungs-Hauptkasse für Rechnung des Königlichen Bank-Comtoirs Stettin an ihn gezahlten Darlehns von 550 rtl. dem gedachten Bank-Comtoir Westpreußische Pfandbriefe zum Werthe von 1000 rtl. nebst Zinscoupons verpfändet und übergeben hat, ist angeblich verloren gegangen. — Alle Diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an diesen Pfandschein zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in dem

auf den 10. Juni 1857 Vorm. 11 Uhr

vor dem Referendarius Minzlaff anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt und der gedachte Pfandschein für amortisirt erklärt werden wird.

Cöslin, den 21. Februar 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

961) Edictal-Citation.

Zum Zweck der Besitztitelberichtigung folgender Grundstücke werden auf den Antrag der jetzigen Naturalbesitzer und zwar bei

1. den Radeländern No. 12 und 20 bei und No. 29 und 38 hinter Rußhagen, eingetragen für Christian Ehlert, des Bauer Peter Ludwig Wendt in Rußhagen,
2. der 1/4 Bandhufe No. 60 b hieselbst, eingetragen für den Baumann Jacob Grünewald, der Einwohner Friedrich Jeschschen Erben und des Kossäthen Peter Borchardt in Zizow,
3. der Wiese No. 19 zu Grupenhagen an der Sellenschen Scheide, eingetragen für Joachim Wunder, der Bauer Griebenowschen Eheleute in Grupenhagen,
4. dem Würdelande No. 24 hieselbst, eingetragen für den Tischlermeister Christian Heinrich Halfpap, des Rathsherrn Quandt hieselbst,
5. dem halben Morgen neue Wiese No. 156 hieselbst, eingetragen für den Schuhmacher Martin Plath, des Büdner Ferdinand Gohrbandt in Zizow,
6. dem Garten No. 209 hieselbst, eingetragen für den Baumann Johann Mickewitz, des frühern Seefahrer Mickewitz,
7. der neuen Wiese No. 187 hieselbst, eingetragen für den Einwohner Johann Schmidt und
8. der alten Wiese No. 165 a und b hieselbst, eingetragen für den Brauer Daniel Friedrich March, des Schiffer Daniel Brandthoff auf der Münde,
9. dem Würdelande No. 200 hieseltbst, eingetragen für den Johann Emanuel Reuter. cons. Dirigent, des Schuhmacher Pooch,
10. der alten Wiese No. 168 hieselbst, eingetragen für den Schiffer Caspar Diedrich, des Schuhmacher Carl Friedrich Behlow,
11. dem halben Kieslande No. 225 hieselbst, eingetragen für Caspar Diedrich, des Müller Fich,
12. der Hälfte der jetzt von dem Knecht Fr. Borchardt in Kopahn besessenen halben Bandhufe No. 59 hieselbst, eingetragen für Martin und Joachim Bruhn in Köpnitz, des Knecht Ferdinand Borchardt in Kopahn,
13. den alten Wiesen No. 138 und 12, des halben Würdelandes No. 326 a und b und der achtel Hufe No. 233 b hieselbst, eingetragen für den Tischler Martin Siefert, des Tischlermeister August Wunder,

14. der neuen Wiese No. 10 hieselbst, eingetragen für den Schuster Johann Peter Schweder, desselben,
15. dem halben Kieslande No. 264 hieselbst, eingetragen für den Bauer Christian Parparth aus Damshagen, des Rentier Gundlach,
16. dem halben Kieslande No. 265 a hieselbst, eingetragen für den Schuster Christian Plath, desselben,
17. der Bandhufe No. 145 hieselbst, eingetragen für den Bauer David Krüger in Zizow, der Bauer Martin Selkeschen Erben in Kopahn,
18. der halben Scheune No. 87 b hieselbst, eingetragen für den Seefahrer Joachim Sielaff und den Tagelöhner Gottfried Höpner, des Kaufmann A. J. Schwarze,
19. dem vor dem Wipperthore hieselbst belegenen Scheunenhofe No. 10, eingetragen für den Baumann Johann Heinrich Sagert, des Baumann Albert Dähling,
20. der Scheune No. 106 hieselbst, eingetragen für den Baumann Peter Wunder, des Fleischermeister Langpohl,
21. dem Würdelande No. 211 hieselbst, eingetragen für den Baumann Christian Janke, der Schmiedemeister Panthenschen Erben,
22. dem Hause nebst Garten No. 29 in Zizow, eingetragen für Hans und Elisabeth Sielaff, Kinder des Schulzen Jochem Sielaff, des Büdner David Kunde daselbst,
23. dem Hause (Baustelle) No. 142 hieselbst, eingetragen für den Brauer Caspar Emanuel Eichmann, des Mühlenbesitzer E. Gerth,
24. dem halben Würdelande No. 277 hieselbst, eingetragen für die verehelichte Zimmermann Vierke geborne Fischer, des Bäckermeister Friedrich Dreyer,
25. den zwei Viertelbandhufen No. 83 und 85 hieselbst, eingetragen für den Baumann Friedrich Groth hier, als Eigenthumsbesitzer beider, und den Instmann Peter Vegelahn in Köpnitz, als antichretischen Pfandbesitzer der ersteren, des Bauern Ernst Diedrich in Kopahn,
26. dem halben Kieslande No. 55 hieselbst, eingetragen für die Dorothea Regine Baumgarten, verwittwete Feldscheer Georg Caspar Gerling und
27. den zwei Viertelkiesländern No. 146 a und b hieselbst, eingetragen für die Tagelöhner Joachim Vierth und Erdmann Grell, der verwittweten Schuhmacher Carl Christian Konitz

die Erben der bereits verstorbenen im Hypothekenbuch der betreffenden Grundstücke eingetragenen Besitzer, sowie alle übrigen unbekannten Real- und Eigenthumsprätendenten, zu dem an ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 5. September d. Js. Vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Schrader anberaumten Termin vorgeladen, spätestens in demselben ihre Ansprüche anzumelden und ihr Widerspruchsrecht zu bescheinigen und zwar die unbekannten unter der Verwarnung, daß sie mit ihren etwanigen Ansprüchen präkludirt werden sollen und ihnen deswegen ein ewiges

Stillschweigen auferlegt werden wird, die bekannten unter der, daß die Eintragung des Besitztitels für die Extrahenten erfolgen wird, und ihnen überlassen bleibt, ihre Ansprüche in einem besondern Prozesse zu verfolgen.

Rügenwalde den 23. April 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

962) Der Kaufmann Ely Moses Behrend hieselbst und die unverehelichte Minchen Bodtki zu M. Friedland haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 22. v. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 5. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

963) Bekanntmachung. Laut Verhandlung vom 11. d. Mts. haben der Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Wilhelm George Albrecht Schultzen hierselbst und das Fräulein Louise Pauline Marie geborene von Kreckwitz zu Rützenhagen für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lauenburg, den 14. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

964) Bekanntmachung. Der Stellmachermeister August Dümke zu Groß Massow und die Wittwe des Krügers August Loll, Caroline geborne Daniel aus Klein Gansen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe laut Vertrages vom 2. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Lauenburg den 8. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

965) Bekanntmachung. Der Tagelöhnersohn Wilhelm Runow und die unverehelichte Caroline Kabbe zu Ziegnitz haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 15. April cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 2. Mai 1857. Königliches Kreisgericht.

966) Bekanntmachung.

Der Kaufmann und Ziegelei-Besitzer Carl Westphal beabsichtigt auf seinem vor dem Holzenthore belegenen Ziegelei-Grundstück einen 4. Ziegel-Ofen anzulegen, wie dies der in unserer Registratur ausliegende Situationsplan näher ergiebt.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845

wird dies Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 4 Wochen bei uns anzubringen. Die 4wöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Stolp, den 15. Mai 1857.

Der Magistrat.

967) Der Eigenthümer Korschnick in Karczemke beabsichtigt auf seinem Fundo, am Wege von Karczemke nach Mersinke einen Kalkofen zu erbauen. Gemäß §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 sind Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist vom Tage der Veröffentlichung dieser Aufforderung an, hier anzubringen. Lauenburg, den 15. Mai 1857.

Der Landrath. v. Bonin.

Bekanntmachung.

968) Der Rittergutsbesitzer von Borgstede auf Leppin beabsichtigt eine Bruchfläche von 30 Morgen, die hohle Grund genannt, mit dem, aus dem dieselbe durchlaufenden Fließe zu entnehmenden und letzterem demnächst wieder zuzuführenden Wasser zu berieseln.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 21. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843 mit der Aufforderung hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht:

etwanige Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten vom Tage der Ausgabe des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts an gerechnet, hier anzumelden.

Diejenigen, welche sich innerhalb der obigen Frist nicht gemeldet haben, verlieren

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihr Widerspruchsrecht als den Anspruch auf Entschädigung

und

in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage und behalten nur einen Anspruch auf Entschädigung.

Der Berieselungsplan und Zeichnung liegen in meinem Büreau zur Einsicht offen. Cöslin den 29. April 1857.

Der Landrath. Schoenemann v. c.

969) Bekanntmachung. Der Müller Raasch beabsichtigt auf seinem bei Damitz belegenem Ackerplan eine holländische Windmühle, nach Maaßgabe

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist bei der unterzeichneten Behörde angebracht werden müssen.

Tempelburg den 19. Mai 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

---

973) Bekanntmachung.

Der Schulzenhofsbesitzer Stüwe zu Camelow beabsichtigt auf seiner auf dem Fundo des Kämmerei-Dorfes Camelow dicht unterhalb seines Gehöftes am Küssower-Bache belegenen Wiese eine unterschlägige Wasser-Mahlmühle mit zwei gleichzeitig zu betreibenden Mahlgängen anzulegen.

In Gemäßheit des §. 29 ff. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen bei uns anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Die Bauzeichnung sowie der Situations- und Nivellementsplan sind in unserm Büreau einzusehen.

Lauenburg 19. Mai 1857. Die Polizei-Verwaltung.

---

974) Die Inhaber von Stolper Kreis-Obligationen werden hierdurch benachrichtigt, daß bei der heutigen Ausloosung der zu tilgenden Schuldverschreibungen die Nummern

Litt. B. No. 12 über 100 rtl.
Litt. B. No. 96 über 100 rtl.
Litt. B. No. 140 über 100 rtl.
Litt. C. No. 61 über 50 rtl.
Litt. C. No. 103 über 50 rtl.

gezogen worden sind und diese Obligationen daher den Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt werden, daß die Rückzahlung der Valuta derselben nebst den Zinsen bis ult. December d. J. gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und der Zins-Coupons vom 2. Januar 1858 und den folgenden Tagen auf der Kreis-Communalkasse hieselbst erfolgen wird.

Stolp den 15. Mai 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

---

975) Bekanntmachung. Für die hiesige Rathsschule wird sofort ein Lehrer, der Unterricht in fremden Sprachen zu ertheilen hat, gesucht und

wollen sich geeignete Bewerber, welche das Rector-Examen bestanden haben, recht bald unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Belgard, den 19. Mai 1857.

Der Magistrat.

976) Bekanntmachung. Die hiesige Hilfsprediger- und Rectorstelle soll anderweitig besetzt werden.

Wir fordern Predigtamts-Candidaten, welche das Rectorexamen gemacht haben auf, sich bis spätestens den 15. Juni unter Einreichung der Zeugnisse zu melden. Rügenwalde den 16. Mai 1857.

Der Magistrat.

Herrn Gasthofsbesitzer J. Eckert in Labes
" Lehrer A. Hoffmeister in Neustettin
" Glasermeister A. Ilgen in Polzin
" Lehrer F. F. Freese in Schivelbein
" Schornsteinfegermeister Günther in Schlawe
" Kaufmann T. F. Daegelow in Stolp
" Kaufmann Fedor Alexander in Stolpmünde
" Apotheker C. Gützlaff in Treptow a. R.

Der vorstehenden Empfehlung trete ich aus eigener Wahrnehmung bei, denn ich bin zu der im März d. J. stattgehabten Rechnungslegung zugezogen worden und habe mich von der Ordnung, Pünktlichkeit und Rechtlichkeit der ganzen Geschäftsverwaltung, sowie davon überzeugt, daß durch Führung genauer statistischer Uebersichten immer erfolgreicher dahin gestrebt wird, die Prämiensätze der Gefährlichkeit anzupassen. Auch sind die Versicherungsbedingungen für die Interessenten weit vortheilhafter als bei vielen andern Anstalten und dies, so wie die höchst liberalen Grundsätze bei den Schädenfeststellungen rechtfertigen den Wunsch, daß die Herren Landwirthe dieser Gesellschaft recht zahlreich beitreten.

F. Bohlke,
Amtmann auf Klein-Reinckendorf Kreis-Randow
Reg. Bezirk Stettin.

---

978) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis heute eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1857 bereits

1, 836 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1857 mit einem Einlage-Kapitale von 14,848 rtl. gemacht und
2, an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 30,547 rtl. 16 sgr. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahresgesellschaften und neue Einlagen werden nur noch bis zum letzten Juni cr. ohne Aufgeld angenommen, von welcher Zeit ab:

a, vom 1. Juli bis 31. Oktober cr. ein Aufgeld von 6 pf. pro Thaler
b, " 1. Novbr. bis 31. Dezbr. cr. " " " 1 sgr. " "

eintritt. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahresgesellschaften werden noch bis zum 3. Septbr. cr. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospekt unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1856 können sowohl bei unserer Hauptkasse Mohrenstraße No. 59, als bei unseren sämmtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 20. Mai 1857.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

979) # Regelmäßige Dampfschifffahrt

zwischen

Bremen und Newyork

durch die neuen, prachtvollen, colossalen Dampfschiffe erster Classe

Queen of the South	groß	2221 Tons
Indiana	"	2364 "
Argo	"	2315 "
Jason	"	2667 "

mit unübertroffenen Bequemlichkeiten für Passagiere.

Abfahrt von Bremerhaven alle 14 Tage:

Sonnabends früh Morgens, und zwar den 6. und 20. Juni, 4. und 18. Juli, 1., 15. und 29. August, 12. und 26. September, 10. und 24. October, 7. und 21. November, 5. und 19. December.

Passagiere und Güter müssen drei Tage vor der Abfahrt in Bremen sein.

Passage-Preise einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte . .	Oberer Salon . . . . . 125 Thaler Gold,
	Unterer Salon . . . . 100 "
	für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.
Zweite Cajüte . .	mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen . . 65 Thaler Gold.
Zwischendeck . .	mit Kammern zu 24 Personen pr. Erwachsenen . . . . . 55 Thaler Gold.

Für Kinder unter 10 Jahren in den beiden letzten Plätzen 10 Thaler Gold weniger. Für Säuglinge unter einem Jahr 3 Thaler Gold.

Die Anmeldungen zur Ueberfahrt sind möglichst zeitig bei mir zu machen.

Bremen 1857.

Fr. Wm. Bödeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
beeidigter Schiffsmakler.

---

980) Ein miltrfr. unvh. Oekonom m. d. b. Zeugn., w. Kenntß. in j. Br. d. Landwirthsch., als a. v. Holzgeschäft besitzt, s. e. Engagem. a. Inspector sgl. od. z. Joh. Auch würde ders. gerne b. Ankauf eines Gutes behülflich sein. Gef. Adr. erb. m. in d. Exped. d. Bl.

---

981) **Spörgelsamen** offerirt Wilhelm Segler in Cöslin.

---

982) Für Auswanderer

diene zur Nachricht, daß der Unterzeichnete Wechsel zu jeder Summe auf allen Plätzen Amerikas zahlbar, ausstellt, und wird bemerkt, daß Auswanderer durch

Mitnahme von Wechseln weit sicherer gehen, als wenn sie baares Geld bei sich führen. R. G. Eger in Neustettin.

983) Zwanzig bis dreißig Arbeiter, welche verstehen Wiesenbau in Accord zu übernehmen, finden in Marsin lohnende Arbeit.

Poegel, Wiesenbauer.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 22.

Cöslin, den 3. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

No. 164) **Verordnung betreffend die Einführung eines gleichmäßigen Haspelmaaßes.**

Maßbestimmung für Garnhaspel betr.

Der §. 21 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 setzt fest, daß der Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspeln vorläufig noch zu gestatten sei, daß sie aber durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen, gestempelt werden sollen, und daß diejenigen zu bestrafen sind, welche sich beim Abmessen von Gespinnst für den Handel ungestempelter oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen.

Da innerhalb unseres Verwaltungs-Bezirks zum großen Nachtheile des Garnhandels verschiedenartige, von den ursprünglich gebräuchlichen erheblich abweichende Handhaspeln zur Anwendung gekommen sind, auch die Stempelung derselben meistens unterblieben ist, so verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks hiermit Nachstehendes:

1. Bei dem für den Verkauf bestimmten Garn dürfen nur solche Handhaspeln angewendet werden, welche von einem Eichungs-Amt gestempelt sind, der Umfang derselben wird auf 3½ Berliner Ellen festgesetzt.
2. Das Stück des zum Verkauf gebrachten Garns muß 12 Gebinde, das Gebinde 60 Fäden enthalten.
3. Jedem steht es frei, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarfe bestimmten Garns eines willkührlichen Maaßstabes zu bedienen. Ebenso können Fabrikanten in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspeln von beliebigem Um-

Ee

fange gebrauchen und auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauch spinnen lassen, nach einer beliebigen Haspel bestellen.

4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1857 in Kraft. Wer nach diesem Termin den Bestimmungen derselben zuwiderhandelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 10 sgr. bis 10 rtl., an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, insofern nicht nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 anderweitige Strafen bestimmt sind.

5. Die für unseren Verwaltungs-Bezirk bisher bestandenen Polizei-Verordnungen werden, soweit sie dieser Verordnung entgegenstehen, hiermit aufgehoben.

Die etwa nöthigen Modificationen der betreffenden lokalpolizeilichen Verordnungen haben die Ortspolizeibehörden zu veranlassen und in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Königlichen Landraths-Aemter und Lokalpolizeibehörden sowie auch die Eichungsbehörden haben die Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

Cöslin den 18. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellationsgerichts und der Königlichen Regierung.

Aufhebung der Verordn. v. 30. Nov. 1848.

165) Das in dem Amtsblatte der mitunterzeichneten Königlichen Regierung für das Jahr 1848 No. 52 Seite 368 und 369 abgedruckte Publikandum vom 30. November 1848, betreffend die bürgerliche Beglaubigung der Geburts- und Sterbefälle unter den Separatisten und Juden, wird hiemit aufgehoben.

Cöslin, den 16. Mai 1857.

Königliches Appellations-Gericht. — Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

Betr. die Unterweisung in Drainarbeiten.

166) Das unterzeichnete Direktorium der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau macht hierdurch bekannt, daß in Folge Höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 21. Juni bis 4. Juli d. J. hierselbst einzufinden, und wird der Lehrer der Landwirthschaft Herr Stengel sich

der erforderlichen Unterweisung mit Benutzung der hier im Gange befindlichen Drain-Arbeiten unterziehen.

Proskau, den 21. Mai 1857.

Der Direktor und Geheime Regierungs-Rath.

gez. Heinrich.

Der Herr Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director für Pommern von der Groeben ist in sein Amt eingeführt worden. Personal-Chronik.

Stettin, den 15. Mai 1857.

Der Ober-Präsident.

Senfft v. Pilsach.

Die durch die Entlassung ihres bisherigen Inhabers seit dem 1sten April c. erledigte Forstaufseherstelle zu Mossin in der Oberförsterei Neustettin ist vom 1. Juli cr. ab dem Forstversorgungsberechtigten, Feldwebel Troeger auf Probe übertragen.

Cöslin, den 22. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Der bisherige Vorsteher des Westpreußischen Landgestüts, Gestüt-Inspektor Doniges, ist vom 1. Juni cr. ab pensionirt und dem Gestüt-Inspektor Wettich vom Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D. jene Stelle verliehen worden.

Schloß Zirke den 30. April 1857.

Der Landstallmeister. Meißner.

Dem Gasthofsbesitzer Zamojski in Colberg ist die Agentur der „Germania" Hagelversicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 20. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns Knötzelein ist dem Kaufmann Theodor Schaeffer in Rügenwalde die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 21. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 22.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 3. Juni 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 984) **Steckbrief.**

Die unverehelichte Johanna Drewke zu Carlshöhe bei Lauenburg, zuletzt in Berlin, Schützenstraße No. 31. wohnhaft gewesen, welche des Verbrechens der Verheimlichung der Schwangerschaft beschuldigt, hat ihren letzten Wohnsitz verlassen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichenen genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Neustadt in Westpreußen den 26. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

---

985) **Offene Requisition.**

Der Tagelöhner Johann Daniel Friedrich Schulz, gegen welchen wegen einfachen Diebstahls Anklage erhoben worden, hat sich von seinem früheren Wohnorte Schützenhoff hiesigen Kreises entfernt und ist dessen jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden deshalb ergebenst ersucht auf den rc. Schulz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und demnächst hierher transportiren zu lassen.

Die dadurch entstandenen Kosten sollen sofort erstattet werden.

Auch wird Jeder, welcher von dem jetzigen Aufenthaltsorte des rc. Schulz Kenntniß hat, aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde Anzeige zu machen.

Neustettin den 27. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

986) Das zum Nachlasse des Professors Bensemann gehörige, in der Böttcherstraße hierselbst belegene im Kataster unter No. 16 und im Hypothenbuche unter No. 518/519 verzeichnete Wohnhaus, welches gerichtlich auf 2770 rtl. 5 sgr. taxirt ist, soll zum Zwecke der Auseinandersetzung

am 25. Juny V.M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden. Cöslin, den 25. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

---

987) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Kolonie Jaasde sub No. 20 cat. belegene, im Hypothekenbuche von Jaasde ebenfalls sub No. 20 verzeichnete Büdnergrundstück, welches gegenwärtig der Fleischer Hartmann zu Cörlin besitzt, gerichtlich abgeschätzt auf 682 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau 3. a. einzusehenden Taxe soll

am 9. September d. J. V.M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreisrichter Bauck hier, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 19. Mai 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

---

988) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung zu Schlawe
den 20. April 1857.

Der hierselbst belegene, den Erben des verstorbenen Rechtsanwalt Kelzig gehörige, sub No. 8 und 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten nebst dem darauf erbauten Wohnhause und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 3221 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a einzusehenden Taxe, soll

am 14. August d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

989) **Nothwendige Subhastation.**

Der den Erben der hier verstorbenen verwittweten Böttchermeister Johann Peter Pickruhn gehörige Wiesen- und Ackerplan No. 207, abgeschätzt auf 6763 rtl. 10 sgr., hervorgegangen aus:

1, den ¼ Hufen No. 150, 55, 78 a, 60, 61, 167 a, 157 b, und 78 b.
2, der Kavel No. 12 in den Hopfenhöfen
3, der alten Wiese No. 193 und 230
4, der neuen Wiese No. 190
5, des Würdelandes No. 180 und 242

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unterm Bureau 3 einzusehenden Taxe soll

am 11. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche aus einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden. Rügenwalde den 2. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

990) **Nothwendiger Verkauf.**

Das hierselbst in der Wendestraße belegene, den Böttchermeister Johann Bernhard Frankschen Eheleuten gehörige, sub No. 607. des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 321 rtl. 22 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm 3. Büreau einzusehenden Taxe, soll

am 8. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Rügenwalde den 16. Mai 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

991) **Nothwendiger Verkauf.**

Das den Arbeitsmann Christhoph Klitzkeschen Erben gehörige, hierselbst vor dem Colberger-Thore sub No. 55. a. belegene Wohnhaus mit Stallung und Garten, abgeschätzt auf 565 rtl., und der dazu gehörige Weideabfindungsplan von 1 Morgen 8 []Ruthen, abgeschätzt auf 20 rtl. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 5. September d. J. V.M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchtn, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Polzin, den 18. Mai 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

992) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gerichts-Commission 2. in Bublitz. Der in Porst unter Hypotheken No. 14. belegene Halbbauerhof der Christian Koglinschen Erben soll am 1. September 1857 von Vormittags 10 Uhr ab, im hiesigen Gerichtslokal öffentlich verkauft werden. Die 3037 rtl. 27 sgr. 4 pf. betragende Taxe und der Hypothekenschein sind im 3. Büreau einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden mit vorgeladen, und Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei Gericht zu melden.

---

993) Freiwillige Subhastation.

Die den minderjährigen Erben der verstorbenen Schlossermeister Weißgerberschen Eheleute gehörigen hierselbst belegenen Grundstücke, nemlich:

a, das sub No. 126 verzeichnete Wohnhaus in der kleinen Straße nebst Zubehör,

b, No. 36 der Moorgärten,

c, das Torfmoor No. 1 a. von 1 Morgen 30 Quadratruthen,

zusammen taxirt auf 1497 rtl. 5 sgr. sollen

am 2. September d. J. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Cörlin, den 26. Mai 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

---

994) Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuch Band 2 Fol. 13 No. 68 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, dem Zimmermann August Mielke hierselbst gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 556 rtl. 13 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

1. September 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern

Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gerichte zu melden.
Falkenburg, den 22. Mai 1857.
Königl. Kreisgerichts-Kommission.

995) Proclama.

Zum Zweck der Auseinandersetzung des Mitbesitzes sollen folgende, hierselbst belegene, Grundstücke im Wege der nothwendigen Subhastation in dem

am 11. September d. Js. Vm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termine meistbietend verkauft werden:

I. Das Vol. 2. Fol. 129 sub No. 218 verzeichnete Grundstück, nebst Pertinenzien, bestehend in:
   a. einem Wohnhause, Hofraum u. 2 Ställen,
   b. der dazu gehörige Garten,
   c. der dazu gehörige Ackerplan im Separationsrezeß unter No. 63 a und 63 b der Pläne in der Endhufen verzeichnet,
   d. die dazu gehörige bei Gumtow belegene Wiese,
   e. der in der Stega belegene Weideabfindungsplan.
II. Die im Hypothekenbuch Vol. 3. Fol. 668 sub No. 165 verzeichnete Scheune

gerichtlich abgeschätzt zufolge der nebst den Kaufbedingungen im Termin einzusehenden Taxe: ad I a auf 969 rtl. 12 sgr. 6 pf., ad I b auf 100 rtl., ad I c auf 614 rtl. 12 sgr., ad I d auf 80 rtl., ad I e 157 rtl. und ad II auf 96 rtl. 28 sgr. 11 pf. Schivelbein, den 11. Mai 1857.
Königl. Kreisgerichts-Kommission.

996) Proclama.

Das zu dem Nachlaß der Sophie Louise Gräber gehörige Haus No. 165 hieselbst, sowie der Ackerplan No. 45 auf städtischer Feldmark sollen

am 27. Juni V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauf werden. Kaufbedingungen und Hypothekenfolien der gedachten Grundstücke sind in unserm Büreau 4 einzusehen.
Cöslin den 22. April 1857.
Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

997) Bekanntmachung.

Das den Erben des Herrn Landschaftsrendanten Krüger zugehörige Haus No. 132 allhier soll meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 30. Juni 1857 V. M. 9 Uhr

in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu dem ich Bietungslustige einlade. —
Die Bedingungen können werktäglich eingesehen werden.
Schlawe, den 1. Mai 1857.
Der Notar von Werner.

998) Zum öffentlichen freiwilligen Verkaufe der Reppowschen, eine und eine halbe Meile von Tempelburg, Neustettiner Kreises in Hinterpommern belegenen Mühlengrundstücke habe ich im Auftrage des Besitzers, Herrn Baron von Arnim auf Heinrichsdorff einen Bietungstermin auf
den 8. Juli 1857 Vormittags 10 Uhr
zu Tempelburg im Pingelschen Gasthofe angesetzt, zu welchem ich Kauflustige mit dem Bemerken einlade, daß die Zustandsbeschreibung, die Kaufbedingungen, die Karte, das Vermessungsregister und der Hypoth. kenschein der zu veräußernden Grundstücke in meinem Büreau einzusehen sind, der Hofmeister Scherdeil auf dem Mühlenhofe zu Reppow aber den Kaufliebhabern die zu veräußernden Grundstücke an Ort und Stelle vorzeigen wird.
Baerwalde i. P. den 12. December 1856.
Der Rechts-Anwalt Manteuffel.

999) Der laut unserer Bekanntmachung vom 14. März d. J. am 26sten Juni d. J. in Leba anstehende Termin zum Verkaufe des dortigen, den Kaufmann Hoffmeyerschen Eheleuten gehörigen Grundstücks, ist aufgehoben.
Lauenburg den 30. Mai 1857.
Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1000) Der im Jagen 54 des Schutzdistrikts Masselwitz gelegene, sogenannte Cörliner Garten von 5 Morgen 35 []Rth. Flächeninhalt, soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit auf 6 Jahre zur Ackernutzung meistbietend verpachtet werden und stehet hierzu
Feitag den 3. Juli c. Vormittags 9 Uhr
in dem Geschäftszimmer hierselbst Termin an.
Altkrakow 19. Mai 1857. Der Oberförster Gabow.

1001) Bekanntmachung.
Das neu zu erbauende Pfarrhaus in Drawehn, veranschlagt auf 1600 rtl. soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden.
Zu diesem Behufe ist ein Termin auf
den 9. Juni cr. Vormittags 11 Uhr in Bublitz
anberaumt, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnung und Kostenanschlag in meinem Büreau zur Einsicht ausliegen.

Die Ortsbehörden werden diesen Termin noch besonders zur Kenntniß der betreffenden Techniker bringen.

Cöslin, den 15. Mai 1857.

Der Landrath.
J. A. Griepentrog, Kr. Secret.

1002) Edictal-Citation.

Es sind hypothekarisch eingetragen:

1. auf dem in der Wendestraße hieselbst unter No. 377 belegenen Wohnhause l. Cess. vom 23. Oktober 1779, not. den 24. November 1779 . . . . 18 rtl.
für Jac. Wulf und dessen Frau Reg. Fuhrmanns, ohne daß die Cession, das ursprüngliche Dokument und der Name des Ausstellers ermittelt werden kann, —
2. auf dem in Sackshöhe belegenen Büdner-Etablissement No. 20/65. aus einer von den Schulze Johann Bluhmschen Eheleuten ausgestellten Obligation vom 12. Januar 1848 für den Erbpächter Johann Hoffmeister daselbst laut Verfügung vom 4. Februar ejsd. a . . . . . 100 rtl.
3. auf dem hieselbst unter No. 279 belegenen Wohnhause für Schiffer Brandrup Kinder aus dem Schuldbekenntniß der verwittweten Schiffer Johann Brandrup, Louise Sophie geb. Wittstock vom 17. September 1807, laut Verfügung vom 15. Juli 1811 . . . . 38 rtl.
4. auf der alten Wiese No. 168 und dem Kieslande No. 225, die auf der hiesigen Feldmark belegen sind, für den Baumann Gottlieb Daehling aus der Obligation des Casper Diedrich vom 21. März 1797, laut Verfügung vom 14. Mart. d. a . . . . 140 rtl.
5. auf der in hiesiger Feldmark belegenen alten Wiese No. 44 für den Knecht Daniel Schmidt aus Nußhagen aus der Obligation der Baumann Plathschen Eheleute vom 15. Dezember 1806, laut Verfügung vom 16ten ejusdem . . . . 300 rtl.
6. auf dem Hause No. 409 hieselbst für den Baumann Gottlieb Daehling aus der Obligation der Frachtfuhrmann Wernerschen Eheleute vom 5. August 1822, laut Verfügung vom 25. April 1823 . . . . . 200 rtl.
7. auf der ¼ Bandhufe No. 83 in hiesiger Feldmark für den Instmann Peter Vegelahn in Köpnitz aus der Obligation der Baumann Friedrich Gottlieb Grothschen Eheleute vom 2. Dezember 1794, laut Verfügung de eod. 124 rtl.
8. auf dem Hause No. 166 B./614. hieselbst für den Lohgerber Philipp Salomon in Pollnow aus dem zwischen ihm und dem pensionirten Invaliden Peter Iblitz am 12. Januar 1841 abgeschlossenen Kaufkontrakt laut Verfügung vom 14. ejsd. m. et a. . . . . 55 rtl.

9. auf dem halben Würdelande No. 250 in hiesiger Feldmark für den Kossäthen Stüwe in Dörsenthin aus der Pfandverschreibung des Tagelöhner Höpner vom 13. April 1813 laut Verfügung de eodem . . . 100 rtl.

10. auf dem Hause No. 36/16 an hiesiger Münde, der alten Wiese No. 111 b. und der neuen Wiese No. 216 b. in hiesiger Feldmark für Gottlieb Zühlke 3 Kinder, Daniel Heinrich, Wilhelmine Henriette und Dorothea Florentine aus dem Theilungs-Protokoll vom 13. August 1809, laut Verfügung vom $\frac{\text{15. August}}{\text{13. October}}$ d. a. . . . . 241 rtl. 2 gr.

11. auf der neuen Wiese No. 209 in hiesiger Feldmark für den Einwohner Friedrich Rathke von der Münde aus der Obligation des Böttcher Michael Friedrich Meitow vom 22. Januar 1788, laut Verfügung de eodem . . . . 60 rtl.

die darüber den Gläubigern ausgefertigten Instrumente aber verloren gegangen, auch die Erben jener zum Theil unbekannt.

Alle diejenigen, welche auf die bezeichneten Forderungen resp. die darüber ausgefertigten Instrumente aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, namentlich die genannten Gläubiger, deren Erben, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder diejenigen, welche sonst in deren Rechte getreten sind, werden daher aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 15. August d. Js. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Schrader im hiesigen Gerichtslokal angesetzten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie die Präclusion mit ihren Ansprüchen zu gewärtigen haben, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden und die Löschung der eingetragenen Posten, unter Amortisation der Instrumente darüber, erfolgen wird.

Rügenwalde den 10. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1003) **Oeffentliche Vorladung.**

Der Knecht Ludwig Radtke zu Rackow ist angeklagt, den Dienst des Gutsbesitzers von Görne zu Wallbruch wiederholt ohne gesetzmäßige Ursache verlassen zu haben.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 4. Juli d. J. 10½ Uhr Vormittags

im Terminszimmer der unterzeichneten Gerichts-Commission anberaumt und wird der Angeklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Als Belastungszeuge ist der Gutsbesitzer von Görne zu Wallbruch vorgeladen.

Im Fall des Ausbleibens wird gegen den ꝛc. Radtke mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Tempelburg den 20. April 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

1004) Oeffentliche Vorladung.

Der Hammerschmidt Wilhelm Malchow, gebürtig aus Wollin, 37 Jahre alt, ist nach der Anklage der hiesigen Staatsanwaltschaft beschuldigt, am 2. November 1856 den Gerichtsschulzen Königshagen zu Pleiske während einer Amtshandlung angegriffen zu haben, und ist gegen denselben durch den Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 4. Februar c. die Untersuchung wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Beamten bei Ausübung seines Amtes eingeleitet worden.

Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den achten September d. J. Vormittags elf Uhr

in unserem Geschäftslocale, Sitzungszimmer No. 2., anberaumt worden, und wird der ꝛc. Malchow, dessen Aufenthalsort bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist, zu diesem Termine mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, das sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Erscheint der ꝛc. Malchow nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder seine steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden.

Als Zeugen sind zu diesem Termine vorgeladen worden:

1. der Gerichtsschulze Königshagen,
2. der Tischlermeister Berndt,

zu Pleiske.

Crossen, den 8. April 1857.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung 1.

1005) Publicandum.

Im Hypothekenbuche des Hofes No. 6 zu Meyringen steht Rubr. 3 No. 2 aus der notariellen Schuldverschreibung des Bauern Jacob Dahnz vom 16. November 1847 ex decreto vom 22. December 1847 eine Darlehnsforderung von 600 rtl. zu 5 proCent verzinslich für den Hauptmann und Regierungs-Sekretair Franz Poetters in Cöslin eingetragen. Diese Post ist nach dem Tode des ꝛc. Poetters seiner minorennen Tochter Hedwig Poetters zugefallen,

und diese hat darüber durch ihren Vormund, den Admiralitäts-Gerichtsdirektor Walter in Königsberg löschungsfähig quittirt. — Das über die Forderung ausgefertigte Hypothekendocument ist indeß angeblich verloren gegangen, und da die Post gegenwärtig gelöscht werden soll, so werden alle Diejenigen, welche an dieselbe und das darüber ausgefertigte Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche bei uns binnen 3 Monaten und spätestens in dem am

16. September dies. Js. V. M. 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath von Schmiedseck anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden müssen, das Instrument aber für amortisirt erklärt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Cöslin, den 26. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1006) Bekanntmachung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung des bei uns beschäftigt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamtendienst ausgeschiedenen Hülfsboten Schwan an dessen Caution von 25 rtl. Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens aber in dem am 19. Juni curr. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner in unserm Gerichtslokale anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem Schwan zurückgezahlt werden wird.

Stolp den 17ten April 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1007) Bekanntmachung.

Folgende gefundene Sachen, als: ein Pennal, worin ein Federhalter, zwei Stücke Gold, 2 bis 3 Metzen Gerste, ein Beutel mit 1 rtl. 10 sgr. 8 pf., eine Rolle mit 10 rtl., ein doppelter Friedrichsdor und ein Shawl werden hierdurch aufgeboten.

Die resp. Verlierer werden daher aufgefordert sich im Termine

den 10. Juli d. J. Vorm. 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Wegner in unserm Gerichtslocale zu melden und ihr Eigenthum nachzuweisen, widrigenfalls die gedachten Gegenstände den resp. Findern werden zugeschlagen werden.

Stolp, den 26. Mai 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1008) Bekanntmachung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung

des bei uns angestellt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamten-Dienste ausgeschiedenen Hülfsboten und Hülfsgefangenwärters Wilhelm Schönholz an dessen Caution von 100 rtl. Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem Schönholz zurückgezahlt werden wird.

Stolp, den 24. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1009) Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des pensionirten Boten und Executors Märtin Heinrich Köhn hierselbst an die von demselben bestellte Amts-Caution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 6. Juli cr. Vorm. 11 Uhr

in unserm Gerichtslocal vor dem Kreis-Gerichts-Director Reitzenstein anstehenden Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amts-Caution des Köhn präkludirt werden müssen und diese letztere dem Köhn zurückgezahlt werden wird.

Neustettin, den 26. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

1010) Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung zu Schlawe den 23. Mai 1857.

Der über das Vermögen des Kaufmanns Eduard Stryck hierselbst unterm 29. December v. J. eröffnete kaufmännische Konkurs ist durch Accord beendet.

1011) Bekanntmachung. Die am 4. Mai 1833 geborne Wilhelmine Friederike Kalve, verehelichte Arbeitsmann Heinrich Lull zu Cramp, hat nach erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit ihrem genannten Ehemanne, laut Verhandlung vom heutigen Tage, ausgeschlossen.

Stolp, den 20. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1012) Bekanntmachung. Laut Vertrages vom 25. d. Mts. haben der Knecht Carl Plaeger und die unverehelichte Wilhelmine Charlotte Friederike Frenz, welche nach ihrer bevorstehenden Verheirathung hierselbst ihren Wohnsitz aufschlagen wollen, in ihrer künftigen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Zanow den 30. März 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1013) Bekanntmachung. Der Stellmachermeister August Dümke zu Groß Massow und die Wittwe des Krügers August Loll, Caroline geborne Daniel aus Klein Gansen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe laut Vertrages vom 2. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Lauenburg den 8. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

1014) Bekanntmachung. Laut Verhandlung vom 11. d. Mts. haben der Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Wilhelm George Albrecht Schultzen hierselbst und das Fräulein Louise Pauline Marie geborene von Kreckwitz zu Rützenhagen für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lauenburg, den 14. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1015) Bekanntmachung. Der Töpfermeister Göhtz beabsichtigt, in dem Garten seines, in der Lindenstraße sub No. 163 gelegenen Wohnhauses, einen Töpferbrennofen zu erbauen.

Dies Vorhaben wird mit dem Bemerken nach Vorschrift des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns angebracht werden können.

Rummelsburg, den 27. Mai 1857.

Der Magistrat.

1016) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Meißner in Scharsow beabsichtigt daselbst eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Widersprüche, falls dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen.

Rummelsburg den 26. Mai 1857.

Der Landrath. (gez.) v. Puttkammer.

1017) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Maaß zu Dammen beabsichtigt den Umbau seiner Wassermühle daselbst, wie dies die in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegenden Zeichnungen und Beschreibungen näher darthun.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und sind Einwendungen nicht

privatrechtlicher Natur in 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 20. Mai 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

1018) Der Gutsbesitzer Haenichen in Zackenzin hat das Projekt vorgelegt an dem zur Berieselung benutzten Ableitungs-Canal des Chottschewker Baches auf Zackenziner Fundo, ein Thonschneidewerk, nach Maßgabe der in meinem Büreau einzusehenden Zeichnungen anzulegen.

Dies wird gemäß §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, in vier Wochen präklusivischer Frist und zwar vom Tage des Erscheinens dieses Blattes angerechnet, bei mir anzubringen sind.

Lauenburg den 22. Mai 1857.

Der Landrath. v. Bonin.

1019) Bekanntmachung.

Nach dem Kalender trifft der auf den 29. Juni d. J. hier angesetzte Markt mit dem Stolper Leinwandmarkt zusammen.

Wir haben daher den hiesigen Vieh- und Krammarkt auf Freitag den 26. Juni cr. verlegt und bringen dies zur Kenntniß des Publikums.

Bütow den 15. Mai 1857. Der Magistrat.

1020) Bekanntmachung.

Die hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher außer freier Wohnung und Feuerung, der Benutzung eines Stück Landes und eines Gartens und den üblichen Exekutionsgebühren, ein jährliches Gehalt von 60 rtl. und 20 sgr. für die Beaufsichtigung der Gefangenen verbunden ist, soll mit dem 1. Juli cr. anderweit besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Personen, welche Willens sind, diese Stelle anzunehmen, haben sich bis spätestens zum 20. Juni cr. unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheins und ihrer Führungsatteste bei uns persönlich zu melden.

Ratzebuhr den 28. Mai 1857. Der Magistrat.

1021) Wollmarkt in Stettin.

Der diesjährige Wollmarkt findet kalendermäßig vom 18. bis 20. Juni statt, die Verwiegung so wie die Lagerung der Wollen auf dem Marktplatze darf indeß schon wie immer, 3 Tage früher, mithin am Mon-

tag den 15. Juni dieses Jahres, von Morgens 4 Uhr ab statthaben. —

Wir werden es uns angelegen sein lassen, durch Etablirung mehrer Waage-Anstalten und Notirstellen zur raschen Abfertigung der eingehenden Wollwagen an den Thoren beizutragen. —

Das Waagegeld beträgt wie immer 1 sgr. pro Centner, während das Lagergeld 1 sgr. 6 pf. pro Centner kostet.

Die zum Durchgange angemeldete Wolle wird während der Marktzeit so lange verpfandet, bis der Nachweis geführt wird, daß dieselbe wirklich ausgegangen ist. —

Der sonst zur trockenen Lagerung feiner Wollen benutzte Exercierschuppen kann den Herren Wollproduzenten in diesem Jahre nicht zur Disposition gestellt werden, da derselbe zur Provinzial-Gewerbeausstellung benutzt wird. —

Stettin, den 25. Mai 1857.

Die Wollmarkts-Commission.

1022) **Die Vaterländische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld,**

gegründet mit einem Kapital von einer Million Thaler, versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung erfolgen kann, sämmtliche Bodenerzeugnisse, sowie Fensterscheiben gegen Hagelschaden.

Nähere Auskunft unter Gratisbehändigung der Antrags-Formulare ertheilen die Agenten:

Herr Kaufmann W. A. Berlin in Neustettin,
- do. Herm. Kasiske in Zanow,
- do. S. Kastner in Pollnow,
- do. Johannes Kolbe in Polzin,
- do. Louis Maaß in Schlawe,
- Lehrer Mirow in Lauenburg,
- Lehrer Mann in Bärwalde,
- Kreis-Cassen-Sekretair Pieper in Belgard,
- Hauptm. a. D. Ritter in Colberg,
- Gasthofsbesitzer A. Woltersdorf in Dramburg,

sowie der Unterzeichnete, zur Vollziehung der Policen ermächtigte Haupt-Agent

Cöslin im May 1857. H. Maaß.

1023) **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des §. 10 des Statuts bringen wir zur öffentlichen Kenntniß der Socii unserer Gesellschaft, daß die diesjährige gewöhnliche General-Verhandlung

am 15. July cr. Vormittags 10 Uhr

hierselbst stattfinden wird.

Gegenstand der Vorlagen sind die Punkte ad 1, 2, 4 u. 5 des §. 11 des Statuts, insbesondere Beschluß darüber, ob bei der Societät eine Klassen-Eintheilung hinsichtlich der mehr oder mindern Feuergefährlichkeit der Gebäude eingeführt werden soll.

Stolp, den 25. May 1857.

Das Hauptdirectorium der Mobiliar Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
v. Gottberg.

1024) **Regelmäßige Dampfschifffahrt**

zwischen

Bremen und Newyork

durch die neuen, prachtvollen, colossalen Dampfschiffe erster Classe

Queen of the South . . .	groß	2221 Tons
Indiana	=	2364 =
Argo	=	2315 =
Jason	=	2667 =

mit unübertroffenen Bequemlichkeiten für Passagiere.

Abfahrt von Bremerhaven alle 14 Tage:

Sonnabends früh Morgens, und zwar den 20. Juni, 4. und 18. Juli, 1., 15. und 29. August, 12. und 26. September, 10. und 24. October, 7. und 21. November, 5. und 19. December.

Passagiere und Güter müssen drei Tage vor der Abfahrt in Bremen sein.

Passage-Preise einschließlich vollständiger Beköstigung:

Erste Cajüte . .	Oberer Salon	125 Thaler Gold,
	Unterer Salon	100 = =
	für Kinder unter 10 Jahren die Hälfte.	
Zweite Cajüte . .	mit Kammern zu 8 Personen, jedoch Zwischendeck-Beköstigung, pr. Erwachsenen . .	65 Thaler Gold.
Zwischendeck . .	mit Kammern zu 24 Personen pr. Erwachsenen	55 Thaler Gold.

Für Kinder unter 10 Jahren in den beiden letzten Plätzen 10 Thaler Gold weniger. Für Säuglinge unter einem Jahr 3 Thaler Gold.

Die Anmeldungen zur Ueberfahrt sind möglichst zeitig bei mir zu machen.

Bremen 1857.

Fr. Wm. Böbeker jun.,
H. Aug. Heineken Nachfolger,
beeidigter Schiffsmakler.

1025) **Für Auswanderer**

diene zur Nachricht, daß der Unterzeichnete Wechsel zu jeder Summe auf allen Plätzen Amerikas zahlbar, ausstellt, und wird bemerkt, daß Auswanderer durch Mitnahme von Wechseln weit sicherer gehen, als wenn sie baares Geld bei sich führen.
N. G. Eger in Neustettin.

1026) Zwanzig bis dreißig Arbeiter, welche verstehen Wiesenbau in Accord zu übernehmen, finden in Narsin lohnende Arbeit.

Poegel, Wiesenbauer.

1027) Hiermit die Anzeige, daß ich seit mehreren Jahren hier im Orte eine Wollspinnerei etablirt, und ein geehrtes Publicum ersuche, mir ihre Wolle zum Verspinnen zu senden, entweder durch die Post an meine Addresse, oder an die Herren Färber Faßmanns in Bublitz, auch werden die Schulzen der Dörfer gebeten, ihren Bewohnern dies mitzutheilen. Der Preis ist a Stück 1 sgr. 3 pf., alles wird promt und gut besorgt.

Rummelsburg, den 27. Mai 1857.

H. Grützmacher, Fabrikbesitzer.

1028) Auf dem Dominium Cusserow bei Schlawe stehen circa 150 fette Hammel zum Verkauf.

1029) Die Unter-Etage meines Neben-Hauses No. 23 in der Hohenthorstraße ist zu Michaeli c. miethsfrei und möchte sich diese der günstigen Lage wegen zu einem Ladengeschäft besonders eignen. —

August Stieler.

1030) **Proclama.**

Die Torf- und Holzlieferung für das Königl. Kreisgericht und das fiskalische Gefängniß hierselbst, veranschlagt auf etwa 300,000 Stück Torf und 50 Klafter kiefern Klobenholz, für den Zeitraum vom 1. Juli 1857 bis 1. Juli 1858 soll an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu diesem Zweck ist ein Termin auf

den 25. Juni d. J. Vorm. 10 Uhr

vor dem Kanzlei-Director Mentzel an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Personen, die nicht als völlig zahlungsfähig bekannt sind, eine Caution von 50 rtl. zu bestellen haben, und daß die Bieter eine Torfprobe mit zur Stelle bringen müssen.

Die Bedingungen sind im 1. Büreau einzusehen.

Cöslin, den 30. May 1857. Königl. Kreisgericht.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 23. —

Cöslin, den 10. Juni 1857.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
No. 4667. das Gesetz über das Münzgewicht. Vom 5. Mai 1857; und unter
" 4668. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Genehmigung des Statuts des Neuen Kredit-Vereins für die Provinz Posen.

No. 167) **Bekanntmachung,** betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Betr. den Ersatz für präcludirte Werth-Papiere.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1845 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemter von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Cöslin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Die diesjährige Aufnahme in das Gouvernanteninstitut zu Droyßig und das mit demselben verbundene Pensionat betr.

168) In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungsanstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg beginnt Anfangs Oktober d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Ueber Einrichtung, Zweck und Unterrichtsverfassung dieser Anstalt giebt die im Staats-Anzeiger (No. 146) vom vorigen Jahre, sowie in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckte Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. (No. 14229) vollständige Auskunft, und wird nur bemerkt, daß vom 1. Oktober d. J. ab der Cursus ein dreijähriger sein wird, daß Jungfrauen jetzt schon mit dem siebenzehnten Lebensjahre eintreten können, und daß zu der zu zahlenden Pension von 100 rtl. noch ein Beitrag von 5 rtl. jährlich tritt, wofür in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung und Medizin gewährt wird.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind genau nach Maaßgabe der vorerwähnten Bekanntmachung einzurichten und spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen Aufnahme gestattet werden kann, wird die Benachrichtigung im Laufe des Monats September von hier aus zugehen.

Nach Maaßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Schul- und Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht lediglich durch äußere

Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände, welches gegenwärtig 27 Zöglinge zählt und deren höchstens 50 aufnimmt, können Anfangs Oktober ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahr Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Direktor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

169) Im Selbstverlage des Königl. Polizei-Anwalts und Polizeiraths Ballhorn in Berlin erscheint eine Zeitschrift unter dem Titel „Archiv für Polizeigesetzkunde und polizeiliches Strafverfahren.“ Dieselbe enthält namentlich Aufsätze, welche sich auf allgemeine Polizei-Gesetze und auf das Strafverfahren beziehen, sowie Mittheilungen gerichtlicher Entscheidungen in bemerkenswerthen Fällen. Empfehlung einer Schrift.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes machen wir auf diese Zeitschrift hierdurch aufmerksam.

Cöslin, den 30. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

170) Unter den Schaafen des Lehnschulzen Ponath in Nelep, Schivelbeiner Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Sperre.

Cöslin, den 2. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

171) Nachricht für Seefahrer. Für Seefahrer.

Vor Kurzem ist in der Nähe der Halbinsel Wittow auf einer Wassertiefe von 11 Faden ein Schrauben-Dampfschiff gesunken.

Von dem Schiffe liegt nach dem Kompaß:

der Leuchtthurm Arcona in O. S. O.
der Dornbusch, Nordost-Ecke, in S. z. W.
der Lootsenthurm zu Posthaus in S. ½ W.

Darnach liegt das Schiff $1\frac{1}{4}$ Meile vom Dornbusch, $1\frac{1}{4}$ Meile vom Dorfe Dranoke und $2\frac{1}{2}$ Meilen von der Lootsen-Station Posthaus entfernt.

Die Stenge des großen Mastes ragt etwa 30 Fuß und die Stenge eines andern Mastes etwa 8 Fuß aus dem Wasser heraus.

Stralsund, den 20. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Betr. die Ausstellung der v. Minutolischen Vorbilder-Sammlung.

172) Der Herr Regier.-Rath v. Minutoli hat, von dem Wunsche geleitet, der Gewerbethätigkeit der Provinz durch Vorführung guter Musterbilder zur Bildung des Geschmackes Nachhülfe zu verschaffen, eine Sammlung von Kunst- und Industrie-Erzeugnissen der klassischen Vorzeit zusammengetragen und dieselbe, wie unsere Amtsblatts-Verordnungen vom 1. Januar 1845 und vom 6. Januar 1851 bereits ankündigten, dem gewerbtreibenden Publikum zur Benutzung geöffnet. Da bei der Zusammenstellung hauptsächlich der Gesichtspunkt festgehalten ist, für die wichtigsten Zweige der diesseitigen Industrie geeignete Vorbilder zu gewinnen, so mußte sich diese Sammlung um so eher empfehlen, als die meisten Gegenstände aus Zeiten und Werkstätten stammen, die unter dem fruchtbaren Zusammenwirken der Industrie mit der Kunst, Produkte von unerreichter Schönheit und nachahmungswerther Technik lieferten, und weil die ausgestellten Gegenstände in vielfachen Beispielen die großen Wirkungen veranschaulichen, welche die Anwendung einer geläuterten Verzierungskunst auf die Gewerbe geäußert haben.

Hauptzweige sind: die Arbeiten in Stein, Holz, der Töpferei, Glaswaaren-, Metall-Fabrikation, Weberei; aber auch für fast alle andere Gewerbe liegt eine zahlreiche Reihe nachahmungswerther Erzeugnisse, besonders für den denkenden Handwerker und Fabrikanten zur Benutzung vor.

Seit den gedachten Empfehlungen in unserm Amtsblatt haben diese Mustersammlungen eine Vollständigkeit und einen Umfang erreicht, welcher dieselben zu den größten und schönsten ihrer Art macht. Der Ruf ihrer Bedeutung und man kann sagen ihrer Berühmtheit, hat nicht allein die Aufmerksamkeit anderer Provinzen des Vaterlandes, sondern auch des Auslandes, auf sich gezogen. Die Aufmerksamkeit aber, welche fremde Regierungen und unter ihnen besonders diejenigen, in welchen die Industrie die höchste Blüthe erreicht hat, ihnen seit längerer Zeit widmen, so wie die vielfachen Anerkennungen, welche dem Gründer des Instituts dieserhalb zu Theil geworden sind, läßt keinen Zweifel mehr über den viel höheren Nutzen, den das Vaterland und zunächst die Provinz davon zu erwarten hat. —

Der Besitzer will nun zur möglichen Förderung dieses Zweckes auch

die bisher nicht zugänglichen Theile der Sammlungen zur Schau und Benutzung des Publikums stellen. Die Königliche Gnade hat dies durch Gewährung einer Reihe von Lokalien im hiesigen Königlichen Schlosse möglich gemacht. So wird denn die so großartige Mustersammlung in den ausgedehnten schönen Räumlichkeiten der hiesigen langen südlichen Schloßfronte dem Publiko zur Schau gestellt sein, und soll diese Schaustellung in der Zeit der Breslauer Industrie-Ausstellung statthaben, damit die, welche das Interesse für diese Letztere von ihrem Wohnorte führt, die anregende Besichtigung dieser, auch durch den besonderen Geschmack der Aufstellung ausgezeichneten Sammlungen, ohne Schwierigkeit damit verbinden können.

Wie wir in unseren oben gedachten Amtsblatts-Verfügungen den Vereinen und Vorständen der technischen Bildungsanstalten eine Einwirkung auf die Gewerbtreibenden und zum Gewerbestande sich Heranbildenden empfahlen, so können wir auch gegenwärtig nur allen, welche an einer zeitgemäßen Entwickelung der Industrie und der Kunst ein Interesse haben, den eifrigen Besuch dieser, für das Wohl der vaterländischen Industrie so wichtigen Ausstellung empfehlen, überzeugt, daß auch Freunde der Kunst, wie auch überhaupt jeder Gebildete nicht minder ohne Nutzen und Befriedigung diese, seitdem auch noch durch die berühmte General von Minutolische Sammlung von Original-Oel-Gemälden und Miniatur-Malereien aus älteren Schulen bereicherte Anstalt verlassen werden. — Der Ertrag aus den mäßigen Eintrittsgeldern ist zu wohlthätigen Zwecken bestimmt.

Zur Förderung der Ausstellungszwecke ist ein Verein aus den achtbarsten Männern des Ortes und Kreises zusammengetreten, für den eine, aus Mitgliedern desselben gebildete Kommission die Ausführung der Anordnungen, die Oberaufsicht und Wahrnehmung der übrigen Verwaltungsgeschäfte besorgt. — Von dieser Kommission, welche aus

dem Königl. Regierungs-Chef-Präsidenten, Herrn Grafen von Zedlitz-Trützschler,
dem Königl. Ober-Regierungs-Rathe, Herrn von Wegnern,
dem Königl. Landrath, Herrn von Bernuth,
dem Bürgermeister, Herrn Böck,
dem Königl. Geh. Kommerzien-Rath Herrn Ruffer,
dem Direktor der Prov.-Gewerbe-Schule, Herrn Dr. Siebeck,
dem Stadtverordneten-Vorsteher, Herrn Kaufmann Hasse,
dem Königl. General-Major a. D. Herrn von Pfuhl,
dem Königl. Hofrath Herrn Dr. Schmieder,
dem Stadtrath Herrn Rawitscher,
dem Oberlehrer Herrn Dr. Schirrmacher,

dem Oberlehrer Herrn Dr. Zehme,
dem Rittergutsbesitzer Herrn Frhrn. von Rothkirch auf Rothkirch,
dem Rittergutsbesitzer Herrn Landesältesten von Wille auf Hochkirch,
dem Regierungs-Rath Herrn Freiherrn von Minutoli,

besteht, werden die Veröffentlichung des Programms und die Mittheilung des vom Beginn der Breslauer Ausstellung abhängigen Eröffnungs-Termins, sowie die Beantwortung eingehender Anfragen, besorgt werden.

Liegnitz, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Der Staats-Anwalt Sack in Colberg ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Essen und zum Notar im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Hamm vom 1. Juli d. J. ab ernannt worden.

Dem Gerichts-Assessor Fitzau in Neustettin ist die Verwaltung der Richterstelle in Falkenburg vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Rechtskandidaten Johann Friedrich Heinrich Dahlke und Johann Ludwig Albrecht Müller sind als Auskultatoren vereidigt und dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bote und Exekutor Krolow in Pollnow ist gestorben.

Der bisherige Hülfsbote invalide Unteroffizier August Krampe zu Polzin ist zum Boten und Exekutor bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Polzin, ernannt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Geheime Justiz-Rath a. D. Bredow zu Dramburg ist wiederum zum Schiedsmanne für die Stadt Dramburg und der bisherige Stellvertreter desselben, Kreisgerichts-Sekretair a. D. Ebert daselbst, wiederum zu seinem Stellvertreter gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 3. Juni 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Der Predigtamts-Kandidat Holm ist zum Diaconus in Wyk, Synode Altenkirchen erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Konrector Wahrendorff in Anclam ist zum Diaconus an der St. Marienkirche daselbst erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarre Budow, Synode Alt-Colziglow, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Wilm erledigt.

Die Pfarrstelle Boltenhagen, Synode Wolgast, Privatpatronats, ist durch Emeritirung ihres gegenwärtigen Inhabers vacant und zum 1sten October cr. wieder zu besetzen.

Agenturen.

Dem Kaufmann W. A. Berlin in Neustettin ist die Agentur der vaterländischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 28. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns Willenius hierselbst ist dem Kaufmann A. Lewinsohn hierselbst die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 4. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns Willenius hierselbst ist dem Kaufmann A. Lewinsohn hierselbst die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 4. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Königl. Bayerischen Ober-Postrath C. Exter zu München ist unter dem 25. Mai 1857 ein Patent

auf eine Torfpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister der Rheinischen Eisenbahn W. Nohl zu Köln ist unter dem 27. Mai 1857 ein Patent

auf eine Expansionssteuerung für oszillirende Dampf-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 23.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 10. Juni 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1031) **Bekanntmachung.**

Am 1. Juni dieses Jahres Nachmittags gegen 6 Uhr ist der Fuhrknecht Schwenke aus Berlin auf der Chaussee zwischen Marienbrück und Schönthal, Kreis Dt. Crone, von einem unbekannten Menschen überfallen und beraubt worden.

Der sofort entsprungene Thäter ist etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, schlank und 20 bis 24 Jahr alt. Er hat röthliches Haar, einen dünnen Schnurrbart von rötblicher Farbe und wenig Bart am Kinn. Das Gesicht soll etwas pockennarbig sein.

Bekleidet ist er mit einem Sommerrock, einer schwarzen Mütze, mit Stiefeln die auf einen Fuß gearbeitet sind, und Sommerhosen, die eine schmale Klappe haben. An der linken Seite derselben soll sich ein Flick befinden und an der rechten Seite will der Beraubte bei der Gegenwehr ein Loch von ½ bis 1 Fuß gerissen haben.

Geraubt ist dem Schwenke 19 rtl. in 1 Fünf und 14 Ein-Thalerscheinen, ferner eine alte Brieftasche von rothem Leder, endlich ein alter grauer Mantel mit zwei Reihen blanker Knöpfe und einem kleinen schwarzen Halskragen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, auf den Thäter zu vigiliren und mich im Betretungsfalle zu benachrichtigen.

Deutsch Crone den 4. Juni 1857.

Der Staats-Anwalt.

1032) **Steckbriefs-Erneuerung.**

Der von uns hinter den Kellner Friedrich Wilhelm Jootzer unterm 13ten Januar d. J. in No. 3 des Amtsblatts erlassene Steckbrief wird, da derselbe durch Ergreifung des Jootzer noch nicht erledigt ist, von Neuem in Erinnerung gebracht. Bütow den 15. Mai 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1033) **Nothwendiger Verkauf.** Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 9. Mai 1857. Das hieselbst auf der neuen Vorstadt im Strüllgang belegene, Schlosser Laschkowskysche Wohnhaus No. 414 nebst Pertinenzen, geschätzt auf 816 rtl. 20 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 23. September d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden und alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hierdurch aufgefordert, ihren Anspruch bei uns anzumelden.

1034) **Nothwendiger Verkauf.** Königl. Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 7. Mai 1857. Die den Erben der Eheleute Tischlermeister Deininger hieselbst gehörigen Grundstücke: das Wohnhaus No. 125 nebst Pertinenzen, namentlich der Weidegerechtigkeit und der Torfkavel No. 115, die Gartenrücken No 164—165 im Landrathgarten, die Koppelwiese No. 446 und das Ackerstück No. 216 vor der Wiese (Landfichten) abgeschätzt resp. auf 1488 rtl. 9 sgr.; 30 rtl.; 40 rtl. und 90 rtl. zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxen, sollen

am 16. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden; alle Gläubiger aber, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hiermit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden. —

1035) **Nothwendiger Verkauf.**

Die dem Müller August Hoff gehörige, bei Callies belegene im Hypothekenbuche von Callies No. 89 verzeichnete Bockwindmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Garten und die Ländereien No. 203, 264, 267, 290 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf . . 1783 rtl. 17 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine in dem Büreau einzusehenden Taxe, soll in dem auf

den 21. September cr. V. M. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Callies den 28. Mai 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1036) **Nothwendiger Verkauf.**

Die dem Müller Ludwig Denzin und dessen Ehefrau gehörige bei dem Dorfe Darsen belegene und im Hypothekenbuche dieses Dorfes Vol. 1 No. 14 pag. 105 verzeichnete Wassermühle von etwa 110 Morgen magdeburgisch Flächeninhalt, gerichtlich abgeschätzt auf 3003 rtl. 20 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im fortgesetzten Bietungs-Termine am 17. July 1857 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Baldenburg, den 1. April 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

1037) Das zum Nachlasse des Professors Bensemann gehörige, in der Böttcherstraße hierselbst belegene im Kataster unter No. 16 und im Hypothenbuche unter No. 518/519 verzeichnete Wohnhaus, welches gerichtlich auf 2770 rtl. 5 sgr. taxirt ist, soll zum Zwecke der Auseinandersetzung

am 25. Juny V.M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden. Cöslin, den 25. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1038) **Freiwilliger Verkauf!**

Das den Erben des Apotheker und Rentier August Henke gehörige unter No. 191 des Hypothekenbuchs hieselbst belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf ✓. 3187 rtl. 27 sgr. soll

am 19. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau 2. einzusehen.

Rügenwalde den 2. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1039) **Bekanntmachung.**

Das den Erben des Herrn Landschaftsrendanten Krüger zugehörige Haus No. 132 allhier soll meistbietend verkauft werden. Zu diesem Zwecke ist ein Termin auf

den 30. Juni 1857 V. M. 9 Uhr

in meinem Geschäftszimmer angesetzt, zu dem ich Bietungslustige einlade.

Die Bedingungen können werktäglich eingesehen werden.

Schlawe, den 1. Mai 1857.

Der Notar von Werner.

1040) Bekanntmachung. Die Nachlaßgegenstände der hier verstorbenen verwittweten Arbeitsmann Schulz sollen

am 24. Juni cr. Vorm. 9 Uhr

in dem Sterbehause öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schivelbein, den 29. Mai 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

1041) Bekanntmachung.

Der zum Verkauf einer Fläche von 90 []R. Land hinter dem Consul Fritzschen Speicher in Stolpmünde

auf den 18. Juni d. J.

angesetzte Termin, wird hierdurch aufgehoben.

Stolp, den 5. Juni 1857. Der Magistrat.

1042) Zur öffentlichen Verpachtung der Gräsereinutzung in hiesiger Oberförsterei, für den Sommer 1857, stehen am 10. Juli c. Morgens 9 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst, und am 11. Juli c. Morgens 10 Uhr in dem Forsthause zu Buchhorst, Termine an.

Alt Krakow den 4. Juni 1857.

Der Oberförster Gabow.

1043) Bekanntmachung.

Die Lieferung und Anfuhr von Brennholz für die Landarmenanstalt auf das Jahr 1858 soll an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Dazu steht ein Lizitationstermin im Geschäftszimmer der Anstalt hier auf

den 6. Juli cr. V. M. 11 Uhr

an, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bedarf in 165¾ Klafter gutem trockenem Klobenholz besteht, und die Bedingungen bei dem unterzeichneten Inspektor zu jeder Zeit zu erfahren sind.

Neustettin den 15. Mai 1857.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

Lenz.

1044) Oeffentliche Vorladung.

Die Ehefrau des Handelsmannes Joseph Krämer Henriette geb. Lublinski aus Zanow hat auf Trennung der Ehe geklagt.

Wir fordern den Verklagten, Handelsmann Joseph Krämer, dessen Aufenthalt unbekannt ist, daher auf, hierher zurückzukehren und die Klage in dem auf

den 15. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath von Schmiedseck in dem hiesigen Gerichts-

gebäude angesetzten Termin zu beantworten.

Wenn derselbe nicht erscheint, wird der von der Klägerin angegebene Ehescheidungsgrund der böslichen Verlassung als zugestanden angenommen, die Ehe getrennt und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erachtet werden.

Cöslin, den 25. März 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1045) **Oeffentliche Vorladung.**

Die Ehefrau des Postboten Eduard Jamm, Adelheid, geborne Belde zu Konikow, hat die Trennung ihrer Ehe aus dem Grunde nachgesucht, weil ihr Ehemann sie böslich verlassen, sich auch der Urkundenfälschung, sowie der Unterschlagung eines Geldbriefes schuldig gemacht habe. Zur Beantwortung der Klage steht ein Termin am 27. August d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisgerichtsrath Protz in unserem Gerichtshause an. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Verklagte wird zum persönlichen Erscheinen in dem Termine unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die bösliche Verlassung als erwiesen, dagegen die Beschuldigung der Urkundenfälschung und der Unterschlagung des Geldbriefes als bestritten angenommen werde.

Belgard, den 25. April 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1046) Aufgebot eines verlorenen Instruments. Königliches Kreisgericht zu Belgard, erste Abtheilung den 18. April 1857. Im Hypothekenbuche des Bauerhofes No. 8. zu Roggow stehen Rubr. 3 No. 5 auf Grund des gerichtlichen Kaufcontracts vom 3. Februar 1852 laut Verfügung vom 28. deff. M. u. J. 1540 rtl. an rückständigen Kaufgeldern des Bauers Blaurock zu 5 Procent jährlicher Zinsen für den Bauer Daniel Friedrich Westphal und dessen Ehefrau, Ernestine, geborne Puttkammer, eingetragen. Hundert Thaler nebst Zinsen sind von dieser Post dem Kaufmann Ludwig Albrecht abgetreten und besonders documentirt, den Rest derselben mit 1440 rtl. nebst Zinsen, worüber sich das aus einer Ausfertigung des Kaufcontracts vom 3. Februar 1852 nebst angehängtem Hypothekenschein gefertigte Hauptdocument verhält, ist von den Eheleuten Westphal durch notarielle Cession vom 3. September 1852 dem Kaufmann Herrmann Vallentin hieselbst abgetreten und diesem der Kapitalrest von 1440 rtl. nebst Zinsen von dem Bauerhofsbesitzer Prey bezahlt. Das hierüber lautende Hauptdocument ist dem Kaufmann Vallentin angeblich verloren gegangen. Da die Forderung selbst Ausweis des zwischen den Eheleuten Prey und dem Bauerhofsbesitzer Butzke am 13. September 1856 geschlossenen Kaufcontracts gelöscht werden soll, so werden alle diejenigen, welche an die gedachten Restkaufgelder von 1440 rtl. nebst Zinsen, sowie an das darüber ausgestellte Hypotheken-Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber,

Anspruch zu machen haben, hiermit vorgeladen ihre Anforderungen in dem anberaumten Termin auf

den 8. September d. J. Vormittags 11. Uhr

auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzumelden und zu bescheinigen. Alle ausbleibenden Prätendenten haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen auf die bezeichnete Post und das darüber ertheilte Document werden präcludirt, das Dokument für amortisirt erklärt wird und ohne Beibringung desselben die Forderung der 1440 rtl. nebst Zinsen im Hypothekenbuch des Bauerhofes No. 8 zu Roggow gelöscht werden soll.

1047) Proclama!

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können:

im Regierungs-Bezirk Cöslin:

1. im Dramburger Kreise:

a. die Ablösung der der Pfarre und den bäuerlichen Wirthen zu Balster in der Königlichen Balsterschen Forst zustehenden Streuberechtigung,
b. die Reallasten-Ablösung der Stadt Callies.

2. im Fürstenthumer Kreise:

a. die Gemeinheitstheilung in Gülz
b. die Reallasten-Ablösungen in Groß Moellen und Todenhagen B,
c. die Servituten-Ablösung in Goldbeck.

3. im Lauenburger Kreise:

die Gemeinheitstheilung und Servituten-Ablösung zwischen den Gütern Ober- und Nieder-Lowitz.

4. im Neustettiner Kreise:

a. die Gemeinheitstheilung in Pinnow,
b. die Ablösung der Weide- und Streuberechtigungen in der Königl. Claushagenschen Forst,
c. die Ablösung der gegenseitigen Leistungen zwischen dem Besitzer der Schmiede und den übrigen Grundbesitzern in Groß Schwarzsee.
d. die Ablösung der Reallasten im Gemeindeverbande Barkenbrügge und die Gemeinheitstheilung der dortigen Feldmark nebst Ablösung der Streuberechtigung in der Gutsforst Grünhoff,
e. die Ablösung der Reallasten, welche dem Fiscus von den Grundbesitzern in Beverdick zustehen.

5. im Rummelsburger Kreise:

a. die Ablösung des Junkerthalers in der Stadt Rummelsburg,
b. die Ablösung der Holzberechtigung der Mühle zu Boernen aus der herrschaftlichen Forst zu Brotzen,

c. die Ablösung der Reallasten in Boernen.

6. im Schlawer Kreise:

a. die Gemeinheitstheilung in Beßwitz,
b. die Gemeinheitstheilung der Stadt Rügenwalde und die damit verbundenen Servitut-Ablösungen, sowie die Theilung der Abfindung der Hausbesitzer zu Rügenwalder Münde,

7. im Stolper Kreise:

a. die Wiesenservituts-Ablösung von Groß und Klein Crien,
b. die Reallasten-Ablösungen in Neu-Warbelow und Arnshagen,
c. die Gemeinheitstheilung in Neu-Darsin.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste von den in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten:

1. des von Boninschen Geschlechts zu dem Lehngute Grünhoff, Neustettiner Kreises.
2. des von Zitzewitzschen Geschlechts zu dem Lehngute Boernen, Rummelsburger Kreises,
3. des von Zitzewitzschen Geschlechts zu dem Lehngute Brotzen, Rummelsburger Kreises,
4. des von Zitzewitzschen Geschlechts zu den Lehngütern Groß Gansen, Goschen und Muttrin, Stolper Kreises,

welche Güter zur Zeit theils außer dem Lehnsgange, theils wiederkäuflich besessen werden, und theils im Besitze von nicht mit lehnsfähiger Descendenz versehenen Agnaten sind, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 30. Juni cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungs-Rath Sauerhering in unserm Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Zugleich wird bekannt gemacht:

1. folgenden, auf der im Hypothekenbuche von Morgenstern, Bütower Kreises, Seite 33. No. 3 verzeichneten Schneidemühle eingetragenen Gläubigern resp. deren Rechtsnachfolgern, und zwar:
   a. dem Rubrica 3 No. 2 und 3 mit resp. 2400 rtl. und 600 rtl. eingetragenen Rentier Karl Busch in Starkow,
   b. dem Rubrica 3 No. 5 mit einer Forderung von 2000 rtl. eingetragenen Gutsbesitzer Trabant zu Polnisch Hammer,

c. den Rubrica 3 No. 7 mit einer Forderung von zusammen 1037 rtl. 23 sgr. 9 pf. eingetragenen minorennen Geschwistern Kornmesser, Namens:

Wilhelmine Louise Julie Emma Ida
Johanne Emma Marie und
Ernst Albert Eugen.

d. dem Rubrica 3 No. 8 mit einer Forderung von 1262 rtl. 6 sgr. 3 pf. eingetragenen Karl Wilhelm Albert Kornmesser und dessen Ehefrau Marie geb. Zbylika in Borntuchen,

daß dem Besitzer gedachter Schneidemühle ein Dienst-Ablösungs-Kapital von 53 rtl. 15 sgr. zusteht.

4. den folgenden, auf dem Gute Crolow, Schlawer Kreises, eingetragenen Gläubigern, resp. deren Rechtsnachfolgern und zwar:

a. dem Rubr. 3. No. 5 mit einer Forderung von 2000 rtl. und Rubr. 3 No. 6. 7. 8. u. 9. mit je 4000 rtl. eingetragenen Gutsbesitzer Ernst Benjamin Kratz und dessen Ehefrau Karoline Louise geb. Ott.

b. dem Rubr. 3 No. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. und 21 mit je 3000 rtl. und No. 22. mit 2500 rtl. eingetragenen Gutsbesitzer Ferdinand Krüger früher in Crolow,

c. den Rubr. 3 No. 23 mit einer Forderung von 5000 rtl. eingetragenen Erben des Lotterie-Inspectors David Levy, namentlich:

aa. der verehelichten Kaufmann J. H. Marcus, Zoerchen geb. Levy in Rehna,

bb. der verehelichten Kaufmann A. N. Marcus, Philippine geb. Levy in Rehna,

cc. der verehelichten Dr. Weiß, Fanny geb. Levy in Oranienburg,

dd. der verehelichten Kaufmann Louis Itzig, Henriette geb. Levy in Prenzlau,

ee. der verehelichten Kaufmann Heymann Hirsch, Wilhelmine geb. Levy in Güstrow,

ff. Hannchen, gg. Ricka, hh. Leo, ii. Therese — Geschwister Levy —

d. dem Rubr. 3 No. 24 mit einer Forderung von 5000 rtl. eingetragenen Gutsbesitzer Dreher zu Haseleu,

daß dem Besitzer des Gutes Crolow aus der dort stattgehabten Reallasten-Ablösung ein Rentenbrief-Kapital von 4130 rtl. zusteht, und solches gerichtlich deponirt ist;

mit der Aufforderung, sich binnen 6 Wochen darüber zu erklären, ob sie gemäß §. 460 sq. Titel 20 Thl. 1 A. L. R. wegen der durch die Ablösung geschmälerten Sicherheit ihrer Forderungen auf die Ablösungs-Kapitalien Anspruch ma-

chen, andernfalls werde angenommen werden, dieses sei nicht der Fall, sie leisteten vielmehr auf ihr Pfandrecht Verzicht, und willigten darin, daß jene Ablösungs-Kapitalien den Berechtigten ausgehändigt werden.

Stargard, 27. April 1857.

Königliche General-Commission für Pommern.
Schäffer.

1048) Bekanntmachung.

In unserm Depositorio befinden sich nachfolgende Massen, deren Eigenthümer entweder überhaupt oder ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannt sind:

1, die baar vorhandenen 2 rtl. 18 sgr. 5 pf., welche zustehen dem am 21. Februar 1814 in Bärwinkelmühle gebornen Knecht Carl Ludwig Ferdinand Knuth, einem Sohne des zu Sophienthal verstorbenen Kathenmannes und Invaliden Johann Knuth. Derselbe hat den Kreis verlassen und sich zuletzt im Jahre 1837 in Berlin in einem Dienstverhältnisse befunden.

2, die aus dem, von dem frühern Patrimonial-Gerichte über Lubben bei Reorganisation der Gerichte im Jahre 1849 ohne Acten übergebenen, auf den Namen einer Ludwig Albrechtschen Pupillen-Masse ausgefertigten Csoliner Sparkassenbuche No. 16,643 über 24 rtl. 10 sgr. eingelöseten 33 rtl. 17 sgr. 1 pf.

Ludwig Albrechtsche Acten und Erben sind jedoch nicht zu ermitteln. Weder Capital noch Zinsen sind jemals gefordert.

Die überhaupt oder ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieser Massen werden hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen sich bei uns zu melden, und ihre Berechtigung nachzuweisen, widrigenfalls die Massen zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Casse werden abgeliefert werden.

Bütow, den 29. Mai 1857. Königliches Kreisgericht.

1049) Bekanntmachung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung des bei uns angestellt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamten-Dienste ausgeschiedenen Hülfsboten und Hülfsgefangenwärters Wilhelm Schönholz an dessen Caution von 100 rtl. Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem Schönholz zurückgezahlt werden wird.

Stolp, den 24. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1055) Bekanntmachung. Laut Verhandlung vom 11. d. Mts. haben der Kreisphysikus und Sanitätsrath Dr. Wilhelm George Albrecht Schultzen hierselbst und das Fräulein Louise Pauline Marie geborene von Kreckwitz zu Rützenhagen für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Lauenburg, den 14. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1056) Bekanntmachung. Laut Vertrages vom heutigen Tage haben der Tischlermeister Carl Ludwig Pahlow und die unverehelichte Charlotte Louise Vierke aus Panknin in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Zanow, den 8. Mai 1857. Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1057) Tarif,

nach welchem das Marktstandsgeld auf den Viehmärkten in der Stadt Bärwalde in Pommern zu entrichten ist.

Es sind an Marktstandsgeldern zu entrichten für den Tag:

1, von einem Stück Rindvieh . . . . 1 Silbergroschen

2, von einem Pferde . . . . 1 Silbergroschen.

Bemerkung.

Das Marktstandsgeld wird für jedes Pferd, ohne Unterschied, ob dasselbe vor ein Fuhrwerk gespannt, oder frei auf den Platz gebracht wird, und für jedes Haupt Rindvieh eingefordert.

Jede andere Viehgattung ist von Stättegeld befreit.

Bärwalde den 8. Januar 1857.

(L. S.)

Der Magistrat.

Vorstehender Tarif wird auf Grund der Verordnung vom 4. October 1847 genehmigt.

Berlin den 25. April 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heydt.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage. (gez.) von Pommer-Esche.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wird darnach das Marktstandsgeld auf den hiesigen Viehmärkten erfolgen, mit dem Bemerken, daß die Viehmärkte von jetzt ab auf dem Platze vor dem Bublitzer Thore und in der Bergstraße abgehalten werden sollen.

Bärwalde den 30. Mai 1857. Der Magistrat.

1058) Bekanntmachung!

Die Gerichtstage in Leba werden fortan nicht mehr in dem Lokale der Wittwe Staucke, sondern in dem Hause des Königlichen Dänischen Vice-Consuls Gaedtke daselbst abgehalten werden.

Lauenburg den 2. Juni 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

1059) Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Friedrich Mickley zu Hebron-Damnitz beabsichtigt auf einem vom Bauerhofe No. 6 zu Benzin erworbenen Grundstücke eine holländische Windmühle mit einem Mahl- und Graupengange zu errichten, wie dies die in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegende Zeichnung näher ergiebt.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und sind Einwendungen dagegen, soweit solche nicht privatrechtlicher Natur sind, in 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 4. Juni 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

1060) Bekanntmachung.

Der Gerber A. S. Franck beabsichtigt auf dem Grundstücke des Kaufmann Fandecker vor dem Holzenthor an der Triftstraße eine Gerberei anzulegen, wie dies der in unsrer Registratur einzusehende Situationsplan näher ergiebt.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Jan. 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 4 Wochen bei uns anzubringen.

Die 4wöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Stolp, den 2. Juni 1857.

Der Magistrat.

1061) Die Vaterländische

Hagelversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld

gegründet mit einem Capital von einer Million Thaler,

versichert zu billigen und festen Prämien, bei welchen nie eine Nachzahlung er-

folgen kann, sämmtliche Bodenerzeugnisse, sowie Fensterscheiben gegen Hagelschaden. —

Nähere Auskunft unter Gratisbehändigung der Antragsformulare ertheilt

Zanow, den 28. Mai 1857.

Hermann Kasiske.

1062) In Segenthin bei Schlawe stehen 300 Stk. junge wollreiche Hammel zum Verkauf. v. Blumenthal.

1063) Für Bau-Unternehmer!

Von den Königl. Regierungen zu Liegnitz und Frankfurt a/O. geprüfte und als feuersicher erklärte

Stein- oder Dach-Pappen

aus der Fabrik von

Stalling u. Ziem

in

Berlin	Breslau	Goerlitz	Barge
Leipzigerstr. 109	Nicolai-Platz	Jacobsstr.	bei Sagan
u. bei Herrn G. Borstell	No. 1.	No. 15.	in Schlesien.
Alte Jacobsstr. 67.			

1064) Das zum Nachlaß des Geh. Rath Köhne gehörige Haus, Bergstr. No. 7, 7 Fenster Front, mit geräumigem Flügelgebäude, Auffahrt, Hof und Garten, besonders für Gewerbtreibende geeignet, soll aus freier Hand verkauft werden. Kauflustige wollen sich bei uns melden.

Cöslin, den 8. Juni 1857. Die Geschwister Köhne.

1065) Der Potsdamer Vieh-Versicherungs-Verein hält Spandauerstr. 28 in Potsdam am 23. Juni c. N. M. 3 Uhr ordentl. General-Versammlung.

1066) **Zwanzigster Rechenschafts-Bericht**

der

Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem am 29. v. M. die diesjährige General-Versammlung stattgefunden hat, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Dividende für die im Jahre 1852 auf Lebenszeit versichert gewesenen Personen auf 14²/₇ Prozent der von ihnen im Jahre 1852 gezahlten Prämien festgestellt ist und statutenmäßig bei ihren künftigen Prämienzahlungen in Abzug kommen wird.

Im verflossenen Jahre meldeten sich bei der Gesellschaft 718 Personen mit Thaler 961,100 zur Versicherung, von denen 620 Versicherungen mit Thaler

822,200 zum Abschluß gelangten, wogegen durch Ausscheidungen 124 Personen mit Thaler 141,600 und durch Sterbefälle 188 Personen mit Thaler 224,400 austraten, und stellte sich demnach am Schlusse 1856 die Gesammt-Versicherungs-Summe auf

8189 Personen mit Thaler 9,848,600,

wofür die Reserve auf Thaler 1,757,482, und der Gesammtfonds auf Thaler 3,126,113 angewachsen ist.

Berlin, den 7. Mai 1857.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

E. Baudouin. Brose. v. Lamprecht. v. Magnus.
Directoren.

Busse,
General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei uns unentgeltlich ausgegeben und Anträge jederzeit entgegengenommen werden.

Im Mai 1857.

Franz Kahlenberg in Cöslin.
Kreiswundarzt Wolff in Bärwalde.
J. G. Domann in Belgard.
Sigism. Hüttner in Cörlin.
W. T. Imgart in Colberg.
Rendant Hopp in Dramburg.
E. Droß in Lauenburg.
F. A. Eckstein in Neustettin.
A. L. Apolant in Polzin.
Th. Schäffer in Rügenwalde.
H. G. Mulert in Rummelsburg.
A. F. W. Zemke in Schivelbein.
C. L. Kühn in Schlawe.
Kantor Wiecker in Tempelburg.
Agenten der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.

1067) Nothwendiger Verkauf.

Das zum Landschafts-Secretair Schröderschen Nachlaß gehörige, auf der Altstadt belegene, Wohnhaus nebst Maulbeerplantage und Garten, Vol. 3. Tom. 1 No. 77 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 3710 rtl. 5 sgr. 10½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau 1 b. einzusehenden Taxe, soll

am 18. September c. Vorm. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätenden werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Stolp den 3. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1068) **Steckbrief.**

Der Untersuchungsgefangene Fleischergeselle August Sommerfeldt ist in der Nacht vom 3. auf den 4. huj. aus dem hiesigen städtischen Krankenhause entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Dt. Crone, den 5. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase und Mund gewöhnlich. Bart entstehend. Zähne, an der linken Seite fehlt ein Zahn. Kinn und Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Besondere Kennzeichen: leidet an der Syphilis.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 24 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Fleischergeselle. Sprache deutsch. Geburtsort und früherer Aufenthaltsort Schloppe.

Bekleidung:

Jacke, roth gestreifte. Hosen, weißer Drillich. Mütze, eine graue runde Kappe. Hembe, weiße Leinewand gez. J. C.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 24.

Cöslin, den 17. Juni 1857.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4669. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1857, betreffend die Prüfung für den höheren Marine-Intendantur-Dienst; unter

" 4670. das Gesetz, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 bezüglich der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, so wie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Reallasten. Vom 15. April 1857; unter

" 4671. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verlegung des Termins zum Zusammentritt der Prüfungs-Kommission für Rheinschiffer vom ersten Montag im Monat September auf den dritten Montag im Monat August; unter

" 4672. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actien-Gesellschaft Caroline" gebildeten Actiengesellschaft zu Essen. Vom 23. April 1857; unter

" 4673. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter dem Namen: „Bergwerks-Actien-Verein der Mittelruhr" in Mülheim a. d. Ruhr gebildeten Actiengesellschaft. Vom 27. April 1857; und unter

" 4674. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dürener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Düren gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 27. April 1857.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4675. das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 76 der

Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. Vom 18. Mai 1857; und unter

No. 4676. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1857. Vom 18. Mai 1857.

Die diesjährige Aufnahme in das evangel. Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betr.

No. 173) In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs Oktober d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Einrichtung und Zweck dieses Seminars als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, sind durch die frühern Veröffentlichungen bekannt und wird in dieser Beziehung namentlich auf die Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 (Staatsanzeiger No. 158) verwiesen.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich 60 rtl., wozu noch 5 rtl. jährlich für freie ärztliche Behandlung und Medizin treten. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt kann von der Fortzahlung der Pension nicht entbinden.

Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom zweiten Jahre des Aufenthalts in dem Seminar an, sind die erforderlichen Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar, dessen Cursus zwei Jahre dauert, sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober 1854 für die Ausbildung evangelischer Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli 1855 enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 12. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben die Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 26. Mai 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, daß diejenigen Jungfrauen, welche die Aufnahme in das Seminar zu Droyßig wünschen, uns spätestens zum 12. Juli d. J. folgende Zeugnisse und Schriftstücke einzusenden haben:

1, Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. Oktober d. J. nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf.

2, Ein Zeugniß des betreffenden Königl. Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramtes behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblattern geimpft worden ist.

3. Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft.

4. Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist.

5. Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 rtl. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen sich verpflichten. Im Falle von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten nur so weit werden berücksichtigt werden, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Nach dem Eingange der gedachten Schriftstücke werden wir diejenigen Bewerberinnen, welche dazu geeignet erscheinen, zu einer Vorprüfung durch den Schulrath unsers Collegii hierselbst einberufen.

Cöslin, den 6. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der Königlichen Regierung.

Verordnung, betr. die falsche Anfertigung, Verfälschung oder Vernichtung von Dienstzeugnissen.

174) Unter Aufhebung der Verordnung vom 14. Januar 1853, betr. die Ausstellung falscher Dienstzeugnisse, Amtsblatt für 1853 No. 5. wird hierdurch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks Cöslin auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes verordnet:

Wer dienstherrliche Zeugnisse falsch anfertigt oder verfälscht, verfällt, sofern nicht die Vorschriften in §. 254 des Strafgesetzbuches Anwendung finden, in eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Der Fälschung eines Dienstzeugnisses wird es gleich geachtet, wenn ein Dienstbote aus dem von ihm geführten Gesindedienstbuche ein ihm ertheiltes Dienstzeugniß in widerrechtlicher Absicht entfernt oder dasselbe vorsätzlich unkenntlich macht.

Cöslin, den 29. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre-Aufhebung.

175) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen der bäuerlichen Wirthe in Pribslaff, Schivelbeiner Kreises, hat aufgehört und ist deshalbst die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 6. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Die Veränderung in der Eintheilung der Geschwornen-Reviere beim Rüdersdorfer Berg-Amte betr.

176) Zufolge hohen Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bringen wir hierdurch nachstehende, vom 1. Juli d. J. ab eintretende Veränderung in der bisherigen Eintheilung der Geschwornen-Reviere unseres Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß.

1. Das Revier Fürstenwalde — mit dem Wohnsitze des Revierbeamten Berggeschwornen Knibbe zu Fürstenwalde — umfaßt fortan:
   a. von dem Regierungsbezirk Potsdam den nördlich der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und östlich der von Berlin über Zossen und Baruth führenden Chaussee belegenen Theil;
   b, von dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. westlich der Oder den Theil, welcher nördlich des Friedrich-Wilhelm-Kanals liegt und östlich der Oder den Königsberger Kreis.
2. Das Revier Cottbus (früher Perleberg) dessen Revierbeamter, Berggeschworner Knauth seinen Wohnsitz nach Cottbus verlegt, umfaßt:
   a, vom Regierungsbezirk Potsdam den südlich der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und westlich der von Berlin über Zossen und Baruth führenden Chaussee belegenen Theil;

b, vom Regierungsbezirk Frankfurt a. O.

α) westlich der Oder den südlich des Friedrich-Wilhelm-Kanals belegenen, und

β) östlich der Oder den Theil, welcher südlich der alten von Frankfurt a. O. über Reppen, Sternberg und Lagow nach Schwiebus führenden Poststraße bis zur Grenze des Schwiebus-Züllichauer Kreises liegt, sowie den letzteren Kreis.

3. Das Revier Landsberg a. W. — dessen Revierbeamter Berggeschworne Voigt seinen Wohnsitz in Landsberg a. W. behält, umfaßt:

a, von dem Regierungsbezirk Frankfurt a. O. östlich der Oder den Theil, welcher nördlich der von Frankfurt a. O. über Reppen, Sternberg und Lagow nach Schwiebus führenden alten Poststraße bis zur Grenze des Schwiebus-Züllichauer Kreises liegt, mit Ausschluß des Kreises Königsberg, ferner:

b, die Regierungsbezirke Stettin, Cöslin und Bromberg.

Rüdersdorf den 2. Juni 1857.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Die bisher von dem Reserve-Jäger Dahms verwaltete Forstaufseher-Stelle zu Coccejendorf, Oberförsterei Altkrakow, ist demselben vom 1. Juli cr. ab auf Probe verliehen worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 8. Juni 1857.

Königliche Regierung.

Der Mühlenbesitzer Petermann zu Tempelburg ist von den Stadtverordneten zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 30. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Privat-Secretair Bärwaldt zu Colberg ist die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe als außergerichtlicher Auctionator für den Umfang der Stadt Colberg ertheilt worden.

Cöslin, den 3. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigamts-Kandidat Kalbfleisch ist zum Paster in Goldbeck, Synode Bublitz, ernannt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Rector Dennert in Stargard ist zum Pastor in Pützerlin, Synode Stargard, erwählt und in das Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarre Klötikow, Synode Treptow a. R., städtischen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Tißmer erledigt.

Der Predigtamts-Kandidat Schmidt ist zum Pastor in Rahnwerder,

Synode Jacobshagen, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarre Gr. Latzkow, Synode Pyritz, Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Bischoff daselbst erledigt.

Der Predigtamts-Kandidat Plantiko ist zum Pastor adjunctus in Repplin, Synode Werben, erwählt und sein Amt eingeführt worden.

Befördert wurden:

Der Büreau-Assistent Appelt zum Secretair
der Steueraufseher Cuno zum Büreauassistenten
bei der Provinzial-Steuer-Direction.

Versetzt wurde:

Der berittene Grenzaufseher Schalenz im Hauptamtsbezirke Demmin in gleicher Eigenschaft in den Haupt-Amtsbezirk Stolpmünde.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1. der Feldmesser Wilde zu Greifswald ist zum Vermessungs-Revisor ernannt,
2. der Gutsbesitzer Pretzell zu Repzin ist als Kreis-Verordneter des Schivelbeiner Kreises, und
3. der Posthalter Henning zu Bütow als Kreis-Verordneter des Bütower Kreises gewählt und bestätiget.
4. Der Ober-Amtmann Oldenburg zu Hermannshagen,
5. der Domainen-Pächter Howitz zu Saal und
6. der Domainen-Pächter v. Schlagenteuffel zu Müggenhall,

sind als Kreis-Boniteure des Franzburger Kreises ernannt und vereidet.

Agenturen. In Stelle des Kaufmanns E. G. Meyer in Stolp ist dem Kaufmann Carl Wilke daselbst die Agentur der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft in Schwedt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Moritz Meyer in Colberg ist die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns Knötzlein ist dem Kaufmann Theodor Schäffer in Rügenwalde die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 30. Mai 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hugo Löwenberg in Berlin ist unter dem 30. Mai 1857 ein Einführungs-Patent

Patent-Verleihungen.

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Cigarren in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 2. Juni 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorlage für Streichmaschinen zur Herstellung von Watten für Filzhüte in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 24.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 17. Juni 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1069) Die Schuhmachergesellen August Knetsch aus Danzig und August Michaelis aus Wriezen a. O. haben sich der Theilnahme an einer Unterschlagung schuldig gemacht. Da ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden die Polizei-Behörden ersucht, im Betretungs-Falle die beiden genannten Personen anzuhalten, und von dem Geschehenen schleunigst mich zu benachrichtigen. Stralsund, den 30. Mai 1857.

Der Staats-Anwalt.

1070) **Steckbrief.**

Der unten signalisirte Arbeitsmann Gottfried Hoffmann, welcher nach der Anordnung der Königl. Regierung zu Cöslin in der Landarmen-Anstalt zu Neustettin detinirt werden soll und von uns mittelst Reiseroute vom 27. v. M. dorthin dirigirt worden, ist dort bisher nicht eingetroffen, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort auch nicht bekannt. Die sämmtlichen Behörden werden daher ersucht, auf den rc. Hoffmann vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die gedachte Landarmen-Anstalt befördern zu lassen, uns auch hiervon zu benachrichtigen.

Außerdem wird ein jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort des rc. Hoffmann bekannt ist, aufgefordert, dies der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Belgard den 3. Juni 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement des heimathlosen Arbeitsmanns Hoffmann.

Geburtsort Colzig. Alter 58 Jahr. Größe 5 Fuß. Haare grauweiß. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase groß und spitz. Mund eingebogen. Zähne fehlen. Bart rasirt. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein. Besondere Kennzeichen: die kleine Zehe am linken Fuß fehlt.

1071) **Steckbrief!**

Der Knecht Friedrich Wilhelm Buchholz aus Alt Stübnitz ist der Unter-

schlagung im wiederholten Rückfalle angeklagt worden. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, so wird ein Jeder, der hievon Kenntniß hat, aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und die Gensdarmen werden ersucht, auf den rc. Buchholz Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.

Im Juni 1856 ist er in Mk. Friedland gewesen, von wo er nach Alt Stettin gegangen ist.

D. Crone den 27. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1072) Das zum Nachlasse des Professors Bensemann gehörige, in der Böttcherstraße hierselbst belegene im Kataster unter No. 16 und im Hypothekenbuche unter No. 518/519 verzeichnete Wohnhaus, welches gerichtlich auf 2770 rtl. 5 sgr. taxirt ist, soll zum Zwecke der Auseinandersetzung

am 25. Juny V.M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich verkauft werden. Cöslin, den 25. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1073) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 7. Mai 1857. Das Grundstück No. 36 zu Zizeneff (Zizenow) im Kreise Belgard, bestehend aus den zusammengelegten Grundstücken No. 14 und 25 daselbst und gehörig dem ehemaligen Schulzen Gottlob Trapp, resp. dessen Cessionar, dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, geschätzt auf 11,561 rtl. 1 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3. einzusehenden Taxe, soll

am 28. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion in diesem Termin spätestens zu melden und alle unbekannten Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Der gegenwärtige Besitzer dieses Grundstücks, Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, sowie die Realinteressenten: die Matthias Döring von Somnitz'schen Wiederkaufsprätendenten und die Martin Trapp'schen Erben, deren Aufenthalt unbekannt, werden zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

1074) Nothwendiger Verkauf. Das dem Eigenthümer Martin Ludwig Krüger gehörige, zu Naugarten sub Nr. 4 belegene und im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 19 verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 579 rtl.

6 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 20. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer Nr. 4 vor Herrn Kreis-Gerichts-Rath Borns subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden. Colberg, den 7ten April 1857. Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1075) Nothwendiger Verkauf. Das unter No. 58 des Hypothekenbuchs auf Eventhiner Feldmark belegene Büdner-Grundstück der Maurer Carl Schulz Erben, mit einem Areal von 4 Morgen Acker, tarirt auf 566 rtl. 8 sgr. 4 pf. soll

am 17. Juli cr. VM. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

Zanow den 18. April 1857. Kgl. Kreis-Gerichts-Commission.

1076) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Kommission Zanow. Die den Erben des Bäckermeisters Johann Heinrich Müller gehörigen und unter No. 116. des Hypothekenbuchs hierselbst belgene Grundstücke, als:

1, das Haus No. 116. nebst Zubehörungen und Pertinenzien, mit der dazu gehörigen Hausweide und Torfkavel tarirt 810 rtl. 1 sgr. 9 pf.
2, die Koppel Littr. C. 1. No. 13. a 143 []Rth. 46 rtl. 20 sgr. —
u. 3, der Plan No. 85. in den langen Kämpen, a 2 Morg. 44 []Rth. . . . . . 196 rtl. 28 sgr. 4 pf.

sollen am 17. August cr. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

1077) Vortheilhafter Kauf.

Meinen Acker hieselbst, in 2 Plänen a 310 und 46½ Morgen groß, völlig separirt und in Schlägen bewirthschaftet, will ich aus freier Hand am 30. Juni d. J. verkaufen.

Alle Aussaaten werden mit verkauft, als

80 Morgen Winterroggen
10 do. Sommerroggen
11 do. Buchweizen
5 do. Gerste
5 do. Lupinen
8 do. Kartoffeln und
6 do. Klee, Heu und Wrucken

sowie eine neue Scheune nebst Stallungen. Taxe 4300 rtl. Ein großer Theil des Kaufgeldes, auch bei anderweiter Sicherstellung das ganze Kaufgeld kann verzinslich stehen bleiben, auch kann das Acker-Inventarium mit überlassen werden.

Baldenburg, den 9. Juni 1857.

Kapitzke, Königl. Steuer-Rendant.

1078) Bekanntmachung.

Es soll ein Theil der an das Grundstück der Tischlermeister Schmidt am Schmiedesteige stoßenden Wiese, von 62 []R., der bessern Benutzung wegen,

am 31. Juli d. J. N. M. um 3 Uhr zu Rathhause

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und sind die Verkaufs-Bedingungen, sowie der Situations-Plan 14 Tage vor dem Termine in unsrer Registratur einzusehen. Stolp, den 5. Juni 1857.

Der Magistrat.

1079) Verkauf.

Ein gewiß eben so nettes, wie rentables Gut, ohnfern Danzig, unmittelbar vor einer Kreisstadt gelegen, mit einem neuen Wohnhause, guten Gebäuden, Saaten, Vorräthen, Inventar, ja selbst der nöthigsten häuslichen Einrichtung ist wegen Todesfall überhaupt so bei ⅓ Anz. für 18 M. zu verkaufen, daß Käufer nur einzutreten und fortzuwirthschaften braucht. Da nicht viel Schulden, so würden auch sichere Hypotheken in Zahlung genommen werden können. Zu dem Gute gehören ca. 337 M., wobei nur 2 M. leichter Boden, sehr schönes Wiesen-Verhältniß, vorzüglicher Torfstich u. s. w. Es eignet sich ganz zum Aufenthalt jeder anständigen Familie und kann jeden Augenblick, ohne daß das Geringste daran geschieht, bezogen werden. Unterhändler werden verbeten. Näheres wird die Güte haben auf p. fr. Anfr. zu ertheilen der Gutsbesitzer Kloß auf Schidlitz bei Berent in Westpreußen.

1080) Bekanntmachung.

In der Königlichen Oberförsterei Obersier sind für das 3. Quartal 1857 folgende Holztermine anberaumt worden:

pro Juli.

1. am 6. Nachmittags 3 Uhr, im Lokale der Königlichen Forstkasse zu Bublitz.

2. am 20. wie ad 1.
3. am 27. Vormittags 11 Uhr auf Hasselhof, Ausbau Drensch.

pro August.

4. am 3. wie ad 1.
5. am 17. wie ad 1.
6. am 31. wie ad 3.

pro September.

7. am 3. wie ad 1.
8. am 14. wie ad 1.
9. am 28. wie ad 3.

Die Bedingungen sind die gewöhnlichen und werden vor jedem Termine nochmals bekannt gemacht.

Obersier den 9. Juni 1857.

Der Königliche Oberförster. Jungklaaß.

1081) Zum Verkauf von Brennholz und schwacher Nutzholzsortimente sind in der Königl. Oberförsterei Claushagen für das 3. Quartal 1857 folgende Lizitations-Termine anberaumt worden:

1. für die Beläufe Clanzig und Gramzow
   den 14. Juli und den 8. September Vormittag 9 Uhr.
   Der Verkauf des Holzes findet auf der Försterei Gramzow statt.
2. für den Belauf Rackow
   den 8. Juli V.M. 10 Uhr.
3. für den Forstbelauf Grunewald
   den 11. Juli Mittags 12 Uhr u. den 12. Septbr. V. M. 11 Uhr.
4. für den Forstbelauf Wuhrow
   den 4. Juli Vormittag 9 Uhr.
5. für den Forstbelauf Fünfsee und zwar:
   a, für die Schläge bei Fünfsee
      den 4. Juli Mittags 12 Uhr.
   b, für die Schläge bei Claushagen
      den 11. Juli und den 12. September V.M. 9 Uhr.

Die Versammlung der Holzkäufer findet auf den Förster-Etablissements der betreffenden Beläufe und bei den Terminen ad 5 b beim Hochmuthsberge statt.

Claushagen den 13. Juni 1857.

Der Königliche Oberförster. Dossow.

1082) Dienstag den 23. Juni Vormittags 9 Uhr sollen aus den Cösliner Forstrevieren Buchwald, Gollenberg, Hammerwald und Steglin 113 Klafter eichene Borke zu Rathhause gegen gleich baare Bezahlung im Termin meistbietend verkauft werden. Die Forst-Commission.

1083) Der im Jagen 54 des Schutzdistrikts Masselwitz gelegene, sogenannte Cörliner Garten von 5 Morgen 35 []Rth. Flächeninhalt, soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit auf 6 Jahre zur Ackernutzung meistbietend verpachtet werden und stehet hierzu

Feitag den 3. Juli c. Vormittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer hierselbst Termin an.

Altkrakow 19. Mai 1857. Der Oberförster Gabow.

1084) Bekanntmachung.

Die Ausführung verschiedener, Behufs Vertilgung des Schwammes erforderlich werdenden Reparaturbauten an dem Wohnhause des Forstetablissements Herzberg in hiesiger Oberförsterei, wofür die Kosten auf 228 rtl. veranschlagt worden sind, soll dem Mindestfordernden in Entreprise übergeben werden. Zur Abgabe der desfallsigen Gebote habe ich einen Termin auf

Mittwoch den 24. Juni cr. V. M. 11 Uhr

in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt, zu welchem qualifizirte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die allgemeinen Baubedingungen, sowie der Kostenanschlag nebst Zeichnung täglich bei mir eingesehen werden können.

Linichen den 10. Juni 1857.

Der Königliche Oberförster

Tramnitz.

1085) Bekanntmachung.

Die Lieferung und Anfuhr von Brennholz für die Landarmenanstalt auf das Jahr 1858 soll an den Mindestfordernden ausgeboten werden.

Dazu steht ein Lizitationstermin im Geschäftszimmer der Anstalt hier auf

den 6. Juli cr. V. M. 11 Uhr

an, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bedarf in 165¾ Klafter gutem trockenem Klobenholz besteht, und die Bedingungen bei dem unterzeichneten Inspektor zu jeder Zeit zu erfahren sind.

Neustettin den 15. Mai 1857.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

Lenz.

1086) Edictalladung.

Folgende Documente:

1, die Obligation des Bauern Johann Jacob Block und dessen Ehefrau Anna Christine geborne Steinke zu Neblin vom 22. Mai 1823, aus welcher zufolge Verfügung vom 5. Juli 1823 auf dem Bauerhofe No. 2. daselbst in Rubr. 3. No. 2. für den Bauer Christian Friedrich Schulz

zu Neuhoff 200 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841,

2, die Obligation derselben Schuldner vom 29. Juni 1827, aus welcher für den Eigenthümer Christian Schulz auf dem gedachten Hofe in Rubr. 3. No. 3. zufolge Verfügung vom 21. Juli 1827 40 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841

sind angeblich verloren gegangen.

Auf Antrag der Besitzer des verpfändeten Grundstücks werden alle diejenigen, welche an die obengedachten Posten und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche spätestens bis zu dem

am 26. September d. J. V. M. 11 Uhr

im Gerichtslokale der unterzeichneten Kommission anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, die Documente für amortisirt erklärt und die beiden Posten auf Grund der von der Wittwe Schulz, Johanne Sophie geborne Kamp bereits ausgestellten Quittung gelöscht werden sollen. Tempelburg den 3. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 2.

1087) Edictalladung.

Folgende Dokumente

1, die von dem Mühlenbesitzer Gustav Rodenwald am 19. Juli 1849 für die Johanne Elise Amalie Klaetsch ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung über 150 rtl. und 5% Zinsen, eingetragen durch Verfügung vom 19. Juli 1849 auf die Kolonie No. 10 zu Zuchen Rubr. 3 No. 2, nebst Hypothekenschein von demselben Tage;

2, das Hypotheken-Instrument über 175 rtl. Restkaufgelder, aus dem Duplicat des Kaufkontrakts vom $\frac{\text{29. August 1844}}{\text{3. Mai 1845}}$ eingetragen für den Lieutenant Rhau zu Bramstaedt durch Verfügung vom 16. December 1848 auf das Etablissement No. 5 daselbst Rubr. 3 No. 1 und durch gerichtlichen Act vom 28. April 1855 dem Eigenthümer Ferdinand Jahnke cedirt, mit Hypothekenschein vom 16. December 1848 und Hypothekenbuchs-Auszug vom 1. Mai 1855

sind verloren gegangen. Es werden deshalb alle, welche an diese Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 9. September Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, — auch die Amortisation der Dokumente und die Löschung im Hypothekenbuche, beziehungsweise die Anfertigung eines neuen Hypotheken-Instruments erfolgen wird.

Polzin den 19. April 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

1088) Proclama!

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können.

Im Regierungs-Bezirk Cöslin:

im Neustettiner Kreise:

die Ablösung der fiskalischen Reallasten in Alt- und Neu- Liepenfier, Lehmanningen, Proessin, Rackow, Schmittenthin, Scharpenort, Klein Schwarzsee, Zicker, Flackensee, Zemmin, Groß Schwarzsee, Neudorf, Pöhlen, Heinrichsdorf, Schmalzenthin, Calenberg, Schneidemühl, Neu-Wuhrow, Neblin, Klöpperfier, Claushagen, Neu-Draheim, Neuhof und Lubow.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 28. Juli cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungs-Rath Sauerhering in unserm Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, 8. Juni 1857.

Königliche General-Commission für Pommern.

Bauer.

1089) Bekanntmachung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung des bei uns angestellt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamten-Dienste ausgeschiedenen Hülfsboten und Hülfsgefangenwärters Wilhelm Schönholz an dessen Caution von 100 rtl. Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr
vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem Schönholz zurückgezahlt werden wird.

Stolp, den 24. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1090) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 5. No. 3. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. Februar 1858 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefsvaluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geldüberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1857 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres

fälligen Zinsen am 2. Januar 1858 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden. Stettin, den 8. Juni 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eickstedt-Peterswald.

Spezifikation

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Carnitz nebst Klein Raddow, Borken Kreises, Stargardschen Departements, No. 1. zu 300 rtl., No. 2. zu 50 rtl.

Heinrichsdorff, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 1. zu 800 rtl., No. 2. zu 600 rtl., No. 3. zu 600 rtl., No. 4. zu 600 rtl., No. 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., jeder zu 200 rtl., No. 15., 16., 17., 18., jeder zu 100 rtl.

Groß Pobloth, Fürstenthums Kreises, Treptowschen Departements, No. 1. zu 1000 rtl., No. 2. zu 800 rtl., No. 3. zu 300 rtl., No. 4. zu 200 rtl., No. 5. zu 200 rtl., No. 6. zu 100 rtl., No. 7. zu 50 rtl., No. 8. zu 25 rtl., No. 9. zu 25 rtl., No. 15. zu 1000 rtl., No. 16. zu 300 rtl., No. 17. zu 200 rtl., No. 18. zu 50 rtl., No. 19. zu 600 rtl., No. 20. zu 400 rtl., No. 21. zu 400 rtl., No. 22. zu 300 rtl., No. 23. zu 200 rtl., No. 24. zu 100 rtl., No. 25. zu 600 rtl., No. 26. zu 400 rtl., No. 27. zu 400 rtl., No. 28. zu 300 rtl., No. 29. zu 200 rtl., No. 30. zu 100 rtl., No. 31. zu 1000 rtl., No. 32. zu 400 rtl., No. 33. zu 300 rtl., No. 34. zu 200 rtl., No. 35. zu 50 rtl., No. 36. zu 50 rtl., No. 37. zu 1000 rtl., No. 38. zu 600 rtl., No. 39. zu 400 rtl., No. 40. zu 400 rtl., No. 41. zu 300 rtl., No. 42. zu 200 rtl., No. 43. zu 100 rtl., No. 44. zu 600 rtl., No. 45. zu 200 rtl., No. 46. zu 50 rtl., No. 47. zu 1000 rtl., No. 48. zu 1000 rtl., No. 49. zu 900 rtl., No. 50. zu 700 rtl., No. 51. zu 300 rtl., No. 52., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., jeder zu 200 rtl., No. 62. zu 100 rtl., No. 63., 64., 65., 66., 67., jeder zu 200 rtl., No. 68. zu 100 rtl.

Sallenthin d, Pyritzer Kreises, Stargardter Departements, No. 1. zu 200 rtl., No. 13. zu 50 rtl., No. 21. zu 50 rtl., No. 38. zu 100 rtl., No. 82., 83., 84., 91., 92., jeder zu 25 rtl.

Valm a, Neustettiner Kreises, Treptowschen Departements, No. 66. zu 100 rtl., No. 68. zu 100 rtl., No. 69. zu 50 rtl., No. 83. zu 25 rtl.

1091) **Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.**

Es sollen folgende, auf den Gütern Labes a, nebst Glützig a, Borken-Kreises, Stargardschen Departements, haftende Pommersche Kurant-Pfandbriefe:

No. 1. zu 200 rtl., No. 2. zu 300 rtl., No. 3. zu 1000 rtl., No. 4. zu 600 rtl., No. 6. zu 500 rtl., No. 8. zu 200 rtl., No. 9. zu 300 rtl., No. 10. zu 1000 rtl., No. 11. zu 1000 rtl., No. 12. zu 100 rtl., No. 14. zu 300 rtl., No. 15. zu 800 rtl., No. 16. zu 300 rtl., No. 17. zu 100 rtl., No. 19. zu 300 rtl., No. 20. zu 75 rtl., No. 23. zu 25 rtl., No. 25. zu 1000 rtl., No. 26. zu 1000 rtl., No. 27. zu 600 rtl., No. 28. zu 600 rtl., No. 29. zu 600 rtl., No. 30. zu 400 rtl., No. 31. zu 400 rtl., No. 32. zu 400 rtl., No. 38. zu 200 rtl., No. 39. zu 200 rtl., No. 45. zu 100 rtl. und No. 55. zu 25 rtl.,

ferner die auf Balm a, Neustettiner Kreises, Treptowschen Departements, eingetragenen Pfandbriefe:

No. 3., 7., 17., jeder zu 400 rtl., No. 18., 20., 21., jeder zu 300 rtl., No. 31., 33., 49., 54., jeder zu 200 rtl., No. 59. zu 100 rtl. und No. 78. zu 50 rtl.

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Weihnachten dieses Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zinscoupons Serie 5. No. 3. bis incl. 10. und Talons, der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard, resp. Treptow a. d. Rega, oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. November dieses Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen mit Zinscoupons, Serie 5. No. 3. bis incl. 10. und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11ten Juli 1838

Gesetzsammlung de 1838 No. 1909

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. November cr. bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard, resp. Treptow a. Rega, oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungspfandbriefe nebst Zins-Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündig-

1096) Der Eigenthümer Salomon Nauen in Dramburg beabsichtigt eine Ziegelei auf einer zu dem Bauerhofe No. 1 zu Bramstädt gehörigen Parzelle anzulegen, wie dies des Näheren aus dem in meinem Büreau ausgelegten Situationsplane ersichtlich ist.

Dies Vorhaben bringe ich mit Bezug auf den §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt herausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Belgard den 6. Juni 1857.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

1097) Der Zimmermeister Griep hierselbst beabsichtigt, auf dem Ackerplan No. 463 der diesseitigen Feldmark, welcher dem Lehrer News in Crettmin gehört und zwischen der Chaussee nach Bublitz und dem Mühlenbach belegen ist, einen Ziegelbrennofen anzulegen.

Dies Unternehmen wird mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Zeichnung und Situationsplan können in unsrer Registratur eingesehen werden. Cöslin den 8. Juni 1857.

Der Magistrat.

1098) Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Hermann Magdalinsky hierselbst beabsichtigt in seinem von den Bäckermeister Benjamin Schulzschen Erben erkauften, in der Klosterstraße hierselbst belegenen Malzhause eine Brauerei nach Maaßgabe der in unserem Büreau zur Einsicht offen liegenden Zeichnung und Situationsplan anzulegen.

Dies Vorhaben bringen wir in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen bei uns anzubringen.

Die 4wöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Lauenburg den 8. Juni 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1099) **Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.**

Nachdem der bisherige Agent der obengenannten Gesellschaft, Particulier Herr O. von Lettow in Bublitz, die von ihm geführte Agentur niedergelegt hat, ist dieselbe von der Direktion der Gesellschaft dem Kreisboniteur Herrn Theodor Frey in Goldbeck bei Bublitz übertragen und ihm Seitens der Königlichen Regierung die Concession als Agent bereits ertheilt worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, bitten wir, sich in Versicherungs-Angelegenheiten an genannten Herrn zu wenden.

Berlin den 26. Mai 1857. Die Subdirektion.

1100) **Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.**

Kapital-Garantie	Rtlr.	3,000,000	
Reserven am 31. Dezember 1856		2,509,657	13 Sgr.
Prämien- und Zinsen-Einnahmen für 1856 . . . . . (exclusive der Prämie für spätere Jahre)		1,647,852	12 Sgr.
Summa	Rtlr.	7,157,509	25 Sgr.
Versicherungen in Kraft während des Jahres 1856	-	817,587,870.	

Mit Bezug auf vorstehenden Geschäftszustand der Gesellschaft halte ich mich zur Vermittelung von Versicherungen auf Gebäude und bewegliche Gegenstände bestens empfohlen.

Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin auch gerne bei Anfertigung der Anträge behülflich.

Goldbeck bei Bublitz den 8. Juni 1857. Th. Frey

Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

1101) Wegen Todesfall ist die Lehrerstelle in Chotzlow bei Lauenburg zu Michaely 1857 neu zu besetzen, wozu sich Seminaristen mit den erforderlichen Attesten an das Dominium zu Chotzlow portofrei wenden wollen.

W. Kaiser.

1102) Ein Brenner, welcher den Betrieb mit Dampfmaschinen versteht, wird gesucht in Brutzen bei Polzin.

1103) 100 Stck. gute Hammel und etwa
100 - gute Mutterschafe mit Lämmern hat zu verkaufen das Dom. Neubelz bei Cöslin.

1104) **Aechten englischen Steinkohlentheer** vorzüglichster Qualität hat billig abzulassen C. G. Hendeß in Cöslin.

1105) **Bekanntmachung.**

Im Termine dem 20. v. M. sind für die Uebernahme des Neubaus des Pfarrhauses in Buckowin keine annehmbaren Gebote abgegeben. Es wird daher ein abermaliger Termin für Ausbietung dieses Baues an den Mindestfordernden auf den 4. Juli d. J. V. M. 9 Uhr in meinem Geschäftsbüreau hierselbst anberaumt, zu welchem Bauunternehmer mit dem Bemerken aufgefordert werden, daß Anschlag, Zeichnung und Bedingungen in meinem Büreau zur Einsicht während der Geschäftsstunden offen liegen. Der superrevidirte Anschlag schließt mit 1349 rtl. — sgr. 10 pf. Gebote werden nur bis 6 Uhr Nachmittags angenommen. Der Zuschlag ist der Königlichen Regierung in Cöslin vorbehalten.

Lauenburg den 30. Mai 1857.

Der Landrath. v. Bonin.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 25.

Cöslin, den 24. Juni 1857.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4677. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Hannover, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, den Niederlanden, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Dänemark andererseits, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 14. März 1857; unter

" 4678. die Convention zwischen Preußen und Dänemark, betreffend die Sund- und Belt-Zölle. Vom 25. April 1857; unter

" 4679. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. April 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Wittlich, Regierungsbezirks Trier; und unter

" 4680. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. April 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Bergbau-Actiengesellschaft Borussia" mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 8. Mai 1857.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4681. den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1857, betreffend die Aufhebung der Anmerkung 3. des Gebühren-Tarifs für die Königlich preußischen Konsulate vom 10. Mai 1832 (Gesetzsammlung für 1832 S. 173); unter

" 4682. das Publications-Patent über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 12. März 1857 zur Erweiterung der Bestimmungen des Bundes-Beschlusses vom 22. April 1841 zum Schutze der inländischen Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung und

Darstellung derselben. Vom 4. Mai 1857; unter

No. 4683. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Wilhelmsbahn-Gesellschaft unterm 22. April 1857 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 4. Mai 1857; unter

- 4684. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend das Ausscheiden des Kreises Olpe aus dem Bezirke der Handelskammer zu Arnsberg; unter

- 4685. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Aufhebung der Handelskammer zu Liegnitz; unter

- 4686. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Geldbedürfnisse der Militair-Verwaltung für das Jahr 1856 und deren Deckung aus dem durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 313) bewilligten extraordinairen Kredit, so wie die weitere Verwendung des Restbestandes dieses Kredits. Vom 13. Mai 1857; unter

- 4687. das Gesetz, betreffend die Bewilligung einer Zinsgarantie für den durch Ausgabe von vier und ein halbprozentigen Prioritäts-Obligationen zu beschaffenden Theil des Anlagekapitals der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn. Vom 13. Mai 1857; unter

- 4688. die Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung von Abänderungen und Zusätzen des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft in Düsseldorf. Vom 21. Mai 1857; und unter

- 4689. das Gesetz, betreffend das Verbot der Zahlungsleistung mittelst ausländischer Banknoten und ähnlicher Werthzeichen. Vom 25. Mai 1857.

Die Benutzung der Provinzial-Archive betr.

No. 177) Im Auftrage des Herrn Minister-Präsidenten bringe ich zu §. 10. des Reglements vom 28. Mai a. pr., die Benutzung der Provinzial-Archive betreffend, nachstehende ergänzende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Für Uebersetzungen sind pro Bogen 15 sgr. bis 2 rtl. zu zahlen.
Für Ahnentafeln über 16 Ahnen hinaus 2 bis 5 rtl.

Die für Kopialien festgestellten Sätze beziehen sich auf Abschriften, die nicht durch Kopisten von gewöhnlicher Qualifikation gefertigt werden können.

Stettin, den 6. Juni 1857.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung.
(gez.) v. Werthern.

178) Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mittelst nachstehender Allerhöchster Ordre: Die Erhebung des Landarmengeldes im Neumärkischen Landarmen-Verbande betr.

Ich ertheile dem Conklusum vom 26. November v. J., mittelst dessen der Neumärkische Communal-Landtag das von ihm vereinbarte Regulativ für die Erhebung des Landarmengeldes im Bereiche des Neumärkischen Landarmenverbandes vorgelegt hat, in Abänderung der §§. 24 ff. des Landarmen-Reglements vom 12. Mai 1800. hierdurch Meine Bestätigung und lasse Ihnen dieses Conklusum nebst der weitern Beilage des Berichts vom 25. April c. anbei zur Veranlassung des Erforderlichen wieder zugehen.

Berlin, den 13. Mai 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

geggz. von Westphalen. von Bodelschwingh.

An die Minister des Innern und der Finanzen.

das Regulativ zur künftigen Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Neumärkischen Landarmen-Verbandes zu genehmigen, bringe ich solches in einer besonderen Beilage dieses Amtsblattsstücks mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ständische Landarmen-Direktion der Neumark zu Landsberg a/W. wegen der Ausführung desselben das Weitererforderliche veranlassen wird, wonach die Betheiligten sich überall zu achten haben.

Potsdam, den 5. Juni 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister
gez. Flottwell.

O. P. No. 2249.

Regulativ
für die Erhebung des Landarmengeldes im Bereich des Neumärkischen Landarmen-Verbandes.

§. 1.

Die Kosten der Landarmenpflege einschließlich der Beiträge zur Förderung des Taubstummen-Wesens werden vom 1. Januar 1857 ab im Bereich des Neumärkischen Landarmen-Verbandes zwischen den Städten und dem platten Lande, unter Aufhebung der den ersteren, innerhalb eines bestimmten Maximums bisher zugestandenen Fixation nach Verhältniß der Seelenzahl, unter Zugrundelegung der jedesmaligen neuesten statistischen Bevölkerungs-Liste vertheilt.

§. 2.

Der hiernach den Städten zur Last fallende Gesammtbetrag wird

auf die einzelnen Städte vertheilt, nach Maaßgabe der von ihnen gezahlten Klassen- und Einkommensteuer.

In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten, in denen die nicht einkommensteuerpflichtige Bevölkerung in Wirklichkeit keine Klassensteuer zahlt, wird nach dem Verhältniß des Klassensteuerbetrages, der in den sieben Städten: Crossen, Sommerfeldt, Züllichau, Arnswalde, Friedeberg, Soldin und Zielenzig die klassensteuerpflichtige Bevölkerung, d. h. der Theil derselben, der nach Abzug der zu den einkommensteuerpflichtigen Familien gehörigen Seelenzahl von der Gesammtseelenzahl übrig bleibt, zusammengenommen entrichtet, berechnet, wie viel an Klassen-Steuer auf die ebenso zu ermittelnde klassensteuerpflichtige Bevölkerung jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt im Verhältniß der Seelenzahl fällt. Dieser fingirte Klassensteuerbetrag unter Hinzurechnung der in der betreffenden Stadt aufkommenden Brutto-Einkommensteuer, also ohne vorgängigen Abzug des Mahl- und Schlachtsteuer-Bonifications-Betrages von je Zwanzig Thalern (§. 2. littr. b. des Gesetzes vom 1. Mai 1851. Gesetz-Samml. Seite 194) bildet die Summe, nach welcher das auf die betreffende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt im Verhältniß zu den übrigen Städten des Verbandes fallende Contingent an Landarmengeldbeiträgen zu berechnen ist.

§. 3.

Der dem platten Lande zur Last fallende Gesammtbetrag wird auf die einzelnen Kreise wie bisher nach der Seelenzahl vertheilt.

§. 4.

Dagegen wird den einzelnen Kreisen ebenso wie den einzelnen Städten die Aufbringung ihrer bezüglichen Antheile von ihren Eingesessenen mit der Maaßgabe überlassen, daß darüber vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung für den ländlichen Bezirk von den Kreisständen mit Ausschluß der städtischen Mitglieder des Kreistages, in den Städten dagegen in Gemäßheit Tit. 4. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von den Stadtbehörden Beschluß zu fassen ist.

§. 5.

Die Veranlagung der etatsmäßigen Summe auf die Städte und das platte Land, sowie auf die einzelnen Städte und Kreise geschieht durch die Ständische Landarmen-Direktion der Neumark unter Bestätigung des Ober-Präsidenten.

§. 6.

Dagegen geschieht die Veranlagung der Steuernden innerhalb der einzelnen Kreise von dem Landrath, innerhalb der Städte von dem Magistrat.

§. 7.

Beschwerden und Reclamationen Einzelner wegen zu hoher Veranlagung unterliegen dem bei Kreis- und städtischen Abgaben geltenden Instanzenzuge.

§. 8.

Die Gültigkeit dieses Regulativs wird vorläufig auf drei Jahre festgesetzt, doch mit der Maaßgabe, daß dasselbe in Gültigkeit bleibt, bis ein anderweitiger Maaßstab in rechtsgültiger Weise eingeführt ist.

Cüstrin, den 26. November 1856.

Der 30. Kommunal-Landtag der Neumark.

Ausfertigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

179) Zu Ende August d. J. wird aus dem evangelischen Gouvernanten-Institut zu Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, eine Anzahl Jungfrauen mit dem Befähigungs-Zeugnisse für den Gouvernanten-Dienst und zur Anstellung an höheren Töchterschulen entlassen werden. Wo man sich Erzieherinnen verschaff. kann.

Das betreffende Publikum machen wir daher auf die Möglichkeit aufmerksam, sich aus dieser Anstalt Erzieherinnen zu verschaffen, wenn man sich deshalb rechtzeitig an den Seminar-Director Kritzinger in Droyßig wendet. Cöslin, den 15. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

180) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Cösternitz, Schlawer Kreises, hat aufgehört und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Sperre-Aufhebung.

Cöslin, den 18. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Ober-Inspector von Nolting zu Dolgen, sind die polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Dolgen, Dramburger Gerichts-Bezirks, in Stelle des Inspectors Bartsch, übertragen worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 17. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der Rittergutsbesitzer Wetzel auf Virow ist, auf seinen Wunsch, von den polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Ruschütz, im Gerichts-Bezirk Stolp, entbunden und sind die gedachten Functionen dem Polizei-Anwalt, Justiz-Actuarius Büttner in Stolp, übertragen worden.

Cöslin, den 17. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr von der Osten auf Lümzow ist, auf seinen Wunsch, von der Ausübung der polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Lümzow nebst Augusthoff entbunden, und sind diese Functionen dem Bürgermeister und Polizei-Anwalt Kroll in Ratzebuhr übertragen worden.

Cöslin, den 18. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Poetter auf Gr. Streitz, auf seinen Wunsch, von den polizeianwaltlichen Functionen für die Ortschaft Gr. Streitz entbunden worden ist, sind dieselben dem Polizei-Commissarius Ruhnke hierselbst übertragen worden.

Cöslin, den 18. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der Kreiswundarzt Wolff zu Bärwalde ist auf sechs Jahre zum Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 16. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kaufleute Schmalz und Droß zu Lauenburg sind von den Stadtverordneten daselbst zu unbesoldeten Rathmännern auf sechs Jahre gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 10. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den ordentlichen Lehrern am Gymnasium in Stargard, Dr. Carl Schmidt und Ernst Essen ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Stettin, den 9. Juni 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Pastor Pöthko in Goldbeck ist zum zweiten Geistlichen in Neustettin erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Privatsekretair Starck in Stolp ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 6. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Theodor Woldt in Rummelsburg ist die Agentur der Gothaer Lebens-Versicherungs-Bank übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Maschinen-Fabrikanten Leonhard in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent Patent-Verleihungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Gießen von Kugeln, insoweit dieselbe in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Karl Maret in Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Einführungs-Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nebst Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zöglinge des Königlichen Gewerbe-Instituts G. Simony zu Berlin ist unter dem 8. Juni 1857 ein Patent

auf einen Zirkel zum Zeichnen von Hypocykloiden, Epicykloiden und Kreis-Evolventen, Behufs Darstellung der Form der Radzähne, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 25.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 24. Juni 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1106) **Offene Requisition.**

Der durch unser rechtskräftiges Erkenntniß vom 11. Juni v. J. wegen Holzdefraudation zur Zahlung des Werths des entwendeten Holzes mit 18 sgr. 6 pf. und einer Geldbuße von 2 rtl. 14 sgr., welcher im Unvermögensfalle eine 4tägige Gefängnißstrafe substituirt worden, verurtheilte Arbeitsmann Ferdinand Kallies in Landbeck hat sich heimlich entfernt und es ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Kallies zu vigiliren, ihn zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung und Benachrichtigung davon ersucht wird, zu überliefern.

Ratzebuhr, den 9. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1107) **Steckbrief.**

Der unten signalisirte Arbeitsmann Gotthilf Julius Schenkart, welcher nach der Anordnung der Königl. Regierung zu Cöslin in der Landarmen-Anstalt zu Neustettin detinirt werden soll und von uns mittelst Reiseroute vom 4. v. M. dorthin dirigirt worden, ist dort bisher nicht eingetroffen, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort auch nicht bekannt. Die sämmtlichen Behörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Schenkart vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die gedachte Landarmen-Anstalt befördern zu lassen, uns auch hiervon zu benachrichtigen. Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort des ꝛc. Schenkart bekannt ist, aufgefordert, dies der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Belgard den 18. Juni 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement

des heimathslosen Arbeitsmann Gotthilf Julius Schenkart.

Geburtsort Falkenburg, Religion evangelisch, Alter geboren den 6. Juli

und Schlipat zu vigiliren und sie im Betretungsfalle an die Landarmen-Anstalt Neustettin transportiren zu lassen.

Bütow, den 19. Juni 1857.

Der Magistrat.

1110) Bekanntmachung.

Der heimathlose Bäckergeselle Martin Lemke aus Bischofsburg ist wegen Benutzung eines gefälschten Passes und wegen rückfälligen Bettelns mit einer 4wöchentlichen Gefängnißhaft belegt und nach Verbüßung derselben am 11. d. M. mittelst Reiseroute in die Landarmenanstalt zu Neustettin gewiesen worden. Dort ist der Lemke jedoch nicht eingetroffen, weshalb wir auf diesen Menschen aufmerksam machen, der wahrscheinlich seine frühere vagabondirende Lebensweise fortsetzt.

Ein Signalement ist beigefügt.

Schivelbein, den 18. Juni 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement des von der Polizeiverwaltung zu Schivelbein mittelst Reiseroute vom 11. Juni 1857 nach Neustettin gegeben.

Familien-Namen Lemke. Vornamen Martin. Geburtsort Bischofsburg. Aufenthaltsort heimathlos. Religion katholisch. Alter 1816 geboren. Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen hellblond. Augen blau. Nase etwas gebogen. Mund gewöhnlich. Bart hell. Zähne fehlerhaft. Kinn bedeckt. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt untersetzt. Besondere Kennzeichen keine.

1111) Steckbrief.

Der wegen Landstreichens mit einem 14tägigen Arrest vom hiesigen Kreis-Gericht bestrafte Drechsler u. Kammmacher Carl Willer aus Bublitz, ist mittelst beschränkter Reiseroute vom 26. Mai cr. in die Landarmenanstalt Neustettin gewiesen, dort aber bisher nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Willer, welcher

36 Jahr alt, 5 Fuß groß ist, braunes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, nach rechts gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, defecte Zähne, blonden rasirten Bart, rundes Kinn und blasse Gesichtsfarbe hat und mitunter am Schaden leidet,

zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Landarmen-Anstalt Neustettin transportiren zu lassen.

Bütow, den 19. Juni 1857.

Der Magistrat.

1112) Der Eigenthümer Johann Schwanz aus Schlawin, hat angeblich am 2. d. Mts. zwischen Cörlin, Bietzicker und Cöslin, den ihm am 28. März cr. sub No. 81 auf Eisenbahnarbeit bei Belgard u. s. w. hier ertheilen und auf 2 Jahr gültigen Paß verloren.

Da der ꝛc. Schwanz heute einen andern Paß erhalten, so wird der verlorne Paß hiermit für ungültig erklärt.

Amt Rügenwalde, den 5. Juni 1857.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

1113) Bekanntmachung.

Königliches Kreisgericht zu Cöslin.

1. (Civil-) Abtheilung, den 12. Juni 1857.

Das den Schuhmachermeister Carl Eduard Kußschen Eheleuten hierselbst gehörige Wohnhaus No. 479 nebst Hausparzelle No. 556 gerichtlich abgeschätzt auf 1067 rtl 25 sgr. soll im Termine

den 30. September d. J. V. M. 12 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1114) Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 13. May 1857.

Die beiden, dem Bäckermeister Ernst Friedrich Wilhelm Riwalski hierselbst gehörigen Wohnhäuser No. 246. und 269. des Hypothekenbuchs nebst Hausparzelle und Weiderente, ersteres gerichtlich abgeschätzt auf 3210 rtl. 4 sgr. 8 pf., letzteres auf 643 rtl. 28 sgr. 8 pf. sollen im Termine

den 3. September 1857, Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1115) Nothwendiger Verkauf.

Das der verwittweten Arbeitsmann Martin Gottlieb Albrecht und deren Kindern gehörige in der Holzenthor-Mauerstraße hierselbst belegene und Vol. 2 Tom. 4 No. 424 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus, abgeschätzt auf

124 rtl. 5 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 2. October Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Stolp, den 6. Juny 1857.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1116) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Lohgerber Abraham Gottschalk gehörige, vor dem Schmiedethore hierselbst belegene und Vol. 4 Tom. 4 No. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gerberei-Grundstück, abgeschätzt auf 1198 rtl. 6 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 25. September Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden

Stolp, den 6. Juny 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1117) Nothwendiger Verkauf.

Das den Eigenthümer Carl Höftmannschen Eheleuten gehörige, zu Altenhagen belegene, unter No. 252 des Hypothekenbuchs eingetragene Büdneretablissement gerichtlich abgeschätzt auf 295 rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm 3. Büreau einzusehenden Taxe soll

am 30. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Rügenwalde, den 27. Mai 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1118) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung zu Schlawe, den 8. Juni 1857.

Das den Steinbauer Ludwig Zessinschen Eheleuten gehörige, zu Pustamin belegene, sub No. 101 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergrundstück, ab-

geschätzt auf 270 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau 3 a einzusehenden Taxe, soll

am 25. September d. J. V.M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1119) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Bütow, 1. Abtheilung,

Bütow den 3. April 1857.

Das zu Klein Tuchen belegene, im Hypothekenbuche Band 17. S. 481 No. 37 verzeichnete, dem Eigenthümer Ferdinand Reetz gehörige Grundstück, welches mit dem darauf lastenden Altentheile auf 450 rtl. und ohne denselben auf 550 rtl. gerichtlich abgeschätzt ist, soll

am 5. August 1857 Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

1120) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Kommission 2. zu Tempelburg. Der dem Schulzenhofsbesitzer Gustav Herrmann v. Brockhausen zugehörige, zu Rackow belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete Schulzenhof, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 10572 rtl., soll am

1. December cr. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem obengenannten Gerichte zu melden.

1121) Nothwendiger Verkauf.

Die den Schuhmachermeister Falkenhagenschen Erben gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1, das Wohnhaus No. 18 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 337 rtl. 5 sgr. 2 pf.,

2, die Landungen No. 84 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 234 rtl. 26 sgr. 8 pf., und

3, der Garten No. 96 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 50 rtl.

sollen am 25. September cr. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Bärwalde in Pommern den 10. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1122) Nothwendiger Verkauf. Der den Benifizialerben der verehelichten Ackerbürger Wilhelm Brandenburg, Wilhelmine Helena geborenen Müller gehörige im Hypothekenbuche sub No. 609 verzeichnete sogenannte Heysesche Kamp nebst der dazu gehörigen Abfindung in den Matzwiesen von 7½ Morgen, abgeschätzt auf 2938 rtl. 27 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. September d. J. Vormittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11. vor Herrn Kreisrichter Bauck subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden. Colberg, den 15. Juni 1857. Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1123) Verkauf.

Ein gewiß eben so nettes, wie rentables Gut, ohnfern Danzig, unmittelbar vor einer Kreisstadt gelegen, mit einem neuen Wohnhause, guten Gebäuden, Saaten, Vorräthen, Inventar, ja selbst der nöthigsten häuslichen Einrichtung ist wegen Todesfall überhaupt so bei ⅓ Anz. für 18 M. zu verkaufen, daß Käufer nur einzutreten und fortzuwirthschaften braucht. Da nicht viel Schulden, so würden auch sichere Hypotheken in Zahlung genommen werden können. Zu dem Gute gehören ca. 337 M., wobei nur 2 M. leichter Boden, sehr schönes Wiesen-Verhältniß, vorzüglicher Torfstich u. s. w. Es eignet sich ganz zum Aufenthalt jeder anständigen Familie und kann jeden Augenblick, ohne daß das Geringste daran geschieht, bezogen werden. Unterhändler werden verbeten. Näheres wird die Güte haben auf p. fr. Anfr. zu ertheilen der Gutsbesitzer Kloß auf Schidlitz bei Berent in Westpreußen.

1124) Mein am Markte belegenes zweistöckiges Wohnhaus, in welchem bisher eine Bäckerei betrieben, und welches sich seiner vortheilhaften Lage wegen auch zu jedem andern Geschäfte eignet, sowie die mir zugehörigen 33 Morgen Acker

bin ich willens aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber wollen sich bis zum 1. August c. bei mir melden. Fr. Sassenberg in Bublitz.

1125) Bekanntmachung. Am 7. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr sollen vor dem Auctions-Kommissarius Ziessow in unserm Gerichtszimmer No. 1 hierselbst verschiedene wollene, halbwollene und kattune Kleiderzeuge, Kammlot-, Nessel- und bunte Zeuge, Umschlagetücher, bunte und seidene Halstücher, Schnupftücher und Taschentücher, Westen und Schürzen, Kanten und Shwals, sowie mehrere Ellen Düffel, an den Bestbietenden gegen sofortige Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Colberg, den 15. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1126) Bekanntmachung.

Am 1. Juli cr. V.M. 11 Uhr sollen vor dem hiesigen Gerichtshause folgende Gegenstände

1, ein Pferd,
2, ein Spazier-, ein Arbeits- und 1 Handwagen,
3, ein Spazier- und ein Arbeitsschlitten,
4, verschiedenes Mobiliar, worunter ein Sopha, 2 Spiegel, 1 Spind, 1 Secretair, zwei Tische, vier Stühle, 4 Bilder, 1 Komode und vier Fenstergardinen,

durch den Auctionskommissarius Zaborowski öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Lauenburg, den 12. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1127) Bekanntmachung. Zum Verkauf mehrerer, zur Prediger Gossowschen Concursmasse gehörigen Bücher, bestehend in classischen, öconomischen, theologischen Werken und Journalen, haben wir einen Termin auf

den 11. July d. Js. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Actuar Firson an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, wozu wir Kauflustige hiermit vorladen.

Rügenwalde, den 4. Juni 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

1128) Holzverkäufe.

Zum Verkaufe größerer oder kleinerer Nutz- und Brennholz-Quantitäten nach dem Ermessen des versteigernden Beamten sind für das 3. Quartal c. folgende Tage festgesetzt:

1, für den Unterforst Balster

der 15. Juli, der 19. August und 16. September,
2, für den Unterforst Wildforth
der 8. Juli, der 5. August, und 9. September,
und beginnen die Termine für Balster im Krug zu Balster um 11 Uhr Vormittags und für Wildforth im Forsthause zu Wildforth Mittags 12 Uhr.

Forsthaus Balster bei Callies, den 15. Juni 1857.

Der Oberförster a. c.
Wegner.

1129) Zum öffentlichen Verkauf von kleinen Nutzhölzern und Reiserholz, stehen während der Monate Juni, Juli und August c. jedesmal Freitag von 9 Uhr Morgens ab, in dem Geschäftszimmer hiesiger Oberförsterei und für den Schutzdistrikt Schwolow, Sonnabend den 11. Juli Vormittags 11 Uhr beim Forst-Etablissement Buchhorst, Termine an.

Alt-Krakow, 12. Juni 1857.

Der Oberförster. Gabow.

1130) Die Lieferung des Feuerungsmaterials für das Königliche Kreisgericht und die fiskalischen Gefängnisse hieselbst, circa 120 Klafter büchenes Klobenholz, soll für den Winter 1857/58 dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Licitation ist ein Termin auf

den 25. Juli cr. Vormittags 11 Uhr

auf dem Gericht vor dem Kanzlei-Director Jordan anberaumt, zu welchem Unternehmer hierdurch eingeladen werden.

Neustettin, den 17. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht.

1131) Bekanntmachung.

Die dritte Section der Rummelsburg-Pollnower Chausseestrecke von Bial bis zur Schlawer Kreisgrenze, in einer Länge von etwa 1⅙ Meile, soll nunmehr in Angriff genommen und der Bau derselben in Entreprise ausgethan werden.

Zu diesem Behuf habe ich im Auftrage der Chausseebau-Kommission einen Licitations-Termin auf

den 25. Juli d. J. Vormitt. 10 Uhr hier im landräthlichen Büreau anberaumt, zu dem Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Licitations-Bedingungen nebst Anschlag und Zeichnungen sind im landräthlichen Büreau hierselbst in den Dienststunden einzusehen.

Rummelsburg, den 6. Juni 1857.

Der Landrath. v. Puttkammer.

1132) **Confurseröffnung.**

Königliches Kreisgericht zu Cöslin, Erste Abtheilung,
den 20. Juni 1857 Mittags ½1 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Pergande hieselbst ist der kaufmännische Confurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 20. Juni cr. Mittags um ½1 Uhr festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rentier Männling hierselbst bestellt.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 4. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissar Herrn Kreisgerichtsrath von Schmiedseck im Terminszimmer No. 17 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge übrr die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 10. Juli dieses Jahres einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Confursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

1133) **Edictal-Citation.**

Der im Juli 1855 für das Matrosencorps der Königl. Marine ausgehobene und vereidigte Heerespflichtige, Seefahrer Johann Friedrich Dreyer, auch Koimann genannt, aus Leba, Kreises Lauenburg, geboren am 2. Oktober 1834, welcher zum Frühjahr 1856 in die Marine eingestellt werden sollte, hat sich zu diesem Behufe bisher nicht eingefunden, auch über seinen jetzigen Aufenthalt keine Anzeige gemacht.

Derselbe wird deshalb hierdurch aufgefordert, sich zu seiner Verantwortung hierüber spätestens am 30. September d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht — Posener Straße No. 339 a hierselbst — zu gestellen, widrigenfalls die gegen ihn wegen Desertion eingeleitete Untersuchung geschlossen und auf eine Geldbuße von 50 bis 1000 rtl. gegen ihn erkannt werden wird.

Bromberg, den 13. Juni 1857.

Königl. Gericht der 4. Division.

1134) **Edictal-Ladung.**

Nachstehende Reservisten aus dem Bezirke des 21. Landwehr-Regiments

1. Carl Koplin aus Bulgrin Kreises Neustettin, geboren am 28. Januar 1828, vom Jahre 1849 bis 1852 beim 3. Dragoner-Regiment, Civilstandes Schmidt;
2. Wilhelm Heinrich Nemitz, aus Damsdorf Kreises Bütow, geb. am 6. Februar 1828, vom Jahre 1850 bis 1852 beim 21. Infanterie-Regiment, Civilstandes Schneider;

haben den ihnen ins Ausland ertheilten zeitigen Urlaub nicht innegehalten und sind bisher nicht zurückgekehrt. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert sich spätestens am 15. September d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Posener Straße No. 339 a hierselbst zu ihrer Verantwortung über ihren Austritt zu gestellen, widrigenfalls die wegen Desertion gegen sie eingeleitete Untersuchung geschlossen, der Ausbleibende für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verurtheilt werden wird.

Bromberg, den 30. Mai 1857.

Königl. Gericht der 4. Division.

1135) **Bekanntmachung.**

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung des bei uns angestellt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamten-Dienste ausgeschiedenen Hülfsboten und Hülfsgefangenwärters Wilhelm Schönholz an dessen Caution von 100 rtl. Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. Juli c. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem Schönholz zurückgezahlt werden wird.

Stolp, den 24. März 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1136) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 5. No. 3. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent

erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. Februar 1858 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefsvaluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geldüberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1857 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2. Januar 1858 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden. Stettin, den 8. Juni 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eickstedt-Peterswald.

Spezifikation

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Carnitz nebst Klein Raddow, Borken Kreises, Stargardschen Departements, No. 1. zu 300 rtl., No. 2. zu 50 rtl.

Heinrichsdorff, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 1. zu 800 rtl., No. 2. zu 600 rtl., No. 3. zu 600 rtl., No. 4. zu 600 rtl., No. 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., jeder zu 200 rtl., No. 15., 16., 17., 18., jeder zu 100 rtl.

Groß Pobloth, Fürstenthums Kreises, Treptowschen Departements, No. 1. zu 1000 rtl., No. 2. zu 800 rtl., No. 3. zu 300 rtl., No. 4. zu 200 rtl., No. 5. zu 200 rtl., No. 6. zu 100 rtl., No. 7.

zu 50 rtl., No. 8. zu 25 rtl., No. 9. zu 25 rtl., No. 15. zu 1000 rtl., No. 16. zu 300 rtl., No. 17. zu 200 rtl., No. 18. zu 50 rtl., No. 19. zu 600 rtl., No. 20. zu 400 rtl., No. 21. zu 400 rtl., No. 22. zu 300 rtl., No. 23. zu 200 rtl., No. 24. zu 100 rtl., No. 25. zu 600 rtl., No. 26. zu 400 rtl., No. 27. zu 400 rtl., No. 28. zu 300 rtl., No. 29. zu 200 rtl., No. 30. zu 100 rtl., No. 31. zu 1000 rtl., No. 32. zu 400 rtl., No. 33. zu 300 rtl., No. 34. zu 200 rtl., No. 35. zu 50 rtl., No. 36. zu 50 rtl., No. 37. zu 1000 rtl., No. 38. zu 600 rtl., No. 39. zu 400 rtl., No. 40. zu 400 rtl., No. 41. zu 300 rtl., No. 42. zu 200 rtl., No. 43. zu 100 rtl., No. 44. zu 600 rtl., No. 45. zu 200 rtl., No. 46. zu 50 rtl., No. 47. zu 1000 rtl., No. 48. zu 1000 rtl., No. 49. zu 900 rtl., No. 50. zu 700 rtl., No. 51. zu 300 rtl., No. 52., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., jeder zu 200 rtl., No. 62. zu 100 rtl., No. 63., 64., 65., 66., 67., jeder zu 200 rtl., No. 68. zu 100 rtl.

Sallenthin d, Pyritzer Kreises, Stargardter Departements, No. 1. zu 200 rtl., No. 13. zu 50 rtl., No. 21. zu 50 rtl., No. 38. zu 100 rtl., No. 82., 83., 84., 91., 92., jeder zu 25 rtl.

Valm a, Neustettiner Kreises, Treptowschen Departements, No. 66. zu 100 rtl., No. 68. zu 100 rtl., No. 69. zu 50 rtl., No. 83. zu 25 rtl.

1137) **Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.**

Es sollen folgende, auf den Gütern Labes a, nebst Glützig a, Borken-Kreises, Stargardschen Departements, haftende Pommersche Kurant-Pfandbriefe:

No. 1. zu 200 rtl., No. 2. zu 300 rtl., No. 3. zu 1000 rtl., No. 4. zu 600 rtl., No. 6. zu 500 rtl., No. 8. zu 200 rtl., No. 9. zu 300 rtl., No. 10. zu 1000 rtl., No. 11. zu 1000 rtl., No. 12. zu 100 rtl., No. 14. zu 300 rtl., No. 15. zu 800 rtl., No. 16. zu 300 rtl., No. 17. zu 100 rtl., No. 19. zu 300 rtl., No. 20. zu 75 rtl., No. 23. zu 25 rtl., No. 25. zu 1000 rtl., No. 26. zu 1000 rtl., No. 27. zu 600 rtl., No. 28. zu 600 rtl., No. 29. zu 600 rtl., No. 30. zu 400 rtl., No. 31. zu 400 rtl., No. 32. zu 400 rtl., No. 38. zu 200 rtl., No. 39. zu 200 rtl., No. 45. zu 100 rtl. und No. 55. zu 25 rtl.,

ferner die auf Valm a, Neustettiner Kreises, Treptowschen Departements, eingetragenen Pfandbriefe:

No. 3., 7., 17., jeder zu 400 rtl., No. 18., 20., 21., jeder zu 300 rtl., No. 31., 33., 49., 54., jeder zu 200 rtl., No. 59. zu

100 rtl. und No. 78. zu 50 rtl.
zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Weihnachten dieses Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zinscoupons Serie 5. No. 3. bis incl. 10. und Talons, der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard, resp. Treptow a. d. Rega, oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. November dieses Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen mit Zinscoupons, Serie 5. No. 3. bis incl. 10. und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11ten Juli 1838

Gesetzsammlung de 1838 No. 1909

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. November cr. bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard, resp. Treptow a. Rega, oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungspfandbriefe nebst Zins-Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin den 8. Juni 1857.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eickstedt-Peterswald.

1138) Bekanntmachung. Der Müller August Schmidt in Strachmin und die verwittwete Lehrer Maaß, Friederike geborne Tuchtenhagen in Schmollenhagen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 28. d. Mts. ausgeschlossen.

Colberg, den 29. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1139) Bekanntmachung. Der Knecht August Schneider aus Kreitzig und die unverehelichte Johanne Dettmann aus Petershagen haben mittelst Vertrages vom 4. Juni 1857 für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die Gemeinschaft aller Güter ausgeschlossen.

Cörlin, den 4. Juni 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1140) Bekanntmachung. Der Oekonom Carl Friedrich Paul Horn und die unverehelichte Hermine Caroline Haase aus Stolpmünde haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrages vom 10. dieses Monats ausgeschlossen.

Stolp, den 11. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1141) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer und Kreisverordnete v. Kleist auf Gr. Dubberow beabsichtigt auf seiner Feldmark eine viertel Meile vom Dorfe Gr. Dubberow und eine achtel Meile von der Landstraße von Dubberow nach Manblatz entfernt, nach dem in meinem Büreau ausgelegten Situationsplane eine Ziegelei anzulegen. Dies Vorhaben bringe ich mit Bezug auf den §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf ihre etwanigen Einwendungen binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Belgard, den 15. Juni 1857.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

1142) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Garbe in Rettkewitz beabsichtigt auf seinem Grund und Boden auf Rettkewitzer Feldmark, 340 Ruthen vom Dorfe entfernt, eine Ziegelei bestehend aus einem Wohnhause, einem Ziegelofen, Ziegelscheune und Thonschneider, nach Maßgabe der in meinem Büreau einzusehenden Zeichnungen anzulegen. Dies Vorhaben wird gemäß §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, in vier Wochen präclusivischer Frist und zwar vom Tage des Erscheinens dieses Blatts angerechnet, bei mir anzubringen sind.

Lauenburg, den 11. Juni 1857.

Der Landrath. v. Bonin.

1143) Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Kuhtz zu Klein Sillkow beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst die Anlegung einer Wassermühle, wie dies die in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegenden Zeichnungen und Beschreibungen näher darthun.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen,

welche begründeten Widerspruch gegen die Anlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, ihre Einwendungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, in 4 Wochen bei mir anzumelden und begründen.

Es ist diese Frist präklusivisch und nimmt ihren Anfang von dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 18. Juni 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

1144) Die mit einem jährlichen Einkommen von circa 98 rtl. verbundene Thurmpfeifer- und Kirchen-Dienerstelle hieselbst ist erledigt.

Civilversorgungsberechtigte und persönlich qualifizirte Invaliden werden aufgefordert sich binnen 4 Wochen, unter Einreichung ihrer Atteste, um diese Stelle zu bewerben. Cöslin, den 15. Juni 1857.

Der Magistrat.

1145) Bekanntmachung. In hiesiger Stadt soll:

1	Nachtwächterstelle	mit einem Gehalt von	—	48 rtl.
2	dito	" " " "	je	36 rtl.
1	Executorstelle	" " " "	—	48 rtl.

besetzt werden.

Civilversorgungsberechtigte Personen werden aufgefordert, sich schleunigst unter Einreichung ihrer Versorgungsscheine und Führungsatteste zu melden.

Rummelsburg, den 12. Juni 1857.

Der Magistrat.

1146) Auf Anregung der Königl. Regierung wird die Schullehrer-Stelle zu Reinfeld bei Zuckers für einen mit dem Zeugniß der Anstellbarkeit versehenen Schullehrer ausgeboten.

Der Schulpatron.

H. v. Puttkamer.

1147) Anzeige in Angelegenheit hiesiger Bibelgesellschaft.

Eine zu unternehmende Reise veranlaßt mich zu einer längern Abwesenheit von hier, die mich nöthiget, das bisher von mir geführte Secretariat der hiesigen Bibel- und Missions-Gesellschaft niederzulegen. Herr Candidat Lamprecht, Vorsteher einer hiesigen Pensions-Anstalt für Gymnasiasten, hat es übernommen, und würden fortan Briefe in Angelegenheit der Bibel-Verbreitung und der Mission an ihn zu adressiren seyn.

Köslin, den 17. Juni 1857.

Henning,
Seminar-Director em.

1148) **Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.**

Kapital-Garantie	Rtlr.	3,000,000	
Reserven am 31. Dezember 1856		2,509,657	13 Sgr.
Prämien- und Zinsen-Einnahmen für 1856 . . . . (exclusive der Prämie für spätere Jahre)		1,647,852	12 Sgr.
Summa	Rtlr.	7,157,509	25 Sgr.
Versicherungen in Kraft während des Jahres 1856	-	817,587,870.	

Mit Bezug auf vorstehenden Geschäftszustand der Gesellschaft halte ich mich zur Vermittelung von Versicherungen auf Gebäude und bewegliche Gegenstände bestens empfohlen.

Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin auch gerne bei Anfertigung der Anträge behülflich.

Goldbeck bei Bublitz den 8. Juni 1857. Th. Frey

Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

1149) **Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin.**

In Gemäßheit des §. 15 der Societäts-Statuten wird hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht, daß seit unserer Bekanntmachung vom 18. April 1857 von den betreffenden Königlichen Regierungen

1. Herr Justiz-Aktuar Lundberg zu Colberg
2. - Mühlenbesitzer E. Gerbitz zu Schwochow
3. - Zimmermeister Lüdke zu Neuhof bei Ueckermünde

als Agenten unserer Societät bestätigt worden sind, welche wie

der Agent Herr Mühlenbesitzer F. Gerbitz zu Neumühl bei Gollnow
dto. Herr Hintze zu Stolp
dto. Herr Zimmermeister Schultz zu Pölitz
dto. Herr Kreisgerichts-Canzlist Ziechmann zu Cammin
dto. Herr Mühlenbesitzer Grimm zu Swinemünde

und die unterzeichnete Direction, hierselbst Gr. Wollweberstraße No. 44 gern erbötig sind, Versicherungen von Mühlengebäuden, Mobilien, Maschinen, Vorräthen, wie überhaupt von allem beweglichen und unbeweglichen, lebenden und todten, der Vernichtung resp. Beschädigung durch Feuer ausgesetzten Eigenthum von Mühlenbesitzern und Mühlenpächtern zu vermitteln resp. zu effectuiren.

Stettin den 13. Juni 1857.

Die Direktion
der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät.
Vogel.

1150) Ein Brenner, welcher den Betrieb mit Dampfmaschinen versteht, wird gesucht in Brutzen bei Polzin.

1151) Ich fordere diejenigen, welche noch Zahlungen an mich zu leisten haben, hierdurch auf, solche bis zum 8. Juli d. J. an mich zu berichtigen, widrigenfalls ich die gerichtliche Hülfe gegen die Säumigen in Anspruch nehmen werde. Gleichzeitig sehe ich den Anmeldungen der an mich noch habenden vermeintlichen Forderungen bis zum 1. Juli d. J. entgegen; nach diesem Termine werden dieselben nicht berücksichtigt werden.

Schwessin den 15. Juny 1857. Heydebreck.

1152) Spritzen-Schläuche ohne Nath aus Belgien, in Holland und England schon lange im Gebrauch, haltbar mit einer Substanz von Gutta-Percha eingelassen a Fuß 12 sgr. bei Großheim, Spritzen-Baumeister in Frankfurt a/O.

1153) 100 Stck. gute Hammel und etwa
100 „ gute Mutterschafe mit Lämmern hat zu verkaufen das Dom. Neubelz bei Cöslin.

1154) **Aechten englischen Steinkohlentheer**
vorzüglichster Qualität hat billig abzulassen C. G. Hendeß in Cöslin.

1155) Englischen Steinkohlentheer, Stettiner und engl. Portlant Cement offerirt billigst
Ascher Levy in Polzin.

1156) Bekanntmachung.

Das Rittergut Neuendorf, mit einem Areal von 1513 Magd. Morg., dessen Acker größtentheils aus Weizenboden besteht, mit schönen Wiesen und Torfmoor, in einer fruchtbaren Gegend unmittelbar an der Lauenburg-Lebaer Chaussee und ¼ Meile von der Stadt Lauenburg und der nach Danzig führenden Chaussee gelegen, soll im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung in Termino den 4. August d. J. von Vormittags 9 Uhr ab an Ort und Stelle im Ganzen oder in einzelnen Parcellen verkauft werden.

Zu der zu dem Gute gehörigen, eines starken Absatzes sich erfreuenden Ziegelei ist eine Fläche von 93 Morgen 39 []Ruthen und zu dem sehr hübsch gelegenen, massiven Wohnhaus mit schönen Gärten eine Fläche von 138 Morgen 122 []Ruthen gelegt. Die nähern Bedingungen, sowie der Abgaben-Parcellirungs-Plan werden im Termin bekannt gemacht, letzterer kann nebst der Karte zu jeder Zeit im Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Lauenburg in Pommern den 16. Juni 1857.

Bauck Rechts-Anwalt.

1157) **Bekanntmachung.**

Der Nachlaß des in Quackenburg verstorbenen Tagelöhners Johann Friedrich Neumann, bestehend in Haus- und Küchen-Geräth, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, einer Kuh, 2 Schaafen, rc. soll im Termine

den 7. July c. Vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Aktuar Hendeß in der Wohnung der Wittwe Neumann in Quackenburg, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 18. Juny 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1158) **Steckbrief.**

Der abseiten der hiesigen Commune zur Erziehung und Pflege untergebrachte, 10¾ Jahr alte Knabe Herrmann Klindt ist schon wieder entlaufen und treibt sich wahrscheinlich nach seiner Gewohnheit in der Umgegend umher. Die Polizei-Verwaltungen und Schulzen werden ersucht, diesen so sehr verwahrloseten Burschen im Betretungs-Falle einzufangen und uns zuzusenden.

Bütow, den 22. Juni 1857.

Der Magistrat.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 26.

Cöslin, den 1. Juli 1857.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4690. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Krossener Deichverbandes im Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20. April 1857; unter

" 4691. das Gesetz, betreffend die Vereinfachung des Taxverfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Gerichtsordnung Gültigkeit hat. Vom 4. Mai 1857; unter

" 4692. das Statut des Pilsnitz-Herrnprotscher Deichverbandes. Vom 13. Mai 1857; unter

" 4693. die Bekanntmachung der unterm 4. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 25. Mai 1857; unter

" 4694. die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Mai 1857 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Pluto" mit dem Domizil zu Essen. Vom 25. Mai 1857; unter

" 4695. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des an die Stelle des bisherigen Statuts und des Nachtrages zu demselben tretenden, in dem notariellen Akte vom 14. März 1857 festgestellten revidirten Statuts der Weser Dampfschleppschifffahrts-Aktien-Gesellschaft zu Minden. Vom 30. Mai 1857; und unter

" 4696. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft Blücher" mit dem Domizil in Dortmund gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1857.

Das 31ste und 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter

No. 4697. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Orientalischen Republik des Uruguay andererseits. Vom 23. Juni 1856; ratifizirt am 3. April 1857; unter

" 4698. das Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln geltenden Expropriationsgesetzes vom 8. März 1810. Vom 25. Mai 1857; und unter

" 4699. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde, betreffend den unterm 22. September 1856 abgeschlossenen Vertrag wegen Verschmelzung des Unternehmens der Düsseldorf-Elberfelder mit dem der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der oberen Behörden.

Remonte-Ankauf.

No. 181) **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.
Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 3. September in Treptow a/R.
" 5. do. " Cörlin
" 8. do. " Schlawe
" 10. do. " Lauenburg
" 12. do. " Neustadt.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage heraus stellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurück gesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

182) Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadtobligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungsvaluta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Betr. die Kündigung der noch kursirenden verifiz. Danziger Stadt-Obligationen u. Schuldanerkenntnisse.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

2) der Königlichen Regierung.

183) Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 11 des Regulativs, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. September 1848, wonach an jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren eine Vorrichtung angebracht sein muß, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angiebt, finde ich mich veranlaßt, die Königliche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die zu diesem Zwecke öfters angewandten, sogenannten Compressions-Manometer nach dem Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe als

Die Anlage von Dampfkesseln betr.

zuverlässig nicht anzuerkennen sind, und daß daher durch die Anwendung solcher Compressions-Manometer der obenerwähnten Vorschrift des Regulativs nicht genügt wird.

Berlin, den 2. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

An

die Königliche Regierung zu Cöslin.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 18. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Servis- und Einquartierungswesen betr.

184) Auf Ihren Immediatbericht vom 29. April d. J. bestimme Ich, daß die unter Abschnitt 1 No. 7 des allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartirungs-Wesen vom 17. März 1810 enthaltene Bestimmung, nach welcher es statthaft ist, die einquartierten Soldaten je zwei in einem Bette beisammen schlafen zu lassen, aufgehoben und dagegen den Quartiergebern in den Garnisonorten die Verpflichtung auferlegt werden soll, den einquartirten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfige Lagerstellen zu gewähren. Ich gebe Ihnen anheim, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

ggz. v. Westphalen. Graf Waldersee.

An

die Minister des Innern und des Krieges.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird zur Allgemeinen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 18. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belobung.

185) Der Kirche in Zernin ist von einem Gemeindegliede in Buggentin eine Altardecke von schwarzem Tuche und der in Silber gestickten Inschrift: „Gott mit uns" zum Geschenke gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis kirchlicher Gesinnung hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 16. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Chausseegeld-Erhebung btr.

186) Die Kreis-Chaussee von Boissin nach Bublitz ist seit dem 15. d. Mts. dem öffentlichen Verkehr übergeben und wird auf dieser Strecke von diesem Tage ab das Chausseegeld erhoben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 20. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

187) Die im §. 5. des Gesetzes vom 15. Mai 1854, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnungen, enthaltene Vorschrift, daß zur Bildung jeder Kreis-Prüfungs-Commission der Landrath für das betreffende Gewerbe, für welches nach §. 23 ff. der Verordnung eine Prüfung vorgeschrieben ist, widerruflich vier bis sechs im Kreise wohnhafte, nicht zu der Prüfungs-Commission einer Innung gehörende Meister auswählt, hat vielfach deshalb nicht zur Ausführung gebracht werden können, weil bei einzelnen Gewerben die ausreichende Zahl von mindestens vier Prüfungsmeistern in den betreffenden Kreisprüfungsbezirken nicht vorhanden war. Die Bildung neu organisirter Kreis-Prüfungscommissionen betr.

Um deshalb jene gesetzliche Bestimmung zur Ausführung zu bringen, werden die Kreis-Prüfungsbezirke für die einzelnen Gewerbe in unserem Bezirke in der Weise neu organisirt, wie dies die anliegende Uebersicht besagt.

Für die Gewerbe der Korduaner, Pergamenter, Sporer, Perrückenmacher, Schwertfeger, Gürtler, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberschläger und Vergolder fehlt in unserem Bezirke die genügende Zahl von Gewerbetreibenden zur Bildung von Kreisprüfungs-Commissionen. Je nachdem das Bedürfniß zur Prüfung solcher Gewerbetreibenden hervortritt, wird unsererseits das Weitere verabredet werden, und sind deshalb derartige Fälle bei uns zur Anzeige zu bringen.

Zur Ablegung der Gesellenprüfung der Lehrlinge der im §. 24. der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten Gewerbe wird noch bestimmt, daß die früher bestandenen Kreis-Prüfungs-Commissionen nach wie vor fortbestehen, jedoch für den Belgarder Kreis besondere Kreisprüfungs-Commissionen der Maurer, resp. der Zimmerleute einzurichten sind, wogegen für den ganzen Fürstenthumer Kreis die betreffenden Kreisprüfungs-Commissionen der Maurer, resp. der Zimmerleute in Cöslin bestehen sollen.

Wegen Reorganisation der Kreisprüfungs-Commissionen der §. 23 und 24 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bezeichneten Gewerbe werden die Herren Landräthe, so weit dies erforderlich ist, das Weitere veranlassen.

Cöslin, den 6. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Uebersicht

der neu organisirten Kreis-Prüfungs-Commissionen im Regierungsbezirk Cöslin.

1.

I.	II.
Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend: a, den Stolper Kreis, b, den Lauenburger Kreis, c, den Bütower Kreis, d, den Rummelsburger Kreis.	Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend: den Belgarder Kreis.
Sitz der Commission in Stolp für die Gewerbe: 1, der Müller, 2, - Bäcker, 3, - Fleischer, 4, - Schuh- u. Pantoffelmacher, 5, - Schneider, 6, - Tischler und Stuhlmacher, 7, - Stell- und Rademacher, 8, - Böttcher, 9, - Drechsler aller Art, 10, - Töpfer, 11, - Grob- und Kleinschmiede aller Art, 12, - Schlosser.	a, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Belgard für die Gewerbe: 1, der Müller, 2, - Bäcker, 3, - Fleischer, 4, - Schuh- u. Pantoffelmacher, 5, - Kürschner, 6, - Sattler, Riemer u. Täschner, 7, - Seiler und Reifschläger, 8, - Weber und Wirker aller Art, 9, - Schneider, 10, - Tischler u. Stuhlmacher, 11, - Stell- u. Rademacher, 12, - Böttcher, 13, - Drechsler aller Art, 14, - Töpfer, 15, - Glaser, 16, - Schmiede, 17, - Nagelschmiede, 18, - Schlosser, 19, - Klempner, 20, - Uhrmacher, 21, - Maler und Lackirer, b, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Polzin für das Gewerbe der Gerber.

III.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend:

a, den Schivelbeiner Kreis,
b, den Dramburger Kreis.

Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Dramburg für die Gewerbe:

1, der Müller,
2, - Bäcker,
3, - Fleischer,
4, - Schuh- u. Pantoffelmacher,
5, - Weber und Wirker aller Art,
6, - Schneider,
7, - Tischler und Stuhlmacher,
8, - Stell- und Rademacher,
9, - Böttcher,
10, - Drechsler aller Art,
11, - Töpfer,
12, - Glaser,
13, - Schmiede,
14, - Schlosser,
15, - Maler und Lackirer,
16, - Nagelschmiede,
17, - Sattler, Riemer und Täschner.

IV.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend den Schlawer Kreis;

a, engerer Bezirk zu Schlawe,
b, engerer Bezirk zu Rügenwalde.

a, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission des engern Bezirks in Schlawe für die Gewerbe:

1, der Müller,
2, - Bäcker,
3, - Fleischer,
4, - Schuh- u. Pantoffelmacher,
5, - Schneider,
6, - Tischler und Stuhlmacher,
7, - Stell- und Rademacher,
8, - Schmiede.

b, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission des engern Bezirks in Rügenwalde für die Gewerbe:

1, der Müller,
2, - Bäcker,
3, - Fleischer,
4, - Schuh- u. Pantoffelmacher,
5, - Schneider,
6, - Tischler und Stuhlmacher,
7, - Stell- und Rademacher,
8, - Schmiede.

V.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend den Fürstenthumer Kreis;

a, engerer Bezirk zu Cöslin,
b, engerer Bezirk in Colberg.

a, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission des engern Bezirks in Cöslin

für die Gewerbe:

1, der Müller,
2, - Bäcker,
3, - Fleischer,
4, - Schuh- und Pantoffelmacher,
5, - Kürschner,
6, - Sattler, Riemer und Täschner,
7, - Weber und Wirker,
8, - Schmiede,
9, - Tischler u. Stuhlmacher,
10, - Schneider,
11, - Stell- und Rademacher,
12, - Böttcher,
13, - Drechsler,
14, - Töpfer,
15, - Nagelschmiede,
16, - Klempner.

b, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission des engern Bezirks in Colberg

für die Gewerbe:

1, der Müller,
2, - Bäcker,
3, - Fleischer,
4, - Schuh- und Pantoffelmacher,
5, - Kürschner,
6, - Sattler, Riemer und Täschner,
7, - Weber und Wirker,
8, - Schmiede,
9, - Tischler und Stuhlmacher,
10, - Schneider,
11, - Stell- u. Rademacher,
12, - Böttcher,
13, - Drechsler,
14, - Töpfer,
15, - Nagelschmiede,
16, - Klempner.

VI.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend den Neustettiner Kreis;
a, engerer Bezirk in Neustettin,
b, engerer Bezirk in Tempelburg,

a, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission des engern Bezirks in Neustettin für die Gewerbe:

1, der Müller,
2, - Bäcker,
3, - Fleischer,
4, - Schuh- u. Pantoffelmacher,
5, - Weber und Wirker,
6, - Schneider,
7, - Tischler und Stuhlmacher,
8, - Stell- und Rademacher,
9, - Böttcher,
10, - Drechsler,
11, - Schmiede,
12, - Schlosser,

b, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission des engern Bezirks in Tempelburg für die Gewerbe:

1, der Müller,
2, - Bäcker,
3, - Fleischer,
4, - Schuh- u. Pantoffelmacher,
5, - Weber,
6, - Schneider,
7, - Tischler und Stuhlmacher,
8, - Stell- und Rademacher,
9, - Böttcher,
10, - Drechsler,
11, - Schmiede,
12, - Schlosser.

VII.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend den ganzen Schlawer Kreis.

Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Schlawe für die Gewerbe:

1, der Gerber,
2, - Kürschner,
3, - Sattler, Riemer und Täschner,
4, - Buchbinder,
5, - Seiler u. Reifschläger,
6, - Weber und Wirker,
7, - Böttcher,
8, - Drechsler,
9, - Töpfer,
10, - Glaser,
11, - Uhrmacher,
12, - Maler und Lackirer,
13, - Nagelschmiede,
14, - Kupferschmiede,
15, - Schlosser,
16, - Klempner,
17, - Färber,
18, - Tuchmacher, Tuchscheerer und Tuchbereiter.

VIII.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend den ganzen Fürstenthumer Kreis.

Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Cöslin
für die Gewerbe:
1, der Gerber,
2, - Seiler und Reifschläger,
3, - Glaser,
4, - Schlosser,
5, - Uhrmacher,
6, - Maler und Lackirer,
7, - Färber.

IX.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend den ganzen Neustettiner Kreis.

a, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Neustettin
für die Gewerbe:
1, der Sattler, Riemer und Täschner,
2, - Buchbinder,
3, - Nagelschmiede,
4, - Kupferschmiede,
5, - Klempner,
6, - Uhrmacher,
7, - Maler und Lackirer,
8, - Färber,
9, - Töpfer,
10, - Glaser,
11, - Kürschner,

b, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Tempelburg
für die Gewerbe:
1, der Gerber,
2, - Tuchmacher, Tuchscheerer.

X.	XI.
Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend die Kreise Stolp und Lauenburg.	Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend die Kreise Rummelsburg und Bütow.
Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Stolp für das Gewerbe 1, der Weber und Wirker.	Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Rummelsburg für das Gewerbe 1, der Weber und Wirker.

XII.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend die Kreise Stolp, Lauenburg, Bütow und Rummelsburg.

a, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Stolp
für die Gewerbe:
1, der Gerber,
2, - Handschuhmacher,
3, - Conditoren und Pfefferküchler,
4, - Kürschner,
5, - Sattler, Riemer und Täschner,
6, - Buchbinder,
7, - Seiler und Reifschläger,
8, - Hutmacher,
9, - Glaser,
10, - Nagelschmiede,
11, - Korbflechter,
12, - Klempner,
13, - Uhrmacher,
14, - Maler und Lackirer,
15, - Färber,
16, - Kupferschmiede,
17, - Büchsenmacher,
18, - Gold- u. Silberarbeiter,
19, - Gelb- und Rothgießer,
20, - Nadler u. Siebmacher.

b, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Rummelsburg
für das Gewerbe
1, der Tuchmacher, Tuchscheerer und Tuchbereiter.

XIII.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend die Kreise Fürstenthum und Belgard.

a, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Cöslin
für die Gewerbe:
1, der Kupferschmiede,
2, - Buchbinder.

b, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Belgard
für das Gewerbe
1, der Tuchmacher, Tuchscheerer und Tuchbereiter.

XIV. Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend die Kreise Fürstenthum, Belgard und Schlawe.	XV. Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend die Kreise Fürstenthum, Belgard, Schlawe, Stolp, Rummelsburg, Bütow und Lauenburg.
Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Cöslin für die Gewerbe: 1, der Nadler und Siebmacher, 2, - Korbflechter, 3, - Handschuhmacher, 4, - Conditoren und Pfefferküchler.	Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Cöslin für das Gewerbe 1, der Seifensieder.

XVI.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend die Kreise Fürstenthum, Belgard, Schlawe, Neustettin, Dramburg und Schivelbein.

Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Cöslin
für die Gewerbe:

1, der Hutmacher,
2, - Büchsenmacher,
3, - Gold- und Silberarbeiter,
4, - Gelb- und Rothgießer.

XVII.

Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend die Kreise Dramburg und Schivelbein.

a, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Dramburg
für die Gewerbe:

1, der Gerber,
2, - Buchbinder,
3, - Kupferschmiede,
4, - Klempner,
5, - Uhrmacher,
6, - Färber,
7, - Kürschner,

b, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Falkenburg
für das Gewerbe

1, der Tuchmacher, Tuchscherer und Tuchbereiter.

XVIII. Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk, umfassend die Kreise Neustettin, Dramburg und Schivelbein.	XIX. Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk für den ganzen Regierungsbezirk Cöslin.
Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Neustettin für die Gewerbe: 1, der Pfefferküchler u. Conditoren, 2, - Handschuhmacher u. Beutler, 3, - Seiler und Reifschläger, 4, - Seifensieder, 5, - Korbflechter, 6, - Nadler und Siebmacher.	a, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Cöslin für die Gewerbe: 1, der Tapezierer, 2, - Bürstenbinder, 3, - Posamentirer und Knopfmacher, 4, - Kammmacher, 5, - Feilenhauer, 6, - Messerschmiede. b, Sitz der Kreis-Prüfungs-Commission in Stolp für das Gewerbe 1, der Lederbereiter.

Cöslin, den 20. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

188) Nachstehender 27. Jahresbericht des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungsbezirks für das Jahr 1856:

Betr. den Jahresbericht des Vereins zur Besserung sittl. verwahrloseter Kinder.

Siebenundzwanzigster Jahresbericht
des
Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder
des Cösliner Regierungsbezirks
für das Jahr 1856.

Wir schlossen unseren vorjährigen Bericht mit der Hoffnung, daß der Herr unser Gott, der uns bisher geholfen, uns auch ferner helfen würde. Und Er hat es gethan der gnädige Gott, hat uns auch im Jahre 1856 das in Seinem Namen begonnene und geführte Werk fort-

setzen lassen und Seinen Segen dazu gegeben. Preis und Dank Ihm in Ewigkeit! —

Aus dem Vorstande unsers Vereins ist zu unserm Bedauern Herr Regierungspräsident Freiherr von Senden Krankheitshalber ausgeschieden; wir hoffen, sein Herr Nachfolger im Amte werde auch im Vorstande unsers Vereins die durch seinen Austritt erledigte Stelle einnehmen. — In die durch des Herrn Buchdruckers und Buchhändlers Hendeß Uebersiedelung nach seiner Papiermühle erledigte Stelle wurde vor einem Jahr Herr Rathsherr Kaufmann Dommenget gewählt und, da er sie abgelehnt, kürzlich Herr Kreisgerichts-Rath Möllhausen.

Die Jahresrechnung, welche wir mit diesem unserm Bericht unsern geehrten Mitgliedern und Freunden ergebenst vorlegen, ist geprüft, richtig befunden und dem Herrn Landrentmeister Marck, dem Rendanten unserer Kasse, die Decharge darüber dankbar ertheilt worden. Da in derselben alle im vorigen Jahr uns gewordenen Beiträge in Einnahme gestellt sind, so dient sie zugleich zu deren Bescheinigung. Es ergiebt sich daraus, daß an Beiträgen 47 rtl. 6 sgr. 8 pf. mehr eingegangen sind, als daß Jahr zuvor. Die Zahl der Beitragenden ist laut Rechnung 2714, hat sich also um 181 Personen vermehrt. Zeigt die Rechnung dennoch eine Minder-Einnahme von 355 rtl. 19 sgr. 6 pf., so rührt das daher, daß wir uns in gedachtem Jahr keines solchen Vermächtnisses zu erfreuen hatten als im Jahre 1855. An Geschenken gingen uns 60 rtl. zu, an Beiträgen 685 rtl. 7 sgr 7 pf., was mit den 130 rtl. Zinsen, 6 rtl. Ackermiethe und dem Bestande von 222 rtl. 26 sgr. 2 pf., womit die vorige Jahresrechnung abschloß, eine Gesammt-Einnahme giebt von 1104 rtl. 3 sgr. 9 pf.

Die Ausgabe vom 1. October 1855 bis dahin 1856 beträgt in Allem 854 rtl. 10 sgr. 3 pf., so daß zu den nächsten laufenden Ausgaben 249 rtl. 23 sgr. 6 pf. im Bestande verblieben sind.

Der Kapitalstock des Vereins-Vermögens: 3455 rtl. 8 sgr. 7 pf. und dessen Verzinsung hat in gedachtem Jahr keine Veränderung erlitten.

Die Zahl unserer Pfleglinge war 52 (32 Knaben, 20 Mädchen), zwei weniger als im Jahre 1855. Die Kosten betragen durchschnittlich für Jeden derselben 16 rtl. 21 sgr. 6 pf.

Entlassen wurden nach ihrer Einsegnung 10 und zwar
in Dienst gegeben 9, in die Lehre 1.
Aufgenommen wurden 7.
Jetzt, Ostern 1857, werden aufgenommen 4,
so daß im laufenden Jahr die Zahl unserer Pfleglinge 53 sein wird.

Die 27 Erziehungsberichte, welche uns über 40 unsrer Pfleg-

linge zugekommen sind, lauten meist erfreulich, wie aus folgenden kurzen Andeutungen oder Auszügen zu ersehen.

1. Ueber 26 Knaben.

G. ist gut beaufsichtigt, an regelmäßige Thätigkeit gewöhnt, besucht die Schule und den Confirmanden-Unterricht fleißig, hat an Heilserkenntniß gewonnen und wird nach seiner Einsegnung zu einem Schuhmachermeister in die Lehre eintreten. — B. der ältere, von geringen Gaben, still, schüchtern, soll confirmirt werden. — B. der jüngere, kräftiger als sein Bruder; über sein Betragen keine Klage. — K. wegen Lügen von seinem Meister entlassen. — O. auf gutem Wege; wird confirmirt. — J. schreitet im Guten fort, hat die Zufriedenheit seines Pflegevaters und Lehrers. „Ich glaube, daß die Wirksamkeit des Vereins gerade an ihm eine sehr gesegnete ist." — N. giebt begründete Hoffnung. — A. Sp. folgsam, fleißig; sein Pflegevater ist sehr zufrieden mit ihm. — Ed. Sp. ist durch seine Mutter dem Handwerk entzogen worden. — L. gut, reinlich gehalten, fleißig, gehorsam. — J. K. keine Klage über ihn, giebt gute Hoffnung. — L. M. wird mit väterlicher und mütterlicher Liebe gepflegt, ist kindlich und gedeiht. — A. H. gute Hoffnung, dient zum Beweise, was eine Familie zur Rettung verwahrloseter Kinder vermag. — F. R. beträgt sich gut, giebt gute Hoffnung. — W. J. hat sich sehr gebessert, wird Schuhmacher. — G. B. sein Lehrer ist mit ihm zufrieden, macht Hoffnung. — C. T. unbescholten, eingesegnet, dient bei seinem Pflegevater und besucht mit demselben die Kirche und die Bibelstunden fleißig. — F. B. stillen Gemüthes, ist wohlgerathen, eingesegnet, scheint die empfangenen Wohlthaten des Vereins tief zu empfinden, wird Schneider. — W. W. keine Klage, erkennt dankbar, was für ihn geschehen, wird eingesegnet und dann noch bei seinem Pflegevater verbleiben, hoffentlich ein guter Christ werden. — J. T. sein Diebestalent war schon sehr ausgebildet; die scharfe Zucht scheint ihn auf den Weg zur Umkehr gebracht zu haben; seine Rettung steht zu hoffen. — F. W. ist nach dem Urtheil seines Pflegevaters und Lehrers als völlig gebessert zu betrachten. — A. K. still, gutmüthig, hat die Zufriedenheit seines Lehrers, berechtigt zu den besten Erwartungen. — C. L. So gut er untergebracht ist, und wie ein Kind vom Hause von seinen Pflegeeltern behandelt wird, ist er ihnen im vorigen Sommer doch zweimal entlaufen, bloß aus Lust zum Umhertreiben. Seit der Zeit führt er sich aber gut, ist fleißig und giebt Hoffnung zu seiner Besserung. — F. Gr. folgsam, tadellos, macht im Lesen und Schreiben gute Fortschritte, gute Hoffnung. — A. H. noch versteckt und verlogen, zum Stehlen geneigt, unreinlich, faul, unlustig zum Lernen, auch körperlich

ungesund, leidet an Geschwüren. — Fr. H. ziemlich gut, wird noch wohl ein brauchbarer Mensch werden.

2. Ueber 14 Mädchen.

J. M. führt sich gut, liest und schreibt gut, wird eingesegnet. Ihr Lehrer und Pflegevater will sie in seinen Dienst nehmen. — W. M. wird gut und reinlich gehalten. Es ist an dem Kinde fast jede Spur seiner frühern Verkommenheit, seines leiblichen und geistlichen Elendes verwischt. — J. Schw. früher so verschmitzt und böse, jetzt ein Beweis, was gute Familien an Kindern, die schon zum Auswurf der Menschheit gehören, ausrichten können. — W. Sch. thätig, fleißig, führt sich gut. — H. Sch. schwächlich, lernt schwer, hat sich aber doch schon etwas entwickelt. — Fl. P. führt sich sehr gut, ist aber schwächlich. — A. K. beträgt sich gut, gute Hoffnung begründend. — W. T. still, gehorsam, confirmirt, im Dienst, keine Klage über sie. — B. N. Ihre Besserung wird den redlichen Bemühungen ihrer Pflegeeltern hoffentlich gelingen; eine wesentliche Veränderung ihres Sinnes und Betragens zum Bessern ist nicht zu verkennen. — A. B. besucht die Schule fleißig und beträgt sich gut. — B. K., L. N. und A. F., alle drei geben die erfreulichste Hoffnung; ihre Pflegeeltern freuen sich, daß ihre Mühe nicht vergeblich ist, denn alle drei sind gehorsam und fleißig. — Alw. K. hat ihren Pflegeeltern, die sie wie ihr Kind halten, schon viel Kummer gemacht durch ihre Naschhaftigkeit und Unreinlichkeit. An Fleiß in und außer der Schule läßt sie es nicht fehlen, zeigt auch Liebe zu Gottes Wort. Der Herr wird ja Gnade zu ihrer Besserung geben.

Die hochgeehrten Männer, welche uns diese Berichte gegeben, haben sich auch durch Unterbringung unserer Pfleglinge und durch Ueberwachung ihrer Erziehung um dieselben und damit auch um uns vielfach verdient gemacht. Wir erkennen das dankbarlichst an und sagen ihnen, wie auch den Pflegeeltern und Lehrern unserer Pfleglinge den innigsten Dank. Der Herr unser Gott wolle zu ihren treuen Bemühungen ferner Seinen Segen geben!

Desgleichen danken wir Allen, welche uns durch ihre Beiträge unterstützt und ermuntert haben, und bitten Sie, uns ihre Hilfe auch ferner angedeihen lassen zu wollen.

Denn die Zahl der in der Verwahrlosung stehenden und zum Theil schon in hohem Grade verwahrloseten Kinder nimmt, ungeachtet der sich mehrenden Rettungshäuser, noch nicht ab, ja wird, wie zu befürchten, eher zunehmen, so lange noch fort und fort so viele Ehen leichtsinnig geschlossen und unchristlich geführt werden. Grund genug, das in Jesu Namen begonnene und bisher geführte Werk „Kinder dem Verderben

zu entreißen", immer eifriger zu betreiben! — Es ist nicht vergebens, es hat seinen Lohn, wenn auch nicht sofort sichtbar.

Cöslin, den 10. April 1857.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.
gez. Dr. v. Moeller. Orthmann. Henning. Bogen. Brann.
Dr. Mahlendorff. Adler. Josephson. Menzel. Brose. Trampe.
Marck. Kirschstein. Moek.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir empfehlen den Verein auch in diesem Jahre wieder der Theilnahme und Unterstützung aller Menschenfreunde aufs Angelegentlichste.

Cöslin, den 17. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Consulat.

189) Bei dem Sardinischen General-Consulat ist in der Person des Kaufmanns G. L. Karow in Stettin ein Vice-Consul ernannt und Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur ertheilt worden. Cöslin, den 24. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

190) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 4. August v. Js., betreffend die Verleihung einer Unterrichts-Freistelle bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin, fordern wir Diejenigen, welche sich um gedachte Freistelle bewerben wollen, auf, sich, unter Einreichung der in unserer oben erwähnten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnisse, bis zum 1. September cr. bei uns zu melden.

Cöslin, den 26. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Feuersichere Bedachungen mit sogenannten Steinpappen (schwedischen Dachpappen) betr.

191) Ein mit sogenannten Steinpappen aus der Fabrik des Herrn C. G. Hendeß hierselbst von uns angestellter Brandversuch hat ergeben: daß dergleichen gut gearbeitete und solide eingedeckte Pappen eine feuersichere Bedachung bilden und in dieser Beziehung der Ziegelbedachung gleichstehen, worauf wir das Publicum hiermit aufmerksam machen.

Cöslin, den 26. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Einhändigung von Interimsquittungen betr.

192) Die von unserer Hauptkasse über die im 1. Quartal 1857 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen

den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 22. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) des Königlichen Appellationsgerichts.

Die Ernte-Ferien bei den Gerichten betr.

193) Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts vom 18. Juni 1857, die Ernte-Ferien betreffend.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September d. J. dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und in Strafsachen müssen auch innerhalb der Ferien innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Partheien vom Gerichte verfügt wird.

Die Partheien und die Rechtsanwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetzsammlung Seite 32) sein Bewenden.

Cöslin, den 18. Juni 1857.

Königliches Appellationsgericht.

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

Posterpedition in Gr. Möllen während der Badezeit.

194) Während der diesjährigen Badesaison wird vom 1. Juli cr. versuchsweise in Gr. Möllen eine Posterpedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten und mit Cöslin ihre Verbindung durch eine tägliche sechssitzige Personenpost erhalten, welche

aus Cöslin täglich um 12 Uhr Mittags,
aus Möllen do. um 9 Uhr Abends

abgefertigt und in 1 Stunde 10 Minuten befördert wird.

Das Personengeld ist auf 6 sgr. pro Person und Meile neben einem Freigepäck von 30 Pfd. festgestellt. Beichaisen werden nur in der Richtung von Cöslin nach Möllen gestellt.

Cöslin, den 26. Juni 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

195) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Aufforderung zur Uebernahme von Landbriefträgerstellen.

Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. die Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme kontraktlicher Stellen gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Nachdem der Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Bornzin auf seinen Wunsch von den Polizei-Anwalt-Geschäften für die Ortschaften Bornzin, Groß und Klein Crien, des Stolper Gerichts-Bezirks, entbunden worden ist, sind die gedachten Geschäfte dem Polizei-Anwalt, Justiz-Actuarius Büttner in Stolp übertragen worden.

Personal-Chronik.

Cöslin, den 24. Juni 1857.

Der Regierungs-Präsident. Naumann.

Dem Prorector am Gymnasium zu Anclam Dr. Gustav Heinrich Wagner ist das Prädicat eines Professors verliehen.

Stettin, den 15. Juni 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. Juni cr. ist der Assessor Lampel von der Intendantur des 2. Armee-Corps zum Militair-Intendantur-Rath befördert, mittelst Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers vom 18. ejusd. zum 7. Armee-Corps nach Münster und der Intendantur-Rath Wischhusen vom 6. Armee-Corps aus Breslau zum 2. Armee-Corps nach Stettin versetzt worden.

Stettin den 21. Juni 1857.

Königliche Intendantur des 2. Armee-Corps.

Mittelst Verfügung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements vom 14. Juni cr. ist dem Lazareth-Inspector Daenell zu Colberg die Ober-Lazareth-Inspector-Stelle zu Spandau vom 1. Juli cr. ab

provisorisch übertragen, und der Ober-Lazareth-Inspector Schnier von Münster in gleicher Eigenschaft nach Colberg versetzt worden.

Agenturen. Dem Brauereibesitzer Domann in Belgard ist die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 18. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Peckruhn hierselbst ist die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 18. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg unter dem 26. August 1856 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

berechtigte ihre etwanigen Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen hier einzureichen haben. Die 4wöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Neustettin, den 20. April 1857.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

1202) **Bekanntmachung.**

Der Bauerhofsbesitzer Maronde zu Clannin beabsichtigt die Anlage einer Bockwindmühle auf seinem Grundstücke in Clannin nach Maaßgabe des im landräthlichen Büreau hierselbst einzusehenden Situationsplanes.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen anzumelden. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch. Cöslin, den 16. Juni 1857.

Der Landrath.

J. V. R. Schröder.

1203) **Tarif**

nach welchem das Stättegeld auf den Viehmärkten in der Stadt Zanow zu entrichten ist.

Es sind an Marktstandsgeldern zu entrichten für den Tag

1, von einem Stück Rindvieh . . . . 1 Silbergroschen,
2, von einem Pferde . . . . 1 Silbergroschen.

Anmerkung: Das Stättegeld wird für jedes Pferd, ohne Unterschied, ob dasselbe vor ein Fuhrwerk gespannt, oder frei auf den Platz gebracht wird und für jedes Haupt Rindvieh eingefordert. Jede andere Viehgattung ist vom Stättegeld befreit.

Zanow, den 30. März 1857.

(L. S.)

Der Magistrat.

Vorstehender Tarif wird auf Grund der Verordnung vom 4. October 1847 genehmigt. Berlin, den 13. Mai 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
gez. v. Pommer Esche.

Vorstehender Tarif wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß nach demselben von jetzt ab die Erhebung des Stättegeldes auf den hiesigen Viehmärkten erfolgen wird.

Zanow, den 23. Juni 1857.

Der Magistrat.

1204) **Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.**

Kapital-Garantie	Rtlr.	3,000,000	
Reserven am 31. Dezember 1856		2,509,657	13 Sgr.
Prämien- und Zinsen-Einnahmen für 1856 . . . . . (exclusive der Prämie für spätere Jahre)		1,647,852	12 Sgr.
Summa	Rtlr.	7,157,509	25 Sgr.
Versicherungen in Kraft während des Jahres 1856	-	817,587,870.	

Mit Bezug auf vorstehenden Geschäftszustand der Gesellschaft halte ich mich zur Vermittelung von Versicherungen auf Gebäude und bewegliche Gegenstände bestens empfohlen.

Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin auch gerne bei Anfertigung der Anträge behülflich.

Goldbeck bei Bublitz den 8. Juni 1857. Th. Frey

Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

1205) 2 St. zweijährige Sprungstiere, Oldenburger Race und ein vierjähriger hellbrauner Wallach, Reitpferd, stehen zum Verkauf in Casimirsburg bei Cöslin.

1206) Auf dem Rittergute zu Parsow bei Cörlin stehen 200 feinwollige Hammel zum Verkauf.

1207) Auf dem Gute Dallenthin bei Neustettin stehen 90 Hammel und 40 Mutterschaafe, und auf dem Gute Buchwald bei Gramenz 50 Mutterschaafe und 100 Jährlinge zum Verkauf.

1208) In Brutzen bei Polzin stehen 200 Hammel und 200 Mutterschafe zum Verkauf.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 26.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 1. Juli 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1159) **Steckbrief.**

Die in den beigefügten Signalements näher bezeichneten beiden Frauenzimmer, separirte Schmieden und Alwine Kage, von denen Erstere durch Erkenntniß des hiesigen Gerichts vom 16. d. M. zu 9 Monat Gefängnißstrafe wegen mehrerer Diebstähle verurtheilt ist, und die Leztere bis zum 8. November 1859 eine dreijährige Gefängnißstrafe zu büßen hatte, sind heute Vormittags zwischen 9—10 Uhr aus dem Gefängniß hierselbst entwichen.

Wir ersuchen die Wohllöblichen Behörden ergebenst, auf die Entwichenen vigiliren und selbige uns im Ergreifungsfalle zuführen, und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Jeder, der von dem Aufenthalte dieser Personen Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizey-Behörde Anzeige zu machen.

Die ꝛc. Schmieden hat eine besondere Vorliebe zum Besuch der Jahrmärkte und läßt sich auch Gräfin v. Schmieden oder Brudowsky nennen.

Pyritz, den 20. Juny 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Signalement.

Familien-Name Rutkosca separirte Schmieden. Vorname Clara Hipolita. Geburtsort P. Crone. Aufenthaltsort Posen. Religion katholisch. Alter 27 Jahr. Größe 5 Fuß. Haare dunkelblond. Stirn rund. Augenbraunen blond, dünn. Augen blau. Nase spitz. Mund breit. Bart —. Zähne gut. Kinn u. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt kräftig. Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Ein roth grau karirtes Wollenkleid. ein graues Shawltuch. zwei Unterröcke. ein leinenes Hemde. lilla Strümpfe gez. C. S. ein paar Camaschen. eine weiße Morgenhaube mit rothem Band. eine schwarz seidene Schürze und außerdem mitgenommen 1 baumwollene weiß, roth und blau gestreifte.

Signalement. Familien-Name Kage. Vorname Alwine. Geburtsort

Seegrund bei Ueckermünde. Aufenthaltsort Neu-Torney bei Stettin. Größe unterm Maaß. Haare dunkelblondes. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne gut. Kinn rund. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt klein. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Ein roth und blau karirt wollener Rock. eine schwarz kurzärmlige Sammtjacke. ein roth weiß und schwarz karirtes Tuch. ein weißbunter kattuner Unterrock (Stepprock.) ein leinenes Hembe. ein paar Holzpantoffeln. ein paar blau-baumwollene Strümpfe.

1160) **Steckbrief.**

Der wegen schweren Diebstahls zu zwei Jahren sechs Monaten Zuchthausstrafe verurtheilte Seilergeselle Joseph Lichtner aus Taschenburg bei Brück in Schlesien ist heute von der Außenarbeit entwichen und soll aufs Schleunigste wieder zum Arrest gebracht werden.

Die betreffenden Polizeibehörden, sowie die Gensd'armes werden deshalb ersucht, auf den rc. Lichtner zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle zu verhaften und für den Transport in unser Gefängniß Sorge zu tragen.

Die entstehenden Transportkosten werden sofort vergütigt werden.

Neustadt, den 22. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Personal-Beschreibung.

Größe 5 Fuß 9 Zoll 3 Strich, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelblond, Augen grau, Nase spitz, Mund breit, Bart rasirt, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe bleich, Statur schlank, hat nur einen Fuß.

Besondere Kennzeichen.

Trägt in Stelle eines bis zum Knie amputirten Beines, einen hölzernen Stelzfuß.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 26 Jahre, Religion katholisch, Gewerbe Seilergeselle, Sprache deutsch und polnisch, Geburtsort Taschenburg in Schlesien, letzterer Aufenthaltsort vagabondirend.

Bekleidung. Blaue Nesseljacke, graue Flauschweste, blaue Tuchhose und darüber graue Drillichhosen, 1 Schuh, schwarze Tuchmütze mit Schirm, leinenes Hemde mit St. A. gezeichnet.

1161) **Steckbrief.**

Der Arbeitsmann Carl Birr früher in Wundichow, Kreis Bütow, demnächst in Vieschen und Damerkow, Kreis Stolp, dessen Signalement nicht näher

angegeben werden kann, ist dringend verdächtig, sich eines schweren Diebstahls schuldig gemacht zu haben u. hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Arbeitsmann Carl Birr zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften, und sicher gefesselt an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 23. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1162) Steckbrief.

Der Martin Briese, welcher zuletzt in Alt-Laska beim Ziegler Kutz in Diensten stand, hat sich nach Verübung eines Diebstahls in der Nacht vom 24/25. April d. J. heimlich entfernt. Derselbe soll zur Haft gebracht werden, daher die Polizeibehörden und Gend'armen ersucht werden, auf den Entwichenen zu achten, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und hierher abzuliefern.

Conitz, den 18. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare dunkelbraun. Augen blaugrau. Nase groß. Alter 40 Jahre. Geburtsort Prodzonka, Schlochauer Kreises. früherer Aufenthalt Alt-Laska.

1163) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Bursche August Carl Friedrich Müller aus Massow gebürtig, in Pützerlin wohnhaft, welcher des Diebstahls dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung und Haft gezogen werden soll, hat sich aus seinem Wohnort entfernt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfähigkeit.

Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalt des rc. Müller Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Naugard, den 22. Juny 1857.

Königl. Kreisgericht, erste Abtheilung.

Signalement.

Vollständiger Name August Carl Friedrich Müller. Alter 15½ Jahre. Religion evangelisch. Größe 4 Fuß 11 Zoll — Strich. Statur klein. Haar

blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase breit. Mund gewöhnlich. Zähne gut. Kinn breit. Bart — Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Hände — Füße — Sprache deutsch. besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

1164) **Steckbrief.**

Der nachfolgend näher bezeichnete Wladislaus v. Karbolinski, welcher der Wechselfälschung dringend verdächtig ist, hat seinen bisherigen Aufenthaltsort Lonczin (Kreis Carthaus) heimlich verlassen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Danzig an das Königl. Stadt- u. Kreisgericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Personalbeschreibung.

v. Karbolinski ist 31 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braun gelocktes Haar und einen vollen Bart um Kinn, Mund u. Backen. Derselbe pflegt sich elegant zu kleiden, ist gewandten Benehmens und spricht deutsch und polnisch.

Danzig, den 25. Juni 1857.

Der Königl. Staats-Anwalt.

1165) **Steckbrief.**

Der wegen vorsätzlicher und erheblicher Mißhandlung und Körperverletzung zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilte, unten signalisirte Kutscher Wilhelm Maerz aus Nawitz hat Gelegenheit gefunden, am 26. Juni c. von der Außenarbeit zu entweichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den 2c. Maerz vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Die Erstattung der entstehenden Auslagen wird versichert.

Zugleich wird ein Jeder, der von dem Aufenthalte des Maerz Kenntniß hat, aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Lauenburg, den 27. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement des 2c. Maerz.

Familien-Namen Maerz. Vornamen Wilhelm. Geburtsort Ludwigsdorf bei Freistadt in Westpreußen. Aufenthaltsort Nawitz. Religion evangelisch. Alter 35 Jahre. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbrau-

nen hellblond. Augen hellblau. Nase groß, lang und spitz. Mund gewöhnlich. Bart blond. Zähne untere Vorderzähne schief. Kinn spitz. Gesichtsbildung lang. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt untersetzt. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: über dem rechten Auge eine kleine Narbe.

Bekleidung: ein Paar graue Drillichhosen, ein schwarze Weste, ein leinenes Hemde, ein Paar Stiefeln, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, ein bunter Shawl. Maerz ist in Hembärmeln entwichen, indem er seine Jacke zurückgelassen hat.

1166) Offene Requisition.

Der Tagelöhner Carl Birr in Wundichow ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Königlichen Kreisgerichts vom 13. October 1856 wegen Verweigerung der contraktlich übernommenen Schaarwerksdienste zu einer zweitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Vor Vollstreckung der Strafe hat sich derselbe von Wundichow entfernt und da keine Nachricht von dem jetzigen Aufenthalte ist, so ersuchen wir sämmtliche Gerichtsbehörden, im Betretungsfalle an dem rc. Birr eine zweitägige Gefängnißstrafe vollstrecken und uns von dem Geschehenen in Kenntniß setzen zu lassen.

Bütow, den 19. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1167) Der hinter dem Arbeitsmann Carl Welke am 12. Mai d. J. erlassene Steckbrief ist durch Ergreifung und Ablieferung des Welke an uns erledigt. Dt. Crone, den 8. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1168) Bekanntmachung. Der hinter dem Knecht Karl Kassin aus Groß-Lüblow am 17. September v. J. erlassene und am 17. April d. J. erneuerte Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Lauenburg, den 11. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1169) Bekanntmachung.

Die in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens und Bettelns detinirt gewesene am 20. v. M. mittelst Reiseroute nach Kl. Zapplin gewiesene unverehelichte Marie Witt 16 Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Im Betretungsfalle ist dieselbe nach Kl. Zapplin zu dirigiren.

Neustettin, den 22. Juni 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

gez. Lenz.

1170) **Bekanntmachung.**

Der Schlossergesell Lebrecht Gustav Körner angeblich aus Graudenz hat seinen von dem dortigen Magistrat unterm 16. September v. J. nach Königsberg in Preußen ausgestellt erhaltenen und dort am 14. Mai d. J. nach Stettin visirten Reise-Paß angeblich zwischen Falkenhagen und der dortigen Glashütte verloren. Um Mißbrauch zu verhüten wird der Reise-Paß hiermit für ungültig erklärt. Bublitz den 26. Juni 1857.

Der Magistrat.

1171) **Nothwendiger Verkauf.**

Das in der Kolonie Jaasde sub No. 20 cat. belegene, im Hypothekenbuche von Jaasde ebenfalls sub No. 20 verzeichnete Büdnergrundstück, welches gegenwärtig der Fleischer Hartmann zu Cörlin besitzt, gerichtlich abgeschätzt auf 682 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau 3. a. einzusehenden Taxe soll

am 9. September d. J. V.M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreisrichter Baud hier, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 19. Mai 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1172) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung zu Schlawe
den 20. April 1857.

Der hierselbst belegene, den Erben des verstorbenen Rechtsanwalt Kelzig gehörige, sub No. 8 und 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten nebst dem darauf erbauten Wohnhause und sonstigem Zubehör, abgeschätzt auf 3221 Rthlr. 21 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a einzusehenden Taxe, soll

am 14. August d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

1173) **Nothwendige Subhastation.**

Der den Erben der hier verstorbenen verwittweten Böttchermeister Johann Peter Pickruhn gehörige Wiesen- und Ackerplan No. 207, abgeschätzt auf 6763 rtl. 10 sgr., hervorgegangen aus:

1, den ¼ Hufen No. 150, 55, 78 a, 60, 61, 167 a, 157 b, und 78 b.
2, der Kavel No. 12 in den Hopfenhöfen
3, der alten Wiese No. 193 und 230
4, der neuen Wiese No. 190
5, des Würdelandes No. 180 und 242

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxe soll

am 11. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche aus einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden. Rügenwalde den 2. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1174) **Nothwendiger Verkauf.**

Das den Arbeitsmann Christhoph Klitzkeschen Erben gehörige, hierselbst vor dem Colberger-Thore sub No. 55. a. belegene Wohnhaus mit Stallung und Garten, abgeschätzt auf 565 rtl., und der dazu gehörige Weideabfindungsplan von 1 Morgen 8 []Ruthen, abgeschätzt auf 20 rtl. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 5. September d. J. V.M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchtn, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Polzin, den 18. Mai 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1175) **Nothwendiger Verkauf.** Königl. Kreis-Gerichts-Commission 2. in Bublitz. Der in Porst unter Hypotheken No. 14. belegene Halbbauerhof der Christian Koglinschen Erben soll am 1. September 1857 von Vormittags 10 Uhr ab, im hiesigen Gerichtslokal öffentlich verkauft werden. Die 3037 rtl. 27 sgr. 4 pf. betragende Taxe und der Hypothekenschein sind im 3. Büreau einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden mit vorgeladen,

Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schivelbein, den 12. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1179) Subhastations-Patent.

Das den Erben des verstorbenen Schulzen Villwock zu Jatzingen gehörige Büdnergrundstück No. 19 daselbst, gerichtlich abgeschätzt auf 150 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 10. October cr. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Pollnow, den 25. Mai 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1180) Hausverkauf. Mein auf der Friedrich-Wilhelmstadt sub No. 6 belegenes Haus nebst Hausparzelle, Garten und Wiese will ich an den Meistbietenden veräußern und habe dazu einen Termin auf

den 17. September d. J.

angesetzt. — Das Haus enthält 19 Stuben und Entree, 7 Kammern, 1 Räucherkammer, 3 Küchen, 5 Keller und 3 Trockenböden, auf dem Hofe eine Pumpe, 2 Torf- und Holzställe, 1 Kuh-, 1 Pferdestall nebst Kammer, 1 Schwein- u. Hühnerstall, davor Jauchegruben und Miststätte; 5 Apartements, 1 Wagen-Remise, 2 Heuböden, Korn-, Futterböden, Remisen und Räume zur Aufbewahrung von Ackergeräthen rc.

Der 2 Morgen große vom Mühlbach begrenzte Garten, in Terrassen liegend, enthält über 100 Obstbäume, ein geräumiges Treibhaus mit 2 Oefen und Orangerie, ein freundliches Gartenzimmer und ein Badehaus.

Die zu diesem Grundstück gehörige Hausparzelle von 1 Morgen 68 []R. ist unmittelbar vor der Vorstadt an der Chaussee belegen.

Die Wiese, welche zwischen der Promenade und dem Mühlbach liegt, ist mit dem Garten durch eine Brücke verbunden, enthält 1 Morgen 80 []R. und gewährt in 4 Schnitten ca. 70 Ctnr. Heu.

Die Verkaufsbedingungen sind jederzeit bei mir einzusehen.

Cöslin den 28. Juni 1857. C. G. Hendeß.

1181) Bekanntmachung. Es ist nützlich und nothwendig erachtet worden, denjenigen Theil der Schmiede-Wiese, welcher östlich des Zimmermeister Papeschen Grundstücks belegen ist, in der ganzen Länge dieses Grundstücks und in einer Breite von 70 Fuß, als Bauplatz öffentlich zu verkaufen.

Wir haben hierzu einen Termin

auf den 19. August d. J. V. M. um 10 Uhr
hier zu Rathhause angesetzt und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Verkaufs-Bedingungen und Situations- und Vermessungs-Plan 14 Tage vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stolp den 23. Juni 1857. Der Magistrat.

1182) Zum öffentlichen Verkauf einer Partie Kiefern-Bauholz von verschiedenen Dimensionen, so wie des davon abfallenden Brennholzes, aus den Jagen 68 und 69 — Eckergarten — des Schutzdistrikts Kugelwitz, stehet:

Montag den 20. Juli Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle Termin an.

Alt Krakow 24. Juni 1857.

Der Oberförster. Gabow.

1183) Am Mittwoch den 1. Juli cr. werden circa 200 Stämme fichten starkes und schwaches Bauholz am Radü-Ufer bei Cörlin meistb. verkauft; Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Ch. Technow u. Comp.

1184) Am 6. Juli werde ich in meiner Forst Kamitz einige Hundert Stück Bau- und Nutzhölzer, so wie einige Hundert Schock Speichen öffentlich verkaufen. Ely Meyer.

1185) Da ich beabsichtige, mein Vorwerk Starsberg, das im Ganzen etwa 1400 Morgen groß ist, zu verpachten, so habe ich einen Termin auf den 13. Juli d. J. angesetzt, wo unter den beim Inspektor Jahnke daselbst einzusehenden Bedingungen die Verpachtung öffentlich meistbietend geschehen soll. Pachtliebhaber, die sich zur Besichtigung des Vorwerks bei dem Obigen jeder Zeit melden können, wollen sich an dem genannten Tage gegen zwei Uhr Mittags auf dem herrschaftlichen Hofe zu Roman einfinden und wird hierbei bemerkt, daß die Uebergabe sogleich stattfinden kann und daß dazu ein Vermögen von mindestens 5 bis 6000 rtl. erforderlich ist.

A. Andrae.

1186) Edictal-Citation.

In dem Hypothekenbuche des Grundstücks No. 12 in Dohnafelde stehen für den Küster und Schullehrer Schopper zu Reinfeld Rubr. 3 No. 1 — 50 rtl. Darlehn zu 5 Procent verzinslich aus der Obligation des Eigenthümers Daniel Friedrich Zybell zu Dohnafelde ex decreto vom 17. Februar 1838 eingetragen. Das Dokument hierüber ist angeblich verloren gegangen, und kann deshalb nach erfolgter Quittungsleistung Seitens des Gläubigers zur Löschung

nicht vorgelegt werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, hiermit öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf

den 3. Oktober d. J. V. M. 10 Uhr

in unserm Gerichtslokal vor dem Kreisrichter Reimer anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt werden.

Dramburg den 6. Juni 1851.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1187) **Edictal-Citation.**

Auf den Antrag des Eigenthümers Ernst Bodtke zu Saleske wird der Seefahrer Johann Bodtke aus Saleske, welcher seit etwa 18 Jahren verschollen ist, oder dessen etwanige unbekannte Erben, vorgeladen, sich spätestens in dem

auf den 12. September 1857 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der Seefahrer Johann Bodtke für todt erklärt und sein nachgelassenes Vermögen seinen Erben verabfolgt werden wird.

Schlawe den 22. November 1856.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1188) **Edictal-Citation.**

Es sind hypothekarisch eingetragen:

1. auf dem in der Wendestraße hieselbst unter No. 377 belegenen Wohnhause I. Cess. vom 23. Oktober 1779, not. den 24. November 1779 . . . . 18 rtl.
für Jac. Wulf und dessen Frau Reg. Fuhrmanns, ohne daß die Cession, das ursprüngliche Dokument und der Name des Ausstellers ermittelt werden kann, —
2. auf dem in Sackshöhe belegenen Büdner-Etablissement No. 20/65. aus einer von den Schulze Johann Bluhmschen Eheleuten ausgestellten Obligation vom 12. Januar 1848 für den Erbpächter Johann Hoffmeister daselbst laut Verfügung vom 4. Februar ejsd. a . . . . . 100 rtl.
3. auf dem hieselbst unter No. 279 belegenen Wohnhause für Schiffer Brandrup Kinder aus dem Schuldbekenntniß der verwittweten Schiffer Johann Brandrup, Louise Sophie geb. Wittstock vom 17. September 1807, laut Verfügung vom 15. Juli 1811 . . . . 38 rtl.
4. auf der alten Wiese No. 168 und dem Kieslande No. 225, die auf der hiesigen Feldmark belegen sind, für den Baumann Gottlieb Daehling aus

der Obligation des Casper Diedrich vom 21. März 1797, laut Verfügung vom 14. Mart. d. a . . . . 140 rtl.

5. auf der in hiesiger Feldmark belegenen alten Wiese No. 44 für den Knecht Daniel Schmidt aus Rußhagen aus der Obligation der Baumann Plathschen Eheleute vom 15. Dezember 1806, laut Verfügung vom 16ten ejusdem . . . . 300 rtl.

6. auf dem Hause No. 409 hieselbst für den Baumann Gottlieb Daehling aus der Obligation der Frachtfuhrmann Wernerschen Eheleute vom 5. August 1822, laut Verfügung vom 25. April 1823 . . . . . . 200 rtl.

7. auf der 1/4 Bandhufe No. 83 in hiesiger Feldmark für den Instmann Peter Vegelahn in Köpnitz aus der Obligation der Baumann Friedrich Gottlieb Grothschen Eheleute vom 2. Dezember 1794, laut Verfügung de eod. . . . . 124 rtl.

8. auf dem Hause No. 166 B./614. hieselbst für den Lohgerber Philipp Salomon in Pollnow aus dem zwischen ihm und dem pensionirten Invaliden Peter Iblitz am 12. Januar 1841 abgeschlossenen Kaufkontrakt laut Verfügung vom 14. ejsd. m. et a. . . . . 55 rtl.

9. auf dem halben Würdelande No. 250 in hiesiger Feldmark für den Kossäthen Stüwe in Dörsenthin aus der Pfandverschreibung des Tagelöhner Höpner vom 13. April 1813 laut Verfügung de eodem . . . 100 rtl.

10. auf dem Hause No. 36/16 an hiesiger Münde, der alten Wiese No. 111 b. und der neuen Wiese No. 216 b. in hiesiger Feldmark für Gottlieb Zühlke 3 Kinder, Daniel Heinrich, Wilhelmine Henriette und Dorothea Florentine aus dem Theilungs-Protokoll vom 13. August 1809, laut Verfügung vom 15. August / 13. October d. a. . . . . 241 rtl. 2 gr.

11. auf der neuen Wiese No. 209 in hiesiger Feldmark für den Einwohner Friedrich Rathke von der Münde aus der Obligation des Böttcher Michael Friedrich Meidow vom 22. Januar 1788, laut Verfügung de eodem . . . . 60 rtl.

die darüber den Gläubigern ausgefertigten Instrumente aber verloren gegangen, auch die Erben jener zum Theil unbekannt.

Alle diejenigen, welche auf die bezeichneten Forderungen resp. die darüber ausgefertigten Instrumente aus irgend einem Grunde Anspruch zu haben glauben, namentlich die genannten Gläubiger, deren Erben, Cessionare, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, oder diejenigen, welche sonst in deren Rechte getreten sind, werden daher aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 15. August d. Js. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Schrader im hiesigen Gerichtslokal angesetzten Termin anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie die Präclusion mit ihren

erlegt werden und die Löschung der eingetragenen Posten, unter Amortisation der Instrumente darüber, erfolgen wird.

Rügenwalde den 10. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1189) Oeffentliche Vorladung.

Der Hammerschmidt Wilhelm Malchow, gebürtig aus Wollin, 37 Jahre alt, ist nach der Anklage der hiesigen Staatsanwaltschaft beschuldigt, am 2. November 1856 den Gerichtsschulzen Königshagen zu Pleiske während einer Amtshandlung angegriffen zu haben, und ist gegen denselben durch den Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 4. Februar c. die Untersuchung wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Beamten bei Ausübung seines Amtes eingeleitet worden.

Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den achten September d. J. Vormittags elf Uhr

in unserem Geschäftslocale, Sitzungszimmer No. 2., anberaumt worden, und wird der ꝛc. Malchow, dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist, zu diesem Termine mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, das sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Erscheint der ꝛc. Malchow nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder seine steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden.

Als Zeugen sind zu diesem Termine vorgeladen worden:

1. der Gerichtsschulze Königshagen,
2. der Tischlermeister Berndt,

zu Pleiske.

Crossen, den 8. April 1857.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung 1.

1190) Publicandum.

Im Hypothekenbuche des Hofes No. 6 zu Meyringen steht Rubr. 3 No. 2 aus der notariellen Schuldverschreibung des Bauern Jacob Dahnz vom 16. November 1847 ex decreto vom 22. December 1847 eine Darlehnsforderung von 600 rtl. zu 5 proCent verzinslich für den Hauptmann und Regierungs-Sekretair Franz Poetters in Cöslin eingetragen. Diese Post ist nach dem Tode des ꝛc. Poetters seiner minorennen Tochter Hedwig Poetters zugefallen, und diese hat darüber durch ihren Vormund, den Admiralitäts-Gerichtsdirektor Ansprüchen zu gewärtigen haben, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auf-

Walter in Königsberg löschungsfähig quittirt. — Das über die Forderung ausgefertigte Hypothekendokument ist indeß angeblich verloren gegangen, und da die Post gegenwärtig gelöscht werden soll, so werden alle Diejenigen, welche an dieselbe und das darüber ausgefertigte Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche bei uns binnen 3 Monaten und spätestens in dem am

16. September dies. Js. V. M. 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath von Schmiedseck anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden müssen, das Instrument aber für amortisirt erklärt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Cöslin, den 26. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1191) **Oeffentliche Ladung.**

Auf dem Folio des Gartens No. 249 hierselbst standen Rubr. 3 No. 3 aus der gerichtlichen Obligation des Büchsenmachers Friedrich Wilhelm Peckruhn vom 14. April 1842 ex decreto vom 7. Juni 1842 — 1000 rtl. zu 5% verzinslich und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar für die unverehelichte Wilhelmine Simon hierselbst eingetragen. Bei der nothwendigen Subhastation des Gartens No. 249 ist auf diese Post ein Kaufgelderrückstand von 620 rtl. nebst 5 % Zinsen seit dem 22. März 1850 angewiesen und auf dem Garten No. 249 und den ihm zugeschriebenen Gärten No. 254 und No. 256 Rubr. 3 No. 8 eingetragen worden. Die im Hypothekenbuche vermerkte Eigenthümerin der Post, unverehelichte Wilhelmine Simon, konnte sich als solche indeß durch Vorlegung des Hypothekendokuments über die ursprünglich eingetragenen 1000 rtl. nicht legitimiren. Auf den Antrag des den unbekannten Erben bestellten Curators werden daher alle diejenigen, welche an erwähntem Kaufgelder-Rückstand der 620 rtl. und Zinsen als Eigenthümer, Erben und Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 14. Oktober 1857 Vorm. 12 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath von Schmiedseck anstehenden Termine schriftlich oder zu Protokoll bei uns anzumelden, widrigenfalls sie damit praecludirt werden müssen.

Cöslin, den 24. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-)Abtheilung.

1192) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen

Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 5. No. 3. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von 3½ oder resp. 3⅓ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. Februar 1858 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefsvaluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von 3½ und resp. 3⅓ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geldüberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1857 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in 3½- und resp. 3⅓-prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2. Januar 1858 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden. Stettin, den 8. Juni 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eickstedt-Peterswald.

Spezifikation

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

Carnitz nebst Klein Raddow, Borken Kreises, Stargardschen Departements, No. 1. zu 300 rtl., No. 2. zu 50 rtl.

Heinrichsdorff, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 1. zu 800 rtl., No. 2. zu 600 rtl., No. 3. zu 600 rtl., No. 4. zu 600 rtl., No. 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 14., jeder zu 200 rtl., No. 15., 16., 17., 18., jeder zu 100 rtl.

Groß Pobloth, Fürstenthums Kreises, Treptowschen Departements, No. 1. zu 1000 rtl., No. 2. zu 800 rtl., No. 3. zu 300 rtl., No. 4. zu 200 rtl., No. 5. zu 200 rtl., No. 6. zu 100 rtl., No. 7. zu 50 rtl., No. 8. zu 25 rtl., No. 9. zu 25 rtl., No. 15. zu 1000 rtl., No. 16. zu 300 rtl., No. 17. zu 200 rtl., No. 18. zu 50 rtl., No. 19. zu 600 rtl., No. 20. zu 400 rtl., No. 21. zu 400 rtl., No. 22. zu 300 rtl., No. 23. zu 200 rtl., No. 24. zu 100 rtl., No. 25. zu 600 rtl., No. 26. zu 400 rtl., No. 27. zu 400 rtl., No. 28. zu 300 rtl., No. 29. zu 200 rtl., No. 30. zu 100 rtl., No. 31. zu 1000 rtl., No. 32. zu 400 rtl., No. 33. zu 300 rtl., No. 34. zu 200 rtl., No. 35. zu 50 rtl., No. 36. zu 50 rtl., No. 37. zu 1000 rtl., No. 38. zu 600 rtl., No. 39. zu 400 rtl., No. 40. zu 400 rtl., No. 41. zu 300 rtl., No. 42. zu 200 rtl., No. 43. zu 100 rtl., No. 44. zu 600 rtl., No. 45. zu 200 rtl., No. 46. zu 50 rtl., No. 47. zu 1000 rtl., No. 48. zu 1000 rtl., No. 49. zu 900 rtl., No. 50. zu 700 rtl., No. 51. zu 300 rtl., No. 52., 53., 54., 55., 56., 57., 58., 59., 60., 61., jeder zu 200 rtl., No. 62. zu 100 rtl., No. 63., 64., 65., 66., 67., jeder zu 200 rtl., No. 68. zu 100 rtl.

Sallenthin d, Pyritzer Kreises, Stargardter Departements, No. 1. zu 200 rtl., No. 13. zu 50 rtl., No. 21. zu 50 rtl., No. 38. zu 100 rtl., No. 82., 83., 84., 91., 92., jeder zu 25 rtl.

Valm a, Neustettiner Kreises, Treptowschen Departements, No. 66. zu 100 rtl., No. 68. zu 100 rtl., No. 69. zu 50 rtl., No. 83. zu 25 rtl.

1193) Bekanntmachung
der Pommerschen Landschaft.

Es sollen folgende, auf den Gütern Labes a, nebst Glützig a, Borken-Kreises, Stargardschen Departements, haftende Pommersche Kurant-Pfandbriefe:

No. 1. zu 200 rtl., No. 2. zu 300 rtl., No. 3. zu 1000 rtl., No. 4. zu 600 rtl., No. 6. zu 500 rtl., No. 8. zu 200 rtl., No. 9. zu 300 rtl., No. 10. zu 1000 rtl., No. 11. zu 1000 rtl., No. 12. zu 100 rtl., No. 14. zu 300 rtl., No. 15. zu 800 rtl., No. 16. zu 300 rtl., No. 17. zu 100 rtl., No. 19. zu 300 rtl., No. 20. zu 75 rtl., No. 23. zu 25 rtl., No. 25. zu 1000 rtl.,

No. 26. zu 1000 rtl., No. 27. zu 600 rtl., No. 28. zu 600 rtl., No. 29. zu 600 rtl., No. 30. zu 400 rtl., No. 31. zu 400 rtl., No. 32. zu 400 rtl., No. 38. zu 200 rtl., No. 39. zu 200 rtl., No. 45. zu 100 rtl. und No. 55. zu 25 rtl.,

ferner die auf Balm a, Neustettiner Kreises, Treptowschen Departements, eingetragenen Pfandbriefe:

No. 3., 7., 17., jeder zu 400 rtl., No. 18., 20., 21., jeder zu 300 rtl., No. 31., 33., 49., 54., jeder zu 200 rtl., No. 59. zu 100 rtl. und No. 78. zu 50 rtl.

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden, und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Weihnachten dieses Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Kurant-Pfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zinscoupons Serie 5. No. 3. bis incl. 10. und Talons, der Königlichen Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard, resp. Treptow a. d. Rega, oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. November dieses Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen mit Zinscoupons, Serie 5. No. 3. bis incl. 10. und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11ten Juli 1838

Gesetzsammlung de 1838 No. 1909

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. November cr. bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard, resp. Treptow a. Rega, oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungspfandbriefe nebst Zins-Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin den 8. Juni 1857.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eickstedt-Peterswald.

1194) **Conkurseröffnung.**

Königliches Kreisgericht zu Cöslin, Erste Abtheilung,
den 20. Juni 1857 Mittags ½1 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Pergande hieselbst ist der kaufmännische Conkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 20. Juni cr. Mittags um ½1 Uhr festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rentier Männling hierselbst bestellt.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 4. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissar Herrn Kreisgerichtsrath von Schmiedseck im Terminszimmer No. 17 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 10. Juli dieses Jahres einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Conkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

1195) **Konkurs-Eröffnung.**

Königl. Kreisgericht zu Dramburg; Erste Abtheilung
den 26. Juni 1856 Vormittags 11 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns und Färbereibesitzers Carl Schülke zu Callies ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 25. Juni d. J. V. M. 9 Uhr festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechts-Anwalt Pauli hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 8. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem Kommissar Kreisrichter Reimer im hiesigen Gerichtshause anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 21. Juli cr. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben

mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 5. August cr. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals

auf den 2. September cr. Vormittags 9 Uhr

vor dem Kommissar Kreisrichter Reimer im hiesigen Gerichtshause zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, wird der Rechtsanwalt Julius hieselbst zum Sachwalter vorgeschlagen.

Dramburg, den 26. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht; Erste Abtheilung.

1196) Edictal-Citation.

Die verehelichte Zimmergeselle Ragowsky, Henriette geborne Bielke zu Emilienhoff bei Schivelbein, hat gegen ihren Ehemann, den Zimmergesellen Wilhelm Ragowsky, aus dem Grunde der böslichen Verlassung Klage erhoben und ihren Klage-Antrag dahin gerichtet:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den schuldigen Theil zu erachten und ihm die Prozeßkosten aufzuerlegen.

Da der verklagte Ehemann, Zimmergeselle Wilhelm Ragowsky, der seinen letzten bekannten Wohnort zu Schivelbein hatte, schon seit dem Jahre 1853 die Klägerin verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe zur Beantwortung der Klage hiermit zu dem auf

den 8. September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisgerichts-Direktor Schabenberg angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben in contumaciam der böslichen Verlassung für geständig erachtet und demgemäß erkannt werden soll.

Dramburg den 7. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1197) Bekanntmachung.

Die dritte Section der Rummelsburg-Pollnower Chausseestrecke von Bial bis zur Schlawer Kreisgrenze, in einer Länge von etwa 1⅙ Meile, soll nunmehr in Angriff genommen und der Bau derselben in Entreprise ausgethan werden.

Zu diesem Behuf habe ich im Auftrage der Chausseebau-Kommission einen Licitations-Termin auf

den 25. Juli d. J. Vormitt. 10 Uhr hier im landräthlichen Büreau

anberaumt, zu dem Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Die Licitations-Bedingungen nebst Anschlag und Zeichnungen sind im landräthlichen Büreau hierselbst in den Dienststunden einzusehen.

Rummelsburg, den 6. Juni 1857.

Der Landrath. v. Puttkammer.

1198) Bekanntmachung. Der Oekonom Carl Friedrich Paul Horn und die unverehelichte Hermine Caroline Haase aus Stolpmünde haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrages vom 10. dieses Monats ausgeschlossen.

Stolp, den 11. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1199) Bekanntmachung. Der Klempnermeister Heinrich August Lock und dessen Braut, die separirte Lakumsky, Alwine geborne Koenigsberg hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 26. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht.

1200) Auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird hiermit bekannt gemacht, daß auf dem Fundo des Gutes Berkenow 5000 Fuß von dem Vorwerke Vier entfernt ein Kalkofen erbaut werden soll.

Etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage müssen in vier Wochen hier angemeldet werden. —

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch. —

Schivelbein, den 22. Juni 1857.

Für den beurlaubten Landrath.

Der Kreis-Secretair Strikker.

1201) Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Beitzke auf Ernsthoff bei Bublitz beabsichtigt den auf seinem Fundo vorhandenen alten Ziegelofen abzubrechen und 30 Fuß davon entfernt, einen neuen wieder aufzubauen. In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zwar mit dem Bemerken, daß Widerspruchs-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 27.

Cöslin, den 8. Juli 1857.

No. 196) Bekanntmachung, betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Betr. den Ersatz für präcludirte Werth-Papiere.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1845 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreissteuer-

Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemter von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Cöslin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 4700. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung von Königsberg nach St. Petersburg. Vom 14. (2.) Februar 1857; unter

- 4701. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Bromberg nach Lowicz. Vom 19. Februar 1857; unter

- 4702. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Rußland, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Kattowitz nach Zombkowice. Vom 19. Februar 1857; unter

- 4703. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen II. Emission zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 4. Mai 1857; unter

- 4704. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeide Gummersbach, Regierungs-Bezirks Köln; und unter

- 4705. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Ruhrort, Rgierungs-Bezirks Düsseldorf.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 4706. den Vertrag zwischen Preußen und Hessen-Homburg, die Rhein-Nahe Eisenbahn betreffend. Vom 7. Juni 1856; unter

- 4707. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bingerbrück am Rhein durch das Fürstenthum Birkenfeld nach Neunkirchen. Vom 1sten April 1857; unter

- 4708. das Gesetz, betreffend die Revision der Aktien-Gesellschaften im Stempel-Interesse. Vom 25. Mai 1857; unter

- 4709. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die

Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Kettwig, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

No. 4710. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Steele, Regierungs-Bezirks Düsseldorff; unter

- 4711. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Schleiden, Regierungs-Bezirks Aachen; und unter

- 4712. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Merzig, Regierungsbezirks Trier.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 4713. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857; unter

- 4714. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857; unter

- 4715. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 13. Mai 1857; unter

- 4716. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Werden, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

- 4717. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dinslaken, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

- 4718. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungs-Bezirks Trier; unter

- 4719. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Mai 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom

15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Linz, Regierungs-Bezirks Koblenz; unter

No. 4720. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Stromberg, Regierungs-Bezirks Koblenz; unter

- 4721. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Sobernheim, Regierungs-Bezirks Koblenz; unter

- 4722. die Bekanntmachung der unterm 25. Mai 1857 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschifffahrts-Compagnie. Vom 8. Juni 1857; und unter

- 4723. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Actien-Gesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) der oberen Behörden.

Betr. die Stiftung für unbemittelte Inh. des Eis. Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

197) Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestätige Ich hierdurch die anliegenden Statuten der, bei der Dienstjubelfeier des Prinzen von Preußen Königliche Hoheit gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, in allen ihren Bestimmungen, mit dem Ausdrucke Meiner beifälligen Anerkennung der patriotischen Gesinnungen, von denen die Stifter dieses Werkes geleitet worden sind.

Charlottenburg, den 7. Mai 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf Walbersee.

An das Kriegs-Ministerium.

Statut
der Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts.

§. 1.

I. Stiftungsfond.

Aus den Ueberschüssen der Beiträge, welche von früheren gedienten Soldaten aller Grade des Preußischen Heeres für die Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bei Höchstdessen funfzigjähriger Jubelfeier zu widmende Ehrengabe dargebracht werden, wird ein Kapitalfond als Stiftungsfond einer unter dem Protektorat Seiner Königlichen Ho-

heit des Prinzen von Preußen und unter dem Namen „Stiftung für unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes" zu gründenden Stiftung gebildet.

Das Domizil dieser Stiftung ist Berlin.

§. 2.

Die Zinsen dieses Kapitals werden am 1. Januar jeden Jahres in gleichen Beträgen, von mindestens zehn Thalern, an unbemittelte Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts, welche nicht als Senioren den Ehrensold beziehen, als Ehrengeschenk vertheilt. II. Verwendung der Fonds.

§. 3.

Sobald die nach §. 2. zum Genuß der Stiftung Berechtigten nicht mehr in genügender Anzahl, oder gar nicht mehr, vorhanden sind, treten die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens, nach den im §. 2. gegebenen Bestimmungen, an ihre Stelle.

§. 4.

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen bleibt die Auswahl unter den vorgeschlagenen Inhabern vorbehalten.

§. 5.

Das Königliche Kriegsministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, soll ersucht werden, die Verwaltung der Stiftung und die Vorschläge der mit dem Ehrengeschenke zu betheiligenden Inhaber des Eisernen Kreuzes resp. Militair-Ehrenzeichens zu übernehmen, und die Fonds der Stiftung bei seiner Kasse zu deponiren. III. Verwaltung.

§. 6.

Bis die Uebernahme der Verwaltung Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums erfolgt ist, wird dieselbe durch das Comité, welches sich aus den aus der Linie und Landwehr geschiedenen Soldaten zur Feier des Dienstjubiläums Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen gebildet hat, geführt.

§. 7.

Das vorstehende Statut soll Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen zur hohen Genehmigung vorgelegt werden. IV. Vorübergehende Bestimmungen.

Behufs Erlangung der Staats-Genehmigung und der Korporations-Rechte für die Stiftung hat die verwaltende Behörde die gesetzlichen Schritte zu thun.

Berlin, den ersten Januar Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Funfzig.

(gez.) **Prinz von Preußen.**

Das Comité.

(gez.) von Jagow, General der Infanterie a. D. Graf von Schlieffen, Generallieutenant a. D. von Webern, Generallieutenant a. D.

von Heydebrandt-Lasa, Generalmajor a. D. von Blumenthal, Generalmajor a. D. von Kraut, Oberst a. D. von Arnim, Oberstlieut. a. D. Graf von Rödern, Major im 3. Landwehr-Husaren-Regiment. von Arnim-Boytzenburg, Major a. D. von Knesebeck, Major a. D. von Alvensleben, Major a. D. Bernhard, Artill. Prem. Lieut. a. D. Hoffauer, Lieutenant a. D. Hoffmeister, Feldwebel a. D. Wagner, Feldwebel. Schultze, Vice-Feldwebel a. D. Karbe, Wachtmeister a. D. Siebert, Unteroffizier a. D. Briesnick, Unteroffizier. Schwartz, Unteroffizier. Fröhlich, Gefreiter a D. Gassert, Grenadier a. D. Sonnenburg, Grenadier a. D.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst Statut wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß der Stiftungs-Fonds in einem Kapitale von 10650 rtl. besteht.

Indem das Kriegs-Ministerium die Verwaltung der Stiftung nunmehr bereitwillig übernimmt, wird schließlich bemerkt, daß die Vorschäge zur Bewilligung des Ehrengeschenks Seitens der Königlichen General-Kommandos erfolgen werden. Da letztere sich im vollständigen Besitze des dazu erforderlichen Materials bereits befinden, bedarf es weder bei denselben noch bei dem Kriegs-Ministerium besonderer Anträge dieserhalb.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

Die vorkommenden falschen Zins-Coupons betr.

198) Es sind in neuerer Zeit mehrfach falsche Zins-Coupons von Staatspapieren in Umlauf gesetzt, und dadurch Denjenigen, welche die falschen Coupons in gutem Glauben von ihnen unbekannten Personen in Zahlung angenommen haben, Verluste verursacht worden. Indem wir, um das Publikum vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, auf das Vorkommen solcher falschen Zins-Coupons aufmerksam machen, bemerken wir, daß für falsche Coupons in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird, da Zins-Coupons nicht die Bestimmnung haben, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen.

Berlin, den 25. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

2) der Königlichen Regierung.

Zahlung der Marsch-Kompetenz an einberufene Heerespflichtige.

199) Die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

Zur Ergänzung der §§. 20 und 38. des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 bestimme Ich, daß Heerespflichtige, welche es verabsäumen, sich das regle-

mentsmäßige Meilengeld von der Ortsbehörde respective dem Steuer-Empfänger zahlen zu lassen, ihres Anspruchs auf dasselbe verlustig gehen sollen.

Charlottenburg, den 26. März 1857.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Waldersee.

An das Kriegs-Ministerium.

wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt und bemerkt dabei Folgendes:

1. In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordenslichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, ist ein Vermerk des Inhalts aufzunehmen:

   „Die zuständigen Meilengelder ꝛc. sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird deren Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren;"

2. Die Reservisten ꝛc. sind bei den Kontrolversammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheile auszahlen zu lassen haben;

3. Die Bestimmung vom 27. Februar v. J. (Militair-Wochenblatt für 1856 No. 10. Seite 42.), betreffend die Zahlung der Meilengelder an Landwehr-Mannschaften, bleibt nach Vorstehendem nur noch soweit in Kraft, als sich solche auf die zur Uebung einberufenen Landwehrmannschaften bezieht und also die betreffenden Ordres Statt des ad 1. gedachten Vermerks den nachfolgenden:

   „erhält das zuständige Meilengeld im Stabsquartiere",

   zu enthalten haben.

Berlin, den 15. Mai 1857.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) Graf von Waldersee.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 3. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

200) Die Rinderpest in den Provinzen Preußen, Posen und Schlesien ist vollständig erloschen, weshalb die zur Abwehr dieser Seuche Die Rinderpest betr.

angeordneten Verkehrs-Beschränkungen und anderweiten Vorsichts-Maaßregeln hiermit wieder aufgehoben werden.

Cöslin, den 2. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

Postverbindungen während der Badezeit.

201) Vom 1. Juli cr. ab sollen in ähnlicher Weise, wie in früheren Jahren während der Badezeit tägliche regelmäßige Postverbindungen durch Boten

1) zwischen Polzin und dem Louisenbade,
2) - Cordeshagen und Henkenhagen,
3) - Colberg - Colbergermünde,
4) - Rügenwalde - Rügenwaldermünde

eingerichtet werden.

Die Boten werden abgefertigt:

ad 1) aus Polzin täglich 7 Uhr früh und 4 Uhr Nachmittags, aus dem Louisenbade täglich 1½ Uhr Nachmittags und 7½ Uhr Abends,

ad 2) aus Cordeshagen täglich 8 Uhr früh, nach Ankunft der Cariol-Post aus Cöslin.

Der Bote besorgt die Briefbestellung in Henkenhagen und den dazu gehörigen Vorwerken und kehrt um 6 Uhr Abends nach Cordeshagen zurück zum Anschluß an die Cariolpost nach Cöslin (7 Uhr Abends).

In Verbindung hiermit wird die Cariolpost zwischen Cöslin und Cordeshagen während der Badezeit folgenden Gang erhalten:

aus Cöslin täglich 5 Uhr früh,
in Cordeshagen do. 7^{45} - früh,
aus Cordeshagen do. 7 - Abends,
in Cöslin do. 9^{45} - Abends.

ad 3) aus Colberg täglich 5½ Uhr früh, 9½ Uhr Vormittags und 4 Uhr Nachmittags, aus Colbergermünde täglich 7½ Uhr früh, 12½ Uhr Mittags und 7 Uhr Abends;

ad 4) aus Rügenwalde täglich 4 Uhr früh und 12½ Uhr Mittags, aus der Münde do. 5½ - - - 3 - Nachmittags.

Die Boten überbringen sämmtliche Briefe, und soweit es der Raum der Botentasche erlaubt, auch kleine Packete ohne angegebenen Werth. Sendungen mit angegebenem Werth sind dagegen von der Beförderung ausgeschlossen. —

An Bestellgeld ist zu entrichten:

ad 1) zwischen Polzin und dem Louisenbade,
ad 2) - Cordeshagen und Henkenhagen,

a, für jeden Brief, jede Packet-Adresse einschließlich der Mitüberbringung des Packets, wenn dasselbe bis incl. 16 Loth schwer ist, so wie für jeden Auslieferungsschein . . 1 Sgr.

b, für jede Packet-Adresse, einschließlich der Mitüberbringung des Packets, wenn dasselbe über 16 Loth schwer ist, so wie für jeden recommandirten Brief . . . . 2 Sgr.

ad 3) zwischen Colberg und der Münde,

ad 4) " Rügenwalde und der Münde,

a, für jeden, von weiterher gekommenen Brief (worunter auch recommandirte Briefe), jede Packet-Adresse, einschließlich der Mitüberbringung des Packets, wenn dasselbe bis incl. 16 Loth schwer ist, so wie für jeden Geldauslieferungsschein . . . . . . ½ Sgr.,

b, für die ad a. genannten Gegenstände (excl. recommandirter Briefe) aus Colberg resp. Rügenwalde selbst, desgleichen für jede Packet-Adresse einschließlich der Mitüberbringung des Packets, wenn letzteres über 16 Loth schwer ist . . . . 1 Sgr.,

c, für jeden recommandirten Brief, incl. der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr., aus den genannten Orten . 2 Sgr.

Für Zeitungen:

a, wenn sie 2—3mal wöchentlich erscheinen	3 Sgr.,	pro Exemplar auf die Dauer der Badesaison.
b, wenn sie öfter in der Woche und resp. täglich einmal erscheinen	5 Sgr.,	
c, wenn sie täglich mehrmals erscheinen	7½ Sgr.	

In Colbergermünde und im Louisenbade sind an den Gesellschaftshäusern, in Rügenwaldermünde am Königlichen Voramt und in Henkenhagen an einer geeigneten, in die Augen fallenden Stelle Briefkasten ausgehängt, in welche unfrankirte und durch Freimarken oder Frei-Couverts frankirte Briefe gelegt werden können. Die Boten sind verpflichtet, die Briefkasten bei jedesmaliger Anwesenheit zu leeren und ebenso Briefe zur Rückbeförderung nach ihrem resp. Stationsorte von dem Publikum persönlich in Empfang zu nehmen.

Für die auf die letztere Weise beförderten Briefe wird eine Gebühr **nicht** erhoben, insofern dieselben zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmt sind; für alle nach resp. Polzin, Cordeshagen, Colberg und Rügenwalde selbst gerichteten Briefe dagegen wird das gewöhnliche Landbriefbestellgeld von 1 Sgr. vom Adressaten erhoben, sofern nicht die Frankirung durch Marken oder Frei-Couverts stattgefunden hat.

Die Boten werden einen angemessenen Vorrath an Freimarken und

Lauf. No.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollernschen Landen.	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten Staat.	Ort.	Bemerkungen.
4	Von Empfingen nach Mühlheim am Bach	Empfingen	Königr.	Mühlheim	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ do. Vöhringen	„	Würt-	Vöhringen	
	„ do. Nordstetten	„	temberg	Nordstetten	
5	„ Bietenhausen nach Hirrlingen	Bietenhausen	„	Hirrlingen	
	„ Bietenhausen nach Wachendorf	„	„	Wachendorf	Nur für Bier-Ein- u. Ausfahr.
6	„ Dettingen nach Horb	Dettingen	„	Horb	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
7	„ Dettlingen nach Schopfloch	Dettlingen	„	Schopfloch	
8	„ Hechingen nach Ofterdingen	Hechingen	„	Ofterdingen	Für Bier-Ein- und Ausfahr.
	„ do. Bodelshausen	„	„	Bodelshausen	
	„ do. Rottenburg	„	„	Rottenburg	
9	„ Steinhofen nach Engstlatt	Steinhofen	„	Engstlatt	
10	„ Thanheim nach Oestmettingen	Thanheim	„	Oestmetting.	
11	„ Owingen nach Biesdorf	Owingen	„	Biesdorf	
	„ do. Engstlatt	„	„	Engstlatt	
12	„ Rangenbingen nach Hirrlingen	Rangenbing.	„	Hirrlingen	
13	„ Hohenzollernsche Exclave bei Rottweil	Wilflingen	„	Wellendingen	

Lauf. No.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollernschen Landen.	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten Staat.	Ort.	Bemerkungen.
14	Von Trochtelfingen nach Großengstingen	Trochtelfingen	Königr. Württemberg	Großengst.	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	" do. Wilsingen	"	"	Wilsingen	
	" do. Hausen	"	"	Hausen	
	" do. Nägerkingen	"	"	Nägerkingen	
15	" Melchingen nach Thalheim	Melchingen	"	Thalheim	
	" do. Willmadingen	"	"	Willmading.	
16	" Steinhilben nach Wilsingen	Steinhilben	"	Wilsingen	
17	" Straßberg n. Ebingen	Straßberg	"	Ebingen	
	" do. Winterlingen	"	"	Winterlingen	
18	" Freudenweiler nach Ebingen	Freudenw.	"	Ebingen	
19	" Gammertingen nach Nägerkingen	Gammertingen	"	Nägerkingen	
	" do. Ittenhausen		"	Ittenhausen	
20	" Inneringen nach Ittenhausen	Inneringen	"	Ittenhausen	
	" do. Egelfingen	"	"	Egelfingen	
21	" Harthausen bei Feldhausen n. Wilsingen	Harthausen	"	Wilsingen	
22	" Storzingen nach Nusplingen	Storzingen	Großh. Baden.	Nusplingen	
	" do. Stetten a. k. M.	"		Stetten	
23	" Frohnstetten n. Stetten a. k. M.	Frohnstetten	"	"	
24	" Bilsingen nach Engelswies	Bilsingen	"	Engelswies	
	" do. Gutenstein		"	Gutenstein	
25	" der Hohenzollernschen Exclave Thiergarten an d. Donau nach Gutenstein	Thiergarten	"	Gutenstein	

Lauf. No.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollernschen Landen.	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: Staat.	Ort.	Bemerkungen.
	Von Thiergarten nach Langenhart	„	Gßhz. Baden.	Langenhart	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
	„ do. Neidingen	„	„	Neidingen	
	„ do. Stetten a. k. M.	„	„	Stetten	
26	„ Unterschmeien nach Nusplingen	Unterschmeien	„	Nusplingen	
27	„ Krauchenwies nach Göggingen	Krauchenwies	„	Göggingen	
28	„ Ablach n. Göggingen	Ablach	„	Göggingen	
29	„ Bittelschieß nach Göggingen	Bittelschieß	„	Göggingen	
30	„ Hausen am Andelsbach nach Schwäblishausen	Hausen a. A.	„	Schwäblish.	
	„ Hausen nach Zell	„	„	Zell	
31	„ Mottschieß nach Schwäblishausen	Mottschieß	„	Schwäblish.	
	„ do. n. Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
32	„ Langenenslingen nach Andelfingen	Langenenslingen	Königr. Württemberg	Andelfingen	
	„ do. Wilflingen			Wilflingen	
33	„ Billafingen n. Egelfingen	Billafingen	„	Egelfingen	
34	„ Hitzkofen nach Wilflingen	Hitzkofen	„	Wilflingen	
	„ do. Scheer	„	„	Scheer	
35	„ Sigmaringendorf nach Scheer	Sigmaringendorf	„	Scheer	
36	„ Ruelfingen nach Mengen	Ruelfingen	„	Mengen	
37	„ Rosna nach Mengen	Rosna	„	Mengen	

Lauf. No.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollernschen Landen.	in den angrenzenden Zollvereinsstaaten. Staat.	Ort.	Bemerkungen.
38	Hohenzollernsche Exclave Achberg zwischen Lindau und Wangen	Esseratsweiler	Königr.	Lindau	
39	Von Ostrach nach Hoßkirch	Ostrach	Baiern	Hoßkirch	
	″ do. Laubach	″	″	Laubach	
	″ do. Jettkofen	″	″	Jettkofen	
	″ do. Pfullendorf	″	Baden	Pfullendorf	
	″ do. Wangen	″	Königr.	Wangen	
40	Hohenzollernsche Exclave, Condominat Burgau bei Riedlingen	Burgau	Württemberg ″	Heiligen-Kreuzthal	
41	Von Bachhaupten nach Friedberg	Bachhaupten	″	Friedberg	
	″ do. Bollstern	″		Bollstern	
42	″ Spöck nach Denkingen	Spöck	Großh.	Denkingen	Für den Verkehr mit Bier und Branntwein.
43	Hohenzollernsche Exclave im im oberen Donauthal,		Baden		
	Von Beuron n. Friedingen	Beuron	Württ.	Friedingen	
	″ do. Leibertingen	″	Großh.	Leibertingen	
	″ do. Hausen im Thal	″	Baden	Hausen i. Th.	
44	″ Bärenthal nach Friedingen	Bärenthal	Württemberg	Friedingen	
	″ do. Nusplingen	″		Nusplingen	
	″ do. Schwenningen	″	Großh.	Schwenningen	
45	″ der Exclave Igelswies nach Meßkirch	Igelswies	Baden ″	Meßkirch	
	″ Igelswies nach Menningen	″	″	Menningen	
46	″ der Exclave Thalheim nach Meßkirch	Thalheim	″	Meßkirch	
	″ Thalheim nach Buchheim	″	″	Buchheim	
	″ do. Leibertingen	″	″	Leibertingen	
	″ do. Heudorf	″	″	Heudorf	

Lauf. No.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangs-Steuerstellen in den Hohenzollernschen Landen.	Uebergangs-Steuerstellen in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: Staat.	Uebergangs-Steuerstellen in den angrenzenden Zollvereinsstaaten: Ort.	Bemerkungen.
	Von Thalheim n. Altheim	Thalheim	Großh. Baden	Altheim	Für den Verkehr mit Bier und Brannt-wein.
47	„ Walbertsweiler nach Meßkirch	Walbertsweiler	„	Meßkirch	
48	„ Dietershofen nach Meßkirch	Dietershofen	„	Meßkirch	
49	„ Rengetsweiler nach Meßkirch	Rengetsweiler	„	Meßkirch	
	„ do. Göggingen		„	Göggingen	
50	„ Ringgenbach nach Leitishofen	Ringgenbach	„	Leitishofen	
	„ do. Menningen	„	„	Menningen	
	„ do. Göggingen	„	„	Göggingen	
51	„ Wald nach Sentenhart	Wald	„	Sentenhart	
	„ do. Rast	„	„	Rast	
	„ do. Sauldorf	„	„	Sauldorf	
52	„ Mindersdorf nach Sentenhart	Mindersdorf	„	Sentenhart	
	„ do. Roth	„	„	Roth	
	„ do. Zoznegg	„	„	Zoznegg	
	„ do. Stockach	„	„	Stockach	
53	„ Kalkofen nach Mahlspüren	Kalkofen	„	Mahlspüren	
	„ do. Selfingen	„	„	Selfingen	
54	„ Waldsteig nach Herdwang	Waldsteig	„	Herdwang	
	„ do. Selfingen	„	„	Selfingen	
	„ do. Ebratsweiler	„	„	Ebratsweiler	
	„ do. Billafingen	„	„	Billafingen	
	„ do. Owingen	„	„	Owingen	
55	„ Gaisweiler nach Aach	Gaisweiler	„	Aach	
	„ do. Pfullendorf	„	„	Pfullendorf	
	„ do. Aftholderberg	„	„	Aftholderberg	

Sigmaringen den 18. Mai 1857. Königl. Preuß. Regierung.

Personal-Chronik.

Dem Förster Ristow in Fünfsee, Oberförsterei Claushagen, ist aus Veranlassung seiner am 1. d. Mts. erfolgten Pensionirung der Charakter als Heegemeister ertheilt worden.

Cöslin, den 4. Juli 1857. Königliche Regierung.

Der Königliche Intendantur-Rath Wischhusen ist zur Königlichen Militair-Intendantur des 2. Armee-Corps in Stettin versetzt worden.

Cöslin, den 30. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreisgerichts-Rath Berndt zu Neustettin ist an das Königliche Kreisgericht in Zeitz versetzt und der Gerichts-Assessor Reußner in Gräfenhaynchen dem Königlichen Kreisgerichte zu Neustettin als Hülfsrichter zugeordnet worden.

Der Staats-Anwalts-Gehülfe, Gerichts-Assessor von Staël-Holstein in Dramburg ist zum Staats-Anwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte in Colberg ernannt und dem Gerichts-Assessor Simon von Zastrow zu Stolp ist die Verwaltung der Staats-Anwalts-Gehülfenstelle bei dem Königl. Kreisgerichte in Dramburg übertragen worden.

Der Rechts-Kandidat August Raimund Schübner ist als Auskultator vereidigt und dem Königl. Kreisgerichte zu Schlawe zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Civil-Supernumerar Albert Julius Müller zu Bublitz ist zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin, mit der Function bei der Königl. Kreisgerichtskommission zu Bublitz ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Johann Friedrich Wilhelm Diener zu Bütow ist mit Pension vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden. Cöslin, den 30. Juni 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Der Grenzaufseher Kolbe im Hauptamts-Bezirke Cavelpaß ist als Steuer-Aufseher nach Cöslin versetzt worden.

Agenturen.

Dem Kaufmann L. Schulz in Belgard ist die Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 25. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann L. Schulz in Belgard ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Cöln übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 25. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 27.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 8. Juli 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1209) Steckbrief.

Der wegen einfachen Diebstahls zu zwei Monaten Gefängniß rechtskräftig verurtheilte Schneider Friedrich Wilhelm August Kramp aus Gust bei Butlitz, 32 Jahre alt, evangelischer Confession, hat sich vor Vollstreckung dieser Strafe von seinem bisherigen Wohnorte Gust entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt. Alle Behörden werden ersucht, den ꝛc. Kramp im Betretungsfall arretiren und an unsere Gefängnißinspektion abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Kramp Kenntniß hat, aufgefordert, solchen der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde anzuzeigen.

Cöslin den 22. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

1210) Bekanntmachung.

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens detinirt gewesene und mittelst Reiseroute vom 28. Mai c. nach seinem Aufenthalts-Orte Schwarzin im Kreise Schlawe gewiesene Arbeitsmann Carl Schnitt 33 Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin, den 29. Juni 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

1211) Steckbriefs-Widerruf.

Der unterm 18. v. Mts. erlassene Steckbrief ist in Betreff der zur Haft gebrachten verehelichten Tagelöhner Jeschke gebornen Eichendorff erledigt und bedarf nur noch der Einlieferung der verehelichten Tagelöhner Greinke Johanne gebornen Rosin aus Stantin.

Stolp, den 23. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1212) Die am 30. v. Mts. hinter den Schuhmachergesellen August Knetsch aus Danzig und August Michaels aus Wriezen a/O. erlassene Aufforderung, ist durch deren Ermittelung erledigt.

Stralsund, den 17. Juny 1857.

Der Staats-Anwalt.

1213) Nothwendiger Verkauf.

Die dem Müller August Hoff gehörige, bei Callies belegene im Hypothekenbuche von Callies No. 89 verzeichnete Bockwindmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Garten und die Ländereien No. 203, 264, 267, 290 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf . . 1783 rtl. 17 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine in dem Büreau einzusehenden Taxe, soll in dem auf

den 21. September cr. V.M. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Callies den 28. Mai 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1214) Nothwendiger Verkauf.

Die bei hiesiger Stadt zwischen dem Tessentin- und Labessee belegene, im Hypothekenbuche der Einzelngüter Vol. 2 No. 367 verzeichnete und dem Müller Friedrich Stern gehörige sogenannte Walkmühle, gerichtlich abgeschätzt auf 2447 rtl. 1 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Bietungstermine

am 20. Oktober 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Baldenburg den 30. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1215) Proclama.

Zum Zweck der Auseinandersetzung des Mitbesitzes sollen folgende, hierselbst belegene, Grundstücke im Wege der nothwendigen Subhastation in dem

am 11. September d. Js. Vm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termine meistbietend verkauft werden:

I. Das Vol. 2. Fol. 129 sub No. 218 verzeichnete Grundstück, nebst Pertinenzien, bestehend in:

a. einem Wohnhause, Hofraum u. 2 Ställen,
b. der dazu gehörige Garten,
c. der dazu gehörige Ackerplan im Separationsrezeß unter No. 63 a und 63 b der Pläne in der Endhufen verzeichnet,
d. die dazu gehörige bei Gumtow belegene Wiese,
e. der in der Stega belegene Weideabfindungsplan.

II. Die im Hypothekenbuch Vol. 3. Fol. 668 sub No. 165 verzeichnete Scheune

gerichtlich abgeschätzt zufolge der nebst den Kaufbedingungen im Termin einzusehenden Taxe: ad I a auf 969 rtl. 12 sgr. 6 pf., ad I b auf 100 rtl., ad I c auf 614 rtl. 12 sgr., ad I d auf 80 rtl., ad I e 157 rtl. und ad II auf 96 rtl. 28 sgr. 11 pf. Schivelbein, den 11. Mai 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1216) Freiwilliger Verkauf!

Das den Erben des Apotheker und Rentier August Henke gehörige unter No. 191 des Hypothekenbuchs hieselbst belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf ⁒. 3187 rtl. 27 sgr. soll

am 19. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau 2. einzusehen.

Rügenwalde den 2. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1217) Bekanntmachung.

Das Rittergut Bärwalde B bei Bärwalde i/Pomm. die sogenannte Buth mit einem Areal von circa 1000 Morgen soll gleich nach der Erndte in kleinen und großen Parcellen von 1 Morgen ab parcellirt und sämmtliche Gebäude, die alle sehr gut sind, so wie das todte und lebende Inventarium mit verkauft werden. Kauflustigen ist es gestattet, jetzt schon von dem durchweg kleefähigen Boden und von der Güte desselben durch den gegenwärtigen Stand der Feldfrüchte sich am besten die Ueberzeugung zu verschaffen. Das Gut hat viel schöne Wiesen, Moder, Lehmmergel, Kalk, der sich vorzüglich zu einer Kalkbrennerei eignet, und eine starken Absatzes sich erfreuende Ziegelei, die nur mit Torffeurung betrieben wird, kann mit überlassen werden, Torf ist in schönster Qualite und in einer großen Menge auf dem Gute dazu vorhanden. Der nähere Verkaufstermin wird von uns später noch in diesem Blatte bekannt gemacht werden.

Boeter u. Zech.

1218) **Bekanntmachung.**

Das Rittergut Neuendorf, mit einem Areal von 1513 Magd. Morg., dessen Acker größtentheils aus Weizenboden besteht, mit schönen Wiesen und Torfmoor, in einer fruchtbaren Gegend unmittelbar an der Lauenburg-Lebaer Chaussee und ¼ Meile von der Stadt Lauenburg und der nach Danzig führenden Chaussee gelegen, soll im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung in Termino den 4. August d. J. von Vormittags 9 Uhr ab an Ort und Stelle im Ganzen oder in einzelnen Parcellen verkauft werden.

Zu der zu dem Gute gehörigen, eines starken Absatzes sich erfreuenden Ziegelei ist eine Fläche von 93 Morgen 39 []Ruthen und zu dem sehr hübsch gelegenen, massiven Wohnhaus mit schönen Gärten eine Fläche von 138 Morgen 122 []Ruthen gelegt. Die nähern Bedingungen, sowie der Abgaben-Parcellirungs-Plan werden im Termin bekannt gemacht, letzterer kann nebst der Karte zu jeder Zeit im Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Lauenburg in Pommern den 16. Juni 1857.

Bauck Rechts-Anwalt.

1219) **Bekanntmachung.**

Die in der Kirche hiesiger Anstalt befindliche Orgel soll meistbietend verkauft werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den 16. September cr. Vormittags 10 Uhr

anberaumt worden ist.

Kauflustige werden mit dem Bemerken hierzu eingeladen, daß die Verkaufs-Bedingungen in dem Termine selbst werden bekannt gemacht werden.

Straf-Anstalt Naugard den 29. Juny 1857.

Der Director. gez. Wilke.

1220) Da ich beabsichtige, mein Vorwerk Starsberg, das im Ganzen etwa 1400 Morgen groß ist, zu verpachten, so habe ich einen Termin auf den 13. Juli d. J. angesetzt, wo unter den beim Inspektor Jahnke daselbst einzusehenden Bedingungen die Verpachtung öffentlich meistbietend geschehen soll. Pachtliebhaber, die sich zur Besichtigung des Vorwerks bei dem Obigen jeder Zeit melden können, wollen sich an dem genannten Tage gegen zwei Uhr Mittags auf dem herrschaftlichen Hofe zu Roman einfinden und wird hierbei bemerkt, daß die Uebergabe sogleich stattfinden kann und daß dazu ein Vermögen von mindestens 5 bis 6000 rtl. erforderlich ist.

A. Andrae.

1221) **Holz-Verkauf.**

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf der in der Königlichen Oberförsterei Linichen noch vorhandenen Brennholz-Bestände habe ich einen Lizitations-

Termin auf

Donnerstag den 27. August cr. V. M. 10 Uhr

im Forsthause zu Herzberg anberaumt.

Linichen, den 1. July 1857.

Der Königliche Oberförster.

Tramnitz.

1222) Bekanntmachung.

Zur Ausbietung eines Reparatur-Baues in der Kirche zu Zwielipp, deren Kosten auf 104 rtl. 6 Sgr. 6 pf. außer freien Gespann- und Handdiensten veranschlagt sind, steht ein Licitations-Termin

den 3. August cr. Vormittags 10 bis 11 Uhr

im hiesigen Geschäftslocale an, wozu geeignete Baumeister eingeladen werden, die jederzeit Anschlag und Bedinguugen hier einsehen können.

Cörlin, den 30. Juni 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Im Auftrage Boettger.

1223) Berichtigung.

In unserer Edictal-Citation vom 23. April cr. in dem Anzeiger des Amtsblatts No. 21 Seite 333 ist durch einen Schreibfehler bei No. 24. die verehelichte Zimmermann Vierke „geborne Fischer" genannt und muß es statt dessen heißen:

„verehelichte Zimmermann Vierke geborne Teschen."

Rügenwalde, den 15. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1224) Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung des bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Tempelburg angestellt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamten-Dienste ausgeschiedenen Boten und Executors Soyke an dessen Caution Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 12. October cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisgerichts-Director Reitzenstein anberaumten Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem rc. Soyke zurückgezahlt werden wird.

Neustettin, den 30. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht.

1225) Aufforderung der Concursgläubiger.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Pergande

hierselbst werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 10. August dies. Js. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll nach Maaßgabe des §. 169 der Concursordnung anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals in dem auf

den 1. September cr. Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissar Herrn Kreisgerichts-Rath v. Schmiedseck angesetzten Termine im Terminszimmer No. 17. zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte, Justizräthe Villnow, Eckardt und Hillmar zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cöslin, den 30. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1226) Konkurseröffnung.

Königliches Kreisgericht zu Cöslin, Erste Abtheilung,
den 20. Juni 1857 Mittags ½1 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Pergande hieselbst ist der kaufmännische Conkurs eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 20. Juni cr. Mittags um ½1 Uhr festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rentier Männling hierselbst bestellt.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 4. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Commissar Herrn Kreisgerichtsrath von Schmiedseck im Terminszimmer No. 17 anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche vom Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 10. Juli dieses Jahres einschließlich dem Gerichte oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles,

mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Conkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

1227) **Proclama!**

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können.

Im Regierungs-Bezirk Cöslin:

im Neustettiner Kreise:

die Ablösung der fiskalischen Reallasten in Alt- und Neu- Liepenfier, Lebmanningen, Proessin, Rackow, Schmittenthin, Scharpenort, Klein Schwarzsee, Zicker, Flackensee, Zemmin, Groß Schwarzsee, Neudorf, Pöblen, Heinrichsdorf, Schmalzenthin, Calenberg, Schneidemühl, Neu-Wuhrow, Neblin, Klöpperfier, Clausbagen, Neu-Draheim, Neuhof und Lubow.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 28. Juli cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungs-Rath Sauerhering in unserm Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, 8. Juni 1857.

Königliche General-Commission für Pommern.

Bauer.

1228) **Bekanntmachung.** Der Klempnermeister Heinrich August Lock und dessen Braut, die separirte Lakumsky, Alwine geborne Koenigsberg hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 26. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht.

1229) **Bekanntmachung.** Der Oekonom Carl Friedrich Paul Horn und die unverehelichte Hermine Caroline Haase aus Stolpmünde haben für die

Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrages vom 10. dieses Monats ausgeschlossen.

Stolp, den 11. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1230) Bekanntmachung. Laut Vertrages vom heutigen Tage haben der Tischlermeister Carl Ludwig Pahlow und die unverehelichte Charlotte Louise Bierke aus Pankuin in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Zanow, den 8. Mai 1857. Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1231) Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Martin Strehlow in unserm Kämmerey-Dorfe Gribow beabsichtigt, auf dem, auf der Feldmark Gribow belegenen, zu seinem Büdner-Etablissement gehörigen Ackerplane, welcher Ackerplan zwischen den Besitzungen der Büdner Hensel und Zachow belegen, 43 Ruthen von der Dorfsstraße und 50 Ruthen von dem, von Gribow nach Neuwerder führenden Wege entfernt, eine Bockwindmühle neu zu erbauen.

Dies Vorhaben bringen wir in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen bei uns anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Colberg, den 23. Juni 1857.

Der Magistrat.

1232) Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Lambrecht zu Pumlow beabsichtigt, nicht, wie es nach meiner Bekanntmachung vom 29. Januar cr. projectirt war, sondern auf dem vom Schulzen Manke zu Pumlow gekauften Ackerplane 26 Ruthen von der Belgarder Silesener Landstraße entfernt, eine Bockwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 7. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Belgard, den 29. Juni 1857.

Der Landrath. Freiherr v. d. Reck.

1233) **Publikandum.**

Der Ackerbürger Dollase beabsichtigt, auf dem, zu dem hiesigen Abbau Wilhelmshoff gehörigen Ackerplan, eine Ziegelei anzulegen, und soll der Brennofen rechts von der nach Bublitz führenden Landstraße, entfernt, erbaut werden.

Wir bringen dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die revidirte Zeichnung zu dieser Anlage in unserem Büreau eingesehen werden kann, und Widerspruchsberechtigte etwanige Einwendungen nichtprivatrechtlicher Natur binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Aufnahme ins Amtsblatt angerechnet, bei uns anzubringen haben.

Pollnow den 30. Juni 1857.

Der Magistrat.

1234) **Bekanntmachung.**

Der Eigenthümer Scheunemann zu Rivolsdorf beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst die Anlegung einer Windmühle.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche begründeten Widerspruch gegen die Anlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Alt Marrin, den 20. Juny 1857. W. Holtz.

1235) Ich beabsichtige, meinen auf dem Jatzkower Grunde sehr hübsch und bequem gelegenen Hof von 88 Morgen kleefähigem Boden mit dem lebenden und todten Inventarium aus freier Hand zu verkaufen.

Abbau Jatzkow (Kreis Lauenburg). Schultz.

1236) In der Apotheke zu Lauenburg kann sofort oder zum 1. Octbr. d. Jahres ein Lehrling placirt werden. Th. Müller.

1237) **Iduna,**

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a/S.

Der so eben veröffentlichte Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1856 liefert den erfreulichen Beweis, daß das genannte Institut auch in der verflossenen Geschäftsperiode sehr glückliche Resultate erzielt hat. Nach demselben sind nämlich in Summa 1,180650 rtl. in 2979 Nummern Kapital-Versicherungen; 1325 rtl. — sgr. 3 pf. Renten in 25 Nummern und 5205 rtl. 21 sgr. 3 pf. Einlagen in 300 Nummern zu den Kinderversorgungskassen bewirkt worden. Die Zahl der rechnungsmäßig zu erwartenden Todes-

1239) Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.

Der Rechenschaftsbericht dieser Anstalt für 1856 ist erschienen und bei den unterzeichneten Agenten unentgeltlich zu haben. Auf die darin dargelegten sehr befriedigenden Ergebnisse:

Versicherte	20098 Personen
Versicherungssumme	32,059400 Thlr.
Jahreseinnahme an Prämien u. Zinsen	1,468448 -
Ausgabe für 405 Sterbefälle . .	692400 -
Bankfonds	8,527490 -
Ueberschüsse zur Vertheilung an die Versicherten	1,413394 -
Dividende im Jahre 1857 . .	30 Prozent,

verweisend, laden zur Versicherung ein:

C. F. Spattscheck in Cöslin.
Privatsecretair Klein in Belgard.
C. W. Reinholtz in Colberg.
Otto Schmalz in Lauenburg i/Pomm.
Albert Amthor in Neustettin.
E. Hemptenmacher in Rügenwalde.
Theod. Waldt in Rummelsburg.
Herm. Küster in Stolp.
F. W. Eichholtz in Tempelburg.
C. F. Henning in Treptow a/R.

1240) Auf dem Dominio Gadgen bei Rummelsburg stehen 150 Stück feine, vier- und sechszähnige Mutterschafe und Hammel zum Verkauf.

1241) 2 St. zweijährige Sprungstiere, Oldenburger Race und ein vierjähriger hellbrauner Wallach, Reitpferd, stehen zum Verkauf in Casimirsburg bei Cöslin.

1242) Auf dem Gute Dallenthin bei Neustettin stehen 90 Hammel und 40 Mutterschaafe, und auf dem Gute Buchwald bei Gramenz 50 Mutterschaafe und 100 Jährlinge zum Verkauf.

1243) In Brutzen bei Polzin stehen 200 Hammel und 200 Mutterschafe zum Verkauf.

1244) **Aechten englischen Steinkohlentheer**
vorzüglichster Qualität hat billig abzulassen C. G. Hendeß in Cöslin.

1245) **Gold- und Silberstickereien**
jeder Art, namentlich zu Militair- und Civil-Uniformen, sowie auf Kanzel- und Altardecken, auf Leichentücher und Gewerksschilder mit den betreffenden Embleme der Gewerbe verziert, werden kunstgerecht auf geschehene Bestellung verfertigt. Von wem weiset nach Herr C. G. Hendeß in Cöslin.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 28.

Cöslin, den 15. Juli 1857.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 4724. den Vertrag zwischen Preußen und dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Weißenfels und Gera betreffend. Vom 2. April 1857; unter

" 4725. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Graudenz: 1) von Klein-Tarpen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Marienwerder, 2) von Graudenz bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Kulm, 3) von der Graudenz-Altfelder Chaussee hinter Lessen bis zur Rosenberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bischofswerder und 4) von Rehden bis zur Kulmer Kreisgrenze in der Richtung auf Briesen; unter

" 4726. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Mai 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Kulm: 1) von Stolne bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Mischke-krug in der Richtung auf Graudenz, und 2) von Briesen bis zur Graudenzer Kreisgrenze bei Jerentowitz in der Richtung auf Rehden, so wie 3) einer Steinpflasterung von der Koupirung der Trinke bei Kulm über die Ostrow-Kämpe bis zur Weichselfähre bei Glugowko; unter

" 4727. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 18. Mai 1857; und unter

No. 4728. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1857 bis Ende August 1858. Vom 25. Juni 1857.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 4729. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des Brücken-Aufzuggeldes für das Aufziehen der in Stettin über die Oder führenden Langen Brücke; unter

- 4730. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Mai 1857, betreffend die Erhebung des städtischen Hafen-, Bollwerks- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin; unter

- 4731. den Tarif, nach welchem die Gefälle für die Benutzung des Misdroyer Kanals zu erheben sind. Vom 1. Juni 1857; unter

- 4732. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Kirn, Regierungsbezirks Koblenz; und unter

- 4733. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Actiengesellschaft der Magdeburger Bade- und Wasch-Anstalt", mit dem Domizil in Magdeburg. Vom 17. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der oberen Behörden.

Betr. die Kündigung der noch kursirenden verifiz. Danziger Stadt-Obligationen u. Schuldanerkenntnisse.

No. 203) Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verifizirten Danziger Stadtobligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2. der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschul-

den-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungsvaluta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

2) der Königlichen Regierung.

204) Am 25. v. M. Nachmittags, während der größeste Theil der Einwohner auf dem Felde beschäftigt war, brach in dem Dorfe Labuhn, Kreises Stolp, Feuer aus und legte in Zeit von 1½ Stunden den größesten Theil des Dorfes in Asche. Vierzehn Bauerhöfe und vier Büdnerwohnungen sind mit der gesammten darin befindlichen Habe ein Raub der Flammen geworden, nur der größeste Theil des Viehes ist verschont geblieben. Hundert und funfzig Personen haben durch dieses Unglück nicht nur Obdach, sondern auch fast ihre ganze Habe und namentlich auch alle Lebensmittelvorräthe und kleinen Ersparnisse verloren, indem auch das bei Einzelnen vorhandene baare Geld verbrannt ist. Bitte um Gaben der Liebe.

Zwar ist den Verunglückten einstweilen nothdürftiges Obdach gewährt und der augenblicklichen dringendsten Noth durch Verabreichung von Nahrungsmitteln und der unentbehrlichsten Kleidungsstücke Seitens der Nachbarn abgeholfen, dennoch aber thut eine weitere umfangreichere Unterstützung dringend Noth, da die abgebrannten Gebäude nur sehr gering, die sonstige Habe aber gar nicht gegen Feuersgefahr versichert ist, es daher an Mitteln fehlt, um die Gebäude wieder aufzubauen und das nöthige Inventarium, Hausgeräthe und die sonstigen Lebensbedürfnisse anzuschaffen.

Wir richten daher an alle Einwohner unseres Departements die dringende Bitte, durch recht reichliche Liebesgaben zur Linderung der Noth ihrer unglücklichen Mitbrüder beizutragen.

Die Königl. Kreis-Kassen, sowie die städtischen Kämmerei-Kassen

werden die eingehenden Gelder in Empfang nehmen und an den Herrn Landrath v. Gottberg zur Vertheilung an die Verunglückten abführen.

Cöslin den 13. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Gewerbeschein-Verlust.

205) Der Pferdehändler Jacob Kohls zu Rummelsburg, hat auf einer Reise von Rummelsburg nach Belgard, in der Zeit vom 7. bis 14. Juni cr., seinen ihm von der unterzeichneten Regierung unterm 1sten December pr. für das Jahr 1857 zum Handel mit Vieh, Butter, Honig, Talg, Fellen und rohen Produkten sub No. 388. ausgefertigten Hausir-Gewerbeschein angeblich verloren. Nachdem dem ꝛc. Kohls ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden ist, wird die erste Ausfertigung des Gewerbescheins hierdurch für ungültig erklärt.

Cöslin, den 3. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

Postverkehr.

206) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1854 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cöslin No. 25. pro 1854) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der in jener Bekanntmachung sub 9. aufgeführten Personenpost die Entfernung bis zu dem Haltepunkte Vorntuchen

von Bütow auf 1¼ Meilen,
" Morgenstern " 1¼ do.,
" Zuckers " 2¾ do.,

festgesetzt worden ist.

Cöslin, den 7. Juli 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

4) anderer Behörden.

Betr. die Verloosung von Pomm. Rentenbriefen.

207) In der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich bewirkten 12ten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie 1. No. 15 bis 16. vom 1. October cr. ab, bei unserer Rentenbankkasse gr. Ritterstraße No. 5 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. October cr. ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Pommersche Rentenbriefe zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2. Verloosung, welche zum 1. October 1852 gekündigt sind:
Littr. D. a 25 rtl. No. 89.

b. aus der 3. Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 rtl. No. 1168 und 1608.
Littr. D. a 25 rtl. No. 571.

c. aus der 4. Verloosung, welche zum 1. October 1853 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 rtl. No. 56.
Littr. D. a 25 rtl. No. 29. 521.
Littr. E. a 10 rtl. No. 158. 610. 807. 1525.

d. aus der 5. Verloosung, welche zum 1. April 1854 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 rtl. No. 1216.
Littr. E. a 10 rtl. No. 1077. 2019. 2202.

e. aus der 6. Verloosung, welche zum 1. October 1854 gekündigt sind:
Littr. A. a 1000 rtl. No. 1424.
Littr. C. a 100 rtl. No. 502. 573. 2301. 2722.
Littr. D. a 25 rtl. No. 504.
Littr. E. a 10 rtl. No. 1935.

f. aus der 7. Verloosung, welche zum 1. April 1855 gekündigt sind:
Littr. A. a 1000 rtl. No. 345.
Littr. C. a 100 rtl. No. 402. 693. 739. 1110.
Littr. D. a 25 rtl. No. 1052. 1713. 1730.
Littr. E. a 10 rtl. No. 1111.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Verzeichniß

der in der 12. Verloosung am 11. Mai 1857 ausgeloosten am 1. October 1857 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefen mit Zins-Coupons Serie 1. No. 15 bis 16.

Littr. A. a 1000 Rthlr.

No. 176. 281. 502. 708. 1288. 1349. 1488. 1546. 2023. 2294. 2430. 2591. 2852. 3190. 14 Stück a 1000 rtl. = 14000 rtl.

Littr. B. a 500 Rthlr.

No. 323. 584. 993. 1039. 4 Stück a 500 rtl. = 2000 rtl.

Littr. C. a 100 Rthlr.

No. 59. 248. 488. 532. 678. 792. 1295. 1323. 1494. 1624. 1927. 2256. 3005. 3058. 3200. 3262. 3695. 3720. 4603. 5187.

20 Stück a 100 rtl. = 2000 rtl.

Littr. D. a 25 Rthlr.

No. 121. 406. 630. 662. 741. 939. 1072. 1203. 1626. 1776. 2025. 2657. 2682. 2690. 2763. 3264. 3356.

17 Stück a 25 rtl. = 425 rtl.

Littr. E. a 10 Rthlr.

No. 4. 9. 10. 13. 29. 45. 51. 67. 70. 77. 80. 81. 84. 94. 95. 103. 104. 113. 114. 125. 133. 145. 149. 154. 155. 162. 180. 203. 209. 219. 222. 251. 259. 273. 287. 297. 299. 308. 318. 319. 345. 347. 363. 368. 377. 384. 402. 405. 429. 432. 467. 470. 480. 482. 487. 488. 508. 513. 517. 528. 534. 555. 581. 586. 589. 594. 603. 605. 615. 616. 618. 628. 631. 641. 646. 649. 650. 651. 678. 679. 688. 693. 717. 727. 732. 733. 742. 762. 765. 781. 784. 787. 788. 795. 804. 813. 815. 818. 833. 836. 847. 851. 868. 873. 885. 898. 904. 913. 916. 917. 918. 936. 950. 955. 961. 969. 974. 980. 1000. 1003. 1004. 1011. 1021. 1023. 1031. 1051. 1059. 1069. 1072. 1082. 1083. 1091. 1101. 1108. 1117. 1122. 1132. 1140. 1144. 1148. 1149. 1152. 1154. 1157. 1175. 1179. 1181. 1198. 1211. 1219. 1226. 1239. 1243. 1244. 1246. 1256. 1257. 1270. 1271. 1281. 1290. 1296. 1303. 1305. 1306. 1323. 1337. 1348. 1367. 1368. 1376. 1378. 1418. 1426. 1435. 1441. 1445. 1448. 1458. 1461. 1468. 1479. 1481. 1488. 1499. 1500. 1508. 1513. 1557. 1579. 1581. 1586. 1593. 1617. 1633. 1658. 1669. 1683. 1684. 1701. 1702. 1704. 1707. 1721. 1726. 1727. 1728. 1730. 1747. 1748. 1751. 1752. 1780. 1786. 1818. 1847. 1854. 1867. 1879. 1885. 1888. 1893. 1899. 1900. 1912. 1933. 1958. 1972. 1979. 1981. 1987. 1992. 2005. 2007. 2014. 2049. 2081. 2085. 2088. 2092. 2093. 2101. 2109. 2126. 2127. 2133. 2139. 2140. 2157. 2163. 2166. 2181. 2183. 2184. 2207. 2212. 2229. 2239. 2241. 2243. 2257. 2261. 2267. 2268. 2276. 2296. 2297. 2301. 2302. 2312. 2329. 2333. 2334. 2342. 2347. 2352. 2355. 2362. 2368. 2372. 2382. 2395. 2400. 2412. 2417. 2430. 2432. 2437. 2471. 2477. 2481. 2483. 2485. 2516. 2531. 2532. 2551. 2555. 2580. 2598. 2599 2608. 2614. 2615. 2623. 2638. 2647. 2660. 2662. 2668. 2676. 2677. 2687. 2692. 2700. 2709. 2721. 2724. 2732. 2745. 2750. 2761. 2763. 2765. 2769. 2773. 2779. 2784. 2789. 2796. 2834. 2838. 2843. 2847. 2850. 2854. 2862. 2880. 2881. 2885. 2904. 2930.

2931. 2951. 2964. 2968. 3003. 3005. 3011. 3028. 3030. 3057. 3070. 3103. 3131. 3146. 3154. 3161. 3166 3178. 3179. 3187. 3201. 3203. 3205. 3208. 3209. 3218. 3246. 3247. 3253. 3285. 3291. 3298. 3309. 3314. 3321. 3330. 3333. 3338. 3349. 3354. 3382. 3384. 3385. 3400. 3402. 3411. 3419. 3426. 3457. 3469. 3477. 3487. 3502. 3503. 3509. 3512. 3519. 3529. 3543. 3547. 3549. 3556. 3558. 3562. 3584. 3587. 3608. 3609. 3615. 3622. 3627. 3651. 3675. 3679. 3694. 3695. 3706. 3710. 3730. 3745. 3764. 3765. 3771. 3775. 3780. 3791. 3798. 3801. 3805. 3810. 3815. 3828. 3841. 3847. 3851. 3857. 3873. 3892. 3896. 3898. 3911. 3920. 3928. 3929. 3943 3944. 3956. 3958. 3960. 3977. 3979 4002. 4015. 4020. 4039. 4042. 4045. 4069. 4076. 4089. 4096. 4102. 4104. 4123. 4124. 4148. 4156. 4158. 4160. 4193. 4197. 4198. 4212. 4228. 4230. 4255. 4256. 4270. 4271. 4304. 4320. 4327. 4330 4334. 4338. 4340. 4359. 4372. 4380. 4389. 4418. 4421. 4427. 4435. 4449. 4456. 4460. 4471. 4480.

501 Stück a 10 rtl. = 5010 rtl.

Recapitulation:

Littr.	A. a 1000 rtl.	14 Stück	über	14000 rtl.
„	B. a 500 rtl.	4 Stück	über	2000 rtl.
„	C. a 100 rtl.	20 Stück	über	2000 rtl.
„	D. a 25 rtl.	17 Stück	über	425 rtl.
„	E. a 10 rtl.	501 Stück	über	5010 rtl.
	Summa	556 Stück	über	23435 rtl.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

208) Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanzministeriums wird mit dem 1. k. Mts. die durch den Grenzort Friolzheim, Cameralamts Leonberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet werden, wogegen die Straße durch den Grenzort Wimsheim, desselben Cameralamts-Bezirks, von demselben Zeitpunkte an die Eigenschaft einer Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr verlieren wird. Steuerübergangsstraßen rc. betr.

Dies bringe ich unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachungen vom 17. August und 29. September 1853 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin am 27. Juni 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung.

Der Regierungsrath Bon.

Betr. die Einnahme von ausländischem Zucker rc.

209) Uebersicht der Einnahme von ausländischem Zucker und Syrop, Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1856 nahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen

Vereins-Staaten.	Menge des zum Eingange			
	Brod- und Hut-, Kandis- rc. Zucker a Ctr. 10 Thlr.		Farin rc. a Ctr. 8 Thlr.	
	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.
1. Preußen *)	290	$80\frac{4}{10}$	1184	$82\frac{2}{10}$
Außerdem: Luxemburg	—	19	—	—
2. Bayern	328	3	11	2
3. Sachsen	186	$54\frac{4}{10}$	—	$32\frac{6}{10}$
4. Hannover	473	$11\frac{7}{10}$	65	$51\frac{3}{10}$
5. Württemberg	45	$96\frac{4}{10}$	—	$\frac{5}{10}$
6. Baden	123	$47\frac{4}{10}$	4	$21\frac{1}{10}$
7. Kurf. Hessen	36	57	7	99
8. Großh. Hessen	36	38	148	89
9. Thüringen	9	$75\frac{5}{10}$	2	$70\frac{7}{10}$
10. Braunschweig	6	93	—	34
11. Oldenburg	70	$20\frac{7}{10}$	13	$7\frac{6}{10}$
12. Nassau	—	—	—	—
13. Frankfurt a. M.	20	43	3	69
Zusammen	1628	$39\frac{5}{10}$	1442	59
*) Darunter von: Anhalt-Dessau-Cöthen u. Anhalt-Bernburg	—	$27\frac{7}{10}$	—	—
Allstedt und Oldisleben	—	—	—	—
Schwarzburg-Sondershausen (Unterherrschaft)	—	—	—	—

so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten bis Ende März 1857 und Vergleichung des hiernach berechneten Ein- wirklichen Einnahme.

verzollten Zuckers und Syrops.					Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben a Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
Rohzucker für inländische Siedereien a Ctr. 5 Thlr.			Syrop a Ctr. 2 Thlr.						
Ctr.	Pfd.		Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Sgr.	Pf.
545738	87 6/10		518	90 3/10	23424593	70	771638	29	6
		a.	6894	64 6/10					
—	—		—	69 5/10	—	—	—	—	—
4812	73		48	8	332337	—	—	—	—
		a.	—	14					
1241	94 6/10		70	24 9/10	121068	96	—	—	—
		a.	289	4 3/10					
124712	27		17115	81 8/10	—	—	93923	1	3
		a.	5242	84 7/10					
—	—		—	—	1019101	42	—	—	—
668	63 4/10		282	53 8/10	1307070	—	—	—	—
		a.	—	5					
4575	1		—	—	15665	—	—	—	—
		a.	—	47					
—	—		10	17	—	—	—	—	—
—	—		19	73	156895	74	—	—	—
		a.	13	44 7/10					
3469	7		99	65	969767	97	—	—	—
		a.	163	10					
—	—		305	27 8/10	—	—	—	—	—
		a.	554	65 3/10					
—	—		—	—	—	—	—	—	—
		a.	—	85 4/10					
—	—		—	—	—	—	—	—	—
685218	53 6/10		18471	11 1/10	27346499	79	865562	—	9
		a.	13159	24 5/10					
—	—		—	—	3404975	—	—	—	—
		a.	—	12 6/10					
—	—		—	—	199652	—	—	—	—
—	—		—	—	96124	—	—	—	—

a. zu 4 Thlr. pro Centner.

Soll-Einnahme von 33,129,045 Köpfen zu 6,709,956 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Berechnung

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

			Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	von 1,628 Ctr. 39⁵/₁₀ Pfd.	Brot-, Hut-, Kandis-Zucker zc. a 10 Thlr.	16,283	28	6
2.	" 1,442 " 59 "	Farin zc. a 8 Thlr.	11,540	21	7
3.	" 685,218 " 53⁶/₁₀ "	Rohzucker für Siedereien a 5 Thlr.	3,426,092	20	4
4.	" 18,471 " 11¹/₁₀ "	Syrop zu 2 Thlr pro Ctr.	36,942	6	7
5.	" 13,159 " 24⁸/₁₀ "	dsgl. zu 4 rtl. pro Ctr.	52,636	29	8
6.	" 27,346,499 " 79 "	Runkelrüben a 6 Sgr. pro Ctr.	5,469,299	28	8
		Zusammen	9,012,796	15	4

b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit . . . . . . 865,562 — 9

Bleiben . . . 8,147,234 14 7

c. In der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen 7,791,554 5 2

macht zusammen . . . 15,938,788 19 9

d. Davon sind nach Artikel 3 Ziffer 1 lit. b. der vorgedachten Uebereinkunft als anzunehmender Durchschnitt zu berechnen 7,969,394 9 10

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt 6,709,956 23 3
2. Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat somit das Soll überstiegen, um 1,259,437 16 7

* * *

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt. Berlin, den 11. Mai 1857.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

Henning. v. Meixner.

Lehmann.

Vorstehende Uebersicht wird in Folge Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 27. d. Mts. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Forterhebung der bisherigen Steuer- und

Zollsätze von in- und ausländischem Zucker und Syrup vorläufig nur für die Zeit bis zum 1. September 1858 angeordnet ist.

Stettin, den 30. Juni 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. d. Gröben.

Aufforderung zur Uebernahme einer Kreisthierarztstelle.

210) Das Königliche Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlaß vom 23. dieses Monats die Anstellung eines Kreis-Thierarztes für den Kreis Flatow genehmigt. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern qualificirte Thierärzte, welche sich um diese, mit einem Gehalt von Einhundert Thalern jährlich versehene Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, sich binnen Vier Wochen, unter Einreichung des Fähigkeits-Zeugnisses zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle bei uns zu melden.

Marienwerder den 29. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schulzen Johann Georg Hoffmann zu Vietzow, Belgarder Kreises, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Cöslin, den 11. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Nachdem der Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Budow auf seinen Wunsch von den Verrichtungen eines Polizei-Anwalts für die im Gerichts-Bezirk Bütow belegene Ortschaft Budow entbunden worden ist, sind dieselben dem Bürgermeister Wille in Bütow übertragen worden.

Cöslin, den 6. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Weinmann auf Viatrow, auf seinen Wunsch, von den Verrichtungen eines Polizei-Anwalts für die im Gerichts-Bezirk Stolp belegene Ortschaft Viatrow, entbunden worden ist, sind dieselben dem Polizei-Anwalt, Justiz-Actuarius Büttner in Stolp übertragen worden.

Cöslin, den 10. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D. von Somnitz auf Charbrow ist auf seinen Wunsch von den Verrichtungen eines Polizei-Anwalts für die im Gerichts-Bezirk Lauenburg gelegene Ortschaft Charbrow und für die im Gerichts-Sprengel Leba gelegenen Ortschaften Speck

und Labenz entbunden, und sind die Polizei-Anwaltgeschäfte für Charbrow dem Bürgermeister Kauffmann in Lauenburg und für Speck und Labenz dem Bürgermeister Sassenhagen in Leba übertragen worden.

Cöslin, den 11. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der Kreisgerichts-Salarienkassen-Rendant Trapp zu Lauenburg ist von den Stadtverordneten daselbst zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 30. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kämmerer Rediesz in Schlawe ist die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 27. Juni 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Huland in Berlin ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent Patent-Verleihungen.

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Schmelzofen für Eisen, soweit derselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Carl Höller zu Kaltenherberg bei Solingen ist unter dem 2. Juli 1857 ein Patent

auf ein Sicherheitsschloß, so weit die Einrichtung desselben nach dem vorgelegten Modell für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 28.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 15. Juli 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1246) Offene Requisition um Strafvollstreckung.

Der Steinsprenger Carl Johann Gottlieb Grewin — auch Regin genannt —, welcher aus Zeiblitz, Kreis Regenwalde, gebürtig und zuletzt sich auf der Chaussee bei Tarmen aufgehalten, ist durch das rechtskräftige Mandat vom 20. März d. J. wegen Verletzung des Hausrechts zu einer eintägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Der gegenwärtige Aufenthalt des Grewin ist bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, und werden deshalb sämmtliche Gerichte ersucht, an dem Grewin die eintägige Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns hiervon Nachricht zu geben. Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, den Grewin im Betretungsfalle an das nächste Gericht zur Strafvollstreckung abliefern zu lassen.

Ein Signalement des Grewin kann nicht angegeben werden.

Belgard, den 1. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1247) Steckbrief.

Der Knecht Albert Müller aus Woldenberg, zuletzt im Dienste bei dem Rittergutsbesitzer Schwinning zu Zützer ist dringend verdächtig am 29. Mai d. J. aus einer verschlossenen Stube eine dem Gärtnerlehrlinge Friedrich Mayer zu Zützer gehörige silberne Taschenuhr mit doppeltem Gehäuse, einen rothgestreiften Sommerrock und ein Paar weiß und schwarz gemusterte Sommerhosen entwendet, sowie einige Tage später auf gleiche Weise einen blauen Tuchrock gestohlen zu haben; derselbe hat sich gleich nach Verübung der Diebstähle heimlich aus Zützer entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gericht oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an die Staatsanwaltschaft zu Dt.

Crone gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Das Signalement des ꝛc. Müller folgt anbei.

Schloppe den 10. Juli 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Signalement.

Geburtsort Woldenberg. Religion evangelisch. Alter 25 bis 28 Jahr. Größe etwa 5 Fuß 5 Zoll. Haare blond. Gesichtsfarbe gesund. Besondre Kennzeichen können nicht angegeben werden.

1248) Der am 12. Mai d. J. hinter dem Untersuchungs-Gefangenen Knecht Wilhelm Utecht erlassene Steckbrief ist erledigt.

Dt. Crone, den 22. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1249) Nothwendiger Verkauf.

Das zum Landschafts-Secretair Schröderschen Nachlaß gehörige, auf der Altstadt belegene, Wohnhaus nebst Maulbeerplantage und Garten, Vol. 3. Tom. 1 No. 77 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 3710 rtl. 5 sgr. 10½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau 1 b. einzusehenden Taxe, soll

am 18. September c. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätenden werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Stolp den 3. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1250) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Das den Kreisgerichts-Secretair Carl Haselauschen Eheleuten gehörige, vor dem Holzenthor hierselbst belegene und Vol. 4 Tom. 1 No. 68 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör geschätzt auf 3459 Thlr. 19 Sgr. 9½ Pf. — soll

am 16. October 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserm Büreau 1 b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Stolp, den 4. Juli 1857.

1251) Bekanntmachung.

Das der Wittwe und den Erben des Bauern Christian Pomplun zu Cretmin gehörige Grundstück No. 167 des Hypothekenbuchs von der Feldmark der Stadt Cöslin, eine Wiese von 77 []Ruthen bei Cretmin, gerichtlich auf 15 rtl. 10 sgr. geschätzt, soll im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden.

Der Licitations-Termin ist auf

Mittwoch den 29. Juli 1857 Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumt, und können die Kaufbedingungen sowie die Taxe von dem Grundstücke in unserm 4. Bureau eingesehen werden.

Cöslin, den 20. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1252) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 9. Mai 1857. Das hieselbst auf der neuen Vorstadt im Strüllgang belegene, Schlosser Laschkowskysche Wohnhaus No. 414 nebst Pertinenzen, geschätzt auf 816 rtl. 20 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 23. September d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden und alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hierdurch aufgefordert, ihren Anspruch bei uns anzumelden.

1253) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 7. Mai 1857. Die den Erben der Eheleute Tischlermeister Deininger hieselbst gehörigen Grundstücke: das Wohnhaus No. 125 nebst Pertinenzen, namentlich der Weidegerechtigkeit und der Torfkavel No. 115, die Gartenrücken No 164—165 im Landrathgarten, die Koppelwiese No. 446 und das Ackerstück No. 216 vor der Wiese (Lantfichten) abgeschätzt resp. auf 1488 rtl. 9 sgr.; 30 rtl.; 40 rtl. und 90 rtl. zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxen, sollen

am 16. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden; alle Gläubiger aber, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hiermit aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden. —

1254) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Ab-

theilung, den 7. Mai 1857. Das Grundstück No. 36 zu Zizeneff (Zizenow) im Kreise Belgard, bestehend aus den zusammengelegten Grundstücken No. 14 und 25 daselbst und gehörig dem ehemaligen Schulzen Gottlob Trapp, resp. dessen Cessionar, dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, geschäzt auf 11,561 rtl. 1 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3. einzusehenden Taxe, soll

am 28. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion in diesem Termin spätestens zu melden und alle unbekannten Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Der gegenwärtige Besitzer dieses Grundstücks, Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, sowie die Realinteressenten: die Matthias Döring von Somnitz'schen Wiederkaufprätendenten und die Martin Trapp'schen Erben, deren Aufenthalt unbekannt, werden zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

1255) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Kommission Zanow. Die den Erben des Bäckermeisters Johann Heinrich Müller gehörigen und unter No. 116. des Hypothekenbuchs hierselbst belgene Grundstücke, als:

1, das Haus No. 116. nebst Zubehörungen und Pertinenzien, mit der dazu gehörigen Hausweide und Torfkavel taxirt 810 rtl. 1 sgr. 9 pf.
2, die Koppel Littr. C. 1. No. 13. a 143 []Rth. 46 rtl. 20 sgr. —
u. 3, der Plan No. 85. in den langen Kämpen, a 2 Morg. 44 []Rth. . . . . . 196 rtl. 28 sgr. 4 pf.

sollen am 17. August cr. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

1256) Auction.

Am 22. Juli d. J. von Morgens 8 Uhr ab soll in dem Hause des Gastwirth Ziemer zu Polzin am Markte der Mobiliar-Nachlaß der Frau Posthalter Bastian geb. Burchardi, bestehend aus Möbel und Hausgeräth, Leinen, Betten, verschiedenen Gold- und Silbersachen, Uhren, Gemälden 2c. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

1257) Publicandum.

Der Mobiliar-Nachlaß der hierselbst verstorbenen verwittweten Haupt-Zoll-

Amts-Diener Cartillus geborne Neumann, bestehend in Meubles und Hausgeräth, Kleidungsstücken, leinen Zeug und Betten, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen und Gläser, soll von unserm Auctions-Commissarius

am 9. September cr. V.M. 9 Uhr

in der Sterbewohnung auf der Münde öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kolberg, den 1. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1258) **Bekanntmachung.**

Aus dem Nachlasse des Bauern Christian Solick zu Stohentin sollen folgende Gegenstände: verschiedenes Haus- und Küchengeräth, 1 Wagen, 2 Pflüge, einige Eggen, eine Kuh, 4 Pferde und 5 Schafe im Solick'schen Hofe; ferner auf dem Halm die diesjährige Erndte an Winter- und Sommer-Roggen, Gerste, Hafer, Mengkorn, Lein und Kartoffeln, im Termine

den 24. Juli cr. Vm. 10 Uhr

in Stohentin vor dem Herrn Actuarius Hendeß öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 4. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1259) Am 28. Juli d. J. Vorm. 9 Uhr sollen durch den Auctionskommissarius Zießow in unserm Geschäfts-Zimmer Nr. 1. 2 goldene Uhren nebst Kette, 2 silberne Aufgebelöffel, 12 silberne Eßlöffel und eine goldene Kette gegen sofortige Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Colberg, den 10 Juli 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1260) Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf von circa 200 Stücken Kiefern Bau-Hölzer in der Königlichen Oberförsterei Linichen habe ich einen Licitations-Termin auf

Montag den 20. Juli cr. V.M. 11 Uhr

im Forsthause zu Herzberg anberaumt.

Linichen, den 10. Juli 1857.

Der Oberförster.

J. V. Wegner.

1261) **Domänen-Verpachtung.**

Die im Königsberger Kreise der Neumark belegenen, zum Königlichen Domänen-Amte Grüneberg gehörigen Vorwerke, nämlich:

a. das Vorwerk Grüneberg mit Nebenvorwerk Eichhorn,

b. das Vorwerk Selchow und

c. das Vorwerk Ferdinandshof,

sollen von Trinitatis 1858 bis Johannis 1876 im Wege des öffentlichen Meistgebots anderweitig verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist für die öffentliche Verpachtung des Vorwerks Grüneberg mit Eichhorn und des Vorwerks Selchow der Lizitations-Termin auf

den 30. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

und des Vorwerks Ferdinandshof auf

den 2. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt.

Das Ausgebot des Vorwerks Grüneberg mit Eichhorn und des Vorwerks Selchow geschieht alternativ sowohl zusammen als getrennt.

Das Vorwerk Grüneberg liegt 3/4 Meilen von Zehden, 2 Meilen von der Kreisstadt Königsberg, 5 3/4 Meilen vom Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Neustadt-Eberswalde, 12 3/4 Meilen von Berlin und 1 Meile von der Oder entfernt. —

Dasselbe hat ein Areal von 1094 Mrg. 142 []Rth., darunter 9 Mrg. 22 []Rth. Gärten, 919 Mrg. 97 []Rth. Aecker, 38 Mrg. 106 []Rth. Wiesen und 75 Mrg. 11 []Rth. Gräben und Gewässer, nebst Fischerei und gehört dazu das Verlagsrecht über die Krüge zu Zaeckerick und den Krug zu Selchow.

Das an Grüneberg grenzende Vorwerk Eichhorn hat ein Areal von 1121 Mrg. 49 []Rth., darunter 1 Mrg. 161 []Rth. Gärten, 959 Mrg. 19 []Rth. Aecker, 124 Mrg. 37 []Rth. Wiesen.

Mit Grüneberg und Eichhorn wird gleichzeitig das bisher zum Vorwerk Ferdinandshof gehörige, im Mittel-Oderbruche am Wege vom Zaeckericker Zollhause nach Alt-Wustrow zwischen der s. g. Holzgrabenlache und dem s. g. Mittelgraben belegene Bruchgrundstück von 49 Mrg. 26 []Ruth. Flächeninhalt mit verpachtet. —

Das Vorwerk Selchow, 1/2 Meile von Grüneberg entfernt, hat ein Areal von 994 Mrg. 122 []Rth., darunter 12 Mrg. 98 []Rth. Gärten, 939 Mrg. 127 []Rth. Aecker, 26 Mrg. 30 []Rth. Brücher, und außerdem wird das bisher zum Vorwerk Ferdinandshof gehörige, im Mittel-Oderbruche am Wege vom Zaeckericker Zollhause nach Alt-Wustrow belegene Bruchgrundstück von 23 Mrg. 6 []Rth. Flächeninhalt mit verpachtet.

Das Vorwerk Ferdinandshof liegt im Mittel-Oderbruche, 1 Meile von Wriezen, 2 Meilen von Freienwalde a. O., 4 1/2 Meilen vom Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Neustadt-Eberswalde, 11 1/2 Meilen von Berlin und 1/4 Meile von der Oder entfernt, und hat ein Areal von 605 Mrg. 78 []Rth., darunter 4 Mrg. 174 []Rth. Gärten, 527 Mrg. 97 []Rth. Aecker und 46 Mrg. 80 []Rth. Wiesen.

Das Minimum das Pachtzinses ist für
a, das Vorwerk Grüneberg mit Eichhorn auf 4,300 rtl.
b, das Vorwerk Selchow auf 2,500 rtl. und
c, das Vorwerk Ferdinandshof auf 3,200 rtl. Courant festgestellt.

Zur Uebernahme der Pacht des Vorwerks Grüneberg mit Eichhorn ist ein disponibles Vermögen von 18,000 rtl., des Vorwerks Selchow von 10,000 rtl. und des Vorwerks Ferdinandshof von 12,000 rtl. erforderlich.

Die Regeln der Lizitation, die Verpachtungs-Bedingungen, Karten, Vermessungs-Register und sonstigen Beschreibungen der Pachtobjecte können in unserer Domänen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir bereit, die speciellen Verpachtungs-Bedingungen auf desfallsigen Antrag, gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß, abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a/O. den 2. Juli 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern,
Domänen und Forsten.
Rüdiger.

1262) **Bekanntmachung.**

Am 3. Dezember 1856 ist hierselbst das Fräulein Justine Tettenborn, eine Tochter der vor ihr verstorbenen Knopfmachermeister Tettenbornschen Eheleute zu Danzig, nämlich des Johann Heinrich Tettenborn und seiner Ehefrau Constantia gebornen Gronert, verstorben. Alle unbekannten Erben derselben resp. deren Erben oder nächste Verwandte werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und spätestens in dem auf

den 21. April 1858. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden und sich als Erben der Verstorbenen zu legitimiren, widrigenfalls sie präcludirt werden müssen dergestalt, daß der sich im Termine Meldende und Legitimirende für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solcher der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden wird und der nach erfolgter Präklusion sich etwa erst Meldende, nähere oder gleich nahe Erbe alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehabten Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn soll; im Falle sich in dem anberaumten Termine aber Niemand meldet, der Nachlaß dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Cöslin, den 12. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1263) **Edictal-Citation.**

Es befindet sich in der Tagelöhner Johann Friedrich Gottlieb Gottschalkschen Vormundschaftsmasse von Rübenhagen noch das Erbtheil des Müllergesellen Johann Gottlieb Erdmann Gottschalk, geb. den 7. October 1817 im Betrage von 1 rtl. 13 sgr. 2 pf.

Der Müllergeselle Gottschalk, welcher vor etwa einem halben Jahre in Schievelbein gewesen und weiter gewandert sein soll, wird aufgefordert, sich spätestens im Termin

den 15. September cr. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtshause hier zu melden und sich Behufs Auszahlung seines Erbtheils zu legitimiren, widrigenfalls der Betrag zur Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden wird. Plathe, den 4. July 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1264) **Edictalladung.**

Folgende Documente:

1, die Obligation des Bauern Johann Jacob Block und dessen Ehefrau Anna Christine geborne Steinke zu Neblin vom 22. Mai 1823, aus welcher zufolge Verfügung vom 5. Juli 1823 auf dem Bauerhofe No. 2. daselbst in Rubr. 3. No. 2. für den Bauer Christian Friedrich Schulz zu Neuhoff 200 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841,

2, die Obligation derselben Schuldner vom 29. Juni 1827, aus welcher für den Eigenthümer Christian Schulz auf dem gedachten Hofe in Rubr. 3. No. 3. zufolge Verfügung vom 21. Juli 1827 40 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841

sind angeblich verloren gegangen.

Auf Antrag der Besitzer des verpfändeten Grundstücks werden alle diejenigen, welche an die obengedachten Posten und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche spätestens bis zu dem

am 26. September d. J. V. M. 11 Uhr

im Gerichtslokale der unterzeichneten Kommission anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, die Documente für amortisirt erklärt und die beiden Posten auf Grund der von der Wittwe Schulz, Johanne Sophie geborne Kamp bereits ausgestellten Quittung gelöscht werden sollen. Tempelburg den 3. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 2.

1265) **Oeffentliche Vorladung.**

Gegen den Tischler Christian Wilhelm Herrmann Schröder 24 Jahre alt, zuletzt in Bangerow wohnhaft, ist durch Beschluß des unterzeichneten Kreisgerichts vom 7. July 1857 wegen Entziehung der Militairpflicht durch Verlassung der Königl. preuß. Lande ohne Erlaubniß, die Untersuchung eröffnet, und die Beschlagnahme dessen Vermögens bis zur Höhe von 1000 rtl. verfügt.

Zum mündlichen Verfahren ist Termin auf

den 8. September cr. V. M. 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreis-Gerichts angesetzt. — Der rc. Schröder, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, wird aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Als Belastungsbeweis ist die Erklärung der Königl. Regierung hieselbst vom 11. Juny 1857 beigebracht.

Im Falle des Ausbleibens des rc. Schröder im Termine wird gegen denselben mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Cöslin, den 7. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

1266) Aufgebot eines verlorenen Instruments. Königliches Kreisgericht zu Belgard, erste Abtheilung den 18. April 1857. Im Hypothekenbuche des Bauerhofes No. 8. zu Roggow stehen Rubr. 3 No. 5 auf Grund des gerichtlichen Kaufcontracts vom 3. Februar 1852 laut Verfügung vom 28. deſſ. M. u. J. 1540 rtl. an rückständigen Kaufgeldern des Bauers Blaurock zu 5 Procent jährlicher Zinsen für den Bauer Daniel Friedrich Westphal und dessen Ehefrau, Ernestine, geborne Puttkammer, eingetragen. Hundert Thaler nebst Zinsen sind von dieser Post dem Kaufmann Ludwig Albrecht abgetreten und besonders documentirt, den Rest derselben mit 1440 rtl. nebst Zinsen, worüber sich das aus einer Ausfertigung des Kaufcontracts vom 3. Februar 1852 nebst angehängtem Hypothekenschein gefertigte Hauptdocument verhält, ist von den Eheleuten Westphal durch notarielle Cession vom 3. September 1852 dem Kaufmann Herrmann Vallentin hieselbst abgetreten und diesem der Kapitalrest von 1440 rtl. nebst Zinsen von dem Bauerhofsbesitzer Prey bezahlt. Das hierüber lautende Hauptdocument ist dem Kaufmann Vallentin angeblich verloren gegangen. Da die Forderung selbst Ausweis des zwischen den Eheleuten Prey und dem Bauerhofsbesitzer Butzke am 13. September 1856 geschlossenen Kaufcontracts gelöscht werden soll, so werden alle diejenigen, welche an die gedachten Restkaufgelder von 1440 rtl. nebst Zinsen, sowie an das darüber ausgestellte Hypotheken-

Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansruch zu machen haben, hiermit vorgeladen ihre Anforderungen in dem anberaumten Termin auf

den 8. September d. J. Vormittags 11. Uhr

auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzumelden und zu bescheinigen. Alle ausbleibenden Prätendenten haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen auf die bezeichnete Post und das darüber ertheilte Document werden präcludirt, das Dokument für amortisirt erklärt wird und ohne Beibringung desselben die Forderung der 1440 rtl. nebst Zinsen im Hypothekenbuch des Bauerhofes No. 8 zu Roggow gelöscht werden soll.

1267) **Aufforderung der Concursgläubiger.**

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Pergande hierselbst werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 10. August dies. Js. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll nach Maaßgabe des §. 169 der Concursordnung anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals in dem auf

den 1. September cr. Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissar Herrn Kreisgerichts-Rath v. Schmiedseck angesetzten Termine im Terminszimmer No. 17. zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte, Justizräthe Villnow, Eckardt und Hillmar zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cöslin, den 30. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1268) **Konkurs-Eröffnung.**

Königl. Kreisgericht zu Dramburg; Erste Abtheilung

den 26. Juni 1857 Vormittags 11 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns und Färbereibesitzers Carl Schülke zu Callies ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-

Einstellung auf den 25. Juni d. J. V. M. 9 Uhr festgesetzt.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechts-Anwalt Pauli hieselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 8. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr

vor dem Kommissar Kreisrichter Reimer im hiesigen Gerichtshause anberaumten Termine ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände bis zum 21. Juli cr. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte, ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 5. August cr. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen, innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals

auf den 2. September cr. Vormittags 9 Uhr

vor dem Kommissar Kreisrichter Reimer im hiesigen Gerichtshause zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht im unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, wird der Rechtsanwalt Julius hieselbst zum Sachwalter vorgeschlagen.

Dramburg, den 26. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht; Erste Abtheilung.

1269) **Konkurs-Eröffnung!**

Königliches Kreisgericht zu Stolp 1. Abtheilung
den 10. Juli 1857 Vormittags 10 Uhr.

Ueber den Nachlaß des hieselbst am 6. Dezember v. J. verstorbenen Kaufmanns Adolph Löwenstein ist der gemeine Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet. Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Justiz-Rath v. Eich-

mann hieselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf

den 24. d. Mts. Mittags 12 Uhr

vor dem Kommissar Kreisrichter Kutscher anberaumten Termine die Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Verstorbenen etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an dessen Erben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr vom Besitz der Gegenstände bis zum 16. August d. J. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 16. August einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen auf

den 11. September d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Kommissar zu erscheinen. Nach Abhaltung dieses Termins wird geeigneten Falls mit der Verhandlung über den Accord verfahren werden.

Zugleich ist noch eine zweite Frist zur Anmeldung bis zum

26. September d. J.

einschließlich festgesetzt und zur Prüfung aller innerhalb derselben nach Ablauf der ersten Frist angemeldeten Forderungen Termin auf

den 16. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Kommissar anberaumt.

Zum Erscheinen in diesem Termin werden die Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen anmelden werden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen, und zu den Akten anzeigen.

Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Justizräthe Drews und Henkel sowie der Dr. Köhler zu Sachwaltern vorgeschlagen.

1270) Bekanntmachung.

Der Eigenthümer August Brandenburg zu Freetz ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 23. Juni cr. für einen Verschwender erklärt; es kann demselben daher kein Credit ertheilt werden.

Schlawe, den 4. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1271) Bekanntmachung.

Im Anfange des Monats Juli c. sind in Labes als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen:

1. ein Deckbett mit blau und weiß karirtem Bezuge,
2. ein Pfühl mit roth, blau und weiß karirtem Bezuge,
3. zwei Kopfkissen mit blau und weiß karirtem Bezuge,
4. ein roth und grau gestreiftes Inlett,
5. ein roth, blau und weiß karirter Pfühl,
6. ein blau und weiß karirtes Kopfkissen,
7. ein grau und roth gestreiftes Unterbett, mit blau und weiß gestreiftem Bezuge,
8. ein Deckbett mit blau und weißem Bezuge,
9. zwei Pfühle mit blau und weißem Bezuge,
10. ein Kopfkissen mit roth blau und weißem Bezuge.

Den unbekannten Eigenthümer und denjenigen, der über dessen Person Auskunft geben kann, fordere ich auf sich bei mir schriftlich, oder bei der ihm nächsten Polizeibehörde persönlich zu seiner Vernehmung zu melden.

Naugard, den 11. Juli 1857.

Der Königl. Staats-Anwalt.

1272) Bekanntmachung. Der Klempnermeister Heinrich August Lock und dessen Braut, die separirte Lakumsky, Alwine geborne Koenigsberg hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 26. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht.

1273) Bekanntmachung. Der Kaufmann Sigismund Samuel Kastner und seine Braut, das Fräulein Rosalie Jacoby von hier haben laut gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Pollnow, den 8. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1274) Bekanntmachung. Der Kutscher Welhelm Meyer aus Hohenfelde und die unverehelichte Auguste Vietz hieselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 27. Juni cr. ausgeschlossen.

Cöslin, den 11. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1275) Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Strelow beabsichtigt seine hiesige auf dem Pollnitzbach belegene Wassermühle, ohne Veränderung des Fachbaums, umzubauen, und statt der jetzt darin befindlichen drei, vier Mahlgänge, welche durch ein Wasserrad abwechselnd in Betrieb gesetzt werden sollen, anzulegen.

Dieses Vorhaben bringen wir in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf ihre etwanigen Einwendungen gegen diesen Umbau und die Anlage eines 4ten Mahlganges, binnen 4 Wochen bei uns anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Situationsplan und Zeichnung können in unserem Büreau eingesehen werden. Zanow den 6. Juli 1857. Der Magistrat.

1276) Der Eigenthümer Wilhelm Moll in Gohrband beabsichtigt, auf seinem daselbst zwischen dem Cöslin-Gohrbander Wege und dem Gollenberge belegenen Ackerplan einen Ziegelbrennofen anzulegen. Dieses Unternehmen wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Zeichnung und Situationsplan können in unsrer Registratur eingesehen werden. Cöslin den 6. July 1857.

Der Magistrat.

1277) Der Mühlenbesitzer Rohde zu Knacksee beabsichtigt neben seiner bereits vorhandenen Mahlmühle nach Maaßgabe der eingereichten Zeichnungen noch eine Schneidemühle anzulegen.

Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordere etwanige Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt an dem Tage ihren Anfang, an welchem

das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Neustettin den 8. Juli 1857.

Der Landrath. v. Busse.

1278) Die Ausführung des Neubaues einer Kirche zu Schurow (Kreis Stolp) soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir auf

Montag den 3. August c. Vormittags 11 Uhr

einen Termin in der Wohnung des Rittergutsbesitzers Herrn v. Zitzewitz auf Langeboese bei Lauenburg anberaumt und laden qualificirte Bauunternehmer zu demselben mit dem Bemerken ein, daß Anschlag, Zeichnung und Baubedingungen jederzeit in der Wohnung des Herrn v. Zitzewitz eingesehen werden können.

Langeboese den 11. July 1857.

Die Patrone der Kirche zu Schurow.
v. Zitzewitz. Heyn.

1279) Zur Anfertigung von circa 110 Stück Gestellsteinen für die Schutzdistrikte Masselwitz und Schwolow hiesiger Oberförsterei, bestehend aus gespaltenen Granitblöcken von 4 Fuß Länge und 1 Fuß Durchmesser, welche wenigstens auf 2½ Fuß vierkantig und glatt zu behauen sind, wird ein geeigneter Steinhauer gesucht.

Alt-Krakow, den 3. Juli 1857.

Der Oberförster. Gabow.

1280) Mit dem 1. September cr. wird das Rectorat an der hiesigen evangelischen Stadtschule vakant und soll durch einen Predigt-Amts-Candidaten, der pro schola et rectoratu geprüft und bestanden ist, wieder besetzt werden.

Das Einkommen beträgt jährlich 400 rtl. incl. 30 rtl. aus der Kirchen-Kasse für die Vertretung des Ortsgeistlichen.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Bewerbungs-Gesuche um die qu. Rectorstelle unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei uns bis zum 15. August cr. einreichen. Jastrow, den 9. Juli 1857.

Der Magistrat.

1281) Feuer-Versicherung

für bewegliche und unbewegliche Gegenstände, namentlich auch für Erndten in Scheunen und Schobern, Vieh und Ackergeräthe bei der

Colonia zu Cöln

besorgen die unterzeichneten Agenten der Gesellschaft zu festen Prämien, die an

Billigkeit gegen die keiner andern soliden Gesellschaft zurückstehen.

Bei landwirthschaftlichen Versicherungen sind wir zur Gewähr besonderer Vergünstigungen ermächtigt.

Der Garantiefonds der Colonia beträgt

an Reserven	1,400,000	Thaler
Jahreseinnahme an Prämien und Zinsen . .	1,100,000	"
Grundkapital	3,000,000	"
Garantiefonds	5,500,000	Thaler.

General-Agenten Fr. Pitzschky u. Co. in Stettin.

Färbereibesitzer Domann in Belgard
Abr. Aron in Bublitz
Hauptmann Weise in Bütow
F. Güttich in Callies
Sigismund Hüttner in Cörlin
A. Lewinsohn u. Co. in Cöslin
W. T. Imgart in Colberg
Rendant Hopp in Dramburg
Frdr. Block in Falkenburg
E. Droß in Lauenburg
F. A. Eckstein in Neustettin
A. L. Apolant in Polzin.
Th. Schaeffer in Rügenwalde
F. Buchterkirch in Schievelbein
C. L. Kühn in Schlawe
Hauptmann Stützke in Stolp
Cantor Wiecker in Tempelburg
E. B. Kasischke in Treblin
E. W. Eschenbach in Zanow

Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia
" " " Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

1282) Den Herren Mitgliedern der Neu-Brandenburger Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in den Kreisen Fürstenthum, Neu-Stettin, Belgard und Schivelbein, mache ich, als Directorial-Substitut die ergebene Anzeige, daß Sich Dieselben bei vorkommenden Hagelschäden, wenn selbige so bedeutend sind, daß sie sich zu einer Abschätzung eignen, nächst der Anmeldung in Neu-Brandenburg bei der Kasse, zunächst auch an mich wenden wollen.

Lankow bei Schivelbein. Fr. Eggebrecht.

1283) Iduna,

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a/S.

Der so eben veröffentlichte Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1856 liefert den erfreulichen Beweis, daß das genannte Institut auch in der verflossenen Geschäftsperiode sehr glückliche Resultate erzielt hat. Nach demselben sind nämlich in Summa 1,180650 rtl. in 2979 Nummern Kapital-Versicherungen; 1325 rtl. — sgr. 3 pf. Renten in 25 Nummern und 5205 rtl. 21 sgr. 3 pf. Einlagen in 300 Nummern zu den Kinderversorgungskassen bewirkt worden. Die Zahl der rechnungsmäßig zu erwartenden Todes-

fälle betrug 26 Personen mit 10,852 rtl. 4 sgr. — Versicherungs-Kapital, in Wirklichkeit sind aber nur 10 Personen gestorben und beträgt deren Versicherungs-Anspruch 5100 rtl., so daß davon 5752 rtl. 4 sgr. — gewonnen worden sind und mithin die Aussicht auf eine ansehnliche Dividende vorhanden ist. Die für die laufenden Versicherungen deponirten und neben dem Grundkapitale baar vorhandenen Reserven sind von 15,239 rtl. — sgr. 2 pf. auf 37,207 rtl. 6 sgr. 3 pf. gestiegen. Indem wir im Uebrigen auf den gedruckten Bericht verweisen, halten wir uns zum Abschluß neuer Versicherungen empfohlen.

Die General-Agenten H. Maaß u. Co. in Cöslin
sowie die Special-Agenten Herr J. H. Richter - Colberg
- Joh. Kolbe - Polzin
- S. Kastner - Pollnow.

1284) Auf dem Dominium Schübben bei Zanow stehen gleich oder bis zu Michaelis a. c. 50 Stück Mutterschafe mit Lämmern auf den Lauf zum Verkauf.

1285) **In Narsin bei Cörlin finden Arbeiter Beschäftigung, die verstehen Wiesenbau in Accord zu übernehmen. Sachverständige können 20 bis 25 sgr. täglich verdienen. Zu haben sind das Pfund Brod zu 6 pf., die Metze Kartoffeln auch zu 6 pf.**

Narsin, den 11. Juli 1857. Poegel, Wiesenbauer.

1286) 2 St. zweijährige Sprungstiere, Oldenburger Race und ein vierjähriger hellbrauner Wallach, Reitpferd, stehen zum Verkauf in Casimirsburg bei Cöslin.

1287) **Feuersichere Steinpappe zum Dachdecken,** geprüft von der Königlichen Regierung (Amtsblatt No. 26 Seite 239 sub 191), welche auf der Industrie-Ausstellung in Stettin eine ehrenvolle Anerkennung erhielt, empfiehlt in bester Qualität C. G. Hendeß in Cöslin.

1288) Allen Verwandten, Freunden und Bekannten bei meiner Abreise von Schwessin nach Berlin ein freundliches Lebewohl.

Heydebreck.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 29.

Cöslin, den 22. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

No. 211) Nach dem Rescripte des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 21. v. M. hat vom Beginne des nächsten Wintersemesters ab jeder Zögling des Königlichen Gewerbe-Instituts, welcher sich als Chemiker ausbilden will und seine Bedürftigkeit nicht nachweisen kann, mit dem Eintritt in die 2te Klasse, außer dem für alle Zöglinge gleichmäßig normirten Honorar von 40 rtl., noch ein Honorar von jährlich 50 rtl. zur Bestreitung der baaren Auslagen für die Arbeiten im Laboratorium zu zahlen. Derselbe Satz kommt auch für die Hospitanten in Anwendung. Ausgenommen dagegen von der Entrichtung des in Rede stehenden Honorars sind dagegen diejenigen Zöglinge, welche ein Stipendium beziehen, oder eine Unterrichtsfreistelle haben. Cöslin den 15. Juli 1857. Betrifft das Honorar für chemische Arbeiten im Gewerbeinstitut.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

212) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unseren Antrag Prämien für Schutzpocken-Impfung.

1,	dem	Kreisphysikus Dr. Spiegelthal	zu	Rummelsburg,
2,	-	do. Dr. Schütz	-	Belgard,
3,	-	Kreiswundarzt Loewe	-	Cörlin,
4,	-	do. Wolff	-	Bärwalde,
5,	-	do. Thiele	-	Bütow,
6,	-	do. Kleemann	-	Stolp,
7,	-	do. Dr. Kanzow	-	Schivelbein,
8,	-	praktischen Arzt Dr. Palis	-	Polzin,
9,	-	Wundarzt Seidel	-	Schmolsin,
10,	-	do. Müller	-	Lauenburg,

welche sich im Jahre 1856 um die Beförderung der Schutzblattern-

Impfung besonders verdient gemacht haben, Jedem eine Prämie von 10 rtl. bewilligt, was hierdurch zur Nacheiferung bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 5. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Betrifft den Unterricht in der Gewerbe-Schule zu Stettin.

213) Der Lehrgang pro $18^{57}/_{58}$ der hiesigen Provinzial-Gewerbe-schule wird

am 5. Oktober dieses Jahres

in dem in der Neustadt in dem Gebäude der Friedrichs-Wilhelmsschule belegenen Schullokale seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 3. Oktober d. J. stattfinden. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird während der bevorstehenden Beurlaubung des Direktor Eicksen der ordentliche Lehrer der Provinzial-Gewerbe-Schule, Grube, beantworten.

Im Anschluß an unsere früheren Bekanntmachungen, namentlich an die Bekanntmachung vom 9. August 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 248 und folgende) machen wir das betheiligte Publikum wiederholt auf die Vorgänge dieser Schule aufmerksam und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung derselben auf.

Im Uebrigen bemerken wir noch Folgendes:

Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Cursus im Oktober jeden Jahres beginnt und für jede Klasse 1 Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, in der ersten wird sie selten möglich sein, da diese die Bekanntschaft mit der Physik und der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die 3te Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Cursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; dieselben erhalten wöchentlich 36 Unterrichtsstunden im praktischen Rechnen, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, Letzteres in 8 Stunden.

Die 2te Klasse kann nur solche Schüler aufnehmen, die des Unterrichts im Deutschen nicht mehr bedürfen, und die in der Bruchrechnung und deren Anwendung auf die gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben so bewandert sind, daß sie mit Geläufigkeit Gebrauch davon machen können. Es wird gern gesehen, wenn sie die Grundanschauungen der Geometrie und einige Uebung im Zeichnen besitzen. Der Unterricht der 2ten Klasse umfaßt wöchentlich 35 Stunden, worunter 16 Zeichnenstunden, und bezieht sich auf Planimetrie und Buchstabenrechnung, auf praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Linearzeichnen und Freihandzeichnen.

Die 1ste Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Trigonometrie und Stereometrie so wie in der beschreibenden Geometrie, in der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bauconstructionslehre, dem Linearzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule ist im Besitz eines bedeutenden physikalischen und chemischen Apparats nebst Laboratoriums, worin auch Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 rtl., in der 2. 12 rtl, und in der 3. Klasse 10 rtl. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Schul-Kasse gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir noch auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 Seite 158) wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden ist. Stettin den 14. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

214) Bei der während der Badesaison zwischen Cöslin und Möllen coursirenden Personenpost findet auch in Jüdenhagen vor dem Hause des Gastwirths Sesse die Aufnahme von Personen statt. Postverkehr.

Die Entfernung bis zu diesem Haltepunkte beträgt von Cöslin 1 Meile und von Möllen ½ Meile.

Cöslin, den 17. Juli 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Forstmeister Kohli hierselbst den Titel als Oberforstmeister zu verleihen. Personal-Chronik.

Cöslin, den 18. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Nachdem der Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant Baron von Courbiere auf Deutsch-Plassow auf seinen Wunsch, von den polizeianwaltlichen Verrichtungen für die, im Stolper Gerichts-Bezirk belegene Ortschaft Deutsch-Plassow, entbunden worden ist, sind dieselben dem Polizei-Anwalt, Justiz-Aktuarius Büttner in Stolp übertragen worden.

Cöslin, den 17. Juli 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der Domainen-Pächter Kayser zu Casimirsburg ist zum Königlichen Ober-Amtmann ernannt worden.

Cöslin, den 20. Juli 1857.

Königliche Regierung.

Die Forsthülfsaufseherstelle zu Neuhütten, Oberförsterei Borntuchen, ist vom 1. Oktober cr. ab dem forstversorgungsberechtigten Oberjäger Schultz, unter Ernennung zum Forstaufseher, auf Probe übertragen.

Cöslin, den 8. Juli 1857.

Königliche Regierung.

Die Pfarre Schivelbein, Königlichen Patronats, ist durch den am 8. Juni cr. erfolgten Tod des Pastors und Superintendenten Beneckendorff daselbst erledigt und die interimistische Verwaltung der Superintendentur dem Pastor Hasemann in Gröſſin, die Specialcur der Oberpfarre in Schivelbein während des den Erben des Verstorbenen zustehenden Gnadenjahres aber dem Diaconus Pauli daselbst übertragen worden.

Der Pastor Fromholz in Lübzin ist zum Pastor in Poelitz, Landsynode Stettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Diaconat zu Bahn, städtischen Patronats, ist durch den Tod des Diaconus Gabow erledigt worden. —

In Gemäßheit des §. 21 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 über das Privatschulwesen (Amtsblatt von 1840, Seite 119) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Kandidaten der Theologie Otto Bartusch, Wilhelm Böckler, Albert Havenstein und dem Kandidaten der Philologie Carl Strohmann, die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer ertheilt worden ist.

Cöslin den 14. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

Dem Kaufmann Albert Diedrich in Colberg ist die Agentur der See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Union“ zu Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Kaufmann und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt H. Thomas in Berlin ist unter dem 11. Juli 1857 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Appretur-Maschinen, durch welche der zu bearbeitende Stoff in der Maschine in gleichmäßiger und beliebig festzusetzender Spannung erhalten werden soll, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Hermann Jaeger in Elberfeld ist

unter dem 6. Juli 1857 ein Patent

auf einen Regulator an mechanischen und an Hand-Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger.

als Beilage zu No. 29.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 22. Juli 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1289) **Steckbrief.**

Der im öffentlichen Anzeiger No. 12 des diesjährigen Amtsblatts hinter dem Bäckergesellen August Wilhelm Abelt unterm 16. März c. erlassene Steckbrief wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Schlochau, den 11. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1290) **Steckbrief.**

Der in No. 39 des vorjährigen Amtsblatts unterm 13. September pr. hinter dem Knecht Johann Brandt erlassene Steckbrief wird hiermit in Erinnerung gebracht. Schlochau, den 11. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1291) **Steckbrief.**

Der hinter dem Einwohner Nicolaus von Wentok-Rekowski aus Abbau Klein-Mellno unterm 26. April v. J. und 7. Januar d. J. in den Amtsblättern No. 19 pro 1856 und No. 3 pro 1857 erlassene Steckbrief wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Schlochau, den 14. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1292) **Offene Requisition.**

Der Chausseearbeiter Friedrich Kirsch, welcher zuletzt bei dem Bau der Chaussee von hier nach Bütow beschäftigt gewesen, ist von uns wegen Diebstahls durch Erkenntniß vom 27. Januar 1857 zu einer 6wöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Diese Strafe hat an dem Angeklagten nicht vollstreckt werden können, da er seinen bisherigen Aufenthaltsort heimlich verlassen und sein jetziger hier unbekannt ist.

Es werden daher sämmtliche Civil- und Militair-Behörden ergebenst ersucht,

auf den rc. Kirsch vigiliren zu lassen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichts-Behörde abzuliefern, an welche letztere hiermit das Ersuchen gestellt wird, an dem rc. Kirsch, sobald er eingeliefert wird, die gegen ihn erkannte 6wöchentliche Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns hiervon Nachricht zu geben.

Lauenburg, den 16. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1293) **Erledigter Steckbrief.**

Der hinter den Seidenwirkergesellen Wilhelm August Himburg von hier unterm 9. April cr. von uns erlassene Steckbrief ist erledigt.

Bernau, den 8. Juli 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Lange, Bürgermeister.

1294) **Bekanntmachung.**

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Vagabondirens detinirt gewesene und mittelst Reiseroute vom 6. v. M. nach Danzig gewiesene Chausseearbeiter Andreas Ziemann 70 Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen. Neustettin, den 13. Juli 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

1295) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung, zu Schlawe den 11. Juli 1857.

Das hieselbst an der Mauerstraße in der Nähe des Koppelthores gelegene, im Hypothekenbuche sub No. 291 verzeichnete, den Lohgerber Heinrich Bierkeschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 493 rtl. 21 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a einzusehenden Taxe, soll

am 26. Oktober d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1296) **Nothwendiger Verkauf.**

Das dem Lohgerber Abraham Gottschalk gehörige, vor dem Schmiedethore hierselbst belegene und Vol. 4 Tom. 4 No. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gerberei-Grundstück, abgeschätzt auf 1198 rtl. 6 sgr. 6 pf. zufolge der

nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 25. September Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Stolp, den 6. Juny 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1297) Nothwendiger Verkauf. Der den Benefizialerben der verehelichten Ackerbürger Wilhelm Braudenburg, Wilhelmine Helena geborenen Müller gehörige im Hypothekenbuche sub No. 609 verzeichnete sogenannte Heysesche Kamp nebst der dazu gehörigen Abfindung in den Matzwiesen von 7½ Morgen, abgeschätzt auf 2938 rtl. 27 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. September d. J. Vormittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11. vor Herrn Kreisrichter Bauck subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden. Colberg, den 15. Juni 1857. Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1298) Nothwendiger Verkauf.

Die den Schuhmachermeister Falkenhagenschen Erben gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1, das Wohnhaus No. 18 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 337 rtl. 5 sgr. 2 pf.,

2, die Landungen No. 84 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 234 rtl. 26 sgr. 8 pf., und

3, der Garten No. 96 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 50 rtl.

sollen am 25. September cr. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Bärwalde in Pommern den 10. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1299) Freiwilliger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission 2. in Bublitz. Im Termine den 2. September 1857 Vormittags 11 Uhr sollen zwei Parcellen des Heideplans vom Bauerhofe No. 5 in Gust, den Christoph Fehlbergschen Erben gehörig, an ordentlicher Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Der Situationsplan und die Bedingungen sind im 3. Büreau einzusehen.

1300) Bekanntmachung.

Die dem Königlichen Domainen-Fiscus zugehörigen, ⅛tel Meile von dem Dorfe Sassenburg bei Baldenburg entfernt liegenden Krugländereien, bestehend in

	24 Morgen	25 []Ruthen	Acker
	—	134 []Ruthen	Wiesen
	1 Morgen	23 []Ruthen	Weide
Summa	26 Morgen	2 []Ruthen,	

sollen in Folge höherer Anordnung im Wege der öffentlichen Lizitation zur Veräußerung gestellt werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 10. August cr. V. M. 10 Uhr

in dem Geschäftslokale des unterschriebenen Amts anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1, die Lizitationsbedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können,

2, sobald im Termine das Minimum des Kaufgeldes von 176 rtl. 20 sgr. nicht geboten wird, eine 6jährige Verpachtung der gedachten Ländereien statt findet. Neustettin den 3. Juli 1857.

Königliches Domainen-Rent-Amt.
Kühn.

1301) Meinen in Parsow belegenen Bauerhof No. 6, enthaltend

an Hofstellen		46 []R.
Gärten		129 „
Acker und Wurthen . .	29 M.	15 „
Wiesen	5 „	67 „

nebst freiem Torfstich auf dem Warniner Moor, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Ww. Bunde.

1302) Bekanntmachung.

Das Rittergut Neuendorf, mit einem Areal von 1513 Magd. Morg., dessen Acker größtentheils aus Weizenboden besteht, mit schönen Wiesen und Torfmoor, in einer fruchtbaren Gegend unmittelbar an der Lauenburg-Lebaer Chaussee und ¼ Meile von der Stadt Lauenburg und der nach Danzig führenden Chaussee gelegen, soll im Wege des öffentlichen Ausgebots und der meistbietenden Versteigerung in Termino den 4. August d. J. von Vormittags 9 Uhr

ab an Ort und Stelle im Ganzen oder in einzelnen Parcellen verkauft werden.

Zu der zu dem Gute gehörigen, eines starken Absatzes sich erfreuenden Ziegelei ist eine Fläche von 93 Morgen 39 []Ruthen und zu dem sehr hübsch gelegenen, massiven Wohnhaus mit schönen Gärten eine Fläche von 138 Morgen 122 []Ruthen gelegt. Die nähern Bedingungen, sowie der Abgaben-Parcellirungs-Plan werden im Termin bekannt gemacht, letzterer kann nebst der Karte zu jeder Zeit im Büreau des Unterzeichneten eingesehen werden.

Lauenburg in Pommern den 16. Juni 1857.

Bauck Rechts-Anwalt.

1303) In Buslar bei Polzin stehen über 1000 Eichen zum Verkauf. Käufer werden eingeladen zu einem Termin auf Montag den 27. Juli Nachmittags 5½ Uhr in der Wohnung des Försters Klitzke zu Buslar.

1304) Pferde-Auction.

Am 12. August cr. von Vormittags 10 Uhr ab, sollen etwa 7 ausrangirte Königliche Landbeschäler verschiedenen Alters auf dem Landgestüt-Reitplatze hierselbst gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden. Marienwerder, den 15. Juli 1857.

Königliches Westpreußisches Landgestüt.

1305) Verpachtung des Eisenhüttenwerkes zu Peitz.

Von dem im Kreise Cottbus unmittelbar bei der Stadt Peitz an dem Hammerstrom belegenen Königlichen Eisenhüttenwerke sollen:

1. die Hochofenhütte mit dem Bohr-, Dreh-, Schleif- und Kalk-Walzwerke, der Emaillirhütte und den dazu gehörigen Wasserkräften von 15 Pferdekräften;
2. die Stabhammerhütte nebst Zubehör, insbesondere mit den dazu gehörigen Wasserkräften des Hammerstroms von 12 Pferdekräften,

vom 1. October d. Js. ab auf 20 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots als zwei für sich bestehende Etablissements verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zweck einen Licitationstermin auf den

31. August d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungsrath von Hake anberaumt.

Die Zulassung der Bieter hängt von dem Nachweise eines disponiblen Vermögens für das Objekt ad 1 von 5000 rtl. und für das Objekt ad 2 von 4000 rtl. ab, und haben die 3 Bestbietenden ein jeder eine Caution von 300 rtl. zu bestellen, welche bis nach dem erfolgten Zuschlage deponirt bleibt.

Das Nähere über diese Verpachtungen ergeben die speciellen Bedingungen, welche nebst den Regeln der Licitation, dem Situationsplane und Vermessungs-

register vom 1. August cr. ab in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden können, und von denen wir auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien Abschriften ertheilen werden.

Von den zum Hüttenwerke sonst noch gehörigen, aber gegenwärtig nicht mit zur Verpachtung gestellten Realitäten werden ungefähr 4 Wochen nach dem obigen Termine mehrere mit Gebäuden besetzte Parzellen zum öffentlichen Verkauf, und demnächst circa 55 Morgen Acker und Wiesen auf 6 Jahre zur meistbietenden Verpachtung gestellt werden, wodurch den Pächtern der Haupt-Etablissements Gelegenheit geboten wird, sich den etwa erforderlichen Bedarf an Gebäuden und Ländereien zu beschaffen.

Frankfurt a. O. den 15. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

1306) Bekanntmachung. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 4. Juli 1857.

Zur öffentlichen Verpachtung im Wege der Licitation der den Hinterbliebenen des Hauptmanns von Versen-Burzlaff gehörigen Güter Mandelatzke A. und B. im Kreise Belgard ist ein Termin auf

den 15. September d. J. Vorm. 9 Uhr

im Kreisgerichtshause hier vor dem Kreis-Richter Thiel anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige einladen. Die vorläufigen Pachtbedingungen nebst einer Beschreibung der Güter liegen in unserm Büreau 2, sowie bei dem Vormund der Geschwister von Versen, Herrn Hauptmann von Alten auf Tietzow zur Einsicht auf, der die Güte haben wird, auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen jede gewünschte Auskunft über die zu verpachtenden Realitäten zu ertheilen.

1307) Die auf der Chaussee von Arnswalde nach Neuwedell belegene Chausseegeld-Hebestelle bei Cölpin soll auf 3 Jahre vom 1. October 1857 bis 1. October 1860 meistbietend verpachtet werden. Die Licitation findet

am 12. August cr. Vormittags 10 Uhr im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes zu Arnswalde statt.

In dem genannten Büreau können die nähern Bedingungen der Pacht und Licitation und die Erträge, welche die seitherige Administration der Hebestelle gewährt hat, täglich während der Dienststunden eingesehen werden.

Arnswalde, den 10. July 1857.

Die Ständische Chaussee-Bau-Commission des Arnswalder Kreises.

Meyer.

1308) Die Ausführung des Neubaues einer Kirche zu Schurow (Kreis Stolp) soll an den Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Ab-

gabe der Gebote haben wir auf

Montag den 3. August c. Vormittags 11 Uhr

einen Termin in der Wohnung des Rittergutsbesitzers Herrn v. Zitzewitz auf Langeboese bei Lauenburg anberaumt und laden qualificirte Bauunternehmer zu demselben mit dem Bemerken ein, daß Anschlag, Zeichnung und Baubedingungen jederzeit in der Wohnung des Herrn v. Zitzewitz eingesehen werden können.

Langeboese den 11. July 1857.

Die Patrone der Kirche zu Schurow.

v. Zitzewitz. Heyn.

1309) Oeffentliche Vorladung.

Der am 1. Mai 1829 geborne militairpflichtige Schlossergeselle Friedrich Leopold Zibell aus Ratzebuhr ist auf Grund des §. 110 des Strafrechts angeklagt, im Jahre 1850 oder 1851 ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 10. November d. J. Vormittags 12 Uhr

in unserem Gerichtslokale angesetzt und laden zu demselben den ꝛc. Zibell mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns dieselben so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Zibell wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin, den 14. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1310) Oeffentliche Vorladung.

Die Ehefrau des Postboten Eduard Jamm, Adelheid, geborne Belde zu Konikow, hat die Trennung ihrer Ehe aus dem Grunde nachgesucht, weil ihr Ehemann sie böslich verlassen, sich auch der Urkundenfälschung, sowie der Unterschlagung eines Geldbriefes schuldig gemacht habe. Zur Beantwortung der Klage steht ein Termin am 27. August d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisgerichtsrath Protz in unserem Gerichtshause an. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Verklagte wird zum persönlichen Erscheinen in dem Termine unter der Verwarnung hierdurch vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die bösliche Verlassung als erwiesen, dagegen die Beschuldigung der Urkundenfälschung und der Unterschlagung des Geldbriefes als bestritten angenommen werde.

Belgard, den 25. April 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1311) **Edictalcitation.**

Alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des verstorbenen Gerichtsboten und Exekutors Krolow zu Pollnow an die von demselben bestellte Amtscaution von 100 rth einen bisher unbekannten Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, sich spätestens in dem

am 4. November cr. V.M. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Stiege anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf Befriedigung aus der Caution präcludirt und dieselben an die Erben des 2c. Krolow zurückgezahlt werden wird.

Schlawe, den 3. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1312) **Aufforderung der Concursgläubiger.**

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Pergande hierselbst werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 10. August dies. Js. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll nach Maaßgabe des §. 169 der Concursordnung anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals in dem auf

den 1. September cr. Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissar Herrn Kreisgerichts-Rath v. Schmiedseck angesetzten Termine im Terminszimmer No. 17. zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte, Justizräthe Villnow, Eckardt und Hillmar zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cöslin, den 30. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1313) **Bekanntmachung.** Am 30. April cr. sind von mehreren Einwohnern in Colberger Deep beim Fischen in der Ostsee 54 Stangen Eisen gefunden worden.

Der unbekannte Verlierer dieses Eisens wird aufgefordert, seine Ansprüche darauf spätestens in dem am 7. Oktober d. J. V. M. 11 Uhr vor dem

Herrn Kreisgerichtsrath Borns in unserm Instruktionszimmer No. 4 anstehenden Termin anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls der Zuschlag an die Finder erfolgt. Colberg den 3. Juli 1857. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1314) Bekanntmachung.

In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß den Gebrüdern Carl und Adolph Zimmermann, Photographen zu Stolp i. P., die Schuldverschreibung der Staats-Anleihe de 1852

Littr. D. No. 3,328 über 100 rtl.

angeblich gestohlen worden ist.

Es wird Derjenige, welcher sich im Besitze dieses Documentes befindet, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staats-Papiere oder den Gebrüdern Zimmermann anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 11. July 1857.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

1315) Kündigung von Kreis-Obligationen.

Bei der in Folge des Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Mai 1853 — Ges. Samml. 53. S. 445 — heute stattgehabten Verloosung der Obligationen des Fürstenthumschen Kreises sind die folgenden Kreis-Obligationen gezogen worden:

1, Litt. C. No. 223. 262. 263. 264. 283 a 100 rtl.
2, Litt. D. No. 57. 58 a 50 rtl.

Indem wir die mit den vorstehenden Nummern bezeichneten Kreis-Obligationen kündigen, fordern wir die Inhaber derselben auf, den Nennwerth derselben in der Zeit vom 28. Dezember cr. bis 3. Januar fut. bei der hiesigen Kreiskasse oder bei den Banquiers J. Saling zu Berlin und S. Abel zu Stettin gegen Zurücklieferung der ausgelooseten Obligationen und der betreffenden Zins-Coupons im koursfähigen Zustande baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Januar 1858 hört jede fernere Verzinsung auf, es müssen daher die ausgereichten Zins-Coupons No. 10 bis 12 mit abgeliefert werden, entgegengesetzten Falls der Betrag der fehlenden Zins-Coupons vom Capital-Betrage zurückbehalten werden muß.

Cöslin, den 7. Juli 1857.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.

1316) Bekanntmachung.

Die über den Einwohner Ludwig Berndt zu Starnitz durch Erkenntniß vom

uns anbringen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.

Die Zeichnung zu dieser Anlage kann in unserm Bureau eingesehen werden. Pollnow den 11. Juli 1857.

Der Magistrat.

1322) Bekanntmachung.

Der Bauer Gottfried Kautz in Lübzow beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst eine Ziegelei anzulegen, wie dies der in meinem Büreau ausliegende Situationsplan näher ergiebt.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen die Anlage zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche in 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin. Stolp, den 14. Juli 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

1323) Bekanntmachung.

Das Dominium von Neulobitz beabsichtigt einen Dampfkessel zum Betriebe einer Brennerei anzulegen.

Dies Vorhaben mache ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 öffentlich bekannt und fordere ich etwanige Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.

Die Zeichnungen liegen in meinem Büreau zur Einsicht bereit.

Dramburg den 15. Juni 1857.

Der Landrath. v. Knebel.

1324) Bekanntmachung.

Das Dominium von Giesen beabsichtigt in der Nähe der bereits vorhandenen, aber verpachteten Ziegelei noch eine Ziegelei zum eigenen Bedarf anzulegen. Dies Vorhaben mache ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 öffentlich bekannt, und fordere etwanige Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem

das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.
Die Zeichnungen liegen in meinem Büreau zur Einsicht bereit.
Dramburg den 14. Juli 1857.
Der Landrath. v. Knebel.

1325) Bekanntmachung.

Der Gerber A. S. Frank hat die nach unserer Bekanntmachung vom 2. Juni d. J. beabsichtigte Anlegung einer Gerberei auf dem Landeckerschen Grundstück vor dem Holzenthor aufgegeben.
Stolp den 3. Juli 1857.
Der Magistrat.

1326) Mit dem 1. September cr. wird das Rectorat an der hiesigen evangelischen Stadtschule vakant und soll durch einen Predigt-Amts-Candidaten, der pro schola et rectoratu geprüft und bestanden ist, wieder besetzt werden.
Das Einkommen beträgt jährlich 400 rtl. incl. 30 rtl. aus der Kirchen-Kasse für die Vertretung des Ortsgeistlichen.
Qualificirte Bewerber wollen ihre Bewerbungs-Gesuche um die qu. Rectorstelle unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei uns bis zum 15. August cr. einreichen. Jastrow, den 9. Juli 1857.
Der Magistrat.

1327) **In Narsin bei Cörlin finden Arbeiter Beschäftigung, die verstehen Wiesenbau in Accord zu übernehmen. Sachverständige können 20 bis 25 sgr. täglich verdienen. Zu haben sind das Pfund Brod zu 6 pf., die Metze Kartoffeln auch zu 6 pf.**
Narsin, den 11. Juli 1857. Poegel, Wiesenbauer.

1328) Ein junges wohlerzogenes Mädchen, welche die Wirthschaft zu erlernen wünscht, sucht sogleich oder zum 1. October eine Stelle. Auch würde sie geneigt sein, eine Kammerjungferstelle anzunehmen. Gefällige Anfragen befördert Herr C. G. Hendeß in Cöslin.

1329) Auf dem Gute Hohen-Scharsow bei Stolp ist zum 1. Oktober d. J. eine Vacanz für einen tüchtigen Brenner offen, welcher auch verheirathet sein kann.

1330) Auf dem Dominio Sophienthal wird zu Michaeli cr. ein tüchtiger

Hauslehrer, der auch zugleich in den Anfangsgründen der lateinischen u. französischen Sprache u. Musik unterrichten kann, gesucht.

1331) **Auf den Gütern Barkotzen u. Sophienthal wird zu Michaelis d. J. ein tüchtiger Inspektor gesucht.**

1332) **Das Mühlengrundstück zu Alt-Latzig bin ich Willens auf 6 Jahre, am liebsten an einen Müller, zu verpachten. Pachtlustige belieben sich deshalb in frankirten Briefen an mich zu wenden.**

Sophienthal, den 17. Juli 1857. Wolter.

1333) Iduna,

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle a/S.

Der so eben veröffentlichte Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 1856 liefert den erfreulichen Beweis, daß das genannte Institut auch in der verflossenen Geschäftsperiode sehr glückliche Resultate erzielt hat. Nach demselben sind nämlich in Summa 1,180650 rtl. in 2979 Nummern Kapital-Versicherungen; 1325 rtl. — sgr. 3 pf. Renten in 25 Nummern und 5205 rtl. 21 sgr. 3 pf. Einlagen in 300 Nummern zu den Kinderversorgungskassen bewirkt worden. Die Zahl der rechnungsmäßig zu erwartenden Todesfälle betrug 26 Personen mit 10,852 rtl. 4 sgr. — Versicherungs-Kapital, in Wirklichkeit sind aber nur 10 Personen gestorben und beträgt deren Versicherungs-Anspruch 5100 rtl., so daß davon 5752 rtl. 4 sgr. — gewonnen worden sind und mithin die Aussicht auf eine ansehnliche Dividende vorhanden ist. Die für die laufenden Versicherungen deponirten und neben dem Grundkapitale baar vorhandenen Reserven sind von 15,239 rtl. — sgr. 2 pf. auf 37,207 rtl. 6 sgr. 3 pf. gestiegen. Indem wir im Uebrigen auf den gedruckten Bericht verweisen, halten wir uns zum Abschluß neuer Versicherungen empfohlen.

Die General-Agenten H. Maaß u. Co. in Cöslin
sowie die Special-Agenten Herr J. H. Richter - Colberg
- Joh. Kolbe - Polzin
- S. Kastner - Pollnow.

1334) Darlehne besorgt die Agentur in Danzig, Frauenstraße 48.

1335) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 24. Juni 1857. Das Allodial-Rittergut Arnhausen im Kreise Belgard, abgeschätzt auf 73,654 rtl. 11 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressent, Oekonom Wetzel, wird zu dem bezeichneten Licitationstermin öffentlich vorgeladen.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 30. —

Cöslin, den 29. Juli 1857.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 4734. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Abänderung der Apoints der nach dem Privilegium vom 13. November 1854 dem Kreise Cammin gestatteten Ausgabe von 180,000 Rthlr. auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen; und unter

= 4735. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Appretur" mit dem Domizil zu Gladbach errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1857.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 4736. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten, von den Kreisständen des Groß-Oschersleben Kreises auszuführenden acht Chausseelinien, und unter

= 4737. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Belaufe von 4,044,900 Rthlr. Vom 26. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der oberen Behörden.

Betr. die Kündigung der noch kursirenden verifiz. Danziger Stadt-Obligationen u. Schuldanerkenntnisse.

No. 215) Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. April 1824 über die Grundsätze, nach welchen das Schuldenwesen des vormaligen Freistaats und der Commune Danzig aus der Periode vom 13. Juli 1807 bis zum 1. März 1814 regulirt werden soll, (Gesetz-Sammlung Seite 82) und die Allerhöchste Kabinetsorder vom 13. April 1825 wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den

nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds (Gesetzsammlung Seite 55) werden Behufs endlicher Tilgung des Restes dieser Schuldengattung die darüber ausgestellten und verificirten Danziger Stadtobligationen und Schuldanerkenntnisse zur baaren Auszahlung des Kapitalbetrages zu dem nach der Bestimmung sub No. 2 der oben gedachten Allerhöchsten Ordre vom 24. April 1824, für das Jahr 1857 sich ergebenden Kurse von 77⅓ Prozent, zum 2. November d. J. hiermit gekündigt, und die Inhaber dieser Obligationen und Schuldanerkenntnisse aufgefordert, solche vom 2. November d. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der Regierungs-Hauptkasse zu Danzig zur Prüfung einzureichen, und nach befundener Richtigkeit die oben bezeichnete Rückzahlungsvaluta gegen Quittung — wozu Formulare bei den genannten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden — daselbst baar in Empfang zu nehmen. Auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Kapitalien können sich die gedachten Kassen nicht einlassen, und werden dergleichen Gesuche vielmehr unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden. Für diejenigen Schuld-Dokumente, welche in dem vorstehend festgesetzten Termine etwa nicht zur Einlösung präsentirt werden sollten, wird die zum Kurse von 77⅓ Prozent berechnete baare Valuta bis zum Eintritt der Verjährung bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zinslos asservirt werden.

Berlin, den 11. Juni 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

2) der Königlichen Regierung.

Kirchengeschenke betr.

216) Nachdem die Kirchengemeinde zu Lenzen im vorigen Jahre der Kirche daselbst eine Orgel zum Geschenk gemacht hat, ist dieselbe wieder von einem Mitgliede dieser Gemeinde mit zwei großen weißen Altarkerzen, von einem anderen Mitgliede mit einer schwarz sammetnen Agenden-Pultdecke; und die Kirche zu Boissin von einem Mitgliede der dortigen Kirchengemeinde mit einem gußeisernen Krucifix beschenkt worden.

Wir bringen diese Beweise der Liebe zum Gotteshause hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin den 18. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belobung für Lebensrettung.

217) Der 13 Jahr alte Knabe Ernst Rudolph Theodor Krohn in Schivelbein hat den 11jährigen Sohn des Pantoffelmacher Röhl daselbst am 4. d. Mts. mit Anstrengung und besonderer Entschlossenheit vom Ertrinken gerettet.

Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 18. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belobung für Lebensrettung.

218) Der Beigeordnete Knappe in Falkenburg hat den Uhrmacher Schulz daselbst am 27. v. Mts. mit eigener Lebensgefahr vom Ertrinken gerettet.

Wir bringen diese lobenswerthe Handlung hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin den 18. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellationsgerichts.

Strafurtheile.

219) Nachstehende in dem Zeitraume vom 1. April bis Ende Juni 1857 von den Königl. Kreisgerichten des diesseitigen Departements gefällte, resp. rechtskräftig gewordene Strafurtheile als:

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	I. bei dem Königl. Kreisgerichte zu Schlawe			
1	Wilhelm, August, Arbeiter aus Neu Auspach	schwerer Diebstahl	22. Mai 1857	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
2	Dollase, Franz, Maurergesell aus Segenthin	einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle	22. Mai 1857	2½ Jahr Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
3	Maronde, Heinrich, Tagelöhner aus Bellin	Theilnahme an einem schweren Diebstahle	22. Mai 1857 in 1. Instanz, 10. Juni 1857 in 2. Instanz	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
4	Ramm, Wilhelm, genannt Reitzel, Eigenthümer aus Neu Bewersdorff	Theilnahme an einem einfachen qualifizirten Diebstahle im 2ten Rückfalle	9. Mai 1857 in 1. Instanz, 22. Juni 1857 in 2. Instanz	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	II. bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard			
5	Deibner, Johann August, Tagelöhner aus Boissin	ein ausgezeichneter Diebstahl im Rückfalle	7. Januar 1857 in 1. Instanz, 16. April 1857 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
	III. bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow			
6	Pigusch, Wilhelmine geborne Hawer in Abbau Bernsdorff	einfacher Diebstahl im 3ten Rückfalle	15. Mai 1857	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
	IV. bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg			
7	Konert, Anastasius, Schneiderlehrling aus Culm	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	31. März 1857	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
	V. bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg			
8	Nagorsen, Adolph, Arbeitsmann aus Lißnow	einfacher Diebstahl nach 3mal. rechtskräftiger Verurtheilung weg. Diestahls	26. Febr. 1857 in 1. Instanz, 1. April 1857 in 2. Instanz	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
9	Kaufmann, David, Arbeitsmann aus Bychow	wiederholter einfacher Diebstahl im mehr als zweiten Rückfalle	28. April 1857	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
10	Loewe, Ludwig, Tagelöhner aus Neuendorff	wiederholter schwerer Diebstahl	28. April 1857 in 1. Instanz, 27. Mai 1857 in 2. Instanz	2½ Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	VI. bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin			
1	Heyn, Gottfried, Schmidt aus Schleusenkathen	schweren Diebstahls	7. Mai 1857	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
2	Zahl, Johann Samuel Ferdinand, Schuhmacher aus Bublitz	versuchter schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 16. Juni 1857	2½ Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
3	Abrahamsohn, Louis, Handlungsgehülfe aus Schönlanke	8fache Urkundenfälschung	Urtel d. Schwurgerichts vom 8. Juni 1857	3 Jahre Zuchthaus und 300 rtl. Geldbuße, welcher letzlern im Unvermögensfalle anderweite 3 Monate substituirt sind
4	Luedtke, Christian Friedrich Ferdinand, Arbeitsmann aus Laatzig	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
5	Schmidt, August Ferdinand, Tischlergesell aus Beelkow	ein einfacher ausgezeichneter und ein schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 20. Juni 1857	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre
	VII. bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rummelsburg			
16	Zibell, August, Steinschläger aus Cöslin	sieben einfache Diebstähle im 2ten Rückfalle	7. Mai 1857 in 1. Instanz, 25. Juni 1857 in 2. Instanz	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
17	Schott, Rudolph, Steinschläger aus Cöslin	6 einfache Diebstähle im 2ten Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Stellung unter Polizeiaufsicht

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
18	Kern, Alexander, Steinschläger aus Cöslin	6 einfache Diebstähle im 2ten Rückfalle	7. Mai 1857 in 1. Instanz, 25. Juni 1857 in 2. Instanz	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
	VIII. bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
19	Krause, Charlotte Friederike unverehelichte aus Neu Coprieben	1 einfacher Diebstahl im ersten Rückfalle und 5 neue einfache Diebstähle, so wie Beilegung eines ihr nicht zukommenden Namens	10. März 1857 in 2. Instanz, 1. April 1857 in 2. Instanz	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
20	Bader, Friedrich Ferdinand, Töpfergesell aus Cöslin	neuer einfacher Diebstahl	21. April 1857 in 1. Instanz, 4. Mai 1857 in 2. Instanz	desgleichen
21	Hollatz, Johann Friedrich, Kalkbrenner a. Ubedel	ein neuer schwerer Diebstahl	Urtel d. Schwurgerichts v. 18. Februar 1857	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
22	Gruschinsky, Carl Wilhelm, Pantoffelmacher aus Belgard	5 neue schwere Diebstähle	Urtel d. Schwurgerichts v. 17. Februar 1857, Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 27. März 1857	15 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
23	Hardt, Ferdinand, Fischhändler aus Belgard	ein neuer schwerer Diebstahl	desgl.	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
24	Hardt, separirte Fischhändler, Caroline geborne Münchow aus Belgard	zweifache schwere Hehlerei	Urtel d. Schwurger. v. 17. Febr. 1857, Erk. des Obertr. v. 27. März 1857	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
	IX. bei dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg			
25	Schmidt, Ernst, Arbeiter aus Groß Sabin	2 einfache und 4 schwere Diebstähle	28. April 1857	2½ Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
	X. bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp			
26	Gtlenke, verehelichte Arbeitsmann, Sophie geborne Caesar aus Stolp	wiederholter einfacher Diebstahl im 3ten Rückfalle	20. März 1857	2 Jahre 4 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
27	Nünke, verehelichte Schuhmacher, geborne Kracht aus Stolp	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	13. Febr. 1857 in 1. Instanz, 25. März 1857 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
28	Fischer, August, Knecht aus Groß Rakitt	schwere Meuterei und Theilnahme an 3 schweren Diebstählen	Urtel d. Schwurgerichts vom 8. Juni 1857	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
29	Janz, Ernst, Schmidt zu Groß Rakitt	2 schwere Diebstähle	desgl.	2½ Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
30	Groth, Ferdinand, Schneider zu Lißnower Abbau	1 schwerer Diebstahl	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
31	Machut, Albert Ernst, Arbeitsmann zu Wussow-Wald	1 schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 8. Juni 1857	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
32	Strauß, August, Arbeitsmann aus Lauenburg	schwere Meuterei und 2 schwere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	desgl.	6 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
33	Potratz, Tischler aus Cose	schwere Meuterei, Theilnahme an einem schweren Diebstahle im ersten Rückfalle, so wie schwere Diebstahlshehlerei	desgl.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
34	Reffke, Carl, Knecht aus Zezenow	Theilnahme an einer schweren Meuterei und schwere Diebstahlshehlerei	desgl.	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
35	Topel, Johann, Tagelöhnersohn aus Belgard bei Lauenburg	Theilnahme an einer schweren Meuterei und wiederholte schwere Hehlerei	desgl.	2½ Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
36	Raschke, Johann Friedrich, Schäferknecht aus Bilgelow	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 9. Juni 1857	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
37	Heyer, Carl August, Tagelöhner aus Bilgelow	desgl.	desgl.	desgl.

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
38	Jeschke, verehelichte Tagelöhner, Caroline geborne Eichendorff aus Vessin	fortgesetzter schwerer Diebstahl	Urtel d. Schwurgerichts vom 10. Juni 1857	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
39	Peter, verehelichte Arbeitsmann, Caroline geborne Rosin aus Vessin	desgl.	desgl.	desgl.
40	Rosin, verehelichte Arbeitsmann, Catharine geborne Birr aus Gumbin	fortgesetzter schwerer Diebstahl	desgl.	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
41	Warschkow, verehelichte Tagelöhner, Friederike geborne Schittkeker aus Vessin	desgl.	desgl.	desgl.
42	Windmüller, verehelichte Tagelöhner, Helene geborne Macholl aus Vessin	desgl.	desgl.	desgl.
43	Bahnkow, Friedrich, Knecht aus Damerkow	gewaltsame Verübung unzüchtiger auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteter Handlungen	vom 11. Juni 1857	2½ Jahre Zuchthaus
44	Hitzke, Carl, Tagelöhner zu Wendisch Carstnitz	ein einfacher und zwei schwere Diebstähle im ersten Rückfalle	desgl.	2½ Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
45	Zessin, Martin Friedrich, Arbeitsmann aus Pustamin	4 schwere und 3 qualifizirte Diebstähle im wiederholten Rückfalle, einfache Hehlerei und 3facher Betrug im ersten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 12. Juni 1857	12 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
46	Roß, Carl, Knecht aus Muttrin	4 schwere, 2 qualifizirte und ein einfacher Diebstahl, so wie Theilnahme an einem schweren Diebstahle im 1sten Rückfalle und schwere Hehlerei	desgl.	10 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
47	Lull, Friedrich Ludwig, Knecht aus Dammen	3 schwere, 2 qualifizirte und 1 einfacher Diebstahl, so wie Theilnahme an einem schweren Diebstahle und zwar im ersten Rückfalle, endlich schwere Hehlerei u. einfache Meuterei	desgl.	desgl.
48	Strauß, August, Arbeitsmann aus Lauenburg	schwere Meuterei	desgl.	1 Jahr Zuchthaus; zusätzlich zu einer früheren Strafe, siehe No. 32.

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
49	Wenzel, Friedrich, Weber aus Lauenburg	Theilnahme an einer schweren Meuterei	Urtel d. Schwurgerichts vom 12. Juni 1857	2 Jahre Zuchthaus
50	Gottschalk, Aron, Handelsmann aus Zietzen	wissentlich geleisteten Meineid	vom 15. Juni 1857	2½ Jahre Zuchthaus
51	Bilter, Joachim Friedrich, Arbeitsmann aus Turzig	versuchter schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgl.	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
52	Thiel, Peter, Töpfermeister aus Lauenburg	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	Urtel d. Schwurgerichts vom 16. Juni 1857	zusätzlich zu einer früheren Strafe: 1 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
53	Strauß, August, Arbeitsmann zu Lauenburg	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgl.	zusätzlich zu einer frühern Strafe: 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre; siehe No. 32 u. 48
54	Gast, Carl, Schneider in Jassen	wissentlicher Gebrauch einer falschen Urkunde	vom 18. Juni 1857	3 Jahre Zuchthaus und 50 rtl. Geldbuße, im Unvermögensfalle statt letzterer noch 1 Monat Zuchthaus
55	Elterstein, Carl, Arbeitsmann (Vagabonde) vom Leba-Strande	vorsätzliche Brandstiftung	desgl.	10 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851, auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8ten März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 18. Juli 1857.

Königl. Appellations-Gericht; Criminal-Senat.

Ciala.

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

Veränderungen im Postengange betr.

220) Es sind im Laufe dieses Monats folgende Coursveränderungen im diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirk vorgekommen:

A. Aufgehoben sind:

1,	die	wöchentlich	dreimalige	Botenpost	zwischen	Cöslin	und	Cösternitz,
2,	=	=	=	=	=	Dambee	=	Lauenburg,
3,	=	=	=	Cariolpost	=	Bärwalde	=	Pielburg,
4,	=	=	=	=	=	Schivelbein	=	Stolzenberg,
5,	=	=	sechsmalige	=	=	Budow	=	Denzin,
6,	=	=	=	=	=	Cöslin	=	Cordeshagen,
7,	=	=	=	=	=	Cremerbruch	=	Rummelsburg,
8,	=	=	=	Botenpost	=	Reinfeld	=	Wusterwitz.

B. Eingerichtet sind:

1, eine wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Cöslin und Cösternitz,

aus Cöslin: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend um 4 Uhr 15 Min. Nachmittags,

aus Cösternitz: Sonntag, Montag, Mittwoch und Freitag um 7 Uhr früh;

2, eine wöchentlich viermalige Botenpost zwischen Dambee und Lauenburg,

aus Dambee: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 2^{30} Uhr Nachmittags,

aus Lauenburg: Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag 8 Uhr früh;

3, eine wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Reinfeld und Wusterwitz,

aus Reinfeld: Montag, Mittwoch, Freitag 3 Uhr Nachmittags,

aus Wusterwitz: an denselben Tagen 3 Uhr Nachmittags;

4, eine wöchentlich viermalige Kariolpost zwischen Bärwalde und Pielburg,

aus Bärwalde: Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag 8 Uhr früh,

aus Pielburg: an denselben Tagen 12 Uhr Mittags;

5, eine wöchentlich viermalige Kariolpost zwischen Reinfeld und Wusterwitz,
aus Reinfeld: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 3 Uhr Nachmittags,
aus Wusterwitz: an denselben Tagen 6 Uhr Nachmittags;

6, eine wöchentlich viermalige Kariolpost zwischen Schivelbein und Stolzenberg,
aus Schivelbein: Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 8 Uhr früh,
aus Stolzenberg: an denselben Tagen 1 Uhr Mittags;

7, eine tägliche Kariolpost zwischen Budow und Denzin,
aus Budow: 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
aus Denzin: 4 Uhr früh;

8, eine tägliche Kariolpost zwischen Cöslin und Corbeshagen,
aus Cöslin: 5 Uhr früh,
aus Corbeshagen: 7 Uhr Abends;

9, eine tägliche Kariolpost zwischen Cremerbruch und Rummelsburg,
aus Cremerbruch: 5 Uhr früh,
aus Rummelsburg: 6[45] Uhr Nachmittags;

10, eine tägliche Personenpost zwischen Cöslin und Gr. Möllen,
aus Cöslin: 12 Uhr Mittags,
in Gr. Möllen: 1 Uhr 10 Min. Mittags,
aus Gr. Möllen: 9 Uhr Abends,
in Cöslin: 10 Uhr 10 Min. Abends.

Cöslin, den 21. Juli 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Nachweisung

pommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1856 ausgeschriebenen schadenuntersuchungskosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu ange-

2. Betrag der für das Jahr 1856 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien, und Prämien für neu angeschaffte Feuer-Spritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen in Klasse I rtl.	II rtl.	III rtl.	III sgr.	III pf.	IV rtl.	IV sgr.	IV pf.	Summa. rtl.	Summa. sgr.	Summa. pf.	Betrag der Brandschaden-Untersuchungskosten. rtl.	sgr.	pf.	Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen. rtl.	Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen. rtl.	sgr.	pf.	Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzenprämien u. Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen. rtl.	sgr.	pf.
		3550			987	15		4537	15		25	10		92				4654	25	
		608	15					608	15		37	20		43				689	5	
		2750						2750			35	10		10				2795	10	
	40	750						790			41	20		28				859	20	
	100	3832						3932			42	5		112	74	16	6	4160	21	6
	200	5046	28	9	60	10	10	5307	9	7	66	16		63				5436	25	7
		1340	15		335	26	1	1676	11	1	20			60				1756	11	1
60	1474	27966	22	6	1185	17	6	30686	10		84	17	6	157				30927	27	6
	1700	10715						12415			59	17	6	53				12527	17	6
	420	5946	15		188			6554	15		43	10		57	75			6729	25	
		1121	7	6	1926			3047	7	6	53	10		91				3191	17	6
2000	2030	5959	20					9989	20		46	25		88	141			10265	15	
25	5649	11704	15		941	20		18320	5		93	20		187	569	21		19170	16	
		690						690			31	10		59	47	15		827	25	
		450						450			30	25		20				500	25	
	1900	20262			889	10	3	23051	10	3	65	15		140	52	15		23309	10	3
	100	3549	10					3649	10		33	15		54				3736	25	
		3202			295	7	5	3497	7	5	76	20		20				3593	27	5
150	500	2100						2750			41			53				2844		
		100						100			6	20			75			181	20	
2235	14113	111644	28	9	6809	17	1	134802	15	10	935	16		1387	1035	7	6	138160	9	4

Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Marwitz. O. v. Ramin.

Personal-Chronik.

Der bisherige Rector und Hülfsprediger Neumann in Regenwalde ist zum Diakonus in Greifenhagen erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Pastor Strecker in Hof ist zum Pastor in Prielupp, Synode Colbatz, ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Tietz ist zum Pastor in Sydow, Synode Bublitz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Privat-Secretair F. W. Küntzel in Bütow ist die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 13. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Brauereibesitzer Domann in Belgard ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann E. W. Eschenbach in Zanow ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann E. W. Eschenbach in Zanow ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann E. W. Eschenbach in Zanow hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 22. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann E. W. Eschenbach in Zanow hat die ihm übertragene Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 22. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Ober-Post-Secretair a. D. Kunick in Schlawe ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt Behufs Vermittelung von Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport- ꝛc.

mit Ausschluß der Feuer-Versicherungen dieser Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 22. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Privat-Secretair F. W. Küntzel in Bütow ist die Agentur der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 9. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Kaufleuten A. und F. Rahm in Stettin ist die General-Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" in Stettin für den Regierungs-Bezirk Cöslin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann R. S. Eger in Neustettin ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 16. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 30.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 29. Juli 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr.
zu zahlen.

No. 1336) Steckbrief.

Der Kaufmann Louis Gottschalk zu Schivelbein ist durch das in 2. Instanz bestätigte Erkenntniß des hiesigen Königl. Kreisgerichts vom 23. Oktober 1856 wegen unbefugter absichtlicher Benutzung von Postscheinen über Geldsendungen Behufs Hinausschiebung der gegen ihn verhängten Execution zu einer dreimonatlichen Gefängniß-Strafe verurtheilt, welcher er sich durch heimliche Entfernung von seinem Wohnorte entzogen hat.

Wir ersuchen alle Behörden ergebenst, auf den Entwichenen zu vigiliren, selbigen im Ergreifungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern und von dieser die gedachte Strafe vollstrecken zu lassen.

Dramburg, den 18. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1337) Oeffentliche Requisition.

Der Arbeitsmann Wilhelm Krey von hier, der auf der Eisenbahnstrecke bei Cörlin arbeiten soll, dort aber nicht hat ermittelt werden können, ist wegen Holzdiebstahls von uns zu einer eintägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Wir ersuchen alle Gerichtsbehörden ergebenst, an dem rc. Krey im Betretungsfalle die eintägige Gefängnißstrafe zu vollstrecken, und uns von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Pollnow, den 14. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1338) Oeffentliche Requisition.

Der Knecht Wilhelm Rimz aus Varzin ist wegen Holzdefraudation zu einer Gefängnißstrafe von vier Tagen durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts verurtheilt worden. Vor Vollstreckung der Strafe hat sich der Angeklagte von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt hat ermittelt werden können.

Wir ersuchen deshalb sämmtliche Gerichtsbehörden ergebenst, an dem rc. Nimz im Betretungsfalle die viertägige Gefängnißstrafe zu vollstrecken, und uns davon zu benachrichtigen.

Pollnow, den 14. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1339) Offene Requisition um Strafvollstreckung.

Der 48 Jahr alte und bereits wegen Straßenraubes zu 7jähriger Zuchthausstrafe im Jahre 1839 rechtskräftig verurtheilte Arbeitsmann Carl Goldschmidt aus Polzin ist durch unser in 2. Instanz bestätigtes Erkenntniß vom 6. Februar d. J. wegen einfachen Diebstahls unter mildernden Umständen im wiederholten Rückfalle zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden. Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Goldschmidt, welcher sich am 22. Juni d. J. von Polzin entfernt hat, ist unbekannt und werden deshalb sämmtliche Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das nächste Gericht zur Strafvollstreckung abzuliefern, und uns von der Verhaftung sogleich Nachricht zu geben.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort des Goldschmidt bekannt ist, aufgefordert, davon sogleich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Ein Signalement des Goldschmidt kann nicht angegeben werden.

Belgard, den 17. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1340) Steckbrief.

Der in dem beigefügten Signalement näher bezeichnete Arbeiter Simon Priebe genannt Szotewitz, welcher sich nach mehrmaliger Bestrafung gegenwärtig wegen schweren Diebstahls hier in Untersuchung befindet, ist durch gewaltsamen Ausbruch und mit Begehung eines Diebstahls aus dem Gefängnisse hierselbst in der vergangenen Nacht entsprungen.

Sämmtliche Wohllöbliche Behörden ersuchen wir hierdurch, auf den rc. Szotewitz vigiliren und uns denselben im Ergreifungs-Fall stark gefesselt, und mit doppelter Begleitung zuführen zu lassen.

Jeder, der von dem Aufenthalte des Szotewitz Kenntniß hat, wird angewiesen, davon der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde sofort Anzeige zu machen. Pyritz, den 23. July 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Der Untersuchungs-Richter.

Signalement.

Familien-Name Priebe gen. Szotewitz. Vorname Simon. Geburtsort Radowiscz bei Gollup. Aufenthaltsort daselbst. Religion katholisch. Alter 36 Jahr.

Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich. Haare braun (Perrücke.) Stirn hoch und breit. Augenbraunen blond. Augen graublau. Nase spitz und dick. Mund dicke Lippen. Bart kleiner blonder Schnurrbart. Zähne vollständig. Kinn rundlich. Gesichtsbildung stark. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt kräftig. Sprache deutsch, polnisch.

Besondere Kennzeichen: in der Ober- und Unterlippe rechter Seite, je vier Schnittnarben.

Bekleidung.

1 schwarzbrauner Tuchrock. 1 Paar schwarze Tuchhosen. 1 grau und schwarze halbseidene Weste. 1 braun gestreifte Sommermütze. 1 bunt seidenes Halstuch. 1 Paar kalblederne Halbstiefel.

1341) Der angebliche Hofjäger Franz Spitzer, dessen Paß nach der Insel Rügen visirt ist, hat sich dringend verdächtig gemacht, dem umherreisenden Handlungsdiener Emil Schillowsky aus Manze am 20. d. Mts. auf der Herberge zu Cörlin einen dunkelgrünen Düffelüberrock gestohlen zu haben.

Sämmtliche Civilbehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Spitzer zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an die nächste Staatsanwaltschaft abzuliefern, welche ersucht wird, gegen denselben die Untersuchung einzuleiten.

Alter des Spitzer 24 Jahre. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare dunkelblond. Augen braun. Belgard, den 22. Juli 1857.

Königl. Landraths-Amt.

1342) Der unten näher beschriebene Bäckergeselle Hille, dem am 23. d. Mts. zu Bahn sein Wanderbuch auf Colberg visirt worden, ist eines Diebstahls dringend verdächtig. Alle Civil- und Militairbehörden werden deshalb dienstergebenst ersucht, auf den Hille achten und ihn im Betretungsfalle festnehmen zu lassen, mir auch davon sogleich Mittheilung machen zu wollen.

Wilhelm Hille aus Gröningen gebürtig, 20 Jahre alt, evangelisch, 5 Fuß 4½ Zoll groß, mit blonden Haaren und Augenbraunen, erhobener Stirn, grauen Augen, etwas gedrückter Nase, entstehendem Bart, gesunder Gesichtsfarbe und schlanker Gestalt, hat keine besondern Kennzeichen.

Stettin, den 25. Juni 1857.

Der Staats-Anwalt.

1343) Steckbrief.

Der Arbeitsmann Carl Reimer aus Neu-Bewersdorff, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist des Diebstahls an Ackergeräthschaften dringend verdächtig und treibt sich seit dem 21. Juni cr. vagabondirend umher.

Alle Behörden werden ersucht, den ꝛc. Reimer im Betretungsfalle gefälligst festnehmen und an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Reimer Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Schlawe, den 24. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht; Untersuchungsrichter.

1344) Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 17. Mai 1856 hinter dem früheren Töpfergesellen, späteren Chaussee-Arbeiter Albert Wethke aus Dramburg, erlassene, und mit dem 28. April d. J. erneuerte Steckbrief, ist durch die erfolgte Strafverbüßung erledigt.

Soldin, den 18. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1345) Bekanntmachung.

Königliches Kreisgericht zu Cöslin.

1. (Civil-) Abtheilung, den 12. Juni 1857.

Das den Schuhmachermeister Carl Eduard Kußschen Eheleuten hierselbst gehörige Wohnhaus No. 479 nebst Hausparzelle No. 556 gerichtlich abgeschätzt auf 1067 rtl. 25 sgr. soll im Termine

den 30. September d. J. V.M. 12 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1346) Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 13. May 1857.

Die beiden, dem Bäckermeister Ernst Friedrich Wilhelm Rimalski hierselbst gehörigen Wohnhäuser No. 246. und 269. des Hypothekenbuchs nebst Hausparzelle und Weiderente, ersteres gerichtlich abgeschätzt auf 3210 rtl. 4 sgr. 8 pf., letzteres auf 643 rtl. 28 sgr. 8 pf. sollen im Termine

den 3. September 1857, Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1347) **Nothwendiger Verkauf.**

Das in der Kolonie Jaasde sub No. 20 cat. belegene, im Hypothekenbuche von Jaasde ebenfalls sub No. 20 verzeichnete Büdnergrundstück, welches gegenwärtig der Fleischer Hartmann zu Cörlin besitzt, gerichtlich abgeschätzt auf 682 Rthlr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau 3. a. einzusehenden Taxe soll

am 9. September d. J. V.M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreisrichter Bauck hier, subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 19. Mai 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1348) **Nothwendiger Verkauf.**

Das in der Langenstraße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 Tom. 2 No. 80 verzeichnete, dem Buchbinder August Hoffmeister gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich geschätzt auf 4175 Thlr. 28 Sgr. 2½ Pf. soll

am 6ten November 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserem Büreau 1 b. einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp, den 18. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1349) **Nothwendiger Verkauf.** Königl. Kreis-Gerichts-Commission 2. in Bublitz. Der in Porst unter Hypotheken No. 14. belegene Halbbauerhof der Christian Koglinschen Erben soll am 1. September 1857 von Vormittags 10 Uhr ab, im hiesigen Gerichtslokal öffentlich verkauft werden. Die 3037 rtl. 27 sgr. 4 pf. betragende Taxe und der Hypothekenschein sind im 3. Büreau einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden mit vorgeladen, und Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei Gericht zu melden.

1350) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Kommission 2. zu Tempelburg. Der dem Schulzenhofsbesitzer Gustav Herrmann v. Brockhausen zugehörige, zu Rackow belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete Schulzenhof, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 10572 rtl., soll am

1. December cr. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem obengenannten Gerichte zu melden.

1351) Freiwillige Subhastation.

Die den minderjährigen Erben der verstorbenen Schlossermeister Weißgerberschen Eheleute gehörigen hierselbst belegenen Grundstücke, nemlich:

a, das sub No. 126 verzeichnete Wohnhaus in der kleinen Straße nebst Zubehör,

b, No. 36 der Moorgärten,

c, das Torfmoor No. 1 a. von 1 Morgen 30 Quadratruthen,

zusammen taxirt auf 1497 rtl. 5 sgr. sollen

am 2. September d. J. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen können in der Gerichts-Registratur eingesehen werden.

Cörlin, den 26. Mai 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1352) Subhastations-Patent.

Das den Erben des verstorbenen Schulzen Villwock zu Jatzingen gehörige Büdnergrundstück No. 19 daselbst, gerichtlich abgeschätzt auf 150 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 10. October cr. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Pollnow, den 25. Mai 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1353) Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuch Band 2 Fol. 13 No. 68 des Hypothekenbuchs der Häuser verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, dem Zimmermann August Mielke hierselbst gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 556 rtl. 13 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen

in der Registratur einzusehenden Taxe soll am

1. September 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gerichte zu melden.

Falkenburg, den 22. Mai 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1354) **Bekanntmachung.**

Die dem Königlichen Domainen-Fiscus zugehörigen, ⅛tel Meile von dem Dorfe Sassenburg bei Baldenburg entfernt liegenden Krugländereien, bestehend in

24 Morgen	25	[]Ruthen	Acker
—	134	[]Ruthen	Wiesen
1 Morgen	23	[]Ruthen	Weide

Summa 26 Morgen 2 []Ruthen, sollen in Folge höherer Anordnung im Wege der öffentlichen Lizitation zur Veräußerung gestellt werden. Hierzu ist ein Termin auf

den 10. August cr. V. M. 10 Uhr

in dem Geschäftslokale des unterschriebenen Amts anberaumt, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1, die Lizitationsbedingungen zu jeder Zeit hier eingesehen werden können,

2, sobald im Termine das Minimum des Kaufgeldes von 176 rtl. 20 sgr. nicht geboten wird, eine 6jährige Verpachtung der gedachten Ländereien statt findet. Neustettin den 3. Juli 1857.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Kühn.

1355) Am 10. August c. Vormittags 10 Uhr

werde ich im Auftrage ein hierselbst gelegenes Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune und Stallung, sämmtlich neu gebaut und circa 3 Mrg. Acker meistbietend öffentlich verkaufen, wozu ich Käufer einlade.

Pirbstow bei Rügenwalde den 27. July 1857.

Christ. Pieper.

1356) **Hausverkauf.** Mein auf der Friedrich-Wilhelmstadt sub No. 6 belegenes Haus nebst Hausparzelle, Garten und Wiese will ich an den Meistbietenden veräußern und habe dazu einen Termin auf

den 17. September d. J.

angesetzt. — Das Haus enthält 19 Stuben und Entree, 7 Kammern, 1 Räucherkammer, 3 Küchen, 5 Keller und 3 Trockenböden, auf dem Hofe eine Pumpe, 2 Torf- und Holzställe, 1 Kuh-, 1 Pferdestall nebst Kammer, 1 Schwein-

u. Hühnerstall, davor Jauchegruben und Miststätte; 5 Apartements, 1 Wagen-Remise, 2 Heuböden, Korn-, Futterböden, Remisen und Räume zur Aufbewahrung von Ackergeräthen ꝛc.

Der 2 Morgen große vom Mühlbach begrenzte Garten; in Terrassen liegend, enthält über 100 Obstbäume, ein geräumiges Treibhaus mit 2 Oefen und Orangerie, ein freundliches Gartenzimmer und ein Badehaus.

Die zu diesem Grundstück gehörige Hausparzelle von 1 Morgen 68 []R. ist unmittelbar vor der Vorstadt an der Chaussee belegen.

Die Wiese, welche zwischen der Promenade und dem Mühlbach liegt, ist mit dem Garten durch eine Brücke verbunden, enthält 1 Morgen 80 []R. und gewährt in 4 Schnitten ca. 70 Ctnr. Heu.

Die Verkaufsbedingungen sind jederzeit bei mir einzusehen.

Cöslin den 28. Juni 1857. C. G. Hendeß.

1357) Pferde-Auction.

Am 12. August cr. von Vormittags 10 Uhr ab, sollen etwa 7 ausrangirte Königliche Landbeschäler verschiedenen Alters auf dem Landgestüt-Reitplatze hierselbst gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden. Marienwerder, den 15. Juli 1857.

Königliches Westpreußisches Landgestüt.

1358) Vieh-Auction.

Durch mehrjährige glückliche Zuzucht hat sich mein Viehbestand so vermehrt, daß ich mich genöthigt sehe einen Theil desselben zu veräußern. Auch will ich in einer Wirthschaft die Ochsengespanne gegen Pferdegespanne vertauschen.

Ich beabsichtige daher am Montage den 10. August d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Wirthschaftshofe in Lindow

14 starke Zugochsen,
8 zweijährige Rinder,
4 Kühe,
2 zweijährige breitenburger Bullen,
2 Wagenpferde, Rappen, 5 — 6 Jahr alt, und
2 Ponny, gegen 5 Fuß groß,

meistbietend zu verkaufen und lade dazu Kauflustige ergebenst ein.

Dünnow, den 26. Juli 1857. Otto Frankenstein.

1359) In Kreitzig b. Schivelbein steht eine noch sehr gut conditionirte verdeckte Droschke und ein leichter halbverdeckter Korbwagen auf Druckfedern wegen Mangel an Raum zum Verkauf.

1360) Am 5. August d. J. Vormittags 9 Uhr soll durch unsern

Auctions-Kommissarius Ziessow bei der Wohnung des Schiffsbaumeisters Mögenburg in der Maikuhle ein Schaluppschiff gegen sofortige Zahlung meistbietend verkauft werden.

Colberg, den 17. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1361) Hundert starke, sehr wollreiche Hammel sind zu verkaufen in Galow bei Neustettin.

1362) Die auf der Chaussee von Arnswalde nach Neuwedell belegene Chausseegeld-Hebestelle bei Cölpin soll auf 3 Jahre vom 1. October 1857 bis 1. October 1860 meistbietend verpachtet werden. Die Licitation findet

am 12. August cr. Vormittags 10 Uhr im Büreau des Königlichen Landraths-Amtes zu Arnswalde statt.

In dem genannten Büreau können die nähern Bedingungen der Pacht und Licitation und die Erträge, welche die seitherige Administration der Hebestelle gewährt hat, täglich während der Dienststunden eingesehen werden.

Arnswalde, den 10. July 1857.

Die Ständische Chaussee-Bau-Commission des Arnswalder Kreises.

Meyer.

1363) Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung und Lieferung von Perronsteinen in folgenden Loosen und franco an den nachstehend benannten Orten:

1.	nach Bahnhof	Belgard	1360	lfd. Fuß	in 4	Loosen	a 340	lfd.	Fuß,
2.	-	- Nassow	640	- -	- 2	-	a 320	-	-
3.	-	- Cöslin	1120	- -	- 3	-	a 373/4	-	-
4.	-	- Cörlin	640	- -	- 2	-	a 320	-	-
5.	-	- Degow	640	- -	- 2	-	a 320	-	-

soll im Wege der Submission vergeben werden, wozu ein Termin auf

Donnerstag, den 13. August 1857 Vormittags 10 Uhr

in dem Büreau des Unterzeichneten anberaumt worden ist.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt unter der Aufschrift „Submission auf Anfertigung und Lieferung von Perronsteinen" unter meiner Adresse bis zu dem abzuhaltenden Submissionstermine einzusenden, in welchem sie in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen zu dieser Lieferung liegen in meinem Büreau (sogenannten Amte) hierselbst aus, und können von den Unternehmungslustigen in den gewöhnlichen Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vor- und 3 bis 6 Uhr

Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge gegen Entrichtung von 5 Silbergroschen Copialien übersandt werden.

Belgard, den 20. Juli 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister.

(gez.) Kloht.

1364) **Edictalladung.**

Folgende Dokumente:

1, die von dem Mühlenbesitzer Gustav Rodenwald am 19. Juli 1849 für die Johanne Elise Amalie Klaetsch ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung über 150 rtl. und 5% Zinsen, eingetragen durch Verfügung vom 19. Juli 1849 auf die Kolonie No. 10 zu Zuchen Rubr. 3 No. 2, nebst Hypothekenschein von demselben Tage;

2, das Hypotheken-Instrument über 175 rtl. Restkaufgelder, aus dem Duplicat des Kaufkontrakts vom 29. August 1844 / 3. Mai 1845 eingetragen für den Lieutenant Rhau zu Bramstaedt durch Verfügung vom 16. December 1848 auf das Etablissement No. 5 daselbst Rubr. 3 No. 1 und durch gerichtlichen Act vom 28. April 1855 dem Eigenthümer Ferdinand Jahnke cedirt, mit Hypothekenschein vom 16. December 1848 und Hypothekenbuchs-Auszug vom 1. Mai 1855

sind verloren gegangen. Es werden deshalb alle, welche an diese Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 9. September Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, — auch die Amortisation der Documente und die Löschung im Hypothekenbuche, beziehungsweise die Anfertigung eines neuen Hypotheken-Instruments erfolgen wird.

Polzin den 19. April 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

1365) **Edictal-Citation.**

Die verehelichte Zimmergeselle Ragowsky, Henriette geborne Bielke zu Emilienhoff bei Schivelbein, hat gegen ihren Ehemann, den Zimmergesellen Wilhelm Ragowsky, aus dem Grunde der böslichen Verlassung Klage erhoben und ihren Klage-Antrag dahin gerichtet:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den schuldigen Theil zu erachten und ihm die Prozeßkosten aufzuerlegen.

Da der verklagte Ehemann, Zimmergeselle Wilhelm Ragowsky, der seinen

letzten bekannten Wohnort zu Schivelbein hatte, schon seit dem Jahre 1853 die Klägerin verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe zur Beantwortung der Klage hiermit zu dem auf

den 8. September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisgerichts-Direktor Schabenberg angesetzten Termine unter der Warnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben in contumaciam der böslichen Verlassung für geständig erachtet und demgemäß erkannt werden soll.

Dramburg den 7. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1366) **Publicandum.**

Im Hypothekenbuche des Hofes No. 6 zu Meyringen steht Rubr. 3 No. 2 aus der notariellen Schuldverschreibung des Bauern Jacob Dahnz vom 16. November 1847 ex decreto vom 22. December 1847 eine Darlehnsforderung von 600 rtl. zu 5 proCent verzinslich für den Hauptmann und Regierungs-Sekretair Franz Poetters in Cöslin eingetragen. Diese Post ist nach dem Tode des rc. Poetters seiner minorennen Tochter Hedwig Poetters zugefallen, und diese hat darüber durch ihren Vormund, den Admiralitäts-Gerichtsdirektor Walter in Königsberg löschungsfähig quittirt. — Das über die Forderung ausgefertigte Hypothekendokument ist indeß angeblich verloren gegangen, und da die Post gegenwärtig gelöscht werden soll, so werden alle Diejenigen, welche an dieselbe und das darüber ausgefertigte Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, solche bei uns binnen 3 Monaten und spätestens in dem am

16. September dies. Js. V. M. 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath von Schmiedseck anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt werden müssen, das Instrument aber für amortisirt erklärt und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Cöslin, den 26. Mai 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1367) **Bekanntmachung.**

Gegen nachgenannte Personen:

1, den Seefahrer Carl Ferdinand Keller, geboren am 30. August 1831 zu Deutsch-Plaßow, Stolper Kreises, ein Sohn der gegenwärtig in Flinkow wohnenden Büdner Kellerschen Eheleute,

2, den Seefahrer Martin Ludwig Burow, geboren zu Görshagen, Stolper Kreises, am 11. Februar 1831, ein Sohn der daselbst noch lebenden Wittwe Burow,

3, den Seefahrer Johann David Ludwig Will, geboren zu Rowe, Stolper

Kreises, am 14. Februar 1831, ein Sohn der in Rowe lebenden Altsitzer Willschen Eheleute,

4, den Seefahrer Wilhelm Eduard Schabewitz, welcher am 4. Dezember 1831 zu Lauenburg geboren, ein Sohn des daselbst verstorbenen Actuarius Schabewitz und dessen gegenwärtig in Stolpmünde lebenden Wittwe ist,

5, den Seefahrer Ernst Ferdinand Kaminski, geboren in Schmolsin (Stolper Kreises) am 10. December 1831, ein Sohn des daselbst verstorbenen Schuhmachers Ernst Kaminski und dessen daselbst noch lebenden Wittwe, Ernestine geb. Kropp,

6, den Seefahrer Franz Rudolph Suchrau, geboren in Schmolsin (Stolper Kreises) am 21. März 1831, ein Sohn der daselbst noch lebenden Invaliden Unteroffizier Johann Suchrauschen Eheleute,

7, den Seefahrer Carl Friedrich Martolock, geboren in Bielkow, Stolper Kreises, am 31. August 1831, ein Sohn der daselbst verstorbenen Büdner Martolockschen Eheleute,

ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuchs erhobenen Anklage,

weil sie ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

und durch Beschluß des unterzeichneten Gericht vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 30. October d. J. V. M. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem die obengenannten 7 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Bei ihrem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stolp, den 9. July 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1368) **Konkurseröffnung.**

Königliches Kreisgericht zu Neu-Stettin, Erste Abtheilung.

den 22ten Juli 1857 Mittags 1 Uhr.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Israel Loewe zu Bärwalde ist der kaufmännische Konkurs eröffnet und der Tag der Zahlungs-Einstellung auf den 15. July 1857 festgesetzt worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechts-Anwalt Henschel hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem

auf den 5. August 1857 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtslokal, vor dem Kommissar Kreis-Richter Buhrow anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche an ihn etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

bis zum 15. August 1857 einschließlich

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 27. August 1857 einschließlich

bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, sowie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungs-Personals

auf den 1. September 1857 Vormittags 10 ½ Uhr

in unserem Gerichtslokal, vor dem Kommissar Kreis-Richter Buhrow zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Mehring und Justiz-Rath Just hierselbst zu Sachwaltern vorgeschlagen.

1369) Ueber den Nachlaß der zu Landeck verstorbenen Wittwe des Tuchmachers August Zöpke Friederike geborne Redmann ist das erbschaftliche Liquidations-Verfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschafts-Gläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum 7ten September 1857 einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Die Erbschafts-Gläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaß-Masse mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen übrig bleibt.

Die Abfassung des Präklusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf den 18. September Vormittags 10 Uhr in unserm Audienzzimmer No. 1 anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Schlochau, den 18. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, Erste Abtheilung.

1370) Bekanntmachung.

Der Eigenthümer August Brandenburg zu Freetz ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 23. Juni cr. für einen Verschwender erklärt; es kann demselben daher kein Credit ertheilt werden.

Schlawe, den 4. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1371) Auf dem Wege zwischen Broitz und Reselkow ist eine silberne Taschenuhr gefunden worden, welche im Posthause zu Reselkow gegen Erstattung der Insertions-Gebühren in Empfang genommen werden kann.

1372) Bekanntmachung.

Der Drechsler Albert Theodor Zager und dessen verlobte Braut, die unverehelichte Amalie Wilhelmine Schulz, beide in Bärwalde, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 4. July 1857 ausgeschlossen.

Bärwalde, den 10. July 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1373) Bekanntmachung. Der Kaufmann Sigismund Samuel Kastner und seine Braut, das Fräulein Rosalie Jacoby von hier haben laut gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Pollnow, den 8. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1374) Bekanntmachung. Der Kutscher Wilhelm Meyer aus Hohen-

selbe und die unverehelichte Auguste Vietz hieselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 27. Juni cr. ausgeschlossen.

Cöslin, den 11. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1375) Bekanntmachung.

Der ehemalige Mühlenbesitzer Ernst Schmökel beabsichtigt auf seinem an der Trift nach W. Tychow belegenen Grundstück No. 9 zu Neu-Warschow die Anlage einer Bockwindmühle mit 2 Mahlgängen.

Dies Vorhaben wird gemäß §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzubringen.

Der Situationsplan ist in unserer Registratur einzusehen.

Schlawe, den 24. Juli 1857.

Der Magistrat.

1376) Bekanntmachung.

Der Freischulzenhofsbesitzer Wulf in Stöwen beabsichtigt auf seinem Ackerplan eine Ziegelei, bestehend aus einem Brennofen und einer Trockenscheune, in einer Entfernung von 44 Ruthen von der Grenze zwischen Birkholz und Stöwen und 50 Ruthen von dem Falkenburger Wege anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte angebracht werden müssen.

Tempelburg, den 20. Juli 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

1377) Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Herr Fouquet zu Zerrin beabsichtigt auf seinem dort belegenen Gut 480 Fuß vom Dorfe und 180 Fuß von der nach Conitz führenden Chaussee eine Ziegelei neu anzulegen, welches hiedurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 anzubringen. Zeichnung und Situations-Plan sind jederzeit hier einzusehen. Diese 4wöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das Amtsblatt, das diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird und ist für Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Bütow, den 18. Juli 1857.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

1378) **Bekanntmachung.**

Der Eigenthümer Sellcke zu Lupowske beabsichtigt auf seinem dort belegenen Grundstück 113 Ruthen vom Dorfe und 31 Ruthen von der nach Lauenburg führenden Straße entfernt einen Kalkofen anzulegen, welches hiedurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte einzureichen, in Gemäßheit des §. 29 des Gesetzes vom 17. Januar 1845 anzubringen. Zeichnung und Situations-Plan sind jederzeit hier einzusehen.

Diese vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das Amtsblatt, das diese Bekanntmachung enthält, ausgegeben wird, und ist für Einwendungen, die nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Bütow, den 21. Juli 1857.

Königl. Domainen Rent-Amt.

1379) **Bekanntmachung.**

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß in Folge des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, bei Einlegung von Muthungen nur ein Gesuchstempel von 5 sgr. und zwar zu dem Hauptexemplar zu verwenden ist.

Rüdersdorf, den 23. Juli 1857.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

1380) Von dem nächsten diesjährigen Markte an wird für die Benutzung des hiesigen Viehmärktplatzes das höhern Orts genehmigte Stättegeld erhoben und die Sätze in dem vor dem Eingange des Marktplatzes auszuhängenden Tarif bekannt gemacht werden, worauf das interessirende Publicum aufmerksam gemacht wird. Bütow, den 20. Juli 1857.

Der Magistrat.

1381) **Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.**

Nach den bis heute eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1857 bereits

1. 2208 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1857 mit einem Einlage-Kapital von 38,735 rtl. gemacht und
2. an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 58,331 rtl. 9 sgr. 6 pf. eingegangen.

Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahresgesellschaften und neue Einlagen werden bis zum 31. Oktober c. mit einem Aufgelde von 6 pf. pro Thaler, von da ab bis zum 31. December c. aber nur mit einem Aufgelde von 1 Sgr. pro Thaler, angenommen. Nachtragszahlungen der Mitglieder älterer Jahresgesellschaften werden noch bis zum 3. September

c. ohne Aufgeld angenommen.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1856 können sowohl bei unserer Hauptkasse Mohrenstr. 59 als bei unseren sämmtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 23. Juli 1857.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

1382) Eine Wirthin, die hauptsächlich die feine Küche versteht und darüber glaubwürdige Atteste besitzt, wird zum 1. Oktober bei sehr gutem Gehalt gesucht. Näheres bei C. G. Hendeß in Cöslin.

1383) Auf dem Gute Hohen-Scharsow bei Stolp ist zum 1. Oktober d. J. eine Vacanz für einen tüchtigen Brenner offen, welcher auch verheirathet sein kann.

1384) In Karsin bei Cörlin finden Arbeiter Beschäftigung, die verstehen Wiesenbau in Accord zu übernehmen. Sachverständige können 20 bis 25 sgr. täglich verdienen. Zu haben sind das Pfund Brod zu 6 pf., die Metze Kartoffeln auch zu 6 pf.

Karsin, den 11. Juli 1857. Poegel, Wiesenbauer.

1385) Auf der Schneidemühle zu Zarnekow bei Gr. Tychow stehen fortwährend sehr gute trockne Dielen in allen Dimensionen zum Verkauf.

1386) 1. Cursus der Brennerei-Lehr-Anstalt.

Derselbe beginnt mit dem 1. Septbr. d. J. und währt 3 Monate. Bereichert durch neue sehr zweckmäßige Erfahrungen, wird den Eleven Alles geboten, was nur eine Lehr-Anstalt zu bieten vermag.

Auf portofreie Anfragen gern das Nähere. Böhm,

Zarnekow p. Gr. Tychow. Vorsteher der Lehr-Anstalt.

1387) Aecht Peruan. Guano von Anton Gibbs u. Sons London

Chili Salpeter

Portland-Cement vorzüglicher Qualite aus Bridgewater 400 — 420 Pfd. pr. To. über 3 Scheffel Inhalt

Engl. dicken Steinkohlen-Theer empfiehlt preiswerth

E. F. Hackbarth Colberg.

1388) Probsteier Saat-Roggen und Weizen. Bestellungen darauf nehme ich unter Garantie der Aechtheit bald entgegen, damit ich solche zeitig ausführen kann. C. F. Hackbarth Colberg.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 31.

Cöslin, den 5. August 1857.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4738. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 140,000 Rthlr. Vom 9. Juni 1857, und unter

„ 4739. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 19. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

No. 222) **Bekanntmachung,**

betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Betr. den Ersatz für präcludirte Werth-Papiere.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1845 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um

Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemter von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Cöslin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 u. 5 rl. betr.

223) In Verfolg der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 441) wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer anderweiten Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen von Seiner Durchlaucht, dem Fürsten, mit Zustimmung des Landtages beschlossen worden, daß für die gesetzlich präcludirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassen-Anweisungen zu 1 und 5 rtl. noch binnen einer, zu dem Behufe zu gewährenden angemessenen letzten Einlösungsfrist, Ersatz geleistet werden soll. Der Endtermin dieser Frist wird später zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und haben bis dahin alle Inhaber jener Kassen-Anweisungen dieselben bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Kasse in Sondershausen behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Cöslin, den 30. Juli 1857.

Königliche Regierung.

Grundstücks-Abtrennung betr.

224) Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern Excellenz ist das auf der Feldmark des Dorfes Ritzow im Stolper Kreise belegene 1 Morgen große Grundstück, welches der Lederfabrikant Alsleben zu Stolp dem Königlichen Domainen-Fiskus als Besitzer des Vorwerks Probsthoff abgetreten hat, von dem Gemeindebezirk der Ortschaft Ritzow abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk der Stadt Stolp vereinigt worden.

In Gemäßheit des §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 wird diese Veränderung hiermit publizirt.

Cöslin, den 27. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

225) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Lehnschulzen Ponath zu Nelep, Schivelbeiner Kreises, hat aufgehört und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden. Sperre-Aufhebung.

Cöslin, den 28. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

226) Nach einer Mittheilung des Königlich Hannoverschen Finanz-Ministeriums ist von demselben mit dem Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministerium wegen Eröffnung einer Uebergangsstraße für Bier- und Branntwein-Transporte auf der Eisenbahnstrecke von Münden nach Cassel und umgekehrt, nachstehende Vereinbarung getroffen: Steuerübergangsstraßen betr.

1. Die gedachte Eisenbahnstrecke dient als Uebergangsstraße für den Uebergang von Branntwein aus Kurhessen nach Hannover, und von Bier und Branntwein von Hannover nach Kurhessen, die genannten Gegenstände mögen zum Eingange in den betreffenden Staat oder zum Durchgange bestimmt sein.
2. Die genannten Gegenstände müssen mit Uebergangsscheinen versehen, und diese denselben da beigegeben werden, wo sie zum Transporte auf die Eisenbahn gelangen.

   Das Vorhandensein dieser Uebergangsscheine ist auf den Ladekarten besonders zu bemerken, und sind die Eisenbahnbeamten anzuweisen, dergleichen Transporte nur anzunehmen, wenn dergleichen Uebergangsscheine beiliegen.
3. Die solchergestalt mit Uebergangsscheinen versehenen Gegenstände, welche auf, zu deren Erledigung befugte Steuerstellen im Innern des gegenüberliegenden Gebiets oder auf eine solche in einem dritten Vereinsstaate gerichtet sind, bedürfen der Anmeldung an der Binnengrenze 2c. bei den gegenüberliegenden Hauptämtern zu Cassel und Münden nicht.

   Hierdurch wird jedoch eine, bei Ankunft der Züge zu Cassel und Münden anzuordnende probeweise Controlle der Ladungen in Bezug auf Collizahl, Zeichen, Verschluß und unter Vergleichung mit der vorhandenen Bezettelung, sowie der Ladekarte nicht ausgeschlossen, dieselbe ist aber regelmäßig in den Wagen selbst vorzunehmen.
4. Wenn die fraglichen Gegenstände nach Orten bestimmt sind, in welchen sich keine, zur Erledigung von Uebergangsscheinen befugte Steuerstelle befindet, so können jene, nach Wahl der Versender, auf eine befugte Steuerstelle in der Nähe des Bestimmungsorts

oder auf das Eingangsamt zu Cassel beziehungsweise Münden gestellt werden.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 27. Juli 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung.

Der Regierungs-Rath Bon.

Neum. Feuer-Kassenbeiträge betr.

227) In den Monaten Januar bis einschließlich Juni d. J. sind in dem Bereiche der Land-Feuer-Sozietät der Neumark 46 Brände vorgekommen, und zwar:

im Kreise	Soldin	6.
"	Königsberg	6.
"	Landsberg	3.
"	Friedeberg	3.
"	Arnswalde	5.
"	Dramburg	1.
"	Sternberg	9.
"	Crossen	4.
"	Züllichau-Schwiebus .	2.
"	Cottbus	7.

wogegen der Kreis Schivelbein von Bränden verschont geblieben ist.

Es sind durch diese Brände theils total eingeäschert, theils beschädigt worden:

in Klasse	1.	3 Wohnhäuser, 1 Scheune, 1 Stall,
"	2.	4 " 7 Ställe, 1 Nebenhaus, 1 Fabrikgebäude,
"	3 A.	1 Wohnhaus,
"	3 B.	65 Wohnhäuser, 51 Scheunen, 84 Ställe, 23 Nebenhäuser, 1 Wassermühle,
"	4.	2 Wohnhäuser, 4 Fabrikgebäude, 2 Wassermühlen, 1 Windmühle, 1 Ziegelscheune,
zusammen		73 Wohnhauser, 52 Scheunen, 92 Ställe, 24 Nebenhäuser, 5 Fabrikgebäude, 3 Wassermühlen, 1 Windmühle, 1 Ziegelscheune.

Zwei dieser Brände sind durch Blitzschlag und einer durch unvorsichtigen Umgang eines fünfjährigen Kindes mit Zündhölzern herbeigeführt worden, die Entstehungsart der übrigen aber unermittelt geblieben.

Die Gesammt-Ausgaben dieses Semesters betragen:

A. An Brandentschädigungsgeldern:

a. in Klasse 1.	420 rtl.	7 sgr.	6 pf.			
b. " 2.	4,633 "	22 "	6 "			
c. " 3 A.	10 "	— "	— "			
d. " 3 B.	42,845 "	26 "	4 "			
e. " 4.	6,778 "	27 "	6 "			
				54,688 rtl.	23 sgr.	10 pf.

B. An Nebenkosten:

1. Prämien für Spritzen und Wasserwagen	983	—	—			
2. Prämien für persönl. Thätigkeit	13	—	—			
3. Entschädigungen für unversicherte Gegenstände	93	2	6			
4. Abschätzungskosten für Partialschäden	25	25	—			
5, 30 % Bonifikation für neue Spritzen	170	12	—			
6. Meilengelder der Kreis-Direktoren	126	—	—			
7. Gehälter und Nebenentschädigungen der Beamten . . .	1310	—	—			
8. Kopialien für Zu- u. Abgangs-Nachweisungen und Kataster .	85	12	6			
9. Kosten für extraordinaire Tax-Revisionen	21	15	—			
10. Druckkosten u. ad Extraordinaria	37	25	—			
				2,866 rtl.	2 sgr.	— pf.
zusammen				57,554 "	25 "	10 "
Hiervon gehen ab an Zinsen der Activ-Kapitalien, Eintrittsgeldern, einigen Gutschreibungen und an Guthaben nach dem letzten Beitrags-Ausschreiben				4,193 "	14 "	2 "
Der Gesammtbedarf beträgt daher . .				53,361 "	11 "	8 "

Am Schlusse des 1. Semesters waren versichert:

in Klasse 1.	8,019,325 rtl.
" 2.	8,593,900 "
" 3 A.	194,875 "
" 3 B.	10,648,325 "
" 4.	459,575 "
zusammen	27,916,000 rtl.

wovon jedoch nur 27,605,537 ½ rtl. beitragspflichtig sind, da die

Hälfte der Versicherungs-Summen der Kirchen und deren Thürme gesetzlich beitragsfrei ist.

Zur Deckung des Gesammt-Bedarfs sind unterm 18. dieses Monats an Beiträgen ausgeschrieben worden:

für Klasse	1.	2 Sgr.
"	2.	3 Sgr.
"	3 A. . . .	9 Sgr.
"	3 B. . . .	11 Sgr.
"	4.	16 Sgr.

wodurch 55,582 rtl. 27 sgr. 5 pf. aufkommen.

Das Beitragsverhältniß der einzelnen Klassen zu einander ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 3. April 1854 (Gesetzsammlung Seite 159) bestimmt.

Fritschendorf bei Crossen a. O., den 23. Juli 1857.

Neumärk. General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

Personal-Chronik.

Nachdem der Gutspächter Ritter zu Daber auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Geschäften für die Ortschaften Daber und Klein Podel, des Gerichts-Bezirks Stolp, entbunden worden ist, sind dieselben dem Polizei-Anwalt, Justiz-Aktuarius Büttner zu Stolp übertragen worden.

Cöslin, den 3. August 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der Archidiaconus Baubach in Rügenwalde ist zum Pastor in Zizow in derselben Synode erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Mielke in Alt-Belz ist zum Pastor in Hoff, Synode Cammin, ernannt und in dies Amt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Justiz-Actuarius Brennicke in Neustettin ist die Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Agenten Blau in Rummelsburg ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania“ zu Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mühlenbesitzer August Schröder in Alt Warschow ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin für

den Schlawer Kreis und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eduard Adam in Schlawe ist die Agentur der „Germania“ Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 24. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Köllner in Stolpmünde ist die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia“ übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns Fr. Wenning in Stettin ist dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Emil Stein in Stettin die General-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme für den Regierungsbezirk Cöslin von uns genehmigt worden.

Cöslin den 30. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Den Fabrikanten Schmöle, Wiemann u. Co. zu Menden bei Iserlohn ist unter dem 21. Juli 1857 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten Reitersporn mit zweitheiligem Bügel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 31.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 5. August 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1389) Folgende Strafvollstreckungs-Requisition

Der Zieglerknecht Friedrich Marotzke ist durch Erkenntniß vom 11. November v. J. wegen vorsätzlicher Mißhandlung des Nachtwächters Holz in Polzin in Ausübung seines Berufs rechtskräftig zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt. Derselbe ist von dem Gutsbesitzer Rohlwes in Althütten bei Polzin im December v. J. aus dem Dienste entlassen worden, und sein jetziger Aufenthalt unbekannt. Wir ersuchen daher alle Behörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle verhaften, die einmonatliche Gefängnißstrafe an ihm vollstrecken und uns sofort benachrichtigen zu lassen, sobald er zur Haft gebracht ist.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthalt des Marotzke bekannt ist, aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

wird hierdurch erneuert.

Belgard den 30. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht. Erste Abtheilung.

1390) Steckbrief.

Die unverehelichte Justine Wielgosz alias Auguste Czarnowska auch Gielgosz genannt, in Lenendorf Kreis Bütow geboren am 30. Mai 1828, welche sich der Verübung wiederholter Diebstähle, des Betruges, Landstreichens und Gebrauchs falschen Namens schuldig gemacht hat und jetzt nicht zu ermitteln ist, soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Konitz transportiren und an uns

dasigen Magistrate unterm 15. September v. Js. ertheilte und von der Polizei-Verwaltung in Stolp unterm 13. d. Mts. nach Altdamm visirte Wanderpaßbuch ist auf der Tour von Rützenhagen hierher verloren gegangen, daher dasselbe hierdurch für ungültig erklärt wird.

Rügenwalde, den 22. Juli 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1394) Der unterm 5. Juni cr. hinter dem Fleischergesellen August Sommerfeld erlassene Steckbrief wird zurückgenommen.

Deutsch-Crone, den 25. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1395) **Freiwilliger Verkauf!**

Das den Erben des Apotheker und Rentier August Henke gehörige unter No. 191 des Hypothekenbuchs hieselbst belegene Haus nebst Zubehör, abgeschätzt auf ⁒. 3187 rtl. 27 sgr. soll

am 19. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau 2. einzusehen.

Rügenwalde den 2. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1396) **Nothwendige Subhastation.**

Der den Erben der hier verstorbenen verwittweten Böttchermeister Johann Peter Pickruhn gehörige Wiesen- und Ackerplan No. 207, abgeschätzt auf 6763 rtl. 10 sgr., hervorgegangen aus:

1, den ¼ Hufen No. 150, 55, 78 a, 60, 61, 167 a, 157 b, und 78 b.
2, der Kavel No. 12 in den Hopfenhöfen
3, der alten Wiese No. 193 und 230
4, der neuen Wiese No. 190
5, des Würdelandes No. 180 und 242

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unterm Bureau 3 einzusehenden Taxe soll

am 11. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche aus einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden. Rügenwalde den 2. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1397) **Nothwendiger Verkauf.**

Das den Arbeitsmann Christoph Klitzkeschen Erben gehörige, hierselbst vor dem Colberger-Thore sub No. 55. a. belegene Wohnhaus mit Stallung und Garten, abgeschätzt auf 565 rtl., und der dazu gehörige Weideabfindungsplan von 1 Morgen 8 []Ruthen, abgeschätzt auf 20 rtl. 21 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 5. September d. J. V.M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchtn, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Polzin, den 18. Mai 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1398) **Bekanntmachung.**

Das auf der Simmatziger Feldmark belegene, dem Eigenthümer Heinrich Heidemann und dessen Ehefrau, Franziska geb. Müller gehörige, im Hypothekenbuch Band 2 Blatt 7 sub No. 4 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1058 rtl. soll

am 7. October 1857 Vm. 11 1/2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Büreau eingesehen werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schivelbein, den 12. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1399) **Proclama.**

Zum Zweck der Auseinandersetzung des Mitbesitzes sollen folgende, hierselbst belegene, Grundstücke im Wege der nothwendigen Subhastation in dem

am 11. September d. Js. Vm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termine meistbietend verkauft werden:

I. Das Vol. 2. Fol. 129 sub No. 218 verzeichnete Grundstück, nebst Pertinenzien, bestehend in:
   a. einem Wohnhause, Hofraum u. 2 Ställen,
   b. der dazu gehörige Garten,
   c. der dazu gehörige Ackerplan im Separationsrezeß unter No. 63 a und 63 b der Pläne in der Endhufen verzeichnet,

d. die dazu gehörige bei Gumtow belegene Wiese,

e. der in der Stega belegene Weideabfindungsplan.

II. Die im Hypothekenbuch Vol. 3. Fol. 668 sub No. 165 verzeichnete Scheune

gerichtlich abgeschätzt zufolge der nebst den Kaufbedingungen im Termin einzusehenden Taxe: ad I a auf 969 rtl. 12 sgr. 6 pf., ad I b auf 100 rtl., ad I c auf 614 rtl. 12 sgr., ad I d auf 80 rtl., ad I e 157 rtl. und ad II auf 96 rtl. 28 sgr. 11 pf. Schivelbein, den 11. Mai 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1400) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Kommission 2. zu Tempelburg. Der dem Schulzenhofsbesitzer Gustav Herrmann v. Brockhausen zugehörige, zu Rackow belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete Schulzenhof, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 10572 rtl., soll am

1. December cr. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem obengenannten Gerichte zu melden.

1401) Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Band 1 No. 31 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, dem Bäckermeister Theodor Woltersdorff hierselbst gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 1496 rtl. 7 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. November 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gerichte zu melden.

Falkenburg, den 23. Juli 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1402) Bekanntmachung.

Das dem Tuchmachermeister Daniel Wusterbarth gehörige, hieselbst sub No. 34 des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebst Pertinentien, abgeschätzt auf 963 rtl. 10 sgr. 10 pf. soll im Termin

den 23. November cr. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen im Büreau zur Einsicht offen.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Ratzebuhr den 26. Juni 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1403) Meine auf hiesiger Vorstadt unmittelbar an der Carwitzer Chaussee belegene Besitzung, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause, dahinter belegenem Garten von 149 []Ruthen, zwei Ackerplänen von resp. 1 Morgen 174 []Ruthen und 75 []Ruthen und einem Wiesenplan von 1 Morgen 43 []Ruthen bin ich wegen Veränderung meines Wohnsitzes Willens, aus freier Hand zu verkaufen. Die diesjährige Erndte kann mit überlassen werden und die Uebernahme sofort stattfinden, auch können von dem Kaufgelde 700 rtl. stehen bleiben.

Die Bedingungen sind bei mir zu erfahren und ertheile ich gerne Auskunft auf portofreie Anfragen.

Rügenwalde, den 29. Juli 1857.

Der Bäckermeister Aschendorff junior.

1404) Bekanntmachung.

Das von uns in No. 27 dieses Blattes schon bekannt gemachte Rittergut Bärwalde B. bei Bärwalde in Pomm., die sogenannte Buth, soll am 8ten Septbr. d. J. und folgende Tage bei uns auf dem Gute an Ort und Stelle, im ganzen oder in kleinen und großen Parcellen von 1 Morg. ab aus freier Hand verkauft werden.

Vom 22. August ab ist jede Parcelle abgesteckt und können Kauflustige die Lage, so wie die gute Beschaffenheit des Bodens schon in Augenschein nehmen und sind von gleichem Tage ab die Verkaufsbedingungen, der neuste Hypothekenschein, Zustandsbeschreibung, die Karte und Eintheilungsregister bei uns einzusehen. Die Parcellen eignen sich ihrer Lage nach auch vorzüglich zum Aufbau, wir sind auf portofreie Anfragen bereit auch nähere Auskunft zu ertheilen.

Die Herren Schulzen und Ortsbehörden werden ergebenst ersucht, dies ihrer Gemeinde doch gefälligst mitzutheilen.

Boeter u. Zech.

1405) Pferde-Auction.

Am 12. August cr. von Vormittags 10 Uhr ab, sollen etwa 7 ausrangirte Königliche Landbeschäler verschiedenen Alters auf dem Landgestüt-Reitplatze hierselbst gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft werden. Marienwerder, den 15. Juli 1857.

Königliches Westpreußisches Landgestüt.

1406) Montag den 10. August d. J. von V. M. 9 Uhr ab werde ich ca. 1000 Schritte von Gieskow und nahe der Eisenbahnstrecke folgende Gegenstände, als eine Bretterbude (enthaltend mehrere Hundert Dielen und Bohlen) 1 großen kupfernen Kessel, 2 Tische, 2 Stand Betten, 1 Spind, 1 Spiegel, meff. Gewichte, Stühle, eine große Anzahl von Tellern, Schüsseln, Gläsern, Löffeln und verschiedenes Wirthschaftsgeräth im Wege der gerichtlichen Auction öffentlich meistbietend verkaufen.

Cöslin, den 31. Juli 1857.

Der Auctions-Commissarius des Königl. Kreisgerichts.

Puschendorff.

1407) In Kreitzig b. Schivelbein steht eine noch sehr gut conditionirte verdeckte Droschke und ein leichter halbverdeckter Korbwagen auf Druckfedern wegen Mangel an Raum zum Verkauf.

1408) Bekanntmachung.

Am 11. August d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf der Neu-Jugelower Mühle folgende Sachen

1 Sopha, 1 Sophatisch, 1 Spieltisch, 1 Schreibtisch, 1 Waschtisch, 1 Pfeifentisch, 1 Klavier, 6 Bilder, 6 Rohrstühle und 2 Fenstergardinen

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Stolp, den 27. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1409) Es sollen in der Forst zu Wisbuhr zwischen dem Eisenhammer und der Nestmühle Montag den 10. August c. Vormittags 9 Uhr mehrere hundert Stamm Eichen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu ich Kaufliebhaber einlade.

Knop, Gutsbesitzer.

1410) Verpachtung des Eisenhüttenwerkes zu Peitz.

Von dem im Kreise Cottbus unmittelbar bei der Stadt Peitz an dem Hammerstrom belegenen Königlichen Eisenhüttenwerke sollen:

1. die Hochofenhütte mit dem Bohr-, Dreh-, Schleif- und Kalk-Walzwerke, der Emaillirhütte und den dazu gehörigen Wasserkräften von 15 Pferdekräften;
2. die Stabhammerhütte nebst Zubehör, insbesondere mit den dazu gehörigen Wasserkräften des Hammerstroms von 12 Pferdekräften,

vom 1. October d. Js. ab auf 20 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots als zwei für sich bestehende Etablissements verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zweck einen Licitationstermin auf den

31. August d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungsrath von Hake anberaumt.

Die Zulassung der Bieter hängt von dem Nachweise eines disponiblen Vermögens für das Objekt ad 1 von 5000 rtl. und für das Objekt ad 2 von 4000 rtl. ab, und haben die 3 Bestbietenden ein jeder eine Caution von 300 rtl. zu bestellen, welche bis nach dem erfolgten Zuschlage deponirt bleibt.

Das Nähere über diese Verpachtungen ergeben die speciellen Bedingungen, welche nebst den Regeln der Licitation, dem Situationsplane und Vermessungsregister vom 1. August cr. ab in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden können, und von denen wir auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien Abschriften ertheilen werden.

Von den zum Hüttenwerke sonst noch gehörigen, aber gegenwärtig nicht mit zur Verpachtung gestellten Realitäten werden ungefähr 4 Wochen nach dem obigen Termine mehrere mit Gebäuden besetzte Parzellen zum öffentlichen Verkauf, und demnächst circa 55 Morgen Acker und Wiesen auf 6 Jahre zur meistbietenden Verpachtung gestellt werden, wodurch den Pächtern der Haupt-Etablissements Gelegenheit geboten wird, sich den etwa erforderlichen Bedarf an Gebäuden und Ländereien zu beschaffen.

Frankfurt a. O. den 15. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

1411) Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Die Anfertigung und Lieferung von Perronsteinen in folgenden Loosen und franco an den nachstehend benannten Orten:

1.	nach Bahnhof	Belgard	1360	lfd. Fuß	in	4	Loosen	a 340	lfd.	Fuß,
2.	-	- Nassow	640	-	-	- 2	-	a 320	-	-
3.	-	- Cöslin	1120	-	-	- 3	-	a 373/4	-	-
4.	-	- Cörlin	640	-	-	- 2	-	a 320	-	-
5.	-	- Degow	640	-	-	- 2	-	a 320	-	-

soll im Wege der Submission vergeben werden, wozu ein Termin auf

Donnerstag, den 13. August 1857 Vormittags 10 Uhr

in dem Büreau des Unterzeichneten anberaumt worden ist.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt unter der Aufschrift „Submission auf Anfertigung und Lieferung von Perronsteinen" unter meiner Adresse bis zu dem abzuhaltenden Submissionstermine einzusenden, in welchem sie in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen zu dieser Lieferung liegen in meinem Büreau (soge-

nannten Amte) hierselbst aus, und können von den Unternehmungslustigen in den gewöhnlichen Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vor- und 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge gegen Entrichtung von 5 Silbergroschen Copialien übersandt werden.

Belgard, den 20. Juli 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister.

(gez.) Kloht.

1412) **Bekanntmachung.**

Zur Lieferung des Brennholz-Bedarfes für das unterzeichnete Gericht auf die Zeit vom 1. October cr. bis dahin 1858, bestehend aus circa einigen 50 Grenzen eichenem Klobenholz, an den Mindestfordernden, steht ein Termin auf

den 28. August cr. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtshause an und sind die näheren Bedingungen in unserm Büreau für Generalsachen einzusehen resp. zu erfahren.

Stolp, den 18. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht.

1413) **Edictal-Citation.**

In dem Hypothekenbuche des Grundstücks No. 12 in Dohnafelde stehen für den Küster und Schullehrer Schopper zu Reinfeld Rubr. 3 No. 1 — 50 rtl. Darlehn zu 5 Procent verzinslich aus der Obligation des Eigenthümers Daniel Friedrich Zybell zu Dohnafelde ex decreto vom 17. Februar 1838 eingetragen. Das Dokument hierüber ist angeblich verloren gegangen, und kann deshalb nach erfolgter Quittungsleistung Seitens des Gläubigers zur Löschung nicht vorgelegt werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, hiermit öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf

den 3. Oktober d. J. V. M. 10 Uhr

in unserm Gerichtslokal vor dem Kreisrichter Reimer anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt werden.

Dramburg den 6. Juni 1851.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1414) **Edictal-Vorladung.**

In Folge Antrags mehrerer Realgläubiger der Jugelower Güter auf Subhastation sind die an denselben zu Lehn berechtigten Agnaten des von Zitzewitzschen Geschlechts zur Erklärung über die Ausübung der Lehnrechte auf die im Stolper Kreise belegenen Güter Alt-Jugelow a. und b. und Neu-Jugelow

nebst Zubehör auf

den 5. Februar 1858 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner an hiesiger Gerichtsstelle vorgeladen.

Zu diesem Termin werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Stolp, den 11. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1415) Oeffentliche Vorladung.

Der Hammerschmidt Wilhelm Malchow, gebürtig aus Wollin, 37 Jahre alt, ist nach der Anklage der hiesigen Staatsanwaltschaft beschuldigt, am 2. November 1856 den Gerichtsschulzen Königshagen zu Pleiske während einer Amtshandlung angegriffen zu haben, und ist gegen denselben durch den Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom 4. Februar c. die Untersuchung wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Beamten bei Ausübung seines Amtes eingeleitet worden.

Zur mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den achten September d. J. Vormittags elf Uhr

in unserem Geschäftslocale, Sitzungszimmer No. 2., anberaumt worden, und wird der ꝛc. Malchow, dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen ist, zu diesem Termine mit der Aufforderung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde pünktlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gericht dergestalt zeitig vor dem Termine anzuzeigen, das sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Erscheint der ꝛc. Malchow nicht, so wird nach Befinden in contumaciam der Beweis aufgenommen, das Urtheil gefällt und verkündet, oder seine steckbriefliche Verfolgung angeordnet werden.

Als Zeugen sind zu diesem Termine vorgeladen worden:

1. der Gerichtsschulze Königshagen,
2. der Tischlermeister Berndt,

zu Pleiske.

Crossen, den 8. April 1857.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung 1.

1416) Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung des bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Tempelburg angestellt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamten-Dienste ausgeschiedenen Boten und Executors Sopke an dessen Caution Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 12. October cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisgerichts-Director Reitzenstein anberaumten Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem 2c. Soyke zurückgezahlt werden wird.

Neustettin, den 30. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht.

1417) Oeffentliche Ladung.

Auf dem Folio des Gartens No. 249 hierselbst standen Rubr. 3 No. 3 aus der gerichtlichen Obligation des Büchsenmachers Friedrich Wilhelm Peckruhn vom 14. April 1842 ex decreto vom 7. Juni 1842 — 1000 rtl. zu 5% verzinslich und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar für die unverehelichte Wilhelmine Simon hierselbst eingetragen. Bei der nothwendigen Subhastation des Gartens No. 249 ist auf diese Post ein Kaufgelderrückstand von 620 rtl. nebst 5 % Zinsen seit dem 22. März 1850 angewiesen und auf dem Garten No. 249 und den ihm zugeschriebenen Gärten No. 254 und No. 256 Rubr. 3 No. 8 eingetragen worden. Die im Hypothekenbuche vermerkte Eigenthümerin der Post, unverehelichte Wilhelmine Simon, konnte sich als solche indeß durch Vorlegung des Hypothekendokuments über die ursprünglich eingetragenen 1000 rtl. nicht legitimiren. Auf den Antrag des den unbekannten Erben bestellten Curators werden daher alle diejenigen, welche an erwähntem Kaufgelder-Rückstand der 620 rtl. und Zinsen als Eigenthümer, Erben und Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 14. Oktober 1857 Vorm. 12 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath von Schmiedseck anstehenden Termine schriftlich oder zu Protokoll bei uns anzumelden, widrigenfalls sie damit praecludirt werden müssen.

Cöslin, den 24. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-)Abtheilung.

1418) Bekanntmachung.

Im Hypothekenbuch des hiesigen Scheunengrundstücks No. 3 Vol. 3 Fol. 9 stehen in Rubrica 3 sub No. 1. 100 rtl. für den Kaufmann A. P. Jacoby zu Cöslin ex. oblig. vom 28. Februar 1822 mit fünf Prozent verzinsbar zufolge Verfügung vom 10. Mai 1823 eingetragen.

Der gegenwärtige Besitzer des Grundstücks hat die Tilgung dieser Post behauptet und bescheinigt. Auf seinen Antrag werden daher die unbekannten Erben und Cessionarien des eingetragenen Inhabers dieser Forderung oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an diese Post in dem auf

den 16. September d. J. Mitt. 12 Uhr

hierselbst anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt und die Post im Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

Schivelbein, den 25. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1419) Bekanntmachung! In dem Konkurse über den Nachlaß des Kaufmanns Adolph Löwenstein hieselbst ist der Justizrath von Eichmann zum definitiven Verwalter bestellt worden.

Stolp, den 24. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1420) Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Gottlieb Brockhauß von hier und die unverehel. Friederike Panthen hierselbst, haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 25. d. Mts. ausgeschlossen.

Cöslin, den 27. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1421) Die am 9. Juni 1833 geborne Charlotte Wilhelmine Caroline Ziepke verehelichte Mühlenbauer Franz Tharandt zu Raths-Damnitz hat nach erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit ihrem genannten Ehemanne, laut Verhandlung vom heutigen Tage, ausgeschlossen. Stolp, den 18. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1422) Bekanntmachung. Der Bauerhofsbesitzer Johann Philipp Lange in Sellnow und die unverehelichte Dorothea Louise Maaß daselbst haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 23. d. M. ausgeschlossen.

Kolberg, den 23. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1423) Bekanntmachung.

Der Drechsler Albert Theodor Zager und dessen verlobte Braut, die unverehelichte Amalie Wilhelmine Schulz, beide in Bärwalde, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 4. July 1857 ausgeschlossen.

Bärwalde, den 10. July 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1424) Bekanntmachung. Die Wilhelmine Bathke verehelichte Schneider Lemke zu Steinforth hat bei erreichter Großjährigkeit die Gütergemeinschaft mit ihrem Manne ausgeschlossen.

Ratzebuhr den 14. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1425) Bekanntmachung.

Der hiesige Schlossermeister Carl Jäckel beabsichtigt hinter seinem Wohnhause auf der Conitzer Vorstadt eine Eisengießerei zu erbauen, doch kann solches nach dem Gutachten des Kreisbaubeamten nur in 40 Fuß weiter Entfernung von andern Gebäuden gestattet werden.

Die Zeichnung und Situations-Plan liegen in unserm Bureau zur Einsicht vor. Das Vorhaben des Jäckel wird nun nach §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, in 4 Wochen präclusivischer Frist, und zwar vom Tage des Erscheinens dieses Blattes angerechnet, bei uns anzubringen sind.

Bütow, den 28. July 1857.

Der Magistrat.

1426) Bekanntmachung.

Der Töpfer Schulz hierselbst beabsichtigt, hinter dem Hause des Maurermeisters Technow hier, No. 1, einen Töpferbrennofen anzulegen.

Wir bringen dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zeichnung und der Situationsplan zu dieser Anlage in unserm Bureau eingesehen werden kann und daß diejenigen, welche begründeten Widerspruch gegen die Anlage zu haben vermeinen, ihre Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, bei uns anzubringen haben.

Tempelburg, den 15. Juli 1857.

Magistrat.

1427) Bekanntmachung.

Am Montag den 24. August d. J. Vormittags 10 Uhr findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die sechste Verloosung von 10,000 rtl. Pommersche Provinzial Chausseebau-Obligationen statt, was in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27. Mai 1849 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 7. Juli 1857.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

v. Schöning.

1428) Die höhere Lehr- u. Erziehungs-Anstalt auf
Ostrowo bei Filehne an der Ostbahn,
zugleich Gymnasium und Realschule mit 14 Klassen, nimmt zu Michaelis wieder neue Zöglinge, vorzugsweise gern junge Kinder, die das elterliche Haus zum ersten Male verlassen, auf. Pension incl. Schulgeld 200 rtl. Gedruckte Nachrichten und Programme unentgeldlich.

Der Dirigent Dr. Beheim-Schwarzbach.

1429) Ein Wirthschafter mit guten Zeugnissen versehen, wünscht sogleich oder zum 1. October eine angemessene Stelle. Adr. werden erbeten in der Redact. dieses Blatts unter H. B. 14.

1430) Auf dem Dominio Sophienthal wird zu Michaeli cr. ein tüchtiger Hauslehrer, der auch zugleich in den Anfangsgründen der lateinischen u. französischen Sprache u. Musik unterrichten kann, gesucht.

1431) **Auf den Gütern Barkotzen u. Sophienthal wird zu Michaelis d. J. ein tüchtiger Inspektor gesucht.**

1432) **Das Mühlengrundstück zu Alt-Latzig bin ich Willens auf 6 Jahre, am liebsten an einen Müller, zu verpachten. Pachtlustige belieben sich deshalb in frankirten Briefen an mich zu wenden.**

Sophienthal, den 17. Juli 1857. Wolter.

1433) Darlehne besorgt die Agentur in Danzig, Frauengasse 48.

1434) Hundert starke, sehr wollreiche Hammel sind zu verkaufen in Galow bei Neustettin.

1435) Auf der Schneidemühle zu Zarnekow bei Gr. Tychow stehen fortwährend sehr gute trockne Dielen in allen Dimensionen zum Verkauf.

1436) 1. Cursus der Brennerei-Lehr-Anstalt.

Derselbe beginnt mit dem 1. Septbr. d. J. und währt 3 Monate. Bereichert durch neue sehr zweckmäßige Erfahrungen, wird den Eleven Alles geboten, was nur eine Lehr-Anstalt zu bieten vermag.

Auf portofreie Anfragen gern das Nähere. Böhm,

Zarnekow p. Gr. Tychow. Vorsteher der Lehr-Anstalt.

1437) Probsteier Saat-Roggen und Weizen. Bestellungen darauf nehme ich unter Garantie der Aechtheit bald entgegen, damit ich solche zeitig ausführen kann.
E. F. Hackbarth Colberg.

1438) Aecht Peruan. Guano von Anton Gibbs u. Sons London
Chili Salpeter
Portland-Cement vorzüglicher Qualite aus Bridgewater 400 — 420 Pfd. pr. To. über 3 Scheffel Inhalt
Engl. dicken Steinkohlen-Theer empfiehlt preiswerth
E. F. Hackbarth Colberg.

1439) Einem hochgeehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich das Stimmen der Pianoforte's, sowohl außerhalb als hier am Orte übernehme und dasselbe gründlich und rein ausführe; auch werden Reparaturen und Belederungen aufs Beste sofort an Ort und Stelle von mir ausgeführt. Allen mich beehrenden Aufträgen verspreche ich die pünktlichste und sorgfältigste Bedienung. Cöslin, den 1. August 1857.
A. Kluge, Instrumentenmacher.
Gr. Baustr. No. 6.

1440) **Meine Wohnung nebst Lederhandlung ist jetzt am Mühlenthor.**
Louis Senger.

1441) Ich erlaube mir hiermit anzuzeigen, daß ich die
Seifen- u. Licht-Fabrik und Oel-Reffinerie
des Herrn Ludwig Vogel hierselbst heute käuflich übernommen habe und in der bisherigen Weise unter der Firma:
Wilhelm Suhle
fortführen werde. Ich bitte somit, das der Fabrik bisher geschenkte Vertrauen auf mich zu übertragen und indem ich die sorgfältigste Bedienung verspreche, bemerke ich noch, daß Bestellungen nur in dem Comptoir der Fabrik, vor dem hohen Thore No. 10. entgegengenommen werden.
Cöslin, den 4. August 1857.
Wilhelm Suhle.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 32. —

Cöslin, den 12. August 1857.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4740. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Provinz Posen im Betrage von 1,100,000 Rthlr. vom 19. Juni 1857; unter

" 4741. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Siegburg, Regierungsbezirks Cöln; unter

" 4742. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juni 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Dülken, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

" 4743. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Mark." Vom 4ten Juli 1857; und unter

" 4744. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Saturn, Rheinischer Bergwerks-Actienverein" mit dem Domizil zu Cöln errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 22. Juli 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

No. 228) Auf Veranlassung der Herren Minister für Handel ꝛc. und des Innern wird den betreffenden Gewerbetreibenden hierdurch bekannt gemacht, daß Spiritus von geringerem Alcoholgehalte als 80° Tralles zu den geistigen Getränken im Sinne der Allerhöchsten Erlasse vom 7ten Februar 1835 und 21. Juni 1844 zu rechnen und daß demzufolge gegen diejenigen, welche solchen Spiritus in kleineren Quantitäten, als in

Betr. den Kleinhandel mit Getränken.

Gebinden von mindestens einem halben Anker verkaufen, ohne die nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Februar 1835 und 21. Juni 1844, betreffend den Kleinhandel mit Getränken, und nach §. 55 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 für den Kleinhandel mit Getränken erforderliche Concession zu besitzen, nach §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung eingeschritten werden wird.

Cöslin den 31. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Oeffentliches Anerkenntniß.

229) Der Schloßkirche zu Stolp ist von einem früheren Gemeindegliede eine Kanzeldecke und Kanzelpultdecke von schwarzem Sammet und mit silbernen Borten und Frangen besetzt, zum Geschenke gemacht worden.

Wir bringen diesen Beweis dankbarer Anhänglichkeit an das Gotteshaus hiermit beifällig zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 4. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Benennung.

230) Wir haben genehmigt, daß dem auf der Feldmark der Stadt Callies, Kreises Dramburg, belegenen, dem Vorwerksbesitzer Wesenberg gehörigen Vorwerke der Name „Georgsruh" beigelegt werde.

Cöslin, den 27. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ordensverleihung.

231) Des Königs Majestät haben in Veranlassung der Erinnerungsfeier der Aufhebung der Belagerung Colberg's dem Polizei-Sekretair Bessert-Nettelbeck zu Colberg den rothen Adler-Orden 4. Klasse, sowie dem Oberlootsen Schulz und dem Glöckner Erdmann daselbst das allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Cöslin den 5. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Consulat.

232) Der Kaufmann Karl Graebener jun. in Greifswalde ist in Stelle des verstorbenen Vice-Consuls Lorentz zum Königlichen Schwedisch-Norwegischen Vice-Consul daselbst ernannt, und zu dieser Ernennung Seitens der hiesigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden.

Cöslin, den 8. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Betr. die Beitragszahlungen an die Kgl. allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

233) Die von uns bereits in den Jahren 1818 und 1819 mit höherer Genehmigung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Abführung der halbjährlichen Beiträge an unsere Anstalt, namentlich die Bestimmungen wegen Vermeidung der direkten Postsendungen an unsere General-Kasse, sind in neuerer Zeit häufig außer Acht gelassen worden, indem viele der associirten Mitglieder außerhalb Berlins jetzt fast regelmäßig in jedem

Termin ihre Beiträge unmittelbar durch die Post an die General-Wittwen-Kasse einsenden und die Letztere dadurch ungewöhnlich belästigen. Dies kann für die Folge nicht mehr gestattet werden, da unsere General-Kasse bei der eingetretenen bedeutenden Erweiterung ihres Geschäfts-Umfanges in den Terminsmonaten gänzlich außer Stande ist, sich mit den einzelnen Interessenten in Correspondenz einzulassen. Ueberdies hat die Erfahrung gelehrt, daß bei Einsendung der Beiträge durch die Post häufig mit großer Unaufmerksamkeit verfahren wird, indem die Interessenten entweder die Receptionsnummer gar nicht oder unrichtig bezeichnen und Namen und Wohnort unvollständig angeben, oder auch unrichtige Beträge, so wie nicht gangbare Münzsorten ꝛc. einsenden, deren Umwechselung oder Zurücksendung mit vielen Weitläuftigkeiten verbunden ist.

Unter diesen Umständen und da die große Mehrzahl unserer Mitglieder aus Staatsdienern besteht, deren Beiträge nach Allerhöchsten Bestimmungen von ihren Besoldungen in Abzug gebracht und durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen an unsere Generalkasse abgeführt werden sollen, erscheint es weder angemessen noch nothwendig, die bisher nur ausnahmsweise gestattete Vergünstigung der direkten Einsendung von Beiträgen durch die Post noch fernerhin fortbestehen zu lassen, vielmehr bestimmen wir hiermit auf Grund der früheren Verordnungen, daß die Beitragszahlungen der einzelnen Interessenten künftig in den festgesetzten Terminen entweder

a, durch die betreffenden Königlichen Kassen in den Provinzen,
b, durch die bestellten Commissarien oder Agenten der Anstalt, oder
c, durch unmittelbare Einzahlung in unserm Geschäftslokale, event. durch einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius

an unsere Generalkasse abzuführen sind. Alle Beitragssendungen einzelner Interessenten durch die Post wird die General-Wittwenkasse, in Folge der erhaltenen Anweisung, hinfort ohne Weiteres unserem hiesigen Agenten übergeben, der sodann die vorschriftsmäßigen Einzahlungen bewirken und hiernächst die Quittungen den betreffenden Einsendern gegen die ihm zustehende Provision überliefern wird.

Für diejenigen auswärtigen Interessenten, welche nicht zu der Kategorie der Königl. Beamten gehören und deren Beiträge nicht mittelst Gehaltsabzüge durch die Königl. Kassen berichtigt werden, sind die nachstehenden Commissarien und Agenten bestellt, an welche die Einzahlungen geleistet und von denen sodann die Quittungen unserer Kasse in Empfang genommen werden können, nämlich:

1, in Berlin, der Geheime Rechnungsrath Neubauer, Ritterstr. No. 46,
2, in Bleicherode, der Justizrath Schröder,
3, in Breslau, der Magistrat,

4, in Coblenz, der Reg. Hauptkassen-Buchhalter Bliesener,
5, - Cöslin, der Magistrat,
6, - Cottbus, der Magistrat,
7, - Danzig, der Rechnungsrath Hosenfeld,
8, - Dortmund, der Rechnungsrath Annecke,
9, - Düsseldorf, der Reg. Hauptkassen-Buchhalter Burberg,
10, - Glogau, der Magistrat,
11, - Greifswald, der Kaufmann Rosenthal,
12, - Gumbinnen, der Rendant Wahl,
13, - Halberstadt, der Magistrat,
14, - Halle, der Rechnungsrath Philipp,
15, - Königsberg, der Reg. Hauptkassen-Buchhalter Jany,
16, - Landsberg a. W., der Polizei-Direktor Mehls,
17, - Magdeburg, der Reg. Hauptkassen-Controlleur Baeder,
18, - Memel, der Magistrat,
19, - Minden, der Reg. Hauptkassen-Controlleur Niemann,
20, - Münster, der Rendant Vonnegut,
21, - Oppeln, der Magistrat,
22, - Perleberg, der Magistrat,
23, - Posen, der Reg. Hauptkassen-Schreiber Tarmogrocky,
24, - Prenzlau, der Magistrat,
25, - Ratibor, der Magistrat,
26, - Stargard in Pommern, der Magistrat,
27, - Stettin, der Reg. Hauptkassen-Buchhalter Hanstein,
28, - Stendal, der Kaufmann Ehrich,
29, - Wittenberg, der Magistrat.

Berlin den 3. Juli 1857.

General-Direktion der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Personal-Chronik.

Nachdem der Rittergutsbesitzer Maaß in Bornhagen auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Geschäften für die Ortschaft Bornhagen, des Gerichts-Bezirks Cöslin, entbunden worden ist, sind dieselben dem Polizei-Anwalt, Polizei-Commissarius Ruhnke hierselbst übertragen worden. Cöslin, den 7. August 1857.

Der Regierungs-Präsident.
Naumann.

Der Dr. med. et chir. Samuel Cohn ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigt worden und hat sich als solcher in Bütow niedergelassen. Cöslin, den 29. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellations-Gerichts.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Christian Arndt zu Stolp ist vom 1. October 1857 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Director Schulz-Völcker zu Cöslin ist zum Rechts-Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgerichte in Bromberg und zum Notar im Departement desselben ernannt worden.

Der Hülfsbote, invalide Unteroffizier Johann Friedrich Korn zu Dramburg ist zum Boten, Executor und Gefangenwärter bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission in Pollnow ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Albert Wilhelm von Harthausen zu Lauenburg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Brümmer in Neustettin ist an das Königliche Kreisgericht in Colberg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Carl Friedrich Otto Pohst in Cörlin ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Cörlin, ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Heinrich Adolph Teuscher zu Tempelburg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neustettin, mit der Function bei der Kreisgerichts-Kommission in Tempelburg, ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Wagner zu Grimmen ist an das Königliche Kreisgericht in Neustettin versetzt worden.

Der bisherige Schiedsmann Rathmann Wilke zu Bublitz wiederum zum Schiedsmann und der bisherige Stellverteter desselben Rathmann Malbrandt daselbst wiederum zu dessen Stellvertreter gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 3. August 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Vorsteher des hiesigen Königlichen Postamts, Major a. D. Rimpler, ist zum Post-Director ernannt und der ehemalige Sergeant August Franz Sockold als Postexpedient bestätigt und beim Postamte in Colberg etatsmäßig angestellt worden.

Cöslin, den 5. August 1857.

Der comm. Ober-Post-Director.

Braune.

Der Predigtamts-Kandidat Schwabe ist zum Pastor in Schwerinsburg, Synode Anclam, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Die Pfarre in Völschow, Synode Demmin, Königlichen Patronats, ist durch den am 21. Juli d. Js. erfolgten Tod des Pastors Behrndt erledigt worden.

Der Diaconus Ockel in Sagard ist zum Pastor in Bobbin, Synode Altenkirchen a. R., erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Agenturen.

In Stelle des Goldarbeiters Blau zu Neustettin ist dem Justiz-Actuarius Brennicke in Neustettin die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 1. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rendanten Schäfer in Colberg ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt zur Vermittelung von Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparkassen-, Transport-, ꝛc. mit Ausschluß der Feuer-Versicherungen übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 6. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Goldarbeiters Blau zu Neustettin ist dem Justiz-Actuarius Brennicke in Neustettin die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 1. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Herr von Zitzewitz auf Budow, Kreises Stolp, ist zum stellvertretenden Special-Director der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Stolper Kreis ernannt und diese Wahl von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 8. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Oberfeuermann und Rohrmeister Weibling in Berlin ist unter dem 1. August 1857 ein Patent

auf einen Feuerrettungsapparat in seiner ganzen durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 32.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 12. August 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1442) Offene Requisition um Strafvollstreckung.

Die unverehelichte Henriette Dorothea Louise Barz, 29 Jahr alt, gebürtig aus Tietzow, Kreis Belgard, welche durch unser in zweiter Instanz bestätigtes Erkenntniß vom 7. Juni v. J. wegen wissentlich falscher Anschuldigung zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat sich bisher der Strafvollstreckung entzogen, indem sie sich bald in Colberg, bald in Stettin und Grabow und bald in Cörlin, wo ihr außereheliches Kind untergebracht ist, aufgehalten hat.

Es werden deshalb alle Behörden dienstergebenst ersucht, die ꝛc. Barz im Betretungsfalle zu verhaften und an das nächste Königliche Gericht abzuliefern, an welches hiermit das Ersuchen ergeht, die dreimonatliche Gefängnißstrafe an der ꝛc. Barz zu vollstrecken und uns von deren Verhaftung sogleich zu benachrichtigen.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort der ꝛc. Barz bekannt ist, aufgefordert, hiervon ungesäumt der nächsten Behörde Anzeige zu machen.

Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

Belgard, den 30. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1443) Steckbrief.

Der Arbeitsmann Karl Barz aus Bärwalde soll auf Grund des §. 140 des Straf-Gesetzbuches bestraft werden, hat sich aber von Bärwalde, angeblich um bei dem Eisenbahnbau Beschäftigung zu suchen, entfernt. Da sein jetziger Aufenthalts-Ort nicht hat ermittelt werden können, so werden alle Polizei-Behörden ergebenst ersucht, auf den Barz, dessen Signalement nicht beigefügt werden kann, zu achten und mich baldigst davon in Kenntniß zu setzen, wenn seine Ermittelung gelingen sollte.

Neustettin, den 1. August 1857.

Der Staats-Anwalt. Düsterberg.

1444) **Steckbrief.**

Der unten näher signalisirte Strafgefangene Car l Fließ hat heute Gelegenheit gefunden von der Draußenarbeit zu entweichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden hiermit ganz ergebenst ersucht, auf den Entsprungenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst sichern Transports gefesselt an die unterzeichnete Inspection abliefern lassen zu wollen.

Gollnow, den 3. August 1857.

Die Inspection der Königlichen Hülfs-Straf-Anstalt.

Signalement.

Familienname Fließ. Vorname Carl. Geburtsort Gr. Polczen. Aufenthaltsort Borrowilaß (Kr. Carthaus). Religion katholisch. Alter 46 Jahr. Größe 5′ 2″. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase u. Mund gewöhnlich. Bart rasirt. Zähne defect. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe bleich. Gestalt klein. Sprache deutsch u. polnisch.

Besondere Kennzeichen: An der linken Hand über dem 3. Finger eine lange Schnittnarbe.

Bekleidung.

1 braune Zwillich-Kniehose. 1 braune Tuchmütze. 1 braune Tuchweste, 1 leinenes Hemde, 1 rothkarrirtes Halstuch, 1 blau karrirtes Schnupftuch, 1 Paar blau melirte Strümpfe, mit No. 426. 1 Paar Schuhe.

1445) Der Einwohner Friedrich Krahn zuletzt in Schmalzenthin wohnhaft, ist durch unser rechtskräftiges Erkenntniß vom 13. Juni cr. wegen unterlassener Anmeldung seines Zuzuges bei der Ortsbehörde zu einer Geldstrafe von 1 rtl. ev. 1 Tag Gefängniß verurtheilt. Diese Strafe hat an dem rc. Krahn bisher nicht vollstreckt werden können, weil sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist. Wir ersuchen daher die resp. Gerichtsbehörden ergebenst, von dem Angeklagten, wo er sich treffen läßt, die obige Geldstrafe executivisch beizutreiben, bei seinem Unvermögen aber die substituirte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Tempelburg, den 30. Juli 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission 2.

1446) **Steckbriefs-Erledigung.**

Der von uns unterm 16. April d. J. — Anzeiger zum Amtsblatt No 17 resp. 18 — steckbrieflich verfolgte Schmiedegeselle Albert Häring aus Klenzin ist hier eingeliefert worden, und ist daher der erlassene Steckbrief erledigt.

Stolp, den 30. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1447) Der von der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Schloppe hinter dem Kesselflicker Johann Christian Kickebusch erlassene Steckbrief vom 12. Februar d. J. ist durch Ergreifung und Ablieferung des Verfolgten an uns erledigt. Dt. Crone, den 4. August 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1448) Der unter dem 27. v. Mts. hinter dem Bäckergesellen Wilhelm Hille aus Gröningen erlassene Steckbrief ist erledigt.

Stettin, den 7. August 1857.

Der Staats-Anwalt.

1449) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Das den Kreisgerichts-Secretair Carl Haselauschen Eheleuten gehörige, vor dem Holzenthor hierselbst belegene und Vol. 4 Tom. 1 No. 68 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör geschätzt auf 3459 Thlr. 19 Sgr. 9½ Pf. — soll

am 16. October 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserm Büreau 1 b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Stolp, den 4. Juli 1857.

1450) Nothwendiger Verkauf.

Das zum Landschafts-Secretair Schröderschen Nachlaß gehörige, auf der Altstadt belegene, Wohnhaus nebst Maulbeerplantage und Garten, Vol. 3. Tom. 1 No. 77 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 3710 rtl. 5 sgr. 10½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Büreau 1 b. einzusehenden Taxe, soll

am 18. September c. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätenden werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Stolp den 3. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1451) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 9. Mai 1857. Das hieselbst auf der neuen Vorstadt

kaufprätendenten und die Martin Trapp'schen Erben, deren Aufenthalt unbekannt, werden zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

1454) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 8. Juli 1857.

Die den Erben der Karoline Meyer gehörigen Grundstücke: das Wohnhaus No. 319 b. nebst Pertinenzien auf der alten Vorstadt, die Scheune No 130 an der Cörliner Straße und das Ackerstück No. 358 im Felde Böhmchen hieselbst, geschätzt resp. auf 431 rtl. 7 sgr. 7 pf.; 171 rtl. 7 sgr. 4 pf. und 213 rtl., zufolge der nebst Kaufbedingungen und Hypothekenschreinen in unserm Büreau 3 einzusehenden Taxen, sollen am 18. November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden und alle Gläubiger, welche wegen einer im Hypothekenbuch nicht eingetragenen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzuzeigen.

1455) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 25. Juli 1857.

Die den Erben der Eheleute, Lehrer Carl Friedrich Lorenz Neitzel gehörigen Grundstücke hierselbst: die Scheune No. 132 auf der alten Vorstadt, die Ackerstücke No. 2 im Felde Böhmchen, No. 422 a. im Kurkenwerder, No. 59 im Kuhbrückenholz, die Steindammwiese No. 265, das halbe Ackerstück No. 210 in den Kumpen, sowie das den Erben der Eheleute: Lehrer Neitzel, Schneidermeister Selke und Servisrendant Bähr gemeinschaftlich gehörige Ackerstück No 146 im Felde Briesen hier, abgeschätzt auf resp. 162 rtl. 21 sgr. 1 pf., 132 rtl., 75 rtl., 94 rtl., 135 rtl., 100 rtl. und 200 rtl. zufolge der nebst Kaufsbedingungen und Hypothekenscheinen in unserm Büreau 3 einzusehenden Taxen sollen

am 21. November 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden. Die unbekannten Erben der Eheleute, Servisrendant Johann Mathias Bähr, Miteigenthümer des Ackerstücks No. 146 im Felde Briesen, werden zu demselben öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch uns anzuzeigen.

1456) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 27. Juli 1857.

Die den Erben der Eheleute Bauer Heinrich Münchow gehörigen Grund-

stücke: das Ackerstück No. 70 im Felde Briesen hieselbst, sowie die Straßenflecke No. 57 und 65 zu Kösternitz, abgeschätzt resp. auf 490 rtl., 20 rtl. und 11 rtl. sollen

am 25. November d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind in unserm Büreau 3 einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden, zu demselben auch die eingetragenen Besitzer des Ackerstücks No. 70 im Felde Briesen: die Wittwe des Hofgerichtsraths Köhne, geborne Oldenburg, der Hofgerichtsrath Philipp Köhne und die Demoiselle Henriette Köhne beziehentlich deren Erben hierdurch öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

1457) Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst in der Priesterstraße No. 23 belegene Haus nebst Garten zum Nachlasse der Johann Ludwig und Juliane Dorothea Richterschen Eheleute gehörig, abgeschätzt auf 529 rtl. 17 sgr. 3 pf. soll Theilungshalber

am 12. November cr. V.M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Büreau einzusehen.

Callies, den 16. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1458) Nothwendiger Verkauf.

Die bei hiesiger Stadt zwischen dem Tessentin- und Labessee belegene, im Hypothekenbuche der Einzelngüter Vol. 2 No. 367 verzeichnete und dem Müller Friedrich Stern gehörige sogenannte Walkmühle, gerichtlich abgeschätzt auf 2447 rtl. 1 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Bietungstermine

am 20. Oktober 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Baldenburg den 30. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1459) Nothwendiger Verkauf.

Die dem Müller August Hoff gehörige, bei Callies belegene im Hypothe-

kenbuche von Callies No. 89 verzeichnete Bockwindmühle nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Garten und die Ländereien No. 203, 264, 267, 290 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf . . 1783 rtl. 17 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenscheine in dem Büreau einzusehenden Taxe, soll in dem auf

den 21. September cr. V. M. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Callies den 28. Mai 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1460) Meine auf hiesiger Vorstadt unmittelbar an der Carwitzer Chaussee belegene Besitzung, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause, dahinter belegenem Garten von 149 []Ruthen, zwei Ackerplänen von resp. 1 Morgen 174 []Ruthen und 75 []Ruthen und einem Wiesenplan von 1 Morgen 43 []Ruthen bin ich wegen Veränderung meines Wohnsitzes Willens, aus freier Hand zu verkaufen. Die diesjährige Erndte kann mit überlassen werden und die Uebernahme sofort stattfinden, auch können von dem Kaufgelde 700 rtl. stehen bleiben.

Die Bedingungen sind bei mir zu erfahren und ertheile ich gerne Auskunft auf portofreie Anfragen.

Rügenwalde, den 29. Juli 1857.

Der Bäckermeister Aschendorff junior.

1461) Bekanntmachung!

Am Montag den 17. d. Mts. von V. M. 9 und N. M. 2 Uhr ab, sowie an den folgenden Tagen werde ich in der Pfandkammer des hiesigen Kreisgerichts den Nachlaß der verstorbenen Wittwe Guthmann als namentlich: Gold- und Silbersachen, gute und ord. Meubles, mehrere Wand- und Taschenuhren, Kessel und kupferne Töpfe, viele Plätteisen und Mörser, eine große Masse von Herren-, Damen-, Kinderstiefeln und Schuhen, Tischdecken, Atlas-, seidenes und anderes Band, Hauben, Hüte, Kragen, Hemden, Strümpfe, Vorhemden, sehr viele Herren-, Damen und Kinderkleider, Glaswaaren, Brillen, 2 Kavallerie- und 1 Infant. Offizier-Säbel, Pistolen, sowie auch namentlich sehr viele Bettstücke und leinen Zeug und eine große Anzahl der verschiedenartigsten Gegenstände, im Wege der öffentlichen Auction meistbietend verkaufen.

Cöslin, den 5. August 1857.

Der Auctions-Commissarius des Königl. Kreisgerichts.

Puschendorff.

1462) **Domänen-Verpachtung.**

Die im Königsberger Kreise der Neumark belegenen, zum Königlichen Domänen-Amte Grüneberg gehörigen Vorwerke, nämlich:

a. das Vorwerk Grüneberg mit Nebenvorwerk Eichhorn,

b. das Vorwerk Selchow und

c. das Vorwerk Ferdinandshof,

sollen von Trinitatis 1858 bis Johannis 1876 im Wege des öffentlichen Meistgebots anderweitig verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist für die öffentliche Verpachtung des Vorwerks Grüneberg mit Eichhorn und des Vorwerks Selchow der Lizitations-Termin auf

den 30. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

und des Vorwerks Ferdinandshof auf

den 2. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt.

Das Ausgebot des Vorwerks Grüneberg mit Eichhorn und des Vorwerks Selchow geschieht alternativ sowohl zusammen als getrennt.

Das Vorwerk Grüneberg liegt $^3/_4$ Meilen von Zehden, 2 Meilen von der Kreisstadt Königsberg, 5$^3/_4$ Meilen vom Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Neustadt-Eberswalde, 12$^3/_4$ Meilen von Berlin und 1 Meile von der Oder entfernt. —

Dasselbe hat ein Areal von 1094 Mrg. 142 []Rth., darunter 9 Mrg. 22 []Rth. Gärten, 919 Mrg. 97 []Rth. Aecker, 38 Mrg. 106 []Rth. Wiesen und 75 Mrg. 11 []Rth. Gräben und Gewässer, nebst Fischerei und gehört dazu das Verlagsrecht über die Krüge zu Zäckerick und den Krug zu Selchow.

Das an Grüneberg grenzende Vorwerk Eichhorn hat ein Areal von 1121 Mrg. 49 []Rth., darunter 1 Mrg. 161 []Rth. Gärten, 959 Mrg. 19 []Rth. Aecker, 124 Mrg. 37 []Rth. Wiesen.

Mit Grüneberg und Eichhorn wird gleichzeitig das bisher zum Vorwerk Ferdinandshof gehörige, im Mittel-Oderbruche am Wege vom Zaeckericker Zollhause nach Alt-Wustrow zwischen der s. g. Holzgrabenlache und dem s. g. Mittelgraben belegene Bruchgrundstück von 49 Mrg. 26 []Ruth. Flächeninhalt mit verpachtet. —

Das Vorwerk Selchow, $^1/_2$ Meile von Grüneberg entfernt, hat ein Areal von 994 Mrg. 122 []Rth., darunter 12 Mrg. 98 []Rth. Gärten, 939 Mrg. 127 []Rth. Aecker, 26 Mrg. 30 []Rth. Brücher, und außerdem wird das bisher zum Vorwerk Ferdinandshof gehörige, im Mittel-Oderbruche am Wege vom Zaeckericker Zollhause nach Alt-Wustrow belegene Bruchgrundstück von 23 Mrg. 6 []Rth. Flächeninhalt mit verpachtet.

Das Vorwerk Ferdinandshof liegt im Mittel-Oderbruche, 1 Meile von Wriezen, 2 Meilen von Freienwalde a. O., 4$^1/_2$ Meilen vom Bahnhofe der

Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Neustadt-Eberswalde, 11½ Meilen von Berlin und ¼ Meile von der Oder entfernt, und hat ein Areal von 605 Mrg. 78 []Rth., darunter 4 Mrg. 174 []Rth. Gärten, 527 Mrg. 97 []Rth. Aecker und 46 Mrg. 80 []Rth. Wiesen.

Das Minimum das Pachtzinses ist für

a, das Vorwerk Grüneberg mit Eichhorn auf 4,300 rtl.

b, das Vorwerk Selchow auf 2,500 rtl. und

c, das Vorwerk Ferdinandshof auf 3,200 rtl. Courant festgestellt.

Zur Uebernahme der Pacht des Vorwerks Grüneberg mit Eichhorn ist ein disponibles Vermögen von 18,000 rtl., des Vorwerks Selchow von 10,000 rtl. und des Vorwerks Ferdinandshof von 12,000 rtl. erforderlich.

Die Regeln der Lizitation, die Verpachtungs-Bedingungen, Karten, Vermessungs-Register und sonstigen Beschreibungen der Pachtobjecte können in unserer Domänen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir bereit, die speciellen Verpachtungs-Bedingungen auf desfallsigen Antrag, gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß, abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a/O. den 2. Juli 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern,
Domänen und Forsten.
Rüdiger.

1463) Verpachtung des Eisenhüttenwerkes zu Peitz.

Von dem im Kreise Cottbus unmittelbar bei der Stadt Peitz an dem Hammerstrom belegenen Königlichen Eisenhüttenwerke sollen:

1. die Hochofenhütte mit dem Bohr-, Dreh-, Schleif- und Kalk-Walzwerke, der Emaillirhütte und den dazu gehörigen Wasserkräften von 15 Pferdekräften;
2. die Stabhammerhütte nebst Zubehör, insbesondere mit den dazu gehörigen Wasserkräften des Hammerstroms von 12 Pferdekräften,

vom 1. October d. Js. ab auf 20 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots als zwei für sich bestehende Etablissements verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zweck einen Licitationstermin auf den

31. August d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebände vor dem Herrn Regierungsrath von Hake anberaumt.

Die Zulassung der Bieter hängt von dem Nachweise eines disponiblen Vermögens für das Objekt ad 1 von 5000 rtl. und für das Objekt ad 2 von 4000 rtl. ab, und haben die 3 Bestbietenden ein jeder eine Caution von 300 rtl. zu bestellen, welche bis nach dem erfolgten Zuschlage deponirt bleibt.

Das Nähere über diese Verpachtungen ergeben die speciellen Bedingungen,

welche nebst den Regeln der Licitation, dem Situationsplane und Vermessungs-register vom 1. August cr. ab in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden können, und von denen wir auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien Abschriften ertheilen werden.

Von den zum Hüttenwerke sonst noch gehörigen, aber gegenwärtig nicht mit zur Verpachtung gestellten Realitäten werden ungefähr 4 Wochen nach dem obigen Termine mehrere mit Gebäuden besetzte Parzellen zum öffentlichen Verkauf, und demnächst circa 55 Morgen Acker und Wiesen auf 6 Jahre zur meistbietenden Verpachtung gestellt werden, wodurch den Pächtern der Haupt-Etablissements Gelegenheit geboten wird, sich den etwa erforderlichen Bedarf an Gebäuden und Ländereien zu beschaffen.

Frankfurt a. O. den 15. Juli 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

1464) Bekanntmachung. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 4. Juli 1857.

Zur öffentlichen Verpachtung im Wege der Licitation der den Hinterbliebenen des Hauptmanns von Versen-Burzlaff gehörigen Güter Mandelatzke A. und B. im Kreise Belgard ist ein Termin auf

den 15. September d. J. Vorm. 9 Uhr

im Kreisgerichtshause hier vor dem Kreis-Richter Thiel anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige einladen. Die vorläufigen Pachtbedingungen nebst einer Beschreibung der Güter liegen in unserm Büreau 2, sowie bei dem Vormund der Geschwister von Versen, Herrn Hauptmann von Alten auf Tietzow zur Einsicht auf, der die Güte haben wird, auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen jede gewünschte Auskunft über die zu verpachtenden Realitäten zu ertheilen.

1465) Ackerverpachtung in der Oberförsterei Altkrakow.

Die im Jagen 5 des Schutzdistrikts Schwolow gelegene, zum sogenannten Kossäthenberg gehörige Ackerparzelle von 3 Mrg. 137 []Rth. Flächen-Inhalt, soll vom 1. Octbr. c. ab anderweit meistbietend verpachtet werden, und stehet hierzu

Freitag den 4. September c. Vormittags 10 Uhr

in dem Geschäftszimmer hieselbst Termin an.

Altkrakow, 4. August 1857.

Der Oberförster Gabow.

1466) Die zu Lindenbusch gehörige, sogenannte Poltermühle wird zu Michaeli d. J. pachtlos. Es gehört hierzu eine Mahl- und Schneidemühle, sowie ein Graupengang und circa 90 Morgen Acker und Wiesen. — Pacht-

liebhaber wollen sich dieserhalb persönlich oder in frankirten Briefen baldigst bei mir melden. Cöslin, den 7. August 1857.

H. Maaß.

1467) Bekanntmachung.

Die Lieferung des Holzbedarfes für unsere Gerichtslokalien und unsere Gefangen-Anstalt auf die Zeit vom 1. October 1857 bis 1. October 1858, circa 100 Klafter, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 29. August cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Sekretair Sasse im Bürreau 1 anberaumt, zu welchem wir die Herren Besitzer von Waldungen und Herren Holzhändler hierdurch einladen. Kolberg, den 7. August 1857.

Königliches Kreisgericht.

1468) Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zum Bau der Durchlässe und kleinen Brücken der Abtheilungen 2 und 3 soll im Wege der Submission die Fertigung der Maurerarbeiten vergeben werden, wozu ein Termin auf

den 20. August d. J. Morgens 10 Uhr

in meinem Büreau zu Belgard anberaumt worden ist.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt unter der Aufschrift „Submission auf Maurerarbeiten bei kleinen Brücken und Durchlässen" unter meiner Adresse bis zu dem am 20. August d. J. Morgens 10 Uhr abzuhaltenden Submissionstermine einzusenden, in welchem sie in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen zu dieser Submission liegen in meinem Büreau (sogenannten Amte) hierselbst aus, und können von den Unternehmungslustigen in den gewöhnlichen Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vor- und 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge gegen Entrichtung von 7½ Silbergroschen Copialien übersandt werden.

Belgard, den 20. Juli 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister.

(gez.) Kloht.

1469) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den Tischler Christian Wilhelm Herrmann Schröder 24 Jahre alt, zuletzt in Vangerow wohnhaft, ist durch Beschluß des unterzeichneten Kreisgerichts vom 7. July 1857 wegen Entziehung der Militairpflicht durch Verlassung der Königl. preuß. Lande ohne Erlaubniß, die Untersuchung eröffnet,

und die Beschlagnahme dessen Vermögens bis zur Höhe von 1000 rtl. verfügt.

Zum mündlichen Verfahren ist Termin auf

den 8. September cr. V.M. 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreis-Gerichts angesetzt. — Der ꝛc. Schröder, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, wird aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Als Belastungsbeweis ist die Erklärung der Königl. Regierung hieselbst vom 11. Juny 1857 beigebracht.

Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Schröder im Termine wird gegen denselben mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Cöslin, den 7. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

1470) Aufgebot eines verlorenen Instruments. Königliches Kreisgericht zu Belgard, erste Abtheilung den 18. April 1857. Im Hypothekenbuche des Bauerhofes No. 8. zu Roggow stehen Rubr. 3 No. 5 auf Grund des gerichtlichen Kaufcontracts vom 3. Februar 1852 laut Verfügung vom 28. deff. M. u. J. 1540 rtl. an rückständigen Kaufgeldern des Bauers Blaurock zu 5 Procent jährlicher Zinsen für den Bauer Daniel Friedrich Westphal und dessen Ehefrau, Ernestine, geborne Puttkammer, eingetragen. Hundert Thaler nebst Zinsen sind von dieser Post dem Kaufmann Ludwig Albrecht abgetreten und besonders documentirt, den Rest derselben mit 1440 rtl. nebst Zinsen, worüber sich das aus einer Ausfertigung des Kaufcontracts vom 3. Februar 1852 nebst angehängtem Hypothekenschein gefertigte Hauptdocument verhält, ist von den Eheleuten Westphal durch notarielle Cession vom 3. September 1852 dem Kaufmann Herrmann Vallentin hieselbst abgetreten und diesem der Kapitalrest von 1440 rtl. nebst Zinsen von dem Bauerhofsbesitzer Prey bezahlt. Das hierüber lautende Hauptdocument ist dem Kaufmann Vallentin angeblich verloren gegangen. Da die Forderung selbst Ausweis des zwischen den Eheleuten Prey und dem Bauerhofsbesitzer Butzke am 13. September 1856 geschlossenen Kaufcontracts gelöscht werden soll, so werden alle diejenigen, welche an die gedachten Restkaufgelder von 1440 rtl. nebst Zinsen, sowie an das darüber ausgestellte Hypotheken-Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Anspruch zu machen haben, hiermit vorgeladen ihre Anforderungen in dem anberaumten Termin auf

den 8. September d. J. Vormittags 11. Uhr

auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzumelden und zu bescheinigen. Alle ausbleibenden Prätendenten haben zu erwarten, daß sie mit

ihren Ansprüchen auf die bezeichnete Post und das darüber ertheilte Document werden präcludirt, das Dokument für amortisirt erklärt wird und ohne Beibringung desselben die Forderung der 1440 rtl. nebst Zinsen im Hypothekenbuch des Bauerhofes No. 8 zu Roggow gelöscht werden soll.

1471) Proclama.

Bei der Gemeinheits-Theilung der Stadtfeldmark Rügenwalde, Schlawer Kreises, interessiren folgende Personen, deren Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können:

1. der Krüger Carl Friedrich Sagert zu Schöneck,
2. der Tischler Christian Friedrich Schulz zu Rostock, beziehungsweise seine angeblichen Erben:
   a. Friedrich Schulz
   b. Bernhard Schulz
   c. die verehelichte Schiffszimmermann Peters, Charlotte geborne Schulz
   d. Dorothea Schulz
   e. Carl Schulz
   f. Lisette Schulz
   g. Peter Schulz
   h. Heinrich Schulz,
3. die beiden Töchter der Buchbinderwittwe Männling
   a. Johanne Marie Elisabeth
   b. Emilie Caroline Rosalie,
4. die Wittwe des Heinrich Emanuel Wilke, Caroline geborne Ladewig,
5. der ehemalige Unteroffizier bei der Garnison-Kompagnie in Danzig, Voß, in Vertretung seiner Ehefrau, Charlotte Louise geborne Wilke.

Zur Vollziehung des Recesses von ihrer Seite wird ein Termin auf

den 21. September cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisgerichts-Rath Schrader in Rügenwalde anberaumt, und dieselben, beziehungsweise ihre Ehemänner, Vormünder und Rechtsnachfolger werden dazu unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Falle ihres Ausbleibens gegen sie in contumaciam verfahren und angenommen werden wird, sie genehmigten zwar den Receß in allen Puncten, verweigerten aber seine Vollziehung und wollten gewärtigen, daß sie durch Erkenntniß dazu für schuldig erklärt und ihre fehlenden Unterschriften richterlich ergänzt werden.

Stargard, den 4. August 1857.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bauer.

1472) Bekanntmachung.

In einer hier schwebenden Untersuchungssache sind den in Sydow wohn-

haften Angeschuldigten mehrere Enden Leinewand und acht Hemden als gestohlen abgenommen worden. Die unbekannten Eigenthümer werden aufgefordert, sich zur Recognoscirung dieser Gegenstände binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Pollnow, den 30. July 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1473) Bekanntmachung.

Der zu Lauenburg im Cösliner Regierungsbezirk geborne, vom Garde-Schützen-Bataillon zur Reserve entlassene Schütze Friedrich Wilhelm Schmoll ist, weil er heimlich nach Amerika ausgewandert, durch ein, am 22. d. Mts. gesprochenes und heute bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von funfzig Thalern verurtheilt worden.

Stettin, den 29. Juli 1857.

Königliches Corps-Gericht 2. Armee-Corps.

1474) Bekanntmachung. Die Wilhelmine Bathke verehelichte Schneider Lemke zu Steinforth hat bei erreichter Großjährigkeit die Gütergemeinschaft mit ihrem Manne ausgeschlossen.

Ratzebuhr den 14. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1475) Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Gottlieb Brockhauß von hier und die unverehel. Friederike Panthen hierselbst, haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 25. d. Mts. ausgeschlossen.

Cöslin, den 27. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1476) Bekanntmachung. Der Bauerhofsbesitzer Johann Philipp Lange in Sellnow und die unverehelichte Dorothea Louise Maaß daselbst haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 23. d. M. ausgeschlossen.

Kolberg, den 23. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1477) Die am 9. Juni 1833 geborne Charlotte Wilhelmine Caroline Ziepke verehelichte Mühlenbauer Franz Tharandt zu Raths-Damnitz hat nach erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit ihrem genannten Ehemanne, laut Verhandlung vom heutigen Tage,

ausgeschlossen. Stolp, den 18. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1478) **Bekanntmachung**

Nachdem die, von dem Müller Schneider zu Zitzmin projectirte Wassermühlenanlage mit zwei Gängen auf dem Zwölfhufener Mühlenbach, auf einer zum ehemaligen Dähnertschen Bauerhofe zu Zitzmin gehörenden Parzelle, durch den Nachfolger derselben, Müller Maaß zu Zitzmin, nach dem Konsense der Königl. Regierung vom 14. Novbr. 1855 ausgeführt ist, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, um die qu. Mühle im Betriebe zu erhalten, daß der Wasserstand nach dem frühern Nivellements-Plan und zwar das Betriebs-Sommerwasser um 10 Zoll und das Betriebs-Winterwasser um 16½ Zoll erhöht wird.

Diese Veränderung des Wasserstandes bei der genannten Mühle, wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen das qu. Abänderungs-Project binnen 4 Wochen hier anzumelden sind.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt in Cöslin ausgegeben, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Amt Rügenwalde, den 3. August 1857.

Königl. Domainen Rent-Amt.

1479) **Bekanntmachung.**

Das Dominium von Mittelfelde beabsichtigt auf seiner Feldmark eine Ziegelei zum eigenen Bedarf anzulegen.

Dies Vorhaben mache ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 öffentlich bekannt und fordere etwanige Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.

Die Zeichnungen liegen in meinem Bureau zur Einsicht bereit.

Dramburg, den 3. August 1857

Der Landrath. v. Knebel.

1480) Der Mühlenbesitzer Müller zu Obermühle bei Flacksee beabsichtigt neben seiner bereits vorhandenen Mahlmühle noch eine Schneidemühle anzulegen.

Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere etwanige

Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen in meinem Büreau zur Einsicht bereit. Neustettin den 4. August 1857.

Der Landrath. v. Busse.

1481) Zur Anfertigung von circa 110 Stück Gestellsteinen für die Schutz-Distrikte Masselwitz und Schwolow hiesiger Oberförsterei, bestehend aus gespaltenen Granitblöcken von 4 Fuß Länge und 1 Fuß Durchmesser, welche wenigstens auf $2^1/_4$ Fuß vierkantig und glatt zu behauen sind, wird ein geeigneter Steinhauer gesucht.

Alt-Krakow, den 3. Juli 1857.

Der Oberförster Gadow.

1482) Ein unverheiratheter mit guten Zeugnissen versehener Jäger findet zu Michaeli d. J. bei mir einen Dienst. —

Rummelsburg, d. 7. Aug. 1857. Joh. Friedr. Geiß.

1483) Bestellungen auf wirklich echten Probsteier Saat-Weizen und Roggen nimmt entgegen A. M. Fränkel in Cörlin.

1484) Einem hochgeehrten Publikum mache ich die ergebene Anzeige, daß ich das Stimmen der Pianoforte's, sowohl außerhalb als hier am Orte übernehme und dasselbe gründlich und rein ausführe; auch werden Reparaturen und Belederungen aufs Beste sofort an Ort und Stelle von mir ausgeführt. Allen mich beehrenden Aufträgen verspreche ich die pünktlichste und sorgfältigste Bedienung. Cöslin, den 1. August 1857.

A. Kluge, Instrumentenmacher.
Gr. Baustr. No. 6.

1485) Pommersche Mühlen-Assekuranz-Sozietät zu Stettin.

In der letzten Zeit ist unsere Provinz häufig durch Feuersbrünste heimgesucht und der Erndtesegen ein Raub der Flammen geworden. Die unterz. Direktion hält es daher für dringende Pflicht die Herren Mühlenbesitzer darauf aufmerksam zu machen, daß die von ihr vertretene Gesellschaft nicht bloß Mühlen und andere Gebäude, Inventarium und Mobiliar, sondern auch Getreide und Heu in Gebäuden und in Mieten versichert. Dieselbe ist auf Gegenseitigkeit gegründet und trotz ihrer täglich wachsenden Ausbreitung noch von keinem ein-

zigen Brandunglück betroffen. Anträge nehmen die Agenten R. Schultz zu Pölitz, H. Lüdke zu Neuhof bei Ueckermünde, F. Gerbitz zu Neumühl bei Gollnow, Ziechmann zu Cammin, J. C. Pohle zu Stargard, F. Schwerin zu Jacobshagen, Grimm zu Swinemünde, Grützmacher zu Greifenberg, Lundberg zu Colberg, Hintze zu Stolp, E. Gerbitz zu Schwochow bei Bahn und Schröder zu Kukuksmühle bei Schlawe, sowie auch die unterz. Direktion, gr. Wollweberstraße 44, entgegen. Stettin, 8. August 1857.

Die Direktion. (gez.) Vogel.

1486) Stettin den 1. August 1857.

Einem hochgeehrten Publikum insonderheit den Herren Mühleninhabern und Mühlenbaumeistern beehre ich mich anzuzeigen, daß ich hier

eine französische Mühlenstein-Fabrik

errichtet und in Betrieb gesetzt habe.

Mit dem vorzüglichsten Material und den besten Kräften ausgerüstet, wird dieselbe auch durch sehr accurate Bearbeitung und geeignete Zusammensetzung ihre französ. Mühlensteine besonders stark und von einer vorzüglich schönen Mahlfähigkeit den heutigen gerechten größeren Anforderungen auf das befriedigendste entsprechend unter Garantie prompt und billigst liefern. Ich erlaube mir daher dieselbe hiermit bestens zu empfehlen.

Stettin den 1. August 1857. A. Blum.

1487) Sandmühlsteine, engl. Graupensteine beste Qualität, seidenes Beutel-Cylindertuch ꝛc. A. Blum.

1488) In Kreitzig b. Schivelbein steht eine noch sehr gut conditionirte verdeckte Droschke und ein leichter halbverdeckter Korbwagen auf Druckfedern wegen Mangel an Raum zum Verkauf.

1489) Hundert starke, sehr wollreiche Hammel sind zu verkaufen in Galow bei Neustettin.

1490) Bekanntmachung.

Am 27sten dieses Monats Vormittags 10 Uhr werde ich im Auftrage des Königlichen Kreisgerichts hierselbst

600 Schaafe und
100 Fetthammel

in Groß Wunneschin hiesigen Kreises öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Lauenburg den 8. August 1857. Fischer
Auctionscommissarius.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 33. —

Cöslin, den 19. August 1857.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4745. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Memeler Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 25. Juni 1857; und unter

„ 4746. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pleschener Kreises im Betrage von 108,125 Rthlrn. Vom 29. Juni 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

No. 234) Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministerii wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Betr. das Verfahren bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten.

„Der unterm 10. October 1837 von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen an die Königlichen Regierungen ergangene Erlaß, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. November 1835 und der Verordnung vom 14. Februar 1810 zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt.

Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

1. Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden ertheilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine specielle Allerhöchste Entschei-

bung dem Kriegs-Ministerium zugeben, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden;

2. im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden,

und endlich

3. diejenigen Individuen, welche — nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachsichtlich als unruhige Quärulanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invaliden-Wohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs-Ministerium setzt die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen, und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Berlin, den 16. September 1839.

Kriegs-Ministerium.

Cöslin, den 8. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Entdeckung von Waldbränden betr.

235) Der §. 5. Titel 3. der erneuerten Forstordnung vom 22sten Juni 1800 sichert in Beziehung auf die Königl. Forsten demjenigen eine Belohnung von 50 Rthlrn. zu, welcher den muthwilligen Urheber eines Waldbrandes so zur Anzeige bringt, daß derselbe bestraft werden kann.

Diese Bestimmung bringen wir hierdurch wieder in Erinnerung.

Cöslin, den 7. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Sperre.

236) Unter den Schaafen der Gutsherrschaft zu Zewelin, Fürstenthumer Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 11. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

237) Bei den zwischen Polzin und Cörlin und zwischen Polzin und Stargard coursirenden Personenposten findet von jetzt ab auch bei dem, in der unmittelbaren Nähe der Chaussee belegenen Gute Hammerbach und zwar an der Stelle, von wo ab der Weg von der Chaussee bis zum Gute führt, die Aufnahme von Personen statt. Posthaltepunkt betr.

Die Entfernung von diesem Haltepunkte beträgt bis Polzin, Ristow und Schivelbein resp. 1/2, 2, 2 3/4 Meilen.

Cöslin, den 11. August 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

238) Nachdem den bezüglichen Mittheilungen der betreffenden Königlichen Landraths-Aemter zufolge nur von den nachstehend bezeichneten Stations-Orten des Westpreußischen Landgestüt-Bezirkes Seitens der betheiligten Pferdezüchter der Wunsch zum Brennen ihrer nach Königlichen Landbeschälern gefallenen Füllen mit dem Gestütbrandzeichen ausgesprochen ist, sind zur Ausführung dieses Geschäftes folgende Termine anberaumt und werden die resp. Züchter noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der, die qu. Abkunft jedes Füllens darthuende Beschälschein mit zur Stelle gebracht werden muß. Füllenbrenn-Termine.

im Regierungs-Bezirk Cöslin

d. 3. Septbr. c. V. M. 9 Uhr in Galow Kreis Neustettin
d. 5. ejd. c. V. M. 9 Uhr in Wusterwitz Kreis Dramburg
d. 9. ejd. c. V. M. 9 Uhr in Dünnow Kreis Schlawe.

Marienwerder den 10. August 1857.

Königliches Westpreuß. Landgestüt.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vereidigte Dr. med. et chir. Ludwig Senff hat sich in Schivelbein als solcher niedergelassen. Cöslin, den 11. August 1857. Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Pfarrstelle in Rosow, Synode Garz a. O., Königlichen Patronats, ist durch den am 1. August cr. erfolgten Tod des Superintendenten Mohr erledigt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Neibel ist zum Pastor adjunct. in Dolgen, Synode Dramburg, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Superintendent Bindseil, bisher in Wollin, ist zum Pastor in Usedom erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Steueraufseher Derbe zu Anklam ist in gleicher Eigenschaft nach Colberg versetzt worden.

Agenturen. In Stelle des Kaufmanns A. L. Geiß in Rummelsburg ist dem Kaufmann W. G. Puttkammer in Rummelsburg die Agentur der Aachen und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 12. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kämmerer Grützmacher in Tempelburg ist die Agentur der „Germania" Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 13. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung. In No. 30 des Amtsblatts Seite 294 ist in so fern eine Unrichtigkeit vorgekommen, als nicht, wie dort angegeben, dem Kaufmann C. W. Eschenbach sondern dem Kaufmann F. W. Eschenbach in Zanow die Concessionen zur Uebernahme der Agenturen der Magdeburger Feuer- und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden sind.

Cöslin, den 11. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 4. August 1857 ein Einführungs-Patent

auf ein durch Modell erläutertes Ventil für trockene Gasmesser, so weit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Julius Peters zu Eupen ist unter dem 10. August 1857 ein Patent

auf eine Spindel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1857/58.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie werden für das nächste Wintersemester am 16. Oktober beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1, Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2, Staatswirthschaftslehre; 3, Ueber Verfassung und Behörden-Organisation des Preußischen Staats; Direktor Professor Dr. Baumstark. 4, Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5, Landwirthschaftliche Buchführung; 6, Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 7, Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8, Rindviehzucht und Schaafzucht; 9, Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb; 10, Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Akademischer Gutsadministrator Rohde. 11, Gemüsegartenbau; Garteninspektor Jühlke. 12, Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese. 13, Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere; 14, Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere; 15, Mikroscopische Demonstrationen in der Physiologie; 16, Uebungen in einfachen chirurgischen Operationen und Demonstrationen über Thierkrankheiten an kranken Thieren, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 17, Anorganische Experimental-Chemie; 18, Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 19, Landwirthschaftliche Technologie nebst praktischen Demonstrationen in der Fabrik, Professor Dr. Trommer. 20, Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 21, Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 22, Uebungen in der Pflanzenanatomie, Dr. Jessen. 23, Landwirthschaftliche Baukunst, akademischer Baumeister Müller. 24, Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 25, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert. 26, Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Häberlin.

Eldena im Juli 1857.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie,
Geheime Regierungsrath Dr. E. Baumstark.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Königlichen Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1857—58 vom 16. October 1857 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Einleitung in das theologische Studium, Prof. Vogt, Mittwoch von 12—1, öffentlich.

Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Hebräische Archäologie, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Erklärung des Buches Hiob, Derselbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung der Psalmen, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Erklärung des Briefes an die Römer, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Prof. Hahn, Mittwoch und Sonnabend von 8—9, öffentlich.

Der erste Theil der Kirchengeschichte, Prof. Gaß, sechsmal von 9—10 und in einer noch zu bestimmenden Stunde, privatim.

Kirchengeschichte der neuesten Zeit, vom westphälischen Frieden bis 1848, Prof. Reuter, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der Dogmengeschichte zweiter Theil, Prof. Gaß, Montag, Dienstag von 8—9 und Sonnabend von 12—1, öffentlich.

Evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Dogmatische Uebungen, Derselbe, Sonnabend von 11—12, öffentlich.

Christliche Religionslehre für Zuhörer aus allen Fakultäten, Prof. Reuter, Mittwoch und Sonnabend von 10—11, privatim.

Die Lehre vom christlichen Cultus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Kosegarten Sonnabend von 2—3; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstag von 6—7; in der Kirchengeschichte von Prof. Reuter Mittwoch von 6—8; in der Dogmatik und Dogmengeschichte von Prof. Gaß, Freitag von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-practischen Instituts leitet Prof. Vogt, Mittwoch von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin, 1846" fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Römische Rechtsgeschichte, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Römischer Civilprozeß, Derselbe, Mittwoch von 10—11, öffentlich.

Pandecten, Prof. Barkow, täglich von 9—11, privatim.

Examinatorium über Pandecten, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, dreimal wöchentlich von 10—11, privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts, Prof. Beseler nach seinem „System des gemeinen deutschen Privatrechts" in 10 Stunden wöchentlich, von 11—1 privatim.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal oder sechsmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Eherecht, Derselbe, Mittwoch von 11—1, öffentlich.

Preußisches Civilrecht, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Examinatorium über das Preußische Civilrecht, Derselbe, einmal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Gemeiner und preußischer Civilprozeß, Prof. Bekker, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Criminalrecht, Prof. Häberlin, mit Berücksichtigung seines Buchs „Grundsätze des Criminalrechts nach den neueren deutschen Strafgesetzbüchern", fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Criminalprozeß, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Ueber Geschwornengerichte, Derselbe, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Juristisches Seminar, Prof. Beseler, Freitags von 5—7, privatissime aber unentgeltlich.

Heilkunde.

Anatomie des Nervensystems und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10 Uhr, Prof. Schultze, privatim.

Osteologie, Syndesmologie, Myologie, Splanchnologie, Anatomie der Sinnesorgane, täglich von 10—11, Prof. Budge, privatim.

Anatomie des Gehirns und Rückenmarks, einmal wöchentlich von 12—1 Uhr, öffentlich, Derselbe.

Präparir-Uebungen, täglich von 10—12 Uhr und von 2—4 Uhr, Derselbe, privatim.

Allgemeine Therapie, Freitag und Sonnabend von 12—1 Uhr, Prof. Häser, privatim.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik mit practischen Uebungen, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 12—1 Uhr, Derselbe, privatim.

Geschichte der Epidemien der neueren Zeit, Donnerstag von 5—6 Uhr, Derselbe, öffentlich.

Geschichte der Medicin, Montag, Dienstag, Mittwoch von 5—6 Uhr, Derselbe, privatim.

Specielle pathologische Anatomie, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Pohl, privatim.

Pathologische Anatomie des Nahrungs-Canals, Freitag von 12—1 Uhr, Prof. Dr. Schultze, öffentlich.

Die syphilitischen Krankheiten mit praktischen Uebungen in der Untersuchung syphilitischer Kranken, zweimal wöchentlich von 2—3 Uhr, Prof. Pohl, privatim.

Arzneimittellehre, 6mal wöchentlich, Prof. Häser, privatim.

Praktische Uebungen in der physikalischen Untersuchung am Krankenbette, 2mal wöchentlich von 5—7 Uhr Abends, Dr. Ziemssen, privatim.

Ueber Auscultation und Percussion mit Demonstrationen, 2mal wöchentlich eine Stunde, Derselbe, öffentlich.

Ueber Hautkrankheiten mit Demonstrationen, 2mal wöchentlich eine Stunde, Derselbe, privatim.

Ueber Neuralgieen, Montag und Donnerstags von 2—3 Uhr, Dr. Häckermann, öffentlich.

Ueber gerichtliche Medicin, Dienstag, Mittwoch und Sonnabend von 5—6 Uhr, Derselbe, privatim.

Ueber Arzneiverordnungslehre, 2mal wöchentlich, Mittwoch und Sonnabend von 9—10 Uhr, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Allgemeine Operationslehre, Montag und Dienstag Morgens von 8—9 Uhr, Prof. Bardeleben, öffentlich.

Specielle Chirurgie, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Sonnabend, Morgens von 8—9 Uhr, Derselbe, privatim.

Krankheiten des Gehirns und Rückenmarks, Freitag und Sonnabend von 5—6 Uhr, Prof. Niemeyer, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, täglich von 4—5 Uhr, Derselbe, privatim.

Ueber Kinderkrankheiten, Montags und Sonnabends von 2—3 Uhr, Prof. Eichstedt, öffentlich.

Theoretische Geburtshülfe, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 12—1 Uhr, und Mittwoch von 2—3 Uhr, Derselbe, privatim.

Medicinische Klinik, täglich von 9—10½ Uhr, Prof. Niemeyer, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10½—12 Uhr, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, Montag, Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, dreimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Einleitung in die Philosophie, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Psychologie, Prof. Baier, dreimal wöchentlich von 4 — 5, privatim.

Geschichte der Philosophie, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Philosophisches Conversatorium, Derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde, unentgeltlich.

Logik, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Pädagogik.

Erziehungswissenschaft, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5 — 6, privatim.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Derselbe, zweimal wöchentlich von 5 — 6, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematik.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Prof. Grunert, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Integralrechnung, nebst ihrer Anwendung auf Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Statik in analytischer Darstellung, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden privatim.

Naturwissenschaft.

Der erste Theil der allgemeinen Experimentalphysik, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Experimentalphysik, Prof. v. Feilitzsch, täglich von 11—12, privatim.

Populäre Astronomie und Astrognosie, Prof. Tillberg, Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

abend von 10—11, privatim.

Sanskrit-Grammatik und Erklärung seines Lesebuchs, Prof. Höfer, zweimal die Woche, von 4—5, öffentlich.

Mitteldeutsche Grammatik und den Iwein des Hartmann von Aue, Derselbe, zwei bis dreimal die Woche von 12—1, öffentlich.

Geschichte und Organismus des indogermanischen Sprachstamms, Derselbe, Montag, Mittwoch und Freitag von 12—1, privatim.

Lateinisches Conversatorium über philologische Gegenstände leitet Prof. Hertz, Montag Abend von 6—7, öffentlich.

Cicero's Rede gegen Vatinius läßt Derselbe im philologischen Seminar erklären, und leitet die sonstigen Uebungen desselben, Montag und Mittwoch von 9—10 Uhr, öffentlich.

Römische Literaturgeschichte, Derselbe, an den fünf ersten Wochentagen von 8—9, privatim.

Tacitus Annalen erklärt Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Cicero's erstes Buch vom Wesen der Götter erklärt Prof. Susemihl, Montags und Dienstags von 5—6, öffentlich.

Antike Metrik, Derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 4—5, privatim.

Archäologische Encyclopädie, Dr. Pyl, zweimal von 11—12, öffentlich.

Christliche Archäologie, zweimal von 11—12, privatim.

Uebungen der archäologischen Gesellschaft, Derselbe, von 11—12, privatissime, aber gratis.

Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, Derselbe, von 11—12, privatissime, aber gratis.

Erklärung des Qoran und Einübung der arabischen Grammatik, Dr. Ahlwardt, zweistündlich, öffentlich.

Hebräische Formlehre und Einübung derselben an den geschichtlichen Büchern des A. T., Derselbe, dreistündlich von 10—11, privatim.

Hebräische Syntax, Derselbe, zweistündlich von 12—1, privatim.

Erklärung des Hosea, Sacharja, Micha, Nahum, Derselbe, zweistündlich von 10—11 Uhr, privatim.

Die Arabische Sprache lehrt Prof. Kosegarten nach seiner Grammatik, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Literarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Massillon's Petit Carême fährt Derselbe fort in französischer Sprache zu erklären, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Macaulay's History of England (Th. 1.) fährt Derselbe fort zu erklären, jedoch mit Rücksichtnahme auf diejenigen neuen Theilnehmer, welche das Studium der englischen Sprache erst anzufangen beabsichtigen, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Ariosto's Orlando Furioso erklärt Derselbe, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 2—4.

Theoretisch-practischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange ertheilt der Musikdirector Bemmann, zweimal wöchentlich, öffentlich. — Die Uebungen des akademischen Singvereins leitet Derselbe, Donnerstags von 6—8, öffentlich. — Compositionslehre, Derselbe, Dienstags und Freitags von 6—7, öffentlich. — Zum Gesangunterricht ist Derselbe privatissime erbötig.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Dr. Ahlwardt.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Prof. Gaß, Häser, v. Feilitzsch und Höfer.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director: Professor Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction der Prof. Beseler und Bekker.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Midicinisches Klinikum. Director: Prof. F. Niemeyer, Assistenz-Arzt: Dr. H. Ziemssen.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Professor Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Mücke.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; int. Director: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Director: Prof. v. Feilitzsch.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent Zabel.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Directoren: Dieselben.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 1857/58 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.
2) Staatswirthschaftslehre, Derselbe, Montags und Mittwochs von 4—6 Uhr.
3) Ueber Verfassung und Behördenorganisation des Preußischen Staats, Derselbe, Sonnabends von 4—6 Uhr.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12 Uhr.
5) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 10—12 und Sonnabends von 10—11 Uhr.
6) Landwirthschaftliche Buchführung, Derselbe, Sonnebends von 11—12 Uhr.
7) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Derselbe, Montags von 2—4 Uhr.
8) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Derselbe, Donnerstags von 4—6 Uhr.
9) Rindviehzucht, Administrator Rhode, Freitags von 2—4 Uhr.
10) Schaafzucht, Derselbe, Donnertsags von 10 bis 12 Uhr.
11) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb, nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.
12) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

13) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 9—10 Uhr.
14) Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke, Donnerstags von 2—4 Uhr.
15) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr.
16) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 10 Uhr.
17) Practische Demonstrationen in der Fabrik, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.
18) Anatomie und Physiologie der Haus-Säugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montag und Dienstags von 8—9 Uhr und Freitags von 8—10 Uhr.
19) Mikroskopische Demonstrationen in der Physiologie, Uebungen in den einfachen chirurgischen Operationen an Thieren, und Demonstrationen über Thierkrankheiten an kranken Thieren, Derselbe, theils in zu verabredenden Stunden, theils nach Gelegenheit.
20) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10 bis 12 Uhr.
21) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr.
23) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe, Donnerstag von 8—10 Uhr.
24) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.
25) Landwirthschaftliche Baukunst, academischer Baumeister Müller, Sonnabends von 2—4 Uhr.
26) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.
27) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 33.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 19. August 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1491) **Steckbrief.**

Der Schmiedegeselle August Fritz früher in Raths-Dammnitz ist durch rechtskräftiges Mandat des Polizei-Richters des hiesigen Kreisgerichts vom 5. Februar d. J. wegen Hazardspiels und groben Unfugs mit einer Geldbuße von 5 rtl., im Unvermögensfall aber mit 8 Tagen Gefängniß bestraft. Der Fritz hat Raths-Dammnitz verlassen und ist nicht zu ermitteln, wohin derselbe von dort gegangen ist.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht auf den 2c. Fritz zu vigiliren, im Betretungsfalle von ihm die Geldbuße mit 5 rtl. executivisch einzuziehen und an unsere Salarien-Casse zum Cassenzeichen A. No. 5469 portofrei einsenden zu lassen; im Unvermögensfalle aber bitten die betreffenden Gerichtsbehörden wir, an dem 2c. Fritz die achttägige Gefängniß-Strafe zu vollstrecken. Stolp, den 2. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1492) **Bekanntmachung.**

Der Knecht Albert Müller aus Söllnitz bei Pollnow hat seinen Dienst bei dem Pächter Bochert zu Vorwerk Jüdenhagen in der Nacht vom 28. zum 29. April cr. heimlich verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Müller zu vigiliren, ihn, falls er vagiren sollte, im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefängniß-Inspection abzuliefern.

Auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des 2c. Müller Kenntniß hat, aufgefordert, hiervon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Cöslin, den 28. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.
Der Richter für Uebertretungen.

1493) **Nothwendiger Verkauf.**

Das dem Lohgerber Abraham Gottschalk gehörige, vor dem Schmiedethore hierselbst belegene und Vol. 4 Tom. 4 No. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Gerberei-Grundstück, abgeschätzt auf 1198 rtl. 6 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 25. September Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Stolp, den 6. Juny 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1494) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 24. Juni 1857. Das Allodial-Rittergut Arnhausen im Kreise Belgard, abgeschätzt auf 73,654 rtl. 11 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressent, Oekonom Wetzel, wird zu dem bezeichneten Licitationstermin öffentlich vorgeladen.

1495) **Nothwendiger Verkauf.**

Die den Schuhmachermeister Falkenhagenschen Erben gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, als:

1, das Wohnhaus No. 18 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 337 rtl. 5 sgr. 2 pf.,

2, die Landungen No. 84 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 234 rtl. 26 sgr. 8 pf., und

3, der Garten No. 96 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 50 rtl.

sollen **am 25. September cr. V. M. 11 Uhr** an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Bärwalde in Pommern den 10. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1496) Ich beabsichtige das mir zugehörige bei Karnkewitz belegene Vorwerk Seehof, im Ganzen oder in einzelnen Parcellen zu verkaufen und steht hierzu ein Termin auf Montag d. 7. September c. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle an.

Der Flächeninhalt beläuft sich auf 150 Morgen und bestehen die einzelnen Parcellen:

a, Aus einer Hauptparcelle von circa 32 Morgen Acker, 10 Morgen Wiesen und 3 Morgen Torfstich nebst sämmtlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden,

b, aus einer Ziegelei mit fast unerschöpflichem Lehmlager von vorzüglicher Beschaffenheit und circa 30 Morgen Acker und Wiesen, wie auch Wohn- und Ziegeleigebäuden,

c, aus 14 Ackerparcellen von 2 bis 5 Morgen,

d, aus 16 Wiesenparcellen von ½ bis 1½ Morgen Fläche.

Die näheren für die Käufer besonders günstigen Kaufbedingungen sind bei mir zu erfahren, und bemerke ich noch, daß das Grundstück von allen Abgaben frei ist. Seehof, d. 5. August 1857. Richter.

1497) Bekanntmachung.

Die Königliche Domaine Mühlenhagen-Rosemarsow an der Demmin-Treptower Chaussee, ½ Meile von Treptow a. d. Toll., 3½ Meilen von Demmin und 4½ Meilen von Anclam soll auf 24 Jahre, von Johannis 1858 bis Johannis 1882, meistbietend verpachtet werden.

Dieselbe besteht aus einem Gesammt-Areal von rund

1393	Morgen	Acker,
98	do.	Wiesen,
355	do.	Hütungen,
10	do.	Gärten,
102	do.	Hofstellen, Gräben, Wege ꝛc.
überhaupt ⁒. 1958	Morgen.	

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 4500 rtl. festgesetzt.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hieselbst und beim Domainen-Amte in Clempenow vom 1. September cr. ab eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf Mittwoch den 23. September d. Js., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, in welchem die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 30,000 rtl. auszuweisen haben.

Stettin, den 8. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

1498) Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zum Bau der Durchlässe und kleinen Brücken der Abtheilungen 2 und 3 soll im Wege der Submission die Fertigung der Maurerarbeiten vergeben werden, wozu ein Termin auf

den 20. August d. J. Morgens 10 Uhr

in meinem Büreau zu Belgard anberaumt worden ist.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt unter der Aufschrift „Submission auf Maurerarbeiten bei kleinen Brücken und Durchlässen" unter meiner Adresse bis zu dem am 20. August d. J. Morgens 10 Uhr abzuhaltenden Submissionstermine einzusenden, in welchem sie in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen zu dieser Submission liegen in meinem Büreau (sogenannten Amte) hierselbst aus, und können von den Unternehmungslustigen in den gewöhnlichen Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vor- und 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge gegen Entrichtung von 7½ Silbergroschen Copialien übersandt werden.

Belgard, den 20. Juli 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister.

(gez.) Kloht.

1499) Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zu verschiedenen Bauten der Abtheilung 2 soll im Wege der Submission die Lieferung von gelöschtem Steinkalk incl. Anfuhr in folgenden Loosen, nämlich:

1) Loos 1	von	1000 Cbfß.	zu liefern von Sect. 12 St. 43 bis Sect. 13 St. 36		
2) „ 2	„	900 do.	do.	„ 13 „ 36 „	„ 14 „ 35
3) „ 3	„	1600 do.	do.	„ 14 „ 35 „	„ 14 „ 149
4) „ 4	„	2000 do.	do.	„ 14 „ 35 „	„ 14 „ 149
5) „ 5	„	900 do.	do.	„ 14 „ 149	bis auf Bahnhof Belgard
6) „ 6	„	1000 do.	zu liefern nach Bahnhof Belgard		
7) „ 7	„	1400 do.	zu liefern von Bahnhof Belgard bis Sect. 17 St. 119		
8) „ 8	„	1300 do.	zu liefern von Sect. 17 St. 119 bis Sect. 18 St. 42		

vergeben werden, wozu ein Termin auf

den 25. August d. J. Morgens 10 Uhr

im Abtheilungsbüreau zu Belgard anberaumt worden ist.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt unter der Aufschrift

„Submission auf Kalklieferung"

unter meiner Adresse bis zu dem am 25. August d. J. Morgens 10 Uhr abzuhaltenden Submissionstermine einzusenden, in welchem sie in Gegenwart der etwa

persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen zu dieser Submission liegen in meinem Büreau (sogenannten Amte) hierselbst aus, und können von den Unternehmungslustigen in den gewöhnlichen Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vor- und 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge gegen Entrichtung von 7½ sgr. Copialien übersandt werden.

Belgard, den 14. August 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister.

In Vertretung. Der Baumeister Langfeldt.

1500) Stargard-Cöslin-Colberger Eisenbahn.

Bekanntmachung.

Zum Bau der Muglitzbrücken Section XIV. Station 35 + 3 und Station 66 + 4 soll im Wege der Submission die Anfertigung und Lieferung von kiefernen Spundpfählen, Spundbohlen und Zwingen in nachstehenden Loosen vergeben werden:

Loos 1: 18 Eckpfähle 25 Fuß lang, 10/10 bis 12/15 Zoll stark
470 Spundpfähle 25 " " 6/10 Zoll stark
44 Spundbohlen 12 " " 3/12 " "
40 Zwingen 14 bis 33½ Fuß lang, 7/9 Zoll stark,
Section XIV. Stat. 35 + 3;

Loos 2: 22 Eckpfähle 25 Fuß lang, 10/10—12/15 Zoll stark
712 Spundpfähle 25 " " 6/10 Zoll stark
48 Spundbohlen 12 " " 3/12 " "
44 Zwingen 11½ bis 28½ Fuß lang 7/9 Zoll stark,
Section XIV. Stat. 66 + 4;

franco Baustelle abzuliefern bis zum 21. September d. Js.

Der Submissionstermin ist auf

den 26. August d. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt mit der Aufschrift

„Submission auf Lieferung von Spundpfählen zu den Muglitzbrücken"

unter meiner Adresse bis zu dem in meinem Büreau abzuhaltenden Submissionstermine einzusenden, in welchem sie in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen zu dieser Lieferung liegen in dem Büreau des Unterzeichneten aus, und können von den Unternehmungslustigen in den gewöhnlichen Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vor- und 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge gegen Entrichtung von 7½ sgr. Copialien übersandt werden. Belgard, den 15. August 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister.

In Vertretung. Der Baumeister Langfeldt.

1501) Edictal - Citation.

Auf dem bei Pollnow belegenen, den Gebrüdern von Woedtke gehörigen Rittergute Sydow b. sind Rubr. 3 No. 14 1000 rtl. zinsfreie Pachtcaution für den Pächter Georg Casper Bolduan auf Grund des Pachtvertrages vom 2. März 1814 und der Quittung vom 21. September 1814 — ferner Rubr. 3 No. 18 1000 rtl. in schlesischen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe und 300 rtl. Courant zu 5% verzinsliches Darlehn auf Grund der Obligation vom 21. März 1813 für die verehelichte Hauptmann von Gersdorf, geborne von der Goltz zu Fraustadt hypothekarisch eingetragen. — Die Originalurkunden über diese Posten, welche letztere getilgt sein sollen, sind verloren gegangen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche auf die vorstehend gedachten Posten und die darüber ausgestellten Instrumente als ursprüngliche Eigenthümer, deren Erben oder Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 13. November cr. V.M. 11½ Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Stiege anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, die Documente für mortificirt erklärt und die Posten im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Schlawe, den 7. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1502) Edictalladung.

Folgende Documente:

1, die Obligation des Bauern Johann Jacob Block und dessen Ehefrau Anna Christine geborne Steinke zu Neblin vom 22. Mai 1823, aus welcher zufolge Verfügung vom 5. Juli 1823 auf dem Bauerhofe No. 2. daselbst in Rubr. 3. No. 2. für den Bauer Christian Friedrich Schulz zu Neuhoff 200 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841,

2, die Obligation derselben Schuldner vom 29. Juni 1827, aus welcher für den Eigenthümer Christian Schulz auf dem gedachten Hofe in Rubr. 3. No. 3. zufolge Verfügung vom 21. Juli 1827 40 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841

sind angeblich verloren gegangen.

Auf Antrag der Besitzer des verpfändeten Grundstücks werden alle diejenigen, welche an die obengedachten Posten und die darüber ausgestellten Instru-

mente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche spätestens bis zu dem

am 26. September d. J. V. M. 11 Uhr

im Gerichtslokale der unterzeichneten Kommission anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, die Documente für amortisirt erklärt und die beiden Posten auf Grund der von der Wittwe Schulz, Johanne Sophie geborne Kamp bereits ausgestellten Quittung gelöscht werden sollen. Tempelburg den 3. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 2.

1503) Edictalcitation.

Alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des verstorbenen Gerichtsboten und Exekutors Krolow zu Pollnow an die von demselben bestellte Amtscaution von 100 rtl. einen bisher unbekannten Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, sich spätestens in dem

am 4. November cr. V.M. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Stiege anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf Befriedigung aus der Caution präcludirt und dieselben an die Erben des rc. Krolow zurückgezahlt werden wird.

Schlawe, den 3. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1504) Bekanntmachung.

Der Pommersche Rentenbrief Littr. C. No. 3109 über 100 rtl. ist nach Anzeige des angeblich letzten Inhabers Invalide Johann Gottlieb Tesch zu Wittenfelde bei Massow bei dem am 26. July cr. bei ihm statt gehabten Brande verbrannt.

Wir fordern denjenigen, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet hierdurch auf, sich ohne Verzug bei der unterzeichneten Direction zu melden.

Stettin, den 11. August 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

1505) Bekanntmachung.

Im Hypothekenbuch des hiesigen Scheunengrundstücks No. 3 Vol. 3 Fol. 9 stehen in Rubrica 3 sub No. 1. 100 rtl. für den Kaufmann A. P. Jacoby zu Cöslin ex. oblig. vom 28. Februar 1822 mit fünf Prozent verzinsbar zufolge Verfügung vom 10. Mai 1823 eingetragen.

Der gegenwärtige Besitzer des Grundstücks hat die Tilgung dieser Post behauptet und bescheinigt. Auf seinen Antrag werden daher die unbekannten

Erben und Cessionarien des eingetragenen Inhabers dieser Forderung oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an diese Post in dem auf

den 16. September d. J. Mitt. 12 Uhr

hierselbst anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt und die Post im Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

Schivelbein, den 25. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1506) **Bekanntmachung.** Am 30. April cr. sind von mehreren Einwohnern in Colberger Deep beim Fischen in der Ostsee 54 Stangen Eisen gefunden worden.

Der unbekannte Verlierer dieses Eisens wird aufgefordert, seine Ansprüche darauf spätestens in dem am 7. Oktober d. J. V. M. 11 Uhr vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Borns in unserm Instruktionszimmer No. 4 anstehenden Termin anzuzeigen und nachzuweisen, widrigenfalls der Zuschlag an die Finder erfolgt. Colberg den 3. Juli 1857. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1507) Auf dem Gehöfte des Frei- und Lehnschulzen Trapp in Polchlep hat sich ein Hammel eingefunden. —

Der rechtliche Besitzer desselben kann den Hammel gegen Erstattung der Futter- und Insertionskosten und nach erfolgtem Nachweise seiner Eigenthumsrechte, von dem ꝛc. Trapp in Empfang nehmen.

Schivelbein, den 31. Juli 1857.

Der Landes-Director.

(gez.) Freiherr v. d. Goltz.

1508) **Bekanntmachung.**

Die Garde-Reservisten Friedrich Abendroth, in Jastrow geboren und Albert Hübner, zu Bärwalde geboren, beide aus dem Bereich des 3. Bataillons (Neustettin) des 21. Landwehr-Regiments, sind durch ein am 22. v. Mts. ergangenes und heute bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß in contumaciam für Deserteure erklärt und jeder von ihnen zu einer Geldstrafe von „Funfzig Thalern" verurtheilt worden.

Stettin, den 7. August 1857.

Königliches Corps-Gericht, 2. Armee-Corps.

1509) **Bekanntmachung.**

Die verehelichte Kaufmann Saltzwedel Emilie Sophie geborne Hasse hierselbst hat bei erreichter Großjährigkeit laut Verhandlung vom 18. Juli d. Js.

erklärt, daß sie in der Ehe mit ihrem Ehemanne Albert Saltzwedel die bisher suspendirt gewesene Gütergemeinschaft ausschließen wolle.

Lauenburg, den 29. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1510) Die am 9. Juni 1833 geborne Charlotte Wilhelmine Caroline Ziepke verehelichte Mühlenbauer Franz Tharandt zu Raths-Damnitz hat nach erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit ihrem genannten Ehemanne, laut Verhandlung vom heutigen Tage, ausgeschlossen. Stolp, den 18. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1511) Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Gottlieb Brockhauß von hier und die unverehel. Friederike Panthen hierselbst, haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 25. d. Mts. ausgeschlossen.

Cöslin, den 27. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1512) Bekanntmachung. Der Bauerhofsbesitzer Johann Philipp Lange in Sellnow und die unverehelichte Dorothea Louise Maaß daselbst haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 23. d. M. ausgeschlossen.

Kolberg, den 23. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1513) Bekanntmachung. Die Wilhelmine Bathke verehelichte Schneider Lemke zu Steinforth hat bei erreichter Großjährigkeit die Gütergemeinschaft mit ihrem Manne ausgeschlossen.

Ratzebuhr den 14. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1514) Auf Grund des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird hiermit bekannt gemacht, daß der Gutsbesitzer Suffert in Cussenow auf der gutsherrlichen Feldmark daselbst, 1120 Schritte vom Dorfe, 375 Schritte von dem Cussenow-Schivelbeiner Wege und 600 Schritte von der Grenze der Stadtfeldmark Schivelbein entfernt, einen Ziegelbrennofen und eine Ziegelscheune zu erbauen beabsichtigt. —

Etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage müssen in 4 Wochen hier angemeldet werden. — Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 34.

Cöslin, den 26. August 1857.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4747. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, 2. Emission. Vom 7. Juli 1857; und unter

" 4748. das Statut des Elb-Deichverbandes für die Dommitzscher Aue-Hufen. Vom 25. Juli 1857.

No. 239) Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich den Landrath von Knebel zu Dramburg, welcher sein Rittergut Teschendorf verkauft hat, von der durch die Ordre vom 23. März 1839 bedingten Niederlegung seines Amtes als Landrath, wie hiermit geschieht, in Gnaden entbinden, und zugleich die erfolgte Wiederwahl desselben zum Feuer-Societäts-Direktor des Dramburger Kreises, obwohl er mit einem Rittergut in diesem Kreise nicht mehr angesessen ist, hiermit bestätigen.

Teplitz, den 12. Juli 1857.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegz. von Westphalen.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der oberen Behörden.

240) **Bekanntmachung,** Remonte-Ankauf.

den Remonte-Ankauf in 1857 betreffend.

Regierungs-Bezirk Cöslin.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen, nachstehende

Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 3. September in Treptow a/R.
" 5. do. " Cörlin
" 8. do. " Schlawe
" 10. do. " Lauenburg
" 12. do. " Neustadt.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt, vorausgesetzt und nur bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage heraus stellen, dem frühern Eigenthümer auf seine Kosten zurück gesandt werden.

Mit jedem Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 19. März 1857.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

2) der Königlichen Regierung.

241) Die in einem Packet, signirt M. J., verpackten Beilagen eines dem Königlichen Ministerio des Innern von der Königlichen Regierung zu Gumbinnen unter dem 23. Januar d. J. wegen Naturalisation mehrerer polnischer Ueberläufer erstatteten Berichts sind muthmaßlich beim Hinübertragen über die Eisdecke der Weichsel bei Dirschau verloren gegangen oder vielleicht auch entwendet worden.

Indem wir anbei ein Verzeichniß der qu. Personen, über welche die in dem Packet befindlichen 11 Volumen Acten nähere Auskunft geben, und in welchem die wichtigsten der verlornen Schriftstücke mit Datum und Folio-Zahl angegeben sind, zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir die Ortsbehörden des diesseitigen Bezirks hierauf aufmerksam, damit jeder Mißbrauch der in den Akten vorhandenen Atteste vermieden wird.

Cöslin, den 17. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

von denjenigen Personen im Regierungs-Bezirke Gumbinnen, welche ihre Aufnahme in den Preußischen Unterthanen-Verband nachgesucht haben.

No.

No. der Akten.	Name und Stand.	Geburtsort und Datum der Geburt.	Datum des Uebertritts nach Preußen.	Gutachten über die Führung des Bittstellers.	Aufnahme-Erklärung der Gemeinde.	Bemerkungen.
I.	Färber-Geselle Friedrich Kraft	28. März 1827 zu Dacionen, fol. 1	1844, fol. 4	vom 5. März 1855, fol. 2	v. Juli 1856, fol. 5	
II.	Kutscher Joseph Klimath	1. Juni 1815 zu Kupsten, Kr. Mariampol, fol. 1 u. 2	1832, fol. 3	31. Mai 1856, fol. 10	21. Apr. 1856, fol. 8	
III.	Seiler-Geselle Johann Julius Lackowitz	4. April 1825 zu Godlewo, fol. 7	1842, fol. 2	15. Juli 1854, fol. 9 et sequ.	20 September 1856, fol. 1	
IV.	Knecht Carl Elischewsky	32 Jahre alt, fol. 10	1844, fol. 10	fol. 13. 14. 15.	ohne Datum fol. 12	Seinen Taufschein ist ꝛc. Elischewsky außer Stande aus Rußland zu beschaffen.
V.	Tischler Gustav Rentel	14. August 1832 Tobischken, Amts Sapdu fol. 3	1834, fol. 1	2. März 1856, fol. 6	6. März 1856, fol. 5	
VI.	Schuhmacher Julius Ruhmke	21. Juli 1828. Jankuhnen bei Gielgudischken, fol. 2	1844, fol. 2	fol. 10—14	7 Oktbr. 1856, fol. 16	
VII.	Losmann Jurgis Rinkewitz	36 Jahre alt, fol. 3	1841, fol. 3	das Dominium selbst verwendet sich für die Naturalisation	2. Novbr. 1355, fol. 5	Den Taufschein hat ꝛc. Rinkewitz aus Rußland nicht beschaffen können.
VIII.	Losmann Johann Wicht	30 Jahre alt, Konfirmations-Attest fol. 9	1842, fol. 12	Überreichungs-Bericht des Landraths-Amts Ragnit d. 10. Dezember v. J.	13 September 1856, fol. 1	

No. der Akten.	Name und Stand.	Geburtsort und Datum der Geburt.	Datum des Uebertritts nach Preußen.	Gutachten über die Führung des Bittstellers.	Aufnahme-Erklärung der Gemeinde.	Bemerkungen.
IX.	Losmann Sims Staschubat	20. Januar 1818, fol. 1	1835, fol. 3	Überreichungs-Bericht des Landraths-Amts Ragnit d. d. 18. Dez. 1856	19. November 1856, fol. 6	
X.	Schäfer August Spangehl	22. August 1826, fol. 4	nach der Konfirmation	fol. 7 u. Bericht d. Landraths-Amts Ragnit v. 13. Novbr. 1856	22. Juni 1855, fol. 8	
XI.	Gerber Carl Migmann	18. Dezember 1827 im Dorfe Zabibitzen, fol. 5	1844, fol. 4	20. Dezember 1856, fol. 1	20. Dezember 1856, fol. 1	

Sperre.

242) Unter den Schaafen zu Königl. und Adel. Klonczen im Bütower Kreise sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 15. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Licht- u. Oel-Lieferung betr.

243) Die Lieferung des Licht- und Oelbedarfs für die hiesige Königliche Regierung auf die Zeit vom 1. October d. Js. bis Ende September 1858, welcher Bedarf sich auf etwa 45 Stein Lichte und 9 Centner raffinirtes Reböl beläuft, soll im Wege der Submission ausgegeben werden.

Submissionen sind, unter Beifügung von Probelichten, mit Angabe der Preise für die Lichte, resp. für das Oel, bis zum 10. September cr. bei unserem Botenmeister-Amte schriftlich, versiegelt einzureichen und ist auf dem Couvert zu vermerken, daß das Schreiben diese Submission betrifft. Cöslin, den 20. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

244) In Gemäßheit des Publikandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 13. d. M. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Bankverkehr bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Cöslin mit dem 31. d. M. eingestellt und dagegen die von dem Bank-Comtoir zu Stettin abhängige Bank-Commandite zu Cöslin am 1. September d. J. eröffnet werden wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in: Betr. die Eröffnung einer Bank-Kommandite in Cöslin.

1. Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung inländischer, zinstragender auf jeden Inhaber lautender Staats-, Communal- und ständischer Papiere, Pfandbriefe und Seehandlungs-Prämienscheine, Gold- und Silbersachen und fremder, gangbarer Münzen, so wie auch leicht verkäuflicher, dem Verderben nicht ausgesetzter Landesprodukte und Waaren;
2. Diskontirung von Wechseln auf Cöslin und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Bankplätze;
3. Ausstellung von Anweisungen auf die Hauptbank und die Provinzial-Bankanstalten, so wie Einlösung von Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Kommandite;
4. Besorgung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5. Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Stettin bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Anfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direkt an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind;
6. Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite zu Cöslin ist dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Hoffmann und dem Stadtkämmerer Krey gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich. Berlin den 18. August 1857.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

245) Auf den Antrag des Königlichen Landraths-Amtes zu Neustettin wird der auf den 3. Septbr. c. V. M. 9 Uhr anberaumte Termin zum Zeichnen der nach Königlichen Landbeschälern gefallenen Füllen mit dem Gestütbrande — nicht in Galow, sondern in Radbatz bei Neustettin abgehalten werden, welches hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Pferdezüchter gebracht wird. Füllenbrenn-Termine.

Marienwerder den 17. August 1857.

Königliches Westpreußisches Landgestüt.

Personal-Chronik.

Der Kämmerer Naggatz zu Rummelsburg ist von den Stadtverordenten daselbst für sein Amt auf Lebenszeit wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 15. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Kandidat, Konrektor Hausig, ist zum Pastor adjunctus in Klorin, Synode Pyritz, ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Bei der Königlichen General-Kommission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1, der Specialcommissarius v. Mellenthin zu Stettin ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden,
2, der Gutsbesitzer Carmer zu Sachshoff ist als Kreisboniteur des Naugard- und Regenwalder Kreises,
3, der Rentier Krause zu Naugard als Kreisboniteur des Naugarder Kreises,
4, der Gutsbesitzer Warnkroß zu Goercke als Kreisverordneter des Usedom-Wolliner Kreises,
5, der Rittmeister v. Wedell zu Sarranzig als Kreisverordneter des Dramburger Kreises,

vereidet und bestätigt worden.

Agenturen.

Dem Kaufmann David Salinger in Callies ist die Agentur der „Germania" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 20. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Bergwerks-Ingenieur Althaus zu Cöln ist unter dem 16. August 1857 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Ofen zur Bereitung von Glaubersalz, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß
der
Vorlesungen für das Winter-Semester 1857—58 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in
Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre. Geheimer Regier.-Rath Heinrich.
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.

3. Wollkunde.
4. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classifiziren der Schafe und Sortiren der Wolle.

Oekonomie-Rath Settegast.

5. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht.
6. Geräthekunde. Lehrer Stengel.
7. Oryctognosie und Geognosie.
8. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.
9. Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde.

Professor Dr. Heinzel.

10. Anorganische Chemie.
11. Physik.
12. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium.

Professor Dr. Krocker.

13. Analytische Chemie. Assistent Hulwa.
14. Mathematik.
15. Landwirthschaftliche Baukunde. Architekt Engel.
16. Landwirthschaftliche Buchführung. Rendant Schneider.
17. Forsttaxation und Forstbenutzung. Oberförster Wagner.
18. Anatomie und Physiologie der Hausthiere.
19. Pferde- und Schweinezucht. Departements-Thierarzt Lüthens.
20. Gemüse- und Hopfenbau. Institutsgärtner Hannemann.

* * *

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. August 1857.

Der Direktor der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt
Geheime Regierungsrath
(gez.) Heinrich.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 34.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 26. August 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größern Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1519) Steckbrief.

Der Einwohnersohn Friedrich Meyer aus Marienthal, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist des Diebstahls an Holz dringend verdächtig und treibt sich seit dem 30. Juni cr. vagabondirend umher.

Alle Behörden werden ersucht, den Meyer im Betretungsfalle gefälligst festnehmen und an unsere Gefängnißinspection abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des rc. Friedrich Meyer Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Schlawe, den 12. August 1857.

Königl. Kreisgericht; Untersuchungsrichter.

1520) Offene Requisition um Strafvollstreckung.

Der Baumeister Robert Heumann, der sich zuletzt in Oppeln aufgehalten hat, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 6. October 1856 zu einer einwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Der gegenwärtige Aufenthalsort des Heumann ist nicht zu ermitteln gewesen und werden deshalb sämmtliche Gerichte ersucht, an dem Heumann die einwöchentliche Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns hiervon Nachricht zu geben.

Gleichzeitig werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, den Heumann an das nächste Gericht zur Strafvollstreckung abliefern zu lassen.

Ein Signalement des Heumann kann nicht angegeben werden.

Rügenwalde, den 3. August 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1521) Steckbrief.

Ein Arbeitsmann, welcher kurze Zeit unter dem Namen Carl Scholz aus Eßdorf (Kreis Sprottau) bei dem Eisenbahnbau zu Belgard beschäftigt gewesen, wahrscheinlich aber der Arbeitsmann August Scholz aus Lessen (Kreis Sprottau) ist,

den ersucht, auf den rc. Galz sorgfältig vigiliren und denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefängnißinspektion abliefern zu lassen.

Höchst wahrscheinlich ist der rc. Galz im Besitze folgender Sachen, welche in der 2ten Nacht nach der That in Wojenthin entwendet sind:

1, eines grau tuchenen Livreerocks mit rothem Kamlottfutter, silbernen Tressen am Kragen und neusilbernen Knöpfen, auf denen der Buchstabe H. in Frakturschrift befindlich;
2, eines rothbunten, baumwollenen Schnupftuche ohne Zeichen;
3, einer weiß und schwarz gestreiften Kutscherweste mit weißem Parchent gefüttert und mit einer Reihe neusilbernen Knöpfen mit einem Stern;
4, einem schwarzen roth gestreiften Halstuche;
5, einem schwarzen Kamlottvorhemde;
6, zwei einhälligen langen, rindledernen Stiefeln, beide auf den linken Fuß passend, wovon einer bereits besohlt war;
7, einer neuen grünen Tuchmütze mit Lederschirm und Sturmriemen von geflochtenem lackirten Leder.

Cöslin den 20. August 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1524) **Bekanntmachung.**

Königliches Kreisgericht zu Cöslin.

1. (Civil-) Abtheilung, den 12. Juni 1857.

Das den Schuhmachermeister Carl Eduard Kußschen Eheleuten hierselbst gehörige Wohnhaus No. 479 nebst Hausparzelle No. 556 gerichtlich abgeschätzt auf 1067 rtl. 25 sgr. soll im Termine

den 30. September d. J. V. M. 12 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1525) **Nothwendiger Verkauf.** Der den Benefizialerben der verehelichten Ackerbürger Wilhelm Brandenburg, Wilhelmine Helena geborenen Müller gehörige im Hypothekenbuche sub No. 609 verzeichnete sogenannte Hevsesche Kamp nebst der dazu gehörigen Abfindung in den Matzwiesen von 7½ Morgen, abgeschätzt auf 2938 rtl. 27 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 30. September d. J. Vormittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11. vor Herrn Kreisrichter Bauck subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden. Colberg, den 15. Juni 1857. Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1526) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Langenstraße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 Tom. 2 No. 80 verzeichnete, dem Buchbinder August Hoffmeister gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich geschätzt auf 4175 Thlr. 28 Sgr. 2½ Pf. soll

am 6ten November 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserem Büreau 1 b. einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp, den 18. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1527) Subhastations-Patent.

Das den Erben des verstorbenen Schulzen Villwock zu Jatzingen gehörige Büdnergrundstück No. 19 daselbst, gerichtlich abgeschätzt auf 150 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll am 10. October cr. an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Pollnow, den 25. Mai 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1528) Hausverkauf. Mein auf der Friedrich-Wilhelmstadt sub No. 6 belegenes Haus nebst Hausparzelle, Garten und Wiese will ich an den Meistbietenden veräußern und habe dazu einen Termin auf

den 17. September d. J.

angesetzt. — Das Haus enthält 19 Stuben und Entree, 7 Kammern, 1 Räucherkammer, 3 Küchen, 5 Keller und 3 Trockenböden, auf dem Hofe eine Pumpe, 2 Torf- und Holzställe, 1 Kuh-, 1 Pferdestall nebst Kammer, 1 Schwein- u. Hühnerstall, davor Jauchegruben und Miststätte; 5 Apartements, 1 Wagen-Remise, 2 Heuböden, Korn-, Futterböden, Remisen und Räume zur Aufbewah-

rung von Ackergeräthen 2c.

Der 2 Morgen große vom Mühlbach begrenzte Garten, in Terrassen liegend, enthält über 100 Obstbäume, ein geräumiges Treibhaus mit 2 Oefen und Orangerie, ein freundliches Gartenzimmer und ein Badehaus.

Die zu diesem Grundstück gehörige Hausparzelle von 1 Morgen 68 []R. ist unmittelbar vor der Vorstadt an der Chaussee belegen.

Die Wiese, welche zwischen der Promenade und dem Mühlbach liegt, ist mit dem Garten durch eine Brücke verbunden, enthält 1 Morgen 80 []R. und gewährt in 4 Schnitten ca. 70 Ctnr. Heu.

Die Verkaufsbedingungen sind jederzeit bei mir einzusehen.

Cöslin den 28. Juni 1857. C. G. Heydeß.

1529) Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen, das uns gehörige, hieselbst am Markt belegene Wohnhaus No. 113 nebst sämmtlichen Neben- und Hintergebäuden

am 15. September d. J. von Vormittags um 9 Uhr ab

hierselbst in der Wohnung des Schuhmachermeister August Belz öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und laden Kauflustige hierdurch ein.

Zu dem Hause gehört ein an dasselbe stoßender Flügel, eine am Ende des 65 Fuß langen Hofes liegende Scheune und mehrere Ställe, ein hinter der Scheune belegener Garten von 141 Fuß Länge, und hinter diesem an der Promenade am langen Bach liegt ein zu dem Hause gehöriges Gebäude, durch welches neben einer darin befindlichen Schmiede die Auffahrt nach dem Gehöft führt.

Außerdem gehört zu dem Hause ein Garten auf der Stadtfeldmark, eine Hausparzelle und eine Hütungsfläche.

Ferner soll im Termin ein dicht bei der Stadt belegener Hufenplan von circa 4½ Morgen Größe ganz oder in Parzellen und ein auf der Feldmark belegener Grandplan von 24 Morgen, welcher sich durch nachhaltiges Dungmaterial und die darin befindlichen Wiesen zu einem Abbau eignet, öffentlich verkauft werden; und endlich soll eine hieselbst belegene Wiese von vier Morgen einschließlich eines Trockenplatzes zum Verkauf kommen.

Hierauf Reflektirende wollen sich im Termin bei dem 2c. Belz melden.

Pollnow den 23. August 1857.

Die Schmiedemeister Dumckeschen Erben.

1530) Meine in Colbergermünde an der Chaussee belegene Schmiede mit 3 gangbaren Feuern und vollständigem Inventarium, sowie das dazu gehörige Wohnhaus mit fünf heizbaren Stuben beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. Die Gebäude sind neu. — Die Kaufbedingungen sind auf portofreie Anfragen jederzeit bei mir zu erfahren. Wittwe Kühn.

1531) Bekanntmachung. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 4. Juli 1857.

Zur öffentlichen Verpachtung im Wege der Licitation der den Hinterbliebenen des Hauptmanns von Versen-Burzlaff gehörigen Güter Mandelatzke A. und B. im Kreise Belgard ist ein Termin auf

den 15. September d. J. Vorm. 9 Uhr

im Kreisgerichtshause hier vor dem Kreis-Richter Thiel anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige einladen. Die vorläufigen Pachtbedingungen nebst einer Beschreibung der Güter liegen in unserm Büreau 2, sowie bei dem Vormund der Geschwister von Versen, Herrn Hauptmann von Alten auf Tietzow zur Einsicht auf, der die Güte haben wird, auf mündliche oder portofreie schriftliche Anfragen jede gewünschte Auskunft über die zu verpachtenden Realitäten zu ertheilen.

1532) Holz-Verkauf
in der Oberförsterei Altkrakow.

Zum öffentlichen Verkauf einer Partie Reiserholz aus den Schutzdistrikten Krakow und Schwolow und von Kiefern Dachstöcken aus den Schutzdistrikten Masselwitz und Coccejendorf, unter der Taxe, stehen:

1. Für den Schutzdistrikt Schwolow
Montag den 28. September c. Vormittags 11 Uhr in dem Forsthause zu Buchhorst,
2. Für die Schutzdistrikte Krakow, Masselwitz und Coccejendorf
Freitag den 4ten, 11ten, 18ten und 25sten September c. Morgens 9 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst,

Termine an.

Alt Krakow 18. August 1857.

Der Oberförster Gadow.

1533) Zur Aufnahme freiwilliger Heideeinmiether für den Zeitraum vom 1. Oktober 1857 bis ult. März 1858 sind für die hiesige Oberförsterei

1. den 28. September c. Vormittags 10 Uhr in dem Forsthause zu Buchhorst,
2. den 25. September, 2. und 9. Oktober c. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst

Termine anberaumt.

Personen, welche eine Ertheilung von Freizetteln beanspruchen, wollen ihre in gehöriger Form ausgestellten, von den Königlichen Landraths- resp. Domainen-Rentämtern beglaubigten Armuthsatteste in den Terminen übergeben.

Altkrakow 18. August 1857.

Der Oberförster Gadow.

1534) **Bekanntmachung.**

Am 3. Dezember 1856 ist hierselbst das Fräulein Justine Tettenborn, eine Tochter der vor ihr verstorbenen Knopfmachermeister Tettenbornschen Eheleute zu Danzig, nämlich des Johann Heinrich Tettenborn und seiner Ehefrau Constantia gebornen Gronert, verstorben. Alle unbekannten Erben derselben resp. deren Erben oder nächste Verwandte werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und spätestens in dem auf

den 21. April 1858. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden und sich als Erben der Verstorbenen zu legitimiren, widrigenfalls sie präcludirt werden müssen dergestalt, daß der sich im Termine Meldende und Legitimirende für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solcher der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden wird und der, nach erfolgter Präklusion sich etwa erst Meldende, nähere oder gleich nahe Erbe alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehabten Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn soll; im Falle sich in dem anberaumten Termine aber Niemand meldet, der Nachlaß dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Cöslin, den 12. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1535) **Edictalladung.**

Folgende Documente:

1, die Obligation des Bauern Johann Jacob Block und dessen Ehefrau Anna Christine geborne Steinke zu Neblin vom 22. Mai 1823, aus welcher zufolge Verfügung vom 5. Juli 1823 auf dem Bauerhofe No. 2. daselbst in Rubr. 3. No. 2. für den Bauer Christian Friedrich Schulz zu Neuhoff 200 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungeattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841,

2, die Obligation derselben Schuldner vom 29. Juni 1827, aus welcher für den Eigenthümer Christian Schulz auf dem gedachten Hofe in Rubr. 3. No. 3. zufolge Verfügung vom 21. Juli 1827 40 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841

sind angeblich verloren gegangen.

Auf Antrag der Besitzer des verpfändeten Grundstücks werden alle diejenigen, welche an die obengedachten Posten und die darüber ausgestellten Instru-

mente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche spätestens bis zu dem

am 26. September d. J. V. M. 11 Uhr

im Gerichtslokale der unterzeichneten Kommission anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, die Documente für amortisirt erklärt und die beiden Posten auf Grund der von der Wittwe Schulz, Johanne Sophie geborne Kamp bereits ausgestellten Quittung gelöscht werden sollen. Tempelburg den 3. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 2.

1536) Oeffentliche Vorladung.

Der am 1. Mai 1829 geborne militairpflichtige Schlossergeselle Friedrich Leopold Zibell aus Ratzebuhr ist auf Grund des §. 110 des Strafrechts angeklagt, im Jahre 1850 oder 1851 ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 10. November d. J. Vormittags 12 Uhr

in unserem Gerichtslokale angesetzt und laden zu demselben den ꝛc. Zibell mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns dieselben so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Zibell wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin, den 14. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1537) Bekanntmachung.

Gegen den Landwehrmann Carl Schaffelke von hier, geboren den 22sten August 1827, Sohn des Arbeitsmann Jacob Schaffelke in Stolp, ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuchs erhobene Anklage, weil er ohne Erlaubniß ausgewandert ist, durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 27. November d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem der Landwehrmann Carl Schaffelke von hier, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel

mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft erden können.

Bei seinem Ausbleiben wird mit der Untersuung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stolp, den 14. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abthlung.
Deputation für Untersuchungs-Schen.

1538) **Bekanntmachung.**

Gegen nachgenannte Personen:

1, den Carl Gustav Ziemke, geboren in Stolp am 18. November 1830, ein Sohn des in Stolp wohnenden Restaurateurs Ziemke,
2, den Ferdinand Hildebrandt, geboren zu Uebenuf am 12. März 1830, Sohn des Büdners Johann Hildebrandt in Uerlauf,
3, den Johann Wilhelm Nicolaus Albrecht, geboren in Stolp am 15. März 1830, Sohn der verwittweten Hospitalitin Albrcht in Stolp,
4, den Otto Albrecht Friedrich Lehfeldt, geborenzu Stolp am 7. August 1830, Sohn des Lohgerbers Lehfeldt in Stolp,
5, den Heinrich Jakob Müller, gebr. in Wintershzen am 6. August 1830, Sohn der verwittweten Ortsarmen Müller in Stolpmünde,
6, den Ernst Martin Hermann Wetzel, gebr. in Kl. Machmin am 4. Dezember 1829, Sohn des in Kl. Machmin verstorbeen Seefahrers Wetzel,
7, den August Ferdinand Stenzel, geboren in Pogaitz am 1. Oktober 1830, Sohn des in Sageritz verstorbenen Einwohners Stenzel,
8, den Gustav Ferdinand Felgener, gebr. in Schmlsin am 5. März 1830, Sohn der Wittwe Martin Hübner in Schmolsin
9, den Carl Gustav Leck, geboren in Schmolsin am 19. Juli 1830, Sohn des Kossäthen Johann Leck in Schmolsin,
10, den Johann Hermann Preuß, gebr. in Schmosin am 19. April 1830, Sohn der verehelichten Büdner Wilhelm Pardeil in Schmolsin,
11, den Ferdinand Bläse, gebr. in Selesen am 16. März 1830, Sohn des in Selesen verstorbenen Einwohners Blaese,

ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuchs erhobenen Anklage

weil sie ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage, die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

entziehen gesucht haben,
und durch Beschluß des unterzeichneten Gericht vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 30. October d. J. V.M. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem die obengenannten 7 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Bei ihrem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stolp, den 9. July 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1540) Gemäß §. 137 Tit. 17 Thl. 1 A. L. R. machen wir hiermit bekannt, das die Theilung des Nachlasses des hier verstorbenen Landschafts-Secretair Schröder in etwa 3 Monaten bewirkt werden wird.

Stolp, den 22. August 1857.

Die Landschaftssecretair Schröderschen Testaments-Executoren.

Henkel, Justizrath. Büttner, Polizei-Anwalt.

1541) Bekanntmachung.

Die verehelichte Kaufmann Saltzwedel Emilie Sophie geborne Hasse hierselbst hat bei erreichter Großjährigkeit laut Verhandlung vom 18. Juli d. Js. erklärt, daß sie in der Ehe mit ihrem Ehemanne Albert Saltzwedel die bisher suspendirt gewesene Gütergemeinschaft ausschließen wolle.

Lauenburg, den 29. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1542) Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Ernst Lübcke hieselbst und die unverehelichte Johanne Schwarz aus Alt-Warschow haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17ten Juni cr. in ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawe, den 16. August 1857.

Königliches Kreisgericht.

1543) Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Grotzke zu Abbau Stöwen beabsichtigt auf seinem Acker-

plane, in einer Entfernung von 1000 Fuß von seinen Gebäuden, 1275 Fuß von der nachbarlichen Grenze und 1300 Schritt von der Woltersdorf-Birkholzer Straße eine Ziegelei, bestehend aus einem Brennofen (Erdofen) und einer Trockenscheune, anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte angebracht werden müssen.

Tempelburg, den 14. August 1857.

Königl. Domainen Renntamt.

1544) Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Westphal in Stolzenberg beabsichtigt auf seinem Grundstücke daselbst die Anlage einer Wassermühle.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechlicher Natur sind, präclusivisch.

Cöslin, den 18. August 1857.

Der Landrath.

J. V. (gez.) Schröder, Kreisdeputirter.

1545) Bekanntmachung.

Der Lohgerbermeister Carl Erdmann hieselbst beabsichtigt in dem Wohnhause des Hausbesitzers Carl Plath und auf dessen Gehöfte die Lohgerberei zu betreiben.

Dieses Vorhaben bringen wir mit Bezug auf die Vorschrift des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen bei uns anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Ratzebuhr den 14. August 1857.

Der Magistrat.

1546) Steinkalk, Steinkohlentheer und Pech so wie Düngergyps verkauft sehr billig Wilhelm Segler in Cöslin.

1547) **Probsteier**
echten neuen Saat-Roggen und Weizen, direct bezogen, empfehlen
Karkutsch u. Co. in Stettin.

1548) Ein unverheiratheter mit guten Zeugnissen versehener Jäger findet zu Michaeli d. J. bei mir einen Dienst. —
Rummelsburg, d. 7. Aug. 1857. Joh. Friedr. Geiß.

1549) Einen mit gutem Zeugniß versehenen Ihspector, der auch militärfrei ist, kann ich auf portofreie Anfrage zu Michaeli nachweisen.
Cörlin, den 19. August 1857.
L. Tessendorff, Rentier.

1550) Capitalien jeder Größe, zu billigen Zinsen, jedoch nicht unter 4½ u. 5 %, beschafft möglichst schnell u. sicher das Hypothek.-Anleihinstitut zu Danzig, Frauengasse 898.

1551) **Steinpappe zum Dachdecken**
laut Amtsblatt No. 26, S. 239 von der Königl. Regierung als feuersicher und auf der Provinzial-Gewerbe-Ausstellung in Stettin als sehr gut und preiswürdig ehrenvoll anerkannt, ist in vorzüglicher Qualität jederzeit billig bei mir zu haben.

C. G. Hendeß in Cöslin.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 35.

Cöslin, den 2. September 1857.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4749. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der „Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actien-Gesellschaft", mit dem Domizil in Weißenfels. Vom 20. Juli 1857; unter

- 4750. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Zulässigkeit der Aenderung des Wortlauts in den Reglements der öffentlichen Feuersozietäten über feuerfeste Dachungen; unter

- 4751. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Mayen, Regierungs-Bezirks Coblenz; und unter

- 4752. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Braunfels, Regierungs-Bezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

No. 246) **Bekanntmachung,** betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Präkludirte Werthpapiere.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1845 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche

noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemter von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Cöslin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Paßpolizeiliche Bestimmungen betr.

247) Die vielen begründeten Klagen wegen Belästigung des Publikums durch bettelnde Handwerksgesellen, Handarbeiter und andere Personen, welche unter dem Vorwande, Arbeit oder Engagement zu suchen, bettelnd im Lande umherziehen, lassen darauf schließen, daß die bestehenden paßpolizeilichen Bestimmungen nicht in gebührender Weise beobachtet werden.

Wir nehmen daher Veranlassung, zur Beseitigung dieses Uebelstandes die wichtigsten paßpolizeilichen Vorschriften sämmtlichen Polizeibehörden hiermit in Erinnerung zu bringen und deren genaueste Beachtung aufs dringendste einzuschärfen.

Nach §. 11 der Paßinstruktion dürfen die Polizeibehörden nur Pässe für ihre Hintersassen ausstellen.

Nach §. 5 derselben muß in jedem Passe der Ort, wohin der Reisende geht, genau angegeben werden, und wenn auch von dieser Bestimmung insofern Ausnahmen gestattet sind, als bei unverdächtigen

Paßnehmern, wenn eine genaue Angabe des Bestimmungsorts, wie z. B. bei Stromschiffern ꝛc. nicht möglich ist und bei völlig legitimirten Personen, denen ein General-Paß auf ein Jahr ausgestellt werden darf, die genaue Angabe des Bestimmungsorts fortbleiben darf, so sind diese Ausnahmen doch bei Handarbeitern und andern Personen, welche reisen, um irgendwo in Arbeit oder Engagement zu treten, nicht zuläßig. Es dürfen solchen Personen daher Päße, um Arbeit oder Condition zu suchen, ohne genaue Angabe eines Bestimmungsorts nicht ertheilt werden; noch weniger aber ist es gestattet, ihnen zu einem solchen Zwecke bloße Legitimationskarten zu ertheilen, da letztere überhaupt nicht mehr ertheilt werden dürfen.

In dem Passe muß ferner die Reiseroute wenigstens nach den Hauptorten, die berührt werden sollen, desgleichen die Dauer der Gültigkeit des Passes genau angegeben werden. Beides soll zwar in der Regel nach Verlangen des Reisenden geschehen, §§. 6 und 9 der Instruktion, die Polizeibehörden haben aber jedesmal sorgfältig zu prüfen, ob die gewählte Reiseroute und die angegebene Zeit dem Zwecke der Reise, an einem bestimmten Orte in Arbeit zu treten, entspricht, und dieselben sind so berechtigt als verpflichtet, ihrerseits die Reiseroute und die Dauer des Passes zu bestimmen, wenn sie irgendwie Verdacht hegen, daß eine Berücksichtigung der diesfälligen Wünsche des Paßnehmers dem Vagabondiren desselben Vorschub leisten könnte.

Werden diese Vorschriften von den paßausfertigenden Behörden genau beachtet und wird außerdem in Gemäßheit des §. 30 der Instruktion dem Paßinhaber zur Pflicht gemacht, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, was bei Personen der oben angeführten Kategorien in der Regel geschehen muß, so ist dadurch eine Controlle solcher Reisenden ermöglicht, welche bei richtiger Handhabung Seitens der Polizeibehörden das Vagabondiren und Betteln solcher Personen unmöglich macht. Finden nämlich die Polizeibehörden, denen der Paß zum Visiren vorgelegt wird, daß der Reisende von der vorgeschriebenen Reiseroute abgewichen ist und vermag er sich über diese Abweichung nicht vollständig zu rechtfertigen, so ist derselbe als verdächtig anzusehen und in Gemäßheit des §. 42 der Instruktion mittelst Zwangspasses nach seiner Heimath zurückzuweisen.

Das Visiren eines Passes nach einem außerhalb der im Passe bezeichneten Reiseroute belegenen Orte ist unzuläßig und darf beim Visiren der Päße eine Abänderung der Reiseroute nur aus erheblichen Gründen im Interesse der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden, §. 32 der Instruktion. Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß nach §. 32 l. c. die Polizeibehörden beim Visiren die von den vorhergehen-

den Polizeibehörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten zu verbessern haben.

Findet der Paßinhaber am Orte seiner Bestimmung keine Arbeit oder Condition, oder ist er genöthigt, dieselbe nach einiger Zeit wieder aufzugeben, so ist, falls sein Paß noch nicht abgelaufen, der letztere zur Rückkehr nach der Heimath auf der im Passe angegebenen Route zu visiren. Ist der Paß inzwischen aber abgelaufen, so ist derselbe entweder zur Rückkehr nach dem Orte, wo der Paß ausgestellt worden, auf dem kürzesten Wege zu prolongiren oder dem Inhaber statt dessen eine Zwangsreiseroute nach dem gedachten Orte auszustellen, in beiden Fällen aber der betreffenden Polizeibehörde Nachricht zu geben.

Die Prolongation des Passes zur Reise nach einem nicht in der Reiseroute angegebenen Orte oder die Ausstellung eines neuen Passes ist der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts nur mit Zustimmung der Heimathsbehörde, d. h. derjenigen Behörde, welche den ursprünglichsten Paß ausgestellt hat, gestattet.

Wer mit einem abgelaufenen Passe reist oder einen verfälschten oder wesentlich unrichtigen oder mangelhaften Paß bei sich führt, oder gar nicht legitimirt ist, muß entweder nach seinem Wohnort resp. Ort der Ausstellung des Passes event. durch Transport zurückgeschickt werden oder an Ort und Stelle Behufs Ermittelung seiner Unverdächtigkeit die Verhaftung erfolgen.

Was das Wandern der Handwerksgesellen betrifft, so sind es namentlich folgende Bestimmungen des Regulativs vom 24. April 1833, welche zur genauesten Beachtung empfohlen werden.

Handwerksgesellen, die das 30ste Lebensjahr schon überschritten oder schon vorher 5 Jahre mit oder ohne Unterbrechung auf der Wanderschaft zugebracht haben, dürfen keine Wanderbücher ertheilt werden. Der Wandernde muß der Behörde, welche das Wanderbuch ausstellt, den nächsten Bestimmungsort angeben, damit sowohl der Bestimmungsort, als auch, wenn dieser über eine Tagereise entfernt ist, die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen dahin im Wanderbuche bemerkt werden. Gleichmäßig muß er bei weiterer Fortsetzung der Wanderschaft der Polizeibehörde des ersten und jedes folgenden Bestimmungsorts den nächstfolgenden namhaft machen, und diese hat bei der jedenfalls nöthigen Visirung den von ihm angegebenen anderweiten Bestimmungsort so wie die Route und die wahrscheinliche Zahl der Tagereisen zu vermerken.

Von der selbstgewählten Reiseroute darf der Wandernde nicht abweichen. Will er den gewählten Bestimmungsort verändern oder eine andere Route einschlagen, so muß er einer zur Ausstellung von Pässen befugten Polizeibehörde auf dem zuerst gewählten Wege hievon Anzeige

machen, damit selbige das Wanderbuch unter Angabe der Route und der wahrscheinlichen Reisezeit nach dem neuen Bestimmungsort visire.

Auch muß der Wandernde, wenn er etwa auf dem Wege Arbeit findet oder sonst durch besondere Umstände abgehalten wird, die Reise nach dem Bestimmungsort in der angegebenen Zeit zurückzulegen, sich bei den betreffenden Ortspolizeibehörden melden, damit diese das Wanderbuch visiren und die Veranlassung, sowie die Dauer des Aufenthalts bescheinigen.

Wenn der Wandernde im Bestimmungsorte keine Arbeit findet oder dergleichen nicht annehmen will, so darf er daselbst nicht über die von der Polizeibehörde festzusetzende Zeit verweilen, deren Dauer alsdann in seinem Wanderbuche zu bemerken ist. Findet er Arbeit, so ist, wenn er demnächst die Wanderschaft fortsetzt, bei Visirung des Wanderbuchs zugleich zu bemerken, wie lange und bei wem er gearbeitet hat. Die Fortsetzung der Wanderschaft ist nicht zu gestatten, sondern der Wandernde mittelst Zwangs-Passes an den Ort der Ausstellung des Wanderbuchs zurückzuweisen, wenn er

a. von der aus dem Wanderbuche hervorgehenden Route abgewichen ist, auf dem Wege oder am Bestimmungsorte über die vorgeschriebene Zeit verweilt hat und den dadurch begründeten Verdacht eines zwecklosen Umhertreibens nicht zu widerlegen vermag;

b. wenn er außer dem Fall einer unverschuldeten Krankheit 8 Wochen lang ohne Arbeit gewesen ist;

c. wenn er um eine Unterstützung angesprochen hat, ohne Rücksicht darauf, ob eine sonstige Bestrafung stattfindet oder nicht.

Werden vorstehende paßpolizeiliche Bestimmungen mit der gehörigen Umsicht und Strenge gehandhabt, so werden die Klagen über Belästigung durch Bettler und Vagabonden bald schwinden.

Cöslin den 19. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Indem wir vorstehende Vorschriften von neuem in Erinnerung bringen, machen wir es den Polizeibehörden zur besondern Pflicht, gegen bettelnde und vagabondirende Handwerksburschen und andere Personen mit aller Strenge zu verfahren. Cöslin den 22. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

248) In der Ortschaft Czarndamerow im Bütower Kreise sind unter den Schaafen die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Sperre.

Cöslin, den 28. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

249) In der Ortschaft Damerkow, Bütower Kreises, sind die Pocken unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Cöslin, den 28. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

250) Unter den Schaafen des Halbbauern Schülke zu Nelep im Schivelbeiner Kreise sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Cöslin, den 28. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königlichen Appellationsgerichts.

Betr. die Einrichtung einer period. Deputation bei der Kgl. Kreisger. Commission zu Bublitz.

251) Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers ist bei der von dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin ressortirenden Grichts-Commission zu Bublitz eine periodische Gerichtsdeputation eingerichtet worden, welche mit dem Beginne des Jahres 1858. in das Leben treten und alle drei Monate, und zwar am ersten Montage der Monate Januar, April, Juli und Oktober zusammentreten wird. Die Competenz dieser Gerichtsdeputation umfaßt, mit Vorbehalt der Befugniß des Königlichen Kreisgerichts zu Cöslin, in einzelnen Fällen Civil- und Criminalsachen, welche sonst vor die Gerichtsdeputation gehören würden, vor sich zu ziehen, folgende Gegenstände:

1. die Verhandlung und Entscheidung der im mündlichen Verfahren collegialisch zu verhandelnden Civilprozesse, mit Ausnahme der Ehesachen, in denjenigen Civilprozessen jedoch, in welchen die Partheien oder eine derselben mit Mandatarien versehen sind, sind die Audienztermine bis auf Weiteres in Cöslin anzuberaumen;
2. die Verhandlung und Entscheidung der Prodigalitäts-Erklärungen;
3. die Verhandlung und Entscheidung der Untersuchungen über Vergehen und über die nicht zur Competenz der Schwurgerichte gehörenden Verbrechen. Die Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand in diesen Sachen sind von der Deputation nur dann zu fassen, wenn während der Dauer einer Sitzung der Deputation die Anklage eingeht und der sofortigen Beschlußfassung kein Hinderniß entgegensteht. Bei den Anklagen, welche bei der Hauptabtheilung des Kreisgerichts eingereicht werden, hat der Direktor in Gemäßheit des Rescriptes vom 8. Oktober 1855. (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 334.) ad II. 2. in jedem einzelnen Falle sofort zu bestimmen, ob die Sache zur Fassung des Beschlusses vor das Collegium des Kreisgerichts zu ziehen oder der periodischen Gerichtsdeputation zu überweisen sei;
4. die Fassung der Collegialbeschlüsse in den bei der Gerichtscom-

mission zu Bublitz anhängigen Angelegenheiten nach §. 10. des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz vom 18ten Juli 1850, mit Ausnahme der Ausleihung von Kapitalien aus dem Depositorium und der Resolutionen in Ehesachen und in vormundschaftlichen Prozessen.

Cöslin den 21. August 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

3) anderer Behörden.

252) Nachdem nachträglich noch eine genügende Anzahl auf der Beschäl-Station Casimirsburg erzielter Füllen zum Zeichnen mit dem Königlichen Gestütbrande, durch das Königliche Landraths-Amt Cöslin angemeldet worden, so ist zu dem Zwecke auch noch ein Termin auf den 7. Septbr. c. V. M. 9 Uhr in Casimirsburg anberaumt, wovon den betreffenden Züchtern hiermit Kenntniß gegeben wird. Füllenbrenn-Termine.

Marienwerder den 26. August 1857.

Königliches Westpreußisches Landgestüt.

Der bisherige Diaconus Knüppel in Alt-Damm ist zum Pastor daselbst befördert und an seiner Stelle der Predigtamts-Kandidat, Konrector Lopitzsch aus Loitz zum Diaconus daselbst erwählt; auch sind Beide in ihre neuen Aemten eingeführt worden. Personal-Chronik.

Der bisherige Pfarrverweser Dabis in Bobbin ist zum Diaconus in Sagard, Synode Altenkirchen, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Conrector Hoppe in Demmin ist zum Pastor in Berchen, Synode Demmin, erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Dem Kaufmann August Kunde hierselbst ist die Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 22. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hackbarth in Colberg ist die Agentur der „Germania" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rentier L. F. Eschenbach in Cöslin ist die Agentur der „Germania" Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 35.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 2. September 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1552) **Steckbrief.**

Der Dienstjunge Hermann Dumröse aus Bussin, welcher wegen Landstreichens und Bettelns rechtskräftig zu einer dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, ist heute von der Außenarbeit entwichen.

Wir ersuchen alle Behörden ergebenst, auf den genannten Entwichenen gefälligst zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen. Die dadurch entstandenen Kosten sollen sofort erstattet werden.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Schlawe, den 27. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement

des Dienstjungen Hermann Dumröse.

Familien-Name Dumröse. Vornamen Hermann Carl Friedrich. Geburtsort Quackenburg. Aufenthaltsort Bussin. Religion evangelisch. Alter 15 Jahre. Größe 4 Fuß 2 Zoll ungefähr. Haare blond und kraus. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase u. Mund gewöhnlich. Zähne vollständig. Kinn rund. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt klein. Sprache deutsch.

Bekleidung.

Jacke von grauem Drillich gez. K. G. Schlawe. Hosen von grauem Drillich gez. K. G. Schlawe, welche durch einen Riemen festgehalten wurden. Mütze von schwarzem Tuch mit bezogenem Tuchschirm. Hemde weißleinen.

Der ꝛc. Dumröse ging barfuß.

1553) **Steckbrief.**

Der Knecht Albert Stoltmann welcher des Verbrechens des schweren Dieb-

stahls angeklagt worden, und dessen Signalement nicht angegeben werden kann, hat seinen letzten Aufenthaltsort Poltnitz verlassen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite nach Schlochau an die Gefangen-Inspektion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Schlochau, den 26. August 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1554) Steckbrief.

Der ehemalige Gerichts-Actuar Hermann Schmiedeberg von hier, etwa 28 Jahre alt, ist einer in seiner ehemaligen amtlichen Stellung bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Polzin verübten Unterschlagung von Einem Thaler verdächtig, und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

Belgard, den 25. August 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1555) Steckbrief.

Der Musketier Albert Michel des 9. Infanterie-Regiments (Colberg) hat sich seit dem 27. d. Mts. heimlich von seinem Truppentheil entfernt und dadurch der Desertion schuldig gemacht.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Michel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Kommando abliefern zu lassen.

Stettin den 30. August 1857.

Das Commando des 9. Infanterie-Regiments (Colberg.)

v. Borcke,

Oberst und Regiments-Kommandeur.

Signalement.

Namen Albert Michel. Stand Musketier. Geburtsort Rügenwalde. Aufent-

haltsort Pollnow jetzt Stettin. Religion evangelisch. Profession Maurer. Alter 23 Jahr 4 Monat. Größe 8 Zoll 2 Strich. Haare blond. Stirne frei. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne vollzählig. Kinn länglich. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: Hat auf beiden Waden mehrere Geschwür-Narben.

Stettin den 29. August 1857.

1556) Bekanntmachung.

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle detinirt gewesene und mittelst Reiseroute vom 30. Mai cr. nach seinem Geburts-Orte Zulkow im Kreise Wreschen gewiesene Floßknecht Mathias Kaluzni, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin, den 23. August 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

1557) Bekanntmachung.

Das dem Tuchmachermeister Daniel Wusterbarth gehörige, hieselbst sub No. 34 des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebst Pertinentien, abgeschätzt auf 963 rtl. 10 sgr. 10 pf. soll im Termin

den 23. November cr. Vormittags 10 Uhr

uv hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen im Büreau zur Einsicht offen.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Ratzebuhr den 26. Juni 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1558) Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Band 1 No. 31 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, dem Bäckermeister Theodor Woltersdorff hierselbst gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 1496 rtl. 7 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. November 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gerichte zu melden.

Falkenburg, den 23. Juli 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1559) **Bekanntmachung.**

Das auf der Simmatziger Feldmark belegene, dem Eigenthümer Heinrich Heidemann und dessen Ehefrau, Franziska geb. Müller gehörige, im Hypothekenbuch Band 2 Blatt 7 sub No. 4 verzeichnete Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1058 rtl. soll

am 7. October 1857 Vm. 11½ Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Büreau eingesehen werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Schivelbein, den 12. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1560) **Nothwendige Subhastation.**

Der den Erben der hier verstorbenen verwittweten Böttchermeister Johann Peter Pickruhn gehörige Wiesen- und Ackerplan No. 207, abgeschätzt auf 6763 rtl. 10 sgr., hervorgegangen aus:

1, den ¼ Hufen No. 150, 55, 78a, 60, 61, 167a, 157b, und 78b.
2, der Kavel No. 12 in den Hopfenhöfen
3, der alten Wiese No. 193 und 230
4, der neuen Wiese No. 190
5, des Wurdelandes No. 180 und 242

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unterm Bureau 3 einzusehenden Taxe soll

am 11. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche aus einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden. Rügenwalde den 2. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1561) Ein elegant neu erbauter, sehr frequenter Gasthof erster Klasse soll sogleich für 14000 rtl. mit 4000 rtl. Anzahlung verkauft werden. Näheres durch Ed. Duhr in Polzin.

1562) **Bekanntmachung.**

Die Königliche Domaine Mühlenhagen-Rosemarsow an der Demmin-Treptower Chaussee, ½ Meile von Treptow a. d. Toll., 3½ Meilen von Demmin

und $4\frac{1}{2}$ Meilen von Anclam soll auf 24 Jahre, von Johannis 1858 bis Johannis 1882, meistbietend verpachtet werden.

Dieselbe besteht aus einem Gesammt-Areal von rund

1393	Morgen	Acker,
98	do.	Wiesen,
355	do.	Hütungen,
10	do.	Gärten,
102	do.	Hofstellen, Gräben, Wege rc.

überhaupt ·//. 1958 Morgen.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 4500 rtl. festgesetzt.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hieselbst und beim Domainen-Amte in Clempenow vom 1. September cr. ab eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf Mittwoch den 23. September d. Js., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, in welchem die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 30,000 rtl. auszuweisen haben.

Stettin, den 8. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

1563) **Bekanntmachung.**

Auf dem Pfarrhofe in Woperenow soll im Laufe des Jahres 1858 ein neues massives Wohnhaus erbaut werden, welches im Wege des Mindestgebots ausgegeben werden soll.

Zur Ausbietung des benannten Gebäudes habe ich einen Termin auf

den 23. September cr. V.M. 9 Uhr

in meinem Geschäftsbüreau hierselbst anberaumt, zu welchem Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Anschlag, Zeichnung und Bedingungen in meinem Büreau während der Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Schivelbein, den 15. August 1857.

Der Landes-Direktor. (gez.) Frhr. v. d. Goltz.

1564) **Edictal-Citation.**

In dem Hypothekenbuche des Grundstücks No. 12 in Dohnafelde stehen für den Küster und Schullehrer Schopper zu Reinfeld Rubr. 3 No. 1 — 50 rtl. Darlehn zu 5 Procent verzinslich aus der Obligation des Eigenthümers Daniel Friedrich Zybell zu Dohnafelde ex decreto vom 17. Februar 1838 eingetragen. Das Dokument hierüber ist angeblich verloren gegangen, und kann deshalb nach erfolgter Quittungsleistung Seitens des Gläubigers zur Löschung nicht vorgelegt werden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, hiermit öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf

den 3. Oktober d. J. V. M. 10 Uhr

in unserm Gerichtslokal vor dem Kreisrichter Reimer anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt werden.

Dramburg den 6. Juni 1851.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1565) Edictal-Vorladung.

In Folge Antrags mehrerer Realgläubiger der Jugelower Güter auf Subhastation sind die an denselben zu Lehn berechtigten Agnaten des von Zitzewitzschen Geschlechts zur Erklärung über die Ausübung der Lehnrechte auf die im Stolper Kreise belegenen Güter Alt-Jugelow a. und b. und Neu-Jugelow nebst Zubehör auf

den 5. Februar 1858 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner an hiesiger Gerichtsstelle vorgeladen.

Zu diesem Termin werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Stolp, den 11. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1566) Oeffentliche Ladung.

Auf dem Folio des Gartens No. 249 hierselbst standen Rubr. 3 No. 3 aus der gerichtlichen Obligation des Büchsenmachers Friedrich Wilhelm Peckruhn vom 14. April 1842 ex decreto vom 7. Juni 1842 — 1000 rtl. zu 5% verzinslich und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbar für die unverehelichte Wilhelmine Simon hierselbst eingetragen. Bei der nothwendigen Subhastation des Gartens No. 249 ist auf diese Post ein Kaufgelderrückstand von 620 rtl. nebst 5 % Zinsen seit dem 22. März 1850 angewiesen und auf dem Garten No. 249 und den ihm zugeschriebenen Gärten No. 254 und No. 256 Rubr. 3 No. 8 eingetragen worden. Die im Hypothekenbuche vermerkte Eigenthümerin der Post, unverehelichte Wilhelmine Simon, konnte sich als solche indeß durch Vorlegung des Hypothekendokuments über die ursprünglich eingetragenen 1000 rtl. nicht legitimiren. Auf den Antrag des den unbekannten Erben bestellten Curators werden daher alle diejenigen, welche an erwähntem Kaufgelder-Rückstand der 620 rtl. und Zinsen als Eigenthümer, Erben und Cessionarien, Pfandinhaber oder aus einem andern Grunde Ansprüche geltend machen wollen, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 14. Oktober 1857 Vorm. 12 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath von Schmiedseck anstehenden Termine schriftlich oder zu Protokoll bei uns anzumelden, widrigenfalls sie damit praecludirt werden müssen.

Cöslin, den 24. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-)Abtheilung.

1567) Bekanntmachung.

Im Hypothekenbuch des hiesigen Scheunengrundstücks No. 3 Vol. 3 Fol. 9 stehen in Rubrica 3 sub No. 1. 100 rtl. für den Kaufmann A. P. Jacoby zu Cöslin ex. oblig. vom 28. Februar 1822 mit fünf Prozent verzinsbar zufolge Verfügung vom 10. Mai 1823 eingetragen.

Der gegenwärtige Besitzer des Grundstücks hat die Tilgung dieser Post behauptet und bescheinigt. Auf seinen Antrag werden daher die unbekannten Erben und Cessionarien des eingetragenen Inhabers dieser Forderung oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche an diese Post in dem auf

den 16. September d. J. Mitt. 12 Uhr

hierselbst anberaumten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präcludirt und die Post im Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

Schivelbein, den 25. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1568) Edictalladung.

Folgende Documente:

1, die Obligation des Bauern Johann Jacob Block und dessen Ehefrau Anna Christine geborne Steinke zu Neblin vom 22. Mai 1823, aus welcher zufolge Verfügung vom 5. Juli 1823 auf dem Bauerhofe No. 2. daselbst in Rubr. 3. No. 2. für den Bauer Christian Friedrich Schulz zu Neuhoff 200 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841,

2, die Obligation derselben Schuldner vom 29. Juni 1827, aus welcher für den Eigenthümer Christian Schulz auf dem gedachten Hofe in Rubr. 3. No. 3. zufolge Verfügung vom 21. Juli 1827 40 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841

sind angeblich verloren gegangen.

Auf Antrag der Besitzer des verpfändeten Grundstücks werden alle diejenigen, welche an die obengedachten Posten und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber An-

sprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche spätestens bis zu dem

am 26. September d. J. V. M. 11 Uhr

im Gerichtslokale der unterzeichneten Kommission anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, die Documente für amortisirt erklärt und die beiden Posten auf Grund der von der Wittwe Schulz, Johanne Sophie geborne Kamp bereits ausgestellten Quittung gelöscht werden sollen. Tempelburg den 3. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 2.

1569) Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche aus der Dienstverwaltung des bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Tempelburg angestellt gewesenen, jetzt aus dem gerichtlichen Unterbeamten-Dienste ausgeschiedenen Boten und Executors Soyke an dessen Caution Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 12. October cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisgerichts-Director Reitzenstein anberaumten Termin zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Caution für verlustig erklärt werden müssen und dieselbe dem rc. Soyke zurückgezahlt werden wird.

Neustettin, den 30. Juni 1857.

Königliches Kreisgericht.

1570) Oeffentliche Vorladung.

Der Provinzial-Landwehr-Infanterist, Arbeitsmann Carl Christoph Friedrich Nerilius, zuletzt in Cavelsberg wohnhaft, ist angeklagt, in seiner Eigenschaft als beurlaubter Landwehrmann ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 7. October 1857. Vormittags 9 Uhr

hierselbst im Gerichtsgebäude an und wird der Carl Christoph Nerilius zu diesem Termine hierdurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können und unter der Warnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden muß.

Belgard, den 25. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1571) Oeffentliche Vorladung.

Auf Grund des §. 4 bis 8 des Gesetzes vom 10. März 1856 und §. 110 des Strafgesetzbuches ist gegen den Hermann Hugo Witte, geboren den 14ten Dezember 1832 in Dramburg, Sohn des Gastwirths Witte daselbst, und den

Ernst Wilhelm Schmidt, geboren den 3. November 1831 in Falkenburg, Sohn des daselbst verstorbenen Tagelöhners Schmidt, weil sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben, die Untersuchung eingeleitet und zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegio ein Termin auf

den 26. November 1857 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionszimmer anberaumt worden.

Der Hermann Hugo Witte und der Ernst Wilhelm Schmidt werden hiermit aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde in Person zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Dramburg, den 14. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1572) Proclama.

Bei der Gemeinheits-Theilung der Stadtfeldmark Rügenwalde, Schlawer Kreises, interessiren folgende Personen, deren Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können:

1. der Krüger Carl Friedrich Sagert zu Schöneck,
2. der Tischler Christian Friedrich Schulz zu Rostock, beziehungsweise seine angeblichen Erben:
   a. Friedrich Schulz
   b. Bernhard Schulz
   c. die verehelichte Schiffszimmermann Peters, Charlotte geborne Schulz
   d. Dorothea Schulz
   e. Carl Schulz
   f. Lisette Schulz
   g. Peter Schulz
   h. Heinrich Schulz,
3. die beiden Töchter der Buchbinderwittwe Männling
   a. Johanne Marie Elisabeth
   b. Emilie Caroline Rosalie,
4. die Wittwe des Heinrich Emanuel Wilke, Caroline geborne Labewig,
5. der ehemalige Unterofficier bei der Garnison-Kompagnie in Danzig, Voß, in Vertretung seiner Ehefrau, Charlotte Louise geborne Wilke.

Zur Vollziehung des Recesses von ihrer Seite wird ein Termin auf

den 21. September cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisgerichts-Rath Schrader in Rügenwalde anberaumt, und dieselben,

selbst aber auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ad depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zinstermins 1857 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in 3½- und resp. 3⅓ prozentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 24. August 1857.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eickstädt-Peterswald.

Spezifikation

der vorstehend aufgebotenen Pfandbriefe:

Carnitz, Borken Kreises, No. 2. zu 50 rtl.

Heinrichsdorff, Rummelsburger Kreises, No. 9. zu 200 rtl., No. 15 zu 100 rtl.,

Groß Pobloth, Fürstenthumer Kreises, No. 4 zu 200 rtl., No. 9 zu 25 rtl., No. 17. zu 200 rtl., No. 26 zu 400 rtl., No. 28. zu 300 rtl., No. 35. zu 50 rtl., No. 50. zu 700 rtl., No. 66. zu 200 rtl.

Valm a, Neustettiner Kreises, No. 83. zu 25 rtl.

1574) Bekanntmachung.

Bei der heute stattgehabten sechsten Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

15.	740.	1228.	2044.	2231.	2484.	2602.
19.	787.	1354.	2070.	2250.	2487.	2639.
84.	845.	1368.	2076.	2256.	2490.	2669.
92.	850.	1380.	2082.	2296.	2491.	2672.
126.	934.	1397.	2108.	2298.	2498.	2717.
133.	947.	1400.	2118.	2312.	2502.	2728.
152.	954.	1572.	2130.	2317.	2516.	2793.
225.	1011.	1597.	2140.	2350.	2538.	2861.
375.	1026.	1901.	2145.	2367.	2555.	2868.
404.	1051.	1928.	2158.	2388.	2571.	2872.
484.	1060.	1986.	2173.	2422.	2576.	2875.
570.	1141.	1990.	2199.	2441.	2577.	2878.
685.	1162.	2001.	2208.	2452.	2578.	2881.
694.	1208.	2020.	2214.	2454.	2585.	2910.
		2981.		2991.		

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1857. gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinskoupons No. 17. bis 20. auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause hierselbst in den Mittagsstunden vom 1sten bis 14ten Oktober a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1857 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach No. 5. litt. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 24. August 1857.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.
v. Schöning.

1575) Bekanntmachung.

Der Musikus Kirchner aus Goldlauter bei Erfurt ist am 13. August d. J. zu Bärwalde bestohlen und soll in der dieserhalb eingeleiteten Untersuchung eidlich als Zeuge vernommen werden.

Der Aufenthalt des Kirchner ist nicht bekannt und wird derselbe aufgefordert, von seinem jetzigen Wohnorte baldigst Nachricht zu geben; gleichzeitig werden die Polizeibehörden ergebenst ersucht, auf den Kirchner zu achten und falls dessen Ermittelung gelingen sollte, den Unterzeichneten baldigst davon in Kenntniß zu setzen. Neustettin den 23. August 1857.

Der Staats-Anwalt. Düsterberg.

1576) Concurs-Aufhebung.

Der über das Vermögen des Kaufmanns Moses Borchard hierselbst eröffnete Concurs ist, nachdem das Concursverfahren geschlossen, aufgehoben und der offene Arrest zurückgenommen.

Rügenwalde am 21. Juli 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

1577) Gemäß §. 137 Tit. 17 Thl. 1 A. L. R. machen wir hiermit bekannt, das die Theilung des Nachlasses des hier verstorbenen Landschafts-Secretair Schröder in etwa 3 Monaten bewirkt werden wird.

Stolp, den 22. August 1857.

Die Landschaftssecretair Schröderschen Testaments-Executoren.
Henkel, Justizrath. Büttner, Polizei-Anwalt.

1578) Bekanntmachung. Durch Vertrag vom heutigen Tage haben der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Maximilian Zaborowski und die verwittwete

Frau v. Bobrucka, Emilie gebr. v. Dzielska von hier die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer zukünftigen Ehe ausgeschlossen.

Lauenburg, den 18. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1579) Bekanntmachung. Der Förster Gottlieb Roese und dessen Braut, die verwittwete Steueraufseher Waldow, Caroline geborne Runge zu Bartin haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. Juli cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 23. August 1857.

Königliches Kreisgericht.

1580) Bekanntmachung.

Die verehelichte Kaufmann Saltzwedel Emilie Sophie geborne Hasse hierselbst hat bei erreichter Großjährigkeit laut Verhandlung vom 18. Juli d. Js. erklärt, daß sie in der Ehe mit ihrem Ehemanne Albert Saltzwedel die bisher suspendirt gewesene Gütergemeinschaft ausschließen wolle.

Lauenburg, den 29. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1581) Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Ernst Lübcke hieselbst und die unverehelichte Johanne Schwarz aus Alt-Warschow haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17ten Juni cr. in ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawe, den 16. August 1857.

Königliches Kreisgericht.

1582) Der Schuhmacher Wilhelm Rutzen in Zuchen beabsichtigt die Anlage eines Ziegelofens auf einer an dem Wege von Zuchen nach Ewenthin belegenen zu Kleist gehörigen Parzelle.

Dies Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwanige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Dominium Kleist, den 14. August 1857.

1583) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Meißner auf Jellentsch beaasichtigt auf seinem Fundum 240 Fuß vom Wege von Jellentsch nach Polczen, sowie 1/8 Meile von diesen beiden Ortschaften und 50 Ruthen von der Polczenschen Grenze entfernt eine Ziegelei, bestehend aus einem gewöhnlichen Ziegelofen und einer Trocken-Scheune zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, sofern solche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer vierwöchentlichen präclusivischen Frist und zwar vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amts- und resp. Kreisblatts angerechnet bei mir angebracht und begründet werden müssen.

Bütow, den 21. August 1857.

Der Landrath. v. Puttkammer.

1584) **Bekanntmachung.**

Der Freischulzenhofsbesitzer Kemp zu Schönfeld beabsichtigt auf seinem Ackerplane, 280 Fuß von dem Güntershagen-M. Friedländer Wege und 408 Fuß von der M. Friedländer Forst entfernt, eine Ziegelei, bestehend aus einem Brennofen nebst Trockenschuppen, zu erbauen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen gegen die Anlage binnen 4wöchentlicher präclusivischer Frist bei dem unterzeichneten Amte angebracht werden müssen.

Tempelburg, den 24. August 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

1585) Auf dem Dominio Gadgen bei Rummelsburg wird zu Michaelis d. J. ein unverheirateter Blasenknecht gesucht, der unter Leitung eines Oberbrenners, die Brennerei betreiben soll.

1586) Einen mit gutem Zeugniß versehenen Inspector, der auch militärfrei ist, kann ich auf portofreie Anfrage zu Michaeli nachweisen.

Cörlin, den 19. August 1857.

L. Tessendorff, Rentier.

1587) Zu Michaelis finden noch mehrere Pensionairinnen liebevolle Aufnahme in einer hiesigen Familie, in welcher ihnen auch Nachhülfe in den Schularbeiten gewährt wird.

Nähere Auskunft wird Herr Pred. Leistikow gütigst ertheilen.

1588) Innerhalb einigen Tagen empfange direkt von Bergen eine Ladung wirklich neuen Fettheering bestehend in Kaufm. und gr. mittel alles in gehöften Tonnen und offerire hiermit zu möglichst billigsten Preisen.

Rügenwalde, 26. August 1857.

C. F. Quandt.

1589) In ersten Tagen künft. Monats trifft an hiesiger Münde eine Ladung Hasselberger Saatroggen ein und verkaufe davon aus dem Schiffe.

Rügenwalde, d. 26. August 1857.

E. F. Quandt.

1590) Eine vollständige Oel-Raffinerie, mit Klär-Maschine, die täglich ca. 50 Ctr. Oel liefern kann, steht bei mir zum Verkauf. —

Die Fastagen sind neu. —

Rummelsburg. Joh. Fried. Geiß.

1591) Steinkalk, Steinkohlentheer und Pech so wie Düngergyps verkauft sehr billig Wilhelm Segler in Cöslin.

1592) Mein Probsteier Saatroggen und Weizen ist eingetroffen, und kann abgeholt werden.

E. F. Hackbarth in Colberg.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 36.

Cöslin, den 9. September 1857.

Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4753. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Abänderung resp. Ergänzung der §§. 51 und 113 des revidirten Reglements für die Feuersozietät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau, vom 1. September 1852; und unter

„ 4754. die Bekanntmachung, den Debit der Arzneiwaaren betreffend. Vom 29. Juli 1857.

Das 46ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4755. die Bestätigungsurkunde, betreffend das Statut der neu errichteten, in Porta bei Minden domizilirten „Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb, Porta Westphalica." Vom 20. Juli 1857.

Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4756. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Düren nach Lechenich und von Düren nach Erp; unter

„ 4757. das Statut für die Meliorations-Societät des Orzec-Gebietes, Kreises Neidenburg. Vom 10. August 1857; und unter

„ 4758. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn an die Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn.

Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4759. das Statut des Deichverbandes der Klein-Schwetzer Niederung. Vom 10. August 1857; und unter

„ 4760. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1857, betreffend

die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

Sperre.

No. 253) Unter den Schaafen des Gutsbesitzers Kuß in Nelep, Schivelbeiner Kreises, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 4. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

254) Unter den Schaafen der Ortschaft Bernsdorff im Bütower Kreise sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 3. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) anderer Behörden.

Rückempfang v. Schuldverschreibungen.

255) Die zur Einziehung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, deren Empfang wir bis incl. den 10. v. Mts. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die Schuldverschreibungen nebst den neuen Zins-Coupons Ser. 2. von uns zurückempfangen sind", von der unterzeichneten Kasse erhoben werden, und ersuchen wir dies Letztere um so mehr recht baldigst zu bewirken, als die für diese Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis 1. November cr. fortdauert. (Amtsblatt pro 1857 No. 13 Pag. 119.)

Cöslin den 5. September 1857.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Marck. Kammer.

Termine zur Prüfung zum einjähr. Militairdienst.

256) Den Militairpflichtigen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch machen, sowie deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten wird von der unterzeichneten Commission hiermit bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr die diesfälligen Prüfungs-Termine auf

den 28. März und
den 28. November 1857

anberaumt worden sind. An diesen Tagen haben die betreffenden Jünglinge sich ohne weitere Vorladung Vormittags 9 Uhr im Locale der Königlichen Regierung hierselbst persönlich zu gestellen, nachdem von

ihnen, ihren Eltern oder Vormündern unfehlbar 4 Wochen früher, also bis

zum 28. Februar und
„ 28. October d. J.

folgende Zeugnisse uns eingereicht worden sind, als:

1. das Taufzeugniß, welches darthut, daß der Nachsuchende nicht unter 17 und nicht über 20 Jahr alt ist;
2. der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder;
3. das Zeugniß der Unterrichts-Behörde über die wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung des Nachsuchenden, nach den in der Instruction vom 28. September 1818 §. 16 Littr. A. bis D. (Amtsblatt pro 1826 Seite 46) und den in der Instruction vom 21. Januar 1822 §. 13 enthaltenen besonderen Bestimmungen;
4. eine Erklärung, ob und in welcher Art der Nachsuchende seine Equipirung selbst zu besch[illegible] gedenkt.

Die kunstgerechten Arbeiter haben überdies ein Zeugniß der betreffenden Ersatz-Kommission darüber beizubringen:

daß die örtlichen Gewerbe-Verhältnisse sie zu einer besondern Berücksichtigung geeignet machen, und daß gegen ihre Sittlichkeit nichts einzuwenden ist.

Diejenigen, welche es verabsäumen, die vorberegten Zeugnisse vollständig in den festgesetzten Terminen bei uns einzureichen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in den zunächst anstehenden Terminen der persönlichen Gestellung zum einjährigen Militairdienste nicht zugelassen werden.

Zugleich wird bemerkt:

daß kein Militairpflichtiger zum einjährigen Dienste im stehenden Heere zugelassen werden darf, der nicht spätestens bis zum 1. Mai des Jahres, in welchem er sein 20. Lebensjahr vollendet, bei der unterzeichneter Commission unter vollständiger Beibringung aller obengenannten Zeugnisse sich meldet.

Letztere Bestimmung sowie die anberaumten Prüfungs-Termine nebst dem Erforderniße der vorgängigen Einreichung der Zeugnisse, wollen die Herrn Directoren der Gymnasien zu Cöslin und Neustettin und der höheren Bürgerschulen zu Stolp und Colberg, sowie die Vorsteher der Pensions-Anstalten ihren Zöglingen baldigst bekannt machen. Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß von einer besondern, wissenschaftlichen Prüfung außer den mit dem Zeugniß der Reife studirenden Jünglingen nur die Schüler aus den drei ersten Klassen der Gymnasien, wenn sie durch ein Zeugniß der Schuldirection nachweisen, daß sie sich

mit Nutzen den Wissenschaften widmen werden, und die für Prima reifen Secundaner den zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigten höhern Bürger- und Realschulen entbunden werden können.

Cöslin, den 13. Januar 1857.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen für den einjährigen Militairdienst.

Der Militair-Vorstand.	Der Civil-Vorstand.
von Nickisch,	Schede,
Major und Bataillons-Kommandeur.	Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Personal-Chronik.

Dem Fräulein Mathilde Gerdum ist die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit ihren Schwestern Hermine und Jenny Gerdum die in Colberg errichtete Privat-Erziehungsanstalt für Mädchen fortzusetzen.

Cöslin, den 31. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Mathias Lebram hat sich zu Schlawe niedergelassen.

Cöslin, den 31. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellations-Gerichts.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet:

den Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. von Moeller zu Cöslin zum Ersten Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau und den Appellationsgerichts-Vice-Präsidenten von Kitzing zu Bromberg zum Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin zu ernennen,

den Kreisgerichts-Director Reitzenstein zu Neustettin in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Cöslin zu versetzen,

dem Rechts-Anwalte und Notar, Justiz-Rathe Hildebrand zu Cöslin den Character als „Geheimer Justiz-Rath" zu verleihen, und

dem Kreisgerichtsboten und Executor Christian Arndt zu Stolp das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Bürgermeister, vormaligen Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Schilke zu Rügenwalde sind die Functionen der Staats-Anwaltschaft bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation daselbst übertragen worden.

Den Appellationsgerichts-Referendarien Carl Ernst Heinrich Conraht und Friedrich Julius Feige zu Stolp ist Behufs Ueberganges an die Königliche Regierung zu Danzig die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Im Dramburger Kreise sind als Schiedsmänner gewählt resp. wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

a. für den ersten Landbezirk

der Rittergutsbesitzer und Lieutenant Nitze zu Zetzin; Substitut: Rittergutsbesitzer von Knebel-Doeberitz zu Dietersdorff.

b. für den zweiten Landbezirk

der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer v. Knebel-Doeberitz zu Dietersdorff; Substitut: Rittergutsbesitzer Bredow zu Golzengut.

c. für den dritten Landbezirk

der Freischulzenhofsbesitzer Hiller zu Herzberg; Substitut: Gutspächter Grieben zu Wutzig.

d. für den fünften Landbezirk

der Rittergutsbesitzer und Premier-Lieutenant Bredow zu Golzengut; Substitut: Rittergutsbesitzer Nitze zu Zetzin.

Cöslin den 31. August 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Das dem G. Hambruch zu Elbing unter dem 23. November 1856 ertheilte Patent Patent-Aufhebung.

auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 36.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 9. September 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1593) **Offene Requisition!**

Durch Erkenntniß vom 16. Mai 1857 sind

1, der Schneidergesell Ludwig Albert Julius Adler aus Schützendorff bei Cammin, 25 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Gollnow,
2, der Seefahrer Johann Christian Bartelt aus Gollnow, 25 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in Gollnow,
3, der Kürschnergeselle Johann Rudolph Brams aus Gollnow, 26 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in Gollnow,
4, der Kürschnergeselle Ernst Ludwig Herrmann Dühring aus Gollnow, 27 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in Gollnow,
5, der Seefahrer Carl Ferdinand Friedrich Krenzin aus Gollnow, 25 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Gollnow,
6, der Seefahrer Carl Wilhelm Ludwig Lentz aus Gollnow, 26 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in in Gollnow,
7, der Matrose Friedrich Wilhelm August Marcolbe aus Kattenhoff, 25 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Kattenhoff,
8, der Gärtner Carl Friedrich Wilhelm Prochnow aus Mulckenthin, 25 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Rothenfier,

weil sie ohne Erlaubniß die Königl. Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehendenden Heeres zu entziehen gesucht haben, und

1, der Maurergesell Ferdinand Johann Ludwig Bartelt aus Naugard, 28 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Naugard,
2, der Tagelöhner Carl Friedr. Theel aus Seefeldt, 31 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Naugard,
3, der Schmidtgesell Johann Gottlieb Wißmann aus Glowitz, 38 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Farbezin,
4, der Knecht Johann Ludwig Wilhelm Pütt aus Pollnow, 29 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in Strelowhagen,
5, der Arbeitsmann Carl Friedrich August Schulz aus Schönau, 36 Jahr

alt, zuletzt wohnhaft in Farbezin,
6, der Eigenthümer Christian Fr. Gottlieb Maaß aus Caarzig, 38 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in Caarzig,
7, der Knecht Carl Friedr. Erdmann Porath aus Schwerin (Kreis Regenwalde) 29 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in Farbezin,
8, der Tischlergeselle August Friedrich Wilhelm Boelke aus Faulenbenz, 28 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Faulenbenz,
9, der Knecht Johann Carl Ferdinand Brummund aus Bernhagen, 33 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Bernhagen,
10, der Tagelöhner Friedrich Wilhelm Peter Hartmann aus Louisenthal, 30 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in Louisenthal,
11, der Knecht Carl Friedrich Degner aus Cramonsdorff, 30 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in Plantikow,
12, der Tagelöhner Christ. Fr. Wilhelm Sell aus Falkenberg, 30 Jahr alt, zuletzt wohnhaft in Plantikow,
13, der Bauersohn Carl Fr. Gottlieb Backhauß aus Bernhagen, 31 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Bernhagen,
14, der Knecht Christian Ferdinand Aug. Bilgow aus Farbezin, 29 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Farbezin,
15, der Bauer Carl Gottlieb Fehrmann aus Farbezin, 38 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Bernhagen,

weil sie ohne Erlaubniß ausgewandert sind,
ein Jeder zu einer Geldbuße von 50 rtl., welcher bei etwaiger Zahlungsunfähigkeit eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe substituirt ist, rechtskräftig verurtheilt worden.

Alle Gerichtsbehörden werden ersucht, die vorgenannten Personen, wenn sie nicht die Zahlung der Geldstrafe mit 50 rtl. an unsere Salarien-Casse nachweisen, anzuhalten, sofort aus den bei ihnen befindlichen Executionsgegenständen 50 rtl. executivisch beitreiben und unserer Salarien-Casse übersenden zu lassen, falls aber die Geldstrafe nicht beigetrieben werden sollte, an einem Jeden eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns davon Nachricht zu geben.

Naugard, den 14. Juli 1857.
Königl. Kreisgericht, Erste Abtheilung.

1594) **Steckbrief.**

Der unten signalisirte Knabe Carl Fiedler ist in der Nacht vom 27. auf den 28. August cr. heimlich aus dem Rettungshause in Kieckow entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Fiedler vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung an den Vorstand des gedachten Rettungshauses abliefern zu lassen, auch

uns davon Nachricht zu geben.

Signalement.

Familiennamen Fiedler. Vornamen Carl. Geburtsort und Aufenthaltsort Schwedt a. d. O. Religion evangelisch. Alter 15 Jahre. Größe unter 5 Fuß. Haare blond. Stirn niedrig. Augenbraunen dunkelblond. Augen grau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart —. Zähne vollständig. Kinn breit. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Cöslin, den 4. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1595) Der Tagearbeiter Christian Kutzner von Carolath, Kreis Freystadt, hat mit einem Passe auf 1 Jahr nach Cöslin versehen, gegen Ostern v. J. seine Heimath und Familie in hilflosem Zustande verlassen, und treibt sich nach Ablauf des Passes ohne genügende Legitimation, wahrscheinlich als Damm- oder Eisenbahnarbeiter umher, nachdem er seine Arbeit in Alt Belz bei Cöslin aufgegeben hatte.

Er ist gebürtig aus Märzdorf bei Schlawa, Kreis Freystadt, in Carolath wohnhaft, 35 Jahr alt, hat volles, gesundes Gesicht, blondes Haar, und untersetzte, kräftige Gestalt, und ist besonders kenntlich an einem Bruche des linken Armes dicht über dem Handgelenke. —

Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir dienstergebenst, den rc. Kutzner nach Abnahme seiner Papiere mittelst Zwangspaß hierher zu dirigiren.

Carolath am 3. September 1857.

Fürstliche Kammer-Polizei-Verwaltung.

Cranz.

1596) Bekanntmachung.

Der von der Polizei-Verwaltung zu Pollnow per Transport hieher beförderte, zur Detention in die Landarmen-Anstalt zu Neustettin bestimmte Albert Gutzmann aus Barwin hat Gelegenheit gefunden am 31. v. Mts. unterweges zwischen Lubow und Zeblin dem Transportführer Dahlke aus Pollnow zu entspringen. Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den unten näher signalisirten Gutzmann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherm Geleit in die Landarmen-Anstalt zu Neustettin abliefern zu lassen. Bublitz, den 3. September 1857.

Der Magistrat.

Signalement.

Familien-Namen Gutzmann. Vornamen Albert. Geburts- und Aufenthaltsort Barwin. Religion evangelisch. Alter 22 Jahre. Größe 5 Fuß. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase u. Mund gewöhnlich.

Bart keinen. Zähne gut. Kinn u. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

1. eine alte zerissene Jacke, jedoch ohne Weste
2. ein Paar zerrissene graue Beinkleider
3. ein Hembe auf dem Leibe, und drei außerdem
4. eine alte Mütze.

1597) **Steckbrief.**

Der Arbeitsmann Herrmann Julius Stoof, welcher der Mißhandlung eines Menschen und der Begehung anderer Vergehen dringend verdächtig ist, hat sich am 14. April cr. mit Paßvisa nach Colberg von Callies fortbegeben und demnächst bis Anfangs Juli cr. in Krempzow aufgehalten. Wohin er sich von dort aus begeben hat, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich läßt er sich beim Eisenbahnbau an der Strecke von Stargard bis Colberg beschäftigen.

Jeder, der von dem Aufenthalte desselben Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Nachricht zu geben. Alle Behörden werden ersucht, derselben vorkommenden Falls zu sistiren und an das Gerichtsgefängniß hieselbst abliefern zu wollen.

Dramburg, den 3. September 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

Signalement des Stoof.

Familien-Namen Stoof. Vornamen Julius Herrmann. Geburts- und Aufenthaltsort Callies. Religion evangelisch. Alter 1831 den 4. Januar geboren. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare dunkelblond. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase etwas spitz. Mund klein. Bart blond (Schnurrbart). Kinn rund. Gesichtsbildung lang. Gesichtsfarbe blaß. Gestalt schlank.

1598) **Steckbrief.**

Die nachfolgend näher bezeichnete Arbeiterfrau Marianna Oginska geborne Kalisch aus Grubno bei Culm, welche wegen Diebstahls angeklagt worden, ist am 19. August d. J. entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Neustadt, den 26. August 1857.

Königl. Kreisgericht.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß. Haar blond. Stirn niedrig. Augenbraunen blond. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne vollständig. Kinn und Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Sprache polnisch.

Besondere Kennzeichen.

Hohe Schwangerschaft.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 30 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Tagelöhnerin. Geburtsort Rogowa. Früherer Aufenthaltsort Grubno.

1599) Bekanntmachung.

Die unten näher bezeichnete Alwine Gast, 12 Jahr alt, hat sich, nachdem sie sich einer Unterschlagung schuldig gemacht, aus dem Rettungshause hierselbst heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich auf dem Lande bettelnd umher.

Die Behörden werden ersucht, auf die rc. Gast zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und der unterzeichneten Verwaltung zuführen zu lassen.

Dieselbe ist 12 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, dunkle Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Körper-Constitution und hat auf der linken Hand eine breite Narbe; bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einem dunkelgrünen Nesselkleide, einem rothen Unterrock und braun gestreifter Schürze.

Stolp, den 3. September 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1600) Nothwendiger Verkauf.

Die bei hiesiger Stadt zwischen dem Tessentin- und Labessee belegene, im Hypothekenbuche der Einzelngüter Vol. 2 No. 367 verzeichnete und dem Müller Friedrich Stern gehörige sogenannte Walkmühle, gerichtlich abgeschätzt auf 2447 rtl. 1 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Bietungstermine

am 20. Oktober 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Baldenburg den 30. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1601) Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst in der Priesterstraße No. 23 belegene Haus nebst Garten

Bart keinen. Zähne gut. Kinn u. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

1. eine alte zerissene Jacke, jedoch ohne Weste
2. ein Paar zerrissene graue Beinkleider
3. ein Hemde auf dem Leibe, und drei außerdem
4. eine alte Mütze.

1597) Steckbrief.

Der Arbeitsmann Herrmann Julius Stoof, welcher der Mißhandlung eines Menschen und der Begehung anderer Vergehen dringend verdächtig ist, hat sich am 14. April cr. mit Paßvisa nach Colberg von Callies fortbegeben und demnächst bis Anfangs Juli cr. in Krempzow aufgehalten. Wohin er sich von dort aus begeben hat, ist nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich läßt er sich beim Eisenbahnbau an der Strecke von Stargard bis Colberg beschäftigen.

Jeder, der von dem Aufenthalte desselben Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Nachricht zu geben. Alle Behörden werden ersucht, denselben vorkommenden Falls zu sistiren und an das Gerichtsgefängniß hieselbst abliefern zu wollen.

Dramburg, den 3. September 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

Signalement des Stoof.

Familien-Namen Stoof. Vornamen Julius Herrmann. Geburts- und Aufenthaltsort Callies. Religion evangelisch. Alter 1831 den 4. Januar geboren. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare dunkelblond. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase etwas spitz. Mund klein. Bart blond (Schnurrbart). Kinn rund. Gesichtsbildung lang. Gesichtsfarbe blaß. Gestalt schlank.

1598) Steckbrief.

Die nachfolgend näher bezeichnete Arbeiterfrau Marianna Oginska geborne Kalisch aus Grubno bei Culm, welche wegen Diebstahls angeklagt worden, ist am 19. August d. J. entwichen, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Neustadt, den 26. August 1857.

Königl. Kreisgericht.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß. Haar blond. Stirn niedrig. Augenbraunen blond. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne vollständig. Kinn und Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Sprache polnisch.

Besondere Kennzeichen.

Hohe Schwangerschaft.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 30 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Tagelöhnerin. Geburtsort Rogowa. Früherer Aufenthaltsort Grubno.

1599) Bekanntmachung.

Die unten näher bezeichnete Alwine Gast, 12 Jahr alt, hat sich, nachdem sie sich einer Unterschlagung schuldig gemacht, aus dem Rettungshause hierselbst heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich auf dem Lande bettelnd umher.

Die Behörden werden ersucht, auf die rc. Gast zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und der unterzeichneten Verwaltung zuführen zu lassen.

Dieselbe ist 12 Jahr alt, von mittler Größe, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, dunkle Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Körper-Constitution und hat auf der linken Hand eine breite Narbe; bekleidet war dieselbe bei ihrer Entweichung mit einem dunkelgrünen Nesselkleide, einem rothen Unterrock und braun gestreifter Schürze.

Stolp, den 3. September 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1600) Nothwendiger Verkauf.

Die bei hiesiger Stadt zwischen dem Tessentin- und Labessee belegene, im Hypothekenbuche der Einzelngüter Vol. 2 No. 367 verzeichnete und dem Müller Friedrich Stern gehörige sogenannte Walkmühle, gerichtlich abgeschätzt auf 2447 rtl. 1 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll im Bietungstermine

am 20. Oktober 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Baldenburg den 30. Juni 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1601) Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst in der Priesterstraße No. 23 belegene Haus nebst Garten

zum Nachlasse der Johann Ludwig und Juliane Dorothea Richterschen Eheleute gehörig, abgeschätzt auf 529 rtl. 17 sgr. 3 pf. soll Theilungshalber

am 12. November cr. V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Büreau einzusehen.

Callies, den 16. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1602) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Das den Kreisgerichts-Secretair Carl Haselauschen Eeheleuten gehörige, vor dem Holzenthor hierselbst belegene und Vol. 4 Tom. 1 No. 68 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör geschätzt auf 3459 Thlr. 19 Sgr. 9½ Pf. — soll

am 16. October 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserm Büreau 1 b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Stolp, den 4. Juli 1857.

1603) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung,
den 31. August 1857.

Das unter No. 177 des Hypothekenbuchs hieselbst belegene, dem Weißgerbermeister Stechmesser hierselbst gehörige Wohnhaus nebst Garten und Hausparzelle gerichtlich abgeschätzt auf 810 rtl. 15 sgr. soll im Termine

den 17. Dezember 1857 Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1604) **Bekanntmachung.**

Zum Verkauf des alten Pfarrwohnhauses in Seeger auf Abbruch ist ein Termin auf

den 1. October d. J. V. 11 Uhr

vor dem Herrn Rittergutsbesitzer Stolzenberg in Seeger anberaumt, zu welchem Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Cöslin, den 2. September 1857.

Der Landrath.

J. A. Flemming, Kreis-Secr.

1605) **Bekanntmachung.**

Am Sonnabend d. 19. September d. J. von Vormittags 9 Uhr ab sollen:

in Stolp auf dem Wollmarkt 24 Stück
in Belgard auf der Binning 11 —
in Cöslin bei dem Garnisonstall 12 —

Königl. Dienstpferde ausrangirt und gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Kommando des 5. Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren.)

1606) Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von trocknem Brennholze aus der Königlichen Revierförsterei Schweßlin und zwar:

51½ zweifüßiges und 4½ Klafter 3füßiges Eichen-Klobenholz, 5 desgleichen Knüppel, 117½ Klafter zweifüßiges Buchenklobenholz, 8 desgleichen Knüppel, 1¾ Birken-Klobenholz, 16¾ desgleichen Knüppel

vom vorjährigen Einschlage habe ich einen Termin auf

Dienstag den 15. September c. Vormittags 10 Uhr in dem Gasthofe des Herrn Hennigs zu Lauenburg

anberaumt, zu welchem ich mit dem Bemerken einlade, daß der Verkauf in größeren und kleineren Loosen erfolgen wird, daß kleinere Posten sofort im Termine bezahlt werden müssen, daß die sonstigen Bedingungen vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gemacht werden und daß das Holz auf vorherige Anmeldung bei dem Revierförster Polehn vorgezeigt werden wird.

Forsthaus Zerrin, den 3. September 1857.

Der Königliche Oberförster.

Clausius.

1607) **Domänen-Verpachtung.**

Die im Königsberger Kreise der Neumark belegenen, zum Königlichen Domänen-Amte Grüneberg gehörigen Vorwerke, nämlich:

a. das Vorwerk Grüneberg mit Nebenvorwerk Eichhorn,
b. das Vorwerk Selchow und
c. das Vorwerk Ferdinandshof,

sollen von Trinitatis 1858 bis Johannis 1876 im Wege des öffentlichen Meistgebots anderweitig verpachtet werden.

Zu diesem Zwecke ist für die öffentliche Verpachtung des Vorwerks Grüne-

berg mit Eichhorn und des Vorwerks Selchow der Lizitations-Termin auf

den 30. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

und des Vorwerks Ferdinandshof auf

den 2. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst vor dem Regierungs-Rath Bredow anberaumt.

Das Ausgebot des Vorwerks Grüneberg mit Eichhorn und des Vorwerks Selchow geschieht alternativ sowohl zusammen als getrennt.

Das Vorwerk Grüneberg liegt ¾ Meilen von Zehden, 2 Meilen von der Kreisstadt Königsberg, 5¾ Meilen vom Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Neustadt-Eberswalde, 12¾ Meilen von Berlin und 1 Meile von der Oder entfernt. —

Dasselbe hat ein Areal von 1094 Mrg. 142 []Rth., darunter 9 Mrg. 22 []Rth. Gärten, 919 Mrg. 97 []Rth. Aecker, 38 Mrg. 106 []Rth. Wiesen und 75 Mrg. 11 []Rth. Gräben und Gewässer, nebst Fischerei und gehört dazu das Verlagsrecht über die Krüge zu Zaeckerick und den Krug zu Selchow.

Das an Grüneberg grenzende Vorwerk Eichhorn hat ein Areal von 1121 Mrg. 49 []Rth., darunter 1 Mrg. 161 []Rth. Gärten, 959 Mrg. 19 []Rth. Aecker, 124 Mrg. 37 []Rth. Wiesen.

Mit Grüneberg und Eichhorn wird gleichzeitig das bisher zum Vorwerk Ferdinandshof gehörige, im Mittel-Oderbruche am Wege vom Zaeckericker Zollhause nach Alt-Wustrow zwischen der s. g. Holzgrabenlache und dem s. g. Mittelgraben belegene Bruchgrundstück von 49 Mrg. 26 []Ruth. Flächeninhalt mit verpachtet. —

Das Vorwerk Selchow, ½ Meile von Grüneberg entfernt, hat ein Areal von 994 Mrg. 122 []Rth., darunter 12 Mrg. 98 []Rth. Gärten, 939 Mrg. 127 []Rth. Aecker, 26 Mrg. 30 []Rth. Brücher, und außerdem wird das bisher zum Vorwerk Ferdinandshof gehörige, im Mittel-Oderbruche am Wege vom Zaeckericker Zollhause nach Alt-Wustrow belegene Bruchgrundstück von 23 Mrg. 6 []Rth. Flächeninhalt mit verpachtet.

Das Vorwerk Ferdinandshof liegt im Mittel-Oderbruche, 1 Meile von Wriezen, 2 Meilen von Freienwalde a. O., 4½ Meilen vom Bahnhofe der Berlin-Stettiner Eisenbahn bei Neustadt-Eberswalde, 11½ Meilen von Berlin und ¼ Meile von der Oder entfernt, und hat ein Areal von 605 Mrg. 78 []Rth., darunter 4 Mrg. 174 []Rth. Gärten, 527 Mrg. 97 []Rth. Aecker und 46 Mrg. 80 []Rth. Wiesen.

Das Minimum das Pachtzinses ist für

a, das Vorwerk Grüneberg mit Eichhorn auf 4,300 rtl.

b, das Vorwerk Selchow auf 2,500 rtl. und

c, das Vorwerk Ferdinandshof auf 3,200 rtl. Courant festgestellt.

Zur Uebernahme der Pacht des Vorwerks Grüneberg mit Eichhorn ist ein

disponibles Vermögen von 18,000 rtl., des Vorwerks Selchow von 10,000 rtl. und des Vorwerks Ferdinandshof von 12,000 rtl. erforderlich.

Die Regeln der Lizitation, die Verpachtungs-Bedingungen, Karten, Vermessungs-Register und sonstigen Beschreibungen der Pachtobjecte können in unserer Domänen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir bereit, die speciellen Verpachtungs-Bedingungen auf desfallsigen Antrag, gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß, abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a/O. den 2. Juli 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern,
Domänen und Forsten.
Rüdiger.

1608) **Bekanntmachung.**

Das der Höchsten Gutsherrschaft von Krojanke gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen 1 und resp. 2 Meilen von den Städten Krojanke und Flatow, sowie 2 Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt belegene Vorwerk Smirdowo, an welchem die zur Verbindung mit der Eisenbahn von Bialosliwe nach Jastrow bestehende Chaussee unweit vorüberführt und das einen Flächenraum

a.	an Hof- und Baustellen	13	Morgen	173	[]R.
b.	- Gärten	19	-	166	-
c.	- Acker	1561	-	107	-
d.	- Wiesen	690	-	171	-
e.	- Bruchhütung	50	-	106	-
f.	- Wegen, Gräben und Unland	53	-	44	-
	zusammen also von	2390	Morgen	47	[]R.

preuß. Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, dem lebenden und todten Inventario und den vorhandenen Inventariensaaten vom 1. Juli 1858 ab, auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1876 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem unterzeichneten Rentamte und in dem Hofmarschallamte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen zu Berlin Morgens von 9 — 12 Uhr einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfallige portofreie Anfrage von hieraus mitgetheilt, gegen Erstattung der Copialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden.

Die abzugebenden Gebote sind bei der Prinzlichen General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geheimen Rechnungsraths

und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere, Herrn Klemm zu Berlin spätestens bis zum

15ten November d. J.

versiegelt franco einzureichen, und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen, erfolgen.

Die Pachtbewerber müssen ihre Qualifikation, sowie den Besitz der erforderlichen Mittel, gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Kaution von 4000 rtl. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen. Flatow, den 25. August 1857.

Prinzliches Rent-Amt.
Nixdorf.

1609) Bekanntmachung.

Das der Höchsten Gutsherrschaft von Krojanke gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen 1 und resp. 1½ Meilen von den Städten Krojanke und Flatow, sowie 2½ Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn und 1½ Meile von der zur Verbindung mit der Eisenbahn von Bialosliwe nach Jastrow führenden Chaussee entfernt belegene Vorwerk Buntowo, welches einen Flächenraum

a, an Hof- und Baustellen	12	Morg.	40	[]R.
b, „ Gärten	13	„	63	„
c, „ Acker incl. der sich in demselben befindenden Bruchhütung	1257	„	158	„
d, „ Wiesen	379	„	149	„
e, „ Gräben und Gewässern	33	„	66	„
f, „ Wegen, Triften und Unland	35	„	73	„
von zusammen	1732	Morg.	9	[]R.

preuß. Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, der Brennerei, der Oel- und Schrootmühle, dem lebenden und todten Inventario und den vorhandenen Inventarien-Saaten vom 1. Juli 1858 ab auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1876 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem unterzeichneten Rent-Amte und in dem Hofmarschall-Amte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen zu Berlin Morgens von 9—12 Uhr einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hieraus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden.

Die abzugebenden Gebote sind bei der Prinzl. General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geheimen Rechnungs-Raths

und Dirigenten der Controle der Staats-Papiere Herrn Klemm zu Berlin spätestens bis zum

15ten November d. J.

versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen, erfolgen.

Die Pachtbewerber müssen ihre Qualifikation, sowie den Besitz der erforderlichen Mittel gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Caution von 3000 rtl. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen. Flatow, den 25. August 1857.

Prinzliches Rent-Amt.
Nixdorf.

1610) **Bekanntmachung.**

Die Lieferung des Bedarfs an buchenem Brenn-Holze für unsere Gerichtslokalien und unsere Gefangenanstalt auf die Zeit vom 1. October 1857 bis 1. October 1858, soll dem Mindestfordernden übertragen werden. Zur Abgabe der Gebote haben wir einen Termin auf

den 14. September cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisgerichts-Sekretair Sasse im Büreau 1 anberaumt, zu welchem wir die Herren Besitzer von Waldungen und Herren Holzhändler hierdurch einladen. Kolberg, den 31. August 1857.

Königliches Kreisgericht.

1611) **Edictalladung.**

Folgende Documente:

1, die Obligation des Bauern Johann Jacob Block und dessen Ehefrau Anna Christine geborne Steinke zu Neblin vom 22. Mai 1823, aus welcher zufolge Verfügung vom 5. Juli 1823 auf dem Bauerhofe No. 2. daselbst in Rubr. 3. No. 2. für den Bauer Christian Friedrich Schulz zu Neuhoff 200 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841,

2, die Obligation derselben Schuldner vom 29. Juni 1827, aus welcher für den Eigenthümer Christian Schulz auf dem gedachten Hofe in Rubr. 3. No. 3. zufolge Verfügung vom 21. Juli 1827 40 rtl. zu 5 % verzinslich eingetragen sind, nebst Hypothekenschein de eodem und Ueberweisungsattest für die Wittwe Schulz Johanne Sophie geborne Kamp zu Neuhoff vom 1. Oktober 1841

sind angeblich verloren gegangen.

Auf Antrag der Besitzer des verpfändeten Grundstücks werden alle diejenigen, welche an die obengedachten Posten und die darüber ausgestellten Instru-

mente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche spätestens bis zu dem

am 26. September d. J. V. M. 11 Uhr

im Gerichtslokale der unterzeichneten Kommission anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, die Documente für amortisirt erklärt und die beiden Posten auf Grund der von der Wittwe Schulz, Johanne Sophie geborne Kamp bereits ausgestellten Quittung gelöscht werden sollen. Tempelburg den 3. Juni 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 2.

1612) Oeffentliche Vorladung.

Folgende Landwehrmänner

1. Oscar Kosse, geboren zu Neustettin am 4. Oktober 1830.
2. Albert Hübner, geboren zu Bärwalde den 21. September 1830.
3. Johann Gottlieb Mallon, geboren zu Wurchow am 14. Januar 1825.
4. Franz Ferdinand Posahl, geboren zu Neuwuhrow am 30. November 1826.
5. August Siegfried Bussian, geboren zu Schneidemühl am 7. November 1824.
6. Johann Falk, geboren zu Schneidemühl am 20 Januar 1822.
7. Julius August Grollmann, geboren zu Tempelburg am 28. Juli 1825.
8. Carl Graffunder, geboren zu Tempelburg am 13. März 1815.
9. Carl Koplin, geboren zu Lehmaningen am 28. Januar 1828.

sind auf Grund des §. 119 des Strafrechts angeklagt, im Laufe der letzten vier Jahre während ihrer Beurlaubung von der Landwehr, ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 15. December d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtslokale angesetzt und laden zu demselben die genannten Personen mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens der Genannten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin, den 27. August 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1613) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den Tischler Christian Wilhelm Herrmann Schröder 24 Jahre alt, zuletzt in Vangerow wohnhaft, ist durch Beschluß des unterzeichneten Kreis-

gerichts vom 7. July 1857 wegen Entziehung der Miliairpflicht durch Verlassung der Königl. preuß. Lande ohne Erlaubniß, die Untersuchung eröffnet, und die Beschlagnahme dessen Vermögens bis zur Höhe von 1000 rtl. verfügt.

Zum mündlichen Verfahren ist Termin auf

den 8. September cr. V. M. 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreis-Gerichts angesetzt. — Der rc. Schröder, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, wird aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Als Belastungsbeweis ist die Erklärung der Königl. Regierung hieselbst vom 11. Juny 1857 beigebracht.

Im Falle des Ausbleibens des rc. Schröder im Termine wird gegen denselben mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden. Cöslin, den 7. July 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

1614) Oeffentliche Vorladung.

Der Provinzial-Landwehr-Infanterist, Arbeitsmann Carl Christoph Friedrich Nerilius, zuletzt in Cavelsberg wohnhaft, ist angeklagt, in seiner Eigenschaft als beurlaubter Landwehrmann ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 7. October 1857. Vormittags 9 Uhr

hierselbst im Gerichtsgebäude an und wird der Carl Christoph Nerilius zu diesem Termine hierdurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können und unter der Warnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden muß.

Belgard, den 25. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1615) Proclama.

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können.

Im Regierungsbezirk Cöslin:

1. im Dramburger Kreise:

a, die Ablösung der gegenseitigen Leistungen zwischen den bäuerlichen

Wirthen und der Schmiede zu Stäwen;

b, die Ablösung der Weiderechte der Gemeinden Virchow, Groß Sabin und Schönfeld in der Königlichen Linichenschen Forst;

c, die Reallasten-Ablösung in der Stadt Falkenburg.

2. im Neustettiner Kreise:

a, die Separation der Buchholz und Karutzen Mösse bei Lottin;

b, die Ablösung der den 4 Freischulzen in Calenberg auf dem sogenannten Calenberger Rähm in der Neuwuhrowschen Forst zustehenden Weideberechtigung;

c, die Ablösung der Grundgerechtigkeiten im Königlichen Neuwuhrowschen Busche;

d, die Ablösung der Weideberechtigung der Ortschaften Neuhoff, Schwarzsee, Lubow, Schneidemühl und Neblin in der Königlichen Rackower Forst;

e, die Ablösung der fiskalischen Reallasten in Alt Draheim.

3. im Schlawer Kreise:

die Servituten-Ablösung in Wendisch Tychow.

4. im Stolper Kreise:

die Reallasten-Ablösung der Meliorations-Grundstücke in Klein Machmin.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 13. October cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungsrath Sauerhering in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard den 25. August 1857.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bauer.

1616) Proclama.

Die bäuerlichen Wirthe des Dorfes Schweßlin, im Lauenburger Kreise, haben auf Ablösung des ihnen in dem Königlich Zerriner Forste, Schutzdistrikt Schweßlin, zustehenden Weideberechtigungen angetragen.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß auch noch anderen Ortschaften Weideberechtigungen in diesem Forste zustehen, und es ist Seitens des belasteten Forst-

Fiscus darauf angetragen worden, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 15 des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1851 die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung zum Zwecke der Ausmittelung unbekannnter unmittelbarer Theilnehmer zu erlassen.

Es werden daher zur Mitbenutzung der Forstweide im Königlich Zerriner Forste berechtigte unbekannte Theilhaber hierdurch vorgeladen, in dem zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf

den 26. October 1857 Vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des Oeconomie-Kommissarius von Hackewitz zu Lauenburg angesetzten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls, wenn dies nicht geschieht, sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten können.

Stargard, den 3. September 1857.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bauer.

1617) Die Inhaber von Stolper Kreis-Obligationen werden hierdurch benachrichtigt, daß bei der am 15. Mai stattgefundenen Ausloosung der zu tilgenden Schuldverschreibungen die Nummern

Litt. B. No. 12 über 100 rtl.
Litt. B. No. 96 über 100 rtl.
Litt. B. No. 140 über 100 rtl.
Litt. C. No. 61 über 50 rtl.
Litt. C. No. 103 über 50 rtl.

gezogen worden sind und diese Obligationen daher den Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt werden, daß die Rückzahlung der Valuta derselben nebst den Zinsen bis ultimo Dezember d. J. gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und der Zinscoupons vom 2. Januar 1858 und den folgenden Tagen auf der Kreis-Communal-Kasse hieselbst erfolgen wird.

Stolp, den 31. August 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

1618) Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. zum 25. August cr. sind in dem Predigerhause zu Teschendorff vermittelst Einbruchs gestohlen:

1, an baarem Gelde 12 bis 14 rtl., eine Lederbörse mit Stahlschloß, eine blauseidene Börse und ein Portemonnai,
2, ein Paar wenig getragene Juchtenstiefel,
3, zehn Mannshemden gez. K. resp. No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 13.,
4, eine weiße Parchend-Unterjacke,
5, ein oder zwei Paar gewirkte baumwollene Unterhosen,

6, ein schwarzseidenes und ein schwarzwollenes Halstuch,
7, eine schwarze Atlas-Weste, eine schwarze Tuchweste mit Stickerei, eine neue schwarze Sammtweste,
8, ein russisch brauner Tuchrock,
9, zwei Paar feine schwarze Burkin-Beinkleider und ein Paar graue Burkinbeinkleider,
10, sieben verschiedene Schlüssel,
11, zwei Enden bunten Kattun, verschiedene Muster,
12, eine schwarze Tuchmütze.

Ein Jeder, welcher über den Verbleib dieser Sachen und den Dieb Auskunft geben kann, wird aufgefordert, dieselbe mir selbst schriftlich, oder der ihm nächsten Polizei-Behörde persönlich mitzutheilen.

Naugard den 27. August 1857.

Der Königl. Staats-Anwalt.

1619) Gemäß §. 137 Tit. 17 Thl. 1 A. L. R. machen wir hiermit bekannt, das die Theilung des Nachlasses des hier verstorbenen Landschafts-Secretair Schröder in etwa 3 Monaten bewirkt werden wird.

Stolp, den 22. August 1857.

Die Landschaftssecretair Schröderschen Testaments-Executoren.

Henkel, Justizrath. Büttner, Polizei-Anwalt.

1620) Bekanntmachung. Durch Vertrag vom heutigen Tage haben der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Maximilian Zaborowski und die verwittwete Frau v. Bobrucka, Emilie gebr. v. Dzielska von hier die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer zukünftigen Ehe ausgeschlossen.

Lauenburg, den 18. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1621) Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Ernst Lübcke hieselbst und die unverehelichte Johanne Schwarz aus Alt-Warschow haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17ten Juni cr. in ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawe, den 16. August 1857.

Königliches Kreisgericht.

1622) Bekanntmachung.

Der Knecht Friedrich Drews zu Butzke, Sohn des Tagelöhner Heinrich Drews daselbst, und Wilhelmine Hackbarth, Tochter des Eigenthümer Fer-

dinand Hackbarth zu Gr. Satspe haben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von Ihnen beabsichtigten Ehe laut Vertrages vom 29sten August u. 2. September 1857 ausgeschlossen.

Cöslin, den 4. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1623) Bekanntmachung. Der Förster Gottlieb Roese und dessen Braut, die verwittwete Steueraufseher Waldow, Caroline geborne Runge zu Bartin haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. Juli cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 23. August 1857.

Königliches Kreisgericht.

1624) Bekanntmachung.

Der Kürschnermeister Wulk zu Colberg und dessen Ehefrau, Auguste Albertine Caroline geb. Krüger, haben, nachdem die Letztere unter dem 10. Juli d. J. großjährig geworden ist, für die Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Cörlin, den 1. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1625) Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Hasse beabsichtigt auf seinem, auf der Feldmark Gust bei Bublitz belegenen Ackerplan, welcher von den Ackerplänen des Krügers Fick und Bauern Johann Krohn begrenzt wird, circa 22 Ruthen von der Dorfstraße entfernt, eine holländische Windmühle aufzubauen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 7. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage innerhalb 4 Wochen bei dem unterschriebenen Amte anzubringen. Die vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekannntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Der Situations-Plan des Hasseschen Grundstücks kann hier zu jeder Zeit eingesehen werden.

Neustettin den 4. September 1857.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

1627) Gut conservirten Speck und Schinken offeriren
Jacoby u. Vallentin in Belgard.

1628) Gutes trockenes Eichen-Knüppelholz in der Alt-Buckower Forst verkaufen um damit schnell zu räumen den Klafter 1 rtl. 10 sgr.
Jacoby u. Zander in Belgard.

1629) Eine vollständige Oel-Raffinerie, mit Klär-Maschine, die täglich ca. 50 Ctr. Oel liefern kann, steht bei mir zum Verkauf. —
Die Fastagen sind neu. —
Rummelsburg. Joh. Fried. Geiß.

1630) Neue Berger Fettheringe,
Kaufmanns, groß Mittel und Mittel,
so eben von Bergen empfangen. C. F. Hackbarth in Colberg.

1631) Grössere Kapitalien hat gegen sichere ländliche Hypothek zu begeben der Güter-Agent Tesmer in Danzig, Langgasse 29.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 37.

Cöslin, den 16. September 1857.

Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4761. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juli 1857, betreffend die Bestätigung der in Hagen unter dem Namen „Hagener Privat-Actienbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft; und unter

" 4762. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung „Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau" gebildeten Actien-Gesellschaft, mit dem Domizil in Dortmund. Vom 25. August 1857.

Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4763. den Vertrag zwischen Preußen und Anhalt-Cöthen wegen Regulirung der auf die Eisenbahnen zwischen Berlin und Cöthen und zwischen Magdeburg und Leipzig bezüglichen Verhältnisse. Vom 26. April 1839, und unter

" 4764. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18ten Juli 1857, betreffend die Vereinbarung mit der Herzoglich anhalt-dessau-cöthenschen Regierung wegen Herstellung einer Eisenbahn von Bitterfeld nach Dessau. Vom 24sten August 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

Die Landesstiftung als Nationaldank betr.

No. 257) In Folge des uns zugegangenen Berichts über die Verwaltung der allgemeinen Landesstiftung als National-Dank für das Jahr 1855, aus welchem hervorgeht, wie rege in sämmtlichen Provinzen des Preußischen Staats zur Förderung der Zwecke dieser Stiftung beigetragen ist, und wie viel dieselbe in der That geleistet hat, nehmen wir

Aaa

Veranlassung, dieselbe wiederholt aufs Angelegentlichste der thätigen Beihülfe und Mitwirkung aller Eingesessenen unseres Regierungsbezirkes zu empfehlen, da nur durch die allgemeinste Theilnahme der Zweck der Stiftung, die vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger zu unterstützen, in genügender Weise erreicht werden kann.

Cöslin, den 3. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre.

258) In der Ortschaft Hygendorff im Bütower Kreise sind unter den Schaafen die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 6. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) der Königl. Ober-Post-Direktion.

Postverkehr.

259) In dem Dorfe Wurchow — Kreis Neustettin — tritt am 1. Oktober cr. eine Posterpedition 2ter Klasse in Wirksamkeit, welche ihre Verbindung durch die zwischen Cöslin und Jastrow täglich coursirende Personenpost erhält.

Cöslin, den 12. September 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

260) Vom Montag den 21. September cr. ab wird die zwischen Cöslin und Möllen coursirende Personenpost, sowie die während der diesjährigen Badesaison eingerichtete Posterpedition in Möllen aufgehoben werden.

Cöslin, den 12. September 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

3) anderer Behörden.

Betr. die Verloosung von Pomm. Rentenbriefen.

261) In der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken, im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars öffentlich bewirkten 12ten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie 1. No. 15 bis 16. vom 1. October cr. ab, bei unserer Rentenbankkasse gr. Ritterstraße No. 5 in den gewöhnlichen Geschäftsstunden baar in Empfang zu nehmen.

Der Betrag der etwa fehlenden Zins-Coupons wird vom Kapital gekürzt.

Vom 1. October cr. ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Pommersche Rentenbriefe zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse noch nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2. Verloosung, welche zum 1. October 1852 gekündigt sind:
Littr. D. a 25 rtl. No. 89.

b. aus der 3. Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 rtl. No. 1168 und 1608.
Littr. D. a 25 rtl. No. 571.

c. aus der 4. Verloosung, welche zum 1. October 1853 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 rtl. No. 56.
Littr. D. a 25 rtl. No. 29. 521.
Littr. E. a 10 rtl. No. 158. 610. 807. 1525.

d. aus der 5. Verloosung, welche zum 1. April 1854 gekündigt sind:
Littr. C. a 100 rtl. No. 1216.
Littr. E. a 10 rtl. No. 1077. 2019. 2202.

e. aus der 6. Verloosung, welche zum 1. October 1854 gekündigt sind:
Littr. A. a 1000 rtl. No. 1424.
Littr. C. a 100 rtl. No. 502. 573. 2301. 2722.
Littr. D. a 25 rtl. No. 504.
Littr. E. a 10 rtl. No. 1935.

f. aus der 7. Verloosung, welche zum 1. April 1855 gekündigt sind:
Littr. A. a 1000 rtl. No. 345.
Littr. C. a 100 rtl. No. 402. 693. 739. 1110.
Littr. D. a 25 rtl. No. 1052. 1713. 1730.
Littr. E. a 10 rtl. No. 1111.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

Verzeichniß

der in der 12. Verloosung am 11. Mai 1857 ausgeloosten am 1. October 1857 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefen mit Zins-Coupons Serie 1. No. 15 bis 16.

Littr. A. a 1000 Rthlr.

No. 176. 281. 502. 708. 1288. 1349. 1488. 1546. 2023. 2294. 2430. 2591. 2852. 3190. 14 Stück a 1000 rtl. = 14000 rtl.

Littr. B. a 500 Rthlr.

No. 323. 584. 993. 1039. 4 Stück a 500 rtl. = 2000 rtl.

Littr. C. a 100 Rthlr.

No. 59. 248. 488. 532. 678. 792. 1295. 1323. 1494. 1624. 1927. 2256. 3005. 3058. 3200. 3262. 3695. 3720. 4603. 5187.

20 Stück a 100 rtl. = 2000 rtl.

Littr. D. a 25 Rthlr.

No. 121. 406. 630. 662. 741. 939. 1072. 1203. 1626. 1776. 2025. 2657. 2682. 2690. 2763. 3264. 3356.

17 Stück a 25 rtl. = 425 rtl.

Littr. E. a 10 Rthlr.

No. 4. 9. 10. 13. 29. 45. 51. 67. 70. 77. 80. 81. 84. 94. 95. 103. 104. 113. 114. 125. 133. 145. 149. 154. 155. 162. 180. 203. 209. 219. 222. 251. 259. 273. 287. 297. 299. 308. 318. 319. 345. 347. 363. 368. 377. 384. 402. 405. 429. 432. 467. 470. 480. 482. 487. 488. 508. 513. 517. 528. 534. 555. 581. 586. 589. 594. 603. 605. 615. 616. 618. 628. 631. 641. 646. 649. 650. 651. 678. 679. 688. 693. 717. 727. 732. 733. 742. 762. 765. 781. 784. 787. 788. 795. 804. 813. 815. 818. 833. 836. 847. 851. 868. 873. 885. 898. 904. 913. 916. 917. 918. 936. 950. 955. 961. 969. 974. 980. 1000. 1003. 1004. 1011. 1021. 1023. 1031. 1051. 1059. 1069. 1072. 1082. 1083. 1091. 1101. 1108. 1117. 1122. 1132. 1140. 1144. 1148. 1149. 1152. 1154. 1157. 1175. 1179. 1181. 1198. 1211. 1219. 1226. 1239. 1243. 1244. 1246. 1256. 1257. 1270. 1271. 1281. 1290. 1296. 1303. 1305. 1306. 1323. 1337. 1348. 1367. 1368. 1376. 1378. 1418. 1426. 1435. 1441. 1445. 1448. 1458. 1461. 1468. 1479. 1481. 1488. 1499. 1500. 1508. 1513. 1557. 1579. 1581. 1586. 1593. 1617. 1633. 1658. 1669. 1683. 1684. 1701. 1702. 1704. 1707. 1721. 1726. 1727. 1728. 1730. 1747. 1748. 1751. 1752. 1780. 1786. 1818. 1847. 1854. 1867. 1879. 1885. 1888. 1893. 1899. 1900. 1912. 1933. 1958. 1972. 1979. 1981. 1987. 1992. 2005. 2007. 2014. 2049. 2081. 2085. 2088. 2092. 2093. 2101. 2109. 2126. 2127. 2133. 2139. 2140. 2157. 2163. 2166. 2181. 2183. 2184. 2207. 2212. 2229. 2239. 2241. 2243. 2257. 2261. 2267. 2268. 2276. 2296. 2297. 2301. 2302. 2312. 2329. 2333. 2334. 2342. 2347. 2352. 2355. 2362. 2368. 2372. 2382. 2395. 2400. 2412. 2417. 2430. 2432. 2437. 2471. 2477. 2481. 2483. 2485. 2516. 2531. 2532. 2551. 2555. 2580. 2598. 2599. 2608. 2614. 2615. 2623. 2638. 2647. 2660. 2662. 2668. 2676. 2677. 2687. 2692. 2700. 2709. 2721. 2724. 2732. 2745. 2750. 2761. 2763. 2765. 2769. 2773. 2779. 2784. 2789. 2796. 2834. 2838. 2843. 2847. 2850. 2854. 2862. 2880. 2881. 2885. 2904. 2930.

2931. 2951. 2964. 2968. 3003. 3005. 3011. 3028. 3030. 3057. 3070. 3103. 3131. 3146. 3154. 3161. 3166. 3178. 3179. 3187. 3201. 3203. 3205. 3208. 3209. 3218. 3246. 3247. 3253. 3285. 3291. 3298. 3309. 3314. 3321. 3330. 3333. 3338. 3349. 3354. 3382. 3384. 3385. 3400. 3402. 3411. 3419. 3426. 3457. 3469. 3477. 3487. 3502. 3503. 3509. 3512. 3519. 3529. 3543. 3547. 3549. 3556. 3558. 3562. 3584. 3587. 3608. 3609. 3615. 3622. 3627. 3651. 3675. 3679. 3694. 3695. 3706. 3710. 3730. 3745. 3764. 3765. 3771. 3775. 3780. 3791. 3798. 3801. 3805. 3810. 3815. 3828. 3841. 3847. 3851. 3857. 3873. 3892. 3896. 3898. 3911. 3920. 3928. 3929. 3943. 3944. 3956. 3958. 3960. 3977. 3979. 4002. 4015. 4020. 4039. 4042. 4045. 4069. 4076. 4089. 4096. 4102. 4104. 4123. 4124. 4148. 4156. 4158. 4160. 4193. 4197. 4198. 4212. 4228. 4230. 4255. 4256. 4270. 4271. 4304. 4320. 4327. 4330. 4334. 4338. 4340. 4359. 4372. 4380. 4389. 4418. 4421. 4427. 4435. 4449. 4456. 4460. 4471. 4480.

501 Stück a 10 rtl. = 5010 rtl.

Recapitulation:

Littr.	A. a	1000 rtl.	14	Stück	über	14000	rtl.
„	B. a	500 rtl.	4	Stück	über	2000	rtl.
„	C. a	100 rtl.	20	Stück	über	2000	rtl.
„	D. a	25 rtl.	17	Stück	über	425	rtl.
„	E. a	10 rtl.	501	Stück	über	5010	rtl.
		Summa	556	Stück	über	23435	rtl.

Stettin, den 11. Mai 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius Dreyer hierselbst ist zum Königlichen Regierungs-Kanzlisten befördert worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 9. September 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der frühere Hülfslehrer am Altstädtischen Gymnasium in Königsberg i. Pr. Dr. Richard Seidel ist als ordentlicher Lehrer an der Realschule zu Colberg angestellt worden.

Cöslin den 5. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Postsecretair Ludwig Ferdinand Kurth hieselbst ist zum Hilfsbuchhalter der hiesigen Ober-Post-Kasse ernannt, der Postexpedient August Franz Gockold vom Postamte in Colberg zur hiesigen Königlichen

Ober-Post-Direction versetzt und der invalide Ober-Gefreite Johann Gottlieb Brietzke als Briefträger bei der Königlichen Postexpedition in Dramburg etatsmäßig angestellt worden.

Cöslin, den 9. September 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

Agenturen. Dem Lehrer Kanitz in Dramburg ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Bank in Gotha übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 37.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 16. September 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1632) Steckbrief.

Der Arbeiter Julius Herzog, geboren am 19. Mai 1823 zu Gohrau bei Fürstenwalde, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit hellblondem Haare, blauen Augen und von schlanker Statur, zuletzt in Sorno bei Senftenberg wohnhaft gewesen, hat am 3. Juni d. J. dem Scharfrichtereipächter Schiefelbein hieselbst auf dem hiesigen Schützenplatze eine Fuchsstute und einen holsteiner Wagen gestohlen und dies Fuhrwerk am 6. desselben Monats im Kruge zu Bonin für die gemachte Zeche zurückgelassen und heimlich den Ort verlassen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den Herzog zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und per Transport an unsere Gefängniß-Inspektion abzuliefern.

Außerdem wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Angeschuldigten Kunde hat, aufgefordert, dies der nächsten Behörde anzuzeigen.

Belgard, den 5. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1633) Gegen den Kaufmann und Färbereibesitzer Carl Schülke von hier, ist wegen betrüglichen Bankerutts die Voruntersuchung eröffnet und die Verhaftung des seit Ende Juni er. flüchtigen Verbrechers beschlossen worden, weshalb alle verehrlichen Civil- und Militairbehörden ersucht werden, auf den Schülke zu richten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns oder das Königl. Kreisgericht zu Dramburg abliefern zu lassen.

Der Schülke ist circa 28 Jahre alt, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, corpulent und hat hellblondes Haar.

Eine nähere Beschreibung der Person oder der Bekleidung kann nicht angegeben werden

Callies, den 20. August 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1634) **Bekanntmachung.**

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreicherns detinirt gewesene, am 20. v. M. entlassene und mittelst Reiseroute nach Culm gewiesene Schuhmachergeselle Johann Lisewski 32 Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin, den 9. September 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

1635) **Bekanntmachung.**

Der Einwohner Andreas Nitz aus Starsin hiegen Amts, welcher von großer Statur, und etwas schwerhörig ist, eine blasse Gesichtsfarbe neben etwas Pockennarben und eine spitze Nase hat, ist zu öffentlichen Arbeiten bei Eisenbahn- oder bei Chausseebauten in die angrenzende Provinz Pommern gegangen, während seine kleinen Kinder als Ortsarme von der heimathlichen Kommune unterhalten werden müssen. Es wird daher ersucht, den rc. Nitz, wo er sich befindet, Behufs seiner Korrektur gefälligst mittelst Reiseroute sofort hierher verweisen lassen zu wollen.

Baldenburg, den 5. September 1857.

Königl. Domainen Rent-Amt.

1636) **Steckbrief.**

Der Tagearbeiter Johann Ludwig Gohlke aus Gurkow ist des schweren Diebstahls dringend verdächtig.

Er hat sich von seinem Wohnorte, angeblich um bei dem Bau der Stargard-Colberger Eisenbahn Arbeit zu suchen, mit einem Passe d. d. Friedeberg den 13. August 1857 entfernt.

Die Behörden ersuche ich, auf den rc. Gohlke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherem Transport an das hiesige Kreisgerichts-Gefängniß abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jedermann, dem der Aufenthaltsort des Gohlke bekannt ist, zur ungesäumten Anzeige bei dem Unterzeichneten, oder der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde aufgefordert.

Friedeberg NM., den 5. September 1857.

Königlicher Staats-Anwalt.

Hauschteck.

Personal-Beschreibung.

Der Tagearbeiter Johann Ludwig Gohlke aus Gurkow ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 3 Strich groß, hat blondes Haar, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase u. Mund, gute Zähne, rundes Kinn, und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittlerer Gestalt.

1637) Der Knecht Ludwig Radtke, zuletzt in Rackow wohnhaft, ist durch unser rechtskräftiges Erkenntniß vom 4. Juli cr. wegen Verletzung der Gesindepflichten, zu einer Geldstrafe von 5 rtl. ev. 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Diese Strafe hat an dem ꝛc. Radtke bisher nicht vollstreckt werden können, weil sein jetziger Aufenthalts-Ort unbekannt ist.

Wir ersuchen daher die resp. Gerichtsbehörden ergebenst, von dem Angeklagten, wo er sich antreffen läßt, die obige Geldstrafe executivisch beizutreiben, bei seinem Unvermögen aber die substituirte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Tempelburg, den 5. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission 2.

1638) Steckbrief.

Der unten signalisirte Deserteur, Seesoldat Wilhelm Sarnow, welcher auf den Transport nach Danzig gegeben war, ist heute Nacht aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Sarnow vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung an das Commando des Königl. Seebataillons zu Danzig abliefern zu lassen, auch uns davon Nachricht zu geben.

Signalement.

Familienname Sarnow. Vorname Wilhelm. Geburtsort Leiskow, Kreis Usedom-Wollin. Aufenthaltsort unbestimmt. Alter —. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare schwarzbraun. Augenbraunen schwarzbraun. Augen dunkelblau. Nase lang, etwas hochstehend. Mund gewöhnlich. Bart rasirt. Zähne gut. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

1 Hemde, 1 Chemiset, 1 buntgestreiftes Halstuch, 1 braun und weiß changirte Weste mit blanken Knöpfen, Rock grau von Halbwolle, mit schwarzen Borten besetzt, blanke Knöpfe und jeder Knopf mit einer andern Figur; Beinkleider von derselben Farbe wie der Rock, 1 Paar Halbstiefeln, 1 braune Tuchmütze mit Tuchschirm und Ledereinfassung, 1 buntseidenes Taschentuch.

Cörlin, den 13. September 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1639) Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Dienstjungen Herrmann Dumröse unterm 27. August cr. erlassene Steckbeief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Schlawe, den 5. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1640) Der im diesjährigen Amtsblatte befindliche Steckbrief hinter der Wilhelmine Funk ist durch Ergreifung derselben erledigt.

Belgard, den 28. August 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1641) Nothwendiger Verkauf.

Der den Erben der hierselbst verstorbenen Wittwe Brandt gehörige, vor dem neuen Thor belegene, sub No. 85 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten, gerichtlich abgeschätzt auf 250 rtl. soll

am 29. Dezember d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserm Büreau 3 einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gerichte zu melden.

Rügenwalde, den 2. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1642) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 24. Juni 1857. Das Allodial-Rittergut Arnhausen im Kreise Belgard, abgeschätzt auf 73,654 rtl. 11 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1858 Vormitags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressent, Oekonom Wetzel, wird zu dem bezeichneten Licitationstermin öffentlich vorgeladen.

1643) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 27. Juli 1857.

Die den Erben der Eheleute Bauer Heinrich Münchow gehörigen Grundstücke: das Ackerstück No. 70 im Felde Briesen hieselbst, sowie die Straßenflecke No. 57 und 65 zu Kösternitz, abgeschätzt resp. auf 490 rtl., 20 rtl. und 11 rtl. sollen

am 25. November d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind in unserm Büreau 3 einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung

der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden, zu demselben auch die eingetragenen Besitzer des Ackerstücks No. 70 im Felde Briesen: die Wittwe des Hofgerichtsraths Köhne, geborne Oldenburg, der Hofgerichtsrath Philipp Köhne und die Demoiselle Henriette Köhne beziehentlich deren Erben hierdurch öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

1644) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 8. Juli 1857.

Die den Erben der Karoline Meyer gehörigen Grundstücke: das Wohnhaus No. 319 b. nebst Pertinenzien auf der alten Vorstadt, die Scheune No 130 an der Cörliner Straße und das Ackerstück No. 358 im Felde Böhmchen hieselbst, geschätzt resp. auf 431 rtl. 7 sgr. 7 pf.; 171 rtl. 7 sgr. 4 pf. und 213 rtl., zufolge der nebst Kaufbedingungen und Hypothekenscheinen in unserm Büreau 3 einzusehenden Taxen, sollen am 18. November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden und alle Gläubiger, welche wegen einer im Hypothekenbuch nicht eingetragenen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzuzeigen.

1645) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 7. Mai 1857. Das Grundstück No. 36 zu Zizeneff (Zizenow) im Kreise Belgard, bestehend aus den zusammengelegten Grundstücken No. 14 und 25 daselbst und gehörig dem ehemaligen Schulzen Gottlob Trapp, resp. dessen Cessionar, dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, geschätzt auf 11,561 rtl. 1 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3. einzusehenden Taxe, soll

am 28. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion in diesem Termin spätestens zu melden und alle unbekannten Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Der gegenwärtige Besitzer dieses Grundstücks, Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, sowie die Realinteressenten: die Matthias Döring von Somnitz'schen Wiederkaufprätendenten und die Martin Trapp'schen Erben, deren Aufenthalt unbekannt, werden zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

1646) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 25. Juli 1857.

Die den Erben der Eheleute, Lehrer Carl Friedrich Lorenz Neitzel gehörigen Grundstücke hierselbst: die Scheune No. 132 auf der alten Vorstadt, die Ackerstücke No. 2 im Felde Böhmchen, No. 422 a. im Kurkenwerder, No. 59 im Kuhbrückenholz, die Steindammwiese No. 265, das halbe Ackerstück No. 210 in den Kumpen, sowie das den Erben der Eheleute: Lehrer Neitzel, Schneidermeister Selke und Servisrendant Bähr gemeinschaftlich gehörige Ackerstück No 146 im Felde Briesen hier, abgeschätzt auf resp. 162 rtl. 21 sgr. 1 pf., 132 rtl., 75 rtl., 94 rtl., 135 rtl., 100 rtl. und 200 rtl. zufolge der nebst Kaufsbedingungen und Hypothekenscheinen in unserm Büreau 3 einzusehenden Taxen sollen

am 21. November 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden. Die unbekannten Erben der Eheleute, Servisrendant Johann Mathias Bähr, Miteigenthümer des Ackerstücks No. 146 im Felde Briesen, werden zu demselben öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch uns anzuzeigen.

1647) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 8. Juli 1857. Die den Erben der Eheleute Tagelöhner Johann Duwe gehörigen Grundstücke: Das Ackerstück vor dem Kuhbrückenholz No. 67 und der Garten No. 32 b. auf der Reeperbahn hieselbst, geschätzt resp. auf 90 rtl. und 22 rtl. 20 sgr. zufolge der nebst Kaufbedingungen und Hypothekenscheinen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxen, sollen

am 11. November d. Js. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden, und alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung Befriedigung aus dem Kaufgeld suchen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche uns anzuzeigen.

1648) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 2. Juli 1857. Die dem Gutsbesitzer Friedrich Klitzke gehörige Parzelle No. 33 zu Zizeneff, geschätzt auf 320 rtl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 4. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung

der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Der titulirte Besitzer des Grundstücks, Gutsbesitzer Friedrich Klitzke, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt, wird zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

1649) **Nothwendiger Verkauf.**

Das dem Schuhmachermeister Peter Hühn gehörige, in der Neuenthorstraße hierselbst belegene, sub No. 292 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Hütungsabfindung, geschätzt auf 614 rtl. 10 sgr. — pf. — soll

am 16. December c. a. VM. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserm Büreau 3 einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden. Rügenwalde, den 24. August 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

1650) Mein hierselbst, Gr. Baustraße 7, belegenes Wohnhaus will ich aus freier Hand verkaufen. L. Böttcher, Maurer in Cöslin.

1651) **Bekanntmachung.**

Im Termine

den 17. October d. J. Vorm. 10 Uhr

sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe verschiedene Möbel und Betten im Wege der Auction gegen Baarzahlung verkauft werden.

Dramburg, den 1. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1652) Im Lauf der nächsten Wochen, wird in der Mühle zu Gramenz das sämmtliche zum Betrieb der Oelmühle gehörige Geschirr verkauft, da anstatt der Oelmühle noch zwei Mahlgänge dort eingerichtet werden sollen. —

Da die Oelmühle practisch angelegt und wenig benutzt ist, so sind die sämmtlichen zum Verkauf gestellten Stücken mit Ausnahme der 2 Daumwellen noch völlig wie neu und sind dieselben zum Ankauf um so mehr zu empfehlen, da sie zu 1/3 des Neupreises veräußert werden sollen.

1, 2 Stirnräder a 8′ Durchmesser
2, 2 do. a 5′ desgl.
3, 1 do. a 3′ desgl.

4, 1 Stampfkumm (Graupenstock) mit 8 Paar Stampfen
5, 1 Presse mit 2 Doppelpressen
6, 2 gußeiserne Drehlinge
7, 2 Daumwellen
8, 2 Saamenwärmer nebst Rührzeugen.

Gramenz, den 11. Septbr. 1857.

Die Gutsverwaltung.

1653) Die zum Nachlasse des Landschaftssecretair a. D. Schröder hieselbst gehörigen Möbel, Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengeräthe sollen am 26. d. Mts. von Vormittags 9 Uhr ab im Sterbehause, der hiesigen Plantage, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Stolp, den 12. September 1857.

Die Landschafts-Secretair Schröderschen Testamentsexecutoren.

1654) Bekanntmachung.

Am Sonnabend d. 19. September d. J. von Vormittags 9 Uhr ab sollen:

in Stolp auf dem Wollmarkt 24 Stück
in Belgard auf der Binning 11 —
in Cöslin bei dem Garnisonstall 12 —

Königl. Dienstpferde ausrangirt und gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Kommando des 5. Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren.)

1655) Bekanntmachung.

In der Oberförsterei Linichen sind pro IV. Quartal 1857 folgende Holztermine anberaumt worden:

1, Am 8. October cr. zu Forsthaus Kienhof.
2, Am 29. October cr. zu Forsthaus Herzberg.
3, Am 12. November cr. zu Forsthaus Kienhof.
4, Am 26. November cr. zu Forsthaus Herzberg.
5, Am 17. Dezember cr. zu Forsthaus Kienhof.

Die Termine beginnen um 10 Uhr Vormittags.

Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen.

Linichen, den 5. September 1857.

Der Königliche Oberförster.

Tramnitz.

1656) Bekanntmachung.

Die Königliche Domaine Mühlenhagen-Rosemarsow an der Demmin-Treptower Chaussee, 1/2 Meile von Treptow a. d. Toll., 3 1/2 Meilen von Demmin

und 4½ Meilen von Anclam soll auf 24 Jahre, von Johannis 1858 bis Johannis 1882, meistbietend verpachtet werden.

Dieselbe besteht aus einem Gesammt-Areal von runb

1393	Morgen	Acker,
98	do.	Wiesen,
355	do.	Hütungen,
10	do.	Gärten,
102	do.	Hofstellen, Gräben, Wege 2c.

überhaupt ⁒. 1958 Morgen.

Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 4500 rtl. festgesetzt.

Die Verpachtungs-Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hieselbst und beim Domainen-Amte in Clempenow vom 1. September cr. ab eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf Mittwoch den 23. September d. Js., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäfts-Lokale hieselbst anberaumt, in welchem die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 30,000 rtl. auszuweisen haben.

Stettin, den 8. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

1657) **Gutsverpachtung.**

Das im Neustettiner Kreise belegene Gut **Gellen** soll auf achtzehn Jahre, nämlich von Marien 1858 bis Marien 1876 anderweitig verpachtet werden, und ist zu diesem Behufe ein Licitations-Termin auf **den 22. September 1857** Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des Justizrath und Notar Just zu Neustettin anberaumt, wo die Bedingungen eingesehen werden können und gegen Erlegung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Das Areal des Gutes Gellen zerfällt in 2 Morgen 5 []Rth. Hof- und Baustellen, 3 Morgen 133 []Rth. Gärten, 112 Morgen Wiesen, 1406 Morgen 96 []Rth. Acker, 392 Morgen 166 []Rth. raumen Hütung, 244 Morgen 46 []Rth. bewachsenen Hütung, 402 Morgen 123 []Rth. Seeen, 36 Morgen Unland.

1658) Edictal-Citation.

Auf dem bei Pollnow belegenen, den Gebrüdern von Woedtke gehörigen Rittergute Sydow b. sind Rubr. 3 No. 14. 1000 rtl. zinsfreie Pachtcaution für den Pächter Georg Casper Bolduan auf Grund des Pachtvertrages vom 2. März 1814 und der Quittung vom 21. September 1814 — ferner Rubr. 3 No. 18. 1000 rtl. in schlesischen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe und

300 rtl. Courant zu 5% verzinsliches Darlehn auf Grund der Obligation vom 21. März 1813 für die verehelichte Hauptmann von Gersdorf, geborne von der Goltz zu Fraustadt hypothekarisch eingetragen. — Die Originalurkunden über diese Posten, welche letztere getilgt sein sollen, sind verloren gegangen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche auf die vorstehend gedachten Posten und die darüber ausgestellten Instrumente als ursprüngliche Eigenthümer, deren Erben oder Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 13. November cr. V. M. 11½ Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Stiege anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, die Documente für mortificirt erklärt und die Posten im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Schlawe, den 7. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1659) **Edictalcitation.**

Alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des verstorbenen Gerichtsboten und Exekutors Krolow zu Pollnow an die von demselben bestellte Amtscaution von 100 rtl. einen bisher unbekannten Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, sich spätestens in dem

am 4. November cr. V. M. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Stiege anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf Befriedigung aus der Caution präcludirt und dieselben an die Erben des ꝛc. Krolow zurückgezahlt werden wird.

Schlawe, den 3. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1660) **Edictal-Citation.**

Die verehelichte Kanzlist Gebhardt, Auguste, geborne Schröder hieselbst, hat gegen ihren Ehemann, den früheren Kanzlisten Gebhardt wegen Versagung des Unterhaltes auf Trennung der Ehe geklagt.

Zur Beantwortung der Klage haben wir einen Termin auf

den 21. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Reußner anberaumt, zu welchem der Beklagte unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß im Falle er weder im Termin erscheint, noch eine schriftliche Klagebeantwortung, welche von einem Rechtsanwalt abgefaßt sein muß, einreicht, angenommen werden wird, er bestreite diejenigen Thatsachen und erkenne diejenigen Urkunden nicht an, welche zum Beweise des Grundes der Scheidung der Ehe dienen sollten, daß

dagegen alle übrigen in der Klage vorgetragenen Thatsachen werden für zugestanden und die darauf bezüglichen Urkunden für anerkannt erachtet werden.

Neustettin den 4. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1661) Oeffentliche Vorladung.

Der am 16. Oktober 1831 zu Coprieben geborene Militairpflichtige Anton Franz Heinrich Seibel, Sohn des früheren Gutsbesitzers Seibel zu Coprieben bei Bärwalde ist auf Grund des §. 110. des Strafrechts angeklagt, vor 2 bis 3 Jahren ohne Erlaubniß die Königl. Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 22. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtslokale angesetzt, und laden zu demselben den ꝛc. Seibel mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Seibel wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin den 4. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1662) Oeffentliche Vorladung.

Gegen

1. den Supernumerar Ernst Schwantes geboren am 29. Oktober 1832. und zuletzt in Cöslin wohnhaft
2. den Schuhmachergesellen Johann Lohaus geboren am 24. August 1832. ebenfalls zuletzt in Cöslin wohnhaft
3. den Seiler Carl August Albert Thiede zuletzt in Bublitz wohnhaft,

ist durch Beschluß des unterzeichneten Kreisgerichts vom 31. August 1857. wegen Verlassens der Königl. Preuß. Lande und Entziehung der Militairpflicht die Untersuchung eröffnet, auch die Beschlagnahme ihres Vermögens auf Höhe von 1000 rtl. gegen jeden verfügt.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 5. Januar 1858 VM. 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreisgerichts angesetzt. Der ꝛc. Schwantes, Lohaus und Thiede, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft

Arbeitsmanns Martin Woller, geboren am 26. September 1834 in Gandelin,

7. den Seefahrer Karl Jacob Gärtner aus Colberg, geboren am 25. Dezember 1832 in Colberg, Sohn des verschollenen Matrosen Ferdinand Gärtner,
8. den Seefahrer Heinrich Gruel aus Colberg, geboren am 26. März 1832 in Mechenthin, Sohn des Arbeitsmanns David Gruel in Colberg,
9. den Maurer Hermann Julius Theil, geboren am 19. November 1831 in Colberg, Sohn des pensionirten Unteroffiziers Johann Theil in Colberg,

weil dieselben hinreichend belastet sind, ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuches durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 5. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr

in unserem im hiesigen Rathhause befindlichen großen Sitzungssaale No. 11 anberaumt, zu welchem die oben genannten 9 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, hierdurch öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. —

Im Falle ihres Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Colberg, den 4. September 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1665) **Oeffentliche Vorladung.**

Gegen den zum 1ten Aufgebot der Landwehr gehörigen Schuhmachermeister Ernst Johann Niedermeier, zuletzt in Bütow, ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königl. Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuches erhobenen Anklage durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen Auswanderung ohne Erlaubniß die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 18ten Dezember 1857 Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtslokale im Sitzungssaale anberaumt, zu welchem der Landwehrmann, Schuhmachermeister Ernst Johann Niedermeier mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Ver-

theidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns dieselben so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens des rc. Niedermeier wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Bütow, den 31. August 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1666) Oeffentliche Vorladung.

Der Provinzial-Landwehr-Infanterist, Arbeitsmann Carl Christoph Friedrich Nerilius, zuletzt in Cavelsberg wohnhaft, ist angeklagt, in seiner Eigenschaft als beurlaubter Landwehrmann ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 7. October 1857. Vormittags 9 Uhr

hierselbst im Gerichtsgebäude an und wird der Carl Christoph Nerilius zu diesem Termine hierdurch mit der Aufforderung, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können und unter der Warnung öffentlich vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden muß.

Belgard, den 25. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1667) Aufforderung der Concurs-Gläubiger.

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmann Wilhelm Pergande hieselbst ist zur Anmeldung der Forderungen der Concursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum 24. September 1857 einschließlich festgesetzt worden.

Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrechte nach Maaßgabe des §. 169. der Concurs-Ordnung bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 10. August d. Is. bis zum Ablauf dieser zweiten Frist angemeldeten Forderung ist auf

den 14. Oktober 1857 Vormittags 10 Uhr

vor dem Commissar Kreisgerichtsrath v. Schmiedseck im Terminszimmer No. 17 anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termin die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwalte Justizräthe Bauck, Billnow, Eckardt und Hillmar zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Cöslin, den 9. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1668) **Bekanntmachung.**

In der Kaufmann Pergandeschen Conkurssache hat der bisherige Verwalter der Masse, Rentier Männling hier, sein Amt niedergelegt und ist an dessen Stelle der Kreisgerichts-Sekretair Lindner hierselbst zum einstweiligen Verwalter der Masse ernannt worden.

Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden daher aufgefordert, in dem auf

den 23. September cr. Vorm. 10 Uhr

vor dem Kommissar Herrn Kreisgerichtsrath v. Schmiedseck im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine ihre Erklärung über die Beibehaltung dieses Verwalters oder die Bestellung eines andern einstweiligen Verwalters abzugeben.

Cöslin den 9. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1669) **Bekanntmachung.**

In dem Conkurse über das Vermögen des Kaufmann und Färbereibesitzer Carl Schülke in Callies ist zur Anmeldung der Forderungen der Conkursgläubiger noch eine zweite Frist bis zum

5. Oktober d. J.

einschließlich festgesetzt worden.

Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 5. August d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf

den 21. Oktober d. J. Vorm. 9 Uhr

vor dem Commissarius Kreisrichter Reimer im hiesigen Gerichtshause anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften

oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, wird der Rechtsanwalt Julius hieselbst zum Sachwalter vorgeschlagen.

Dramburg den 3. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1670) Bekanntmachung.

Der Rechtsanwalt Pauli hieselbst ist zum definitiven Verwalter in dem Kaufmann und Färbereibesitzer Carl Schülkeschen Confurse von Callies ernannt worden. Dramburg den 3. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1671) Bekanntmachung.

Bei der heute stattgehabten sechsten Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

15.	740.	1228.	2044.	2231.	2484.	2602.
19.	787.	1354.	2070.	2250.	2487.	2639.
84.	845.	1368.	2076.	2256.	2490.	2669.
92.	850.	1380.	2082.	2296.	2491.	2672.
126.	934.	1397.	2108.	2298.	2498.	2717.
133.	947.	1400.	2118.	2312.	2502.	2728.
152.	954.	1572.	2130.	2317.	2516.	2793.
225.	1011.	1597.	2140.	2350.	2538.	2861.
375.	1026.	1901.	2145.	2367.	2555.	2868.
404.	1051.	1928.	2158.	2388.	2571.	2872.
484.	1060.	1986.	2173.	2422.	2576.	2875.
570.	1141.	1990.	2199.	2441.	2577.	2878.
685.	1162.	2001.	2208.	2452.	2578.	2881.
694.	1208.	2020.	2214.	2454.	2585.	2910.
			2981.	2991.		

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1857. gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinskoupons No. 17. bis 20. auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause hierselbst in den Mittagsstunden vom 1sten bis 14ten Oktober a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1857 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach No. 5. litt. h. des Reglements vom 27. Dezember 1848 beim Königl. Bank-Comtoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 24. August 1857.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.

v. Schöning.

1672) Bekanntmachung.

Der Knecht Friedrich Drews zu Butzke, Sohn des Tagelöhner Heinrich Drews daselbst, und Wilhelmine Hackbarth, Tochter des Eigenthümer Ferdinand Hackbarth zu Gr. Satspe haben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von Ihnen beabsichtigten Ehe laut Vertrages vom 29sten August u. 2. September 1857 ausgeschlossen.

Cöslin, den 4. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1673) Bekanntmachung. Der Förster Gottlieb Roese und dessen Braut, die verwittwete Steueraufseher Waldow, Caroline geborne Runge zu Bartin haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 9. Juli cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 23. August 1857.

Königliches Kreisgericht.

1674) Bekanntmachung. Durch Vertrag vom heutigen Tage haben der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Maximilian Zaborowski und die verwittwete Frau v. Bobrucka, Emilie gebr. v. Dzielska von hier die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer zukünftigen Ehe ausgeschlossen.

Lauenburg, den 18. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1675) Bekanntmachung.

Der Kürschnermeister Walk zu Colberg und dessen Ehefrau, Auguste Albertine Caroline geb. Krüger, haben, nachdem die Letztere unter dem 10. Juli d. J. großjährig geworden ist, für die Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Cörlin, den 1. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1676) Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann August Wenzel zu Alt-Hütten und die Henriette Rucks zu Friedrichshoff haben für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch gerichtlichen Vertrag vom 10. September 1857 ausgeschlossen.

Polzin, den 10. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1677) Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Carl August Stark auf Retzin b und das Fräulein

Laura Hulda Emilie Draeger zu Freienwalde haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 15. August 1857 ausgeschlossen.

Belgard, den 8. September 1857.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

1678) Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Scharrmann beabsichtigt auf seinem an der Chausseestraße zwischen hier und dem Dorfe Sellnow belegenen Grundstück die Erbauung eines Töpferofens nach Maaßgabe der vorgelegten Zeichnung.

Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwanige Einwendungen gegen die Anlage binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Colberg, den 12. September 1857.

Königl. Polizei-Direktorium.

1679) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Knorr zu Altmühl beabsichtigt daselbst eine neue Dampfbrennerei anzulegen. Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere etwanige Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen in meinem Büreau zur Einsicht bereit. Neustettin, den 7. September 1857.

Der Landrath. v. Busse.

1680) Bekanntmachung.

Der Amtmann Loeschke zu Naß-Glienke beabsichtigt daselbst eine neue Dampfbrennerei anzulegen. Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordere etwanige Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen in meinem Büreau zur Einsicht bereit. Neustettin, den 5. September 1857.

Der Landrath. v. Busse.

1681) **Bekanntmachung.**

An der hiesigen Elementarschule sind, vom 1. October cr. ab, 2 Lehrerstellen, deren jede mit 200 rtl. dotirt, zu besetzen. Den Bewerbungen um diese Lehrerstellen, unter Einreichung der Befähigungszeugnisse, wird innerhalb 14 Tagen entgegengesehen.

Colberg den 4. September 1857.

Der Magistrat.

1682) **Bekanntmachung.**

Civilversorgungsberechtigte, welche die hier erledigte und mit einem Baar-Einkommen von 48 rtl. verbundene Nachtwächterstelle im Kündigungsverhältnisse anzunehmen geneigt sind, haben sich unter Einreichung des Civilversorgungs-Scheines und ihrer Führungsatteste bis zum 1. Januar 1858 bei uns zu melden. Polzin, 3. Sept. 1857. Der Magistrat.

1683) **Pensions- und Vorbereitungsanstalt.**

Nachdem ich bereits 140 junge Leute für das Abiturienten-, Fähndrichs-, Freiwilligen-Examen vorbereitet, und nachdem auch im letzten Semester wieder alle meine Schüler ihre Examina bestanden haben, mache ich wiederholt auf meine Anstalt aufmerksam. Oft genügen wenige Monate, um bei meiner Methode zum Ziele zu gelangen. Pension und Honorar werden billigst berechnet. Vom 1sten Oktober füge ich der Anstalt einen Coetus hinzu, welcher zukünftige Landwirthe für ihren Beruf vorbildet. In dieser Abtheilung wird auch Chemie, Physik, Nivelliren und Feldmessen gelehrt; auf die französische Conversation wird in allen Abtheilungen besonderes Gewicht gelegt. Da die Zahl meiner Schüler sich in letzter Zeit sehr vergrößert hat, so bitte ich um baldige Anmeldungen zum neuen Cursus, der am 5. Oktober beginnt, da ich zu spät eingehende nicht berücksichtigen kann. Dr. J. Killisch

Berlin, Holzmarktstr. No. 60.

1684) Auf dem Wege von Colberg nach Cörlin ist ein hellgrauer Livree-Ueberzieh-Rock mit neusilbernen Wappenknöpfen vom Wagen verloren worden. — Der Finder, welcher solchen bei dem Destillateur Herrn Hindenberg in Colberg oder dem Dominio Kreitzig abliefert, erhält 3 rtl. Belohnung.

1685) Kleine Posten von 5", 600 rtl. an, größere von 10" u. 15000 rtl. an auf Hypothek zu begeben, durch's Gütercomtoir in Danzig Frauengasse 48.

1686) Vom 21. d. Mts. ist bei mir frischgebrannter Rüdersdorfer Steinkalk zu haben. Zanow den 10. September 1857.

F. Klaje, Gastwirth.

1687) Bei mir erschien in fünfter Auflage:
Sammlung von 80 Kirchenliedern nach den drei preußischen Regulativen. Im Urtext. Nebst Luthers kleinem Katechismus, der christlichen Haustafel und einigen Gebeten. Preis brochirt nur 1 Sgr.

Bei dem Schulwechsel empfehle ich dies zur Anschaffung.

C. G. Hendeß in Cöslin.

1688) Eine Anzahl Topfgewächse, sowie meine Orangerie will ich billig verkaufen. C. G. Hendeß in Cöslin.

1689) Aechten **Patent-Portland-Cement** offerire sowohl direct ab London, als von meinen verschiedenen Lagern. Englischer **Dachschiefer**, natürlicher **Asphalt** und Goudron ist stets vorräthig bei E. A. Lindenberg in Danzig.

1690) Bekanntmachung.

Die Lieferung incl. Anfuhr unseres in mindestens 200 Klaftern eichenem Klobenholzes bestehenden Holzbedarfs für die Zeit vom 1. Januar bis Ende December 1858 soll an den Mindestfordernden übertragen werden und werden Lieferungslustige zur schriftlichen Abgabe ihrer Offerten an uns bis zum 15ten October d. J. aufgefordert. Die speciellen Bedingungen sind in unserem 4ten Büreau einzusehen.

Lauenburg, den 5. September 1857.

Königliches Kreisgericht.

1691) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Johann Kosanke jun. von hier, an welchem eine wegen Holzbefraudation erkannte 24stündige Gefängnißstrafe zu vollstrecken ist, hat sich aus Cöslin entfernt. Da der jetzige Aufenthalt desselben unbekannt ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Kosanke vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen. Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Cöslin, den 1. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1 Abtheilung.

1692) Steckbrief.

Der durch Erkenntniß vom 4. October 1856 wegen Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf und schwerer Körperverletzung zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilte Arbeitsmann Gottlieb August Soyck

aus Dombrowe hat sich der Verbüßung des Restes der Strafe von noch 3 Monat und 13 Tagen durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Angeschuldigten zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und entweder an die nächste Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung und demnächstige Mittheilung ersucht wird, oder an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Angeschuldigten Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 8. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Familien-Name Soyck. Vornamen Gottlieb August. Aufenthaltsort Dombrowe. Religion evangelisch. Beschäftigung Arbeitsmann. Alter 32 Jahr. Größe 5 Fuß 8 Zoll „ Strich. Statur groß und kräftig. Haar dunkelblond. Stirn niedrig. Augenbraunen dunkel. Augen blaugrau. Nase klein. Mund, etwas aufgeworfene Lippen. Bart dunkelblond. Kinn spitz. Gesichtsbildung lang. Gesichtsfarbe gesund.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 38.

Cöslin, den 23. September 1857.

Das 51ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4765. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. August 1857, betreffend die Abänderung des §. 17 der Revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Compagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung pro 1855 Seite 256); unter

" 4766. die Bestätigungsurkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen „Ornontowitzer Aktien-Gesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 5. August 1857; und unter

" 4767. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 262) Unter den Schaafen des Pachtbauers Kutz zu Neu Roßnow ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Sperre.

Cöslin, den 18. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

263) In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20. Mai d. Jrs. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das in der Nähe der Halbinsel Wittow auf einer Wassertiefe von elf Faden gesunkene Schrauben-Dampfschiff, zu leichterer Wahrnehmung der Lage desselben, an der etwa dreißig Fuß aus dem Wasser hervorragenden Stenge des großen Mastes mit zwei grünen Flaggen bezeichnet und außerdem neben dem Nachricht für Seefahrer.

Fahrzeuge eine grün angestrichene Seetonne ausgelegt ist. Die Stenge des Fockmastes ist jetzt unter dem Wasser abgebrochen.

Von dem Schiffe liegt, wie bereits in der gedachten Bekanntmachung angegeben worden, — nach dem Kompaß:

der Leuchtthurm Arcona in O. S. O.
der Dornbusch, Nordorst-Ecke in S. z. W.
der Lootsenthurm zu Posthaus in S. ½ W.

Stralsund den 4. September 1857.

Königliche Regierung.

Fouragelieferung für die Gendarmerie.

264) Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirks und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehenden Ortschaften bereits stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig neu anzustellenden oder durchmarschirenden Gendarmen, soll für das Jahr 1858 entweder für jeden Kreis besonders oder für mehrere Kreise gemeinschaftlich, oder auch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf dem Wege des Submissionsverfahrens zur Anlieferung ausgegeben werden.

Die Entreprise-Bedingungen können bei den Magisträten des Regierungsbezirks, sowie in unserer Registratur eingesehen werden.

Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd pro 1858 = 365 Rationen a 3 Metzen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh, d. i. p. p.

68 Scheffel 10 Metzen Hafer,
16 Centner 70 Pfund Heu,
2 Schock 26 Bund 8 Pfund Stroh;

für sämmtliche Pferde stellt sich der Bedarf ungefähr auf:

94 Wispel 8 Scheffel 10 Metzen Hafer,
549 Centner Heu,
80 Schock 31 Bund 4 Pfund Stroh.

Die versiegelten und portofrei einzusendenden Anerbietungen sind entweder bis zum 20. Oktober c. schriftlich bei dem zuständigen Landrathsamte oder bis zum 1. November c. bei uns mit der Bezeichnung:

„Gendarmerie-Fourage-Lieferung"

abzugeben, und wird die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietung spätestens bis zum 1. Dezember d. J. erfolgen, bis zu welchem Tage die Entrepreneurs an ihre Offerte gebunden bleiben.

Nachweisung

Der „Baunscheidtismus“.

Vom

Erfinder dieser neuen Heillehre

Carl Baunscheidt.

Fünfte, abermals sehr bereicherte Auflage, mit erläuternden Holzschnitten und Kupfertafeln.

Elegant brochirt $43\frac{1}{2}$ Bogen. 8. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Wissenschaft der Gesundmacherei wurde stets verschiedenartig, oft wunderbar betrieben. Hippokrates, der Aerzte Meister, gab den gläubigen Patienten, wenns Noth that, — seelenberuhigend — Pülverchen aus Weizenmehl, die jüngere Medizinalia — Dekokte, Apothekergebräu; ja sogar die Chemie mischte sich in die Lebensfrage mit ein. —

Der Baunscheidtismus dagegen rollt den Vorhang der Natur auf und zeigt so populär als deutlich und thatsächlich, daß der Kranke viel eher gesund werden muß, als er die Zeit zum Erkranken nöthig gehabt hat. — Daher mit Recht die allgemeine Begeisterung für das neue Heilverfahren, dessen Samenkorn, vor zehn Jahren gelegt, zum Nutzen und Frommen aller denkenden und gewissenhaften Menschen schon so schöne Keime getrieben hat, daß die Urtheile der Widersacher längst in Dampf davoneilen mußten. Ewigen Dank der Gottheit, die ein solches Körnlein noch zu rechter Zeit auf fruchtbringenden Acker fallen ließ! Aber, Menschheit, öffne deshalb auch noch weiter Auge und Ohr! höre, sieh und lies: denn „das Leben ist süß.“

1736) **Bekanntmachung.**

Der Bau des Chausseehauses nebst Zubehör auf der Treten-Börner Strecke bei Turzig soll in Entreprise ausgegeben werden.

Hiezu habe ich im Auftrage der Chausseebau-Commission einen Licitations-Termin auf

den 7. October d. J. Vormitt. 10 Uhr

hier im landräthlichen Büreau

anberaumt, zu dem Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Die Licitations-Bedingungen nebst Anschlag und Zeichnungen sind im landräthlichen Büreau hierselbst in den Dienststunden einzusehen.

Rummelsburg, den 21. September 1857.

Der Landrath. v. Puttkammer.

1737) **Bekanntmachung.**

Am 5. October cr. und den folgenden Tagen werden hierselbst in dem Albrechtschen Saale vor dem Schmiedethor die Schwurgerichts-Sitzungen abgehalten werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu denselben sind unerwach-

sene Personen und solche, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Stolp, den 3. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1738) Oeffentliche Vorladung.

Der Militairpflichtige Schmidt Wilhelm Christoph Eduard Gosch aus Cörlin, ein Sohn des Rathsdieners Gosch daselbst, geboren am 18. August 1832, ist auf Grund des Attestes der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 8. August d. J. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 4. November d. J. Vormittags 10 Uhr

hieselbst im Gerichtsgebäude an, wozu der Gosch hierdurch mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Beim Ausbleiben des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Belgard, den 17. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

1739) Steckbrief.

Der nachfolgend näher bezeichnete Schifferknecht Friedrich Harwald, welcher wegen schweren Diebstahls Bettelns und Landstreichens mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft ist, ist am 14. Aug. von der Außenarbeit in Wallbruch entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an uns gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Dt. Crone, den 16. Septbr. 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haar blond. Stirn hoch. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart blond. Zähne, an der linken Seite fehlt ein Zahn. Kinn u. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe blaß.

Statur klein. Füße gewöhnlich. Besondere Kennzeichen: an der linken Wange eine Narbe und kranke Augen.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 35 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Schifferknecht. Sprache deutsch. Geburtsort Putziger Hauland bei Czarnikau. Früherer Aufenthaltsort Czarnikau.

Bekleidung.

Rock grauer Nankin. Jacke blaubunter Nessel. Weste blaugesprenkelter Nessel. Hosen grauer Drillich. Stiefeln fahlederne mit langen Schäften. Mütze hellgrünes Sommerzeug. Halstuch weißer Nessel. Hemde weiße Leinwand.

1740) Steckbrief.

Die Büdner August Paapeschen Eheleute, deren zeitiger Aufenthalsort unbekannt ist, und vor ungefähr 14 Tagen ihren bisherigen Wohnsitz Degow bei Colberg verlassen haben, sind der Theilnahme an einem Betruge dringend verdächtig und sollen zur Haft gebracht werden.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden unter Erbietung von Gegendiensten dringend ersucht, auf die Paapeschen Eheleute, deren Signalement nicht näher angegeben werden kann, zu vigiliren, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, unter sicherm Geleit hierher zu transportiren und an unsere Gefangen-Inspection abliefern zu lassen. —

Die etwa entstehenden Transportkosten werden von hieraus erstattet werden.

Colberg, den 19. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.
Der Untersuchungs-Richter.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Nachweisung
der im Regierungsbezirke Cöslin gegenwärtig stationirten berittenen Gendarmen.

No.	Stationsort.	Kreis.	In demselben sind stationirt: Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
1	Cöslin	Fürstenthum	1	1	2
2	Cörlin	do.	—	—	1
3	Colberg	do.	—	—	1
4	Romahn	do.	—	—	1
5	Bublitz	do.	—	—	1
6	Belgard	Belgard	—	—	2
7	Groß Tychow	do.	—	—	1
8	Neustettin	Neustettin	—	—	2
9	Tempelburg	do.	—	—	1
10	Bärwalde	do.	—	—	1
11	Dramburg	Dramburg	—	—	2
12	Schivelbein	Schivelbein	—	—	1
13	Stolp	Stolp	—	1	2
14	Lupow	do.	—	—	1
15	Schlawe	Schlawe	—	—	2
16	Pollnow	do.	—	—	1
17	Zanow	do.	—	—	1
18	Lauenburg	Lauenburg	—	—	2
19	Zelasen	do.	—	—	1
20	Bütow	Bütow	—	—	1
21	Rummelsburg	Rummelsburg	—	—	1
22	Treblin	do.	—	—	1
		Summa	1	2	29

Bemerkt wird noch, daß der Offizier täglich 2, der Wachtmeister täglich, sowie der Gendarm, 1 Ration erhält.

Cöslin den 15. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der Superintendent a. D. Dr. Maaß zu Colberg ist zum unbesoldeten Rathsherrn daselbst erwählt und von uns als solcher bestätigt.

Cöslin, den 10. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An dem Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist der Candidat des Predigt- und höheren Schulamts Licent. theol. Traugott Julius Tauscher als zweiter Oberlehrer definitiv angestellt.

Stettin, den 2. September 1857.

Königliches Provinzial-Schulcollegium von Pommern.

Dem Buchhändler Ludwig in Polzin ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin übertragen, und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 16. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Mechaniker und Optiker E. Pawlowski zu Berlin ist unter dem 10. September 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Preßvorrichtung zur Gewinnung von Flüssigkeiten aus breiartigen Stoffen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 6. Februar 1857 ertheilte Patent

auf eine Jacquard-Vorrichtung zur Benutzung von Musterpapier in Stelle der sonst gebräuchlichen Musterpappen

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 38.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 23. September 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1693) Folgende Strafvollstreckungs-Requisition

Der Müllergeselle Heinrich Lohff, 24 Jahr alt, aus Schmalzenhagen bei Colberg gebürtig und zu Balm bei Bärwaldt eingesegnet, ist durch Erkenntniß vom 22. December v. J. wegen Theilnahme an einer Schlägerei, bei welcher einem Menschen eine erhebliche Körperverletzung zugefügt worden, rechtskräftig zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Derselbe hat bis in den August v. J. auf der Mühle zu Groß-Popplow in Arbeit gestanden, dieselbe aber verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln. Wir ersuchen daher alle Behörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle verhaften und zur Vollstreckung der ihm zuerkannten dreimonatlichen Gefängnißstrafe an das nächste Gericht befördern zu wollen, an welches das Ersuchen ergeht, uns von dem Strafantritte des ꝛc. Lohff sofort zu benachrichtigen.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthalt des Lohff bekannt ist, aufgefordert, hiervon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sogleich Anzeige zu machen.

Ein Signalement des Lohff kann nicht angegeben werden.

wird hierdurch erneuert.

Belgard, den 11. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1694) Steckbrief.

Der ehemalige Lehrer Gottfried Priebe, früher in Falkenhagen, dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, welcher des Vergehens der Medizinpfuscherei angeklagt worden, ist nicht zu ermitteln. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Priebe Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden werden ersucht, ihn zu verhaften und an das nächste Gericht

abzuliefern, dies aber uns sofort davon zu benachrichtigen, damit wir die Akten zur Entscheidung dorthin abgeben können.

Schlochau, den 4. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1695) Steckbrief.

Der hinter dem einäugigen Arbeitsmann August Müller, im Dienste des Mechanikus Wilhelm Schneider aus Culm, unterm 7. März cr. erlassene Steckbrief wird in Erinnerung gebracht.

Schlochau, den 15. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1696) Steckbrief.

Der nachfolgend näher bezeichnete wegen Diebstahls zu neun Jahren Zuchthaus verurtheilte und neuerdings wegen Raubmordes zur Untersuchung gezogene Fleischer August Frick alias Carl Müller, welcher mittelst gewaltsamen Ausbruchs am 13. März d. Js. aus der hiesigen gerichtlichen Gefangen-Anstalt entwichen soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden nochmals ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an das unterzeichnete Kreis-Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Strasburg, in Westpreußen den 5. September 1857.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung 1.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 8 Zoll. Haar dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen dunkelblond. Augen grau. Nase spitz, mittel. Mund gewöhnlich. Bart im Entstehen. Zähne fehlerhaft. Kinn u. Gesichtsbildung oval, voll. Gesichtsfarbe gesund. Statur stark. Füße gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Persönliche Verhältnisse.

Alter 28 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Fleischergesell. Sprache polnisch und deutsch. Geburtsort Briesen. Früherer Aufenthaltsort Polen.

Bekleidung.

1 weiß leinenes Hemde, in welchem allein er entsprungen ist.

Effecten, die derselbe bei sich hat.

1 weiß wollene Decke.

1697) Bekanntmachung.

In der Nacht zum 28. August cr. ist dem Rittergutsbesitzer v. Bojanowski

auf Glubezyn aus dem Stalle ein Reitpferd, eine braune achtjährige Stute mit Stern und weißer Schnibbe, die beiden Hinterfüße und ein Vorderfuß weiß gefesselt, so wie ein Sattel nebst Zaum und Decke gestohlen worden.

Es werden sonach sämmtliche Behörden, sowie die Gensd'armen ergebenst ersucht, auf das Pferd und den Dieb vigiliren zu wollen, vor dem Ankauf des Pferdes wird gewarnt und bemerkt, daß der Herr Besitzer demjenigen, der ihm zum Wiederbesitz desselben verhilft, eine angemessene Belohnung zugesichert hat.

Deutsch-Crone, den 5. September 1857.

Der Staats-Anwalt

1698) Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Schmiedegesellen August Fritz aus Raths-Dammnitz unterm 2. August d. J. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Stolp, den 7. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1699) Nothwendiger Verkauf.

Die in der hiesigen Feldmark belegenen, dem Eigenthümer Trapp gehörigen, und im Hypothekenbuche sub No. 94, 136 und 147 verzeichneten Landungen mit den darauf stehenden Gebäuden, abgeschätzt auf 1248 rtl. 2 sgr. 11 pf. sollen

am 28. December 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bärwalde, den 6. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1700) Bekanntmachung.

Es ist nothwendig und nützlich erachtet, an der linken Seite des Hafens zu Stolpmünde zwischen dem Strome und dem neuen Wege, eine Fläche von 26 Ruth. breit und 26, 9 Ruthen lang = 3 Morgen 164 []R. enthaltend, zu einer Fabrik-Anlage öffentlich meistbietend zu verkaufen.

Wir haben hierzu einen Termin auf

Sonnabend den 31. October d. J. Vormittags um 10 Uhr

in dem Wirthschen Gasthofe zu Stolpmünde anberaumt und laden Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Situations- und Vermessungs-Plan, so wie die Verkaufs-Bedingungen vor dem Termine in unserer Registratur einzusehen sind.

Stolp, den 4. September 1857.

Der Magistrat.

1701) Bekanntmachung. Am 30. September cr. Vormittags 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause verschiedene Bett-, Schürzen- und Westen-

zeuge öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Bütow, den 8. September 1857. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1702) Bekanntmachung. Königl. Kreisgericht zu Bütow, den 8ten September 1857. Am 30. September d. J. Vormitt. 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause verschiedene wollene und baumwollene Zeuge öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

1703) Bekanntmachung. Am 30. September cr. V. M. 10 Uhr soll vor dem hiesigen Rathhause eine bedeutende Partie Kattune, Bettzeuge rc. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Bütow, den 8. September 1857. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1704) Bekanntmachung.

Am 14. October 1857 von des Morgens 9 Uhr ab soll in der Sterbewohnung des Ackerbürgers Christian Friedrich Lange auf der Lauenburger Vorstadt im Hause No. 60 der Nachlaß desselben, bestehend in Meubel, Hausgeräth, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Wagen und Geschirr, zwei Pferden, eine Kuh, 2 Stärken durch unsern Auctions-Commissarius, Kanzlei-Diätar Ziessow an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden.

Kolberg, den 10. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1705) Bekanntmachung.

In der Oberförsterei Balster bei Callies sind pro IV. Quartal c. folgende Holztermine anberaumt worden;

1. am 7. October c. von Mittags 12 Uhr ab, auf dem Forsthause zu Wildforth.
2. „ 22. „ „ „ V. M. 11 „ „ im Kruge zu Balster
3. „ 4. November „ wie ad 1.
4. „ 11. „ „ „ „ 2.
5. „ 2. Dezember „ „ „ 1.
6. „ 9. „ „ „ „ 2.

Es werden darin ungefähr zum Meistgebot gestellt:

ad 1 bis 4: 20 Klaftern trockenes Kiefern Scheit- und Knüppelholz.

ad 5 und 6: eine größere Quantität Bau-, Nutz- und Brennholz, welche seiner Zeit durch die Localblätter noch näher bekannt gemacht werden soll.

Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen.

Forsthaus Balster, den 15. September 1857.

Der Königliche Oberförster. Wegner.

1706) **Bekanntmachung.**

Das der Höchsten Gutsherrschaft von Krojanke gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen 1 und resp. 2 Meilen von den Städten Krojanke und Flatow, sowie 1¾ Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt und unmittelbar an der zur Verbindung mit der Eisenbahn von Bialosliwe nach Jastrow führenden Chaussee belegene Vorwerk Podrusen, welches einen Flächenraum

a,	an	Hof- und Baustellen	7	Morg.	105	[]R.
b,	=	Gärten	17	=	77	=
c,	=	Acker	1271	=	25	=
d,	=	Wiesen	362	=	159	=
e,	=	Bruch- und hoher Hütung	95	=	143	=
f,	=	Gräben und Gewässern	18	=	165	=
g,	=	Wegen, Triften und Unland	29	=	136	=
		von zusammen	1803	Morg.	90	[]R.

preußisch Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, dem lebenden und todten Inventario und den vorhandenen Inventariensaaten vom 1. Juli 1858 ab auf 18 hintereinanderfolgende, also bis zum 1. Juli 1876 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem unterzeichneten Rent-Amte und in dem Hofmarschall-Amte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen zu Berlin Morgens von 9—12 einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hieraus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden.

Die abzugebenden Gebote sind bei der Prinzlichen General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geheimen Rechnungsraths und Dirigenten der Controle der Staats-Papiere, Herrn Klemm zu Berlin, spätestens bis zum

15. November d. J.

versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen.

Die Pachtbewerber müssen ihre Qualification, sowie den Besitz der erforderlichen Mittel gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Kaution von 2500 rtl. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 2. September 1857.

Prinzliches Rent-Amt.

Nerdorff.

1707) **Bekanntmachung.**

Das der Höchsten Gutsherrschaft von Flatow gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen, 1 Meile von den Städten Flatow und Lobsens, circa $2\frac{1}{2}$ Meilen von der schiffbaren Netze und Ostbahn, sowie resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Meilen von den zur Verbindung mit der Eisenbahn von Osiek nach Preuß. Friedland und von Bialosliwe nach Jastrow führenden Chausseen enfernt belegene Vorwerk Skietz, welches excl. der Hof- und Baustellen und der Gärten einen Flächenraum

a. an Acker	1406 Mrg.	19 []R.
b. " Bruchhütung in der Feldmark	397 "	10 "
c. " Wiesen	611 "	112 "
von zusammen	2414 "	141 "

preuß. Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude und Inventariensaaten vom 1. Juli 1858 ab, auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1876 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem unterzeichneten Rentamte und in dem Hofmarschallamte Seiner Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen zu Berlin Morgens von 9—12 Uhr einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hieraus mitgetheilt, gegen Erstattung der Copialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden.

Die abzugebenden Gebote sind bei der Prinzlichen General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geheimen Rechnungsraths und Dirigenten der Controlle der Staatspapirre, Herrn Klemm zu Berlin, spätestens bis zum

15. November d. J.

versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen.

Die Pachtbewerber müssen ihre Qualifikation, sowie den Besitz der erforderlichen Mittel gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Kaution von 1500 rtl. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 2. September 1857.

Prinzliches Rentamt.

Nerdorff.

1708) **Licitation.**

Der Bau eines neuen Schulhauses zu Grumsdorff, veranschlagt auf 409 rtl. 21 sgr., und eines Apartements, veranschlagt auf 81 rtl. 7 sgr. 8 pf.,

so wie die Reparatur des alten Schulhauses, veranschlagt auf 187 rtl. 5 sgr. 5 pf., und der zur Schule gehörigen Scheune und Stallgebäude, wovon ein Anschlag nicht angefertigt ist, sollen in dem auf

den 29. September cr. V. M. 11 Uhr

im hiesigen Büreau anberaumten Termine dem Mindestfordernden übertragen werden.

Cöslin, den 14. September 1857.

Der Landrath.

1709) Oeffentliche Vorladung.

Der am 1. Mai 1829 geborne militairpflichtige Schlossergeselle Friedrich Leopold Zibell aus Ratzebuhr ist auf Grund des §. 110 des Strafrechts angeklagt, im Jahre 1850 oder 1851 ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 10. November d. J. Vormittags 12 Uhr

in unserem Gerichtslokale angesetzt und laden zu demselben den ꝛc. Zibell mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder uns dieselben so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Zibell wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin, den 14. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1710) Bekanntmachung.

Gegen den Landwehrmann Carl Schaffelke von hier, geboren den 22sten August 1827, Sohn des Arbeitsmann Jacob Schaffelke in Stolp, ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuchs erhobene Anklage, weil er ohne Erlaubniß ausgewandert ist, durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 27. November d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem der Landwehrmann Carl Schaffelke von hier, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine

anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Bei seinem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stolp, den 14. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.
Deputation für Untersuchungs-Sachen.

1711) **Bekanntmachung.**

Gegen nachgenannte Personen:

1, den Carl Gustav Ziemke, geboren in Stolp am 18. November 1830, ein Sohn des in Stolp wohnenden Restaurateurs Ziemke,

2, den Ferdinand Hildebrandt, geboren zu Ueberlauf am 12. März 1830, Sohn des Büdners Johann Hildebrandt in Ueberlauf,

3, den Johann Wilhelm Nicolaus Albrecht, geboren in Stolp am 15. März 1830, Sohn der verwittweten Hospitalitin Albrecht in Stolp,

4, den Otto Albrecht Friedrich Lehfeldt, geboren zu Stolp am 7. August 1830, Sohn des Lohgerbers Lehfeldt in Stolp,

5, den Heinrich Jakob Müller, gebr. in Wintershagen am 6. August 1830, Sohn der verwittweten Ortsarmen Müller in Stolpmünde,

6, den Ernst Martin Hermann Wetzel, gebr. in Kl. Machmin am 4. Dezember 1829, Sohn des in Kl. Machmin verstorbenen Seefahrers Wetzel,

7, den August Ferdinand Stenzel, geboren in Poganitz am 1. Oktober 1830, Sohn des in Sageritz verstorbenen Einwohners Stenzel,

8, den Gustav Ferdinand Felgener, gebr. in Schmolsin am 5. März 1830, Sohn der Wittwe Martin Hübner in Schmolsin,

9, den Carl Gustav Leck, geboren in Schmolsin am 19. Juli 1830, Sohn des Kossäthen Johann Leck in Schmolsin,

10, den Johann Hermann Preuß, gebr. in Schmolsin am 19. April 1830, Sohn der verehelichten Büdner Wilhelm Parbeick in Schmolsin,

11, den Ferdinand Bläse, gebr. in Selesen am 16. März 1830, Sohn des in Selesen verstorbenen Einwohners Blaese,

ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuchs erhobenen Anklage

weil sie ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage, die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 27. November d. J. V. Mittags 10½ Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem die obengenannten 11 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Bei ihrem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stolp den 14. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1712) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den zum 1ten Aufgebot der Landwehr gehörigen Schuhmachermeister Ernst Johann Niedermeier, zuletzt in Bütow, ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königl. Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuches erhobenen Anklage durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen Auswanderung ohne Erlaubniß die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 18ten Dezember 1857 Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtslokale im Sitzungssaale anberaumt, zu welchem der Landwehrmann, Schuhmachermeister Ernst Johann Niedermeier mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns dieselben so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Niedermeier wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Bütow, den 31. August 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1713) Bekanntmachung.

Gegen nachgenannte Personen:

1, den Seefahrer Carl Ferdinand Keller, geboren am 30. August 1831 zu Deutsch-Plaßow, Stolper Kreises, ein Sohn der gegenwärtig in Flinkow wohnenden Büdner Kellerschen Eheleute,

2, den Seefahrer Martin Ludwig Burow, geboren zu Görshagen, Stolper Kreises, am 11. Februar 1831, ein Sohn der daselbst noch lebenden Wittwe Burow,

3, den Seefahrer Johann David Ludwig Will, geboren zu Rowe, Stolper Kreises, am 14. Februar 1831, ein Sohn der in Rowe lebenden Altsitzer Willschen Eheleute,

zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegio ein Termin auf

den 26. November 1857 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionszimmer anberaumt worden.

Der Hermann Hugo Witte und der Ernst Wilhelm Schmidt werden hiermit aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde in Person zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Dramburg, den 14. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

1715) Der Militairpflichtige, Kürschner Nathan Hopp, geboren am 5ten Juli 1835, zuletzt in Cörlin wohnhaft, ist auf Grund des Attestes der Königl. Regierung zu Cöslin vom 8. d. Mts. angeklagt, die Königlich Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 4ten November cr. Vormittags 9 Uhr

hierselbst im Gerichtsgebäude an, wozu der Nathan Hopp hierdurch mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Beim Ausbleiben des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Belgard den 29. August 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1716) Oeffentliche Vorladung.

Der Militairpflichtige Eduard Emil Lorenz Roloff geboren am 31. December 1832 zu Glowitz, zuletzt in Polzin wohnhaft, ist auf Grund des Attestes der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. Juni d. J. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 4. November d. J. Vormittags 9½ Uhr

hierselbst im Gerichtsgebäude an, wozu der Roloff hierdurch mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche

dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Beim Ausbleiben des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Belgard, den 12. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1717) **Bekanntmachung.**

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Adolph Löwenstein hieselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Accord-Termin auf

den 1. October cr. Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Kommissar im Termins-Zimmer anberaumt worden.

Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Konkurs-Gläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungs-Recht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Accord berechtigen.

Stolp, den 11. September 1857.

Königliches Kreis-Gericht. Der Kommissar des Konkurses.

Kutscher.

1718) In der bei dem unterzeichneten Kreisgericht schwebenden Konkurssache über das Vermögen des Kaufmann Israel Loewe zu Bärwalde ist der Rechts-Anwalt Henschel hier zum definitiven Verwalter der Masse bestellt und verpflichtet worden.

Neustettin, den 10. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1719) **Proclama.**

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können.

Im Regierungsbezirk Cöslin:

1. im Dramburger Kreise:
   a, die Ablösung der gegenseitigen Leistungen zwischen den bäuerlichen Wirthen und der Schmiede zu Stäwen;
   b, die Ablösung der Weiderechte der Gemeinden Virchow, Groß Sabin und Schönfeld in der Königlichen Linichenschen Forst;
   c, die Reallasten-Ablösung in der Stadt Falkenburg.
2. im Neustettiner Kreise:
   a, die Separation der Buchholz und Karutzen Mösse bei Lottin;

b, die Ablösung der den 4 Freischulzen in Calenberg auf dem sogenannten Calenberger Rähm in der Neuwuhrowschen Forst zustehenden Weideberechtigung;

c, die Ablösung der Grundgerechtigkeiten im Königlichen Neuwuhrowschen Busche;

d, die Ablösung der Weideberechtigung der Ortschaften Neuhoff, Schwarzsee, Lubow, Schneidemühl und Neblin in der Königlichen Rackower Forst;

e, die Ablösung der fiskalischen Reallasten in Alt Draheim.

3. im Schlawer Kreise:
die Servituten-Ablösung in Wendisch Tychow.

4. im Stolper Kreise:
die Reallasten-Ablösung der Meliorations-Grundstücke in Klein Machmin.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 13. October cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungsrath Sauerhering in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard den 25. August 1857.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bauer.

1720) Bekanntmachung.

Am 24. Juli cr. ist vom Sturme ein Schiffsboot auf der Ostsee bei dem Dorfe Henkenhagen an den Strand getrieben und geborgen worden. Dasselbe ist aus eichenem Holze, Klinker gebaut, hat einen flachen Boden, ist im Kiel 12 Fuß und von Stäbing zu Stellung 14 Fuß lang, 5 Fuß breit, in einem guten Zustande und auf 20 rtl. gewürdigt.

Der Verlierer wird hierdurch aufgefordert sein Recht darauf bei Verlust desselben spätestens in dem

am 25. November cr. M. 12

vor dem Herrn Kreisrichter Bauck in unserm Geschäftszimmer No. 12 anstehenden Termine bei uns anzumelden. Colberg, den 12. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1721) **Bekanntmachung.**

Der Kürschnermeister Walk zu Colberg und dessen Ehefrau, Auguste Albertine Caroline geb. Krüger, haben, nachdem die Letztere unter dem 10. Juli d. J. großjährig geworden ist, für die Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Cörlin, den 1. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1722) **Bekanntmachung.**

Der Knecht Friedrich Drews zu Butzke, Sohn des Tagelöhner Heinrich Drews daselbst, und Wilhelmine Hackbarth, Tochter des Eigenthümer Ferdinand Hackbarth zu Gr. Satspe haben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von Ihnen beabsichtigten Ehe laut Vertrages vom 29sten August u. 2. September 1857 ausgeschlossen.

Cöslin, den 4. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1723) **Bekanntmachung.**

Der Gutsbesitzer Carl August Stark auf Retzin b und das Fräulein Laura Hulda Emilie Draeger zu Freienwalde haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 15. August 1857 augeschlossen.

Belgard, den 8. September 1857.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

1724) **Bekanntmachung.**

Der Arbeitsmann August Wenzel zu Alt-Hütten und die Henriette Ruck zu Friedrichshoff haben für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch gerichtlichen Vertrag vom 10. September 1857 ausgeschlossen.

Polzin, den 10. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1725) Der Kaufmann Leopold Lehmann hieselbst und die Sara Behrend aus Cörlin haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 31. v. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin, den 15. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1726) **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer Baron von Courbière auf Dt. Plassow beabsichtigt auf dortiger Gutsfeldmark die Ausführung einiger Berieselungs-Anlagen, wie dies der in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegende Situationsplan näher ergiebt.

Indem ich dies Vorhaben auf Antrag des Unternehmers zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlagen etwaige Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, diejenigen aber, welche ihr Widerspruchsrecht auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jeden Einwand gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präclusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 12. September 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

1727) **Bekanntmachung.**

Der Mühlenbesitzer Wachsmuth in unserm Kämmerei-Dorfe Simoetzel beabsichtigt, das mit seinem Wohnhause, am Mühlenbach belegen, verbundene bisherige Mühlenwerk, aus einem Mahl- und einem Graupengange bestehend, umzubauen, gleichzeitig aber noch einen zweiten, bisher nicht bestandenen Cylinder-Mahlgang neu anzulegen, sowie die früher schon bestandene, später aber eingegangene Oelmühle, in Verbindung mit der Mahlmühle, wieder herzustellen, so daß das Mühlenwerk künftig aus 2 Mahl- und 1 Graupengange und einer Oelpresse bestehen soll.

Dies Vorhaben bringen wir in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß Einwendungen dagegen, soweit solche nicht privatrechtlicher Natur sind, in 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen sind und daß diese Frist mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt.

Zeichnung, Situations- und Nivellements-Plan über diesen Bau können im Uebrigen in unserer Registratur eingesehen werden.

Colberg, den 16. September 1857.

Der Magistrat.

1728) Auf dem Wege von Colberg nach Cörlin ist ein hellgrauer Livree-

Ueberzieh-Rock mit neusilbernen Wappenknöpfen vom Wagen verloren worden. — Der Finder, welcher solchen bei dem Destillateur Herrn Hindenberg in Colberg oder dem Dominio Kreitzig abliefert, erhält 3 rtl. Belohnung.

1729) Vom Hofe der Hauptparzelle No. 1 in Mocker Fürstenthumer Kreises ist in der Zeit vom 13. bis 15. d. M. Nachts

ein leichter einspänniger Wagen mit eisernen Achsen und Reifen nebst Gabel für ein Pferd

entwendet worden.

Die respektiven Schulzen-Aemter werden ergebenst ersucht in den Ortschaften zu vigiliren und dem Besitzer des obigen Grundstücks Nachricht zu geben; wobei nur bemerkt wird, daß eine Belohnung von 5 rtl. für denjenigen ausgesetzt ist, welcher den Thäter namhaft macht und dem Eigenthümer zu dem gestohlenen Wagen verhilft.

1730) Grössere Kapitalien hat gegen sichere ländliche Hypothek zu begeben der Güter-Agent Tesmer in Danzig, Langgasse 29.

1731) Aechten **Patent-Portland-Cement** offerire sowohl direct ab London, als von meinen verschiedenen Lagern. Englischer **Dachschiefer,** natürlicher **Asphalt** und Goudron ist stets vorräthig bei C. A. Lindenberg in Danzig.

1732) Vom 21. d. Mts. ist bei mir frischgebrannter Rüdersdorfer Steinkalk zu haben. Zanow den 10. September 1857.

F. Klaje, Gastwirth.

1733) Meine Bockwindmühle in Schwessin bei Cöslin, nebst Wohnhaus, Scheune, 6¾ Morgen Acker und Torfmoor, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Steinhauer jun. auf der Obermühle bei Cöslin.

1734) Von Michaeli d. J. ab ist die hiesige Lehrerstelle erledigt, und können sich zur Wiederbesetzung derselben geeignete Personen, jedoch nur schriftlich, melden. Camnitz, den 20. September 1857.

Das Dominium.

1735) In der Verlagshandlung von J. Wittmann in Bonn erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen (in Cöslin bei C. Seiler vorräthig):

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.
№ 39.

Cöslin, den 30. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 265) Nachstehende Bekanntmachung:

Betr. die Kündigung von ausgeloosten Schuldverschreibungen.

Bekanntmachung.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den darin verschriebenen Kapitalbetrag vom 1. April k. J. ab, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier, Oranienstraße No. 94 oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. 3. No. 4 bis 8 baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber zu genügen, wollen wir jedoch diese Schuldverschreibungen schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Kassen einlösen lassen; in diesem Falle werden die vom 1sten k. M. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei diesen Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons No. 3 bis 8 baar vergütet werden. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an dem letzteren Tage fällige Zins-Coupon No. 3 davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapital zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche

Gesuche um Auszahlung der Kapitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern derjenigen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848. 1850. 1852. 1854. und 1855. A., welche bis zum Monat September 1856 ausgeloost und gekündigt, aber bis jetzt noch nicht realisirt und nicht mehr verzinslich sind, mitabgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 12. März d. J. ausgeloosten und gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe von 1848 wird auf das an demselben Tage bekanntgemachte Verzeichniß derselben Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-, den Kreis,- Steuer,- Forst,- Kämmerei,- und anderen Communal-Kassen sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magisträte und Domainen-Rentämter zur Einsicht offenliegt.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

wird hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatt beigefügt ist, als auch bei der Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, den Kreis-Steuer-Kassen, den Forstkassen, Domainen-Rent-Aemtern, Magisträten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgeloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 28. September 1857.

Königliche Regierung.

Ersatz für präcludirte Werthpapiere.

266) Bekanntmachung,

betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1845 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemter von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Cöslin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4768. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. März 1857, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,680,000 Thalern; unter

- 4769. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 17. August 1857; unter

- 4770. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Emmerich, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

- 4771. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. August 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinde Neukirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

- 4772. das Statut des Blumenthaler Deichverbandes. Vom 31sten August 1857; unter

No. 4773. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Kasseler Staatsstraße bei Roßla über Kelbra bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Landesgrenze in der Richtung auf Sondershausen; und unter

" 4774. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Dampfmühlen-Actiengesellschaft Witten. Vom 9. September 1857.

Chausseegeld-Erhebung.

267) Nachdem nunmehr die Chaussee von Pollnow nach Carwitz dem Verkehr übergeben worden ist, wird auf derselben das Chausseegeld und zwar bei den Barrieren bei Rom und Wusterwitz für je 2 Meilen erhoben. Cöslin, den 22. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Taxpreis für Blutegel.

268) Der Taxpreis für einen Blutegel ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch das Rescript vom 19. d. Mts. für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis ultimo März k. J. auf Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige festgesetzt worden.

Cöslin, den 26. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Einhändigung von Interims-Quittungen.

269) Die von unserer Haupt-Kasse über die im 2. Quartal 1857 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 15. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Für Kalender-Verleger.

270) Im Einverständniß mit dem Königlichen statistischen Büreau zu Berlin bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verleger von Calendern sich mit ihren Anträgen um Zufertigung der Jahrmarktsverzeichnisse spätestens bis zum 1. April jeden Jahres an das Königliche statistische Büreau zu Berlin zu wenden haben, indem alle

später eingehenden Anträge ohne Weiteres unberücksichtigt bleiben werden.
Cöslin den 20. September 1857.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

271) Unter den Schaafen der Gutsbesitzer Kette zu Jassen und Fouquet zu Zerrin im Bütower Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser beiden Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Sperre.
Cöslin, den 25. September 1857.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius von Roeder ist zum Regierungs-Referendarius ernannt, und in dieser Eigenschaft bei dem hiesigen Regierungs-Collegium eingeführt worden. Personal-Chronik.
Cöslin, den 25. September 1857.
Der Regierungs-Präsident.
Naumann.

Dem Kaufmann C. F. Riewe jun. in Bärwalde ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Magdeburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.
Cöslin, den 18. September 1857.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Pfarre zu Soltnitz, Synode Neustettin, Königlichen und Privatpatronats, ist durch den Tod des Pastors Beyer erledigt worden.

Dem Mechanikus H. P. Kreiner zu Berlin ist unter dem 19. September 1857 ein Patent Patent-Verleihungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Hebepumpe, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tischlergesellen August Mekelburg in Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf einen Parallelschraubenstock, in so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 39.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 30. September 1857.

No. 1741) **Bekanntmachung.**

Der im Mai d. J. in Diensten der Gutsherrschaft in Ratteick gestandene Knecht Carl Warnke ist wegen Widerspenstigkeit gegen die Befehle seiner Dienstherrschaft durch rechtskräftiges Mandat vom 27. May d. J. zu 2 rtl. Geldbuße eventl. 48 Stunden Gefängniß verurtheilt. Da der Aufenthaltsort des rc. Warnke unbekannt ist, so werden alle Behörden ersucht, uns Behufs Strafvollstreckung Mittheilung zu machen, sobald der Aufenthalt des Warnke bekannt werden sollte.

Cöslin, den 1. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1742) **Bekanntmachung.**

Der im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts vom 27. Februar 1856 unter No. 351 von hier aus am 5. desselben Monats hinter der unverehl. Amalie Wilhelmine Suchrow aus Schmolsin erlassene Steckbrief wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die rc. Suchrow in die Landarmen-Anstalt zu Neustettin abzuliefern ist.

Belgard, den 22. September 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1743) **Steckbrief.**

Der Knecht Wilhelm Ott aus Seefeld bei Colberg, welcher bereits durch zwei Erkenntnisse des hiesigen Kreisgerichts wegen Diebstahls zur Strafe verurtheilt worden ist, erscheint wiederum eines neuen einfachen Diebstahls dringend verdächtig und soll zur Haft gebracht werden.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dringend ersucht, auf den rc. Ott, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, unter sicherem Geleit hierher transportiren und an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen.

auf eine Vorrichtung zum Schleifen optischer Gläser, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Eduard Boissier zu Berlin ist unter dem 22. September 1857 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte Sonnenuhr, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 39.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 30. September 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1741) **Bekanntmachung.**

Der im Mai d. J. in Diensten der Gutsherrschaft in Ratteick gestandene Knecht Carl Warnke ist wegen Widerspenstigkeit gegen die Befehle seiner Dienstherrschaft durch rechtskräftiges Mandat vom 27. May d. J. zu 2 rtl. Geldbuße eventl. 48 Stunden Gefängniß verurtheilt. Da der Aufenthaltsort des rc. Warnke unbekannt ist, so werden alle Behörden ersucht, uns Behufs Strafvollstreckung Mittheilung zu machen, sobald der Aufenthalt des Warnke bekannt werden sollte.

Cöslin, den 1. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1742) **Bekanntmachung.**

Der im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts vom 27. Februar 1856 unter No. 351 von hier aus am 5. desselben Monats hinter der unverehl. Amalie Wilhelmine Suchrow aus Schmolsin erlassene Steckbrief wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die rc. Suchrow in die Landarmen-Anstalt zu Neustettin abzuliefern ist.

Belgard, den 22. September 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1743) **Steckbrief.**

Der Knecht Wilhelm Ott aus Seefeld bei Colberg, welcher bereits durch zwei Erkenntnisse des hiesigen Kreisgerichts wegen Diebstahls zur Strafe verurtheilt worden ist, erscheint wiederum eines neuen einfachen Diebstahls dringend verdächtig und soll zur Haft gebracht werden.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dringend ersucht, auf den rc. Ott, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, unter sicherem Geleit hierher transportiren und an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen.

Wir sind zu Gegendiensten sehr gerne bereit und werden die etwa entstehenden Transportkosten von hieraus erstattet werden.

Ein von dem rc. Ott unterm 19. März 1855 aufgenommenes Signalement wird zur näheren Erkennung desselben beigefügt.

Colberg, den 22. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

des Knechts Wilhelm Ott vom 19. März 1855.

Familien-Name Otto. Vorname Wilhelm. Geburtsort Seefeld bei Colberg. Religion evangelisch. Alter 30 Jahre. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare braun. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase lang. Mund gewöhnlich. Bart rasirt. Zähne gut. Kinn rund. Gesichtsbildung voll. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt untersetzt. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand der kleine Finger gekrümmt.

1744) Steckbrief.

Der Knecht Martin Teschke, 19 Jahr alt, welcher bis zum September pr. in Marsk in Diensten stand, ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 11. November pr. zu einem Monate Gefängniß verurtheilt worden. Er hat sich aus Marsk heimlich entfernt, und ist sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, obige Strafe an Teschke zu vollstrecken und uns davon Nachricht zu geben.

Schwetz den 22. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1745) Offene Requisition!

Der Maurergeselle Franz Springstein — dessen Signalement unten folgt — ist durch unser Erkenntniß vom 30. April 1857 wegen wiederholten einfachen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe von fünf Wochen verurtheilt worden. Sein Aufenthalt ist zur Zeit unbekannt und soll er sich nach Colberg zur Eisenbahnarbeit begeben haben, wohin er einen Paß erhalten hat.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden ersucht, die fünfwöchentliche Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und uns davon, daß es geschehen, zu benachrichtigen.

Signalement.

Name Franz Springstein. Stand und Gewerbe Maurergeselle. Geburtsort

und Wohnort Schwedt. Religion evangelisch. Geburtstag der 10. Oktober 1819. Größe 5 Fuß. Haar braun. Augenbraunen, wenig. Augen braun. Nase und Mund gewöhnlich. Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur klein. Besondere Kennzeichen fehlen.

Schwedt den 13. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

1746) Steckbrief.

Der nachfolgend näher bezeichnete Pächter Johann August Klein aus Quaschiner Abbau, welcher des Verbrechens des Pferde-Diebstahls verdächtig ist, hat sich von seinem Heimathsorte Quaschiner Abbau entfernt, und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben, und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das unterzeichnete Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Neustadt, den 19. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person.

Größe etwa 5 Fuß 3 Zoll. Haar braun, mit grau untermischt. Gesichtsfarbe kupferroth. Statur untersetzt.

Besondere Kennzeichen.

Auffallendes Blinken mit den Augenlidern, trägt einen Schnurbart und stottert.

Persönliche Verhältnisse.

Alter etwa 54 Jahr. Religion katholisch. Gewerbe Pächter. Sprache deutsch und polnisch und eine Art von Hebräisch.

Bekleidung.

Der Klein trägt gewöhnlich einen langen blauen Mantel.

1747) Steckbrief.

Der Töpfermeister Carl Büchler, dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann und welcher des Betruges angeklagt worden, hat seinen Wohnort Prechlau heimlich verlassen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betre-

tungsfalle unter sicherm Geleite an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, uns sofort davon in Kenntniß zu setzen, worauf wir dann die Akten zusenden werden.

Schlochau, den 17. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1748) **Steckbrief.**

Der nachfolgend näher bezeichnete Knecht Johann Bilowski aus Königl. Salesche, welcher durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 5. Juli 1853 wegen schweren Diebstahls zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre verurtheilt ist, hat seinen früheren Aufenthalt verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, den Bilowski gefangen zu setzen und uns davon Nachricht zu geben.

Schwetz den 22. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haar dunkel. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase u. Mund gewöhnlich. Bart blond. Zähne fehlerhaft. Kinn rund. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe bleich. Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: Auf der rechten Wange eine Warze.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 29 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Arbeitsmann. Sprache deutsch und polnisch. Geburtsort Ruhethal. Früherer Aufenthaltsort Königl. Salesche.

Bekleidung:

Warprock. Unterjacke. Warpweste, blaue. Sommerzeughosen, graugestreift. Stiefeln kurzschäftig. Mütze hellblau. Shawl. Hemde, weiß leinenes.

Effekten, die derselben bei sich hat: —

1749) **Steckbriefsaufhebung.**

Der hinter dem Einliegersohn Jacob Formella aus Miechorzyn unterm 21. Juni 1854 erlassene, unterm 11. Januar 1857 in Erinnerung gebrachte Steckbrief hat durch Einlieferung des 2c. Formella seine Erledigung gefunden.

Carthaus den 12. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1750) **Steckbriefserledigung.**

Der Arbeiter Julius Herzog aus Gohrau bei Fürstenwalde ist in Landsberg a. W. ergriffen und deshalb der hinter demselben erlassene Steckbrief erledigt.

Belgard, den 21. Sept. 1857. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1751) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Kreisgericht erste Abtheilung zu Stolp.

Der den Johann Sawallischschen Eheleuten gehörige Antheil an der Lochziewe Wiese zu Schmolsin, im Hypothekenbuche von Schmolsin Vol. 2 No. 53 verzeichnet, gerichtlich geschätzt auf 78 Thr. 10 Sgr — Pf. — soll

am 6ten Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserem Prozeß-Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Stolp, den 17. September 1857.

1752) **Nothwendiger Verkauf.**

Das in der Langenstraße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 Tom. 2 No. 80 verzeichnete, dem Buchbinder August Hoffmeister gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich geschätzt auf 4175 Thlr. 28 Sgr. 2½ Pf. soll

am 6ten November 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserem Büreau 1 b. einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp, den 18. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1753) **Nothwendige Subhastation.**

Der den Erben der hier verstorbenen verwittweten Böttchermeister Johann Peter Pickruhn gehörige Wiesen- und Ackerplan No. 207, abgeschätzt auf 6763 rtl. 10 sgr., hervorgegangen aus:

1, den ¼ Hufen No. 150, 55, 78 a, 60, 61, 167 a, 157 b, und 78 b

2, der Kavel No. 12 in den Hopfenhöfen

3, der alten Wiese No. 193 und 230

tungsfalle unter sicherm Geleite an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, uns sofort davon in Kenntniß zu setzen, worauf wir dann die Akten zusenden werden.

Schlochau, den 17. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1748) Steckbrief.

Der nachfolgend näher bezeichnete Knecht Johann Bilowski aus Königl. Salesche, welcher durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 5. Juli 1853 wegen schweren Diebstahls zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre verurtheilt ist, hat seinen früheren Aufenthalt verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, den Bilowski gefangen zu setzen und uns davon Nachricht zu geben.

Schwetz den 22. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haar dunkel. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase u. Mund gewöhnlich. Bart blond. Zähne fehlerhaft. Kinn rund. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe bleich. Statur untersetzt. Besondere Kennzeichen: Auf der rechten Wange eine Warze.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 29 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Arbeitsmann. Sprache deutsch und polnisch. Geburtsort Ruhethal. Früherer Aufenthaltsort Königl. Salesche.

Bekleidung:

Warprock. Unterjacke. Warpweste, blaue. Sommerzeughosen, graugestreift. Stiefeln kurzschäftig. Mütze hellblau. Shawl. Hembe, weiß leinenes.

Effekten, die derselben bei sich hat: —

1749) Steckbriefsaufhebung.

Der hinter dem Einliegersohn Jacob Formella aus Miechoczyn unterm 21. Juni 1854 erlassene, unterm 11. Januar 1857 in Erinnerung gebrachte Steckbrief hat durch Einlieferung des rc. Formella seine Erledigung gefunden.

Carthaus den 12. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1750) Steckbriefserledigung.

Der Arbeiter Julius Herzog aus Gohrau bei Fürstenwalde ist in Landsberg a. W. ergriffen und deshalb der hinter demselben erlassene Steckbrief erledigt.

Belgard, den 21. Sept. 1857. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1751) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht erste Abtheilung zu Stolp.

Der den Johann Sawallischschen Eheleuten gehörige Antheil an der Lochezieme Wiese zu Schmolsin, im Hypothekenbuche von Schmolsin Vol. 2 No. 53 verzeichnet, gerichtlich geschätzt auf 78 Thr. 10 Sgr — Pf. — soll

am 6ten Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserem Prozeß-Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Stolp, den 17. September 1857.

1752) Nothwendiger Verkauf.

Das in der Langenstraße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. 1 Tom. 2 No. 80 verzeichnete, dem Buchbinder August Hoffmeister gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich geschätzt auf 4175 Thlr. 28 Sgr. 2½ Pf. soll

am 6ten November 1857 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufs-Bedingungen sind in unserem Büreau 1 b. einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp, den 18. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1753) Nothwendige Subhastation.

Der den Erben der hier verstorbenen verwittweten Böttchermeister Johann Peter Pickruhn gehörige Wiesen- und Ackerplan No. 207, abgeschätzt auf 6763 rtl. 10 sgr., hervorgegangen aus:

1, den ¼ Hufen No. 150, 55, 78 a, 60, 61, 167 a, 157 b, und 78 b.
2, der Kavel No. 12 in den Hopfenhöfen
3, der alten Wiese No. 193 und 230

4, der neuen Wiese No. 190

5, des Würdelandes No. 180 und 242

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unterm Bureau 3 einzusehenden Taxe soll

am 11. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche aus einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden. Rügenwalde den 2. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1754) Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schuhmacher Johann Heinrich Quast gehörigen im Hypothekenbuche von Callies verzeichneten Grundstücke als das Haus No. 93 und den Garten No. 118 gerichtlich abgeschätzt auf 158 rtl. 21 sgr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe soll in dem auf

den 4. Januar 1858 VM. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Callies, den 11. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1755) Meine Bockwindmühle in Schwessin bei Cöslin, nebst Wohnhaus, Scheune, 6¾ Morgen Acker und Torfmoor, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Steinhauer jun. auf der Obermühle bei Cöslin.

1756) Bekanntmachung.

Die Lieferung der pro 1858 für die Gefangenen der hiesigen und der Hülfs-Straf-Anstalt zu Gollnow erforderlichen Verpflegungs- und sonstigen Gegenstände, bestehend in:

	Naugarder Anstalt.	Gollnower Anstalt.
Butter	100 Ctr.	37 Ctr.
Schmalz	90 Ctr.	34 Ctr.
weiße Bohnen	320 Ctr.	142 Ctr.
Erbsen	18 Wispel	8 Wispel
Linsen	320 Ctr.	142 Ctr.
Gerstenmehl	245 Ctr.	109 Ctr.

Weizenmehl	9 Ctr.	— —
ordinaire Graupen . .	148 Ctr.	66 Ctr.
feine do. . . .	3 Ctr.	— —
Gerstgrütze	205 Ctr.	91 Ctr.
Hafergrütze	99 Ctr.	42 Ctr.
Buchweizengrütze . . .	210 Ctr.	91 Ctr.
Weitzengries	3 Ctr.	— —
Reis	4 Ctr.	— —
Kartoffeln	5700 Schffl.	2480 Schffl.
Rüboel	160 Ctr.	— —
Roggenstroh	135 Schock	58 Schock
Sohlleder	2500 Pfd.	— —
Fahlleder	1200 Pfd.	— —
Rindleder	1500 Pfd.	— —
Holzkohlen	1500 Tonnen	— —

soll an den Mindestfordernden übertragen werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Lizitationstermin auf

den 21. October cr. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokale der hiesigen Anstalt

anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht bereit liegen, auch gegen Erstattung der Copialien auf portofreie Anfragen in Abschrift mitgetheilt werden können.

Straf-Anstalt Naugard, den 21. September 1857.

Der Director. (gez.) Wilke.

1757) **Submission auf Nutzholz.**

Die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Artillerie-Werkstatt an Eichen- Rüstern- Eschen- und Rothbuchen-Nutzholz pro 1858 soll auf dem Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag den 27. October d. J. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslocale, Hünergasse No. 7 b, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können, anberaumt. Lieferungslustige werden hiermit aufgefordert, ihre Gebote schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift „Submission auf Nutzholz" versehen, bis zu dem gedachten Termine an uns einzureichen.

Die Submittenten können dem Termin beiwohnen; ein mündliches Abbieten findet jedoch nicht statt.

Danzig den 19. September 1857.

Königliche Direction der Artillerie-Werkstatt.

Bode. Hensoldt.

4, der neuen Wiese No. 190

5, des Würdelandes No. 180 und 242

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxe soll

am 11. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle Gläubiger, welche aus einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht und alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden. Rügenwalde den 2. April 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1754) Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schuhmacher Johann Heinrich Quast gehörigen im Hypothekenbuche von Callies verzeichneten Grundstücke als das Haus No. 93 und den Garten No. 118 gerichtlich abgeschätzt auf 158 rtl. 21 sgr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe soll in dem auf

den 4. Januar 1858 VM. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Callies, den 11. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1755) Meine Bockwindmühle in Schwessin bei Cöslin, nebst Wohnhaus, Scheune, 6¾ Morgen Acker und Torfmoor, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Steinhauer jun. auf der Obermühle bei Cöslin.

1756) Bekanntmachung.

Die Lieferung der pro 1858 für die Gefangenen der hiesigen und der Hüfs-Straf-Anstalt zu Gollnow erforderlichen Verpflegungs- und sonstigen Gegenstände, bestehend in:

	Naugarder Anstalt.	Gollnower Anstalt.
Butter	100 Ctr.	37 Ctr.
Schmalz	90 Ctr.	34 Ctr.
weiße Bohnen	320 Ctr.	142 Ctr.
Erbsen	18 Wispel	8 Wispel
Linsen	320 Ctr.	142 Ctr.
Gerstenmehl	245 Ctr.	109 Ctr.

Weizenmehl	9 Ctr.	—	—
ordinaire Graupen . .	148 Ctr.	66	Ctr.
feine do. . . .	3 Ctr.	—	—
Gerstgrütze	205 Ctr.	91	Ctr.
Hafergrütze	99 Ctr.	42	Ctr.
Buchweizengrütze . .	210 Ctr.	91	Ctr.
Weitzengries	3 Ctr.	—	—
Reis	4 Ctr.	—	—
Kartoffeln	5700 Schffl. . . .	2480	Schffl.
Rüboel	160 Ctr.	—	—
Roggenstroh	135 Schock	58	Schock
Sohlleder	2500 Pfd.	—	—
Fahlleder	1200 Pfd.	—	—
Rindleder	1500 Pfd.	—	—
Holzkohlen	1500 Tonnen	—	—

soll an den Mindestfordernden übertragen werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Lizitationstermin auf

den 21. October cr. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokale der hiesigen Anstalt

anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht bereit liegen, auch gegen Erstattung der Copialien auf portofreie Anfragen in Abschrift mitgetheilt werden können.

Straf-Anstalt Naugard, den 21. September 1857.

Der Director. (gez.) Wilke.

1757) **Submission auf Nutzholz.**

Die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Artillerie-Werkstatt an Eichen- Rüstern- Eschen- und Rothbuchen-Nutzholz pro 1858 soll auf dem Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag den 27. October d. J. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslocale, Hünergasse No. 7 b, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können, anberaumt. Lieferungslustige werden hiermit aufgefordert, ihre Gebote schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift „Submission auf Nutzholz" versehen, bis zu dem gedachten Termine an uns einzureichen.

Die Submittenten können dem Termin beiwohnen; ein mündliches Abbieten findet jedoch nicht statt.

Danzig den 19. September 1857.

Königliche Direction der Artillerie-Werkstatt.

Bode. Hensoldt.

1758) Edictalladung. Der Gutsbesitzer Holder-Egger zu Dumslaff zufolge wider den frühern Gutsbesitzer Hugo Hinzmann, welcher seinen frühern Wohnsitz zu Englershütte verlassen hat, und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aus einem hierselbst am 14. April 1856 ausgestellten und am 24. Juni desselben Jahres zahlbaren trockenen Wechsel auf Zahlung der verschriebenen Summe von 150 rtl. nebst 6 pro Cent Zinsen seit dem 24. Juni 1856 die Wechselklage angestellt. Zur mündlichen Beantwortung derselben und weitern mündlichen Verhandlung ist ein Termin auf den 12. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungssaale vor der Gerichts-Abtheilung anberaumt, zu welchem der Verklagte unter der Warnung vorgeladen wird, daß er bei seinem Ausbleiben das Contumacialverfahren zu gewärtigen hat. Bütow, den 18. September 1857. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1759) Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des entlassenen Boten und Exekutors Carl Ludwig Lohaus hieselbst an die, von demselben bestellte, Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem

am 28. Januar 1858 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Reitzenstein anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des Lohaus werden präcludirt werden und die letztere dem Lohaus zurückgezahlt werden wird.

Cöslin, den 21. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1760) Oeffentliche Vorladung.

Am 1. Juli d. J. ist vor dem Posthause zu Reselkow ein goldener Ring und am 8. desselben Monats auf dem Wege zwischen Broitz und Reselkow eine Cylinderuhr gefunden worden. Die resp. unbekannten Verlierer werden hierdurch aufgefordert, sich spätestens

am 23. October d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Cörlin, den 24. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1761) Oeffentliche Vorladung.

Gegen

1. den Supernumerar Ernst Schwantes geboren am 29. Oktober 1832. und zuletzt in Cöslin wohnhaft
2. den Schuhmachergesellen Johann Lohaus geboren am 24. August 1832. ebenfalls zuletzt in Cöslin wohnhaft

3. den Seiler Carl August Albert Thiele zuletzt in Bublitz wohnhaft, ist durch Beschluß des unterzeichneten Kreisgerichts vom 31. August 1857 wegen Verlassens der Königl. Preuß. Lande und Entziehung der Militairpflicht die Untersuchung eröffnet, auch die Beschlagnahme ihres Vermögens auf Höhe von 1000 rtl. gegen jeden verfügt.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 5. Januar 1858 VM. 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreisgerichts angesetzt.

Der rc. Schwantes, Lohaus und Thiele, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen; und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Als Belastungsbeweis sind die Erklärungen der Königl. Regierung hieselbst vom 8. August cr. beigebracht.

Im Falle des Ausbleibens der Angeklagten im Termine wird gegen dieselben mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Cöslin den 31. August 1857.

Königl. Kreis=Gericht; 1. (Criminal=) Abtheilung.

1762) Oeffentliche Vorladung.

Der Militairpflichtige Schmidt Wilhelm Christoph Eduard Gosch aus Cörlin, ein Sohn des Rathsdieners Gosch daselbst, geboren am 18. August 1832, ist auf Grund des Attestes der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 8. August d. J. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 4. November d. J. Vormittags 10 Uhr

hieselbst im Gerichtsgebäude an, wozu der Gosch hierdurch mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Beim Ausbleiben des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Belgard, den 17. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

1763) Oeffentliche Vorladung.

Der Militairpflichtige Eduard Emil Lorenz Moloff geboren am 31. December 1832 zu Glowitz, zuletzt in Polzin wohnhaft, ist auf Grund des Attestes

der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. Juni d. J. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 4. November d. J. Vormittags 9½ Uhr

hierselbst im Gerichtsgebäude an, wozu der Roloff hierdurch mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Beim Ausbleiben des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Belgard, den 12. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1764) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den zum 1ten Aufgebot der Landwehr gehörigen Schuhmachermeister Ernst Johann Niedermeier, zuletzt in Bütow, ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königl. Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuches erhobenen Anklage durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen Auswanderung ohne Erlaubniß die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 18ten Dezember 1857 Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtslokale im Sitzungssaale anberaumt, zu welchem der Landwehrmann, Schuhmachermeister Ernst Johann Niedermeier mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns dieselben so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Im Falle des Ausbleibens des rc. Niedermeier wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciem verfahren werden.

Bütow, den 31. August 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1765) Proclama.

Die bäuerlichen Wirthe des Dorfes Schweßlin, im Lauenburger Kreise, haben auf Ablösung des ihnen in dem Königlich Zerriner Forste, Schutzdistrikt Schweßlin, zustehenden Weideberechtigungen angetragen.

Es hat sich dabei herausgestellt, daß auch noch anderen Ortschaften Weideberechtigungen in diesem Forste zustehen, und es ist Seitens des belasteten Forst-Fiscus darauf angetragen worden, in Gemäßheit der Vorschrift des §. 15 des

Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1851 die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung zum Zwecke der Ausmittelung unbekannnter unmittelbarer Theilnehmer zu erlassen.

Es werden daher zur Mitbenutzung der Forstweide im Königlich Zerriner Forste berechtigte unbekannte Theilhaber hierdurch vorgeladen, in dem zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf

den 26. October 1857 Vormittags 11 Uhr

im Geschäftslocale des Oeconomie-Kommissarius von Hackewitz zu Lauenburg angesetzten Termine zu erscheinen und ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls, wenn dies nicht geschieht, sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, nicht anfechten können.

Stargard, den 3. September 1857.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bauer.

1766) **Bekanntmachung.**

Der Kutscher August Zedler und die Rosette Behnke zu Reinwasser haben durch Vertrag vom 23. September 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für ihre künftige Ehe ausgeschlossen.

Rummelsburg den 23. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission 2.

1767) **Bekanntmachung.**

Der Stellmacher Christian Heinrich Wozeschke und die unverehelichte Caroline Hoeckendorff zu Roetzenhagen haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 17. September 1857.

Königliches Kreisgericht.

1768) **Bekanntmachung.**

Der Maurergesell Johann Hermann Nitz und die unverehelichte Sophie Jahnke, beide hierselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 9. d. M. ausgeschlossen.

Colberg, den 24. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1769) **Bekanntmachung.**

Der Gutsbesitzer Carl August Stark auf Retzin b und das Fräulein Laura Hulda Emilie Draeger zu Freienwalde haben für die Dauer der mit

einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 15. August 1857 ausgeschlossen.

Belgard, den 8. September 1857.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

1770) **Bekanntmachung.**

Der Arbeitsmann August Wenzel zu Alt-Hütten und die Henriette Rucks zu Friedrichshoff haben für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch gerichtlichen Vertrag vom 10. September 1857 ausgeschlossen.

Polzin, den 10. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1771) Der Kaufmann Leopold Lehmann hieselbst und die Sara Behrend aus Cörlin haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 31. v. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin, den 15. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1772) **Bekanntmachung.**

Der Töpfermeister Christopher hierselbst beabsichtigt auf der Hoflage seines in der Stolper-Straße belegenen Wohnhauses einen Töpferbrennofen zu erbauen. Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist, welche mit dem Tage des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts beginnt, bei uns anzumelden.

Lauenburg, 15. September 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1773) **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Dumröse beabsichtigt auf den zu seinem Gute Cussow gehörigen, zu beiden Seiten des Glasgow-Baches belegenen Wiesen eine Ueberrieselungsanlage unter Benutzung des Wassers des Glasgow-Baches auf einer Fläche von etwa 80 Morgen auszuführen, wie dies der in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegende Situations- und Nivellements-Plan näher darthut.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage etwaige Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen drei Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung

des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen; diejenigen aber, welche ihr Widerspruchsrecht auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jede Einwendung gegen die Anlage verliren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präclusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des, die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coslin.

Stolp, den 22. September 1857.

Der Landrath. (gez.) von Gottberg.

1774) **Bekanntmachung.**

Der Koßäth Friedrich Henke zu Zwielipp beabsichtigt, 86 Ruthen von der Fähre auf einer entlegenen Stelle, wo schon früher ein Kalkofen bestanden hat aber eingegangen ist, jetzt einen Kalkerdofen nebst Trockenschuppen zu errichten.

Dieses Vorhaben wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwanige Einwendungen dagegen in einer 4wöchentlichen präclusivischen Frist hier anzumelden sind.

Cörlin, den 18. September 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

1775) **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer von Braunschweig auf Groß-Podel beabsichtigt in dem Branntweinbrennerei Gebäude daselbst eine Dampfmaschine nebst Mahlmühle anzulegen.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur allgemeinen Kenntniß und fordere diejenigen, welche begründete Einwendungen dagegen zu haben vermeinen, hiermit auf, solche in vier Wochen bei mir anzubringen. Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Stolp, den 21. September 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

1776) **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer Baron von Courbière auf Dt. Plassow beabsichtigt auf dortiger Gutsfeldmark die Ausführung einiger Berieselungs-Anlagen, wie dies der in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegende Situationsplan näher ergiebt.

Indem ich dies Vorhaben auf Antrag des Unternehmers zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlagen etwaige

Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, diejenigen aber, welche ihr Widerspruchsrecht auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jeden Einwand gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präclusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 12. September 1857.

Der Landrath. v. Göttberg.

1777) Von Michaeli d. J. ab ist die hiesige Lehrerstelle erledigt, und können sich zur Wiederbesetzung derselben geeignete Personen, jedoch nur schriftlich, melden. Camnitz, den 20. September 1857.

Das Dominium.

1778) Kleine Posten von 5″, 600 rtl. an, größere von 10″ u. 15000 rtl. an auf Hypothek zu begeben, durch's Gütercomtoir in Danzig Frauengasse 48.

1779) Praktische, specielle Vorschriften zur Bereitung von

1) Flüssiger Hefe; 2) Getreide-Preßhefe; 3) Künstlicher Preßhefe,

ertheilen wir zu 1) für 5 rtl., zu 2) für 10 rtl. und zu 3) incl. der damit verbundenen ersten beiden, für 15 rtl. — Verbindung mit Brennerei ꝛc. so wie chemische Kenntnisse sind nicht nöthig. — Stoffe überall zu haben. — Einrichtungskosten ganz unbedeutend.

Wilhelm Schiller u. Co.
Freistadt, Niederschlesien.

Ein Zeugniß von vielen, deren auf Verlangen gern mehr zugesandt werden. — Den Herrrn Wilhelm Schiller u. Comp. hierselbst bescheinige ich mit Dank, daß ich von denselben eine Vorschrift zur Bereitung von Kunsthefe empfing, welche wahrhaft gut und zuverlässig ist und nach welcher eine haltbare Hefe, dem Aussehen und der Wirkung nach, trotz der guten Bierhefe, das preuß. Quart für circa 6 Pf., ohne große Mühe und Einrichtung herzustellen ist. Meine Herren Collegen und Jedermann dürfen hier sicher auf reelle Bedienung rechnen, welche in solchen Fällen leider selten ist. — Ich genehmige auch, daß die Herren Wilhelm Schiller u. Comp. dieses Zeugniß der Oeffentlichkeit übergeben, indem ich für die ungeschminkte Wahrheit desselben bürge. Freistadt d. 20. April 1857. (L. S.) Adolph Martin, Stadtbrauerei-Pächter.

1780) Meine in Cöslin am Markt No. 20 belegene linke Parterre-Wohnung bestehend aus 3 heizbaren Stuben, Alkoven, Küche, Speise- und Gesinde-Kammern, Kellerraum 2c. will ich zum 2. Januar 1858 entweder zum Betriebe eines stillen Geschäfts, oder an eine ruhige Familie vermiethen.

R. Schiffmann.

1781) Aechten **Patent-Portland-Cement** offerire sowohl direct ab London, als von meinen verschiedenen Lagern. Englischer **Dachschiefer**, natürlicher **Asphalt** und Goudron ist stets vorräthig bei C. A. Lindenberg in Danzig.

1782) Vom 21. d. Mts. ist bei mir frischgebrannter Rüdersdorfer Steinkalk zu haben. Zanow den 10. September 1857.

F. Klaje, Gastwirth.

1783) Eine Anzahl **Topfgewächse**, sowie meine Orangerie will ich billig verkaufen. C. G. Hendeß in Cöslin.

1784) Bekanntmachung.

In der Königlichen Oberförsterei Oberfier sind für das 4te Quartal 1857 folgende Holztermine anberaumt worden:

pro October:

1, am 5. Nachmittags 3 Uhr im Lokale der Königl. Forstkasse zu Bublitz,
2, am 19ten wie ad 1,
3, am 26sten Vormittags 11 Uhr auf Hasselhof, Ausbau Drensch;

pro November:

4, am 5ten wie ad 1, doch Nachmittags 2 Uhr,
5, am 16ten wie ad 4,
6, am 30sten wie ad 3;

pro December:

7, am 7ten wie ad 4,
8, am 21sten wie ad 4,
9, am 28sten wie ad 3.

Die Bedingungen sind die gewöhnlichen, und werden vor jedem Termine nochmals bekannt gemacht.

Oberfier den 25. September 1857.

Der Königliche Oberförster
Jungklaaß.

1785) Bekanntmachung.

Dem Eigenthümer Ferdinand Behling zu Kavelungen bei Cöslin ist in der Nacht vom 25. zum 26. September d. J. aus seinem Stalle ein Pferd, — Stute, Schweißfuchs mit großer Bläße, der linke Hinterfuß weiß, fünfjährig, ungefähr 5 Fuß groß, — gestohlen worden. Jeder, der über den Verbleib dieses Pferdes Auskunft geben kann, wolle schleunigst der unterzeichneten Staatsanwaltschaft Anzeige machen, und falls sich der Dieb mit demselben betreten lassen sollte, die Verhaftung des Diebes bewirken.

Cöslin, den 29. September 1857.

Königliche Staatsanwaltschaft.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 40.

Cöslin, den 7. October 1857.

Das 53ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4775. die Uebersetzung der Kartel-Convention, unterzeichnet von den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Polen, am $\frac{\text{8. August}}{\text{27. Juli}}$ 1857.

Das 54ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4776. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den fünften Nachtrag zum Statut der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 19. September 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die Holzflößerei auf der Persante und Radüe betr.

No. 272) Nachstehender Nachtrag zu dem Flößerei-Regulativ vom 13. März 1823 — Amtsblatt pro 1823 Seite 118 — 122 — über die Flößung von unverbundenem Holze auf der Persante und Radüe — wird hierdurch, in Gemäßheit der Genehmigung des Königlichen Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 wird das Regulativ vom 13. März 1823 dahin ergänzt, daß

a, für die Flößungen über 2000 Klafter . . . . . 3 rtl.
b, für die Flößungen von 200 bis 2000 Klaftern . . . 2 rtl.
c, für Flößungen unter 200 Klaftern . . . . . . 1 rtl.

von den Flößungsunternehmern an den mit der Flößereibeaufsichtigung beauftragten Beamten, zur Zeit an den Bürgermeister in Cörlin, zu zahlen sind.

Cöslin, den 24. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre.

273) Unter den Schaafen des Rittergutsbesitzer Weise zu Gersdorff, im Bütower Kreise, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 26. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung zur Uebernahme von Landbriefträgerstellen.

274) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Caution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden.

Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. die Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme kontraktlicher Stellen gehen Militairversorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direktion in Cöslin.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellations-Gerichts.
(amtliche Veränderungen pro September cr. enthaltend.)

Der Gerichts-Assessor Carl Julius Roeber in Rummelsburg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichtscommission zu Rummelsburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Knoll zu Bütow ist zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Kirchhoff zu Tempelburg ist in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Greifswald versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Otto Carl Kiesler zu Neustettin ist an das Königliche Kreisgericht zu Cöslin versetzt worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Gefreite Johann Christoph Elend ist zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Bütow, der bisherige Hülfsbote, invalide Unteroffizier Gottlieb Mill,

zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin, der bisherige Hülfs-Gefangenwärter, invalide Obergefreite Carl Schilling zum Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Stolp, der bisherige Hülfsbote, Invalide August Bottke zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Lauenburg und der bisherige Hülfsbote, invalide Gefreite Ferdinand Wergau zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreisgerichte in Lauenburg ernannt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

a, für den 1. und 2. Stadtbezirk der Stadt Belgard
der Administrator Schulz daselbst
Substitut: der zweite Schiedsmann zu Belgard, Apotheker Kolbe daselbst,

b, für den 1. Bezirk der Stadt Schivelbein
der Bürgermeister Hasenjäger daselbst
Substitut: der zweite Schiedsmann daselbst, Kriminal-Protokollführer Kley,

c, für den 6. Landbezirk des Dramburger Kreises
der Gutspächter Kuhlow zu Julienhoff
Substitut: Schiedsmann, Freischulze Walther in Gutsdorff,

d, für den 2. Landbezirk des Schievelbeiner Kreises
der Rittergutsbesitzer Ziemer zu Semerow
Substitut: Schiedsmann, Frei- und Lehnschulze Heller zu Technow.

Cöslin, den 2. October 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Dem Konrector Fitte in Lauenburg ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schriftsteller A. Bernstein zu Berlin ist unter dem 26sten September 1857 ein Patent Patent-Verleihung.

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Commutator-Schlüssel zu telegraphischen Zwecken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei eine besondere Beilage und ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 40.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 7. Oktober 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1786) Steckbrief.

Die unten signalisirte Wilhelmine Damß, welche wegen Landstreichens bestraft ist und daher in der Landarmenanstalt zu Neustettin detinirt werden soll, ist von uns mitelst Reiseroute vom 26. v. M. dorthin dirigirt worden, dort aber bisher nicht eingetroffen, ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort auch nicht bekannt. Die sämmtlichen Behörden werden daher ersucht, auf die ꝛc. Damß zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die gedachte Landarmen-Anstalt befördern zu lassen, uns auch hiervon zu benachrichtigen.

Außerdem wird ein jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort der ꝛc. Damß bekannt ist, aufgefordert, dies der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Belgard den 3. Oktober 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Wohnort heimathlos. Geburtsort Butzig. Religion evangelisch. Alter 39 Jahre. Größe 5 Fuß. Haare hellblond. Stirn runzelig. Augenbraunen blond. Augen hellblau. Nase spitz. Mund groß. Zähne vollständig. Kinn spitz. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe bleich. Statur stark. Besondere Kennzeichen: unter der Nase eine Narbe.

1787) Steckbrief.

Die unten näher bezeichnete Wilhelmine Friederike Ernestine Rindfleisch, welche des Diebstahls dringend verdächtig ist und deshalb zur Untersuchung und Haft gezogen werden soll, hat sich aus ihrem Wohnort entfernt. Ihr gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf dieselbe Acht zu haben, sie im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen, und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird jeder, welcher von dem Aufenthalt der Rindfleisch Kenntni

hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Naugard den 16. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement

der unverehelichten Rindfleisch.

Geburtsort Jasenitz. Vaterland Pommern. Gewöhnlicher Aufenthaltsort unbestimmt. Vor- und Zunamen Wilh. Friedr. Ernstine Rindfleisch. Religion. Stand und Gewerbe Dienst-Magd. Alter 28 Jahr. Größe etwa 4 Fuß 10 Zoll. Haare blond, eine ziemlich kahle Platte. Stirn breit. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase dick. Mund gewöhnlich. Kinn breit. Gesichtsfarbe gesund. Gesichtsbildung dick. Statur untersetzt. Sprache plattdeutsch. Besondere Kennzeichen: Ueber dem rechten Auge eine Vene, welche ziemlich über dem Auge wegsteht, auch auf dem Kopfe 2 Venen.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

1788) Bekanntmachung.

Der Knecht Carl Marquard aus Tietzower Mühle, 27 Jahre alt, an welchem eine gegen ihn rechtskräftig erkannte 48stündige Gefängnißstrafe voll-streckt werden soll, hat sich aus Tietzower Mühle entfernt. Da der jetzige Aufenthalt desselben unbekannt ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf den Marquard vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht beigefügt werden.

Cöslin den 15. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1789) Steckbrief.

Der Knecht Carl Koehler, hier geboren, der wie hier bekannt, keinen festen Wohnsitz und in der letzten Zeit sich im hiesigen oder Stolper Kreise aufzuhalten scheint, ist von uns mittelst Erkenntnisses vom 18. März 1854 wegen einfachen Diebstahls im Rückfalle zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, hat sich jedoch der Strafvollstreckung durch Verheimlichung seines jetzigen Wohnsitzes zu entziehen gewußt.

Alle resp. Behörden werden demgemäß ersucht, auf den ꝛc. Koehler zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde, Behufs Vollstreckung der Strafe abzuliefern, uns aber hiervon Kenntniß zu geben. Bütow, den 28. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1790) Der des schweren Diebstahls dringend verdächtige Gastwirthssohn

Otto Gustav Eduard Dahlke aus Bublitz, — 20 Jahre alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit gelbblonden Haaren, breiter Stirn, blonden Augenbraunen, blaugrauen Augen, länglicher Nase, kleinem Munde, guten Zähnen, ovalem Kinne, länglicher Gesichtsbildung, von blasser Gesichtsfarbe, schlanker Gestalt, ohne besondere Kennzeichen, deutsch sprechend, und bekleidet mit einem alten grünen Tuchrock, einer alten schwarzen Tuchmütze mit Lederschirm, einer grauen Drillichhose und einem Paar rindledernen ¾ Stiefeln — ist flüchtig. Da der Dahlke auch eines Pferdediebstahls verdächtig ist, so könnte er in der nächsten Zeit noch im Besitze eines Pferdes sein.

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den Dahlke vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und sicher an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthalte des Dahlke Kenntniß hat, aufgefordert, solches der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde sofort anzuzeigen.

Cöslin den 30. September 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1791) Steckbrief.

Der Hilfs-Exekutor Eugen Troike aus Berent, 21 Jahr alt, evangelisch, unverheirathet, welcher wegen Unterschlagung ihm amtlich anvertrauter Gelder zur Untersuchung gezogen werden soll, hat sich von Berent entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Alle resp. Behörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Troike zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mittelst Transports dem Unterzeichneten zuzuführen.

Jeder, der von dem Aufenthalte desselben Kenntniß erlangt, wird aufgefordert, dies der nächsten Behörde anzuzeigen.

Eine weitere Auskunft über die Personalien kann nicht ertheilt werden.

Pr. Stargardt, den 29. September 1857.

Der Staats-Anwalt.

1792) Steckbrief.

Der Schuhmacher Friedrich Heldt ist durch unser rechtkräftiges Mandat vom 4. Mai d. J. wegen Hazardspiels zu einer Geldstrafe von 5 rtl. im Unvermögensfalle zu acht Tagen Gefängniß verurtheilt, hat aber seinen letzten hier bekannten Aufenthaltort Cöslin verlassen und ist sein fernerer Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen.

Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir auf den ꝛc. Heldt vigiliren zu lassen und sobald er betroffen sein wird, davon und von dem Aufenthaltsorte desselben unter Hinweisung auf diesen Steckbrief dem nächsten Gerichte Nachricht zu geben, welches wir ersuchen die festgesetzte Geldbuße von 5 rtl. von dem Heldt

für unsere Salarienkasse executivisch einzuziehen, bei fruchtlosem Ausfalle aber die substituirte achttägige Gefängnißstrafe gegen den Heldt zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Das Signalement des ꝛc. Heldt kann nicht beigefügt werden.

Greifenberg, den 1. October 1857.

Königliches Kreisgericht.
Kommissarius für Uebertretungen.

1793) Der 27 Jahre alte und militairfreie Knecht Siegfried Rohde aus Plagow hat sich eines schweren und einfachen Diebstahls im ersten Rückfalle dringend verdächtig gemacht und ist deshalb seine Verhaftung beschlossen worden. Derselbe soll sich Anfangs Juni cr. in Claushagen aufgehalten haben und da sein gegenwärtiger Aufenthaltoort nicht zu ermitteln ist, so wird ein Jeder, der hiervon Kenntniß hat, aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Rhode Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.

Tempelburg, den 29. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission 1.

1794) Steckbriefs-Erledigung.

Der unter dem 5. September cr. hinter den Tagearbeiter Johann Ludwig Gohlke aus Gurkow erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung des Verfolgten erledigt. Friedeberg N. M., den 26. September 1857.

Königlicher Staats-Anwalt.
Hauschteck.

1795) Das zu dem Nachlasse des Sattlermeisters Krüger gehörige Haus auf der Bergstraße No. 360. des Hypothekenbuchs soll

am 2. December V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Kaufbedingungen, Taxe und Hypothekenfolium des gedachten Hauses sind in unserm Büreau 4. einzusehen.

Cöslin den 24. September 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

1796) Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung,
den 31. August 1857.

Das unter No. 177 des Hypothekenbuchs hieselbst belegene, dem Weißgerbermeister Stechmesser hierselbst gehörige Wohnhaus nebst Garten und Haus-

parzelle gerichtlich abgeschätzt auf 810 rtl. 15 sgr. soll im Termine

den 17. Dezember 1857 Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1797) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 21. Juli 1857. Der den Erben der Eheleute, Schulzen Peter Strenzke gehörige Fünftelantheil an der Wiese No. 12. zu Bulgrin, genannt „der Bauernort", abgeschätzt auf 200 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Büreau 3. einzusehenden Taxe, soll

am 14. November d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzuzeigen.

1798) Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Band 1 No. 31 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, dem Bäckermeister Theodor Woltersdorff hierselbst gehörig, gerichtlich abgeschätzt auf 1496 rtl. 7 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2. November 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem Gerichte zu melden.

Falkenburg, den 23. Juli 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission.

1799) Bekanntmachung.

Das dem Tuchmachermeister Daniel Wusterbarth gehörige, hieselbst sub No. 34 des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebst Pertinentien, abgeschätzt auf 963 rtl. 10 sgr. 10 pf. soll im Termin

den 23. November cr. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein liegen im Büreau zur Einsicht offen.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Ratzebuhr den 26. Juni 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1800) Freiwilliger Verkauf.

Das hierselbst in der Priesterstraße No. 23 belegene Haus nebst Garten zum Nachlasse der Johann Ludwig und Juliane Dorothea Richterschen Eheleute gehörig, abgeschätzt auf 529 rtl. 17 sgr. 3 pf. soll Theilungshalber

am 12. November cr. V.M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind im Büreau einzusehen.

Callies, den 16. Juli 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1801) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Kommission 2. zu Tempelburg. Der dem Schulzenhofsbesitzer Gustav Herrmann v. Brockhausen zugehörige, zu Rackow belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete Schulzenhof, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 10572 rtl., soll am

1. December cr. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem obengenannten Gerichte zu melden.

1802) Der zum Verkaufe des dem Eigenthümer Heydemann gehörigen, auf der Simmatziger Feldmark belegenen, im Hypothekenbuche Vol. 2 Fol. 7 sub No. 4 verzeichneten Grundstücks auf den 7. October d. Js. anberaumte Termin wird aufgehoben.

Schivelbein den 28. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1803) Ein Haus in Zanow am Markt, worin seit Jahren die Kaufmannschaft mit gutem Erfolg betrieben worden ist, mit 5 Morgen Garten- und Ackerland, ist unter günstigen Bedingungen sofort zu verkaufen. Näheres die Redaction.

1804) Bekanntmachung.

Am 13. October d. J. von Vormittags 10 Uhr ab soll in der Wohnung

des Schmiedemeisters Martin Musch in Rumbske das Mobiliare desselben, bestehend in Haus- und Küchengeräth, Möbeln, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, 2 Kühen und verschiedenem Schmiedehandwerkszeuge, im Wege der Auction öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Stolp den 26. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1805) In der Königlichen Oberförsterei Zerrin sind pro 4tes Quartal c. die nachstehenden Holzverkaufstermine anberaumt:

A. Revier Zerrin:

1,	Donnerstag den 22. October	Vormittags 10 Uhr	im hiesigen Forstbüreau,
2,	Donnerstag den 12. November	do.	Försterei Borre,
3,	Montag den 23. November	do.	Försterei Bernsdorf,
4,	Donnerstag den 3. December	do.	Försterei Sommin,
5,	Donnerstag den 10. do.	do.	Försterei Lippe,
6,	do. den 17. do.	do.	im hiesigen Forstbüreau,
7,	Montag den 28. do.	do.	desgleichen.

B. Revier Schweßlin:

8, Dienstag den 17. November Vormittags 10 Uhr im Forstetablissement Schweßlin.

In den Terminen ad 1 und 2 kommt trockenes Kiefern- und Buchen-Brennholz und 68 Stück trocknes stärkeres Bau- und Schneideholz, in den Terminen ad 3 bis 7 auch Bau- und Brennholz vom neuen Einschlage zum Ausgebote.

In dem Termine ad 8 kommen 166¼ Klftr. 2füß. Buchen-Klobenholz,
3 do. do. do. Knüppelholz,
51½ do. do. Eichen-Klobenholz

zum Ausgebote.

Die specielle Angabe des für jeden Termin vorräthigen Bau-, Nutz- und Brennholzes wird durch besondere, bei den Ortsvorständen der umliegenden Ortschaften einzusehende Bekanntmachungen erfolgen.

Forsthaus Zerrin, den 29. September 1857.

Der Königliche Oberförster.
Clausius.

1806) In der Kämitz-Forst werde ich am 12. und 26. October, 9ten und 23. November Bau- und Nutzhölzer öffentlich meistbietend gegen baare Zahlung verkaufen. Cörlin, den 29. Septbr. 1857.

Ely Meyer.

1807) In der Kruckenbecker Forst sollen mehre Stämme Büchen am

16. und 23. November und in der Krückner Forst mehre Stämme Fichten am 17. und 24. November d. J. jedesmal des Morgens um 10 Uhr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und mit der Bedingung verkauft werden, daß der Käufer die gekauften Stämme ausrodet, und gleich aus der Forst fortnimmt. Kerstin, den 4. October 1857.

A. v. Gaudecker.

1808) Bekanntmachung.

Der Nachlaß des zu Friedrichsfelde bei Neu Jugelow verstorbenen Kossäthen Michael Maertens, bestehend in Meubles, Haus- und Küchengeräth, Betten, 2 Ochsen, einer Kuh, 4 Schaafen und verschiedenem Ackergeräthe, soll am 20. October d. J. Vormittags 11 Uhr in der Wohnung der Wittwe Maertens zu Friedrichsfelde an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Stolp den 26. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1809) Meine Bockwindmühle in Schwessin bei Cöslin, nebst Wohnhaus, Scheune, 6¾ Morgen Acker und Torfmoor, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Steinhauer jun. auf der Obermühle bei Cöslin.

1810) Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des Pferde-Düngers aus dem Königlichen Garnisonställen zu Belgard für die nächsten Monate steht

auf Mittwoch den 14. October cr. Vormittags 11 Uhr

im Stall No. 3 Termin an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Belgard, den 1. October 1857.

Der Königl. Rittmeister und Escadrons-Chef.

(gez.) v. Zitzewitz.

1811) Bekanntmachung.

Die Anfuhr des Salzes von Hochzeit zur Factorei Callies soll für das Jahr 1858 mindestforderud verdungen werden, und ist dazu ein Termin auf den 26. d. Mts. N. Mtgs. 3 Uhr im Local des Steuer-Amts zu Callies angesetzt. Zu diesem Termin werden Unternehmungslustige hierdurch vorgeladen, und sind die Bedingungen, unter denen das Ausgebot erfolgt, auf dem Steuer-Amte Callies einzusehen.

Schivelbein, den 2. October 1857.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

1812) Die Lieferung des zur Verpflegung der Detinirten in der hiesigen Landarmen-Anstalt für das Jahr 1858 erforderlichen Brodtes, ungefähr 50 bis

60,000 Pfund soll an den Mindestfordernden übertragen werden. Dazu ist ein Licitationstermin auf den 9. November d. J. V. M. 11 Uhr im Bureau des unterzeichneten Inspektors angesetzt, bei welchem die Licitationsbedingungen beliebig vorher eingesehen werden können. Neustettin den 1. Oktober 1857. Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

1813) Submission auf Nutzholz.

Die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Artillerie-Werkstatt an Eichen- Rüstern- Eschen- und Rothbuchen-Nutzholz pro 1858 soll auf dem Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag den 27. October d. J. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslocale, Hünergasse No. 7 b, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können, anberaumt. Lieferungslustige werden hiermit aufgefordert, ihre Gebote schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift „Submission auf Nutzholz" versehen, bis zu dem gedachten Termine an uns einzureichen.

Die Submittenten können dem Termin beiwohnen; ein mündliches Abbieten findet jedoch nicht statt.

Danzig den 19. September 1857.

Königliche Direction der Artillerie-Werkstatt.

Bode. Hensoldt.

1814) Verpachtung des Eisenhüttenwerks zu Peitz.

Von dem im Kreise Cottbus, unmittelbar bei der Stadt Peitz, an dem Hammerstrome belegenen Königlichen Eisenhüttenwerke sollen:

1) die Hochofen-Hütte mit dem Bohr-, Dreh-, Schleif- und Kalk-Walzwerke, der Emaillirhütte und den dazu gehörigen Wasserkräften des Hammerstromes von 15 Pferdekräften;
2) die Stabhammerhütte nebst Zubehör, insbesondere mit den dazu gehörigen Wasserkräften des Hammerstromes von 12 Pferdekräften,

vom 1. Januar k. Js. ab auf 20 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots alternativ entweder als zwei für sich bestehende Etablissements, oder im Ganzen verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zwecke, da auf die abgegebenen Meistgebote in dem am 31. August cr. abgehaltenen Licitationstermine der Zuschlag höheren Orts nicht ertheilt worden ist, einen anderweitigen Termin auf den

5. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath von Hake anberaumt.

Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für das Etablissement ad 1. 1960 Thlr. und für das Etablissement ad 2.

1040 Thlr., für beide Objecte zusammen daher 3000 Thlr. Zur Uebernahme der Pachtungen ist ein disponibles Vermögen von resp. 5000 Thlr. und 4000 Thlr., für beide Etablissements zusammen von 9000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitationstermine ausweisen müssen, und haben die 3 Bestbietenden ein jeder eine Kaution von 300 Thlr. für jedes Object, mithin für beide Objecte von 600 Thlr. für die Sicherheit ihrer Gebote zu bestellen, welche bis nach erfolgtem Zuschlage deponirt bleibt.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und der Situations-Plan können vom 15. d. Mts. ab während der Dienststunden in unserer Domänen-Registratur eingesehen werden, auch werden wir von den ersteren auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschriften ertheilen.

Von den zu dem Hüttenwerke sonst noch gehörigen, gegenwärtig nicht mit zur Verpachtung gestellten Realitäten werden ungefähr 4 Wochen nach obigem Termine mehrere mit Gebäuden besetzte Parzellen zum öffentlichen Verkauf und demnächst circa 55 Mrg. Acker und Wiesen auf 6 Jahre zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden, wodurch den Pächtern der Haupt-Etablissements Gelegenheit geboten wird, sich den etwa erforderlichen Bedarf an Gebäuden oder Ländereien zu beschaffen.

Frankfurt a/O. den 2. October 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.
Rüdiger.

1815) **Edictal-Vorladung.**

In Folge Antrags mehrerer Realgläubiger der Jugelower Güter auf Subhastation sind die an denselben zu Lehn berechtigten Agnaten des von Zitzewitzschen Geschlechts zur Erklärung über die Ausübung der Lehnrechte auf die im Stolper Kreise belegenen Güter Alt-Jugelow a. und b. und Neu-Jugelow nebst Zubehör auf

den 5. Februar 1858 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner an hiesiger Gerichtsstelle vorgeladen.

Zu diesem Termin werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Stolp, den 11. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1816) **Bekanntmachung.**

Am 3. Dezember 1856 ist hierselbst das Fräulein Justine Tettenborn, eine Tochter der vor ihr verstorbenen Knopfmachermeister Tettenbornschen Eheleute zu Danzig, nämlich des Johann Heinrich Tettenborn und seiner Ehefrau Constantia gebornen Gronert, verstorben. Alle unbekannten Erben derselben resp.

deren Erben oder nächste Verwandte werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und spätestens in dem auf

den 21. April 1858. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden und sich als Erben der Verstorbenen zu legitimiren, widrigenfalls sie präcludirt werden müssen dergestalt, daß der sich im Termine Meldende und Legitimirende für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solcher der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden wird und der, nach erfolgter Präklusion sich etwa erst Meldende, nähere oder gleich nahe Erbe alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehabten Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn soll; im Falle sich in dem anberaumten Termine aber Niemand meldet, der Nachlaß dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Cöslin, den 12. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1817) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den Landwehrmann Tuchmacher Ernst Wilhelm Krüger aus Falkenburg, geboren am 25. März 1819, ist, weil er ohne Erlaubniß ausgewandert, auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuches die Untersuchung eingeleitet.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegio ist ein Termin auf

den 7. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionszimmer anberaumt worden. Der Ernst Wilhelm Krüger wird angewiesen, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde persönlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie zu demselben noch herbeigeschafft werden können, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Dramburg den 22. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1818) Oeffentliche Vorladung.

Der am 17. August 1832 zu Callies geborene militairpflichtige Klempnergeselle Johann August Ferdinand Grimm, ist auf Grund des §. 110. des Strafrechts angeklagt, vor etwa 3 Jahren ohne Erlaubniß die Königl. Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 19. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtslokale angesetzt, und laden zu demselben den ꝛc. Grimm mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Grimm wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin den 25. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1819) Oeffentliche Vorladung.

Folgende Landwehrmänner:

1. Oscar Kosse, geboren zu Neustettin am 4. Oktober 1830.
2. Albert Hübner, geboren zu Bärwalde den 21. September 1830.
3. Johann Gottlieb Mallon, geboren zu Wurchow am 14. Januar 1825.
4. Franz Ferdinand Posahl, geboren zu Neuwuhrow am 30. November 1826.
5. August Siegfried Bussian, geboren zu Schneidemühl am 7. November 1824.
6. Johann Falk, geboren zu Schneidemühl am 20 Januar 1822.
7. Julius August Grollmann, geboren zu Tempelburg am 28. Juli 1825.
8. Carl Graffunder, geboren zu Tempelburg am 13. März 1815.
9. Carl Koplin, geboren zu Lehmaningen am 28. Januar 1828.

sind auf Grund des §. 119 des Strafrechts angeklagt, im Laufe der letzten vier Jahre während ihrer Beurlaubung von der Landwehr, ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 15. December d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtslokale angesetzt und laden zu demselben die genannten Personen mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens der Genannten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin, den 27. August 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1820) Oeffentliche Vorladung.

Der Militairpflichtige Eduard Emil Lorenz Roloff geboren am 31. Decem-

der 1832 zu Glowitz, zuletzt in Polzin wohnhaft, ist auf Grund des Attestes der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 23. Juni d. J. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 4. November d. J. Vormittags 9 1/2 Uhr

hierselbst im Gerichtsgebäude an, wozu der Roloff hierdurch mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Beim Ausbleiben des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Belgard, den 12. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1821) Oeffentliche Vorladung.

Der Militairpflichtige Schmidt Wilhelm Christoph Eduard Gosch aus Cörlin, ein Sohn des Rathsdieners Gosch daselbst, geboren am 18. August 1832, ist auf Grund des Attestes der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 8. August d. J. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 4. November d. J. Vormittags 10 Uhr

hieselbst im Gerichtsgebäude an, wozu der Gosch hierdurch mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Beim Ausbleiben des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Belgard, den 17. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

1822) Der Militairpflichtige, Kürschner Nathan Hopp, geboren am 5ten Juli 1835, zuletzt in Cörlin wohnhaft, ist auf Grund des Attestes der Königl. Regierung zu Cöslin vom 8. d. Mts. angeklagt, die Königlich Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres entzogen zu haben.

Zur Hauptverhandlung steht Termin

am 4ten November cr. Vormittags 9 Uhr

hierselbst im Gerichtsgebäude an, wozu der Nathan Hopp hierdurch mit der Aufforderung geladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Richter so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Beim Ausbleiben des Angeklagten wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Belgard den 29. August 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1823) Nachstehendes Proklama:

Ediktal-Citation.

Die verehelichte Hofmeister Henriette geborne Pinski aus Groß-Pablubin Kreises Berent hat gegen ihren Ehemann, den frühern Hofmeister Christian Pochert die Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung erhoben. Der Aufenthaltsort des Christian Pochert ist unbekannt. Der ꝛc. Pochert wird darum hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte und spätestens im Termin,

am 7. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

in unserm Verhandlungszimmer No. 2. zu melden, und sich auf die Klage auszulassen, widrigenfalls seine Ehe mit der Henriette geb. Pinski getrennt und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

wird urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Gerichts ausgefertigt.

Pr. Stargard den 15. September 1857.

(L. S.)

Königliches Kreis-Gericht 1 Abtheilung.

1824) Edictal-Citation.

Folgende Documente:

1, die Schuldverschreibung vom 18. März 1850 mit den Nachtrags-Verhandlungen vom 10. und 22. May 1851 mit annectirten Hypothekenscheinen über die auf den Grundstücken No. 30 und 42 Zülkenhagen Rubr. 3 No. 1 für den Eigenthümer Wilhelm Schubbring zu Flakenheide, resp. unterm 25. März 1850, und 15. Decbr. 1852 eingetragenen 100 rtl.

2, das Duplicat des Erbrezesses vom 18. May 1855 mit annectirten Hypothekenscheinen über die auf den Bauerhöfen No. 11 und 12 Priebkow Rubr. 3 No. 1 für den Christreich Friedrich Trebeß unterm 2ten September 1835 eingetragenen 52 rtl. 15 sgr. 1½ pf.

3, das Duplicat des Kaufcontracts vom 24. September 1845 nebst annec-

tirtem Hypothekenschein über die auf der Parzelle No. 13 zu Osterfelde Rubr. 3 No. 1 für den Gutsbesitzer Falk Seeligsohn zu Brotzen unterm 12. April 1852 eingetragenen 200 rtl.

4, das Duplicat des Kaufcontracts vom 27. Oktober 1845 nebst annectirtem Hypothekenschein über die auf der Parzelle No. 34 Osterfelde Rubr. 3 No. 1 für den Gutsbesitzer Falk Seeligsohn zu Brotzen unterm 23. December 1852 eingetragenen 150 rtl.

sind verloren gegangen und ist deren Amortisation beantragt worden.

Alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Briefs- oder Pfandinhaber einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Geltendmachung dieser Ansprüche auf

den 8. Januar 1858 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Lerche in unserm Geschäfts-Locale anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen würden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen zur Last gelegt werden würde.

Bärwalde, den 14. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1825) **Bekanntmachung.**

In dem Concurse über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Pergande hierselbst ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Akkord Termin auf

den 13. Oktober 1857 Nachmittags 3 Uhr

vor dem unterzeichneten Commissar im Terminszimmer No. 17 anberaumt worden.

Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Concursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Cöslin, den 1. Oktober 1857. Königl. Kreisgericht.

Der Commissar des Concurses.

v. Schmiedseck.

1826) **Bekanntmachung.**

Am 13. August d. J. sind auf dem Strande bei Leba aus der Ostsee:

ein Anker, 6 Centner 108¾ Pfund schwer,

eine Schäkelankerkette, 6 Centner 39¾ Pfund schwer, und

eine Schäkelankerkette, 6 Centner 108½ Pfund schwer,

gehoben und geborgen. Die unbekannten Eigenthümer dieser Strandgüter werden aufgefordert, spätestens in dem

am 21. November d. J. Vorm. 11 Uhr

im Directorialzimmer unseres Gerichtshauses anstehenden Termine ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls das Eigenthum dieser Sachen dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Lauenburg den 24. Septbr. 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1827) Bekanntmachung.

Der Maurergesell Johann Hermann Nitz und die unverehelichte Sophie Jahnke, beide hierselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 9. d. M. ausgeschlossen.

Colberg, den 24. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1828) Der Schuhmacher Ludwig Wilhelm Priebe und die unverehelichte Augustine Rehbein, beide in Wulflatzke, haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen. Neustettin, den 30. September 1857. Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1829) Der Kaufmann Leopold Lehmann hieselbst und die Sara Behrend aus Cörlin haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 31. v. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin, den 15. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1830) Bekanntmachung.

Der Stellmacher Christian Heinrich Wozeschke und die unverehelichte Caroline Hoeckendorff zu Roetzenhagen haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 17. September 1857.

Königliches Kreisgericht.

1831) Bekanntmachung.

Der Kutscher August Jedler und die Rosette Behnke zu Reinwasser haben durch Vertrag vom 23. September 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für ihre künftige Ehe ausgeschlossen.

Rummelsburg den 23. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission 2.

1832) Der Rittmeister von Wurmb auf Brutzen beabsichtigt zum Betriebe der Brennerei auf diesem Gute eine Dampfmaschine nach den bei mir eingereichten Zeichnungen aufzustellen.

Dies bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, insofern solche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.

Belgard, den 29. September 1857.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

1833) Der Rittergutsbesitzer Lobeck auf Butzke beabsichtigt auf seiner Feldmark, 145 Ruthen von der Straße von Krähenkrug nach Butzke und 160 Ruthen von der Straße von Satspe nach Krähenkrug entfernt nach dem in meinem Bureau ausgelegten Situationsplane eine Ziegelei anzulegen.

Dies Vorhaben bringe ich mit Bezug auf den §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt herausgegeben und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Belgard, den 25. September 1857.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

1834) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Baron von Courbière auf Dt. Plassow beabsichtigt auf dortiger Gutsfeldmark die Ausführung einiger Berieselungs-Anlagen, wie dies der in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegende Situationsplan näher ergiebt.

Indem ich dies Vorhaben auf Antrag des Unternehmers zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlagen etwaige Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, diejenigen aber, welche ihr Widerspruchsrecht auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jeden Einwand gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präclusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 12. September 1857.

Der Landrath. v. Gottberg.

1835) **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Dumröse beabsichtigt auf den zu seinem Gute Cussow gehörigen, zu beiden Seiten des Glasgow-Baches belegenen Wiesen eine Ueberrieselungsanlage unter Benutzung des Wassers des Glasgow-Baches auf einer Fläche von etwa 80 Morgen auszuführen, wie dies der in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegende Situations- und Nivellements-Plan näher darthut.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage etwaige Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen drei Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen; diejenigen aber, welche ihr Widerspruchsrecht auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jede Einwendung gegen die Anlage verliren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präclusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des, die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stolp, den 22. September 1857.

Der Landrath. (gez.) von Gottberg.

1836) **Bekanntmachung.**

Da unserer Aufforderung vom 12. August d. J. ungeachtet sich bisher qualificirte, mit Civilversorgungsscheinen versehene Bewerber um die hier vakanten Aemter

1. eines Exekutors und Polizeidieners, mit welcher Stellung außer freier Wohnung und Garten ein Einkommen von durchschnittlich jährlich 113 rtl. verbunden ist,
2. eines Nachtwächters, mit jährlich 50 rtl. Gehalt

nicht gemeldet haben, so fordern wir nochmals zu Bewerbungen um jene Stellen unter Vorlegung der Qualifikations- und Führungs-Atteste mit dem Bemerken auf, daß, wenn binnen drei Monaten keine Anträge gemacht werden, diese Aemter an nicht versorgungsberechtigte Individuen werden verliehen werden.

Belgard den 2. Oktober 1857.

Der Magistrat.

1837) Ich empfehle ein hübsches Sortiment Figuren und Stukkaturarbeiten. Alte Figuren nehme ich zur Reparatur und zum Reinigen an.
Cöslin, den 29. September 1857.

Bellarelli, Gipsfiguren-Fabrikant.

1838) Von heute ab ist bei mir täglich gebrannter Rüdersdorfer Kalk frisch aus dem Ofen zu haben.
Rügenwalde, den 2. October. Johann Friedrich Riensberg.

1839) Am 12. Oktober cr. werde ich in dem geräumigen Glashause des Herrn Buchhändler Hendeß auf der Neustadt zu Cöslin ein Photographisches Atelier eröffnen und in demselben einige Wochen hindurch Photographien von größter Schärfe und Klarheit des Ausdrucks verbunden mit sauberster und feinster Retouche, wodurch sich die Bilder vor allen andern bisher gelieferten vortheilhaft auszeichnen werden, in den verschiedensten Größen anfertigen.

Zoeller aus Berlin.

1840) Ein mit guten Zeugnissen versehener, cautionsfähiger Zieglermeister, der sämmtliche in seiner Branche vorkommende Leistungen auf's Beste auszuführen vermag, sucht zu Marien k. J. eine Stelle auf einer größeren Ziegelei oder auf einer neuen Anlage. Hierauf Reflektirenden ertheilt gegen portofreie Anfragen nähere Auskunft Herr C. G. Hendeß in Cöslin.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Besondere Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin No. 40

vom 7. October 1857.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Königlichen Finanz-Ministeriums kommt das bisherige Regulativ für die Erhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Stolp, vom 1. November dieses Jahres an, außer Anwendung und es tritt dagegen von letzterem Tage an das unten folgende, vom Königlichen Finanz-Ministerium auf Grund des §. 19 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 anderweit gegebene Regulativ in Kraft.

Im Auftrage des Königlichen Finanz-Ministeriums wird das neue Regulativ hiermit zur Kenntniß und Beachtung gebracht, mit dem Bemerken, daß die Einführung einer allgemeinen Viehkontrolle für die Stadt Stolp vorbehalten bleibt, sobald dieselbe sich als nothwendig darstellt.

Stettin den 12. September 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung
der Ober- und Geheime Regierungs-Rath
Schmidt.

Regulativ

für die Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 eingeführten Mahl- und Schlacht-Steuer in der Stadt Stolp.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

Begrenzung und Steuerpflichtigkeit.

1) Stadtbezirk.

Stadtbezirk.

§. 1.

Die Mahl- und Schlacht-Steuer ruht zunächst auf dem Stadtbezirk von Stolp. Derselbe wird begrenzt durch eine Linie, welche die nachgenannten, mit in den erwähnten Bezirk fallenden äußersten Punkte derselben unter einander verbindet.

Diese Linie geht nördlich von der nach Stolpmünde führenden Chaussee beim Ruthensteine 0,24, hinter der Lippower Ziegelei anhebend, über den Stolp-Fluß in gerader Richtung nach der Lohmühle, von wo ab die unmittelbar daran stoßende Ritzower Feldmark die Grenze bildet. Von dort geht sie über das Schäfersche Etablissement, letzteres umschließend, in südlicher Richtung bis zum sogenannten Fahnenberge, wo sie die Stettin-Danziger Chaussee beim Nummerstein 49,47 überschreitet. Von hier zieht sie sich südwestlich über die Aecker bis zum Hildebrandtschen Etablissement, letzteres umschließend, läuft in westlicher gerader Richtung über den Cramper Weg und den Stolp-Fluß bis zur Stolp-Bütower Chaussee, welche sie beim Ruthensteine 0,10 durchschneidet und von da in nordwestlicher Richtung über die Aecker nochmals zur Stettin-Danziger Chaussee, auf welche sie bei dem Ruthensteine 49,15 trifft. Von letzterem geht sie in nordöstlicher gerader Richtung über Wiesen und Aecker, mit Durchschneidung der Brüskower und Groß-Strelliner Landwege wiederum zur Stolp-Stolpmünder Chaussee, wo sie bei dem Ruthensteine 0,24 endet.

Der Stadtbezirk begreift hiernach gegenwärtig:

1, die mit Mauern umschlossene Stadt Stolp;
2, die Neustadt mit ihren Anlagen;

3, die Töpfer- und die Altstadt mit den dazu gehörigen Anlagen;
4, die Holzenthor-Vorstadt mit deren Anlagen, nämlich das Königliche Domainen-Amt Probsthof und die am Galgenberge belegenen Kalkbrennerei- und Ziegelofen-Etablissements;
5, die Schmiedethor-Vorstadt;
6, die Schloßthor-Vorstadt mit den Holzstapeln und den Anlagen im sogenannten Acker;
7, die Neuthor-Vorstadt nebst allen Acker- und Gartenstraßen und anderen Anlagen;
8, die außerhalb des Mühlenthors an den Holzstapeln belegenen Mühlen und das Lachsschleusen-Etablissement und
9, die Lohmühle nebst den zwischen dieser und der Neustadt befindlichen Anlagen;
10, das Hildebrandtsche Etablissement.

Zum Stadtbezirk sollen auch alle innerhalb der vorbezeichneten Grenzlinie künftig neu entstehenden baulichen Anlagen gehören.

2) Aeußerer Stadt-Bezirk.

Aeußerer Stadtbezirk.

§. 2.

Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und einzelnen Etablissements, deren Anfangspunkte von der letzten bewohnten Anlage des Stadtbezirks (§. 1.) in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raum den äußeren Stadtbezirk, in welchem nur die im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung 1852 Seite 107) benannten Gewerbtreibenden neben der Klassensteuer oder klassificirten Einkommensteuer die Mahl- und Schlacht-Steuer zu entrichten haben.

Es werden für jetzt dahin gerechnet:
1, die neue Mühle;
2, das Dorf Ripnow;
3, das Dorf Schmaatz mit der Wassermühle;
4, das Dorf Rützow;
5, das Dorf Reitz;
6, das Dorf Gumbin nebst Wassermühle;
7, das Dorf Cussow;
8, das Dorf Deutsch-Plassow;
9, das Dorf Cramp mit den beiden Wassermühlen;
10, die Walkmühle;

11, das Etablissement Wilhelmsthal;
12, die Lossiner Wassermühle;
13, das Dorf Cublitz mit den beiden Wassermühlen;
14, das Dorf Neu-Flinkow.

B. Beamte.

Beamte, zur Aufsicht

1) Zur Aufsicht.

§. 3.

Beide Bezirke (§§. 1 und 2) mit allen in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten und verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlacht-Steuer unter Aufsicht der Steuerbeamten.

zur Erhebung.

2) Zur Erhebung.

§. 4.

Die Erhebung der Mahl- und Schlacht-Steuer geschieht durch das Steueramt, welches sich in einem besonderen, am Marienkirchplatze und der Mittelstraßen-Ecke gelegenen Amtsgebäude befindet.

Steuerstraßen und Eingänge.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1) Steuerstraßen.

a) Einhalten derselben.

§. 5.

Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, imgleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritt in den Stadtbezirk (§. 1.) und beziehungsweise von den Mühlen ab bis zur verlangten schliißlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadtbezirk oder blos zum Durchgange bestimmt sind, auf den nachstehend (§§. 6—9.) bezeichneten Steuerstraßen zulässig.

Auf diesen Steuerstraßen, welche nicht verlassen werden dürfen, müssen die gedachten Waaren und Fabrikate ohne allen Aufenthalt unterweges und ohne Veränderung, Vermehrung oder Verminderung, ein- und beziehungsweise durchgeführt werden.

Alle anderen Straßen sind für diesen Zweck verboten.

Bei dem Transporte von zum Durchgange bestimmtem Vieh sind die vorgedachten Steuerstraßen ebenfalls inne zu halten. Außerdem wird für diesen Transport auf die §§. 71 und folgende unten, verwiesen.

b) Bezeichnung der Steuerstraßen.

aa) nach den Thoren.

§. 6.

a) zum Holzenthore.

1, Die von Stolpmünde kommende Chaussee bei dem Königlichen Domainen-Amte und der Königlichen Reitbahn vorbei;

2, der von Groß Strellin kommende Weg bei dessen Einmündung in die von Stolpmünde kommende Chaussee, ebenfalls bei dem Königlichen Domainen-Amte und der Königlichen Reitbahn vorbei;
3, der von Brüskow kommende Weg bei der Reitbahn vorbei;
4, die von Glowitz kommende Chaussee bis zur Lazarethstraße, durch letztere über die Präsidenten-Brücke.

b) zum Mühlenthor.

1, die von Danzig kommende Chaussee, durch die Chausseestraße und Töpferstadt über die Chausseebrücke;
2, der aon Gumbin, Cussow, Deutsch-Plassow und Cramp kommende Weg über den Schweinemarkt, den sogenannten Sandberg und durch die Töpferstadt über die Chausseebrücke;
3, die von der Walkmühle kommende Chaussee, bei der Alslebenschen Gerberei vorbei durch den sogenannten Sandberg und die Töpferstadt über die Chausseebrücke;
4, von der Cylinder- und der kleinen Mühle über den sogenannten Mühlen-Damm.

c) zum Schloßthore.

die von Bütow kommende Chaussee, durch die Chausseestraße und bei dem Landschaftshause vorbei.

d) zum Neuenthor.

die von Stettin kommende Chaussee durch die Hospitalstraße.

Das Schmiedethor ist für den Ein- Aus- und Durchgang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände verboten.

bb) nach dem Steuer-Amte.

§. 7.

Von diesen (§. 6) bestimmten Eingängen bis zum Steuer-Amte müssen folgende Straßen eingehalten werden:

1, vom Holzenthor
die Holzenthorstraße bis zum Rathhause, letzteres links lassend über den Markt durch die Mittelstraße;

2, vom Mühlenthor
die Mönch- und die Mittel-Straße bis zum Kirchplatze.

3, vom Schloßthor
die Mönch- und die Mittel-Straße bis zum Kirchplatze.

4, vom Neuenthor.
Die Neuthorstraße bis zum Markt, dann die Mittelstraße.

2) Meldung und Gestellung bei dem Steuer-Amte.

§. 8.

Bei dem Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt und bei deren zu erweisendem Ausgange aus derselben, ist vor dem Waagelocale im Steuer-Amts-Gebäude anzuhalten und es sind die ein- oder auszuführenden Gegenstände dem Steuer-Amte nach Art und Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau anzugeben und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Untersuchung und Abfertigung zu stellen; auch sind die hierbei erforderlichen Handleistungen nach Anweisung der Aufsichtsbeamten zu verrichten.

§. 9.

Auch solche von außerhalb kommende, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfene Gegenstände, welche im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer bleiben sollen, so wie diejenigen, welche für Steuerpflichtige des äußern Stadtbezirks bestimmt sind, müssen unmittelbar und ohne den mindesten Aufenthalt unterwegs, auf der nächsten der beziehungsweise im §. 6 und 7 oben bestimmten Steuerstraßen zum Steuer-Amte geführt und dort angemeldet werden.

Zeit für Eingang und Abfertigung.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1) Bei dem Steuer-Amte und der Waage im Amtsgebäude.

§. 10.

Das Steuer-Amt und die Waage in demselben sind täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, für die Abfertigungen geöffnet und zwar

a, in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

b, in den übrigen Monaten von Vormittags 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2) Bei der Mühlenwaage-Expedition.

§. 11.

Die Verwiegung des zu den Mühlen gehenden Getreides, so wie des aus den Mühlen zurückkommenden fertigen Fabrikats auf der Mühlenwaage (§. 21) findet täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, zu den vorbemerkten (§. 10) Stunden statt.

3) Bestimmungen für die Abfertigungs-Stellen.

§. 12.

Nur innerhalb dieser Dienststunden (§. 10 und 11) dürfen Gegenstände, je nachdem sie der Abfertigung bei dem Steuer-Amte bedürfen,

oder zur Mühlenwaage-Expedition gelangen sollen, in den Stadtbezirk eingehen oder beziehungsweise der Mühlenwaage-Expedition zur Abfertigung gestellt werden.

Der Eingang derjenigen Gegenstände, welche der Abfertigung bei dem Steueramte bedürfen, muß so zeitig erfolgen, daß dieselben vor Ablauf der Dienststunden bei dem letzteren eintreffen. Es wird jedoch nachgelassen, daß an anderen, als den Sonn- und Feiertagen, auch während der nach §. 10 für die Abfertigung geschlossenen Mittagsstunden, so wie des Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden die Anfuhr zum Steuer-Amte auf der betreffenden Steuerstraße erfolgen darf.

Die eingebrachten Gegenstände müssen in diesem Falle aber auf der Straße, unmittelbar vor dem Steueramts-Gebäude, verbleiben, und es darf damit bis zum Beginn der Dienststunden überall keine Veränderung vorgenommen werden.

Für die Abfuhr nach außerhalb hin gelten obige Bestimmungen gleichfalls, doch kann zum Transport dieser Gegenstände vom Steuer-Amte ab, wenn sie bereits abgefertigt worden, auch die Mittagsstunde und eben so auch eine Stunde nach dem Schlusse des Steuer-Amtes benutzt werden.

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Aufsicht auf die Mühlen.

Aufsicht über die Mühlen.

I. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§. 13.

Sämmtliche im inneren und äußern Stadtbezirke (§§. 1 und 2) vorhandenen und später noch entstehende Mühlen sind der Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, welche Aufsicht je nach Maaßgabe des durch die Mühle gewöhnlich geförderten Mahlgutes entweder eine besondere, oder eine allgemeine ist.

II. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

1) Mühlen unter besonderer Aufsicht.

Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§. 14.

Unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde stehen:

1, die in der Stadt belegene große Wassermühle,
2, die vor dem Mühlenthor belegene kleine Wassermühle,
3, die eben daselbst belegene Wasser-Cylinder-Mühle,
4, die im äußern Stadtbezirke an der Chaussee von Stolp nach Schlawe belegene holländische Windmühle des Bäckermeisters Ernst Teege.

Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

2) Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§. 15.

Außer diesen unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen sind alle im äußern Stadtbezirke belegenen Mühlen einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen, für jetzt namentlich:

a, die neue Mühle,
b, die Wassermühle zu Schmaatz,
c, die Wassermühle zu Gumbin,
d, die beiden Wassermühlen zu Crampe,
e, die Wassermühle zwischen Stolp und Crampe,
f, die Wassermühle zu Lossin,
g, die beiden Wassermühlen zu Cublitz.

Privat-Mühlen.

3) Privat-Mühlen.

§. 16.

Für Mühlen zum Privatgebrauch und für Malz-Schrootmühlen und Malz-Quetsch-Maschinen, soweit solche überhaupt gesetzlich zulässig sind, bestehen besondere Vorschriften, auf welche verwiesen wird.

Mühlen für andere Zwecke.

4) Mühlen für andere Zwecke.

§. 17.

Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Genehmhaltung der Steuerbehörde künftig hin nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Steuerbehörde.

Neuentstehende Mühlen.

5) Neu entstehende Mühlen.

§. 18.

Neue Mühlen dürfen im engeren und äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuer-Behörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.
Allgemeine Bestimmungen.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Form der Steuer-Entrichtung.

§. 19.

Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den im §. 14 genannten Mühlen bereitet werden soll, muß vorher die Körnersteuer nach §. 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bei dem Steuer-Amte (§§. 4 u. 31) entrichtet werden.

§. 20.

Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches auf anderen, als auf den im §. 14 genannten Mühlen bereitet werden soll, darf zur Körnersteuer nicht zugelassen werden, unterliegt vielmehr der Eingangssteuer nach §. 15 des vorallegirten Gesetzes (S. oben §§. 8. 9. 12 und §. 81 unten.)

Ausnahme hiervon, wonach für kurze Zeit steuerpflichtiges Mahlgut auch auf andern und namentlich auf den unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen (§. 15) gegen Körnersteuer bereitet werden darf, kann das Steuer-Amt alsdann gestatten, wenn gleichzeitig mehrere der im §. 14 oben genannten Mühlen wegen Reinigung des Mühlenwassers, Beschädigung der Mühlenwerke oder anderer nicht sogleich zu beseitigender Hindernisse außer Betrieb gekommen sind.

Für solche Ausnahmefälle werden vom Steuer-Amte die zur Sicherung der Steuer erforderlichen Maaßregeln jedesmal besonders angeordnet werden.

2) Mahlscheine

Mahlscheine

a) deren Erforderniß.

deren Erforderniß.

§. 21.

Auf den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) muß alles Mahlgut mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen versehen sein.

Diese werden ertheilt von der Mühlen-Waage-Expedition, welche sich innerhalb der Stadt, dicht am Mühlenthor und der großen Wassermühle gegenüber, befindet.

b) in Bezug auf Menge der Körner.

in Bezug auf Menge der Körner.

§. 22.

Ueber mehr, als 24 Centner und über weniger, als ein viertel Centner, wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt.

Wer gleichzeitig mehr, als 24 Centner zur Mühle bringen will, muß daher mehr, als einen Schein, nehmen.

Wer gleichzeitig über 3 Centner bis 24 Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl mehrere Mahlscheine nehmen; den einzelnen Schein jedoch nicht unter 3 Centnern.

c) in Bezug auf die Körnergattung.

in Bezug auf Körnergattung.

§. 23.

Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also für Getreide zur

Hauptsteuer nach dem Satze von 20 sgr. vom Centner besondere, und für Getreide zur Hauptsteuer von 5 sgr. vom Centner ebenfalls besondern.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum 1. Satz nur gering wäre, den höheren Steuersatz entrichten.

Uebrigens muß, und zwar schon vor der Absendung zur Mühle:

a, rohes Getreide zu Branntweinschroot mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein;

b, ingleichen alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemälztem Roggen; stärkere Mischung zu fordern bleibt der Steuerbehörde vorbehalten.

Von der Vermischung zu b bleibt jedoch dasjenige Malz befreit, welches erweislich als Branntweinschroot in Kartoffelbrennereien verwendet wird.

Transport zu und aus der Mühle.

3) Transport zu und aus der Mühle.

§. 24.

Getreide zur Mühle und Mahlgut aus der Mühle soll nur in den oben §§. 11 und 12 bestimmten Abfertigungsstunden zur Mühlenwaage-Expedition angenommen und von derselben verabfolgt werden.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und eben so das bereitete Mahlgut zusammen aus der Mühle und zur Waage gehen.

Auch muß das Getreide jedenfalls denselben Tag und zwar, ist es in den Vormittagsstunden versteuert, am Vormittage, und sonst am Nachmittage zur Mühle gebracht werden.

Es dürfen die Müller ältere Mahlscheine nicht annehmen, wenn die Waage-Expedition nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme auf dem Mahlscheine ausdrücklich bewilligt hat.

Bezeichnung der Säcke.

4) Bezeichnung der Säcke.

§. 25.

Die Säcke, in denen Mahlgut zur Mühle, oder nach erfolgter Vermahlung aus der Mühle gebracht wird, müssen mit dem in großen schwarzen Buchstaben deutlich und vollständig ausgeschriebenen Namen und Wohnort des Mahlgastes bezeichnet sein.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller als der Mahlgast verantwortlich.

5) Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern.

Rückverwiegungs-Sätze.

§. 26.

Bei der Verwiegung des fertigen Mahlgutes gelten die folgenden Sätze für das zurückkommende Mahlgut im Vergleiche zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

von 1 Centner Weizen:
geschrootet: 109 Pfd. Schroot,
gebeutelt: 92 Pfund Mehl und 14 Pfund Kleie u. s. w.

von 1 Centner Roggen:
geschrootet: 109 Pfd. Schroot,
gebeutelt: 94 Pfund Mehl, 14 Pfund Kleie u. s. w.

von 1 Centner Gerste:
geschrootet: 108 Pfund Schroot,
gebeutelt: 91½ Pfund Mehl, 15 Pfund Kleie u. s. w.

von 1 Centner Hafer:
geschrootet: 108 Pfund Schroot.

Mehr Schroot oder Mehl und Kleie, als diesen Sätzen entspricht, darf nicht vorhanden sein.

6) Transport des Mahlguts.

§. 27.

Der betreffenden Mahlpost muß die Steuerquittung bis zum Bestimmungsorte beigefügt sein, damit das Mahlgut auf dem Transport zu jeder Zeit legitimirt ist. Der Führer desselben hat sich während des Transports auf das Verlangen des Aufsichtsbeamten der Revision unweigerlich zu unterwerfen.

II. Abfertigung zu den unter besonderer Controle stehenden Mühlen.

Abfertigung zu den unter besonderer Controle stehenden Mühlen.

1) Steuerpflichtiges Mahlgut.

Steuerpflichtiges Mahlgut.

a) Anmeldung.

Anmeldung und Prüfung.

§. 28.

Soll steuerpflichtiges Mahlgut für Bewohner des Stadtbezirks (oben §. 1) oder für einen der im §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 genannten Gewerbtreibenden des äußern Stadtbezirks (§. 2) auf einer der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen vermahlen werden, so ist das Mahlgut zur Mühlenwaage-Expedition (§. 21) zu schaffen und es ist daselbst mündlich anzumelden:

a, der Name des Eigenthümers der zur Mühle zu sendenden Körner,
b, ihre Gattung,
c, die Zahl der Säcke, in welchen die Körner sich befinden,
d, das Gewicht derselben nach Centnern,
e, was aus denselben bereitet werden soll.

b) Prüfung der Anmeldung.

§. 29.

Die Uebereinstimmung des Mahlgutes mit der Anmeldung (§. 28) wird dann auf der Waage-Expedition geprüft und das Gewicht durch Verwiegung festgestellt. Finden sich bei der Prüfung Unrichtigkeiten in Bezug auf Menge oder Gattung, so wird der Schuldige wegen beabsichtigter Steuer-Defraudation zur Verantwortung und Strafe gezogen.

Bezettelung.

c) Bezettelung.

§. 30.

Nach dem Gewichtsbefunde wird von dem Beamten der Mühlenwaage-Expedition ein Waageschein ausgefertigt, an welchem sich eine Steuerquittung befindet, die jedoch vorerst unausgefüllt bleibt.

Versteuerung.

d) Versteuerung.

§. 31.

Der Waageschein (§. 30) wird dem Mahlgaste behändigt, um auf Grund desselben die Mahlsteuer bei dem Steueramte zu entrichten (§. 4 u. §. 19.)

Nach berichtigter Steuer empfängt der Mahlgast die vom Waageschein abgetrennte Quittung (§. 30) und befördert mit derselben das Getreide zur Mühle.

Verwiegung des fertigen Mahlguts.

e) Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§. 32.

Das Mahlgut aus den nach §. 31 versteuerten Körnern muß mit den dazu gehörigen Mahlscheinen unmittelbar von der Mühle auf den vorgeschriebenen Steuerstraßen (§. 6) zur Mühlenwaage-Expedition (§. 21) gelangen, woselbst es seiner Gattung nach geprüft, verwogen und mit dem Mahlscheine, auf welchem das Rückgewicht vermerkt worden, dem Steuernden überlassen wird.

Findet sich mehr vor, als nach den im §. 26 vorgeschriebenen Sätzen vorgefunden werden darf, so tritt den Umständen nach blos Versteuerung des Ueberschusses, oder wenn das Gesammtgewicht an Schroot oder Mehl, Kleie und Abgang das auf dem Mahlschein angegebene Körnergewicht überschreitet, auch Strafverfahren ein.

2) Branntwein- und Braumalz-Schroot.

§. 33.

Getreide zur Branntwein- und Bier-Fabrikation.

Getreide zu Branntwein und Braumalz-Schroot für Einwohner des Stadtbezirks (§. 1) ist nach der Vorschrift im §. 28 der Mühlenwaage-Expedition, jedoch schriftlich anzumelden, welche dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt, mit welchem die Körner zur Mühle gehen.

Beim Rückgange des Schrootes aus der Mühle und beim ferneren Transport wird nach den §§. 27 und 32 verfahren mit der Maaßgabe jedoch, daß durch den Waagebeamten das Rückgewicht des Branntwein- oder Braumalz-Schrootes vor dessen Verabfolgung in das vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners oder Bierbrauers eingetragen wird.

Hinsichtlich derjenigen Brauer, welche Malz auf Quetschmaschinen selbst bereiten, verbleibt es bei dem durch die desfallsigen Regulative bereits angeordneten Verfahren.

3) Landmahlgut.

Landgemahl.

§. 34.

Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußern Stadtbezirks (§. 2) und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§. 35.

Soll Landmahlgut auf den im §. 14 oben genannten Mühlen vermahlen werden, so ist dasselbe der Mühlenwaage-Expedition anzumelden, welche es revidirt, verwiegt und darüber einen Mahlfreischein ertheilt, womit es zur Mühle geht.

Nach vollendeter Bereitung wird das Mahlgut mit dem Mahlfreischein wieder zur Waage gestellt und dort zurückverwogen; der Mahlfreischein aber, welcher die Mahlpost begleiten muß, wird dem Mahlgaste wieder behändigt.

In Betreff eines bei der Rückverwiegung ermittelten unzulässigen Mehrgewichts wird nach den Bestimmungen im §. 32 verfahren. Ergiebt sich ein Mindergewicht gegen die im §. 26 vorgeschriebenen Sätze, so ist davon die Eingangssteuer zu erheben.

Sowohl der Transport des Landmahlgutes von der Waage zur Mühle, als des fertigen Mahlgutes von der Mühle zur Waage, als endlich dessen Abfuhr durch den Stadtbezirk muß auf den §§. 6—8 vorgeschriebenen Steuer-Straßen geschehen und ist den die Straßenkontrole ausübenden Steuerbeamten (§. 3) der Mahlfreischein auf Verlangen vorzuzeigen.

Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Von dem Getreide für die Bewohner des Stadtbezirks (§. 1) und für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks (§. 2), welches auf Mühlen zum Vermahlen gelangt, die unter allgemeiner Aufsicht stehen (§. 15), wird nicht die Körnersteuer erhoben, es unterliegen vielmehr die aus solchem Getreide bereiteten Mühlenfabrikate der Eingangssteuer nach §. 15 des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und es kommen hinsichtlich der gedachten Fabrikate die §§. 5 und 86 dieses Regulativs zur Anwendung. Außerdem gilt auch die Vorschrift des §. 25 für das vorerwähnte Getreide und die daraus gefertigten Mühlenfabrikate.

Pflichten der Müller.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

§. 37.

Die Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§. 14) sind für die Befolgung der Vorschriften §. 19, 21, und 23 bis 26 dieses Regulativs mit verhaftet, auch nach §. 16 Litt. c. des Mahl- und Schlacht-Steuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 verbunden, die ihnen etwa in Bezug auf den eigenthümlichen Betrieb ihrer Mühlen und deren Kontrole von der Steuerbehörde etwa noch besonders aufzuerlegenden Pflichten zu erfüllen. Außerdem gelten für sie insbesondere noch die folgenden Bestimmungen:

1) Anzeige vorkommender Besitz-Veränderung.

§. 38.

Sobald eine Mühle durch Erbgang, Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, so ist letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Steuer-Amte Anzeige zu machen.

Abtheilung der Mühlenräume.

2) Abtheilung der Mühlenräume.

§. 39.

In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der Platz unter den Mühlen und um dieselben in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von dem Mühleninhaber, unter Beistimmung eines Oberbeamten, verschiedene Abtheilungen bestimmt und zwar so wie der Raum diese Absonderung gestattet,

a, für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 sgr. für den Centner,
d, für dergleichen nach dem Satze von 5 sgr. für den Centner,
c, für Körner auf Freischeine,
d, für Fabrikate aus Körnern zu a,
e, für dergleichen aus Körnern zu b,
f, für die aus Körnern zu c,
g, für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut.

Der Müller ist verbunden, einen jeden der vorgedachten Räume mit einer ihn bezeichnenden Tafel versehen zu lassen und bei eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß unter keinen Umständen Getreide und Mahlgut an anderen, als an den nach Vorstehendem dazu bestimmten Orten niedergelegt werde.

3, Mühlenbeschreibung.

Mühlenbeschreibung.

§. 40.

Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle im Zusammenhange stehenden Räume, über deren Abtheilungen nach den Bestimmungen im vorstehenden §. 39, ferner darüber, ob der Müller einen Handel mit Mühlenfabrikaten treibt, wo dies geschieht, und — wenn dies in der Mühlen-Anlage der Fall ist —, wo die Bestände aufbewahrt werden, hat der Müller eine kurze, durch eine einfache linearische Zeichnung verdeutlichte Beschreibung in zweien Exemplaren zu fertigen.

Diese Beschreibung ist von ihm zu unterzeichnen, vom Orts-Ober-Controleur zu prüfen und mit seiner Unterschrift zu versehen und dann in dem einen Exemplare an einem vom Ober-Controleure zu bestimmenden Orte in der Mühle anzuheften, während das zweite Exemplar dem Steuer-Amte einzureichen ist.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß eintritt. Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

§. 41.

Für diejenigen Mühlen, deren innere Einrichtung die steuerliche Ueberwachung des Betriebes in anderer, als der bisherigen Art erforderlich macht, werden bezüglich der Mühlenbeschreibung besondere Bestimmungen vorbehalten. Namentlich behält es bezüglich der oben im §. 14 zu 3 gedachten Cylindermühle bei dem für dieselbe unterm 27. März 1854 ertheilten besonderen Regulative sein Bewenden.

4) Vergleichung des Mahlgutes mit dem Mahlscheine.

Vergleichung des Mahlguts mit den Mahlscheinen.

§. 42.

Sobald die Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein einsehen, um sich zu überzeugen, ob dieselben der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen.

Findet er hierbei irgend eine Abweichung, so muß er die Annahme des Mahlguts versagen oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Steuer-Amte zur weiteren Untersuchung Anzeige erstatten.

§. 43.

Fehlt auf den Säcken die §. 25. vorgeschriebene Bezeichnung, so muß er in gleicher Art, wie §. 42 vorgeschrieben, verfahren.

5) Verfahren mit den Mahlscheinen.

Verfahren mit den Mahlscheinen.

§. 44.

Ist das zur Mühle gebrachte Getreide richtig befunden worden, so wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, so weit sie zu einem und demselben Mahlscheine gehören, müssen, mit ihrer Bezeichnung (§. 25) nach vorn, so lange stets zusammengestellt sein, als während der Bereitung selbst eine Trennung nicht nöthig ist.

Sobald das Getreide auf den Gang geschüttet ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und bleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörigen Säcke befestigt werden, woran er bleibt, bis selbiges die Mühle verläßt.

Die unter den Mahlscheinen befindlichen mit I, II, III, IV bezeichneten Abtheilungen werden bei den folgenden Handlungen abgeschnitten:

a. die mit I bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung nach richtig befunden ist;
b. die mit II bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c. die mit III bezeichnete Abtheilung, so bald die Bereitung vollendet ist, und
d. die mit IV bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

6) Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine auf den Mühlen.

Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine.

§. 45.

Die Mahlscheine sind nur für drei Tage gültig, so daß in den ersten zwei Tagen von Ausstellung des Zettels angerechnet, die Fabrikation vollendet und an dem folgenden Tage das Fabrikat aus der Mühle geschafft sein muß. Ausnahmsweise kann die Gültigkeit der Mahlscheine dann nachgegeben werden, wenn Wasser- oder Windmangel eintritt und die Mühlen in Folge desselben mit Mahlgut überfüllt sind. Wird das Innehalten der dreitägigen Frist durch derartige unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung derselben unter Vorlegung des Mahlscheines bei dem Steuer-Amte nachsuchen.

7) Eigenes Mahlgut der Müller.

Eigenes Mahlgut der Müller.

§. 46.

Für das eigene Mahlgut der Müller werden nur auf einen Tag gültige Mahlscheine ausgegeben, so daß am Tage der Ausstellung die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß. Für die Graupen- und Gries-Fabrikate, so wie für größere, zu den Windmühlen gelangenden Mahlposten kann jedoch eine Ausnahme hiervon auf gestellten besonderen Antrag in solchen Fällen gemacht werden, in welchen entweder die Mahlposten zu groß sind, um die Bereitung derselben in einem Tage bewirken zu können, oder anhaltende Windstille eintritt.

8) Getreidebestände der Müller.

Getreidebestände der Müller.

§. 47.

Die Getreidebestände der Müller durch eigene Gewinnung oder Ankauf müssen außerhalb der Mühle befindlich sein und unterliegen keiner besondern Aufsicht, insofern sie nicht in mit dem Mühlenraume zusammenhängenden häuslichen Räumen lagern.

Hat aber eine Lagerung in häuslichen mit dem Mühlenraume zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreidebestände des Müllers, von denen übrigens ohne Mahlscheine (§ 21) niemals etwas im Mühlenraume selbst sich befinden darf, der Controle unterworfen und in dieser Beziehung ist der Müller verpflichtet, ein richtiges Notizbuch nach Anweisung des Steuer-Amts über seine Getreidebestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort anzuschreiben, auch den revidirenden Steuerbeamten dieselben nebst dem Notizbuche zur Revision jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen ausreichende Hülfe zu beschaffen.

Mahlmetze.

9) Mahlmetze.

§. 48.

Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert zur Waage-Expedition und zu den Mühlen gebracht werden. Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einen unter Mitverschluß der Steuerbehörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen. Gedachter Kasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige bei dem Steuer-Amte, in Gegenwart eines Steuerbeamten, geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

Stein- und Staubmehl.

10) Stein- und Staubmehl.

§. 49.

Das Stein- und Staubmehl, so wie der sonstige Abfall von den Mühlenfabrikaten darf in der Mühle nicht aufbewahrt, muß vielmehr aus derselben entfernt werden. Auf den besonderen Wunsch des Müllers kann indessen damit auch ebenso, wie mit der Mahlmetze (§. 48) verfahren werden.

Mehlvorräthe.

11) Mehl-Vorräthe.

§. 50.

Mahlgut für den eigenen Bedarf der Müller oder für den Handel derselben mit Mühlenfabrikaten darf keinenfalls in den Mühlenräumen oder in den damit im Zusammenhange stehenden Räumen aufbewahrt werden.

Handel der Müller.

12) Handel mit Mehl oder Mühlenfabrikaten.

§. 51.

Für diejenigen Müller, welche zugleich Mühlenfabrikate zum Verkauf oder zum Tausch bereiten, oder Bestellungen auf Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlenfabrikaten Handel treiben, gelten die unten in den §§. 90. bis 95 gegebenen Vorschriften.

Mühlen-Revision.

13) Mühlen-Revision.

§. 52.

Die Mühlen mit den dazu gehörigen Räumen (§. 39) müssen für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein. Auch außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abende oder während der Nacht der Zugang der im

Gange befindlichen Mühle geschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuerbeamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten jede des Dienstes wegen verlangte Auskunft zu ertheilen, auch die Verkehrungen und Handleistungen willig zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich zu erachtenden Verwiegungen nöthig sind.

§. 53.

Das Steuer-Amt hält für jede unter Steuer-Aufsicht stehende Mühle ein **Revisionsbuch**, in welches jede Revision und das Ergebniß derselben von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird. Dieses Buch wird an dem vom Oberkontroleur dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Aufsicht stehen.

§. 54.

Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen gelten die Vorschriften §§. 25, 38, 39, 40, 52 und 53; der §. 39 jedoch mit der Beschränkung, daß die Abtheilung der Mühlenräume, zu welchen für Bockwindmühlen auch der unter der Mühle und um dieselbe in dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, nur nach den beiden Unterscheidungen:

a, für Körner und Mahlgut mit Mahlscheinen,

b, für dergleichen ohne Mahlschein,

erforderlich ist.

§. 55.

Wird auf solchen Mühlen ausnahmsweise Mahlgut gegen Entrichtung der Körnersteuer vermahlen, so kommen alle Bestimmungen der §§. 37 und 42 bis 50 und 52 zur Anwendung, so wie auch vorkommenden Falls die Vorschriften der §§. 50 und 51 wegen der handeltreibenden Müller hier ohne Einschränkung gelten.

Ueberdies hängt es von dem Ermessen der Steuerbehörde ab, diese Mühlen unter besondere Aufsicht (§. 14) zu stellen oder diejenige Controle anzuordnen, welche sie den Umständen nach zur Sicherung des Steuer-Interesses für nothwendig hält.

Dritter Abschnitt. Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.

Gewerbliches Schlachten. A. im Stadtbezirke. Anmeldung des Gewerbsbetriebes und Anzeige der Gewerbsräume.

1) Anmeldung des Gewerbsbetriebes.

§. 56.

Jeder Schlächter hat dem Steuer-Amte eine schriftliche Anzeige über den Zeitpunkt des Beginnes seines Gewerbes so wie zugleich darüber zu machen, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen und wo die Fleischbestände, wo die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an eine genaue Beobachtung seiner Angabe solange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeigen an das Steuer-Amt abgeändert worden sind oder das Steueramt nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, als z. B. Scharren, Kellern und Eiskellern hat jeder Schlächter oder Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörigen Raum mit seinem Namen genau zu bezeichnen und daß dies geschehen sei, gleich bei der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

Anzeige der Versteuerungsweise.

2) Angabe, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§. 57.

Acht Tage vor dem Eintritte eines jeden Kalender-Vierteljahres hat sich jeder Schlächter schriftlich zu erklären, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§. 63) oder ob und welche Gattungen desselben er nach dem Stücksatze (§. 61) versteuern will. Seine Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er in keinem Falle späterhin mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatz oder nach dem Gewicht versteuern wolle.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stück-Versteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Der Anspruch auf die Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1, wenn der Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder

2, umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt.

In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewichte steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung für die Zukunft ausgeschlossen werden; auch bleibt die Bestrafung der in solcher Handlung liegenden Defraudation vorbehalten.

3) Steuerbücher.

Steuerbücher.

§. 58.

Jedem Schlächter wird ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Buch von dem Steuer-Amte für ein jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich verabreicht. In dies Buch werden vom Steuer-Amte nach der demselben mündlich zu machenden Deklaration die Eintragungen bewirkt. Dasselbe muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bezeichnenden vom Steuer-Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die revidirenden Beamten solches, insofern es nicht eben zur Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß die Schlachtungen an einem anderen Orte erfolgen, als dem, wo die Fleisch-Vorräthe aufbewahrt werden, oder daß die Fleisch-Vorräthe sich an verschiedenen Orten befinden, so bestimmt der Ober-Steuer-Controleur, wo das Buch aufbewahrt werden soll, und es werden in den übrigen Räumen zur vollständigen Uebersicht der Bestände besondere Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung die oben für die Steuerbücher selbst gegebenen Vorschriften gelten. Diese Bücher und die Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie müssen sorgfältig aufbewahrt werden und es darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben oder gar radirt oder geändert werden.

Am Schlusse des Kalender-Viertel-Jahres werden die Revisions- und Versteuerungs-Bücher gegen neue ausgetauscht, die zurückgegebenen aber nach erfolgter Revision den Schlächtern auf Verlangen wieder ausgehändigt. Sie müssen in diesem Falle von den Schlächtern noch ein Jahr lang aufbewahrt werden, um auf Erfordern vorgelegt werden zu können.

Erlaubniß zum Schlachten.

4) Erlaubniß zum Schlachten.

§. 59.

Keine Schlachtung darf ohne vorher nachgesuchte, erhaltene und in das Steuerbuch eingetragene Erlaubniß der Steuerbehörde geschehen und auch nicht anders, als genau nach dem Inhalte dieser Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Steuerhebestelle ist das Steuer-Amt (§. 4 oben).

Ausnahmsweise und widerruflich kann denjenigen Schlächtern, welche die Steuer nach Stücksätzen entrichten, (§§. 57, 62) gestattet werden, für den Fall, daß sie außerhalb der oben in §. 10 für das Steueramt bestimmten Dienststunden oder an Sonn- und Festtagen, wegen dringenden Fleisch-Bedarfs, Schlachtungen vorzunehmen genöthigt sind, die Erlaubniß zur Schlachtung an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Mittags auf dem Steuer-Amte, an Wochentagen aber bei demjenigen der Steuerbeamten, welcher dazu von dem Ober-Steuer-Controleur bestimmt und den Schlächtern durch Anschlag im Amtslocale namhaft gemacht werden soll, unter Vorlegung ihres Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuches nachzusuchen.

In solchem Falle wird der Steuerbetrag gleich deponirt, oder so lange gestundet, bis dessen Einzahlung in den nächsten Dienststunden erfolgen kann.

Wenn ein Schlächter sich jedoch in Zahlung der Steuer saumselig zeigt, so wird ihm die Vergünstigung einer Stundung für die Folge entzogen.

Schlachtzeit.

5) Schlachtzeit.

§. 60.

Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen. Zum Schlachten außer dieser Zeit kann das Steueramt oder der Ober-Steuer-Controleur die Erlaubniß mit der Bestimmung der Stunde des Schlachtens ertheilen; es muß dann aber den revidirenden Steuerbeamten das Local, worin die Schlachtung geschehen soll, während der Schlachtung offen stehen.

Anmeldung und Versteuerung.

6) Anmeldung und Versteuerung.

a) Schlachtanzeige.

§. 61.

Vor jeder Schlachtung muß dem Steuer-Amte die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes und überdies auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll (§. 59).

b) Abfertigungen.

aa) nach Stücksätzen.

Abfertigung nach Stücksätzen.

§. 62.

Wird nach Stücksätzen versteuert, so erfolgt die Versteuerung vor der Schlachtung. Die Entrichtung der Steuer, die angezeigte Schlachtzeit und der Viehabgang wird in dem, dem Steueramte vorzulegenden Steuerbuche bemerkt und letzteres zurückgegeben.

bb) nach dem Gewichte.

Abfertigung nach dem Gewicht.

§. 63.

Bei einer Versteuerung nach dem Gewichte wird verfahren, wie im §. 61 bestimmt ist; die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Nach vollzogener Schlachtung wird das ausgeschlachtete Vieh mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette, jedoch ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, ungetheilt mit dem Steuerbuche zur Waage der Hebestelle gebracht, dort verwogen und das Gewicht, so wie die nun danach zu erhebende Steuer wird in das Buch eingetragen.

Die verwogenen Viehstücke müssen einen von der Steuerbehörde durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise zu wählende Bezeichnung erhalten. Alles geschlachtete Vieh muß am Schlachttage, kleines Vieh, welches am Vormittage geschlachtet worden, noch am Vormittage zur Waage im Steuer-Amts-Gebäude gebracht werden.

c) Gemeinschaftliches Schlachten.

Gemeinschaftliches Schlachten.

§. 64.

Wenn mehrere Schlächter ein Stück Vieh gemeinschaftlich schlachten, so muß derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der in §. 61 vorgeschriebenen Meldung, auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stückes erfolgen soll.

d) Kauf oder Tausch des Fleisches.

Fleisch-Uebertragungen.

§. 65.

1, Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh weder ganz noch theilweise von einem andern Schlächter kaufen oder übernehmen, bevor nicht beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das geschlachtete Vieh ganz oder zum Theile abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteurungsbüchern sich bei dem Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches, mit genauer Angabe des Gewichts in ihren Büchern nachgesucht haben.

2, Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle zu 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei dem Steueramte erfolgt ist.

3, Wer nach dem Stücksatze steuert und an nach dem Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder zum Viertheile abläßt, muß solches vor der Abgabe anmelden und es muß, sofern die Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag, als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4, Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher, als die Gewichtsversteuerung ist, nachsteuern.

Schlachten zum eigenen Bedarf.

II. Schlachten zum eigenen Bedarf (Hausschlachtungen.)

Anzeige.

1) Schlachtzeit und Anzeige.

§. 66.

Auf Schlachtungen zum eigenen Bedarf derjenigen Personen, welche nicht Schlächter sind, finden bezüglich der Schlachtzeit die Bestimmungen im §. 60 gleichmäßige Anwendung.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift im §. 61, jedoch ist auch anzugeben:

a, ob die Steuer nach dem Stücksatze, oder

b, nach dem Gewicht,

entrichtet werden soll.

2) Abfertigung.

§. 67.

Abfertigung.

Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt das Steuer-Amt, der Anmeldung gemäß, einen zugleich die Steuerquittung enthaltenden Schlachtversteuerungsschein. Wird die Versteuerung nach dem Gewichte vorgezogen, so wird nur der obere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß.

Bei letztgedachter Besteuerungsweise wird das ausgeschlachtete Stück Vieh zur Verwiegung gestellt, (§. 63) und nach dem ermittelten Gewichte die Steuer entrichtet gegen Rückempfang des durch Ausfüllung der Quittung vervollständigten Schlachtscheines, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird.

3) Obliegenheiten des Schlachtenden.

Obliegenheiten des Schlachtenden.

§. 68.

Niemand ohne Ausnahme darf eine solche Schlachtung (§§. 66 und 67) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch darf dieselbe nicht anders, als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehes und Zeit und Ort der Schlachtung vorgenommen werden.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende den Schlacht-Versteuerungsschein von oben nach unten zu bis über die Hälfte unverzüglich einreißen.

4) Aufbewahrung des Schlacht-Versteuerungs-Scheines.

§. 69.

Den eingerissenen Schlachtschein (§§. 67, 68) ist der Steuernde noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen verpflichtet.

III. Controle des Viehes der Schlächter.

Kontrole des Viehs der Schlächter.

1) Nachweis durch Versteuerungs-Bücher der Schlächter.

Bücher der Schlächter.

§. 70.

Die Controle der Bestände der Schlächter an Rindvieh, Schaafvieh, Schweinen, Ziegen, einschließlich des Zuchtviehes von diesen Gattungen, wird geführt durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbücher (§. 58) derselben.

In diesen Büchern wird jeder Zu- und Abgang an Vieh zu- und abgeschrieben und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres Viehbestandes nach dem Inhalte derselben.

Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin genau geschehen sind, im Falle des Irrthums aber auf Abänderung anzutragen.

2) Eingang des Viehes.

Vieh-Eingang.

§. 71.

Das Einbringen des Viehes ist nur erlaubt:

1) in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.
2) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Treten besondere Fälle ein, wo außer dieser Zeit Schlachtvieh eingeführt werden soll, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Steuer-Amtes oder des Ober-Steuer-Controleurs erforderlich.

Schlächter innerhalb der Ringmauern der Stadt dürfen Schlachtvieh von außen nur allein durch die im §. 6 oben zu a bis d bezeichneten Thore einführen.

Anzeige des Zu- und Abgangs.

3) Zu- und Abgangs-Anzeige.

§. 72.

Jeder Vieh-Zugang, er entstehe

a) durch Ankauf in der Stadt,

b) aus eigener Zuzucht, oder

c) durch Ankauf außerhalb des Stadt-Bezirks,

muß von den Schlächtern mit Vorlegung des Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuches der Steuerbehörde angemeldet werden, bevor das Vieh aufgenommen wird, und zwar

1) in den Abfertigungsstunden (§. 10 oben) dem Steuer-Amte;

2) außer dieser Zeit demjenigen Beamten, welcher nach der Bestimmung im §. 59 oben die Erlaubniß zu Schlachtungen ausnahmsweise zu ertheilen befugt ist.

Erfolgt der Zugang durch Ankauf von einem anderen Fleischer, so geschieht die Anmeldung unter gleichzeitiger Vorlegung des eigenen und des Revisionsbuches des Verkäufers.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei Anmeldung zum Schlachten (§. 61) mit Vorlegung des Steuerbuches angezeigt.

Abgang durch Verkauf ꝛc.

4) Abgang durch Verkauf.

§. 73.

Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung an andere, nicht zu den unter Controle stehenden Schlächtern gehörige Personen, wird dem Steueramte durch eine besondere Anmeldung angezeigt, auf Erfordern des Steuer-Amtes schriftlich, außerdem aber mündlich unter Vorlegung des Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuches. In beiden Fällen ist derjenige, an den das Vieh gelangt ist, genau namhaft zu machen. Geschieht die Veräußerung nach außen, so wird nach erfolgter Anmeldung von dem richtigen Ausgang Ueberzeugung genommen und nachdem derselbe bescheinigt ist, die Abschreibung bewirkt.

Abgang durch Sterbefall.

5) Abgang durch Sterbefall.

§. 74.

Bei dem Viehabgange durch Sterbefall ist das gefallene Vieh demjenigen Beamten vorzuzeigen, der dazu in Folge der dem Steuer-Amte eingereichten Abgangs-Anzeige von letzterem beauftragt worden ist.

Austrieb zur Hütung ꝛc.

6) Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§. 75.

Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zu auswärtiger Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist zuvor dem

Steuer-Amte davon Anzeige zu machen, welches den Ausgang kontroliren und bescheinigen läßt, sodann aber den Abtrieb im Steuerbuche bemerkt.

Hirten oder andere Personen, welche dergleichen Vieh auf die Weide treiben, müssen, wenn sie ihr eigenes Vieh mit in die Heerde aufnehmen wollen, davon dem Steueramte Anzeige machen und ihr Vieh mit einem von dem Marke des gezeichneten Schlächterviehes abweichenden Zeichen versehen; zugleich haben sie die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten die Ställe, in welche das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends behufs der Revision zu öffnen und ihnen beim Zählen des Viehes behülflich zu sein.

7) Täglicher Austrieb zur Hütung.

Täglicher Austrieb.

§. 76.

Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird in den Steuerbüchern nicht an- und abgeschrieben. Wer erklärt hat, seinen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

8) Veränderung des Viehbestands durch Alter.

Veränderung des Viehbestandes durch Alter.

§. 77.

Veränderungen, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt, werden vom Schlächter nicht besonders angegeben. In vorkommenden Fällen berichtigen die Revisionsbeamten die Bücher durch Zu- und Abschreibungen.

In die Klasse der Stiere oder Fersen treten Kälber, sobald sie ein halbes Jahr alt geworden und dann die Kälberzähne nicht mehr vorhanden sind.

Schaaf- und Ziegenlämmer, imgleichen Spanferkel, sind als solche nur den ersten Sommer, also bis zum 1. October, anzunehmen; in außergewöhnlicher Zeit geborene, nur im ersten halben Jahre.

IV. Revision.

1) der Gewerbsräume und Vieh-Bestände.

Revision der Gewerbs-Räume und Viehbestände.

§. 78.

Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren. Auch außer dieser Zeit unterliegen die Räume, so lange darin gearbeitet und verkauft wird, dieser Revision.

Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vornehmen zu können. Auch sind die Beamten berechtigt, bei Schlachtungen zum eigenen Bedarf (§. 66) von der Richtigkeit der Anmeldung und Versteuerung Ueberzeugung zu nehmen.

der Fleischbestände.

2) der Fleischbestände.

§. 79.

Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisionsbeamten die vorhandenen Fleischbestände vorzulegen und genau anzugeben, auch hat er, wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen, damit die Revisions-Vermerke richtig und in voller Uebereinstimmung mit dem vorhandenen Fleische in die Fleisch-Controle eingetragen werden können.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuerbeamten als demjenigen gehörig betrachtet, mit dessen Namen der Platz, an dem sich das Fleisch befindet, versehen ist. (§. 56).

Gewerbliches Schlachten im äußern Stadtbezirk.

B. Gewerbliches Schlachten im äußeren Stadt-Bezirk.

§. 80.

Diejenigen Bewohner des äußern Stadtbezirks, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 von dem Viehe, welches sie schlachten oder schlachten lassen, die Schlachtsteuer entrichten müssen, stehen in Absicht ihrer Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Beamten und es kommen rücksichtlich ihrer die §§. 56 bis 59, und 70 bis 79 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußern Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Steuerbuch dem Steueramte vorzulegen, welches die Eintragung bewirkt und den Ausgang kontroliren läßt.

Vierter

Vierter Abschnitt.

Ein- Aus- und Durchgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleischwaaren.

Ein-Aus- und Durchgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

A. Eingang.

1) Unversteuert.

§. 81.

Eingang. unversteuert.

Wer Gegenstände, welche nach §. 15 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und dem Ergänzungsgesetze vom 2ten April 1852 abgabepflichtig sind, in den Stadtbezirk bringt, muß dieselben ohne Unterschied sofort unaufgefordert auf den in den §§. 6 und 7 oben vorgeschriebenen Steuerstraßen zum Steuer-Amte gestellen und dieselben nach Art und Menge deklariren, worauf sie nach erfolgter Revision entweder gegen Erlegung der Eingangssteuer die Abfertigung erhalten, oder, wenn deren Gewicht zusammen unter 1/16 Centner beträgt, frei abgelassen werden.

2) Versteuert mit Versendungsscheinen.

versteuert.

§. 82.

Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so sind dieselben unter Vorlegung des Versendungsscheines auf die im §. 81 oben vorgeschriebene Weise dem Steuer-Amte zu gestellen.

Werden von diesem die eingeführten Gegenstände mit dem zurückzubehaltenden Versendungsschein in Uebereinstimmung befunden, so werden sie steuerfrei abgefertigt.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangs-Abgabe entrichtet worden, so unterbleibt mit Ausnahme der in der Verordnung vom 17. October 1856 (Gesetzsammlung für 1856 Seite 911) genannten Gegenstände mit dem von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist eingehen; auch sie neben der Quittung mit einem besonderen Versendungsschein versehen sind.

3) Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

Für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks.

§. 83.

Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert, oder versteuert mit Versendungsscheinen für Gewerbtreibende des äußern Stadtbezirks (§. 2) von außerhalb eingehen, müssen, bevor sie anderswo hingelangen, nach den Vorschriften §. 81 und 82 oben zur Abfertigung gestellt werden.

Durchgang.

B. Durchgang.

§. 84.

Sollen Fleisch- oder Backwaaren, sowie Mühlenfabrikate, durch den Stadtbezirk geführt werden, so müssen solche auf den in den §§. 6 u. 7 oben vorgeschriebenen Steuerstraßen zum Steuer-Amte gelangen, um dort weiter abgefertigt und aus dem Stadtbezirk amtlich begleitet zu werden.

Solche Gegenstände müssen, insofern nicht außergewöhnliche Umstände, als Schadhaftigkeit der Transportmittel und dergleichen, eine bei dem Steuer-Amte nachzusuchende Ausnahme begründen, ohne Verzug durchgeführt werden.

Durchreisende, welche steuerpflichtige, aber am folgenden Tage wieder auszuführende Gegenstände mit sich führen und im Stadtbezirke übernachten, müssen dies dem Steuer-Amte anmelden und unter Umständen durch Pfand Sicherheit für die Steuer bestellen.

Ausgang nach einer anderen mahl- und schachtsteuerpflichtigen Stadt.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§. 85.

Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von welchem die Mahl- und Schlacht-Steuer in Stolp bereits entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so giebt der Versender dem Steueramte dieselben nach Art, Menge und Zahl der Frachtstücke, unter Anzeige des Bestimmungsortes, an, gestellt die Gegenstände selbst zum amtlichen Verschluß und läßt sich von dem Steueramte einen Versendungsschein ertheilen. Das Steuer-Amt kann über die bereits wirklich geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, die pfandweise Niederlegung der Steuer bis zur ausgemachten Sache fordern. Der mit amtlichem Verschluß wirklich erfolgte Ausgang wird von dem Beamten, welcher die Gegenstände aus dem Stadtbezirk begleitet, auf der Rückseite des Versendungsscheines bemerkt. Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden in Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmungen vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

Verkehr zwischen der Stadt u. dem vor den Thoren belegenen Stadtbezirke.

D. Verkehr zwischen der Stadt und dem vor den Thoren belegenen Stadt-Bezirk.

§. 86.

Wer aus den vor den Thoren belegenen Theilen des Stadtbezirks mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in die Stadt bringen will, hat diese Gegenstände dem Steuer-Amte zur Ansicht und Verwiegung

zu gestellen und demselben die geschehene Versteuerung nachzuweisen. Erfolgt der Nachweis genügend, so fällt fernere Steuer-Erhebung weg und es wird dies auf dem beigebrachten Steuer-Ausweise bemerkt. Kann der Ausweis aber nicht gehörig beigebracht werden, so wird die Eingangssteuer erhoben und nach Befinden Untersuchung eingeleitet.

Sollen steuerpflichtige Gegenstände aus der Stadt in den vor den Thoren belegenen Stadtbezirk gehen, um wieder zurückzukommen, so muß zum steuerfreien Wieder-Eingange ein für allemal, oder in jedem einzelnen Falle zuvor die Erlaubniß des Steuer-Amts nachgesucht werden, welches für solche Fälle die erforderlichen Controlmaaßregeln anordnen wird.

E. Verkehr zwischen dem Stadtbezirke und dem äußeren Stadtbezirk.

Verkehr zwischen dem Stadtbezirke u. dem äußern Stadtbezirk.

§. 87.

Mahl- Back- und Fleischwaaren, welche die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Gewerbtreibenden (§. 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer und den Vorschriften des §. 84 eben so, als wenn sie von anderen Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung.

F. Transport und Markt-Verkehr im inneren Stadtbezirk.

Transport u. Marktverkehr im innern Stadtbezirk.

§. 88.

Wer im innern Stadtbezirke mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände in Wagen, Schlitten, Schiebkarren, Körben, Packen, Säcken oder Bündeln u. dergl. transportirt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision alsbald zu unterwerfen oder Behufs der Revision den Beamten zum Steuer-Amte zu folgen.

Namentlich haben Alle, welche hausiren oder auf Marktplätzen oder anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder weiteres Einschreiten der Steuerbehörde zu gewärtigen.

Fünfter Abschnitt.

Kontrolirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und in dem äußeren Stadtbzirke.

1) Anzeige des Beginns des Gewerbebetriebes.

Anzeige.

§. 89.

Jeder im inneren oder äußeren Stadtbezirke wohnende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat dem Steuer-Amte

den Beginn seines Gewerbes sogleich anzuzeigen und demselben eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungsorte seiner Bestände zu übergeben.

Diese Anmeldung ist für die Gewerbtreibenden so lange verbindlich, als sie solche durch eine anderweite schriftliche Anmeldung nicht abändern.

Die Gewerbsräume und die darin vorhandenen Vorräthe an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren unterliegen der Aufsicht und Revision der Steuerbeamten.

Buchcontrole der Bäcker u. Mehlhändler.

2) Insbesondere Buchkontrole der Bäcker und der Mehlhändler im inneren Stadtbezirke.

a) Deklaration der Gewerbsräume.

§ 90.

Die Bäcker so wie die Mehlhändler im inneren Stadtbezirk stehen unter steueramtlicher Buchkontrole.

Die Bäcker haben mit ihrer Anzeige des Gewerbsbetriebs (§. 89) insbesondere noch das Local, worin die Bäckerei selbst betrieben wird, zu deklariren.

§. 91.

Bäcker und Mehlhändler im inneren Stadtbezirke haben den Inhalt ihrer Anzeige und Deklaration (§§. 89 und 90) zugleich auf den Deckel des Revisionsbuches zu setzen und mit ihrer Namens-Unterschrift zu versehen.

b) Revisionsbuch.

§. 92.

Das Revisionsbuch wird vom Bäcker oder Mehlhändler nach einem ihm vom Steuer-Amte mitzutheilenden Muster angelegt und zwar für den Zeitraum eines Kalenderjahres, weshalb es die entsprechende Anzahl von Blättern enthalten muß.

Es wird von dem Steuer-Amte mit dem amtlichen Siegel versehen und muß vom Bäcker oder Mehlhändler an einer, den Steuerbeamten zugänglichen Stelle im Gewerbsraume sorgfältig aufbewahrt werden.

Es muß stets reinlich gehalten und Rasuren und Correcturen dürfen darin nicht vorgenommen werden

Sind Abänderungen darin in einzelnen Fällen unvermeidlich, so müssen dieselben deutlich und dergestalt vorgenommen werden, daß die durchstrichenen Worte noch deutlich zu erkennen sind.

Zu- u. Abgang von Mehl u. s. w.

c) Zugang an Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§. 93.

Ein jeder Zugang von Mehl oder anderen Mühlenfabrikaten muß ohne Ausnahme vom Bäcker oder Mehlhändler sofort in die be-

treffenden Spalten des Revisionsbuchs eingetragen und es muß die darüber lautende Steuer-Quittung als Belag beim Revisionsbuche aufbewahrt werden.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt, oder, falls die Ueberlassung von Privatpersonen stattfindet, sich zuvörderst die erfolgte Versteuerung der überlassenen Mengen nachweisen läßt.

d) Abgang an Mehl und anderen Mühlenfabrikaten.

§. 94.

Der Abgang von Mehl oder sonstigen Mühlenfabrikaten durch Verbrauch Seitens des Bäckers, der durch Verkauf oder sonstige Ueberlassung des Mehlhändlers, ist bei Mengen von einem halben Centner oder mehr in einer Post, sofort und zwar unter Angabe des Empfängers, dagegen bei Mengen unter einem halben Centner täglich bis Abends 9 Uhr summarisch in die betreffenden Spalten des Revisionsbuches einzutragen.

3) Kontobücher. Kontobücher.

§. 95.

Die im inneren Stadtbezirke, jedoch vor den Thoren wohnenden Gewerbtreibenden, welche mit steuerpflichtigen Gegenständen nach der geschlossenen Stadt verkehren, sind verbunden, die zur Stadt in Mengen von $1/16$ Centner und darüber abzulassenden mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenstände mit Certificaten zu begleiten, zu denen das Steuer-Amt auf ihre Kosten Formulare liefern wird.

Sie müssen ferner, sobald sie Bestände von 5 Centnern und mehr halten, ein Kontobuch nach dem ihnen vom Steuer-Amte zu behändigenden Muster führen, bezüglich dessen die oben in den §§. 92 und folgenden ertheilten Verschriften zu befolgen sind.

§. 96.

Sämmtliche Bäcker und Mehlhändler des äußeren Stadtbezirks, desgleichen die im äußeren Stadtbezirk wohnenden Händler mit Backwaaren, Graupen, Grütze, Gries, Nudeln, Stärke, Hirse und Fleischwaaren sind im Allgemeinen verbunden, auf Erfordern der Steuerbehörde über den Zu- und Abgang an steuerpflichtigen Gegenständen ein besonderes Buch nach der vom Steuer-Amte zu ertheilenden Anweisung zu führen und alsdann die Vorschriften pünktlich zu beachten, welche jedem einzelnen in dieser Beziehung werder bekannt gemacht werden.

Sechster Abschnitt.

Strafen.

Strafen.

§. 97.

Wer es unternimmt, sich der schuldigen Mahl- und Schlachtsteuer durch Uertretung der dafür gegebenen Bestimmungen zu entziehen, ist nach §. 17. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 den Strafen der Steuer-Verkürzung §§. 60 bis einschließlich 65 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 verfallen.

Müller, Bäcker, Schlächter und Andere, welche wissentlich oder durch Nichtbefolgung der sie betreffenden Vorschriften beabsichtigte Steuerumgehung befördern, verwirken dieselbe Strafe und wird hierbei in Ansehung der Müller noch besonders auf den §. 2 des Ergänzungsgesetzes vom 2. April 1852 verwiesen.

§. 98.

Andere Uebertretungen der in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften werden nach §. 90 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 mit einer Strafe von ein bis zehn Thalern geahndet.

Stettin, den 12. September 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung.

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Dr. Schmidt.

Inhalts-Verzeichniß

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

Dritter Abschnitt. Schlachtsteuer.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Aus- und Durchgang von Mühlenfabrikaten, Back- und Fleisch-Waaren.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbtreibenden im Stadtbezirke und im äußern Stadtbezirke.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 41. —

Cöslin, den 14. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) der oberen Behörden.

Betreffend die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

No. 275) Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 3. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 17 Serien

No. 54. 146. 162. 507. 570 770. 781. 782. 789. 890.
" 971. 1,039. 1,121. 1,184. 1,284. 1364 und 1,420.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1,700 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgeloost werden.

Berlin, den 15. September 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet.

2) der Königlichen Regierung.

Consulate.

276) Die Kaufleute
Eduard Ferdinand Metzler in Swinemünde
Herrmann Friedrich Wendorff in Anclam
Carl Gustav Lentze in Demmin
August Christian Daniel Koch in Greifswald
Friedrich Ludwig Plüddemann in Colberg

sind an ihren resp. Wohnorten zu Königl. Portugiesischen Vice-Consuln ernannt und ist denselben zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden.

Cöslin, den 1. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung.

277) Der Schulze Neuenfeldt in Nassow hat den 14jährigen Sohn des Schuhmachers Manke zu Belgard mit großer Unerschrockenheit aus der Gefahr des Ertrinkens in der Radüe gerettet, welche lobenswerthe That wir hiermit anerkennend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Cöslin, den 30. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) der Königl. Ober-Post-Direktion.

Betr. Veränderungen im Postengange.

278) Aus Veranlassung der Veränderungen, welche vom 12ten d. Mts. ab im Gange der Züge auf der Ostbahn und auf der Breslau-Posen-Kreuz-Stettiner Eisenbahn eintreten, ändert sich der Abgang u. der nachbenannten Posten, und zwar soweit bei jeder derselben ein anderer Termin nicht besonders angegeben, ebenfalls vom 12. d. Mts. ab, in folgender Weise:

A. Personen-Posten.

1, zwischen Bärwalde und Bublitz,
aus Bärwalde (am 13. d. Mts.) Sonntag, Dienstag, Donerstag, Sonnabend 4¾ Uhr früh, (Anschluß von Stargard und Neustettin,)
aus Bublitz Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 6¼ Uhr früh;

2, zwischen Bärwalde und Tempelburg,
aus Bärwalde (am 13. d. Mts.) Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 2 Uhr früh, (im Anschluß der Post von Neustettin,)
aus Tempelburg (am 14. d. Mts.) Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 11 Uhr Vormittags, (in Bärwalde Anschluß an die Post nach Neustettin,)

3, zwischen Callies und Dramburg,
aus Callies (am 13. d. M.) Sonntag, Dienstag, Donnerstag 5½ Uhr früh, (in Dramburg Anschluß nach Falkenburg,)
aus Dramburg Montag, Mittwoch, Sonnabend 11 Uhr Vormitt., (Anschluß von Wangerin und Schivelbein),

4, zwischen Cörlin und Polzin,
aus Cörlin (am 11. d. M.) täglich 9¾ Uhr Abends, (nach Ankunft der Post von Colberg,)
in Polzin nach 3 Stunden 45 Min. (zum Anschlusse nach Stargard, Neustettin und Tempelburg,)
aus Polzin (am 13. d. Mts.) täglich 3½ Uhr früh, (im Anschlusse von Stargard, Neustettin u. Tempelburg,)
in Cörlin 7 25 Uhr früh, (zum Anschluß nach Colberg,)

5, zwischen Cörlin und Colberg,

aus Cörlin (am 13. d. Mts.) täglich 7¾ Uhr früh, (Anschluß von Polzin,)
aus Colberg (am 11. d. Mts.) täglich 6½ Uhr Abends, (Anschluß in Cörlin nach Polzin,)

6, zwischen Cöslin und Jastrow,
aus Cöslin (am 11. d. Mts.) täglich 6¾ Uhr Abends, (Anschluß von Stettin und Danzig,)
durch Neustettin 2^{25} — 2^{40} Uhr früh, (Anschluß von Stolp,)
in Jastrow 6^{25} Uhr früh, (Anschluß nach Schneidemühl,)
aus Jastrow täglich 10^{15} Uhr Abends, (Anschluß von Schneidemühl,)
durch Neustettin 2 — 2^{15} früh, (Anschluß nach Stolp,)
in Cöslin 9^{55} Uhr früh, (Anschluß nach Stettin u. Danzig,)

7, zwischen Deutsch-Crone und Tempelburg,
aus D. Crone (am 11. d. M.) Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 2½ Uhr Nachmittags,)
in Tempelburg (Anschluß nach Polzin,)
aus Tempelburg (am 14. d. Mts.) Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 8¼ Uhr früh, (Anschluß aus Polzin,)

8, zwischen Dramburg und Schivelbein,
aus Dramburg Montag, Mittwoch, Sonnabend 6 Uhr Abends,
in Schivelbein (Anschluß nach Neustettin,)
aus Schivelbein Montag, Mittwoch, Sonnabend 6 Uhr früh, (Anschluß von Neustettin,)
in Dramburg 10 Uhr Vormittags, (Anschluß nach Falkenburg rc. und Callies,)

9, zwischen Dramburg und Wangerin,
aus Dramburg täglich 6¼ Uhr Abends,
aus Wangerin do. 8^{35} Uhr Abends,
in Wangerin (Anschluß nach und von Stargard,)

10, zwischen Friedland und Tempelburg,
aus Friedland Montag, Mittwoch, Sonnabend 4 Uhr Nachmittags,
in Tempelburg (Anschluß nach Polzin,)
aus Tempelburg (am 13. d. Mts.) Sonntag, Dienstag, Donnerstag 8¼ Uhr Vormittags (Anschluß von Polzin,)

11, zwischen Neustettin und Stargard (1ste Post)
aus Neustettin täglich 9 Uhr Vormittags,
durch Polzin 1^{15} — 1^{25} Uhr Nachmittags,
„ Schivelbein 3^{50} — 4^{10} Uhr do.
in Stargard (Bahnhof) 12^{10} Uhr früh, (Anschluß nach Kreuz 1^{5} früh, nach Stettin 2^{49} früh,)

aus Stargard (Bahnhof) (am 13. d. Mts.) täglich 3 Uhr früh, (Anschluß von Stettin 1^{5} früh, von Kreuz 2^{49} früh,)
durch Schivelbein 11^{10} — 11^{30} Uhr Vormittags,
durch Polzin 1^{55} — 2^{5} Uhr Nachmittags,
in Neustettin 6^{20} Uhr Abends,

12, zwischen Neustettin und Stargard (2te Post,)
aus Neustettin (am 11. d. Mts.) täglich 10½ Uhr Abends,
durch Polzin 2^{45} — 2^{55} Uhr früh,
durch Schivelbein 5^{20} — 5^{40} Uhr früh,
in Stargard Bahnhof 1^{40} Uhr Nachmittags, (Anschluß nach Kreuz 2^{5} Uhr Nachm., nach Stettin 3 Uhr Nachm.,)
aus Stargard Bahnhof täglich 3½ Uhr Nachmittags, (Anschluß von Stettin 2 Uhr, von Kreuz 3 Uhr Nachm.,)
durch Schivelbein 11^{40} — 11^{50} Uhr Abends,
durch Polzin 2^{15} — 2^{25} Uhr früh,
in Neustettin 6^{40} Uhr früh,

13, zwischen Polzin und Tempelburg,
aus Polzin (am 13. d. Mts.) täglich 3½ Uhr früh, (Anschluß von Cörlin, Neustettin und Stargard,)
in Tempelburg (Anschluß nach D. Crone Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend — und nach Mk. Friedland Sonntag, Dienstag, Donnerstag,)
aus Tempelburg (am 11. d. Mts.) täglich 9 Uhr Abends, (Anschluß von D. Crone Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und von M. Friedland Montag, Mittwoch, Sonnabend,)
in Polzin Anschluß nach Cörlin, Neustettin und Stargard,

14, zwischen Tempelburg und Wangerin,
aus Tempelburg täglich 3¼ Uhr früh,
in Wangerin 8^{30} früh, (Anschluß nach Stargard,)
aus Wangerin (am 13. d. Mts.) täglich 8 Uhr früh, (Anschluß von Stargard,)
in Tempelburg 1¼ Uhr Nachmittags.

B. Kariol-Posten.

1, zwischen Bärwalde und Crössin,
aus Bärwalde täglich 5¼ Uhr früh,
aus Crössin " 2 Uhr Nachmittags,

2, zwischen Bärwalde und Gramenz,
aus Bärwalde (am 14. d. Mts.) Montag, Mittwoch, Freitag 4¾ Uhr Nachmittags,
aus Gramenz (am 15. d. Mts.) Dienstag, Donnerstag 9¼ Uhr

früh, Freitag 8 Uhr Abends,

3, zwischen Bärwalde und Pielburg,
aus Bärwalde (am 14. d. Mts.) Sonntag, Montag, Mittwoch, Freitag 5¼ Uhr früh,
aus Pielburg an denselben Tagen 1½ Uhr Nachmittags,

4, zwischen Reinfeld und Schivelbein,
aus Reinfeld täglich 3⅞ Uhr früh,
aus Schivelbein (am 13. d. Mts.) täglich 12 Uhr Mittags,

5, zwischen Ristow und Tychow,
aus Ristow (am 13. d. Mts.) täglich 6 Uhr früh,
aus Tychow täglich 6 Uhr Abends,

6, zwischen Schivelbein und Stolzenberg,
aus Schivelbein (am 13. d. Mts.) Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 6½ Uhr früh.
aus Stolzenberg an denselben Tagen 5 Uhr Nachmittags.

C. Boten-Posten.

1, zwischen Bärwalde und Pielburg,
aus Bärwalde (am 13. d. Mts.) Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 5¼ Uhr früh,
aus Pielburg an denselben Tagen 1 Uhr Nachmittags,

2, zwischen Schivelbein und Stolzenberg,
aus Schivelbein Montag, Mittwoch, Freitag 6 Uhr früh,
aus Stolzenberg an denselben Tagen 5 Uhr Nachmittags.

Vorbehalten wird noch die Mittheilung derjenigen Postveränderungen, welche in Folge des neuen Fahrplans auf der Berlin-Stettiner Eisenbahn eintreten.

Cöslin, den 5. Oktober 1857.

Königliche Ober-Post-Direction

Postenlauf.

Aus Veranlassung der Aenderungen in dem Fahrplan der Berlin-Stettiner Eisenbahn wird bezüglich der zwischen Danzig resp. Stolp und Stettin coursirenden Posten der Abgang aus Stettin vom 12. d. Mts ab:

1) für die Personen-Post nach Danzig auf 11¾ Uhr Nachts,
2) " " " nach Stolp auf 11¾ Uhr Mittags,

festgesetzt.

In umgekehrter Richtung bleibt der Gang dieser Posten unverändert. Ein Gleiches ist mit der Danzig-Stettiner Schnell-Post in beiden Richtungen der Fall.

Im Gange der Anschlußposten treten die nachfolgenden Veränderungen, und zwar, soweit bei jeder derselben ein anderer Termin nicht angegeben, vom 13. d. Mts. ab, ein:

A. Personen-Posten.

1) zwischen Belgard und Cörlin:
aus Belgard täglich 9 Uhr Abends,
aus Cörlin do. 4 Uhr Nachmittags;
2) von Bütow nach Konitz (vom 14. d. Mts.)
Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 7¾ Uhr früh,
(Anschluß von Stolp);
3) von Cöslin nach Rummelsburg (vom 14. d. Mts);
Montag, Mittwoch, Freitag 5¼ Uhr Nachmittags;
4) von Colberg nach Cörlin täglich 9½ Uhr Vormittags;
5) zwischen Neustettin und Stolp:
aus Neustettin täglich 2½ Uhr früh, (Anschluß aus Jastrow)
durch Zuckers " 12½—12¾ Uhr Mittags,
in Stolp " 3^{10} Uhr Nachmittags,
aus Stolp " 12½ Uhr Nachmittags,
durch Zuckers " 2^{55}—3^{10} Uhr Nachmittags,
in Neustettin " 1^{15} Uhr früh, (Anschluß nach Jastrow);
6) von Panknin nach Rügenwalde täglich 7 Uhr Abends;
7) von Plathe nach Colberg, II. Post:
täglich 8¾ Uhr früh;
8) von Schlawe nach Bublitz:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 9¾ Uhr Vormittags;
9) von Schlawe nach Rügenwalde täglich 9¾ Uhr Vormittags;
10) von Stolp nach Bütow (vom 14. d. M.), täglich 1 Uhr früh;
11) von Zuckers nach Bütow täglich 3^{20} Uhr Nachmitt. (Anschluß von Stolp und Neustettin).

B. Kariol-Posten.

1) zwischen Cöslin und Cordeshagen:
aus Cöslin täglich 5½ Uhr früh,
aus Cordeshagen täglich 5 Uhr Nachmittags;
2) zwischen Pustamin und Schlawe:
aus Pustamin täglich 3½ Uhr Nachmittags,
aus Schlawe täglich 9½ Uhr Vormittags;
3) von Rummelsburg nach Cremerbruch täglich 7¼ Uhr Abends;
4) von Zuckers nach Bartin täglich 3½ Uhr Nachmittags.

C. Boten-Posten.

1) von Cöslin nach Cösternitz:
Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend 5 Uhr Nachmittags.

Cöslin, den 9. Oktober 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

4) anderer Behörden.

280) Nachstehende Reservisten aus dem Bezirke des 21. Landwehr-Regiments — Kriegsgerichtliches Urtel.

1. Carl Koplin vom 3. Dragoner-Regiment, aus Bulgrin Kreises Neu-Stettin
2. Wilhelm Heinrich Nemitz vom 21. Infanterie-Regiment, aus Damsdorf Kreises Bütow

sind durch rechtskräftiges kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 22. d. M. in contumaciam für Deserteure erklärt, und deshalb jeder zu einer Geldbuße von 50 Thlrn. verurtheilt.

Bromberg, den 28. September 1857.

Königl. Gericht der 4. Division.

Personal-Chronik.

Der Rittergutsbesitzer Ehlert auf Groß Nossin ist auf seinen Wunsch von den polizeianwaltlichen Functionen für die Rittergüter Groß Nossin und Schottofske, Gerichtsbezirks Bütow, entbunden und sind diese Funktionen dem Bürgermeister und Polizei-Anwalt Wille in Bütow übertragen worden. Cöslin, den 9. Oktober 1857.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung. Toop.

Der Bäckermeister Krüger und der Gastwirth Reiser in Dramburg sind zu unbesoldeten Rathmännern daselbst erwählt und als solche von uns bestätigt worden. Cöslin den 30. September 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versetzt sind:

Der Steueraufseher Fleuch in gleicher Eigenschaft von Gramenz nach Labes.

Der Steueraufseher Brandt in gleicher Eigenschaft von Labes nach Gramenz.

Der Steueraufseher Retzlaff in gleicher Eigenschaft von Pyritz nach Labes.

Agenturen.

Dem Kaufmann August Zimmermann in Stolp ist die Agentur für Strom- und Land-Transport- sowie für See-Versicherungen von der Direction der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 9. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Organisten Vanselow in Bütow ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Germania übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem als Privatgehülfe engagirten Domainen-Rent-Amts-Actuar Griesbach in Rügenwalde ist die Agentur der „Germania" Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 6. Oktober 1857.

Königliche Regierung.

Patent-Verleihung.

Der Baumwoll-Spinn- und Weberei Arlen zu Arlen bei Singen, im Großherzogthum Baden, ist unter dem 6. Oktober 1857 ein Patent

auf eine Regulir-Vorrichtung für die Kettenbäume an mechanischen Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 41.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 14. Oktober 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1841) Steckbrief.

Der Knecht Michael Gnadezinski aus Briesen, welcher des Verbrechens der vorsätzlichen Mißhandlung und Körperverletzung des Inspektors von Tucholke angeklagt worden, ist aus seinem Dienste bei der Gutsherrschaft aus Briesen entwichen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an unser Gefängniß gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Schwetz, den 29. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1842) Steckbrief.

Die Pemagerfrau Justine Suminska aus Tarchau, 33 Jahr alt, katholisch, welche durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 8. Dezember 1853 wegen Widersetzlichkeit gegen einen Beamten und Beleidigung desselben zu einer sechszehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat ihren letzten Wohnort heimlich verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an die nächste Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung ersucht wird — abzuliefern.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Schwetz, den 29. September 1857. Königl. Kreisgericht 1.

1843) Der im hiesigen Kreise bis zum Herbste 1852 als Eisenbahnarbeiter beschäftigt gewesene Adolph Hoffmann aus Lüben, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist durch rechtskräftiges Contumacialerkenntniß vom 3ten November 1852 wegen gewaltsamen Widerstandes gegen einen Beamten im Dienst zu einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe und wegen unerlaubten Betretens des Eisenbahnbankets zu einem Thaler Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu noch eintägigem Gefängnisse verurtheilt worden und hat sich der Vollstreckung der Strafe dadurch entzogen, daß sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist.

Jeder, der von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei des Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle zu arretiren und uns davon schleunigst in Kenntniß zu setzen.

Schwetz, den 29. September 1857.

Königl. Kreisgericht. 1. Abtheilung.

1844) Steckbrief.

Der Arbeitsmann Franz Gedowski aus Warlubien, 24 Jahre alt, katholisch, welcher durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 3. Februar 1857 zu zwei Jahren Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf fernere zwei Jahre verurtheilt ist, hat seinen Wohnort heimlich verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche um Strafvollstreckung und Benachrichtigung hievon ersucht wird. —

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Schwetz, den 29. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1845) Steckbrief.

Der Dienstjunge Johann Julkowski aus Ernsthoff, 23 Jahr alt, welcher durch Erkenntniß des hiesigen Königl. Kreisgerichts vom 20. December 1852 wegen einfachen Diebstahls zu einem Monate Gefängniß und einjähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt ist, hat seinen bisherigen Wohnort verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, die obige Strafe an dem rc. Julkowski zu vollstrecken und daß solches geschehen, hierher anzuzeigen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Schwetz, den 29. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1846) Steckbrief.

Der Arbeitsmann Michael Grasewski von hier ist wegen Diebstahls durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 15. November 1853 unter Verlust der Ehrenrechte zu einem Monate Gefängniß verurtheilt. Die Strafe hat aber bisher an ihm nicht vollstreckt werden können, weil er sich stets auf Wasserreisen befindet.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche demnächst ersucht wird, vorstehende Strafe an Grasewski zu vollstrecken und uns davon Nachricht zu geben.

Schwetz, den 29. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1847) Steckbrief.

Die Dienstmagd Maria Meske, in Ober-Gruppe geboren, etwa 24 Jahr alt, evangelisch, deren Mutter Wilhelmine Meske noch in Gruppe wohnt und an Bluhm verheirathet, ist wegen Hausdiebstahls zu sechs Monaten Gefängniß durch Erkenntniß vom 14. October pr. verurtheilt. Sie hat ihren letzten Aufenthaltsort Wolffskämpe und Meyerkämpe verlassen und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, obige Strafe vollstrecken zu lassen.

Schwetz, den 29. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1848) **Steckbrief.**

Der Musketier Gottlieb Reinke des 9. Infanterie-Regiments (Colberg) hat sich seit dem 6. October cr. wiederholt heimlich von seinem Truppentheil entfernt.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Reinke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Commando abliefern zu lassen.

Stettin den 10. October 1857.

Das Commando des Königl. 9. Infanterie-Regiments (Colberg).

v. Borcke

Oberst und Regiments-Commandeur.

Signalement

des desertirten Musketier Reinke der 7. Compagnie 9. Infanterie-Regiments (Colberg).

Vor- und Zunamen Gottlieb Reinke. Datum der Geburt: 20. September 1834. Geburtsort Neudorff, Kreis Belgard, Provinz Pommern. Stand Knecht. Größe 5 Fuß 6 Zoll 3 Strich. Körperbau kräftig. Haare braun. Stirn niedrig. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase gewöhnlich. Bart keinen. Mund proportionirt. Kinn rund. Zähne vollständig. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Sprache deutsch, stark stotternd. Religion evangelisch. Besondere Kennzeichen: der Oberkörper ist sowohl beim Gehen, wie beim Stehen nach der rechten Seite geneigt; der kleine Finger der rechten Hand ist stark gekrümmt.

Bekleidung:

entweder: ein Waffenrock pro 1854/55 mit der Nummer des Regiments,
ein Paar Tuchhosen pro 1855/56,
eine Feldmütze pro 1854/55,
eine Halsbinde pro 1854/55,
ein Paar Dienststiefeln,
ein Kommißhemde,
sämmtliche Gegenstände im Futter mit 2. B. 9. J. R. und 7. C. 9. R. gestempelt.

oder: eine Civilbekleidung, bestehend aus:
ein Rock von Sommerzeug, grau melirt, auf dem Ellbogen etwas defect,
ein Paar karrirte Tuchhosen, blau mit schwarzen Streifen, in gutem Stande,
eine Weste von schwarzem Sammet, mit schmalen gelben glänzenden Streifen, einer Reihe Knöpfen; in gutem Stande,
ein Halstuch von schwarzem Atlas; noch gut,
eine Mütze von grauem Plüsch, mit ledernem Schirm; gut erhalten.

Stettin den 8. October 1857.

v. Horn,

Hauptmann und Compagnie-Chef.

1849) **Steckbrief.**

Dramburg, den 9. October 1857.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

Der Knecht Wilhelm Buchholz aus Alt-Stüdnitz, welcher nach Verbüßung einer wegen Diebstahls auferlegten Gefängnißhaft wenige Tage bis zum 5ten v. Mts. in Zuchow gedient hat, ist verdächtig, dort mehrere Sachen entwendet zu haben. Da sein jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln ist, wird Jedermann, der von demselben Kenntniß hat, aufgefordert, davon schleunigst der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Kenntniß zu geben.

Alle Behörden werden ersucht, denselben vorkommenden Falls zu sistiren und in das Gefängniß entweder des hiesigen Kreisgerichts, oder der Gerichts-Kommission Callies abzuliefern.

Signalement des Buchholz.

Größe 5 Fuß. Statur untersetzt. Haare blond. Ohne Bart. Im Gesicht etwas pockennarbig. Sonst ohne besondere Kennzeichen.

1850) **Proclama.**

Der hinter dem Schuhmacher Johann Glaeser von uns erlassene Steckbrief vom 24. Februar 1857 ist erledigt durch dessen Erneuerung Seitens des Magistrats Mohrungen. Bischofstein den 10. Oktober 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1851) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Kreisgericht erste Abtheilung zu Stolp.

Der dem ehemaligen Schulzen Ernst Klitschke gehörige in Freist belegene sub No. 5 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthenhof, abgeschätzt auf 1303 rtl., soll

am 15. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserem Prozeßbüreau 1 b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Stolp den 3. Oktober 1857.

1852) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 8. Juli 1857.

Die den Erben der Karoline Meyer gehörigen Grundstücke: das Wohnhaus No. 319 b. nebst Pertinenzien auf der alten Vorstadt, die Scheune No. 130 an der Cörliner Straße und das Ackerstück No. 358 im Felde Böhmchen hie-

selbst, geschätzt resp. auf 431 rtl. 7 sgr. 7 pf.; 171 rtl. 7 sgr. 4 pf. und 213 rtl., zufolge der nebst Kaufbedingungen und Hypothekenscheinen in unserm Büreau 3 einzusehenden Taxen, sollen am 18. November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden und alle Gläubiger, welche wegen einer im Hypothekenbuch nicht eingetragenen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzuzeigen.

1853) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 27. Juli 1857.

Die den Erben der Eheleute Bauer Heinrich Münchow gehörigen Grundstücke: das Ackerstück No. 70 im Felde Briesen hieselbst, sowie die Straßenflecke No. 57 und 65 zu Kösternitz, abgeschätzt resp. auf 490 rtl., 20 rtl. und 11 rtl. sollen

am 25. November d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe, Hypothekenscheine und Kaufbedingungen sind in unserm Büreau 3 einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden, zu demselben auch die eingetragenen Besitzer des Ackerstücks No. 70 im Felde Briesen: die Wittwe des Hofgerichtsraths Köhne, geborne Oldenburg, der Hofgerichtsrath Philipp Köhne und die Demoiselle Henriette Köhne beziehentlich deren Erben hierdurch öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

1854) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 7. Mai 1857. Das Grundstück No. 36 zu Zizeneff (Zizenow) im Kreise Belgard, bestehend aus den zusammengelegten Grundstücken No. 14 und 25 daselbst und gehörig dem ehemaligen Schulzen Gottlob Trapp, resp. dessen Cessionar, dem Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, geschätzt auf 11,561 rtl. 1 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3. einzusehenden Taxe, soll

am 28. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion in diesem Termin spätestens zu melden und alle unbekannten Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Der gegenwärtige Besitzer dieses Grundstücks, Gutsbesitzer Carl Friedrich Klitzke, sowie die Realinteressenten: die Matthias Döring von Somnitz'schen Wiederkaufprätendenten und die Martin Trapp'schen Erben, deren Aufenthalt unbekannt, werden zu diesem Termin hierdurch öffentlich vorgeladen.

1855) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 24. Juni 1857. Das Allodial-Rittergut Arnhausen im Kreise Belgard, abgeschätzt auf 73,654 rtl. 11 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1858 Vormitags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressent, Oekonom Wetzel, wird zu dem bezeichneten Licitationstermin öffentlich vorgeladen.

1856) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 25. Juli 1857.

Die den Erben der Eheleute, Lehrer Carl Friedrich Lorenz Neitzel gehörigen Grundstücke hierselbst: die Scheune No. 132 auf der alten Vorstadt, die Ackerstücke No. 2 im Felde Böhmchen, No. 422 a. im Kurkenwerder, No. 59 im Kuhbrückenholz, die Steindammwiese No. 265, das halbe Ackerstück No. 210 in den Kumpen, sowie das den Erben der Eheleute: Lehrer Neitzel, Schneidermeister Selke und Servisrendant Bähr gemeinschaftlich gehörige Ackerstück No 146 im Felde Briesen hier, abgeschätzt auf resp. 162 rtl. 21 sgr. 1 pf., 132 rtl., 75 rtl., 94 rtl., 135 rtl., 100 rtl. und 200 rtl. zufolge der nebst Kaufsbedingungen und Hypothekenscheinen in unserm Büreau 3 einzusehenden Taxen sollen

am 21. November 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden. Die unbekannten Erben der Eheleute, Servisrendant Johann Mathias Bähr, Miteigenthümer des Ackerstücks No. 146 im Felde Briesen, werden zu demselben öffentlich vorgeladen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch uns anzuzeigen.

1857) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schuhmachermeister Peter Hühn gehörige, in der Neuenthorstraße hierselbst belegene, sub No. 292 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Hütungsabfindung, geschätzt auf 644 rtl. 10 sgr. — pf. — soll

am 16. December c. a. VM. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserm Büreau 3 einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden. Rügenwalde, den 24. August 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

1858) Am 21. Oktober cr. V. M. 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause:

8 Stück gegerbte Wildleder und
50 Centner Heu

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Rügenwalde den 29. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

1859) Am 21. Oktober cr. V. M. 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause:

zwei schwarze Kühe
ein beschlagener Kasten
eine Stubenuhr mit Gehäuse
ein Milchspind
eine Schlafbank mit Aufsatz und
die Erndte von zwei Scheffel Gerste Aussaat

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber hiermit eingeladen werden.

Rügenwalde 29. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Bekanntmachung.

1860) Am 17. Oktober d. J. V. M. 11 Uhr soll vor dem hiesigen Gerichtshause

ein Pferd

öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Lauenburg den 2. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Bekanntmachung.

1861) Am 19. k. M. Vormittags 10 Uhr sollen in Neuendorff bei dem Eigenthümer Carl Iseler daselbst, mehrere demselben im Wege der Exekution

abgepfändete Sachen, nämlich

1 Kleiderspind, 1 Schenke, 1 Uhr, 1 Kasten, 4 Bretterstühle, 1 Eßspind, 1 Tisch, 1 Kuh, 12 Gänse und 1 Pferd

öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Lauenburg den 29. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1862) Bekanntmachung. Am 28. October 1857 von Vormittags 10 Uhr ab sollen vor dem hiesigen Rathhause verschiedene Meubles und Hausgeräth, wollene und baumwollene Waaren, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden. Bütow den 2. October 1857. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1863) Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmann Johann Friedrich Geiß senior gehörige in der Cösliner Straße hieselbst belegene Wohnhaus nebst dazu gehöriger Hausparzelle und Weideabfindung bin ich bevollmächtigt zu verkaufen, und ersuche ich Kaufliebhaber, ihre Gebote bei mir abzugeben; ferner will ich, gleichfalls zu obigem Nachlaß gehörig, verkaufen:

eine Quantität Heu und Futter
ca. 300 Scheffel Kartoffeln
lebendes und todtes Inventarium der Landwirthschaft und
einige Möbel 2c.

Rummelsburg, den 8. Oktober 1857.

Joh. Friedr. Geiß.

1864) Bekanntmachung.

Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe von Bau-, Nutz- und Brennhölzern, sowohl aus den Beständen des Wirthschafts-Jahres 1857 als auch aus dem neuen Einschlage pro 1858 stehen für die Monate Oktober, November und Dezember folgende Lizitations-Termine an:

1. für sämmtliche Beläufe, soweit der Vorrath daselbst ausreicht am 17. Oktober, 17. November und 14. Dezember
2. für den Belauf Camenzin am 7. Dezember
3. " " " Camenz " 11. November und 12. Dezember
4. " " " Wussecken " 19. November
5. " " " Lupowske " 25. November
6. " " " Neuhütten " 30. November
7. " " " Mellin " 29. Oktober u. 21. Dezember
8. " " " Damerow " 31. Oktober u. 23. Dezember.

Die ad 1 genannten Termine werden jedesmal Vormittags von 10 Uhr ab im hiesigen Gasthofe, die ad 2—8 genannten in den Schlägen der genannten

Beläufe abgehalten und sind sämmtliche Forstschutzbeamte angewiesen, sowohl diese Zusammenkunfts-Orte zu bezeichnen, sowie auch die zum Verkaufe kommenden Hölzer auf Verlangen vorzuzeigen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß unter allen Umständen das zu erstehende Holz, wenn das einzelne Loos den Werth von 50 rtl. nicht übersteigt, im Termine selbst an den anwesenden Rendanten bezahlt werden muß und Kauflieb-haber, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, zurückgewiesen werden müssen.

Die übrigen Bedingungen sind die bisher üblichen und werden vor dem Beginn des Verkaufs jedesmal bekannt gemacht.

Borntuchen den 4. Oktober 1857.

Der Königliche Oberförster. Seeling.

1865) **Bekanntmachung.**

Die Lieferung der pro 1858 für die Gefangenen der hiesigen und der Hülfs-Straf-Anstalt zu Gollnow erforderlichen Verpflegungs- und sonstigen Gegenstände, bestehend in:

	Naugarder Anstalt.	Gollnower Anstalt.
Butter	100 Ctr.	37 Ctr.
Schmalz	90 Ctr.	34 Ctr.
weiße Bohnen	320 Ctr.	142 Ctr.
Erbsen	18 Wispel	8 Wispel
Linsen	320 Ctr.	142 Ctr.
Gerstenmehl	245 Ctr.	109 Ctr.
Weitzenmehl	9 Ctr.	— —
ordinaire Graupen	148 Ctr.	66 Ctr.
feine do.	3 Ctr.	— —
Gerstgrütze	205 Ctr.	91 Ctr.
Hafergrütze	99 Ctr.	42 Ctr.
Buchweizengrütze	210 Ctr.	91 Ctr.
Weitzengries	3 Ctr.	— —
Reis	4 Ctr.	— —
Kartoffeln	5700 Schffl.	2480 Schffl.
Rüboel	160 Ctr.	— —
Roggenstroh	135 Schock	58 Schock
Sohlleder	2500 Pfd.	— —
Fahlleder	1200 Pfd.	— —
Rindleder	1500 Pfd.	— —
Holzkohlen	1500 Tonnen	— —

soll an den Mindestfordernden übertragen werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Lizitationstermin auf

den 21. October cr. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokale der

hiesigen Anstalt

anberaumt, zu welchem Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht bereit liegen, auch gegen Erstattung der Copialien auf portofreie Anfragen in Abschrift mitgetheilt werden können.

Straf-Anstalt Naugard, den 21. September 1857.

Der Director. (gez.) Wilke.

1866) Submission auf Nutzholz.

Die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Artillerie-Werkstatt an Eichen- Rüstern- Eschen- und Rothbuchen-Nutzholz pro 1858 soll auf dem Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag den 27. October d. J. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslocale, Hünergasse No. 7 b, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können, anberaumt. Lieferungslustige werden hiermit aufgefordert, ihre Gebote schriftlich und versiegelt, mit der Aufschrift „Submission auf Nutzholz" versehen, bis zu dem gedachten Termine an uns einzureichen.

Die Submittenten können dem Termin beiwohnen; ein mündliches Abbieten findet jedoch nicht statt.

Danzig den 19. September 1857.

Königliche Direction der Artillerie-Werkstatt.

Bode. Hensoldt.

1867) Verpachtung des Eisenhüttenwerks zu Peitz.

Von dem im Kreise Cottbus, unmittelbar bei der Stadt Peitz, an dem Hammerstrome belegenen Königlichen Eisenhüttenwerke sollen:

1) die Hochofen-Hütte mit dem Bohr-, Dreh-, Schleif- und Kalk-Walzwerke, der Emaillirhütte und den dazu gehörigen Wasserkräften des Hammerstromes von 15 Pferdekräften;
2) die Stabhammerhütte nebst Zubehör, insbesondere mit den dazu gehörigen Wasserkräften des Hammerstromes von 12 Pferdekräften,

vom 1. Januar k. Js. ab auf 20 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots alternativ entweder als zwei für sich bestehende Etablissements, oder im Ganzen verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zwecke, da auf die abgegebenen Meistgebote in dem am 31. August cr. abgehaltenen Licitationstermine der Zuschlag höheren Orts nicht ertheilt worden ist, einen anderweitigen Termin auf den

5. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath von Hake anberaumt.

Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für das Etablissement ab 1. 1960 Thlr. und für das Etablissement ab 2. 1040 Thlr., für beide Objecte zusammen daher 3000 Thlr. Zur Uebernahme der Pachtungen ist ein disponibles Vermögen von resp. 5000 Thlr. und 4000 Thlr., für beide Etablissements zusammen von 9000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitationstermine ausweisen müssen, und haben die 3 Bestbietenden ein jeder eine Kaution von 300 Thlr. für jedes Objekt, mithin für beide Objecte von 600 Thlr. für die Sicherheit ihrer Gebote zu bestellen, welche bis nach erfolgtem Zuschlage deponirt bleibt.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und der Situations-Plan können vom 15. d. Mts. ab während der Dienststunden in unserer Domänen-Registratur eingesehen werden, auch werden wir von den ersteren auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschriften ertheilen.

Von den zu dem Hüttenwerke sonst noch gehörigen, gegenwärtig nicht mit zur Verpachtung gestellten Realitäten werden ungefähr 4 Wochen nach obigem Termine mehrere mit Gebäuden besetzte Parzellen zum öffentlichen Verkauf und demnächst circa 55 Mrg. Acker und Wiesen auf 6 Jahre zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden, wodurch den Pächtern der Haupt-Etablissements Gelegenheit geboten wird, sich den etwa erforderlichen Bedarf an Gebäuden oder Ländereien zu beschaffen.

Frankfurt a/O. den 2. October 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.
Rüdiger.

1868) Edictal-Citation.

Auf dem bei Pollnow belegenen, den Gebrüdern von Woedtke gehörigen Rittergute Sydow b. sind Rubr. 3 No. 14. 1000 rtl. zinsfreie Pachtcaution für den Pächter Georg Casper Bolduan auf Grund des Pachtvertrages vom 2. März 1814 und der Quittung vom 21. September 1814 — ferner Rubr. 3 No. 18. 1000 rtl. in schlesischen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe und 300 rtl. Courant zu 5% verzinsliches Darlehn auf Grund der Obligation vom 21. März 1813 für die verehelichte Hauptmann von Gersdorf, geborne von der Goltz zu Fraustadt hypothekarisch eingetragen. — Die Originalurkunden über diese Posten, welche letztere getilgt sein sollen, sind verloren gegangen.

Es werden daher alle Diejenigen, welche auf die vorstehend gedachten Posten und die darüber angestellten Instrumente als ursprüngliche Eigenthümer, deren Erben oder Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 13. November cr V. M. 11½ Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Striege anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten anzumelden, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen werden präcludirt, die Documente für mortificirt erklärt und die Posten im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Schlawe, den 7. Juli 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1869) Edictalcitation.

Auf den Antrag des Curators des Nachlasses des am 3. Februar 1855 in Schimmerwitz verstorbenen Schneiders, — Büdners — Johann Friedrich Müller werden dessen unbekannte Erben und deren Erben oder nächste Verwandte aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem auf den 14ten Juli 1858 V. M. 11 Uhr im Direktorialzimmer unseres Gerichtshauses anberaumten Termine bei uns schriftlich oder persönlich zur Vermeidung der Präclusion zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen.

Lauenburg den 28. September 1857.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1870) Ediktal-Citation.

Die Correal-Schuldverschreibung des Bäckermeisters Johann Schmidt und dessen Ehefrau Henriette geborne Holz hierselbst vom 9. August 1845, aus welcher zufolge Verfügung vom 14. September ejd. auf dem hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche unter No. 196 Vol. 2. Fol. 81 verzeichneten Wohnhause nebst Pertinenzien für den Bäckermeister Knapp 400 rtl. nebst 5 prCt. Zinsen in der 3. Rubrik unter No. 5 eingetragen sind, nebst Hypothekenschein von demselben Tage, ist angeblich verloren gegangen.

Auf den Antrag des Besitzers des verpfändeten Grundstücks werden deshalb alle diejenigen, welche an diese Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche spätestens bis zu dem

am 18. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, das Dokument für amortisirt und die Post auf Grund der von den letzten legitimirten Inhabern ausgestellte Quittung gelöscht werden wird.

Schivelbein, 7. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1871) Edictalcitation.

Es ist bei uns auf Todeserklärung der Seefahrer Johann Gottlieb Ludwig Dreyer, geboren am 21. September 1810, und Ferdinand Christoph Adolph

Dreyer, geboren am 23. Februar 1817, Söhne der in Leba verstorbenen Bürger Franz Dreyerschen Eheleute angetragen. Es werden deshalb die beiden genannten Brüder Dreyer und die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns schriftlich oder persönlich spätestens in dem auf

den 10. Juli 1858 V. M. 11 Uhr

im Direktorialzimmer unseres Gerichts-Hauses anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls auf Todeserklärung der beiden Brüder Dreyer und was dem anhängig, erkannt werden wird.

Lauenburg den 14. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1872) Bekanntmachung.

In dem Konkurse über das Vermögen des Kaufmanns Israel Loewe zu Bärwalde ist zur Anmeldung der Forderungen der Konkursgläubiger noch eine zweite Frist bis

zum 31. Oktober 1857

einschließlich festgesetzt worden. Die Gläubiger, welche ihre Ansprüche noch nicht angemeldet haben, werden aufgefordert, dieselben, sie mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zu dem gedachten Tage bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Der Termin zur Prüfung aller in der Zeit vom 27. August d. J. bis zum Ablauf der zweiten Frist angemeldeten Forderungen ist auf

den 16. November 1857 Vormittags 10 Uhr

in unserm Gerichtslokal vor dem Kommissar, Kreisrichter Buhrow anberaumt und werden zum Erscheinen in diesem Termine die sämmtlichen Gläubiger aufgefordert, welche ihre Forderungen innerhalb einer der Fristen angemeldet haben.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirke seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Acten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechtsanwälte Mehring und Justizrath Just zu Sachwaltern vorgeschlagen. Neustettin den 21. September 1857.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1873) Oeffentliche Vorladung.

Der am 16. Oktober 1831 zu Coprieben geborene Militairpflichtige Anton Franz Heinrich Seidel, Sohn des früheren Gutsbesitzers Seidel zu Coprieben bei Bärwalde ist auf Grund des §. 110. des Strafrechts angeklagt, vor 2 bis

3 Jahren ohne Erlaubniß die Königl. Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 22. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtslokale angesetzt, und laden zu demselben den ꝛc. Seibel mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Seibel wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin den 4. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1874) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende Gegenstände, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen sind:

1. ein Tischbrett,
2. eine gehäkelte graue Mütze,
} auf der Station Silkow im Mai c. in dem Glowitz-Stolper Personenwagen aufgefunden,

3. ein schwarzseidener Regenschirm, am 25. Mai cr. im Jastrow-Cösliner Postwagen auf der Station Brückenkrug aufgefunden,

4. ein goldener Ring,
5. eine Pfeife,
} im Juni c. in der Passagierstube in Reselkow aufgefunden,

6. eine schwarze Tuchmütze,
7. ein Buch (Verbreitung des Christenthums)
} im Juni c.

8. ein grünseidener Sonnenschirm,
9. ein Pelz,
} im August c.

} in der Passagierstube in Colberg aufgefunden,

10. ein Gummi-Ueberschuh
11. ein schwarzwollener Regenschirm,
12. ein Rohrstock,
13. einige leinene Taschentücher, (L. M. und C. v. S. gezeichnet,
14. zwei Paar Handschuhe,
} in Stolp im August c. theils in der Passagierstube, theils in verschiedenen Postwagen aufgefunden,

15. ein am 10. Mai c. in Cöslin zur Post gegebenes Päckchen in blau Papier an die Gebrüder Stein in Stettin, S. No. 9 signirt, 3 Loth schwer, zwei Lichtproben enthaltend,
16. ein am 29. Juli c. in Colberg zur Post gegebenes Packet in Leinen an das 1. Bataillon 9. Infanterie-Regiments in Stettin, 6 Pfund 26 Loth schwer und 1. B. 9. R. signirt, einen abgetragenen Waffenrock und ein Paar alte, grautuchene Beinkleider enthaltend,

17. ein Brief an Lehmann in Berlin, einen Thaler enthaltend, am 30. April c. in Colberg zur Post gegeben.

Die resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, dieselben innerhalb vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung ab gerechnet, im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die etwa nicht abgeforderten Gegenstände ad 1—16 zum Besten des Post-Armen-Kassen-Fonds öffentlich versteigert, der ad 17. gedachte Geldbetrag aber wird dem erwähnten Fonds überwiesen werden.

Cöslin, den 8. Oktober 1857.

Königliche Ober-Post-Direktion.

1875) Bekanntmachung. Die früher auf dem Kossäthenhofe No. 5 zu Gersdorf Rubr. 3 No. 1 für Johann Wroblewski haftenden und jetzt gelöschten 18 rtl. 14 sgr. 6 pf., welche nebst den fünfjährigen Zinsen zu 5 pCt. zusammen zum Betrage von 23 rtl. 3 sgr. am 4. Juni 1856 bei uns gerichtlich niedergelegt sind, sollen bei ferner unterbleibender Abforderung zur allgemeinen Justizoffizianten-Wittwenkasse abgeliefert werden, was dem Eigenthümer oder dessen Erben hiermit bekannt gemacht wird.

Bütow, den 8. October 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1876) Bekanntmachung.

Der Kaufmann Wilhelm Heinrich Suhle hieselbst und das Fräulein Bertha Louise Emilie Weber aus Treptow a. R. haben durch Vertrag d. d. Treptow den 28. September 1857 für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 3. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

1877) Bekanntmachung.

Der Maurergesell Johann Hermann Nitz und die unverehelichte Sophie Jahnke, beide hierselbst, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 9. d. M. ausgeschlossen.

Colberg, den 24. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1878) Bekanntmachung.

Die Wittwe des Schulzen Friedrich Lubning, Dorothea Friedericke geborne Pomplun zu Cretmin und der Eigenthümer Joachim Friedrich Ernst Mews zu Roggow haben nach dem gerichtlichen Vertrage vom 29. September 1857 für

die von ihnen beabsichtigte Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Cöslin den 5. Oktober 1847.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

1879) Der Schuhmacher Ludwig Wilhelm Priebe und die unverehelichte Augustine Rehbein, beide in Wulflatzke, haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen. Neustettin, den 30. September 1857. Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1880) **Bekanntmachung.**

Der Stellmacher Christian Heinrich Wozeschke und die unverehelichte Caroline Hoeckendorff zu Roetzenhagen haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 17. September 1857.

Königliches Kreisgericht.

1881) **Bekanntmachung.**

Der Kutscher August Zedler und die Rosette Behnke zu Reinwasser haben durch Vertrag vom 23. September 1857 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für ihre künftige Ehe ausgeschlossen.

Rummelsburg den 23. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission 2.

1882) **Bekanntmachung.**

Der Arbeitsmann Johann Gottlieb Müller aus Lubow und die unverehelichte Caroline Gielow ebendaher haben durch Vertrag vom heutigen Tage für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Tempelburg den 30. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

1883) **Bekanntmachung.**

Der Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Dumröse beabsichtigt auf den zu seinem Gute Cussow gehörigen, zu beiden Seiten des Glasgow-Baches belegenen Wiesen eine Ueberrieselungsanlage unter Benutzung des Wassers des Glasgow-Baches auf einer Fläche von etwa 80 Morgen auszuführen, wie dies der in meinem Büreau zu Jedermanns Einsicht ausliegende Situations- und Nivellements-Plan näher darthut.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fordere ich alle dieje-

nigen, welche gegen diese Anlage etwaige Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen drei Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen; diejenigen aber, welche ihr Widerspruchsrecht auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jede Einwendung gegen die Anlage verliren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präclusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des, die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coslin.

Stolp, den 22. September 1857.

Der Landrath. (gez.) von Gottberg.

1884) Für meine beiden Kinder, einem Mädchen von 12 und einem Knaben von 8 Jahren, suche ich zum 1. Januar k. J. einen Hauslehrer, welcher neben den Elementar-Gegenständen auch Unterricht in der französischen, den Anfangsgründen der lateinischen Sprache und der Musik ertheilen kann. — Auf portofreie Anfragen werde ich nähere Auskunft ertheilen.

Bahrenbusch bei Ratzebuhr den 11. October 1857.

v. Hertzberg, Landschaftsdeputirter.

1885) Von heute ab ist bei mir täglich gebrannter Rüdersdorfer Kalk frisch aus dem Ofen zu haben.

Rügenwalde, den 2. October. Johann Friedrich Rienoberg.

Die Prämien können in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen, selbst monatlichen Terminen entrichtet, auf die einzelnen Jahre der Beitragspflicht ungleich vertheilt, auch vorausgezahlt und gestundet werden.

Für den Rückkauf und die Beleihung ihrer Policen befolgt die Germania die liberalsten Grundsätze. Lebens-Versicherungen zu Gunsten bestimmter dritter Personen bleiben in der Regel selbst dann in Geltung, wenn der Tod des Versicherten durch Selbstmord, Duell oder Hinrichtung erfolgte.

Die einzelnen Versicherungen, welche die Germania bietet, sind namentlich folgende:

1, Versicherung eines Begräbnißgeldes bis zu 100 Thlr. Pr. Crt., für welche in der Regel ein ärztliches Zeugniß nicht erfordert wird.

2, Versicherungen von Capitalien für den Todesfall, mit oder ohne Rücksicht auf das Ueberleben einer andern Person, zur Sicherstellung der Familie gegen die Folgen eines frühzeitigen Todes des Ernährers, Deckung von Schuldverbindlichkeiten 2c.

3, Versicherungen von Capitalien für den Lebensfall zur Vermittlung von Aussteuern, Versorgungen für das Alter 2c.

4, Versicherungen von Capitalien, welche nach einer bestimmten Zeit ohne Rücksicht auf das Leben des Versicherten gezahlt werden.

5, Versicherung von sofort beginnenden oder für bestimmte Zeit aufgeschobenen Leibrenten (Pensionen), welche für die Dauer eines einzelnen oder zweier verbundener Leben gezahlt werden.

6, Die Kinder-Versorgungs-Cassen der Germania nehmen Beiträge bis zu einem Minimum von 2 Thlr. jährlich an, verzinsen diese Beiträge mit einem Zinseszinse von 3½ % und vertheilen den ganzen Bestand der Kasse, sobald die eingeschriebenen Kinder das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, an die dann noch Lebenden, denen also auch die Beiträge der in der Zwischenzeit Verstorbenen zufallen.

Zur Vermittelung aller Verträge mit der Germania, unentgeldlicher Verabreichung von Prospecten und Ertheilung jeder gewünschten Auskunft erbietet sich:

L. F. Eschenbach,
Haupt-Agent der Germania.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 42. —

Cöslin, den 21. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) oberer Behörden.

No. 281) Die nächsten Communal-Landtage der Kurmark und der Neumark werden

am 16ten November d. J.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden. — Die Eröffnung der Communal-Landtage der Kur- und Neumark betr.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesen Communal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den betreffenden Herrn Vorsitzenden, Oberst-Lieutenant a. D. von Arnim-Criewen zu Berlin und Landes-Director Baron von der Goltz auf Kreizig bei Schivelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 2. October 1857.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister gez. Flottwell.

2) der Königlichen Regierung.

282) Vom 1. November cr. ab wird bei der Barriere Brandschäferei auf der Neustettin-Bublitzer Chaussee für 2 Meilen mit der Beschränkung Chausseegeld erhoben, daß die Bewohner von Brandschäferei nur für ½ Meile dasselbe zu entrichten haben. — Chausseegeld-Erhebung betr.

Cöslin, den 9. Oktober 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

283) In der Ortschaft Dampen, Bütower Kreises, ist unter den Schaafen die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Cöslin, den 7. October 1857. — Sperre.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

284) Unter den Schaafen des Schulzengutsbesitzer Zechlin zu Königl. Groß Tuchen, im Bütower Kreise, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und deshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Wolle, Schaafen, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin den 7. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) anderer Behörden.

Die Eröffnung eines neuen Lehrkursus bei der Königl. Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin betr.

285) In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem

2. November dieses Jahres

ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4. der Trigonometrie,
5. der Stereometrie,
6. der Statik und) fester und flüssiger Körper,
7. der Mechanik)
8. einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Taufschein,
2. ein von der betreffenden Ortsobrigkeit oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß,
3. ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf

das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 No. 40) Bezug.

Stettin, den 12. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

286) Während des im Werke befindlichen Chausseebaues wird die Straße von Wussow nach Techlipp gesperrt und hat das reisende Publikum bei der Passage von Wussow nach Techlipp den Weg über Varzin und Beßwitz einzuschlagen. Straßen-Sperrung.

Schlawe den 13. October 1857.

Der Landrath. v. Woedtke.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rupprecht bisher zu Lauenburg hat sich seit dem 1. d. Mts. in Stolp niedergelassen. Personal-Chronik.

Cöslin, den 9. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hermann Zimmermann in Stolp ist die Agentur der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Germania in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 6. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Messerschmidt in Ratzebuhr ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mühlenbaumeister Friedrich Schmidt zu Hagen ist unter dem 15ten Oktober 1857 ein Patent Patent-Verleihung.

auf die Construction eines Hohen-Ofens, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung angegeben ist, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Ausführungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 42.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 21. Oktober 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1887) **Steckbrief.**

Der Knecht August Heinrich Schlichting aus Coprieben, 26 Jahre alt, welcher wegen zweier einfacher Diebstähle im wiederholten Rückfalle in den Anklagestand versetzt ist und sich wiederum eines anderweitigen Diebstahles und der Verfälschung eines Passes verdächtig gemacht, hat sich seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden dringend ersucht, auf den ꝛc. Schlichting, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften, unter sicherem Geleite hierher transportiren und an unsere Gefangen-Inspection abliefern zu lassen. Wir sind zu Gegendiensten sehr gerne bereit und werden die etwa entstehenden Transportkosten von hier aus erstattet werden.

Bekleidet war der ꝛc. Schlichting bei seiner Entweichung mit

1. einer dunkelblauen Mütze mit rothem Streifen
2. weißen englischledernen Hosen
3. einem blau gefärbten Warp-Rocke
4. langgeschäfteten Stiefeln,
5. einem kattunenen Halstuche.

Neustettin, den 9. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement

des Knechts Schlichting.

Familienname Schlichting. Vorname August Heinrich. Geburtsort Hurten, bei Brutzen. Aufenthaltsort Coprieben. Religion evangelisch. Alter 26 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen braun. Nase u. Mund gewöhnlich. Bart wachsend. Zähne vollständig. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittelmäßig. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: —

Steckbrief.

1888) Der Tagelöhner Graßmann aus Neulobitz, der wegen Diebstahls seit einem Jahr unter Polizeiaufsicht steht, hat sich von hier entfernt.

Die Polizeibehörden werden ergebenst ersucht, den ꝛc. Graßmann, dessen Signalement unten folgt, im Betretungsfalle anzuhalten und mir von seinem Aufenthaltsorte Nachricht zu geben.

Dramburg den 10. Oktober 1857.

Der Landrath. v. Knebel.

Signalement.

Familienname Graßmann. Vornamen Johann Peter Joseph. Geburtsort Butow bei Jacobshagen. Aufenthaltsort Neulobitz. Religion evangelisch. Alter 31 Jahre. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare blond. Stirn hoch. Augenbraunen blond. Augen blaugrau. Nase, Mund gewöhnlich. Bart rasirt. Zähne vollständig. Kinn spitz. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Steckbrief.

1889) Der Musketier Clemens Posluszny des unterzeichneten Bataillons wird seit 14. d. Mts. hier vermißt und ist muthmaßlich desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Posluszny vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und an das unterzeichnete Bataillon abliefern zu lassen.

Kolberg, den 16. Oktober 1857.

Königliches 2. combinirtes Reserve-Bataillon.

von Hippel,

Major und Bataillons-Kommandeur.

Signalement

des Musketier Clemens Posluszny der 3ten Kompagnie 2ten combinirten Reserve-Bataillons, welcher seit dem 14. d. Mts. Morgens ½6 Uhr vermißt wird.

Vorname Clemens. Familienname Posluszny. Geburtsort Wronowy, Kreis Inowrazlaw, Provinz Posen. Alter 22 Jahr. Größe 3 Zoll. Profession Knecht. Statur mittelmäßig. Haare dunkelblond. Stirn hoch. Augenbraunen dunkelblond. Augen blau. Nase u. Mund gewöhnlich. Zähne vollständig und passend. Bart keinen. Kinn oval. Gesichtsbildung rund. Sprache polnisch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

Ein Paar Königliche Tuchhosen gez. 36. 2. c. R. B. 1854, ein do. do. Stiefeln, einen eigenen alten Hut, eine eigene alte Unterjacke, ein eigenes Hemde.

1890) **Bekanntmachung.**

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Vagabondirens detinirt gewesene am 30. v. M. entlassene und mittelst Reiseroute nach Zanow gewiesene Bursche Ernst Ludwig Lau $17\frac{1}{2}$ Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen. Neustettin, den 16. October 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.
(gez.) Lenz.

1891) **Steckbriefserledigung.**

Der durch unsern Steckbrief vom 30. September cr. verfolgte Gastwirthssohn Otto Gustav Eberhard Dahlke aus Bublitz ist bereits ergriffen und der Steckbrief somit erledigt.

Cöslin den 6. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1892) **Bekanntmachung!** Am Freitage den 9. d. Mts. ist dem Herrn Rittmeister von Podewils auf Coseeger aus seiner Wohnung mittelst Anwendung eines falschen Schlüssels eine alte grünlederne Brieftasche mit grünseidenem Futter und mit einem braunbaumwollenen, vielfach geknüpften Bande zugebunden, mit einem Inhalte von 900 rtl. in Kassenanweisungen a 50 rtl. und 100 rtl. gestohlen worden. Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr von Podewils bereit ist, demjenigen, der ihm zur Wiedererlangung des Geldes verhilft, 100 rtl. Belohnung zu zahlen.

Colberg, den 14. October 1857.

Der Staats-Anwalt. von Staël-Holstein.

1893) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Cöslin.
1. (Civil-) Abtheilung, den 10. Oktober 1857.

Das dem Fuhrmann Martin Gottlieb Giesler hieselbst gehörige Wohnhaus No. 497 des Hypothekenbuchs und No. 1 der Straßen-Nummer in der Papenstraße nebst Hausparzelle gerichtlich abgeschätzt auf 1527 rtl. 6 sgr. 3 pf. soll im Termine

den 21. Januar 1858 VM. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1894) Nothwendiger Verkauf.

Die in der hiesigen Feldmark belegenen, dem Eigenthümer Trapp gehörigen, und im Hypothekenbuche sub No. 94, 136 und 147 verzeichneten Landungen mit den darauf stehenden Gebäuden, abgeschätzt auf 1248 rtl. 2 sgr. 11 pf. sollen

am 28. December 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bärwalde, den 6. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1895) Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmann Johann Friedrich Geiß senior gehörige in der Cösliner Straße hieselbst belegene Wohnhaus nebst dazu gehöriger Hausparzelle und Weideabfindung bin ich bevollmächtigt zu verkaufen, und ersuche ich Kaufliebhaber, ihre Gebote bei mir abzugeben; ferner will ich, gleichfalls zu obigem Nachlaß gehörig, verkaufen:

eine Quantität Heu und Futter

ca. 300 Scheffel Kartoffeln

lebendes und todtes Inventarium der Landwirthschaft und

einige Möbel 2c.

Rummelsburg, den 8. Oktober 1857.

Joh. Friedr. Geiß.

1896) Meine hieselbst in der Mitte der Stadt belegene Mahl- und Schneide-Mühle beabsichtige ich zu verkaufen, desgleichen die mir gehörige an dem Libnognitz-Bach belegene Mahl- und Oelmühle, verbunden mit einer Landwirthschaft, von ca. Ein Tausend Magdeb. Morgen Areal; und ersuche ich Kaufliebhaber sich an mich zu wenden.

Rummelsburg, den 16. October 1857.

Joh. Friedr. Geiß.

1897) Bekanntmachung.

In der Oberförsterei Neustettin steht zum Verkauf von 170 Klftr. trokkenen Büchen Kloben und 24 Klftr. trockenen Kiefern Kloben aus den Beläufen Replin und Thurow öffentlicher Termin

auf den 24sten October cr. Vormittags 10 Uhr im Local

der Königl. Forst-Kasse zu Neustettin an.

Die besonderen Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Neustettin, den 12. October 1857.

Der Oberförster. Wernitz.

1898) Verpachtung des Eisenhüttenwerks zu Peitz.

Von dem im Kreise Cottbus, unmittelbar bei der Stadt Peitz, an dem Hammerstrome belegenen Königlichen Eisenhüttenwerke sollen:

1) die Hochofen-Hütte mit dem Bohr-, Dreh-, Schleif- und Kalk-Walzwerke, der Emaillirhütte und den dazu gehörigen Wasserkräften des Hammerstromes von 15 Pferdekräften;

2) die Stabhammerhütte nebst Zubehör, insbesondere mit den dazu gehörigen Wasserkräften des Hammerstromes von 12 Pferdekräften,

vom 1. Januar k. Js. ab auf 20 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots alternativ entweder als zwei für sich bestehende Etablissements, oder im Ganzen verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zwecke, da auf die abgegebenen Meistgebote in dem am 31. August cr. abgehaltenen Licitationstermine der Zuschlag höheren Orts nicht ertheilt worden ist, einen anderweitigen Termin auf den

5. November d. Js. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Königlichen Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath von Hake anberaumt.

Die dem Ausgebote zu Grunde zu legenden Pachtgelder-Minima betragen für das Etablissement ad 1. 1960 Thlr. und für das Etablissement ad 2. 1040 Thlr., für beide Objecte zusammen daher 3000 Thlr. Zur Uebernahme der Pachtungen ist ein disponibles Vermögen von resp. 5000 Thlr. und 4000 Thlr., für beide Etablissements zusammen von 9000 Thlr. erforderlich, über dessen Besitz sich die Pachtlustigen im Licitationstermine ausweisen müssen, und haben die 3 Bestbietenden ein jeder eine Kaution von 300 Thlr. für jedes Object, mithin für beide Objecte von 600 Thlr. für die Sicherheit ihrer Gebote zu bestellen, welche bis nach erfolgtem Zuschlage deponirt bleibt.

Die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und der Situations-Plan können vom 15. d. Mts. ab während der Dienststunden in unserer Domänen-Registratur eingesehen werden, auch werden wir von den ersteren auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschriften ertheilen.

Von den zu dem Hüttenwerke sonst noch gehörigen, gegenwärtig nicht mit zur Verpachtung gestellten Realitäten werden ungefähr 4 Wochen nach obigem Termine mehrere mit Gebäuden besetzte Parzellen zum öffentlichen Verkauf und demnächst circa 55 Mrg. Acker und Wiesen auf 6 Jahre zur Verpachtung an den Meistbietenden gestellt werden, wodurch den Pächtern der Haupt-Etablissements Gelegenheit geboten wird, sich den etwa erforderlichen Bedarf an Gebäuden oder Ländereien zu beschaffen.

Frankfurt a/O. den 2. October 1857.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.
Rüdiger.

1899) **Bekanntmachung.**

Das zu Schwarz-Damerkow Stolper Kreises gehörige Vorwerk Langbebacht, bestehend aus 103 Morgen Hof- und Baustellen, Gärten, Acker, Wiesen und Bruchhütung soll im Termine

den 27. November 1857 VM. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor Herrn Kreisrichter Sachse meistbietend verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur bei den Gutsbesitzer v. Zeromskischen Vormundschafts-Akten eingesehen werden.

Bütow, den 9. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1900) **Edictal-Citation.**

Folgende Mannschaften der Königlichen Marine, als

1, der Matrose 1. Klasse Karl Julius Magnus Rewoldt
2, der Matrose 3. Klasse August Julius Theodor Moll
3, der Matrose 4. Klasse Karl Bock
4, der Matrose 4. Klasse Karl Schröder

von der Matrosen-Division, haben sich im Laufe des vorigen resp. dieses Jahres in ausländischen Häfen heimlich von Bord Se. Majestät Schiffen, Fregatte „Thetis" und Schooner „Frauenlob" zu deren resp. Besatzungen dieselben gehört, entfernt und sind bisher nicht zurückgekehrt. Auch ist ihr bisheriger Aufenthalt nicht ermittelt worden.

Es ist deshalb der Desertions-Prozeß wider dieselben eröffnet worden und werden sie hierdurch öffentlich aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Sonnabend, den 30. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Militair-Gerichts-Locale (Töpfer-Gasse) zu ihrer Verantwortung anberaumten Termine einzufinden. Im Falle ihres Ausbleibens wird die Untersuchung für geschlossen, sie für Deserteure erklärt und auf Geldstrafen im Betrage von 50 bis eintausend Thaler wider sie erkannt worden.

Danzig, den 23. September 1857.

Das Königliche Marine-Stations-Gericht.

1901) **Bekanntmachung.**

Am 24. Juli cr. ist vom Sturme ein Schiffsboot auf der Ostsee bei dem Dorfe Henkenhagen an den Strand getrieben und geborgen worden. Dasselbe ist aus eichenem Holze, Klinker gebaut, hat einen flachen Boden, ist im Kiel 12 Fuß und von Stäbing zu Stellung 14 Fuß lang, 5 Fuß breit, in einem guten Zustande und auf 20 rtl. gewürdigt.

Der Verlierer wird hierdurch aufgefordert sein Recht darauf bei Verlust desselben spätestens in dem

am 25. November cr. M. 12

vor dem Herrn Kreisrichter Bauck in unserm Geschäftszimmer No. 12 anstehenden Termine bei uns anzumelden. Colberg, den 12. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1902) Oeffentliche Vorladung.

Auf Grund des §. 4 bis 8 des Gesetzes vom 10. März 1856 und §. 110 des Strafgesetzbuches ist gegen den Hermann Hugo Witte, geboren den 14ten Dezember 1832 in Dramburg, Sohn des Gastwirths Witte daselbst, und den Ernst Wilhelm Schmidt, geboren den 3. November 1831 in Falkenburg, Sohn des daselbst verstorbenen Tagelöhners Schmidt, weil sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben, die Untersuchung eingeleitet und zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegio ein Termin auf

den 26. November 1857 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionszimmer anberaumt worden.

Der Hermann Hugo Witte und der Ernst Wilhelm Schmidt werden hiermit aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde in Person zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, unter der Verwarnung, daß im Falle ihres Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Dramburg, den 14. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1903) Bekanntmachung.

Gegen nachgenannte Personen:

1, den Carl Gustav Ziemke, geboren in Stolp am 18. November 1830, ein Sohn des in Stolp wohnenden Restaurateurs Ziemke,

2, den Ferdinand Hildebrandt, geboren zu Ueberlauf am 12. März 1830, Sohn des Büdners Johann Hildebrandt in Ueberlauf,

3, den Johann Wilhelm Nicolaus Albrecht, geboren in Stolp am 15. März 1830, Sohn der verwittweten Hospitalitin Albrecht in Stolp,

4, den Otto Albrecht Friedrich Lehfeldt, geboren zu Stolp am 7. August 1830, Sohn des Lohgerbers Lehfeldt in Stolp,

5, den Heinrich Jakob Müller, gebr. in Wintershagen am 6. August 1830, Sohn der verwittweten Ortsarmen Müller in Stolpmünde,

6, den Ernst Martin Hermann Wetzel, gebr. in Kl. Machmin am 4. Dezember 1829, Sohn des in Kl. Machmin verstorbenen Seefahrers Wetzel,

7, den August Ferdinand Stenzel, geboren in Poganitz am 1. Oktober 1830,

Sohn des in Sageritz verstorbenen Einwohners Stenzel,
8, den Gustav Ferdinand Felgener, gebr. in Schmolsin am 5. März 1830, Sohn der Wittwe Martin Hübner in Schmolsin,
9, den Carl Gustav Leck, geboren in Schmolsin am 19. Juli 1830, Sohn des Kossäthen Johann Leck in Schmolsin,
10, den Johann Hermann Preuß, gebr. in Schmolsin am 19. April 1830, Sohn der verehelichten Büdner Wilhelm Pardeick in Schmolsin,
11, den Ferdinand Bläse, gebr. in Selesen am 16. März 1830, Sohn des in Selesen verstorbenen Einwohners Blaese,

ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuchs erhobenen Anklage

weil sie ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage, die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 27. November d. J. V. Mittags 10½ Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem die obengenannten 11 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Bei ihrem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stolp den 14. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1904) **Bekanntmachung.**

Gegen den Landwehrmann Carl Schaffelke von hier, geboren den 22sten August 1827, Sohn des Arbeitsmann Jacob Schaffelke in Stolp, ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Strafgesetzbuchs erhobene Anklage, weil er ohne Erlaubniß ausgewandert ist, durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 27. November d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem der Landwehrmann Carl Schaffelke von hier, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht

bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gericht so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Bei seinem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stolp, den 14. August 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.
Deputation für Untersuchungs-Sachen.

1905) **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Anklage des Königlichen Staats-Anwalts hieselbst vom 18. August cr. ist gegen nachbenannte Personen:

1. den Seefahrer Gottlieb Maaß aus Henkenhagen, geboren am 19. Dezember 1832 in Henkenhagen, Sohn des Einwohners Friedrich Maaß daselbst,
2. den Schuhmacher August Heinrich Ziebell aus Strippow, geboren am 24. August 1832 in Cöslin, Sohn des Schuhmachers Ziebell in Strippow,
3. den Seefahrer Heinrich Ernst Ledebur aus Griebow, geboren am 25ten November 1831 in Ganskow,
4. den Seefahrer Heinrich Marth aus Griebow, geboren am 5. Februar 1832 in Alt-Werder, Sohn des Büdners Friedrich Wilhelm Marth in Griebow,
5. den Seefahrer Wilhelm Holzhausen aus Stubbenhagen, geboren am 9. April 1832 in Colberg, Sohn der unverehelichten in Colberg verstorbenen Maria Holzhausen,
6. den Eigenthümersohn Karl Friedrich Woller aus Colberg, Sohn des Arbeitsmanns Martin Woller, geboren am 26. September 1834 in Gandelin,
7. den Seefahrer Karl Jacob Gärtner aus Colberg, geboren am 25. Dezember 1832 in Colberg, Sohn des verschollenen Matrosen Ferdinand Gärtner,
8. den Seefahrer Heinrich Gruel aus Colberg, geboren am 26. März 1832 in Mechenthin, Sohn des Arbeitsmanns David Gruel in Colberg,
9. den Maurer Hermann Julius Theil, geboren am 19. November 1831 in Colberg, Sohn des pensionirten Unteroffiziers Johann Theil in Colberg,

weil dieselben hinreichend belastet sind, ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuches durch Beschluß des unterzeich-

neten Gerichts vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 5. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr

in unserem im hiesigen Rathhause befindlichen großen Sitzungssaale No. 11 anberaumt, zu welchem die oben genannten 9 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, hierdurch öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. —

Im Falle ihres Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Colberg, den 4. September 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1906) Am 23. September d. Js. ist bei Deep am Strande der Ostsee die stark in Verwesung übergegangene Leiche eines 4 Fuß 9 Zoll großen, dem Anscheine nach 20 bis 30 Jahre alten Frauenzimmers aufgefunden worden. Die Leiche war nur mit einem Strumpfe bekleidet, dessen oberer Theil von brauner und dessen unterer Theil von weißer Wolle gestrickt war, und außerdem trug sie um den Hals eine Schnur von Bernstein-Perlen.

Ein Jeder, welcher über die Persönlichkeit dieses Frauenzimmers Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, hierüber der nächsten Polizei- oder Gerichts-Behörde oder direct dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Cammin i. Pomm. den 16. October 1857.

Der Staats-Anwalt.

1907) Bekanntmachung.

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm August Waechter und dessen Braut Caroline Heyme hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26. September cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 12. October 1857.

Königliches Kreisgericht.

1908) Der Schuhmacher Ludwig Wilhelm Priebe und die unverehelichte Augustine Rehbein, beide in Wulflatzke, haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen. Neustettin, den 30. September 1857. Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1909) Bekanntmachung.

Der Knecht Johann Wilhelm Barz in Polezen und die unverehelichte Caroline Gellhorn daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 3ten Oktober d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 14. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1910) Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Johann Gottlieb Müller aus Lubow und die unverehelichte Caroline Gielow ebendaher haben durch Vertrag vom heutigen Tage für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Tempelburg den 30. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

1911) Bekanntmachung.

Die Wittwe des Schulzen Friedrich Lenzing, Dorothea Friedericke geborne Pomplun zu Cretmin und der Eigenthümer Joachim Friedrich Ernst Mews zu Rogzow haben nach dem gerichtlichen Vertrage vom 29. September 1857 für die von ihnen beabsichtigte Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Cöslin den 5. Oktober 1847.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

1912) Bekanntmachung.

Der Kaufmann Wilhelm Heinrich Suhle hieselbst und das Fräulein Bertha Louise Emilie Weber aus Treptow a. R. haben durch Vertrag d. d. Treptow den 28. September 1857 für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 3. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

1913) Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister Wilhelm Carl Heinrich Hohenwald und die unverehelichte Friederike Charlotte Borck, beide hieselbst, haben für die Dauer der zwischen ihnen einzugehenden Ehe die unter Personen ihres Standes sonst gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 10ten dieses Monats ausgeschlossen.

Belgard, den 12. October 1857.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

1914) Der Müller Krause in Labuhn will den Fachbaum seiner Mühle und den Wasserstand über demselben etwas höher als bei der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1853 vorausgesetzt wurde, und zwar in einer solchen Höhe, wie sie durch den bei der Mühle gesetzten Merkpfal bezeichnet wird, halten. Zeichnung und Erläuterung ist in meinem Büreau einzusehen. — Widerspruchsrechte, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, sind bei mir binnen 4 Wochen gesetzlicher präclusivischer Frist geltend zu machen.

Lauenburg, den 5. October 1857.

Der Landrath. v. Bonin.

1915) Bekanntmachung.

Der Kaufmann A. Krüger hierselbst beabsichtigt, auf dem Hofe seines am Markte belegenen Wohnhauses eine Brauerei anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen bei uns angemeldet werden können.

Dramburg, 12. Oktober 1857. Der Magistrat.

1916) Bekanntmachung.

Der Gastwirth August Hildebrandt von hier, beabsichtigt die Anlage einer Wassermühle mit einem Mahlgange auf dem durch seine hiesigen Grundstücke fließenden sogenannten Horstbach.

Dieses Vorhaben bringen wir in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwanigen Einwendungen gegen diese Anlage, binnen 4 Wochen bei uns anzumelden und zu begründen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Zanow den 19. Oktober 1857.

Der Magistrat.

1917) Bekanntmachung.

Die Stelle des Bürgermeisters hiesiger Stadt ist zum 3. Juni k. Js. auf fernere 12 Jahre zu besetzen und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich bis zum 15. November cr. unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden. Das Gehalt der Bürgermeisterstelle beträgt 600 rtl. und das für die Verwaltung des Syndicats ist auf 200 rtl. festgesetzt.

Rügenwalde, den 17. October 1857. Der Magistrat.

1918) **Bekanntmachung.**

Der Zinsfuß für die bei uns auf laufende Rechnung gegen sechsmonatliche Kündigung eingezahlten Gelder beträgt jetzt 5½ pro Cent pro Anno, was wir im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Stettin, den 5. Oktober 1857.

Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.

Riebe. Hindersin.

1919) **Mobiliarbrandversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel.**

Wir theilen unsern Mitgliedern hierdurch mit: daß zur Deckung der Mobiliarbrandschäden und Kosten für das 1ste Halbjahr (2. März bis 2. September 1857) ein Beitrag von 10 sgr. vom Hundert der beitragspflichtigen Summe, erforderlich ist.

Jedem Interessenten wird eine besondere Beitragsberechnung zugefertigt werden.

Die Einzahlungsfrist endet mit dem 1. December d. J.

Obiger Beitrag auf 100 rtl. der wirklich genommenen und vertretbaren Versicherungssumme zurückgerechnet, würde nur etwa 8 sgr. 10 pf. betragen; der Durchschnittsbeitrag aus den letzten 12 Halbjahren aber nur 5 sgr. 3 pf.

Bei diesem günstigen Durchschnittsresultate laden wir daher zum Beitritt hiermit ergebenst ein.

Brandenburg den 14. October 1857.

Die Hauptdirection.

von Hobe. Friese. Gieseler. Wolff.

1920) Hiermit mache ich die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. November d. J. ab, am hiesigen Platze unter der Firma

Victor Beer

eine Lederhandlung nebst Gerberei eröffne. Indem ich mich hiermit den Herren Lederhändlern, Schuhmachern, Sattlern 2c. bestens empfehle, versichere ich die reellste und prompteste Bedienung.

Pollnow im October 1857. Victor Beer.

1921) Von heute ab ist bei mir täglich gebrannter Rüdersdorfer Kalk frisch aus dem Ofen zu haben.

Rügenwalde, den 2. October. Johann Friedrich Riensberg.

1922) **Bekanntmachung.**

Der Conkurs über das Vermögen der Putzhändlerin Malwine Wegner hieselbst ist beendigt.

Cöslin, den 17. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1923) **Bekanntmachung.**

Das der Höchsten Gutsherrschaft von Krojanke gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen 1 und resp. 2 Meilen von den Städten Krojanke und Flatow, sowie 2 Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt belegene Vorwerk Smirdowo, an welchem die zur Verbindung mit der Eisenbahn von Bialosliwe nach Jastrow bestehende Chaussee unweit vorüberführt und das einen Flächenraum

a. an Hof- und Baustellen	13	Morgen	173	□R.
b. „ Gärten	19	„	166	„
c. „ Acker	1561	„	107	„
d. „ Wiesen	679	„	5	„
e. „ Bruchhütung	62	„	92	„
f. „ Wegen, Gräben und Unland . . .	53	„	44	„
zusammen also von	2390	Morgen	37	□R.

preuß. Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, dem lebenden und todten Inventario und den vorhandenen Inventariensaaten vom 1. Juli 1858 ab, auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1876 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem unterzeichneten Rentamte und in dem Hofmarschallamte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen zu Berlin Morgens von 9 — 12 Uhr einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hieraus mitgetheilt, gegen Erstattung der Copialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden.

Die abzugebenden Gebote sind bei der Prinzlichen General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geimen Rechnungsraths und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere, Herrn Klemm zu Berlin spätestens bis zum

15ten November d. J.

versiegelt franco einzureichen, und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen, erfolgen.

Die Pachtbewerber müssen ihre Qualifikation, sowie den Besitz der erforderlichen Mittel, gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Kaution

von 4000 rtl. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen. Flatow, den 17. Oktober 1857.

Prinzliches Rent-Amt.
Nixdorf.

1924) **Bekanntmachung.**

Das der Höchsten Gutsherrschaft von Krojanke gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen 1 und resp. $1\frac{1}{2}$ Meilen von den Städten Krojanke und Flatow, sowie $2\frac{1}{2}$ Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn und $1\frac{1}{2}$ Meile von der zur Verbindung mit der Eisenbahn von Bialosliwe nach Jastrow führenden Chaussee entfernt belegene Vorwerk Buntowo, welches einen Flächenraum

a,	an Hof- und Baustellen	12	Morg.	40	[]R.
b,	- Gärten	13	-	63	-
c,	- Acker incl. der sich in demselben befindenden Bruchhütung	1257	-	158	-
d,	- Wiesen	379	-	149	-
e,	- Gräben und Gewässern	33	-	66	-
f,	- Wegen, Triften und Unland	35	-	73	-
	von zusammen	1732	Morg.	9	[]R.

preuß. Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebände, der Brennerei, der Oel- und Schrootmühle, dem lebenden und todten Inventario und den vorhandenen Inventarien-Saaten vom 1. Juli 1858 ab auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, also bis zu 1. Juli 1876 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem unterzeichneten Rent-Amte und in dem Hofmarschall-Amte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen zu Berlin Morgens von 9—12 Uhr einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hieraus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden.

Die abzugebenden Gebote sind bei der Prinzl. General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geheimen Rechnungs-Raths und Dirigenten der Controle der Staats-Papiere Herrn Klemm zu Berlin spätestens bis zum

15ten November d. J.

versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen, erfolgen.

Die Pachtbewerber müssen ihre Qualifikation, sowie den Besitz der erforderlichen Mittel gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlagrs eine Caution

von 3000 rtl. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen. Flatow, den 17. Oktober 1857.

Prinzliches Rent-Amt.
Nixdorf.

1925) Bekanntmachung.

Das der Höchsten Gutsherrschaft von Krojanke gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen 1 und resp. 2 Meilen von den Städten Krojanke und Flatow, sowie 1¾ Meilen von der schiffbaren Netze und der Ostbahn entfernt und unmittelbar an der zur Verbindung mit der Eisenbahn von Bialosliwe nach Jastrow führenden Chaussee belegene Vorwerk Podrusen, welches einen Flächenraum

		7	Morg.	105	[]R.
a,	an Hof- und Baustellen	17	-	77	-
b,	- Gärten	1194	-	115	-
c,	- Acker	356	-	137	-
d,	- Wiesen	134	-	143	-
e,	- Bruch und hoher Hütung	18	-	165	-
f,	- Gräben und Gewässern	35	-	158	-
g,	- Wegen, Triften und Unland				
	von zusammen	1766	Morg.	—	—

preußisch Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude, dem lebenden und todten Inventario und den vorhandenen Inventariensaaten vom 1. Juli 1858 ab auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1876 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem unterzeichneten Rent-Amte und in dem Hofmarschall-Amte Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen zu Berlin Morgens von 9—12 Uhr einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hier aus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden.

Die abzugebenden Gebote sind bei der Prinzlichen General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geheimen Rechnungsraths und Dirigenten der Controle der Staats-Papiere, Herrn Klemm zu Berlin, spätestens bis zum

15. November d. J.

versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen.

Die Pachtbewerber müssen ihre Qualification, sowie den Besitz der erforderlichen Mittel gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Kaution

von 2500 rtl. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen, Flatow, den 17. October 1857.

Prinzliches Rent-Amt.
Nixdorff.

1926) **Bekanntmachung.**

Das der Höchsten Gutsherrschaft von Flatow gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen, 1 Meile von den Städten Flatow und Lobsens, circa $2\frac{1}{2}$ Meilen von der schiffbaren Netze und Ostbahn, sowie resp. $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Meilen von den zur Verbindung mit der Eisenbahn von Osiek nach Preuß. Friedland und von Bialosliwe nach Jastrow führenden Chausseen entfernt belegene Vorwerk Skietz, welches excl. der Hof- und Baustellen und der Gärten einen Flächenraum

a. an Acker	1606	Mrg.	19	[]R.
b. = Bruchhütung in der Feldmark	337	=	10	=
c. = Wiesen	611	=	112	=
von zusammen	2414	Mrg.	141	[]R.

preuß. Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude und Inventariensaaten vom 1. Juli 1858 ab, auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1876 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem unterzeichneten Rentamte und in dem Hofmarschallamte Seiner Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen zu Berlin Morgens von 9 — 12 Uhr einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hieraus mitgetheilt, gegen Erstattung der Kopialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden.

Die abzugebenden Gebote sind bei der Prinzlichen General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geheimen Rechnungsraths und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere, Herrn Klemm zu Berlin, spätestens bis zum

15. November d. J.

versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen erfolgen.

Die Pachtbewerber müssen ihre Qualifikation, sowie den Besitz der erforderlichen Mittel gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Kaution von 1500 rtl. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen. Flatow, den 17. Oktober 1857.

Prinzliches Rent-Amt.
Nixdorf.

Bekanntmachung.

1927) Der Mühlenmeister Gottlieb Wolff zu Lossin und die verwittwete Bauer Albrecht, Louise geborne Massow zu Birkow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 8. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

1928) Höherer Anordnung zufolge, soll an der hiesigen Floß- und Lachsschleuse ein bedeutender Reparaturbau vorgenommen, und die Ausführung desselben in einer öffentlichen Ausbietung dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu steht zum 16. November cr. Vormittags 10 Uhr ein Termin auf dem hiesigen Rentamte an, und werden Bauunternehmer aufgefordert, im Termin zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben.

Die Lizitations-Bedingungen, sowie die Zeichnung und der Kostenanschlag können im Geschäfts-Lokal des Rentamts jederzeit eingesehen werden.

Stolp den 18. Oktober 1857.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

1929) **Kalender für 1858.**

Der Bote mit dem Kunstblatt: Familienglück oder: Christus segnet die Kinder als Prämie 10 sgr., Lindow's Volkskalender 10 sgr., Gubitz Volkskalender mit zahlreichen Holzschnitten 12½ sgr., Steffens Volkskalender mit 8 Stahlstichen und mehreren Holzschnitten 12½ sgr., Trewendt's Volkskalender mit 8 Stahlstichen 12½ sgr., Trowitzsch's Volkskalender mit 6 Stahlstichen 10 sgr.

Hauskalender a 5 sgr., mit Papier durchschossen 6 sgr.

Terminkalender für Juristen von C. Heymann und aus der Deckerschen Geh. Oberhofbuchdruckerei a 22½ sgr., Notiz- u. Geschäftskalender a 10 sgr., 17½ sgr., 25 sgr. Forst- u. Jagdkalender 1 rtl. 2 sgr.

Vorräthig bei C. G. Hendeß in Cöslin.

1930) Die in meinem Verlage erschienene

Sammlung von achtzig Kirchenliedern

nach den drei preußischen Regulativen vom 1. 2. u. 3. Oktober 1854. Im Urtext.

enthält im Anhange Luthers kleinen Katechismus, die christliche Haustafel, Morgen-, Abend- und Tischgebete und ist für den Preis von nur 1 Sgr. in

farbigen Umschlag geheftet (oder gebunden für 1½ Sgr.) sowohl bei mir als sämmtlichen Buchbindern zu haben. C. G. Hendeß in Cöslin.

1931) Eine Anzahl Topfgewächse, sowie meine Orangerie will ich billig verkaufen. C. G. Hendeß in Cöslin.

1932) Ich warne hiermit einen Jeden, auf meinen Namen etwas zu borgen, weil ich für nichts aufkomme, indem ich meine Waaren rc., welche ich entnehme, entweder gleich baar bezahle oder aber in das Contobuch, welches ich mit den betreffenden Geschäftsfreunden führe und welches ich im Nichtzahlungsfalle jedesmal mitschicke, eintragen lasse. Diejenigen, welche an mich noch Forderungen zu haben glauben, mögen sich innerhalb 2 Monaten bei mir melden.

Pobanz, den 10. Oktober 1857. Rojahn.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 43.

Cöslin, den 28. October 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) oberer Behörden.

No. 287) **Bekanntmachung,**
betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1845 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur

allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreissteuer-Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemter von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Cöslin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Verbot einer Zeitschrift.

288) Nachdem gegen die No. 1 der in London in Russischer Sprache erscheinenden, von Alexander Herzen herausgegebenen Zeitschrift „die Glocke" auf Vernichtung gemäß §. 50 des Preßgesetzes vom 12ten Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates, unter Hinweisung auf die im §. 53 desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 17. October 1857.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

2) der Königlichen Regierung.

Die Landesstiftung als Nationalbank betr.

289) Das Bezirks-Commissariat der Allgemeinen Landesstiftung Nationalbank und das Kreis-Commissariat derselben für den Fürstenthumschen Kreis ist Seitens des Herrn Regierungs-Raths Freiherrn v. Ledebur niedergelegt und durch den Präsidenten des Kuratorii der Stiftung im Namen und Auftrage Se. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen dem Königl. Major und Bataillons-Commandeur, Freiherrn Rickisch- von Rosenegk hieselbst übertragen worden.

Cöslin, den 20. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufhebung eines Verbots.

290) Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. Mai d. J. in No. 20 des diesjährigen Amtsblatts, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Verbot der Einfuhr von rohen Rinderhäuten und allen übrigen Abfällen von Rindvieh, insbesondere Haaren und s. w. vermittelst Seetransports aus Russischen Häfen und in die Häfen unseres Verwaltungs-Bezirks, wieder aufgehoben worden ist.

Cöslin, den 28. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre-Aufhebung.

291) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Gutsbesitzers Kuß und des Halbbauern Schülke zu Nelep im Schivelbeiner Kreise vollständig aufgehört hat, ist die für den Ort Nelep desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 22. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

292) Unter den Schaafen des Ackerbürgers Friedrich Völkner zu Ausbau Friedenshof bei Bublitz ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ausbaues für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Sperre.

Cöslin, den 22. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

293) Unter den Schaafen in Groß-Massowitz im Bütower Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 17. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königlichen Appellationsgerichts.

294) Nachstehende in dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende September 1857 von den Königl. Kreisgerichten des diesseitigen Departements gefällte, resp. rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als Strafurtheile.

Lfde. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard			
1	Zaeske, Johanne Friederike Sophie unverehelichte aus Klein Dewsberg	ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle, sowie Verleumdung eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf	10. Juni 1857 in 1. Instanz, 1. Juli 1857 2. Instanz	2 Jahre und 2 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
	2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow			
2	Below, Carl, Tagelöhner in Bütow	Diebstahl im 5ten Rückfalle	25. Sept. 1857	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
3) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Rummelsburg				
3	Bahr, Friedrich, Arbeitsmann zu Rummelsburg	Diebstahl im zweiten Rückfalle	6. Juli 1857	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht an 2 Jahre
4	Billwock, Wittwe Friederike geborne Ladwig zu Gewiesen	desgleichen	7. Juli 1857	desgleichen
5	Teschke, Johann, Zimmergesell zu Rummelsburg	desgleichen	7. Juli 1857	desgleichen
4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe				
6	Quandt, Johann Ferdinand, Tagelöhner aus Wendisch Buckow	schwerer Diebstahl	5. Juni 1857 in 1. Instanz, 1. Juli 1857 in 2. Instanz	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
5) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg				
7	Knorr, Heinrich, Matrose aus Wollin,	schwerer Diebstahl	23. Juni 1857 in 1. Instanz, 8. Juli 1857 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
8	Warsow, Albert Julius Theodor, Arbeitsmann zu Colberg	Diebstahl im zweiten Rückfalle	4. August 1857 in 1. Instanz, 26. Aug. 1857 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
6) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin				
9	Kienast, Johann August Ferdinand Arbeitsmann aus Stolp	neuer einfacher Diebstahl	21. August 1857 in 1. Instanz, 3. Sept. 1857 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

Lfd. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
10	Mundt, Carl Otto Eduard, Bäckerlehrling aus Colberg	neuer einfacher Diebstahl und Unterschlagung	22. September 1857	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
11	Naß, Heinrich Carl Ludwig, Bäckergesell aus Cöslin	5 neue schwere und 1 versuchter neuer schwerer Diebstahl	Urtel d. Schwurgerichts vom 3. Juli 1857	15 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
12	Garbe, Friedrich, Arbeitsmann aus Freetz	wissentlich geleisteter Meineid	desgl. vom 2. Juli 1857	2 Jahre Zuchthaus
13	Pankrath, Heinrich, Tischlergesell aus Konitzken	gewaltsame Verübung unzüchtiger, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichtete Handlungen	Urtel d. Schwurgerichts vom 29. Juni 1857	2 Jahre Zuchthaus
14	Falk, Otto, Tischlergesell aus Neustettin	Theilnahme an diesem Verbrechen	desgl. 29. Juni 1857	2 Jahre Zuchthaus
	7) bei dem Königl. Kreisgericht zu Stolp			
15	Schaffelke, Johann Arbeitsmann aus Glowitz	schwerer Diebstahl	20. März 1857 in 1. Instanz, 4. Juni 1857 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr
16	Garbe, Albert Knecht aus Franzen	einfacher Diebstahl im 3ten Rückfalle	24. Juli 1857 in 1. Instanz, 26. August 1857 in 2. Instanz	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom

14. April 1851. auf Grund des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8ten März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 pag. 28) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 16. October 1857.

Königl. Appellationsgericht; Criminal-Senat.

Ciala.

4) der Königl. Ober-Post-Direktion.

Die Landbriefbestellung betr.

295) Das Landbriefbestellungs-Institut im hiesigen Regierungsbezirk ist in seiner Vervollkommnung nunmehr so weit vorgeschritten, daß die zur Bestellung auf das platte Land gehörigen Post-Sendungen durch die Landbriefträger von jeder Postanstalt aus in dem ihr zugewiesenen Bestellungsbezirke täglich mit Ausnahme der Sonntage ausgetragen und am Tage der Uebergabe durch die Landbriefträger den Empfängern zugeführt werden. Dessen ungeachtet wird das Institut noch immer nicht in dem gewünschten Grade vom Publikum benutzt, weshalb sich die unterzeichnete Ober-Post-Direction veranlaßt findet, über die Einrichtung desselben und die sich mit der Benutzung verbindenden Vortheile Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Landbriefträger werden auf Contract angenommen, sie werden auf ihr Dienstverhältniß zur Post-Verwaltung vereidigt, stehen unter der Disciplinar-Gewalt der Ober-Post-Direction und haften für durch sie etwa entstehenden Schaden und Nachtheil mit einer Caution von 50 Thalern. Das Institut ist in seiner Ausbildung so weit gediehen, daß von dem größten Theil der Post-Anstalten des Bezirks die Landbriefträger täglich mit Ausnahme der Sonntage abgefertigt und die ihnen zugetheilten Bestellungsbezirke ebenso oft von ihnen begangen werden.

Es gilt als Regel, daß durch die bestellenden Boten der Post-Anstalt den Adressaten ins Haus gesandt werden:

a) gewöhnliche: Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
b) Formulare zu Ablieferungsscheinen über recommandirte Briefe u. s. w. mit dem recommandirten Gegenstande zugleich,
c) vollzogen zurückgekommene Ablieferungsscheine über recommandirte Briefe u. s. w.,
d) Briefe mit Insinuations-Documenten,
e) Formulare zu Ablieferungsscheinen über Briefe mit declarirtem Werthe und die dazu gehörigen Briefe selbst, die letzteren in so weit, als deren Werth einzeln nicht über 50 Rthlr. und zu-

sammen nicht mehr, als die Höhe der von dem Boten bestellten Caution beträgt,

f) Formulare zu Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Briefe selbst nebst den baaren Beträgen in so weit, als die letzteren zusammen mit anderen Werthsachen die Höhe der von dem Boten bestellten Caution nicht übersteigen,

g) Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth und die dazu gehörigen Packete, die letzteren in so weit, als solche einzeln nicht über 5 Pfund wiegen, sämmtlich in der Tasche gegen Nässe u. s. w. geschützt unterzubringen sind, und das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammt-Inhalte nicht über 20 Pfund schwer ausfällt.

h) Formulare zu Ablieferungsscheinen über Packete mit declarirtem Werthe und die dazu gehörigen Packete selbst, die letzteren in so weit, als deren Werth einzeln nicht über 50 Rthlr. und zusammen mit anderen Werthsachen nicht mehr, als die Höhe der von dem Boten bestellten Caution beträgt, ferner die Werthpackete einzeln nicht über 5 Pfund wiegen, sämmtlich in der Tasche gegen Nässe u. s. w. geschützt unterzubringen sind und das Gewicht der Tasche nebst dem Gesammt-Inhalte nicht schwerer, als 20 Pfund ausfällt.

Die übrigen Gegenstände müssen bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts abgeholt werden.

Zeitungen und Journale werden nur auf besonderes Verlangen durch die Landbriefträger bestellt.

Während der Landbriefträger seinen Umgang im Landbezirke macht, ist er verpflichtet, von dem Publikum gewöhnliche portofreie und portopflichtige Briefe zur dienstmäßigen Besorgung anzunehmen und diejenigen Briefe, welche an Adressaten nach solchen Orten im Landbezirk gerichtet sind, die er auf seinem Umgange berührt, zu bestellen, Briefe aber, die nach der Postanstalt des Orts gerichtet oder von dort aus mit der Post befördert werden sollen, an die erstere abzuliefern.

Sollen dergleichen Briefe frankirt werden, so muß dies entweder durch Verwendung von Frei-Marken oder Franco-Couverts oder durch sofortige Entrichtung des Betrages in Gelde geschehen.

Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß Frei-Marken und Franco-Couverts nicht allein bei jeder Post-Anstalt zu kaufen sind, sondern daß auch die Landbriefträger mit einem angemessenen Vorrathe an Frei-Marken und Frei-Couverts zum Verkaufe an das Publikum versehen sind.

Die in einzelnen größeren Ortschaften ausgestellten Briefkasten, auf deren Vermehrung nach Maaßgabe des sich zeigenden Bedürfnisses Bedacht genommen werden wird, hat der Landbriefträger bei jedesmaligem Eintreffen im Orte zu leeren und mit den vorgefundenen Briefen so wie mit den vom Publikum unmittelbar angenommenen zu verfahren.

Bei der Bestellung an die Adressaten durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der einfache Satz des Bestellgeldes von 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Rthlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
b) für Adressen und Ablieferungsscheine zu Packeten und Geldern, desgl. für Briefe (Adressen) und Scheine, auf welche baare Geldbeträge eingezahlt worden sind, in so fern das Packet, die Geldsendung oder der Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird,

der doppelte Satz des Bestellgeldes von 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Rthlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe, deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen) und Scheine auf baare Einzahlungen, in so fern der Landbriefträger das Geld zugleich mitüberbringt.

Für die Bestellung von Zeitungen und Journalen wird erhoben:

1) wenn solche nur 2- oder 3mal wöchentlich bestellt werden, 12 Sgr. für jedes Exemplar jährlich,
2) wenn solche mehrmals, aber nicht öfter, als einmal täglich bestellt werden, 20 Sgr. für jedes Exemplar jährlich,
3) für die Gesetzsammlung, die Amtsblätter und für solche periodische Schriften, welche wöchentlich nur einmal bestellt werden, jährlich 5 Sgr. für jedes Exemplar.

Gewöhnliche portofreie und portopflichtige Briefe, welche an Adressaten im Landbezirk gerichtet sind, werden mit einem Bestellgelde von 1 Sgr. pro Stück, welches auch francirt werden kann, belegt, für Briefe dagegen, welche mit der Post weiter zu befördern sind, ist eine Gebühr nicht zu entrichten. —

Im Uebrigen ist es zulässig, daß Behörden und Einwohner im Landbezirke statt des für die einzelnen Gegenstände sich ergebenden Landbriefbestellgeldes eine demselben entsprechende Aversional-Vergütung entrich-

ten. Dergleichen Aversional-Vergütungen werden in der Regel auf $\frac{2}{3}$ der Summe der nach dem Tarife sich ergebenden Bestellgelder bemessen, und es wird bei der desfallsigen, nach Bedürfniß von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Berechnung über die Höhe der Gebühr für Bestellung der Briefe ein mäßiger Durchschnitts-Satz zum Grunde gelegt. Anträge auf Umwandlung der tarifmäßigen Brief-Bestellgelder in Aversional-Zahlungen nimmt jede Postanstalt des Bezirks an, auch können dieselben unmittelbar bei der Ober-Post-Direction angebracht werden.

Da die noch weitere Ausbildung und Vervollkommnung des Landbriefbestellungs-Instituts wesentlich von dem Umfange, in welchem dasselbe künftig benutzt werden wird, und von den aus demselben erzielten Erträgen abhängt, so wird das dabei betheiligte Publikum ersucht, von den Landbriefträger-Anstalten den möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen und dagegen die weniger Sicherheit bietende Abholung der Correspondenz von den Post-Anstalten durch Privat-Boten einzustellen.

Cöslin, den 21. October 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

5) anderer Behörden.

Uebergangsstraße betr.

296) Mit Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juni d. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch die durch den Grenzort Pinache, Cameralamts Maulbronn, im Königreiche Württemberg, führende Straße als Uebergangsstraße für den Getränke-Verkehr eröffnet worden ist.

Stettin, den 9. October 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. d. Groeben.

Rückempfang v. Schuldverschreibungen.

297) Die zur Einziehung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1853, deren Empfang wir bis incl. den 10. d. Mts. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die Schuldverschreibungen nebst den neuen Zins-Coupons Ser. 2 von uns zurückempfangen sind", von der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

Cöslin, den 20. October 1857.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Marck. Kammer.

Kriegsgerichtliches Urtel.

298) Der am 2. October 1834 geborne vereidete Heerespflichtige, Seefahrer Johann Friedrich Dreyer, auch Koimann genannt, aus Leba Kreises Lauenburg, ist durch rechtskräftiges kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 20. d. M. in contumaciam für einen Deserteur erklärt, und zu 50 Thlr. Geldbuße verurtheilt.

Bromberg, den 24. October 1857.

Königl. Gericht der 4. Division.

Personal-Chronik.

Dem Landrath des Fürstenthumer Kreises von Hellermann ist von des Königs Majestät die nachgesuchte Dienstentlassung Allergnädigst bewilligt worden.

Cöslin, den 18. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Rathmänner Fuhrmann und Raatz zu Polzin sind für den sechsjährigen Zeitraum vom 2. April 1858 bis dahin 1864 wieder gewählt, und als solche von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 15. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

Dem Rentier Fr. Tamms in Papenzin, Kreises Rummelsburg, ist die Agentur der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 20. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rentier Fr. Tamms in Papenzin, Kreises Rummelsburg, ist die Agentur der Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt für den Rummelsburger Kreis und Umgegend übertagen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 20. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kämmerers Müller in Dramburg ist dem Kreisgerichts-Secretair Parpath in Dramburg die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Elementarlehrer Heyer in Stolp ist die Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Justiz-Actuarius Lundberg in Colberg ist dem Mühlenbesitzer Hintze in Schötzow die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin für die Kreise Fürstenthum und Belgard übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 15. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 43.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 28. Oktober 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1933) **Steckbrief.**

Der Chausseearbeiter Schröder, zuletzt sich in Vieschen aufhaltend, ist durch rechtskräftiges Mandat vom 19. Juli cr. wegen Ruhestörung mit einer Geldbuße von 5 rtl. im Unvermögensfalle aber mit 8 Tagen Gefängniß bestraft.

2c. Schröder hat sich von Vieschen entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Sämmtliche Behörden werden ersucht auf den 2c. Schröder zu vigiliren, im Betretungsfalle von ihm die Geldbuße von 5 rtl. einzuziehen und an unsere Salarien-Kasse abzuführen, im Unvermögensfalle aber bitten wir, den 2c. Schröder zur Verbüßung der substituirten 8tägigen Gefängnißstrafe an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 10. October 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1934) **Steckbrief.**

Die Gebrüder August und Carl Jerson, früher zu Schivelbein wohnhaft, ersterer 25 Jahr alt und in Vietzow, Kreis Belgard, geboren, letzterer 17 Jahr alt und aus Donafelde, Kreis Schivelbein gebürtig, sind durch das Resolut der Königl. Regierung zu Cöslin vom 12. August cr. wegen Hausircontravention jeder zu einer Nachsteuer von 2 rtl. und einer Strafe von je 10 rtl. verurtheilt worden. Dies Resolut soll denselben publizirt werden, und da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden alle Civil- und Militairbehörden ersucht, auf die Contravenienten zu vigiliren und mir im Betretungsfalle von ihrem zeitigen Aufenthalts-Orte Mittheilung zu machen.

Neustettin den 8. Oktober 1857.

Der Landrath. gez. v. Busse.

1935) **Steckbrief.**

Der Musketier August Kültz des 2. combinirten Reserve-Bataillons hat sich am 22. d. Mts. heimlich von seinem Truppentheil entfernt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf auf den rc. Kültz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Commando abliefern zu lassen.

Colberg den 24. Oktober 1857.

Das Commando des Königl. 2. comb. Reserve-Bataillons.

von Hippel

Major und Bataillons-Kommandeur.

Signalement

des von der 1. Kompagnie Königlichen 2. combinirten Reserve-Bataillons am 22. Oktober cr. desertirten Musketier Kültz.

Vornamen Johann Christian August. Familien-Name Kültz. Geburtsort Loitz, Kreis Demmin, Regierungsbezirk Stettin. Religion evangelisch. Alter 22 Jahr 3 Monat. Größe 5 Zoll 2 Strich. Haare blond. Stirn niedrig. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart keinen. Kinn spitz. Gesicht länglich rund. Gesichtsfarbe blaß. Statur mittler. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine!

An Königlichen Montirungsstücken hat derselbe mitgenommen: 1 Hemde mit dem Stempel I. C. II. C. R. B.

Derselbe war bekleidet mit einem blauen Leinwand-Rock, mit schwarz und weiß gestreiften Hosen, einer schwarzen Mütze, eignen Stiefeln und einem rothbunten Halstuch. Colberg den 24. Oktober 1857.

1936) **Bekanntmachung.**

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens und Bettelns im 2. Rückfalle detinirt gewesene am 13. d. M. entlassene und mittelst Reiseroute nach Tempelburg gewiesene Schreiber Eduard Klehmet, 50 Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin, den 22. October 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

1937) **Steckbriefs-Widerruf.**

Der hinter dem Seilergesellen Joseph Lichtner aus Taschenberg unter dem 22. Juni c. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Neustadt, den 10 October 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1938) **Bekanntmachung.** Die hinter der unverehelichten Henriette

Dorothea Louise Barz unterm 30. Juli d. J. erlassene offene Requisition um Strafvollstreckung ist durch die erfolgte Ergreifung der Angeklagten erledigt.

Belgard den 20. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1939) Der im diesjährigen Amtsblatte No. 40 befindliche Steckbrief hinter der Wilhelmine Damß ist durch Ergreifung derselben erledigt.

Belgard den 21. Oktober 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

1940) Offene Requisition.

Der Maurer Karl Wilhelm Heinrich Teichelmann, 51 Jahr alt, reformirten Glaubens und aus Berlin gebürtig, ist durch Erkenntniß unsers Polzeirichters vom 23. Mai d. J. wegen Verübung groben Unfugs zu einer Geldstrafe von 1 rtl. oder 24 Stunden Gefängniß rechtskräftig verurtheilt. Diese Strafe hat an dem ꝛc. Teichelmann bisher nicht vollstreckt werden können, da dessen Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist.

Es werden daher alle Militair- und Civilbehörden ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Teichelmann vigiliren zu lassen und ihn im Betretungsfalle zur Vollstreckung der Strafe an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, an demselben die erkannte Strafe zu vollstrecken, uns aber davon Nachricht zu geben.

Ein Signalement des Teichelmann kann nicht angegeben werden.

Lauenburg den 19. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1941) Bekantmachung. Der im Mai d. J. in Diensten des Administrators Ziemer in Hohenhagen gestandene Knecht Friedrich Müller ist wegen Hausrechtsverletzung durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 11. Juni cr. zu 5 rtl. Geldbuße event. 4 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Da der jetzige Aufenthaltsort des ꝛc. Müller unbekannt ist, so werden alle Behörden ersucht, uns Behufs Strafvollstreckung Mittheilung zu machen, sobald der Aufenthalt des Müller bekannt werden sollte.

Cöslin den 12. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1942) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 9. Oktober 1857.

Das den Eheleuten, Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Krüger gehörige, hieselbst auf der alten Vorstadt belegene, sub No. 293 im Hypothekenbuch verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzen, namentlich Garten, Weidegerechtigkeit

und halber Torfkavel No. 150, zusammen abgeschätzt auf 1601 rtl. 13 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxen soll

am 3. Februar 1858 VM. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger: „Erben der Ehefrau des Wolfin" und „Erdmann Kempf sen. Kinder" werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzuzeigen.

1943) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht erste Abtheilung zu Stolp.

Das dem Zuchthäusler Carl Ferdinand Wojatzky gehörige, zu Crussen belegene, im Hypothekenbuch von Crussen Vol. 2 No. 17 verzeichnete Büdnergrundstück, gerichtlich geschätzt auf 493 Thlr. 10 Sgr. — soll

am 5. Februar 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserem Prozeß-Büreau 1b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Stolp den 18. Oktbr. 1857.

1944) Das dem Färber Carl Schülke gehörige, sub No. 75 des Hypothekenbuchs von Callies verzeichnete, in der Priesterstraße belegene Haus nebst Hausgarten, gerichtlich abgeschätzt auf 1762 rtl. 20 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll in dem auf

den 3. Februar 1858 V.M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Lizitationstermine subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Callies den 19. Oktober 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1945) Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schuhmacher Johann Heinrich Quast gehörigen im Hypothekenbuche von Callies verzeichneten Grundstücke als das Haus No. 93 und den Garten No. 118 gerichtlich abgeschätzt auf 158 rtl. 21 sgr. 3 pf., zufolge der

nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe soll in dem auf

den 4. Januar 1858 VM. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Callies, den 11. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1946) Nothwendiger Verkauf. Das den Krüger Carl Vaudrey-schen Eheleuten gehörige, zu Hasenfier belegene und im Hypothekenbuch sub No. 53 verzeichnete Grundstück abgeschätzt auf 530 rtl. soll

am 2. Februar 1858 V. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden alle diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, aufgefordert, sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Ratzebuhr den 30. September 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

1947) Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmann Johann Friedrich Geiß senior gehörige in der Cösliner Straße hieselbst belegene Wohnhaus nebst dazu gehöriger Hausparzelle und Weideabfindung bin ich bevollmächtigt zu verkaufen, und ersuche ich Kaufliebhaber, ihre Gebote bei mir abzugeben; ferner will ich, gleichfalls zu obigem Nachlaß gehörig, verkaufen:

eine Quantität Heu und Futter
ca. 300 Scheffel Kartoffeln
lebendes und todtes Inventarium der Landwirthschaft und
einige Möbel 2c.

Rummelsburg, den 8. Oktober 1857.

Joh. Friedr. Geiß.

1948) Meine hieselbst in der Mitte der Stadt belegene Mahl- und Schneide-Mühle beabsichtige ich zu verkaufen, desgleichen die mir gehörige an dem Libnognitz-Bach belegene Mahl- und Oelmühle, verbunden mit einer Landwirthschaft, von ca. Ein Tausend Magdeb. Morgen Areal; und ersuche ich Kaufliebhaber sich an mich zu wenden.

Rummelsburg, den 16. October 1857.

Joh. Friedr. Geiß.

1949) Bekanntmachung. Am 11. November cr. von Vormittags 10 Uhr ab sollen vor dem hiesigen Rathhause verschiedene Weine in Fässern und Kisten öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Bütow, den 16. Oktober 1857. Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1950) Am 4. November d. J. Vormittags 11 Uhr werden durch unsern Auktions-Commissarius auf dem, in der unmittelbaren Nähe von Bublitz belegenen Vorwerk Ziegelei 17 Schaafe, 4 Kälber, 2 junge Schweine, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Bublitz den 23. Oktober 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission 1.

1951) Für das 4. Quartal 1857 sind als Holzverkaufstermine für die hiesige Oberförsterei festgesetzt:

1) in Zanow den 6. November und 4. Dezember.
2) in Rügenwalde den 7. November und 5. Dezember.
3) im Forstrevier Vangerow den 12. November und 10. Dezember.
4) im Forstrevier Göritz den 16. November.
5) im Forstrevier Neuenhagen den 20. November.
6) im Forstrevier Damshagen den 14. Dezember.
7) im Forstrevier Ewentien den 17. Dezember.

Neukrakow den 24. Oktober 1857.

Der Königl. Oberförster. Gadow.

1952) Am 10. und 14. November cr. sollen in der Stegliner Guts-Forst Fichten Bau- und Nutzhölzer meistbietend verkauft werden. Die Auktion beginnt Morgens 10 Uhr bei der Lucht'schen Büdnerei.

1953) Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 19ten Oktober 1857.

Zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung der den Hinterbliebenen des Hauptmanns von Versen gehörigen Gutsantheile Mandelatzke A. und B. im Kreise Belgard ist Termin auf

den 1. Dezember d. J. Vorm. 9 Uhr

vor dem Kreis-Richter Thiel im hiesigen Kreisgerichtshause anberaumt. Pachtlustige laden wir zu diesem Termin mit dem Bemerken ein, daß darin die definitiven Pachtbedingungen regulirt werden.

1954) Bekanntmachung.

Der Bedarf an Naturalien für die Königlichen Magazin-Verwaltungen im

Bereiche der unterzeichneten Intendantur, soll für das Jahr 1858 im Wege der Submission verdungen werden.

Derselbe beläuft sich nach ungefährer Berechnung

für die Proviant-Aemter in

Stettin auf	735 Wspl. Roggen	470 W. Hafer	2100 Ctr. Heu	880 Schock Stroh
Colberg -	300 - -	62 - -	3000 - -	500 - -
Stralsund	200 - -	— - -	30 - -	37 - -

für die Reserve-Magazin-Rendantur in

Pasewalk auf	100 Wspl. Roggen	1000 W. Hafer	8100 Ctr. Heu	700 Schock Stroh

für die Depot-Magazin-Verwaltungen in

Garz a. O. auf	50 Wspl. Roggen	650 W. Hafer	3500 Ctr. Heu	450 Schock Stroh
Treptow a. R. -	67 - -	750 - -	4800 - -	670 - -
Greiffenberg -	52 - -	500 - -	2000 - -	250 - -
Belgard -	26 - -	287 - -	2500 - -	250 - -
Stolp -	60 - -	308 - -	2803 - -	340 - -

und sind die Bedingungen, unter welchen die Lieferung zu erfolgen hat, bei den genannten Verwaltungen einzusehen.

Lieferungs-Unternehmer werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten, aus denen, neben den namhaft zu machenden Lieferungs-Orten und den bestimmten Preisforderungen für jeden Lieferungs-Gegenstand, auch der Stand und Wohnort des Submittenten, die Zusicherung der Cautions-Fähigkeit und die Lieferungs-Bedingungen eingesehen zu haben, hervorgehen muß, — versiegelt und portofrei, unter der Bezeichnung „Submission wegen Natural-Lieferung" bis

zum 5. November d. J.

bei uns einzusenden.

Stettin den 22. Oktober 1857.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

1955) Der Bau eines neuen Schulhauses zu Gervin bei Reselkow soll in Entreprise ausgegeben werden. Zu diesem Zweck ist im Wege öffentlicher Licitation ein Termin auf

den 9. November d. J. V. M. 10 Uhr

im herrschaftlichen Hofe zu Gervin anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die Zeichnung und der Anschlag bei den Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen.

Gervin den 20. Oktober 1857. A. Krause. Rohm.

1956) Edictalladung. Der Gutsbesitzer Holder-Egger zu Dumslaff hat wider den frühern Gutsbesitzer Hugo Hinzmann, welcher seinen frühern Wohnsitz zu Englershütte verlassen hat, und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aus einem hierselbst am 14. April 1856 ausgestellten und am

24. Juni desselben Jahres zahlbaren trockenen Wechsel auf Zahlung der verschriebenen Summe von 150 rtl. nebst 6 pro Cent Zinsen seit dem 24. Juni 1856 die Wechselklage angestellt. Zur mündlichen Beantwortung derselben und weitern mündlichen Verhandlung ist ein Termin auf den 12. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungssaale vor der Gerichts-Abtheilung anberaumt, zu welchem der Verklagte unter der Warnung vorgeladen wird, daß er bei seinem Ausbleiben das Contumacialverfahren zu gewärtigen hat. Bütow, den 18. September 1857. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1957) **Edictal-Citation.**

Folgende Documente:

1, die Schuldverschreibung vom 18. März 1850 mit den Nachtrags-Verhandlungen vom 10. und 22. May 1851 mit annectirten Hypothekenscheinen über die auf den Grundstücken No. 30 und 42 Zülkenhagen Rubr. 3 No. 1 für den Eigenthümer Wilhelm Schubbring zu Flakenheide, resp. unterm 25. März 1850, und 15. Decbr. 1852 eingetragenen 100 rtl.

2, das Duplicat des Erbrezesses vom 18. May 1835 mit annectirten Hypothekenscheinen über die auf den Bauerhöfen No. 11 und 12 Priebkow Rubr. 3 No. 1 für den Christreich Friedrich Trebeß unterm 2ten September 1835 eingetragenen 52 rtl. 15 sgr. 1½ pf.

3, das Duplicat des Kaufcontracts vom 24. September 1845 nebst annectirtem Hypothekenschein über die auf der Parzelle No. 13 zu Osterfelde Rubr. 3 No. 1 für den Gutsbesitzer Falk Seeligsohn zu Brotzen unterm 12. April 1852 eingetragenen 200 rtl.

4, das Duplicat des Kaufcontracts vom 27. October 1845 nebst annectirtem Hypothekenschein über die auf der Parzelle No. 34 Osterfelde Rubr. 3 No. 1 für den Gutsbesitzer Falk Seeligsohn zu Brotzen unterm 23. December 1852 eingetragenen 150 rtl.

sind verloren gegangen und ist deren Amortisation beantragt worden.

Alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Briefs- oder Pfandinhaber einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Geltendmachung dieser Ansprüche auf

den 8. Januar 1858 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Lerche in unserm Geschäfts-Locale anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen würden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen zur Last gelegt werden würde.

Bärwalde, den 14. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1958) **Proklama.**

Auf dem Rittergute Hoelkewiese a, b, c, d, steht für den Schuhmacher und Pächter Carl Tesch aus dem gerichtlichen Pacht-Contrakte vom 16. März 1819 ein Pachtvorstand von 150 rtl. in Rubr. 3. No. 9. ex decreto vom 10. Februar 1820 eingetragen. Der Besitzer von Hoelkewiese behauptet, daß diese Post getilgt sey und hat darüber eine Bescheinigung beigebracht. Auf seinen Antrag werden daher alle diejenigen unbekannten Interessenten, welche als Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger des Carl Tesch auf die gedachte Post Ansprüche zu haben glauben, und namentlich die ihrer Person und ihrem Aufenthalte nach unbekannte jüngste Tochter des Carl Tesch, welche an einen gewissen Lange verheirathet und bereits gestorben sein soll, resp. deren Erben, hierdurch aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche bei uns spätestens in dem

am 27. Januar 1858 Vorm. 12 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath v. Schmiedseck anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die gedachte Post werden präkludirt, und diese letztere im Hypothekenbuche wird gelöscht werden.

Cöslin, den 8. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1959) **Edictal-Citation.**

Zum Zwecke der Besitztitelberichtigung von dem, im Hypothekenbuche der Colberger Kämmereidörfer Vol. 14. Fol. 181. sub No. 31. eingetragenen Theile der Parzelle No. 30. zu Mohrow auf den Namen der jetzigen Besitzer, des Eigenthümers August Otto und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Barz werden alle unbekannten Realprätendenten, insbesondere die dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Söhne des Kuhpächters Christian Friedrich Barz, Johann und Michael, Behufs Anmeldung ihrer Ansprüche auf das bezeichnete Grundstück zu dem auf

den 3. Februar 1858 V. M. 12 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Bauck in unserm Zimmer No. 12. anberaumten Termine hierdurch unter der Warnung vorgeladen, daß, wenn sie sich nicht spätestens im Termine melden, und ihr Widerspruchsrecht bescheinigen, die Eintragung des Besitztitels für die August Ottoschen Eheleute erfolgen wird, und den genannten Söhnen des Kuhpächters Christian Friedrich Barz überlassen bleibt, ihre Ansprüche in einem besondern Prozesse zu verfolgen, alle andern unbekannten Realprätendenten aber zugleich mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das Grundstück werden präkludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Colberg den 16. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

1960) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den zum 2. Aufgebot der Landwehr gehörigen Matrosen Heinrich Lüdtke aus Boebbelin, der am 26. November 1855 zu London von einem Preußischen Schiffe entwichen, ist auf Grund der Seitens der Königlichen Staats-Anwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Straf-Gesetz-Buchs erhobene Anklage durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen Auswanderung ohne Erlaubniß die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf:

den 1. Februar 1858 V. M. 10 Uhr

in unserm Gerichtslokale im Sitzungszimmer anberaumt, zu welchem der Landwehrmann Heinrich Lüdtke mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns dieselben so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, widrigenfalls mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden wird.

Rügenwalde am 24. September 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1961) Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des entlassenen Boten und Exekutors Carl Ludwig Lohaus hieselbst an die, von demselben bestellte, Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem

am 28. Januar 1858 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Reitzenstein anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des Lohaus werden präcludirt werden und die letztere dem Lohaus zurückgezahlt werden wird.

Cöslin, den 21. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1962) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gerichts-Commission Zanow, den 29. September 1857.

Am 18. v. Mts. ist auf dem Martin Golcherischen Hütungsplan im Bruch ein altes abgelebtes braunes Stutpferd mit weißem Stern gefunden, taxirt zu 5 rtl. und in öffentlicher Auktion am 26. ejd. m. für 6 rtl. meistbietend verkauft. Da sich nun der Eigenthümer dieses Pferdes bisher nicht gemeldet, so wird derselbe hierdurch nochmals aufgefordert, sich spätestens in dem am 1sten Decbr. c. Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier anstehenden Termin persönlich oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten zur Wahrneh-

mung seiner Gerechtsame zu melden, andernfalls der Rest der Auktionsloosung nach Abzug der Kosten der hiesigen Armenkasse zugeschlagen werden wird.

1963) Oeffentliche Vorladung.

Gegen

1. den Supernumerar Ernst Schwantes geboren am 29. Oktober 1832. und zuletzt in Cöslin wohnhaft
2. den Schuhmachergesellen Johann Lohaus geboren am 24. August 1832. ebenfalls zuletzt in Cöslin wohnhaft
3. den Seiler Carl August Albert Thiele zuletzt in Bublitz wohnhaft,

ist durch Beschluß des unterzeichneten Kreisgerichts vom 31. August 1857 wegen Verlassens der Königl. Preuß. Lande und Entziehung der Militairpflicht die Untersuchung eröffnet, auch die Beschlagnahme ihres Vermögens auf Höhe von 1000 rtl. gegen jeden verfügt.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 5. Januar 1858 VM. 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreisgerichts angesetzt.

Der rc. Schwantes, Lohaus und Thiele, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Als Belastungsbeweis sind die Erklärungen der Königl. Regierung hieselbst vom 8. August cr. beigebracht.

Im Falle des Ausbleibens der Angeklagten im Termine wird gegen dieselben mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Cöslin den 31. August 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Criminal-) Abtheilung.

1964) Oeffentliche Vorladung.

Der Seefahrer August Burow aus Alt Colziglow, 24 Jahr alt, ist angeklagt, ohne Erlaubniß die Königl. Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben. Durch Beschluß des unterzeichneten Kreis-Gerichts vom 6. Oktober cr. ist dieserhalb gegen ihn die Untersuchung eingeleitet, und zur mündlichen Verhandlung auf

Freitag den fünften (5.) Februar 1858 Vormittags 10 Uhr

im Sitzungssaale des unterzeichneten Gerichts Termin anberaumt.

Der rc. Burow, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, wird aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle seines Ausbleibens im Termine wird gegen ihn mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Bütow, den 6. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1965) Bekanntmachung.

Das Verfahren wegen Erklärung des Eigenthümers August Brandenburg in Freetz (jetzt in Paalow) zum Verschwender, ist eingestellt, da seine Ehefrau die hierauf gerichtete Klage zurückgenommen hat, bevor das erste Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Unsere Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. wird daher hiermit aufgehoben.

Schlawe, den 16. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1966) Bekanntmachung.

In der Staatsschuldscheins-Amortisations-Sache der Kirchenkasse zu Altenschlawe — Litt. A. No. 3. de 1855 — wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Staatsschuldschein Litt. G. No. 37805 über 50 rtl. durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 14. Mai 1857 für amortisirt erklärt worden ist.

Berlin, den 14. Oktober 1857.

Königl. Stadtgericht, Abth. für Civilsachen, Deputation für Credit- rc. und Nachlaßsachen.

1967) Bekanntmachung.

Der Kaufmann Wilhelm Heinrich Suhle hieselbst und das Fräulein Bertha Louise Emilie Weber aus Treptow a. R. haben durch Vertrag d. d. Treptow den 28. September 1857 für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 3. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

1968) Bekanntmachung.

Die Wittwe des Schulzen Friedrich Lenzing, Dorothea Friedericke geborne Pomplun zu Cretmin und der Eigenthümer Joachim Friedrich Ernst Mews zu Roggow haben nach dem gerichtlichen Vertrage vom 29. September 1857 für die von ihnen beabsichtigte Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 5. Oktober 1847.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

1969) Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Gottlieb Wolff zu Lossin und die verwittwete Bauer

Albrecht, Louise geborne Massow zu Birkow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 8. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1970) Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister Wilhelm Carl Heinrich Hohenwald und die unverehelichte Friederike Charlotte Borck, beide hieselbst, haben für die Dauer der zwischen ihnen einzugehenden Ehe die unter Personen ihres Standes sonst gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 10ten dieses Monats ausgeschlossen.

Belgard, den 12. October 1857.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

1971) Bekanntmachung.

Der Knecht Johann Wilhelm Barz in Polezen und die unverehelichte Caroline Gellhorn daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 3ten Oktober d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 14. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1972) Bekanntmachung.

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm August Waechter und dessen Braut Caroline Heyme hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26. September cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 12. October 1857.

Königliches Kreisgericht.

1973) Bekanntmachung.

Der Knecht Martin Ferdinand Vanselow und die unverehelichte Caroline Pantel aus Warschow haben durch den gerichtlichen Vertrag vom 19. September cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 17. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht.

1974) Bekanntmachung. Der Schneider Johann Friedrich Wilhelm Rosenstrauch und die unverehelichte Wilhelmine Last haben mittelst gerichtlichen

Vertrages vom 19. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 20. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung.

1975) Der Arbeitsmann Johann Gottlieb Müller aus Lubow und die unverehelichte Caroline Gielow ebendaher haben durch Vertrag vom heutigen Tage für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Tempelburg den 30. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

Bekanntmachung.

1976) Die Stelle des Bürgermeisters hiesiger Stadt ist zum 3. Juni k. Js. auf fernere 12 Jahre zu besetzen und werden qualificirte Bewerber aufgefordert, sich bis zum 15. November cr. unter Einreichung ihrer Zeugnisse zu melden. Das Gehalt der Bürgermeisterstelle beträgt 600 rtl. und das für die Verwaltung des Syndicats ist auf 200 rtl. festgesetzt.

Rügenwalde, den 17. October 1857. Der Magistrat.

1977) Die nächste General-Versammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft wird in Cöslin am 27. und 28. November c. jedesmal von Vormittags 11 Uhr ab, im Lokale des Herrn Dürre abgehalten werden.

Wir laden zu derselben alle Mitglieder der Gesellschaft und alle Gönner und Beförderer der Landwirthschaft und der damit verbundenen Gewerbe ganz ergebenst ein.

Premslaff den 18. Oktober 1857.

Haupt-Directorium der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft.

gez. A. v. Hagen.

1978) Ein verheiratheter, tüchtiger Gärtner, welcher durch seine Zeugnisse seine Fähigkeit beweisen kann, findet zu Marien 1858 bei dem Unterzeichneten ein Unterkommen, und kann sich dort zu jeder Zeit melden.

Ristow bei Schlawe den 20. Oktober 1857. Mellenthin.

1979) Ein verheiratheter, tüchtiger, moralischer Ziegler findet zu Marien 1858 bei mir ein Unterkommen, und kann sich bis dahin bei mir melden.

Ristow bei Schlawe den 20. Oktober 1857. Mellenthin.

1980) Nachdem ich am hiesigen Orte als Commissionair bestätigt worden

bin, empfehle ich mich Einem hochgeehrten Publico als solcher zur Vermittelung von Kauf- und Verkaufs- und Geschäften jeder Art, namentlich auch in Geldangelegenheiten. Strenge Rechtlichkeit soll mich stets bei meinen Handlungen leiten. Cöslin. Vallentin Lebrecht.

1981) Hiermit mache ich die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. November d. J. ab, am hiesigen Platze unter der Firma

Victor Beer

eine Lederhandlung nebst Gerberei eröffne. Indem ich mich hiermit den Herren Lederhändlern, Schuhmachern, Sattlern ꝛc. bestens empfehle, versichere ich die reellste und prompteste Bedienung.

Pollnow im October 1857. Victor Beer.

1982) Von heute ab ist bei mir täglich gebrannter Rüdersdorfer Kalk frisch aus dem Ofen zu haben.

Rügenwalde, den 2. October. Johann Friedrich Riensberg.

1983) Bekanntmachung.

Die Lieferung von

ca. 14500 Schachtruthen Kies

zum Bau der Eisenbahnstrecke von der Rega bei Schivelbein bis Cöslin und von Belgard bis Colberg soll in 27 Loosen in öffentlicher Submission vergeben werden, wozu ein Termin auf

Mittwoch den 11. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem Bureau des Unterzeichneten anberaumt worden ist.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt unter der Aufschrift

„Submission auf Kieslieferung"

unter meiner Adresse bis zu dem abzuhaltenden Submissionstermine einzusenden, in welchem sie in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen zu dieser Lieferung sowie das Verzeichniß der auszugebenden Loose liegen in den Baubüreaux der Herren Baumeister Hasse zu Cöslin und Czolbe zu Colberg sowie des Unterzeichneten (sogenannten Amte) hierselbst aus, und können von den Unternehmungslustigen in den gewöhnlichen Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vor- und 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge übersandt werden.

Belgard 22. Oktober 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister. Kloht.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 44. —

Cöslin, den 4. November 1857.

Das 55ste und 56ste Stück der Gesetzsammlung enthalten unter

No. 4777. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Posener Stadt-Obligationen im Betrage von 100,000 Thlr. Vom 24. August 1857; unter

= 4778. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. August 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Arsbeck im Kreise Heinsberg nach Wegberg im Kreise Erkelenz des Regierungsbezirks Aachen; unter

= 4779. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. September 1857, betreffend die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Actiengesellschaft zum Bau einer Chaussee von Landsberg a. d. W. nach Berlinchen zu bis zur Soldiner Kreisgrenze, auf die Landsberger Kreiscorporation, event. Auflösung der Actiengesellschaft, unter Vorbehalt der allmäligen Rückzahlung des Actienkapitals; unter

= 4780. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Dortmunder Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" in Dortmund gebildeten Actien-Gesellschaft. Vom 7ten Oktober 1857; unter

= 4781. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Oktober 1857, betreffend die Beauftragung Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen mit der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften; und unter

= 4782. den Erlaß Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen vom 24. Oktober 1857 wegen Uebernahme der Stellvertretung Sr. Majestät des Königs in den Regierungsgeschäften.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Einsendung von Geldern und auf den Inhaber lautenden Geld-Effecten an die Regierung betr.

No. 299) Durch die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Juli 1833 (Amtsblatt pro 1833 Seite 165) ist angeordnet: daß in allen Fällen, in welchen in Angelegenheiten unseres Ressorts mit den dieserhalb zu erstattenden Berichten zugleich baare Gelder, Pfandbriefe, Staatsschuld-Verschreibungen und andere auf den Inhaber lautende Papiere hierher einzusenden sind,

die Gelder, Pfandbriefe 2c. gehörig verpackt und mit der Angabe, für welchen Zweck die Einsendung geschieht, an unsere Haupt-Kasse adressirt werden sollen,

daß dagegen die dieserhalb gleichzeitig an uns zu erstattenden Berichte an die Königliche Regierung zu adressiren seien, und darin der geschehenen Einsendung der Gelder, Pfandbriefe 2c. an die Regierungs-Haupt-Kasse Erwähnung geschehen solle.

Die vorstehende Anordnung ist in neuerer Zeit mehrfach unbeachtet geblieben, namentlich in Fällen, in denen Pfandbriefe, Staatsschuldverschreibungen, Sparkassenbücher 2c. zu dem Zweck hierher gesandt werden, um sie mit dem Vermerk der Außercourssetzung oder dem der Wiederincourssetzung versehen zu lassen. Die Eingangs gedachte Amtsblatts-Verordnung wird deshalb dem Publikum und den betheiligten Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in Angelegenheiten, die nicht vor uns, sondern allein vor der Regierungs-Haupt-Kasse ressortiren, wie z. B. die Einlösung ausgelooster Staatsschuldverschreibungen Behufs Beifügung neuer Zins-Coupons, der diesfällige Schriftwechsel und die Einsendung der betreffenden Schuldverschreibungen lediglich an unsere Haupt-Kasse zu richten ist.

Cöslin, den 20. October 1857.

Königliche Regierung.

Nachricht für Seefahrer.

300) Vor Kurzem ist in der Tromper Wiek auf einer Wassertiefe von 7 Faden ein Schooner gesunken.

Von dem Schiffe liegt nach dem Kompaß:

der Leuchtthurm Arcona in N. z. O. ½ O.

die nördlichste Ecke von Jasmund in S. O. z. O.

die Mühle zu Nobbin in N. N. W.

Die Stenge des großen Mastes ragt aus dem Wasser hervor und ist zur besseren Wahrnehmung mit einer großen grünen Flagge bezeichnet.

Stralsund, den 15. October 1857.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, mit der Weisung an die Hafenpolizeibehörden, die Schiffer auf dieselbe noch besonders aufmerksam zu machen.

Cöslin, den 29. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der frühere Realschul-Oberlehrer Friedrich Wilhelm Benjamin Suhle ist zum Rector der höheren Töchterschule in Stolp ernannt worden. Personal-Chronik.

Durch den Tod des Pastors Biesenthal ist die Pfarre Ducherow, Synode Anclam, städtischen und Privatpatronats, erledigt worden.

Dem Färbereibesitzer Domann in Belgard ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin für den Belgarder Kreis und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agentur.

Cöslin, den 24. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 44.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 4. November 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 1984) **Steckbrief.**

Der Musketier Gottlieb Buchwald des 2. combinirten Reserve-Bataillons hat sich am 26. d. Mts. Nachmittags heimlich von seinem Truppentheil entfernt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Buchwald zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Commando abliefern zu lassen.

Colberg den 28. Oktober 1857.

Das Commando des Königl. 2. comb. Reserve-Bataillons.

von Hippel

Major und Bataillons-Kommandeur.

Signalement

des von der 1. Kompagnie Königlichen 2. combinirten Reserve-Bataillons am 26. Oktober cr. desertirten Musketier Buchwald.

Vornamen Gottlieb Karl Johann. Familienname Buchwald. Geburtsort Niepars, Kreis Franzburg, Regierungsbezirk Stralsund. Religion evangelisch. Alter 21 Jahr 5 Monat. Größe 4 Zoll 2 Strich. Haare blond. Stirn hoch. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase länglich u. röthlich. Mund gewöhnlich. Zähne weiß u. gut. Bart keinen. Kinn spitz. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittler. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

An Königlichen Montirungsstücken hat ꝛc. Buchwald mitgenommen:

1 Waffenrock (alten) gestempelt I. C. II. C. R. B.
1 Paar Tuchhosen mit demselben Stempel,
1 Feldmütze, 1 Halsbinde, und
1 Königliches Hemde, wie vor gestempelt.

An eigener Bekleidung — 1 Paar Stiefeln.

1985) **Steckbrief.**

Der nachfolgend näher bezeichnete Zimmergesell und Käthner Johann

Wojahn aus Faulwiese bei Hammerstein, welcher des Verbrechens der Wechselverfälschung beschuldigt worden, ist am 30. d. Mts. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt an die Gefangenanstalt hieselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Hammerstein, den 31. October 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haar blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase gewöhnlich. Mund groß mit stark aufgeworfenen Lippen. Bart Schnurbart klein und blond. Zähne vollzählig. Kinn gewöhnlich. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund und stark roth. Statur hager. Füße klein. Besondere Kennzeichen keine.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 34 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Zimmergesell. Sprache deutsch. Geburtsort Flatow. Früherer Aufenthaltsort Wiesnewke und zuletzt Faulwiese.

Bekleidung:

Rock von eigengemachtem melirten Sommerzeuge. Weste von gelb- und weiß-buntem Sommerzeuge. Hosen von demselben Zeuge als der Rock. Stiefeln Wichsstiefeln. Mütze schwarztuchene. Halstuch gelbkarirt. Hemde von Leinewand.

1986) Steckbrief.

Der Dienstknecht Johann Fromke aus Sorchow ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 2. October d. J. wegen Diebstahls mit 3 Monat Gefängniß bestraft und hat sich von Sorchow entfernt, ohne daß zu ermitteln gewesen, wohin derselbe von dort gegangen ist.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den rc. Fromke zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde zur Verbüßung der 3monatlichen Gefängniß abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Stolp, den 24. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1987) Steckbrief.

Der frühere Kaufmann Albert Schlegel, früher in Berlin, später Brauerei-

Verwalter in Crampe bei Stolp ist wegen Postcontravention mit einer Geldbuße von 5 rtl. bestraft und diese bei fruchtlos vollstreckter Execution in eine Gefängnißstrafe von einer Woche umgewandelt. Der rc. Schlegel hat sich von Crampe entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist, weshalb sämmtliche Behörden ersucht werden, auf den rc. Schlegel zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zur Verbüßung der substituirten einwöchentlichen Gefängniß-Strafe an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des rc. Schlegel Kenntniß hat aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 21. October 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1988) Steckbrief.

Der Arbeitsmann Ludwig Kujawski aus Warlubien ist wegen vorsätzlicher Vermögensbeschädigung durch Erkenntniß vom 7. October 1856 zu einer 24stündigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Diese Strafe hat jedoch an ihm nicht vollstreckt werden können, da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche gleichzeitig ergebenst ersucht wird, obige Strafe an Kujawski vollstrecken und uns demnächst Nachricht geben zu wollen.

Schwetz den 29. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1989) Steckbrief.

Der Einwohner Johann Selewsky, welcher des Verbrechens der Urkundenfälschung verdächtig ist und dessen Verhaftung auf Antrag der Königl. Staatsanwaltschaft beschlossen ist, hat sich von seinem Wohnorte Jägersburg entfernt und hat nicht ermittelt werden können. Er soll sich zeitweise in Karczemken Neustädter Kreises aufhalten.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des rc. Selewsky Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den rc. Selewsky genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an unsere Gefangen-Anstalt gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Carthaus, den 15. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1990) Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 14. Juli cr. hinter den Schneidergesellen Adler und Genossen erlassene Steckbrief ist bezüglich des Seefahrers Carl Wilhelm Ludwig Lenz aus Gollnow durch dessen Gestellung erledigt.

Naugard, den 6. October 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1991) Steckbriefs-Erledigung.

Der am 19. Mai 1857 hinter der unverehelichten Johanne Müller erlassene Steckbrief ist durch die Ergreifung derselben erledigt.

Belgard, den 26. October 1857.

Königliches Kreisgericht, Erste Abtheilung.

1992) Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 31. August 1857.

Das unter No. 177 des Hypothekenbuchs hieselbst belegene, dem Weißgerbermeister Stechmesser hierselbst gehörige Wohnhaus nebst Garten und Hausparzelle gerichtlich abgeschätzt auf 810 rtl. 15 sgr. soll im Termine

den 17. Dezember 1857 Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

1993) Das zu dem Nachlasse des Sattlermeisters Krüger gehörige Haus auf der Bergstraße No. 360. des Hypothekenbuchs soll

am 2. December V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden. Kaufbedingungen, Taxe und Hypothekenfolium des gedachten Hauses sind in unserm Büreau 4. einzusehen.

Cöslin den 24. September 1857.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

1994) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung zu Schlawe den 17. October 1857.

Die hieselbst belegenen, den Erben des verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Schmidt gehörigen Grundstücke und zwar:

a, das Marcuswerder No. 19.
b, " " No. 26.
abgeschätzt auf 170 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a. einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 24. Februar 1858 VM. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden zugleich aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

1995) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Belgard. 1. Abtheilung, den 9. October 1857.

Das der Wittwe Westphal hieselbst gehörige Wohnhaus No. 403 nebst Pertinenzien, namentlich: Garten und Weidegerechtigkeit, geschätzt auf 782 rtl. 28 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxen soll

am 10. Februar 1858 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzuzeigen.

1996) Meine hieselbst in der Mitte der Stadt belegene Mahl- und Schneide-Mühle beabsichtige ich zu verkaufen, desgleichen die mir gehörige an dem Libnognitz-Bach belegene Mahl- und Oelmühle, verbunden mit einer Landwirthschaft, von ca. Ein Tausend Magdeb. Morgen Areal; und ersuche ich Kaufliebhaber sich an mich zu wenden.

Rummelsburg, den 16. October 1857.

Joh. Friedr. Geiß.

1997) Wir beabsichtigen unser auf der alten Vorstadt hieselbst belegenes Wohnhaus nebst dahinter belegener Scheune und Garten aus freier Hand zu verkaufen, und laden Kauflichhaber dazu ein.

Belgard. Die Geschwister Krause.

1998) Bekanntmachung.

Am 11. Novbr. c. Vorm. 11 Uhr sollen auf dem herrschaftlichen Hofe in Lankwitz 100 Hammel öffentlich gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Stolp den 27. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1999) Bekanntmachung. Am 18. November d. J. V. M. 10 Uhr

sollen vor dem hiesigen Rathhause mehrere Mahagoni-Meubel und eine Kuh öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden. Bütow, den 28. October 1857. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2000) **Bekanntmachung.**

Am 18. November d. J. V. M. 10 Uhr soll in unserm hiesigen Gerichtslokal durch unsern Auctions-Commissarius Küntzel eine Quantität von 24 Centner 96½ Pfund Papier aus vernichteten Acten, wovon 13 Centner 21½ Pfund für jeden Kaufliebhaber und 11 Centner 75 Pfund für Papierfabrikanten zum Einstampfen geeignet sind, öffentlich meistbietend verkauft werden. Schlawe, den 26. October 1857.

Königliches Kreisgericht.

2001) **Bekanntmachung.**

In der Oberförsterei Neustettin stehen pro November d. J. bis ult. April k. Jahres nachstehende Holzverkaufstermine an:

Försterei Niederheide 27. November, 17. Dezember 1857, 18. Februar, 11. März 1858

" Wallachsee 2. Dezember 1857, 24. Februar, 24. April 1858

" Thurow 11. Januar, 8. Februar, 8. März, 16. April 1858

" Kloster 30. November, 21. Dezbr. 1857, 15. März, 12. April 1858

" Galow 8. Dezember 1857, 1. Februar, 23. März 1858

" Replin 14. Dezember 1857, 14. Januar, 1. März 1858.

Die Termine werden Vormittags 10 Uhr in den betreffenden Etablissements abgehalten und die speziellen Angaben des für jeden Termin vorräthigen Bau- und Brennholzes wird durch besondere Bekanntmachungen und Ausrufe zur Kenntniß gebracht, und ist bei den Ortsvorständen einzusehen.

Neustettin der 27. Oktober 1857.

Der Königl. Oberförster. Wernitz.

2002) **Bekanntmachung.**

In der Oberförsterei Claushagen sind pro November und Dezember 1857 folgende Holzverkaufstermine anberaumt worden:

1. für die Schutzbezirke Clanzig und Gramzow den 19. November u. 8. Dezember Morgens 9 Uhr
2. für den Schutzbezirk Barkow den 11. November u. 2. Dezember V. M. 10 Uhr
3. für den Schutzbezirk Neuwubrow den 7. November u. 5. Dezember Morgens 9 Uhr
4. für den Schutzbezirk Grünewald den 14. November u. 12. Dezember V. M. 10 Uhr.

5. für den Schutzbezirk Fünfsee

den 7. November u. 5. Dezember Mittags 1 Uhr.

Die Termine ad 1 werden auf dem Forstetablissement Gramzow, die übrigen auf den betreffenden Forstetablissements abgehalten.

Die zum Verkauf gestellten Holzsortimente werden durch besondere Circuläre und die Verkaufsbedingungen vor jedem Termine bekannt gemacht.

Clausbagen, den 26. Oktober 1857.

Der Königl. Oberförster. Dossow.

2003) Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 19ten Oktober 1857.

Zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung der den Hinterbliebenen des Hauptmanns von Versen gehörigen Gutsantheile Mandelatzke A. und B. im Kreise Belgard ist Termin auf

den 1. Dezember d. J. Vorm. 9 Uhr

vor dem Kreis-Richter Thiel im hiesigen Kreisgerichtshause anberaumt. Pachtlustige laden wir zu diesem Termin mit dem Bemerken ein, daß darin die definitiven Pachtbedingungen regulirt werden.

2004) Bekanntmachung.

Die Lieferung von

ca. 14500 Schachtruthen Kies

zum Bau der Eisenbahnstrecke von der Rega bei Schivelbein bis Cöslin und von Belgard bis Colberg soll in 27 Loosen in öffentlicher Submission vergeben werden, wozu ein Termin auf

Mittwoch den 11. November c. Vormittags 10 Uhr

in dem Bureau des Unterzeichneten anberaumt worden ist.

Die Lieferungsofferten sind frankirt und versiegelt unter der Aufschrift

„Submission auf Kieslieferung"

unter meiner Adresse bis zu dem abzuhaltenden Submissionstermine einzusenden, in welchem sie in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen zu dieser Lieferung sowie das Verzeichniß der auszugebenden Loose liegen in den Baubüreaux der Herren Baumeister Hasse zu Cöslin und Czolbe zu Colberg sowie des Unterzeichneten (sogenannten Amte) hierselbst aus, und können von den Unternehmungslustigen in den gewöhnlichen Büreaustunden von 8 bis 1 Uhr Vor- und 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen, auch würden solche auf portofreie Anträge übersandt werden.

Belgard 22. Oktober 1857.

Der Abtheilungs-Baumeister. Kloht.

2005) **Bekanntmachung.**

Der Bedarf der unterzeichneten Anstalt für das Jahr 1858 an
Brod, Bier, Graupen, Hafer-, Gerst-, und Buchweizengrütze und
Weizenmehl
soll im Wege des Mindergebots verdungen werden.

Lieferungslustige wollen ihre Offerten schriftlich, versiegelt mit „Submission auf die Lieferungen pro 1858" bezeichnet bis zum

Freitag den 20. November d. J.

portofrei an die Anstalts-Inspection einsenden.

Auswahl und Zuschlag bleibt der Königl. Regierung zu Cöslin vorbehalten.

Die sonstigen Bedingungen können im Anstalts-Geschäftszimmer eingesehen werden.

Rügenwalde den 30. Oktober 1857.

Die Inspection der Irren- und Siechen-Anstalt.

2006) Behufs Neubau des Pfarrhauses zu Lottin wird daselbst im Schulzen-Hause ein Termin auf Dienstag den 24. November VM. 10 Uhr angesetzt, in welchem die Herren Maurermeister, Zimmermeister, Tischlermeister, Töpfermeister ihre Forderungen abgeben wollen. Die näheren Bedingungen werden im Termin mitgetheilt. Der Anschlag liegt bei dem Unterzeichneten zur Durchsicht bereit.

Lottin bei Ratzebuhr den 31. Oktober 1857.

Glosemeyer, Pastor.

2007) Der Bau eines neuen Schulhauses zu Gervin bei Neselkow soll in Entreprise ausgegeben werden. Zu diesem Zweck ist im Wege öffentlicher Licitation ein Termin auf

den 9. November d. J. V. M. 10 Uhr

im herrschaftlichen Hofe zu Gervin anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die Zeichnung und der Anschlag bei den Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen.

Gervin den 20. Oktober 1857.

A. Krause. Rohm.

2008) Nachstehendes Proklama:

Ediktal-Citation.

Die verehelichte Hofmeister Henriette geborne Pinski aus Groß-Pablubin Kreises Berent hat gegen ihren Ehemann, den frühern Hofmeister Christian Pochert die Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung erhoben. Der Aufenthaltsort des Christian Pochert ist unbekannt. Der ꝛc. Pochert wird darum hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte und spätestens im Termin,

am 7. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

in unserm Verhandlungszimmer No. 2. zu melden, und sich auf die Klage

auszulassen, widrigenfalls seine Ehe mit der Henriette geb. Pinski getrennt und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.
wird urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Gerichts ausgefertigt.

Pr. Stargard den 15. September 1857.

(L. S.)

Königliches Kreis-Gericht 1 Abtheilung.

2009) Oeffentliche Vorladung.

Der Seefahrer August Burow aus Alt Colziglow, 24 Jahr alt, ist angeklagt, ohne Erlaubniß die Königl. Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben. Durch Beschluß des unterzeichneten Kreis-Gerichts vom 6. Oktober cr. ist dieserhalb gegen ihn die Untersuchung eingeleitet, und zur mündlichen Verhandlung auf

Freitag den fünften (5.) Februar 1858 Vormittags 10 Uhr

im Sitzungssaale des unterzeichneten Gerichts Termin anberaumt.

Der rc. Burow, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, wird aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle seines Ausbleibens im Termine wird gegen ihn mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Bütow, den 6. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

2010) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den Landwehrmann Tuchmacher Ernst Wilhelm Krüger aus Falkenburg, geboren am 25. März 1819, ist, weil er ohne Erlaubniß ausgewandert, auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuches die Untersuchung eingeleitet.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegio ist ein Termin auf

den 7. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionszimmer anberaumt worden. Der Ernst Wilhelm Krüger wird angewiesen, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde persönlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie zu demselben noch herbeigeschafft werden können, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Dramburg den 22. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

2011) Der am 17. August 1832 zu Callies geborene militairpflichtige Klempnergeselle Johann August Ferdinand Grimm, ist auf Grund des §. 110. des Strafrechts angeklagt, vor etwa 3 Jahren ohne Erlaubniß die Königl. Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 19. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtslokale angesetzt, und laden zu demselben den 2c. Grimm mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des 2c. Grimm wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin den 25. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

2012) Folgende Landwehrmänner:

1. Oscar Kosse, geboren zu Neustettin am 4. Oktober 1830.
2. Albert Hübner, geboren zu Bärwalde den 21. September 1830.
3. Johann Gottlieb Mallon, geboren zu Wurchow am 14. Januar 1825.
4. Franz Ferdinand Posahl, geboren zu Neuwuhrow am 30. November 1826.
5. August Siegfried Bussian, geboren zu Schneidemühl am 7. November 1824.
6. Johann Falk, geboren zu Schneidemühl am 20 Januar 1822.
7. Julius August Grollmann, geboren zu Tempelburg am 28. Juli 1825.
8. Carl Graffunder, geboren zu Tempelburg am 13. März 1815.
9. Carl Koplin, geboren zu Lehmaningen am 28. Januar 1828.

sind auf Grund des §. 119 des Strafrechts angeklagt, im Laufe der letzten vier Jahre während ihrer Beurlaubung von der Landwehr, ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 15. December d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtslokale angesetzt und laden zu demselben die genannten Personen mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens der Genannten wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin, den 27. August 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2013) **Edictal-Vorladung.**

In Folge Antrags mehrerer Realgläubiger der Jugelower Güter auf Subhastation sind die an denselben zu Lehn berechtigten Agnaten des von Zitzewitzschen Geschlechts zur Erklärung über die Ausübung der Lehnrechte auf die im Stolper Kreise belegenen Güter Alt-Jugelow a. und b. und Neu-Jugelow nebst Zubehör auf

den 5. Februar 1858 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner an hiesiger Gerichtsstelle vorgeladen.

Zu diesem Termin werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Stolp, den 11. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2014) **Bekanntmachung.**

Am 13. August d. J. sind auf dem Strande bei Leba aus der Ostsee:

ein Anker, 6 Centner 108¾ Pfund schwer,

eine Schäkelankerkette, 6 Centner 39¾ Pfund schwer, und

eine Schäkelankerkette, 6 Centner 108½ Pfund schwer,

gehoben und geborgen. Die unbekannten Eigenthümer dieser Strandgüter werden aufgefordert, spätestens in dem

am 21. November d. J. Vorm. 11 Uhr

im Directorialzimmer unseres Gerichtshauses anstehenden Termine ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls das Eigenthum dieser Sachen dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Lauenburg den 24. Septbr. 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2015) Königliches Kreis-Gericht Neustettin
den 23. October 1857.

Es sind gefunden und resp. hier eingeliefert:

1. vor ungefähr zwei Jahren, ein Stück schwarzes Tuch und graues Futterzeug nebst Nähseide, beim Kaufmann Köppe hier,
2. am 23. Januar cr. auf hiesigem Markte ein Zwei-Thalerstück,
3. am 28. August cr. 11 Sgr. als Restkaufgeld für ein auf der Bramstädter Weide gefundenes Kalb,
4. am 2. September cr. 4 rtl. 3 Sgr. 4 Pf. in einem Porte-monnaie

auf dem Wege nach Ratzebuhr.

Die Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich bei Verlust ihres Rechtes in termino

den 21. November d. J. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Gerichts-Rath Wagner zu melden.

2016) Bekanntmachung.

Das Verfahren wegen Erklärung des Eigenthümers August Brandenburg in Freetz (jetzt in Paalow) zum Verschwender, ist eingestellt, da seine Ehefrau die hierauf gerichtete Klage zurückgenommen hat, bevor das erste Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Unsere Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. wird daher hiermit aufgehoben.

Schlawe, den 16. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

2017) Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Gottlieb Wolff zu Lossin und die verwittwete Bauer Albrecht, Louise geborne Massow zu Birkow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 7. d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 8. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

2018) Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister Wilhelm Carl Heinrich Hohenwald und die unverehelichte Friederike Charlotte Borck, beide hieselbst, haben für die Dauer der zwischen ihnen einzugehenden Ehe die unter Personen ihres Standes sonst gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 10ten dieses Monats ausgeschlossen.

Belgard, den 12. October 1857.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

2019) Bekanntmachung.

Der Kaufmann Heinrich Wilhelm August Waechter und dessen Braut Caroline Heyme hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 26. September cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 12. October 1857.

Königliches Kreisgericht.

2020) Bekanntmachung.

Der Knecht Johann Wilhelm Barz in Polzen und die unvereheliche Caroline Gellhorn daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 3ten Oktober d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 14. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2021) Bekanntmachung.

Der Knecht Martin Ferdinand Vanselow und die unvereheliche Caroline Pantel aus Warschow haben durch den gerichtlichen Vertrag vom 19. September cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 17. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht.

2022) Bekanntmachung. Der Schneider Johann Friedrich Wilhelm Rosenstrauch und die unvereheliche Wilhelmine Last haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 20. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht.

2023) Bekanntmachung.

Der Handelsmann Louis Rosenthal und die unvereheliche Mariane Engel hier haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp, den 20. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht; 2. Abtheilung.

2024) Bekanntmachung.

Der Bauersohn Wilhelm Nolte von Stolzenberg und die unvereheliche Caroline Dettmann ebendaher haben in der Verhandlung vom heutigen Tage für ihre demnächst einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cörlin, den 26. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2025) Bekanntmachung.

Der Bedarf an Brod und Fourage für die Königlichen Truppen in nachstehenden Orten

		Stück 6pfdge. Brode	Wspl. Hafer	Ctr. Heu	Schock Stroh
Neustettin	mit circa	5000	10	50	10
Schivelbein	"	5000	10	50	10
Cöslin	"	13000	370	3100	255
Schlawe	"	13000	370	3100	255

soll für das Jahr 1858 zur directen Lieferung verdungen werden.

Wir haben zu diesem Behufe Licitations-Termine

in Neustettin	auf den	11. November cr.	Vormittags	10 Uhr
" Schivelbein	"	13. "	"	10 "
" Cöslin	"	16. "	"	10 "
" Schlawe	"	17. "	"	10 "

vor dem Intendantur-Rath Hillmann anberaumt, zu welchem wir Lieferungs-Lustige mit dem Bemerken vorladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei den Magisträten der betreffenden Orte eingesehen werden können, bei denselben auch die Termins-Locale zu erfragen sind.

Stettin den 27. Oktober 1857.

Königliche Intendantur des 2. Armee-Corps.

2026) Der Gutsbesitzer von Kutzschenbach in Schlenzig beabsichtigt auf gutsherrlichem Fundo eine neue Schneidemühle nach Maaßgabe der, in meinem Büreau hierselbst einzusehenden Situations- und Nivellements-Pläne, zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hiermit in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch. —

Schivelbein, den 27. Oktober 1857.

Der Landes-Director

Freiherr v. d. Goltz.

2027) Bekanntmachung.

Das Geschäfts-Büreau der unterzeichneten Direktion wird mit Ablauf dieses Monats von der großen Wollweberstraße No. 44 nach dem Paradeplatz No. 2 parterre verlegt.

Stettin, den 28. Oktober 1857.

Die Direktion der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät.

Vogel.

2028) Hiermit mache ich die ergebene Anzeige, daß ich vom 1. November d. J. ab, am hiesigen Platze unter der Firma

Victor Beer

eine Lederhandlung nebst Gerberei eröffne. Indem ich mich hiermit den Herren Lederhändlern, Schuhmachern, Sattlern 2c. bestens empfehle, versichere ich die reellste und prompteste Bedienung.

Pollnow im October 1857. Victor Beer.

2029) Mit dem 17. November beginnt der Verkauf der Sprungböcke in Saleske bei Schlawe.

Puttkammer
Administrator.

2030) Berichtigung der Anzeige 1952 in voriger No. Die Holzauction in der Stegliner Gutsforst findet am 10. u. 24. (nicht 14.) Novbr. statt.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

[illegible]

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 45. —

Cöslin, den 11. November 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 301) Die Verordnung vom 27. April 1853 wegen Vollstreckung der Strafen aus dem Gesetz, vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz- und anderen Waldproducten betreffend (Amtsblatt pro 1853 No. 26) wird hierdurch dahin abgeändert, daß Zwangsmaaßregeln zur Verrichtung der Arbeiten nicht weiter angewendet werden sollen und daß statt des §. 15, welcher aufgehoben wird, folgende Bestimmung eintritt: Forststrafarbeiten betr.

§. 15. Folgt ein Sträfling der Aufforderung zur Arbeit nicht, oder verweigert ein nöthigenfalls nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde wiederholt zur Arbeitsstelle zwangsweise sistirter Sträfling die Arbeit, so ist gegen ihn die erkannte Gefängnißstrafe sofort zu vollstrecken.

Demgemäß modificirt sich auch die Bestimmung im §. 21 der gedachten Verordnung.

Cöslin, den 26. September 1857.

Königl. Appellations-Gericht. Königliche Regierung.

302) Der Geheime Regierungs-Rath und Verwaltungs-Director des Königlichen Charité-Krankenhauses in Berlin, Dr. Esse, hat im Verlage von Enslin daselbst unter dem Titel: „die Krankenhäuser, ihre Einrichtung und Verwaltung" ein Schrift herausgegeben, in welcher derselbe als Resultat seiner vieljährigen amtlichen Erfahrung die Grundsätze, nach denen Krankenanstalten, sowohl größeren als auch kleineren Umfangs, den Erfordernissen einer geregelten Krankenpflege entsprechend anzulegen, einzurichten und zu verwalten sind, niedergelegt hat. Die Zweckmäßigkeit dieser Principien wird durch Mittheilung der Anwendung derselben bei bestehenden Instituten, welche sich den Ruf von Musteranstalten erworben haben, praktisch nachgewiesen und erläutert. Empfehlung einer Schrift über die Anlage rc. von Krankenanstalten.

Für die Errichtung von Communal- und Kreis-Lazarethen, Irren-

Anstalten und Privat-Krankenhäusern gewährt diese Zusammenstellung selbst in den Fällen, wo geringer Mittel wegen die Herstellung vieler der angegebenen speciellen Einrichtungen nicht vollständig ausführbar sein sollte, einen Anhalt, um wesentliche Fehler bei der Anlage zu vermeiden und eine zweckmäßige Anlage herbeizuführen.

Auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten machen wir namentlich die Kreis- und Communal-Behörden, sowie die Vorstände von Armen-Verbänden rc. auf dieses Werk des rc. Dr. Esse besonders aufmerksam.

Cöslin, den 31. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nordamerikanisches Consulat in Stettin.

303) Nachdem in Folge der neueren Bestimmungen über die Einrichtung des Nordamerikanischen Konsular-Wesens die Regierung der Vereinigten Staaten es für nöthig befunden, auch in der Besetzung des Nordamerikanischen Consulats zu Stettin eine Aenderung zu treffen, ist dieser Posten dem Nordamerikanischen Bürger Charles F. W. Glantz mit dem Wohnsitze in Stettin verliehen worden und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staatsregierung das Exequatur bewilligt.

Das dem bisherigen Nordamerikanischen Konsul Schillow zu Stettin früher ertheilte Exequatur ist zurückgezogen.

Cöslin, den 2. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der Landesbaumschule bei Potsdam.

304) Die Königliche Landesbaumschule bei Potsdam hat ein Verzeichniß von in- und ausländischen Obstbäumen, Zier- und Obststräuchern, welche von derselben verkauft werden, herausgegeben. Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Preisverzeichniß bei jedem Königlichen Landraths-Amte eingesehen werden kann.

Cöslin, den 31. October 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Prüfungs-Commiss. für Handschuhm. und Beutler.

305) Die Gewerbe der Handschuhmacher und Beutler der Kreise Neustettin, Dramburg und Schivelbein sind wegen Mangels an Prüfungsmeistern dem Cösliner Kreis-Prüfungs-Kommissions-Bezirk überwiesen worden, und erleidet insofern unsere Amtsblatts-Publikation vom 20. Juni d. J. eine Abänderung.

Cöslin, den 4. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ordens-Verleihung.

306) Des Königs Majestät haben dem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten von Heydebreck hierselbst den rothen Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst zu verleihen geruht.

Cöslin, den 3. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

307) Der Garde-Cürassier Ernst Hugo August Bischoff der 2ten Eskadron des Garde-Cürassier-Regiments, 21 Jahre alt, evangelischen Glaubens, und aus Stolp im gleichnamigen Kreise des Regierungs-Bezirks Cöslin gebürtig, ist durch kriegsrechtliches Erkenntniß, d. d. Berlin den 11. Septbr. c. und bestätigt mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24. Octbr. c. — Kriegsrechtliches Urtel.

wegen erster Desertion in Friedenszeiten, wegen Betruges und einfachen Diebstahls, wegen Gebrauches einer für einen Andern ausgestellten Legitimations-Urkunde, so wie wegen Raubes auf einem öffentlichen Wege,

unter Ausstoßung aus dem Soldatenstande, dem Verluste der National-Kokarde und aller Ehrenrechte, zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf die Dauer von acht Jahren, theils ordentlich theils außerordentlich, verurtheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin den 6. November 1857.

Königl. Divisionsgericht der 2. Gardedivision.

308) Es ist hierorts eine erhebliche Zahl 4—5jähriger Maulbeerbuschbäume, sämmtlich bereits umgepflanzt, zu verkaufen, in welcher Beziehung wir auf Anfragen Kaufliebhabern Auskunft ertheilen werden. — Betr. Verkauf von Maulbeerbuschbäumen.

Stettin den 29. October 1857.

Der Vorstand des Vereines zur Beförderung des Seidenbaues in Pommern.

Triest.

Bekanntmachung

des Königlichen Appellations-Gerichts, die Personal-Veränderungen pro Monat October d. J. betreffend. — Personal-Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Heinrich August Runde in Pasewalk ist zum Director des Königlichen Kreisgerichts in Neustettin vom 1. Januar 1858 ab Allerhöchst ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Berthold Rudolph Kosse ist zum Gerichts-Assessor mit der Anciennität vom 22. August 1857 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte in Belgard zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Appellationsgerichts-Auskultator Carl Johann Ludwig Bensemann hieselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Behufs seines Ueberganges an die hiesige Königliche Regierung ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Executor Martin Gottfried Korthals in Stolp ist vom 1. Februar 1858 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Als Schiedsmänner resp. Stellvertreter sind, und zwar:

a, für den Magazinbezirk der Stadt Cörlin
der Gastwirth Hüttner daselbst
zum Schiedsmanne,
der Kaufmann Hackert daselbst
zum Stellvertreter desselben,

b, für den Rathhausbezirk der Stadt Cörlin
der Gastwirth Pumplun daselbst
zum Schiedsmanne,
der Töpfermeister Retzlaff daselbst
zum Stellvertreter desselben,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 31. October 1857.

Königliches Appellationsgericht.

Der Rector und Hüfsprediger Hoefst in Plathe ist zum Pastor der Gemeinden der Parochie Stargord, Synode Regenwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der zum Pastor in Usedom erwählte Superintendent Bindseil, bisher in Wollin, ist zum Superintendenten der Diöcese Usedom ernannt und am 21. August d. Js. in sein neues Ephoralamt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger und Rector Preuß in Cammin ist zum Pastor adjunctus in Carnitz Synode Treptow a. R. erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Militair-Ober-Prediger von Sydow ist zum Pastor in Altenkirchen auf der Insel Rügen erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Dannhauer, bisher in Stramehl, ist zum Pfarrer in Lübzin und Bergland berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Patent-Verleihung.

Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann in Breslau ist unter dem 2. November 1857 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zum Zerkleinern von Papiermasse, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 45.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 11. November 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 2031) Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Schneidergeselle Gustav Moritz Heinrich Liebig hat sich nach Verübung einer Unterschlagung am 25. d. Mts. von hier entfernt und soll auf das Schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeden, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, fordere ich auf, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnortes anzuzeigen, und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherm Geleite an das nächste Gericht gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen, auch mir von der Ergreifung Mittheilung zu machen.

Konitz den 31. October 1857.

Der Staats-Anwalt.

Signalement.

Geburtsort Ober-Harpersdorf, früherer Aufenthaltsort Conitz. Alter 27 Jahr. Religion evangelisch. Stand Schneider. Sprache deutsch. Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haare braun. Stirn frei. Augenbraunen braun. Augen braun. Nase und Mund gewöhnlich. Bart fehlt. Zähne gut. Kinn und Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Besondere Kennzeichen, keine.

2032) Steckbrief.

Der August Johann Groth, 14 Jahr alt, ein Sohn des in Labuhn bei Lauenburg verstorbenen Tagelöhners Groth und ein Stiefsohn des in Melkau, Kreis Carthaus wohnenden Tagelöhners Damz, welcher im Laufe d. J. in Bivow gedient hat, ist dringend verdächtig, sich eines Diebstahls schuldig gemacht zu haben, und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den 2c. Groth zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und sicher gefesselt an unsere Gefängnißinspektion abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufent-

haltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 27. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Steckbrief.

2033) Der Dienstjunge Albert Brüggemann, Sohn des früher in Vieschen wohnhaften Tagelöhners, jetzigen Ochsenknecht Brüggemann in Ludwigslust bei Mahnwitz, ist dringend verdächtig, sich mehrerer Diebstähle schuldig gemacht zu haben und hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den ꝛc. Brüggemann zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und sicher gefesselt an unsere Gefängnißinspektion abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 28. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Steckbrief.

2034) Der 23 Jahr alte und 5 Fuß 2 Zoll große frühere Pantoffelmacherlehrling, jetzige Eisenbahnarbeiter Carl Anton Kirstein aus Stettin, welcher blonde Haare und blaue Augen hat, ist des Diebstahls verdächtig und hat sich von hier entfernt, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Gleichzeitig wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Kirstein Kenntniß hat, aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Belgard, den 5. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Steckbrief.

2035) Der nachfolgend näher signalisirte Strafgefangene Knecht Johann Raaschke hat heute Gelegenheit gefunden, von der Draußenarbeit zu entweichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden hiermit ganz ergebenst ersucht, auf den Entsprungenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und

mittelst sichern Transports, gefesselt an die unterzeichnete Inspection abliefern lassen zu wollen.

Gollnow den 7. November 1857.

Die Inspection der Königlichen Hülfsstraf-Anstalt.

Signalement.

Familienname Raaschke. Vorname Johann. Geburtsort Sellin. Aufenthaltsort Vilgelow. Religion evangelisch. Alter 24 Jahre. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare blond. Stirn niedrig. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase lang und stark. Mund gewöhnlich. Bart rasirt. Zähne, zwei fehlen. Kinn spitz. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung.

1 braune Tuchjacke. 1 desgleichen Tuchkniehose. 1 braune Tuchmütze. 1 desgleichen Weste. 1 leinenes Hemde, 1 rothkarrirtes Halstuch, 1 blau karrirtes Schnupftuch, mit No. 1251. 1 Paar grau wollene Strümpfe. 1 Paar Schuhe.

2036) Aufforderung.

In der Untersuchungssache wider den Formstecher Müller ist die Vernehmung des Chausseearbeiters Harder erforderlich, welchem angeblich von dem Angeklagten um Martini v. J. in der Marquardtschen Herberge hierselbst Geld entwendet ist.

Die Vernehmung des Harder hat bisher nicht stattfinden können, weil dessen Geburts- und Aufenthaltsort nicht ermittelt worden ist. Bei seiner Entfernung aus Falkenburg wollte er seiner Angabe nach zum Chausseebau zwischen Gienow und Wangerin gehen.

Wir fordern hiernach den Harder auf, seinen jetzigen Aufenthalt der ihm nächsten Polizeibehörde anzuzeigen und ersuchen diese ergebenst, uns sofort zu benachrichtigen.

Die dem Harder etwa entstehenden Versäumnißkosten sollen demselben ersetzt werden.

Falkenburg den 3. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2037) Nothwendiger Verkauf.

Das dem Schuhmachermeister Peter Hühn gehörige, in der Neuenthorstraße hierselbst belegene, sub No. 292 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Hütungsabfindung, geschätzt auf 644 rtl. 10 sgr. — pf. — soll

am 16. December c. a. VM. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserm

Büreau 3 einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden. Rügenwalde, den 24. August 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

2038) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Kreisgericht erste Abtheilung zu Stolp.

Der dem ehemaligen Schulzen Ernst Klitschke gehörige in Freist belegene sub No. 5 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthenhof, abgeschätzt auf 1303 rtl., soll

am 15. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserem Prozeßbüreau 1 b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Stolp den 3. Oktober 1857.

2039) Veränderungshalber bin ich willens, meine im Königlichen Amtsdorfe Dränsch ½ Meile von Baldenburg und 1½ Meile von Bublitz entfernt belegene Wassermühle mit 4 Gängen, 2 Mahl-, 1 Graupen- und 1 Grützgang in gutem baulichen Zustande, und neuen Gewerken, hinlänglicher Wasserkraft, so wie den dazu gehörigen Acker und Wiesenplan von ungefähr 25 Morgen guter Beschaffenheit vorzüglichem Torfmoor baldigst aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber ersuche ich, sich persönlich einzufinden, auch können solche die nähern Bedingungen auf portofreie Anfragen erfahren, und bemerke noch, daß die Abgaben mäßig, und ein Theil der Kaufgelder von 2060 rtl. wenn es verlangt wird, zur 1. Stelle darauf eingetragen kann werden.

Dränsch bei Baldenburg den 5. October 1857.

Mühlenmeister Neitzke.

2040) Mein auf der Cörliner Vorstadt belegenes Wohnhaus mit vollständig eingerichteter Bäckerei, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten. Interessenten können sich deshalb bei mir melden.

Cörlin, 4. November 1857.

Schmiedemeister Zarbock.

2041) **Bekanntmachung.** Am 25. November d. J. VM. 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause eine bedeutende Quantität verschiedener

Materialwaaren öffentlich gegen Baarzahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Bütow, den 30. October 1857. Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2042) Bekanntmachung.

Im Auftrage des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich

am 19. dieses Monats

von VM. 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen das zur Koncurs-Masse des Kaufmanns Wilhelm Pergande hieselbst gehörige Material-Waarenlager, sowie Meubel, Wäsche und Hausgeräth, in der Wohnung des Gemeinschuldners — am Markt in dem Hause des Kaufmanns Brückner — öffentlich meistbietend verkaufen. Cöslin, den 7. November 1857.

Der Auct. Kommissarius des Königl. Kreisgerichts.

Puschendorff.

2043) **Gutes trockenes eichenes Knüppelholz**

in der Alt-Bukoer Forst, verkaufen um schnell damit zu räumen den Klafter zu 1 rtl. 10 sgr. und ist der dortige Förster ebenfalls beauftragt dazu zu verkaufen. Jacoby u. Vallentin in Belgard.

2044) Bekanntmachung!

Der auf den 11. d. Mts anberaumte Verkaufstermin von 100 Hammeln in Lankwitz wird hierdurch aufgehoben.

Stolp, den 3. Novbr. 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2045) Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 19ten Oktober 1857.

Zur anderweitigen öffentlichen Verpachtung der den Hinterbliebenen des Hauptmanns von Versen gehörigen Gutsantheile Mandelatzke A. und B. im Kreise Belgard ist Termin auf

den 1. Dezember d. J. Vorm. 9 Uhr

vor dem Kreis-Richter Thiel im hiesigen Kreisgerichtshause anberaumt. Pachtlustige laden wir zu diesem Termin mit dem Bemerken ein, daß darin die definitiven Pachtbedingungen regulirt werden.

2046) Behufs Neubau des Pfarrhauses zu Lottin wird daselbst im Schulzen-Hause ein Termin auf Dienstag den 24. November VM. 10 Uhr angesetzt, in welchem die Herren Maurermeister, Zimmermeister, Tischlermeister, Töpfermeister ihre Forderungen abgeben wollen. Die näheren Bedingungen werden im Termin

mitgetheilt. Der Anschlag liegt bei dem Unterzeichneten zur Durchsicht bereit.

Lottin bei Ratzebuhr den 31. Oktober 1857.

Glosemeyer, Pastor.

2047) Der Bau eines neuen Schulhauses zu Gervin bei Reselkow so in Entreprise ausgegeben werden. Zu diesem Zweck ist im Wege öffentlicher Licitation ein Termin auf

den 9. November d. J. V. M. 10 Uhr

im herrschaftlichen Hofe zu Gervin anberaumt, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die Zeichnung und der Anschlag bei den Unterzeichneten zur Einsicht bereit liegen.

Gervin den 20. Oktober 1857.

A. Krause. Rohm.

Oeffentliche Vorladung.

2048) Der am 16. Oktober 1831 zu Coprieben geborene Militairpflichtige Anton Franz Heinrich Seibel, Sohn des früheren Gutsbesitzers Seibel zu Coprieben bei Bärwalde ist auf Grund des §. 110. des Strafrechts angeklagt, vor 2 bis 3 Jahren ohne Erlaubniß die Königl. Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 22. Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtslokale angesetzt, und laden zu demselben den 2c. Seibel mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des 2c. Seibel wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin den 4. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Oeffentliche Vorladung.

2049) Der Seefahrer August Burow aus Alt Colziglow, 24 Jahr alt, ist angeklagt, ohne Erlaubniß die Königl. Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben. Durch Beschluß des unterzeichneten Kreis-Gerichts vom 6. Oktober cr. ist dieserhalb gegen ihn die Untersuchung eingeleitet, und zur mündlichen Verhandlung auf

Freitag den fünften (5.) Februar 1858 Vormittags 10 Uhr

im Sitzungssaale des unterzeichneten Gerichts Termin anberaumt.

Der 2c. Burow, dessen gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, wird aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidi-

gung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle seines Ausbleibens im Termine wird gegen ihn mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Bütow, den 6. Oktober 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

2050) **Bekanntmachung.**

Gegen nachgenannte Personen:

1, den Michael Hermann Nicolaus Sengstock am 7. November 1832 in Groß Brüskow geboren, ein Sohn des Büdners Johann Sengstock in Groß Brüskow,

2, den Wilhelm Friedrich Griechen am 1. Mai 1832 in Groß Garde geboren, ein Sohn des Büdners Daniel Griechen zu Groß Garde,

3, den Johann August Norck, ein am 14. November 1832 in Groß Garde geborner Sohn des Büdners Michael Norck daselbst,

4, den Friedrich Benjamin Gramitt, ein am 2. July 1832 in Memel geborner Sohn der verwittweten Gramitt in Stolpmünde,

5, den Johann Heinrich Carl Pieper, ein am 30. October 1832 in Stolpmünde geborner Sohn des Lootsenruderers Pieper daselbst,

6, den Carl Christian Hermann Roggatz (auch Hübner genannt,) ein am 26. April 1832 zu Stolpmünde geborner Sohn des Fleischer Christian Roggatz daselbst,

ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Straf-Gesetzbuchs erhobenen Anklage,

weil sie ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 15. Januar 1858 VM. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem die obengenannten 6 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Bei ihrem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in

contumaciam verfahren werden.

Stolp, den 23. October 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2051) Edictalcitation.

Der Schneider Heinrich Weimar hier hat gegen seine Ehefrau Caroline geborne Wockenfuß, welche nach Amerika ausgewandert sein soll, auf Grund der böslichen Verlassung mit dem Antrage Klage erhoben, das Band der Ehe zu trennen und seine Ehefrau für den allein schuldigen Theil zu erklären. Zur Beantwortung der Klage haben wir einen Termin auf

den 27. Mai 1858 VM. 9 Uhr

im Sitzungszimmer unseres Gerichtshauses anberaumt und laden dazu die Verklagte unter der Verwarnung vor, daß sie im Falle ihres Ausbleibens der böslichen Verlassung für geständig erachtet und jenem Antrage gemäß erkannt werden wird.

Lauenburg, den 26. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2052) Aufforderung.

Ueber den Nachlaß des am 1. Juli cr. hierselbst verstorbenen Kaufmanns C. F. Dähnert hieselbst ist das erbschaftliche Liquidations-Verfahren eröffnet worden und werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis

zum 5. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schiftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Die Erbschaftsgläubiger, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen übrig bleibt.

Die Abfassung des Präclusions-Erkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf

den 10. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionszimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Rügenwalde, den 22. October 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2053) Bekanntmachung.

In dem hier schwebenden Conkurse über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Pergande ist der Kreisgerichts-Sekretair Lindner zum definitiven Verwalter der Masse bestellt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 29. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

2054) Bekanntmachung!

Der über den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Adolph Loewenstein eingeleitete Konkurs ist durch Akkord beendet worden.

Stolp, den 30. Octbr. 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2055) Bekanntmachung.

Das Verfahren wegen Erklärung des Eigenthümers August Brandenburg in Freetz (jetzt in Paalow) zum Verschwender, ist eingestellt, da seine Ehefrau die hierauf gerichtete Klage zurückgenommen hat, bevor das erste Erkenntniß rechtskräftig geworden ist. Unsere Bekanntmachung vom 3. Juli d. J. wird daher hiermit aufgehoben.

Schlawe, den 16. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

2056) Bekanntmachung.

Der Scharfrichtereipächter Johann Witt und die unverehelichte Caroline Sonnemann zu Warschow haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 31. October 1857.

Königliches Kreisgericht.

2057) Bekanntmachung. Der Schneider Johann Friedrich Wilhelm Rosenstrauch und die unverehelichte Wilhelmine Last haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 19. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 20. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht.

2058) Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Heinrich August Louis Fleischer hierselbst und die verwittwete Schmidt Martin Ludwig Duske, Caroline geb. Haack aus Borntuchen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der

Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 22. Juny d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 29. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2059) Der Knecht Martin Ferdinand Vanselow und die unverehelichte Caroline Pantel aus Warschow haben durch den gerichtlichen Vertrag vom 19. September cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 17. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung.

2060) Der Bauersohn Wilhelm Nolte von Stolzenberg und die unverehelichte Caroline Dettmann ebendaher haben in der Verhandlung vom heutigen Tage für ihre demnächst einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cörlin, den 26. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

Bekanntmachung.

2061) Der Handelsmann Louis Rosenthal und die unverehelichte Mariane Engel hier haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp, den 20. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht; 2. Abtheilung.

2062) Die 3te Lehrstelle bei der hiesigen Stadtschule wird mit dem 1sten Januar f. vacant; mit dem Lehramte sind die Kantor- und Organistenverrichtungen in der evangelischen Kirche verbunden.

Qualificirte Bewerber evangelischer Confession wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. d. M. unter Beifügung ihrer Zeugnisse bei uns einreichen.

Das Einkommen beträgt

a, Gehalt . . . . . 190 rtl.

b, in Benutzung eines 1½ Morgen großen Weideplanes,

c, für die Cantor- und Organistenverrichtungen 46 rtl.

d, in 2 Klafter kiefern Klobenholz.

Jastrow den 2. November 1857.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

2063) Das Geschäfts-Büreau der unterzeichneten Direktion wird mit Ablauf dieses

Monats von der großen Wollweberstraße No. 44 nach dem Paradeplatz No. 2 parterre verlegt.

Stettin, den 28. Oktober 1857.

Die Direktion der Pommerschen Mühlen-Assekuranz-Societät.
Vogel.

2064) Mit dem 20. November d. J. beginnt der Bockverkauf in Roetzenhagen bei Schlawe.

L. Kunde Roetzenhagen.

2065) Mit dem 17. November beginnt der Verkauf der Sprungböcke in Saleske bei Schlawe.

Puttkammer
Administrator.

2066) Es werden sämmtliche Gläubiger, die noch Forderungen an die verstorbenen Töpfermeister Ferdinand Heydebreckschen Eheleute zu fordern haben, aufgefordert, ihre Rechnungen bis zum 15. dieses Monats einzureichen. —

Auch zugleich fordern wir Erben der verstorbenen Töpfermeister Ferdinand Heydebreckschen Eheleute diejenigrn auf, die noch ausstehenden Rechnungen und Zahlungen bis zum 1. Januar 1858 einzuzahlen und sich die Rechnungen von den 4 Erben quitiren zu lassen. Sämmtliche Rechnungen werden bei dem Schmiedemeister Hensel in Empfang genommen.

Cöslin den 6. November 1857.

2067) Die im ehemaligen J. Golchertschen Hause hierselbst von mir nach den neuesten Prinzipien neu eingerichtete

Bierbrauerei

empfehle ich hiermit dem geehrten Publikum und den resp. Gastwirthen ergebenst.

Es werden nach und nach bei mir folgende Biersorten, je nachdem meine Malzvorräthe das erforderliche Alter erreicht, zu haben sein, nämlich: ein gutes Braun-Bier, Weiß- und Halbbier, spätes Doppelbier. Es wird stets mein Bestreben sein, mir den Ruhm guter Bedienung zu erwerben.

Zanow, den 8. November 1857.

G. Scheel.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 46. —

Cöslin, den 18. November 1857.

Das 57ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4783. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Steinkohlen - Bergbau - Actien - Gesellschaft Zollern" mit dem Domizil in Dortmund errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 28. September 1857; unter

- 4784. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau und zu dem durch die Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1851 und 28. Dezember 1853 genehmigten ersten und zweiten Nachtrage zu demselben; unter

- 4785. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Neuhaldenslebener Kreisgrenze gegen Altenhausen über Flechtingen bis zur Braunschweigischen Landesgrenze gegen Calvörde; und unter

- 4786. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des revidirten Statuts der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. Vom 18. October 1857.

Das 58ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4787. den Zusatzvertrag zu dem Staatsvertrage zwischen Preußen und Anhalt-Bernburg vom 11. September 1850 wegen Uebertragung der Entscheidung in dritter Instanz der bei Gemeinheitstheilungs- und Ablösungssachen im Herzogthum Anhalt - Bernburg vorkommenden Streitigkeiten auf das Königliche Ober-Tribunal zu Berlin. Vom 21. Septem-

ber 1857; ratifizirt am 3.—15. Oktober 1857; unter
No. 4788. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lau-
tender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im
Betrage von 40,000 Thalern. Vom 28. September 1857;
und unter
„ 4789. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betref-
fend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau
und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen: 1) von
Wanzleben über Altenweddingen, Bahrendorf, Stemmern
nach Welsleben; 2) von Wanzleben über Remkersleben,
Kloster Meyendorf nach Seehausen i. M.; 3) von See-
hausen i. M. bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt ge-
gen Dreileben.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. die Kreischaussee von Tempelburg über Falkenburg ꝛc. n. Wangerin.

No. 309) Die Kreis-Chaussee von Tempelburg über Falkenburg und Dramburg nach Wangerin, im Dramburger Kreise, ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 7. November 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: Pommer Esche.

Chausseegeld-Erhebung btr.

310) Vom 15. d. Mts. ab wird bei der Barriere Zechendorff, auf der Bärwalde-Bublitzer-Chaussee und bei der Barriere Wurchow auf der Neustettin-Bublitzer-Chaussee das Chausseegeld für je 1 Meile erhoben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 13. Novmbeer 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre.

311) Unter den Schafen der Gutsherrschaft in Casimirshoff bei Sparsee ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 7. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

312) Unter den Schafen in Zemmen, Bütower Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 7. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1313) Unter den Schafen des Schulzen Sponholz in Königl. Wussecken, Kreis Bütow, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 7. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1314) Unter den Schaafen zu Tangen, im Bütower Kreise, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 9. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Landrath von Knebel zu Dramburg den Character als Geheimer Regierungsrath zu verleihen. Personal-Chronik.

Cöslin, den 14. November 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Bensemann ist zum Regierungs-Referendarius ernannt, und in dieser Eigenschaft bei dem hiesigen Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Cöslin, den 13. November 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der Intendantur-Secretair Hüter von der Militair-Intendantur des 2. Armee-Corps ist bei der Marine-Stations-Intendantur zu Danzig angestellt, und in dessen Stelle der Intendantur-Secretair Stenzel vom 8. zu dem diesseitigen Armee-Corps versetzt worden.

Befördert ist:

Der Ober-Zoll-Inspector, Regierungs-Assessor Herrosé zum Regierungs-Rathe bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin.

Dem pensionirten Steuer-Aufseher Rauch ist die Chausseegeld-Erheber-Stelle zu Barriere Damshagen verliehen worden.

Versetzt sind:

Der Reserve-Grenzaufseher Steffen im Hauptamtsbezirke Cavelpaß als Steueraufseher nach Dramburg.

Der Grenzaufseher Flaeschenbraeger im Hauptamtsbezirke Cavelpaß als Steueraufseher nach Cöslin.

Der Grenzaufseher Buchholz im Hauptamtsbezirke Cavelpaß als berittener Grenzaufseher nach Cöslin.

Der Steueraufseher Hansen zu Cörlin in gleicher Eigenschaft nach Cöslin.

Der berittene Grenzaufseher Textor zu Cöslin als berittener Steuer-Aufseher nach Falkenburg.

Der Zoll-Einnehmer von Raven zu Neuwolkwitz als Steuer-Einnehmer nach Tempelburg.

Agenturen. Dem Thierarzt Tieck in Dramburg ist die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 11. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mühlenbaumeister Berg in Neustettin ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin für den Kreis Neustettin und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 11. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeig

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 46.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 18. November 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 2068) Steckbrief.

Nachbenannter Topfbestricker Michael Mitschka aus Ungarn gebürtig, wegen Vagabondirens und Bettelns schuldig, ist am 10. August 1857 von hier aus dem Arbeitshause entsprungen und soll aufs schleunigste zur Haft gebracht werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden und die Kreis-Gensd'armerie werden daher hierdurch ersucht, auf denselben strenge Acht zu haben, und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher Nachricht zu geben.

Marienburg, den 18. October 1857.

Der Magistrat.

Beschreibung der Person:

Alter 22 Jahre. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase gewöhnlich. Mund gewöhnlich. Kinn oval. Gesicht oval. Gesichtsfarbe bleich. Statur schwächlich. Sprache polnisch.

Bekleidung:

Mütze grieszeugene. Jacke grau leinene. Halstuch roth bunt. Hosen grau leinene. Hemde weiß leinenes. Stiefeln u. Schuhe, keine Fußbekleidung.

2069) Steckbrief.

Der Dienstjunge Jacob Riezewski, auch Riezkowski genannt, circa 21 Jahr alt, katholisch, welcher früher in Polnisch-Lonk und beim Gutspächter von Plachecki in Bromken gedient, ist durch Erkenntniß vom 14. Juni 1853 wegen Unterschlagung einer gefundenen Taschenuhr unter Verlust der Ehrenrechte zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Sein jetziger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln. Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle an die nächste Gerichts-

behörde, welche ergebenst ersucht wird, obige Strafe zu vollstrecken und uns davon Nachricht zu geben.

Schwetz den 3. November 1857.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

2070) Steckbrief.

Der wegen vorsätzlicher und erheblicher Mißhandlung und Körperverletzung zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilte, unten signalisirte Kutscher Wilhelm März aus Nawitz hat Gelegenheit gefunden, am 26. Juni c. von der Außenarbeit zu entweichen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den ꝛc. März zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Die Erstattung der entstehenden Auslagen wird versichert.

Zugleich wird ein Jeder, der von dem Aufenthalte des März Kenntniß hat, aufgefordert, hievon sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Lauenburg, den 12. November 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

Signalement des Kutscher Wilhelm März.

Familien-Namen März. Vornamen Wilhelm. Geburtsort Ludwigsdorff bei Freistadt in Westpreußen. Aufenthaltsort Nawitz. Religion evangelisch. Alter 35 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen hellblond. Augen hellblau. Nase groß, lang und spitz. Mund gewöhnlich. Bart blond. Zähne, untere Vorderzähne schief. Kinn spitz. Gesichtsbildung lang. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt untersetzt. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: über dem rechten Auge eine kleine Narbe.

Bekleidung:

1. ein Paar graue Drillichhosen, 2. eine schwarze Weste, 3. ein leinenes Hemde, 4. ein Paar Stiefeln, 5. eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, 6. ein bunter Shawl, 7. März ist in Hembärmeln entwichen, indem er seine Jacke zurückgelassen hat.

2071) Steckbrief.

Die nachstehend signalisirten Tagearbeiter Kahl und Besser, welche wegen schwerer Diebstähle zur Untersuchung gezogen werden sollen, haben sich aus ihrem letzten Wohnorte Ober-Hermsdorf bei Hainau entfernt, angeblich um in die Gegend von Cüstrin auf Eisenbahnarbeit zu gehen. Alle resp. Civil-Behörden ersuchen wir, auf Kahl und Besser zu vigiliren und sie betreffenden Falls verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen.

Zugleich wird ein Jeder, der von ihrem jetzigen Aufenthaltsorte Kenntniß

hat, zur sofortigen Anzeige desselben an die nächste Polizei- oder Gerichtsbehörde aufgefordert.

Haynau den 10. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

Signalement des August Eduard Kahl.

Derselbe ist aus Petersdorf bei Hainau gebürtig, und hielt sich zuletzt in Ober-Hermsdorf bei Hainau auf, evangelischer Religion, 26 Jahr alt, 5 Fuß 5¾ Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht deutsch, und hat keine besonderen Kennzeichen. Die Bekleidung kann nicht angegeben werden.

Signalement des Ernst Besser.

Derselbe ist aus Gerlachshain, Kreis Lauban, gebürtig und hielt sich zuletzt in Ober-Hermsdorf bei Hainau auf, evangelischer Religion, 32 Jahre alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat braunes Haar, freie Stirn, röthliche Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rothen Bart, gute Zähne, ovales Kinn und Gesichtsbildnng, gesunde Gesichtsfarbe, ist großer Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondern Kennzeichen.

Die Kleidung kann nicht angegeben werden.

2072) **Steckbriefs-Erneuerung.**

Der in No. 21 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin pro 1857 erlassene Steckbrief ist noch rücksichtlich der verehelichten Tagelöhner Greinke, Johanna geb. Rosin aus Stantin nicht erledigt und wird derselbe daher hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stolp, den 6. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

2073) **Erneuerung einer Strafvollstreckungs-Requisition.**

Folgende Strafvollstreckungs-Requisition

Der 48 Jahr alte und bereits wegen Straßenraubes zu 7jähriger Zuchthausstrafe im Jahre 1839 rechtskräftig verurtheilte Arbeitsmann Carl Goldschmidt aus Polzin ist durch unser in 2. Instanz bestätigtes Erkenntniß vom 6. Februar d. J. wegen einfachen Diebstahls unter mildernden Umständen im wiederholten Rückfalle zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe rechtskräftig verurtheilt worden. Der gegenwärtige Aufenthaltsort des Goldschmidt, welcher sich am 22. Juni d. J. von Polzin entfernt hat, ist unbekannt und werden deshalb sämmtliche Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das nächste Gericht zur Straf-

vollstreckung abzuliefern und uns von der Verhaftung sogleich Nachricht zu geben.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort des Goldschmidt bekannt ist, aufgefordert, davon sogleich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Ein Signalement des Goldschmidt kann nicht angegeben werden.

Belgard, den 17. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

wird hierdurch erneuert.

Belgard, den 13. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Steckbriefs-Erledigung.

2074) Der nach dem öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte No. 44 hinter dem Musketier Gottlieb Buchwald erlassene Steckbrief ist erledigt, da der rc. Buchwald bereits wieder eingebracht ist.

2075) Der hinter den Strafgefangenen Johann Friedrich Raschke erlassene Steckbrief vom 7. d. Mts. hat durch die freiwillige Wiedergestellung des rc. Raschke seine Erledigung gefunden.

Gollnow, den 11. November 1857.

Der Inspector der Königlichen Hülfs-Straf-Anstalt.

Hencker.

Steckbriefs-Erledigung.

2076) Der unterm 19. September d. J. hinter die Büdner August Paaveschen Eheleute erlassene Steckbrief (öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt No. 38) hat durch Inhaftirung derselben seine Erledigung gefunden.

Colberg, den 13. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Untersuchungs-Richter.

Bekanntmachung.

2077) Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle detinirt gewesene am 10. v. M. entlassene und mittelst Reiseroute nach seiner Heimath Danzig gewiesene Knabe Ernst Peters genannt Gittermann 13½ Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin, den 11. November 1857.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

2078) **Aufforderung.**

In der Untersuchungssache wider den Formstecher Müller ist die Vernehmung des Chausseearbeiters Harder erforderlich, welchem angeblich von dem Angeklagten um Martini v. J. in der Marquardtschen Herberge hierselbst Geld entwendet ist.

Die Vernehmung des Harder hat bisher nicht stattfinden können, weil dessen Geburts- und Aufenthaltsort nicht ermittelt worden ist. Bei seiner Entfernung aus Falkenburg wollte er seiner Angabe nach zum Chausseebau zwischen Gienow und Wangerin gehen.

Wir fordern hiernach den Harder auf, seinen jetzigen Aufenthalt der ihm nächsten Polizeibehörde anzuzeigen und ersuchen diese ergebenst, uns sofort zu benachrichtigen.

Die dem Harder etwa entstehenden Versäumnißkosten sollen demselben ersetzt werden.

Falkenburg den 3. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2079) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Cöslin.

1. (Civil-) Abtheilung, den 10. Oktober 1857.

Das dem Fuhrmann Martin Gottlieb Giesler hieselbst gehörige Wohnhaus No. 497 des Hypothekenbuchs und No. 1 der Straßen-Nummer in der Papenstraße nebst Hausparzelle gerichtlich abgeschätzt auf 1527 rtl. 6 sgr. 3 pf. soll im Termine

den 21. Januar 1858 VM. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

2080) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 24. Juni 1857. Das Allodial-Rittergut Arnhausen im Kreise Belgard, abgeschätzt auf 73,654 rtl. 11 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Der seinem

Aufenthalt nach unbekannte Realinteressent, Oekonom Wetzel, wird zu dem bezeichneten Licitationstermin öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf.

2081) Das den Ackerbüregr Christian Friedrich Langeschen Erben gehörige, auf der Lauenburger Vorstadt hier sub No. 66 b cat. belegene, im Hypothekenbuche sub No. 636 b verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör abgeschätzt auf 1386 rtl. 24 sgr. — pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 24. Februar 1858 VM. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle Zimmer No. 11 vor dem Herrn Kreis-Richter Bauck theilungshalber subhastirt werden

Colberg, den 26. October 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Kommission 2.

2082) Der dem Schulzenhofsbesitzer Gustav Herrmann v. Brockhausen zu Tempelburg. zugehörige, zu Rackow belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1. verzeichnete Schulzenhof, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserem Büreau einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 10572 rtl., soll am

1. December cr. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem obengenannten Gerichte zu melden.

Nothwendiger Verkauf.

2083) Die in der hiesigen Feldmark belegenen, dem Eigenthümer Trapp gehörigen, und im Hypothekenbuche sub No. 94, 136 und 147 verzeichneten Landungen mit den darauf stehenden Gebäuden, abgeschätzt auf 1248 rtl. 2 sgr. 11 pf. sollen

am 28. December 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bärwalde, den 6. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Theilungshalber nothwendiger Verkauf.

2084) Das den Buchert'schen Erben gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche unter No. 137 belegene Haus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1062 rtl. 2 pf. und der eben denselben und zur Landung 23 gehörige Plan No. 12 auf der Haide, abgeschätzt auf 92 rtl. 6 Sgr. 8 pf. sollen

am 24. Februar 1858 Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenscheine und Taxen sind in der Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Cörlin, den 9. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2085) Nothwendiger Verkauf.

Die dem Eigenthümer Voelz gehörige, im Hypothekenbuche unter No. 3 verzeichnete, zu Moitzelfitz belegene Hofshälfte, abgeschätzt auf 2270 rtl. 14 sgr. 2 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 20. Februar 1858 Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden. Cörlin, den 31. October 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2086) Freiwillige Subhastation.

Folgende zum Nachlaß des zu Treten verstorbenen Krügers Carl Wegner gehörigen Grundstücke:

1, das zu Treten belegene Kruggrundstück, No. 31 des Hypothekenbuchs von Treten nebst dem Kossäthenhofe No. 21 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt zu 8000 rtl.
2. das zu Turzig belegene sub No. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt zu 1600 rtl.
3. die auf der Rummelsburger Feldmark belegene Wiese nebst Acker, verzeichnet No. 316 des Hypothekenbuchs der Landungen von Rummelsburg, geschätzt zu 215 rtl.

sollen

am 22. December 1857 Vm. 11 Uhr

in dem Wegnerschen Kruglokal zu Treten einzeln resp. zusammen freiwillig subhastirt werden.

In dem Kruge ist bisher mit dem günstigsten Erfolge eine Gast- und Schankwirthschaft betrieben.

Taxe und Bedingungen sind in unserm Büreau einzusehen.

Rummelsburg, den 11. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

Bekanntmachung.

2087) Das sub No. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete, hieselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 305 rtl. 27 sgr 5 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 9. März 1858 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Pollnow, den 26. October 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

2088) Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 7. November 1857.

Das dem Eigenthümer Friedrich Manke zu Schwessin gehörige Grundstück No. 227 zu Schwessin, gerichtlich abgeschätzt auf 322 rtl. 22 sgr. $7\frac{1}{2}$ pf., soll im Termine

den 26. Februar 1858 Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

2089) Bekanntmachung. Am 23. November 1857 Vormittags 11 Uhr sollen in dem Dorfe Klein-Gansen drei Kühe öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung verkauft werden. Buetow, den 7. November 1857. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Verpachtung

2090) der Königlichen Amts-Mühlen zu Fürstenwalde.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die bei der Stadt Fürstenwalde im Lebuser landräthlichen Kreise an der Spree belegenen Königlichen Amts-Mühlen vom 1. Juni 1858 bis 1. Juli desselben Jahres, und von da ab auf 18 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Licitations-Termin auf

den 14. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Königl. Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath von Hake anberaumt.

Wer als Bieter zugelassen zu werden wünscht, hat dem gedachten Commissarius den Nachweis über seine Qualification zur Uebernahme der Pachtung und zum Betriebe des Müller-Gewerbes, sowie über seine Solidität und endlich über den Besitz eines disponibeln Vermögens von 20,000 rtl. zu führen.

Das Nähere über diese Verpachtung ergeben die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, welche nebst den Regeln der Licitation vom 1. Dezember d. J. ab in unserer Domänen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden können, und von denen wir auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschrift ertheilen werden.

Frankfurt a. O. den 3. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.

Rüdiger.

2091) **Bekanntmachung.**

Höherer Anordnung zufolge soll die auf 124 rtl. 4 pf. veranschlagte Reparatur der Mauer vor der katholischen Kirche hierselbst an den Mindestfordernden in Entreprise ausgethan werden. Der Unterschriebene hat hierzu einen Termin auf

den 30. dieses Monats Vormittags 10 Uhr

in seinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt und ladet qualificirte Bauunternehmer dazu mit dem Bemerken ein, daß der Anschlag und die Licitations-Bedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen, aber auch schon vorher während der Dienststunden hier eingesehen werden können.

Tempelburg, den 6. November 1857.

Königl. Domainen-Rentamt.

Bartolomäus.

2092) **Lizitation.**

Der Neubau eines Stallgebäudes auf dem Pfarrhofe zu Groß-Carzenburg, sowie die Herstellung der Hofbewährung daselbst, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Zu diesem Behufe ist ein Licitationstermin auf

den 9. December cr. VM. 11 Uhr in Bublitz

anberaumt, zu welchem qualificirte Bauunternehmer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Kostenanschlag und die Zeichnung ꝛc. in meinem Büreau hierselbst eingesehen werden können.

Cöslin, den 3. November 1857.

Der Landrath.

J. V. N. Schroeder.

Bekanntmachung.

2093) Am 3. Dezember 1856 ist hierselbst das Fräulein Justine Tettenborn, eine Tochter der vor ihr verstorbenen Knopfmachermeister Tettenbornschen Eheleute zu Danzig, nämlich des Johann Heinrich Tettenborn und seiner Ehefrau Constantia gebornen Gronert, verstorben. Alle unbekannten Erben derselben resp. deren Erben oder nächste Verwandte werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und spätestens in dem auf

den 21. April 1858. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden und sich als Erben der Verstorbenen zu legitimiren, widrigenfalls sie präcludirt werden müssen dergestalt, daß der sich im Termine Meldende und Legitimirende für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solcher der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden wird und der, nach erfolgter Präklusion sich etwa erst Meldende, nähere oder gleich nahe Erbe alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehabten Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn soll; im Falle sich in dem anberaumten Termine aber Niemand meldet, der Nachlaß dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Cöslin, den 12. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

Edictal-Citation.

2094) Folgende Documente:

1, die Schuldverschreibung vom 18. März 1850 mit den Nachtrags-Verhandlungen vom 10. und 22. May 1851 mit annectirten Hypothekenscheinen über die auf den Grundstücken No. 30 und 42 Züllenhagen Rubr. 3 No. 1 für den Eigenthümer Wilhelm Schubbring zu Flakenheide, resp. unterm 25. März 1850, und 15. Decbr. 1852 eingetragenen 100 rtl.

2, das Duplicat des Erbrezesses vom 18. May 1855 mit annectirten Hypothekenscheinen über die auf den Bauerhöfen No. 11 und 12 Priebkow Rubr. 3 No. 1 für den Christreich Friedrich Trebeß unterm 2ten September 1835 eingetragenen 52 rtl. 15 sgr. 1½ pf.

3, das Duplicat des Kaufcontracts vom 24. September 1845 nebst annectirtem Hypothekenschein über die auf der Parzelle No. 13 zu Osterfelde Rubr. 3 No. 1 für den Gutsbesitzer Falk Seeligsohn zu Wrotzen unterm 12. April 1852 eingetragenen 200 rtl.

4, das Duplicat des Kaufcontracts vom 27. October 1845 nebst annectirtem Hypothekenschein über die auf der Parzelle No. 34 Osterfelde

Rubr. 3 No. 1 für den Gutsbesitzer Falk Seeligsohn zu Brotzen unterm 123. December 1852 eingetragenen 150 rtl.
sind verloren gegangen und ist deren Amortisation beantragt worden.

Alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrumnt als Eigenthümer, Cessionarien, Briefs- oder Pfandinhaber einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich in dem zur Geltendmachung dieser Ansprüche auf

den 8. Januar 1858 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Lerche in unserm Geschäfts-Locale anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit ihren etwaigen Ansprüchen würden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen zur Last gelegt werden würde.

Bärwalde, den 14. September 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

2095) Edictal-Citation.

Die Correal-Schuldverschreibung des Bäckermeisters Johann Schmidt und dessen Ehefrau Henriette geborne Holz hierselbst vom 9. August 1845, aus welcher zufolge Verfügung vom 14. September ejd. auf dem hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche unter No. 196 Vol. 2. Fol. 81 verzeichneten Wohnhause nebst Pertinenzien für den Bäckermeister Knapp 400 rtl. nebst 5 prCt. Zinsen in der 3. Rubrik unter No. 5 eingetragen sind, nebst Hypothekenschein von demselben Tage, ist angeblich verloren gegangen.

Auf den Antrag des Besitzers des verpfändeten Grundstücks werden deshalb alle diejenigen, welche an diese Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche spätestens bis zu dem

am 18. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, das Dokument für amortisirt und die Post auf Grund der von den letzten legitimirten Inhabern ausgestellte Quittung gelöscht werden wird.

Schivelbein, 7. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

2096) Bekanntmachung.

Auf Grund der Anklage des Königlichen Staats-Anwalts hieselbst vom 18. August cr. ist gegen nachbenannte Personen:

1. den Seefahrer Gottlieb Maaß aus Henkenhagen, geboren am 19. Dezember 1832 in Henkenhagen, Sohn des Einwohners Friedrich Maaß daselbst,
2. den Schuhmacher August Heinrich Ziebell aus Strippow, geboren am

24. August 1832 in Cöslin, Sohn des Schuhmachers Ziebell in Strippow,
3. den Seefahrer Heinrich Ernst Lebebur aus Griebow, geboren am 25ten November 1831 in Ganskow,
4. den Seefahrer Heinrich Marth aus Griebow, geboren am 5. Februar 1832 in Alt-Werder, Sohn des Büdners Friedrich Wilhelm Marth in Griebow,
5. den Seefahrer Wilhelm Holzhausen aus Stubbenhagen, geboren am 9. April 1832 in Colberg, Sohn der unverehelichten in Colberg verstorbenen Maria Holzhausen,
6. den Eigenthümersohn Karl Friedrich Woller aus Colberg, Sohn des Arbeitsmanns Martin Woller, geboren am 26. September 1834 in Gandelin,
7. den Seefahrer Karl Jacob Gärtner aus Colberg, geboren am 25. Dezember 1832 in Colberg, Sohn des verschollenen Matrosen Ferdinand Gärtner,
8. den Seefahrer Heinrich Gruel aus Colberg, geboren am 26. März 1832 in Mechenthin, Sohn des Arbeitsmanns David Gruel in Colberg,
9. den Maurer Hermann Julius Theil, geboren am 19. November 1831 in Colberg, Sohn des pensionirten Unteroffiziers Johann Theil in Colberg,

weil dieselben hinreichend belastet sind, ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben,

in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuches durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 5. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr

in unserem im hiesigen Rathhause befindlichen großen Sitzungssaale No. 11 anberaumt, zu welchem die oben genannten 9 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, hierdurch öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. —

Im Falle ihres Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Colberg, den 4. September 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

2097) Der Oekonom Friedrich Lemke aus Tütz ist angeklagt, ges… und arbeitslos umherzuziehen, ohne sich darüber ausweisen zu können, …

die Mittel zu seinem Unterhalt besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, sowie am 17. October d. Jrs. in dem Dorfe Groß Sabin gebettelt zu haben.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 18. December 1857 Vormittags 11 Uhr

im Terminszimmer der unterzeichneten Gerichtskommission anberaumt und wird der Angeklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Fall des Ausbleibens wird gegen den rc. Lemke mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Falkenburg den 3. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

2098) **Aufforderung.**

Ueber den Nachlaß des am 1. Juli cr. hierselbst verstorbenen Kaufmanns C. F. Dähnert hieselbst ist das erbschaftliche Liquidations-Verfahren eröffnet worden und werden daher die sämmtlichen Erbschaftsgläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis

zum 5. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wer seine Anmeldung schiftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Die Erbschaftsgläubiger, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an Dasjenige halten können, was nach vollständiger Berichtigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaßmasse, mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen Nutzungen übrig bleibt.

Die Abfassung des Präclusions-Erkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf

den 10. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionszimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Rügenwalde, den 22. October 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2099) **Bekanntmachung.**

Die verehelichte Einwohner Beulke, Elwine Bernhardine geb. Will hat bei

erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Einwohner August Beulke zu Semerow laut Verhandlung vom 7. Oktober ausgeschlossen.

Colberg, den 7. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2100) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Johann Lawrenz und die unverehelichte Ernestine Greinke zu Neu Jugelow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp den 31. Oktober 1657.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2101) Bekanntmachung.

Der Scharfrichtereipächter Johann Witt und die unverehelichte Caroline Sonnemann zu Warschow haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 31. October 1857.

Königliches Kreisgericht.

2102) Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Heinrich August Louis Fleischer hierselbst und die verwittwete Schmidt Martin Ludwig Duske, Caroline geb. Haack aus Borntuchen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 22. Juny d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 29. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2103) Bekanntmachung.

Der Bauersohn Wilhelm Nolte von Stolzenberg und die unverehelichte Caroline Dettmann ebendaher haben in der Verhandlung vom heutigen Tage für ihre demnächst einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cörlin, den 26. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2104) Bekanntmachung.

Die Albertine Wilhelmine Kirschnick verehelichte Maurergesell Franz Wilhelm Adam zu Neuendorff hat laut Verhandlung vom 14. dies. Monats bei

erreichter Großjährigkeit erklärt, mit ihrem Ehemanne nicht in Gütergemeinschaft leben zu wollen.

Lauenburg den 31. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2105) Bekanntmachung.

Der Handelsmann Louis Rosenthal und die unverehelichte Mariane Engel hier haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp, den 20. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht; 2. Abtheilung.

2106) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Steffenhagen auf Nessin beabsichtigt ein zu diesem Gute gehöriges Wiesenterritorium von etwa 15 Morgen Fläche, welche am Spiebach belegen, mit Wasser dieses Baches zu berieseln.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit der Aufforderung zur Kenntniß des Publikums gebracht,

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden ersten Amtsblatts ab gerechnet bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Diejenigen, welche sich innerhalb der obigen Frist nicht gemeldet haben, verlieren

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihr Widerspruchsrecht als den Anspruch auf Entschädigung

und

in Bezug auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht und behalten nur den Anspruch auf Entschädigung.

Cöslin den 10. November 1857.

Der Landrath.

J. V. gez. R. Schroeder.

2107) Auf ein Rittergut Stolper Kreises wird ein Capital von 7 bis 10,000 rtl. gleich hinter der Landschaft gesucht. Offerten werden unter der Chiffre A. B. postrestant Lauenburg erbeten.

2108) Auf dem Dominium Barkotzen und Sophienthal wird zu Marien k. J. ein tüchtiger Ziegler gesucht.

2109) Die Vaterländische

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld

mit einem Grundcapital von 2,000,000 Thaler, einem Reservefond von 352,350 Thaler, versichert Mobiliar sowie Gebäude, Vorräthe, lebendes und todtes Inventarium gegen Feuerschaden in Städten und auf dem Lande, zu billigen aber festen Prämien, bei denen nie eine Nachzahlung erfolgt.

Zur Annahme von Anträgen empfehlen sich die Unterzeichneten, und wird in deren Comptoir jede gewünschte Auskunft bereitwilligst ertheilt und Anträge verabreicht. Die sofortige Ausfertigung der Documente geschieht gleich nach Einreichung der Anträge.

H. Maass & Co. in Cöslin
Haupt-Agenten.

Special-Agenten Herr W. A. Berlin in Neustettin.
" S. Kastner " Pollnow.
" Joh. Kolbe " Polzin.
" Lehrer Mann " Bärwalde.
" H. Pieper " Belgard.
" Hauptmann a. D. Ritter in Colberg.
" Alb. Woltersdorff in Dramburg.

2110) Bock-Verkauf.

Der Bockverkauf in der hiesigen Königl. Stammschäferei beginnt am 15. December c. zu billigen aber für jeden Bock bestimmten festen Preisen.

Auch werden in diesem Jahre wieder 110 Stück Mutterschafe zum Verkauf zurückgestellt.

Die Verkaufsdepots zu Grzybno bei Czempin im Grßh. Posen, zu Lyck in Ostpreußen und zu Kl. Eichholz bei Storkow sind stets mit einer hinreichenden Anzahl hiesiger Böcke versehen, welche zu jeder Zeit den Herren Käufern vorgezeigt und nach erfolgter Bezahlung auch sogleich verabfolgt werden.

Frankenfelde bei Wriezen a. O. den 4. November 1857.
Königl. Administration des Stammschäfereigutes.

2111) Bockverkauf.

In der Stammschäferei in Groß Reichow bei Cörlin beginnt der Verkauf wollreicher Böcke den 20. November d. J.

von Podewils.

2112) Der Bockverkauf aus der Reddentiner Stammschäferei beginnt am 14. November c. Die Böcke stehen wie immer in Reddentin, und ist mein

Schafmeister mit den Preisen für die Thiere versehen, aber auch ermächtigt, Zahlung anzunehmen. v. Below — Runow.

2113) Mit dem 20. November d. J. beginnt der Bockverkauf in Roetzenhagen bei Schlawe.

L. Kunde Roetzenhagen.

2114) Die im ehemaligen J. Golchertschen Hause hierselbst von mir nach den neuesten Prinzipien neu eingerichtete

Bierbrauerei

empfehle ich hiermit dem geehrten Publikum und den resp. Gastwirthen ergebenst.

Es werden nach und nach bei mir folgende Biersorten, je nachdem meine Malzvorräthe das erforderliche Alter erreicht, zu haben sein, nämlich: ein gutes Braun-Bier, Weiß- und Halbbier, später Doppel-Bier. Es wird stets mein Bestreben sein, mir den Ruhm guter Bedienung zu erwerben.

Zanow, den 8. November 1857.

G. Scheel.

2115) Frische Rapp- und Leinkuchen, so wie rohes und raffinirtes Rüböl verkauft zu billigen Preisen

Rügenwalde den 15. Novbr. 57. Johann Friedrich Riensberg.

2116) Auch in den Wintermonaten ist bei mir gebrannter Steinkalk zu bekannten Preisen zu haben.

Rügenwalde den 15. Novbr. 57. Johann Friedrich Riensberg.

2117) Mehrere Schock ¼" Seitenbretter (Schofelbielen) stehen bei meiner Mühle zu billigen Preisen zum Verkauf, und eignen sich solche gut zum Dachdecken. Rügenwalde den 15. Novbr. 1857.

Joh. Friedr. Riensberg.

2118) Ausgezeichnete Zwiebeln a Metze 6 sgr., direkt aus Schlesien, hat zum Verkauf R. Lupinsky in Cöslin, Neuethorstraße No. 5.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

— № 47. —

Cöslin, den 25. November 1857.

No. 315) **Bekanntmachung,**
betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1845 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreissteuer-

Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemter von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Cöslin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Sperre-Aufhebung. 316) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Stüdnitz Bütower Kreises, hat aufgehört und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 18. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der als practischer Arzt und Wundarzt approbirte Dr. Johann Friedrich Meinhoff ist als Assistenz-Arzt im 2. Artillerie-Regiment nach Colberg versetzt worden.

Cöslin, den 18. Novmbeer 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Dr. Gustav Wilhelm Mehlhausen ist als Stabs- und Bataillons-Arzt bei dem 2. Bataillon 9. Landwehr-Regiments nach Cöslin versetzt worden.

Cöslin, den 18. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Philipp Clemens Kob hat sich in dieser Eigenschaft in Lauenburg niedergelassen.

Cöslin, den 16. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Diaconus Hasert in Garz auf Rügen ist zum Pastor in Boltenhagen, Synode Wolgast, berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Kaufmann Otto Dreßler zu Colberg ist die Agentur der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 11. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 47.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 25. November 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 2119) Der Knecht August Gehrke ehemals in Conitz im Dienst des Kaufmanns Tuchler ist durch das in Rechtskraft übergegangene Mandat des unterzeichneten Gerichts vom 24. April cr. wegen feuergefährlichen Taback-rauchens zu einer Geldstrafe von 2 rtl., welcher im Unvermögensfall 2tägige Gefängnißstrafe substituirt worden, verurtheilt.

Der rc. Gehrke hat sich aus seinem früheren Wohnorte entfernt und ist sein jetziger Aufenthaltsort bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Gehrke zu vigiliren, ihn zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung und Benachrichtigung davon ersucht wird, zu überliefern.

Ratzebuhr den 5. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2120) Aufhebung einer offenen Requisition.

Unsere offene Requisition vom 13. September 1857 wegen Vollstreckung einer Gefängnißstrafe von fünf Wochen an dem Mauergesellen Franz Springstein nehmen wir hiermit zurück, da der Springstein die Strafe in unserem Gefängnisse angetreten hat.

Schwedt, den 13. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

2121) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 9. Oktober 1857.

Das den Eheleuten, Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Krüger gehörige, hieselbst auf der alten Vorstadt belegene, sub No. 293 im Hypothekenbuch verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzen, namentlich Garten, Weidegerechtigkeit und halber Torfkavel No. 150, zusammen abgeschätzt auf 1601 rtl. 13 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxen soll

am 3. Februar 1858 V.M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger: „Erben der Ehefrau des Wolsin" und „Erdmann Kempf sen. Kinder" werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzuzeigen.

2122) Das dem Färber Carl Schülke gehörige, sub No. 75 des Hypothekenbuchs von Callies verzeichnete, in der Priesterstraße belegene Haus nebst Hausgarten, gerichtlich abgeschätzt auf 1762 rtl. 20 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll in dem auf

den 3. Februar 1858 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Lizitationstermine subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Callies den 19. Oktober 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2123) Nothwendiger Verkauf. Das den Krüger Carl Vanbreyschen Eheleuten gehörige, zu Hasenfier belegene und im Hypothekenbuch sub No. 53 verzeichnete Grundstück abgeschätzt auf 530 rtl. soll

am 2. Februar 1858 V. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden alle diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, aufgefordert, sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Ratzebuhr den 30. September 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2124) Freiwillige Subhastation.

Folgende zum Nachlaß des zu Treten verstorbenen Krügers Carl Wegner gehörigen Grundstücke:

1, das zu Treten belegene Kruggrundstück, No. 31 des Hypothekenbuchs von Treten nebst dem Kossäthenhofe No. 21 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt zu 8000 rtl.
2. das zu Turzig belegene sub No. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt zu 1600 rtl.
3. die auf der Rummelsburger Feldmark belegene Wiese nebst Acker, ver-

zeichnet No. 316 des Hypothekenbuchs der Landungen von Rummelsburg, geschätzt zu 215 rtl.

sollen

am 22. December 1857 Vm. 11 Uhr

in dem Wegnerschen Kruglokal zu Treten einzeln resp. zusammen freiwillig subhastirt werden.

In dem Kruge ist bisher mit dem günstigsten Erfolge eine Gast- und Schankwirthschaft betrieben.

Taxe und Bedingungen sind in unserm Büreau einzusehen.

Rummelsburg, den 11. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

2125) Bekanntmachung.

Das dem Seefahrer Heinrich Palow gehörige, in Steinorth belegene, sub No. 113 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück von 2 Morgen 18 []Ruthen Größe, geschätzt auf 100 rtl. —, soll

am 6. März k. Js. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserm Büreau 3 einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gerichte anzumelden.

Rügenwalde den 3. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2126) Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlasse der verwittweten Gastwirth Koepnick geborne Streitz gehörigen in Callies und Flur belegenen gerichtlich abgeschätzten Grundstücke als:

a.	ein Wohnhaus in der Vorstadt No. 115/288 nebst Garten und Kegelbahn abgeschätzt auf	1330 rtl.	25 sgr.
b.	eine Scheune daselbst	271 „	15 „
c.	den Ackerplan am Spiegelschen Wege 11 Mrg. 6 []Rth.	391 „	25 „
d.	den Garten am Damm	8 „	15 „

sollen einzeln oder im Ganzen in dem auf

den 1. März 1858 VM. 11 Uhr

anberaumten Termine an Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Bedingungen sind bei Gericht einzusehen.

Callies, den 8. October 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

2127) Veränderungshalber bin ich willens, meine im Königlichen Amtsdorfe Dränsch 1 Meile von Baldenburg und 1½ Meile von Bublitz entfernt belegene Wassermühle mit 4 Gängen, 2 Mahl-, 1 Graupen- und 1 Grützgang in gutem baulichen Zustande, und neuen Gewerken, hinlänglicher Wasserkraft, so wie den dazu gehörigen Acker und Wiesenplan von ungefähr 25 Morgen guter Beschaffenheit vorzüglichem Torfmoor baldigst aus freier Hand zu verkaufen. Kaufliebhaber ersuche ich, sich persönlich einzufinden, auch können solche die nähern Bedingungen auf portofreie Anfragen erfahren, und bemerke noch, daß die Abgaben mäßig, und ein Theil der Kaufgelder von 2060 rtl. wenn es verlangt wird, zur 1. Stelle darauf eingetragen kann werden.

Dränsch bei Baldenburg den 5. October 1857.

Mühlenmeister Neitzke.

2128) Bekanntmachung. Am 28. November d. J. V. M. 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Rathhause verschiedene Waaren als Cigarren, Weine, Papier rc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Bütow, den 13. November 1857. Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2129) Edictalcitation.

Es ist bei uns auf Todeserklärung der Seefahrer Johann Gottlieb Ludwig Dreyer, geboren am 21. September 1810, und Ferdinand Christoph Adolph Dreyer, geboren am 23. Februar 1817, Söhne der in Leba verstorbenen Bürger Franz Dreyerschen Eheleute angetragen. Es werden deshalb die beiden genannten Brüder Dreyer und die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer aufgefordert, sich bei uns schriftlich oder persönlich spätestens in dem auf

den 10. Juli 1858 V. M. 11 Uhr

im Direktorialzimmer unseres Gerichts-Hauses anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls auf Todeserklärung der beiden Brüder Dreyer und was dem anhängig, erkannt werden wird.

Lauenburg den 14. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2130) Edictalladung. Der Gutsbesitzer Holber-Egger zu Dumslaff hat wider den frühern Gutsbesitzer Hugo Hinzmann, welcher seinen frühern Wohnsitz zu Englershütte verlassen hat, und dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, aus einem hierselbst am 14. April 1856 ausgestellten und am 24. Juni desselben Jahres zahlbaren trockenen Wechsel auf Zahlung der verschriebenen Summe von 150 rtl. nebst 6 pro Cent Zinsen seit dem 24. Juni 1856 die Wechselklage angestellt. Zur mündlichen Beantwortung derselben und

weitern mündlichen Verhandlung ist ein Termin auf den 12. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungssaale vor der Gerichts-Abtheilung anberaumt, zu welchem der Verklagte unter der Warnung vorgeladen wird, daß er bei seinem Ausbleiben das Contumacialverfahren zu gewärtigen hat. Bütow, den 18. September 1857. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2131) Proklama.

Auf dem Rittergute Hoelkewiese a, b, c, d, steht für den Schuhmacher und Pächter Carl Tesch aus dem gerichtlichen Pacht-Contrakte vom 16. März 1819 ein Pachtvorstand von 150 rtl. in Rubr. 3. No. 9. ex decreto vom 10. Februar 1820 eingetragen. Der Besitzer von Hoelkewiese behauptet, daß diese Post getilgt sey und hat darüber eine Bescheinigung beigebracht. Auf seinen Antrag werden daher alle diejenigen unbekannten Interessenten, welche als Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger des Carl Tesch auf die gedachte Post Ansprüche zu haben glauben, und namentlich die ihrer Person und ihrem Aufenthalte nach unbekannte jüngste Tochter des Carl Tesch, welche an einen gewissen Lange verheirathet und bereits gestorben sein soll, resp. deren Erben, hierdurch aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche bei uns spätestens in dem

am 27. Januar 1858 Vorm. 12 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath v. Schmiedseck anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die gedachte Post werden präkludirt, und diese letztere im Hypothekenbuche wird gelöscht werden.

Cöslin, den 8. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2132) Edictalcitation.

Auf den Antrag des Curators des Nachlasses des am 3. Februar 1855 in Schimmerwitz verstorbenen Schneiders, — Büdners — Johann Friedrich Müller werden dessen unbekannte Erben und deren Erben oder nächste Verwandte aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem auf den 14ten Juli 1858 V. M. 11 Uhr im Direktorialzimmer unseres Gerichtshauses anberaumten Termine bei uns schriftlich oder persönlich zur Vermeidung der Präclusion zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen.

Lauenburg den 28. September 1857.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

2133) Aufgebot.

Auf dem unter No. 185 des Hypothekenbuchs verzeichneten, hierselbst am Markte belegenen Hasseschen Wohnhause sind in der dritten Rubrik No. 5 aus

der Schuldverschreibung des Kaufmanns Carnuth vom 13. Januar 1836 zufolge Verfügung vom 24. Januar 1836 funfzig Thaler, zu 5 Prozent verzinslich, Bauer Hauschuld-Belgardsche Mündelgelder eingetragen, welche Forderung die verehelichte Bauer Knack geborne Hauschuld am 7. August 1839 an die Fleischer Wolffschen Minorennen cedirt hat. Bei der Auseinandersetzung der Geschwister Wolff ist die Forderung am 7. April 1848 den Schuhmacher August und Emilie Pauline geborne Wolff-Gerthschen Eheleuten überwiesen und von diesen am 2. Juli 1856 über Empfang der 50 rtl. nebst Zinsen quittirt worden.

Das Document darüber ist angeblich verloren gegangen und werden auf den Antrag des Besitzers alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, aufgefordert, solchen spätestens in dem

am 3. März 1858 Vormittags 11½ Uhr

im Directorialzimmer unseres Gerichtshauses anstehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls ihre Präclusion damit erfolgen und das Document für amortisirt erklärt werden muß.

Lauenburg den 12. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2134) Proclama.

Auf dem Bauerhofe No. 13 zu Sarranzig stehen Rubr. 3 No. 5 aus der Obligation vom 30. März 1846 . . 50 rtl. und Rubr. 3 No. 6 aus der Obligation vom 27. Mai 1846 . . 150 rtl. eingetragen. Die Documente hierüber sind verloren gegangen und die Inhaber dieser Posten sind unbekannt, weshalb alle Diejenigen, welche an diese Intabulate und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden, solchen spätestens in dem auf

den 24. März 1858 Vormitt. 9 Uhr

vor dem Kreisrichter Reimer angesetzten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die gedachten Posten werden präcludirt und dieselben im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Dramburg den 5. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2135) Königl. Kreisgerichts-Commission Zanow den 19. November 1857.

In dem neuen Hypothekenbuche No. 135 von den Häusern der Stadt Zanow stehen in Rubrica 3 No. 2 für den ehemaligen Unteroffizier Gottfried

Sennike zu Zanow aus der gerichtlichen Obligation der Ehefrau desselben, Christine geb. Schmidt, vorher verehelicht gewesene Michael Kühn vom 4ten Oktober 1825 . . 353 rtl. 20 sgr. Darlehn ohne Zinsen vermöge Decrets vom 7. November 1825 eingetragen.

Das Document hierüber ist angeblich verloren gegangen und kann zur Löschung der bereits angeblich getilgten Schuld nicht vorgelegt werden. Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu machen haben, hiermit öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf

den 3. März 1858 V. M. 10 Uhr

in unserem Gerichtslocale anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt, das Instrument für amortisirt erklärt und die qu. Forderung gelöscht werden wird.

2136) Das auf dem hier in den neuen Pfannschmieden sub No. 33 catastri und No. 733 des Hypothekenbuchs belegenen Wohnhause Rubr. 3 No. 3 eingetragene Dokument, bestehend aus dem Duplikate des Kaufcontracts vom 20. April 1843 und dem zugehörigen Hypothekenscheine über 150 rtl. Kaufgelder, welche der Schneider Gottfried Schneider dem Bürger Carl Peter Behling und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Bretagne schuldig geblieben, ist verloren gegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte zu löschende Hypothekenpost und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionaren, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 1. März k. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Borns im Zimmer No. 4 des Rathhauses hier anberaumten Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf das Dokument präcludirt, letzteres für amortisirt erachtet und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Colberg, den 12. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2137) Oeffentliche Vorladung.

Gegen

1. den Supernumerar Ernst Schwantes geboren am 29. Oktober 1832. und zuletzt in Cöslin wohnhaft
2. den Schuhmachergesellen Johann Lohaus geboren am 24. August 1832. ebenfalls zuletzt in Cöslin wohnhaft
3. den Seiler Carl August Albert Thiele zuletzt in Bublitz wohnhaft,

ist durch Beschluß des unterzeichneten Kreisgerichts vom 31. August 1857 wegen Verlassens der Königl. Preuß. Lande und Entziehung der Militairpflicht die Untersuchung eröffnet, auch die Beschlagnahme ihres Vermögens auf Höhe von 1000 rtl. gegen jeden verfügt.

Zum mündlichen Verfahren ist ein Termin auf

den 5. Januar 1858 VM. 10 Uhr

in dem Sitzungssaale des unterzeichneten Kreisgerichts angesetzt.

Der rc. Schwantes, Lohaus und Thiele, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, werden aufgefordert, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können. Als Belastungsbeweis sind die Erklärungen der Königl. Regierung hieselbst vom 8. August cr. beigebracht.

Im Falle des Ausbleibens der Angeklagten im Termine wird gegen dieselben mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Cöslin den 31. August 1857.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Criminal-) Abtheilung.

2138) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den zum 2. Aufgebot der Landwehr gehörigen Matrosen Heinrich Lüdtke aus Boebbelin, der am 26. November 1855 zu London von einem Preußischen Schiffe entwichen, ist auf Grund der Seitens der Königlichen Staats-Anwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Straf-Gesetz-Buchs erhobene Anklage durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen Auswanderung ohne Erlaubniß die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf:

den 1. Februar 1858 V. M. 10 Uhr

in unserm Gerichtslokale im Sitzungszimmer anberaumt, zu welchem der Landwehrmann Heinrich Lüdtke mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns dieselben so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, widrigenfalls mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden wird.

Rügenwalde am 24. September 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

2139) Bekanntmachung.

Gegen nachgenannte Personen:

1, den Michael Hermann Nicolaus Sengstock am 7. November 1832 in

Groß Brüskow geboren, ein Sohn des Büdners Johann Sengstock in Groß Brüskow,

2, den Wilhelm Friedrich Griechen am 1. Mai 1832 in Groß Garde geboren, ein Sohn des Büdners Danjel Griechen zu Groß Garde,

3, den Johann August Norck, ein am 14. November 1832 in Groß Garde geborner Sohn des Büdners Michael Norck daselbst,

4, den Friedrich Benjamin Gramitt, ein am 2. July 1832 in Memel geborner Sohn der verwittweten Gramitt in Stolpmünde,

5, den Johann Heinrich Carl Pieper, ein am 30. October 1832 in Stolpmünde geborner Sohn des Lootsenruderers Pieper daselbst,

6, den Carl Christian Hermann Roggatz (auch Hübner genannt,) ein am 26. April 1832 zu Stolpmünde geborner Sohn des Fleischer Christian Roggatz daselbst,

ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Straf-Gesetzbuchs erhobenen Anklage,

weil sie ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 15. Januar 1858 VM. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem die obengenannten 6 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Bei ihrem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stolp, den 23. October 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2140) Oeffentliche Ladung.

Von der verehelichten Tischler Küssow, Wilhelmine geb. Gruel zu Treptow a. R. ist wider ihren Ehemann, den Tischler Carl Küssow von hier, welcher Colberg im Jahre 1852 verlassen und nicht zurückgekehrt, dessen Aufenthaltsort auch nicht zu ermitteln ist, wegen böslicher Verlassung die Ehescheidungsklage erhoben worden. Zur Beantwortung derselben ist ein Termin

auf den 24. Februar 1858 Vorm. 12 Uhr

in unserm Gerichtslokal No. 11 vor dem Herrn Kreisrichter Bauck hier anberaumt worden.

Der Verklagte wird hierdurch aufgefordert, sich behufs dieser Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termin zu gestellen, widrigenfalls eine bösliche Verlassung der Ehefrau als erwiesen erachtet und was Rechtens, erkannt werden wird.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Colberg den 17. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung 1.

2141) Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des entlassenen Boten und Exekutors Carl Ludwig Lohaus hieselbst an die, von demselben bestellte, Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem

am 28. Januar 1858 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Reitzenstein anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des Lohaus werden präcludirt werden und die letztere dem Lohaus zurückgezahlt werden wird.

Cöslin, den 21. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2142) Bekanntmachung.

Der wegen Diebstahls hieselbst in Voruntersuchung befindliche Arbeitsmann Wilhelm Peters behauptet, am letztverflossenen Jahrmarkt, den 27. October cr. hieselbst an einen ihm unbekannten Menschen ein Wagenpferd, schwarze Stute mit Stern, ungefähr 15 Jahr alt, auf beiden Füßen spattlahm, verkauft zu haben. Der unbekannte Käufer dieses beschriebenen Pferdes nun, oder derjenige, welcher sich gegenwärtig im Besitz desselben befindet, wird aufgefordert, seinen Aufenthaltsort dem unterzeichneten Gerichte entweder unmittelbar schriftlich anzuzeigen oder durch die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde anzeigen zu lassen. Kosten werden nicht verursacht.

Stolp, den 16. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2143) Bekanntmachung.

Als muthmaßlich gestohlen sind aus der Wohnung des Schneiders Freudenthal hieselbst in Beschlag genommen:

1, 2 Stück neue rothe Flanellunterröcke,

2, 2 dazu gehörige Stücke Zeug,

3, 3 Paar neue Schuhe,

und werden die etwanigen Eigenthümer aufgefordert, sich behufs Recognition der Sachen bei dem Untersuchungsrichter des unterzeichneten Kreisgerichts zu melden. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Stolp, den 16. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2144) Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Louis Goßner hieselbst und die unverehelichte Sophie Klingmann hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 9. November cr. ausgeschlossen.

Cöslin, den 9. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2145) Bekanntmachung.

Der Knecht Heinrich Howald und die unverehelichte Johanne Pigorsch aus Wirow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen. Stolp, den 14. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2146) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Friedrich Eduard Wiedenhoeft und die unverehelichte Johanna Charlotte Becker zu Grumbkow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp, den 13. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2147) Bekanntmachung.

Der Büdner Christoph Fiß aus Funkenhagen und dessen Braut die Wittwe Zander, Louise geborne Krey aus Barning haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 14. November cr. ausgeschlossen.

Cöslin, den 14. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2148) Bekanntmachung.

Der Töpfermeister Heinrich August Louis Fleischer hierselbst und die verwittwete Schmidt Martin Ludwig Duske, Caroline geb. Haack aus Borntuchen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der

Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 22. Juny d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 29. October 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2149) Die Albertine Wilhelmine Kirschnick verehelichte Maurergesell Franz Wilhelm Adam zu Neuendorff hat laut Verhandlung vom 14. dies. Monats bei erreichter Großjährigkeit erklärt, mit ihrem Ehemanne nicht in Gütergemeinschaft leben zu wollen.

Lauenburg den 31. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2150) Der Scharfrichtereipächter Johann Witt und die unverehelichte Caroline Sonnemann zu Warschow haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe, den 31. October 1857.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung.

2151) Der Tagelöhner Johann Lawrenz und die unverehelichte Ernestine Greinke zu Neu Jugelow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp den 31. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2152) Die verehelichte Einwohner Beulke, Elwine Bernhardine geb. Will hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Einwohner August Beulke zu Semerow laut Verhandlung vom 7. Oktober ausgeschlossen.

Colberg, den 7. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2153) Die Sitzungen der periodischen Gerichts-Deputation in Bublitz werden im Jahre 1858 am 4. Januar, 12. April, 5. Juli und 4. October und den jedes Mal folgenden Tagen abgehalten werden.

Cöslin, den 12. November 1857. Königliches Kreisgericht.

2154) Bekanntmachung.

Am 5. December d. J. Vormittags 11 Uhr

soll im landräthlichen Büreau hieselbst die zweite öffentliche Auslooſung von Schlawer Kreis-Obligationen im Nominalwerthe von 4550 rtl. behufs deren Amortisation stattfinden, was ich mit dem Bemerken bekannt mache, daß die ausgelooſten Kreis-Obligationen demnächst speciell bezeichnet und das Weitere wegen Auszahlung der Capitalien und Zinsen bestimmt werden wird.

Schlawe, den 13. November 1857.

Der Landrath von Woedtke.

2155) Bekanntmachung.

Der Mühlenmeister Zemke aus Schivelbein beabsichtigt auf seinem in Botenhagen angekauften Grundstück, 54 Ruthen von der nach Labes führenden Chaussee entfernt, eine Bockwindmühle aufzustellen. Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier angemeldet werden müssen.

Schivelbein, den 16. November 1857.

Königliches Domainen-Rentamt.

2156) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Steffenhagen auf Nessin beabsichtigt ein zu diesem Gute gehöriges Wiesenterritorium von etwa 15 Morgen Fläche, welche am Spiebach belegen, mit Wasser dieses Baches zu berieseln.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit der Aufforderug zur Kenntniß des Publikums gebracht,

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden ersten Amtsblatts ab gerechnet bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Diejenigen, welche sich innerhalb der obigen Frist nicht gemeldet haben, verlieren

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihr Widerspruchsrecht als den Anspruch auf Entschädigung

und

in Bezug auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht und behalten nur den Anspruch auf Entschädigung.

Cöslin den 10. November 1857.

Der Landrath.

J. V. gez. R. Schroeder.

2157) Die Vaterländische

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld

mit einem Grundcapital von 2,000,000 Thaler, einem Reservefond von 352,350 Thaler, versichert Mobiliar sowie Gebäude, Vorräthe, lebendes und todtes Inventarium gegen Feuerschaden in Städten und auf dem Lande, zu billigen aber festen Prämien, bei denen nie eine Nachzahlung erfolgt.

Zur Annahme von Anträgen empfehlen sich die Unterzeichneten, und wird in deren Comptoir jede gewünschte Auskunft bereitwilligst ertheilt und Anträge verabreicht. Die sofortige Ausfertigung der Documente geschieht gleich nach Einreichung der Anträge.

H. Maass & Co. in Cöslin

Haupt-Agenten.

Special-Agenten Herr W. A. Berlin in Neustettin.
- " S. Kastner " Pollnow.
- " Joh. Kolbe " Polzin.
- " Lehrer Mann " Bärwalde.
- " H. Pieper " Belgard.
- " Hauptmann a. D. Ritter in Colberg.
- " Alb. Woltersdorff in Dramburg.

2158)

Germania

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin.

Landesherrlich bestätigt durch Cabinets-Ordre vom 26. Januar 1857.

Vollständig gezeichnetes Grundcapital 3,000,000 Thlr. Pr. Crt.

Die Germania, welche unter Oberaufsicht des Staates steht, schließt gegen **billige** und **feste** Prämien **ohne Nachschußzahlung,** alle Verträge über Versicherungen von Capitalien und Renten für den Fall **des Todes,** wie für den Fall **des Lebens** und **Ueberlebens** unter den liberalsten Bedingungen.

Namentlich bietet die Germania: Versicherungen von Capitalien auf den Todesfall für Gesunde und Kranke, zur Sicherstellung der Familie beim Tode des Ernährers, Deckung von Schuldverbindlichkeiten ꝛc. — Versicherungen von Capitalien für den Lebensfall, zu Sicherung von Aussteuern, Studiengeldern, Militairstellvertretungs-Geldern, Altersversorgungen ꝛc. — Versicherungen von sofort beginnenden oder aufgeschobenen Leibrenten (Pensionen) für die Dauer eines oder zweier verbundener Leben. — Versicherungen von Begräbnißgeldern bis zu 100 rtl. Pr. Crt.

Die Kinder-Versorgungskassen der Germania bieten das geeignetst

Mittel, durch Zahlung verhältnißmäßig geringer Beiträge den Kindern für die Zeit ihrer beginnenden Selbstständigkeit ein entsprechendes Capital zu sichern.

Zur Vermittlung aller Verträge mit der Germania, zu unentgeldlicher Verabreichung von Prospecten und Ertheilung jeder gewünschten Auskunft erbietet sich: Eschenbach,
Haupt-Agent der Germania.

2159) Bei Georg Wigand in Leipzig erschienen folgende Werke von

Prof. Stöckhardt in Tharand

und sind in C. Seiler's Buchhandlung in Cöslin zu haben:

Chemische Feldpredigten für deutsche Landwirthe. 2 Bde. Vierte Auflage. brosch. 2 Thlr.

Chemischer Ackersmann. Naturkundliches Zeitblatt für deutsche Landwirthe. Jahrgang 1855, 1856, 1857. Jeder Jahrgang 1 Thlr. 10 Ngr.

Guanobüchlein. Eine Belehrung für den deutschen Landwirth über die Bestandtheile, Wirkung, Prüfung und Anwendung dieses Düngemittels. Vierte Auflage. brosch. 12. Ngr.

2160) Hiermit warne ich Jedermann, meiner Frau Beate geb. Witthaus weder etwas zu borgen noch sie zu beherbergen, da ich im ersteren Fall nichts bezahle, im letzteren Falle aber Vorkommnisse jeder Art, dem zur Last legen werde, der sie bei sich aufgenommen hat.

Falkenburg, den 16. Novbr. 1857. Schuhmachermeister Heinrich Quandt.

2161) Sächsisches und ungarisches Beuteltuch in allen Nummern ist zu haben bei Simon Michaelis in Cöslin, Markt No. 4.

2162) Der Bockverkauf aus der Reddentiner Stammschäferei beginnt am 14. November c. Die Böcke stehen wie immer in Reddentin, und ist mein Schafmeister mit den Preisen für die Thiere versehen, aber auch ermächtigt, Zahlung anzunehmen. v. Below — Runow.

2163) Bockverkauf.

In der Stammschäferei in Groß Reichow bei Cörlin beginnt der Verkauf wollreicher Böcke den 20. November d. J.

von Podewils.

2164) Auf ein Rittergut Stolper Kreises wird ein Capital von 7 bis 10,000 rtl. gleich hinter der Landschaft gesucht. Offerten werden unter der Chiffre A. B. postrestant Lauenburg erbeten.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 48.

Cöslin, den 2. Dezember 1857.

Das 59ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4790. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterecker Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieselbach durch das Bollenbacher Thal bis zur Bingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach; unter

- 4791. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hitdorf, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

- 4792. das Statut für die Meliorations-Genossenschaft für die Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857; unter

- 4793. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857; und unter

- 4794. das Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

No. 317) **Instruktion**

zu dem

Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichtes, vom 17. Mai 1856.

Nach §. 1. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856, S, 545) bildet das bisherige Zollpfund in der Schwere von

Mmm

1 Pfund und 2,209158143 Loth des bisherigen Preußischen Gewichts, welche mit der des halben Kilogrammes (500 Gramme) übereinstimmt, fortan die Einheit des allgemeinen Landesgewichts. Hinsichtlich der hiernach anzufertigenden Gewichtstücke, welche theils Mehrheiten, theils Unterabtheilungen der obigen Einheit sind, wird auf Grund des §. 14. des vorerwähnten Gesetzes Folgendes vorgeschrieben:

§. 1.

Jedes Gewichtstück muß mit der, seine Schwere angebenden Bezeichnung versehen sein; Letztere besteht in der, die Einheit oder Mehrheit angebenden Ziffer, mit Hinzufügung des, vom Namen des Gewichtstücks entnommenen Anfangs-Buchstabens oder eines entsprechenden Zeichens. Außerdem müssen bis auf Weiteres, zur Unterscheidung von dem bisherigen Handelsgewichte, die eisernen Gewichtstücke bis zum Pfund herab (§. 3.) mit dem Buchstaben Z., die messingenen ganzen, halben und viertel Pfundstücke (§. 10.) und die Einsatzgewichte (§. 11.) mit der Jahreszahl 1856 versehen sein.

Die Bezeichnung, mit welcher die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Normal-Gewichte versehen sind, soll hierbei allein maßgebend sein.

A. Gewichtstücke vom Pfunde aufwärts bis hundert Pfund.

§. 2.

Als Mehrheiten des Pfundes sind für den öffentlichen Verkehr keine anderen Gewichtstücke, als solche zu 100, 50, 25, 20, 10, 5, 3 und 2 Pfund gestattet.

Neben dem Zentner, welcher nach §. 2. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 100 Pfund enthält, dürfen nur die Gewichtstücke zu 50 und 25 Pfund als Bruchtheile des Zentners bezeichnet werden. Alle übrigen Gewichtstücke von 20 Pfund abwärts erhalten dagegen die Bezeichnung als Mehrheiten des Pfundes.

Gewichtstücke, welche als 1/5, 1/10, 1/20, 1/50 oder 1/100 Zentner bezeichnet sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 3.

Das Material zu den obigen Gewichtstücken, so wie zu den Einpfundstücken, besteht in der Regel aus Gußeisen, doch kann dazu auch Messing oder Bronze genommen werden.

Steinerne Gewichtstücke, oder solche, die aus Zink, oder weichem Metall, als: Zinn, Blei, oder aus dergleichen Legirungen gefertigt sind, dürfen nicht gestempelt werden.

§. 4.

Zur äußern Gestalt wird für den ganzen, halben und viertel Zent-

ner die beim Zollgewicht seither schon übliche Bombenform mit eingegossenem schmiedeeisernen Griffe, für die nach Pfunden zählenden Gewichtstücke aber die gewöhnliche Cylinderform mit Knopf bestimmt.

Das Vergießen jener schmiedeeisernen Griffe mit Blei Behufs ihrer Verbindung mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstückes ist nicht zuläßig; dergleichen Gewichtstücke sind von den Eichungsbehörden zurückzuweisen.

§. 5.

Alle Gewichtstücke mit Löchern am Boden, auch wenn diese ganz oder theilweise mit Zinn, Blei ꝛc. ausgefüllt sind, sind von der Stempelung ausgeschlossen.

Nur solche Gewichtstücke dürfen zu derselben zugelassen werden, welche eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen ꝛc. freie Oberfläche darbieten, und oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gestalteten, nach innen etwas verjüngten Ajustirloche von kreisförmigem Querschnitte versehen sind. Unterhalb dieses Loches muß eine erweiterte Höhlung angebracht sein, groß genug, um so viel Blei oder Eisenschrot aufzunehmen, als zum Richtigmachen des Gewichtstücks nöthig ist. Eine bestimmte Norm hinsichtlich der Größe dieser Höhlung läßt sich nicht füglich geben; doch kann als Anhalt dienen, daß beim Gießen die Schwere der rohen Gewichtstücke um folgende Lothzahlen leichter zu halten sein wird, als diejenige Schwere ist, welche sie nach dem Justiren gesetzlich haben sollen:

Beim	1/1	Zentnerstück	um	6	bis	8	Loth,
„	1/2	„	„	5	„	6,5	„
„	1/4	„	„	4	„	5,5	„
„	20	Pfundstück	„	3,5	„	4,5	„
„	10	„	„	3	„	4	„
„	5	„	„	2,5	„	3	„
„	3	„	„	2	„	2,5	„
„	2	„	„	1,5	„	2	„
„	1	„	„	1	„	1,5	„

§. 6.

Der in das vorerwähnte Ajustirloch einzusetzende Pfropfen, welcher aus Kupfer, Zinn, Blei, oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen kann, muß eine dem Loche entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet sein, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorstehen bleibt, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anbringen zu können. Der Pfropfen darf aber nicht so viel Masse haben, daß er

beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht, und dadurch einen, den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7.

Bei dem Eichen der gußeisernen Gewichtstücke, welche vorher gehörig vom Formsande gereinigt und geschwärzt sein müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waageschale gestellt, und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dann wird das zu berichtigende Gewichtstück an die Stelle des Normals auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und demnächst Eisenschroot oder Bleistückchen so lange in das Justirloch geworfen, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch, und treibt ihn, anfänglich mit leisen Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers von hartem Holze, so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waageschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuß an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen, und letzterer demnächst mit dem Preußischen Adler und dem Ortsnamen des betreffenden Eichungs-Amts, je nach der Größe seiner Kopffläche ein- oder zweimal, so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8.

Bei der Vergleichung früher geeichter Gewichtstücke mit den entsprechenden Normalen ist das so eben beschriebene Verfahren der Wägung mittelst Tara ebenfalls zu beobachten. Findet sich hierbei das Gewichtstück ganz oder doch so nahe richtig, daß die Abweichung nicht mehr beträgt, als:

beim	1/1	Zentner	höchstens	5	Quentchen,
"	1/2	"	"	2,5	"
"	1/4	"	"	1,5	"
"	20	Pfundstück	"	1,2	"
"	10	"	"	7,5	Zent,
"	5	"	"	4	"
"	3	"	"	2,5	"
"	2	"	"	2	"
"	1	"	"	1,5	"

so bedarf es weiter keiner Aenderung, und der Eichschein kann mit der Bemerkung, daß das Gewichtstück innerhalb der zulässigen Fehlergrenze

richtig befunden worden, verabfolgt werden. Im entgegengesetzten Falle muß entweder eine Berichtigung eintreten, so weit dies durch einfache Aenderungen am Pfropfen überhaupt thunlich ist; oder das frühere Stempelzeichen muß durch Kreuzhiebe mit dem Meißel kassirt und das Gewichtstück dem Eigenthümer zurückgegeben werden. Diesem bleibt überlassen, den alten Pfropfen ausbohren zu lassen und das Gewichtstück demnächst mit einem neuen Pfropfen zur Stempelung zu geben.

Dasselbe ist alsdann wie ein neues, nach §. 7. zu behandeln.

B. Gewichtstücke vom Pfunde abwärts.

§. 9.

Das Pfundgewicht und die Unterabtheilungen des Pfundes haben in der Regel die Cylinderform; die kleineren die Scheibenform mit Knopf; während die kleinsten Stücke bis zu einem Korn aus Blechstückchen bestehen.

Doch sind auch sogenannte Einsatzgewichte gestattet, aus hohlen, ineinander geschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

Sämmtliche Gewichtstücke vom Pfunde abwärts dürfen, insoweit in Betreff der Ptoportionalgewichte nicht ein anderes gestattet ist, nur aus Messing, Bronze oder Neusilber gemacht werden; die kleinsten Gewichtstückchen jedoch auch aus Platin- oder Silberblech bestehen.

§. 10.

Als Unter-Abtheilungen des Pfundes dürfen nur gestempelt werden:

1. Als durch wiederholte Halbirung entstandene Theilstücke des Pfundes, das halbe und das viertel Pfundstück, mit der Bezeichnung: ½ Pfund oder 15 Loth, und ¼ Pfund; das Achtelpfund ist nicht stempelfähig.
2. Nach der Eintheilung des Pfundes in Lothe, Quentchen, Zent und Korn Gewichtstücke zu

10, 5, 3, 2 und 1 Loth,
5, 3, 2 „ 1 Quentchen,
5, 3, 2 „ 1 Zent,
5, 3, 2 „ 1 Korn.

In Betreff der Proportional-Gewichte wird auf die besonderen Bestimmungen der §§. 14 und 15. dieser Instruction verwiesen.

§. 11.

Die in §. 9. erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die nachstehend bezeichneten Gewichtstücke enthalten:

1. Einsatzgewichte zu einem ganzen Pfunde. Dieselben können aus 10, oder aus 12 Stücken bestehen, und zwar

entweder aus:

2 Stück	zu	10 Loth	gleich	20,0	Loth,
1	=	5 =	=	5,0	=
1	=	2 =	=	2,0	=
2	=	1 =	=	2,0	=
1	=	5 Qtch.	=	0,5	=
2	=	2 =	=	0,4	=
1	=	1 =	=	0,1	=

zus. 10 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.

oder aus:

2 Stück	zu	10 Loth	gleich	20,0	Loth,
1	=	5 =	=	5,0	=
1	=	2 =	=	2,0	=
2	=	1 =	=	2,0	=
1	=	5 Qtch.	=	0,5	=
1	=	2 =	=	0,2	=
2	=	1 =	=	0,2	=
2	=	5 Zent	=	0,1	=

zus. 12 Stück = 1 Pfund = 30 Loth.

2. Einsatzgewichte zu einem halben Pfunde. Dieselben bestehen aus 9 Stücken.

2 Stück	zu	5 Loth	gleich	10	Loth
1	=	2 =	=	2,0	=
2	=	1 =	=	2,0	=
1	=	5 Qtch.	=	0,5	=
2	=	2 =	=	0,4	=
1	=	1 =	=	0,1	=

zus. 9 Stück = ½ Pfund = 15 Loth.

Zu allen diesen Einsatzgewichten muß das kleinste Stück (1 Quentchen resp. 5 Zent) stets massiv gefertigt sein.

§. 12.

Die vorstehenden Gewichtsätze erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst entweder durch ein Chanier verbunden oder aufgeschraubt sein muß, die Bezeichnung 1 Pfund oder ½ Pfund, mit Beifügung der Jahreszahl 1856. Jedes einzelne Einsatzstück ist auf der inneren Bodenfläche seinem Eigengewichte entsprechend zu bezeichnen. Bei der Eichung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt, und neben der vorhandenen Bezeichnung seines Eigengewichts gestempelt werden. Finden sich in einem Satze zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der ganze Satz von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem die an den fehlerhaften Stücken etwa vorhandenen früheren Stempelzeichen kassirt worden sind.

§. 13.

Die in den §§. 9. bis 12. bezeichneten Gewichtstücke können als hinreichend genau passiren, wenn die Abweichung von dem Normalgewicht

nicht mehr beträgt, als:

bei	dem	1/1	Pfundstück	10	Korn,
"	"	1/2	"	5	"
"	"	1/4	"	3	"
"	"	10	Lothstück	3,5	"
"	"	5	"	2	"
"	"	3	"	1,5	"
"	"	2	"	1	"
"	"	1	"	0,5	"

Für die kleineren Einsatzstücke, welche zusammen ein Loth wiegen müssen, läßt sich die Grenze der zulässigen Abweichung in Zahlen nicht mehr angeben. Bei der Eichung ist daher nur darauf zu sehen, daß diese kleineren Stücke, einzeln genommen, möglichst richtig sind, ihr Gesammtgewicht aber von der ihnen zukommenden Sollschwere um nicht mehr abweicht, als vorstehend für das 1/1 Lothstück angegeben ist.

C. Proportionalgewichte zum Gebrauche bei Brückenwaagen.

§. 14.

Die nach §. 5. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 589) gestatteten Proportionalgewichte sind zwar vorzugsweise zur Anwendung bei Brückenwaagen bestimmt; doch unterliegt ihre Benutzung auch beim Abwiegen auf Waagen anderer Art keinem Verbote.

Rücksichtlich der Form und Bezeichnung derselben bewendet es bei den im §. 25. der Instruktion vom 20. Juli 1853, so wie in der Circular-Verfügung vom 22. Mai 1855 gegebenen Vorschriften, mit der Maßgabe jedoch, daß die auf das bisherige Preußische Gewicht bezüglichen Bestimmungen mit der Einführung des allgemeinen Landesgewichts außer Kraft treten.

§. 15.

Demnach sind folgende Proportional-Gewichtstücke gestattet:

1. für Lasten von 5, 2 und 1 Pfund die Gegengewichte
   " 0,5, 0,2 " 0,1 "
2. für Lasten von 15, 10, 5, 3 und 1 Loth die Gegengewichte
   " 1,5, 1,0, 0,5, 0,3, " 0,1 "

Die zu 1. genannten Gewichtstücke können sowohl aus Messing, als auch aus Eisen, in Form flacher Scheiben mit kreisrunder Basis gefertigt werden; wogegen die zu 2. genannten Proportional-Gewichtstücke in Scheibenform mit Knopf nur aus Messing bestehen dürfen.

Die Bestimmungen des §. 13. finden auch bei der Eichung dieser Gewichtstücke Anwendung.

§. 16.

Zur Erzielung der erforderlichen Uebereinstimmung sind nicht nur die Eichungs-Kommissionen, sondern auch die Eichungs-Aemter aller Regierungsbezirke gehalten, ihren Bedarf an Normalgewichten fortan ausschließlich von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehen. Letztere ist beauftragt, nach Maßgabe dieser Instruktion folgende Normal-Gewichtsätze anzufertigen und zur Verabfolgung an die Eichungs-Behörden bereit zu halten:

1. einen Satz gußeiserner Gewichte vom Pfunde aufwärts bis zum Zentner (§. 2.);
2. einen Satz massiver Gewichtstücke von $^1/_1$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Pfund aus Messing (§. 10.) in einem Holzkästchen;
3. einen Satz massiver Gewichte von 10 Loth bis herab zu 1 Korn (§. 10.), in einem Mahagonikästchen;
4. Einsatzgewichte für ganze und halbe Pfunde (§. 11.);
5. einen Satz messingener Proportional-Gewichtstücke (§. 15.) in einem Holzkästchen.

Diese Gewichtsätze bilden, mit Ausnahme der zu 4 bezeichneten Einsatzgewichte, die eigentlichen Normale Behufs Prüfung der vom Publikum zur Stempelung vorgelegten Gewichtstücke; wogegen die Einsatzgewichte nur die Bestimmung haben, als Muster zu dienen in Absicht auf Form und Eintheilung, um bei der Anfertigung solcher Einsätze für den kleinen Verkehr die erforderliche Uebereinstimmung herbeizuführen. Zu diesem Zweck genügt zwar der Besitz von nur einem Satze der in §. 11. aufgeführten drei Arten; doch können auch die beiden anderen auf Verlangen verabfolgt werden.

Bei der ersten Verabfolgung obiger Normale an die Eichungsbehörden sollen die sonst zu entrichtenden Prozentgelder und Eichungsgebühren nicht in Anrechnung kommen.

§. 17.

Da das allgemeine Landesgewicht nach §. 12. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 erst mit dem 1. Juli 1858 in Kraft treten soll, bis zu diesem Zeitpunkte aber die Verabfolgung der neuen Gewichtstücke an das Publikum nicht ausgesetzt werden kann, ohne nachtheilige Störungen im öffentlichen Verkehr herbeizuführen, so wird den Eichungsbehörden gestattet, vom Erscheinen dieser Instruktion an gestempelte Gewichtstücke des neuen Landes-Gewichtes dem Publikum zu verabfolgen, so wie die vorgelegten derartigen Gewichtstücke zu stempeln. Zu diesem Zwecke haben sich die Eichungsbehörden so zeitig mit den erforderlichen Normalen zu versehen, daß die Stempelung der neuen Gewichtstücke bis zum 1. Juli 1858 beendet sein kann.

Vor diesem Termin ist jedoch eine Benutzung solcher Gewichtstücke im öffentlichen Verkehr nicht gestattet, und bewendet es in dieser Beziehung bei den, den Gebrauch ungesetzlichen Gewichts betreffenden Strafbestimmungen.

Für die Eichung und Stempelung der neuen Gewichtsstücke sind die in der angehängten Gebührentare bestimmten Sätze zu erheben, soweit dieselbe nicht nach §. 13. des Gesetzes vom 17. Mai 1856 unentgeltlich zu bewirken ist.

§. 18.

Am 1. Juli 1858 sind die im Besitze der Eichungs-Aemter befindlichen Normale des auf der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16ten Mai 1816 beruhenden Gewichts von den betreffenden Gemeindevorständen aus den Eichamtslokalen zu entfernen, und entweder zu kassiren, oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren. Die Gemeindevorstände haben über dasjenige, was in dieser Beziehung von ihnen veranlaßt ist, ein Protokoll aufzunehmen und dieses der vorgesetzten Behörde einzureichen.

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Gebühren-Taxe
zur Instruktion vom 15. October 1857 zu dem Gesetze, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, vom 17. Mai 1856.

Benennung der Gewichtstücke.	Sätze für die Eichung und Stempelung der einzelnen Stücke					
	neuer.			früher geeichter.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
A. Gußeiserne Gewichte.						
1/1 Zentner	—	7	6	—	3	9
1/2 do.	—	5	—	—	2	6
1/4 do.	—	3	9	—	2	—
20 Pfundstück	—	2	6	—	1	3
10 do.	—	2	—	—	1	—
5 do.	—	1	3	—	—	8
3 do.	—	—	8	—	—	5
2 do.	—	—	8	—	—	5
1 do.	—	—	8	—	—	5
B. Messingene Gewichte.						
100 Pfundstück	—	25	—	—	16	8
50 do.	—	15	—	—	10	—
25 do.	—	10	—	—	6	8
20 do.	—	8	—	—	5	4
10 do.	—	5	—	—	3	4
5 do.	—	3	—	—	2	—
3 do.	—	2	6	—	1	8
2 do.	—	2	—	—	1	4
1 do.	—	1	3	—	—	9
1/2 und 1/4 Pfundstück	—	—	8	—	—	6
10 Lothstück	—	—	8	—	—	6
5, 3, 2 und 1 Loth	—	—	6	—	—	4
5, 3, 2 und 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
1/1 Pfund Einsatzgewicht	—	3	—	—	2	—
1/2 do. do.	—	2	6	—	1	6
C. Proportional-Gewichte.						
0,5 Pfund	—	—	8	—	—	6
0,2 und 0,1 Pfund	—	—	6	—	—	4
1,5 und 1,0 Loth	—	—	6	—	—	4
0,5 bis 0,1 do.	—	—	4	—	—	3

Berlin, den 15. October 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Instruktion
zu dem
Gesetz über das Münzgewicht,
vom 5. Mai 1857.

§. 1.

Zum Wiegen der Münzen und Münzmetalle, sowohl in den Münzstätten als auch im öffentlichen Verkehr, wird in Gemäßheit der §§. 1 und 2 des Gesetzes über das Münzgewicht vom 5. Mai 1857 (Ges. Samml. pro 1857 S. 325), das durch das Gesetz vom 17. Mai 1856 als Einheit des allgemeinen Landesgewichts festgestellte Pfund mit dezimaler Abstufung in Tausendtheile getheilt. Die weitere Theilung des Tausendtheils erfolgt ebenfalls in dezimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben erhält den Namen „Aß". Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung als Dezimalbrüche des Aß angegeben.

§. 2.

Die Bezeichnung der einzelnen Gewichtstücke geschieht mit der, die Zahl der dezimalen Einheit angebenden Ziffer unter Beifügung des Anfangsbuchstabens des Namens der betreffenden Einheit. Demnach werden die Zehntel-Pfundstücke mit Z., die Hundertstel-Pfundstücke mit H., die Tausendstel-Pfundstücke mit T. und die Zehntausendstel-Pfundstücke oder Asse mit A. bezeichnet. Die bereits vor Erlaß dieser Instruktion von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Gewichte der zuletzt genannten Art, welche statt des A. mit Zt. als Abkürzung der Benennung „Zehntausendstel" bezeichnet und von jener Behörde gestempelt sind, behalten ihre volle Gültigkeit. Die mit Z. bezeichneten Gewichtstücke erhalten die gewöhnliche Cylinderform, die mit H. und T. zu bezeichnenden Stücke die Form runder Scheiben mit Knopf, während die Asse und deren Unterabtheilungen aus viereckigen Blechstückchen bestehen.

§. 3.

Zu dem im §. 1 genannten Zweck dürfen keine andere Gewichtstücke als die nachstehend aufgeführten gebraucht werden:

Bezeichnung der Stücke.	Werthe in Theilen des allgemeinen Landesgewichts.
5 Z.	15 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 H.	15 Quentchen = 1,5 Loth.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 T.	15 Zent = 1,5 Quentchen.
2 „	6 „
1 „	3 „
5 A.	15 Korn = 1,5 Zent.
2 „	6 „
1 „	3 „
0,5 A.	1,5 „
0,2 „	0,6 „
0,1 „	0,3 „ u. s. w.

§. 4.

Sämmtliche Münzgewichtstücke müssen mit der größten Sorgfalt geeicht werden, so daß die Richtigkeit derselben innerhalb der Fehlergrenze von 0,005 Prozent der Sollschwere verbürgt werden kann. Mit Rücksicht hierauf, und weil überhaupt nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil des Publikums des Münzgewichtes bedarf, wird die Eichung und Stempelung derselben ausschließlich den Eichungs-Kommissionen resp. dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin übertragen. Die Provinzial-Eichungs-Aemter haben sich dieses Geschäftes zu enthalten.

Jede Eichungs-Kommission und das Königliche Eichungsamt zu Berlin erhält zu dem genannten Zweck einen vollständigen Satz Normal-Münzgewichte, welcher in einem Mahagonikästchen folgende massive Stücke enthält:

5, 2, 2, 1 Z.	zusammen	1 Pfund	=	1 ℔.
5, 2, 2, 1 H.	„	0,1 „	=	1 Z.
5, 2, 2, 1 T.	„	0,01 „	=	1 H.
5, 2, 2, 1 A.	„	0,001 „	=	1 T.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission gefertigten Normal-Münzgewichte dienen als Muster in Rücksicht der äußern Gestalt, Schwere und Abstufung, in welcher Beziehung keinerlei Abweichung gestattet ist.

§. 5.

Außer den oben gedachten Gewichten wird den Eichungs-Kommissionen und dem Königlichen Eichungsamte zu Berlin fortan auch die

Verabfolgung resp. Stempelung von messingenen Dukaten-Einsatzgewichten gestattet. Dieselben sind nach dem Prinzip der fortgesetzten Zweitheilung für 32, 64 und 128 Dukaten so einzurichten, daß 143¼ Dukaten ein Pfund wiegen. Als Bruchtheile sind in einem solchen Satze nur halbe und viertel Dukaten zulässig, und müssen für letztere die entsprechenden Gewichtstücke zwiefach vorhanden sein; das eine Stück hohl, das andere, welches zu jenem den Schlußeinsatz bildet, massiv gegossen.

Das größte Stück des Einsatzes dient zugleich als Gehäuse für das Ganze, und ist zu dem Ende mit einem Deckel zu versehen.

§. 6.

Hinsichtlich der Bezeichnung und Stempelung dieser Einsatzgewichte wird Folgendes festgestellt:

1. Auf der oberen Fläche des Deckels ist die Zahl der Dukaten für den ganzen Satz, mit der Angabe darunter: „143¼ = 1 ℔" zu bezeichnen. Außerdem findet hier die Stempelung mit dem Preußischen Adler und mit dem Namen der betreffenden Eichungs-Kommission statt.
2. Auf der inneren Bodenfläche eines jeden Einsatzstückes genügt die Bezeichnung der Dukatenzahl für dieses Stück vermittelst der entsprechenden Ziffer unter Beifügung eines D. als Anfangsbuchstaben des Wortes: Dukaten. Die Stempelung braucht hier nur mit dem Preußischen Adler allein zu geschehen.

Die von der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission zu beziehenden Normal-Sätze haben hierbei als Muster zu dienen.

§. 7.

Obgleich diese Einsatz-Gewichte (§§. 5 und 6) ebenfalls mit besonderer Sorgfalt justirt werden müssen, so können Gewichte dieser Art doch niemals denselben Grad von Zuverlässigkeit gewähren, wie die für sich bestehenden, getrennt von einander in einem besonderen Etui aufzubewahrenden massiven Gewichtstücke. Mit Rücksicht hierauf wird als zulässige Abweichung das Dreifache der im §. 4 festgesetzten Fehlergrenze für massive Münzgewichtstücke, also bis 0,015 Prozent der Sollschwere, nachgegeben.

§. 8.

Die Eichungs- und Stempel-Gebühren für die Münzgewichte sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

	neue.		früher geeichte.
für 1 Stück zu	5 Z.	1 Sgr. — Pf.	— Sgr. 9 Pf.
" Stücke zu 2 und	1 "	— " 10 "	— " 7 "
" " " 5, 2 und	1 H.	— " 8 "	— " 6 "
" " " 5, 2 "	1 T.	— " 6 "	— " 4 "
" " " 5, 2 "	1 A.	— " 4 "	— " 3 "
" Einsatzgewichte zu	32 D.	5 " — "	3 " — "
" " "	64 "	6 " — "	4 " — "
" " "	128 "	7 " — "	5 " — "

Berlin, den 15. Oktober 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

* * *

Vorstehende Instructionen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß

a) die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Oktober 1839, wonach die Prüfung und Stempelung der Zollgewichte den Königlichen Eichungs-Commissionen vorbehalten war, auf die Gewichtsstücke des Allgemeinen Landesgewichts keine Anwendung finden und mit dem 1. Juli 1858 außer Kraft treten,

b) die Eichungsämter des hiesigen Departements auch schon jetzt bereit sind, Gewichtsstücke des allgemeinen Landesgewichts zu prüfen und die Verpflichtung haben, die nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 zur Stempelung geeigneten Gewichtsstücke, wenn dieselben bis zum 1. August 1858 zur Eichung gestellt und gleichzeitig entsprechende gestempelte alte Gewichtsstücke von vorschriftsmäßiger Beschaffenheit vorgelegt werden, gebührenfrei zu eichen und zu stempeln; sind die vorgelegten alten Gewichte von anderer Art, als die zu stempelnden neuen Gewichte, so sind die tarifmäßigen Gebühren für die Eichung der ersteren auf die Gebühren für die Stempelung der neuen Gewichte anzurechnen.

Cöslin, den 22. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Naturalien-Lieferung zur Militairverpflegung betr.

318) Mit Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministeriums ist die freihändige Beschaffung des Bedarfs an Roggen, Hafer, Heu und Stroh, zur Militairverpflegung für das Jahr 1858, den nachbenannten Kommissarien für folgende Garnisonorte übertragen worden:

1. für Colberg dem Proviantmeister Rechnungsrath Kelterborn,
2. „ Belgard dem Depot-Magazin-Verwalter Rehbein,
3. „ Stolp dem Depot-Magazin-Verwalter Bokelmann.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums, daß die erwähnten Ankaufs-Commissarien nur autorisirt sind, gegen sofortige Baarzahlung des Kaufgeldes die freihändigen Naturalien-Ankäufe zu bewirken, und daß, wenn die Zahlung nicht Zug um Zug bei Einlieferung der verkauften Naturalien erfolgt, die Verkäufer nach den Bestimmungen der §§. 90 und 150 Theil 1 Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts, sich lediglich an die Ankaufs-Commissarien zu halten und keine Zahlung aus der Königlichen Kasse zu erwarten haben.

Stettin, den 19. November 1857.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

319) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen 13. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in nachfolgendem Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im koursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Serie 1. No. 16. vom 1. April 1858 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon vom 1. Januar 1858 ab geschehen, alsdann jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegeben Fälligkeitstage.

Betr. die dreizehnte Verloosung von Pomm. Rentenbriefen.

Der Betrag des etwa fehlenden Zins-Coupons wird von Kapital gekürzt werden.

Vom 1. April 1858 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Stettin den 16. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

Nachweisung

der bei der 13. Verloosung am 16. November 1857 ausgeloosten am 1. April 1858 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Ren-

tenbriefe mit welchen der Zins-Coupons Serie 1. No. 16. unentgeltlich mit zurück zu liefern ist.

Littr. A. a 1000 rtl.

No. 162. 455. 623. 870. 923. 979. 1808. 1915. 2818. 4052.
10 Stück a 1000 rtl. = 10,000 rtl.

Littr. B. a 500 rtl.

No. 395. 913.
2 Stück a 500 rtl. = 1000 rtl.

Littr. C. a 100 rtl.

No. 363. 607. 689. 1282 1708. 2600. 3029. 3042. 3116. 3647.
10 Stück a 100 rtl. = 1000 rtl.

Littr. D. a 25 rtl.

No. 76. 134. 3092. 3395.
4 Stück a 25 rtl. = 100 rtl.

Littr. E. a 10 rtl.

No. 15 19. 89. 93. 106. 107. 120. 129. 134. 137. 139. 141.
153. 168. 187. 189. 192. 200. 202. 210. 238. 242. 244.
247. 268. 272. 274. 293. 296. 310. 315. 335. 344. 354. 358.
407. 438. 447. 457. 485. 493. 499. 510. 524. 529. 537. 540.
552. 565. 567. 572. 606. 617. 624. 645. 647. 681. 700. 706.
709. 726. 730. 731. 735. 740. 748. 757. 761. 769. 773. 789.
790. 797. 802. 810. 814. 825. 831. 840. 863. 865. 866. 871.
874. 879. 893. 896. 900. 928. 942. 957. 966. 967. 983. 991.
997. 1016. 1038. 1039. 1044. 1047. 1049. 1050. 1075. 1107.
1145. 1147. 1160. 1163. 1165. 1197. 1199. 1202. 1206. 1221.
1229. 1238. 1242. 1247. 1250. 1259. 1260. 1264. 1266. 1268.
1269. 1272. 1273. 1280. 1297. 1300. 1371. 1373. 1375. 1382.
1398. 1406. 1410. 1415. 1417. 1423. 1455. 1459. 1470. 1504.
1521. 1524. 1548. 1554. 1565. 1568. 1585. 1589. 1595. 1621.
1622. 1629. 1632. 1636. 1641. 1642. 1665. 1678. 1687. 1695.
1697. 1705. 1713. 1732. 1744. 1745. 1757. 1764. 1765. 1776.
1782. 1792. 1796. 1801. 1807. 1823. 1824. 1832. 1834. 1835.
1842. 1855. 1857. 1861. 1865. 1871. 1872. 1875. 1877. 1887.
1892. 1911. 1924. 1938. 1955. 1968. 1980. 1984. 2028. 2044.
2054. 2055. 2056. 2060. 2068. 2070. 2072. 2082. 2100. 2103.
2122. 2130. 2142. 2145. 2148. 2153. 2159. 2164. 2172. 2174.
2179. 2180. 2216. 2223. 2231. 2234. 2236. 2250. 2251. 2258.
2264. 2269. 2278. 2295. 2309. 2315. 2327. 2340. 2351. 2361.
2365. 2385. 2389. 2401. 2409. 2414. 2418. 2423. 2431. 2435.
2445. 2459. 2461. 2467. 2469. 2470. 2475. 2476. 2487. 2490.
2506. 2507. 2508. 2515. 2517. 2536. 2540. 2543. 2562. 2573.
2585. 2588. 2591. 2613. 2616. 2620. 2625. 2640. 2643. 2652.
2653. 2658. 2663. 2672. 2683. 2688. 2691. 2714. 2720. 2727.

2729. 2747. 2751. 2752. 2757. 2764. 2792. 2795. 2814. 2825.
2828. 2836. 2846. 2858. 2865. 2872. 2878. 2896. 2909. 2910.
2916. 2935. 2937. 2939. 2954. 2958. 2960. 2965. 2980. 2983.
3017. 3018. 3045. 3046. 3056. 3064. 3078. 3081. 3086. 3089.
3112. 1114. 3119. 3125. 3130. 3133. 2137. 3151. 3153. 3157.
3162. 3168. 3181. 3189. 3195. 3223. 3235. 3238. 3239 3243.
3254. 3259. 3301. 3306. 3313. 3316. 3317. 3328. 3339. 3347,
3355. 3357. 3359. 3386. 3395. 3397. 3406. 3408. 3422. 3423.
3424. 3430. 3452. 3465. 3466. 3473. 3492. 3514. 3533 3539.
2545. 3555. 3571. 3588. 3589. 3601. 3602. 3506. 3614. 3624.
3630. 3637. 3641. 3644. 3649. 3654. 3657. 3658. 3661. 3670.
3671. 3674. 3680. 3681. 3701. 3725. 3727. 3743. 3766. 3767.
3768. 3793. 3835. 3844. 3856 3859. 3867. 2869. 3872. 3880.
3891. 3893. 3912. 3923. 3925. 3927. 3930. 3933. 3946. 3950.
3955. 3962. 3963. 3970. 3978. 3994. 3995. 3996. 4007. 4009.
4010. 4019. 4024. 4041. 4050. 4051. 4052. 4065. 4085. 4093.
4095. 4098. 4109. 4117. 4129. 4133. 4144. 4155. 4194. 4196.
4200. 4215. 4218. 4224. 4229. 4242. 4247. 4273. 4279. 4282.
4285. 4335. 4344. 4354. 4364. 4373. 4385. 4387. 4393. 4399.
4416. 4417. 4420. 4428. 4438. 4459. 4465. 4470. 4474. 4476.
4483. 4488. 4508. 4516. 4526. 4530. 4539. 4556. 4557.

504 Stück a 10 rtl. = 5040 rtl.

Recapitulation:

Littr.	A. a	1000 rtl.	10	Stück	über	10,000 rtl.
"	B. a	500 rtl.	2	Stück	über	1000 rtl.
"	C. a	100 rtl.	10	Stück	über	1000 rtl.
"	D. a	25 rtl.	4	Stück	über	100 rtl.
"	E. a	10 rtl.	504	Stück	über	5040 rtl.
Summa			530	Stück	über	17,140 rtl.

Stettin den 16. November 1857.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Triest.

320) Mit Genehmigung des Herrn Justizministers Excellenz ist auf Verfügung des Königlichen Appellationsgerichts zu Cöslin vom 8ten d. Mts. ein periodischer Gerichtstag zu Gramenz für die Ortschaften Alt Valm, Flackenheide, Lübgust, Gramenz, Schofhüten, Zechendorff, Grünewald, Steinburg, Bernsdorff, Althütten und Kussow eingerichtet, welcher vom Beginn des künftigen Jahres ab sechs Mal, je einen Monat um den andern, abgehalten wird. Periodischer Gerichtstag zu Gramenz.

Die Gerichtstage für das Jahr 1858 finden resp.
am Montage den 4. Januar k. J.
" " " 1. März k. J.
" " " 3. Mai k. J.
" " " 5. Juli k. J.
" " " 6. September k. J. und
" " " 1. November k. J.
und den nächstfolgenden 2—3 Tagen vor dem dazu ernannten Kommissarius Herrn Kreisrichter Buhrow in dem Gasthofsgebäude zu Gramenz statt.

Neustettin den 25. November 1857.

Königliches Kreisgericht.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer betreffend.

321) Im Gesetze vom 18. November c. Gesetz-Sammlung pag. 849 ist in Betreff der von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtenden Gewerbesteuer Folgendes bestimmt.

§. 1.

Alle Aktiengesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind — mit Ausschluß der Eisenbahn-Aktiengesellschaften — imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist, unterliegen vom 1. Januar 1858 ab der Gewerbesteuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 4.

a. Vor dem Beginn des Gewerbes ist dasselbe Behufs der Besteuerung von den Vertretern (Vorstehern, Mitgliedern des Vorstandes, Bevollmächtigten, Agenten u. s. w.) der Gesellschaft (§. 1.) bei der Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder, wenn die letztere im Auslande ihren Sitz hat, bei der Regierung, in deren Bezirk das Gewerbe betrieben werden soll, in Berlin bei dem dortigen Hauptsteueramte für directe Steuern, unter Beifügung der Gesellschaftsstatuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals schriftlich anzumelden. Bei derselben Behörde muß auch später jede neue Emission von Aktien oder ähnlichen Antheilen, unter Einreichung etwaiger Nachträge zu den Statuten, angezeigt werden.

b. Soll das Gewerbe einer ausländischen Gesellschaft der im §. 1. gedachten Art in mehreren Regierungsbezirken, oder in Berlin und zugleich an anderen inländischen Orten betrieben werden, so ist zwar die erste Anmeldung, der Vorschrift zu a. gemäß, mehrfach zu bewirken, der Finanz-Minister wird aber diejenige Behörde bestimmen,

welche demnächst in Betreff der Gesellschaft die in den §§. 5 bis 7. vorgeschriebenen Funktionen auszuüben hat.

c. Die Einstellung des Gewerbes ist derselben Behörde anzuzeigen, bei welcher der Beginn angemeldet werden muß. (§. 8. zu d.)

d. Die Vertreter von Gesellschaften der im §. 1. gedachten Art, welche irgend ein vor dem 1. Januar 1858 begonnenes Gewerbe über den genannten Tag hinaus fortsetzen wollen, haben die Anmeldung des Gewerbes nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bis spätestens zum 1. December 1857 zu bewirken.

§. 8.

a. Die Vertreter der Gesellschaft (§. 1. §. 4 zu a.) bei ausländischen Gesellschaften insbesondere auch deren inländische Bevollmächtigten, Agenten u. s. w. haben für jede in ihre Anzeigen absichtlich oder fahrlässiger Weise aufgenommene Unrichtigkeit, desgleichen für jede Unterlassung einer der nach §§. 4 und 5. zu machenden Anzeigen, welche eine zu geringe Besteuerung der Gesellschaft zur Folge hatte, als Strafe den vierfachen Betrag der verkürzten Steuer, sofern aber dieser Betrag sich nicht ermitteln läßt, oder eine Steuerverkürzung noch nicht stattgefunden hat, eine Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern verwirkt.

b. Die gleiche Strafe trifft die zu a. genannten Personen, wenn das Gewerbe ohne die vorschriftsmäßige Anmeldung zur Gewerbesteuer begonnen oder über den 1. Januar 1858 hinaus fortgesetzt wird (§. 4.).

c. Die Verletzung oder Nichtbefolgung anderer Vorschriften dieses Gesetzes wird gegen die zu a. genannten Personen mit einer Strafe von Einem bis fünfzig Thalern geahndet.

d. Bis zu dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die Abmeldung eines eingestellten Gewerbes erfolgt (§. 4 zu c.) ist die zuletzt festgesetzte Steuer fort zu entrichten:

rc.

Mit Bezug auf diese Vorschriften werden die der Besteuerung nach diesem Gesetze unterliegenden Aktien- und ähnlichen Gesellschaften sowohl inländische als ausländische, welche zur Zeit im hiesigen Regierungs-Bezirke ein Gewerbe schon betreiben, und dasselbe über den 1. Januar 1858 hinaus fortsetzen wollen, desgleichen diejenigen Gesellschaften der vorgedachten Art, welche einen solchen Gesellschaftsbetrieb nach vor dem 1. Januar 1858 zu beginnen etwa im Begriff stehen, hierdurch aufgefordert, das Gewerbe unter Beifügung der Gesellschaftsstatuten und unter Angabe des in Aktien oder ähnlichen Antheilen emittirten Kapitals

bis spätestens zum 15. December des Jahres, bis wohin Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Frist verlängert worden ist, schriftlich anzumelden. Es wird dabei darauf aufmerksam gemacht, daß nach §. 1. des Gesetzes die Besteuerung nach den Bestimmungen desselben mit Ausschluß der Eisenbahn-Aktien-Gesellschaften alle Aktien-Gesellschaften unterliegen, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend einer Art gerichtet sind, ingleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften deren Grundkapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist, (sog. Kommandit-Gesellschaften und ähnliche) und daß hiernach auch diejenigen Aktien- und ähnliche Gesellschaften zu besteuern und zur Anmeldung verpflichtet sind, welche ein nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den dasselbe ergänzenden erläuternden und abändernden Bestimmungen nicht steuerpflichtiges Gewerbe, (wie z. B. den Bergbau, die Brennerei, die Landwirthschaft rc.) betreiben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß inländische Aktien- rc. Gesellschaften das Gewerbe bei derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Gesellschaften aber, die im Auslande ihren Sitz haben, bei jeder Königlichen Regierung in deren Bezirke das Gewerbe betrieben wird, in Berlin beim Königl. Haupt-Steuer-Amte für directe Steuern anzumelden haben, daß jedoch ausländische Gesellschaften der Besteuerung nur insofern unterliegen, als sie in den diesseitigen Landen ein stehendes Gewerbe in solcher Weise betreiben, daß dasselbe nach den allgemeinen Bestimmungen gewerbesteuerpflichtig ist, wozu beispielsweise für die Handelsgewerbe, die Fabrikation, den Bergbau rc. das Halten von Agenturen im Inlande, der Besitz fester Etablissements oder Gewerbsstätten irgend einer Art im Inlande, für die Schifffahrt der Verkehr von einem inländischen Platze zum andern gehört.

Die ausländischen Gesellschaften werden zugleich zur Anzeige aufgefordert, ob sie das Gewerbe in mehreren Regierungsbezirken betreiben, und in diesem Falle zur gleichzeitigen Aeußerung darüber veranlaßt, welche Behörde sie in Gemäßheit des §. 4. Buchstabe b. des Gesetzes vorzugsweise zur Ausübung der in den §§. 5 — 7 vorgeschriebenen Funktionen (Festsetzung, Einziehung der Steuer rc.) bestimmt zu sehen wünschen.

Cöslin den 1. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Nachdem der Forstversorgungsberechtigte Feldwebel Troeger die Annahme der ihm nach No. 22 des Amtsblatts von diesem Jahre auf Probe verliehenen Forstaufseherstelle zu Mossin nachträglich definitiv abgelehnt hat, ist diese Stelle vom 1. Dezember cr. ab dem Forstversorgungsberechtigten Oberjäger Troeger auf Probe verliehen worden.

Cöslin den 22. November 1857.

Königliche Regierung.

Der Pastor Hardrat in Katzow ist zum Pastor in Starkow, Synode Barth, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Privat-Secretair Küntzel in Bütow ist die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 23. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Mühlenbesitzer Mielitz zu Botenhagen, Kreises Schivelbein, ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin für den Schivelbeiner Kreis und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 19. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Consuls Reinholtz zu Colberg ist dem Kaufmann Otto Dreßler in Colberg die Agentur der Londoner Phönix-Assecurenz-Societät übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 19. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kämmerer Nagatz in Rummelsburg ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 23. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns Niels Jespersen sen. hierselbst ist dem Kaufmann Niels Jespersen jun. hier die Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 27. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihung.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schultz zu Mainz ist unter dem 18. November 1857 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Druckpumpen, um Flüssigkeiten nach mehreren Richtungen zu fördern, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 48.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 2. Dezember 1857.

No. 2165) **Bekanntmachung.**

Der hinter dem Schneider Friedrich Wilhelm August Kramp aus Gust bei Bublitz unterm 22. Juny d. J. (Anzeiger Seite 433) erlassene Steckbrief wird hierdurch erneuert.

Cöslin, den 25. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

2166) **Steckbrief.**

Die unverehelichte Anna Gostomski früher in Stüdnitz ist von uns mittelst Erkenntnisses vom 31. Juli v. J. wegen Holzdefraudation zu einer 1tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, hat sich jedoch der Strafvollstreckung durch Verheimlichung ihres jetzigen Wohnsitzes zu entziehen gewußt.

Alle resp. Behörden werden demgemäß ersucht, auf die ꝛc. Gostomski zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde Behufs Vollstreckung der Strafe abzuliefern, uns aber hiervon Kenntniß zu geben.

Bütow, den 14. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2167) **Steckbrief.**

Die nachfolgend näher bezeichnete Wittwe Caroline Schröder geb. Schönrock aus Steinborn, welche durch das schwurgerichtliche Erkenntniß vom 30ten October 1856 wegen Theilnahme am Morde zum Tode verurtheilt worden, ist am 24. November d. J. von unserem Gefangenenhofe entwichen und soll auf das schleunigste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf die Entwichene genau Acht zu haben und dieselbe im Betretungsfalle unter sicherm Geleite gefesselt nach Konitz transportiren an uns

gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Konitz, den 24. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haar blond. Stirn länglich. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase länglich spitz. Mund etwas aufgeworfen. Zähne vollzählig. Kinn länglich rund. Gesichtsbildung — Gesichtsfarbe gesund. Statur untersetzt. Füße — Besondere Kennzeichen. —

Persönliche Verhältnisse:

Alter 28 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Arbeitsfrau. Sprache deutsch. Geburtsort Düsterbruch. Früherer Aufenthaltsort Steinborn.

Bekleidung:

Rothbuntes Kleid. rothbuntes Halstuch. baumwollene Strümpfe. Hemde leinenes.

2168) Steckbrief.

Der Einwohnersohn Friedrich Meyer aus Marienthal, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist des Diebstahls an Holz dringend verdächtig und treibt sich seit dem 30. Juni cr. vagabondirend umher.

Alle Behörden werden ersucht, den Meyer im Betretungsfalle gefälligst festnehmen und an unsere Gefängnißinspection abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Friedrich Meyer Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Schlawe den 16. November 1857.

Königl. Kreisgericht; Untersuchungsrichter.

2169) Steckbrief.

Der Musketier August Peter des 2. combinirten Reserve-Bataillons hat sich am 24. d. Mts. heimlich von seinem Truppentheil entfernt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Peter zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Commando abliefern zu lassen.

Colberg den 26. November 1857.

Das Commando des Königlichen 2. comb. Reserve-Bataillons.

v. Hippel

Major und Bataillons-Commandeur.

Signalement

des desertirten Musketier Peter der 2. Kompagnie 2. combinirten Reserve-Bataillons.

Vornamen August. Familiennamen Peter. Geburtsort Repkow, Kreis

Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin. Religion evangelisch. Alter 23 Jahr 5 Monate. Größe 4 Zoll 3 Strich. Haare schwarz. Stirn frei. Augenbraunen schwarz. Augen schwarz. Nase gewöhnlich. Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart, kleinen schwarzen Schnurrbart. Kinn oval. Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: hinkt auf dem rechten Bein.

Anzug: Militairhalsbinde, gestempelt 2. C. 2. c. R. B. 1854. Tuchhandschuhe, mit demselben Stempel. Eigene Stiefeln. Der übrige Anzug kann nicht angegeben werden.

Colberg den 25. November 1857.

2170) Steckbrief.

Der wegen Landstreichens zur Detention verurtheilte und mittelst Reise-Route vom 26. v. Mts. in die Landarmen-Anstalt zu Neustettin dirigirte, unten näher beschriebene Arbeitsmann Zenowa ist dort nicht eingetroffen, weshalb auf ihn aufmerksam gemacht wird.

Polzin den 2. November 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement
des Arbeitsmann Zenowa.

Familien-Namen Zenowa. Vornamen Johann. Geburtsort, Aufenthaltsort Czwarsow. Religion katholisch. Alter, geb. 15. October 1827. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare hellblond. Stirn rund. Augenbraunen blond. Augen graublau. Nase breit. Mund klein. Bart rothblond. Zähne gut. Kinn breit. Gesichtsbildung breit. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt untersetzt. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: auf der Brust das Leiden Christi tatowirt und der Zeigefinger linker Hand krumm.

2171) Steckbrief.

Der wegen Landstreichens gerichtlich zu dreiwöchentlichem Gefängniß und zur Detention verurtheilte Tagelöhner Carl Gottfried Goßmann aus Halberstadt am 19. Januar 1836 daselbst geboren, 5 Fuß 6 Zoll groß, schlanker Statur und blond, welcher als besonderes Kennzeichen auf dem linken Arme die Buchstaben C. G. roth tättowirt trägt, ist von der Polizei-Verwaltung in Cöslin zur Verbüßung der ihm zugesprochenen Detention am 21. d. M. per Reiseroute der hiesigen Landarmen-Anstalt zugewiesen, aber nicht eingetroffen.

Im Betretungsfalle ist derselbe hieher zu führen.

Neustettin, den 26. November 1857.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

2172) **Steckbrief!**

Der Tagelöhner Johann Floerke aus Usez dessen Signalement nicht angegeben werden kann, ist verdächtig, sich eines schweren Diebstahls schuldig gemacht zu haben und soll deshalb zur Haft gebracht werden.

Er hat indessen seit längerer Zeit seinen Wohnort heimlich verlassen und treibt sich im Lande umher. Wir ersuchen deshalb alle geehrten Civil- und Militair-Behörden ergebenst, auf den Floerke zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an uns abliefern zu lassen.

Dt. Crone, den 23. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2173) **Bekanntmachung.**

Der hinter dem Maurermeister Kahtz in Stück 44 No. 3 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Callies, 28. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2174) Der hinter dem Musketier August Kültz aus Colberg im Amtsblatt No. 43 Seite 706 erlassene Steckbrief wird hierdurch aufgehoben.

Cöslin, den 14. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2175) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 16. November 1857.

Der den Ackerbürger Anton Gottlieb Schwanzschen Erben zu Belgard gehörige nördliche Theil der Wiese No. 7 zu Neblin von 1 Mrg. 93 []Ruthen Größe, welcher von dem südlichen, 99 []Ruthen großen Theil dieser Wiese durch Grenzhügel getrennt ist, gerichtlich abgeschätzt auf 150 rtl. — sgr. — pf. soll im Termine

den 17. März 1858 Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

2176) Nothwendiger Verkauf.

Der dem Bauer Carl Knappert gehörige, im Dorfe Zernin sub No. 11 belegene Hllbbauerhof, abgeschätzt auf 3500 Rthlr. — Sgr. — Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau 3. a. einzusehenden Taxe, soll

am 10ten März 1858 VM. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor dem Herrn Kreisrichter Bauck subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 16. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2177) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht zu Belgard 1. Abtheilung, den 9. October 1857.

Das der Wittwe Westphal hieselbst gehörige Wohnhaus No. 403 nebst Pertinenzien, namentlich: Garten und Weidegerechtigkeit, geschätzt auf 782 rtl. 28 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxen soll

am 10. Februar 1858 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzuzeigen.

2178) Nothwendiger Verkauf.

Die dem Schuhmacher Johann Heinrich Quast gehörigen im Hypothekenbuche von Callies verzeichneten Grundstücke als das Haus No. 93 und der Garten No. 118, gerichtlich abgeschätzt auf 158 rtl. 21 sgr. 3 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein in unsrer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf

den 4. Januar 1858 VM. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei uns zu melden.

Callies, den 11. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

2179) Nothwendiger Verkauf.

Der dem Ackerbürger Johann Milsow gehörige sub No. 277 hieselbst

belegene Plan Sectio 2 No. 77 b. enthaltend Hof- und Baustellen 16 []Ruthen, Acker 88 []Ruthen und Wiesen 1 Morgen 76 []Ruthen, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau 2 einzusehenden gerichtlichen Taxe auf 142 rtl. 20 sgr. 8 pf. soll

am 8. Januar 1858 von Vormittags 11 Uhr ab

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem untengenannten Gerichte zu melden.

Bublitz, den 17. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission 1.

2180) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht zu Bütow, 1. Abtheilung,
den 20. November 1857.

Der in dem Dorfe Medbersin belegene, im Hypothekenbuche Vol. 10 Fol. 192 No. 25 verzeichnete, den Joseph Duppickschen Eheleuten gehörige, Kossäthenhof, bestehend aus den Wirthschaftsgebäuden und 78 Morgen 160 []Ruthen Grund und Boden, gerichtlich abgeschätzt zu 1600 rtl., soll

am 10 März 1858 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

2181) **Freiwillige Subhastation.**

Folgende zum Nachlaß des zu Treten verstorbenen Krügers Carl Wegner gehörigen Grundstücke:

1, das zu Treten belegene Kruggrundstück, No. 31 des Hypothekenbuchs von Treten nebst dem Kossäthenhofe No. 21 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt zu 8000 rtl.
2. das zu Turzig belegene sub No. 14 des Hypothekenbuchs verzeichnete Grundstück, abgeschätzt zu 1600 rtl.
3. die auf der Rummelsburger Feldmark belegene Wiese nebst Acker, verzeichnet No 316 des Hypothekenbuchs der Landungen von Rummelsburg, geschätzt zu 215 rtl.

sollen

am 22. December 1857 Vm. 11 Uhr

in dem Wegnerschen Kruglokal zu Treten einzeln resp. zusammen freiwillig subhastirt werden.

In dem Kruge ist bisher mit dem günstigsten Erfolge eine Gast- und Schankwirthschaft betrieben.

Taxe und Bedingungen sind in unserm Büreau einzusehen.

Rummelsburg, den 11. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

2182) Der Besitzer des Adl. Gutes Lubben im Kreise Rummelsburg, 1 Meile von Treblin und Morgenstern entfernt, beabsichtigt das Dorf Jassonke und mehrere Abbauten in Parcellen zu 20 bis 100 Morgen und darüber mit den vorhandenen Gebäuden sofort zu verkaufen. Kauflustige erfahren die näheren Bedingungen jederzeit beim Dominium Lubben.

2183) Es sind zu verkaufen:

1. 12 Güter in der Nähe Hamburg, mit Anzahlungen von 6000 bis 50000 rtl.
2. Ein Rittergut in Pommern von circa 5000 Morgen. Anzahlung 30—40000 rtl.

Nähere Auskunft ertheilt der Rechtsanwalt Taureck in Rügenwalde.

2184) Holz-Verkauf.

Aus der Rützenhäger Forst sollen circa 200 Stück Eichen, zu Schiffsbau- und Nutzholz sich eignend, verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich gefälligst an den Unterzeichneten wenden.

Forsthaus Schönfeldt, den 21. November 1857.

F. Zinnemann, Förster.

2185) Das zur Stiftung Gallenstein gehörige in Rogzow belegene Etablissement soll anderweitig auf 6 Jahre, vom 2. April 1858 bis 1864, in dem am 5. Januar k. J. Vormittag 11 Uhr zu Rathhause hieselbst vor dem Herrn Registrator Dahlke anstehenden Termin meistbietend verpachtet werden, wozu wir Pachtliebhaber einladen.

Die Lizitations-Bedingungen, zu denen vorzugsweise die Einrichtung und Unterhaltung einer Kaffeewirthschaft für die gebildeten Stände gehört, sind täglich in unserer Registratur einzusehen, werden auch im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Cöslin den 27. Oktober 1857.

Die Kuratoren der Kauffmannschen Stiftung.

2186) Zur Unterhaltung des Leuchtthurms in Jershöft sind pro 1858 ca. 40 Ctr. raffinirtes Rüböl bester Qualität erforderlich, deren Lieferung incl. Fässer und franco Jershöft dem Mindestfordernden im Wege der Submission über-

tragen werden soll. Das Oel muß bis zum 1. Mai 1858 in Jershöft abgeliefert werden und sind die desfallsigen Offerten versiegelt, mit der Bezeichnung „Oellieferung für das Leuchtfeuer zu Jershöft", dem Unterzeichneten bis zum 20. Decbr. cr. einzusenden.

Colbergermünde den 22. Novbr. 1857.

Mock,
Wasser-Bau-Inspector.

Oeffentliche Vorladung.

2187) Folgende Hypothekendocumente:

1. die Ausfertigung der Verhandlung vom 12. August 1843, aus welcher für den Jäger Lemke zu Freist auf dem Bauerhofe No. 8 zu Weckel Rubrica 3 No. 4. 50 rtl. Darlehn zu 5 Procent verzinslich vermöge Verfügung vom 12. August 1843 eingetragen stehen,
2. die Ausfertigung der gerichtlichen Obligation vom 16. Mai 1848 nebst annectirtem Hypothekenscheine vom 19. Mai ejusd. anni, aus welcher für den Kaufmann Hirsch Falk hieselbst auf dem Wohnhause Vol. 1 Tom. 1 No. 59 der hiesigen Holzenthorstraße Rubrica 3 No. 8 1000 rtl. zu 5 Prozent verzinslich ex decreto vom 19. Mai 1848 eingetragen stehen,
2. das Duplikat des notariellen Kaufvertrages vom 31. October 1855 und 31. April 1856 abgeschlossen zwischen dem Eigenthümer Carl Friedrich Nitzke, seiner Ehefrau Johanna gebornen Coerlin und dem Maurer Christian Wilhelm Krause über den Antheil der Nitzkeschen Eheleute an dem von dem Grundstücke No. 17 zu Nettfang abgetrennten Grundstücke No. 21 daselbst, aus welchem für die Eigenthümer Carl Friedrich Nitzkeschen Eheleute 200 rtl. Restkaufgelder besage des annectirten Hypothekenbuchs-Auszuges auf dem gedachten Grundstück No. 17 resp. No. 21 des Hypothekenbuchs von Klein Machmin und zwar auf Letzterem Rubrica 3 No. 2 vi decreti vom 26. Mai 1856 eingetragen stehen,
4. die Ausfertigung des Auseinandersetzungs-Rezesses vom $\frac{\text{6. Oktober}}{\text{13. November}}$ 1841 cum annexis, aus welcher für die Wittwe Schulz geborne Stanke auf dem Bauerhofe No. 4 Rubrica No. 4. 800 rtl. und Rubrica 3 No. 5 für dieselbe ein Altentheil ex decreto vom 17. Oktober 1842 eingetragen stehen,
5. die Ausfertigung der Obligation vom 9. April 1839 nebst annectirtem Hypothekenscheine vom 11. April 1839, aus welcher für den Halbbauer Johann Farbelow zu Welsow auf dem Büdnergrundstück Vol. 1 No. 11 zu Neu Damerow Rubrica 3 No. 2. 100 rtl. zu 5 Prozent verzinslich

vermöge Verfügung vom 11. April 1839 eingetragen stehen, sind verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an die bezeichneten Posten oder die darüber sprechenden Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber oder aus irgend einem andern Rechtstitel Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, sich in dem auf

den 9. April k. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Wegner angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und die bezeichneten Documente für amortisirt und nicht weiter geltend erklärt werden.

Stolp, den 7. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2188) **Edictal-Vorladung.**

In Folge Antrags mehrerer Realgläubiger der Jugelower Güter auf Subhastation sind die an denselben zu Lehn berechtigten Agnaten des von Zitzewitzschen Geschlechts zur Erklärung über die Ausübung der Lehnrechte auf die im Stolper Kreise belegenen Güter Alt-Jugelow a. und b. und Neu-Jugelow nebst Zubehör auf

den 5. Februar 1858 Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Richter Wegner an hiesiger Gerichtsstelle vorgeladen.

Zu diesem Termin werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Stolp, den 11. Juli 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2189) **Bekanntmachung.**

Ueber den Nachlaß des hieselbst am 6. Juli d. J. verstorbenen Schneidermeisters Joseph Valentin Schibischefsky ist das erbschaftliche Liquidations-Verfahren eröffnet worden. Es werden daher die sämmtlichen Erbschafts-Gläubiger und Legatare aufgefordert, ihre Ansprüche an den Nachlaß, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, bis zum

31. December 1857

einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat zugleich eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen. Die Erbschaftsgläubiger und Legatare, welche ihre Forderungen nicht innerhalb der bestimmten Frist anmelden, werden mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß dergestalt ausgeschlossen werden, daß sie sich wegen ihrer Befriedigung nur an dasjenige halten können, was nach vollständiger Befriedigung aller rechtzeitig angemeldeten Forderungen von der Nachlaß-Masse mit Ausschluß aller seit dem Ableben des Erblassers gezogenen

Nutzungen übrig bleibt.

Die Abfassung des Präclusionserkenntnisses findet nach Verhandlung der Sache in der auf

den 12. Januar 1858 Vormittags 9³/₄ Uhr

in unserm Audienz-Zimmer anberaumten öffentlichen Sitzung statt.

Stolp, den 20. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2190) Nachstehendes Proklama:

Ediktal-Citation.

Die verehelichte Hofmeister Henriette geborne Pinski aus Groß-Pablubin Kreises Berent hat gegen ihren Ehemann, den frühern Hofmeister Christian Pochert die Klage auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung erhoben. Der Aufenthaltsort des Christian Pochert ist unbekannt. Der rc. Pochert wird darum hierdurch aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte und spätestens im Termin,

am 7. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

in unserm Verhandlungszimmer No. 2. zu melden, und sich auf die Klage auszulassen, widrigenfalls seine Ehe mit der Henriette geb. Pinski getrennt und er für den schuldigen Theil erklärt werden wird.

wird urkundlich unter Siegel und Unterschrift des Gerichts ausgefertigt.

Pr. Stargard den 15. September 1857.

(L. S.)

Königliches Kreis-Gericht 1 Abtheilung.

2191) Oeffentliche Vorladung.

Gegen den Landwehrmann Tuchmacher Ernst Wilhelm Krüger aus Falkenburg, geboren am 25. März 1819, ist, weil er ohne Erlaubniß ausgewandert, auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuches die Untersuchung eingeleitet.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegio ist ein Termin auf

den 7. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sessionszimmer anberaumt worden. Der Ernst Wilhelm Krüger wird angewiesen, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde persönlich zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem unterzeichneten Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie zu demselben noch herbeigeschafft werden können, unter der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Dramburg den 22. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2192) Ediktal-Citation.

Gegen den Musketier Gottlieb Reinke der 7ten Compagnie des 9ten Infanterie-Regiments (Colberg), am 20. September 1834 in Neudorf des Kreises Belgard geboren, evangelischer Religion und früher Dienstknecht in Bublitz, ist, da er am 6. Oktober d. J. sich aus der hiesigen Garnison ohne Erlaubniß entfernte und bis jetzt nicht zurückkehrte, der Desertionsprozeß eingeleitet, und ein Termin zu seiner verantwortlichen Vernehmung

auf den 20. März 1858 Vormittags 11 Uhr

auf der hiesigen Hauptwache anberaumt worden.

Der ꝛc. Reinke wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu gestellen unter der Warnung, daß die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, derselbe für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von funfzig bis tausend Thalern erkannt werden wird.

Stettin am 23. November 1857.

Königliches Gericht der 3. Division.

2193) Oeffentliche Vorladung.

Der am 13. Oktober 1832 geborne militairpflichtige Schreiber Johann Wilhelm Kaiser aus Neustettin ist auf Grund des §. 110 des Reskripts angeklagt, vor etwa zwei Jahren ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 2. März 1858 Vormittags 12 Uhr

in unserm Gerichtslokale angesetzt und laden den ꝛc. Kaiser zu demselben mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Kaiser wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin den 18. November 1857.

Königl. Kreisgericht. 1. Abtheilung.

2194) Bekanntmachung.

Der Knecht Heinrich Howald und die unverehelichte Johanne Pigorsch aus Virow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen. Stolp, den 14. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2195) Der Tagelöhner Friedrich Eduard Wiedenhoeft und die unverehelichte Johanna Charlotte Becker zu Grumbkow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp, den 13. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2196) Der Büdner Christoph Fiß aus Funkenhagen und dessen Braut die Wittwe Zander, Louise geborne Krey aus Barning haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 14. November cr. ausgeschlossen.

Cöslin, den 14. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2197) Der Bäckermeister Louis Goßner hieselbst und die unverehelichte Sophie Klingmann hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 9. November cr. ausgeschlossen.

Cöslin, den 9. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2198) Die verehelichte Einwohner Beulke, Elwine Bernhardine geb. Will hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der Ehe mit dem Einwohner August Beulke zu Semerow laut Verhandlung vom 7. Oktober ausgeschlossen.

Colberg, den 7. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2199) Der Schneidermeister Martin Ludwig Jahnke hier und die unverehelichte Caroline Romig aus Ratzebuhr haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 7. d. M. ausgeschlossen.

Neustettin, den 25. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2200) Bekanntmachung.

Die Albertine Wilhelmine Kirschnick verehelichte Maurergesell Franz Wilhelm Adam zu Neuendorff hat laut Verhandlung vom 14. dies. Monats bei erreichter Großjährigkeit erklärt, mit ihrem Ehemanne nicht in Gütergemeinschaft leben zu wollen.

Lauenburg den 31. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2201) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Johann Lawrenz und die unverehelichte Ernestine Greinke zu Neu Jugelow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp den 31. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2202) Der Rittergutsbesitzer v. Reckow auf Camnitz beabsichtigt auf seinem Fundo an dem zwischen den Feldmarken Camnitz und Gadgen fließenden Peierzke-Bach einen Eisenhammer zu bauen.

Dies Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer präklusivischen Frist von 4 Wochen hier anzubringen.

Rummelsburg den 24. November 1857.

Der Landrath. v. Puttkammer.

2203) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Steffenhagen auf Nessin beabsichtigt ein zu diesem Gute gehöriges Wiesenterritorium von etwa 15 Morgen Fläche, welche am Spiebach belegen, mit Wasser dieses Baches zu berieseln.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 mit der Aufforderung zur Kenntniß des Publikums gebracht,

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden ersten Amtsblatts ab gerechnet bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden.

Diejenigen, welche sich innerhalb der obigen Frist nicht gemeldet haben, verlieren

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihr Widerspruchsrecht als den Anspruch auf Entschädigung

und

in Bezug auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht und behalten nur den Anspruch auf Entschädigung.

Cöslin den 10. November 1857.

Der Landrath.

J. V. gez. R. Schroeder.

2204) Der Rittergutsbesitzer von Heydebreck beabsichtigt auf seinem westlich von dem Cöslin-Konikower Wege auf der diesseitigen Feldmark belegenen Ziegeleigrundstück zwei neue gewölbte Ziegelbrennöfen anzulegen.

Dieses Unternehmen wird mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Zeichnung und Situationsplan können in unserer Registratur eingesehen werden. Cöslin den 4. November 1857.

Der Magistrat.

2205) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Landarmen-Anstalt ist die Stelle eines Nachtwächters und Zuchtmeisters vacant. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, werden hiermit aufgefordert, sich wegen Verleihung dieser Stelle persönlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei dem unterzeichneten Inspektor bis zum 30. Dezember d. J. zu melden.

Neustettin den 24. November 1857.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Lenz.

2206) Bekanntmachung.

Durch die Versetzung des Herrn Predigers und Schulinspectors Butzke ist die hiesige evangelische Pfarrstelle erledigt und soll wieder besetzt werden.

Qualificirte Bewerber, welche hierauf reflectiren wollen, werden hierdurch ersucht, sich bei Ueberreichung ihrer Zeugnisse mit ihren Anträgen bis zum 1sten Februar künftigen Jahres bei uns zu melden.

Baldenburg, den 28. November 1857.

Der Magistrat.

2207) Eine in jed. Beziehung zu empfehlende Erzieherin, Mecklenburgerin, in nicht zu jugendlichem Alter, sucht zu Neujahr eine anderweite Stelle; Näheres durch die Güte der Expedition dieses Blattes.

2208) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die unterzeichnete Direktion bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Januar und Februar 1858 die Zahlung der für das Jahr 1857 fälligen Renten von den vollständigen Einlagen der Jahresgesellschaften 1839 bis einschließlich 1856 sowohl hier bei unserer Haupt-Kasse (Mohrenstr. 59) als bei den sämmtlichen Agenturen nach Bestimmung des §. 26. der revidirten Statuten und nach folgenden Sätzen stattfinden wird:

Die Renten betragen von der Jahresgesellschaft	In Klasse																	
	1.			2.			3.			4.			5.			6.		
	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1839	3	29	6	4	17	6	5	4	6	5	25	—	8	—	6	14	9	—
1840	3	26	—	4	14	—	4	28	—	5	16	6	6	28	—	11	22	—
1841	3	24	6	4	11	6	4	25	—	5	8	6	6	9	—	11	28	—
1842	3	25	6	4	13	—	4	27	6	5	14	—	7	2	—	11	22	6
1843	3	28	6	4	12	6	4	27	—	5	17	—	7	1	6	12	16	—
1844	4	3	—	4	19	—	5	5	6	5	17	—	7	23	—			
1845	3	21	6	3	28	—	4	16	—	5	8	—	6	6	—			
1846	3	19	6	4	1	—	4	8	6	4	23	6	6	8	6			
1847	3	20	—	4	2	6	4	15	6	5	4	6	4	28	—			
1848	3	22	6	3	27	6	4	22	6	5	17	—	7	17	6			
1849	3	20	—	4	5	—	4	12	6	5	—	—	4	27	6			
1850	3	19	6	3	28	6	4	6	6	4	21	—	5	12	—			
1851	3	20	6	4	3	6	4	7	—	4	17	—	5	5	—			
1852	3	21	6	4	—	6	4	13	—	4	16	6	5	21	—			
1853	3	22	6	4	—	—	4	6	6	4	23	—	5	13	6			
1854	3	20	6	4	2	6	4	8	6	4	17	6	5	5	6			
1855	3	18	—	4	5	—	4	6	6	4	17	—	5	17	—			
1856	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—	4	10	—			

Die fälligen Renten-Coupons sind mit einem auf der Rückseite eingeschriebenen Lebens-Atteste zu versehen. Bei mehreren Coupons, auf eine Person lautend, ist das Lebensattest nur auf einem nöthig.

Zur Ausstellung berechtigt ist jeder, der ein öffentliches Siegel führt, und muß dasselbe beigedruckt, auch der Amtscharakter des Ausstellers angemerkt werden. Nach §. 28 des Statuts verfallen Coupons, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Fälligkeit abgehoben werden.

Berlin, den 21. November 1857.

Direktion der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bei Gelegenheit der vorstehenden Bekanntmachung erlauben wir uns in der

Kürze auf die Vortheile, welche die Anstalt bietet, aufmerksam zu machen.

Die Anstalt ist — von jeder Spekulation fern — lediglich dem Gemeinwohl gewidmet und allen Personen, ohne Unterschied des Standes, des Alters und der Gesundheitsbeschaffenheit, zugänglich und gewährt Allen gleiche Vortheile. Sie bildet einen auf Gegenseitigkeit gegründeten Erbverein und sichert den Theilnehmern eine steigende Jahresrente, welche den Betrag von 150 rtl. für die einzelne Einlage erreichen kann, und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der diesjährige Rechenschaftsbericht des Näheren nachweiset.

Der Betrag einer vollständigen Einlage ist 100 rtl. Es ist indessen auch Unbemittelten die Theilnahme dadurch ermöglicht, daß es gestattet ist, unvollständige Einlagen von 10 rtl. ab zu machen und sich daraus entweder durch ratenweise Nachzahlungen von jeder beliebigen Höhe (jedoch in vollen Thalern) sowie durch den Hinzutritt der berechneten Rente, oder auch lediglich durch diese Letztere allein, ein vollständiges Renten-Kapital zu bilden. Bei dem Tode oder der Auswanderung eines Mitgliedes geht den Hinterbleibenden das eingelegte Geld nicht verloren, sondern es wird bei unvollständigen Einlagen die ganze eingezahlte Summe zurückerstattet, bei vollständigen Einlagen aber nur der Betrag der baar aus der Anstalt bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Es erhellt, wie segensreich diese Anstalt für alle diejenigen ist, welche die Zeit der Jugend und Erwerbsfähigkeit benutzen, sich durch kleine Einlagen nach und nach ein Kapital zu bilden, welches ihnen im Alter eine sorgenfreie Existenz zu sichern vermag. — Mit demselben Nutzen können aber auch ältere Personen bei der Anstalt sich betheiligen, da sie von Anbeginn an eine höhere Rente beziehen. Es ist auch gestattet, daß eine Person für eine beliebige andere Einlagen macht. Der Einleger kann sich dabei den Bezug der Rente und Rückgewähr vorbehalten.

Die Statuten, sowie die ausführlichen Prospekte, können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden. Auch sind wir autorisirt, den neuesten Rechenschaftsbericht, welcher die in Vergleich zu früheren Jahren erhebliche Rentensteigerung speziell nachweiset, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu verabfolgen. Jede weitere wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen, sowie Meldungen zum Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen, sind wir jederzeit bereit.

L. Lewisson, Haupt-Agent zu Cöslin
C. W. Putzke, Spezial-Agent zu Lauenburg
C. W. Dalcke, desgl. zu Stolp
Ferd. Mundt, desgl. zu Colberg
M. Gottschalk Lewy desgl. zu Belgard
Kämmerer Fischer desgl. zu Schivelbein.

C. G. Hendeß in Cöslin

2209) (Buchhandlung, Buch- und Steindruckerei)

empfiehlt zur Weihnachtszeit sein reichhaltiges Lager von Jugendschriften mit den schönsten Bildern, sowie aller zu Festgeschenken geeigneter Werke, als: Andachtsbücher, Gedichte in eleganten Miniatur-Ausgaben, Klassiker des In- und Auslandes, Natur- und Weltgeschichten, Lexika für fremde Sprachen, Atlanten, Kochbücher, illustrirte Werke; ferner Kunstsachen (darunter Kaulbach's Shakespeare-Gallerie und Homer) und Bilderbogen.

An Auswärtige bin ich gern bereit, Jugendschriften ꝛc. zur Ansicht und Auswahl zu übersenden. Bestellungen werden auch auf nicht vorräthige Werke schnell ausgeführt.

2210) Mentzel und Lengerke's landwirthschaftlicher Kalender 22½ sgr., sowie alle übrigen Kalender vorräthig bei C. G. Hendeß in Cöslin.

2211) Lithographische Arbeiten, Visitenkarten, Empfehlungskarten werden in höchster Sauberkeit billigst ausgeführt in der Steindruckerei von C. G. Hendeß in Cöslin.

2212) Große **Weihnachts-Ausstellung** in der Papier-Handl. u. Steindruckerei v. J. Rosenberg u. Co. Cöslin.

2213) Die vorzüglichsten Brillen bei J. Rosenberg u. Co.

2214) Dreschmaschinen, Häckselmaschinen in jeder Größe sind vorräthig in der Eisengießerei und Maschinenbauanstalt von C. Ehmke in Stolp.

2215) Bock-Verkauf.

Der Bockverkauf in der hiesigen Königl. Stammschäferei beginnt am 15. December c.

zu billigen aber für jeden Bock bestimmten festen Preisen.

Auch werden in diesem Jahre wieder 110 Stück Mutterschafe zum Verkauf zurückgestellt.

Die Verkaufsdepots zu Grzybno bei Czempin im Grßh. Posen, zu Lyck in Ostpreußen und zu Kl. Eichholz bei Storkow sind stets mit einer hinreichenden Anzahl hiesiger Böcke versehen, welche zu jeder Zeit den Herren Käufern vorgezeigt und nach erfolgter Bezahlung auch sogleich verabfolgt werden.

Frankenfelde bei Wriezen a. O. den 4. November 1857.

Königl. Administration des Stammschäfereigutes.

2216) Bockverkauf.

In der Stammschäferei in Groß Reichow bei Cörlin beginnt der Verkauf wollreicher Böcke den 20. November d. J.

von Podewils.

2217) Auf ein Rittergut Stolper Kreises wird ein Capital von 7 bis 10,000 rtl. gleich hinter der Landschaft gesucht. Offerten werden unter der Chiffre A. B. postrestant Lauenburg erbeten.

2218) Mein Lager von schlesischen Mühlsteinen, Katzensteinen zu Well- u. Zapfenlagen, sehr gutem sächsischem Beuteltuch habe vollständig wieder assortirt.
Stolpmünde. A. Sielaff, Mühlenmeister.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 49.

Cöslin, den 9. Dezember 1857.

Das 60ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter

No. 4795. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 26. Oktober 1857; unter

- 4796. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1857, betreffend Zusätze resp. Aenderungen zu den §§. 61 und 92 des Reglements für die Magdeburgische Land-Feuersocietät vom 28. April 1843 (Gesetz-Sammlung für 1843 S. 186); unter

- 4797. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Nachtrags zu dem Statut der Bergbau-Gesellschaft Concordia in Oberhausen. Vom 7. November 1857; unter

- 4798. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Cöln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier; und unter

- 4799. die Bekanntmachung wegen Genehmigung des von der Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau gefaßten Beschlusses über Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft unter Bestätigung des entsprechenden Nachtrags zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 12. November 1857.

Das 61ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4800. das Statut des Wilkau-Carolather Deichverbandes. Vom 2. November 1857; und unter

No. 8401. das Statut des Deichverbandes am Treuel. Vom 2ten November 1857.

Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4802. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Anlegung eines festen Oder-Ueberganges bei Greifenhagen, so wie für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen von Bahn bis zur Soldiner Kreisgrenze in der Richtung auf Rufen und von Greifenhagen nach Neumark; unter

» 4803. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den von der Gesellschaft „Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb" beschlossenen Nachtrag zu ihrem Statut; und unter

» 4804. die Verordnung, betreffend die Suspension der Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinssatzes. Vom 27. November 1857.

Das 63ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4805. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenhagener Kreises im Betrage von 126,000 Thlr. Vom 26. Oktober 1857; unter

» 4806. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Reinberg auf der Greifswald-Stralsunder Staats-Chaussee nach Stahlbrode und von der Triebsees-Grimmener Chaussee bei Wendisch-Baggendorf nach Demmin; unter

» 4807 das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung des Ossiniec-Bruches im Kreise Gnesen, Regierungs-Bezirk Bromberg. Vom 9. November; unter

» 4808. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Zulassung der Emission vierprozentiger Pfandbriefe, und unter

» 4809. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. November 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 an die Stadt-Gemeinde Olpe, Regierungs-Bezirks Arnsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 322) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 12ten Oktober 1847 (Amtsblatt 1847. No. 42. S. 223) und vom 19ten Juni 1848 (Amtsblatt 1848. No. 27. S. 171) bringen wir hierdurch anderweit zur öffentlichen Kenntniß:

Die staatliche Anerkennung der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden lutherischen Gemeinde zu Stolp betr.

1. Die seither zum kirchlichen Verbande der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner in Ubedell gehörigen Lutheraner in Versin, Stolp und Reddestow, resp. Rummelsburger, Stolper und Lauenburger Kreises (Zweigverband Versin) haben sich zu einer eigenen Kirchen-Gemeinde Stolp vereinigt.
2. Diese neue Gemeinde Stolp hat mittelst Reskripts der Herren Minister der geistlichen, rc. Angelegenheiten, der Justiz und des Innern vom 12. August d. Js. die nach No. 2 der General-Concession vom 23. Juli 1845 erforderliche Genehmigung des Staats und (No. 3) die Rechte einer moralischen Person erhalten.
3. Die zu der Kirchengemeinde Stolp gehörigen getrennten Lutheraner in Stolp, Versin und Reddestow genießen die in No. 10 der General-Concession zugesicherte Befreiung von Parochial-Abgaben und Leistungen.
4. Die Bekanntmachung in Betreff des für diese neue Gemeinde berufenen Geistlichen bleibt vorbehalten.

Cöslin, den 26. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre.

323) Unter den Schafen der Ortschaft Reinfeld R. Rummelsburger Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 30. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Empfehlung einer Schrift.

324) Durch alle Buchhandlungen ist für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar das von dem Rendanten Hartmann in Königsberg NM. mit den Deklarationen und Ausführungs-Bestimmungen herausgegebene Neumärkische Land-Feuer-Societäts-Reglement vom 17. Juli 1846 zu beziehen.

Bei der Nützlichkeit des Werks empfehlen wir dasselbe Jedermann zur Anschaffung.

Fritschendorf bei Crossen, den 3. December 1857.

Neumärk. General-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Personal-Chronik.

Die durch die Entlassung des auf Probe angestellten Forstaufsehers Dahms erledigte Forstaufseherstelle zu Coccejendorf in der Oberförsterei Alt-Krakow ist vom 1. Januar 1858 ab dem bisher zu Bismark, Oberförsterei Zerrin, stationirten Forstaufseher Goerisch verliehen worden.

Cöslin den 3. December 1857.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung

des Königlichen Appellations-Gerichts, die Personal-Veränderungen pro Monat November d. J. betreffend.

Der Kreisgerichts-Rath Moellhausen zu Cöslin ist zum Director des Königl. Kreisgerichtes zu Lyck Allerhöchst ernannt worden.

Dem Rechts-Anwalte und Notar, Justiz-Rathe Naumann zu Cöslin ist die nachgesuchte Entlassung von diesen Aemtern ertheilt und demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Berthold Rudolph Kosse ist in das Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Stettin versetzt worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Wilhelm Carl Ernst Brümmer zu Colberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste Behufs des Ueberganges an die Königliche Regierung zu Stralsund ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator Rudolph Emil Robert Meibauer zu Stargard ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg zur Beschäftigung, zunächst bei der Königl. Kreisgerichtscommission zu Schivelbein, überwiesen worden.

Der Rechtskandidat Leo Kurt Hermann Krüger ist als Auskultator vereidigt und dem Königl. Kreisgerichte zu Belgard zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Martin Gottfried Manske zu Stolp ist vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Gowinski auf Mersinke ist zum Schiedsmanne für den 6. ländlichen Bezirk des Lauenburger Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 1. December 1857.

Königliches Appellations-Gericht.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Franz Robert Ferdinand Bresler ist als Collaborator am hiesigen Gymnasium definitiv angestellt.

Stettin, den 25. November 1857.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Pastor Dalmer in Starkow ist zum Pastor in Brandthagen, Synode Grimmen, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Doehling ist zum Pastor in Stramehl, Synode Regenwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Garnisonprediger Kleebehn zu Colberg ist zum Pastor in Freienwalde erwählt und in sein Amt eingeführt, auch demselben bis zu seiner definitiven Ernennung zum Superintendenten, das Ephoralamt der Synode Freienwalde interimistisch als Superintendentur-Verweser übertragen worden.

Uebersicht,

der Martini-Durchschnittspreise des Getreides in den Marktstädten der Provinz Pommern.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 29. November v. J.
Stettiner Amtsblatt pro 1856 No. 49
Cösliner Amtsblatt pro 1856 No. 50
Stralsunder Amtsblatt pro 1856 No. 49
theilen wir in der Anlage:

1, die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1857
2, den 14jährigen Durchschnittspreis pro 1844/57 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, und
3, den 10jährigen Durchschnittspreis pro 1848/57 für dieselben Städte
4, den 24jährigen Durchschnittspreis pro 1834 bis incl. 1857 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre, in 28 Marktstädten, nach den zufolge Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Stargard, den 30. November 1857.

Königliche General-Commission für Pommern.

14/10 jährige und 10 jährige Martini-

Name der Marktstadt.	Martini-Durchschnitts-Preis für 1857.												Vierzehn-1844 bis beiden		
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Weizen		
	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf	rtl.	sg.	pf	rl.	sg.	pf.
Anclam	2	20		1	25		1	22	6	1	15		2	22	6,6
Cammin	2	28	11	1	22		1	15		1	3	2	2	22	0,5
Cöslin	2	23	6	1	25		1	17		1	10	6	2	20	9,2
Colberg	2	27	6	1	21	10	1	15	8	1	6	3	2	23	4,7
Demmin	2	24	5	1	23	9	1	19	8	1	8	9	2	19	9,1
Dramburg	3	12	6	1	23	9	1	17	6	1	13	9	2	20	1,2
Gollnow				1	23		1	18	8	1	5	11			
M. Friedland	2	20		1	22	6	1	15		1	12	6	2	19	7,3
Schivelbein	3			1	20		1	17		1	6		2	22	5,9
Swinemünde	2	26	3	1	27	6	1	21		1	12		2	22	3,2
Schlawe	2	21	3	1	19		1	11	3	1			2	18	9,0
Stargard	2	20		1	19	3	1	11	9	1	4	5	2	18	11,6
Neustettin	2	17	6	1	17	6	1	15		1			2	20	11,8
Stettin	2	16	1	1	21	2	1	13	6	1	7	6	2	20	7,0
Stolp	2	22	3	1	17	6	1	12	6	1	1	9	2	20	0,8
Treptow a. R.	2	27	1	1	22	6	1	18	6	1	5	9	2	22	11,8
Ueckermünde	2	26		1	26		1	19	9	1	12	6	2	24	1,2
Wollin	2	28	9	1	24	2	1	19	1	1	5	2	2	23	8,3

Durchschnittspreise bis 1857 incl.

jähriger Durchschnittspreis von 1857 incl. nach Abzug der theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.									Zehnjähriger Durchschnitts-Preis von 1848 bis 1857 incl.											
Roggen			Gerste			Hafer			Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
1	27	3,9	1	13	9,3	1		5,7	2	27	9,9	2	1	6,3	1	16	3,0	1	2	2,1
1	26	6,2	1	10	9,2		27	10,5	2	25	1,7	1	28	9,9	1	12	0,4		26	11,3
1	29	6,7	1	13	5,2	1	1	3,0	2	23	0,2	1	29	6,8	1	12	10,4	1	1	1,8
1	28	5,1	1	14	3,3	1	1	7,0	2	24	11,1	1	29	3,4	1	14	7,5	1	1	9,5
1	25	4,6	1	14	0,1		29	2,2	2	26	5,4	1	29	7,4	1	15	2,4	1		2,2
1	24	5,4	1	13	3,0	1		6,3	2	26	4,8	1	26	10,5	1	14	10,5	1		10,8
1	28	2,9	1	11	2,0		29	2,1				2		10,5	1	12	2,7		29	10,1
1	24	7,7	1	11	4,3	1	2	8,9	2	26	4,3	1	25	0,9	1	11	3,4	1	2	0,1
1	23	8,6	1	12	1,8		26	8,7	3		4,4	1	24	3,2	1	12	2,5		27	7,2
2		1,9	1	14	7,3	1	2	11,9	2	26	8,2	2	3	10,5	1	16	8,4	1	4	1,3
1	25	3,0	1	11	1,6		28	6,0	2	21	7,5	1	25	1,7	1	10	7,2		27	4,5
1	25	1,5	1	7	8,1		29	1,7	2	23	1,9	1	28	1,4	1	8	8,6		29	3,8
1	25	1,5	1	12	8,5	1		2,5	2	24	11,7	1	23	4,7	1	10	11,2		29	7,6
1	29	1,2	1	14	0,6	1	1		2	25	0,2	2	2	3,3	1	15	9,4	1	1	2,4
1	23	10,9	1	10	2,6		28	3,5	2	22	10,6	1	23	10,7	1	10	0,5		28	5,8
1	27	2,6	1	12	5,0	1		1,9	2	28	3,8	1	28	11,0	1	13	4,7	1		5,5
1	28	3,2	1	13	11,2		29	5,2	2	28	3,8	2	1	4,0	1	16	1,8	1		5,3
1	28	9,2	1	13	9,5		29	9,9	2	28	11,3	2	1	6,6	1	15	4,3	1		1,3

24/20jährige Martini-Durchschnittspreise bis incl. 1857.

	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
Im ersten Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg															
in der Stadt Lauenburg				1	12	11	1	2	7		23	7			
Im zweiten Preisbezirk, den Kreisen Schlawe und Stolp															
in der Stadt Stolp	2	10	6	1	14	7	1	3	1		23	10	1	18	9
" Schlawe	2	11	8	1	16	3	1	3	10		23	8			
" Rügenwalde				1	18	10	1	2	9		22	2			
Im dritten Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg															
in der Stadt Stolp	2	10	6	1	14	7	1	3	1		23	10	1	18	9
Im vierten Preisbezirk, den Kreisen Neustettin und Dramburg															
in der Stadt Alt Stettin	2	11		1	19	8	1	6	8		26	4	1	22	2
Im fünften Preisbezirk, den Kreisen Fürstenthum und Belgard															
in der Stadt Cöslin	2	12	9	1	20	3	1	6	2		26	2			
" Colberg	2	12	3	1	18	2	1	6	1		25	8	1	25	7
" Bublitz	2	15	2	1	17		1	6			22	11	1	22	11
" Belgard	2	11	9	1	17	7	1	5	5		24	3			
Im sechsten Preisbezirk, den Kreisen Schivelbein u. Regenwalde															
in der Stadt Dramburg	2	10	11	1	15		1	3	9		24	6	1	17	2
" Schivelbein	2	14	10	1	14	7	1	4			22	5			
" Labes				1	13	8	1	1	9		24	1	1	17	4
" Regenwalde				1	15	1	1	3	11						
Im siebenten Preisbezirk, den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg															
in der Stadt Anclam	2	11	1	1	18	4	1	6	8		25	7	1	23	8
" Swinemünde	2	11	7	1	19	11	1	7	4		27	6	1	26	10
" Wollin	2	11	11	1	19	6	1	6	8		25	7			
" Cammin	2	11	11	1	17	9	1	5	4		23	7			
" Treptow a/R.	2	12	9	1	18	2	1	5	5		25	6			
" Greifenberg				1	16	5	1	5	10		23	5			

	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen		
	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.	rl.	sg.	pf.
Im achten Preisbezirk, den Kreisen Randow und Ueckermünde															
in der Stadt Alt Stettin	2	11		1	19	8	1	6	8		26	4	1	22	2
= Ueckermünde	2	13	11	1	19	10	1	8	1		26	6	1	25	3
= Pasewalk	2	8	6	1	16	11	1	4	2		26	2	1	22	
Im neunten Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin															
in der Stadt Anclam	2	11	1	1	18	4	1	6	8		25	7	1	23	8
= Demmin	2	8	7	1	16	8	1	5	9		24	11	1	21	7
= Ueckermünde	2	13	11	1	19	10	1	8	1		26	6	1	25	3
Im zehnten Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen u. Pyritz															
in der Stadt Alt Stettin	2	11		1	19	8	1	6	8		26	4	1	22	2
= Greifenhagen	2	10	1	1	17	7	1	8	4		25	9	1	21	9
= Pyritz	2	4	6	1	14	5	1	6	2		24		1	18	4
= Stargard	2	9	4	1	16	6	1	1	11		24	7	1	19	1
Im elften Preisbezirk, den Kreisen Saatzig und Naugard															
in der Stadt Stargard	2	9	4	1	16	6	1	1	11		24	7	1	19	1
= Gollnow				1	18	8	1	4	5		24	1			
Im zwölften Preisbezirk, den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen															
in der Stadt Stralsund	2	10	2	1	16	8	1	3	10		23	4	1	22	7
= Greifswald	2	11	4	1	18	3	1	5	1		25	4	1	20	11
Im dreizehnten Preisbezirk, dem Kreise Rügen															
in der Stadt Stralsund	2	10	2	1	16	8	1	3	10		23	4	1	22	7

Bei der Königlichen General-Commission für Pommern sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1, der Regierungsrath Karges, bisher in Cottbus als Spezial-Commissarius beschäftigt, ist als Hülfsarbeiter an das hiesige Collegium versetzt;

2, der Oeconomie-Commissarius Wellmann zu Pollnow, ist als Special-Commissarius nach Bublitz, sowie

3, der Vermessungs-Revisor Hoffmann von Pollnow nach Bublitz versetzt;

4, der Feldmesser Schumann ist bei der Special-Commission in Stolp, sowie

5, der Feldmesser Kuhn bei der Special-Commission in Bublitz angestellt;

6, der Gutsbesitzer von dem Knesebeck zu Bütow,

und

7, der Domainen-Pächter Heyer zu Saatzig,

sind als Kreisverordnete des Saatziger Kreises vereidet und bestätiget worden.

Stargard, den 30. November 1857.

Königliche General-Commission für Pommern.

Patent-Verleihung.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. November 1857 ein Patent

auf einen Vorlegetisch für Kratzmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Aufhebung.

Das dem Ingenieur Adolph Loy zu Berlin unter dem 18ten November pr. ertheilte Patent

auf einen doppelwirkenden Selbstregulator für Gaswerke,

ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger
als Beilage zu No. 49.
des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 9. Dezember 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 2219) **Steckbrief.**

Der Steinschläger Johann Seils früher in Vieschen ist durch rechtskräftiges Mandat unseres Polizeirichters vom 5. Februar d. J. wegen Feldpolizei-Contravention zu einer Geldbuße von 2 rtl. im Unvermögensfall zu 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Der rc. Seils hat seinen letzten Wohnort Vieschen verlassen, ohne daß bisher zu ermitteln gewesen, wohin derselbe gegangen ist.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den rc. Seils zu vigiliren, im Betretungsfalle von ihm die Geldbuße von 2 rtl. einzufordern resp. einzuziehen und an unsere Salarienkasse portofrei abzuführen, im Unvermögensfalle aber den rc. Seils zu verhaften, und an die nächste Gerichts-Behörde zur Verbüßung der 3tägigen Gefängnißstrafe abführen zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 21. November 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

2220) **Steckbrief.**

Der unten signalisirte Arbeitsmann (frühere Böttcherlehrling) Herrmann Friedrich Dingel aus Belgard, hat sich eines hierorts verübten schweren Diebstahls (im Rückfalle) dringend verdächtig gemacht, indessen Gelegenheit gefunden, sich der deshalb eingeleiteten Voruntersuchung durch die Flucht zu entziehen.

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den rc. Dingel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und ihn dem unterzeichneten Gericht schleunigst zu überliefern. Cörlin, den 28. November 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Signalement des rc. Dingel.

Vorname Herrmann Friedrich Dingel. Heimathsort Belgard (der rc. Dingel

ist erst im Sommer d. J. aus dem Zuchthause Naugard entlassen.) Alter etwa 22 Jahr. Größe etwa 5 Fuß 6 Zoll. Haare hellblond. Stirn hoch. Augen grau. Bart fehlt. Zähne vorn gut. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe roth und gesund. Gestalt schlank. Sprache pommersch platt.

Wahrscheinliche Bekleidung: schwarzer Tuchrock, schwarze Tuchhose, schwarze Weste (bis unter den Hals zugeknöpft), grüne Tuchmütze, rothbunter Shawl.

2221) Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Eisenbahnarbeiter, welcher unter dem noch nicht festgestellten Namen Anton Wolkowsky aus Curau in unserm Gefängnisse eine ihm wegen Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßte, ist am 1. d. Mts. während er Abends von der Aussenarbeit nach der Gefangenanstalt zurückgeführt wurde, dem Aufseher entsprungen und hat folgende der hiesigen Gefangen-Anstalt gehörige Kleidungsstücke: 1 Paar blaue Tuchhosen, 1 weißleinenes Hembe, 1 Paar wollene Stümpfe und 1 Paar wollene Handschuhe mitgenommen. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Gleichzeitig wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entsprungenen Kenntniß hat, aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Belgard den 2. Dezember 1857.

Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

Signalement:

Alter 34 Jahr, Religion katholisch, geboren zu Curau bei Braunsberg, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Augen grau, Augenbraunen dunkelblond, stark, Kinn oval, Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Nase und Mund gewöhnlich, Bart Kinn- und Backenbart, Zähne vollständig, Gestalt groß und stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1 grauen Sommer- und schwarzen Rock von Dubelstoff, 1 bunte Unterziehjacke, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 blaue Tuchweste mit braunen Streifen, 1 weißleinenes Hembe, 1 Paar Haldstiefeln, 1 Paar Schuhe, 1 Paar weißwollene Strümpfe, 1 Paar wollene Handschuhe, 1 bunter Shawl.

2222) Steckbrief.

Der Knecht Friedrich Falk aus Woitzel, 24 Jahr alt, welcher wegen Dieb-

stahls gegen seinen Brodherrn zur Untersuchung und Haft gezogen werden soll, hat sich aus seinem Wohnort entfernt. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen. Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes hierdurch ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefängniß-Inspektion abzuliefern.

Wir versichern die sofortige Erstattung der entstehenden Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes auch eine gleiche Rechtswillfährigkeit.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalt des Falk Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich Mittheilung zu machen.

Naugard, den 19. November 1857.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

2223) **Steckbrief.**

Der wegen Landstreichens mit einem 14tägigen Arrest vom hiesigen Kreisgericht bestrafte Kellner Johann Carl Friedrich Wilhelm Pfeiffer aus Berlin ist mittelst Reiseroute vom 25. November cr. in die Landarmen-Anstalt Neustettin gewiesen, dort aber nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf den ꝛc. Pfeiffer, welcher

> 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß ist, blondes Haar, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, defekte Zähne, blonden Bart, spitzes Kinn und rundes Gesicht hat und kleiner Statur ist,

zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Landarmen-Anstalt Neustettin transportiren zu lassen.

Bütow den 2. Dezember 1857.

Der Magistrat.

2224) **Bekanntmachung.**

Der durch die Steckbriefe vom 16. September, 6. November v. J. und unsere Bekanntmachung vom 9. April d. J. (Anzeiger S. 262) verfolgte Kalkbrenner Johann Friedrich Hellatz aus Ubedell ist noch nicht ergriffen und wird deshalb der erlassene Steckbrief hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin den 30. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

2225) **Bekanntmachung.**

Am 13. Oktober d. J. ist dem Zieglermeister Wetzel zu Wolbisch Tychow bei Belgard eine flache silberne Taschenuhr mit Goldrand, an welcher sich eine doppelte gelbe Drathkette mit Uhrschlüsseln befunden, gestohlen worden.

Wer über den Verbleib dieser Uhr etwas anzugeben weiß, wird ersucht, der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen.

Colberg den 30. November 1857.

Der Staats-Anwalt.
von Staël-Holstein.

2226) Der hinter den Deserteur August Peter erlassene Steckbrief ist erledigt.

2227) Nothwendiger Verkauf.

Das in dem Dorfe Stüdnitz belegene, im Hypoth. Buche Fol. 1 No. 15 verzeichnete, und den Valentin Sabrotzkyschen Eheleuten gehörige Grundstück, bestehend in der Hoflage und etwa 4½ Morgen Grund und Boden, gerichtlich abgeschätzt auf 200 rtl., soll

am 17. März 1858 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Subhastationsgerichte anzumelden. Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger: die verehel. Petry und die verehelichte Eigenthümer v. Czyrson-Mudzinska, Barbara geb. v. Borszizkowska aus Stüdnitz, werden hierdurch öffentlich vorgeladen. Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten aufgeboten, sich, bei Vermeidung der Präklusion, spätestens in diesem Termin zu melden. Bütow, den 27. November 1857. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2228) Nothwendiger Verkauf.

Folgende den Fuhrmann Michael Kayschen Eheleuten gehörige hierselbst belegenen Grundstücke:

1. das Wohnhaus No. 127 mit 2 Ställen, abgeschätzt auf 97 rtl. 15 sgr.
2. das Wohnhaus No. 128 mit 1 Stall, abgeschätzt auf 107 rtl. 7 sgr. 6 pf.

   und

   das Wohnhaus No. 128 a bisher mit Nummer 124 bezeichnet, abgeschätzt auf 288 rtl. 22 sgr. 6 pf., welche beide Häuser nur ein Folium im Hypothekenbuche haben
3. die unter No. 366 des Hypothekenbuchs verzeichneten Ackerstücke nemlich 6 Ruthen auf den Untergärten No. 39 und 5 Ruthen im Rehhorn No. 10 des Feldcatasters von 1748, abgeschätzt auf 340 rtl.

sollen im Termine

am 17. März 1858 VM. 11 Uhr

im Sitzungszimmer unseres Gerichtshauses Schulden halber subhastirt werden.

Hypothekenschein und Bedingungen sind in unserm Büreau 4 einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lauenburg, den 28. November 1857.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

2229) Subhastations-Patent.

Die in Zuchen belegene, sub No. 23 des Hypothekenbuchs verzeichnete, dem Eigenthümer Gottfried Bulgrin gehörige Colonie, abgeschätzt auf 318 rtl., soll in dem

am 13. März 1858 Vormittags 11 Uhr

hieselbst anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine anzumelden.

Polzin den 2. Dezember 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2230) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht erste Abtheilung zu Stolp.

Der dem ehemaligen Schulzen Ernst Klitschke gehörige in Freist belegene sub No. 5 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kossäthenhof, abgeschätzt auf 1303 rtl., soll

am 15. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserem Prozeßbüreau 1 b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden.

Stolp den 3. Oktober 1857.

2231) Nothwendiger Verkauf.

Das hierselbst am Markte sub No. 87 belegene, im Hypothekenbuche Vol. 4 fol. 145 No. 131 verzeichnet, den Erben des Schneiders und Schankwirths Gottlieb Beck gehörige Wohnhaus nebst Pertinenzien, gerichtlich abgeschätzt auf 2035 rtl.

am 8. März 1857 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypotheken-Buche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Subhastationsgerichte anzumelden.

Bütow, den 20. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2232) Das den Geschwistern Kühl gehörige hierselbst in der Wendestraße belegene sub No. 356 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Hausparzelle mit Ausnahme der auf dem Hofe errichteten Scheune, abgeschätzt auf 991 rtl. 5 sgr. soll theilungshalber

am 31. März 1858 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserm Büreau 3 einzusehen.

Rügenwalde, den 23. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2233) Nothwendiger Verkauf!

Folgende der verehelichten Kunstgärtner Schattschneider Charlotte geb. Kieckhöfer gehörige Grundstücke

1. das Gartenetablissement No. 570 des Hypothekenbuchs mit Zubehör gewürdigt zu . . . . 3026 rtl. 5 sgr.
2. die Wallparzellen No. 16 des Hypothekenbuchs gewürdigt zu . . . . 216 rtl. 20 sgr.
3. der Garten No. 419 des Hypothekenbuchs geschätzt zu 250 rtl. — —

sollen in Termino

den 24. März k. Js. Vormittags 11 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle hier vor dem Herrn Kreisrichter Neitzke subhastirt werden.

Hypothekenschein, Taxen und Bedingungen, sind im Büreau 3 einzusehen.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch beim unterzeichneten Gericht zu melden.

Rügenwalde, den 23. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2234) Freiwilliger Verkauf.

Die unter unserer Gerichtsbarkeit in dem Amts-Dorfe Schlawin belegene, den Erben der verwittweten Büdner Christian Kusserow zugehörige Parzelle No. 16 a/174 von 2 Morgen, abgeschätzt auf 120 rtl. zufolge der nebst Hypo-

thekenschein und Bedingungen in unserm 2. Büreau einzusehenden Taxe soll
am 24. März 1858 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.
Rügenwalde, den 23. November 1857.
Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2235) Bekanntmachung.
Es ist nothwendig und nützlich erachtet worden, um den weitern Anbau im
Anker zu befördern, eine Baustelle, welche gerade über der Ankerstraße jenseits
der Chaussee belegen, von 72 []Ruthen, öffentlich meistbietend zu verkaufen.
Wir haben hierzu einen Termin auf den 21. Januar k. J. VM. 11 Uhr
hier zu Rathhause
angesetzt und laden Kaufliebhaber mit dem Bemerken ein, daß der Situations-
Plan und die Verkaufsbedingungen in unserer Registratur eingesehen werden
können. Stolp, den 6. November 1857.
Der Magistrat.

2236) Veränderungshalber bin ich willens, meine im Königlichen Amts-
dorfe Dränsch 1 Meile von Baldenburg und 1½ Meile von Bublitz entfernt
belegene Wassermühle mit 4 Gängen, 2 Mahl-, 1 Graupen- und 1 Grützgang
in gutem baulichen Zustande, und neuen Gewerken, hinlänglicher Wasserkraft, so
wie den dazu gehörigen Acker und Wiesenplan von ungefähr 25 Morgen guter
Beschaffenheit vorzüglichem Torfmoor baldigst aus freier Hand zu verkaufen.
Kaufliebhaber ersuche ich, sich persönlich einzufinden, auch können solche die
nähern Bedingungen auf portofreie Anfragen erfahren, und bemerke noch, daß
die Abgaben mäßig, und ein Theil der Kaufgelder von 2060 rtl. wenn es ver
langt wird, zur 1. Stelle darauf eingetragen kann werden.
Dränsch bei Baldenburg den 5. October 1857.
Mühlenmeister Neitzke.

2237) Verkauf u. Verpachtung.
Ein sehr nettes Gut mit sehr guten Gebäuden und gutem Boden nahe
einer Stadt, was sich bei den niedrigsten Preisen zu 40 verzinset, ist für
20000 rtl. zu verkaufen. Eine Königl. Domainen-Pacht, zu deren Annahme
8000 rtl. gehören, ist zu cediren. Auf p. f. Anfr. werde ich das Weitere er-
theilen. Der Gutsbesitzer Kloß auf Schidlitz bei Berent. Wstp.

2238) Bekanntmachung.
Am 14. December cr. VM. 10 Uhr sollen eine Menge abgepfändeter
Manufacturwaaren: Männer- und Frauen-Kleiderzeuge, Tücher, Bänder,
Schnüre, Kanten, Knöpfe und dergleichen, sowie ein Pferd und Wagen in

unserem Gerichtslokal öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung verkauft werden.

Lauenburg, den 3. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2239) Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des Pferdedüngers aus den Königlichen Garnisonställen zu Belgard für die nächsten Monate steht auf Mittwoch den 16. December cr. Vormittags 11 Uhr im Stall No. 3 Termin an, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Belgard, den 1. December 1857.

Der Königliche Rittmeister und Eskadrons-Chef.

v. Zitzewitz.

2240) Zum Verkaufe von Bau- Nutz- und Brennholz in der Königlichen Oberförsterei Zerrin sind für die ersten 4 Monate des Jahres 1858 die nachstehenden Termine anberaumt:

1, In dem hiesigen Forstbüreau zum Verkaufe von Holz aus allen Revieren mit Ausschluß der Revierförsterei Schweßlin am 21. Januar, 11. März, 8. und 22. April 1858.
2, die in der Försterei Borre den 7. Januar und 4. März,
3, desgl. „ Bernsdorf den 14. Januar, 18. Februar u. 18. März,
4, desgl. „ Sommin den 11. Februar,
5, desgl. „ Grunewald (Jablonez) den 4. Februar,
6, desgl. „ Lippe den 25. Januar.

In den Terminen ad 2 bis 6 wird gleichfalls Holz aus den übrigen Schutzdistrikten jedoch nur in kleineren Quantitäten zum eigenen Bedarfe verkauft werden.

Für die Revierförsterei Schweßlin steht am 1. und 3. Donnerstage jeden Monats in dem Forstetablissement zu Schweßlin Holzverkaufstermin an.

Die sämmtlichen Termine beginnen Vormittags 10 Uhr und es werden die zum Verkaufe zu stellende Hölzer schon vor dem Termin auf Verlangen durch die Schutzbeamten vorgezeigt; sowie auch die Aufmaaßregister bei diesen und in dem hiesigen Büreau einzusehen sind.

Alle Kaufbeträge bis 20 rtl. müssen in dem Termin an den anwesenden Rendanten oder Forstgelderheber eingezahlt werden. Bei Beträgen über 20 rtl. muß ¼ des Kaufpreises deponirt werden.

Forsthaus Zerrin, den 28. November 1857.

Der Königliche Oberförster Clausius.

2241) Am Dienstag den 15. Dezember sollen aus der herrschaftlichen

Forst zu Wisbuhr mehrere 100 Stamm Eichen und Fichten Bau- und Nutzhölzer, sowie einige 100 Bütten Klafterholz, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sammelplatz: Vorwerk Wolfspelz um 9 Uhr.

Die Gutsherrschaft zu Wisbuhr.

2242) Holz-Verkauf.

Aus der Rützenhäger Forst sollen circa 200 Stück Eichen, zu Schiffsbau- und Nutzholz sich eignend, verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich gefälligst an den Unterzeichneten wenden.

Forsthaus Schönfeldt, den 21. November 1857.

F. Zinnemann, Förster.

2343) Das zur Stiftung Gallenstein gehörige in Roggow belegene Etablissement soll anderweitig auf 6 Jahre, vom 2. April 1858 bis 1864, in dem am 5. Januar k. J. Vormittag 11 Uhr zu Rathhause hieselbst vor dem Herrn Registrator Dahlke anstehenden Termin meistbietend verpachtet werden, wozu wir Pachtliebhaber einladen.

Die Lizitations-Bedingungen, zu denen vorzugsweise die Einrichtung und Unterhaltung einer Kaffeewirthschaft für die gebildeten Stände gehört, sind täglich in unserer Registratur einzusehen, werden auch im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Cöslin den 27. Oktober 1857.

Die Kuratoren der Kauffmannschen Stiftung.

2244) Aufgebot.

Es ist auf nothwendige Subhastation des im Stolpschen Kreise belegenen Guts Swantee angetragen. Dasselbe ist ein alt v. Puttkammern Lehn und deshalb das Aufgebot der Lehnberechtigten verfügt. Folgende derselben, deren Aufenthalt unbekannt resp. deren Tod nicht nachgewiesen ist:

1, der Hauptmann Franz Ernst Nicolaus von Puttkammer auf Wobeser,
2, der Lieutenant und Adjutant im 2. Infanterieregiment Bernhard Jeschkow Ludwig Moritz v. Puttkammer,
3, der Gutsbesitzer Casper Friedrich Bogislav v. Puttkammer auf Cremerbruch,
4, George Wilhelm Schwenzow Baron von Puttkammer zu Bütow,
5, Max Georg Erdmann Hermann Baron v. Puttkammer,
6, Georg Justus Richard Baron v. Puttkammer geboren am 7. Februar 1837, des Georg Ludwig Fabian Baron von Puttkammer Sohn,
7, Georg Christian Hermann Baron v. Puttkammer, Sohn des unter 4 genannten,

8, Franz Ernst Nicolaus v. Puttkammer, Sohn des unter 1 genannten,
9, der Lieutenant oder Hauptmann im 9. Infanterieregiment Georg Dietrich Jeschkow Heinrich Baron v. Puttkammer,
10, Georg Philipp, Ewald Modestus Baron v. Puttkammer zu Stolp,
11, dessen Sohn Louis Georg Baron v. Puttkammer,
12, der Lieutenant im v. Blücherschen Husarenregiment George Leo Baron v. Puttkammer,
13, George Allwin Johann Leopold Baron v. Puttkammer, Sohn des unter 4 genannten,

werden hiemit zu dem auf

den 16. Juni 1858 VM. 11 Uhr

im Sitzungszimmer unseres Gerichtshauses anberaumten Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß der Ausbleibende des Anspruchs auf die Ausübung seiner Berechtigung verlustig geht.

Zu demselben Termine werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Präclusion und die eingetragenen Gläubigerin verwittwete Professor Foerstemann geborne Jährke zu Danzig, welche verstorben sein soll, event. deren Erben unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie im Falle ihres Ausbleibens alles gegen sich gelten lassen müssen, was von den bekannten Realprätendenten mit den übrigen Betheiligten verhandelt werden wird.

Lauenburg, den 2. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Edictal-Citation.

2245) Im Monate September cr. sind 26 Stücke eichenes Nutzholz, größtentheils mit B. und M. B. bezeichnet, und außerdem ein sogenannter Splitt aus der Ostsee bei Colberg und mehreren in der Nähe liegenden Dörfern an den Strand getrieben und dort geborgen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieses Holzes werden hierdurch aufgefordert, ihr Recht darauf bei uns spätestens in dem

am 28. Juni 1858 VM. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Borns im Zimmer No. 4 des Rathhauses hier anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie desselben für verlustig werden erklärt werden.

Colberg den 30. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Edictalcitation.

2246) Der Schneider Heinrich Weimer hier hat gegen seine Ehefrau Caroline geborne Wockenfuß, welche nach Amerika ausgewandert sein soll, auf Grund der böslichen Verlassung mit dem Antrage Klage erhoben, das Band der Ehe

zu trennen und seine Ehefrau für den allein schuldigen Theil zu erklären.

Zur Beantwortung der Klage haben wir einen Termin auf

den 27. Mai 1858 VM. 9 Uhr

im Sitzungszimmer unseres Gerichtshauses anberaumt und laden dazu die Verklagte unter der Verwarnung vor, daß sie im Falle ihres Ausbleibens der böslichen Verlassung für geständig erachtet und jenem Antrage gemäß erkannt werden wird.

Lauenburg, den 26. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2247) Oeffentliche Vorladung.

Der am 17. August 1832 zu Callies geborene militairpflichtige Klempnergeselle Johann August Ferdinand Grimm, ist auf Grund des §. 110. des Strafrechts angeklagt, vor etwa 3 Jahren ohne Erlaubniß die Königl. Preußischen Lande verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 19. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtslokale angesetzt, und laden zu demselben den rc. Grimm mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des rc. Grimm wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin den 25. September 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2248) Der am 1. Februar 1837 zu Kloneczen Kreises Bütow geborene Füselier Carl Schroeder der 10. Comp. 21. Infanterie-Regiments, seit diesem Herbst Soldat, sonst Marionetten-Spieler, auch Chaussee-Arbeiter, — welcher sich am 12. Oktober d. J. aus seiner Garnison Gnesen heimlich entfernt hat, — wird hierdurch aufgefordert, sich zu seiner Verantwortung hierüber spätestens am 31. März 1858 Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Divisions-Gericht Friedrichsstraße No. 19 hierselbst zu gestellen, widrigenfalls derselbe in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu 50 bis 1000 Thlr. Geldbuße verurtheilt werden wird.

Bromberg den 2. Dezember 1857.

Königl. Gericht der 4. Division.

Bekanntmachung.

2249) Der Fleischer Johann Kunkel hierselbst und die unverehelichte Christiane Dammast, Tochter des hiesigen Hutmachers Christian Dammast, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 26. Oktober d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 3. Dezember 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2250) Der Tagelöhner Friedrich Eduard Wiedenhoeft und die unverehelichte Johanna Charlotte Becker zu Grumbkow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Stolp, den 13. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2251) Der Büdner Christoph Fiß aus Funkenhagen und dessen Braut die Wittwe Zander, Louise geborne Krey aus Barning haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch den Vertrag vom 14. November cr. ausgeschlossen.

Cöslin, den 14. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2252) Der Einwohner Carl Meyer in Stoeckow und die unverehelichte Friederike Benz daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Colberg, den 28. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Bekanntmachung.

2253) Der Bäckermeister Louis Goßner hieselbst und die unverehelichte Sophie Klingmann hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 9. November cr. ausgeschlossen.

Cöslin, den 9. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2254) Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Martin Ludwig Jahnke hier und die unverehelichte Caroline Romig aus Ratzebuhr haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 7. d. M. ausgeschlossen.

Neustettin, den 25. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2255) Bekanntmachung.

Der Knecht Heinrich Howald und die unverehelichte Johanne Pigorsch aus Birow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen. Stolp, den 14. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2256) Bekanntmachung.

Der Schmidt Otto Webelhorst und die Friederike Johanne Müller, beide aus Bütow, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrag vom 6. November 1857 ausgeschlossen.

Bütow, den 28. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2257) Bekanntmachung.

Die 6te Lehrstelle bei der hiesigen Stadtschule, mit welcher ein jährliches Gehalt von 170 rtl. verbunden, ist vakant.

Qualifizirte Schulamtsbewerber wollen ihre Zeugnisse bis zum 20. d. M. an uns einreichen.

Jastrow den 2. Dezember 1857.

Der Magistrat.

2258) **Eine erfahrene Landwirthschafterin,** die mit der herrschaftlichen Küche vertraut ist, wird gegen hohes Gehalt zu Marien k. J., **ein bewährter Schäfer** mit Einkaufsgeld wird zu Urbani k. J. und **2 tüchtige Hofmeister** werden zu Marien k. J. gesucht. Addressen, worin alle persönliche Verhältnisse enthalten sein müssen, nimmt an Herr Buchdruckereibesitzer Bubach zu Cöslin.

2259) Ein junger Landwirth mit den besten Zeugnissen versehen, sucht eine Inspektorstelle. Derselbe ist befähigt einer Wirthschaft selbstständig vorzu-

stehen und auch die Rechnungsführung zu übernehmen. Er kann seinen Dienst sofort antreten und ist das Nähere bei dem Hrn. Buchdruckereibesitzer A. L. Budack in Cöslin zu erfahren.

2260) Ein tüchtiger Ziegler, der seine Brauchbarkeit durch glaubwürdige Atteste nachweisen kann, findet unter annehmbaren Bedingungen zu Marien komm. Jahres einen guten Dienst auf dem Gute Schlakow.

v. Puttkammer.

2261) Die sich mehrenden und drängenden Arbeiten veranlassen mich zu der ergebenen Anzeige, daß photographische Abnahmen, deren Ausführung und Ablieferung noch zu den bevorstehenden Weihnachten gewünscht wird, nur noch bis zum 16. d. Mts. erfolgen können. — Anmeldungen hierzu werden — möglichst Tages zuvor — in meiner Wohnung erbeten. Das Atelier

Zoeller, Photograph.

Cöslin 1. Dezember 1857. Berg- und Junkerstraßen-Ecke.

2262) **C. G. Hendeß in Cöslin**

(Buchhandlung, Buch- und Steindruckerei)

empfiehlt zur Weihnachtszeit sein reichhaltiges Lager von Jugendschriften mit den schönsten Bildern, sowie aller zu Festgeschenken geeigneter Werke, als: Andachtsbücher, Gedichte in eleganten Miniatur-Ausgaben, Klassiker des In- und Auslandes, Natur- und Weltgeschichten, Lexika für fremde Sprachen, Atlanten, Kochbücher, illustrirte Werke; ferner Kunstsachen (darunter Kaulbach's Shakespeare-Gallerie und Homer) und Bilderbogen.

An Auswärtige bin ich gern bereit, Jugendschriften 2c. zur Ansicht und Auswahl zu übersenden. Bestellungen werden auch auf nicht vorräthige Werke schnell ausgeführt.

2263) Mentzel und Lengerke's landwirthschaftlicher Kalender 22½ sgr., sowie alle übrigen Kalender vorräthig bei C. G. Hendeß in Cöslin.

2264) Lithographische Arbeiten, Visitenkarten, Empfehlungskarten werden in höchster Sauberkeit billigst ausgeführt in der Steindruckerei von

C. G. Hendeß in Cöslin.

2265) Große **Weihnachts-Ausstellung** in der Papier-Handl. u. Steindruckerei v. J. Rosenberg u. Co. Cöslin.

2266) Die vorzüglichsten Brillen bei J. Rosenberg u. Co.

2267) Mein Lager von schlesischen Mühlsteinen, Katzensteinen zu Well- u. Zapfenlagen, sehr gutem sächsischem Beuteltuch habe vollständig wieder assortirt.
Stolpmünde. A. Sielaff, Mühlenmeister.

2268) Güter- u. Grundstücks-Ver- u. Ankäufe, Ver- u. Pachtungen ꝛc., so wie Anlehne vermittelt stets möglichst (denn bestimmt kann keine solide Agentur sagen, vorzügl. jetzt b. d. allgem. Geldkrisis), das Güter-Agentur-Comtoir u. Hypoth.-Anleihvermittel-Anstalt in Danzig, Frauengasse 48/898, im Metzlaffschen Hause.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 50.

Cöslin, den 16. Dezember 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 325) Nach §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 334) sind in Stelle des mit 15,842,347 rtl. in Circulation verbleibenden Betrages der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 rtl. in Appoints zu 5 rtl. und 7,842,347 rtl. in Appoints zu 1 rtl. in Umlauf zu setzen. Mit der Ausreichung dieser bei uns ausgefertigten neuen Kassenanweisungen wird nunmehr gegen Einziehung eines gleichen Geldbetrages in Kassenanweisungen vom Jahre 1851 durch die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92. und 93. hierselbst, und durch die Regierungs-Haupt-Kassen begonnen werden, an welche das Publikum, sowie die Staats- und Communal-Kassen sich wegen des Umtausches der Kassenanweisungen vom Jahre 1851 wenden können. Den Umtausch der Kassen-Anweisungen de 1851 gegen neue de 1856 betreffend.

Eine Beschreibung der neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1856 ist in Gemäßheit des vorerwähnten Gesetzes hier beigefügt.

Berlin den 1. Dezember 1857.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Vorstehende Bekanntmachung und deren Beilage wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 12. December 1857.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung.

326) Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850. bestimmen wir rücksichtlich der Errichtung von Gebäuden in der Nähe öffentlicher Wege, mit Ausschluß der Chausseen und Eisenbahnen rücksichtlich deren es bei den deshalb bestehenden Bestimmungen verbleibt, was folgt: Die Errichtung von Gebäuden in der Nähe öffentl. Wege betr.

Gebäude, welche in der Nähe öffentlicher Wege erbaut werden sollen, müssen in der Regel, sofern nicht für einzelne Gattungen von Gebäuden bereits besondere Vorschriften bestehen, mindestens 16 Fuß von dem äußern Rande des Weges entfernt und mit der Mittellinie desselben parallel errichtet werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift zieht außer dem Abbruch der qu. Baulichkeit, insofern nicht anderweitig eine höhere Strafe verwirkt ist, eine Geldstrafe bis fünf Thaler oder angemessene Gefängnißstrafe nach sich.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur von den Landräthen gestattet werden.

Cöslin, den 5. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Chausseegeld-Erhebung.

327) Vom 1. Januar k. J. ab wird bei der Barriere Damsdorf auf der Bütow-Rummelsburger Chaussee das Chausseegeld für 2 Meilen mit der Maaßgabe erhoben werden, daß die Fuhren nach und von den Ziegeleien Damsdorf und Zerrin nur für eine halbe Meile und die Bewohner von Damsdorf für eine Meile bezahlen.

Cöslin, den 5. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Belobung wegen Lebensrettung.

328) Der Zimmerpolier Julius Pretzel aus Gr. Tychow hat am 29. August cr. den beim Baden in der Persante verunglückten 14jährigen Herrmann Bolduan aus Cowanz gerettet, welche lobenswerthe That hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 4. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die Verbesserung der Schullehrergehalte.

329) Auf Anordnung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß seit der Verordnung desselben wegen Regulirung der Schullehrergehalte vom 6. März 1852 dieselben um folgende Beträge verbessert worden sind:

1) im Jahre 1852 in Summa um . . .	192 rtl.	—	—
2) " " 1853 " . . .	430 rtl.	—	—
3) " " 1854 mit Einschluß von 56 rtl. Staatszuschuß . . .	543 rtl.	—	—
4) " " 1855 desgl. von 304 rtl. do.	2,315 rtl.	14 sgr.	7 pf.
5) " " 1856 desgl. von 140 rtl. do.	4,215 rtl.	5 sgr.	—

Cöslin, den 4. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Feuersicherheit der Knoppschen Dachpappen.

330) Auf den Antrag des Papierfabrikanten Knopp zu Nemitz ist mit einem mit sogenannter schwedischer Dachpappe seiner Fabrik ein-

gedeckten kleinen Dache am 7. September cr. ein Brandversuch auf unsere Anweisung gemacht und von den betreffenden Kommissarien dahin ein Gutachten abgegeben worden

daß die mit den vorgelegten Dachpappen der gedachten Fabrik eingedeckten Dächer die Feuersicherheit der gewöhnlichen Ziegeldächer gewähren.

Cöslin, den 8. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

331) Der Kaufmann Theodor Schreyer in Stettin ist zum Königl. Sächsischen Consul, mit dem Wohnsitze in Stettin ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Sächsisches Consulat in Stettin.

Cöslin, den 3. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

332) Aus Veranlassung der Veränderungen, welche vom 16. d. Mts. ab im Gange der Züge auf der Breslau-Posen-Kreuz-Stettiner Eisenbahn eintreten, ändert sich der Abgang ꝛc. der nachbenannten Posten, und zwar, soweit bei jeder derselben ein anderer Termin nicht besonders angegeben, ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, in folgender Weise: Veränderungen im Postengange.

A. Personen-Posten.

1) zwischen Dramburg und Wangerin:
aus Dramburg täglich 6 Uhr 15 Min. früh,
aus Wangerin „ 9 Uhr 20 Min. Abends;

2) zwischen Neustettin und Stargard (1. Post):
aus Neustettin (am 15. d. Mts.) täglich 2 Uhr 45 Min. Nachmitt.,
durch Polzin 7 — 7¹⁰ Uhr Abends,
durch Schivelbein 9³⁵ — 9⁵⁵ Uhr Abends,
in Stargard Bahnhof 5 Uhr 55 Min. früh,
(Anschluß nach Stettin 6⁵⁰ früh, nach Kreuz 7¹³ früh);
aus Stargard Bahnhof täglich 10 Uhr 45 Min. Abends,
(Anschluß von Stettin 9⁵ Abends, von Kreuz 10²¹ Abends),
durch Schivelbein 6⁴⁵ — 7⁵ früh,
durch Polzin 9³⁰ — 9⁴⁰ früh,
in Neustettin 1 Uhr 55 Min. Nachmittags;

3) von Tempelburg nach Bärwalde (am 18. d. Mts.):
Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend 5 Uhr 30 Min. früh;

4) zwischen Tempelburg und Wangerin:
aus Tempelburg (am 15. d. Mts.) täglich 7 Uhr 15 Min. Abends.

durch Falkenburg 8^{50} — 9 Uhr Abends,
durch Dramburg 10^{20} — 10^{30} Uhr Abends,
in Wangerin 12 Uhr 30 Min. Nachts (Anschluß nach Stargard und Neustettin),
aus Wangerin (am 17. d. Mts.) täglich 4 Uhr früh, (Anschluß von Stargard und Neustettin),
durch Dramburg 6 — 6^{10} Uhr früh,
durch Falkenburg 7^{30} — 7^{50} Uhr früh,
in Tempelburg 9 Uhr 25 Min. Vormittags;

B. Kariol-Posten.

1) von Crössin nach Bärwalde (am 17. d. Mts.):
täglich um 9 Uhr 30 Min. früh,

2) zwischen Falkenburg und Wusterwitz:
aus Falkenburg (am 17. d. Mts.) Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend um 8^{5} Uhr früh,
in Wusterwitz an denselben Tagen um 9^{50} Uhr Vormitt.,
aus Wusterwitz (am 15. d. Mts.) desgl. um 6^{15} Uhr Abends,
in Falkenburg desgleichen um 8 Uhr Abends;

3) von Schivelbein nach Reinfeld (am 17. d. Mts.):
täglich 7 Uhr 45 Min. früh;

4) von Schivelbein nach Stolzenberg (am 17. d. Mts.):
Sonntag, Dienstag, Donnerstag, Sonnabend um 7 Uhr 15 Min. früh;

C. Boten-Posten.

1) zwischen Falkenburg und Wusterwitz:
aus Falkenburg (am 18. d. Mts.) Montag, Mittwoch, Freitag um 8^{5} Uhr früh,
in Wusterwitz an denselben Tagen um 10^{50} Uhr Vormitt.,
aus Wusterwitz (am 16. d. Mts.) desgl. um 5^{15} Uhr Nachmitt.,
in Falkenburg desgleichen um 8 Uhr Abends;

2) von Schivelbein nach Stolzenberg (am 18. d. Mts.):
Montag, Mittwoch, Freitag um 7 Uhr 15 Min. früh.

Ferner werden vom 15. d. Mts. ab aufgehoben:

1) die wöchentlich 4malige Personenpost zwischen Bärwalde und Bublitz,

2) die Kariolpost zwischen Bärwalde und Gramenz

und dagegen eingerichtet:

eine tägliche Personen-Post zwischen Bärwalde und Bublitz

mit folgendem Gange:

aus Bärwalde täglich 4^{45} früh,

in Bublitz täglich 8^{25} früh,
aus Bublitz " 8 Abends,
in Bärwalde " 11^{40} Abends.

Cöslin, den 12. December 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

333) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Juni d. Jrs. veröffentlichte Verzeichniß der für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen den Hohenzollernschen Landen einerseits und den angrenzenden Vereinsstaaten andererseits errichteten Uebergangsstraßen und Uebergangs-Steuerstellen, nachfolgender Berichtigungen bedarf: Uebergangs-Steuerstellen betr.

1) Es besteht für den Verkehr von und nach Hechingen auf der Rottenburger Straße die unter No. 8. des Verzeichnisses aufgeführte Königlich Württembergische Uebergangssteuerstelle in Bodelshausen, während sich in Rottenburg selbst, kein Grenz-Steuer-Amt befindet;

2) Das Accise-Amt Heiligkreuzthal, No. 40 des Verzeichnisses, ist zwar mit Kontrolirung der Bierausfuhren von dort beauftragt, zu anderen Abfertigungen aber nicht ermächtigt, sondern es sind die unter No. 32 genannten Grenz-Acciseämter Andelfingen und Willflingen für die Controle des Verkehrs des Condominat-Orts Burgau, No. 40 des Verzeichnisses, bestellt;

3) Den dem Hohenzollernschen Orte Owingen, No. 11 des Verzeichnisses, gegenüberliegenden Königlich Württembergischen Uebergangs-Steuerstellen Binsdorf und Engstlatt ist noch das Grenz-Acciseamt Ostdorf beizuzählen;

4) Die unter No. 39 des Verzeichnisses aufgeführten Orte Hoßkirch, Laubach und Jettkofen gehören zum Königreiche Württemberg, während der eben daselbst genannte Ort Wangen nicht zum Königreich Württemberg, sondern zum Großherzogthum Baden gehört.

Stettin den 7. December 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. d. Groeben.

In Gemäßheit des §. 21. der Instruktion vom 31. December 1839 über das Privatschulwesen (Amtsblatt von 1840 Seite 119) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Fräulein Malvine Bartenwerfer in Lauenburg, die Erlaubniß ertheilt worden ist, die Stellung einer Erzieherin im diesseitigen Regierungs-Bezirk einzunehmen. Personal-Chronik.

Cöslin, den 5. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Pastor Schenk in Wollin ist zum Pastor adjunctus in Gingst erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden. Zugleich wird bemerkt, daß derselbe provisorisch die Superintendentur der Synode Bergen übenommen hat.

Der Prediger Herrfahrdt ist zum Archidiaconus in Rügenwalde erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Sprrer ist zum Pastor bei den Gemeinden Kösternitz und Zowen, Synode Rügenwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Es ist neu angestellt:

Der invalide Unteroffizier Jordan als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Neumühl.

Versetzt wurde:

Der Chausseegeld-Erheber Regelmann zu Barriere Neumühl in gleicher Eigenschaft nach der Barriere Petersdorff.

Agenturen.

Dem Redacteur Niepräsch in Dramburg ist die Agentur der Pommerschen Mühl.n-Assecuranz-Societät in Stettin für den Kreis Dramburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 3. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister Berström in Rummelsburg ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät in Stettin für den Kreis Rummelsburg und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Den Maschinen-Fabrikanten F. W. Thiele und Schmidt in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent

auf eine Vorrichtung an den Bewegungstheilen für das Parallelepipedum einer Jacquard-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten H. F. Eckert in Berlin ist unter dem 3. Dezember 1857 ein Patent

auf eine für neu erkannte Vorrichtung an Pflügen zum Verbinden des Pflugbaums mit dem Vordergestelle und zu dessen Auslösung, in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Martini-Durchschnitts-Preis-Tabelle von Getreide, Heu und Stroh in den Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro 1857.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel			Roggen der Scheffel			Gerste der Scheffel			Hafer der Scheffel			Heu der Centner			Stroh das Schock		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Bärwalde . . .	3	—	—	1	15	—	1	15	—	1	10	—	1	12	6	10	—	—
Belgard	3	1	—	1	19	6	1	16	—	1	3	—	1	15	—	9	—	—
Bublitz	3	—	—	1	20	10	1	15	—	1	—	—	1	15	—	9	25	—
Bütow	3	4	4	1	17	9	1	14	9	1	1	10	1	7	6	10	—	—
Callies	2	27	6	1	22	6	1	11	3	1	9	—	1	2	6	10	7	6
Cörlin	2	25	—	1	23	9	1	18	9	1	5	—	1	20	—	9	—	—
Cöslin	2	23	6	1	25	—	1	17	—	1	10	6	1	18	6	10	11	—
Colberg	2	27	6	1	21	10	1	15	8	1	6	3	1	14	4	8	5	—
Dramburg . . .	3	12	6	1	23	9	1	17	6	1	13	9	1	7	6	11	15	—
Falkenburg . .	3	3	—	1	25	6	1	16	3	1	4	6	1	—	—	8	—	—
Lauenburg . . .	2	29	2	1	16	1	1	12	10	1	—	5	1	15	—	10	—	—
Leba	3	—	—	1	20	—	1	22	6	1	—	—	1	5	—	8	22	6
Neustettin . . .	2	17	6	1	17	6	1	15	—	1	—	—	1	15	—	9	—	—
Pollnow	2	22	6	1	24	2	1	16	8	1	2	6	1	5	—	9	—	—
Polzin	2	29	2	1	21	6	1	16	2	1	3	10	—	—	—	7	—	—
Ratzebuhr . . .	2	25	—	1	20	—	1	15	—	1	2	6	1	10	—	9	—	—
Rügenwalde . .	2	20	—	1	22	6	1	10	—	—	28	9	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg .	3	—	—	1	22	6	1	17	—	—	29	—	1	5	—	10	—	—
Schivelbein . .	3	—	—	1	20	—	1	17	—	1	6	—	1	20	—	10	—	—
Schlawe	2	21	3	1	19	—	1	11	3	1	—	—	1	3	9	7	7	6
Stolp	2	22	3	1	17	6	1	12	6	1	1	9	1	4	2	8	15	—
Tempelburg . .	2	18	9	1	23	9	1	10	5	1	7	10	1	10	—	10	—	—
Zanow	2	22	6	1	24	6	1	17	—	1	5	3	1	[illegible]	—	8	18	—
Summa	66	22	5	39	4	5	34	20	6	26	1	8	28	4	9	203	6	6
Durchschnitt . .	2	27	1	1	21	1	1	15	3	1	4	—	1	10	3	9	7	1

Hierbei ein Anzeiger.

Beschre

der

neuen Kassen-Anweisungen

I. Allgemeine

Die Kassenanweisungen sind auf weißem H
seiten in natürlichen Wasserzeichen die Werthsbezeichn
Bei de
bei denen à
Farbe,
EIN

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

[illegible]

ung der Staatsschulden.

December 1857.

verzierten Zahlen „5" in Auf- und Gegendruck
amer der Kassenanweisung.
and-Einfassungen die Serien- und Folien-Zahl, die
it verzierten Buchstaben aufgedruckt. Neben den
hien gestochenen heraldischen Adler der Werth der
d rechts: „PRUSSIAN TREASURY BILL".

b) Die Rück
PRUSS
denen der
darstellen
dem Nar
aus Reid
mit den
zierten V
Zahl, die
c) Die vier
versehen.

a) Die Scho

über dems

und unter

Zur linken
Seite ein
b) Auf der
einen Pal
einem S

ꝛ zeigt links und rechts auf guillochirten, mit der Bezeichnung „BILLET DU TRESOR N“ und „PRUSSIAN TREASURY BILL“ versehenen Sockeln zwei Knaben, von ıksseitige, den Landbau darstellend, einen Korb mit Früchten, der rechtsseitige, den Handel einen Waarenballen trägt. Zwischen den Knaben und über einem guillochirten, mit n des Ausfertigungsbeamten versehenen Schilde befindet sich eine Verzierung, bestehend apfel, Scepter und Schwerdt, so wie aus Palmen und Lorbeerzweigen, welche durch ein ‚GOTT MIT UNS“ bezeichnetes Band verbunden sind.

Sorten: „GOTT MIT UNS“ ... **„EIN THALER COURANT“** in ver-

uf derselben ist der Werth der Kassenanweisung mit: **„EIN THALER COURANT“** in verschstaben dargestellt.

Neben den beiden Knaben ist in die verzierten Rand-Einfassungen die Serien- und Folien- Lit. (A. B. C. oder D.) und die laufende Nummer der Kassenanweisung gedruckt.

Ecken der beiden Seiten sind mit den verzierten Zahlen „1“ in Auf- und Gegendruck

2) der Kassenanweisungen à 5 Thlr.

ınseite enthält:

Das Königlich Preußische Wappen

elben die Bezeichnung:

KÖNIGL. PREUSSISCHE KASSEN-ANWEISUNG

demselben folgenden Text:

Fünf Thaler Courant

vollgültig in allen Zahlungen.

Berlin den 15ten December 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden

Natan. Gamet. Nobiling. Guenther.

Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
Wer selbst oder durch Andere Kassen-Anweisungen nachmacht oder verfälscht, nachgemachte oder verfälschte an sich bringt und in Umlauf setzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Seite des Wappens und der Schriftzeilen befindet sich ein Eichenzweig, zur rechten Lorbeerzweig.

ückseite befinden sich links und rechts zwei geflügelte Knaben, von denen der Erstere nenzweig, der Letztere einen Lorbeerzweig trägt. Zwischen den beiden Knaben, neben il- – welches den Namen des Ausfertigungsbeamten enthält, stehen links die Worte

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 50.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 16. Dezember 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr.
zu zahlen.

Steckbrief.

No. 2269) Der nachstehend näher bezeichnete Eisenbahnarbeiter, welcher unter dem noch nicht festgestellten Namen Anton Wolkowsky aus Curau in unserm Gefängnisse eine ihm wegen Diebstahls zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßte, ist am 1. d. Mts. während er Abends von der Aussenarbeit nach der Gefangenanstalt zurückgeführt wurde, dem Aufseher entsprungen und hat folgende der hiesigen Gefangen-Anstalt gehörige Kleidungsstücke: 1 Paar blaue Tuchhosen, 1 weißleinenes Hembe, 1 Paar wollene Strümpfe und 1 Paar wollene Handschuhe mitgenommen. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen. Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert. Gleichzeitig wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entsprungenen Kenntniß hat, aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Belgard den 2. Dezember 1857.

Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

Signalement:

Alter 34 Jahr, Religion katholisch, geboren zu Curau bei Braunsberg, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Augen grau, Augenbraunen dunkelblond, stark, Kinn oval, Gesichtsbildung rund und voll, Gesichtsfarbe gesund, Nase und Mund gewöhnlich, Bart Kinn- und Backenbart, Zähne vollständig, Gestalt groß und stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: 1 grauen Sommer- und schwarzen Rock von Dubelstoff, 1 bunte Unterziehjacke, 1 Paar graue Tuchhosen, 1 blaue Tuchweste mit braunen Streifen, 1 weißleinenes Hembe, 1 Paar Halbstiefeln, 1 Paar Schuhe,

1 Paar weißwollene Strümpfe, 1 Paar wollene Handschuhe, 1 bunter Shawl.

2270) Steckbrief.

Der unten signalisirte Arbeitsmann (frühere Böttcherlehrling) Herrmann Friedrich Dingel aus Belgard, hat sich eines hierorts verübten schweren Diebstahls (im Rückfalle) dringend verdächtig gemacht, indessen Gelegenheit gefunden, sich der deshalb eingeleiteten Voruntersuchung durch die Flucht zu entziehen.

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den rc. Dingel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und ihn dem unterzeichneten Gericht schleunigst zu überliefern. Cörlin, den 28. November 1857.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

Signalement des rc. Dingel.

Vorname Herrmann Friedrich Dingel. Heimathsort Belgard (der rc. Dingel ist erst im Sommer d. J. aus dem Zuchthause Naugard entlassen.) Alter etwa 22 Jahr. Größe etwa 5 Fuß 6 Zoll. Haare hellblond. Stirn hoch. Augen grau. Bart fehlt. Zähne vorn gut. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe roth und gesund. Gestalt schlank. Sprache pommersch platt.

Wahrscheinliche Bekleidung: schwarzer Tuchrock, schwarze Tuchhose, schwarze Weste (bis unter den Hals zugeknöpft), grüne Tuchmütze, rothbunter Shawl.

2271) Steckbrief.

Der Knecht Wilhelm Thomas, welcher früher in Heinrichswalde, hiesigen Kreises, dann in Königlich-Zamborst, Neustettiner Kreises, und dann in Kampscher Mühle, Dt. Croner Kreises, in Diensten gewesen ist, ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung eines Menschen und Beschädigung fremden Eigenthums unter Anklage gestellt.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Angeklagten nicht zu ermitteln ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden und Gensdarmen ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Die Transportkosten werden gleich erstattet und kann ein Signalement nicht beigefügt werden.

Schlochau den 28. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2272) Steckbrief.

Der unten näher bezeichnete Handelsmann Marcus Rosenthal aus Alt-Damerow, welcher des Diebstahls dringend verdächtig ist, hat heute Gelegenheit gefunden, aus der Haft zu entspringen. Sein gegenwärtiger Aufenthalt ist nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und sicher gefesselt an unsere Gefängnißinspektion abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 7. Dezember 1857.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

Signalement.

Familienname Rosenthal. Vorname Marcus. Geburtsort Jassen. Aufenthaltsort Alt-Damerow. Religion mosaisch. Beschäftigung Handelsmann. Alter 23 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Statur kräftig. Haar schwarzblond und gekräuselt. Stirn gewölbt. Augenbraunen dunkelblond. Augen grau. Nase kurz und dick. Mund gewöhnlich. Zähne gesund. Bart rasirt. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: An der Stirn eine kleine Narbe.

Bekleidung:

einen schwarzen Buckskinrock
eine wollene gehäkelte grau und braun gestreifte Weste
ein weiß leinen Hembde
eine grau karirte Sommerhose
zweinäthige rindlederne Stiefeln
graue wollene Strümpfe
schwarze Tuchmütze mit Pelzbesatz
ein blau wollener Shawl.

2273) Steckbrief.

Der Gastwirth Ludwig Lebenheim mosaischen Glaubens und Schwiegersohn des Cantor Wertheim zu Danzig, welcher der Uebertretung des unbefugten Gewerbebetriebes angeklagt worden, hat seinen letzten Wohnsitz Kielau heimlich verlassen.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Lebenheim Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen, und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, uns von Diesem demnächst zu benachrichtigen.

Ein Signalement des Lebenheim kann nicht beigefügt werden.

Neustadt den 9. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht.

2274) Der Einwohner Friedrich Krahn, zuletzt in Schmalzenthin wohnhaft, ist durch unser rechtskräftiges Erkenntniß vom 13. Juni cr. wegen unterlassener Anmeldung seines Zuzuges bei der Ortsbehörde zu einer Geldstrafe von 1 rtl.

ev. 1 Tag Gefängniß verurtheilt. Diese Strafe hat an dem rc. Krahn bisher nicht vollstreckt werden können, weil sein zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Wir ersuchen daher die resp. Gerichtsbehörden ergebenst, von dem Angeklagten, wo er sich betreffen läßt, die obige Geldstrafe executivisch beizutreiben, bei seinem Unvermögen aber die substituirte Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen zu benachrichtigen.

Tempelburg den 4. Dezember 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

2275) Dem Stellmacher Schulz in Julienhof sind in der Nacht vom 23. auf den 24. d. Mts. aus seinem Stalle eine Kuh und eine Stärke gestohlen worden, ohne daß bis jetzt über den Verbleib derselben und den Dieb das Geringste hat ermittelt werden können.

Die Kuh ist von schwarz und weißer Farbe, hat einen schwarzen Kopf, auf dem linken Horn ein Kreuz eingeschnitten und ist in Folge eines früheren Bruches auf dem linken Hinterfuß etwas lahm. Sie ist 8 Jahre alt, ziemlich mager und milcht sehr stark.

Die Stärke ist 3 Jahr alt, von schwarzer Farbe mit einer Bläße und in gutem Futterzustande; beide Hinterfüße, sowie das Ende des Schwanzes sind weiß, und die Hörner stehen sehr weit auseinander.

Es ergeht an alle Polizeibehörden das Ersuchen, sich für die Ermittelung des gestohlenen Viehes und der Diebe zu interessiren und im Falle der Entdeckung mir gefälligst schleunigst Mittheilung zu machen.

Vor dem Ankauf des gestohlenen Viehes wird gewarnt.

Rummelsburg den 25. November 1857.

Der Landrath.

gez. von Puttkammer.

2276) Steckbriefs-Erledigung.

Der unter dem 24. Oktober cr. hinter den Dienstknecht Johann Fromke aus Sorchow erlassene Steckbrief ist erledigt.

Stolp, den 30. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2277) Der von uns am 24. November cr. hinter der Wittwe Caroline Schroeder geb. Schoenrock aus Steinborn bei Pr. Friedland erlassene Steckbrief ist durch Wiederergreifung derselben erledigt.

Conitz den 3. Dezember 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2278) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Cöslin.

1. (Civil-) Abtheilung, den 10. Oktober 1857.

Das dem Fuhrmann Martin Gottlieb Giesler hieselbst gehörige Wohnhaus No. 497 des Hypothekenbuchs und No. 1 der Straßen-Nummer in der Papenstraße nebst Hausparzelle gerichtlich abgeschätzt auf 1527 rtl. 6 sgr. 3 pf. soll im Termine

den 21. Januar 1858 VM. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Büreau einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

2279) **Nothwendiger Verkauf.**

Das den Ackerbürger Christian Friedrich Langeschen Erben gehörige, auf der Lauenburger Vorstadt hier sub No. 66 b cat. belegene, im Hypothekenbuche sub No. 636 b verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör abgeschätzt auf 1386 rtl. 24 sgr. — pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 24. Februar 1858 VM. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle Zimmer No. 11 vor dem Herrn Kreis-Richter Bauck theilungshalber subhastirt werden

Colberg, den 26. October 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2280) **Nothwendiger Verkauf.**

Das den Erben der verwittweten Steueraufseher Cartillus gehörige, auf der Münde hierselbst belegene Wohnhaus sub No. 21 cat., abgeschätzt auf 652 rtl. 13 sgr. $1\frac{1}{2}$ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau 3 a. einzusehenden Taxe, soll

am 24. März 1858 V. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle theilungshalber subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Colberg, den 30. Oktober 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2281) **Nothwendiger Verkauf.**

Das hier in der Klausstraße sub No. 440 cat. belegene, dem Konditor

H. Stechert gehörige Wohnhaus, abgeschätzt 970 rtl. 13 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registrator einzusehenden Taxe, soll

am 17. März 1858 V. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 30. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2282) Nothwendiger Verkauf. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 24. Juni 1857. Das Allodial-Rittergut Arnhausen im Kreise Belgard, abgeschätzt auf 73,654 rtl. 11 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxe, soll

am 30. Januar 1858 Vormitags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden. Der seinem Aufenthalt nach unbekannte Realinteressent, Oekonom Wetzel, wird zu dem bezeichneten Licitationstermin öffentlich vorgeladen.

2283) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung, zu Schlawe den 25. November 1857.

Das hierselbst belegene, den Böttchermeister Johann Gottfried Margschen Eheleuten gehörige, sub No. 174 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst dem dazu als Pertinenz gehörigen Garten No. 231, abgeschätzt auf 770 rtl. 21 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a. einzusehenden Taxe, soll

am 10. April k. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

2284) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung, zu Schlawe den 25. November 1857.

Der hierselbst belegene, dem Arbeitsmann Carl Boettcher gehörige, sub

No. 85 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten nebst darin erbautem Wohnhause und Stallgebäude, abgeschätzt auf 612 rtl. 22 sgr. 9 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Büreau 3 a. einzusehenden Taxe, soll

am 12. April k. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

2285) **Nothwendiger Verkauf.**

Das im Lauenburger Kreise in Buckowin belegene, den Stüweschen Eheleuten zugehörige Mühlengrundstück nebst Zubehör, nach Abzug der Anschaffungskosten für fehlende Inventarienstücke gerichtlich abgeschätzt auf 5357 rtl. 20 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe, soll

am 3. Juli 1858 V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lauenburg, den 17. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2286) **Proclama.**

Das dem Musikus Fleischfresser gehörige, hierselbst belegene, sub No. 619 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst der dazu gehörigen Hausparzelle, geschätzt auf 550 rtl., soll in Termino

den 27. März 1858 V. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau 3 einzusehen.

Alle Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Rügenwalde am 24. November 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2287) **Subhastations-Patent.**

Das hieselbst sub No. 101 des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 1563 rtl. 12 sgr. $8\frac{1}{2}$ pf.; ferner die sub No. 91 des Hypothekenbuchs verzeichneten Ackerstücke:

1, ein Hufenplan zum Flächeninhalte von 1 Mg. 169 []Rth.
2, ein Wiesenplan zum Flächeninhalte von 2 Mg. 153 []Rth.
3, ein Grandplan zum Flächeninhalte von 15 Mg. 55 []Rth.
gerichtlich abgeschätzt auf 404 rtl. 26 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 26. März 1858 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Pollnow den 11. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2288) Bekanntmachung.

Das sub No. 33 des Hypothekenbuchs verzeichnete, hieselbst belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 305 rtl. 27 sgr 5 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 9. März 1858 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

Pollnow, den 26. October 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2289) Nothwendiger Verkauf.

Die dem Eigenthümer Voelz gehörige, im Hypothekenbuche unter No. 3 verzeichnete, zu Moitzelfitz belegene Hofshälfte, abgeschätzt auf 2270 rtl. 14 sgr. 2 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll

am 20. Februar 1858 Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich bei uns zu melden. Cörlin, den 31. October 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2290) Theilungshalber nothwendiger Verkauf.

Das den Buchert'schen Erben gehörige, hierselbst belegene und im Hypothekenbuche unter No. 137 belegene Haus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1062 rtl. 2 pf. und der eben denselben und zur Landung 23 gehörige Plan

No. 12 auf der Haide, abgeschätzt auf 92 rtl. 6 Sgr. 8 pf. sollen

am 24. Februar 1858 Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Hypothekenscheine und Taxen sind in der Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden.

Cörlin, den 9. November 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2291) **Nothwendiger Verkauf.**

Das, der verwittweten Färbermeister Johann Friedrich Sydow, Friederike Louise geb. Labes gehörige, in der Klosterstraße hierselbst sub No. 370 cat. belegene Wohnhaus neb Zubehör, abgeschätzt auf 1541 rtl. 14 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 29. März 1858 V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 4. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2292) **Bekanntmachung.**

Mein hier in der Nähe des Marktes belegenes Wohnhaus, aus 9 Stuben nebst Zubehör und einer neu eingerichteten Bäckerei bestehend, beabsichtige ich Familienverhältnisse halber recht bald aus freier Hand zu verkaufen. Selbstkäufer erfahren auf portofreie Anfragen bei mir das Nähere.

Neustettin, den 8. Dezember 1857.

C. F. Potthoff, Bäckermeister.

2293) **Verkauf u. Verpachtung.**

Ein sehr nettes Gut mit sehr guten Gebäuden und gutem Boden nahe einer Stadt, was sich bei den niedrigsten Preisen zu 40 verzinset, ist für 20000 rtl. zu verkaufen. Eine Königl. Domainen-Pacht, zu deren Annahme 8000 rtl. gehören, ist zu cediren. Auf p. f. Anfr. werde ich das Weitere ertheilen. Der Gutsbesitzer Kloß auf Schiblitz bei Berent. Wstp.

2294) **Bekanntmachung.**

Am 23. December c. Vormittags 10 Uhr sollen bei dem Krüger und

Sattlermeister Badtke in Stohentin bei Schmolsin eine Kuh und zwei Schweine öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 2. December 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2295) Bekanntmachung.

Im Sessionszimmer des hiesigen Königl. Kreisgerichts sollen durch den Aktuarius Marr

am 23. Dezember d. J. Vorm. 11 Uhr

8 Centner 65 Pfund Papier von vernichteten Akten, wovon sich

1, zum gewöhnlichen Gebrauch 6 Ctr. 55 Pfd.

2, zum Einstampfen 2 Ctr. 10 Pfd.

eignen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Cöslin, den 9. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht.

2296) Bekanntmachung.

Am 30. December d. J. Vormittags 10 Uhr

sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe

ein Klavier,

ein Sopha,

ein Schreibsekretair, 1 Spiegel und 2 Komoden

öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 5. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2297) Bekanntmachung.

In der Oberförsterei Balster sind pro 1. Quartal 1858 folgende Holztermine anberaumt worden:

1, am 20. Januar 1858 von VM. 11 Uhr ab, im Kruge zu Balster

2, „ 27. „ „ „ Mitt. 12 „ „ im Forsthause zu Wildforth

3, „ 10. Februar „ wie ad 1.

4, „ 24. „ „ „ „ 2.

5, „ 10. März „ „ „ 1.

6, „ 17. „ „ „ „ 2.

Es werden darin ungefähr zum Meistgebot gestellt:

ad 1—6 größere Quantitäten Bau- Nutz- und Brennholz.

Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen.

Forsthaus Balster, den 8. Dezember 1857.

Der Königliche Oberförster Wegner.

2298) **Bekanntmachung.**

In der Oberförsterei Linichen sind pro 1. Quartal 1858 folgende Holztermine anberaumt worden:

1, am 7. Januar 1858 VM. 10 Uhr zu Forsthaus Herzberg
2, - 28. - - - - - - - Kienhof
3, - 11. Februar - - - - - - Herzberg
4, - 25. - - - - - - - Kienhof
5, - 11. März - - - - - - Herzberg
6, - 25. - - - - - - - Kienhof.

Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen.

Linichen, den 7. December 1857.

Der Königliche Oberförster Tramnitz.

2299) **Bekanntmachung.**

Zum öffentlichen meistbietenden Holzverkauf im Wirthschaftsjahr 1858 stehen für das hiesige Revier an folgenden Tagen Licitations-Termine an:

1, im Schutzbezirk Damerow am 20. Januar, 19. Februar, 19. März, 15. April, 15. Mai, 15. Juni
2, - - Mellin am 18. Januar, 17. Februar 17. März
3, - - Neuhütten am 3. Februar, 8. März
4, - - Wussecken - 27. Januar, 24. Februar, 24. März
5, - - Lussowske - 30. - 27. -
6, - - Camenz - 11. - 12. - 12. -
7, - - Camenzin - 6. Februar, 10. März
8, ferner für die ab 2 bis 7 genannten und den Schutz-Bezirk Borntuchen am 15. Januar, 16. Februar, 16. März, 15. April, 15. Mai und 15. Juni.

Es wird an den genannten Tagen Bau- Nutz- und Brennholz von allen hier gangbaren Sortimenten zum Ausgebot gestellt und sind sämmtliche Forstschutzbeamte angewiesen, das zum Verkaufe kommende Holz schon vor dem Termine vorzuzeigen, sowie auch die Aufmaßregister hier einzusehen sind.

Der Versammlungs-Ort für die ab 1 bis 7 genannten Reviere findet in den betreffenden Schlägen, ab 8. im Gasthofe zu Borntuchen, Vormittags 10 Uhr statt, und muß der Steigerpreis an den anwesenden Rendanten sofort im Termine selbst bezahlt werden.

Borntuchen, den 10. December 1857.

Der Königliche Oberförster Seeling.

2300) Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in dem hiesigen Stadtwalde eine Partbie gefälltes eichen Nutzholz, wobei sich auch Schiffsknieholz befindet, zum freihändigen Verkaufe in Vorrath liegt und bis Neujahr hin dar-

über auf andere Weise nicht verfügt werden wird. Es wollen sich daher Käufer schleunigst melden.

Bütow, den 11. December 1857.

Der Magistrat.

2301) **Verpachtung**

der Königlichen Amts-Mühlen zu Fürstenwalde.

Höherer Bestimmung zufolge sollen die bei der Stadt Fürstenwalde im Lebuser landräthlichen Kreise an der Spree belegenen Königlichen Amts-Mühlen vom 1. Juni 1858 bis 1. Juli desselben Jahres, und von da ab auf 18 Jahre im Wege des öffentlichen Ausgebots verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Licitations-Termin auf

den 14. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Königl. Regierungs-Gebäude vor dem Herrn Regierungs-Rath von Hake anberaumt.

Wer als Bieter zugelassen zu werden wünscht, hat dem gedachten Commissarius den Nachweis über seine Qualification zur Uebernahme der Pachtung und zum Betriebe des Müller-Gewerbes, sowie über seine Solidität und endlich über den Besitz eines disponibeln Vermögens von 20,000 rtl. zu führen.

Das Nähere über diese Verpachtung ergeben die speciellen Verpachtungs-Bedingungen, welche nebst den Regeln der Licitation vom 1. Dezember d. J. ab in unserer Domänen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden können, und von denen wir auf Verlangen gegen Erstattung der Copialien Abschrift ertheilen werden.

Frankfurt a. O. den 3. November 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domänen und Forsten.

Rüdiger.

2302) **Bekanntmachung.**

Gegen nachgenannte Personen:

1, den Michael Hermann Nicolaus Sengstock am 7. November 1832 in Groß Brüskow geboren, ein Sohn des Büdners Johann Sengstock in Groß Brüskow,

2, den Wilhelm Friedrich Griechen am 1. Mai 1832 in Groß Garde geboren, ein Sohn des Büdners Daniel Griechen zu Groß Garde,

3, den Johann August Norck, ein am 14. November 1832 in Groß Garde geborner Sohn des Büdners Michael Norck daselbst,

4, den Friedrich Benjamin Gramitt, ein am 2. July 1832 in Memel geborner Sohn der verwittweten Gramitt in Stolpmünde,

5, den Johann Heinrich Carl Pieper, ein am 30. October 1832 in Stolpmünde geborner Sohn des Lootsenruderers Pieper daselbst,

6, den Carl Christian Hermann Roggatz (auch Hübner genannt,) ein am 26. April 1832 zu Stolpmünde geborner Sohn des Fleischer Christian Roggatz daselbst,

ist auf Grund der Seitens der hiesigen Königlichen Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Straf-Gesetzbuchs erhobenen Anklage,

weil sie ohne Erlaubniß die Königlich Preußischen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts vom heutigen Tage die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf

den 15. Januar 1858 VM. 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle und zwar im Sitzungssaale angesetzt, zu welchem die obengenannten 6 Angeklagten, deren gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, öffentlich mit der Aufforderung vorgeladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Bei ihrem Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Stolp, den 23. October 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2203) Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des entlassenen Boten und Exekutors Carl Ludwig Lohaus hieselbst an die, von demselben bestellte, Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem

am 28. Januar 1858 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Reitzenstein anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des Lohaus werden präcludirt werden und die letztere dem Lohaus zurückgezahlt werden wird.

Cöslin, den 21. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2304) Oeffentliche Vorladung.

Die Ehefrau des frühern Gutsbesitzers August Minning, Caroline geborne Glasenapp in Bonin hat gegen ihren Ehemann wegen böslicher Verlassung auf

Trennung der Ehe geklagt.

Wir fordern den Verklagten, den frühern Gutsbesitzer August Minning, dessen Aufenthalt unbekannt ist, daher auf, hierher zurückzukehren, und die Klage in dem

am 17. März 1858 Vormittags 12 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath v. Schmiedseck in dessen Geschäftszimmer anstehenden Termine zu beantworten.

Wenn derselbe nicht erscheint wird der von der Klägerin angegebene Ehescheidungsgrund der böslichen Verlassung, als zugestanden angenommen, die Ehe getrennt und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erachtet werden.

Cöslin, den 27. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2305) Proclama.

Auf dem dem Gutsbesitzer Christian Friedrich Pape zugehörigen Bauerhofe No. 13. zu Sarranzig stehen Rubr. 3 No. 5 aus der Obligation vom 30ten März 1846 per decr. vom 15. April ejusd. anni 50 rtl. und aus der Obligation vom 27. Mai 1846 Rubr. 3 No. 6 per decr. vom 12. Juni ejusd. anni 150 rtl. für den Gerichtsmann Wilhelm Pape eingetragen. Die Documente hierüber sind verloren gegangen und die Inhaber dieser Posten sind unbekannt, weshalb alle Diejenigen, welche an diese Intabulate, und die darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, solche spätestens in dem auf

den 29. März 1858 Vorm. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Reimer angesetzten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die gedachten Posten werden präcludirt, und dieselben im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Dramburg, den 7. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2306) Vorladung.

1, Die in Potsdam am 13. December 1851 verstorbene verwittwete Major v. Chartron, Charlotte geborne v. Schoening, hat in ihrem Testamente vom 26. Januar 1846 den Erben der Frau Rittmeister v. Chartron ein Legat von 2000 rtl. hinterlassen. Der Testamentsvollzieher, Kreis-Kassen-Rendant v. Schwichow zu Berlin, hat dieses Legat ad Depositum des unterzeichneten Gerichts eingezahlt, weil er die berechtigten Erben nicht hat ermitteln können. Nach ihm gewordener Mittheilung soll die Frau Rittmeister v. Chartron geborne v. Zlotnitzka 1809 oder 1810 zu Voltershagen bei Schievelbein verstorben sein, und als einzige Erben:

1, die Henriette Modeste Hedwig von Manteuffel, geborne von Zlotnitzka und
2, die Sophie Elisabeth von der Osten, geborne von Zlotnitzka

hinterlassen haben.

Das am 2. December 1812 publicirte Testament der Frau Rittmeister v. Chartron zu Boltenhagen vom 23. Juli 1812 enthält eine Vertheilung ihres Nachlasses an die zu 1 und 2 genannten Geschwister, an den Rittmeister von Chartron auf Warlang in Westpreußen, an das Fräulein Philippine v. d. Osten in Wisbuhr und an das Fräulein Johanne v. Engelbrecht in Boltenhagen, und kann darnach angenommen werden, daß nicht bloß jene zu 1 und 2, sondern auch die nachgenannten Personen ihre Erben geworden sind.

Die zu 2 gedachte Landrath Sophie Elisabeth v. d. Osten geborne von Zlotnitzka ist am 26. Juni 1827 zu Wisbuhr verstorben und hat 5 Kinder, als

Friedrich Christoph August auf Bornthin,
Ulricke, verehelichte Landrath v. Hellermann auf Kartzin,
Wilhelm Otto Siegesmund auf Wisbuhr,
Philippine Antoinette und
Emilie Florentine, daselbst, Geschwister v. d. Osten, als Erben hinterlassen.

Sonst ist von dem Leben und dem Aufenthalte der Erben der Frau Rittmeister v. Chartron nichts bekannt. Diese und deren nächste Verwandten, sofern sie Anspruch auf das Legat zu haben vermeinen, sowie die nicht benannten Erben der Major v. Chartron gebornen v. Schoening und event. deren nächste Verwandten werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter Führung der nöthigen Legitimation zum Termin

den 4. Mai 1858 Vormit. 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath v. Hellermann vorgeladen.

Den unbekannten Erben der Frau Rittmeister v. Chartron ist der Rechtsanwalt Julius hier zum Curator zugeordnet worden. —

Dramburg, den 10. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2307) **Bekanntmachung.**

Auf dem Lehnschulzenhofe No. 1 zu Gumtow steht Rubr. 2 No. 4 für die Lehnschulze Haegerschen Eheleute ein Altentheil ex decreto vom 3. März 1837 eingetragen. Nach dem Tode des Schulzen Haeger hat dessen Wittwe das ihr verbliebene halbe Altentheil nebst Wohnung mittelst gerichtlichen Contrakts vom 7. Januar 1837 dem Kossäth Ludwig Berg und dessen Ehefrau gegen Zahlung einer Entschädigung von 200 rtl. abgetreten.

Nach der Behauptung der Wittwe Berg, Christiane geb. Vollbrecht aus Alt-Zippnow bei Jastrow ist ihr Ehemann vor länger als 10 Jahren, wahrscheinlich in Zizenow bei Schivelbein verstorben, und will dieselbe unterm 25sten

Mai 1850 ihres Anspruchs an den Lehnschulzenhof No. 1 gegen Zahlung von 200 rtl. Seitens der frühern Besitzer desselben, der Schulzenhofsbesitzer August Seefeldschen Eheleute entsagt haben.

Das Document über dies Altentheil bestehend aus d. gerichtlichen Contracte vom 16. September 1828, 7. Januar 1837 und dem Hypothekenscheine vom 3. März 1837 ist angeblich verloren gegangen, und soll auf Antrag der Wittwe Berg aufgeboten werden, weshalb alle Diejenigen, welche an jene Post und das Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, solchen spätestens in dem auf

den 29. März 1858 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter v. Köppen angesetzten Termine anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Post werden präcludirt und dieselbe wird gelöscht werden.

Dramburg, den 1. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Ediktal-Citation.

2308) Die Correal-Schuldverschreibung des Bäckermeisters Johann Schmidt und dessen Ehefrau Henriette geborne Holz hierselbst vom 9. August 1845, aus welcher zufolge Verfügung vom 14. September ejd. auf dem hierselbst belegenen, im Hypothekenbuche unter No. 196 Vol. 2. Fol. 81 verzeichneten Wohnhause nebst Pertinenzien für den Bäckermeister Knapp 400 rtl. nebst 5 prCt. Zinsen in der 3. Rubrik unter No. 5 eingetragen sind, nebst Hypothekenschein von demselben Tage, ist angeblich verloren gegangen.

Auf den Antrag des Besitzers des verpfändeten Grundstücks werden deshalb alle diejenigen, welche an diese Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche spätestens bis zu dem

am 18. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen präcludirt, das Dokument für amortisirt und die Post auf Grund der von den letzten legitimirten Inhabern ausgestellte Quittung gelöscht werden wird.

Schivelbein, 7. September 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

Bekanntmachung.

2309) Die, für den taubstummen Jacob Heinrich Weidemann auf dem, in der Lindenstraße hier sub No. 311 catastri und No. 308 des Hypothekenbuches belegenen Wohnhause Rubr. 3 No. 1 und resp. No. 2 eingetragenen beiden

Documente, bestehend aus

a, dem in der Pantoffelmachermeister Christoph Friedrich Weidemannschen Nachlaßsache am 7. Oktober 1800 gerichtlich geschlossenen und am 8ten desselben Monats obervormundschaftlich bestätigten Erbrecesse über 170 rtl. 13 Sgr. 6 pf., eingetragen am 31. Oktober 1800,

b, der, von dem Pantoffelmacher Bönath und seiner Ehefrau, Johanne Marie Charlotte geb. Weidemann am 27. Februar 1811 gerichtlich ausgestellten und an demselben Tage hypothekarisch eingetragenen Obligation über 329 rtl. 10 Sgr. 6 pf.

sind angeblich verloren gegangen.

Behufs Löschung der, aus diesen Dokumenten hervorgehenden Capitalien im Hypothekenbuche des verpfändeten Hauses werden alle diejenigen, welche an die zu löschenden Pöste und die darüber ausgestellten Instrumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche bei uns spätestens in dem

am 24. März 1858 V. M. 12 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Bauck im Zimmer No. 11 des Rathhauses hier anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt, gedachte Dokumente für amortisirt erklärt und die beiden Pöste im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Colberg, den 30. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2310) **Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.**

Es sollen folgende, auf den Gütern Colbemanz nebst Rensin, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departements, haftenden Pommersche Kurant-Pfandbriefe:

No. 1 zu 1000 rtl. No. 2 zu 1000 rtl. No. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. jeder zu 900 rtl. No. 14 zu 400 rtl. No. 15 zu 400 rtl. No. 16 zu 100 rtl. No. 17 zu 100 rtl. No. 18. 19. 20. 21. jeder zu 600 rtl. No. 22 zu 400 rtl. No. 23 zu 400 rtl. No. 24 zu 300 rtl. No. 25 zu 200 rtl. No. 26 zu 100 rtl. No. 27 zu 50 rtl. No. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. jeder zu 200 rtl. No. 38 zu 100 rtl. No. 39 zu 100 rtl. No. 40 zu 50 rtl. No. 41 zu 50 rtl. No. 42 zu 25 rtl. und 43. zu 200 rtl.

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche, eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden Pommersche Kurantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf,

dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons, Serie 5, No. 4 bis incl. 10 sammt Talons der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. Rega, oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapital-Betrag in $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Procent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen nebst Zinscoupons, Serie 5 No. 4 bis incl. 10 und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838 „Gesetzsammlung de 1838 No. 1909"
die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. Mai 1858 bei der Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. Rega, oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 7. December 1857.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
G. v. Eickstedt-Peterswald.

2311) Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung specifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie 5. No. 5 bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unseren: Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1858 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Specialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Specialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefsvaluta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departementskasse oder hier in Stettin bei unserer Generalkasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht

spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin den 7. Dezember 1857.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

G. v. Eickstedt-Peterswald.

Specification
der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Bärwalde b, Neustettiner Kreises, No. 1 zu 600 rtl. No. 2 zu 600 rtl. No. 3 zu 400 rtl. No. 4 zu 400 rtl. No. 5 zu 300 rtl. No. 6 zu 300 rtl. No. 7 zu 200 rtl. No. 8 zu 200 rtl. No. 9 zu 100 rtl. No. 10 zu 75 rtl. No. 11 zu 50 rtl. No. 12 zu 25 rtl.
Boldeckow, Anklamschen Kreises, No. 93 zu 25 rtl.
Buddendorff, Saatziger Kreises, No. 69 zu 100 rtl.
Kannenberg, Saatziger Kreises, No. 7 zu 25 rtl.
Leussin, Wolliner Kreises, No. 19 zu 25 rtl.
Regenwalde, Borken Kreises, No. 133 zu 25 rtl.
Sassenhagen b, Saatziger Kreises, No. 59 zu 25 rtl.

2312) In der Untersuchungssache wider Johann Neubert ist die Vernehmung der Menageriebesitzer Joseph Bernhardtschen Eheleute aus Nimptsch erforderlich, deren jetziger Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Dieselben werden daher aufgefordert, diesen der unterzeichneten Staats-Anwaltschaft anzuzeigen und zugleich anzugeben, in welchen Städten sie sich in den nächsten Wochen aufzuhalten denken. Ebenso werden die resp. Polizeibehörden dienstergebenst ersucht, Mittheilung über den Aufenthalt der rc. Bernhardtschen Eheleute hierher zu machen und dieselben über ihre weiteren Reisepläne zu vernehmen.

Marienburg, den 7. December 1857.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

2314) **Bekanntmachung.**

Nach der Bestimmung des Königl. Appellationsgerichts hierselbst sind für das Jahr 1858 die Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts auf

Montag den 15. Februar
" " 21. Juni
" " 18. October

und die folgenden Tage, festgestellt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 7. Dezember 1857.

Königliches Kreis-Gericht.

2314) Bekanntmachung.

Der Einwohner Carl Meyer in Stoeckow und die unverehelichte Friederike Benz daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Colberg, den 28. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2315) Bekanntmachung.

Der Fleischer Johann Kunkel hierselbst und die unverehelichte Christiane Dammast, Tochter des hiesigen Hutmachers Christian Dammast, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 26. Oktober d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 3. Dezember 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2316) Bekanntmachung.

Der Schmidt Otto Webelhorst und die Friederike Johanne Müller, beide aus Bütow, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrag vom 6. November 1857 ausgeschlossen.

Bütow, den 28. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2317) Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Martin Ludwig Jahnke hier und die unverehelichte Caroline Romig aus Ratzebuhr haben für die mit einander einzugehende Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 7. d. M. ausgeschlossen.

Neustettin, den 25. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2318) Ein tüchtiger Ziegler, der seine Brauchbarkeit durch glaubwürdige

Atteste nachweisen kann, findet unter annehmbaren Bedingungen zu Marien komm. Jahres einen guten Dienst auf dem Gute Schlakow.

v. Puttkammer.

2319) **Eine erfahrene Landwirthschafterin,** die mit der herrschaftlichen Küche vertraut ist, wird gegen hohes Gehalt zu Marien k. J., **ein bewährter Schäfer** mit Einkaufsgeld wird zu Urbani k. J. und **2 tüchtige Hofmeister** werden zu Marien k. J. gesucht. Adressen, worin alle persönliche Verhältnisse enthalten sein müssen, nimmt an Herr Buchdruckereibesitzer Budack zu Cöslin.

2320) **Militair-Vorbereitungs-Anstalt.**

Unermüdlich bemüht, den meiner Anstalt anvertrauten jungen Leuten Gelegenheit zur Ausbildung zu bieten, habe ich mich mit Gelehrten in Verbindung gesetzt, welche im Stande sind, die französische, englische, italienische, wallachische und andere moderne Sprachen zu dotiren und mich auch in der Physik, Chemie rc. zu unterstützen. Ich hoffe daher das mir seit 12 Jahren geschenkte Vertrauen bei der **Vorbereitung zum Fähndrichs- u. Freiwilligen-Examen** auch ferner zu genießen. Durch die Unterstützung eines Artillerie-Offiziers a. D. ist es mir überdies möglich, vom 1. Januar fut. auch

für das Offizier-Examen vorzubereiten.

Mein Hauptaugenmerk wird stets darauf gerichtet sein, **schnell u. sicher** zum Ziele zu führen, was mir um so eher gelingen dürfte, als in meiner Anstalt von des Morgens um 6 Uhr bis Abends 10 Uhr ununterbrochen Unterricht ertheilt wird, und daher Jeder zu jeder Tageszeit irgend einer Abtheilung eingereiht werden kann.

Wer auch Wohnung rc. in meinem Hause wünscht, wolle sich frühzeitig melden. Alles Nähere auf portofreie Anfragen brieflich.

Dr. J. Killisch.

Berlin, Holzmarktstraße No. 60.

2322) **„Germania"**

Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft

zu Stettin.

Grundcapital: Drei Millionen Thaler Pr. Crt.

Zu den von der obengenannten, unter Oberaufsicht des Staates stehenden, Gesellschaft gebildeten

Kinder-Versorgungs-Cassen können auch bis zum Schlusse des Jahres 1857 alle Kinder eingeschrieben werden, welche in einem der Jahre von 1846 incl. an geboren sind.

Alle in demselben Kalenderjahre gebornen Kinder, für welche der Beitritt erklärt wird, werden in dieselbe Casse eingeschrieben. Die Germania verwaltet auf ihre eigene Gefahr die für die Kinder gezahlten Beiträge, gewährt auf dieselben 3½ % Zinses-Zinsen und vertheilt, sobald die in eine Casse eingeschriebenen Kinder das 21. Lebensjahr erreicht haben, den ganzen Bestand der Kasse an die dann noch lebenden Kinder, so daß die letzteren also die inzwischen verstorbenen Kinder beerben.

Erfolgt die Einschreibung eines Kindes in diese Cassen, welche unter Anderem namentlich auch als passendes Weihnachtsgeschenk sich empfiehlt, noch bis zum 31. December 1857, so sind für diese Einschreibung geringere Beiträge zu entrichten, als wenn die Einschreibung nach jenem Tage bewirkt wird.

Zu Ertheilung jeder gewünschten Auskunft, unentgeldlicher Verabreichung von Prospecten und Vermittelung von Zeichnungen zu den Kinder-Versorgungs-Cassen, sowie von allen Versicherungen von Capitalien und Renten auf den Todesfall und auf den Lebensfall erbieten sich

die Agenten:
in Cöslin: L. F. Eschenbach.
" Schlawe Ed. Adam.

2322) Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit dem Ablauf des Jahres 1857 sind die den Renten-Verschreibungen für die Jahres-Gesellschaft 1847 beigegebenen Coupons verbraucht und es sollen nunmehr in Gemäßheit des §. 27 der Statuten neue Coupons, und zwar für die nächsten zehn Jahre pro 1858/67 ausgegeben werden.

Die Inhaber von Renten-Verschreibungen der Jahres-Gesellschaft 1847 fordern wir deshalb auf, ihre Renten-Verschreibungen bei den betreffenden Haupt- oder Special-Agenten der Anstalt, oder bei unserer Haupt-Kasse in Berlin (Mohrenstr. No. 59.) gegen Empfangsbescheinigung einzureichen und demnächst innerhalb dreier Monate mit den neuen Coupons gegen Zurücklieferung der mit Quittung zu versehenden Bescheinigung, wieder in Empfang zu nehmen.

Sollte die Zustellung der neuen Coupons durch die betreffenden Agenten binnen drei Monaten, von der Einlieferung der Renten-Verschreibungen an gerechnet, nicht erfolgen, so liegt es den Interessenten ob, hiervon binnen weiteren vier Wochen der unterzeichneten Direction Anzeige zu machen, widrigenfalls die Intreressenten sich etwa entstehende Nachtheile und Verzögerungen selbst zuzuschreiben haben.

Zugleich fordern wir auch die Inhaber von Renten-Verschreibungen aus den Jahres-Gesellschaften 1844 bis 1846, welche die neuen Coupons zu ihren Renten-Verschreibungen noch nicht in Empfang genommen haben, hierdurch nochmals auf, uns die letzteren Behufs Abstempelung und Beifügung der neuen Coupon-Serien auf dem vorbezeichneten Wege einzureichen.

Berlin, den 1. December 1857.

Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

2323) Neue Saatwicken.

Die für m/R. in Colberg eingegangene Ladung Saatwicken offerire billigst. Hr. E. F. Hackbarth daselbst wird bei Winspeln und Scheffeln zum billigsten Preise gegen baare Zahlung davon verkaufen.

E. F. Quandt in Rügenwalde.

2324) Auf der Ziegelei zu Storkow bei Bärwalde sind 75000 Dach- und 75000 Mauersteine vorzüglicher Qualität zu verkaufen.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 51.

Cöslin, den 23. Dezember 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

No. 334) Betreffend den Ersatz für die präcludirten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Nachdem durch das Gesetz vom 15. d. M. Ersatz für die in Gemäßheit der Gesetze vom 19. Mai 1851 und 7. Mai 1855 präcludirten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und Darlehnskassenscheine vom 15. April 1845 bewilligt worden ist, werden alle Diejenigen, welche noch solche Papiere besitzen, aufgefordert, dieselben bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Hauptkassen oder den von Seiten der Königlichen Regierungen beauftragten Specialkassen Behufs der Ersatzleistung einzureichen.

Zugleich ergeht an diejenigen Interessenten, welche nach dem 1sten Juli 1855 Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder Darlehnskassenscheine bei uns, der Kontrolle der Staatspapiere oder den Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen zum Umtausch eingereicht und Empfangscheine oder Bescheide, in denen die Ablieferung anerkannt und das Gesuch um Umtausch abgelehnt ist, erhalten haben, die Aufforderung, den Geldbetrag der eingereichten Papiere, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides, bei der Kontrolle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Die Bekanntmachung der Endfrist, bis zu welcher Ersatz für die gedachten Papiere gewährt werden wird, bleibt vorbehalten.

Berlin, den 29. April 1857.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Nobiling. Günther.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreissteuer-

Kassen, Forstkassen und Domainen-Rent-Aemter von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Cöslin, den 5. Mai 1857.

Königliche Regierung.

Die Vacanz eines Stipendiums zum Besuche des Kgl. Gewerbe-Instituts betr.

335) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 1. October k. Js. ein Stipendium zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts für den diesseitigen Regierungsbezirk vacant wird und fordern geeignete Bewerber auf, bis zum 1. August k. Js. unter Einreichung der betreffenden Zeugnisse ihre diesfälligen Anträge bei uns zu formiren.

Wir bringen zu diesem Behufe folgende Bestimmungen in Erinnerung:

1. Das Stipendium beträgt für den Zeitraum von drei Jahren jährlich 200 rtl. Reise-Unterstützungen werden dem Stipendiaten weder beim Eintritt in die Anstalt, noch für die Rückreise gewährt.
2. Zur Begründung des Gesuches um das fragliche Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, folgende Zeugnisse uns einzureichen:
   a) seinen Geburtsschein;
   b) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;
   c) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
   d) die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
   e) ein Führungsattest;
   f) ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;
   g) die über seine militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung der Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

   Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse ad a, c, d und e nicht.
3. Nur solche Bewerber können berücksichtigt werden, welche durch ihre bisherigen Leistungen die Erwartung begründen, daß sie künftig in ihrem Gewerbe Tüchtiges leisten werden und welche durch ihr sittliches Verhalten einer Unterstützung würdig sind und nach ihren Verhältnissen derselben bedürfen.

Von früheren Gymnasiasten ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, so wie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu verlangen.

Im Uebrigen kommt, soweit die vorstehenden Bestimmungen solches nicht modificiren, das Regulativ vom 5. Juni 1850 zur Anwendung.

Cöslin, den 8. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

336) Der Preis der Paßkarten, welcher gegenwärtig fünf Silbergroschen beträgt, ist vom 1. Januar 1858 ab auf zehn Silbergroschen erhöht worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Preiserhöhung der Paßkarten.

Cöslin, den 18. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs-Referendarius von Versen hierselbst ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt worden.

Cöslin, den 16. December 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Albert Pitsch ist zum Regierungs-Assessor ernannt und in dieser Eigenschaft dem hiesigen Regierungs-Collegio zur weitern Beschäftigung überwiesen worden.

Cöslin, den 18. December 1857.

Der Regierungs-Präsident.

Naumann.

Die Wahlen des Kämmerer Staeck in Callies zum Beigeordneten und des Kaufmann Kieckhoefer zum unbesoldeten Rathmann daselbst sind von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 4. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Pastor Birkenfeld in Wusterhause ist zum Pastor adjunctus in Järshagen, Synode Rügenwalde, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Gaudig in Freienwalde ist zum Pastor adj. in Pegelow, Dahlow und Wulkow Synode Freienwalde erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der von des Königs Majestät zum Superintendenten der Greifswalder Land-Synode ernannte Pastor und Professor Dr. Pelt in Kemnitz ist in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der zum Pastor in Altenkirchen a/R. berufene bisherige Militair-Oberprediger von Sydow ist von des Königs Maj·stät zum Superinten-

denten der Synode Altenkirchen a/R. ernannt worden.

Der bisherige Collaborator an der lateinischen Hauptschule zu Halle F. Drosihn ist zum fünften ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium in Cöslin berufen worden.

Stettin, den 2. Dezember 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Agenturen.

In Stelle des Gasthofsbesitzers Brose ist dem Kaufmann August Kunde in Cöslin die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 13. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des Kaufmanns C. F. Spattscheck hierselbst ist dem Stadt-Haupt-Kassen-Controlleur Schütte hierselbst die Agentur der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 12. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hermann August Nickel in Lauenburg ist die Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät für den Lauenburger Kreis und Umgegend übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 12. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. Raatz in Polzin ist die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 12. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Nadel-Fabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren, bei Aachen, ist unter dem 13. Dezember 1857 ein Patent auf eine Nähnadelspitz-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 51.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 23. Dezember 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr., für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr. Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 2325) **Steckbrief.**

Der Zimmergeselle August Dobberstein aus Seeligsfelde ist durch Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 17. Juli cr. wegen Gewerbecontravention mit 2 Tagen Gefängniß bestraft und hat sich von Seeligsfelde entfernt, ohne daß zu ermitteln gewesen, wohin derselbe von dort gegangen ist.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Dobberstein zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde zur Verbüßung der 2tägigen Gefängnißstrafe abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Polzin, den 14. Dezember 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

2326) **Steckbrief.**

Die separirte Färbergesell Heiseler, Caroline Emilie geborne Gembowsky aus Stolp gebürtig und etwa 36 Jahre alt, welche sich längere Zeit hindurch bei dem Eisenbahnarbeiter Hellwig zu Lenzen aufgehalten hat, ist des Diebstahls verdächtig und hat sich von der Eisenbahn bei Lenzen entfernt, ohne daß ihr gegenwärtiger Aufenthalt zu ermitteln gewesen ist. Sie war unter dem 7ten November dieses Jahres mittelst Zwangsruthe nach ihrer Heimath Stolp gewiesen, ist dort aber nicht angekommen.

Es werden alle Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihr sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspection abliefern zu lassen.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Gleichzeitig wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte der ꝛc. Heiseler Kenntniß hat, aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzuzeigen.

Ein Signalement kann nicht gegeben werden.

Belgard, den 10. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2327) **Steckbrief.**

Der wegen Abweichens von der Reiseroute und Landstreichens vom hiesigen Kreisgerichte bestrafte Knecht Ferdinand Raddatz aus Alt Damerow ist erneuert mittelst Reiseroute vom 5. December cr. in die Landarmen-Anstalt Neustettin gewiesen, dort aber nicht eingetroffen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf den Raddatz, welcher 29 Jahr alt, 4 Fuß 11½ Zoll groß ist, blondes Haar, gefurchte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn und Gesicht hat, und mittler Statur ist und als besondere Kennzeichen einen steifen Zeigefinger an der linken Hand hat, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Landarmen-Anstalt Neustettin transportiren zu lassen.

Bütow, den 16. December 1857.

Der Magistrat.

2328) **Bekanntmachung.**

Der unterm 18. September 1856 hinter den Knecht Joseph Mionskowsky aus Chosnitz erlassene Steckbrief No. 1800 des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt pro 1856 wird hiermit in Erinnerung gebracht, da der ꝛc. Mionskowsky bis jetzt noch nicht eingeliefert ist.

Carthaus, den 6. December 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2329) **Steckbrief.**

Der Schneidergeselle Carl Büttner früher in Stolp ist durch die rechtskräftigen Erkenntnisse des Polizeirichters des unterzeichneten Gerichts resp. vom 7. September und 28. September cr. wegen Nichtbeachtung der ihm im Wege der Polizeiaufsicht auferlegten Freiheitsbeschränkungen im Rückfalle mit resp. 14 Tagen und 14 Tagen, zusammen mit 4 Wochen Gefängniß bestraft.

ꝛc. Büttner hat seinen Wohnort Stolp verlassen, ohne daß bisher zu ermitteln gewesen, wohin derselbe von hier gegangen ist.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Büttner zu vigiliren, im Betretungsfalle verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde

zur Verbüßung der 4wöchentlichen Gefängnißstrafe abliefern zu lassen; auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Stolp, den 11. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2330) Steckbrief.

Der Knecht Gustav Carl Ludwig Bergemann zu Schlönwitz bei Schievelbein geboren, Sohn des Schneiders Bergemann und 20 Jahr alt, gegen welchen wegen vorsätzlicher mit Ueberlegung verübter Mißhandlung die Untersuchung eröffnet worden, hat zur Verhandlung der Sache nicht vorgeladen werden können, da sein mehrfach veränderter Aufenthaltsort unbekannt ist. Es werden deshalb alle Behörden des Inlandes ergebenst ersucht, auf den ꝛc. Bergemann zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Labes den 12. Dezember 1857.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

2331) Steckbriefs-Erledigung.

Der hinter dem Eisenbahnarbeiter Carl Anton Kirstein aus Stettin unterm 5. November d. J. erlassene Steckbrief ist durch die erfolgte Ergreifung des ꝛc. Kirstein erledigt.

Belgard den 3. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2332) Bekanntmachung.

Der Schlossergesell Hermann Kauffmann aus Hamburg, am 16. März 1837 daselbst geboren, hat sein ihm unter dem 18. November 1856 von der dortigen Polizeibehörde auf 4 Jahre ertheiltes, zuletzt am 8. d. Mts. von dem Königlichen Polizei-Directorio zu Elbing nach Stolp visirtes In- und Auslands-Wanderbuch auf der Tour von Neustadt hierher am 15. d. Mts. verloren. Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt.

Lauenburg, den 16. December 1857.

Die Polizei-Verwaltung.

2333) Nothwendiger Verkauf.

Der dem ehemaligen Schulzen jetzigen Bauer Carl Friedrich Schulz zu Mellen gehörige Bauerhof No. 2 bestehend aus Haus, Scheune, Garten und Acker, abgeschätzt laut der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau 3 a einzusehenden Taxe auf 2000 rtl. soll in Termino

den 7. April 1858 VM. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Dramburg, den 27. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2334) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht erste Abtheilung zu Stolp.

Die den Geschwistern Framke hieselbst gehörigen auf der Altstadt belegenen im Hypothekenbuche Vol. 3 Tom. 2 No. 113 u. 114 verzeichneten beiden Häuser nebst Gärten, gerichtlich geschätzt auf 948 rtl. 1 sgr. 3 pf. — sollen

am 26. März 1858 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserem Prozeßbüreau 1 b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Stolp den 30. November 1857.

2335) Bekanntmachung.

Mein hier in der Nähe des Marktes belegenes Wohnhaus, aus 9 Stuben nebst Zubehör und einer neu eingerichteten Bäckerei bestehend, beabsichtige ich Familienverhältnisse halber recht bald aus freier Hand zu verkaufen. Selbstkäufer erfahren auf portofreie Anfragen bei mir das Nähere.

Neustettin, den 8. Dezember 1857.

C. F. Potthoff, Bäckermeister.

2336) Bekanntmachung.

Am 30. December d. Js. V. Mittags 10 Uhr

sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe ein Sophatisch, eine Kommode, ein Spiegel, ein Sopha, ein Eckspind und ein Schreibtisch öffentlich gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 10. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2337) Bekanntmachung.

Am 30. December d. Js. Vormittags 10 Uhr

sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe eine Droschke mit Verdeck, ein Jagdschlitten

mit Decke und Geläute, ein Paar Pferdegeschirre mit Neusilberbeschlag, ein Sattel, ein Dutzend silberne Eßlöffel, ein desgl. Theelöffel und ein silberner Aufgebelöffel öffentlich gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 7. December 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2338) Bekanntmachung.

Am 30. December c. Vormitt. 10 Uhr

soll auf dem hiesigen Gerichtshofe

ein Pferd

öffentlich gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 10. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2339) Bekanntmachung.

Der Nachlaß der Frau Hauptzollamts-Rendant Blankensee, bestehend in fichtenen und mahagoni Spinden, Tischen, Stühlen, Spiegeln, einem Bücherspinde, einem mit Silber beschlagenen Nähkästchen und verschiedenen andern Möbeln; in Porzellan-Sachen, Tellern, Tassen, Thee- und Kaffeekannen; diversen Gläsern; allerlei Haus- und Küchengeräth; Kleidungsstücken, Leinenzeug und Betten sowie in einigen Gold- und Silbersachen soll im Termin

den 8. und 9. Januar k. J. von Morgens 9 Uhr ab

in der Blankenseeschen Wohnung bei dem Rentier Rentel vor dem Mühlenthor öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 16. December 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2340) Bekanntmachung.

Es sollen durch unsern Auktions-Commissarius Küntzel

am 30. Dezember cr. V. M. 9 Uhr

vor dem hiesigen Gerichtshause, mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, als:

ein 3jähriges Fohlen,
zwei 2jährige do.
ein nicht volljähriges do.
ein Klavier, ein mahagoni Schreibsekretair, zwei mahagoni Sopha's, eine desgleichen Glasservante, ein großer Spiegel im Goldrahm auf einer Marmorplatte, ein Spiegel im Mahagonirahm, 8 Stück mahagoni Rohrstühle, 2 Sophatische und mehrere andere mahagoni und birkene Mobilien,

ferner:

am 31. Dezember cr. V. M. 9 Uhr

auf dem Gute Rötzenhagen b 34 Stück spanische Schaafböcke, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schlawe den 19. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2341) Bauholz-Verkauf.

Aus den Schlägen der Oberförsterei Linichen pro 1858 sollen circa 900 Stück starke Kiefern Bauhölzer und Sageblöcke verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Licitations-Termin

auf den 13. Januar 1858 NM. 1 Uhr

im Schulzenhofe hierselbst anberaumt, zu welchem ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die zum Verkauf kommenden Hölzer von den Förstern Schuster zu Forsthaus Dennewitz, Teuber zu Forsthaus Kienhof und Eisentraut zu Forsthaus Moosfier vorgezeigt, und die Aufmaßregister, sowie die Verkaufsbedingungen gleich nach dem 1. Januar bei mir eingesehen werden können.

Linichen bei Tempelburg, den 13. December 1857.

Der Königliche Oberförster.

Tramnitz.

2342) Bekanntmachung.

In der Königlichen Oberförsterei Oberfier sind für das 1. Quartal 1858 folgende Holztermine anberaumt worden:

pro Januar

1, am 7. Nachmittags 2 Uhr im Lokale der Königlichen Forstkasse zu Bublitz

2, am 18. wie ad 1

3, am 25. Vormittags 11 Uhr zu Hasselhof Ausbau Drensch;

pro Februar

4, am 4. wie ad 1

5, am 15. wie ad 1

6, am 22. wie ad 3;

pro März

7, am 4. wie ad 1

8, am 15. wie ad 1

9, am 29. wie ad 3.

Die Bedingungen sind die gewöhnlichen, und werden in jedem Termine nochmals vorgelesen.

Oberfier, den 17. Dezember 1857.

Der Königliche Oberförster.

Jungklaaß.

2343) Am 28. d. M. werde ich in meiner Forst Kämitz 100 Nummern Bau- und Nutzholz meistbietend verkaufen.

Cörlin, den 15. December 57. Ely Meyer.

2344) **Proklama.**

Auf dem Rittergute Hoelkewiese a, b, c, d, steht für den Schuhmacher und Pächter Carl Tesch aus dem gerichtlichen Pacht-Contrakte vom 16. März 1819 ein Pachtvorstand von 150 rtl. in Rubr. 3. No. 9. ex decreto vom 10. Februar 1820 eingetragen. Der Besitzer von Hoelkewiese behauptet, daß diese Post getilgt sey und hat darüber eine Bescheinigung beigebracht. Auf seinen Antrag werden daher alle diejenigen unbekannten Interessenten, welche als Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger des Carl Tesch auf die gedachte Post Ansprüche zu haben glauben, und namentlich die ihrer Person und ihrem Aufenthalte nach unbekannte jüngste Tochter des Carl Tesch, welche an einen gewissen Lange verheirathet und bereits gestorben sein soll, resp. deren Erben, hierdurch aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche bei uns spätestens in dem

am 27. Januar 1858 Vorm. 12 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath v. Schmiedseck anberaumten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen an die gedachte Post werden präkludirt, und diese letztere im Hypothekenbuche wird gelöscht werden.

Cöslin, den 8. Oktober 1857.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2345) **Edictalladung.**

Folgende Documente:

a, die Schuldverschreibung des Rittergutsbesitzers von Arnim vom 7. Juni 1851 über 2000 rtl. eingetragen Rubr. 3 No. 18 des Hypothekenbuches vom Rittergute Heinrichsdorf für den Kammerherrn von Flotow ex decreto vom 17. Juni 1851,

b, die Schuldverschreibung der Töpfer Knoll'schen Eheleute hieselbst vom 7. Februar 1834 über 200 rtl. eingetragen ex decreto vom 11. October 1838 Rubr. 3 No. 5 des Hypothekenbuches über das Wohnhaus No. 100 hieselbst für die verwittwete Apotheker Strey geborne Wildenow,

sind verloren worden. Auf den Antrag der beiden Besitzer, welchen schon löschungsfähige Quittungen ertheilt sind, werden alle diejenigen welche an die beiden Schuldposten, oder die darüber ausgestellten Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand-, oder Briefs-Inhaber, oder aus irgend einem anderen Rechtstitel Ansprüche zu haben vermeinen, zu dem auf

den 17. März k. J. Vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle vor dem Kreisgerichts-Rath Wegner vorgeladen um jene Ansprüche anzumelden und nachzuweisen; widrigenfalls sie mit ihren Anforderungen ausgeschlossen, die aufgebotenen Documente amortisirt und die betreffenden Posten im Hypothekenbuche ohne Beibringung derselben gelöscht werden.

Neustettin, den 5. December 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2346) Edictalcitation.

Die verehelichte Gromoll hat gegen ihren Ehemann, den früher zu Stojentbin wohnhaft gewesenen Einwohner Johann Gromoll, auf Grund der böslichen Verlassung mit dem Antrage die Klage erhoben, das Band der Ehe zu trennen und den Ehemann zur Entrichtung der Ehescheidungsstrafe, als welche sie die Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens beansprucht, zu verurtheilen.

Zur Beantwortung der Klage haben wir einen Termin auf

den 30. März 1858 V. M. 9 Uhr

im Sitzungszimmer unseres Gerichtshauses anberaumt, und laden dazu den Verklagten unter der Verwarnung vor, daß er im Falle seines Ausbleibens der böslichen Verlassung für geständig erachtet und jenem Antrage gemäß erkannt werden wird.

Lauenburg am 12. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2347) Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Es sollen folgende, auf den Gütern Colbemanz nebst Rensin, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departements, haftenden Pommersche Kurant-Pfandbriefe:

No. 1 zu 1000 rtl. No. 2 zu 1000 rtl. No. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. jeder zu 900 rtl. No. 14 zu 400 rtl. No. 15 zu 400 rtl. No. 16 zu 100 rtl. No. 17 zu 100 rtl. No. 18. 19. 20. 21. jeder zu 600 rtl. No. 22 zu 400 rtl. No. 23 zu 400 rtl. No. 24 zu 300 rtl. No. 25 zu 200 rtl. No. 26 zu 100 rtl. No. 27 zu 50 rtl. No. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. jeder zu 200 rtl. No. 38 zu 100 rtl. No. 39 zu 100 rtl. No. 40 zu 50 rtl. No. 41 zu 50 rtl. No. 42 zu 25 rtl. und 43. zu 200 rtl.

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche, eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden Pommersche Kurantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons, Serie 5, No. 4

bis incl. 10 sammt Talons der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. Rega, oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapital-Betrag in $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Procent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen nebst Zinscoupons, Serie 5 No. 4 bis incl. 10 und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838

„Gesetzsammlung de 1838 No. 1909"

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupons und Talons nicht spätestens bis zum 15. Mai 1858 bei der Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. Rega, oder auch bei uns eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Zinscoupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 7. December 1857.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

G. v. Eickstedt-Peterswald.

2348) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Die am Fuße dieser Bekanntmachung specifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie 5. No. 5 bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserem Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1858 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Specialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Specialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefsvaluta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung im Fälligkeitstermine gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departementskasse oder hier in Stettin bei unserer Generalkasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei

unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin den 7. Dezember 1857.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

G. v. Eickstedt-Peterswald.

Specification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Bärwalde b, Neustettiner Kreises, No. 1 zu 600 rtl. No. 2 zu 600 rtl. No. 3 zu 400 rtl. No. 4 zu 400 rtl. No. 5 zu 300 rtl. No. 6 zu 300 rtl. No. 7 zu 200 rtl. No. 8 zu 200 rtl. No. 9 zu 100 rtl. No. 10 zu 75 rtl. No. 11 zu 50 rtl. No. 12 zu 25 rtl.

Boldeckow, Anklamschen Kreises, No. 93 zu 25 rtl.

Buddendorff, Saatziger Kreises, No. 69 zu 100 rtl.

Kannenberg, Saatziger Kreises, No. 7 zu 25 rtl.

Leussin, Wolliner Kreises, No. 19 zu 25 rtl.

Regenwalde, Borken Kreises, No. 133 zu 25 rtl.

Sassenhagen b, Saatziger Kreises, No. 59 zu 25 rtl.

2349) Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des entlassenen Boten und Exekutors Carl Ludwig Lohaus hieselbst an die, von demselben bestellte, Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem

am 28. Januar 1858 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Reitzenstein anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des Lohaus werden präcludirt werden und die letztere dem Lohaus zurückgezahlt werden wird.

Cöslin, den 21. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2350) Das auf dem hier in den neuen Pfannschmieden sub No. 33 catastri und No. 733 des Hypothekenbuchs belegenen Wohnhause Rubr. 3 No. 3 eingetragene Dokument, bestehend aus dem Duplikate des Kaufcontracts vom

20. April 1843 und dem zugehörigen Hypothekenscheine über 150 rtl. Kaufgelder, welche der Schneider Gottfried Schneider dem Bürger Carl Peter Behling und dessen Ehefrau Wilhelmine geb. Bretagne schuldig geblieben, ist verloren gegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die gedachte zu löschende Hypothekenpost und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionaren, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 1. März k. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Borns im Zimmer No. 4 des Rathhauses hier anberaumten Termine bei uns anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf das Dokument präcludirt, letzteres für amortisirt erachtet und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Colberg, den 12. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2351) Oeffentliche Ladung.

Von der verehelichten Tischler Küssow, Wilhelmine geb. Gruel zu Treptow a. R. ist wider ihren Ehemann, den Tischler Carl Küssow von hier, welcher Colberg im Jahre 1852 verlassen und nicht zurückgekehrt, dessen Aufenthaltsort auch nicht zu ermitteln ist, wegen böslicher Verlassung die Ehescheidungsklage erhoben worden. Zur Beantwortung derselben ist ein Termin

auf den 24. Februar 1858 Vorm. 12 Uhr

in unserm Gerichtslokal No. 11 vor dem Herrn Kreisrichter Bauck hier anberaumt worden.

Der Verklagte wird hierdurch aufgefordert, sich behufs dieser Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald und spätestens in dem vorbezeichneten Termin zu gestellen, widrigenfalls eine bösliche Verlassung der Ehefrau als erwiesen erachtet und was Rechtens, erkannt werden wird.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

Colberg den 17. Oktober 1857.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung 1.

2352) Königl. Kreisgerichts-Commission Zanow
den 19. November 1857.

In dem neuen Hypothekenbuche No. 135 von den Häusern der Stadt Zanow stehen in Rubrica 3 No. 2 für den ehemaligen Unteroffizier Gottfried Gennike zu Zanow aus der gerichtlichen Obligation der Ehefrau desselben, Christine geb. Schmidt, vorher verehelicht gewesene Michael Kühn vom 4ten Oktober 1825 . . 353 rtl. 20 sgr. Darlehn ohne Zinsen vermöge Decrets vom 7. November 1825 eingetragen.

Das Document hierüber ist angeblich verloren gegangen und kann zur Löschung der bereits angeblich getilgten Schuld nicht vorgelegt werden. Es werden daher alle Diejenigen, welche an diese zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu machen haben, hiermit öffentlich aufgefordert, diese Ansprüche spätestens in dem auf

den 3. März 1858 V. M. 10 Uhr

in unserem Gerichtslocale anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben werden präcludirt, das Instrument für amortisirt erklärt und die qu. Forderung gelöscht werden wird.

2353) Bekanntmachung.

Es sind in der Wohnung des Schneiders Freudenthal hieselbst folgende Sachen als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden:

1, 1 Damenschleier,
2, 1 wollener Shawl,
3, 1 rothkarirtes großes Umschlagetuch,
4, 1 roth und grau karirtes großes Umschlagetuch,
5, 1 Paar neue graue Sommerbuckskin-Beinkleider,
6, 1 schwarzer Tuchrock mit Camlot gefüttert,
7, 1 halbes dreieckiges Halstuch,
8, eine schwarze Camlotschürze,
9, 1 bereits im Anfertigen halb vollendeter schwarzer Frauenrock von schlechtem Tuche mit dazu gehörigem Parchent als Futter,

und werden die etwanigen Eigenthümer aufgefordert, sich entweder bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder bei dem nächsten Gericht ihres Wohnorts persönlich zu melden und ihre Ansprüche anzugeben. Kosten werden dadurch nicht veranlaßt.

Stolp den 12. Dezbr. 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2354) Konkurseröffnung.

Königl. Kreisgericht zu Colberg, Erste Abtheilung,
den 15. Dezember 1857 Vormittags 12 Uhr.

Ueber das Vermögen der Putzhändlerin Emilie Bonus zu Colberg ist der kaufmännische Konkurs im abgekürzten Verfahren eröffnet und der Tag der Zahlungseinstellung auf den 14. Dezember 1857 Vormittags 12 Uhr festgesetzt worden.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren, oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche an ihn etwas

verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

bis zum 5. Januar 1858 einschließlich

dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

2355) Bekanntmachung.

Der Einwohner Carl Meyer in Storckow und die unverehelichte Friederike Benz daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom heutigen Tage ausgeschlossen.

Colberg, den 28. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2356) Bekanntmachung.

Der Fleischer Johann Kunkel hierselbst und die unverehelichte Christiane Dammast, Tochter des hiesigen Hutmachers Christian Dammast, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 26. Oktober d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 3. Dezember 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2357) Bekanntmachung.

Der Schmidt Otto Webelhorst und die Friederike Johanne Müller, beide aus Bütow, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrag vom 6. November 1857 ausgeschlossen.

Bütow, den 28. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2358) Bekanntmachung.

Der Gestütwärter Johann Rempert aus Cusserow und die unverehelichte Caroline Hase aus Groß-Quäsdow haben mittelst Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 16. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht.

2359) Bekanntmachung.

Der Knecht Friedrich Sponholz und die unverehelichte Caroline Radunz, beide zu Boissin, haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die unter Personen ihres Standes sonst gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 17. November und 15. Dezember 1857 ausgeschlossen. Belgard, den 15. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

2360) Bekanntmachung.

Der Ackerbesitzer und Müllermeister Mielke hierselbst beabsichtigt, eine holländische Windmühle, auf seinem Acker, nördlich von der Tempelburg-Falkenburger Chaussee, neu zu erbauen.

Wir bringen dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsplan zu dieser Anlage in unserm Geschäftszimmer eingesehen werden kann und daß Diejenigen, welche begründeten Widerspruch gegen die Anlage zu haben vermeinen, ihre Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen haben.

Tempelburg den 12. Dezember 1857.

Magistrat.

2361) Bekanntmachung.

Die hiesige Exekutor- und Schuldienerstelle ist erledigt und fordern wir anstellungsberechtigte, zur Annahme bereite Invaliden auf, sich bei uns, unter Vorlegung ihrer Berechtigungs- und Qualifikations-Atteste in drei Monaten persönlich zu melden.

Die Stelle gewährt eine Einnahme von 56 rtl. jährlich, und kann auf 8 rtl. Exekutionsgebühren gerechnet werden. Der Anzustellende hat sich als Polizeidiener zu uniformiren, um nöthigenfalls als solcher verwandt zu werden, und gehört zu seinen besondern Verrichtungen, die Exekutionsaufträge wegen der Stadtkassen-Reste und die nöthigen Bestellungen wegen der Schulversäumnisse zu besorgen. Tempelburg den 12. Dezember 1857.

Magistrat.

2362) Ein tüchtiger Ziegler, der seine Brauchbarkeit durch glaubwürdige Atteste nachweisen kann, findet unter annehmbaren Bedingungen zu Marien komm. Jahres einen guten Dienst auf dem Gute Schlakow.

v. Puttkammer.

2363) Ein verheiratheter, sehr tüchtiger Landwirth, welcher in der Brennerei sich in hiesiger Brennerei-Lehranstalt noch vervollkommt und mit dem 1sten

Februar k. J. den Cursus beendet hat, wünscht entweder als Administrator oder als Brennerei-Vorsteher placirt zu sein. Nicht allein die vorzüglichsten Atteste sprechen für seine Tüchtigkeit, sondern die besten Empfehlungen stehen demselben noch zur Seite, und ist derselbe kautionsfähig. Auf gefällige portofr. Anfragen gern das Nähere.

Zarnekow p. Gr. Tychow. H. Pommern.

Böhm, Brennerei-Vorsteher und Vorsteher der Lehr-Anstalt.

2364) Ein junger Mann mit den erforderlichen Vorkenntnissen ausgerüstet, kann in mein Materialwaaren- und Destillationsgeschäft als Lehrling sofort aufgenommen werden. Selbstgeschriebenen Offerten sieht entgegen

C. Mampe in Cöslin.

2365) Bekanntmachung.

Der Kassenzustand unseres Vereins gestattet für das Verwaltungsjahr 1857 trotz mannigfacher außerordentlicher Ausgaben die Zahlung einer Dividende von 3 proCent des Aktien-Capitals.

Die Aktieninhaber werden aufgefordert, diese Dividende gegen Abgabe des Coupons No. 3 in den letzten 8 Tagen des Monats Dezember d. J. bei dem Schatzmeister des Vereins in Empfang zu nehmen.

Colberg, den 18. Dezember 1857.

Die Bade-Direktion.

2366) **Für Hammerschmiede.**

Auf dem neu errichteten Eisenhammer hierselbst, können noch einige Hammerschmiede angestellt werden und mögen sich brauchbare Leute schriftlich oder persönlich bei dem Unterzeichneten melden. —

Camnitz bei Rummelsburg i. Pomm.

gez. A. von Reckow.

2367) Neue Saatwicken.

Die für m/R. in Colberg eingegangene Ladung Saatwicken offerire billigst. Hr. E. F. Hackbarth daselbst wird bei Winspeln und Scheffeln zum billigsten Preise gegen baare Zahlung davon verkaufen.

E. F. Quandt in Rügenwalde.

2368) Auf der Ziegelei zu Storkow bei Bärwalde sind 75000 Dach- und 75000 Mauersteine vorzüglicher Qualität zu verkaufen.

2369) Druckfehler. In der in No. 48 Seite 790 des diesjährigen Anzeigers zum Amtsblatte enthaltenen Oeffentlichen Vorladung muß es bei No. 4 statt: auf dem Bauerhofe No. 4 Rubrica No. 4. 800 rtl. heißen:
„auf dem Bauerhofe No. 4 zu Sageritz Rubrica 3 No. 4. 800 rtl."

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

№ 52.

Cöslin, den 30. Dezember 1857.

Das 64ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 4810. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juni 1857, betreffend die Genehmigung der Tax-Prinzipien der Pommerschen Landschaft, welche an Stelle der bisherigen Taxgrundsätze dieses Kreditvereins zu treten haben.

Das 66ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

No. 4812. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Oderbrücke bei Steinau im Regierungs-Bezirk Breslau; unter

- 4813. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Oktober 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Bismark bis zur Osterburger Kreisgrenze in der Richtung auf Meßdorf zum Anschluß an die von dort nach Osterburg erbaute Chaussee; unter

- 4814. die Verordnung, die Einführung der Gesetze über ein allgemeines Landesgewicht, vom 18. Mai 1856 und über das Münzwesen und Münzgewicht vom 4. und 5. Mai 1857 in den Jadegebieten betreffend. Vom 2. November 1857; unter

- 4815. die Bekanntmachung, betreffend das Fortbestehen der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und die Bestätigung des Nachtrags vom 27. April 1857 zu den Verfassungs-Artikeln der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt vom 11. Dezember 1812, 29. September 1827 und 21. Dezember 1842. Vom 27. November 1857; und unter

- 4816. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 18. Dezember 1857.

Verordnungen und Bekanntmachungen
1) oberer Behörden.

Die Einberufung des Landtages der Monarchie betr.

No. 337) Unter Bezugnahme auf die Seite 1032 der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub No. 4816 publicirte Allerhöchste Verordnung vom 18. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 12. Januar k. J. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herren-Hauses (Leipziger-Straße No. 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger-Straße No. 55.) am 10. und 11. Januar k. J. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 12. Januar k. J. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. Berlin, den 22. December 1857.

Der Minister des Innern.
gez. von Westphalen.

Die Chaussee von Cöslin nach Gr. Möllen ꝛc. betr.

338) Die Kreis-Chausseen von Cöslin nach Groß-Möllen, von Cöslin nach Bublitz und von Colberg nach Neubrück sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden. Berlin den 6. December 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

Die Chaussee von Pollnow nach Karwitz betr.

339) Die Kreis-Chaussee von Pollnow nach Karwitz, im Schlawer Kreise, ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin den 9. December 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

2) anderer Behörden.

Postverkehr.

340) Durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22. d. Mts. ist das Personengeld bei den durch Conducteure begleiteten Personenposten vom 1. Januar 1858 ab bis auf Weiteres von 6 Sgr. auf 7 Sgr. pro Meile erhöht worden.

Cöslin, den 24. December 1857.

Königliche Ober-Post-Direction.

341) Höherer Bestimmung zufolge wird vom 1. Januar 1858 ab das gegenwärtige Haupt-Zoll-Amt zu Cavelpaß aufgehoben und dagegen vom gleichen Zeitpunkte ab in Anclam ein Haupt-Zoll-Amt mit Niederlage-Recht und zu Cavelpaß ein Neben-Zoll-Amt I in Wirksamkeit treten. Hauptzollamt in Anclam ꝛc.

Stettin den 22. December 1857.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

v. d. Groeben.

Die Wahl des Färbers Domann in Belgard zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre vom 1. Mai 1858 ab, ist von uns bestätigt worden. Cöslin, den 12. December 1857. Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Berufung des Oberlehrers am Gymnasium in Duisburg Dr. Otto Nitzsch zum Prorector am Gymnasium in Greifswald, sowie des Dr. Heinrich Fischer und des Lehrers am Gymnasium zu Lyck Emil Gruhl zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium in Greifswald ist bestätigt worden. Stettin, den 10. Dezember 1857.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Prediger Piper ist zum Pfarrverweser der neu eingerichteten Parochie Sparsee, Synode Neustettin, erwählt und in dies Amt eingeführt worden.

Der Pastor von Mittelstaedt in Massow ist zum Pastor an St. Georg in Wollin und in Latzig erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem Bank-Rendanten G. R. Meyer in Stolp ist die Haupt-Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. für den Regierungs-Bezirk Cöslin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Agenturen.

Cöslin, den 12. December 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 52.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 30. Dezember 1857.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberdies ist für jedes Belagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen ein Sgr. zu zahlen.

No. 2370) Steckbrief.

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstknecht Friedrich Dally ist auf dem Transporte am 9. d. Mts. bei Nemitz entlaufen und hat sich dadurch, mehrfacher Diebstähle bezüchtigt, der wider ihn vom Königl. Kreisgerichte zu Cöslin eingeleiteten Voruntersuchung entzogen. Es werden daher alle resp. Behörden ersucht, auf den rc. Dally zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an uns schleunigst abliefern zu lassen.

Zanow, den 21. December 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Signalement
des Friedrich Dally.

Familien-Namen Dally. Vornamen Friedrich. Geburtsort Bosens. Letzter Aufenthaltsort Gr. Soldekow. Religion evangelisch. Alter 19 bis 20 Jahr alt. Größe circa 5 Fuß 5 Zoll. Haare hellblond, lang herabhängend. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase u. Mund mittel. Bart fehlt. Zähne gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

eine alte Militairmütze.
ein Ueberrock von kaffeebraunem Düffel (Flausch.)
Stiefel. Sonst nicht anzugeben.

2371) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den Steckbrief der Königl. Kreisgerichts-Kommission zu Cörlin vom 28. November cr. wird mitgetheilt, daß der unten signalisirte Böttcherlehrling Herrmann Friedrich Dinzel aus Belgard eines in Heinrichswalde begangenen Uhrendiebstahls dringend verdächtig ist.

Familien-Name Dingel, Vornamen Johann Herrmann Friedrich, Geburts- und Aufenthalts-Ort Belgard, Religion evangelisch, Alter 22 Jahre, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn oval, Augenbraunen blond, Augen grau,

Nase u. Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn u. Gesicht Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank, Sprache deutsch, besondere Kenn keine. Schlochau, den 22. Dezember 1857.

Der Magistrat.

2372) Steckbrief.

Der Kaufmann Philipp Levy, von hier gebürtig, zuletzt zu Bü wohnhaft, ist durch die rechtskräftigen Erkenntnisse der hiesigen periodische niglichen Kreisgerichts-Deputation und des Königlichen Appellationsgeric Cöslin vom 4. Mai resp. 28. September d. J. wegen wiederholten B zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten und einer Geldbuße von h Thalern, im Unvermögensfall statt letzterer zu einer Gefängnißstrafe vo Monaten, sowie zu einjähriger Untersagung der Ausübung der bürg Ehrenrechte verurtheilt.

Derselbe hat seinen letzten Wohnort verlassen und ist sein jetziger halt nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf den zu vigiliren und an die nächste Gerichtsbehörde zur Verbüßung der Str zuliefern. Auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsort des E nen Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gericht Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Rummelsburg den 17. Dezember 1857.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

2373) Bekanntmachung.

Der von uns unterm 23. v. Mts. hinter dem Tagelöhner Johann aus Usez erlassene Steckbrief ist erledigt.

Deutsch Crone, den 14. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2374) Das dem Färber Carl Schülke gehörige, sub No. 75 des thekenbuchs von Callies verzeichnete, in der Priesterstraße belegene Ha Hausgarten, gerichtlich abgeschätzt auf 1762 rtl. 20 sgr. 7 pf., zufolge Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll in dem

den 3. Februar 1858 V. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Lizitationstermine subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ers Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich m Ansprüchen bei uns zu melden.

Callies den 19. Oktober 1857.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2375) **Nothwendiger Verkauf.** Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 9. Oktober 1857.

Das den Eheleuten, Schmiedemeister Friedrich Wilhelm Krüger gehörige, hieselbst auf der alten Vorstadt belegene, sub No. 293 im Hypothekenbuch verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzen, namentlich Garten, Weidegerechtigkeit und halber Torfkavel No. 150, zusammen abgeschätzt auf 1601 rtl. 13 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau 3 einzusehenden Taxen soll

am 3. Februar 1858 VM. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger: „Erben der Ehefrau des Wolfin“ und „Erdmann Kempfsen. Kinder“ werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzuzeigen.

2376) **Nothwendiger Verkauf.**

Der dem Bauer Carl Knappert gehörige, im Dorfe Zernin sub No. 11 belegene Hlbbauerhof, abgeschätzt auf 3500 Rthlr. — Sgr. — Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbüreau 3. a. einzusehenden Taxe, soll

am 10ten März 1858 VM. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor dem Herrn Kreisrichter Bauck subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Colberg, den 16. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2377) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht zu Bütow, 1. Abtheilung, den 20. November 1857.

Der in dem Dorfe Medbersin belegene, im Hypothekenbuche Vol. 10 Fol. 192 No. 25 verzeichnete, den Joseph Duppickschen Eheleuten gehörige, Kossäthenhof, bestehend aus den Wirthschaftsgebäuden und 78 Morgen 160 []Ruthen Grund und Boden, gerichtlich abgeschätzt zu 1600 rtl., soll

am 10. März 1858 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen

Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei uns anzumelden.

2378) Freiwilliger Verkauf.

Die zum Nachlasse der verwittweten Gastwirth Koepnick geborne Streitz gehörigen in Callies und Flur belegenen gerichtlich abgeschätzten Grundstücke als:

a. ein Wohnhaus in der Vorstadt No. 115/288 nebst Garten und Kegelbahn abgeschätzt auf	1330 rtl.	25 sgr.
b. eine Scheune daselbst	271	15
c. den Ackerplan am Spiegelschen Wege 11 Mrg. 6 []Rth.	394	25
d. den Garten am Damm	8	15

sollen einzeln oder im Ganzen in dem auf

den 1. März 1858 VM. 11 Uhr

anberaumten Termine an Gerichtsstelle verkauft werden. Taxe und Bedingungen sind bei Gericht einzusehen.

Callies, den 8. October 1857.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

2379) Nothwendiger Verkauf. Das den Krüger Carl Vandreyschen Eheleuten gehörige, zu Hasenfier belegene und im Hypothekenbuch sub No. 53 verzeichnete Grundstück abgeschätzt auf 530 rtl. soll

am 2. Februar 1858 V. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gleichzeitig werden alle diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, aufgefordert, sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

Ratzebuhr den 30. September 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2380) Am 5. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr sollen auf dem Grundstück der Wittwe Carl Conradt Kreutzer in Garzigar, das zu deren Nachlaß gehörige Mobiliar und das Vieh und Wirthschafts-Inventarium öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Lauenburg, den 14. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2381) Am 8. Januar 1858 Vormittags 10 Uhr soll zu Hochwalde bei Krampkewitz der Nachlaß des daselbst verstorbenen Pächters Michael Guß, bestehend aus Möbeln und Hausgeräth, Betten, Kleidungsstücken, 1 Beschlag-

Wagen, 1 Pflug, eine Egge, 2 Kühen und 5 Schaafen gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lauenburg, den 21. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2382) Publicandum.

Der Mobiliar-Nachlaß des verstorbenen Hauptmann Hahne, bestehend in Meubles, leinen Zeug, Kleidungsstücken, einigem Silberzeug, Reitzeugsstücken für 2 Pferde, 2 Säbel, 2 Pistolen und einigen Bildern, soll von unserm Auctions-Kommissarius, Kanzlei-Diäter Zießow

am 9. Februar f. Vormittags 9 Uhr

in unserm im Rathhause hier befindlichem Zimmer No. 1 öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Colberg, den 17. December 1857.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2383) Bekanntmachung. Am 6. Januar 1858 VM. 10 Uhr sollen vor dem Hause des Kaufmanns Mattick hier mehrere Ladenutensilien, Spiritus- und Branntweinfässer, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Buetow, den 23. December 1857. Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2384) Bekanntmachung.

Am 13. Januar 1858 Vormittags 12 Uhr werden durch unsern Auctions-Kommissarius 2 etwa zwei- und dreijährige Pferde von schwarzer und brauner Farbe, abgeschätzt auf 270 rtl., vor dem Rathhause hieselbst in öffentlicher Auction gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Bublitz, den 23. December 1857.

Königl. Kreisgerichts-Kommission 2.

2385) In der an der Chaussee von Bublitz nach Belgard gelegenen Forst zu Gr. Voldikow sollen in diesem Winter ca. 100 Waldgrenzen Eichen, Birken und Kiefern Holz und 100 Planken-Eichen geschlagen werden. Hierauf reflektirende Käufer wollen das Nähere gefälligst bei mir erfragen.

Hufenberg bei Brückenkrug den 24. Decbr. 1857.

v. Wenden.

2386) Für das erste Quartal 1858 sind in der Oberförsterei Neukrakow als Holzverkaufstermine anberaumt:

in Zanow	den 8. Januar,	5. Februar	und 5. März
in Rügenwalde	den 2. do.	6. do.	6. do.

im Forstrevier Damshagen den 11. Januar
" " Zwölfhufen den 14. "
" " Goeritz den 18. "
" " Karnkewitz den 21. "
" " Ewentin den 26. "
" " Neuenhage nden 8. Februar.

Neukrakow den 23. December 1857.

Der Königliche Oberförster.
Gadow.

2387) **Bekanntmachung.**

Am 3. Dezember 1856 ist hierselbst das Fräulein Justine Tettenborn, eine Tochter der vor ihr verstorbenen Knopfmachermeister Tettenbornschen Eheleute zu Danzig, nämlich des Johann Heinrich Tettenborn und seiner Ehefrau Constantia gebornen Gronert, verstorben. Alle unbekannten Erben derselben resp. deren Erben oder nächste Verwandte werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und spätestens in dem auf

den 21. April 1858. Vormitt. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath von Schmiedseck an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden und sich als Erben der Verstorbenen zu legitimiren, widrigenfalls sie präcludirt werden müssen dergestalt, daß der sich im Termine Meldende und Legitimirende für den rechtmäßigen Erben angenommen, ihm als solcher der Nachlaß zur freien Disposition verabfolgt werden wird und der, nach erfolgter Präklusion sich etwa erst Meldende, nähere oder gleich nahe Erbe alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehabten Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden seyn soll; im Falle sich in dem anberaumten Termine aber Niemand meldet, der Nachlaß dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Cöslin, den 12. Juni 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2388) **Oeffentliche Ladung.**

Die verehelichte Bäcker Friedrich Wilhelm Schnell, Bertha geborne Schwarz hieselbst, hat gegen ihren Ehemann wegen böslicher Verlassung die Ehescheidungsklage erhoben. Zur Beantwortung derselben ist ein Termin

auf den 29. März 1858 Vormittags 11 Uhr

in unserem Gerichtslokal vor dem Herrn Kreisrichter Koenig anberaumt worden.

Der Verklagte wird hierdurch aufgefordert, sich behufs Beantwortung dieser Klage bei dem unterzeichneten Gericht alsbald, und spätestens in dem vorbe-

zeichneten Termin zu gestellen, widrigenfalls eine bösliche Verlassung zur Ehescheidung für erwiesen erachtet und was Rechtens erkannt werden wird.

Stolp, den 14. December 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2389) **Bekanntmachung.**

In dem, über das Vermögen der Putzhändlerin Emilie Bonus hier im abgekürzten Verfahren eingeleiteten kaufmännischen Concurse ist der Consul Hackbarth hier zum einstweiligen Verwalter der Masse bestellt.

Die Gläubiger der Gemeinschuldnerin werden aufgefordert, in dem, auf

den 7. Januar 1858 VM. 12 Uhr

in unserm Geschäftszimmer No. 4 vor dem Kommissarius Herrn Kreisgerichts-Rath Borns anberaumten Termin Erklärungen über ihre Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein, oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht bis zum 21. Januar 1858 VM. 10 Uhr einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämmtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen auf

den 25. Februar 1858 VM. 10 Uhr

in unserm Geschäftslocal No. 4 vor dem Kommissarius Herrn Kreisgerichts-Rath Borns zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften oder zur Praxis bei uns berechtigten auswärtigen Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die Rechts-Anwälte: Justiz-Rath Gortsch, Rechts-Anwalt Plato und Haenisch hier zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Colberg, den 21. December 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2390) **Aufgebot.**

Auf dem unter No. 185 des Hypothekenbuchs verzeichneten, hierselbst am Markte belegenen Hasseschen Wohnhause sind in der dritten Rubrik No. 5 aus der Schuldverschreibung des Kaufmanns Carnuth vom 13. Januar 1836 zufolge Verfügung vom 24. Januar 1836 funfzig Thaler, zu 5 Prozent verzinslich, Bauer Hauschuld-Belgardsche Mündelgelder eingetragen, welche Forderung die verehelichte Bauer Knack geborne Hauschuld am 7. August 1839 an

die Fleischer Wolffschen Minorennen cedirt hat. Bei der Auseinandersetzung der Geschwister Wolff ist die Forderung am 7. April 1848 den Schuhmacher August and Emilie Pauline geborne Wolff-Gerthschen Eheleuten überwiesen und von diesen am 2. Juli 1856 über Empfang der 50 rtl. nebst Zinsen quittirt worden.

Das Document darüber ist angeblich verloren gegangen und werden auf den Antrag des Besitzers alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, aufgefordert, solchen spätestens in dem

am 3. März 1858 Vormittags 11½ Uhr

im Directorialzimmer unseres Gerichtshauses anstehenden Termine geltend zu machen, widrigenfalls ihre Präclusion damit erfolgen und das Document für amortisirt erklärt werden muß.

Lauenburg den 12. November 1857.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2391) **Oeffentliche Vorladung.**

Gegen den zum 2. Aufgebot der Landwehr gehörigen Matrosen Heinrich Lüdtke aus Boebbelin, der am 26. November 1855 zu London von einem Preußischen Schiffe entwichen, ist auf Grund der Seitens der Königlichen Staats-Anwaltschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. März 1856 und des §. 110 des Straf-Gesetz-Buchs erhobene Anklage durch Beschluß des unterzeichneten Gerichts wegen Auswanderung ohne Erlaubniß die Untersuchung eröffnet worden.

Zur öffentlichen mündlichen Verhandlung der Sache ist ein Termin auf:

den 1. Februar 1858 V. M. 10 Uhr

in unserm Gerichtslokale im Sitzungszimmer anberaumt, zu welchem der Landwehrmann Heinrich Lüdtke mit der Aufforderung vorgeladen wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns dieselben so zeitig vor dem Termin anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, widrigenfalls mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden wird.

Rügenwalde am 24. September 1857.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

2392) **Oeffentliche Vorladung.**

Der am 13. Oktober 1832 geborne militairpflichtige Schreiber Johann Wilhelm Kaiser aus Neustettin ist auf Grund des §. 110 des Reskripts angeklagt, vor etwa zwei Jahren ohne Erlaubniß die Königlichen Preußischen Lande

verlassen zu haben, um sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen.

Zur Verhandlung der Sache haben wir einen Termin auf

den 2. März 858 Vormittags 12 Uhr

in unserm Gerichtslokale angesetzt und laden den ꝛc. Kaiser zu demselben mit der Aufforderung vor, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Falle des Ausbleibens des ꝛc. Kaiser wird mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden.

Neustettin den 18. November 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2393) **Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.**

Es sollen folgende, auf den Gütern Colbemanz nebst Rensin, Flemmingschen Kreises, Treptowschen Departements, haftenden Pommersche Kurant-Pfandbriefe:

No. 1 zu 1000 rtl. No. 2 zu 1000 rtl. No. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 13. jeder zu 900 rtl. No. 14 zu 400 rtl. No. 15 zu 400 rtl. No. 16 zu 100 rtl. No. 17 zu 100 rtl. No. 18. 19. 20. 21. jeder zu 600 rtl. No. 22 zu 400 rtl. No, 23 zu 400 rtl. No. 24 zu 300 rtl. No. 25 zu 200 rtl. No. 26 zu 100 rtl. No. 27 zu 50 rtl. No. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. jeder zu 200 rtl. No. 38 zu 100 rtl. No. 39 zu 100 rtl. No. 40 zu 50 rtl. No. 41 zu 50 rtl. No. 42 zu 25 rtl. und 43. zu 200 rtl.

zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche, eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden Pommersche Kurantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern demnach die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Zins-Coupons, Serie 5, No. 4 bis incl. 10 sammt Talons der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. Rega, oder uns ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzuliefern, wogegen ihnen der gleich hohe Kapital-Betrag in 3½ und resp. 3⅓ Procent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Kurant-Pfandbriefen nebst Zinscoupons, Serie 5 No. 4 bis incl. 10 und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838 „Gesetzsammlung de 1838 No. 1909“

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandb[r] kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen vorbezeichneten Coupo[ns] Talons nicht spätestens bis zum 15. Mai 1858 bei der Landschafts-Depart[ements-] Direction zu Treptow a. Rega, oder auch bei uns eingeliefert sein soll[ten,] dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe nebst Zinscoupons und Talo[ns auf] Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbri[efe zum] landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin, den 7. December 1857.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

G. v. Eickstedt-Peterswald.

2394) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Die am Fuße dieser Bekanntmachung specifizirten Pfandbriefe wer[den den] Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des versch[riebenen] Nominalbetrages an sie, zum 1. Juli künftigen Jahres gekündigt, mit [der Auf-] gabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie 5. No. 5 [bis] 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genann[ten Tage] gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserem Depositorio einzuliefer[n.]

Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nic[ht späte-] stens bis zum 15. August 1858 eingereicht werden, so wird dann der [Inhaber] mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Specialhypo[thek prä-] kludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Specialhypothek für vernichte[t erklärt,] dies im Landschaftsregister und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inh[aber mit] seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die [Landschaft] verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im [Hypothe-] kenbuche gelöscht und die Pfandbriefsvaluta auf Gefahr und Kosten [des Säu-] migen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleic[h anzuzei-] gen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung im Fälligkeitstermine g[egen Zu-] rückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departementskasse od[er in] Stettin bei unserer Generalkasse wünschen. Erfolgt eine solche An[zeige nicht] spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlun[g nur bei] unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, [der betref-] fende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage d[er Fällig-] keit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige T[alon nicht] eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages [nicht sus-] pendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coup[on-Serie] für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich [...]

kung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin den 7. Dezember 1857.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

G. v. Eickstedt-Peterswald.

Specification

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

Bärwalde b, Neustettiner Kreises, No. 1 zu 600 rtl. No. 2 zu 600 rtl. No. 3 zu 400 rtl. No. 4 zu 400 rtl. No. 5 zu 300 rtl. No. 6 zu 300 rtl. No. 7 zu 200 rtl. No. 8 zu 200 rtl. No. 9 zu 100 rtl. No. 10 zu 75 rtl. No. 11 zu 50 rtl. No. 12 zu 25 rtl.

Boldeckow, Anklamschen Kreises, No. 93 zu 25 rtl.

Buddendorff, Saatziger Kreises, No. 69 zu 100 rtl.

Kannenberg, Saatziger Kreises, No. 7 zu 25 rtl.

Leussin, Wolliner Kreises, No. 19 zu 25 rtl.

Regenwalde, Borken Kreises, No. 133 zu 25 rtl.

Sassenhagen b, Saatziger Kreises, No. 59 zu 25 rtl.

2395) Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus der Amtsführung des entlassenen Boten und Exekutors Carl Ludwig Lohaus hieselbst an die, von demselben bestellte, Amtskaution von 100 rtl. Ansprüche erheben zu können glauben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem

am 28. Januar 1858 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Reitzenstein anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Amtskaution des Lohaus werden präcludirt werden und die letztere dem Lohaus zurückgezahlt werden wird.

Cöslin, den 21. September 1857.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2396) Bekanntmachung.

Der über das Vermögen des Kaufmann Gottlieb Borchardt hierselbst eröffnete Concurs ist beendigt.

Rügenwalde, den 10. December 1857.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2397) Bekanntmachung.

Nachdem durch Justiz-Ministerial-Rescript vom 10. d. Mts. angeordnet worden, daß in Schmolsin statt der bisherigen sechs, jährlich acht Gerichtstage, jeder von der Dauer von vier Tagen, abgehalten werden sollen, sind die für das Jahr 1858 in dem Bezirke des unterzeichneten Gerichts abzuhaltenden

Gerichtstage in folgender Art regulirt:

I. in Schmolsin
1, am 4. Januar,
2, am 1. März,
3, am 12. April,
4, am 31. Mai,
5, am 12. Juli,
6, am 20. September,
7, am 1. November,
8, am 13. December;

II. in Glowitz
1, am 22. Februar,
2, am 17. Mai,
3, am 6. September,
4, am 13. December;

III. in Lupow
1, am 15. Februar,
2, am 31. Mai,
3, am 13. September,
4, am 6. December.

Die Gerichtslocale bleiben unverändert, auch sind die Gerichtstags-Commissarien eben so berechtigt als verpflichtet, von denjenigen Personen, welche sich melden, Anträge, Klagen, letztwillige Verordnungen und sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, letztere auch in schleunigen Fällen sofort ausfertigen zu lassen.

Stolp, den 23. December 1857.

Königliches Kreisgericht.

2398) Bekanntmachung!

Im Jahre 1858 werden in unserem Bezirk Gerichts-Tage abgehalten werden:

1, in Leba im Local des Vice-Consul Gäbtke an denjenigen auf einander folgenden Donnerstagen, Freitagen und Sonnabenden jeden Monats, mit Ausnahme des August, welche sämmtlich die letzten des betreffenden Monats sind, jedesmal von Donnerstags Mittags bis Sonnabend Mittags,

2, in Ossecken in dem dort eingerichteten Gerichtszimmer an dem ersten Montage jeden Monats mit Ausnahme des August und dem darauf folgenden Dienstage an beiden Tagen von 8 Uhr Morgens ab.

Lauenburg, den 12. December 1857.

Königliches Kreisgericht.

2399) **Bekanntmachung.**

Der Kaufmann und Grundbesitzer Gustav Rudolph Herrmann Fitte zu Raths-Damnitz und das Fräulein Aurelie Louise Rühl zu Szakau, Kreis Carthaus haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages de dato Berent den 28sten November 1857 ausgeschlossen.

Stolp, den 17. December 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2400) **Bekanntmachung.**

Der Stellmacher Rudolph Pommranz in Bernsdorf und die unverehelichte Albertine Heldt daselbst, Tochter der unverehelichten Friederike Heldt in Klessinz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 26. Novbr. d. J. ausgeschlossen.

Bütow, den 21. December 1857.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2401) **Bekanntmachung.**

Der Knecht Friedrich Sponholz und die unverehelichte Caroline Radunz, beide zu Boissin, haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die unter Personen ihres Standes sonst gesetzliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 17. November und 15. Dezember 1857 ausgeschlossen. Belgard, den 15. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

2402) **Bekanntmachung.**

Der Gestütwärter Johann Rempert aus Cusserow und die unverehelichte Caroline Hase aus Groß-Quäsdow haben mittelst Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer mit einander einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 16. Dezember 1857.

Königliches Kreisgericht.

2403) **Bekanntmachung.**

Das Dominium Schlackow beabsichtigt auf dortiger Gutsfeldmark die Anlegung eines Ziegelofens, wie dies der in meinem Büreau ausliegende Situationsplan näher ergiebt. Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur allgemeinen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche gegen dessen Ausführung begründete Einwendungen zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche in 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens, des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin. Stolp, den 20. December 1857.

Der Landrath von Gottberg.

2404) Bekanntmachung.

An der hiesigen Stadtschule ist zum 1. März k. J. eine Lehrerstelle zu besetzen, zu welcher qualificirte Bewerber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß mit der Stelle ein Einkommen von 160 rtl. verbunden ist.

Die Meldungen müssen bis zum 25. Januar k. J. bei uns, unter Beifügung der Prüfungs- und Führungs-Atteste, schriftlich erfolgen.

Bärwalde, am 16. December 1857.

Der Magistrat.

2405) Bekanntmachung.

An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerstelle mit einem Gehalte von 200 rtl. jährlich vacant.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen 14 Tagen bei uns melden.

Rummelsburg, den 22. December 1857.

Der Magistrat.

2406) Bekanntmachung.

Die Stelle als Leichen- und Kirchhofswärter und Todtengräber, mit welchem baares Gehalt nicht verbunden ist, welche aber auskömmliches Einkommen gewährt, soll vom 1. April 1858 ab anderweitig besetzt werden, weshalb Civilversorgungsberechtigte aufgefordert werden, sich unter Einreichung der Militair- und Führungs-Zeugnisse sowie des Nachweises über körperliche Befähigung bis spätestens den 14. Februar k. J. zu melden.

Stolp, den 18. Dezember 1857.

Der Magistrat.

2407) Ein verheiratheter, sehr tüchtiger Landwirth, welcher in der Brennerei sich in hiesiger Brennerei-Lehranstalt noch vervollkommt und mit dem 1sten Februar k. J. den Cursus beendet hat, wünscht entweder als Administrator oder als Brennerei-Vorsteher placirt zu sein. Nicht allein die vorzüglichsten Atteste sprechen für seine Tüchtigkeit, sondern die besten Empfeblungen stehen demselben noch zur Seite, und ist derselbe kautionsfähig. Auf gefällige portofr. Anfragen gern das Nähere.

Zarnekow p. Gr. Tychow. H. Pommern.

Böhm,
Brennerei-Vorsteher und Vorsteher der Lehr-Anstalt.

2408) **Für Hammerschmiede.**

Auf dem neu errichteten Eisenhammer hierselbst, können noch einige Hammerschmiede angestellt werden und mögen sich brauchbare Leute schriftlich oder persönlich bei dem Unterzeichneten melden. —

Camnitz bei Rummelsburg i. Pomm.

gez. A. von Reckow.

2409) Ein hiesiger, verheiratheter Gymnasial-Lehrer, welcher vor dem Thore in einer angenehmen Gegend wohnt, wünscht zu Ostern nächsten Jahres zwei bis drei Gymnasiasten, am liebsten jüngern Alters, in seine Wohnung und Kost aufzunehmen. Nähere Auskunft will außer der Hendeßschen Buchhandlung insbesondere Herr Gymnasial-Director Adler zu geben die Güte haben.

Köslin, den 22. December 1857.

2410) Auf der Ziegelei zu Storkow bei Bärwalde sind 75000 Dach- und 75000 Mauersteine vorzüglicher Qualität zu verkaufen.

2411) Auf dem Wirthschaftshofe in Dünnow deckt mein Percheron-Schimmelhengst, Mohrenkopf, vom 1. Januar ab für 3 rtl. 10 sgr., bäuerliche Stuten für 2 rtl. 10 sgr. pro Stute, incl. Stallgeld.

Otto Frankenstein.

2412) In meiner auf dem Gute Lindow gegründeten Negretti-Stammschäferei beginnt der

Bock-Verkauf am 19. Januar k. J. —

Dies beehre ich mich hiermit ergebenst anzuzeigen.

Dünnow im December 1857.

Otto Frankenstein,
Herzoglicher Domainen-Pächter.

Schnellpressendruck von C. G. Hendeß in Cöslin.

